Feud
86

Bmi

BIBLIOTHECA

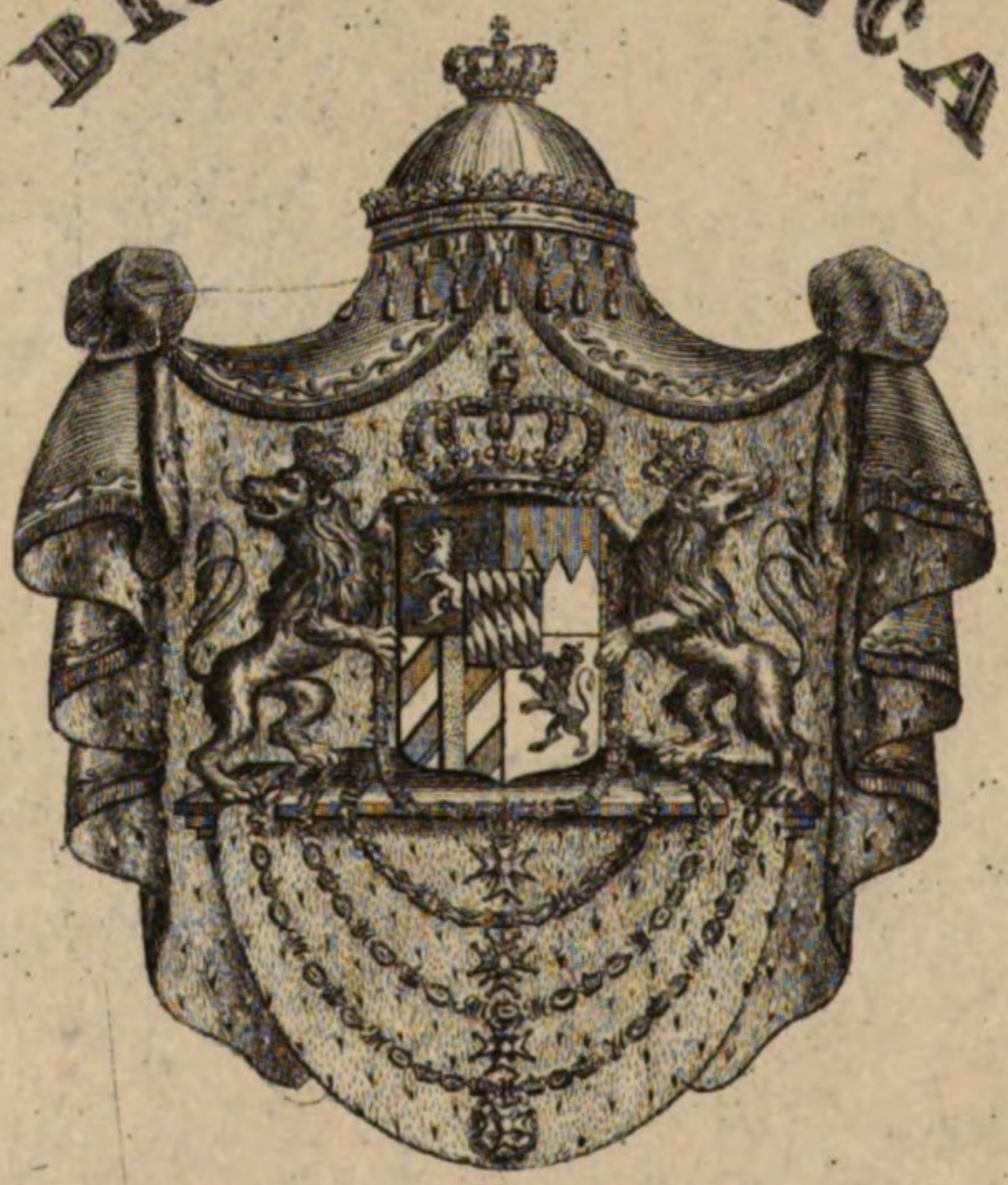

REGIA
MONACHENSIS.

Friedrich Carl von Buri

weiland Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen wirklichen geheimen Raths

ausführliche

Erläuterung

des in Deutschland üblichen

Lehenrechts.

Zwote Abtheilung

oder

vierte und fünfte Fortsezzung.

enthält die ausführliche Abhandlung von Bauerngütern.

Giessen

bei Johann Christian Krieger dem jüngern.

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

CAPVT III.

DE ESSENTIA ET NATVRA FEVDORVM.

§. 1.

Ex hactenus dictis constat de essentia generica societatis nostræ feudalis, quæ inter conferentem & accipientem contrahitur mediante re. Porro cum & finem jam cognovimus, atque finis & forma coincidant, secundum regulam Philosophorum, facile judicari potest etiam de essentia ipsa, sive forma & differentia specifica, qua feudum differt & ab emphyteusi & a censu, quæ alias etiam Lehen vocantur, & antiquis: feoda servilia, idemque a subjectione & ministerio, quæ & ipsa fidelitatem aliquam continent.

Erklärung.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Kapitel diejenigen Sachen, welche zu Lehn gereichet werden können, mit mehrem betrachtet, so schliesset unser Verfasser nicht ungegründet, daß es nun leicht sey, daraus zu erkennen, worinn überhaupt das Wesen der Lehnsverbindlichkeit bestehe, nemlich, daß dazu auf einer Seite die Eingebung, und auf der andern die Annehmung einer von den vorher beschriebenen Sachen erfordert werde. Gleichwie wir auch ferner bereits oben den Endzweck der Lehne, warum solche aufgerichtet worden, mit wenigem berühret, so urtheilet unser Verfasser ferner, daß man daraus die Merkmahle, wodurch sich die Lehngüter von allen übrigen ähnlichen Dingen und Anordnungen unterscheiden, abnehmen und erkennen könne. Man würde sich also so wenig durch die gleiche Benennung und Eingebung gewisser Güter zum Gebrauch, als durch die bloße Angelobung einer gewissen Treue verleiten lassen, die Lehngüter mit andern Sachen zu verwechseln. Die bey dem erstern Stücke befünden sich zwar bey den Zinß- und Erbzinsgütern, welche auch Lehen hiessen, und gleichfalls vor Alters feoda aber mit dem Zusatz servilia genannt würden: Das letztere träfe man auch bey den Unterthanen und Bedienten an. Nun haben wir bereits oben pag. 47.

bey der Erklärung des Worts Lehn angemerket, und wird auch annoch aus dem, was wir bey dem folgenden §. beybringen werden, mit mehrem erhellen, daß Lehen allerdings ein allgemeines Wort und nicht allein von den eigentlichen Lehngütern, sondern auch von andern ähnlichen Bauergütern gebraucht werde. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Wort Feodum, als wodurch ebenfalls die Bauergüter bisweilen angezeiget werden. Wie z. E. in der oben *p. 44. seq.* angeführten Stelle aus dem *Privilegio Ludovici Pii de Anno 824.* dem man noch das oben *p. 449.* beygebrachte Zeugniß, da die Zinß- und Erbzinßgüter, und das andere eben daselbst befindliche, allwo jedwede liegende Gründe *Feoda* genannt wurden, hinzu fügen kann. *Cæsarius ad Registrum Prumiense ap. Leibn. Collect. Etymol. P. II.* führet auch unterschiedene feoda an, aus deren Diensten und Abgiften man schliessen kann, daß sie ad servilia zu rechnen seyn, und von andern Bauergütern nicht unterschieden gewesen, z. E. *p. 436.* stehet: Piscator autem noster, quem ibidem habemus, debet navem *de suo feudo*, quod inde tenet gubernare (sc. wie es vorher heisset: ut sal nostrum in curiam nostram deducat). Und *p. 447. §. 2.* Sunt autem ibi Pictiren 58., qui mansi appellantur ibidem, sed non sunt veraciter mansi. Feoda enim sunt, quæ aliis in locis appellantur vulgo Leyn, quæ videlicet Leyn habet singulas areas. Aream appellamus Hovestatt, & terras aliquas arrabiles, & forte aliqua prata, & tamen habent vineas in bona quantitate, quas tenent homines ibidem manentes. Er führet hernach *p. 452.* ihre Dienste und Beschwerden an, und daß, wenn sie solchen Pflichten kein Genügen thäten, ihnen die Güter genommen und gefronet oder Herrschaftlich gemacht würden. Imgleichen *p. 496.* kommen noch mehrere dergleichen feoda vor, welche unter andern auch jährlich ein Hun von ihrem Gut bezahlen müssen. Mit dem Wort *beneficium* hat es eine gleiche Bewandniß, denn auch solches wird sehr oft andern als Lehn-Gütern beygeleget, wovon unter andern unten bey den *Censiticis bonis qu. 4. in fin.* ein Exempel zu lesen, und wird es insbesondere bey den Precarey-Gütern vielfältig gebraucht, wie die Zeugnisse unten sub voce *Precaria* lehren werden. Ferner ist es auch unstreitig, daß die Unterthanen und Bediente ihren Herrn eine gewisse Treue angeloben müssen. Wie weit aber die Vasallen von diesen Personen und die Lehngüter von den ähnlichen Bauergütern unterschieden sind, solches wird in den folgenden §§. ausführlich gezeiget werden.

§. 2.

§. 2.

Cognatæ enim ſpecies ſunt emphyteuſis, cenſus & bona libellaria (quæ ad utrumque referuntur & ad emphyteuſin & ad cenſum) quæ cum feudo conveniunt, quoad naturam genericam, dominii utilis, differunt fidelitate, quam nec emphyteuta, nec cenſitus præſtat. Porro emphyteuſis, Erbzinß-Lehen, & cenſus, Zinßlehen, differunt inter ſe jure expellendi ob non ſolutum canonem intra triennium, quod jus habet Dominus emphyteuticus.

Erklärung.

Wenn man gewiſſe Merkmahle einer Sache, wodurch ſolche von allen übrigen unterſchieden werden kann, abgeben will; ſo muß man einen Unterſchied machen unter diejenigen Sachen, deren Weſen durch die Natur eingeſchränkt und beſtimmet iſt, und diejenigen, welche von der willkührlichen Einrichtung und Anordnung der Menſchen herrühren. Bey denen erſtern ſind die Merkmale in dem Weſen der Sache gegründet, und gewiſſer Maaßen nothwendig, folglich auch unveränderlich, und können alſo ſolche gewiß angegeben und beſtimmet werden. Bey denen letztern hingegen ſtehet alles in dem veränderlichen Willkühr der Menſchen, und kann der Sache nach Belieben eine Eigenſchaft hinzu und wieder davon gethan werden, folglich ſind die Merkmale nicht immer einerley, ſondern ändern ſich nach der unterſchiedenen Einrichtung und Verfaſſung, in welche ſolche von den Menſchen geſetzt werden. Ferner ſind einige Sachen aus wenigen unterſchiedenen Stücken zuſammen geſetzet, und iſt man alſo um deſto eher im Stande, die Merkmahle, wodurch ſolche von allen übrigen ähnlichen Sachen unterſchieden werden können, ausfindig zu machen und anzugeben. Andere hingegen ſind aus ſo mannichfaltigen Stücken zuſammen geſetzet, daß es ſchwer fällt, einzele Stücke, welche allein bey ihnen anzutreffen und ſie nicht mit andern ähnlichen Dingen gemein haben ſollten, herauszuſuchen, und ſolche als Merkmahle, wodurch ſie von allen übrigen Dingen unterſchieden werden könnten, anzugeben. Vielmehr beſtehet der Unterſchied ſelbſt in der beſondern Zuſammenſetzung dieſes Mannichfaltigen, und kann alſo ſolcher nicht anders, als wenn ich ſolche Stücke entweder insgeſamt, oder doch ſehr viele davon zuſammen genommen betrachte, und mit andern ähnlichen Dingen vergleiche, herausgebracht werden.

Unsere Lehen gehören in beyden Fällen zu der letzten Classe. Sie sind erstlich gewisse von den Menschen erfundene willkührliche Anordnungen, denen nach den besondern Umständen und Zeiten, in welchen sich die Menschen, so solche aufgerichtet oder verändert, befunden, bald diese, bald wieder andere Eigenschaften beygeleget worden. Es fliesset also hieraus, a) daß es nicht wohl möglich, solche Merkmahle anzugeben, wodurch alle Lehne und zu allen Zeiten könnten bestimmet, und von andern ähnlichen Gütern unterschieden werden, indem fast keine einzige Eigenschaft dabey vorhanden ist, welche nicht in diesem oder jenem Exempel sollte anders eingerichtet worden seyn. Daß es also b) auch nicht wohl möglich, eine auf alle Lehen sich schickende Erklärung zu geben, indem eine Erklärung bekannter massen nichts anders ist, als eine Anführung derjenigen Merkmahle, einer Sache, wodurch solche von allen andern ihres gleichen unterschieden werden kann.

Zweytens so sind unsere Lehen auch Sachen, welche aus mannichfaltigen Stücken und Eigenschaften, um welcher Willen ihnen solcher Nahme beygeleget wird, bestehen, nachdem nemlich die Menschen, unter welchen die dabey vorkommende Lehnsverbindlichkeit aufgerichtet worden, Ursachen gehabt, diese oder jene Eigenschaft durch ihre Verträge hinzu zu fügen, zu verändern oder auch wohl abzuthun. Folglich ist es auch um deswillen nicht wohl möglich, ein einzeles Stück als ein sicheres Merkmahl anzugeben, welches ihnen besonders eigen, und wodurch sie von allen andern ähnlichen Gütern sollten unterschieden werden können. Indem es in dem Willkühr der Menschen stehet, solches angegebene einzele Merkmahl durch ihre Verträge bey den Lehen zu verändern, oder gar gänzlich abzuthun, und hingegen auch eben dasselbe andern Gütern hinwiederum beyzufügen.

Aus diesem allen ist also leicht zu urtheilen, was von dem von unsern Verfasser angegebenem Merkmahl, wodurch die Lehn- von allen Gütern unterschieden wären, zu halten, daß nemlich solches die angelobte Treue oder Lehnspflicht sey. Nemlich es kann solches zwar in Absicht vieler Güter statt finden, trift aber doch nicht bey allen zu. So müssen z. E. die Meyer, die Huber wegen ihrer Güter auch bisweilen eine Treue angeloben. Ferner, so ist diese Lehenstreue selbsten nicht immer einerley geblieben, denn bey den Franken, wie die Lehen insgemein als Besoldungen den Bedienten eingegeben wurden, war die Amts- und Lehns-

Pflicht

Pflicht einerley, welche doch heutiges Tages mit Recht von dem Verfasser unterschieden worden. Es ist also bey dergleichen willkührlichen und mannichfaltigen Dingen das beste Mittel, daß man, ohne sich überhaupt bey der Untersuchung eines einzigen immer zutreffenden Merkmahls des Unterschieds weitläuftig aufzuhalten, die besondere Eigenschaften und Veränderungen einer jedweden Sache vor sich untersucht, so wird sich aus der Zusammenhaltung aller dieser in ihrem Zusammenhang betrachteten Eigenschaften mit denen gleichfalls in ihrem Zusammenhang betrachteten Eigenschaften der andern ähnlichen Sachen der Unterscheid von selber zu Tage legen, und alle Verwechselung leicht vermieden werden können.

Wir wollen also nach dem Exempel anderer, welche die Lehre der Lehen in ihren Büchern vorgetragen, die Eigenschaft der mehresten den Lehen nahe kommenden Bauer- und andern Güter allhie nach der Ordnung des Alphabets mit wenigen betrachten, da sich hernach, wenn man solche mit den Eigenschaften und Veränderungen, welche in der Folge dieses Werks von den Lehen werden ausgeführet werden, zusammen hält, gar leicht der Unterscheid einer jedweden Art von denselben ergeben wird.

Von unterschiedenen den Lehen ähnlichen Bauer- und andern Gütern.

Ehe wir zu der würklichen Abhandlung dieser Materie schreiten, finde ich nöthig vorhero zwey Erinnerungen an den geneigten Leser vorauszusetzen: 1) Weil die Natur dieser Güter durch die besondern Gewohnheiten und Verträge in einem jedweden Lande, ja fast in einer jedweden Gegend sehr verändert und unterschiedlich gemacht worden, ich aber nicht im Stande bin, alle diese besondere Beschaffenheiten zu erfahren; so ist leicht zu urtheilen, daß man in gegenwärtiger Ausführung nichts weiter, als eine allgemeine Nachricht von diesen Gütern, in so ferne ich solche aus einigen Schriften und Urkunden, derer ich allhie habhaft werden können, ersehen mögen, zu suchen habe, und daß man das übrige bey vorkommenden Fällen aus eines jedweden Landes und Orts Gewohnheit erlernen müsse. 2) So gestehe ich g rne, daß, weil ich bey Verfertigung dieses Stücks keine Gelegenheit gehabt, mich beständig einer auserlesenen und zahlreichen Bibliothek nach Gefallen zu bedienen, son-

sondern mir unterschiedene nöthige Bücher und andere Nachrichten abgegangen, nicht allein bey jedweden Gütern vielleicht noch vieles hätte können hinzugefüget werden, sondern daß auch ohne Zweifel noch viele besondere Arten von denen bey den Deutschen vor Alters und anjetzo gebräuchlichen Gütern gänzlich ausgelassen sind. Man wird mir aber solches um so viel eher zu gute halten, theils weil diese Materie zwar zu der Erläuterung des Lehnrechts dienet, aber doch nicht nothwendig dazu erfordert wird, und also, wenn solcher gleich etwas fehlet, dadurch dennoch der Vollständigkeit meines Werks wenig abgehet, ich aber dieserwegen die durch Reisen und andere Verhinderungen bißhero unterbrochene Fortsetzung desselben nicht länger aufhalten wollen; theils auch, weil ich doch würklich mehrere Arten von solchen Gütern, als wie sonsten meines Wissens von andern in ihren Büchern über das Lehnrecht geschehen ist, zusammen gebracht, und es also einem andern nunmehro desto leichter seyn wird, das noch fehlende hinzu zu fügen.

I. Von denen *Absitatibus.*

Absitates.

Es werden diese Güter auch terræ ablæ, abseitates. und absiditates genannt, wie aus *du Fresne* h. v. zu ersehen. Weil sie in den Urkunden insgemein den mansis vestitis entgegen gesetzet werden, so meynet *du Fresne* cit. l. daß solches unbebauete wüste Aecker gewesen und von *abesse* ihren Namen hätten: quasi semen & cultura abessent, welche Erklärung durch die von ihm beygebrachte Stelle aus dem Testament des Eduensischen Bischofs Herivei *ap. d'Achery spicil. Tom. VIII. p. 152.* scheinet bestärket zu werden, welche diese ist: In montibus scilicet eidem civitati prominentibus mansos duos *penitus absos & omni cultura destitutos*, pascuis solummodo animalium aptos. Jedoch gleich nachher hält er es auch nicht vor ungegründet, wenn man die Rottäcker darunter verstehe, und nach Anleitung des *Gloss. Græc.*, welches Apsis durch προσφατον, νεαρὸν frisch, neu, erkläret, Apsum lese, und alsdenn νεαρὸν allhie mit νέασις, νεάσιμον, novale, novalis ager einerley sey. In der jetzigen neuen Auflage dieses Glossarii haben die Verfasser annoch zwey Erklärungen dieses Worts beygefüget, nemlich es käme her von der Präposition: *abs*, *absque*, und wäre terra absa also so viel als terra *absque* colono. Oder es hieße so viel als ein Acker qui *abs se* i. e. sibi relictus sit. Man siehet aber leicht, daß dieses alles mehr vor eine leere Wortspielung, als vor

eine

eine tüchtige Abstammung und Erklärung dieses Worts zu halten. Hingegen finde ich des *Cæsarii Prumiens. in Glossar. ad registrum Prumiens.* von *du Fresne* gleichfalls angeführte Muthmassung weit gegründeter, daß solches nemlich gewisse Aecker und Länder gewesen, welche der Herr nicht denen Bauern, wie die übrigen mansos, zu ihrem eigenen Gebrauch, und darauf zu wohnen eingegeben, sondern welche er vor sich behalten, und durch seine eigene Leute, Gesinde und Frohndienste der übrigen Bauern bestellen lassen, und welche man deswegen *Wroinde* Frohnde oder Herren-Aecker genannt. Mansi absi sunt, schreibet er, *In Leibnitii Collectan. Etymol. P. II. p. 415.* qui non habent cultores, sed dominus eos habet *in* sua potestate, qui vulgariter appellantur *Wroinde.* Denn 1) So werden diejenigen Ländereyen, worauf die Knechte oder Bauern wohneten, mensa vestita oder angewiesene Aecker genannt, wie denn vestire bekanntermassen so viel als einweisen, und in den Besitz setzen und vestitura die Abgift, welche jährlich vor diese geschehene Eingebung bezahlet wird, bedeutet *v. du Fresne his verb.* Und heisset *vest* noch jetzo im Englischen so viel als einsetzen, eingeben, und *vesture* bedeutet sowohl die Einsetzung als auch die Abgift oder das Einkommen, so von einem Stück Landes gegeben wird. Da nun diesen mansis vestitis die abla entgegen gesetzet werden, welche auch an andern Orten *nuda* heissen; so ist es sehr wahrscheinlich, daß solche diejenigen Ländereyen bey einem Gute bedeuten, welche der Herr vor sich behalten und selbst durch sein Gesinde bestellen lassen, und daß ablitas, ablus etwa so viel als ein Absitz oder abgesondertes Land anzeigen solle, oder auch von Absaat, oder besonders besäetes oder bestelletes Land seinen Namen empfangen, wiewohl ich diese Ableitungen niemand als ungezweiffelt aufzudringen mich unterstehe. 2) So wird solches dadurch sehr glaublich, daß die absi homines ausdrücklich als Knechte oder Gesinde, welchen man keine Länder eingegeben, angeführet werden in *Registro Prumiensi ap. Leibnit. P. II. Collect Etymol. p. 477. Absi homines ex nostra familia, qui* infra potestatem nostram *sine mansis sunt*, solvis unusquisque annuatim Friskingam vervecinam pro hostilicio denarios IV, facit araturam journalem dimidiam. Omni ebdomada diem 1. — *Absæ feminæ* ex nostra familia, sive infra nostram potestatem sint, sive extraneæ, solvit unaquæque lini fusa triginta. Es mag nun seyn, daß sie ihren Namen daher haben, weil sie ihre Dienste hauptsächlich zu Bestellung der Herrschaftlichen Aecker oder terrarum ablarum leisten müssen, son-

ſten aber vor ſich gewohnet; oder daß ſie zwar würklich die terras abſas innen gehabt, und ſolche bewohnet, im übrigen doch aber die davon kommende Nutzungen ihren Herrn liefern und berechnen müſſen. Denn in beyden Fällen hat es ſeine Richtigkeit, daß die terræ abſæ ihnen nicht zugehöret, und ſie alſo ſine manſis geweſen. Weswegen ſie auch eben daſelbſt Kraft der Ueberſchrift, welche dieſe iſt: *Abſi* homines, *qui attinent curiæ*, zu dem Hofgeſinde gerechnet werden. 3) So iſt es ſehr merkwürdig, daß, da in dem *Polyptico Monaſt. Foſſat in Append. Actor. Vet. ap. Baluz Tom. II. p. 1387. ſeqq.* von allen übrigen manſis die Spann- und Handdienſte nebſt denen andern darauf haftenden Laſten ſehr genau angegeben werden, von denen abſis nichts angeführet wird, ohne Zweifel deswegen, weil ſolche als Herrſchaftliche Aecker keinen Abgiften und Dienſten unterworfen geweſen. Habet in ferrarias, heiſſet es, manſos carroperarios 16, manoperarios 4, manent ibi homines 50. Habet ibi duos *manſos abſos*. Solvunt veſtiti manſi &c. Ein gleiches bemerket man auch in dem cit. *Regiſtro Prumienſi cap. 51. p. 483.* Eſt ibi manſus dimidius, *abſus*, *qui nihil ſervit*. Und *cap. 78. in gloſſ. Cæſar.* Sunt in Gunnesdorpht ſimiliter cum terra dominicata manſi VII., *quæ adhuc ſunt abſa*. Hiewieder ſtreitet nicht, daß gleichwohl, laut einiger Urkunden die Abſarii zu gewiſſen Abgiften verbunden geweſen. So heiſſet es z. E. in der berüchtigten *Conſtitutione de Expeditione Romana*. Manſionarius quinque ſolidos, *abſarius triginta denarios*, Bunajarius quindecim. *Tabul. Bellilocenſe in Lemovic. n. 95. apud Freſne h. v.* *De terris vero abſis*, ſi homo aliquid fecerit, Judex recipiat quod exierit; *& ſi cenſum ſolvere noluerit*, in Vicariis recipiant, & ſi reddere noluerit cenſum &c. Denn es erhellet aus dem, was wir eben aus dem regiſtro Prumienſi angeführet haben, daß die abſarii oder abſi homines ihre Dienſte und andere Laſten nicht deswegen leiſten und tragen müſſen, weil ſie gewiſſe Länder, worauf ſolche gehaftet, beſeſſen, indem ausdrücklich daſelbſt geſaget wird, quod ſine manſis ſint, ſondern daß ſolche in anderer Abſicht von ihnen müſſe verrichtet und gegeben worden ſeyn. Die Stelle aus dem *Tabul. Bellilocenſi* würde ohne Zweifel anſtatt unſerm Satz zu wiederſprechen ſolchen noch mehr beſtärken, wenn ich ſolche in ihrem Zuſammenhang hätte nachſehen können. Wenigſtens erhellet ſchon ſo viel daraus, daß die terræ abſæ von denen Vicariis verwaltet worden. Die Vicarii aber waren bey eben dieſer Abtey Bellilocus gewiſſe angeſehene und einigermaſſen freye Knechte, welche auf denen

Herr-

Herrschaftlichen Höfen die Gerichte verwalteten und sonsten ihrer Herren Nutzen besorgeten, wovor sie etwas Land, Geld und andere Einkünfte zur Besoldung bekamen, wie solches alles die aus gedachtem *Tabulario Bellilocensi* von *du Fresne v. Vicarii servi* angeführte Stelle mit mehrem lehret. Folglich da die terræ absæ denen Vicariis untergeben gewesen, ist es hinwiederum sehr wahrscheinlich, daß solche mit zu denen Herrschaftlichen Gütern gerechnet worden. Es scheinet zwar Herr *Potgiesser Comment. de Statu servorum p. 179. nov. edit.* gleichfalls davor zu halten, daß die Besitzer von denen terris ablis selbst und in deren Absicht ihre Abgiften bezahlen müssen, und daß ihnen solche, wenn diese Länder sehr unfruchtbar gewesen, erlassen worden, und beruft er sich auf des cit. *Registri Prumiensis Cap.* 77. Allein wenn man die Worte daselbst p. 505. genauer ansiehet, so erhellet ganz deutlich, daß nicht von denen zehen Aplis, sondern von denen andern zwölfen die Rede sey, daß von solchen wegen der Armuth der Innhaber keine Dienste geleistet, noch der Zinß bezahlet werden könne. De ipsis supradictis mansis sunt Absa X, & XII. restant, quæ (nemlich die zwölfe) præ nimia paupertate non serviunt, neque solvunt. Unterdessen, wenn man auch gleich Exempel finden sollte, daß die terræ absæ denen Bauern und Knechten eingegeben worden, und sie dieserwegen gewisse Lasten tragen müssen; so ist doch solches etwas selteners und ungewöhnliches gewesen, wovon keine Regel zu machen ist. z. E. in der Urkunde Raginardi *ap. d'Achery Tom. VIII. p. 158.*, welche Herr *Potgiesser* allhie mit anführet, heisset es: Ex uno quoque manso investito duos sextarios avenæ & sex denarios & dimidium. *De apsis vero mansis, si aliquando investirentur*, ne amplius quam prædicta sunt requirerem similis conventio facta est, 4) So wird unsere Muthmassung sehr bestärket durch die Bedeutung des Worts *absare*, als welches so viel als zum Herrschaftlichen Gebrauch einziehen, abmeyern und die bisherigen Besitzer davon setzen, anzeiget, z. E. *cit. Cæsarius in Glossar. cit. registr. Prumiens. p. 452.* setzet: Si autem ipsi mansionarii ista & alia jura non fideliter peregerint, D. Abbas vel qui locum ejus tenet, feoda eorum usque ad condignam satisfactionem debet *absare*, id est *Vronen*. Denn das Vronen oder Fronen allhie Herrschaftlich machen anzeige, lehret der Zusammenhang und stimmet auch das Wort, welches von Frohn ein Herr herkommt, damit überein. *In eod. registro Prum. cap. IV. p. 428.*, lieset man: Meinzo tenet medietatem beneficii Radulfi: *alia medietas*

Abſa (Wroinde) eſt, quæ ſimiliter, ut ſuperius omnia, ſervire debent. D. i. Die eine Helfte des Lehns iſt Herrſchaftlich und noch niemanden wieder ertheilet. Und in dieſem Verſtande muß das Wort abſare auch in der von *du Freſne h. v.* angeführten Stelle *Ex Tabulario Sti Dyonisii &c.* Noverint quod Dalmas de Iticione quasdam calumnias in molendino de Eſpaleo tempore Radulfi Prioris anteceſſoris noſtri poſuerat pro quibus deſtructum & ſicut dicitur *abſatum* fuerat, erkläret werden, daß nemlich die Mühle eingezogen und niemanden wieder eingegeben worden. Denn die Auslegung *du Freſne* daß es ſo viel als mettre en friche, Brach oder unbebauet liegen laſſe, heiſſen ſolle, kann von einer Mühle nicht füglich geſaget werden. Hieraus iſt auch leicht die Urſache zu erkennen, warum man bisweilen die manſos abſos in ſerviles und ingenuiles eingetheilet, z. E. *In Breviario Caroli M. ap. Leibnit. Coll. Etym. P. II. p. 321.* Habet quippe ſumma Auguſtenſis Epiſcopatus *manſos ingenuiles* veſtitos mille VI. *abſos* XXXV. *Serviles* vero veſtitos CCCCXXI. *Abſos* XLV. Inter ingenuiles autem & ſerviles veſtitos mille CCCCXXVII. Abſos LXXX. Nemlich wenn die Klöſter oder andere Herren einige manſos eingezogen und nicht wieder beſetzeten, ſo behielten ſelbige dennoch den vorigen Namen, welchen ſie nach Beſchaffenheit ihrer erſten Beſitzer geführet hatten. Ich weiß nicht ob ich ſ) zum Beweiß meiner Meinung annoch beybringen kann, was *du Freſne h. v.* aus der Urkunde Königs Odonis von Frankreich *ex Tabulario Eccleſiæ Nivernenſ.* anführet, daß die terra apſa der Herrſchaft in dem daſigen Ort ſelber zugehöret, cum *terra apſa*, heiſſet es, ad *ipſam poteſtatem* in eadem villa adſpiciente. Weil ich die Urkunde ſelbſt nicht eingeſehen. Unterdeſſen ſcheinen die andern angeführten Gründe ſchon hinlänglich, es glaubwürdig zu machen, daß die abſitates oder terræ apſæ nichts anders als dem Herrn ſelbſt zuſtändige Aecker und Ländereyen geweſen, und mit denen manſis indominicatis, wovon wir unten handeln werden, einige Gleichheit gehabt. Die von du Freſne und andern angeführte Erklärung aber, daß wüſte und unbebauete Aecker und Länder dadurch angezeiget worden, iſt um deswillen nicht wahrſcheinlich. 1) So iſt nicht zu vermuthen, daß man bey denen Gütern erſtlich die wüſten Plätze jederzeit in gewiſſe manſos eingetheilet, noch zweytens, daß man deren eine ſo groſſe Anzahl, und öfters mehrere als der bebaueten nicht ohne merklichen Schaden unnütz liegen laſſen. Beydes aber würde, wenn manſa abſa unbebauete Länder bedeuteten aus denen von ihm angeführten

Stellen

Stellen folgen z. E. in der Urkunde Kaisers Ottonis I. *in Hist. Episcop. Metensium.* De qua terra sunt mansa undecim, 5. *vestita*, alia vero *sex* manent absa. *Chronic. Fontanell. cap. 14. ap. du Fresne v. Mansi manoperarii.* Sunt mansi integri reperti numero 1326, medii 238. monoperarii 18, qui fiunt simul 1569. *absi 158.* — In beneficiis vero relaxati sunt mansi integri numero 2120. — *absi 156.* Woraus beyläufig erhellet, daß diese Herrschaftliche Aecker oder mansi absi sehr oft zu Lehn gereicht worden. Wovon auch sonsten noch viele Zeugnisse zu finden z. E. *In breviario Caroli M. ap. Leibnit. Collect. Etymol. P. II. p. 323.* Habet Hunbertus *in beneficium — mansos - absos IV. — Boldrih habet beneficium - absos IV. &c.* Wie auch daß sie in precarium gegeben worden. *Ibid.* Et è contra recepit (nemlich vor seine an das Kloster geschenkte vorher benahmte Güter) in ipso pago in villa Marisga *mansos serviles absos III.* 2) So wäre es in der *Charta Caroli Calvi ap. Perardum* eine seltsame Ausrechnung von der Grösse der terrarum apsarum nach der Einsaat, wenn man solche niemals besämt hätte. *Terras apsas* ubi possint *seminari* modii 150. 3) So muste der Zehente davon, wie von denen culturis indominicatis bezahlet werden, Kraft des *Capitul. Caroli Calvi Tit. 40. c. 13. Tom. II. p. 214. ap. Baluz. ibi:* De terris censalibus & potestate Ecclesiæ suæ & culturis indominicatis & *absitatibus* & manu firmatis, major Ecclesia, quæ caput Episcopatus est, *decimam recipiat.* Welche Verordnung bey unfruchtbaren Ländern vergeblich gewesen wäre. Die oben angeführte gegenseitige Stelle kann gar füglich erkläret werden, daß gar keine Leute nicht einst von dem Gesinde des Herrn auf dies Land um solches zu bebauen, gesetzet und bestellet gewesen, sondern solches blos zur Viehweide gedienet. Ein gleiches ist auch von der andern *ex Annotatione Arnonis Episcopi* zu sagen: Tradidit in pago Drungoë territorium quantumcunque possidere visus fuit, *quod nunc jacet apsum.* Nemlich weil auf denen terris ablis insgemein keine Bauern, wie auf denen andern ihnen eingegebenen Gütern, wohnen, sondern solche von dem Hofe des Herren bestellet werden, so werden hernach diejenigen Aecker, welche entweder von niemand oder doch von keinen gewissen darauf wohnenden Leuten bebauet werden, bisweilen überhaupt absa genannt. Daraus aber folget noch nicht, daß deswegen die terræ ablæ in ihrer eigentlichen Bedeutung unbebauete Länder anzeigen.

II. Von denen in *Accapitum* ertheileten Gütern.

2. *Accapitum.*

Es wird die Redensart: dare in accapitum insgemein in denen Urkunden mit der andern: dare in emphiteusin, verknüpfet, wie die Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* lehren z. E. In der Urkunde Königs *Philippi Pulchri de A. 1213.* Videlicet quod dictis Dom. Petrus de sancta Cruce donet, dare & donare teneatur *in emphiteusin seu accapitum.* In einer andern *de A. 1229.* Ut tu & prædictam condaminam — *in emphyteusin seu in accapite*, si volueritis dare valeatis. Imgleichen in der von König *Ludovico Hutino de A. 1315.* Item concessimus de feodis & retro feodis *in emphyteusin vel accapitum* datis & translatis in personas ignobiles. Woraus es das Ansehen gewinnet, als ob vielleicht die in accapitum ertheilete Güther mit denen emphyteusibus einerley wären, und nur ein Wort das andere erkläre. Ich muthmasse aber dennoch, daß solche davon unterschieden und eine besondere Art gewesen, welche daher den Namen empfangen, daß bey Veränderung des Besitzers derjenige so solches wieder aufs neue erhalten, dem Herrn vor die Einweisung ein gewisses bezahlen müssen, wozu er auch bey Veränderung des Herrn verbunden gewesen, und daß sie also als eine Art von Laudemial-oder Ehrschätzigen Zins-Gütern anzusehen sind. Denn so bezeuget nicht allein *Rocheflavinus* nach dem Anführen *du Fresne h. v.* daß in denen Provinzien Occitanien und Aquitanien, diejenigen Abgiften, welche dem Oberherrn eines Guts bey Veränderung des Besitzers bezahlet werden müssen Accapita genannt würden, gleichwie dasjenige so bey Veränderung des Herrn gegeben werden müste, Reaccapitum heisse. Sondern es wird auch solches durch die daselbst befindliche Stellen aus denen Urkunden bestärket, z. E. In der Urkunde *Episcop. Aginnens. de A. 1217. in Regesto Carcasson.* Et dabit in mutatione Comitis seu Episcopi *acaptamentum in recognitione dominii* unum hestearium. In der *de A. 1240. in Tabul. Dalonensi fol. 85. Accaptamentum* vero nobis debet persolvi nostrisque successoribus *ad utriusque partis mutationes.* Und wird es dieserwegen mit dem Capite solido oder demjenigen, so insbesondere bey Verkaufung dem Herrn muste gegeben werden, zusammen gesetzet. *Libert. Villæ Martelli in Lemovicib. A. 1219. ap. Iustellum cit. à du Fresne v. Caput solidum.* Quicquid acquisierint de suis terris — debet habere firmitatem, si cum sigillo suo factum fuerit, reddito tamen *capite solido & accaptamento* & aliis redditibus dominis, quibus

quibus contingunt. Was das Wort accapitum an sich anbetrift, so kommt es ohne Zweifel davon her, weil die gemeldete Abgiften dem neuen Capiti oder Herrn bezahlet worden. Daß diese Güter übrigens insgemein mit denen emphyteusibus verknüpft werden, solches rühret vermuthlich daher, weil sie, wie die Zinsgüter, denenselben sehr nahe kommen. Doch findet man sie auch besonders angeführet z. E. *Tabular. Ecclesiæ Uticensis A. 1156. p. 8.* Castrum de Blandaco cum *acaptis*, quæ in eodem castro idem Episcopus fecerat.

III. Von denen *Affictibus*, oder *Donationibus ad fictum.* 3. *Affictus.*

Es kommt dieses Wort vor in dem *cap. ult. X. de restitut. spoliat.* nec etiam, lautet es, *affictuum* & pensionum possessio poterat tibi restitui, und gleich hernach: Ut Pisani possessionem pensionum & *affictuum* — tibi dimitterent, wie auch ferner: quia illis detinentibus castra & munitiones castrorum, in quibus dictas pensiones recipis & *affictus.* Welches denn denen Rechtslehrern Anlaß gegeben sich um die Natur dieses Contracts in etwas zu bekümmern, und hat unter andern *Christ. Frid. Janus* einen besondern Tractat *de Affictu contractu ad coptimam Dresd. 1678.* 4. herausgegeben. Siehe des Herrn Gottlob *Aug. Jenichen Bibliothecam Juridicam Lippenii v. Affictus* den ich aber nicht bey Handen gehabt, und mich also der von ihm vermuthlich beygebrachten Nachrichten nicht bedienen können. So viel ist unterdessen gewiß, stimmen auch mehrentheils alle darinnen überein, und bekräftigen es auch die im Italiänischen gebräuchliche Worte und Redensarten: *affittare* vermiethen, *affittuale* der Beständer, Miethsmann *pigliar à fitto*, *dare à fitto*, in Pacht nehmen, in Pacht geben, daß es eine Art von Verpachtung seyn müsse. Denn was *Carpzov* und andere nach dem Anführen *Gothofr. Christ. Leiseri in Jure Georgico p. 120.* sollen gesetzet haben, daß es eine Koppelweide bedeute, hat gar keine Wahrscheinlichkeit, wiewohl ich es auch bey *Carpzov* so wenig an dem gemeldeten Orte *P. II. Const. 5. def. 14.* indem bey der Constitutione 5. nur 12. Definitiones sind, als in der *Constit. 4. def. 14.* welche sonsten von Koppelweiden handelt, habe finden können. Die *Academia della Crusca ap. du Fresne h. v.* geben diese Erklärung: Afitto auverbial posto con i verbi, dare e torre. s'intende dare pigliare beni d'altri à tempo per pagargliene il prezzo convenut o. Diesem zufolge würde Affictus überhaupt eine jedwede Pacht bedeuten. Wann man aber dagegen erweget,

daß

daß nach dem Zeugniß der Italiänischen Rechtslehrer der Affectualis ein gewisses dingliches Recht auf das verpachtete Gut bekommt, daß er alle Beschwerden davon tragen muß, daß er fast in allem mit dem Römischen Emphyteuta verglichen wird u. w. d. m. so siehet man wohl, daß ein Affectualis etwas vor einem blossen Pachter voraus haben muß. *Leiser c. l. n. 12.* führet folgende Beschreibung an, wobey er sich auf *Fanum c. l.* beziehet: Der Affectus sey ein Contract, da vor einen geringen Antheil Früchte jemanden auf seine Gefahr und Kosten der Gebrauch eines Guts per aversionem auf solche Art ertheilet werde, daß beyden der Besitz und das Recht, den jedem Kraft des Vertrags gehörigen Antheil Früchte zu percipiren, zukomme. Welche Beschreibung er auf diese Art zu erläutern sucht. Der Name Affectus zeige hier selber einen Contractum per aversionem an, indem solcher sowohl im Italiänischen als Lateinischen von *firmus* und *fixus* herkäme, daß, obgleich der Pachter mehr oder weniger Nutzungen, als wie sonsten der Eigenthümer aus der verliehenen Sache ziehe; so wäre er deswegen doch nicht schuldig, dem Affectanti einen grössern Pacht, als wie abgeredet zu geben, noch berechtiget, ihm davon etwas abzuziehen, gleichwie es auch keiner Parthey erlaubet wäre, wider der andern Willen von dem Vertrag abzugehen, sondern das einmal abgeredete müsse *firmum fixumque* bleiben, weil hier wie bey der Emphyteusi beyde Partheyen, ohne auf die Grösse der Früchte und Einkünfte zu sehen (averti à fructum & redituum quantitate) schienen contrahirt zu haben. Auch könne ferner aus dem Namen Affectus geschlossen werden, daß der Pachter durch die Uebergabe ein Analogum dominio utili erlange, denn gleichwie die Emphyteusis ihren Namen daher habe, daß der Emphyteuta ein eingepflanztes oder eingewurzeltes Recht (jus radicatum) auf die Emphyteusin bekomme; so dürfe man sich nicht verwundern, wenn affectus oder affectatio deswegen so genannt worden, weil der Affectualis ein jus rei affectatæ *affixum* & quasi annexum habe. Ohne mich nun bey der Wiederlegung dieser Stoischen Ableitungen oder vielmehr dieses Wortspiels sowohl bey dem Affectu als der Emphyteusi aufzuhalten; so glaube ich, was die Sache selbst anbetrift, erstlich nicht, daß es eine Nothwendigkeit sey, daß bey diesem Contract ein gewisser Antheil Früchte vor den jährlichen Pacht müsse gegeben werden, vielweniger, daß der Eigenthümer seinen Theil Früchte selber percipire. Denn dem erstern wiederstehet, daß fictus, wie wir gleich sehen werden, überhaupt einen jeglichen jährlichen

chen Zins, es mag solcher an Geld oder an Früchten gegeben werden, bedeutet, und wenn das andere statt fände, wäre vergeblich mit *Leiser n. 19. c. l.* zu erweisen, daß der Affrituale wegen nicht bezahleter Pension innerhalb 2. Jahren seines Guts beraubet werden könne. Zum andern, so wird hier die unbestimmte Redensart von einer conductione per aversionem einen wenig helfen die Assictus von andern Locationibus zu unterscheiden. Denn, daß der Affictans bey Bestimmung des jährlichen Pachts gar seine Absicht nicht auf die Einkünfte und Früchte des Guts richten sollte, ist nicht leicht von einem vernünftigen Mann zu vermuthen; Daß aber, wenn solcher jährlicher Pacht einmal bestimmet und durch Einwilligung beyder Partheyen fest gesetzet worden, derselbe wegen jedweder reicherer oder schlechterer Erndte nicht dürfe erhöhet oder verringert werden, solches ist eine bey allen Pachtungen gewöhnliche Sache.

Meine Muthmassung von dem Affictu ist diese. Fictus oder Fictum heisset überhaupt ein jährlicher Zins oder beständige Abgift. *Papias ap. du Fresne h. v.* setzet: *Fictum* dicitur, quod inter duos componitur omni anno reddendum, *qui & census Charta Conradi Imp. ap. Ughellum in Episcop. Cremonens. p. 807. cit. à du Fresne c. l.* Ut ei districtum suum tollant, & *fictum* de molendinis, ac de navibus *censum solitum. Pax Constantiæ §. 1.* Pacta Placentinorum, scilicet pactum pontis Padi & *fictum* ejusdem *pontis* — ipso ponte remanente cum omnibus suis utilitatibus Placentinis: ita tamen, quod teneantur *persolvere fictum* Abbatissæ Sanctæ Juliæ de Brixia. Bisweilen wird es mit census zusammengesetzt. *Charta de A. 1033. ap. Ughellum T. 5. p. 1589. ap. du Fresne c. l.* Dedit — libellario nomine ad *fictum censum* reddendum. Die Besitzer solcher Güter, von welchen dergleichen Zins muß bezahlet werden, heissen *fictabiles*, und werden unter andern Bauern z. E. denen massariis mitangeführet und gerechnet. *Charta A. 1327. in Regesto Privileg. Civitat. Lombard. ap. du Fresne h. v.* Cum accepissent & derobassent Anziano de Livrascha *massario & fictabili* Monarchorum &c. Und in einer andern *ibid.* Abeis, vel eorum *massariis*, *aut fictabilibus* auferendis. Es ist also sehr glaublich, daß die assictus oder dationes ad fictum nichts anders als die bey denen Teutschen gewöhnliche Eingebungen der Güter gegen einen jährlichen Pacht oder Zins, welche man in Teutschland Erbleihen, Zinsgüter und dergleichen genannt, gewesen, und daß vielleicht gar das Wort *fictus* von dem Teutschen Pfachr, Pfocht durch veränderte Aussprache der

Italiäner gemacht worden. Dieserwegen werden in der Urkunde *Lotharii II. Imp. ap. Ughellum T. 4. p. 815. cit. à du Freſne h. v.* die fictaliciæ mit unter die übrigen Arten von Gütern, welche mit denen bey denen Teutschen gebräuchlichen Verleihungen derselben eine Aehnlichkeit haben, gerechnet, und dadurch von denen blossen Pachtungen unterschieden. Et omnia jura & possessiones, heisset es, & tenutas earum, alodes, transfictalicias, emphyteoticarias, precarias, libellarias, *fictalicias &c.* Weil nun bey solchen Eingebungen der jährliche Zins bald an Gelde, bald an Früchten bezahlet wird, ferner der Beständer ganz andere Rechte als wie ein Römischer Conductor hat, die Leihe insgemein auf die Erben gehet, und deren Auffagung dem Eigenthümer nicht so schlechterdings wie insgemein einem Locatori bey einer auf unbestimmte Zeit geschehenen Verpachtung erlaubet ist; so haben die Italiänischen Rechtslehrer fast selber nicht gewust, was sie aus diesem Contract machen sollten, und haben also den Beständer bald vor einen colonum partiarium gehalten, bald ihm ein dominium utile zugeschrieben, bald ihn mit dem emphyteuta &c. vor einerley angesehen, wie z. E. *Rollandinus in Summa Notariæ cap. 1. rubr. de Notulis Eccleſiarum, ap. du Freſne v. Libellus* von der Emphyteusi schreibet: Et contractus iste secundum diversas terrarum consuetudines diversis nominibus nuncupatur: dicitur enim Emphyteusis, Precaria, Libellus, Census, *Fictum* &c. Welche Ungewißheit denn durch die allgemeine Bedeutung des Worts affittare, so hernach im Italiänischen von jedweden Vermiethen gebraucht worden, scheinet vermehret zu seyn.

IV. Von denen *Aprisionibus.*

4. Aprisiones.

Es waren dieses gewisse hauptsächlich unter denen Carolingischen Kaisern also genannte Güter, welche denen sich unter Fränkischen Schutz begebenden Spaniern angewiesen, und von ihnen aus unfruchtbaren Oertern zu fruchtbaren Ländern gemacht worden. *Dominicus de Prærogativa allod. c. XI. §. 2.* hält davor, daß sie ihren Namen von aperire haben, weil sie nemlich aus wüsten Oertern angebauet, und gleichsam eröfnet worden. Nun heisset zwar aperire terram bisweilen so viel als umpflügen, und apertæ terræ gepflügte Länder *vid. du Freſne v. apertæ terræ, aperire terram.* Ich sollte aber glauben, daß man sie in solchem Fall vielleicht eher apertiones, aperturas oder dergleichen würde genannt haben, weil solche Wörter insgemein nicht von dem Præsenti oder Infinitivo son-

dern

dern von denen Supinis gemacht werden. *Du Freſne h. v.* hält davor, daß es ſo viel als adportiones oder angewieſene Theile bedeuten ſolle. Es iſt aber ſolches wegen der wenigen Verwandſchaft, ſo ſich zwiſchen aprifio und adportio befindet, gar nicht wahrſcheinlich, und weiß er zu Beſtärkung ſeiner Meinung auch nichts weiter anzuführen, als daß es in dem *Præcepto Ludovici Pii de A. 815. pro Hiſpanis:* adporto genannt würde. Allein es hat nicht allein *Dominicus c. l.* bereits angemerkt, daß hier in der Abſchrift gefehlet, und in dem Original aprifionem ſtehe, ſondern es hat auch *Baluzius* in ſeinen *Capitularibus Tom. I. P. 551.* wider aprifionem drucken laſſen. Meines Bedünkens ſo halte ich davor, daß es von *ad* oder *a* und *priſio* zuſammengeſetzet, und ſo viel als eingenommene, ergriffene Ländereyen bedeute. Es kommt mir ſolche Ableitung um deswillen wahrſcheinlich vor. 1) Weil ſie mit der Sache ſelbſt übereinkommt, indem die Apriſiones dergleichen Ländereyen waren, welche die flüchtigen Spanier auf Erlaubniß der Fränkiſchen Könige in denen wüſten Orten einnahmen und bebaueten. 2) So heiſſet es ausdrücklich *in Præcepto Caroli M. de A. 812. ap. Baluz. II. p. 50.* von dieſen Gütern Hiſpanos noſtros, qui ad noſtram fiduciam de Hiſpania venientes per noſtram datam licentiam erema loca ſibi ad laboricandum *propriſerunt*, und wird das Wort Porpriſium, propreſa wegen gleicher Urſach ebenfalls von dem zu einem Hauſe oder Schloſſe gehörigen Bezirk gebracht. In einer Urkunde de A. 1218. *in Hiſtor. Caſtilion. p. 39. ap. du Freſne v. Porpreſum.* Excepta domo ſua de Calloé, & *propreſiis* ejusdem domus, ſicut infra murum hodie continetur. 3) Selbſt das Wort apprifio wird von dergleichen Einnehmung der Güter gebraucht. *In Epiſt. Stephan. VII. ad Archi-Ep. Narbon. ap. Catellum lib. 5. rer. Occitan. p. 773. cit. à du Freſne h. v.* Statuentes — ut nulli unquam parvo aut magno homini liceat quamlibet forciam vel *apprifionem* in omnibus rebus ejus facere. Von dem Barbariſch-Lateiniſchen *Priſa*, Franzöſiſchen *Priſe*, Engliſchen *Prize*, und Teutſchen Preiß, (Preiß geben,) nichts weiter anzuführen. Im Spaniſchen ſcheinet das Wort: *Aprigion*, welches eine Schäferey bedeutet, von dieſen Aprifionibus gemacht zu ſeyn. Was nun die Beſchaffenheit dieſer Güter ſelbſt anbetrift, ſo beſtund ſolche hauptſächlich in folgenden. 1) Es waren, angeführtermaſſen, Güter, welche die vor denen Saracenen flüchtige Gothen oder Spanier (Spani werden ſie bereits nach der Teutſchen Ausſprache in *Præcepto Ludovici II. ap. Baluz. T. II. p. 1503.* genannt)

in Septimanien oder in dem Narbonnesischen auf erhaltene Erlaubniß der Fränkischen Könige in denen wüsten Oertern eingenommen, und solche zu ihrem Nutzen bebauet und fruchtbar gemacht hätten. Es beweisen solches fast alle von denen aprisionibus handelnde Stellen. So heisset es z. E. in dem angeführten *Præcepto Caroli M.* in der Ueberschrift: Hoc est præceptum concessionis atque donationis, quam fecit Karolus Imperator profugis Hispanis, und in dem Præcepto selbst stehet annoch ausser der bereits erwehnten Stelle: Et ipsi per nostrum donitum de eremo per nostram datam licentiam retraxerunt. In dem *Præcepto I. Ludovici Pii de A. 815. ap. Baluz. T. I. p. 550. in proœmio* und *c. 5.* Sed liceat tam istis Hispanis, qui præsenti tempore in prædictis locis resident, quam his, qui adhuc ad nostram fidem de iniquorum potestate &c. Ein gleiches bekräftiget ihnen noch nachdrücklicher Carolus Calvus *ap. Baluz. T. II. p. 28. c. 6.* Placuit etiam nobis illis concedere, ut quicquid de heremi squalore in quolibet Comitatu ad cultum frugum traxerint, aut deinceps infra eorum aprisiones excolere potuerint, integerrime teneant atque possideant, servitia tamen regalia infra comitatum, in quo consistunt faciant. 2) Es hatten die Besitzer derselben Recht, solche Güter nach ihrer Bequemlichkeit einzurichten, und sie, wie es ihnen gefällig, zu nutzen z. E. Weiden zu machen, Holz zu fällen, die Bäche zu leiten ꝛc. *ap. Baluz. cit. l. c. 8.* Liceat eis ipsas res cum tranquillitate pacis tenere & possidere, & secundum antiquam consuetudinem ubique pascua habere & ligna cædere, & aquarum ductus pro suis necessitatibus, ubicunque pervenire potuerint, nemine contradicente juxta priscum morem semper deducere. 3) Sie hatten die Freyheit solche unter sich auf alle Art zu veräussern, z. E. zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, zu vererben *Ibid. c. 7.* Et omne eorum possessiones sive aprisiones inter se vendere, concambiare, seu donare, posterisque relinquere omnino liceat. Et si filios aut nepotes non habuerint, juxta legem eorum alii ipsorum propinqui illis hereditando succedant; ita videlicet, ut quicunque successerint, servitia superius memorata persolvere non contemnant. 4) Sie hatten auch die Freyheit andern von ihren Ländern hinwiederum etwas einzugeben, und sie in ihren Diensten zu gebrauchen, über welche Leute sie, ausser in wichtigen peinlichen Fällen die Gerichtbarkeit hatten. Und wenn solche Leute die ihnen eingegebene Länder verliessen, als welches ihnen erlaubet war, fiel alles ihnen, als ihren Herrn wieder

aubeim. *Præc. Ludov. Pii c. 3. & 4. T. I. p. 550. & Caroli Calvi c. 4. & 5. T. II. p. 27. ap. Baluz.* Et ſi quiſpiam eorum in partem, quam ille ad habitandum ſibi excoluit alios homines de aliis generationibus venientes adtraxerit & ſecum in portione ſua, quam apriſionem vocant, habitare fecerit, utatur illorum ſervitio absque alicujus contradictione vel impedimento. Et ſi aliquis ex ipſis hominibus, qui ab eorum aliquo adtractus eſt & in ſua portione collocatus, alium i. e. Comitis, aut Vicecomitis, aut Vicarii aut cujuslibet hominis ſenioratum elegerit, liberam habeat licentiam abeundi; veruntamen ex his quæ poſſidet, nihil habeat, nihilque ſecum ferat, ſed omnia in dominium & poteſtatem prioris ſenioris pleniſſime revertantur. 5) Ja ſie hatten auch unter ſich ſelbſt ihre eigene Gerichtbarkeit, und durften weder ſie noch ihre Leute vor denen Grafen erſcheinen, auſſer wenn die Anklage Mord, Raub, oder Brand anbetraf. *Ibid. c. 2. & T. II. c. 3.* Et niſi pro tribus criminalibus actionibus i. e. homicidio rapto & incendio, *nec ipſi* nec eorum homines à quolibet Comite aut Miniſtro judiciariæ poteſtatis ullo modo judicentur aut diſtringantur; ſed liceat ipſis ſecundum eorum legem, de aliis hominibus judicia terminare, & præter hæc tria & *de ſe* & de eorum hominibus ſecundum propriam legem *omnia mutuo definire.* 6) Doch ſtund es ihnen frey nach dem Exempel anderer freyer Leute ſich dem Grafen als Vaſallen zu unterwerfen, und Lehngüter von ihm zu empfangen. *Ibid. c. 6. & T. II. c. 10.* Noverint præterea iidem Hiſpani ſibi licentiam à nobis eſſe conceſſam, ut ſe in Vaſſaticum Comitis noſtri, ſicut alii Franci homines commendent. Et ſi aliquod beneficium quisquam eorum ab eo, cui ſe commendavit, fuerit conſecutus, ſciat ſe de illo tale obſequium ſeniori ſuo exhibere debere, quale noſtrates homines de ſimili beneficio ſenioribus ſuis exhibere ſolent. 7) Sie waren dabey von allen Privatauflagen und Abgiften befreyet. Denn ſo wird es *in Præcept. Caroli M. T. 1. p. 499.* unter die ungerechten Unterdrückungen gerechnet: quod beboranias illis ſuperponatis. Und hernach wird ausdrücklich verboten: Nullum cenſum ſuperponere præſumatis. Imgleichen in *cit. Præc. Ludovici Pii c. 5. T. I. p. 550.* und *Capit. Caroli C. c. 2. T. II. p. 27.* Alius vero cenſus ab eis neque à Comite, neque à Junioribus & miniſterialibus ejus exigatur. Auſſer was ſie ihren Grafen aus Gutwilligkeit und zur Dankbarkeit geben wollten. *Ibid. Tom. II. p. 28. c. 9.* Si autem illi propter lenitatem & manſuetudinem Comitis ſui, eidem Comiti honoris & obſequii gratia quippiam de

rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro tributo vel censu aliquo computetur. 8) Hingegen waren sie, wie andere freye Leute, verbunden, alle öffentliche zu Erhaltung des Staats erforderliche Dienste und Lasten mit zu verrichten und zu tragen z. E. unter ihrem Grafen mit zu Felde zu gehen, den Feind zu recognosciren, Wachen zu thun, die Kaiserlichen Abgeordnete oder fremde Gesandten zu verpflegen und ihnen Vorspann zu geben ꝛc. *Ibid. c. 1. & T. II. p. 27.* Ut sicut ceteri franci homines cum Comite suo in exercitum pergant, & in marcha nostra juxta rationabilem ejusdem Comitis ordinationem atque admonitionem explorationes & excubias, quod usitato vocabulo Wactas dicunt, facere non neglegant, & Missis nostris, quos pro rerum opportunitate illas in partes miserimus, aut Legatis, qui de partibus Hispaniæ ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, & ad subvectionem eorum veredos donent. 9) Diese Güter wurden mit zu dem Kaiserlichen Fisco, oder denen Kammer-Gütern gerechnet, und nicht als völlige Eigenthums-Güter der Besitzer, sondern als vom Kaiser angewiesene und eingegebene Länder angesehen. *Præcept. Caroli M. ap. Baluz. T. I. p. 499.* Et dixerunt, quod aliqui pagenses *fiscum nostrum* (worunter allhie nur die Apriliones verstanden werden können) sibi alter alterius testificant *ad eorum proprietatem*, & eos exinde expellant contra justitiam, & tollant *nostram vestituram*, quam per triginta annos sive amplius vestiti fuimus. Und dieserwegen wird denen Grafen und ihren Nachgeordneten ausdrücklich in eben diesem Præcepto anbefohlen, dahin zu sehen, daß diese Länder nicht zu Eigenthums-Güter gemacht werden: Ut neque vos — neque ad proprium facere permittatis. 10) Daß endlich nach dem Exempel der flüchtigen Spanier auch die Klöster und andere sich dieser Erlaubniß, die wüsten Stellen einzunehmen und zu bearbeiten zu bedienen gewust, z. E. in der Urkunde *Ludovici Pii de A. 825. ap. Baluz. Append. Act. Vet. p. 1425. ibi:* Cum prædicto manasterio & monachis ibi degentibus, una cum rebus, quæ tam ipsi ex heremo traxerunt, *vel ex adprissionem acceperunt.*

V. Von denen Bauer-Gütern.

5. Bauer-Güter.

Weil im weitläuftigen Verstande unter denen Bauer-Gütern fast alle übrige bey diesem §. zu erklärende Land-Güter begriffen werden können, und wir überdem, um im Stande zu seyn, die Natur so vieler Arten desto besser einzusehen, und zu erläutern, billig einige allgemeine Anmerkungen von denen Land-Gütern der Teutschen voraussetzen müssen, auch

auch ferner einige Fragen so beschaffen sind, daß sie bey denen mehresten Gütern vorkommen, und es also hinlänglich ist, um alle unnütze Wiederhohlung zu vermeiden, solche an einem Ort abzuhandeln; so wird es sich am besten schicken, wenn wir solche Materien allhie betrachten, und nach Anleitung derjenigen Lehrer, welche dieselbe nicht aus fremden Römischen Gesetzen, sondern aus denen wahren Gründen nemlich aus denen Teutschen Gesetzen, Nachrichten, Urkunden und Gewohnheiten untersuchet und erörtert haben, z. E. *Bœhmer*, *Estor*, *Gœbel*, *Pertsch*, *Potgiesser*, *Struhe*, *Thomasius* und andere, auf welche wir zugleich den geneigten Leser, der von diesem oder jenem eine weitläuftigere Ausführung verlangt, wollen verwiesen haben. Wenn, sage ich, wir unter Anführung dieser berühmten Männer allhie eine allgemeine aber doch kurze Abhandelung von denen bey denen Teutschen üblichen Land- oder Bauer-Gütern voraussetzen, und die vornehmsten dabey vorkommende streitige Fragen mit wenigem zu entscheiden suchen.

Es ist eine bekandte Sache, daß die alten Teutschen sich wenig um den Ackerbau bekümmert, sondern ihren Unterhalt lieber durch Krieg und Rauben gesucht. *Tacitus de morib. German. Cap. 14.* Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri, pigrum quinimo & iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare. Ausser wenn das Alter und die Schwachheit sie in den Krieg zu gehen verhinderte, da sie denn mit denen Weibern die Bestellung der Aecker besorgeten. *Tacit. ibid. c. 15.* Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus & penatium & agrorum cura fœminis senibusque & infirmissimo cuique ex familia, ipsi habent. Sie überliessen also den Ackerbau hauptsächlich ihren Knechten, welche ihnen davor etwas an Getreide, Vieh, Kleidung und dergleichen geben musten, sonsten aber im Hause ihnen weiter keine Aufwartung leisteten. *Idem c. l. cap. 25.* Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris, aut vestis ut colono injungit, & servus hactenus paret. Cætera domus officia, uxor ac liberi exsequuntur. Weil aber dieselben Aecker denen Herrn nicht beständig blieben, sondern ihnen fast alle Jahr andere angewiesen wurden. *Idem ibid. c. 26.* Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur: facilitatem partiendi cam-

camporum ſpatia præſtant. Arva per Annos mutant, & ſupereſt ager. Nec enim cum ubertate & amplitudine ſoli labore contendunt, ut pomaria conſerant, & prata ſeparent, & hortos rigent, ſola terræ ſeges imperatur. Womit auch *Cæſar de Bello Gall. Lib. IV. cap. 1.* übereinſtimmt, imgleichen *Lib. VI. cap. 22.* allwo er alſo ſchreibet: Agriculturæ non ſtudent, majorque pars victus eorum lacte & caſeo & carne conſiſtit. Neque quisquam agri modum certum, aut fines proprios habet, ſed magiſtratus & principes in annos ſingulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis & quo loco viſum eſt, attribuunt agri, atque anno poſt alio transire cogunt. So iſt auch leicht zu erachten, daß die Abgiften ihrer Knechte nicht alle Jahr einerley geweſen, ſondern ſolche von dem Herrn nach der Beſchaffenheit der eingegebenen Ländereyen eingerichtet worden. Wie aber hernach die Franken anfingen, einen ordentlichen Staat aufzurichten, ſo höreten auch bey ihnen die Herumſchweifungen, und daraus herrührende Veränderung der Aecker auf. *Agathias Lib. I. Hiſtor.* Sunt Franci nequaquam campeſtres aut vagi, ut plerique barbarorum. Und weil überdem bey ihren vielen eroberten Provinzen alle Bediente ihre Beſoldung aus gewiſſen eingegebenen Gütern und Ländereyen zogen, wie wir oben angemerkt; ſo iſt auch leicht zu erachten, daß ſie mehr, wie vor dieſem auf die gute Einrichtung ihres Ackerbaues werden geſehen, und daß alſo auch ein jeder ſowohl damals, als in denen nachfolgenden Zeiten nach ſeinem Gutbefinden die Veranſtaltung wird gemacht haben, unter was vor Bedingungen ſeine Knechte, theils die ihnen zu ihrem Gebrauch eingegebene Aecker innhaben, theils zu Beſtellung derjenigen, welche der Herr zu ſeiner eigenen Unterhaltung, oder überhaupt zu ſeiner Landhaushaltung behielte, behülflich ſeyn ſollten. Aus denen erſtern entſprungen die Abgiften an Getreide, Vieh, Geld und dergleichen, die letztern brachten die Dienſte hervor. Ob es nun gleich unſtreitig einem jeden Herrn frey ſtund, dieſe Einrichtung mit ſeinen Knechten ſo zu machen, wie es ihm beliebete, und alſo ſolche ſehr unterſchiedlich ſeyn konnte, und auch, wie die mancherley Güter und Abgiften davon lehren, würklich geweſen; ſo geſchahe es doch auch öfters, daß wie in andern Sachen, alſo auch hier, ſich viele nach ihren Nachbarn richteten, und ihre Verfaſſung nach deren ihrer anordneten, oder daß überhaupt ein mächtiger Herr der einen ganzen Strich Landes beſaß, denen mehreſten ſeiner Knechte unter gleichen Bedingungen die Ländereyen eingab, oder daß bey Uebertragung eines

Guts

Guts sich die bisherigen Bewohner gefallen liessen, solches unter gleichen Rechten, wie die übrigen ihrem Herrn zugehörige Landleute ihre Güter besassen, inn zu haben. So heisset es z. E. in einer Precarey-Formul *in formul. Lindenbrog. ap. Baluz. T. II. p. 549.* Propterea hanc precariam dominationi vestræ emittimus, ut quandiu vobis placuerit, ut eam teneam absque ullo vestro præjudicio, *quicquid reliqui accolani vestri faciunt* nos reddere spondemus. Woher es denn vermuthlich seinen Ursprung hat, daß öfters in einer ganzen Gegend fast alle Bauern ihre Güter unter gleichen Bedingungen und Benennungen besitzen, welche an andern Orten nicht gefunden werden. Weil aber doch öfters die unterschiedene Beschaffenheit der Leute, denen man die Länder eingab, oder der Länder selbst; oder andere nach und nach insbesondere vorgefallene Umstände, denen Herrn Anlaß gaben, die Bedingungen bey diesem oder jenem anders einzurichten, so konnte es sich andern theils gar leicht ereignen, daß oft in einem Dorf die Bauern ihre Güter unter unterschiedenen Rechten und Namen besassen, und fand sich solches vornemlich bey denen Klöstern und Geistlichen Stiftern. Denn weil solche ihre Güter insgemein von unterschiedenen Herrn nach und nach erwarben, so bekamen sie auch sehr viele Arten von Bauergütern, so daß sie um der Ordnung willen öfters besondere Verzeichnisse von eines jedweden Guts oder Hofes Diensten und Abgiften machen mußten, wie solches z. E. das Polypticum (denn so ward dergleichen Register genannt) Fossatense *ap. Baluz. Tom. II. p. 1387. seqq.* das Registrum Prumiense *ap. Leibnit. Collect. Etymolog. P. II. p. 409. seqq.* das Breviarium Caroli M. *ap. Eund. l. c. p. 319. seqq.* das Registrum Monasterii Capellensis, dessen Herr *Waldschmidt in Diss. de bonis* zu Waldrecht *§. 1. lit. 10* Erwehnung thut ꝛc. mit mehrem bezeugen. Wobey auch derjenigen Muthmassung nicht zu verwerfen ist, welche glauben, daß wie die Lehngüter aufgekommen, vieles von deren Eigenschaften bey denen gemeinen Bauergütern mit eingeführet, und solche nach deren Beyspiel eingerichtet worden. Wie wir davon in denen nachfolgenden Abhandlungen hin und wieder die Spuren und Proben angemerkt haben. Ob ich gleich nicht davor halte, wie einige wollen, daß alle Bauergüter nach der Verfassung und dem Muster der Lehne angeordnet worden, weil aus der obangeführten Stelle Taciti erhellet, daß schon vor Einführung der Lehngüter, die Eingebung der Aecker unter gewissen Abgiften bey denen Teutschen gebräuchlich gewesen.

Was nun die Personen anbetrift, denen man die Güter eingegeben, und deren unterschiedene Beschaffenheit mit zu der Mannichfaltigkeit derselben Anlaß gegeben; so hat es zwar seine Richtigkeit, daß es insgemein, nicht allein in denen ältesten, sondern auch nachfolgenden Zeiten, bey denen Teutschen die Knechte gewesen, welche den Ackerbau besorget, wie solches unter andern die unzählichen Urkunden von veräusserten Gütern bey Doublet, Mabillon, Schaten, Schannat, Goldast &c. &c. Da immer die bey denen Gütern befindlichen Knechte und Mägde zugleich mit verkauft oder verschenkt, und wie ein anderes Zugehör eines Landes gerechnet worden sattsam bezeugen. Denn z. E. *in Chron. Fontanell. ap. d'Achery Spicil. T. II. p. 270. Edit. nov.* stehet: Largitus est — mansum in Magaciaco villa — *cum vineis & mancipiis.* In dem Stiftungsbrief Graf *Wolfoaldi de A. 709.* bey *Calmet Preuves de l'Histoire de Lorraine Tom. I. p. 264.* heisset es fast bey allen Schenkungen: cum casis, domibus, ædificiis, *mancipiis*, mansis, campis, pratis, vineis, silvis &c. Und in einer andern Schenkung de A. 884. *ap. Eund. l. c.* p. 319. nachdem alle Pertinentien der geschenkten mansorum durch eine der vorigen ähnlichen Formul angedeutet worden, wird zuletzt hinzugefüget: Servientes vero *ad easdem res pertinentes*, his nominibus, Stephanus Albo &c. Dieserwegen wenn sie allenfals nicht bey dem Gute bleiben sollten, mußten sie bey dessen Verschenkung ausdrücklich ausgenommen werden, wie z. E. ad p. 723. In der Stiftung der Abtey *Prum* von K. *Pipino de A. 763. ap. Eund. p. 277.* Cum appendiciis, vel omni integritate sua, *præter aliqua mancipia* his nominibus Widramno &c. — Hæc igitur mancipia ad nostrum opus retinuimus, *in reliquo* vero ipsam villam cum omni integritate sua ad ipsum sanctum locum tradimus atque transfundimus. Allein auch denen Knechten selbst wurden zuweilen die Güter mit besondern Vorrechten von ihrem Herrn eingegeben, wie solches die merkwürdige Formul Marculfi *ap. Baluz. Tom. II. p. 425. n. 36.* bestärket. Die Ueberschrift lautet also: Si aliquis *servo vel gasindo suo* aliquid concedere voluerit. Die Formul selbst ist diese: Justissimis nostris sublevantur muneribus, qui nobis fideliter & instanter famulantur officio. Ego in Deo nomine ille fideli nostro illo. Pro respectu fidei & servitii tui, quam circa nos impendere non desistis, promptissima voluntate cedimus tibi à die presente locello nuncupante illo, aut manso illo infra termino villa nostra illa, *cum omni adjacentia* ad ipso locello aut mansello aspiciente, terris, domibus, *mancipiis*, vineis, pratella, silvola,

vola, vel reliquis beneficiis ibidem aſpicientibus, ita ut ab hac die *ipſo jure proprietario*, ſi ita convenit, *aut ſub reditus terræ*, in tua revoces poteſtate, & *nulla functione* aut reditus terræ vel paſcuario aut agrario carropera, aut quodcunque dici poteſt, *exinde ſolvere nec tu*, *nec tua poſteritas* nobis nec heredibus noſtris, nec cuicunque poſt nos ipſa villa poſſederit, non debeatis, *niſi tantum*, ſi ita vult, *riga;* (einen gewiſſen Zinß) *ſed ipſum* omnibus diebus vitæ tuæ aut heredis tui *emuniter debeatis poſſidere*, *vel quicquid exinde facere volueritis liberam habeatis poteſtatem.* Si quis vero &c. Ferner ſo gaben auch die Freylaſſungen denen Herrn Gelegenheit ſich dieſes oder jenes von denen Freygelaſſenen und ihren Gütern vorzubehalten, wie ſolches von *du Freſne v. manumiſſio* und Herrn *Potgieſſer de Statu ſervorum lib. IV Cap. 8. edit. nov.* angemerket worden, und vermehrete alſo auch dieſes zu Zeiten die Anzahl der mancherley Arten von Gütern. Drittens ſo war es auch nicht ganz ungewöhnlich, daß bisweilen freye Leute aus Armuth oder andern Urſachen genöthiget wurden, die Bauergüter von denen Kirchen oder andern Herrn anzunehmen, und daß ihnen in dieſer Abſicht ſolche unter denen gewöhnlichen Bedingungen eingegeben wurden. So wird z. E. *in L. Allemann. Tit. 23. c. 1.* ausdrücklich der Freyen Bauern gedacht: *Liberi* autem *Eccleſiaſtici* quos *colonos* vocant, omnes, ſicut & coloni Regis, ita reddant ad Eccleſiam. Und ob ſolche alſo gleich denen Dienſtleiſtungen wie die übrigen Bauern unterworfen waren. *Ibid. c. 3.* Et opera quæque impoſita ei fuerint ſecundum mandatum, aut quomodo lex habet, ſi non adimpleverit, ſex ſolidis ſit culpabilis, wurden ſie doch ſonſten wie andere freye Leute angeſehen. *Ibid. Tit. IX.* Quicunque liberum Eccleſiæ quem colonum vocant, occiderit, *ſicut alii Alamanni* ita componatur. Welches noch deutlicher durch die von Herr *Potgieſſer cit. l. p. 206.* angeführte Stelle aus der Urkunde *Ottonis II. de 985*: *Ingenui*, qui ex inopia ſervorum, in locis Eccleſiaſtici patrimonii conſtituuntur *coloni*, und andere daſelbſt befindliche Zeugniſſe bekräftiget wird. Ja ſelbſt aus dem *L. Bajuvariorum Tit. VII n. II. c. 1. 2.*, allwo der Land- und Feldbau als eine Knechtiſche Verrichtung angegeben wird, erhellet doch zugleich, daß auch freye Leute ſolchen beſorget. Si quis dominico, heiſſet es, *operam ſervilem fecerit liber homo*, id eſt, ſi boves junxerit, & cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem ſepem clauſerit, aut meſſem ſecaverit vel collegerit, vel *aliquod opus*

ſervile fecerit die dominico, corripiatur ſemel vel bis. Et ſi non emendaverit rumpatur dorſus ejus quinquaginta percuſſionibus. — Et ſi nec ſic ceſſaverit, tunc perdat libertatem ſuam & *ſit ſervus, qui noluit* in die ſancto *eſſe liber.* Dieſen kann man noch hinzufügen, die von dem Herrn von *Gæbel in Diſſ. de Jure & Judicio Ruſticorum p.* 36. beygebrachte Urkunde des Hamburgiſchen Erzbiſchoffs Adalberi de A. 1142, kraft welcher gewiſſe darinnen benannte Dörfer, ſo wohl mit freyen als knechtiſchen Colonis unter ſehr vortheilhaften Bedingungen beſetzet, und denen erſtern die ungekränkte Behaltung ihrer Freyheit verſprochen worden. Si quis ad nos, lautet es, liber intraverit, & ſe ſicut eſt, liberum profeſſus fuerit, libertate ſua, ſi velit, utatur. Woraus denn die Eintheilung der manſorum in ingenuiles & ſerviles, welche unten bey der Abhandelung von denen manſis erkläret werden wird, entſtanden. Unterdeſſen weil dieſe Exempel doch ſeltener, und hingegen bey denen mehreſten Gütern die darauf wohnende und dazu gehörige Leute oder Bauern-Knechte geweſen; ſo fräget man billig, woher es denn gekommen, daß man heutiges Tages ganze Provinzen in Teutſchland antrift, worinnen alle dieſe Leute vor frey gehalten werden, und auf was vor Art ſo viele tauſend Bauern auf einmal von ihrer perſönlichen Dienſtbarkeit gewiſſer Maſſen befreyet worden. Die gewöhnliche Antwort iſt: Es wäre ſolches durch die häufige Freylaſſungen geſchehen, und führet man zu dem Ende an. 1) Man finde von dergleichen in Spanien und Frankreich geſchehenen allgemeinen Freylaſſungen die ausdrückliche Zeugniſſe bey *du Freſne v. manumiſſio.* So meldet z. E. *Hubertus in Hiſt. S. Aniani* von König Ludovico VII. A. 1180. Servos & ancillas, quos *homines de corpore* appellamus quicunque erant Aurelianis & in ſuburbiis & vicis & villulis infra quintam leucam exiſtentibus, eorumque filios, filiasque ab omni ſervitutis jugo abſolvit, & tanquam qui ingenui nati fuerant, vult permanere liberos. Und König Ludovicus Hutinus hebt alle Knechtſchaft im ganzen Königreich bey denen ihm zuſtehenden Leuten auf: Et ordenons que generaument *par tout noſtre Royaume* de tant comme il peut apartenír à nous & à nos ſucceſſeurs, *teles ſervitudes ſoient ramentés à franchiſe.* Es wäre alſo auch ein gleiches von Teutſchland zu vermuthen. 2) Auch fehle überdem es in Teutſchland nicht an Exempeln ſo wohl von denen, die zum Beſten ihrer Seelen von ihrem Tode und ſonſten auf einmal viele Knechte losgelaſſen, als auch, daß insbeſondere in gan-

zen Oertern und Ländern denen Einwohnern zugleich die Freyheit ertheilet worden. So habe z. E. Mechtildis die Gemahlinn Ottonis Herzogs von Braunschweig A. 1247. alle Leibeigene in Lüneburg auf einmal gegen eine gewisse Summe Geldes freygelassen, kraft der von *Pfeffinger in not. ad Vitriar. Tom. II.* beygebrachten Urkunde *Universos proprios homines*, heisset es, tam masculos, quam feminas, quoscunque & quocunque modo eos, sive ratione patrimonii, sive ratione aliorum bonorum nostrorum, *in civitate Luneborg. manentes* habemus, *filios quoque & filias ipsorum*, si quos progenuerint, nec non & omnes eorum successores, *ab omni servitute* & proprietate *liberos dimittimus* & solutos. Der Herr von *Gœbel in Diss. de Singularibus quibusdam Prædiis Rusticorum in terris Brunsu. Luneburg. p. 48. seqq.* will solches von denen überwundenen und zu Knechten gemachten Slavis herleiten, daß nemlich in denen Provinzien, wo solche nicht hingebracht worden, man heutiges Tages keine Leibeigene finde. Er wiederleget dabey *Thomasium*, welcher *in Dissert. de Hominibus propriis & liberis Germanorum §. 87.* Die Freyheit der Bauern der Aufrichtigkeit der Universitäten und denen darauf vorgetragenen und ausgebreiteten Lehren zuschreibet. Doch hält er es endlich auch vor wahrscheinlich, daß die Gnade und Nachsicht des Herrn, und die unruhigen Zeiten an einigen Orten Anlaß zu dieser Freyheit gegeben haben. Allein gleichwie die von der Zerstreuung der Slaven hergenommene Muthmassung unter andern auch dadurch wiederleget wird, daß an denen Orten, wo im Xten XIten und XIIten Jahrhundert die Menge von Knechten und insbesondere auch von Mancipiis Slavicis gefunden worden, heutiges Tages nichts als freye Bauern angetroffen werden, wie z. E. im Halberstädtischen, Quedlinburgischen, Magdeburgischen, wovon man die von Herr Böhmer *Diss. de Imperf. Rusticorum libertate §. 14.* angeführte *Sagittarii Antiquitates Magdeburgenses*, *Kettneri Antiquitates Quedlinb.* und *Leuckfeld. Antiquit. Halberstad.* nachsehen kann. So hat auch der Herr G. R. Böhmer in eben der Dissertation sehr vieles wieder die gewöhnliche erstere Meinung von der allgemeinen Freylassung beygebracht. 1) So erhelle, setzet er §. 9, aus denen alten Freylassungs-Briefen bey Baluzio, Goldasto und andern, daß durch diese Freylassung die Knechte von aller Dienstbarkeit befreyet worden, hingegen aber auch die bisher inngehabten Güter verlassen müssen, sogar, daß wenn sie solche nachhero wieder antreten wollen, sie eben dadurch wieder zu Knechten geworden, wie *Vadianus ap. Goldastum T.*

III. Rer. Alaman. p. 56. bezeuge: Ut, qui manumissus est, tamdiu libertate fruatur, quamdiu extra solum & patriam servituti obnoxiam agit: quod si redierit, pristino servitutis jugo subjiciatur, & vere servus existat. Ihre Freylassung wäre also insgemein deswegen geschehen, damit sie sich dem Geistlichen Stand wiedmen könnten. Diese Umstände aber kämen mit der Beschaffenheit unsern Bauern nicht überein, als welche auf ihren Gütern sitzen geblieben. 2) Wenn sich die Herrn ja einige Dienste von ihren Freygelassenen vorbehalten; so wären solches keine knechtische Ackerdienste, sondern solche, welche mit der Freyheit bestehen können, z. E. Geistliche Dienste laut des *Tit. X. de servis non ordin.*, gewesen, und wäre also des *Vadiani* Zeugniß, welcher *c. l. ap. Goldast.* das Gegentheil bekräftige, nicht so schlechterdings anzunehmen, weil er es mit keinen Exempeln erwiese. 3) So wären die vorgegebenen allgemeinen Freylassungen zwar wohl in Spanien und Frankreich bey denen Königen, Herzogen und Grafen angegangen, weil solche, da sie sich die Dienste von ihren Freygelassenen ausbedungen, auch dieselbigen unter ihrer Botmäßigkeit und Oberherrschaft behalten, folglich im Stande gewesen, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, wenig oder gar nichts dabey verlohren hätten. Hingegen Privatedelleute würden sich schwerlich dazu entschlossen haben, weil solches bey ihnen weiter keinen Nutzen gehabt, als daß sie selbst denen Bauern die Mittel zur Wiederspenstigkeit, und zum Ungehorsam in die Hände gegeben. 4) So finden wir gar keine Nachricht, daß in Teutschland dergleichen allgemeine Freylassung, sonderlich von Edelleuten, geschehen wären, von welcher merkwürdigen Begebenheit, die ohnedem an vielen tausend Orten zu unterschiedenen Zeiten müste vorgefallen seyn, man doch sonsten einige Spuren in denen Geschichten und Alterthümern antreffen würde.

Er hält also davor, daß die Bauern ihre sogenannte persönliche Freyheit, daß sie nemlich ohne Einwilligung des Herrn den Hof verlassen, ihre Kinder in die Zünfte und Handwerker einnehmen lassen, und sich in die Städte zu wohnen begeben dürfen ꝛc. nicht ausdrücklich und auf einmal, sondern stillschweigend und allmählig erhalten, und daß folgende Ursachen dazu Anlaß gegeben. 1) Daß die Landesherrn um den Adel desto niedriger und schwächer zu machen, selbst auf alle Art, sonderlich in denen Provinzen, wo der Adel nicht so mächtig gewesen, mit dazu geholfen hätten, die Bauern, so viel möglich, der Unterwürfigkeit des Adels

zu entziehen, und in einige Freyheit zu setzen, zumal da hernach bey Einführung der Steuern und Contribution dem Landesherrn mit an der Erhaltung der Bauern gelegen gewesen. 2) Die Kreutzzüge, als welche nicht allein denen Bauern Gelegenheit gegeben, ohne Einwilligung ihrer Herrn mit großen Haufen davon zu ziehen, sondern auch selbst der dadurch verursachte Mangel so wohl der Edelleute als der Bauern, jene bewogen, theils damit sie nur ihre Güter besetzen könnten denen Bauern größere Rechte zu verstatten, theils auch, damit die gleichfalls verödete Städte wieder angefüllet werden könnten, ihren Kindern die Freyheit hineinzuziehen zuzustehen, diese hingegen in den Stand gesetzet, sich in Abwesenheit der Edelleute vieles herauszunehmen. Daß aber bey diesen heiligen Kriegen auch die Bauern davon gezogen, bezeugete unter andern *Dodechinus in Append. ad Marian. Scotum ad A. 1069. p. 462.* Non solum *rustici*, sed etiam Reges, Duces, ceteræque mundi potestates, episcopi, monachi, reliqui quoque ecclesiæ ordines *ad iter movebantur*. 3) Die Annehmung des Römischen Rechts, als wodurch man angefangen bey vorkommenden Streitigkeiten die Bauern mit denen Römischen Colonis zu vergleichen, und gleichwie diese in dem L. *un. in f. C. de Colon. Illyr.* vor frey erkannt werden, also wäre auch jenen die Freyheit zugeschrieben, folglich eine weitere Freylassung bey freygebohrnen Leuten vor unnöthig gehalten worden. Und daher käme es, daß in denen Provinzen, wo das Römische Recht nicht so durchgedrungen, oder die Universitäten entferneter gewesen, es noch ziemlich bey dem alten Knechtischen Zustande der Bauern geblieben wäre. 4) Die Nachsicht und Nachläßigkeit einiger Herrn, sonderlich bey denen Stiftern, da man denen Bauern den freyen Abzug verstattet, ohne daß sie sich vorher loskaufen dürfen, ihren Kindern Handwerker zu lernen, und sich in die Städte zu begeben erlaubet, u. w. d. m. 5) Die betrübten und unruhigen Zeiten in Teutschland, da sonderlich in dem sogenannten Bauern- und hernach in dem Dreyßigjährigen Kriege viele tausend Bauern erschlagen, und ganze Dörfer wüste gelassen worden. Weswegen nachgehends die Herrn um die ihnen zugehörige Ländereyen nicht gänzlich unbebauet zu lassen, gerne zufrieden gewesen, denenjenigen, so sich auf ihre Bauergüter wieder setzen wollen, die Freyheit zu lassen, wenn sie nur sonsten die gehörigen Abgiften und Dienste davon entrichten und leisten wollen.

Es sind diese angeführte Ursachen so beschaffen, daß sie insgesammt

bald

bald mehr bald weniger nach dem Unterscheid der übrigen Umstände zu der Freyheit der Bauern das ihrige beygetragen, und finde ich es also bey weitem nicht so unglaublich, wie der Herr G. R. *Heineccius in Element. Juris Germ. T. I. p. 41.* meinet, daß in so vielen Provinzen so viele tausend Bauern stillschweigend und ohne Freylassung zur Freyheit gelanget, als daß man hier eine allgemeine ausdrückliche Freylassung ohne weitern Beweiß vermuthen und zum Grunde legen will. Denn das erstere machen nicht allein die beygebrachten Gründe wahrscheinlich, und haben wir mehrere Exempel, daß allgemeine Teutsche Rechte und Gewohnheiten durch das Römische Recht und andere Vorfälle verdrungen und nach und nach in Vergessenheit gerathen, ja wir treffen fast ein gleiches bey denen adelichen Ministerialibus an, deren vormaliger harter und fast Knechtischer Zustand sich auch allmählich verlohren, sondern es lassen sich auch dergleichen Sachen, welche stillschweigend und unvermerkt entstanden, insgemein nicht anders als durch Schlüsse und Muthmassungen beweisen. Hingegen die vorgegebene allgemeine ausdrückliche Freylassungen sind Verrichtungen, welche jedermann in die Augen fallen, und welche also die Geschichtschreiber, zu deren Zeit sie geschehen, leicht anmerken können, und folglich nicht so durchgehends mit Stillschweigen würden übergangen haben. In Frankreich und denen Orten, wo solche würklich geschehen, finden wir auch Zeugnisse davon. Von Teutschland aber hat man bishero fast nur das einzige Exempel von Lüneburg, beybringen können. Unterdessen, ob ich also gleich nicht wahrscheinlich halte, daß man die Freyheit der Bauren lediglich einer angeblichen allgemeinen Freylassung zuschreibe, so dünkt mich doch auch, daß man die ausdrücklichen Freylassungen nicht gänzlich von denen Ursachen, die dazu Anlaß gegeben ausschliesen müsse. Denn eben durch die häufigen besondern Freylassungen, und daß man die Freygelassene zu Zeiten dabey auf denen Gütern gelassen, ist es geschehen, daß man es nicht mehr vor so etwas ungewöhnliches gehalten, daß freye Leute Bauergüter bewohnet, und die darauf haftende Dienste, wie andere Knechte, geleistet, daß Bauern in die Städte gezogen, daß ihre Kinder Handwerker gelernet ꝛc. und daß also bey der Einführung des Römischen Rechts, als dem ich hauptsächlich die Freyheit der Bauern zuschreibe, die Lehrer auf denen hohen Schulen desto weniger Bedenklichkeit gefunden, die Bauern mit denen Römischen Colonis zu vergleichen, und sie also nach und nach durchgehends im Zweifel vor freye Leute zu erklären,

wel-

welches denn anfänglich durch die Lehren der Geistlichen, welche die Dienstbarkeit dem Christenthum zuwieder hielten, sehr befördert worden. Es lässet sich auch dasjenige, so der Herr G. R. Böhmer von denen Freylassungen angeführet, in sofern es unser Meinung zuwieder seyn möchte, leicht beantworten und mit derselbigen vereinigen. Denn es hat zwar seine Richtigkeit, daß bey der Freylassung insgemein denen Freygelassenen eine völlige Freyheit, zu gehen wohin sie wollten, ertheilet, wie z. E. in der Urkunde *de A. 1112 ap. Baluz. T. II. p. 946.* Ut deinceps cum omni fructu suo licentia liberali donatus, *in quamlibet partem mundi eat*, nec cuiquam successorum nostrorum eum ab arbitrio suo revocare liceat. Wie auch, daß sie insbesondere von aller freygelassenen Pflicht und Dienstbarkeit befreyet worden, wie in der *Ibid. p. 444.* befindlichen Formul. Et nulli heredum ac proheredum meorum nullum impendat servitium nec libertinitatis. Oder wie es p. 424. heisset: Nulli heredum ac proheredum nostrorum vel cuique servitium impendas, nec libertinitatis obsequium debeas. Allein eines theils, so folget es noch nicht, daß, weil die Freygelassene die Erlaubniß gehabt, zu gehen wohin sie wollten, sie auch allezeit nothwendig weggehen und ihre vorher besessene Aecker verlassen müssen. Und zum andern, so lässet sich nicht undeutlich aus eben diesen Formuln schliessen, daß wenn die Freygelassene nicht, wie allhie ausdrücklich davon befreyet worden, sie annoch zu einiger Dienstbarkeit und einem gewissen Gehorsam ihrem vorigen Herrn verbunden gewesen. Welches alles denn durch die von Herr *Potgiesser cit. tr. p. 786. nov. edit.* aus dem *Mabillon Lib. VI. de Re Diplom. n. 62.* angeführten Stelle eines gewissen von Carolo M. A. 805. bekräftigten Testaments bestärket wird. Colonicas, terras & vineas dominicales, quem Jocos serator noster in cessione, & Opilonicus usque nunc in beneficium habuit, quem de Siguberga conquisivimus, volo ut ipse per testamentum nostrum *libertus fiat, & ipsas Colonicas sub nomine libertinitatis habeat* — & si ipse de ipso Monasterio sicut libertus se abstrahere voluerit, in pristino servitio revertatur. Hiezu kommt noch, daß die Freylassungen eines ganzen Orts doch nicht völlig ungewöhnlich in Teutschland gewesen, ob gleich von vielen die Nachricht noch verborgen, oder verlohren gegangen. Denn ausser dem obigen Lüneburgischen Exempel führet Herr *Strube Comm. de Villicor. Jure Cap. I. §. 8. edit.* von Ottone Grafen von der Hoye an, daß er A. 1413. alle in dem Flecken Bucken befindliche Leibeigene frey gegeben:

" Hebben quit und frey gegeben, lauten die Worte, alle de jennen, de nun " tho Tiden tho Bucken wohnen, Mann, Wive, Kindern, bohren und un= " gebohren, de unsers Grave Otten Vader vor, und nun unsere eigene weh= " ren." Bey welchen allgemeinen Freylassungen es leicht zu erachten, daß die Losgegebene ihre Güter behalten. Doch gestehe ich übrigens gerne, daß diese Exempel seltener vorgekommen, und mehrentheils die Freygegebene zugleich das vorher inngehabte Gut verlassen haben, wovon unter andern bey Herr *Potgiesser in Mantissa membranarum N. 28. 29.* zwey merkwürdige Laßbriefe zu lesen, in welchen die Loßgegebene ausdrücklich allem Anspruch auf ihre bisher gehabte Güter entsagen müssen, weil sie als Freye oder Losgegebene Personen keine Eigenthumsgüter mehr besitzen und bewohnen können. Siehe auch daselbst die *N. 31.* befindliche Urkunde.

Ob es nun gleich ausser Streit ist, daß mit denen Bauern in Ansehung ihres vorigen Zustandes eine große Veränderung in Teutschland vorgegangen, und sehr viele darunter zur Freyheit gelanget sind, es mag nun solches ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn, so ist doch auch andern theils hinwiederum unwiedersprechlich, daß diese Freyheit nur eigentlich ihre Personen betroffen, ihre Güter aber mehrentheils in der vorigen Verfassung geblieben, und daß folglich bey vorkommenden Streitigkeiten, welche nicht so wohl ihre Personen, als die ihnen wegen ihrer Güter obliegende Pflichten anbetroffen, solche noch immer aus der diesen Gütern und deren Bewohnern vormals anklebenden Knechtischen Eigenschaft müssen erläutert und entschieden werden: Wie solches mit mehrem aus der kurzen Erörterung einiger Fragen, welche überhaupt bey denen Bauergütern pflegen aufgeworfen zu werden, die wir allhie beyfügen wollen, erhellen wird, indem eine besondere Abhandelung von allen Eigenschaften der Bauergüter, wegen ihres großen Unterscheids in allen Provinzen, uns theis zu weitläuftig, theils auch unmöglich fallen würde.

1) Ob im Zweifel zu vermuthen, daß die Bauern der Gerichtbarkeit ihres Gutsherrn unterworfen?

Es gründet sich die Erörterung dieser Frage hauptsächlich auf den Ursprung der bey denen adelichen Gütern befindlichen Erbgerichte, ob die Besitzer nemlich solche noch als ein Ueberbleibsel ihrer ehemaligen Herrschaft über die Bauern als ihre Knechte hergebracht und erhalten, oder ob sie solche der Ertheilung ihrer Fürsten und Landesherrn zu danken haben.

In

In dem ersten Fall ist die Vermuthung vor die Edelleute, in dem zweyten vor die Fürsten und die Bauern. Gleichwie wir nun die ganze Materie von der Gerichtbarkeit in der Lehre von denen Regalien auszuführen gedenken, und also auch daselbst die Erbgerichte mit untersucht werden müssen; so wollen wir allhie deren Ursprung nur kürzlich, und so viel als unumgänglich zu der Erläuterung und Entscheidung obiger Frage nöthig scheinen möchte betrachten. Diejenige, so solche von der ehemaligen Herrschaftlichen Gewalt über die Bauern als Knechte herleiten, worunter hauptsächlich der Herr G. R. *Heineccius in Diss. de Origine Jurisdict. Patrimonialis.* Herr *Strube In Diss. de Origine Nobil. Germ. p. 81. seqq.* Und *in Comment. de Jure Villicorum Cap. VII. edit. nov.* Herr *Potgiesser Comment. de Statu servorum Lib. II. Cap. I. Edit. nov.* zu merken, führen ungefehr folgende Gründe an. 1) So erhelle aus denen Geschichten, daß unter denen Carolingischen und nachfolgenden Kaisern die Herrn nicht allein mit Schlägen und andern Zwangsmittel die Knechte zu ihrer Pflicht anhalten können, sondern daß sie auch sogar das Recht über Leben und Tod über selbige gehabt hätten. 2) So wäre insbesondere auch in denen *LL. Langobardorum Lib. I. c. 12. & cap. 20. ap. Baluz. T. I. p. 352.* verordnet, daß niemand als die Herrn denen Knechten und Bauern etwas befehlen, auch diese gar nicht, ausser in peinlichen Sachen, in Gerichten erscheinen, sondern blos von ihren Herren gerichtet werden sollten. 3) Wie aber in denen spätern Zeiten, und bey Einführung des Römischen Rechts denen weltlichen Herrn von denen Geistlichen vorgeworfen worden, daß sie ihre Knechte öfters ohne Ursache bestrafeten, und sie nicht Gesetzmäßig verurtheileten; so hätten sie angefangen bey ihren Bestrafungen und Streitigkeiten ordentliche Untersuchung nach Maaßgabe der Rechte anzustellen, woraus denn die jurisdictio patrimonialis oder die Erbgerichte erwachsen. 4) Eben diese Erbgerichte hätten sie nachgehends, um dieselben desto ungestörter und sicherer zu geniessen von dem Fürsten zu Lehn, oder auf andere Art zu erhalten getrachtet. Hingegen Herr Hofr. *Leyser in Medit. ad ff. Spec. XXIX. n. 4.* verwirft diesen Ursprung gänzlich, und will solchen allein der von denen Fürsten, wenn sie Geldes benöthigt gewesen, an die Edelleute geschehenen Verkaufung zuschreiben, und, daß also solche erstlich in denen neuern Zeiten entstanden, behaupten: Seine Beweißthümer sind diese. 1) So erhelle aus Cæsare und Tacito, daß die Fürstenthümer selbst nicht erblich und eigenthümlich, sondern wählbar gewesen,

und auch, wie sie nachhero erblich geworden, wäre doch die Gerichtbarkeit immer mit dem Fürstenthum verknüpfet gewesen, welche entweder die Fürsten selbst, oder ihre Bediente verwaltet, weswegen auch die heutiges Tages sogenannte superioritas territorialis in der Güldenen Bulle *Cap. XIII.* annoch jurisdictio genannt werde. 2) Nach und nach aber, wenn es denen Fürsten an Geld gefehlet, so hätten sie unter andern die Gerichte ihren Edelleuten verkauft, wie solches das deutliche Exempel Ottonis Herzogs in Beyern, welches *Adelzreiter in Annalibus Bojicis P. I. Lib. 25. c. 24.* erzehle, klar beweise. Nun liessen sich diese Einwürfe zwar leicht heben, wenn man darauf antwortete. 1) Daß es zwar seine Richtigkeit habe, ohne auf Cæsaris und Taciti Zeiten zurück zu gehen, daß unter denen Fränkischen, und auch noch zum Theil unter denen Sächsischen Kaisern, die Gerichtbarkeit von denen Herzogen und Grafen, als damaligen Kaiserlichen Bedienten im Namen und anstatt des Kaisers verwaltet worden, solches aber hindre nicht, weil nur die freyen Leute hauptsächlich in denen Gerichten erschienen, daß die Herrn nicht sollten eine hinlängliche Gewalt über die zu ihren Gütern gehörige Knechte und Leibeigene gehabt haben, und daß solches hernach Anlaß zu der Jurisdictione patrimoniali gegeben. 3) Was das aus dem Adelzreiter angeführte Exempel anbetrift, worauf sich schon *Hert de Consult. Leg. & Judic. §. 22. p. 449. Tom. II. Opusc.* und andere berufen, so hat bereits Herr *Heineccius cit. Diss. §. 9.* darauf geantwortet, daß, wenn auch sonsten nichts dagegen einzuwenden wäre, man dennoch von diesem einzigen Exempel in Bayern keinen Schluß auf alle Provinzen Teutschlands machen könne. Jedoch, da selbst Herr *Heineccius cit. Diss.* diese ganze Sache noch nicht weiter als eine Muthmassung dargethan, und deren hinlänglichen Beweiß §. 19. ausdrücklich bis zu einer besondern weitern Ausführung ausgesetzet; So leugne ich nicht, daß ich die angeführten Gründe so beschaffen finde, daß sie einen von der Gewißheit dieses Ursprungs der Erbgerichte noch nicht völlig überzeugen können. Ich gebe gerne zu, daß die Bauern vor diesem als Knechte denen Herrn der Güter gehorchen müssen, und daß diese auch vermuthlich das Recht gehabt, sie durch gehörige Zwangsmittel zu Bezahlung ihrer Abgiften, Leistung ihrer Dienste und dergleichen anzuhalten, oder ihnen, wenn sie sich nicht zum Ziel legen wollen, ihre Güter zu nehmen. Wie auch, daß das denen Gutsherrn an einigen Orten zukommende Pfandungsrecht annoch ein Ueberbleibsel der vormaligen Herrschaftli-

chen

chen Gewalt seyn könne, wiewohl solches auch öfters aus einem ausdrücklichen Vertrag herrühren kann, wie solches die von dem Herrn Canzeley-*Directore Kopp in Specim. I. Juris Germ. de Jure pignorandi conventionali* vornemlich §. 11. 12. beygebrachte Exempel lehren. Allein ich glaube auch dabey, wie auch Herr *Heineccius* §. 17. selber behauptet, daß diese Gewalt der Herrn vor keine eigentliche Gerichtbarkeit zu halten, und daß also die Edelleute oder andere Gutsherrn vor diesem nicht das Recht gehabt, ihre Bauern vor sich als ihre Richter zu laden, ihre unter einander oder mit fremden habende Streitigkeiten wieder ihren Willen zu entscheiden, sondern daß sie solches alles, wenn sie nicht insbesondere die Gerichte bey ihren Gütern hergebracht, der ordentlichen Obrigkeit, oder andern eingeführten Gerichten, wozu ich die Märkergerichte, Hagedinge oder Hägergerichte ꝛc. Siehe Herr v. *Gœbel Diss. de Jure & Judicio rusticorum p. 215. seqq.* rechne, zur Untersuchung überlassen, und ihre Bauern dahin verweisen müssen. Ich schliesse solches 1) Weil alle beygebrachte Zeugnisse nur zeigen, daß die Herrn ihren Knechten befehlen und sie züchtigen können, keines aber darunter zu finden, woraus man sehen könne, daß sie ordentlich über sie gerichtet, daß die Bauern einer von dem andern, oder von einem fremden bey ihren Herrn als ihren Richtern verklaget, und solche darauf Urtheile und Rechtssprüche abgefasset hätten. 2) Weil die aus denen Longobardischen Gesetzen angeführte Stellen weiter nichts darthun, als daß die Herrn die von denen Knechten verwirkten Strafen an ihnen exsequiren müssen, daß sonsten niemand als die Herrn befugt gewesen, sie zu ihren schuldigen Diensten anzuhalten, da sie sich bey freyen Leuten, die Güter von ihnen inngehabt, der Hülfe des Richters bedienen müssen. Womit auch der *Lex Allemannica Tit. XXIII. c. 4.* übereinstimmet, wenn allda von denen freyen Colonis Ecclesiasticis also geordnet wird: Et si sigillum aut signum qualecunque *judex per jussionem domini sui* transmiserit, & eum venire jusserit, aut ambulare in aliquam utilitatem, & ille neglexerit, sex solidis sit culpabilis. Daß die Herrn, wenn sie ihre Knechte nicht gehörig in Zaum gehalten, und solche dadurch veranlasset worden, ein Verbrechen zu begehen, davor stehen müssen ꝛc. Dieses alles aber sind Vorrechte, welche man zum Theil noch unsern Herrn über ihre Diener zustehet, die aber von einer eigentlichen Gerichtbarkeit sehr unterschieden sind. 3) Weil die Klöster und Geistliche Stifter so sehr davor gesorgt, daß in denen, ihnen von denen Kai-

sern und andern mächtigen Herrn geschehenen Schenkungen, ihnen oder ihren Advocatis die Gerichtbarkeit über die zu dem Gut gehörige Bauern möge ertheilet, und die ordentlichen weltlichen Richter davon ausgeschlossen werden, welches etwas unnöthiges gewesen wäre, wenn die Bauern ohnedem schon der Gerichtbarkeit ihrer Gutsherrn unterworfen gewesen wären. Wir wollen zur Probe nur ein Exempel von dergleichen Ausschliessung der weltlichen Gerichtbarkeit anführen. In dem *Præcepto Conradi Regis pro Ecclesia Saviniacensi de A. 976. ap. Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 57. p. 109. Edit. Hoffmann.* ist solche folgendermassen abgefasset: Præcipientes etiam jubemus ut *nullus judex publicus*, ad causas audiendas, vel freda aut tributa exigenda, nec paratas aut mansiones exigendas vel faciendas, aut fidejussores tollendos, aut *homines* ejusdem Monasterii, *tam ingenuos*, *quam seruos*, distinguendos (*distringendos*) aut ullum censum, aut ullam redhibitionem exigendam — minime præsumant. 4) Weil man ein gleiches auch bey denen mehresten adelichen Gütern, welche die Gerichte haben, bemerket, daß sie solche von denen Fürsten erhalten. Hieher gehöret auch eine merkwürdige Urkunde bey dem Herrn von Ludewig *Reliqu. Diplom. T. I. p. 112. de A. 1276.* da in einer Streitigkeit, welche ein gewisser Johann von Sonnenwalde wegen seiner Bauern, welche seine dediti, oder wie es in der alten Uebersetzung lautet seine Cossetin, waren, mit dem Kloster Doberlug hatte, unter andern mit entschieden worden: Super eo adjicientes, quod idem Johannes nullum judicium vel jurisdictionem (weder Recht noch Gerichte) habere debeat in eosdem, sed si pro melle, quod sibi debetur repetendo seu petendo aliquid accionis habuerit contra ipsos, illud prosequi debet coram prefato domino Abbate justicia mediante. Ich vermuthe derowegen, daß zwar dadurch, wie man angefangen die Bauern hin und wieder vor frey zu halten, und also die Gewalt der Gutsherrn, sie was ihre Abgiften und Dienste anbetroffen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sehr geschwächt worden, viele Edelleute bewogen worden, sich um die Erhaltung der Gerichte bey ihren Gütern zu bemühen. Ja daß auch einige sich vielleicht der schon habenden Herrngewalt über ihre Bauern be ienet, um nach und nach auch die Gerichte an sich zu ziehen. Wie nicht weniger, daß die Landesherrn sich um so viel eher bewegen lassen, ihnen die Gerichtbarkeit über ihre Bauern zuzustehen. So heisset es in dem Lüneburgischen Zate Bok bey Herr Johann Wil-

Wilhelm Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten I. Theil p. 172. "desgelicken schalme der Prelaten unde Manne Denre und Ge-"sinde, Meyere edder egene Lude noch eres jeniges Gut hinderen eder "besetten umme Schuld, me en hebbe se erst vor eren Heren beclaget "und vervolget." Ein gleiches wir auch in dem Gemeiner Land-schaft Privilegio *de A. 1392. Ibid. p. 257.* wiederhohlet. Und daß also die vormalige Herrschaft über die Bauern zwar ein Bewegungsgrund, oder eine Gelegenheit gewesen, die Erbgerichte zu erlangen. Allein daß solche Herrngewalt würklich in die Gerichtbarkeit verwandelt worden; solches kann ich wegen obiger Ursachen noch nicht glauben.

Aus dem angeführten ist es nun leicht, unsere obbemeldete Frage zu entscheiden. Nemlich; Ist die Herrschaftliche Gewalt, wie man angefangen die Bauern vor frey zu halten, nur blos in eine Gerichtbarkeit verwandelt worden, und hat also dieselbige Sache nur einen andern Namen bekommen, so ist nothwendig die Vermuthung vor den Edelmann, und muß abseiten desjenigen, der ihm seine Gerichtbarkeit streitig macht, erwiesen werden, daß ihm diese vormalige Herrschaftliche Gewalt und nachmalige Gerichtbarkeit vom Fürsten genommen worden, oder er solche auf andere Art verlohren habe. Hingegen ist diese Verwandelung, wie wir davor halten, noch nicht erwiesen, und ist die Herrschaftliche Gewalt höchstens nur ein Bewegungsgrund, oder eine Gelegenheit, die Gerichtbarkeit zu erlangen, gewesen; so folget nicht, daß, weil ich Ursachen gehabt, eine Sache zu verlangen, und sie mir vortheilhaft würde gewesen seyn, oder weil ich oder andere vielleicht bisweilen Gelegenheit gehabt, sie zu überkommen, ich auch solche würklich erhalten habe, indem allhie die Erfahrung bey vielen das Gegentheil lehret, daß nicht allein bey manchem Gute die Gerichte fehlen, sondern daß auch wohl gar einem andern benachbarten Edelmann solche über dieses seine Bauern mit zustehen, und der eine Guts- der andere Gerichtsherr ist. Es muß also billig derjenige, welcher sonsten keine Vermuthungen vor die Befugniß seiner Gerichtbarkeit anzuführen weiß, als daß die Bauern, worüber er solche verlanget, nach seinem Hofe oder Gute frohnen oder zinsen, sich gefallen lassen, daß man solche Præsumtion nicht hinlänglich erkennet, ihn von dem Beweiß zu zeigen, daß ihm die Gerichtbarkeit entweder von dem Fürsten ertheilet sey, oder er solche durch rechtmäßige Verjährung bey seinem Gute hergebracht habe, zu befreyen. Siehe v. Buri im Lehenrecht, 3te Fortsetzung p. 659.

2) Ob

2) Ob im Zweifel die Bauern dem Gerichts- oder dem Gutsherrn die Dienste zu leisten schuldig?

Um diese Frage gehörig zu beantworten, so muß man zuvor entscheiden, aus was vor einem Grunde die Bauern die Frohnden zu leisten schuldig sind. Gleichwie nun die vormaligen Rechtslehrer solches mehr errathen, als untersuchen wollen, und nicht so wohl auf den ersten Ursprung der Dienste zurückgegangen sind, als sich vielmehr begnüget haben, ein jeder nach denen vor Augen liegenden besondern Exempeln die Sache überhaupt zu beurtheilen; so darf man sich auch nicht verwundern, daß so viele unterschiedene Meinungen von ihnen ausgebrütet worden, welche wir aus dem *Harprecht Consil. 83. n. 513. seqq.* nur blos anführen wollen. 1) Die gemeineste Meinung ist, daß die Dienste, und zwar, wie *Harprecht c. l.* hinzusetzet, nach der fast allgemeinen Gewohnheit in Teutschland Kraft der Gerichtbarkeit (vi ac potestate jurisdictionis) erfordert würden, und daß also diese Dienste oder Frohnden zu denen Nutzungen und Früchten der Gerichtbarkeit gehöreten. Aber eben bey dieser Meinung giebt es wieder einen neuen Zank, wie solches bey Sätzen, die ohne Beweiß angenommen werden, leicht zu erachten. Da nemlich 2) Einige solche zu der Criminal-Jurisdiction rechnen, und diese Bejahung vor die so angesehene Opinionem communem (oder den gemeinen Irrthum) ausgeben. 3) Andere hingegen behaupten, daß solche zu denen Verrichtungen oder Rechten der Nieder- und Erbgerichte gehören. 4) Andere lehren, daß man die Gerichtbarkeit, es möge die hohe oder die niedere seyn, ganz aus dem Spiel lassen müsse, und daß die Frohnden blos aus dem Dominio directo, welches dem Erb- und Eigenthumsherrn über die Bauergüter zukäme, herzuleiten sey. 5) Noch einige verlachen alles dieses, und sagen, es rühren alle Frohnden aus einem Vertrag oder aus einer Verjährung her, und wären also die beyden Stücke der Grund derselben. 6) Andere hinwiederum rechnen solche zu dem Jure mancipatus oder dem Recht der Leibeigenschaft. 7) Andere endlich verwechseln solche mit denen Pflichten und Diensten, so die Bauern dem Landesherrn als Unterthanen zu leisten schuldig sind, und bringen also solche unter die Regalien, welche der Landesherrlichen hohen Obrigkeit zugehören. Es würde zu weitläuftig und auch überflüßig seyn, den Grund aller dieser Meinungen zu untersuchen, und zum Theil zu wiederlegen, zumal da sie insge-

insgemein mit nichts als dem Beyfall anderer mitirrenden, und etwa diesem oder jenem Exempel, wo der angebliche Grund und die Leistung der Dienste von ungefehr zusammen getroffen, erwiesen sind.

Wir haben bereits bey der vorigen Frage angeführet, daß die Knechte oder Bauern als Pertinenz eines Guts angesehen worden, und also deren Dienste und Abgiften auch nothwendig demjenigen zu Nutzen kommen müssen, der das Gut besessen. Ferner so haben wir eben daselbst angemerkt, daß die Gerichtbarkeit mit der Herrschaft, oder dem Eigenthum über die Bauern und deren Güter nicht an und vor sich verknüpft gewesen, und daß folglich die Bauern den Richter nicht weiter angegangen, als daß er ihre Verbrechen bestraft, und ihre Streitigkeiten entschieden, mit ihren Abgiften und Diensten aber nichts zu thun gehabt. Weil aber die Edelleute an sehr vielen Orten die Gerichtbarkeit bey ihren Gütern und über die dazu gehörige Bauern erlanget, folglich die Herrschaftliche Gewalt, und die Gerichtbarkeit in solchem Fall verknüpft worden; so ist es zwar leicht zu begreifen, woher es kommen, daß an so vielen Orten die Gerichtbarkeit, und das Recht die Frohnden zu fordern zusammen verbunden sind, und man also desto leichter auf die Gedanken gerathen können, daß die Dienste als Früchte der Gerichtbarkeit anzusehen wären, wovon Herr *Strube in Comment. de Jure Villic. Cap. V. §. 14.* einige merkwürdige Zeugnisse beybringet. Allein woher es rühre, daß bisweilen der Gutsherr nur den Zinß und dergleichen empfängt, dem Gerichtsherrn hingegen die Frohnden geleistet werden, wie solches in denen gemeldeten Zeugnissen ebenfalls angeführet wird, solches ist etwas schwerer zu erörtern, und scheinet dem obigen allen zu wiedersprechen, weil nicht wohl zu begreiffen stehet, wie der Gerichtsherr, wenn er nichts mit denen Diensten zu thun gehabt, solche dennoch an unterschiedenen Orten hergebracht und den Eigenthums- oder Gutsherrn davon ausgeschlossen habe. Meine Muthmassung ist, daß solches vor nichts gewöhnliches zu halten sey, und woraus man eine Regel zu machen habe, sondern daß besondere vorhergegangene Verträge hiezu Anlaß gegeben haben. Da z. E. entweder der Gerichtsherr, der zugleich Gutsherr gewesen, einige von seinen Bauergütern an einen andern verkauft oder sonsten veräussert, bey Erbtheilungen ihm solche überlassen, oder ihm auch wohl eine gewisse jährliche Gülte darauf angewiesen, ꝛc. Weil er aber sein adeliches eigenes Gut, wohin die Bauern frohnen müssen, behalten, so sind auch die Frohnden

von denen verkauften, veräusserten, zugetheileten oder verpfändeten Bauergütern bey ihm geblieben. Oder daß umgekehrt einer sein Hauptgut, oder adelichen Sitz veräussert, sich hingegen nur die Nutzungen aus einigen Bauergütern vorbehalten, und weil also ohne Gut ihm die Frohnden ohnedem unnütz gewesen, er solche bey dem Gute gelassen, und mit demselben veräussert. Ja auf gleiche Art sind bisweilen die Dienste selbst zwischen dem Gerichts = und Gutsherrn getheilet, und einem jeden eine gewisse Art oder Anzahl zugeeignet worden. Damit man aber dieses alles nicht vor leere Erdichtungen und ungegründete Vorstellungen halte; so will ich nur ein und ander Exempel von dergleichen Verträgen hier anführen. In der Urkunde *de A. 836. ap. Calmet Preuves de l'Histoire de Lorraine p. 301.* heisset es: Et cum omnibus servitoribus, exceptis ministeriis quorundam, qui pro terris quibus utuntur, eidem monasterio deserviunt: pro ratione vero sui capitis nostris usibus (oder wie es in denen nachfolgenden Bekräftigungen de A. 884. p. 317. und de A. 936. p. 343. lautet: Episcopi usibus) ministeria impendunt. In der Schenkung Graf *Aymonis de A. 1090. ap. Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. II. n. 46. p. 257. edit. Hoffmann.* Retinemus autem in hac concessione, ut, si in terra, quam hujusmodi acquisitione præfati Monachi obtinuerint, Rusticanus aliquis habitat, boves suos in corvata mea exhibeat, & in placito generali, vicinorum suorum more, semet ipsum præsentet. In dem zu Ende dieser Abhandelung beygedruckten Schönreiner Weißthum *de A. 1477.* "Und wan ine von "einem Prior zu Schönreyn gebotten würde zu dynen, würd ine dann "uff denselben Tag von den Herrn von Reineck auch gebotten zu "dynen. So sall der Herren von Ryneck Gebott fürgien und eines "Priors nach." Uebrigens fliesset aus allem diesen angeführten, daß, weil eigentlich die Herrendienste aus dem Eigenthum und der Herrschaft über die Bauern und deren Gütern herrühren, auch die Gerichtsherrn sie insgemein nur in der Absicht besitzen, oder sie wiedrigenfalls durch besondere Verträge hergebracht haben, im Zweifel immer die Vermuthung vor den Gutsherrn sey, daß ihm, und nicht dem Gerichtsherrn, die Frohnden von denen ihm zustehenden Bauergütern zukommen.

3) Ob im Zweifel der Bauer seine Freyheit von denen Frohnden, oder der Herr, daß ihm solche zukommen, erweisen müsse?

Diejenigen, welche das Römische Recht allhie zu Rath ziehen, und die gewöhnliche Regeln, quod præsumtio sit pro libertate, quod operæ tanquam in facto consistentes non præsumantur sed probari debeant &c. anwenden, können nicht anders, als dem Herrn den Beweiß zuerkennen. Gleichwie aber heutiges Tages die mehresten vernünftigen Rechtsgelehrten diesen Irrthum, daß man in diesen Streitigkeiten das Römische Recht zur Richtschnur annehmen müsse, verlassen haben, und vielmehr davor halten, daß eine auf die Einrichtung des Teutschen Staats sich gründende Sache auch aus einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten müsse erläutert und entschieden werden; so wollen wir uns wiederum bey Untersuchung und Wiederlegung dieser Gründe nicht aufhalten, sondern nur mit wenigem anführen, was die Teutschen Rechte hierinnen vor eine Entscheidung an die Hand geben. Nemlich es ist bekannt. 1) Daß die mehresten Bauern vor diesem Knechte, und also ihren Herrn zu denen anbefohlenen Diensten verpflichtet gewesen. Nun haben sie zwar, was ihre Personen anbetrift hin und wieder ihre Freyheit erhalten, die Güter aber sind denen vorigen Lasten unterworfen geblieben, folglich ist die Vermuthung immer wieder die Besitzer derselben. 2) Wenn auch gleich hin und wieder freyen Leuten, sowohl in denen ältern als nachfolgenden Zeiten solche Güter eingegeben worden; so sind doch auch selbige nicht weniger zu Leistung der Frohnden verpflichtet gewesen. Denn so haben wir schon oben von denen liberis colonis angemerkt, daß sie nach dem *c.* 3. *n.* 23. *L. Allemann.* gleichfalls zu Diensten verbunden gewesen. Nicht weniger musten von denen mansis ingenuilibus, wovon man insgemein glaubt, daß sie von freyen Leuten besessen worden, die Dienste geleistet werden, z. E. *In Polyptico Fossatensi in App. Actor. Veter. ap. Baluz. T. II. p. 1387. seqq.* heisset es: Unusquisque *mansus ingenuilis* & servilis — *cum fecerint corbadas.* Und *in Breviar. Caroli M. ap. Leibnit. Collectan. Etymol. T. II. p.* 3. *Operatur* (*mansus ingenuilis*) annis singulis hebdomades V. arat jurnales III. secat de fœno in prato dominico carradas I. & intraducit, scaram facit &c. Folglich kann auch die erlangte Freyheit der Bauern hier keine Veränderung verursacht haben, sondern es bleibt

bey allen Bauergütern, sie mögen von Freyen oder Knechten besessen werden, immer die Vermuthung, daß solche unter denen von Alters her gewöhnlichen Bedingungen, worunter die Leistung der Dienste fast jederzeit begriffen gewesen, denen Besitzern eingegeben worden, und wenn also dieser oder jener Bauer davon befreyet zu seyn vorgiebt, muß er billig dieses ausserordentliche Vorrecht erweisen. Dieserwegen pfleget auch, wie der Herr Hofrath *Estor in Præf. ad Grollmann. Dissert. de Oper. mut. §. 27.* angemerkt, bey dem Reichshofrath, wenn zwischen Herrn und Unterthanen wegen der Frohnden Streit entstehet, denen Bauern zuforderst anbefohlen zu werden, daß sie währenden Processes dem Herrn die Dienste leisten. Unterdessen gleichwie alle Vermuthung nicht allein durch einen wiedrigen Beweiß, sondern auch in diesem und jenem Fall durch besondere gegenseitige stärkere Vermuthung wieder aufgehoben werden kann, so will ich nicht in Abrede seyn, daß nicht Fälle vorkommen können, wo die Vermuthung vor die Freyheit des Bauern zu machen ist. Auch ist es denen Teutschen Sitten nicht gänzlich zuwieder, daß bisweilen bereits in denen ältern Zeiten dieses oder jenes Bauergut von denen Frohnden befreyet gewesen. So heisset es z. E. in dem *Registro Prumiens. ap. Leibnit. c. l. p. 498.* Ex his mansus unus solvit solidos quinque, & *nullum aliut seruitium facit.* Und in dem *cit. Polyptico Fossatensi* merket man überhaupt an, daß von denen Höfen, die einen gewissen Zinß bezahlet, nur dessen Grösse, aber gar keine Dienste angeführet werden, z. E. Solvunt ibi homines de terra censale sol. VI. denar. IV. It. Est ibi terra censalis unde solvunt festivitate Sti. Dionysii sol. IX. denar. VIII. &c. Es sind aber dergleichen Dienstfreye Bauergüter seltener als die Beschwerden, und kann also nach jenen keine Regel gemacht werden.

4) Ob im Zweifel gemessene oder ungemessene Dienste zu vermuthen?

Wenn wir diejenigen Rechtsgelehrten, welche die Sache wieder lediglich aus dem Römischen Recht entscheiden wollen, hiebey zu Rathe ziehen; so ist leicht zu erachten, daß, da sie im Zweifel gar keine Dienste vermuthen, sie noch vielweniger die ungemessene vermuthen werden. Ja sogar Herr Hofrath *Leyser*, der bey Beantwortung der vorigen Frage weitläuftig *in Meditat. ad ff. Spec. 416. med. 1.* gezeigt, daß, der von Carolo M. denen Sachsen gelassenen Freyheit ungeachtet,

die Bauern Knechte geblieben, und noch in dem Sachsenspiegel als solche angeführet würden, auch dieserwegen, weil keine Veränderung vermuthet würde, sondern die Befreyung von Diensten in facto bestehe, noch jetzo in allen Ländern, wo das Sachsenrecht vor diesem gebräuchlich gewesen (ohne Zweifel auch in andern Provinzien, indem bey allen Teutschen Völkern die Bauern mehrentheils Knechte gewesen) die Vermuthung wieder sie sey. Der auch *Spec. 417. med. 5. in corollario* ausdrücklich setzet, daß die Dienste wenigstens der Zeit nach ungemessen oder unbestimmt zu vermuthen, und daß die Bestimmung von denen Bauern, die solche anführen, erwiesen werden müsse. Derselbe führet doch *cit. Spec. med. 1.* bey Bestimmung der Art der Dienste ganz andere Gedanken, und meinet, daß, wenn nicht von dem Recht der Frohnden überhaupt, sondern von der Art derselben die Rede sey, müsse die Auslegung nach dem Beyspiel der Römischen servitutum prædialium so gemacht werden, daß der Dienende so wenig als möglich dabey beschweret werde. *L. 9. ff. de Servitut.* Denn die Frohnden, wodurch die natürliche Freyheit vermindert würde, wäre auch denen alten Teutschen verhasset gewesen, wie aus dem Sachsenspiegel *Lib. III. art. 42.* erhelle. Gehäßige Sachen aber müßten eingeschränkt werden *per c. 25. de reg. jur. in 6.* Man möchte zwar hiebey billig zuforderst fragen, warum der Herr Hofrath hier nicht gleichfalls erstlich untersucht, wie die Frohnden zu Caroli M. Zeiten ausgesehen. Denn gesetzt, daß solche damals auf keine gewisse Verrichtungen eingeschränkt gewesen; so würde es ja hinwiederum heissen müssen, weil keine Veränderung noch Verminderung der Dienste zu vermuthen, indem solches beyderseits in facto bestünde; so wäre die Vermuthung immer wieder die Bauern. Um aber eigentlich auf seine Gründe selbst zu antworten; so ist einestheils in dem *cit. L. 9. ff. de servitut.* die angeführte Regel, daß ich die servitutes immer zum Vortheil des dienenden Guts erklären müsse, nicht einmal gegründet, sondern es ist nur bey Gelegenheit der servitutis viæ, die auf einen jedweden Theil des Guts haftet, angemerkt, daß stillschweigend dabey ausgenommen werde, daß einer seinen Weg nicht gerade durch des andern Weinberg nehmen solle, cum id NB. *æque commode* per alteram partem facere possit minore servientis fundi detrimento. Wie kommt aber dieses mit denen Frohnden, und daß solche eingeschränkt werden müssen, überein? Wie kann ich da sagen, daß die Bauern oder vorige Knechte, wie ihnen ihre Herrn die Dienste aufge-

legt haben, immer stillschweigend die ungemessenen Dienste ausgenommen haben, da so viele tausend Exempel von vorhandenen ungemessenen Diensten das Gegentheil lehren, auch hiebey gar nicht so etwas ungereimtes anzutreffen ist, als wenn einer, der sich den viam durch meinen Hof oder Garten ausbedungen, hernach vorgeben wollte, er habe darunter verstanden, daß er keinen ordentlichen Weg nehmen, sondern daß er immer gerad durch den Weinberg oder andere besäete oder bepflanzete Stücke gehen, reiten, fahren ꝛc. wolle. Dem würde man allerdings antworten, quædam in sermone tacite excipiuntur. Sein zweyter Grund von der verhasseten Eigenschaft setzet zwey Sachen voraus, erstlich, daß die Frohnden würklich bey denen Teutschen verhasset gewesen, und zum andern, daß die verhasseten Sachen in der Erklärung einzuschränken seyn. Das erstere gedenkt er zu erweisen durch den *art. 42. Lib. III.* des Sachsenrechts. Ich finde aber daselbst nichts weiter, als daß sich der Verfasser viele Mühe giebt zu zeigen, daß die Knechtschaft weder von Cain, noch von Cham, noch von Jsmael, noch von Esau entstanden sey, daß bey denen Juden die Knechte im Halljahr freygelassen worden, daß Christus, wie er gesagt, gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott was Gottes ist, die Knechtschaft zugleich verworfen, und das Ebenbild Gottes, nemlich den Menschen, Gott zugeeignet habe, und wer sich an jemand anders als an Gott zu eigen gebe, wieder Gott handele ꝛc. Wer will aber diese ertraumte Urtheile als Zeugnisse von denen Teutschen Sitten gelten lassen, da nach solchen alle Frohnden wegfallen müßten. Auch kann man zum Ueberfluß dem Verfasser des Sachsenspiegels seinen Glossatorem entgegenstellen, der von allem hinwiederum das Gegentheil behauptet. Gesetzt nun, man wollte die Frohnden als etwas verhassetes ansehen, wie sie denn von denen Bauern ohne Zweifel davor gehalten werden, und also die Regel des *c. 15. de regul. jur. in 6.*, als wodurch der zweyte Satz erwiesen werden soll, hier anwenden: Odia restringi & favores convenit ampliari; So würden die Gutsherrn mit eben so gutem Fug den Nutzen der Herrendienste herausstreichen können, wie solche zu Erhaltung des Adels und ihrer Güter, ja zu dem Flor des ganzen Staats vieles beytragen, folglich unter die favorabilia, quæ amplianda sunt zu rechnen seyn. Kurz es ist bereits von andern gezeigt, und auch in dem v. Burischen Lehenrecht in der 1sten Fortsetzung p. 232. angemerkt worden, daß die Juristische Weydesprüche zu der vernünftigen Auslegung der Gesetze so wenig als der Verträge etwas beytragen,

tragen, und also billig aus einer ächten Rechtsgelahrheit müssen verbannet seyn. Wie denn auch selbst Herr Hofrath *Leyser* in der folgenden *meditat. 5. p. 1080.* anderer Meinung ist, und das Odium der Herrendienste unter die erdichteten und irrigen Sachen rechnet.

Diejenigen Rechtslehrer, welche mit Beyseitsetzung dieser und dergleichen aus dem Römischen Recht hergenommenen Gründe, unsere Frage blos aus denen Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten erörtern, sind insgesammt der Meynung, daß im Zweifel die Vermuthung wider die Bauern sey, und man ungemessene Dienste vermuthen müsse. Sie führen zu dessen Bestärkung ungefehr solches an. 1) Vor Zeiten haben die Herrn, Kraft ihrer Herrschaftlichen Gewalt das Recht gehabt, von ihren Knechten ungemessene oder unbestimmte Dienste, das ist, die weder an eine gewisse Anzahl Tage, noch an eine gewisse Art von Verrichtungen gebunden sind, aufzulegen, und habe man damals von dieser Eintheilung in gemessene und ungemessene Dienste nichts gewust, als welche erstlich, nachdem die häufige Freylassungen gebräuchlich geworden, entstanden. Da nun eine Veränderung nicht vermuthet werde, so wäre vielmehr die gegenseitige Vermuthung zu machen, daß nemlich dem Herrn noch heutiges Tages, wie vor diesem, das Recht ungemessene Dienste zu fordern zukomme, und die Bauern beweisen müssen, daß solche auf eine gewisse Anzahl oder Maaß gesetzet worden. Siehe Herr *Pertsch Diss. de divisione in oper. determin. & indetermin.* 2) Andere halten davor, daß nicht so wohl die Freylassungen als vielmehr dieses die Gelegenheit zu denen gemessenen Diensten gegeben, daß, wie man nach und nach angefangen, die Bauern vor frey zu halten, und dadurch die Strenge der Dienstbarkeit etwas nachgelassen; so hätten die Bauern ihrem Edelmann nicht mehr alle Dienste wie vorher erweisen wollen, sondern hin und wieder einige abgebrochen. Wäre nach Verlauf einiger Zeit der Gutsherr auf sein Recht bestanden, daß es zur Klage gekommen, so wäre insgemein von dem Richter, der die Bauern als freye Leute angesehen, auf die gemessene Dienste gesprochen worden, oder es hätten dergleichen Umstände auch wohl den Gutsherrn bewogen, durch Verträge mit denen Bauern die Dienste zu bestimmen. Woraus denn hinwiederum von selber folge, daß, welche Bauern sich auf bestimmte Dienste beriefen, entweder Verträge oder Urtheile vor sich aufzeigen müßten, weil sonsten die Sache in ihrem alten Stande geblieben wäre. Siehe Herr Böhmer *Diss. de imperfecta libertate rusticorum per Germaniam §. 24.*

Ob

Ob ich nun gleich in der Hauptsache einig bin, daß die Vermuthung wider die Bauern als Knechte, die ihrem Herrn zu dienen verpflichtet sind, müsse gemacht werden; so kann doch darinnen diesen angeführten Sätzen nicht beypflichten, daß die bestimmten Dienste etwas neuerliches seyn, und in denen spätern Zeiten entweder durch die Freylassungen, oder durch Verträge und dergleichen erstlich eingeführet seyn sollen. Vielmehr lehren die Urkunden und andere Nachrichten, daß unter denen Fränkischen Königen bereits bey sehr vielen, wo nicht bey denen mehresten Bauergütern die Dienste ihrer Zeit und Art nach bestimmet, und die Bauern oder Knechte zu einem mehrem nicht gehalten gewesen. So ist z. E. in dem erst angeführten *Polyptico Fossatensi ap. Baluz. l. c.* die Art, Zeit und Vielheit der Dienste, wozu ein jeder Einhaber, der zu dem Kloster gehörigen Güter gehalten gewesen, sehr genau, und mit vieler Sorgfalt beschrieben und unterschieden, welches eine unnöthige Arbeit gewesen wäre, wenn sie nach Belieben des Klosters hätten dienen müssen. Denn um nur einige Proben anzuführen, so liesest man daselbst: In tertia ebdomada faciunt corbadam — Arant ad hivernaticum & ad tramisium in unaquaque ebdomada perticas III. à tertia ebdomada inter tres mansos jornalem I. fodiunt in vinea aripennum I. — Debet unusquisque mansus servilis per totas ebdomadas dies V. & unam napaticam in vinea, de qua recipit tertiam partem — Debet corbadas III. unamquamque de duobus bovibus — Ducit de frumento ad monasterium mod. X. &c. Ja wenn etwa bey einem oder dem andern die Dienste nicht völlig bestimmt gewesen, so wird solches insbesondere angeführet. z. E. Debet (mansus servilis) mansionem & curtem custodire & stabulum curare, & *facere quicquid opus est.* Ferner in dem *L. Allemann. c. 22.* heisset es: Servi dimidium sibi & dimidium in dominico arativum reddant. Et si super hæc est, sicut servi ecclesiastici, ita faciant tres dies sibi & tres in dominico. Ein gleiches ist auch in dem *L. Bajuuarior. Tit. I. n. XIV. c. 6.* verordnet. Servus autem Ecclesiæ secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomata in dominico operetur, tres vero sibi faciat. Si vero dominus ejus dederit ei boves aut alias res, quas habet, *tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit*, tamen juste neminem opprimat. Wobey selbst die Ausnahme, welche man sonsten, um das unumschränkte Recht des Herrn zu beweisen, anführet, zeiget, daß nicht alle Knechte auf gleiche Art gehandelt worden.

worden. Ebenmäßig werden auch in dem *Breviario Caroli M. ap. Leibnit. Collect. Etymol. P. II. p. 3.* die Dienſte, wozu ein jedweder Manſus verbunden geweſen, ſehr genau beſchrieben und beſtimmt, z. E. Serviles manſi veſtiti XIIX. quorum reddit unusquisque annis ſingulis friskingam I., pullos V. ova X. nutrit porcellos dominicos IV. arat dimidiam araturam, operatur in ebdomada III. dies, ſcaram facit, parafredum donat. Uxor vero facit camſilem I. & Sarcilem I. Conficit bracem & coquit panem. Und kurz vorher von denen manſis ingenuilibus: Operatur annis ſingulis hebdomadas V., arat jurnales III, ſecat de fœno in prato dominico carradas I. & introducit, ſcaram facit &c. Wie nicht weniger in dem Regiſtro Prumienſi, allwo gleichfalls diejenigen, ſo zu unbeſtimmten oder täglichen Dienſten verbunden geweſen, insbeſondere angeführet werden, z. E. *p. 434.* ſtehet: In ebdomada operatur, *quicquid præcipitur ei.* Und p. 448. In prato & in meſſe & in vindemia & vir & uxor *cottidie* (debet) *operari* cum carro ſuo. Guntherus & uxor ejus ſimiliter. Abilon & ejus uxor ſimiliter &c. & alii XXVI. viri cum ſuis uxoribus ſimiliter. Auch erhellet aus dem von Cæſario *p. 436.* bey Gelegenheit dieſer unterſchiedenen Verbindlichkeit der Beſitzer, ertheiletem Rath, daß die Bauern ſchon damals ſehr bey dem herg brachten gehalten, und ſich über ſolches nicht leicht beſchweren laſſen: Cautus eſſe debet, ſchreibet er, quicunque placitum tenet in curiis cum Scabinis & familia, ne ſtatim eis hoc, quod in libro iſto invenitur, proponatur, ſed diligenter quærantur ab iis jura Eccleſiæ, quia nihil ex omni parte beatum. Aliqua forte neglecta ſunt ſcripta in libro hoc: ſicut in Birensbure nulla fit mentio de angariis & tunnis (Zäune) & tamen ipſi utrumque operantur. Quæruntur ab eis jura Eccleſiæ diligenter, *& ſi tacent de aliquibus*, quæ expreſſa ſunt in libro iſto, hoc eis prudenter proponatur, & ita magis ſibi timebunt. Welches auch durch die von Carolo Calvo gemachte Verordnung wegen Fahrung des Mergels, die unten bey der 6ten Frage vorkommen wird, bekräftiget wird. Denn wenn es eine ausgemachte Sache geweſen wäre, daß der Herr ſeinen Bauern alle Dienſte nach Belieben auflegen können, würde es denen Bauern gar nicht eingefallen ſeyn, ſich des Mergelfahrens zu wegern. In der Urkunde *de A. 765. ap. Calmet Preuves de l'hiſtoire de Lorraine p. 281 ſqq* werden bey allen von Grodegango der Abtey Gorze geſchenkten Gütern die Dienſte, wozu ſie oder deren Beſitzer verbunden geweſen, gemeldet, und obgleich ei-

nige darunter sind, bey welchen nicht leicht Dienste übrig bleiben möchten, zu welchen sie nicht verbunden wären; so ist doch nicht allein selbst bey diesen wegen der Weite und Oerter eine Bestimmung vorhanden, sondern es werden auch dagegen andere angeführet, von welchen ausdrücklich gesagt wird, daß sie ausser ihren Abgiften zu keinen Diensten gehalten sind. Wir wollen, weil die mehresten Arten von Frohnden darinnen kurz zusammengefast sind, die hieher gehörige Stellen beyfügen. Prædictos mansos damus cum omni servitio nobis debito. Debent autem curtim indominicatam muro circumdare, vineas vallo munire, vigilare, lectos dare, arare, semina de curte accipere, metere, & in horreum ducere, atque triturare, horreum cooperire, in vindemiis torcular vertere, & aquare, fimum curtis in campos educere, aquam molendinariam mundare, palos dare, domum ipsam ædificare & cooperire, avenam de sylva, quæ ad villam Isinburc pertinet, ad Paterni villam angariare. — — Damus in villa Dagosbesher unum mansum, & duo jurnalia vinearum (solvit solidos quinque, pullos duos, ova duodecim, & *nullum aliud servitium*) — — Ad terram indominicatam pertinent quatuor mansi & dimidius cum aucingis suis — *quorum servitium tali est.* Debent omni nocte vigilare, ipsasque vigilias cum clava invicem notificare, lectos dare, curtim sepire, vineas quoque sepire, quod vulgo dicitur Mannere; arare, semina de Isimburc adducere, metere, & in horreum ducere, item horraum cooperire: si combustum fuerit, ad ejus restaurationem *per unam leugam* ligna advehere, & reædificare; fœnum secare & in horreum ducere, torcular vertere, & aquare angariam *usque ad flumen Saræ*, aut pro redemtione decem denarios. Ob nun gleich aus diesen und andern dergleichen Nachrichten zur Gnüge erhellet, daß die gemessene Dienste schon in denen ältern Zeiten eine ganz gewöhnliche Sache gewesen; So meinet doch Herr *Potgiesser de Statu Servor. Lib. II. Cap. VII. §. 12. seqq.* solches dadurch gänzlich aus dem Wege zu räumen, daß er setzet, daß die Bauern ausser die in denen alten Registern und Flurbüchern angeführte Dienste, annoch zu andern dem Herrn nützlichen und nöthigen Diensten hätten angestrenget werden können. Zu dessen Beweiß führet er folgendes an. 1) So fliesse aus dem Herrschaftsrecht die Gewalt, alle mögliche Dienste von denen Knechten zu fordern, und denen, welchen der Herr etwa wenigere Dienste aus Gnade auferleget, her-

hernach mehrere anzubefehlen, ja sie von denen eingegebenen Gütern wieder weg zu nehmen, und zu Gesindedienſten auf dem Hofe zu brauchen. Als welches Recht die Teutſchen Herren ſo wohl würden gehabt haben, als wie vormals die Römiſchen. 2) So hätten zu Taciti Zeiten die Herren bey denen Teutſchen nicht allein Recht gehabt ihre Knechte zu ſtrafen, ſondern auch ſogar umzubringen, wie vielmehr würden ſie alſo befugt geweſen ſeyn, ihnen allerley Dienſte nach Belieben aufzulegen. Daß aber der Herrn Gewalt in denen folgenden Zeiten enger eingeſchränkt worden, würde niemand erweiſen können. 3) Was in denen Bajuariſchen und Allemanniſchen Geſetzen von der Beſtimmung der Dienſte verordnet ſey, ſolches beträfe nur die Kirchen, Bauern und Knechte, damit ſolche, als zu der Kirche geſtiftet, und dotales ſervi, nicht von denen Vorſtehern der Kirchen, die nicht immer gleiches Sinnes würden geweſen ſeyn, ſondern der eine ſie hart der andere gelinde würde gehalten haben, ganz mitgenommen und ausgeſogen würden. Hingegen die übrigen Herrn hätten hierinnen viel unumſchränktere Gewalt gehabt, und ſich ihrer Bauern Dienſte nach Belieben gebrauchen können, wenn ſie ſolche nur ſo eingerichtet hätten, daß die Bauern auch die ihnen eingegebene Länder dabey beſtellen können. Es wird aber durch dieſe Einwürfe meines Erachtens der Satz, daß die gemeſſenen Dienſte bey denen Teutſchen von Alters her gebräuchlich geweſen, noch nicht wiederleget. Denn 1) So hat freylich ein Herr das Recht, ſeinem Knecht alle mögliche Dienſte aufzulegen, und wird auch niemand ſolches denen Teutſchen Herrn überhaupt ſtreitig machen. Dieſes aber hindert nicht, daß nicht ein Herr einen Vertrag mit ſeinem Knecht machen, nur gewiſſe Abgiften und Dienſte von ihm verlangen, und ſich wegen der übrigen ſeines Rechts begeben können, dergleichen in denen angeführten Exempeln geſchehen iſt. Folglich braucht es 2) nicht zu unterſuchen, wie weit vormals bey denen Teutſchen ein Herr über ſeines Knechts Leben und Tod zu ſagen gehabt, und wie groß alſo ſeine Gewalt über deſſen Dienſte müſſe geweſen ſeyn. Sondern es iſt genug, daß ſo viele Exempel vorhanden ſind, welche lehren, daß der Herr ſich bey Eingebung gewiſſer Länder an ſeine Knechte begnüget, ihnen nur dieſe oder jene beſtimmte Dienſte aufzulegen, und ſich wegen der übrigen ſeines Rechts zu begeben. 3) So iſt einestheils dieſe Beſtimmung der Dienſte nicht allein bey denen, denen Kirchen zugehörigen, ſondern auch bey denen Herrſchaftlichen und andern Bauern anzutreffen.

Und zum andern so ist in so vielen tausend Schenkungen der Güter nebst denen zugehörigen Bauern an die Kirchen nicht das geringste anzutreffen, daß die Schenkenden bey der Uebergabe, die vorher ungemessene Dienste der Bauern auf etwas gewisses sollten gesetzet haben, sondern es ist vielmehr zu glauben, daß solche Bauern mit eben denen Rechten, welche die vorige Herren über sie gehabt, an die Kirchen geschenkt worden. Und ist auch solches in sehr vielen Urkunden zum Ueberfluß beygefüget, z. E. In der Uebergabe *de A. 1100.* bey Herr *Schannat in Vindem. litterar. Coll. I. p. 58.* stehet: Familiæ autem idem jus, quod sub me habebat, inviolatum permaneat. Und in einer andern de *A. 1108. ibid. p. 65*: Omnia-que mancipia nostra cum omnibus justiciis & rationibus talique servitutis lege, quali nos hactenus sine aliqua contradictione possedimus &c. Daß aber die Kirchen hernach selber die Dienste auf etwas gewisses sollten gesetzt haben, ist um deswillen nicht wahrscheinlich, weil sie alsdenn in der Eintheilung der Dienste unter ihre Bauern wenigstens einige Gleichheit würden in Acht genommen haben, einer überhaupt aber solche allgemeine Freygebigkeit der Kirchen oder Geistlichen nicht wohl zu vermuthen ist. Doch leugne ich deswegen nicht, daß bisweilen die Schenkende ihren Knechten gewisse Rechte ausbedungen, z. E. In einer Uebergabe *de A. 1108. ap. Schannat c. l. p. 67.* heisset es: Et novem mancipia, quibus omnem justitiam & rationem & talem servitutis legem, qualem Lurensis habet familia pacti sumus. Hievon ist aber keine Regel zu machen.

Da also nun die gemessene Dienste bey denen Bauergütern auch schon vor Alters eine so gewöhnliche Sache gewesen; so hat es das Ansehen, weil die Vermuthung von dem, was am öftesten geschiehet, hergenommen wird, daß im Zweifel eher gemessene als ungemessene Dienste zu vermuthen seyn. Es ist aber dawieder zu merken, weil, wie in der vorigen Frage gezeiget, die Vermuthung immer wieder den Besitzer der Bauergüter ist, daß er überhaupt nach dem Junkerhofe, wozu er gehöret, Frohnden müsse, nun aber unter denen Frohnden alle diejenige Dienste, so zu der Landeshaushaltung des Hofes erfordert werden, begriffen sind, wie die eben angeführte Urkunde aus dem *Calmet* lehret, auch davon an und vor sich keine gewisse Tage ausgeschlossen sind; So folget von selber, daß der Bauer, welcher sich beruft, daß bey ihm dieser und jener Dienst nicht mit darunter zu verstehen, oder er solche nur diesen oder jenen

nen Tag zu leisten verbunden sey, schuldig sey, den Grund dieser Ausnahme zu zeigen. Welches denn durch die vormalige Herrschaftliche Gewalt, und daß ein Knecht sich nicht weiter auf seine Freyheit berufen könne, als wie ihm der Herr solche in diesem und jenem Stück zugestanden hat, allerdings bekräftiget wird, als nach welcher Herrschaftlichen Gewalt dem Herrn unstreitig, wenn keine Verträge im Wege stehen, frey stehet, den Knecht nach seinem Belieben zu seinem Nutzen zu gebrauchen, wohin die Worte in der Urkunde *de A. 884. ap. Calmet c. l. p. 320.* gehören: Servientes vero ad easdem res pertinentes — ad ejus inclinamus servitium & de nostra potestate in jus & dominationem illius solemni more transfundimus: eo pacto, *ut quicquid ex* prædictis rebus & *mancipiis pro sua utilitate* abhinc & in reliquum *facere decreverit*, *liberrimo* in omnibus *potiatur arbitrio faciendi*, sicut ex reliquis rebus & mancipiis suæ proprietatis.

5) Ob der Bauer dadurch seine gemessene Dienste erweisen, und die neugeforderten von sich ablehnen könne, wenn er zeiget, daß der Herr von undenklichen oder wenigstens sehr langen Zeiten her sich mit einer gewissen Art Dienste begnüget, und die anjetzo verlangte nicht gefordert habe?

Die Beantwortung dieser ganzen Frage gehet dahin aus, ob wegen unterlassener Forderung der Dienste solche völlig verjähret, und abseiten des Herrn verlohren werden? Die mehresten neuen Rechtsgelehrten schliessen hier alle Verjährung aus, und berufen sich vornemlich auf *Mevium*, welcher *P. IV. Decis. CXXXI. n. 3.* also schreibet: Exactio meræ facultatis est, (& operæ non debentur nisi indictæ wird von andern hinzugefüget) ideo licet immemoriali tempore omissa nec jus dat debitori, nec domino libertatem aufert. Præscribi contra illam nunquam potest. Herr Hofr. *Pertsch c. l.* drückt es also aus: Quum operæ ante exactionem non sint debitæ, adeoque nec in quasi possessione constituti sint rustici, quousque nulla exactio præcessit. Nam tunc demum quasi possidere incipiunt libertatem, ubi dominus servitia exegerit, rustici vero ea denegaverint. Ubi vero nulla est possessio, ibi nec præscriptio locum invenire potest. Herr Hofr. Leyser pflichtet in dem Fall, wenn der Herr zwar die neuangesagten Dienste

lange nicht gefordert hat, sich doch aber sonsten annoch in dem Genuß der Dienste befindet, ebenfalls dieser Meinung sey, wenn er *Spec. 418. med. 6.* schreibet: Servitutes enim, quarum jure & operæ rusticæ censentur retinentur integræ, quamvis quis longissimo tempore minus, quam potuisset iis usus sit, dummodo reliqua parte uti prohibitus non fuerit. *L. 18. ff. de Servit. prædior. rustic. L. 9. §. 1. Si servitus vindic. L. 8. §. 1. quemadmod. servit. amitt.* Ueberhaupt aber hält er *Spec. 420. med. 1.* davor, daß die Dienste non usu longissimi temporis verlohren gehen. Seine Gründe sind diese: 1) der *L. 3. C. de Præscript. 30. vel 40. annor.* wäre allgemein, daß nach Ablauf von 30 Jahren kein Recht mehr könne gefordert werden, folglich wolle er auch, daß die Freyheit von Frohnden und Diensten in so vieler Zeit erworben werde. 2) So könne man nichts hiewieder einwenden, als daß der *L. ult. C. de Præscript. longi tempor.* so wohl bey Verjährung derer Rechte und Gerechtigkeiten als derer unbeweglichen Güter ein bonum initium erfordere, die Dienste aber nicht eher anfingen schuldig zu werden, als bis sie gefordert und angesagt worden. *L. 22. ff. de Operis libert. L. 7. ff. de usufr. legat.* Allein gleichwie das bonum initium nur bey der præscriptione ordinaria erfordert werde; so verlange die præscriptio longissimi temporis nichts weiter, als temporis lapsum. Und was man ferner von denen actibus meræ facultatis einstreue, fiele von selber übern Haufen. Denn actus meræ facultatis wären solche Verrichtungen, die ein jedweder Mensch Kraft seiner natürlichen Freyheit thun oder lassen könnte. Folglich gehöreten die Servitutes & jus operarum rusticarum hier nicht her. *L. 13. C. de Servitutib.* Die ganze Sache kommt also hier darauf an, ob die Forderung der Dienste eine res meræ facultatis sey oder nicht. Denn, wenn das erstere seine Richtigkeit hat, so fällt der *L. 3. C. de Præscript. 30. vel 40. ann.* von selber weg, weil die res meræ facultatis keiner Verjährung unterworfen sind. Und da kann ich nicht in Abrede seyn, daß die mehresten sich mit dem blossen Beyfall Mevii, daß solcher es vor eine rem meræ facultatis angegeben, gar zu bald begnüget, und solches weiter zu beweisen, sich nicht bemühen, welches doch, da ohnedem die ganze Lehre von denen rebus meræ facultatis noch so sehr verworren ist, billig hätte geschehen sollen.

Es würde hier zu weitläuftig fallen, die ganze Materie von denen rebus meræ facultatis auszuführen, weswegen wir nur mit wenigem so viel, als unumgänglich zu Beantwortung der aufgeworfenen Frage dienet,

dienet, davon beybringen wollen. Durch res meræ facultatis verstehe ich überhaupt solche Verrichtungen, welche Kraft eines allgemeinen natürlichen, oder aus denen Gesetzen des Staats, oder auch aus besondern Verträgen uns zukommenden Rechts, wir nach Belieben ausüben oder unterlassen können, ohne daß uns dazu eine gewisse Zeit auf einige Art vorgeschrieben wäre. So ist es z. E. ein actus meræ facultatis Kraft des natürlichen Rechts, daß ein jedweder Mensch im natürlichen Stande Macht hat, sich gegen das ihm angethane Unrecht zu wehren, wenn er gleich 100 und mehr Jahre alt geworden, und solches bishero nicht gethan hätte. Ein actus meræ facultatis Kraft der Gesetze des Staats ist es, daß z. E. ein jedweder Mitbürger sich derjenigen Freyheiten auch nach 100 Jahren bedienen kann, welche allen Einwohnern des Landes in denen Gesetzen zugestanden sind. Ein actus meræ facultatis Kraft eines Vertrags ist es, daß, wenn einer sich bey einem Wiederkauf ausbedungen, daß er die verkaufte Sache jederzeit, es möge der Käufer oder seine Erben solche so lange besessen haben, wie sie immer wollen, wieder einlösen könne, er solche Sache auch nach 100 und mehr Jahren, annoch wieder fordern könne. Die Ursache nun, weswegen einem die Unterlassung solcher Verrichtungen an dem Recht solche auszuüben nicht schadet, noch der Gegentheil daraus eine Verjährung erzwingen kann, ist diese. Alle Verjährung gründet sich auf eine stillschweigende Einwilligung, daß der Eigenthümer sich seines Rechts über die zu verjährende Sache begeben wolle. Gleichwie nun im natürlichen Stande solche Zeichen abseiten des Eigenthümers erfordert werden, woraus man nach der eingeführten Bedeutung und Erklärung derselben, solche Einwilligung schliessen kann; So haben die bürgerlichen Gesetze, damit die Streitigkeiten im Staat nicht ewig währeten, solche Einwilligung aus dem blossen Ablauf der Zeit, in welcher einer sich um die zu verjährende Sache nicht bekümmert, noch das ihm darauf zukommende Recht zu erlangen gesucht, geschlossen und vermuthet. Weil unterdessen eine Sache nicht mag vermuthet, oder geschlossen werden, wenn das Gegentheil davon deutlich am Tage lieget; so haben auch die bürgerlichen Gesetze aus dem blossen Ablauf der Zeit keine Einwilligung zu vermuthen verordnet, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß man deutlich schliessen kann, daß der Eigenthümer des Ablaufs der Zeit ungeachtet, keinesweges gemeinet gewesen, sich seines Rechts zu begeben, indem die Vermuthung nothwendig der Wahrheit

weichen muß. Dahin gehöret nun z. E. Wenn einer ausdrücklich wieder des andern Eingriffe protestiret, wenn er keine Gelegenheit gehabt, sich der zu verjährenden Sache zu gebrauchen, wenn er noch kein Recht gehabt, seinen Wiederspruch früher an den Tag zu legen ꝛc. Nicht weniger gehöret auch hieher, wenn die bürgerlichen Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend verordnet haben, daß diese oder jene Rechte durch den blosen Ablauf der Zeit nicht verlohren, sondern überdem noch besondere Zeichen der Einwilligung und Entsagung erfordert werden sollen. Wie auch, wenn einer bey Aufrichtung des Vertrags demjenigen, der hernach seine Sache verjähren will, ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat, daß ihm keine gewisse Zeit zu Ausübung seines Rechts solle vorgeschrieben seyn, sondern er Macht behalten wolle, sich desselben nach seinem Willkühr zu bedienen. Denn wie will man alsdann eine stillschweigende Einwilligung aus dem Ablauf der Zeit vermuthen, da eine ausdrückliche oder stillschweigende wiedrige Erklärung vorhergegangen ist. Und aus diesen beyden Gründen können die res meræ facultatis nicht verjähret werden.

Wenden wir nun dieses auf die Forderung der Frohnden an, so erhellet, daß solche eine Verrichtung sey, bey welcher Kraft des Vertrags keine gewisse Zeit, in welcher sie müsse ausgeübet werden, vorgeschrieben ist, sondern vielmehr solches lediglich dem Willkühr des Herrn überlassen worden. Denn, wenn der Herr dem Bauern ein gewisses Gut eingegeben hat, unter der Bedingung, daß er ihm alle zu seinem des Herrn Landgut nöthige Dienste leisten solle; so hat er sich zugleich die Freyheit stillschweigend vorbehalten, daß er nicht alle Art Dienste auf einmal, und innerhalb einer gewissen Zeit brauchen, sondern daß er bald diese bald jene, wie er es vor nöthig finden würde, fordern wolle. Und weil er nicht alle Fälle voraus sehen können, und sich einige erstlich nach Ablauf vieler Jahre ereignen können; so folget von selber, daß der Herr alle gewisse Zeit innerhalb welcher er solche fordern müsse, ausgeschlossen habe, und solches blos seinem und seiner Nachkommen Gutdünken überlassen wollen. Der Bauer nun, indem er das Gut unter solchen Bedingungen angenommen, hat gleichfalls stillschweigend darinn gewilliget, und diese Einwilligung wird auf alle seine Nachfolger fortgepflanzet, und bey jedwedem, bey Annehmung des Guts erneuet, bis daß ein Besitzer, von dem sie gefordert werden, sich dawieder setzet, der Herr darauf dessen Wie-

der-

derspruch durch sein Stillschweigen gut heisset, und dadurch stillschweigend in die Begebung des geforderten einwilliget. Es ist wie bey Bedienten, denen gewisse Pflichten in der ersten Instruction vorgeschrieben sind, auf welche die Nachfolger immer wieder verwiesen werden. Wenn nun gleich dargethan werden kann, daß einige Pflichten von denen Herrn in 100 und mehr Jahren nicht gefordert worden, so kann sich doch derjenige, von dem sie nach Ablauf der 100 Jahre gefordert werden, dieselbe zu verrichten nicht wegern, noch sich auf eine Verjährung berufen. Was man sonsten noch zu Behauptung dieses Satzes anführet, daß um deswillen keine Verjährung statt finde, cum operæ non debeantur nisi indictæ, solches halte ich nicht allerdings vor gegründet, denn durch diese Regel, welche *L. 22. ff. de Operis libert.* zu lesen, wird daselbst weiter nichts angezeiget, als daß der Libertus, wenn er gleich in langer Zeit dem Patrono keine Dienste geleistet, deswegen doch nicht in mora, noch der darauf gesetzten Strafe unterworfen sey, weil er solche nicht eher leisten können, als bis sie ihm der Patronus abgefordert *ad. L. 24. ff. e d.* Es wird aber daselbst nichts von dem Fall erwehnet, ob der Patronus, wenn er gleich in 30 und mehr Jahren keine Dienste von dem Liberto gefordert, dennoch sein Recht solche zu fordern, ungekränkt behalte.

Was nun den von Herr Hofr. Leyser annoch gemachten Einwurf anbetrift, daß um deswillen die operæ rusticæ nicht unter die res meræ facultatis und folglich unverjährliche Sachen zu rechnen seyn, weil sie mit denen servitutibus prædialibus einerley Beschaffenheit hätten, solche aber verjähret werden könnten *L. 13. C. de Servitut.*; So ist einestheils darauf zu antworten, daß die servitutes sowohl in Absicht des Ursprungs als anderer Umstände von denen Frohnden unterschieden sind, und zum andern, wenn man schon solche Vergleichung gelten lässet, so kann doch eben daraus, wie auch angeführtermassen von Herr Leyser selbst geschehen, unser Satz mit erläutert werden. Denn gleichwie aus dem *L. 6. ff. de Servit. præd urban.* erhellet, daß einer nicht eher seine Gerechtigkeit auf des andern Gut verliere, als bis alle Kennzeichen, woraus man dessen animum retinendi hätte abnehmen können, verlohren gegangen. Auch ferner der *L. 18. ff. de Servit. præd rust. L. 8. §. 1. Quemadm. servit. amitt.* und andere Gesetze lehren, daß, wenn einer sich nur einestheils seiner Gerechtigkeit gebraucht, weil er dadurch seinen animum retinendi an den Tag geleget, die præscriptio eben so wenig statt finde: So folget auch,

daß, wenn ein Herr den auf seinen dienstpflichtigen Hofe wohnenden Bauern noch beständig auf den alten Fuß handelt, vor seinen Bauern angiebt, der Bauer auch solches eingestehet, auch alle diejenige auf keine gewisse Zeit gesetzte Pflichten, wozu er oder seine Vorfahren sich anheischig gemacht, fort dauern, und dem Herrn keine Begebung derselben kann Schuld gegeben werden. Und solches um soviel mehr, wenn der Herr sein Recht die Frohnden zu fordern in Gebrauchung dieses oder jenen Dienstes, würklich bis hieher ausgeübet, und also wenigstens durch den Gebrauch dieses oder jenen Theils seiner Befugniß seinen animum retinendi an den Tag geleget hat. Denn sonsten ist nicht gänzlich zu leugnen, daß bisweilen Fälle vorkommen können, in welchen daraus, daß von dem Herrn gar keine Dienste jemals gefordert worden, zu schliessen, daß die Besitzer niemals dazu verbunden gewesen, und ihre Freyheit nicht sowohl durch die Verjährung, als vielmehr durch würklich gemachte Verträge müssen erhalten haben.

6) Ob bey gemessenen Diensten, die unter der schuldigen Art zwar mit begriffene, aber doch bishero nicht geleistete Dienste ausgeschlossen sind?

Die aufgeworfene Frage bestehet eigentlich darinn, wenn es zwar seine Richtigkeit hat, daß in soweit die Dienste bestimmet sind, daß z. E. nur so und so viel Tage sollen gefrohndet, nur so viele Fuhren, so viele Handdienste geleistet werden; hingegen die Dienste selbst, welche an denen gesetzten Tagen sollen geleistet werden, sind nicht bestimmt, oder es ist nicht ausgemacht, wohin die Bauern eigentlich zu fahren, und welche Arbeit sie mit ihren Handdiensten zu verrichten gehalten sind: Ob es dem Herrn erlaubt sey, an denen bestimmten Tagen ihnen neue Dienste, welche sie bishero nicht geleistet, aufzulegen, ihnen einen andern Ort von gleicher Weite, als wohin sie bishero gefahren, anzuweisen, oder ihre Handdienste zu neuer Arbeit zu gebrauchen? Ich halte davor, daß wenn sonsten keine besondere Umstände und Vermuthungen in vorkommendem Fall im Wege stehen, solches im Zweifel dem Herrn allerdings erlaubet sey, und zwar wegen derer in der vorigen Frage angeführten Ursachen. Nemlich a) So ist überhaupt die Vermuthung vor den Herrn, daß er alle diejenige bey Bauergüter insgemein gebräuchliche Dienste von seinen Bauern fordern könne, deren er sich nicht ausdrücklich begeben.

Dieſes aber iſt in denen angeführten Exempeln nicht geſchehen, denn von Beſtimmung der Zeit und Tage kann ich nicht auf die Einſchränkung der Dienſte ſelber ſchlieſſen, und unter der allgemeinen Benennung von Spann = und Handdienſten ſind alle dazu gehörige Arten begriffen. b) So kann die bishero unterlaſſene Forderung derſelben dem Herrn ſein zukommendes Recht nicht benehmen, weil angeführtermaſſen keine Verjährung allhie ſtatt findet. c) So iſt dieſe Entſcheidung denen alten Teutſchen Rechten vollkommen gemäß, wie wir davon ein merkwürdiges Exempel in denen *Capitular. Coroli Calvi Tit. 36. c. 29. p. 188. T. II. ap. Baluz.* antreffen: Ut illi coloni, heiſſet es, tam fiſcales quam & eccleſiaſtici, qui ſicut in polypticis continetur, & ipſi non denegant, carropera & manopera ex antiqua conſuetudine debent, & *margilam* & alia quæque *carricare*, quæ illis non placent, *remuunt*, *quoniam adhuc in illis antiquis temporibus forte margila non trahebatur*, quæ in multis locis tempore avi ac Domini & patris noſtri trahi cœpit, & de manopera in ſcuria battere nolunt, & tamen non denegant, quia manoperam debent: quicquid eis carricare præcipitur de opera carroperæ, *quando illam facere debent*, *ſine ulla differentia carricent*, & quicquid eis de opera manoperæ, quando illam facere debent, præcipitur, ſimiliter ſine ulla differentia faciant.

Hieraus laſſen ſich nun leicht dieſe und jene beſondere Exempel entſcheiden. Ob die zu Spanndienſten verbundene Bauern, welche man bishero gebraucht, das Getreyde und andere Sachen nach einer benachbarten Stadt zu fahren, ſich mit Recht wegern können, ihre Fuhren hinführo nach des Herrn ſeinem eben ſoweit von ihnen entlegenem Gut, oder nach einer andern Stadt zu thun? Ob die zu Baudienſten ſchuldige Bauern ſich wegern können bey der Reparation eines Gebäudes ihre Dienſte zu leiſten? Ob die zum Botengehen verbundene Bauern ſich wegern können eine gewiſſe beſtändige Sache jährlich an einen gewiſſen Ort hinzubringen oder herzuholen, weil der Herr ſolches bishero durch ſein eigenes Geſinde beſtellen laſſen? Ob ſie ſich wegern können, das nöthige Brennholz im Sommer herbey zu fahren, weil der Herr ſolches bishero von ihnen im Frühjahr herbeyfahren laſſen und w. d. m. Wobey immer die Entſcheidung wieder die Bauern zu machen iſt. Ob ein gleiches auch ſtatt finde, wenn die Bauern überhaupt zu Handdienſten verpflichtet ſind, der Herr ſie aber zum Pflügen gebrauchen, und ihnen ſeine

Pferde dazu hergeben will; solches halte ich nicht, und pflichte darinn dem Herrn Hofr. *Leyser Spec. 417. med.* 3. bey, weil das Pflügen unter der Benennung der Handdienste insgemein gar nicht begriffen ist, und also auch nicht darauf ausgedehnet werden kann.

7) Ob der Herr die zu einer gewissen Arbeit schuldige Anzahl Dienste vermindern könne?

Es ist an einigen Orten bisweilen hergebracht, daß die Bauern überhaupt gehalten sind, die Herrschaftlichen Wiesen und Felder zu mehen, und die übrigen zu der Heu = und Kornerndte nöthige Dienste dabey zu verrichten, ohne daß ihnen desfalls gewisse Tage vorgeschrieben sind, und daß also in soweit ihre Dienste, was die Sache anbetrift, gemessen, im übrigen aber ungemessen sind. Gesetzt nun, man hätte zu einer Wiese solche in einem Tage abzumehen, bishero eine gewisse Anzahl Handdienste gebraucht, weil man aber gefunden, daß eine geringere Anzahl solche bestreiten könne, so hätte man solche vermindert, und die übrigen zu gleicher Zeit zu andern Herrschaftlichen Wiesen gebraucht. Es fräget sich, ob die Bauern befugt sind, sich darüber als über eine ihnen schädliche Neuerung zu beschwehren? R. Wenn die Anzahl nicht so sehr vermindert worden, daß diejenige, welche dazu beybehalten worden, über ihre Kräfte und Vermögen zum Nachtheil ihrer Gesundheit zu arbeiten, um in dem gesetzten einem Tage fertig zu werden, angestrenget, sondern so viele dabey gelassen werden, welche mit dem gewöhnlichen gebührenden Fleiß damit fertig werden können; so kommt dem Herrn allerdings das Recht, die Frohnden zu vermindern, und an mehrern Orten zu vertheilen zu. In Betracht a) Die Bauern sind überhaupt in gegenwärtigem Fall schuldig, ihrem Herrn so lang zu frohnen, bis daß alles sein Heu und Getreyde gemehet und eingeerndtet ist: So lange also, als der Herr nicht mehrere Frohnden von ihnen verlanget, noch ihnen etwas unmögliches anzumuthen ist, fordert er nichts weiter von ihnen: als wozu er berechtiget ist. b) Wenn die Bauern auch bey der Vertheilung der Frohnden gewisse Pflichten von ihrem Herrn wollen in Acht genommen wissen; so sind sie schuldig zu erweisen, daß er sich ihnen dazu verbindlich gemacht, indem sonsten die Vermuthung vor den Herrn ist, daß er sich seiner ihm zustehenden Frohnden nach Belieben bedienen könne, weil ein jedweder sich seines Rechts nach seinem Willkühr bedienen kann. Auch wird solche

Frey=

Freyheit des Herrn dadurch nicht eingeschränkt, daß er in so langer Zeit die Dienste auf diese Art vertheilet habe, indem solches eine ganz willkührliche Sache gewesen, die den Herrn zu nichts verbindet, und die er jederzeit hätte ändern können, wenn er gewollt. c) Hiezu kommt noch, daß denen Bauern diese Vertheilung nicht schadet, sondern Vortheil bringet, indem sie desto eher mit ihren Frohnden fertig werden, und wieder zu ihrer eigenen Arbeit gehen können, der Herr aber durch deren Unterlassung auf unterschiedene Art Schaden leyden würde, z. E. daß er an denen Orten, wo das Frohnbrod denen Bauern gegeben wird, ohne Noth und Nutzen mehr Frohnbrod ausgeben müßte, daß er länger mit seiner Arbeit aufgehalten, und bey vorhandenem guten Wetter mit derselben zu Ende zu kommen, verhindert wird, u. w. d. m. Weswegen in diesem Fall die Regel der Billigkeit: Quod tibi non nocet &c. von dem Richter nicht ganz darf ausser Acht gelassen werden, zumal, wenn die Bauern mit ihrem Landesherrn zu thun haben, als welcher berechtiget ist, sie auch wieder ihren Willen zu ihrem wahren Besten anzuhalten.

8) Von der billigen Einschränkung der ungemessenen Dienste, und wie weit solche allenfalls von dem Richter geschehen könne?

Es ist kein Wunder, daß die Rechtslehrer in der Erklärung der ungemessenen Dienste nicht einerley Meinung sind, indem bey derselben Verrichtung so viele Umstände vorkommen können, denen durch Verträge abseiten des Herrn keine gewisse Schranken gesetzet sind, und in welcher Absicht sie unbestimmt oder ungemessen können genannt werden, und daß hingegen doch andere Umstände bey eben diesen Diensten durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge bestimmet und eingeschränkt sind. Ueberhaupt sind ungemessene Dienste dergleichen, deren sich der Herr nach seinem Belieben und Gutfinden ohne alle Einschränkung bedienen kann, d. i. daß er bey derselben Gebrauch weder an gewisse Tage, noch an gewisse Orte, noch an gewisse Arten, noch an eine gewisse Anzahl ꝛc. durch Verträge gebunden ist. Wenn nun ein Herr gleich auf solche Weise die Frohnden hergebracht hat, so verstehet sich doch, daß er dieselbe nicht auf solche Dienste, die gar unter denen Frohnden nicht begriffen sind, ausdehnen dürfe, ferner, daß er solche so einrichten müsse,

daß doch der Bauer die ihm eingegebene Länder dabey bestellen könne, weil der Herr bey Eingebung der Länder solches selber stillschweigend ausgenommen hat. (Siehe den Herrn von *Ludolph Observat. Forens. P. I. obs. 105.*) In der obangeführten Stelle aus dem *L. Allemannica* heisset es dieserwegen: Tantum serviat, quantum ei *per possibilitatem* impositum fuerit, tamen injuste *neminem opprimat.* Sollte nun der Herr hierinnen gar keine Billigkeit in Acht nehmen, sondern die Bauern durch den übermäßigen Gebrauch seines Rechts ganz zu Grunde richten; so ist der Richter allerdings befugt, dem Herrn Einhalt zu thun, und ihm allenfalls eine gewisse Maaß in dem Gebrauch seiner Dienste vorzuschreiben, theils weil der Herr dadurch dem zwischen ihn oder seine Vorfahren und die Bauern aufgerichteten Vertrag, daß die Bauern nemlich ihm alle nöthige Dienste thun, aber dagegen auch ihren Lebensunterhalt von denen eingegebenen Gütern haben sollen, würklich zuwieder handelt, theils auch, weil dem Staat an der Erhaltung des Bauern mit gelegen ist, und die Obrigkeit also Recht hat, demjenigen, der sich des seinigen zum Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt bedienet, zu wehren. Auch ist solches denen alten Teutschen Rechten und Gewohnheiten vollkommen gemäß. So heisset es z. E. *in L. Bajuvar. Tit. I. n. XIV. c. 1. seqq.* De colonis vel servis Ecclesiæ *qualiter serviant*, vel qualia tributa reddant, hoc est agrarium secundum æstimationem judicis *provideat hoc judex;* secundum quod habet, donet. *In Capitular. Lib. V. c. 203. T. I. p. 886. ap. Baluz.* Pro nimia reclamatione, quæ ad nos venit de hominibus ecclesiasticis seu fiscalinis, qui non erant adjurnati; quando in Cinomannico pago fuimus, visum est nobis, una cum consultu fidelium nostrorum statuere, ut quicunque de prædictis hominibus quartam facti tenet, cum suis animalibus seniori suo pleniter unum diem cum suo aratro in campo dominico aret, & postea nullum servitium ei manuale in ipsa hebdomada à seniore suo requiratur. Et qui tanta animalia non habet, ut uno die hoc explere valeat, perficiat prædictum opus in duobus diebus. Et qui solummodo ita invalida, ut per se non possit arare quatuor animalia habet, cum eis sociatis sibi aliis aret uno die in campo senioris, & uno die postmodum in ipsa hebdomada opera manum faciat. Et qui nihil ex his facere potest, neque animalia habet, per tres dies seniori suo à mane usque ad vesperam operetur, & Senior suus ei amplius non requirat. Diver-

sis

sis namque modis hæc agebantur. A quibusdam tota hebdomada operabatur, à quibusdam dimidia, & à quibusdam duos dies. *Idcirco hæc statuimus, ut ne familia se à prædictis operibus subtrahere possit, neque à senioribus amplius eis requiratur.* Es fehlet auch nicht an neuern Exempeln. Siehe Herr Hofr. *Estor in Præfat. ad Grollmanni Dissert.* und Herr Hofr. *Leyser Spec. 418. med 3.* Wobey dieser letztere *med. 4* mit Recht angemerkt, daß wenn von dem Richter eine Bestimmung der Dienste geschehen solle, derjenige Herr, dessen Dienste auf etwas gewisses gesetzt werden sollen, solchem Richter gewissermassen unterworfen seyn müsse, und daß folglich ein Richter seines eigenen Fürsten oder Landesherrn Dienste auf etwas gewisses zu setzen, nicht befugt sey, als welches allenfalls befundenen Umständen nach nur von denen höchsten Reichsgerichten, welche im Namen des Kaisers und des Reichs Recht sprechen, geschehen dürfte.

9) Ob der Herr befugt sey, anstatt der Dienste ein gewisses Geld von denen Bauern zu fordern?

Es wird solche Frage von sehr vielen Rechtslehrern verneinet, und fehlet es nicht an einer Menge von Römischen Gesetzen, wodurch die mehresten ihren Satz zu behaupten suchen. Doch ist auch anderntheils eine nicht geringere Anzahl von denen vorhanden, welche diese Veränderung der Dienste in Geld vor zu gelassen halten; wovon Herr *Strube in Comment. de Jur. Villic. Cap. V. §. 20. lit. a.* unterschiedene angeführet hat. Und ob gleich auch dieser ihr Beweiß mehrentheils sich auf Römische Gesetze gründet, so wird doch auch von einigen solcher aus denen Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten hergenommen, und bringet z. E. Herr *Potgiesser de Statu Serv. p. 488.* einige Exempel bey, daß in denen ältern Zeiten die Dienste mit Gelde oder Getreyde bezahlet worden, woraus also zu schliessen, daß auch noch heutiges Tages denen Herrn ein gleiches Recht zukommen müsse. Andere endlich verneinen zwar diese Frage, führen aber doch zugleich unterschiedene Ausnahmen an, worinn sie die Veränderung der Dienste in Geld vor zu gelassen halten. Dahin gehöret z. E. der Herr von *Gœbel Diss. de Jure & Judicio rusticor. p. 98.*, welcher meinet, daß, wenn die Bauern das Geld, so sie dem Herrn vor die Frohnden bezahlen müßten, leichtlich anderwärts mit ihrer Arbeit verdienen könnten, sie der Billigkeit nach gehalten wären, die Dienste mit

Geld

Geld abzukaufen. Ich weiß nicht, ob ich Herr Strube mit unter diese Klasse rechnen soll, denn, ob er gleich *c. l.* dieses Recht dem Herrn abspricht, so meinet er doch selber, daß vor diesem, wie die Bauern noch Knechte gewesen, der Herr befugt gewesen, nach seinem Willkühr Geld oder Dienste zu fordern, oder denen Bauern das Gut zu nehmen, und wäre dieses alte Herrschaftliche Recht noch an sehr vielen Orten übrig geblieben. Vor andern aber ist hierunter zu zehlen, *Grollmann in Diss. de Operarum debitarum mutatione P. II. C. IV.* woselbst er folgende 10 Ausnahmen, allwo die Veränderung der Dienste überhaupt, und also auch in Geld erlaubet sey, anführet. 1) Wenn das Volk in einem rechtmäßigen Kriege überwunden, und zu Knechten gemacht worden (*§. 1. seqq.*) 2) Wenn die höchste Noth diese Veränderung erfordert (*§. 14 seqq*) 3) Wenn es unmöglich ist, solche in der bisherigen Art zu leisten (*§. 21. seqq.*) 4) Wenn sonsten dem Herrn die Dienste völlig unnütz seyn würden (*§. 26. seqq.*) 5) Wenn der Bauer bey dieser Veränderung entweder gewinnet, oder doch wenigstens in keine härtere Umstände geräth (*§. 29 seqq.*) 6) Wenn die Partheyen es durch Verträge mit einander ausmachen und eins werden (*§. 32. seqq.*) 7) Wenn durch die Observanz, und 8) durch die Gewohnheit solches eingeführet ist (*§. 36. seqq.*) 9) Wenn die Verbindlichkeit, ob Dienste sollen geleistet, oder Geld bezahlet werden, willkührlich und alternatio ist (*§. 39.*) 10) Wenn durch die Verjährung solches Recht erlanget worden (*§. 40. seqq.*) 11) Welche Ausnahmen denn gewöhnlichermassen mit einigen Römischen und Justinianischen Gesetzen, und hauptsächlich mit dem kräftigen Beyfall vieler Rechtsgelehrten erwiesen werden.

Gleichwie nun die Römischen von denen Libertis und Agricolis handelnde Gesetze zu Beantwortung dieser Frage meines Erachtens wenig beytragen können; so halte ich es auch vor unnöthig, mich bey deren Erklärung oder Wiederlegung aufzuhalten. Die ganze Sache kommt vielmehr darauf an, ob die Teutschen Rechte und Gewohnheiten hierinnen einen Grund der Entscheidung an die Hand geben. Nun ist es zwar nicht ohne, daß man hin und wieder Exempel, da die Herrn vor die Dienste Geld empfangen, in denen alten Urkunden und Nachrichten findet. Denn um nur einige von denen von Herr *Potgiesser c. l.* beygebrachten anzumerken, so heisset es in der Urkunde *de A. 812. ap. Leuckfeld Antiquit. Pæld. Append. 2. p. 224.* Igitur quosdam ex illis in quotidianum servitium computamus, qui singulis hebdomatis una die in Ecclesia ministrent. *Qui*

vero

vero ſervitium ſolvere voluerit, viginti denarios eccleſiæ ſolvat. Et hic per annum à ſervitute liber exiſtet excepta vehitione vini & frumenti undecunque in uſus fratrum, eorumque portatione in granarium & cellarium. *Fœminæ* vero in principali loco ſui juris manentes, *tres denarios olvant*, alias vero degentes ſolidum. In der *de A. 765. ap. Calmet Preuves de l'hiſtoire de Lorraine p. 281.* Septem manſos & dimidium, ſolvit unusquisque denarios triginta — Angariam usque ad flumen Saræ, *aut pro redemptione*, denarios decem. *Pro opere* quatuordecim dierum *redimendo*, denarios octo. *In Regiſtro Prumienſ. ap. Leibnit. c. l. p. 524.* Familia Sti. Salvatoris, *quæ eſt in Saxonia* ſolvit — & unusquisque illorum VI. dies in æſtate operari debet, *aut denarios III. ſolvere.* Allein eben daraus, daß dieſes nur bey einigen Bauergütern als eine beſondere Beſchaffenheit angeführet wird, erhellet, daß es dem Herrn nicht durchgehends erlaubet geweſen, bey allen anſtatt der Dienſte das Geld zu fordern, vielmehr wird ſolches als ein altes bey einigen hergebrachtes Vorrecht angeführet *in cit. Regiſtro Prumienſi c. l. p. 506.* Et ſciendum eſt, quod per totam Abbatiam ita eſt ab antiquo conſtitutum, quod ubicunque vel ſalmones, vel porci *vel angariæ* vel quicunque reditus *poſiti* ſunt *ad redemptionis* ſummam; quod in voluntate erit Eccleſiæ *vel ipſas res ſive redemptionem* in tempore recipere. Und das insbeſondere bey einer härtern Dienſtbarkeit gebräuchlich geweſen. *Ibid. p. 464. §. 1.* Sciendum eſt, quod quæcunque fœminæ Eccleſiæ noſtræ proprios ſervos duxerint & ex illis filios genuerint, quod illi filii omnibus diebus vitæ ſuæ ſervi permanebunt noſtri, qui vulgo vocantur Hover - jungeren, & ſi nobis placuerit dabitur eis panis & veſtimentum & omnibus diebus vitæ ſuæ in curiis noſtris permanebunt & cuſtodient pecora vel juvabunt aratrum tam ipſi quam filii eorum. Et ſi volumus tali ſervitio carere, *poſſumus ab eis redemptionem accipere.* Wie nicht weniger in dem *Polyptico Foſſatenſi* wird nur bey einigen manſis eine redemptio wegen einer carroperæ angeführet, und hingegen waren eben dieſe manſi annoch zu andern Dienſten verbunden, allwo dieſer Umſtand nicht beygefüget iſt: Debet unusquisque pullos III. — corbadas II. unamquamque cum ſex bovibus & tertiam corbadam cum duobus, pro hoſtilicio denarios XIV, *pro carropera denarios V.* bannos tres, unum in vinea, alterum in prato, tertium in meſſe. Debet unam carradam adducere de feno in granicam ſenioris,

& unam carradam de garbis de campania. Ferner halte ich auch den obigen Schluß, daß wenn der Bauer die Dienste nicht bezahlen wollen, der Herr ihm das Gut nehmen, und ihn also per indirectum dazu zwingen können, nicht vor hinreichend, indem die willkührliche Wegnehmung des Guts nur bey einigen Gütern, nicht aber bey allen, oder bey denen mehresten erlaubet gewesen, wie unten vorkommen wird. Da nun auch sonsten meines Bedünkens die Herrschaftliche Gewalt nichts hinlängliches in sich fasset, weswegen der Herr berechtiget seyn sollte, die Verbindlichkeit des Bauern ihm Dienste zu leisten, welcher dieser bey Uebernehmung des Guts sich unterworfen, auf etwas anders, wovon unter beyden Partheyen nicht gehandelt worden, auszudehnen; so halte ich, daß so schlechterdings der Herr nicht befugt sey, nach seinem Willkühr anstatt der Dienste seinem Bauern ein gewisses Geld abzufordern. Unterdessen, weil doch Umstände vorkommen können, da es die höchste Billigkeit erfordert, daß der Herr anstatt der ihm unnützen Dienste das Geld empfahe, auch der Bauer, wenn solche anders auf einen billigen Preiß gesetzet werden, insgemein nichts dabey verlieret, und dieserwegen sich zum öftern ohne Wiederspruch dazu bequemet, auch sich zuweilen vielleicht würklich schuldig dazu erachtet hat; so glaube ich, daß diese Umstände Anlaß gegeben haben, daß man an vielen Orten es vor eine dem Herrn zukommende Gerechtsame gehalten, nach Belieben Geld oder Dienste zu fordern, und es in dieser Meinung als etwas unzweifelhaftes in die Landesgesetze mit einfliessen lassen, z. E. *In Recessu Provinc. Brunsvic. de A. 1697. §. 1.* heisset es: „Dienstpflichtige „Unterthanen in Dienstgeld zu setzen, stehet sowohl denen aus der Land„schaft, als auch gnädigster Herrschaft frey.„ Siehe Herr von *Gæbel Diss. de jure & judicio rusticorum p. 99* und Herr *Strube de jur. Villic. p. 237 seqq.* So wie nun in dergleichen Provinzen das Recht des Herrn ausser allen Streit ist, so ist auch die Vermuthung vor den Herrn, wenn die mehresten Bauern in einem Lande sich diese willkührliche Einforderung des Geldes oder der Dienste müssen gefallen lassen, indem alsdenn zu glauben, daß im Zweifel dieser Herr seinen Bauern die Länder unter gleichen Bedingungen, wie die andern Herrn, eingegeben habe. Ja überdem, ohne von denen übrigen von *Grollmann c. l.* angeführten Ausnahmen, wovon die mehresten sich ohnedem von selber verstehen, etwas zu erwehnen; so halte ich insbesondere, daß wenn die würklichen Dienste dem Herrn ganz unnütz sind, daß alsdenn der Richter allerdings Macht habe, die

Bauern

Bauern zu leidlicher Bezahlung derselben anzuhalten, weil sie sonsten ihre eingegebene Güter ohne alle Last besitzen, und dem Herrn seine Oberherrschaft darüber durch ihren Eigensinn mehrentheils ganz unnütz machen würden, welches Verfahren dem Endzweck, welchen der Herr bey Eingebung der Güter gehabt, und worinn die Bauern gewilliget, allerdings zuwider ist. Wogegen der von Herr Hofr. *Leyser Spec. 419. med. 1. 2.* angeführte *L. 19. §. 9. ff. Locat. conduct.* keinesweges streitet, denn in solchen ist zwar demjenigen, der seine Dienste an jemanden vermiethet hat, welcher kurz darauf gestorben ist, und sich also derselben nicht bedienen können, dennoch der ganze Lohn zugesprochen worden, aber welches wohl zu merken, mit der Ausnahme: Si eodem anno ab alio mercedes non accepit. Folglich ist der ganze Grund dieser Verordnung, weil der locator operarum durch seinen ersten Contract verhindert worden, anderwärtig etwas zu verdienen, und daß ihm also dieser Schaden, den er ganz ohne sein Verschulden gelitten, billig von demjenigen, (oder dessen Erben) um dessen willen er solchen erlitten, ersetzet werden muß, welches aber wegfällt, wenn er sonsten etwas mit seiner Arbeit verdienet hat. Hingegen bey dem Bauern ist in unserm Fall gerade das Widerspiel und die Ausnahme dieser Verordnung vorhanden. Nemlich er hat unterdessen, da er seinem Herrn nicht gedienet, mit seinem Geschirr, oder seiner Handarbeit anderwärts etwas verdienen können, und kann also solche seinem Herrn nicht als empfangen anrechnen, noch dieserwegen den Genuß des vor die Dienste mit eingegebenen Guts mit Recht verlangen.

10) Ob der Herr, wenn er viele Jahre herdurch anstatt der Dienste das Geld empfangen hat, hernach annoch befugt sey, die Dienste wieder zu fordern?

Da vor die Dienste insgemein deswegen das Geld bezahlet wird, weil der Herr die Dienste nicht gehörig nutzen kann, folglich diese Verwandelung dem Herrn zu Gefallen geschiehet, so kann diese willkührliche Handlung ihm das Recht, dereinst die würklichen Dienste zu fordern, nicht entziehen, indem dergleichen Geldforderung immer die stillschweigende Bedingung, wenn der Herr nicht die Dienste selber verlanget, mit sich führet, und also die Begebung des Rechts die würkliche Dienste zu fordern, nebst der daraus fliessenden Verjährung von selber ausschliesset. Wozu noch derjenigen Beweißgrund kommt, welche sagen, daß dieses

Geschäfte vor eine Art von Verpachtung anzusehen, da der Herr denen Bauern die Leistung ihrer eigenen Dienste gegen die Bezahlung eines gewissen Geldes verpachtet. Gleichwie nun der Pachter das Gut niemals gegen den Eigenthümer verjähren kann, weil er sich in keinem dazu gehörigen rechtmäßigen Besitz befindet; so kann auch solches in gegenwärtigem Fall von dem Bauern nicht geschehen. Es sind aber zwey Ausnahmen hievon zu merken. a) Wenn die Bauern die Leistung der Dienste dem Herrn gegen die Erlegung eines gewissen jährlichen Geldes auf ewig abgekauft haben. Weil aber solches so wenig aus der Länge der Zeit als aus der immer ähnlichen Bezahlung einerley Summe des Dienstgeldes zu schliessen, sondern die Vermuthung immer vor den Herrn ist, daß er das Geld nicht aus Schuldigkeit, sondern aus eigenem Willkühr genommen; so sind die Bauern schuldig, dieses ihr Vorgeben zu erweisen, oder wenigstens solche Umstände vor sich beyzubringen, wodurch die vor den Herrn waltende Vermuthung aufgehoben wird. b) Wenn der Herr einmal die würklichen Dienste von denen Bauern gefordert, sie sich aber solche zu leisten gewegert, und bey der Bezahlung ihres Geldes geblieben, der Herr es auch bey ihrem Wiederspruch gelassen, und darauf die zur Verjährung gehörige Zeit über das Geld von ihnen angenommen; so ist allerdings eine Begebung des dem Herrn zugekommenen Rechts, und die daraus fliessende Verjährung abseiten der Bauern vorhanden.

Uebrigens lässet sich aus diesem angeführten, die von Herr Hofr. *Leyser Spec. 419. med. 3.* aufgeworfene Frage entscheiden, nemlich, wenn es bey einigen Bauergütern hergebracht ist, daß die Bauern entweder so viel Dienste leisten, oder in deren Ermangelung so viel Geld bezahlen müssen, wem alsdenn die Wahl zukomme, dem Herrn oder dem Bauern? Der Herr Hofrath spricht solche dem Bauern zu, nach der allgemeinen Regel, daß in einer jedweden obligatione alternativa die Wahl bey dem Schuldner sey, *L. 10. §. 6. ff. de Jure dotium:* Nam cum illa aut illa res promittitur, rei electio est, utram præstet. Meines Bedünkens aber ist die Vermuthung immer vor den Herrn, daß solcher wählen könne, es wäre denn, daß der Bauer erweisen könne, daß dergleichen Vertrag oder Gewohnheit blos zu seinem Besten gemacht oder eingeführet sey. Wohin die oberwehnte Urkunde aus des *Leuckfeld. Antiquit. Fæld.*, wenn solche anders unter die ächten Urkunden zu zehlen ist, gehöret,

höret, als in welcher des Caroli M. Schwester Gertrudis bey Schenkung einiger Familien an das Kloster Neuenstadt zum Besten dieser Familien, ne vel ipsi vel posteri eorum injusta servitute opprimantur, zugleich vor sie ausbedinget und verordnet, daß wer seine Dienste bezahlen wolle, zwanzig denarios davor an die Kirche geben solle. Denn ausserdem α) So fliesset solche Wahl des Herrn aus der vormaligen Knechtischen Beschaffenheit der Bauern, da es bey dem Herrn stund, unter was vor Bedingungen er ihnen die Güter eingeben wollen, folglich da er ihnen entweder die Dienste oder die Bezahlung des Geldes aufgeleget, ist immer die Vermuthung, daß er es zu seinem Besten gethan, und sich die Wahl vorbehalten. β) So bestärket solches die bey dergleichen Fällen von dem Herrn hergebrachte Gewohnheit, wie davon kurz vorher alte und neue Exempel aus dem Registro Prumiensi, und aus Landesordnungen beygebracht und angewiesen sind. γ) Die gegenseitige Rechtsregel findet alsdenn nur statt, wenn keine wiedrige Vermuthung gegen den Schuldner streitet, daß nicht ihm, sondern dem Gläubiger die Wahl bey Aufrichtung des Vertrags gelassen, und zu des letztern Besten die Verbindlichkeit alternativ gemacht worden. Solche wiedrige Vermuthung aber ist in gegenwärtigem Fall allerdings wieder den Bauern vorhanden.

11) Ob der Bauer auch anderwärts, als wo sein Gutsherr wohnet, und bey dessen Gute die Dienste zu leisten verbunden?

Herr *Strube in Comment. de Jure Villic. Cap. V. §. 18.* hält davor, daß es in dem Willkühr des Herrn stehe, wo er die Dienste wolle geleistet haben, wenn in dem Vertrage nicht ausdrücklich das Gut, wohin sie geleistet werden sollten, gemeldet worden, oder daß der Herr sie an solchem Orte verlange, wo wegen der übeln Wege, weiten Entfernung oder dergleichen Umstände es gar nicht wahrscheinlich ist, daß der Bauer sich dazu verbindlich gemacht habe. Seine Gründe, womit er solches zu erhärten sucht, bestehen theils in Wiederlegung der gegenseitigen aus denen Römischen Gesetzen hergenommenen Schlüsse, theils aber in folgenden. a) Wenn ein Bauer vor den Gebrauch des Guts dem Herrn die Dienste versprochen; so wäre im Zweifel nicht zu vermuthen, daß er solche nur dem zeitigen Besitzer eines gewissen Guts, sondern daß er sie

der Person des Herrn versprochen, indem das erstere etwas besonders seyn würde, welches bey einem Contract nicht vermuthet werde. b) So wäre insbesondere bey denen Meyern desto weniger Zweifel, weil die Herrn täglich ihre über diesen oder jenen Meyer habende Rechte an andere ohne das Gut, wohin sie bishero gefrohndet, verkaufen. Da also eine beständige Veränderung des Orts, wo die Dienste sollten hingeleistet werden, erlaubet wäre, so müßte solche Veränderung noch vielmehr auf eine Zeitlang erlaubet seyn. c) So wäre die Vermuthung; daß die Bauern zu alle dem, wozu ein anderer, der seine Dienste vermiethete, gehalten wäre, gleichfalls verbunden wären, und also wie jener, ihre Dienste leisten müßten, wo es dem Herrn gefällig wäre. d) So könne man unmöglich von einem solchen, der sowohl die Freyheit als den Lebensunterhalt eines andern Gnade zu danken, und davor seine Dienste versprochen hätte, vermuthen, daß er sich vor andern Vermiethern ihrer Dienste, so besondere Vorrechte solle ausbedungen haben, da er sich vielmehr glücklich schätzen müsse, daß er nicht schlechter als wie jene gehandelt würde.

So scheinbar nun auch diese Beweißthümer sind, so gestehe ich doch gerne, daß ich sie nicht überzeugend finde, sondern daß ich vielmehr die gegenseitige Meinung, daß nemlich im Zweifel, wenn weder die wiedrige Gewohnheit eines Landes, noch die Beschaffenheit der Bauergüter noch andere dergleichen Umstände vor die Befugniß des Herrn streiten, immer zu vermuthen sey, daß der Bauer seine Dienste nur dem Besitzer des Hofes oder des Guts, wohin er bishero gefrohndet hat, zu leisten schuldig sey, vor wahrscheinlicher und gegründeter achte. Denn α) So war überhaupt die Absicht, weswegen der Herr seinen Bauern die Güter gegen Leistung gewisser Dienste eingab, daß sie ihm mit solchen die Landhaushaltung seines Guts oder Hofes, wozu sie gehöreten, bestreiten helfen sollten, die Bauern übernahmen auch die Güter in dieser Meinung, daß sie bey dem angewiesenen Herrngut die nöthige Dienste verrichten sollten. Es hatten also beyde Partheyen auf den Hof oder das Gut, wohin die Dienste geleistet werden sollten, ihr Absehen gerichtet, folglich kann diese erste Schuldigkeit des Bauern hernach nicht auf etwas anders ausgedehnet werden. β) So wurden die Bauern in dieser Absicht entweder als würkliche Zubehörde derer Güter, wohin sie dieneten, oder doch wenigstens als Leute, die dahin mit ihren Diensten angewiesen waren, angesehen,

sehen, wie oben angeführet. γ) So war bisweilen bey ihren Diensten nicht allein überhaupt das Herrschaftliche Land benannt, sondern auch sogar der Ort oder das Stück Landes, wo sie solche verrichten solten, insbesondere bestimmet, *in Polyptico Fossatensi* heisset es: Facit petturam *in cultura dominicata* — fodit unusquisque jactum I. *in vinea dominicata. In Breviario Caroli M.* Secat *in prato dominico* carradas III. Geschweige, daß man ihre Dienste sogar auf ein fremdes Gut hätte verlegen dürfen. Was das von Herr Strube dagegen angeführte anbetrift, so lässet sich solches folgendermassen beantworten. a) So erhellet aus dem angezogenen, daß bey denen Bauerdiensten immer eher die Vermuthung zu machen, daß der Herr sich solche nicht zum Besten seiner Person, sondern seines Guts angeloben lassen. b) Von denen Meyern lässet sich hierinnen nicht auf alle übrige Bauern schliessen, bey solchen ist es etwas gewöhnliches, daß man sie, oder vielmehr das Recht, so der Gutsherr über sie hat, einzeln verkauft, und werden sie fast niemals zu einem gewissen Gut geschlagen, sondern bekommen bald diesen bald jenen Herrn, und werden also mit ihren Diensten stillschweigend mehr an die Person, als an das Gut des Herrn gewiesen. c) Weil die Bauern bey Eingebung des Guts an einen gewissen Hof mit ihren Diensten gewiesen worden, so sind sie hierinn allerdings von einem, der seine Dienste blos der Person des Herrn vermiethet hat, unterschieden. d) So erhellet aus denen alten Polypticis und dergleichen Nachrichten, daß, ob die Bauern gleich in einem knechtischen Stande gelebet, die Herrn dennoch bey Eingebung der Länder insgemein gewisse Verträge mit ihnen aufgerichtet, welchen von beyden Theilen nachgelebet werden müssen. Und da sie also schon damals, wie sie noch mehrentheils würkliche Knechte gewesen, von denen Gütern, wohin sie mit ihren Diensten gewiesen worden, nicht abgezogen werden dürfen; so ist solches vor itzo, da sie nicht sowohl durch der Herrn Wohlthat, als durch derselben Fahrläßigkeit, und andere Vorfälle größtentheils ihre Freyheit erhalten haben, noch vielweniger zu vermuthen.

12) Ob der Herr berechtiget sey, die Dienste an jemand anders zu verpachten?

Daß solches zugleich mit dem Gut, wohin die Bauern bishero gefrohnet haben, geschehen könne; solches ist eine unstreitige Sache, wo-

von

von man täglich Exempel hat, und wowieder die Bauern um so viel weniger etwas einzuwenden haben, weil dadurch abseiten ihrer in Leistung der Dienste an und vor sich gar keine Veränderung vorgehet. Dieses ist aber eigentlich dasjenige nicht, welches wir in der aufgeworfenen Frage verstehen, sondern: Ob der Herr, weil er etwa zu viel Dienste bey seinem Gute hat, oder wegen anderer Umstände dieselben nicht gebraucht, befugt sey, solche einem andern Herrn, daß er sich ihrer bey seinem Gut bedienen möge, miethsweise zu überlassen? Herr *Strube c. l. §. 19.* bejahet auch dieses. Gleichwie er nun die von andern wieder seine Meinung angeführte Römische Gesetze von denen Diensten der Freygelassenen billig verwirft, und zugleich, wie wenig sich solche hieher schicken, sehr wohl zeiget; so gründen sich hingegen seine Beweise größtentheils auf die bey der vorigen Frage behauptete Sätze. Nemlich a) Wie es einem Conductori operarum erlaubet sey, durch eine Sublocation die gemiethete Dienste einem andern zu überlassen; so könne man auch einem Gutsherrn solches in Absicht seiner Bauern nicht absprechen. b) So fliesse solches aus der Beschaffenheit aller Forderungen, welche entweder derjenige, dem solche zukämen, oder ein anderer in dessen Namen eintreiben könnte, wenn sie nicht ausdrücklich auf des Herrn oder Gläubigers Person eingeschränkt wären. Ich halte aber ebenfalls wegen desjenigen, so bey der vorigen Frage angeführet worden, davor, daß dem Herrn diese Vermiethung der Dienste nicht erlaubet sey. Es wäre denn, daß die übrigen Rechte, so er über seinen Bauern hergebracht, ihm auch dieses Vorrecht schlechterdings oder per indirectum ertheileten. Dahin gehöret, wenn er den Bauern mit oder ohne dem ihm eingegebenem Lande veräussern, ihn von einem Gut wegnehmen, und auf ein anderes setzen kann u. w. d. m. So heisset es z. E. in der Uebergabe *de A. 1100.* bey Herr *Schannat Vindem. Liter. Coll. I. p. 58. n. 11.* Ut in Abbatis sit potestate seu in mansum, seu in Curtem, Fiscale collocare (familiam). Wieder die beyden obigen Gründen ist zu merken. a) So ist vorgezeigtermassen allerdings ein Unterscheid unter einem Bauern, und unter einem Locatore operarum, und überdem so ist der Satz, daß man die gemiethete Dienste jederzeit wieder sublociren könne, nicht allgemein, sondern leydet seinen Abfall, so oft man zeigen kann, daß der Vermiether hiebey sein Absehen auf die Person des Conductoris oder auf gewisse nur ihm zu leistende Dienste gehabt. Daß aber allhie der Bauer insgemein auf das Gut,

wohin

wohin er mit seinen Diensten geweisen, seine Absicht gerichtet, wird aus dem obangeführten sehr wahrscheinlich. b) So hat es mit andern Schulden und Forderungen eine ganz andere Beschaffenheit, als wie mit denen Frohnden. Bey denen erstern kann es dem Schuldner insgemein gleich viel gelten, wenn er solche bezahlet, oder schuldig bleibet, und wenn durch solche Uebertragung seine Conditio durior werden sollte, so ist dieselbige auch nicht erlaubet. Bey denen Frohnden hingegen ist es selten möglich, daß der Zustand des Bauern, er möge solche nach Titii oder nach Caji Gut leisten, einerley bleiben sollte, und wird also billig seine Einwilligung zu dieser Veränderung erfordert. Hiezu kommt noch, daß bey denen Frohnden die angeführte Ausnahme, welche die Ueberweisung einer Forderung ausschliesset, vorhanden ist, indem nemlich der Bauer mit solchen anfänglich an ein gewisses Gut verwiesen worden, von welchem er hernach nicht wieder Willen wieder abgerissen, und seine Verbindlichkeit auf ein anderes ausgedehnet und versetzt werden darf.

13) Ob die Frohnden auf das Gut, oder auf die Person, oder auf das Geschirr des Bauern haften?

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß insgemein die Dienste auf die Güter haften, welche dem Bauern unter der Bedingung von seinem Herrn eingegeben worden, daß er unter andern gewisse Dienste davon leisten solle, und die deswegen auch insbesondere zum Unterscheid der Freygüter oder Freyhufen, Frohnbahre, Dienstpflichtige Güter genannt werden. Bey solchen nun wird die Person des Besitzers gar nicht angesehen, sondern wenn auch ein Edelmann, oder gar einer vom Herrenstande ein solches frohnbares Gut innhat; so ist er schuldig, die darauf haftende Frohnden verrichten zu lassen, wie Herr Hofr. *Bilderbeck* in dem neuvermehrten Dorf = und Landrecht *p. 137. §. 32. seqq.* und Herr Hofr. *Leyser Spec. 416. med 6.* mit mehrem angemerkt haben. Weswegen man in denen vorigen Zeiten unterschiedene Exempel hat, daß die Edelleute es durch besondere Privilegia von ihren Landesherrn erhalten haben, daß ihre Höfe von denen Diensten auf gewisse Zeit befreyet worden. So heisset es z. E. in der Urkunde *de A. 1420.* bey dem Herrn C. *Director Kopp in Tr. de Insigni different. inter S. R. I. Com. & Nob. immed. in Suppl. n. 52. p. 470.* stehet: „Ich Sybult von Winthusen be„kennen = = solchen Hoff als ich tzu Dudelsheiym han, den mir myn le„betage

„betage gefriher han die Edeln Herren = = = zu Eppenstein = = und von „Isemburg.“ In einer andern *de A. 1428. ibid. n. 54.* „Und uns (Eber= „hard von Huselstamm, und Anna von Geneningen) der Edel unser gne= „diger Herre zu Hanauwe = = = die sunder Gunst und Gnade gethan, und „uns dene Hoff gefryet hat unser beyder lebetage und nicht länger. Al= „so datz wir unser beyder lebetage Dinstis und Bede, = = = erlaßin sin „sollin.“ Es sind aber doch zwey Abweichungen von diesem Satz zu be= obachten. Erstlich so sind an einigen Orten, wo keine rechte Leibeigen= schaft mehr gebräuchlich ist; dennoch alle Bauern, wenn sie gleich keine Güter haben, schuldig dem Herrn des Orts Frohnden zu leisten, und wie es genannt wird, mit dem Leibe zu dienen, und bey solchen haften die Dienste unstreitig auf ihre Person. Der Grund hievon ist ohne Zweifel der vormahlige knechtische Stand der Bauern, da solche öfters blos we= gen ihrer Person dem Herrn dienen musten. Und dieserwegen findet man zuweilen Exempel, daß die Bauern nach einem Orte wegen ihrer Güter, nach einem andern aber wegen ihrer Personen als Knechte frohnden müs= sen, wohin die oben bey der 2ten Frage angeführte, qui pro terris mo- nasterio deserviunt, ratione vero sui capitis Episcopi usibus minis- teria impendunt, zu rechnen sind. Zweytens, so ist es an unterschiedenen Orten theils durch die Vertheilung der Bauern selber, theils durch des Herrn Veranstaltung hergebracht, daß die Spanndienste oder Fuhren nicht auf die Grösse der Güter, die ein jeder besitzet, sondern auf das Ge= schirr, d. i. auf die Anzahl Zugvieh, welche ein jeder hat, geschlagen sind, so daß z. E. derjenige, welcher viele beschwerete Güter hat, selber aber kein Geschirr hält, sondern solche mit fremden Ochsen oder Pferden bestellen lässet, gar keine Spanndiensten zu leisten schuldig ist, und hinge= gegen ein anderer, der wenig Güter hat, aber viel Geschirr hält, solche häufig verrichten muß. Was den Ursprung dieser besondern Vertheil= lung der Dienste anbetrift, so vermuthe ich, daß solche daher entstanden. Wer kein Geschirr hält, der geniesset einestheils der gemeinen Weyden nicht, und ist zweytens verbunden demjenigen, der vor ihn seine Aecker be= stellet, solches zu bezahlen. Wenn er nun die Frohnden noch dazu ver= richten sollte, so würde er doppelte Last tragen, indem er die gemeine Be= schwehrden übernehmen, und dagegen von denen gemeinen Nutzungen nichts geniessen würde. Hingegen würde der andere ganz leer ausgehen, als welcher sein Zugvieh von der gemeinen Weyde mit unterhielte, und

von denen andern, deren Aecker er bestellete, Geld damit verdienete, zu denen gemeinen Beschwerden aber nichts beytrüge. Diese Unbilligkeit nun zu verhüten, und damit auch die Herrn wegen ihrer Spanndienste gesichert blieben, so ist es bisweilen denen Bauern, als eine Schuldigkeit auferleget worden, eine gewisse Anzahl Zugvieh zu Bestellung ihrer Güter zu halten. So heisset es z. E. in dem Schönreyner Weißthum *de A.* 1477 von unterschiedenen Gütern, daß sie busfällig seyn sollen, wenn sie die gesetzte Anzahl Ochsen nicht halten. Oder es sind gleicher Ursachen halber die Spannfrohnden lediglich auf das Geschirr gelegt, und hat man dadurch die Gleichheit am besten zu erhalten vermeinet. Wohin einigermassen die oben bey der zweyten Frage aus der *Bibliotheca Sebusiana* angeführte Urkunde gehöret, Kraft welcher die Bauergüter denen Mönchen gehören, die Ochsen der Bauern aber dem Grafen Aymoni frohnbar sind. Doch ist dabey nicht zu leugnen, daß auch diese Vertheilung zu Zeiten zu einiger Unordnung und Unbilligkeit Anlaß geben kann, wenn nemlich an dergleichen Orten auch gefreyete Leute wohnen, welche Geschirr halten, und damit entweder gepachtete beschwerete Güter bestellen, oder ihr Zugvieh andern beschwereten Unterthanen zu Bestellung ihrer Aecker um Lohn vermiethen, denn in beyden Fällen kommt entweder der Herr um einen Theil seiner Frohnden, oder die Last fällt denen übrigen beschwereten Unterthanen desto härter auf den Hals. Bey solchen Umständen aber erfordert die Billigkeit, daß dergleichen gefreyete Personen entweder sich der Pachtung beschwereter Güter ganz entschlagen, noch auch ihr Zugvieh an beschwerete Unterthanen zu Bestellung beschwereter Länder vermiethen, oder sich gefallen lassen nach Ermessen die Frohndienste, oder das Frohngeld auf ihr Geschirr mit zu übernehmen. Eben diese Vertheilung giebt auch zu einer fast ähnlichen Frage Anlaß. Nemlich, ein beschwereter Unterthan, welcher bishero kein Geschirr gehalten, sondern seine Aecker von andern bestellen lassen, kauft ein von allen Beschwerden befreyetes Gut, und schaffet sich zugleich einiges Zugvieh an, welches er aber nicht blos zu Bestellung seines Freyguts gebraucht, sondern auch seine übrige beschwerete Aecker damit bebauet. Man fordert also von ihm das vor die Spanndienste zu bezahlende und auf das Geschirr gelegte Frohngeld. Er beruft sich auf die Frohnfreyheit seines erkauften Guts, und daß er sein Zugvieh dazu gebrauche, wobey man ihm nicht wehren könne, daß er seine übrige wenige Aecker, worauf er kein besonder Ge-

schirr halten könne, auch damit bestelle. Es kommt also darauf an, ob und wie weit er wegen dieses zu Bestellung seines Freyguts erkauften Zugviehes das Frohngeld zu bezahlen schuldig sey? Einige halten davor, wenn die zu dem Freygut gehörige Ländereyen das mehreste, die beschwerete Güter aber das wenigste, und einen sehr geringen Theil ausmachten; so müsse das ganze Geschirr frey bleiben, cum à potiori fiat denominatio. Andere hingegen behaupten, weil in solchem Fall, wenn die Frohnden oder das Geld auf das Geschirr gesetzt wäre, man gar nicht auf die Grösse oder Anzahl der Güter und Aecker sähe; so müsse er die ganze auf das Geschirr haftende Last der Frohnden tragen, indem es genug sey, daß er als ein beschwerter Unterthan Geschirr halte, und damit einige beschwerete Länder bebaue. Meines Bedünkens gehen beyde Theile zu weit, denn eben so wenig als der Bauer die Freyheit des ihm zustehenden Freyguts auf andere beschwerete Länder auszudehnen, befugt ist, eben so wenig kann man ihm auch mit Recht anmuthen seyn, daß er von dem zu Bestellung des Freyguts nöthigem Vieh das Frohngeld bezahle, und sich also in der That die seinem Freygut zukommende Frohnfreyheit unnütz, und das Gut frohnbar mache. Ich halte also davor, es müsse durch der Sachen Verständige untersucht werden, wie viel Ochsen oder Zugvieh er nothwendig zu der Bestellung des Freyguts gebraucht. So viel er nun über die Zahl hält, die sind anzusehen, als wenn sie zu Bestellung der beschwerten Güter gehöreten, und gleichwie er sich in Absicht solcher der gemeinen Weyde und Nutzungen gebrauchen kann, so muß er auch das darauf gesetzte Frohngeld gleich andern seines gleichen bezahlen. Denn wenn der Umstand, daß einer sein Geschirr auch zugleich zu der Bestellung eines Freyguts gebraucht, hinreichend wäre, alles sein Geschirr schlechterdings, ohne auf die Anzahl des Zugviehes noch die Grösse des Guts zu sehen, von der Frohnbarkeit zu befreyen; so würde der ungereimte Satz daraus folgen, daß bey Vertheilung dergleichen Guts unter mehrere Erben, ein jedweder Erbe, der etwa nur ein Stück von diesem Freygut besässe, und sein Geschirr zu dessen Bestellung gebrauchte, seine übrige beschwerte Aecker zugleich mit eben diesem Geschirr bebauen könnte, und dennoch nicht nöthig hätte das darauf gelegte Frohngeld zu bezahlen, wodurch entweder dem Herrn oder der Gemeine ein grosses Nachtheil zuwachsen, und denen frohnbahren Unter-

Unterthanen eine unbillige Gelegenheit, sich denen Frohnden oder dem davor zu zahlenden Gelde zu entziehen, an die Hand gegeben würde.

14) Ob ein Bauer die Befreyung von denen auf sein Gut haftenden Beschwerden, als Zinß, Gülte und dergleichen wieder alte nach langer Zeit wiedergefundene Nachrichten durch Verjährung erlangen könne?

Es sind die mehresten Rechtslehrer der Meinung, daß dergleichen jährliche Abgiften durch keinen Ablauf der Zeit können verjähret werden, sondern daß dem Herrn oder Gläubiger immer sein Recht solche von neuem wieder zu fordern, offen bleibe. Ihre Gründe sind ungefehr diese. 1) So habe es mit dergleichen jährlichen Abgiften eine gleiche Beschaffenheit, wie mit denen jährlichen Vermächtnissen, allwo nicht einsondern mehrere Vermächtnisse vorhanden wären, wovon zu Anfang eines jedweden Jahrs immer wieder von neuem eines nebst dem Recht solches zu fordern, entstünde. Gleichwie nun die Verjährung nicht früher könne angerechnet werden, als von der Zeit, da der andere ein Recht zu fordern gehabt, so folge von selber, daß bey solchen jährlichen Abgiften zwar die Abgift, von diesem und jenem verflossenem Jahr, aber niemals die zukünftigen, als welche der Gläubiger noch nicht zu fordern berechtiget gewesen, und also wegen unterlassener Forderung auch nicht verlieren müsse, verjähret werden könne. Diesem zufolge, wenn von einem Bauern seine jährliche Zinsen in 50 Jahren nicht gefordert worden, so habe er zwar diejenigen Zinsen, so er die ersten zwanzig Jahre bezahlen sollen, verjähret, hingegen müsse er nicht allein die von denen nachfolgenden Jahren bezahlen, indem von der Zeit an, da der Herr solche zu fordern befugt gewesen, allererst 29 28 27 Jahre und so weiter verflossen wären; sondern er müsse auch hinführo dem Herrn den Zinß wieder von seinem Gut entrichten, und habe der so lange Zeit unterbliebenen Abforderung ungeachtet keine Freyheit erworben, indem der Herr wegen dieser zukünftigen Zinsen noch jetzo kein Recht solche zu fordern habe, sondern solches erstlich bey dem Ablauf eines jedweden zukünftigen Jahrs erlange, und ihm also unmöglich deswegen, weil er eine Sache, die er noch nicht zu fordern berechtiget gewesen, nicht gefordert habe, dieselbe vorenthalten werden könne, cum non valenti agere non currat præscriptio. 2) So habe Justinianus ausdrücklich aus diesem Grunde in dem *L. 46.*

§. 9. C. *de Episcop. & Cleric.* die Verjährung bey denen jährlichen Vermächtnissen ausgeschlossen, weil die Klage solche zu fordern, jedes Jahr wieder von neuem entstünde. 3) Noch deutlicher wäre solches in dem *L.* 7. §. 6. *C. de Præscript. 30. vel 40. annor.* verordnet, und daß die Freyheit von der Bezahlung der jährlichen Abgiften durch keine Zeit erlanget, sondern nur die Abgift von diesem oder jenem Jahr verjähret werden könne, versehen. Denen man noch 4) das *c. 6. X. de religios. domib.* und das *c. 20. in fin. de Censibus* beyfügen könnte. Nun leydet es zwar unser Vorhaben nicht, allhie die Materie von der Verjährung der jährlichen Einkünfte, nebst denen unterschiedenen dabey vorkommenden Fragen, vollkommen auszuführen, sondern wir verweisen hierinn den Leser auf diejenige, welche insbesondere davon geschrieben haben, und kann man auch bey dem Herrn G. R. Böhmer *in Jur. Eccles. Prot. Lib. II. Tit. 26. §. 4. seqq.* davon einen hinlänglichen Unterricht finden. Unterdessen wollen wir doch den Grund der angeführten Beweißthümer, so viel als es zu der Beantwortung unserer Frage nöthig seyn wird, untersuchen. Was nun 1) Den von denen jährlichen Vermächtnissen hergenommenen Schluß anbetrift, so bestehet alles, was die alten Römischen Rechtslehrer von denen an eine gewisse Person vermachten annuis præstationibus, in sofern es hieher gehöret, gelehret haben, kürzlich darinn. Sie hielten nemlich davor, daß ein solches Vermächtniß, da z. E. einer Titio so lange er leben würde, jährlich 100 Rthlr. vermacht, nicht vor ein Vermächtniß, das die Summe von allen Jahren, die Titius leben würde, in sich hielte, zu achten, sondern weil es immer die Bedingung, wenn der Legatarius lebete, mit sich führete, so wären in der That hier so viele Vermächtnisse, als wie in gegenwärtigem Fall Titius Jahre lebete, vorhanden, wovon bey jedem Antritt eines Jahrs wiederum ein neues Vermächtniß von 100 Rthlr. fällig würde, und wäre es der Natur eines solchen Vermächtnisses nach eben so viel, als wenn Titio das erste Jahr 100 Rthlr., das zweyte ein Sclav, das dritte eine Anzahl Getreyde, das vierte ein Pferd, und so weiter alle Jahr etwas anders vermacht worden, nach dem *L. 11. ff. quando dies legat.* Der Nutzen dieser Lehre zeigete sich in der transmissione eines solchen Vermächtnisses auf die Erben, z. E. Wenn Titio 10 Jahr lang jährlich 100 Rthlr. zu seinem Unterhalt vermacht waren, so würde, wenn diese auf 10 Jahr lang vermachte 100 Rthlr. nur ein Legatum wären, welches gleich von dem Tode des Testa-

toris an angefangen, dem Titio zu cediren oder schuldig zu werden, folgen, daß, wenn Titius gleich im ersten Jahr gestorben wäre, dennoch dessen Erben die völlige 1000 Rthlr. fordern können, cum legatum, cujus dies cessit, transeat ad heredes. Folglich würde dieses Legatum mit demjenigen, da der Testator Titio die Summe von 1000 Rthlr. vermacht hätte, aber mit dem Bedinge, daß der Erbe Macht haben sollte, solche 1000 Rthlr. in zehen Terminen alle Jahr mit 100 Rthlr. an Titium zu bezahlen, einerley gewesen seyn. Allein da des Testatoris Absicht nur war, Titio diese jährliche 100 Rthlr. auf 10 Jahr zu seinem Unterhalt zu vermachen, und dieses Vermächtniß also immer die Bedingung, wenn Titius noch leben würde, zum Grunde hatte; so schlossen die alten Juristen daraus, es wären hier mehr als ein, und im gegenwärtigen Fall 10 Vermächtnisse vorhanden, wovon bey dem Anfang eines jedweden Jahrs wieder ein neues fällig werde, und wenn folglich Titius gleich im ersten Jahre stürbe, so könnten seine Erben von allen denen übrigen neuen Vermächtnissen nichts fordern, utpote quorum dies nondum cesserat. Und in dieser Absicht hatte es seine Richtigkeit, quod singulis annis novum legatum cederet, & per unumquemque annum talis actio nasceretur. Wie solches alles ganz deutlich aus dem *L. 20. ff. quando dies legat.* erhellet. Daß aber die Römischen Rechtsgelehrten diese Sätze auch auf die Verjährung angewandt, und darinnen etwas besonders bey denen annuis legatis verordnet haben, solches habe ich nicht finden können, glaube auch nicht, daß sie dabey von denen gemeinen Regeln der Verjährung abgegangen, sondern daß es vielmehr eine ausgemachte Sache gewesen, daß, wenn einer innerhalb der zur Verjährung gewöhnlich vorgeschriebenen Zeit dergleichen jährliches Vermächtniß gar nicht gefordert, er dadurch, wie bey andern Legatis sein völliges Recht daran verlohren gehabt. Sintemal, wenn gleich mehrere Vermächtnisse waren, so war dennoch das Recht, welches der Legatarius aus dem Testament erlanget hatte, solche nach und nach zu fordern, nur eines, und mußte also, wie andere aus dem Testament entspringende Rechte und Forderungen, durch die Verabsaumung in der gewöhnlichen Zeit verlohren gehen. Und eben dieses stehet auch demjenigen, was vorhero wieder die Verjährung der jährlichen Abgiften angeführet worden, im Wege. Es ist zwar wahr, daß die Klage, die jährliche Zinsen zu fordern, bey dem Ablauf eines jedweden Jahrs allererst entstehet, und der

Herr

Herr die Zinsen viele Jahre voraus zu fordern nicht berechtiget ist: Allein das Recht überhaupt, das er hat, alle Jahr den Zinß zu fordern, ist nur eines, und ist sogleich vollkommen bey dem ersten Vertrag, den der Herr wegen der Bezahlung dieser jährlichen Zinsen mit dem Bauern gemacht, vorhanden, folglich kann man keinen hinlänglichen Grund angeben, warum dieses Recht nicht deswegen, daß der Herr sich desselben so viele Jahre herdurch nicht bedienet, sowohl verlohren gehen solle, wie andere Rechte. 2) Es scheinet zwar, als wenn Justinianus den Satz, daß ein jährliches Vermächtniß mehrere Vermächtnisse in sich halte, auch auf die Verjährung angewandt habe, wenn es in dem *cit. L. 46. §. 9. C. de Episcop. & Cleric.* also heisset: Licentiam habeant persequi & exigere ipsa (sc. annalia legata) nulla temporis præscriptione opponenda iis, cum per unumquemque annum talis nascatur actio. Ich glaube aber dennoch, daß, da gedachter Kaiser ohnedem hinlängliche Ursachen zu haben vermeinet, die Abkaufung der an Kirchen und andere pia corpora vermachten jährlichen Einkünfte zu verbieten, und zu verordnen, daß solche Abkaufung immer wiederrufen werden könne, und dawieder keine Verjährung gelten solle, er dieses, daß alle Jahr die Klage von neuem entstehe, nur als eine Nebenursache hinzugefüget habe, keinesweges aber gemeinet gewesen, dadurch auf einmal alle übrige Lehren von der Verjährung zu verwirren und zu verändern. Wiewohl 3) Wenn man den Anfang des *§. 6. L. 7. C. de præscript. 30. vel 40. annor.* lieset, welcher also lautet: In his etiam promissionibus, vel legatis, vel aliis obligationibus, quæ dationem per singulos annos, vel menses, aut aliquod singulare tempus continent, tempora memoratarum præscriptionum non ab exordio talis obligationis, sed ab initio cujusque anni vel mensis, vel alterius singularis temporis computari manifestum est. So sollte man glauben, die gegentheilige Absicht des Justiniani liege mehr als zu hell am Tage, und habe er nicht allein bey der Verjährung der Legatorum, sondern auch bey allen andern Geschäften, wo alle Jahre oder gewisse bestimmte Zeiten etwas gegeben wird, den obigen Satz, quod per unumquemque annum talis nascatur actio, und daß solche Verbindlichkeiten also unverjährlich seyn, fest setzen wollen. Allein, wenn man den ganzen §. mit denen dabey gefügten Exempeln etwas genauer betrachtet; so erkennet man, daß der Kaiser hier gar nichts besonders, welches dem Zusammenhang der übrigen Gesetze zuwieder wäre, von der

Ver-

Verjährung gar sollte verboten haben, sondern sein einziger Endzweck gehet dahin, zu zeigen, daß es zu der Verjährung nicht hinlänglich sey, daß einer blos eine fremde Sache eine sehr lange Zeit über besessen, so lange der Eigenthümer noch Zeichen von sich gegeben, daß er die Sache behalten wolle, als wie bey der Emphyteuli und andern Verpachtungen, wo der jährliche Canon oder Pacht gegeben wird. Und wenn also der Besitzer sich hier auf eine Verjährung berufen wolle; so müsse er nicht die ganze Zeit seines Besitzes, und von dem ersten Anfang ihrer aufgerichteten Verbindlichkeit, sondern von dem Anfang des Jahrs an rechnen, da er angefangen den Zinß einzubehalten, die Emphyteusin als sein Eigenthum zu handeln, und der Herr dazu stillgeschwiegen: Dieses alles wird glaubwürdig gemacht. a) Dadurch, daß Justinianus hier nichts als eine bekannte Sache wiederholen wollen, ibi: computari *manifestum est*, welche Redensart sich zu einer besondern, neuen und denen alten Juristen unbekannten Verordnung von der Unverjährlichkeit der debitorum annuorum nicht wohl schicken würde. b) Durch die beygefügte Exempel von dem Emphyteuta und Conductore, welche Exempel wie überhaupt, also auch hier eine etwas unverständlich vorgetragene Regel am besten erklären müssen. Von solchen heisset es aber nicht, daß, wenn sie gleich in 40 Jahren keinen Zinß bezahlet, sie doch noch dazu verbunden seyn, sondern, daß wenn sie gleich 40 Jahre als Emphyteutæ oder Conductores eine Sache besessen, sie doch aus diesem langen Besitz noch an und vor sich kein Eigenthum über die eingegebene Sache erhalten, (dicendi ex transacto tempore dominium sibi in iisdem rebus quæsitum esse). c) So schliesset der Kaiser die Verjährung nicht gänzlich aus, sondern zeiget nur, von welcher Zeit an man sie rechnen müsse, welches wiederum mit dem Satz, quod ob pluralitatem debitorum in annuis debitis & singulis annis renascentem actionem, annuæ præstationes plane præscribi nequeant, nicht übereinstimmen, und sich also der Kaiser selbst wiedersprechen würde. Hiezu kommt noch d) Daß der Satz: quod uti plura sunt legata in legatis annuis, ita etiam plura sunt debita in promissis annuis, falsch und denen Römischen Gesetzen ausdrücklich zuwieder ist, wie aus dem *L. 35. §. 7. ff. de mortis cauſ. donat.* und *L. 16. §. 1. ff. de Verbor. Oblig.* zu ersehen, als in welchem letztern es heisset: Stipulatio hujusmodi *in annos ſingulos* una est, & perpetua non quemadmodum simile legatum morte legatarii finiretur.

Folglich fallen alle daraus gezogene Schlüsse von selber übern Haufen. Auch ist es ein Einwurf von schlechter Erheblichkeit, daß gleichwohl die aus diesem Recht entstehende Klage sich alle Jahr wieder von neuem äuffere. Denn wenn daraus, daß ein vor sich einiges und beständiges Recht, deswegen, weil es zu gewissen gesetzten Zeiten sich von neuem wieder äuffert, unverjährlich seyn sollte, so würde man ein gleiches von sehr vielen sogenannten servitutibus discontinuis, deren man sich nur zu gewissen gesetzten Zeiten bedienen kann, behaupten müssen. 4) Die aus dem Päbstlichen Recht annoch beygebrachte zwey Capitula enthalten eben so wenig etwas, woraus man das Verbot der Verjährung schliessen könne. Denn in dem *c. 6. X. de religios. domib.* wird von dem Kloster die Bezahlung des Zinses nicht sowohl deswegen gewegert, weil es sich durch eine rechtmäßige Verjährung davon befreyet, als vielmehr, weil es den Vertrag, worinnen dessen Bezahlung abgeredet war, vor unerlaubt und unkräftig hielte. Und in dem *c. 20. X. de censibus* wird deswegen die Verjährung verworfen, weil noch keine 40, sondern nur 36 Jahr verflossen waren, da sonsten eine vierzigjährige Verjährung alle Klagen bey Kirchen aufhebet *c. 4. X. de præscript.*

Da nun sowohl überhaupt der Satz, daß annuæ præstationes nicht verjähret werden können, in denen Rechten ungegründet, auch solcher von Justiniano keinerwärts hinlänglich verordnet, noch insbesondere in dem *L. 7. §. 6. C. de præscript. 30. vel 40. annor.* etwas davon anzutreffen ist, eben wenig auch das Päbstliche Recht darinnen etwas vorschreibet; So muß unstreitig die allgemeine Regel, daß alle diejenige Rechte, bey welchen nicht eine besondere Ausnahme kann gezeiget werden, durch den in Rechten gesetzten Ablauf der Zeit, in welchen sie nicht gefordert oder gebraucht worden, können verlohren, und die Freyheit von dem Schuldner verjähret werden, auch hier statt finden, und können also ebenfalls die jährliche Abgiften aus denen Bauergütern, wenn solche nach der bey denen Teutschen insgemein hergebrachten Zeit der Verjährung innerhalb 30 Jahren nicht abgefordert worden, durch solche Versaumung verlohren gehen. Es wäre denn, daß man in vorkommendem Fall Umstände beybrächte, welche überhaupt die Verjährung verhindern, oder wodurch man zeigete, daß diese oder jene Abforderung unter die res meræ facultatis zu rechnen wäre, wie wir oben von denen Frohnden angemerkt, und unten von der Lehnwaare annoch vorkommen wird.

15) Ob

15) Ob dem Bauern ein Eigenthumsrecht über sein Gut zustehe?

Es erhellet zwar nicht allein aus denen vielerley Art Gütern, welche in dieser und der folgenden Fortsetzung unsers Lehenrechts abgehandelt sind, sondern es bekräftiget es auch die unterschiedene Beschaffenheit der eigentlich sogenannten Bauergüter selbst, daß die Rechte der Bauern über ihre Güter nicht einerley seyn, und daß auch folglich eine bey allen zutreffende Regel nicht gegeben werden könne. Unterdessen kann man doch die Frage überhaupt untersuchen und ausmachen: Ob nemlich im Zweifel zu vermuthen, daß der Bauer ein Eigenthum über die ihm eingegebene Güter erlanget habe? Weil nun die Eingebung der Bauergüter erstlich insgemein die Beschaffenheit hatte, daß die Güter nicht allein dem gegenwärtigen Besitzer, so lange er an seiner Schuldigkeit nichts ermangeln ließ, sondern auch seinen Erben und Nachkommen versprochen und gelassen wurden, ferner auch die Herrn nicht so genau darauf sahen, ob die Besitzer solcher Güter unter sich eine Veränderung träfen, wenn sie die Herrn nur jederzeit ihre Zinsen und Dienste richtig geliefert und geleistet bekamen, ja ihnen bisweilen wohl gar ausdrücklich die Freyheit ihr Recht an einen andern zu veräussern, zustunden: Ueberdem durch diese Eingebung die Bauern zuweilen im Stande gesetzt wurden, sich etwas zu erwerben, und davon diese und jene Ländereyen eigenthümlich zu erkaufen, und an sich zu bringen: So ist es sehr wahrscheinlich, daß alle diese und dergleichen andere Umstände dienlich gewesen, daß die Bauern sich hin und wieder ein Eigenthum über ihre Güter theils anmasseten, theils würklich erwarben. So lesen wir schon in denen *Capitularibus Caroli Calvi Tit. 36. c. 30. p. 189. T. II. ap. Baluz.*, daß sie einen Theil ihrer Güter zu veräussern angefangen, welche man aber redintegriret, und mit denen Haupt- oder Wohnhöfen wieder vereiniget hat. Ut quoniam in quibusdam locis coloni tam fiscales, quam & de casis Dei *suas hereditates, id est, mansa quæ* tenent, *non solum suis paribus*, sed & Clericis canonicis, ac villanis Presbyteris & aliis quibuscunque hominibus *vendunt*, & tantummodo *sellam retinent*, & hac occasione sic destructæ fiunt villæ, ut non solum census debitus inde non possit exigi, sed etiam quæ terræ de singulis mansis fuerunt, jam non possint agnosci; *constituimus*, ut præcipiatur à nostris ministerialibus & à ministris Ecclesiasticis, *ut*

hoc nullo modo de cetero fiat, ne villæ deſtructæ atque confuſæ fiant, & *quicquid* de ſingulis manſis *ſine licentia dominorum* vel magiſtrorum per quoscunque *venditum eſt*, *recipiatur*, & *ſingulis manſis*, de quibus terræ venditæ ſunt, & de quibus cenſus decidit propter eorum impoſſibilitatem, qui manſa deſervire non poſſunt, *reſtituatur*, & juxta qualitatem vel quantitatem terræ vel vinearum ad ſingulos manſos pertinentium, poſtquam reſtaurati fuerint, ab unoquoque manſo cenſus ad partem dominicam exigatur. Beyläufig läſſet ſich aus dieſer Stelle muthmaslich ſchlieſſen, daß wenn die Veräuſſerung an andere Bauern geſchehen, man ſchon damals deſto eher durch die Finger geſehen. Welches denn von denen ſpätern Zeiten durch die von Herr *Potgieſſer de Statu Servorum p. 537. ſeqq.* beygebrachte Zeugniſſe auſſer allen Streit geſetzet wird. In der oft angeführten Urkunde *de A. 765. ap. Calmet I. p. 281.* wird einigen Bauern ausdrücklich die Veräuſſerung ihrer Güter, wenn ſie etwas vor die Auflaſſung bezahlet, zugeſtanden, doch, welches wohl zu merken, mit der Einſchränkung, daß ſolches immer Bauerpflichtig bleibe, und zu keinem Freygut gemacht werde. Si quis vendiderit, heiſſet es, aut cambiverit jugerum de terra quæ dicitur Limſta, dabit inde ad curtem duodecim denarios, & advocato ſex. De illa autem terra nullus audeat allodium facere. *Cæſarius ad Regiſtrum Prumienſe p. 457.* gedenket einiger Bauerweiber, welche ganz eigenthümliche Güter beſeſſen. Fœminæ de ipſa villa, ſchreibet er, quæ à nobis non habent, ibi reſidentes *in proprio loco* (*egen*) ſolvunt de vino modios quinque, ſi propriolum non habent, nihil ſolvunt. Ja in einer Urkunde *de A. 1276.* bey dem Herrn von Ludewig *Reliq. MSt. Tom. I. p. 112.* erhalten die Bauern durch einen ordentlichen Ausſpruch der Schiedsrichter wieder ihren Herrn die Freyheit ihre Güter nach Belieben zu veräuſſern: Inter dominum Abbatem, lautet es, & conventum in Doberlug ex una & Dominum Johannem de Sunnewalde ex parte altera pro duabus villis Boren novo & Boren antiquo contentio verteretur, idemque Johannes affirmaret, *quod cum ruſtici dictarum villarum ſui eſſent dediti* (Coſſetin werden ſie in der alten Ueberſetzung daſelbſt genannt) *non poſſent bona ſua præter ipſius voluntatem & conſenſum vel vendere* aut quomodo libet alienare, aliter predicto domino Abbate contrarium aſſerente — Omnes (nemlich die Schiedsrecht) communiter affirmabant, quod predicti *ruſtici* predictarum

ctarum villarum *non obſtante quod eſſent dediti* predicti Johannis *bona ſua* prehabita *poſſent* vendere, dare aut quocunque modo alienationis *alienare*, *nec* eſſet neceſſe ſuum *conſenſum* vel voluntatem *requirere ſuper eo.* Mehrere Exempel, deren man noch unterſchiedene bey Herr *Potgieſſer c. l. p. 535. ſeqq.* antreffen kann, zu geſchweigen. Hieraus iſt alſo, wie geſagt, leicht zu erkennen, woher es gekommen, daß heutiges Tages die Bauern wie vor dieſem, alſo auch vornemlich heutiges Tages an ſo vielen Orten eine freye Verfügung über ihre Güter haben, wenn ſie dieſelben nur unter gleichen Beſchwerden, damit der Herr nicht darunter leyde, veräuſſern, und einigerwärts ihre Verträge darüber gerichtlich bekräftigen laſſen. Dieſes alles aber hindert doch nicht, daß im Zweifel, wenn nemlich von dergleichen Recht und Gewalt der Bauern keine Merkmahle vorhanden ſind, die Vermuthung nicht immer wieder die Bauern ſollte zu machen ſeyn, daß ſie nemlich ohne Einwilligung des Herrn nicht befugt ſind, wegen ihrer Güter dergleichen Verträge, welche nur einem Eigenthümer zukommen, zu ſchlieſſen. Denn ſolches flieſſet aus der vormaligen gewöhnlichen Beſchaffenheit der Bauergüter, da die Herrn ſolche ihren Knechten nicht verkauft, oder ſonſten mit Begebung alles Eigenthums überliefert, ſondern ſie ihnen nur gegen gewiſſe jährliche Abgiften und Dienſte erblich eingegeben, und die Bedingung, daß wenn die Beſitzer dem abgeredeten nicht getreulich nachkommen würden, die Herrn ihre Güter wieder zu ſich nehmen könnten, immer ſtillſchweigend dabey zum Grunde geleget, und ſich folglich der zugeſtandenen Erblichkeit ungeachtet, ihre Oberherrſchaft und ihr Eigenthumsrecht vorbehalten haben. So werden z. E. die dem Bauern eingegebene Länder von dem Herrn (oder Herrin) die meinige genannt, und kann der Bauer ſie nicht anders als mit ſeines Herrn Einwilligung vertauſchen, laut der Urkunde *de A. 1224. ap. Hahn in Collect. Monum. Vet. Tom. I. p. 94.* ibi: In villa Apelſte reſidens quidam *colonus meus* Walterus nomine mediante Sculteto meo — cum aſſenſu filiorum ſuorum — cum fratribus de Valle Sti. Georgii ibidem in curia ſua commorantibus convenit, quod undecim agros & dimidium, de poſſeſſione eorum, qui *agris meis* adjacebant, *quos idem Walterus colebat*, per commutationem accepit, & *de meis agris* ejusdem numeri agros, qui fratrum illorum terminis contigui erant; deinceps *libere poſſidendos*, *cum meo favore & permiſſione aſſignavit.* Dieſerwegen, wenn ein Bauer vorſchützt,

daß er sein Gut unter der gewöhnlichen Art und Bedingung nicht besitze, so ist er allerdings schuldig sein Vorrecht hierinn zu erweisen. Auch kann er sich um deswillen nicht auf eine allgemeine Veränderung und daraus fliessende Vermuthung vor seine Freyheit berufen, weil nemlich die mehresten Bauern heutiges Tages vor freye Leute gehalten würden, und so vielen eine freye Verfügung über ihre Güter zukäme. In Betracht, daß zwar bey denen Personen der Bauern eine merkliche, bey denen Gütern selber aber eine geringe, und bisweilen gar keine Veränderung vorgegangen ist, indem solches so viele Arten Güter, bey denen es ausser Streit ist, daß denen Bauern kein Eigenthum darüber zukommt, zur Gnüge bestärken.

16) Ob der Herr wegen der auf ein Gut haftenden Beschwerden ein stillschweigendes Unterpfand auf das Gut habe?

Es ist die Frage allhie nicht, wie weit der Herr wegen des jährlichen Zinses und dergleichen Abgiften von einem Gut, auf die Früchte, so auf diesem Gut gewachsen, ein stillschweigendes Unterpfand habe, denn solches wird ihm nicht leichtlich jmand absprechen, indem die Eingebung der mehresten Bauergüter in der That vor eine Art von erblicher Verpachtung zu halten ist, und also dem Herrn eben das Recht, welches ein jedweder Verpachter eines Landguts hat, zukommen muß. Sondern, wenn z. E. das Gut an einen dritten kommt, oder im Concurs keine Früchte, woran sich der Herr erhohlen könnte, mehr vorhanden sind, ob alsdenn der Herr wegen dieser Forderung sich an das Gut selber, und einen jedweden Besitzer desselben halten könne? Der gewöhnliche Einwurf derjenigen, welche solches verneinen, ist, daß ein stillschweigendes Unterpfand ohne ein ausdrückliches Gesetz nicht statt finde, solches aber wegen dieser Zinsen und Abgiften nicht vorhanden sey. Allein da diese Sache nicht aus denen Römischen, sondern aus denen Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten muß entschieden werden, so ist es hinlänglich, wenn man zeiget, daß nach diesen letztern der Herr berechtiget ist, von einem jedweden Besitzer des Guts die davon rückständige Gefälle zu fordern. Da nun vorangeführtermassen der Bauer im Zweifel kein Eigenthum über das ihm eingebene Gut hat, sondern solches dem Herrn zustehet, oder wenn ihm ja die Veräusserung darüber erlaubet worden, solche dennoch immer diese stillschweigende Bedingung zum Grunde hat, daß solche dem Herrn

ohne Nachtheil, und Schmälerung seiner Rechte geschehe; so fliesset hieraus, daß, gleichwie der Herr gewissermassen befugt gewesen wäre, das Gut selber als sein Eigenthum einzuziehen, oder sich sonsten daraus, wegen der versessenen Zinsen bezahlet zu machen, wenn sein Schuldner solches behalten hätte, also ihm auch solches erlaubet seyn müsse, wenn es an einen neuen Besitzer gekommen, weil ihm sonsten die Veräusserung nachtheilig seyn würde. Hiezu kommt noch, daß der Herr bey Eingebung der Ländereyen den jährlichen Zinß und andere Abgiften als eine auf das Gut ewig haftende Last geleget, und daß also nicht sowohl der Besitzer, als das Gut selber ihm davor verpflichtet bleibe, und folglich, wenn ein dritter solches erwirbt, er es in der Eigenschaft, und mit denen Lasten, die daran kleben, und davon unzertrennlich sind, erlange, und also aller darauf annoch haftender Rückstand zugleich nebst dem Gut auf ihn komme, mithin der Herr ihn als den Besitzer, der ihm verhafteten Sache in Anspruch nehmen könne. Und heisset es dieserwegen in einer Urkunde de *A.* 1363. bey Herr *Schræder* in Wißmarischen Erstlingen *p.* 129. nicht unfüglich: Habebit plenum jus & firmum expignorandi dictos pullos â colonis & censinis, *quorum domibus, vel possessionibus sunt ad exsolvendum inscripti.*

17) Wenn wegen Veränderung, Länge der Zeit, oder sonsten die Maaß, oder Münz, nach welcher der Bauer seine Gülte bezahlen muß, ungewiß geworden, wie alsdenn die Bezahlung geschehen müsse?

Es müssen hier drey unterschiedene Fälle, nach Anleitung dessen, was der Herr G. R. Böhmer *Jur. Eccles. Prot. Lib. III. Tit. XXXIX. §. 136. seqq.* hievon angemerket hat, auseinander gesetzet werden. 1) Es ist der Name der Maas zwar in dem Briefe ausgedruckt, weil aber die Maas von dieser Benennung z. E. Scheffel, Achtel, in denen dasigen Gegenden, wo der Bauerhof belegen ist, unterschiedene Grössen hat; so ist es durch die Länge der Zeit, oder sonsten ungewiß geworden, nach welcher die Bezahlung geschehen soll. Der Pabst, welcher in dem *c. 18. X. de Censibus* diese Frage entschieden, macht einen Unterscheid. α) Ob die übrigen Zinsleute in denen Gegenden ihre Gülte immer nach einerley Art von diesen Maasen abgetragen, in welchem Fall er die wenige Zinsleute,

so solche nach einer andern geringern entrichten wollen, anweiset, sie wie die übrigen zu bezahlen. Gleichwie nun die Vermuthung immer von dem, was am öftesten geschiehet, hergenommen und gemacht wird, und also im Zweifel immer zu glauben ist, daß bey denen wenigen Bauern, deren Maaß ungewiß geworden, dieselbige Grösse, wie bey allen übrigen, werde zum Grunde geleget worden seyn; so ist diese Entscheidung denen vernünftigen Regeln der Vermuthung vollkommen gemäß. β) Oder, ob die übrigen in denen Gegenden befindliche Zinßleute ihre nach einerley Benennung von Maaß bestimmte Gülte in unterschiedener Grösse bezahlen, oder welches hiemit der Wirkung nach einerley ist, ob sonsten bey keinen andern Bauergütern in denen Gegenden die Gülte nach der Art von Maaß angeschlagen ist, als wie solches bey denen, worüber der Streit obwaltet, geschehen, und also in beyden Fällen von denen Exempeln anderer Zinßleute keine sichere Vermuthung herzunehmen ist. Der Pabst spricht in solchem Fall denen Zinßleuten die Freyheit zu, ihre Gülte in der kleinern Maaß zu bezahlen, quoniam, füget er hinzu, cum hujusmodi vota gratuita fuerint ab initio, benignius sunt à viris Ecclesiasticis exigenda, ne tanquam exactores videantur lucris temporalibus inhiare. Da nun die Ursache, wie ein jeder erkennet, nur auf die an die Kirchen, Stifter und Klöster zu zahlende Gülten gehet, und eigentlich als eine gute Vermahnung an die Geistliche nicht gar zu hart gegen diejenige, deren Freygebigkeit sie ihren Zinsen und Gülten zu danken haben, zu verfahren, anzusehen ist, so folget von selber, daß man diese Entscheidung auf die Bauergüter, und die daraus an weltliche Herrn zu zahlende Gülten nicht anwenden könne. Unterdessen hält der G. R. Böhmer *c. l.* davor, daß in dem Römischen Recht eine andere allgemeine Ursache, wodurch solche überhaupt bekräftiget werde, vorhanden sey, nemlich die in dem *L. 34. ff. de R. I.* befindliche Regel: Ubi varius regionis mos est, ad id, quod minimum est, redigenda summa est, nebst der in dem *L. 9. ff. eod.* Semper in obscuris, quod minimum est, sequimur. Es ist nicht ohne, daß diese Regeln in einigen Fällen auch bey Schuldforderungen ihren guten Grund haben, indem nemlich die grössere Summe, oder vielmehr der Ueberschuß, worinnen sie die kleinere übertrift, in Absicht des Gläubigers als etwas anzusehen ist, wovon er, daß es ihm sein Schuldner schuldig sey, nicht erweisen kann, und welches ihm also als etwas unerwiesenes nothwendig abgesprochen werden muß. Es wird aber zu deren Anwendung nothwendig erfordert, daß

die

die Sache auf allen Seiten ungewiß und zweifelhaft sey: *neque* regionis mos *appareat*, *in obscuris*, heisset es in denen angeführten Gesetzen. Denn wenn einige Vermuthung vor den Gläubiger ist, so wird er dadurch von dem Beweiß befreyet, und fällt solcher dem andern, als der gar nichts vor sich anzuführen hat, zu, und muß dieser darthun, daß er die kleinere Summe nur schuldig sey. Folglich kommt bey unserer Frage die ganze Sache darauf an, ob im Zweifel hierinnen die Vermuthung vor den Herrn, oder vor den Bauern zu machen sey, und da halte ich, daß solche vor den Herrn streite. Denn dieser hat als Herr dem Bauern als seinem Knecht bey Eingebung der Güter gewisse Gesetze und Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen er das Gut besitzen sollte. Wenn nun wegen des Verstandes solcher Gesetze und Bedingungen ein Zweifel vorfällt, so ist es der Vernunft viel gemässer, daß die Erklärung dem Herrn als Urheber derselben, dann dem Knecht, der sich solchen bloß unterworfen hat, und der, wenn er bey deren Bedeutung einigen Zweifel gehabt hätte, bey Uebernehmung des Guts schuldig gewesen wäre, dem Herrn darum zu fragen. Weswegen ich der Meinung bin, daß im Zweifel der Bauer seine Gülte nicht nach der kleinern sondern nach der grössern Maaß bezahlen müsse.

2) Es ist bey dem Zinß eine gewisse nicht mehr gebräuchliche Münze z. E. Pfund Heller, Tornese, Denarii &c. bestimmt, deren heutiger Werth ungewiß, oder unterschieden ist, so meinet Herr Böhmer *c. l.* wiederum, man müsse das geringste nehmen. Ich führe aber auch hier wegen des vorangeführten andere Gedanken. Wozu noch kommt, daß insgemein die von Alters her auf die Güter haftende Zinse, die zu der Zeit der Auflegung vor eine Art von Pacht anzusehen, und nach denen Nutzungen des Guts einigermassen eingerichtet waren, heutiges Tages mit denen Früchten gar nicht mehr in Vergleich können gestellet werden, so daß man insgemein deswegen davor zu halten pfleget, sie würden nur in recognitionem Dominii bezahlet. Folglich darf sich ein Bauer um desto weniger beschweren, wenn man die an sich geringe Summe wenigstens nach der höchsten Geltung solcher Münze, worinn der Zinß angeschlagen ist, erkläret.

3) Es ist der Zinß dem Namen der Münze nach bestimmt, auch die Benennung solcher Münze noch gebräuchlich, z. E. es sind zwey Reichsthaler gesetzet, aber es ist hernach der innerliche oder äusserliche Werth dieser

Münze verändert worden; so hält Herr Böhmer *c. l.* davor, es müsse die Bezahlung immer nach dem gegenwärtigen Cours geschehen, ob gleich vielleicht heutiges Tages zwey Rthlr. schlechter seyn möchten, als zu der Zeit, wie der Zinß gesetzt worden. Was nun den erstern Fall anbetrift, wenn der innerliche Gehalt der Münze verringert worden; so hat es seine völlige Richtigkeit, daß der Herr zufrieden seyn muß, wenn der Bauer ihm die gesetzte Summe Gulden oder Thaler Zinß in gäng und geber Münze bezahlet, wenn solches Geld gleich nach dem innern Gehalt nicht so gut ausgemünzet ist, als wie es vor diesem gewesen. So kann z. E. ein Gutsherr in denen Landen, wo die sogenannte Caroliner annoch vor voll gelten, von seinem Bauern nicht verlangen, daß er ihm seinen Zinß in Batzen, oder nach schwerem Gelde bezahlen solle, indem es genug ist, daß der Herr die gesetzte völlige Summe in gäng und geber Münze empfängt, und der Bauer sich zu keiner Lieferung einer gewissen Münzsorte anheischig gemacht hat. Bey dem zweyten Fall aber, wenn nemlich der äusserliche Werth der Münze verändert, und doch keine gewisse Sorte von Münze versprochen ist, bleiben mir grosse Zweifel wieder die angeführte Entscheidung übrig. Denn soll solches von dem Fall verstanden werden, daß die auf eine gewisse Geltung geprägte Münzen herunter gesetzet worden, wie anjetzo von einigen Kreysen mit denen neuern Gold- und Silbermünzen geschehen, so wird man dem Herrn unmöglich anmuthen seyn können, daß er von seinen Bauern das Geld noch vor voll, und nach der darauf geprägten Geltung annehmen solle, indem er alsdenn in der That nicht die völlige Summe seines Zinses, sondern z. E. anstatt 10 fl. in Golde nur 9 fl. 20 kr. bekommen würde. Soll aber die Veränderung der äusserlichen Güte der Münze darinn bestehen, daß z. E. ein Gulden überhaupt weniger als vorher ausmacht, und da er etwa vorhero auf 18, 20, oder 21 gute Groschen gerechnet worden, er anjetzo nur 16 gute Groschen hält; so kann wiederum der Herr nicht angehalten werden, seine zum Zinß ihm versprochene Anzahl Gulden nach der geringer haltenden Geltung zu nehmen, weil bey Ansetzung des Zinses beyde Partheyen auf einen Gulden à 18, 20, 21 Ggl. ihr Absehen gerichtet, und also der Bauer auch so viele Groschen zu Ausmachung eines jedweden von denen versprochenen Guldens bezahlen muß. Wie denn aus gleichem Grunde bey jährlichen von Alters her gebräuchlichen Abgiften ein Gulden, an einigen Orten mit 21 guten Groschen, an andern mit 17 Batzen

u. s. w.

u. s. w. bezahlet werden muß. Daß übrigens alle diese angeführte Entscheidungen dadurch geändert werden, wenn der Herr eine andere geringere Maaß oder Summe, als wie er zu fordern berechtiget gewesen, dreyßig Jahr herdurch gutwillig angenommen, und der Bauer also eine gewisse Zahlung durch die Verjährung hergebracht hat; solches flieſſet aus denen gemeinen Regeln der Verjährung, und wird durch das *c. 20. X. de Censibus* bekräftiget.

Anhang.

Eines ungedruckten Schönreiner Weißthums *de A.* 1477., welcher in der vorhergehenden Abhandelung und an einigen andern Orten angeführet wird. Aus einer alten Copey.

Dieß hernach geschriebene Recht haben sich die Wolgeborn und Ehrwürdigen Herrn, Herr Phrlips Graue zu Reinecke der junge und Herrn Bernhart Apt zu Hirschawe in Beywessen der Würdigen, Ersame und Erbarn Herrn Johanse Schawkern, Techant zu Nagolt, Bruder Balthaßars und Bruder Conrades Convents Bruder zu Hirschawe Conrat Volprechts Amptman und Fritzen Gnaden Kellener zu Lar uff Mitwochen nach unsers Herrn Leichnams Tag in Anno Domini millesimo quadringentesimo septuageßimo septimo zu Schönrein in dem Closter vereint und vertragen, alsso daß nun hinfür die geschworne Schöffen des Gerichts zu Schönrein zu ewigen Tagen weissen und zu Recht sprechen sollen wann und zu welcher Zeit ein Herr von Reineck oder ein Prior zu Schönrein des begert und sint diß die Recht, inmassen hernach volget:

Item sie weissen die Herren von Reineck in allen dreyen Dorffern für Herren und Vögte, Gebot und Verbott, Atzung, Bette und Dienst zu haben.

Item sie weissen dem Closter Schönrein daß es zu Hoffstetten neunzehen Güter hat, der sein sechs Bauegüter, der sall jr ichlichs haben zwen Ochssen und sollen gebaut werden oder sein mit Heusser und Scheuer, und welchs daß Hauß Schauvert oder Ochssen derselben eins mit inhette, were einem Prior zu Schönrein bußfelligt, und hat es diß Hauß Scheuern und Ochssen keins, so wer es doch einem Prior nit mehr dan ein bußfellig,

und hat ein armer die Ochssen in einem Jar nit gehabt, und gewinne die drey Tag vor dem Mertens-Gericht, und woll dem Prior zu Schönrein förters damit dienen, so sall er uff das mal nit busfellig seyn, und wer dem Closter Schönrein also busfellig wird, ist die Buß sechs Turnes, je zwölff Pfenning für einen Turnes, die obgestimpten sechs Güter sall ichlichs im Jar einmal einen Tag einem Prior zu Schönrein fronen, mit sechs Ochssen, oder inmassen als er jme selbst fronet und fert ongeverlichen, der obgenanten neuntzehen Güter sein treyzehen Heppen Güter der sall eins haben trey Gespanne Hengelbaume, mag er es nit gebeßern, so sall jme ein Prior zu Schönrein nit höer tringen, und wer die innhat, sall dem Prior zu Schönreyn dynen trey Tagk mit einem Botten, den ersten Tagk in der Hew Ernte, Hew zu machen, den andern Habern zu rechen, den dritten Grumet zu machen, denselben Botten sall ein Prior zu Schönrein Kesse und Brot geben, und thun nach seinen Eren, und wan jme von eynem Prior zu Schönreyn gebotten werde zu dynen, werde jme dan uff denselben Tagk von den Herrn von Reineck auch gebotten zu dynen, so sall der Herren von Reineck Gebott fürgehn, und eins Priors nach, dieselben Güter gebend einestheils Kesse zu Zinß, dieselbige Kesse sall eyner sein alß gut alß zwene Würtzburger Pfenning angeverlich, oder sall zwen Pfenning für ainen Kesse geben, und wer die dreyzehen Güter eins hette, daß keinen Baw heth, der wer die obgeschriebne Buß schuldig, uff das Mertens-Gericht.

Auch weissen sie ob sich ainer uff die obgenannten Güter einem, welchs das were, nit erneren mocht, und hinweck ziehen woll, so solt er mit dem Zinß den dasselbige Gute gebe, zu einem Prior zu Schönrein kommen, und jme den Zinß geben, der sall den alsso von jm nemen, und fürter gen und ziehen ungehindert wo er sich erneren mocht, und ob ein ander queme zu einem Prior zu Schönrein und bitte jne, jme dasselbige Gut zu lyhen, das sall jme ein Prior zu Schönrein lyhen, mit allen seinen Zugehorungen und Rechten, und nichts daraus ziehen oder schwechen, und bey seinen alten Zinß bleiben lassen, uff daß die Herrn von Reineck jre Vogthabern und Recht diser folliger würde, und wann dieselbigen Güter eins oder mehr verlegt oder wüst lege, es wer lang oder kurz, so möcht sich ein Prior zu Schönrein des gebrauchen für sein Zinß, und dieweilen ein Prior das alsso inhet, so were her den Herren von Reineck oder dem Dorff keinen Vogthabern oder nichts pflichtig davon zu thun, so lang biß einer

queme

queme und das begert, so sall er jm das leyhen jnemassen wie vorgeschrieben ist, und ob ein Prior das also Jar und Tag oder länger jngehabt und gebessert hett, so sall derselbe der sollich Gut emphaen will im sollich Besserung nach Erkantnüß erber Lut ablegen, alsdan von Alter Herkommen ist.

Auch weissen sie, wan einem Prior zu Schönrein Frohndienst, Zinß und Huner werden, waß jm uff denen genantten Gütern zustet, so hab er keine Gewalt, sie sunst zu nichts zu dringen, außgenommen, Ruge, Buß, Frevell, Fell, wie sich dan das nach Gerichts Ordnung begiebt, alßdan von Alter Herkommen ist.

Auch weissen sie das jne mein Herrn von Schönrein Wege und Stege geben soll, unten und oben, alßdan von Alter Herkommen ist, ongeverlich.

Diese hernach geschriebene Recht wissen sie der Herrschaft zu Reineck.

Item sie wiessen die Herrn von Reineck für Herren und Vogte, zu Hoffstetten mit Gebotten und Verbotten, mit Atzungen Beten und Diensten und Gewalt daselbst zu thunde und zu laußen, alßdann von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch den Herrn zu Reineck alß vil alß man dem Prior zu Schönrein zu Zinß gibt, von den gemelten neunzehen Gütern als vill sollend sie den Herrn von Reineck geben, zu Michels und Meyen Bete darzu den Vogthabern, Huner und andere alß sich gepürt, alßden von Alter Herkommen ist.

Diß nachgeschriebene weissen die von Massenbuch dem Closter Schönrein zu Recht.

Sie weissen dem Closter zu Schönrein sechzehen Gut, derselben Gut vier sollen alle vier acht Ochssen haben, jetzlichs zwen, und sollen dem Closter alle Jar drey Tag fronen, den ersten Tag in der Brache, den andern in dem Zwibrach, den dritten in der Herbstsaet, und derselben Güter acht etzlichs sollen haben einen Ochsen damit sollen sie dem Closter drey Tag fronen, jnmassen obgerürt ist, und die jtzgenanten zwölff Güter sollen gebawet sein mit Hauß, Scheuern und die Ochssen haben, wenn sie der Ochssen einen oder der Bawe nicht enthelten, so sall man sie Bussen

zu einem Mertens-Gerichts, und welchs der Ochsen oder der Bawe keinß het, so were es doch ein Buß, ist sechs Turnes, je zwölff Pfenning für einen Turnes, und ob ein armer, der Ochssen in dem Jar nit gehabt het, und kaufft die drey Tag vor dem Mertes-Gericht, und woll dem Closter forter damit dienen, so sall er der Buß nit schuldig sein uff dasselbe Jare, der sechzehen Gut treu sind Heffengüter, der sall itzlichs einen Baw haben, mit dreyen gespant Hengelbawmen, wenn sie den nit haben, sein sie bußfällig, als obgeschrieben stet, und wan die drew Heffengüter dem Closter je Zinß und Huner gegeben, so sall sie der Prior darüber nit höer dringen noch beschweren, außgenommen, Ruge, Buß, Frevell, Fell, wie sich dan das durch Gerichts-Ordnung begibet, und ob einer der trewer Güter eins verkaufft, und der Lehen Herre dem das nicht leyhen woll, dem er es zu kauffen gegeben het, so sall er jm den Zins bitten, den sall er also von jme nemen, und fürter gien und zyhen wo er sich erneren mocht, und das Closter sall ihemen das Gut leihen der es gekaufft het, jn aller massen, alß dem der es vor jm jngehabt hett, und das nit beschweren noch beschwechen, sondern bey seinen alten Zinssen bleiben lassen, uff daß die Herren von Reineck jr Vogthabern und Recht dess er folliger werde, und wan derselbigen Güter eins oder mehr verlege und wüst were, es wer lang oder kurz, so mocht sich ein Prior zu Schönrein des gebrauchen für seine Zinß, und dieweil ein Prior, das also jnhett, so wer er den Herren von Reineck oder dem Dorff keinen Vogthabern oder nichtes pflichtig davon zu thun, so lange biß einer queme und das begeret, so sall er jm das lyhen, jnmassen vorgeschrieben ist, und ob ein Prior das also Jar und Tage oder länger jngehabt, und gebessert hette, so sall derselbe, der sollich Gut emphaen will umb sollich besserung nach Erkentnüß Erber Leut ablegen, so gibt das sechzehendes Gut dem Closter dreyßig Pfennig Zinß, und ist sonst ganz frey des Closters halber, ausgescheiden, Ruge, Buß, Frevell, Fell, was sich also durch Gerichts-Ordnung begibt, alß daß alles von Alter Herkommen ist.

Jtem so seint sieben Güter daselbst die sein Beckenbachs, weissen sie, waß in die Bande zume geschigt, die Buß gehört das Drittel gein Schönrein, und sunst hat das Closter alle Buß daselbst.

Sie weissen auch daß man diß Beckenbachs Gericht haben soll uff die nechsten Tag nach Sant Lorentzen Tag fürnere onschedlich dem Closter an seinem Gericht, und wenn eyner des Closters Gericht versäumet, der wer Bußfellig, alßdan von Alter Herkommen ist.

Auch

Auch weissen sie wan jne das Closter Frondienste gebeut, und die Herrn von Reineck jn auch gebuten lassen, uff dieselbige Zeit zu dynen, so solt der Herren Gebott von Reineck fürgeen, und des Closters Gebott stille steen, biß uff den andern Tag, darnach sall dem Closter seine Frondienst auch gescheen, alß das von Alter Herkommen ist.

Diß nachgeschriebene Recht weissen sie den Herrn von Reineck.

Item sie weissen die Herrn von Reineck für Herrn und Vogt, uff allen Güttern, mit Gebotten und Verbotten, mit Atzungen, Betten und Diensten.

Auch weissen sie als vil Zinß, so sie dem Closter Schönrein geben von den funffzehen Gütern, alß vil sein sie den Herrn von Rineck pflichtig zu geben jn Meyenbeth und Herbstbette von den obgenantten Güttern, alß von Alter Herkommen ist.

Dieß nachgeschriebene Recht weissen die von Halßbach dem Closter Schönrein.

Sie weissen dem Closter dreyzehen Gütter die sollen verbaut sein mit dreyen Gespanne Henckelbauwme, wann die damit nit gebautt sin, so sind sie bußfellig, das ist die Buß fünff und zwentzig Schilling-Pfenninge, je drey Pfennig für eynen Schilling Würtzburger Werung, und wan sich einer uff den Gütern nit erneren mocht, so sall er dem Prior den Zinß bieten, den sall er also von jme nemen, und fürter gehen und ziehen, wo er sich erneren mocht, ungehindert, und ob ein ander queme zu einem Prior zu Schönrein und bitte in, jme dasselbe Gut zu lyhen, daß sall jm ein Prior zu Schönrein leyhen, mit allen seinen Zugehörungen und Rechten, und nichts daraus zyhen oder schwechen, und bey seinen alten Zinssen bleiben lassen, uff daß den Herrn von Reineck jr Vogthabern und Recht desserfolliger werde, und wan derselbige Güter eins oder mehr verlege und verwust were, es wäre lang oder kurtz, so möcht sich ein Prior zu Schönrein diß gebrauchen für sein Zinß, und dieweil ein Prior das also jnhett, so wer er den Herrn von Reineck oder dem Dorff keinen Vogthabern oder nichtes pflichtig davon zu thun, so lange biß einer queme und diß begert, so er jme dan lyhen, inmassen vorgeschrieben ist, und ob ein Prior das also Jar und Tag oder lenger jngehabt und gebessert het, so sall derselbe der sollich Gut emphaen will jme sollich Besserung nach Erkantnüs erber Leut ablegen, alßden von Alter Herkommen ist.

Sie

Sie weissen auch, wann sie dem Closter jre Zinß ausgerichten, alß obgeschrieben stehet, so seint sie dem Closter nichts pflichtig, außgenommen, Ruge, Buß, Frevell, Fell, wie sich das durch Gerichts-Ordnung begibt.

Dieße nachgeschriebene Recht weissen sie den Herrn zu Reineck.

Sie weissen den Herrn von Reineck für Herrn und Vogte, uff allen Gütern, mit Gebotten und Verbotten, mit Atzunge, Betten und Zinssen.

Auch weissen sie alß vill das Closter, an den obgenantten dreyzehen Güttern Zinß hatt, als vill habend die Herrn von Reineck von denselben Güttern zu Meyen und Herbstbette darzu Vogthabern und Huner, alß von Alter Herkommen ist.

Dieß nachgeschriebene Recht weissen die von Hoffstetten, Massenbuch und Halßpach dem Closter zu Schönrein.

Item wan ein Prior seinen Zinß jnnemen will, das sall er thun nach Sant Mertens Tag, und sollichs vor zu rechter Tag Zeitt zu wissen thun, einem itzlichen Schulteissen jn den dreyen Dörffern hernach geschriben Hoffsteten, Massenbuch und Halßpach der itzlicher sall dan förters die Zinß und Banwin Gellt jn seinem Dorff jnfordern, und einem Prior unverzugenlichen in acht Tagen gen Schönrein überantwortten.

Sie weissen auch, wan ein Prior zu Schönrein oder den Mennern in das Gericht gein Schönrein gehörn, Gerichts bedörffen oder notürfftig weren, so sall ein Prior zu Schönrein jne darzu beholffen sein, und sall das uff dem Berge zu Schönrein halten, desgleichen obe dem Prior zu Schönrein oder den armen Leutten Unterganns oder Stein zu setzen nott werde oder bedörffen, darzu sollen sie jme gehorsam sein, alßdan von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch wann ein Prior zu Schönrein Gericht haben will, so sall er den Stab dem Schulteßen von Hoffstetten bringhen von dis Gotshauß wegen, und ob er nit do were, so sall er jn geben dem Schulteßen zu Massenbuch oder Halßpach.

Sie weissen auch daß der Herrn von Reineck oder Prior zu Schönrein keiner an den andern eynen Schulteßen setzen sollen, sundern eynmutiglich und mit einander setzen und einsetzen sollen.

Auch

Auch weissen sie ob einer oder mehr bußig werden, und den Schöffen nit gehorsam will sein, so sall jm der Prior beholffen seyn, daß jne die Buß werde, wu aber das der Prior nit gethanen kunne, so sall er der Herrn von Reineck oder eynen Amptman zu Lare von der Herrschafft wegen anruffen, die sollen jme darzu beholffen sein, daß das Gericht also gehandhabt werde, wie von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch so ein Armer jn der obgenantten dreyen Dörffer eynem von Todes wegen abegeet, und der Herren einer von Reineck oder der Prior zu Schönrein mit dem Leib gewest were, und uff der Herren von Schönrein Gut seß, so sall der Here, des der Arme mit dem Leib ist gewesen, mit dem beste Heupte fürgeen, und der ander mit dem Gut nachfolgen, alß jm Land zu Franken Gewohnheit ist.

Sie weissen auch, eß kom einer her wo er woll und zyhe in der drey Dörffer eins, Hoffstetten, Massenbuch und Halßpach, so haben jn die Herrn von Reineck mit Atzung, Bette und andern zu besetzen, jnmassen alß ob er jr eygen were.

Sie weissen auch daß des Priors Vihe und der dreyer Dörffer Vihe jn einander faren und geen mögen, on Widerschlack, jm Feldt und Dorff on allen Geferde, alßdan von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch daß die armen Leute jn den obgenantten Dörffern einem Prior zu Schönrein an eynes Abts von Hirschaw statt geloben und schweren sollen, jme und dem Closter gehorsam zu sein, jren Schaden zu waren, und Bestes zu werben, zu ihren Gerechtigkeiten.

Und wie Philips Graue zu Reineck obgenantt bekennen für uns unsser Erben und Graueschafft und wir Bernhart Apt zu Hirschawe und Schönrein, daß nu hinfür und zu ewigen Tagen die obgestimpten Recht von den Schöffen des Gerichts zu Schönrein gesprochen geoffent, und zu Recht erteilt werden sollen an Hindernüß allermenglichs, gereden auch für uns, unsser Erben und Nachkommen die hinfür zu ewigen Tagen zu hanthaben, dawieder nit zu sein thun noch schaffen gethan werden, sunder alle Gefehrde, und des zu einer Urkund und warer Bekantnüß so haben wir dieser Bücher zwey machen und schreiben lassen, der Bücher ein itzlichs nit mehr dan acht Bletter hat und haben soll, und itzlicher Parthey eins übergeben, daran wir Graue Philips obgenantt für uns und unser Erben, und wir Bernhart Apt zu Hirschaw und mit uns Prior und Convent zu Hirschaw für uns und unsser Nachkommen unsser Aptey und Convent In-

gesigell an itzlichs Buch gehangen. Bescheen beschlossen und gehandelt zu Schönrein und Lare in der Wochen nach unsers Herrn Fronleichnams und vor Sant Vits Tag in dem Jar alß man schrieb nach Christ unsers Herrn Geburt, tausend vierhundert und in dem sieben und siebentzigsten Jare.

VI. Von denen Behandigungs-Gütern.

6) Behandigungs-Güter.

Es sind dieses, nach dem Zeugniß Herr *Potgiesser de Statu Serv. p. 897.* gewisse in Westphalen befindliche Güter, welche auf eines oder zweyer Lebzeit, welches man auf ein oder zwey Hände nennet, eingegeben werden, und zwar mit dieser Bedingung, daß wenn dergleichen Gut nach Absterben der einen Hand oder des einen Besitzers noch weiter auf den dritten dereinst kommen soll, so muß solcher sich bey Zeiten melden, und auch auf seine Hand das Gut setzen lassen, wovor er ein gewisses an den Herrn bezahlet. Denn wartet er bis daß die zweyte Hand oder der zweyte Besitzer auch verstorben ist, so ist das Gut dem Herrn anheim gefallen. Sie haben ihren Namen von behändigen oder einhändigen, welche von dem alten Worte: handen, das so viel als überliefern oder übergeben anzeiget, herkommen. *Glossar. Schilter. Tom. III. Thesaur. Antiquitt. Teuton. h. v.* führet aus dem *Fragm. de B. Hisp. v. 1039.* an: Gelovent zu handen i. e. promisit tradere. Im Englischen heisset *hand* noch so viel, als überliefern, überreichen, und zwar so, daß die Sache von einem auf den andern kommt. Es werden also durch diesen Namen solche Güter angedeutet, worüber bey Lebzeiten des ersten Besitzers dem andern das künftige Recht muß behändiget oder überliefert werden. Es wird solches in dem *Rotulo Curiæ Dominicæ in Arzhofen Capituli Thomæ Argent. ap. Schilter. c. l.* in einem etwas ähnlichen Fall die Empfahung von lebendiger Hand genannt, gleichwie die durch die Erbfolge erhaltene Ueberlieferung, die nach todter Hand genannt wird. „Wer also, „heissen die Worte, ein Gut emphahet noch toter Hant der gibt dem „Meyer also vil Erschatz also vil er von demselben Gut gibt dem Herrn Pfen„nig Zinß: Emphahet er aber das Gut noch Veränderung von lebendiger „Hant, so gibt er nit mer dann halb also vil.“ Ein gleiches lieset man auch in dem Recht des Dinghoffs zu Wratzhoven *ap. Schilt. de Curiis Domicialibus p. 603.* Wie nicht weniger in dem Recht des Hoffes zu Eckheboltzheim *ibid. p. 608.* heisset es: „Nemlichen, wann ein Gut inn „Dinck-

„Dinckhoff gehörig, es seye nach todter oder lebendiger Hand, ver„ändert und fällig wird, daß dann der oder die an welche solch verandert „Gut erblich, oder in andere Weiß fallt.“ Es bedeutet dieserwegen das Wort Behandung auch bisweilen so viel als Investitura, wie *Webner in Observ. Pract.* h. v. anführet. Und wird gleicher Ursachen halben auch behanden zu Zeiten vor belehnen gebraucht, z. E. In der Clevischen Policeyordnung *de A. 1609. ap. Ludewig in Jur. Client. p. 293.* „Und „welche wiederum damit behander oder belehnet seyn.“ Derjenige nun, dem von dem Herrn das Gut oder vielmehr das Erbrecht und die Nachfolge nach des zeitigen Besitzers Tode darauf übergeben oder behandiget wird, heisset der Mitbehandigte oder Mitbelehnte. Wie weit aber sonsten die Rechte und Pflichten des Besitzers solcher Behandigungs-Güter sich erstrecken, solches ist mir unbewust.

VII. Von denen *Bordagiis*.

7) *Bordagia.*

Sie haben ihren Namen von *Borda* oder Bord, welches ein Hauß, Hütte, gleichwie *Bordellum* ein kleines Hauß heisset, wie die Zeugnisse bey *du Freſne* und Herr Wachter *in Glossar. h. v.* lehren. Nach der Beschreibung der *LL. Normannicarum Cap. XXIX. §. 6. ap. Ludewig. Tom. VII. Reliquiar. MSt. p.* 222. war ein Bordagium die Eingebung einer Hütte, oder eines Bauerhauses mit Zugehör gegen gewisse knechtische und geringe Dienste, worüber der Besitzer kein Eigenthumsrecht hatte, noch den Eyd der Treue abschwur: Quedam autem, heisset es, preter hoc, in diversis partibus Normannie *tenentur* feoda *per Bordagium*, cum aliqua borda traditur alicui ad servilia opera, & vilia servicia facienda quam non potest vendere, nec dare, nec invadiare, qui eam recipit in hereditatem sub tali teneura, & hoc non facit homagium. Womit die von *du Freſne h. v.* angeführte alte Französische Beschreibung aus der *Vetere Consuetud. Normann.* mehrentheils übereinkommt. Es begriffen aber diese Bordæ oder Bordagia nicht allein das blosse Hauß, sondern auch einige dazu gehörige Ländereyen in sich, z. E. *in Charta in Hist. S. Nicolai Andegav. p. 20. ap. du Freſne.* Donavi quoque tria *bordagia terræ* in Bigotaria. *Regest. Castri Lidi in Andib. ibid.* Et in nemore S. Martini *bordagium terræ*, quod tenet Helie. Wovon die Besitzer an den Herrn gewisse Abgiften entrichten, und ihre Dienste leisten musten: *Tabular. Prioratus de Paredo in Ducatu Burgund. fol. 48. ap.*

du Freſne. Duas *bordelarias*, quas olchias (Siehe *du Freſne v. Olca*) vocant, *quæ debent 7. panes & 1. caponem.* Und *fol. 31.* Duas *bordelerias cum* omnibus ad ſe pertinentibus, & *debitis ſervitiis.* Nun kann es zwar ſeyn, daß ſie vor andern Bauern zu gewiſſen Dienſten verbunden, oder in deren Leiſtung etwas beſonders bey ihnen gebräuchlich geweſen, und daß ſie dieſerwegen in denen *LL. Guill. I. Reg. Angl. c. 18.* und bey dem *Ingulpho*, nach dem Anführen *du Freſne h. v.* von denen übrigen Bauern und Knechten in Abſicht der Dienſtbarkeit unterſchieden worden. Daß ſie aber eben, wie *Spellmann h. v.* meinet, bey denen Häuſern der Herrn gewiſſe knechtiſche Dienſte verrichten müſſen (Bordarii qui circa ædes Domini ſervilia peragunt opera. S. Herr Wachter *c. l.*) ſolches kann aus ihrer Benennung nicht geſchloſſen werden, indem ſie nicht von ihres Herrn, ſondern von dem ihnen eingegebenem Hauſe oder Borda den Namen haben. Und gleicher Urſachen halber folgt es auch nicht, daß ſie deswegen Bordarii genannt worden, weil ſie die Güter, welche zu des Herrn Tafel oder Borda gewidmet geweſen, bebauet, ob gleich ſonſten dieſe Bedeutung des Worts Borda ihre Richtigkeit haben mag, indem im Engliſchen noch jetzo *Board* die Tafel oder die Koſt anzeigt. Siehe noch mehrere Muthmaſſungen bey Herr *Potgieſſer de Stat. ſerv. p. 192.* Meines Bedünkens ſind die Bordagia eine gewiſſe Ar von Bauergütern geweſen, deren Beſitzer ihrem Herrn die zum Ackerbau gewöhnliche Dienſte leiſten müſſen, welche, weil ſie insgemein von Knechten verrichtet wurden, und ſ. v. die Reinigung der Ställe, Ausführung des Miſtes, und dergleichen unflätige Arbeiten unter ſich begreifen, in denen *cit. LL. Normannicis* ſervilia opera & vilia ſervitia genannt, und denen ſervitiis militaribus entgegen geſetzet werden. Auch haben ſie den Umſtand, daß die Beſitzer zwar ein Erbrecht, aber doch kein Eigenthum darüber haben, noch einen ordentlichen Eyd der Treue leiſten, mit denen mehreſten Bauergütern gemein.

VIII. Von denen *Burgagiis* oder *Borgagiis*, und Von denen *bonis Burgenſaticis.*

g) Burgagia. Bona Burgenſatica.

Wir wollen mit der Erklärung der bonorum Burgenſaticorum, Burgaſaticorum oder Burgoſaticorum den Anfang machen. 1) *Du Freſne h. v.* begnüget ſich überhaupt zu ſetzen, daß es Güter geweſen, welche von denen Burgenſibus können beſeſſen werden, und würden ſie dieſerwegen denen Lehngütern, als welche nur vor den Adel geweſen, entgegen

gegen gesetzet, *in Charta Reg. Neapolit. A. 1319. ap. Wadding in Regesto Tom. III.* Annum redditum unciarum auri 400. emendum — in Burgensaticis bonis, & non feudalibus. Ich weiß also nicht, warum Herr Hofr. *Struve Comment. de Allodiis Imperii p. 9.* geschrieben, daß du Fresne gesaget habe, es wären Güter, welche von denen Edelleuten besessen werden können, und daß ihm Dominicus darinnen widerspreche, da er doch zum Ueberfluß zu dem Wort Burgensatica als eine Uebersetzung hinzugefüget Galice - Rotures. Von denen Burgagiis aber behauptet du Fresne, daß solche auch von Edelleuten, ohne ihnen an ihrem Adel Schaden zu thun, besessen werden können. 2) *Ant. Dominicus de Prærogat. Allod. Cap. IX. §. 11.* verstehet darunter nach Anleitung Matthæi Parisiensis gewisse in Engelland sehr gebräuchliche Lehne, welche keine Gerichtbarkeit haben, und wovon jährlich ein gewisses Geld bezahlet wird. Sie hätten ihren Namen von denen Burgensibus, welche eine gewisse Art von Soldaten oder Kriegsleuten, die geringer wie die sogenannten Milites oder Ritter gewesen, ausgemacht, Kraft der *Constit. Sicul. Lib. I. tit. 9.*, und würden dieserwegen in denen alten Urkunden die Milites und Burgenses immer mit einander verknüpft. Nun erhellet zwar aus der bemeldeten Constit. Sicul, welche also lautet: Quisquis posthæc prohibita arma detulerit, siquidem Comes fuerit, quinque uncias: Si Baro, quatuor: si *miles* simplex tres, si *burgensis* duas: si rusticus fuerit, unam unciam fisco nostro componat, so viel, daß die Burgenses nach denen Militibus gewesen, daß sie aber eine besondere Art von Bewaffneten ausgemacht, lässet sich hieraus gar nicht schliessen, wie Herr *Struve c. l.* recht angemerket, indem sonsten auch die Bauern mit dazu gehören müsten. 3) Herr Hofr. *Struve cit. l.* behauptet, daß es überhaupt allodia gewesen, dessen Gründe wir zwar bereits oben p. 385. seq. angeführet, allhie aber doch um der Ordnung halben kürzlich wiederholen wollen. Nemlich a) Weil solche auch Geistliche Personen besitzen können, *Constit. Sicul. Lib. I. Tit. 66. l. 2. p. 738. ap. Lindenbrog. De Burgensaticis — Clericum seu etiam quemvis religiosum* pecuniaria actione conventum. b) Weil sie von dem Besitzer veräussert werden können. *Apologia Friderici II. contra Gregorii IX. Capit. ap. Goldast. Constit. Imper. T. II. p. 79.* Nonnulla vero *Burgosatica, quæ emerunt* (sc. Templarii & Hospitalarii) revocata sunt ab eis, secundum formam antiquæ constitutionis Regni Siciliæ, quod nihil potest eis — concedi —

quin poſt annum — aliis Burgenſibus ſecularibus *vendere & concedere teneantur.* c) Weil ſie in der von *du Freſne* angeführten Urkunde denen Lehngütern entgegen geſetzet würden. Und dieſerwegen d) Goldaſtus ſie am Rande Allodia, eigene Landgüter genannt habe. Es iſt aber auch bey dieſer Erklärung noch unterſchiedenes zu erinnern, denn einestheils ſo beweiſen die angeführten Gründe noch nicht einſt hinlänglich, daß die bona Burgenſatica, Allodia, d. i. nach der von Herr *Struve l. §. 2.* gemachten Erklärung: Quæ quantum ad liberam diſpoſitionem nullius juri erant obnoxia. Sintemal α) Aus der *Conſtit. Sicul.* noch nicht unwiederſprechlich zu ſchlieſſen, daß die Geiſtlichen und Clöſter die bona Burgenſatica beſitzen dürfen, vielmehr aus andern Nachrichten, wie wir gleich ſehen werden, das Gegentheil erhellet. β) Die Apologia Friderici deutlich lehret, daß man dieſe Güter nicht wie andere Allodia an jedermann veräuſſern können, ſondern ſie von Burgenſibus beſeſſen werden müſſen. γ) So folget nicht, daß, weil eine Sache nicht zu denen eigentlich ſogenannten Lehnen gehöret, deswegen dem Beſitzer eine völlige Freyheit darüber zukomme. Allein, wenn wir auch zugeben, daß die Burgenſatica bona, Allodialia geweſen, ſo iſt doch dieſes allein noch nicht hinlänglich, ſie nur in etwas von ſo vielen Arten Allodial-Güter zu entſcheiden, und iſt alſo dieſe Erklärung noch viel allgemeiner, als die ſo von du Freſne angeführet worden. 4) *Verporten de Inveſtitura Allodiorum p. 90.* will ſie zu knechtiſchen Zinßgütern machen, bringet aber, nach Herr Struvens Urtheil, keinen weitern Beweiß davon bey. 5) So viel ich endlich aus denen wenigen Nachrichten, die ich bey Handen habe, ſchlieſſen kann: ſo ſind dieſes meine Muthmaſſungen. Burg heiſſet eine Stadt z. E. *Tatianus Germanic. c. 3. §. 1.* In *thie burg* Galileæ, thero name iſt Nazareth *vid. Gloſſar. Schilt.* h. v. Und Herr *Wachter in Gloſſario Germanico Tom. II. ead. voc.* Die Einwohner der Städte wurden alſo in denen mittlern Zeiten Burgenſes genannt. Sie waren aber bekanntermaſſen nicht alle einerley Art, indem einige von denen Edelleuten herſtammeten, andere hingegen nichts als freygelaſſene oder auch wohl entloffene Bauern waren. Von denen erſten angeſehenen Burgenſibus handelt Fridericus II. *Lib. II. Conſtit. c. 32.* Conſtituentes, quod nullus Angarius vel Villicus ſeu quicunque Villanus, qui in villis & caſalibus habitat — & poſtremo nullus vilis conditionis, ſed *Milites tantummodo & Burgenſes bonæ & honeſtæ opinionis.* Und werden ſolche

des-

deswegen in denen Urkunden immer mit denen Militibus verknüpft. Dieser ihre Häuser und Güter sind es nun ohne Zweifel, welche von ihnen Burgensatica, oder auch Burgagia (denn ich halte beyde nur dem Namen nach unterschieden) genannt werden. Es waren zwar solche von denen eigentlichen Ritterlehnen unterschieden, doch wurden ihre Besitzer auch damit beliehen, und bestunden ihre Dienste darinn, daß sie die Stadt mit beschützen helfen, und dabey jährlich, wenn es nicht freye Burgagia waren, etwas an Gelde bezahlen musten *LL. Burgorum Scotic. cap. 1. ap. du Fresne h. v.* Quilibet Burgensis debet Domino Regi de Burgagio, quod defendit, pro particata terræ 5. denarios annuatim. *Vetus Consuetudo Normanniæ c. 28.* Par bourgaige sont tenus *les fiefs*, comme sont les masures, qui sont és bourgs, & gardent les contumes de bourgs. Oder wie es in dem Lateinischen *Codice LL. Normannicarum Lib. II. Cap. 29. §. 5.* bey dem Herrn von Ludewig *Tom. VII. Reliqu. MSt. p. 222.* heisset: Per borgagium autem tenentur, albodia & mensure in burgis constitute, burgorum consuetudines continentes. *Monasticum Anglic. Tom. III. p. 91.* Concedimus etiam eisdem — *liberum burgagium*, & omnibus eorum &c. Dieserwegen, weil sie doch in der That eine Art von Lehngütern waren, so finden wir, daß die Verordnungen von denen Lehnen insgemein auch auf die Burgagia oder Burgosatica mit gerichtet sind, und sie als ähnliche Sachen mit einander angeführet werden. So durften z. E. in beyden Sicilien die Geistlichen so wenig die Burgosatica bona als die Lehne besitzen, weil sie nemlich die gehörigen Dienste davon zu leisten nicht im Stande waren. Denn so heisset es in der neuen Pariser Auflage von du Fresne h. v. *in Epistola Friderici II. ap. Martené Tom. II. Ampliss. Collect. 1184.* Non permittas fratres prædictos contra privilegia ipsa & contra justitiam molestari, dum tamen *feodalia & burgosatica* regni nostri non sint, nec usurpent auctoritate ipsorum privilegiorum, in quibus generali vocabulo acquisita cum justis acquirendis reconfirmentur eisdem, nulla de *Constitutione prædecessorum* nostrorum & *nostra* habita mentione, *per quam loca religiosa*, quocumque alienationis titulo per mansuetudis nostræ sacrum oraculum *acquirere sibi feodalia vel burgosatica prohibentur.* Man siehet also zugleich, daß die obangeführte *Constitutio Sicul. Lib. 1. Tit. 66. l. 2.* hauptsächlich nur von dem Fall zu erklären ist, wenn etwa ein Geistlicher vorbemeldeten Verbots ungeachtet dennoch Mittel

gefun-

gefunden, bona Burgenſatica an ſich zu bringen, und man aus eben dem Grunde Klage wieder ihn anſtellet, daß er ſolche, wenn er ſie bereits in Beſitz hat, wieder herausgebe, oder wenn er ſie erſtlich zu haben verlangt, den Beſitzer in Ruhe laſſe. Und dieſerwegen, damit obiges Verbot deſto eher an ihm möge zur Wirklichkeit gebracht werden, ſcheinet der Kaiſer eben geordnet zu haben, daß er ſich in allen Klagen wegen dieſer Güter vor dem Weltlichen Richter ſtellen ſolle. Nach dieſer Auslegung wird uns dieſe Conſtitution nicht mehr im Wege ſtehen, die wir deswegen nochmals in ihrem Zuſammenhang allhie beyfügen wollen. De Burgenſaticis petitorio vel quolibet poſſeſſorio, adipiſcendæ, recuperandæ vel etiam retinendæ poſſeſſionis, clericum ſeu etiam quemvis religioſum pecuniaria actione conventum, in civili volumus examine reſpondere; rei qualitate potius in hac parte, quæ petitur, quam perſonæ conditione, ſeu judicii qualitate penſata. In Frankreich war es denen Geiſtlichen zwar nicht verwehret, die Burgagia zu beſitzen, ſie muſten aber wie andere Burgenſes ſich dabey verhalten. Wie aus der aus dem *Scacar. Sti. Michael de A. 1219.* von *du Freſne h. v.* angeführten Stelle zu ſchlieſſen: ibi: Coronam habens vel habitum Clericalem — faciat de Burgagio hoc, quod alii Burgenſes faciunt. Aus dieſem allen iſt nun leicht zu begreifen, warum dieſe Güter von denen Tempel- und Hoſpital-Herrn nothwendig wieder an einen Burgenſem muſten verkauft werden, weil nemlich dieſe in der Stadt wohneten, die gehörige Dienſte davon leiſten, und die Stadt beſchützen konnten. Weil unterdeſſen die Dienſte vornemlich mit in der Bezahlung eines gewiſſen Geldes beſtunden, ſo ſcheinet es daher zu rühren, daß auch die Töchter zugleich mit denen Brüdern in dieſe Borgagia ſuccedireten, *cit. LL. Normann. Cap. 30. §. 16.* Nota iterum, quod ſorores in hujusmodi tenementis equalem cum fratribus percipient porcionem. Etwas mehr auſſerordentliches aber iſt es, daß nach eben dieſen Normanniſchen Geſetzen, die Beſitzer ein freyes Veräuſſerungsrecht darüber hatten, doch ſo, daß denen Anverwandten der Abtrieb oder das Näherrecht dabey vorbehalten war, *Ibid. §. 13. ſeq.* In teneuris autem per borgagium ſciendum eſt, quod poſſint vendi vel emi, ut mobile, ſine conſenſu dominorum ſuorum & cuſtume de eisdem debent reddi, ſecundum conſuetudinem burgorum. Notandum etiam eſt, quod vendiciones eorum per heredes vel conſanguineos non poſſunt revocari, niſi

clamor

clamor fiat infra diem naturalem per illum, qui jus revocandi habet. Der Lehnseyd war eigentlich bey diesen Burgagiis nicht nöthig, ob er gleich bey vielen durch besondere Verträge eingeführet war, *Ibid. §. 18.* De Burgagio autem multa tenentur per homagium, sed hoc non est de institutione burgorum, sed ex pacto inter possessores eorum intervenientre. Weil die Dienste, angeführtermassen, in Beschützung der Stadt und Bezahlung des Geldes bestunden; so hatten die Burgenses nicht nöthig, wie die Besitzer der Ritterlehne mit ihrem Herrn zu Felde zu gehen, *Ibid. §. 17.* Nota iterum, quod hujusmodi tenementa nec relevia nec auxilia faciunt in Normannia usitata. Ich halte übrigens davor, daß die Borgagia und bona Burgensatica eine Art von beneficiis urbanis gewesen, wovon der *Autor Vetus de beneficiis §. 2. p. 118. edit. Thomas.* schreibet: Urbanus non tenetur servire domino (nemlich im Felde) sed in urbe debet morari & contra adversitates ejus eam tueri.

IX. Von denen *bonis Censiticis* oder Zinßgütern.

9) *Bona Censitica* Zinßgüter.

Es kann die Bezahlung des Zinses aus mancherley und sehr unterschiedenen Ursachen herrühren, wovon Herr Böhmer *Diss. de Vario Censuum jure & significatu* eine grosse Anzahl beygebracht, welche wir, um desto besser im Stande zu seyn, den Zinß so aus denen Gütern, wovon wir allhie zu handlen haben, von andern ähnlichen Abgiften zu unterscheiden, allhie doch, ohne sie weiter als dem Namen nach zu erklären, wiederhohlen wollen. So wurde 1) Der Zinß von denen Kirchen und Klöstern dem Pabst zum Zeichen eines besondern Schutzes, worinn er sie genommen, bezahlet c. 8. X. de privil. 2) Wie auch, daß er sie der Jurisdiction ihres ordentlichen Bischofs entnommen Ibid. 3) So verlangte Gregorius VII. von allen Königreichen einen gewissen jährlichen Zinß, zum Zeichen, daß sie in seiner Person den heiligen Petrum vor ihr Oberhaupt erkenneten, und erhielte solchen auch von einigen. 4) So ward denen Advocatis der Kirchen und Klöstern öfters ein gewisser Zinß zur Besoldung angewiesen. Und 5) Hingegen, wie solche Schirmvoigte denen Klöstern überlästig wurden, gaben sie ihnen öfters einen jährlichen Zinß, um von ihnen befreyet zu seyn. 6) So empfingen die Bischöffe solchen Zinß von denen Klöstern wegen der Kirchen, welche die Klöster mit Bischöflicher Einwilligung von denen Weltlichen, die solche zu Lehn gehabt, erworben. 7) Von denen Kirchen, die sie überhaupt denen Weltlichen entrissen *c. 9. X. de Censibus.* 8) Wenn sie solche gegen

einen jährlichen Zinß denen Geistlichen eingaben, und gleichsam verpachteten *Tit. ne Prælati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant.* 9) Wenn sie solche von allen ihnen schuldigen Auflagen befreyeten, und sich dagegen nur einen jährlichen Zinß ausbedungen, *c. 21. X. de Censib.* 10) Wenn bey der Stiftung selbst ihnen der Zinß vorbehalten wurde, *c. 30. C. 18. qu. 2.* 11) Wenn sie sich ihres Juris Diœcesani über eine Kirche oder ein Kloster begaben, *c. 6. X. de relig. domib.* 12) Wenn sie die Uniones der Kirchen erlaubeten, *cit. c. 6.* Wobey auch bisweilen 13) Der Vicarius bey der vereinigten Kirche dem Prälaten der Haupt-Kirche einen gewissen jährlichen Zinß geben muste. 14) Zu Zeiten behielt sich auch der Patron von der von ihm gestifteten Kirche einen jährlichen Zinß bevor *c. 23. X. de Patron.* Ferner 15) So ertheileten so wohl die Landesherrn ihren Unterthanen, als die Edelleute ihren Bauern gewisse Rechte gegen Erlegung eines jährlichen Zinses, wohin der Brandtwein-Blasen-Zinß, Schutzzinß und dergleichen gehörete. 16) An einigen Orten müssen die Leibeigene zum Zeichen ihrer Knechtschaft den Leibzinß oder Leibpfenning erlegen. Diesen kann man noch hinzufügen. 17) Den jährlichen Zinß oder die Abgift, welche die Recommendati denenjenigen, deren Schutz sie sich ergeben hatten, bezahleten. Wovon *du Fresne v. commendati* das nöthige Zeugniß aus des *Ranfredi Ordine judiciario Tit. de Villanis* anführet: ibi: Volo esse tuus recommendatus, ut habeamus tuam defensionem annis singulis, & serviam in Pascha vel in Natali duas gallinas, vel libram piperis vel aliquid aliud. Wovon 18) Die eigentlich sogenannte Commende, welche als eine Art von Kopfsteuer, so die Freygelassene ihren Herrn zur Erkenntlichkeit jährlich gezahlet, nach dem Anführen *du Fresne h. v.* gewesen, annoch unterschieden sind. 19) Der jährliche Zinß, welchen laut der Urkunde *de A. 1210. ap. Guichenon in Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 6. p. 38. edit. Hoffmann.* ein Burgensis von vier Fleischbänke jährlich zahlen muste, ibi: *Octo solidos censuales*, in Abbatis Villa annuatim accipiendos a Firmino de Sernapont, Burgense meo, & ab heredibus ejus *de quatuor stallis carnificum*, quæ prædictus Firminus de meo tenebat. 20) So bezahleten bisweilen die sogenannten oblati oder donati, die sich und das ihrige denen Klöstern gewidmet hatten, so lange bis daß ihre Güter dem Kloster heimfielen, jährlich einen gewissen Zinß an das Kloster, z. E. in der von *du Fresne v. Oblati* angeführten Urkunde *de A. 1209.* heisset es: Præterea dum in sæculo vixero, singulis

singulis annis ad festum Nativitatis Domini præfatæ Domui Templi & Fratribus 100 sol. Guil. pro recognitione hujus donationis dare promitto. 21) Bey Vertauschungen um beyder Antheile gleich zu machen, versprach bisweilen die eine Parthey der andern einen jährlichen Zinß herauszugeben. In einer Urkunde *de A. 1244.* wegen eines Austausches *in Biblioth. Seb. c. l. n. 98. p. 179.* stehet zuletzt: Quatuor siquidem libras *annuæ pensionis* Gebenensis monetæ dederunt adhuc Abbas — & assignaverunt eas reddendas in perpetuum apud Arbosium. Ausser diese angeführte und noch viele andere sind besonders zu merken diejenigen Zinsen, welche die Besitzer gewisser Güter jährlich aus oder von denenselben zahlen, und die auch hinwiederum unterschiedene Ursachen zum Grunde haben, weswegen sie entrichtet werden müssen. Wir wollen die vornehmsten Arten allhie berühren. 1) So ist bekannt, daß vor diesem sehr viele Leute ihre Güter denen Kirchen und Klöstern freywillig geschenkt, und solche hernach auf Lebenslang oder auch bisweilen beständig gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Zinses von ihnen wieder empfangen, wie wir unten bey denen Precariis mit mehrem sehen werden. 2) Ein gleiches geschahe auch bisweilen bey denen Königlichen Villis, daß die Besitzer auch solche ihre Länder übergaben; und sie gegen einen jährlichen Zinß wieder bekamen, wie zu schliessen aus der Verordnung *ap. Baluz. T. I. p. 611. c. 4.* Si quis *terram censalem* habuerit, *quam* antecessores sui vel ad aliquam Ecclesiam, vel *ad villam nostram dederunt*, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit ad cujus potestatem vel illa Ecclesia *vel illa villa pertinet.* 3) Sehr oft begnügten sich auch die Eigenthümer denen Kirchen und Klöstern nur blos einen gewissen jährlichen Zins auf ihren Gütern anzuweisen, und die Güter selbst vor sich zu behalten, z. E. In einer Urkunde *de A. 1125. in Biblioth. Sebus. c. l. n. 10.* Videlicet, ut de *villa mea* quæ est in Anglia — annuatim sine ullius contradictione vel diminutione tradantur prædictæ Ecclesiæ decem libræ Anglicæ monetæ & aliæ decem ejusdem monetæ Ecclesiæ de Rumiliaco. Wie nicht weniger laut einer andern Urkunde *de A. 1219. ibid. n. 12.* schenket der Herr Simon von Sinemuro oder Semur der Abtey S. Loci unterschiedene jährlich von seinen mansis zu bezahlende Zinsen. Dedit eisdem Monachis in manso Assulamon duos solidos debitales, & alios duos solidos in manso Escostenis de Marcilly &c. 4) Wenn einer dem andern eine Summe Geldes vor-

schoß, und sich dagegen auf desselben Gut einen jährlichen Zinß verschreiben ließ, dergleichen Verträge in denen mittlern Zeiten sehr gebräuchlich waren, und nennete man solches, eine jährliche Gülte kaufen. Stund es nun demjenigen, auf dessen Gut der Zinß haftete frey, solchen gegen Erlegung des Capitals oder einer sonst verabredeten Summe wieder abzukaufen; so nennete man solches einen ablößlichen Zinß. (Censum redimibilem.) War es aber ausbedungen, daß solcher nicht sollte dürfen wieder abgelöset werden, so war es ein unablößlicher Zinß. (Census irredimibilis) Ueberhaupt aber wird ein solcher Zinß, weil ihn derjenige, dem er ausgezahlet wird, auf ein Gut setzen lässet, worüber ihm vorher kein Eigenthum zugestanden, ein aufgelegter Zinß (Census constitutivus) genannt. Wir wollen nur zur Probe ein paar Exempel beybringen. In einer Urkunde *de A. 1483. ap. S. F. Hahn Collect. Monument. T. I. p. 115.* „Wy de Rad tho Eimbecke bekennet = = dat wy hebben „vorkoft, unde verkopen = = vor tweyhundert = = Rynische Guldene = = „sesteyn Pund Penige = = yerlicher Rente plichtlich to gewende von unser „Capellen unde Schotkamern = = unde andern = = reidesten Gütern = = „Doch hebben wy uns, unde allen unsern Nakommen fulle Macht hir„inne beholden, dat wy de vorgeschr. sesteyn Pund yerlicker Renthe vor „tweyhundert = = Rynische Gulden mogen wedder affkopen, tho allen „wan wy willen, dest wy one dat erst vorkundigen = = eyn verdel Jares „tovorn." In einer andern *de A. 1456.* bey Herr *Senckenberg Select. Jur. & Histor. Tom. II. p. 704.* ist eine ganze Reihe von solchen à 5 pro Cent. ablößlichen Pensien, die auf die Herrschaft Valkenstein hafteten, angeführet. Man kann von diesen ablößlichen und unablößlichen Zinsen etwas nachlesen bey *Schilter. Diss. de bonis laudemial. §. 20. seqq.* Vornemlich aber bey dem Herrn von Meyern vom sechsten Zinsthaler. 5.) Auf gleiche Art finden wir auch häufige Exempel, daß die Zinsen unter solchen Bedingungen zu Lehn ertheilet worden. Nemlich wenn z. E. ein Fürst oder Graf einen Edelmann zu seinem Vasallen annehmen wollte, aber so gleich keine Güter hatte, womit er ihn belehnen konnte, so wieß er ihm so lang gewisse jährliche Zinse oder Einkünfte an, und behielte sich dabey bevor, daß er solche gegen Auszahlung einer abgeredeten Summe Geldes wieder ablösen könnte, doch so, daß der Vasall schuldig war, solches Geld zu Ankaufung eines unbeweglichen Guts anzuwenden, oder an dessen Stelle von seinem Eigenthum etwas zu Lehn aufzutragen, wie

wir

wir solches oben p. 540. bereits berühret, und bey der Abhandelung von denen aufgetragenen Lehnen mit mehrem ausführen. Siehe unterdessen einige hieher gehörige Urkunden bey Herr *Kopp in Tr. de Insigni Differentia inter S. R. I. Comites &c. Suppl. N. 10. seqq.* 6) Mit diesen zu Lehn ertheileten Zinsen muß man die Zinßlehne, da anstatt der Dienste ein jährlicher Zins von dem Lehngut muß gezahlet werden, nicht verwechseln, den vorigen Zinß bezahlete der Herr, und diesen der Vasall. 7) Wenn bey Verkaufung oder andern Ueberlieferung eines Guts der Eigenthümer etwa zum Zeichen seiner ehemaligen Herrschaft oder aus andern Ursachen sich einen jährlichen Zinß auf dasselbige vorbehält, welches die Rechtslehrer den vorbehaltenen Zinß (Censum reservativum) nennen. Hieher gehöret die Urkunde *de A. 1252.* bey *S. F. Hahn Collect. Monument. T. I. p. 259.* Dei Gratia Comes in Danneberg — nos - civibus de Rotberge villam nostram Drenis *jure hereditario vendidimus* pro XXXVI. marcis argenti — ita videlicet, *quod* de duodecim mansis ejusdem villæ duodecim cori siliginis, & *duodecim solidi* levis monetæ *nobis dabuntur annuatim.* 8) So werden überhaupt die bey allen Bauergütern in Deutschland gewöhnliche jährliche Abgiften der Besitzer, sie mögen nun im Gelde oder in andern Sachen bestehen, öfters Zinsen genannt. Wie man davon die unzehligen Arten, so in dem Regiſtro Prumiensi, Polypticho Fuldensi, Fossatensi monasterii Sti Emerammi und andern Urkunden angeführet werden, bey Herr *Potgiesser de Statu Servor. Lib. II. Cap. VI. edit. nov. de Obligatione servorum ad varios annuos census*, nachsehen kann. 9) Wenn einer sein Gut auf Willkühr oder unbestimmte Zeit an jemanden um einen jährlichen Zinß verpachtet; so wird ein solches Gut bisweilen insbesondere Zinßgut und der Pachter Zinßmann genannt. Weil nun bey diesen Verpachtungen dem Besitzer kein eigentliches Erbrecht ertheilet ist; so stehet es allerdings dem Herrn frey, ihm das Gut nach Belieben wieder zu nehmen. So lange aber als ihm der Herr solches nicht aufsaget, bleibt es bey ihm und bey seinen Erben, wie aus dem Sächsischen Landrecht *Lib. II. Art. 59.* zu sehen, wo es also heisset: „Wil „ein Herre wiesen sinen Zinsmann von sime Gute, der zume Gut nicht „geborn ist. Daz sal her ime kundigen zu Lichtmessen. Dizselbe sal der „man tun. ab erz lane lazen will. Stirbt der Zinsman des Herren. sin „Erbe trit an die statt und gilt als jene solde. Stirbt ouch der Herre „der man gibt sinen Zins den her deme Herren gelobet hatte. ieneme

„an den daz Gut getrift, und en bedarf niemannes der in gewere wen „sinen phlug.“ Dieserwegen werden ihm nach eben diesem Sächsischen Landrecht *Lib. I. Art. 54.* wenigere Rechte als demjenigen, so ein Zinßgut erblich innhat, zugeschrieben: „Nichem Zinßman, stehet daselbst, „en muz noch steingruben, noch leymgruben graben ane sines Herren ur„loub, des Zinsman her ist. noch holcz howen, noch roden uf sime Zins„Gute. ez en sie sin erbe Zins-Gut.“ In der Urkunde bey dem Herrn von Falckenstein *n.* 347. welche gleich vorkommen, wird solche Verpachtung ein Zinß zu Gunst genannt. Auch sind die unten bey der Erbleyh angeführte Exempel von Verpachtungen auf unbestimmte Zeit gleichfalls hieher zu rechnen. 10) Endlich so wurden bisweilen die Güter nicht allein dem gegenwärtigen Besitzer, sondern auch allen seinen Nachkommen gegen Erlegung eines jährlichen Zinses erblich eingegeben, und diese wurden zum Unterscheid der vorigen, welche von dem Herrn nach Belieben widerruffen werden konnten, Erb-Zinß-Güter genannt. Nachdem man aber die durch das Römische Recht und die Geistlichen in Deutschland eingeführte Emphyteuses auch mit diesem Namen beleget, und zum Theil damit verwechselt, so hat man zum Unterscheid die Emphyteuses insgemein Erb-Zinß-Güter, und die vormals also genannten erbliche Zinß-Güter schlechthin Zinß-Güter benamet. Und dieses sind diejenigen Zinß-Güter, wovon wir allhie zu handeln haben. Weil unterdessen angeführtermassen der Zinß wegen so vieler unterschiedenen Ursachen denen noch mehrere hinzugefüget werden könnten, kan gegeben werden, ferner die Emphyteuses, Zinß-Erb-Zinß-Erb-Pacht-Erb-Leyh-Güter und dergleichen öfters mit einander verwechselt worden, auch überdem selbst in denen Gütern, die einerley Benennung führen, dennoch die Partheyen sehr oft durch ihre besondere Verträge deren Natur und Eigenschaft auf unterschiedene Art bestimmet: So darf man sich nicht verwundern, daß die Rechtslehrer auch in denen Haupt-Beschaffenheiten der Zinß-Güter so uneinig sind, immassen es fast nicht möglich ist, hierinnen allgemeine durchgehends richtige Entscheidungen zu geben, sondern man muß jederzeit nicht allein die Gewohnheiten des Landes, wo das Gut belegen, sondern überdem auch die besondern Umstände des Guts, über dessen Eigenschaft gestritten wird, und dergleichen sorgfältig zu Rathe ziehen. Wenn aber solche Gründe der Entscheidung fehlen, so muß man dieselbe allerdings nach dem, was bey diesen Gütern am mehresten und insgemein gewöhn-

gewöhnlich gewesen, machen, und wird es also zu der Erläuterung der Natur dieser Zinßgüter nicht undienlich seyn, wenn die vornehmsten dabey vorkommenden Fragen nach Maaßgabe der Urkunden, als woraus man die dabey in Acht genommene Gewohnheiten am besten erkennen kann, untersuchen und beantworten.

1) Ob der Zinßmann ein völliges Eigenthum über das Zinßgut habe?

Carpzov. in Jurisprud. Forens. P. II. Const. 39. def. 1. nebst vielen andern daselbst angeführten bejahet solches ausdrücklich, und setzet er eben darinnen mit einem Unterscheid zwischen denen Zinßgüter und denen Emphyteusibus, daß in diesem der Herr annoch das dominium directum behalte, in jenem aber der Zinßmann so wohl das Utile als directum dominium überkomme, und dem Herrn nichts übrig bleibe, als daß ihm zum Angedenken des vormaligen Eigenthums ein jährlicher Zinß gezahlet werde. Sein Beweiß ist die Chur-Sächsische Landes-Constitution. Als in welcher es *Constit. XXXIX.* hievon also lautet: „Zu dem so wird allein die erbliche Nutzbarkeit des Guts, utile dominium in den Erb-Zinßmann Emphyteutam gewandt, und behält „der Lehnherr darauf den Grund-Eigenthum, directum dominium. „Aber solches beydes nemlich *directum & utile dominium* hat ein jeglicher schlechter Zinßmann in allen solchen seinen Gütern.“ *Ziegler. Discept. Select. Them. X. de prædiis censiticis ruralibus §. 24.* verneinet es, und will dem Zinßmann nur ein nutzbares Eigenthum darüber zustehen. Er urtheilet also: Es hätten die Fürsten ihre Länder nebst dem dazu gehörigen Adel vom Kaiser und Reich zu Lehn empfangen. Diese Fürsten hätten nun ihren Edelleuten hinwiederum die Rittergüter mit denen dazu gehörigen Bauern und Leibeigenen zu Lehn ertheilet. Und die Edelleute endlich hätten auch ihren Bauern sowohl bebauete als unbebauete Ländereyen eingegeben, und weil solche einen Theil ihrer Lehngüter ausmachten, hätten sie auch darüber eine Art von dominium directum beybehalten, dessen Wirkungen sich annoch in vielen zeigten. *Franckius de Laudem. c. 10. n. 38. in fin.*, dem auch Herr *Heineccius in Element. Jur. German. p. 397.* und andere beytretten, machen einen Unterscheid, ob der Zinßmann zu der Investitur und zu der Bezahlung der Lehnwaare verbunden sey oder nicht. Im ersten Fall gestehen sie ihm nur

ein

ein nutzbares, im letzten aber ein vollkommenes Eigenthum zu. Gleichwie nun des Carpzovs Grund, nicht allgemein ist, sondern nur in Chur-Sachsen gelten kann; so ist andern Theils der von Ziegler beygebrachte auch nicht zureichend. Denn a) So haben wir bereits oben angemerkt, daß die Eingebung der Güter an die Knechte oder Bauern gegen gewisse Abgaben schon zu Taciti Zeiten, und also vor Einrichtung der Lehne üblich gewesen, ob gleich nicht zu leugnen, daß nach und nach viele Eigenschaften von denen eigentlichen Lehen entliehen, und auch bey denen Bauergütern eingeführet worden. b) So würde solcher bey Allodial- oder Erbgütern ganz wegfallen. Was die dritte Meinung anbetrift, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß die Investitur und Bezahlung der Lehnwaare eine starke Vermuthung giebt, daß dem Zinßmann kein völliges Eigenthum über das Zinßgut zukomme. Allein man kann deswegen nach dem gemachten Unterscheid doch nicht alle Zinßgüter beurtheilen. Denn man trift deren an, wo ausdrücklich die Lehnwaare bedungen, und welche doch von dem Besitzer nach Belieben veräussert werden können, z. E. In der Urkunde Kaisers *Friderici I. de A. 1180.* bey dem Herrn von *Gudenus Sylloge I. varior. Diplomat. p. 470.* bekräftiget er folgendermassen denen Bürgern zu Wetzlar ihr Recht, quod quondam in areis suis habebant. Et tenore, quod quivis eorum de area sua annuatim *quatuor denarios* domino, à quo tenet, *pro censu persolvat*, & eam sine omni alia exactione quiete teneat. Post mortem vero ipsorum filii vel proximi heredes eorum, *vel ad quos forte transferre voluerint*, *XII. denarios ad manus persolvant*; & deinceps, sicut preordinatum est annuatim III. denarios persolvant. *Si vero* quispiam, *vivens*, *aream suam vendere voluerit*, *emptor eodem jure*, quo & heres, *potiatur*. Und hingegen sind sehr viele vorhanden, wo dem Besitzer nichts als ein Erbrecht ohne Eigenthum zustehet, und wobey doch weder Investitur noch Laudemium gebräuchlich ist.

Nemlich, es ist überhaupt zu merken, daß die auf Zinß eingegebene Güter nicht immer einerley Natur gehabt, sondern daß die Partheyen solche insgemein durch ihre Verabredungen bestimmet haben. Und ob gleich bey denen mehresten denen Besitzern ein blosses Erbrecht ertheilet worden, so fehlet es doch auch nicht an Exempeln, wo man ihnen grössere Vorrechte und wenigstens ein freyes Veräusserungsrecht zugestanden hat. Dahin gehöret einigermassen die oben bey denen Bauergütern

angeführte Marculfischen Formul *ap. Baluz. Tom II. p. 425. n. 36.* Die Urkunde *de A. 1315.* bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Diplom. Nordgav. n. 186.* allwo eine Wiese einer Parochial-Kirche auf ewig einverleibet wird, wovor der Pfarrer, dem solche ertheilet worden, sich zur Dankbarkeit zu einem ewigen Zinß vor sich und seine Nachfolger anheischig macht, quod ad curiam suam (Episcopi) in Eytensheim — singulis annis 30. denarios Ingolst. — *nomine census perpetui* tribuam integraliter de ipso prato &c. Imgleichen der Auospruch Kaisers *Caroli 4. de A. 1360.* bey Herr *Glaffey in Anecdotis Hist. & Jus Publ. illustrant. n. 41.* da bey vorgefallener Streitigkeit wegen fünf Zinßhöfe, nebst dazu gehörigen Ländereyen, (quinque curiarum Censualium, cum quatuor mansis) worüber sich die Besitzer derselben (cultores & possessores) das Eigenthum anmasseten, die Herrn aber ihnen solches nicht zustehen wollten, und sie deswegen verklagten, die Entscheidung also gemacht worden. Noster Princeps & Cancellarius auditis prefatarum parcium allegationibus, & motivis quibuscunque, *visis etiam per eum litteris & instrumentis & aliis munimentis*, que dicte partes coram eo producebant — animo deliberato — & ex certa scientia presentibus declaramus, *prefata bona* ad predictos reos, heredes & successores eorum *pertinere* in perpetuum *jure theotunico & proprietatis* & spectare debere &c. Es bleibet also, wie sonsten, also auch hier zwar die vornehmste Regel, daß man vor allen Dingen die vorhandenen Briefe einsehen, und nach deren Einhalt die Eigenschaft des Guts beurtheilen müsse. Wenn aber dergleichen entweder gar nicht vorhanden, oder doch keine hinlängliche Vermuthung daraus kann gezogen werden, so halte ich, daß im Zweifel dem Zinßmann kein Eigenthum, sondern nur ein Erbrecht zukomme. Denn a) Wenn es Bauergüter sind, so ist bey solchen, wie oben erwehnet, immer die Vermuthung, daß ihr Herr ihnen solche nur zum erblichen Gebrauch, nicht aber eigenthümlich eingegeben. b) So ertheilen die mehresten Urkunden, welche von Zinßgütern handeln, denen Besitzern nur ein Erbrecht, z. E. In der Urkunde *Johannis* Herzogs von Braunschweig *de A. 1273.* bey Herr Joh. Wilh. Hoffmann in der Sammlung ungedruckter Nachrichten ꝛc. *T. I. p. 235.* heisset es von einer gegen jährlichen Zinß eingegebenen Mühle: Quod — dilectis nobis civibus — molendinum nostrum in Ulessen una cum heredibus eorundem *censu hereditario porreximus possidendum.*

dendum. Doch ist in eben dieser Urkunde wiederum merkwürdig, daß sie die etwa noch anzulegende Mühlen auf ihre Kosten erbauen, und sie hernach unter gleichem Erb-Zinßrecht besitzen sollten. Ceterum molendinum, *si* quod in fossa civitatis decrevimus construendum tempore procedente, hoc ipsi suis laboribus & expensis construent, & habebunt pro eo censu, quem dare consueverunt de alio *possidentes censu hereditario sicut prius.* In einem Tauschbrief *de A. 1294. ap. Simi Fr. Hahn Collect. Monument. T. I. p. 104.* Pro triginta tribus agris — quos hi subscripti *jure hereditario possident* — Gertrudis — aut ejus heredes dabit singulis annis de quatuor agris — quinque solidos. Margareta — decem & octo denarios — *Agrorum* etiam *proprietatem* predictorum, *que ad nos pertinere dignoscitur*, damus cum omni jure conventui. In einer Urkunde Landgraf Henrichs *de A. 1345.* bey Herr *Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. IV. p. 281.* stehet: Agros nostros — nostris oppidanis & eorum veris heredibus, ad faciendum ex ipsis hortos, ab omni decima solutos & liberos *jure hereditario* perpetuis temporibus *à nobis tenendos* & possidendos — contulimus — Ita videlicet, quod iidem — de quolibet agro unam libram denariorum — singulis annis — *pro censu annuo* persolvere debebunt expedite. In einem Kaufbrief *de A. 1477.* bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Diplom. Nordg. n. 347.* „Daß ich = = recht und red= „lich verkauft, und zu einem steten ewigen Kauf geben hab = = dem „beschaiden Könlein = = und alle sein Erben, oder wem sie solchen „hinfüro geben oder verkaufen, ein Erbrecht auf dem Fischwasser, „mit sambt Hauß und Hoff, und was dazu gehöret, immassen er „dann solches bißher um ein Zinß zu Gunst von mir gehabt hat, „doch also, daß er, oder wer hinfüro solch Fischwasser und Roffrait „besitzt, mir davon mit Zinsen und andern gewärtig sey, inmas= „sen mein Zinßbuch innen hält, und vor Alterß Herkommen ist, „und so oft es zu Fällen kommt, daß es von mir, mein Erben „und Nachkummen, bestanden und verhandlohnet werden, wie „dann Lands-Gewohnheit ist. Und kommt solch Erbrecht „zu rechtem Kauff umb vierzig Gulden = = Ich und meine Erben sol= „len = = dem genannten Kauffer und sein Erben solch verkaufft Erb= „Rechtig vertragen." Und damit man etwa nicht meine, daß unter der Formul: Jure hereditario perpetuo possidendum &c. die Uebergebung

gebung eines völligen Eigenthums versteckt sey, so ist zu merken, daß in denen ausdrücklichen Erbleyhen eben die Redens-Arten gebraucht werden, und gleichwie die Zinß- und Erbleyh-Güter in der Sache selbst übereinkommen, und mehrentheils einerley sind, also man sie auch öfters denen Worten und dabey gebrauchten Ausdruckungen nach, kaum die eine von denen andern unterscheiden kann, z. E. In einer Urkunde bey dem Herrn von *Gudenus cit. Sylloge I. p. 16.* Tale predium — Abbati — pro remedio anime mee *in jus hereditarium conceſſi*; eo videlicet tenore, ut censum IIII. caseorum — annuatim *inde persolvant*, & ipsi dictum predium — remota omni inquietudine & contradictione possideant, teneant & habeant, & eorum usui & utilitati perpetualiter deserviat. Und in einer andern *Ibid. p.* 22. heisset es: Predium — venerabilibus fratribus — *jure hereditario*, sub annua pensione X. caseorum, habentium precium X. denariorum, *perpetuo locavimus* — Und hernach: Sed sub hac, quam prædiximus, annua & memoriali pensione, eandem hereditatem libere possideant, excolant, & teneant. Anderer Exempel, die unten bey der Erb-Pacht vorkommen, zu geschweigen. c) So ist die bey so vielen Zinß-Gütern gebräuchliche Belehnung und Bezahlung der Lehnwaare oder des Handlohns, welche in dem eben angeführten Kaufbriefe, eine Landesgewohnheit genennet wird, allerdings ein deutliches Zeichen mit-daß der Herr nicht alle Ober-Herrschaft über das Zinßgut fahren lassen. Und werden wegen dieser Aehnlichkeit mit denen Lehen die Zinßgüter nicht allein, wie *ad §. 1. h Cap.* berühret, Zinß-Lehne genannt, sondern es werden auch bisweilen würklich die Namen Zinß- und Lehen-Güter verwechselt, und als gleichgültig gebraucht, z. E. In einem Kaufbrief *de A. 1552.* bey dem Herrn von *Falckenst. cit. Cod. Diplom. n. 391.* heisset es anfänglich: „Recht und redlich verkauft, unsern und unsers Stifts grossen Getraid- auch den „Heu-Zehenden, und zwey Lehen-Güter, samt den Pfarr-Lehen Jus „Patronatus zu Egenhausen.“ Und gleich nachher: „Und wie wir — „gedachte zween Zehenden, Pfarr-Lehen und zwey Zinß-Güter.“ Bald darauf werden sie zu unterschiedenenmalen wieder genannt: die zweyen Lehen-Güter. Und zuletzt werden sie abermal an zweyen Orten die zwey Zinß-Güter benamet. d) Hiewieder streitet nicht,

daß dem Zinßmann doch in unterschiedenen Urkunden die Proprietas über das Zinßgut zugeschrieben, ja daß ihm solche durch den obbemeldeten Kaiserlichen Ausspruch ausdrücklich zuerkannt wird, mit dem merkwürdigen Zusatz Jure Theotunico, als ein Zeichen, daß solches Gemeinen Rechtens in Deutschland sey. Denn α) So kann man sagen, daß in diesem Fall in denen von denen Partheyen vorgezeigten Briefen besondere Verträge können enthalten gewesen seyn, worauf sich diese Entscheidung gegründet, und daß man also aus diesem einzigen Exempel keine Regel machen könne. β) So wollen die Worte *Jure Theotunico* nichts anders anzeigen, als daß er das Gut nach dem in Deutschland gewöhnlichen Zinßrecht innhaben und besitzen solle. Denn daß man bey der Böhmischen Canzeley damals die Zinß-Güter vor eine bey denen Deutschen insbesondere gebräuchliche Sache gehalten, und also die Eingebung der Güter gegen einen Zinß überhaupt mit denen Worten *Jure Theotunico* bezeichnet, lehret eine andere im folgenden Jahr 1361. daselbst ausgefertigte und bey Herr *Glaffey c. l. n. 515.* befindliche Urkunde. Regina Romanorum — villam Lethow & alias infrascriptas villas — Buskoni & Paulo de Letow fratribus *jure theutonico vendiderit* pro certa summa pecunie, condicione tali signanter abjecta, ut de eisdem villis & bonis — eidem Regine suis heredibus & successoribus ad solvendam certam arram, que vulgariter Anleid dicitur, singulis annis tenerentur. γ) So wollen die Worte proprium, proprietas, appropriare nicht immer das andeuten, was wir dominium plenum nennen, sondern es wird öfters dadurch nur angezeigt, daß eine Sache nicht Lehn sey, sondern auf die Erben und Nachfolger ohne dergleichen Verbindlichkeit gehe, und schliesset also solches eine andere Ober-Herrschaft oder Eigenthum nicht aus, wie nicht allein die Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* lehren, sondern auch solches ganz deutlich aus folgender Urkunde *de A. 1310.* bey Herr *Schannat Client. Fuld. n. 531.* erhellet: Nos & noster conventus — recognoscimus, quod duas nappas, cum domo & area adjacentibus — à Dm. Abbate Fuld. — *in feodum procedentes* aput strenuum virum Gotfridum de Wilbrecht — justo & legitimo emptionis titulo comparavimus — Nos vero — devote postulantes, *ut* predicta *bona* nobis & Monasterio *appropriaret*, qui ex mera liberalitate — Nappas prædictas cum domo & area adjacentibus *nobis* & monasterio nostro *appropriavit* —

Sic

Sic quod in signum recognitionis veri Dominii Nos — singulis annis in Festo B. Martini daremus X. magnos caseos claustrales Theutonice Munichkese dictos. e) Auch ist aus der dem Zinßmann in so vielen Urkunden erlaubten Veräusserung nicht immer ein sicherer Schluß zu machen, daß ihm ein völliges Eigenthum über sein Zinßgut zukomme. Denn die Veräusserung war auch denen Vasallen in denen mittlern Zeiten mehrentheils erlaubet, obgleich hernach der Lehnsherrn Bekräftigung dazu kommen muste, und schliesset also solche an und vor sich das Dominium directum keinesweges aus. Ja selbst bey denen Erbleyhen ist öfters dem Erbbeständer die Macht sein Erbrecht an jemand anders zu veräussern zugestanden worden, wie die Exempel unten lehren werden, und dennoch wird niemand einem solchen Beständer ein Eigenthum über die ihm verpachtete oder verliehene Güter zuschreiben. Welches denn bey denen Zinßgütern durch die bereits angeführte Urkunden bey dem Herrn von *Gudenus p. 470.* wo des Verkaufungs-Rechts ungeachtet derjenige, dem der Zinß bezahlet wird, nicht allein *dominus* à quo tenet genannt wird, sondern ihm auch bey jedweder Veränderung des Besitzers vor die Uebergabe etwas muß ausgezahlet werden. Und welches letztere auch in dem bey dem Herrn von *Falckenstein* befindlichen Kaufbrief *n. 347.* verordnet ist, sehr bestärket wird. f) Hiezu kommt noch, daß in unterschiedenen Urkunden dem Herrn die Oberherrschaft und das Eigenthum über das Zinßgut ausdrücklich zugeeignet wird. So heisset es z. E. in einer Urkunde *de A. 1293.* bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Antiquit. Nordgav. n. 104.* Dum duas areas — quas à Domina Elisabeth — pro 8. libb. hall. justo emtionis titulo conquisivimus, & conquisitas à reverendo — Episcopo Eystettensi pro me & hæredibus meis recepimus, *jure ac titulo censuali, cum ad ipsum & Ecclesiam suam Dominium & proprietas pertineat earundem*, ipsi Domino Episcopo — — in festo S. Martini 12 denarios & unum pullum — nomine census annis singulis — exsolvere tenebimur. *In Notitia Comitissæ Valentinens. de A. 1263. ap. Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 28. p. 69. edit. Hoffmann.* lautet der Schiedsspruch in der Streitigkeit zwischen dem Abt zu Linecell und gewissen Innhabern seiner Wiesen also: Quod homines supradicti & eorum successores possideant eadem prata, *sub annuo censu* 50. solidorum Viennensium, *in signum dominii*, & de novo investiant

dicta prata, & prò investitura solvant dicto Domino Abbati decem libras Viennenses.

2) Ob der Zinßmann berechtiget sey, daß Zinßgut ohne Vorwissen und Einwilligung des Herrn zu verkaufen, oder zu verpfänden?

Es ist leicht zu erachten, daß die mehresten Rechtslehrer, wegen des zum Grunde gelegten Satzes, daß der Zinßmann ein völliges Eigenthum habe, ihm auch eine freye Veräusserung zustehen. Doch ist solches um so viel mehr zu verwundern, weil selbst die Chur-Sächsische Constitutiones, woraus sie doch hauptsächlich das völlige Eigenthum behaupten, ausdrücklich befehlen, daß ein Zinßmann sein Zinßgut ohne seines Herrn Einwilligung nicht verpfänden soll. „Wann auch, lauten „die Worte *P. H. Constit. XXIII.* bona emphyteutica oder *censiti-*„*ca*, Erblehen oder Erb-Zinß-Güter, darüber ein Unterthan einen Lehn-„Herrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehen zu empfangen pfleget, „versetzet und verpfändet, sollen dieselbige anderer Gestalt nicht, dann „**mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehn-Herrns** hy-„pothecirt werden, und ohne das die Verpfändung ganz nicht statt ha-„ben.“ Da ihm nun die Verpfändung nicht einst ohne seines Herrn Einwilligung verstattet ist, so folget von selber, daß ihm noch vielweniger die völlige Veräusserung, so eigenmächtig, ohne seinen Herrn darüber zu begrüssen, kann erlaubet seyn. Und erhellet also eben hieraus, daß man selbst in denen Churfürstlichen Constitutionen, der obangeführten Verordnung ungeachtet, dem Herrn ein Dominium directum, als wovon die nöthige Einwilligung in die Verpfändung ein deutliches Merkmahl ist, zugestanden habe. Was aber die Sache überhaupt, und ohne auf die Chur-Sächsische Verordnungen zu sehen anbetrift, so ist zwar nicht zu läugnen: daß, gleichwie die Herrn überhaupt sehr oft die Veräusserung ihrer Bauergüter, in sofern sie ihnen nicht nachtheilig war, denen Besitzern derselben zugestanden, sie also auch ein gleiches insbesondere bey denen Zinßgütern geschehen lassen, und bey Eingebung derselben fast insgemein denen Zinßleuten die Freyheit solches Zinßgut, oder vielmehr ihr Erbrecht darauf an andere hinwiederum zu veräussern, in denen darüber ausgefertigten Briefen ausdrücklich nachgegeben,

wie

wie nebst vielen andern die obangeführte Zeugnisse lehren, wozu hauptsächlich die mancherley Arten der Zinßgüter, und daß man das brocardicum: Census de re nostra, pensio seu canon de re aliena solvitur, ohne Unterschied, zumal in denen spätern Zeiten auf alle Zinßgüter angewandt, vieles mit beygetragen, zu Zeiten aber auch andere Umstände Anlaß gegeben haben. Dahin gehöret z. E. Wenn der Landesherr denen Bauren zu ihrer bessern Erhaltung diese Freyheit von dem Gutsherrn verschaft. Wovon es in dem oben zum Beschluß der Abhandlung von denen Bauergütern beygedruckten Schönreiner Weißthum *de A. 1477.* also lautet: „Und ob einer der trewer Güter „eins verkauft und der Lehenherre dem das nit leyhen woll, dem er es „zu kauffen gegeben hett, so sall er im den Zinß bitten, den sall er also „von ime nemen, und fürter gien und zyhen, wo er sich erneren mocht, „und das Closter sall ihemen das Gut leihen, der es gekauft het, „in allermassen als dem der es vor im ingehabt hett, und das nit be„schweren noch beschwechen, sondern bey seinen alten Zinssen bleiben „lassen, uff daß die Herren von Reineck ir Vogthabern und Recht „desser folliger werde.“ Dieserwegen haben die Herrn bisweilen vor nöthig erachtet, dem Zinßmann Veräusserung insbesondere zu untersagen, wie z. E. in einer Urkunde *de A. 1159. in Tabular. Abbatiæ Montis S. Martini ap. du Fresne h. t.* Nos vero huic censuræ apponimus conditionem, quod neque Gerbertus, neque heres ejus hunc censum vendere aut invadiare poterit. Unterdessen aber, wenn aus denen Umständen zu schliessen, daß der Zinß vor die Eingebung und den Gebrauch des Guts bezahlet wird, und also ein eigentlich sogenanntes Zinßgut vorhanden ist, so halte ich dennoch davor, daß im Zweifel immer die Vermuthung wider den Besitzer sey, daß er kein Recht habe, ohne Einwilligung des Herrn das Gut zu veräussern, und ihm einen neuen Zinßmann aufzudringen, theils weil solches aus dem Eigenthum, so der Herr über solches Gut oberwiesener Massen hat, fliesset, theils auch, weil solche Zinßgüter in der That von denen Erbleyhen nicht unterschieden sind, und also dem Besitzer im Zweifel keine freye Verfügung darüber zukommen kann. Ja wenn auch der Zinßmann Kraft seines Briefes oder sonsten die Veräusserung erlaubet ist, so bin ich doch der Meinung, daß ihm solches Recht nicht so unumschränkt zustehe, daß er weder vor, noch nach dem Verkauf seinem Herrn das geringste

davon melden, sondern dem Käufer das Gut nach Belieben überliefern dürfe, vielmehr ist er schuldig, vor oder nach geschehenem Verkauf den künftigen Besitzer dem Herrn vorzustellen, damit solcher sehe, ob er ihm anständig sey, und er ihn nach Befinden in den Besitz der Zinßgüter setzen wolle. Denn diese Art zu verfahren, bringet nicht allein die Natur der Sache mit sich, indem dem Herrn allerdings daran gelegen, daß er wisse, was er vor einen Zinßmann wieder bekomme, damit das Gut nicht in eines offenbar unerfahrnen Hauswirths Hände gerathen, die Ländereyen verdorben, und folglich nach und nach die Bezahlung des Zinses schwerer gemacht werden möge; sondern sie ist auch denen Teutschen Gewohnheiten gemäß, und muß dieserwegen eben bey denen mehresten Zinßgütern, angeführtermassen, der künftige Besitzer sich bey dem Zinßherrn melden, und von ihm die rechtskräftige Uebergabe erwarten. Es wird solches alles unter andern erläutert und bekräftiget durch eine Urkunde *de A. 1198.* bey dem Herrn. C. G. *A.* von *Gudenus Sylloge I. varior. Diplomat. p. 54.* Sigehardus D. G. Laurensis Abbas, Notum sit tam presentibus quam futuris, quod Guda de Hentschusheim & Volcmarus vir ejus, cujus *vineam* in banno ville Nuenheim in confinio montis Hagenrodern positam, *quam à nobis censualiter possederunt*, Diboldo Venerabili Abbati Schonaugiensi & suo monasterio XXXII. Marcis, vacca & pelliceo *vendiderunt: nobis eam* in consistorio Villanorum de Hentschusheim unita manu *resignantes. Quam*, *communicato* à Fratribus nostris *consilio*, & accepto consensu, *ad eorum petitionem* in eodem consistorio, *quo eam* resignatam *recepimus*, sub eodem censu, quem illi Fratribus B. Laurentii de capella annuum persolverunt, *manu nostra ad manum Abbatis transtulimus.* Man siehet hieraus, daß der Verkauf zwar von dem Zinßmann bereits geschehen, daß er aber nachhero erstlich das Gut dem Herrn auflassen und übergeben müssen, daß der Herr es in Empfang genommen, hernach sich berathschlaget, ob er den Käufer zum künftigen Zinßmann annehmen, und wie er sich dazu entschlossen, der Käufer es allererst aus des Herrn Hand erhalten habe, und ihm der Besitz zuerkannt worden.

3) Ob der Herr bey Verkaufung des Zinßguts das Näher-Recht habe.

Es bejahet solches *Berger in Electis Tit. 40. & in Supplement. ad eundem*, und ist sein Hauptgrund, ausser diejenigen, so er aus denen Chur-Sächsischen Verordnungen annoch beybringet, die uns aber allhie, da wir die Frage überhaupt beantworten wollen, nicht angehen, dieser, daß dem Herrn ein dominium directum über die Zinßgüter zukomme, wo aber ein dominium directum wäre, da finde auch das Näher-Recht statt. *Carpzov. P. II. Const. 32. def. 7.* und andere hingegen verneinen es aus eben dieser Ursache, weil sie nemlich dem Zinßherrn kein dominium directum zustehen. Ob wir nun gleich dem Herrn die Oberherrschaft und das Eigenthum über das Zinßgut zugesprochen haben, und ihm also auch das Näher-Recht zuzukommen scheinet. Auch ferner nicht zu leugnen, daß bey Eingebung der Zinßgüter die Herrn sich sehr oft das Näher-Recht ausdrücklich ausbedungen haben, wovon wir zur Probe nur einige Exempel beyfügen wollen. So gehöret hieher folgende Urkunde *de A. 1240.* bey Herr *Wencker in Collectis Archivi & Cancellariæ Juribus p. 644.* Noverint igitur universi — concives nostros sc. duodecim Officiatos inter Pellifices *aream* unam ante Ecclesiam S. Martini inter Staciatores sitam ad officium ipsorum pertinentem, per manus Magistri eorum Cunradi Virnecorn Hermanno institori *concessisse* sibi & universis successoribus suis *jure hereditario perpetuo possidendam.* Sub tali conditione, *quod de eadem area VIIII. unice denariorum & III. cappones* predictis duodecim & ipsorum in eodem Officio successoribus *persolvantur annuatim sine omni augmentatione.* Prefatus vero Hermannus & successores sui *possunt pactum suum in predicta area vendere, dare vel obligare cuicumque voluerint*, preter hoc solummodo quod pactum suum nulli conferant ecclesie. Si autem ipse vel successores sui jus suum in eadem area vendere vel obligare voluerint, *primo Dominis curie debent exhibere.* Quod si ipsi pro minori pretio quam alii vellent aream habere. Licebit prefato Hermanno vel successoribus suis alias vendere vel obligare. Imgleichen eine andere de A. 1286. bey Herr *Schannat. Cod. Probat. Hist. Fuld. n. 104. p. 214.* ibi: XXV. Hubas — per nos comparatas nobis & nostris heredibus concesserunt

jure hereditario perpetuo poſſidenda ſub hac forma, videlicet: Quod ſingulis annis in feſto S. Walpurgis X. libras cere ad Camerarii Domini Abbatis Fuldenſis debeamus per noſtrum nuncium preſentare — Si autem ſepedicta bona nos & noſtri heredes vendere decrevimus, *ea primum* pre omnibus aliis predicto *Abbati* & Eccleſie Fuldenſi *exhibebimus* & dabimus *comparanda.* Ferner die bey dem Herrn von *Gœbel Diſſert. de jure & judicio ruſticorum p. 37. de A. 1142.* ibi: Preterea ſi aliquis prædia ſua; ut ſæpe neceſſitatis cauſa ſit, vendere velle contigerit, primum Archi-Epiſcopo, ſi ſicut alius comparare velit exhibeat, quod ſi noluerit Archiepiſcopus alii cuilibet emere licebit, attamen & quod is, qui vendidit annuatim debuerit, & hunc ſolvere poſtmodum oportebit. Ein gleiches iſt auch in dem Salbuch des Cloſters *Ebersheim de A. 1320. ap. Schilt. in Diſſ. de Curiis Dominc. p. 586.* verordnet. So bin ich deſſen allen ungeachtet doch der Meinung, daß wenn keine beſondere Verträge oder Gewohnheiten ein anders befehlen, dem Herrn im Zweifel bey der ſeinem Zinßmann erlaubten Veräuſſerung das Näher-Recht nicht zukomme. Denn a) So enthält ſo wenig die Eingebung der Zinßgüter an ſich als die erlaubte Veräuſſerung derſelben etwas in ſich, woraus nothwendig folgete, daß der Herr ſich ein Näher-Recht vorbehalten habe, ſintemal gar keine hinreichende Urſache vorhanden, woraus man ſchlieſſen könnte, daß der Herr bey Eingebung des Zinßguts ſtillſchweigend zum Grunde geleget, daß wenn der Beſitzer ſein Recht daran veräuſſern wollte, er ſein ihm eigenthümlich zuſtehendes Gut ſelber wieder zu kaufen und andern darinnen vorzugehen, verlange, vielmehr flieſſet aus der Eingebung ſelbſt, daß der Herr nicht gewillet geweſen, die Zinßgüter zu ſeinem eigenen Gebrauch zu behalten, indem es anfänglich in ſeinem freyen Willen geſtanden, ob er ſie ſeinen Bauern eingeben wollen oder nicht. Dadurch aber, daß er dem Zinßmann die Freyheit ſein Erbrecht nach Gefallen zu veräuſſern zugeſtanden, hat er ebenfalls an den Tag geleget, daß er das Gut ſelbſt nicht verlange, ſondern es ihm gleichviel gelte, wer es beſitze, wenn es nur gut in Acht genommen werde, und er ſeinen Zinß richtig davon bekomme, immaſſen er ſonſt dem Zinßmann die Veräuſſerung gänzlich unterſagen, oder ſich ausbedingen können, daß ſolche an niemand als an ihn geſchehen ſolle. b) So iſt der Satz, daß das ſogenannte dominium directum das Näher-Recht mit ſich führe,

nicht

nicht gegründet, denn selbst bey denen Lehen haben sich die Herrn desselben nicht bedienet, sintemal sonsten, wenn sie in denen vorigen Zeiten, da die Veräusserungen der Lehen häufig vorkamen, immer in die Stelle der Käufer tretten wollen, niemand übrig geblieben wäre, der die Kriegs- und andere Dienste versehen hätte. Gleichermassen, wenn die Herrn bey Veräusserung der Zinßgüter jederzeit das Näher-Recht hätten ausüben wollen, so würden sie dadurch ihre Dörfer nach und nach wüste und öde gemacht, und von denen Einwohnern, als denen der Unterhalt entzogen worden, entblöset haben. c) Wenn ja die Herren sich bisweilen das Näher-Recht vorbehalten haben, so scheinet es nicht sowohl in der Absicht, daß sie die Güter einziehen, und vor sich behalten wollen, als vielmehr deswegen geschehen zu seyn, damit sie dadurch eine völlige Freyheit bekämen, solche bey vorfallender Veränderung wieder einzugeben, an wen und unter was Bedingungen sie wollten, und lässet sich also aus diesen Exempeln nicht füglich eine allgemeine Regel machen.

Unterdessen gebe ich gerne mit *Carpzov c. l.* zu, daß, wenn der künftige Besitzer, dem der Zinßmann das Gut verkauft hat, dem Herrn aus hinlänglichen Ursachen nicht anständig ist, und der Zinßmann ihm keinen andern tüchtigern an die Stelle schaffen kann oder will, der Herr alsdenn in des Käufers Stelle tretten könne, wenn anders keine Landesgesetze vorhanden, welche dem Herrn, wenn er ein Edelmann ist, die Ankaufung oder Einziehung der Bauergüter verbieten. Wie z. E. in dem Anhaltischen, allwo es in der **Policey-Ordnung** hievon also lautet: „Wir wollen auch hinförder nicht gestatten, daß die Ritterschaft „sollen Bauergüter ohne unser Vorwissen und erhebliche dringende „Ursach Kaufweise an sich bringen, und solche selbst besitzen. Denn „wenn solches geschicht, da wollen sie hernach solche als Rittergüter „gebrauchen, dadurch nicht allein in denen Zinsen Zerrüttung gemacht, „sondern auch die Landfolge, Dienste und Steuren, dadurch merklich „gemindert werden.“ Wie auch in dem Sachsen-Weimarischen. Siehe das **Dorf- und Landrecht** *II.* **Buch** *p.* 223. Oder daß sonsten der Zinßherr durch Verträge mit dem Landesherren der Bauern verbunden ist, die ledig gewordene Güter nicht vor sich zu behalten, sondern wieder an Bauern zu verleyhen. So war laut des oben eingerückten **Schönreiner Weißthums** *de A. 1477.* der Prior zu Schönrein zu solcher Leyhung gehalten. Ibi „Und ob ein ander queme zu einem Prior

„zu Schönrein, und bitte ine, ime dasselbige Gut zu lyhen, das sall „ime ein Prior zu Schönrein lyhen ꝛc.

4) Ob der Zinßmann dadurch, wenn er den Zinß in einigen Jahren nicht bezahlet, des Guts verlustig werde?

Es verneinen dieses die mehresten Rechtslehrer, theils aus der obigen Ursache, weil sie dem Zinßmann ein völliges Eigenthum über sein Gut, und dem Herrn hingegen nichts weiter, als ein Recht den Zinß davon zu fordern, darüber zuschreiben, theils auch, weil solches in denen Chur-Sächsischen Constitutionen *P. II. Const.* 39. also verordnet ist, und man in dieser Materie insgemein dem Ansehen der Sächsischen Rechtsgelehrten zu folgen pfleget. Die Worte der Constitution sind diese: „Haben unsere Verordnete das billigst zu seyn vermeinet, und „dahin geschlossen, daß in dubio die Güter censitica bona zu halten, „und daß der Besitzer *ob non solutum censum* derselben nicht zu *privi-* „ren, sondern den versessenen Zinß zu erlegen, und die Gerichtsko- „sten, die dem Herrn aufgangen, auf Ermässung zu erstatten schul- „dig, und daß dißfalls gleichwohl auch eine würkliche Strafe erkannt „werden mögte wider die, so muthwillig und vorsetzlich solchen Zinß auf „Ermahnung und Erinnerung nicht erleget hätten.“ Weswegen *Carpzov ad b. Constit. def.* 2. getrost setzet, daß die Zinßgüter wegen nicht bezahleten Zinß nicht verlohren würden, wenn einer auch in 10. 30. ja sogar 1000 Jahren den Zinß nicht abgetragen hätte. Gleichwie wir aber den Ungrund des erstern Beweises bereits oben angezeiget, der letztere aber höchstens nur in Sachsen zutrift, wiewohl auch dawider *Ziegler* und andere noch vieles zu erinnern haben; so wollen wir allhie mit wenigem zeigen, was die deutschen Gewohnheiten darinn verordnen. Die gemeine Antwort ist, daß nach denen alten deutschen Rechten der Zinß täglich verdoppelt werde, welcher Meynung nebst vielen andern auch Herr Hofr. *Gebauer* in seinen Noten über diesen §. und Herr G. R. *Heineccius in Element. Jur. Germ. Lib. II. Tit. II. §. 44.* beypflichten, und beruft man sich zu dem Ende auf das Sächsische Land-R. *Lib. I. Art.* 54. allwo es also lautet: „Ez en sal nich ein Zinßman vor „sinen Herren phant dulden über sinen Zins den her järliches geben sal. „Swer sinen Zins zu rechten Tagen nicht en gibt zwei gelde sal her in ge-

„ben

„ben des andern Tages und alle Tage also diewile her in under ime hat. „Deste ime der Herre mit rechten urteilen volge, und in zu sinem huse „eysche, wen der man en ist nicht phlichtig sinen Zins uzem sime huse zu „gebene.“ Nun findet man zwar, daß bey einigen Zinsen solche Verdoppelung gebräuchlich gewesen. Von denen Rutscher-Zinsen führet *Carpzov P. II. Const. 38. def. 25.* ein paar Exempel an. Von dem Meygassen-Zinß kann man *Schottelium de Singular. quibusd. jur. Cap. XIX. §. 6.* nachsehen. Bey denen Häger-Gütern ist solches gleichfalls vor diesem gebräuchlich gewesen. Herr v. *Gœbel Diss. de Singul. quib. prædiis in adjunct. p. 164.* ibi: „So mannigen Tag selbige damit zu„rück geblieben, so vielmahl gedoppelt hätte die Häger-Zinse müssen er„leget werden.“ Ich halte aber dennoch, daß dieses gar keine allgemeine Verordnung oder Gewohnheit bey denen Zinßgütern gewesen, sondern daß es nur alsdenn statt gefunden, wenn es insbesondere also verabredet worden. Denn a) So ist hievon nichts in denen alten deutschen Gesetzen, und sehr weniges in denen Urkunden der mittlern Zeiten anzutreffen. b) So ist der Umstand, daß der Zinßmann nicht nöthig hat, den Zinß ausser Hause seinem Herrn zu bringen, gleichfalls der gewöhnlichen Natur der Zinßgüter zuwider, und ist auch selbst bey dem von Schottelio angeführten ähnlichen Meygassen-Zinß anders gehalten worden. c) So zeigen auch der bey eben diesem von Schottelio beygebrachten Meygassen-Zinß befindliche besondere Gebräuche, daß der Zinß durch einen reitenden Diener müsse überbracht werden, wie auch daß man in der ganzen Gegend nur das einzige Exempel gefunden, deutlich an, daß allhie kein allgemeines und bey denen Zinßgütern gewöhnliches, sondern ein besonderes durch die Partheyen verabredetes Recht vorhanden sey. Es wird übrigens dieser sich verdoppelnde Zinß der Rutschar-Zinß genannt, und zwar, wie man insgemein davor hält, weil er immer fortrutschet, und je länger er stehe, je mehr und grösser er würde. Oder wie es Herr *Wachter in Glossario German. Tom. II. p. 1329.* v. rutschen ausdrucket: Rutschen, per nates moveri, sive in plano, sive in loco declivi. Ducam ab ὑστερὰ i. e. posteriora, transpositis litteris. Allegorice utimur de duplici usura, *quia videtur progredi ut binæ nates, quæ simul moventur.* Inde Rutscher-Zinß census promobilis, qui motu diurno duplicatur. Es kommt mir aber so wenig die aus dem Griechischen hergeholete Ableitung des Worts rutschen,

als daß der Rutschar=Zinß wiederum von rutschen seinen Namen solle erhalten haben, wahrscheinlich vor. Denn gleichwie das Wort rutschen ohne Zweifel mit dem Englischen *rush* einerley ist, und überhaupt eine solche Bewegung von einem Ort zum andern anzeiget, wodurch die dazwischen stehende Dinge wenig berühret werden, es mag nun solches von der Geschwindigkeit, oder von der Leichtigkeit der Bewegung herrühren, und also solches so viel heisset als ein= oder durchdringen, zuschliessen, anlaufen, fortgleiten ꝛc. So stimmet auch alles dieses nicht wohl zu unserm sich verdoppelndem Zinß, solcher rutschet nicht weg, sondern bleibet auf dem Gut stehen und vergrössert und vermehret sich täglich. Mir ist also eingefallen, ob er vielleicht von denen Gütern selbst, von welchen er hauptsächlich gegeben worden, seinen Namen haben möchte, und daß die in denen mittlern Zeiten sogenannte Rupturæ oder neugemachte Aecker vor andern unter der Bedingung, daß wenn der Zinß nicht zu gehöriger Zeit abgetragen würde, er sich verdoppeln solle, eingegeben worden, und also Rutschar=Zinß eigentlich so viel als Ruptur=Zinß, census rupturæ, rupturarii, roturagii heissen solle, da denn, weil bey solchen neuangelegten Aeckern der Zinß insgemein sehr leidlich war, und wie in dem Schottelischen Exempel nur in recognitionem Dominii gegeben wurde, die Verdoppelung desselben desto eher statt finden konnte. Ich werde in dieser Muthmassung dadurch gestärket, daß ich solchen mit dem *censu crescente*, (*cens* croissant) einerley halte, solcher aber war bey denen hostisiis oder hostitiis gebräuchlich, laut der Urkunde *de A. 1202. in Hist. Montmorenc. p. 395. ap. du Fresne h. v.* Concesserunt totum augmentum *census hostisiarum* quæ ibi fiunt, quod vulgo dicitur *croiscens*, die hostitia hingegen waren insgemein rupturæ oder ausgerottete und zu Aeckern gemachte Gegenden, wie ich schliesse aus der Urkunde des Bischofs *Odonis* zu *Paris de A. 1199. ex Tabular. Episc. Paris Bibl. Putean. fol. 50. ap. du Fresne h. v.* Terram nostram de Marna, *in qua nemus olim fuisse dignoscitur, ad hostisias* dedimus & ad censum. Und aus dem Zeugniß *Orderici Vitalis Lib. 5. p. 596. ap. du Fresne v. ruptura*: Terram quoque tam in mansuris quam in *rupturis* totius parochiæ *hominibus* ibidem *hospitatis* excolendam — concessit. Auch unten bey denen Hospitiis noch weiter vorkommen wird. Unterdessen, da ich mich jetzunder keiner Urkunde besinnen kann, worinn ich etwas zuverläßiges von dem Rutscher=Zinß auch dem Worte nach angetroffen,

will

will ich mich bey dessen Anleitung nicht länger aufhalten, sondern mich wieder zu der Beantwortung unserer obigen Frage wenden. Es war also nach denen alten teutschen Rechten und Gewohnheiten, wenn der Zinßmann seinen Zinß nicht richtig bezahlete, nicht sowohl die Verdoppelung des Zinses gebräuchlich, als vielmehr die völlige Beraubung des Guts, so daß es zur gemeinen Regel geworden, qui negligit censum, perdat agrum, welches deswegen *ap. Baluz. Tom. II. Capitular. p. 37. c. 66.* legale & antiquum dictum genannt wird. Welches denn bey denen Bauer-Zinß-Gütern um so viel weniger Zweifel hatte, je grössere Rechte darüber dem Herrn zukamen. Weil aber vermuthlich in denen folgenden Zeiten öfters einige Herrn lieber den rückständigen Zinß einfordern, als das ganze Gut dem Zinßmann wieder wegnehmen wollten, wie z. E. in der obangeführten Urkunde bey Herr Hofr. *Glaffey in Anecdot. N. 515. p. 643.* und also die Strenge der obigen Regel nicht immer in Acht genommen wurde, so ist es daher geschehen, daß man hin und wieder angefangen, solches bisweilen zum Ueberfluß und zu desto mehrerer Sicherheit als eine ausdrückliche Bedingung in den Zinßbrief mit hineinzusetzen. Wohin Herr Hofr. *Leyser* die *in Meditat. ad ff. Spec. 102. med. 1. seqq.* von ihm angeführte Urkunde rechnet, in welcher die Verabredung also lautet: Adjecimus etiam. Si forsan comes, quod Deus avertat universe carnis viam ingressus fuerit, & heredes *debitam pecuniam ad terminum conductum non persolverint.* aut statutam recompensationem explere neglexerint. quod *bona* jam dicta. sine omni contradictione *ecclesie* nostre libra relinquantur. Woraus aber, wenn solche Urkunde gleich hieher gehörete, keinesweges wie Herr *Leyser c. l.* meinet, zu schliessen ist, daß der Herr, wenn er sich dieses Recht nicht deutlich ausbedungen, gar nicht befugt gewesen, dem Zinßmann wegen nicht gezahleten Zinses das Gut zu nehmen. Denn sonsten müste folgen, daß bereits zu Caroli M. Zeiten, da doch die unterlassene Zahlung des Zinses in allen Capitularibus als eine rechtmäßige Ursache, das Gut einzuziehen, bekräftiget worden, solches Recht des Herrn nicht mehr gegolten, indem selbiges gleichfalls in einer Urkunde *Caroli M. in actis Episcop. Cenoman. p. 167. ap. du Fresne v. Census* insbesondere verordnet wird: Qui negligit censum perdat agrum, & per hanc auctoritatem sive eorum negligentia vel contemptu ipsa perdant beneficia. Zugeschweigen, daß bey dem angeführten Exempel

an-

annoch sehr vieles zu erinnern, und ich also nicht weiß, ob der Herr Hofrath unter der grossen Anzahl, womit er seinen Satz behaupten zu können vorgiebt, eben das beste und bündigste erwählet habe. Denn a) So waren diejenigen, welche die abgeredete Summe Geldes an das Kloster Lutter jährlich bezahlen sollten, Grafen von Werningerode, von welchen man auf Bauern und deren Zinßgüter nicht wohl schliessen kann. b) So war hier keine eigentliche Eingebung eines Guts gegen einen gewissen jährlichen Zinß, sondern vielmehr ein besonderer Tauschungs-Vertrag vorhanden, Kraft dessen das Kloster denen Grafen ein gewisses Gut überließ, wovor sie ihm mit der Zeit ein anders dem Kloster gelegenes wiedergeben, bis dahin aber und bis sie dergleichen ausfindig gemacht, dem Kloster jährlich eine gewisse Summe Geldes, so viel als wie das künftige Gut jährlich eintragen würde, auszahlen sollten. Bey welchem Vertrag denn zum Beschluß die Clausula commissoria beygefüget worden. Es ist also leicht zu begreifen, was von dem *loc. cit.* beygefügten Responso, welches Kraft dieses und dergleichen Exempeln dem Herrn das Recht seinem Zinßmann wegen nicht bezahleten Zinses das Gut wegzunehmen abspricht, zu halten, zumal da sonsten noch einige Gründe mit angeführet sind, welche derjenige, welcher die Historie der alten Zeiten und Stiftungen etwas genauer einsiehet, schwerlich zugeben wird, z. E. daß bey Uebertragung der Güter an die Stifter, und Wiederempfahung derselben gegen einen jährlichen Zinß, das völlige Eigenthum bey dem alten Herrn geblieben, und dem Stifte nicht eingeräumet worden. Da doch die Formuln von denen Precariis, welche wir unten beybringen werden, das Gegentheil, und daß der Herr sein Gut insgemein nur beneficiario und usufructuario jure nachher besessen, deutlich lehren. Ferner, daß das Wort Erb-Zinß-Gut eine Römische Emphyteusin anzeige, und dadurch von unsern Zinßgütern unterschieden werde. Unerachtet bekannt, daß diejenigen Zinßgüter, wovon wir bishero gehandelt, weil sie auf die Erben giengen, insgemein in denen Urkunden und Nachrichten Census hereditarius, Erbzinß, genannt worden. Diesemnach da 1) Die Beraubung des Zinßguts wegen nicht bezahlten Zinses ein in denen alten teutschen Gesetzen und Gewohnheiten gegründetes Recht ist, und man durch nichts weiter, als durch das irrige Vorurtheil der Rechtsgelehrten, darthun kann, daß solches überhaupt geändert sey. 2) Auch der Grund, weßwegen sie die-

diese Beraubung verneinen, nemlich, daß dem Zinßmann ein völliges Eigenthum übergeben sey, denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten, wie oben gezeiget, zuwieder ist. 3) Ferner nichts denen natürlichen Gesetzen gemässer ist, als daß, wenn der Zinßmann die Bedingung, unter welcher ihm das Gut eingegeben ist, und erfüllet, der Herr auch nicht nöthig habe, einen Vertrag, welchen der Zinßmann auf seiner Seite so oft gebrochen, länger zu halten. So bin ich allerdings der Meinung, daß wenn der Zinßmann alles Anfordern, ungeachtet seinen Zinß nicht bezahlen will, oder sich jederzeit säumig darinn erweiset, man dem Herren nicht anmuthen seyn könne, einen so übeln Bezähler wieder Willen auf seinen Gütern länger zu behalten, sondern er ein völliges Recht habe die Privations-Klage wider solchen Zinßmann anzustellen, und ihn seines Guts zu entsetzen. Vielweniger kann ich also *Berger in Elect. Discept. For. tit. 40. §. 9.* beypflichten, welcher auch alsdenn nicht einmal die Beraubung des Guts zulassen will, wenn solche durch einen ausdrücklichen Vertrag abgeredet worden, weil solches eine *usurarium pravitatem* in sich fasse. Denn es ist allhie eben so wenig ein unerlaubter Wucher vorhanden, als bey der Emphiteusi, bey dem Lege commissoria und dergleichen, als in welchen Fällen derjenige, welcher das, was ihm zu bezahlen oblieget, zu gehöriger Zeit nicht entrichtet, und dadurch Schaden leydet, solchen Verlust sich selber und seiner Nachläßigkeit zuzuschreiben hat. Wie viel Jahre aber erfordert werden, ehe die Wegnehmung des Guts statt finde, solches ist nicht eigentlich in denen Teutschen Gesetzen bestimmet, sondern es scheinet, daß die Partheyen solches entweder ausdrücklich abgeredet, oder es wiedrigenfalls in des Herrn Belieben gestanden, wie lange er in Gedult stehen wollen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß die unterlassene Zahlung auch nur von einem Jahr dem Zinßmann sehr zur Verantwortung gereicht, und als eine Unachtsamkeit angesehen worden. Die Unachtsamkeit aber war Kraft obiger Regel eine hinlängliche Ursache einem das Gut wegzunehmen, und waren also diejenigen, so den Zinß bezahleten, bisweilen darauf bedacht, sich wegen der künftigen Versäumniß, so bey der Zahlung etwa durch einen Zufall möchte verursachet werden, in Sicherheit zu stellen. So heisset es z. E. in der obgemeldeten Urkunde bey dem Herrn von *Gudenus Syllog. I. p. 54.* zum Beschluß: Item oleum sicut denarii, partitum dabitur. His videlicet terminis in Kathedra S. Petri XXVI. libras, in nativitate S. Johannis Baptiste XXV.

libras. Quod tamen oleum, quoniam ad anniversariorum celebrationem non spectat, *si die constituto casu exhibitum non fuerit:* nec satisfactioni reos statuet, vel negligentiæ imputabitur. In der obangeführten Urkunde *de A. 1286.* bey Herr *Schannat in Codice probat. Histor. Fuld. n. 104. p. 214.* sind zwey Jahre gesetzt worden. Si vero predictam Cere pensionem *per spatium duorum annorum* solvere fuerimus negligentes ex tunc *ipso facto* predicta *bona* de nostris manibus libera & soluta sine omni contradictione *ad Fuldensem Ecclesiam revertentur.* In einer andern Urkunde, welche Herr *Strube de Jure Villicorum p. 321. Edit. nov.* aus dem *Hund. Tom. III. p. 34.* anführet, findet die Wegnehmung statt, wenn der Bauer seine Schuldigkeit zu dreymalen nicht verrichtet, wiewohl nicht eigentlich von Zinßgütern daselbst die Rede ist. Si quis statuta lege & descripto tempore servitium suum non persolverit, duplum id est Zwisbilde vadiabit, & bannum procuratori VII. den. & si major curiæ vadimonium ad domum debitoris exegerit, illi etiam duos nummos dabit. Quod si secunda vice non persolverit, & procuratori inobediens factus fuerit, simili modo commutabit: Si tertio culpabilis extiterit, de retento servitio procurator, quæsita sententia colonorum judiciaria lege beneficium publicabit, & sine usufructu in potestate procuratoris stabit XIV. diebus, & si infra hos colonus non composuerit, beneficium perdidit. Mehrere Exempel werden unten bey der Erbleyhe vorkommen. Weil also die Zeit, in welcher der Zinßmann seines Guts, wegen nicht gezahleten Zinses verlustig wird, in denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten nicht bestimmet ist: so dünkt mich, müsse allhie die allgemeine Regel, daß man in Ermangelung der teutschen väterlichen Rechte zu dem auswärtigen Jure Subsidiario Romano seine Zuflucht nehmen müsse, gelten. Folglich da die Emphyteusis wenigstens in diesem Stücke mit denen Teutschen Zinß- oder vielmehr Erb-Zinß-Gütern eine grosse Aehnlichkeit hat, würde man füglich von jener auf diese schliessen können. Und würde dieserwegen zu urtheilen seyn, daß wenn in geistlichen Zinßgütern in zwey, und in weltlichen in drey Jahren der Zinß nicht bezahlet worden, der Herr Macht habe, den Zinßmann seines Guts verlustig erklären zu lassen. Doch verstehet es sich von selber, daß die Verfassung und Verordnung des Landes solche Beraubung erlaube, indem bekannt ist, daß hierinn die vormalige Freyheit der Herrn, wegen der auf die

Bauer=

Bauerhöfe haftende Steuern und öffentlichen Auflagen, und der also damit verknüpften Wohlfahrt des gemeinen Wesens insgemein sehr eingeschränkt ist. Siehe den Herrn C. *A.* von *Ludolph. Continuat. I. Observat. Forens. p.* 312. *seqq.*

5) Ob der neue Zinßmann dadurch, daß er um die Belehnung mit seinem Zinßgut bey dem Herrn nicht angesucht, sich desselben verlustig gemacht?

Es verneinet solches *Carpzov P. II. Const.* 39. *def.* 5. aus der Ursache, weil diese Strafe bey der Emphyteusi nicht statt finde, wie er kurz zuvor angemerkt habe, bey welcher doch ein dominium directum vorhanden, und also noch vielweniger bey denen Zinßgütern, über welche der Zinßmann ein völliges Eigenthum habe, dürfe vollzogen werden. Auch müsse hier die Verordnung 2. F. 24. nicht angeführet werden, weil man von denen Lehnen keinen sichern Schluß auf die Zinßgüter machen könne. Folglich könne der Zinßmann wegen dieser Versaumung nicht weiter als mit Gelde oder am Leibe gestraft werden. Es sind aber diese Gründe meiner Meinung nach abermal nicht hinlänglich, die Verneinung dieser Frage zu beweisen. Denn a) So hat er oben den Satz, daß die Beraubung des Guts wegen unterlassener Ansuchung um die Investitur auch bey der Emphyteusi nicht Platz greifen könne, eben so wenig wie hier erwiesen, sondern nur blos gesetzet, daß in pœnalibus und odiosis man von denen Lehnen nicht auf die Emphyteuses schliessen könne. Daß aber bey denen eigentlichen Römischen Emphyteusibus keine Beraubung verordnet, hievon ist die wahre Ursache diese, weil bey solchen keine Belehnung, als eine denen Römern unbekannte Sache, gebräuchlich war, und also auch keine Frage von der Strafe, wenn um solche nicht angesucht worden, vorfallen konnte. Hingegen die teutschen Erb-Zinß-Lehne, welche irrig vor Emphyteuses gehalten werden, sind mit unsern Zinßgütern einerley, und sind folglich auch einerley Rechte gebräuchlich, und braucht man also nicht von einem auf das andere einen Schluß zu machen. Wiewohl, wenn auch solches nicht wäre, würde dennoch bey dem Carpzovischen Argument à majori ad minus noch vieles zu erinnern seyn, indem solches einen annoch unerwiesenen Grundsatz, daß nemlich der Zinßmann ein völliges Eigenthum habe, als gewiß voraus setzet. b) So gebe ich zwar zu, daß man die bey de-

nen Lehnen vorhandene Verordnungen nicht so schlechterdings auf die Zinßgüter anwenden könne, auch daß man deswegen allein den Zinßmann wegen nicht gebetener Investitur seines Guts nicht verlustig erklären könne, weil es mit dem Vasallen in einem ähnlichen Fall also gehalten werde. Jedoch, wenn man α) nicht allein siehet, daß die bey einigen Zinßgütern gebräuchliche Belehnung blos nach dem Beyspiel der Lehne eingeführet worden, sondern auch β) bey beyderley Gütern gleiche Ursachen, weswegen solche Belehnung geschehen muß, vorhanden, nemlich, daß, gleichwie bey denen Lehnen solche hauptsächlich deswegen eingeführet, damit der Herr den Vasallen kennen lerne, und solcher darauf von ihm in den rechtmäßigen Besitz des Guts gesetzet werde, also auch bey denen Zinßgütern solches deswegen verordnet ist, damit der Herr urtheilen könne, ob sein neuer Zinßmann tüchtig zu der Verwaltung des Guts sey, und daß er durch die erfolgte Bekräftigung und Einweisung seiner Oberherrschaft über das Zinßgut an den Tag lege. Und also in beyden Fällen sowohl der Vasall, als der Zinßmann, der um die Belehnung nicht ansucht, zu erkennen giebt, daß er seinen Herrn keine Oberherrschaft über sein Gut zustehen, sondern solches als sein völliges Eigenthum eigenmächtig in Besitz nehmen und behalten wolle: So dünkt mich, müsse bey solchen Umständen die Regel gelten: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio. Wo gleiche Verrichtungen und Ursachen sind: da müssen auch einerley Verordnungen in Acht genommen werden. Zumal da c) es an Exempeln nicht fehlet, daß auch bey ähnlichen Bauergütern auf dergleichen unterlassene Recognition die Strafe der Beraubung des Guts gesetzet worden, z. E. so ist, wie Herr *Strube de Jure villicorum Cap. VIII. §. 14.* anführet, dieses Recht der Herrn, daß wenn der neue Meyer seinen Meyer-Brief nicht fordern will, er seines Hofes verlustig seyn soll, in *Constitut. Guelferbyt. de A. 1703.* ausdrücklich bekräftiget. Es wäre also Kraft dieses alten im Zweifel davor zu halten, daß bey denen Zinßgütern wegen nicht gebetener Investitur der Besitzer nach Jahr und Tag seines Guts verlustig werde.

6) Ob aus der Bezahlung des Zinses aus einem Gut die Landeshoheit oder Gerichtbarkeit des Herrn geschlossen werden könne?

Weil obangeführtermassen die Zinsen wegen so mancherley Ursachen gegeben werden, und diese Benennung so vielen Abgiften beygeleget worden, folglich es leicht seyn kann, daß man auch bisweilen an die Landesherrschaft einen Zinß bezahlet hat; so hat solches vermuthlich einige Rechtslehrer auf die Gedanken gebracht, daß sie, indem sie die aus denen Gütern fallende jährliche Zinsen mit denen Beten, Steuren und dergleichen Abgiften verwechselt, aus diesem Grunde die Bezahlung der Zinsen überhaupt mit unter diejenige Merkmale, woraus man die Landeshoheit, oder wenigstens die Gerichtbarkeit schliessen könne, gerechnet haben. Wie irrig aber diese Meinung sey, erhellet von selber aus dem, was wir bishero von Zinß- und andern Bauergütern angeführet haben. Denn a) Die Zinsen aus denen Gütern werden an den Gutsherrn vor den Gebrauch derselben bezahlet, und erlanget der Zinßherr dadurch nicht mehrere Rechte als ein anderer Gutsherr über seine Bauern, daß aber solchem im Zweifel keine Gerichtbarkeit darüber zukomme, ist oben erwiesen. b) Vielweniger also kann die blosse Bezahlung des Zinses zu einem Beweise der Landeshoheit dienen, indem sonsten die mehresten mittelbaren Klöster und Edelleute unter die Landesherrn würden zu zählen seyn. c) Wenn in denen mittlern Zeiten die Leute so häufig zum Heyl ihrer und der ihrigen Seelen denen Stiftern und Klöstern einen Zinß auf ihren Gütern anwiesen, oder nachdem sie ihnen dieselbigen geschenkt, solche gegen Erlegung eines jährlichen Zinses von ihnen hinwiederum empfiengen; so begreifet man von selber, daß diese Mildthätigkeit so wenig denen Besitzern als denen Klöstern ein Recht gegeben, diese Güter der vorigen Hoheit und Gerichtbarkeit zu entziehen, und einer andern zu unterwerfen. Der vielen Exempel von Zinsen unter fremder Hoheit, und anderer Gründe in einer so klaren Sache zu geschweigen. Was sonsten bey denen Zinßgütern noch vor Fragen vorkommen, z. E. in wie weit der Herr den rückständigen Zinß und dergleichen auch von einem dritten Besitzer annoch fordern könne? Wie solcher bey Veränderung oder Ungewißheit der Münz oder der Maaß zu bezahlen? ꝛc. Solche sind zum Theil bereits oben unter denen Bauergü-

tern mit berühret, und werden auch noch unten bey der Emphyteusi mit vorkommen.

X. Von denen Churmed-Gütern.

10) Churmed-Güter.

Was die Benennung dieser Güter und die eigentliche Bedeutung dieses Worts anbetrift, so fehlet es auch hier nicht an unterschiedenen Muthmassungen. 1) *Ant. Matthæi paroem. 2. n. 46. p. 62.* will, daß es zusammengesetzt von coer wählen und mute, welches im Schottischen so viel als placitum hiesse. Es hat aber der Herr von Ludewig *in Jur. Client. p. 276.* solche Ableitung deswegen mit verworfen, weil man nicht leicht aus zweyen einerley bedeutenden Worten ein drittes würde zusammengesetzt finden. Nun ließe sich dieser Einwurf zwar annoch heben, indem wählen und gefallen nicht einerley bedeuten, und nach dieser Abstammung Churmede eine Wahl nach Belieben, d. i. eine völlig freye und uneingeschränkte Wahl anzeigen könnte. Ich finde sie aber deswegen nicht wahrscheinlich. a) Weil nicht leicht zu glauben, daß man, um diese Güter zu benennen, ein Wort aus dem Schottischen sollte entlehnet, und es mit einem Teutschen zusammengefügt haben. Auch b) Diese Benennung gar zu allgemein seyn würde, und gar nicht insbesondere anzeigte, worinnen sich die beliebige Wahl bey diesen Gütern äussern sollte. 2) Der Herr von Ludewig *c. l. p. 278.* meinet, daß es von *Cur*, welches so viel als curia oder curtis bedeute, und von mede oder miethe zusammengesetzt, und also so viel als conductio dominica, d. i. Hoffmiethige, Hoffheurige Güter anzeige, wobey er sich verwundert, da er so deutliche und überzeugende Gründe von dieser Meinung habe, daß nicht andere vor ihm solches auch eingesehen, doch führet er gleich nachhero an, daß *Matthæi c. l.* auch schon auf diese Gedanken gekommen wäre, sie aber wieder verlassen hätte. Seine Gründe an sich sind diese. a) So hiesse cur, curt, hurt, curtis, auch im Teutschen so viel als dominica villa, und Cur-Rechte, Cur-Gerichte, welche man in denen Urkunden fünde, nenneten wir Hof-Rechte, Hof-Gerichte, und daß mede so viel als Miethe bedeute, wäre jedermann bekannt. b) So bezeuge solches das Synonymum von Curmede, als welche auch Hoffheurige Güter genannt würden. c) So stimmete solche Ableitung mit der Natur dieser Güter sehr wohl überein, weil es gemiethete, und von der Leibeigenen ihren unterschiedene Güter wären. Es sind aber alle diese Gründe, so unwiedersprechlich sie der Herr von Ludewig auch angese-

angesehen, dennoch bereits sattsam von Herr *Potgiesser de Statu Servorum Lib. I. Cap. IV. §. 38.* wiederleget worden. Denn a) So ist das Wort *cur* oder *curtis* im Teutschen niemals angenommen gewesen, sondern man hat sich davor des Teutschen Worts Hoff bedienet, und ist also so leicht nicht glaublich, daß man ein Wort Lateinisch und ein Wort Teutsch zusammen gesetzt, um Cur mede daraus zu machen. b) So ist es ein ziemlicher Irrthum, daß er Hoffhoirig, oder nach Hoff gehörig mit Hoffoeurig verwechselt. Es heisset ganz deutlich in der von ihm angeführten Urkunde de A. 1437. aus dem *Corisio Tract. 3. advers. part. 1. c. 13. n. 17.* „onse eyphen Hoffhoirige Man is in onsen Hoff „tot Henglon.“ Und zudem, so wird von diesem zum Hofe gehörigen Mann ausdrücklich der andere als Koermedisch unterschieden, daß also Hoffhoirig, wenn man gleich wieder alle Wahrheit solches durch Hoffheurig erklären wollte, democh nicht einst vor ein Synonymum von churmedisch zu halten wäre. c) Daß es keine bloß gemiethete Güter seyn, wird sich aus dem, was wir sogleich von ihren Eigenschaften anführen werden, ergeben. 3) Herr *Potgiesser cit. l.* hält davor, es sey von *Chur* Wahl und *Od* ein Besitz zusammengesetzt, und hiesse also so viel, als ein der Wahl unterworfenes Gut, welches dadurch bekräftiget würde, weil man in denen Urkunden nicht Curmied, sondern Curmod oder Curmud finde, und in einer Urkunde bey *Pontano Lib. VI. Hist. Geldr. ad A. 1226. p. 130. n. 50.* die Curmede beschrieben würde, quod est unum optimum *de possessione.* Fünde man aber auch hiebey etwas auszusetzen, so könne man es 4) Von Koer, welches bey denen Holländern und in seiner Gegend eine Strafe bedeute, herleiten, weil bey Absterben des Bauern gleichsam zur Strafe etwas von dessen Gütern dem Herrn zufalle. Es ist aber auch annoch sehr vieles wieder diese beyden Abstammungen zu erinnern. Denn was die erste betrift, um nicht wieder anzuführen, was wir schon oft wegen der Ungewißheit der angeblichen Bedeutung des Worts *od* oder *ode* bemerket haben; so würde a) es nicht so wohl curmede als vielmehr curode heissen müssen, und wäre keine Ursache, warum man das *m* annoch hineingeschaltet. b) So wird die Churmede nicht allein von Gütern, sondern hauptsächlich auch von denen Personen der Leibeigenen gegeben, und ist nur allein bey diesen nach der eigenen Meinung Herr *Potgiessers* anfänglich in Gebrauch gewesen. c) So wird man sehr selten Curmod oder Curmud fast immer

mer aber *Curmede* finden. d) In der von Pontano angeführten Urkunde wird durch possessio kein unbewegliches Gut, welches doch ode sonsten anzeigen soll, sondern etwas von der beweglichen Haabseeligkeit des Verstorbenen angedeutet. Bey der letztern Abstammung siehet ein jeder, daß solche zu weit hergesucht sey, indem die Curmede mit keiner Strafe verglichen werden kann, und hält Herr *Potgiesser* auch selber wenig darauf. 5) Die gewöhnliche Ableitung ist endlich diese, daß es von *Chur* electio und *mede* oder Miethe locatio conductio zusammengesetzt, und also so viel als eine Wahl der Miethe hiesse, weil der Besitzer eines solchen Guts öfters dem Herrn nichts weiter vor seine Miethe gäbe, als den Todtfall, d. i. daß der Herr eines von denen besten aus seinen nachgelassenen Sachen auswähle. Es wirft aber auch hiewieder Herr *Potgiesser c. l.* ein, a) Daß aus Verknüpfung dieser beyden Wörter nichts vernünftiges herauskomme, denn was wollte man vor einen Verstand herausbringen, wenn man sagte: Electio conductio, Wahl-Miethe. b) So wäre es nicht glaublich, daß die Churmedischen Güter von einer Sache sollten benannt seyn, die sie fast mit allen Leibeigenen, als die insgemein die Churmede auch bezahleten, gemein hätten, von welchen Leibeigenen sie doch von einigen sehr genau unterschieden würden. Unterdessen, wenn man die Bedeutung der beyden Wörter *Chur* und *Mede* nur gehörig erkläret, bleibet doch diese letzte Ableitung die allergegründeste. Nemlich Chur oder *Cær* Käer heisset unstreitig eine Wahl, wie nicht allein aus denen Worten Chur-Fürst, d. i. Wahl-Fürst, Chur-Freunde, d. i. Wahl-Freunde. Siehe Herr *Potgiess. c. l. lit. b* imgleichen Will-Kühr, auserkohren und dergleichen erhellet; sondern es ist auch dieses Wort selbst im Nieder-Sächsischen in diesem Verstande annoch ganz gebräuchlich, z. E. in dem Sprichwort: Free vör de Däer, da hestu Wessel un Käer. Ferner Mieta oder meda ist nicht sowohl der Vermiethungs-Vertrag als vielmehr dasjenige so vor den Gebrauch der Sache gegeben wird, das Mieth-Geld, merces, und wird hernach auch vor eine jedwede Gabe oder Geschenk gebraucht, z. E. *Tatianus XXII. 17. Juuar mieta ist ginuhtsam in himilon.* Euer Lohn ist genugsam oder groß im Himmel. *Notker Psalm XIV. 5. Unde er mieta ne imfieng umbe unsculdige, dez er durh mieta niomanne ne scadeta.* Und er empfieng kein Geschenk um oder über Unschuldige, daß er durch oder wegen Geschenk oder Gabe niemand schadete. Siehe mehrere Zeugnisse bey *Eccard*

card ad L. Sal. p. 61. Folglich ist Churmeda nichts anders als ein Wahl- oder gewählter Lohn oder Gabe, und lassen sich hieraus also leicht die obigen beyden Einwürfe heben. Denn a) so muß man überhaupt dergleichen zusammengesetzte Worte im Deutschen nicht auf Lateinisch mit zweyen Substantivis und zwar beyderseits in casu recto ausdrücken, sondern das erstere, als welches die besondere Beschaffenheit oder Art des zweyten Geschlechts-Worts anzeigt, insgemein mit einem Adjectivo übersetzen. Z. E. Chur-Fürst heisset im Lateinischen nicht Electio Princeps, sondern Eligens-Princeps. Erb-Zinß nicht hereditas Census, sondern hereditarius Census. Und also, wenn man gleich die gewöhnliche Ableitung von Churmede behielte, würde solches doch nicht electio conductio, sondern eligens oder electitia conductio heisen. b) So bedeutet hier angeführtermassen mede oder mieta nicht sowohl den Contract als den Lohn dieser Miethe, oder überhaupt eine Abgabe, und Churmede also nichts anders als ein Wahl-Lohn, Wahl-Gabe. Merces electitia. c) Eben deswegen, weil die Churmede nicht sowohl bey denen Gütern als vielmehr und hauptsächlich bey denen Personen der Leibeigenen selbst anzutreffen ist; so muß auch das Wort eine Abgabe anzeigen, die nicht allein bey Gütern, sondern auch bey Personen statt finden kann, und ist es überdem ein blosses Ludewigisches Vorgeben, daß die Churmedigen so sehr von denen Leibeigenen unterschieden seyn sollen.

Churmede ist also überhaupt eine gewisse Abgift, welche der Herr sich nach dem Tode seines Leibeigenen, Bauern ꝛc. aus dessen Verlassenschaft wählet. *Cæsarius ad Registr. Prumiens. p. 493. ap. Leibnit. Tom. II. Collect. Etymol.* Homines illuc attinentes, qui appellantur *Hovet-Lude* alibi commorantes, solvunt de capitibus suis annuatim vel circiter hoc, quæ infeodata est. Et sciendum est, quod *omnes homines* & mansionarii & capitales, *quando moriuntur cormedas solvunt.* In einer Urkunde *de A. 1040. Abbatialis Eccles. Bilisiens. ap. Joh. Mantel. Hist. Lossens. P. II. p. 3. cit. in noviss. Edit. Glossar. du Fresne h. v.* Tota autem illa cognatio *post mortem* suam *de capite suo* pro jure quod vulgo attulit sive *Corimede* dicitur, tantum XII. denarios & nihil amplius solvat. Was den Ursprung dieses Rechts des Herrn anbetrift, so hat Herr *Potgiesser Lib. II. Cap. XI. §. 17. seqq.* die unterschiedene Meinungen davon angeführet, und dabey sehr wahrscheinlich erwiesen, daß es von dem Recht, so die Herrn vormals über ihrer Knechte Verlassenschaft gehabt, herrühre,

da sie bisweilen die völlige, die halbe Erbschaft und so weiter zu sich genommen, bisweilen aber nur dieses oder jenes Stück an Vieh, Kleidung und dergleichen daraus empfangen, bisweilen sich auch bloß mit einer gewissen davor gegebenen Geldsumme begnüget, nachdem sie und ihre Vorfahren nemlich die Verträge mit ihren Knechten aufgerichtet, und aus Mitleiden oder wegen anderer Ursachen dieses oder jenes von ihren Rechten fahren lassen. Es war also dieses etwas allgemeines fast bey allen Knechten und Leibeigenen; sogar, daß es auch selbst bey denen Edelleuten oder Ministerialibus wegen ihrer harten Verbindlichkeit, womit sie ihren Herrn verhaft waren, eingeführet wurde, wie solches Herr *Estor. de Ministerial. p. 264. seqq.* mit mehrem gezeigt. Doch waren die Namen nach Beschaffenheit der Sache, die der Herr bekam, der Personen, der Ursach weswegen solches bezahlet wurde, der Art solche zu geben ꝛc. sehr unterschieden. So hieß es ausser Churmede, Baulehnung oder Baudeling, Baulebens-Recht, Besthaupt, Budtheil, Erb-Recht, Fall, Frohnlösen, Gewand-Fall, Geläß, Haupt-Recht, Köhr, Kohr-Recht, Leib-Geld, Leib-Pfenning, Todt-Fall, Todte-Hand, Todten-Zoll, Trauer-Recht, Weidmahl ꝛc. Und auf Lateinisch Jus caduci, Jus capitale, Catallum melius, Census ultimus, Heriottum, Mortuarium, Morticinium, Manus mortua, nonagium &c. Welcher Wörter Erklärung man bey *Harprecht Diss. de Jure Mortuario*, *Schottelio*, *du Fresne*, Herr *Potgiesser cit. l. &c.* nachsehen kann. Ob nun dieses Recht gleich hauptsächlich die Personen der Leibeigenen betraf, und also auch von denen, welche gar keine unbewegliche Güter in Besitz gehabt hatten, oder vielmehr von ihren Erben bezahlet werden muste, so wurde es doch auch hin und wieder als eine Last, die auf das Gut selber haftete, und die von dem Nachfolger in dem Gut vor allen andern Schulden bezahlet werden musten, angesehen, wovon man Herr *Strube in Observat. Jur. & Histor. Germ. Obs. VIII. de mortuario reali onere p.* 250. nachsehen kann, und wurden in dieser Absicht sowohl einigen Gütern, als diesem Recht selber besondere Namen beygeleget. Unter die erstern rechne ich die obangeführten Behandigungs- die Churmed- und die Köhr-Güter. Zu denen letztern das Baulehnungs-Recht, die todte Hand oder manus mortua. Wobey es mir sehr wahrscheinlich vorkommt, daß man diese Abgabe als ein Zeichen der von dem Herrn an den neuen Besitzer geschehenen Uebergabe des Guts angesehen. Von denen Behandigungs-Gütern haben wir solches oben schon angemerkt.

Die

Die Baulehnung, oder wie es bisweilen verkehret worden, Baulebung, Baudeling, heisset nichts anders als die Belehnung oder Uebergabe des Baues, d. i. des Bauerhofes. Wie denn noch die Bauern von der ersten Classe in einigen Dörfern die Bauleute oder Bulüde genannt werden. Die todte Hand oder manus mortua zeiget eine Ueberlieferung des Todten, oder die Gabe so nach dem Tode des Besitzers vor die Uebergabe des Guts muß bezahlet werden, an. Und findet man auch dieserwegen ähnliche Redensarten von der Bezahlung der Lehnwaar, welche Handlohn, Solutio ad manus und dergleichen genannt wird. In der oft angezogenen Urkunde *de A. 765. ap. Calmet. Preuves de l'histoire de Lorraine P. I. p. 282.* wird diese Abgift *Herdocho* geheissen; welches vermuthlich Herd-Ochs, oder der Ochs so vor den Besitz des Heerds oder des Hauses gegeben werden muß, anzeigen soll. Quicunque mansum vel actam de terra nostra possederit, moriens bovem unum ad curtem dabit, quod vulgo dicitur *Herdocho*, aut si bovem non habuerit, duodecim denarios persolver. Die Haupteigenschaft unser Churmed-Güter (welche im Jülich- Berg- und Cöllnischen, wie auch in der Grafschaft Mark und Ravensberg anzutreffen sind) und wovon sie den Namen haben, bestehet nun also darinn. 1) Ehe sich nach dem Tode des bisherigen Besitzers dessen Nachfolger des Guts unterwinden kann, so komt dem Herrn zu, aus des Verstorbenen Verlassenschaft sich etwas nach dem hergebrachten Gebrauch zu erwählen. So heisset es z. E. in einer alten Ravensbergischen befindlichen schriftlichen Nachricht, so wie solche Herr *Potgiesser c. l. Lib. V. C. 2. §. 51.* anführet: „Und ist Churmůd, wannehr „im freyen Hagen auf Churmůdigem Gute, ein Mann offte Frau ver„stirbet, daß mein gnädiger Fürst und Herr alldar nicht mehr dann „Pferd; wannehr es da nicht ist, eine Kuhe; wann die dann auch dar „nicht ist, alsdann vor ein Schilling 6 Pfenning kriegt.“ Ist dasjenige so der Herr auf solche Art bekommt ein Stück Vieh, so wird es lebendige Curmede, sonsten aber nur schlechthin Curmede genannt. 2) Hernach muß der künftige Churmed-Mann sich von seinem Herrn in den Besitz des Guts setzen, sich solches behanden oder übergeben lassen. So heisset es schon in dem *Privilegio Ludovici Pii de A. 824. ap. Schilt. in Diss. de Curiis Domin. p. 579.* si quis autem de familia Ecclesiæ obierit sive intus sive extra *optimum* quod in pecudibus vel in qualibet supellectili possederat *in proximam dominicam curtim accipiatur*, & *ju-*

nior filius ipsius, si de familia ecclesiæ fuerint, cum matre *infeodetur.* Policeyordn. Herzog *Joh. Wilhelm de A. 1609. p. 88. cit. à Dn. Ludewig. in Jur. Client. p. 292. lit. d.* „Wenn uns einige Kurmöden verfallen, „sollen dieselbe übermitz das Gericht, oder zum wenigsten in Beyseyn zweyer „Scheffen Hofsleute oder Laten verthedingt und durch unsere Bevelsha„ber auf der Rechenschaft ein Zettul übergeben werden: Darinnen ver„zeichnet, wie viel Kurmöden das Jahr gefallen, und die Verstorbene „geheischen, von was Gütern sie die geben, und welche wiederum da„mit behandet oder belehnet seyn." Und ihm dabey zu Zeiten eine gewisse Treue in Verwaltung des Guts eydlich angeloben, welches nach dem Zeugniß des Herrn von Ludewig *c. l.* das Gut aufschweren genannt wird. 3) Er hat also kein völliges Eigenthum darüber, und darf solches nicht vertheilen, und noch weniger sonsten veräussern. *Lamb. Gorisius Tract. 3. P. l. n. 14. p. 253. ap. Ludewig. c. l. p. 302.* Curmediales prædia, quæ jure curmediali possident, inscio aut invito domino nec alienare, nec dividere, nec quocunque modo de iisdem disponere possunt. Auf welche Gewohnheit sich auch die Kläger *ap. Meichsner. Tom. I. Lib. I. Decis. Camer. p. 165. n. 4.* berufen. „Hetten Acto„res ihre Rollen und Register von Vorzinsen und Churmindigen Gütern, „wo nu alle solche Churmindige absque consensu Actorum vertheilt, „verspliessen, auch die jährliche Gült, also in drey oder vier Theil vertheilt, „were es wieder die Natur solcher Güter." Doch bezeuget *Mathæi paroem. 2. n. 48.* daß dieses in so weit durch die heutige Gewohnheit gemäßiget, daß die Theilungen zwar in Absicht derjenigen, so solche unter sich gemacht, gültig bleiben, hingegen alles so eingerichtet seyn müsse, daß der Herr auf keine Art darunter leide. Zu welchem Ende sie unter sich einen ausmachen müsten, der im Namen aller das Gut von dem Herrn empfange, und ihm die Huld und Treue angelobe, welcher der Hulder genannt würde. Womit auch das in der von *Meichsner c. l.* angeführten Sache in der ersten Instanz gesprochene Urtheil übereinkommt. „Wer von den Beklagten Churmündige Güter hiebevor ver„spliessen, dieselbige so solche Spließ haben, sollen von jedem solchem Gut, „einen Empfänger aussetzen, und nach Absterben desselben die Churmund „zusammen vertheidingen, des Herren Recht fünff Malter." 4) Er bezahlet dabey seinen jährlichen Zinß, wie aus denen angeführten Stellen, bey *Meichsner c. l.* erhellet, denen man noch beyfügen kann, was die

Klä-

Kläger *ibid. p. 164. n. 7.* verlangen: „Die empfangende Hand soll auf be„stimmten Vortrag ihren Verzinß unvertheilt zu entrichten schuldig „seyn.“ 5) Die Besitzer dieser Güter haben im Zweifel immer die Vermuthung wieder sich, daß sie Leibeigene sind. Es leugnet zwar solches der Herr von Ludewig *c. l. p. 276.* weil in der von ihm p. 280. aus dem Gorisio angeführten Urkunde die Churmedigen denen Leibeigenen entgegengesetzt würden. Allein diese Urkunde lehret nichts weiter, als daß die Churmedige von denen zum Hoffgehörigen unterschieden gewesen, und daß also alle Knechte nicht unter gleichen Bedingungen und Benennungen ihren Herrn gedienet, welches ohnedem eine bekannte Sache ist. Denn sonsten so ist überhaupt a) die Churmede eine Abgabe oder Pflicht, welche aus der Knecht- und Leibeigenschaft ihren Ursprung hat, und von freyen Leuten nicht gegeben worden. In der Landes-Constitution Herzog Henrichs von Braunschweig *de A. 1433. ap. Schottel. de Ling. & antiqu. in German. Jur. p. 48. seqq.* heisset es von denen Laten und Leibeigenen: „Werner setten und willen we, dat we, unse Prælaten, „Manne und alle dejenne, de in unser Herschop hebben eigene Lüde „oder Laten, se sin Manne edder Frowen künne, dat nemande na „ohrem Dode von ehren Erven mer nemen, edder van ohren we„gen nemen, eschen oder schatten laten wan dat Stücke nechst dem „besten, da bi deme Doden bestorven waß, dat sine waß, unde weme „dat van Rechte hören mag, de mag dat uth des Doden nagelaten „Gute kesen. Waret ok, dat vrie Lüde in Usen Lande unde Her„schop woneten, oder seten = = = de schulden van düssen Gesettes unde „Rechts unde Wohnheit wegen unbeschadet bliven.“ b) So erhellet aus eben der Gorisischen Urkunde, daß der Churmedige ein Bruder des Hoffhoirigen Mannes, und sie der Geburt nach gleich, und beyde der Knechtschaft unterworfen gewesen, und wird ihr Gut zu Oeldinck sowohl von der Hoirigkeit als Eigenschaft befreyet. Folglich setzet hier der Herr von Ludewig ohn allen Grund, daß der Churmedische Bruder das Gut unter einer Lehns-Verbindlichkeit und nur miethsweise besessen. Denn Hoirigkeit heisset hier nicht so viel, wie schon oben bemerket, als daß das Gut geheuret gewesen, sondern beziehet sich auf den Hoffhoirigen Besitzer, daß nemlich dessen Gut zu des Herzogs Hoff zu Hengloë gehöre. Aus dieser Leibeigenschaft der Besitzer fliesset also von selber.

6) Daß solche ihr Churmedisches Gut ohne Einwilligung und Freygebung ihres Herrn nicht verlassen dürfen. Es stimmet zwar der Herr von Ludewig *c. l. p. 289.* auch hiemit überein. Die aus dem *Pontano Lib. VI. Hist. Geldr. ad A. 1226. p. 130. n. 50.* beygebrachte Urkunde aber, woraus er solches beweisen will, gehöret hier gar nicht her, als aus welcher nichts weiter zu schliessen, als daß aller derjenigen, welche sich in der dem Grafen von Geldern zuständigen terra Velua niederlassen wollen, daß sie nichts weiter als die Curmede nach ihrem Tode bezahleten, ihre übrigen Güter aber auf ihre rechtmäßige Erben vererbeten. Wenn aber solche nicht vorhanden, imgleichen, wenn sie sich an fremde Leibeigene ausserhalb Landes verheyratheten, oder sich sonsten in fremde Oberherrschaft begäben, sollte ihre Verlassenschaft dem Herrn anheim fallen. Die ganze Sache betrift also die Hurkinder, daß ihre Güter unerachtet sie nach denen deutschen Rechten unter die Knechte gerechnet wurden (*vid. Potgiesser p. 12.*) nicht jederzeit insgesammt dem Herrn anheim fallen sollten, sondern solcher sich mit der Churmede begnügen wolle. Von denen Churmed-Gütern aber selbst, und daß solche von denen Besitzern nicht können verlassen werden, ist in gedachter Urkunde nichts anzutreffen. Denn es folget nicht, daß alle diejenigen, welche vor diesem die Churmede bezahlet, auch insbesondere also genannte Churmed-Güter sollten besessen haben.

XI. Von denen *Coloniis* oder Kölln-Höfen.

u) *Coloniæ* oder Kölln-Höfe.

Colonus heisset überhaupt einer der das Land oder den Acker bauet, wie das deutsche Wort Bauer in seinem eigentlichen Verstande. Gleichwie nun, wie oben erwehnet, bey den Deutschen zwar insgemein die Knechte den Ackerbau bestelleten, bisweilen aber doch auch freye Leute solches übernahmen; so findet man auch zweyerley Colonos. Nemlich diejenigen, so völlige Knechte, und andere, welche ihrer Person nach frey waren, aber von denen Gütern eben die Dienste und Pflichten leisten und abtragen musten, wie die erstern. Von beyden kann man die Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* imgleichen bey Herr *Potgiesser de Statu Servor. L. I. Cap. IV. §. 35.* und andern nachsehen. So heisset es z. E. in einer Urkunde Kaisers Henrici IV. de A. 1097. *ap. Schaten. Annal. Paderborn. Lib. VII.* Et 1. molendinum cum *tribus man-*

mancipiis Gyſone, Hagrd, Thietlero *colonis* ipſius prædii. Und hingegen in einer Urkunde Kön. Ludovici VII. *ex Tabulario S. Genofevæ* ſtehet: Cum in præſentia noſtra Stephanus Abbas S. Genofevæ & Canonici ejusdem Eccleſiæ aſſerent, homines de Redoniaco eſſe *ſervos* Eccleſiæ ſuæ, homines id penitus negaverunt, & *ſeſe tantum* hoſpites Eccleſiæ & *colonos eſſe confeſſi ſunt.* Dem man noch, was wir oben de liberis colonis und ſonſten angeführet haben, beyfügen kann. Das Hauß und der Hof nun mit allem Zubehör, welchen ein ſolcher Colonus ſowohl von der erſten als andern Claſſe beſaß, ward colonia genannt. *Donat. Salisb. c. 8.* Ad Chiemgow Trucharium *ſervum cum colonia ſua* & alia poſſeſſione. Und *c. 1.* Et comparavit ad eum villam, quæ dicitur Pindinga cum *ſervis* ibi manentibus *in coloniis ſuis.* Die eigentlichen Bedingungen, unter welche ihnen ſolche eingegeben wurden, ſtunden zwar in dem Willkühr des Herrn. Doch iſt zu ſchlieſſen, daß ſie ſolche erblich beſeſſen, ob ſie gleich kein völliges Eigenthum hatten, ſondern die Ober-Herrſchaft ihrer Herrn darüber erkennen muſten. Denn ſo heiſſet es *in Capitularibus Caroli Calvi Tit. 36. c. 30. p. 189. Tom. II. ap. Baluz.* Quoniam in quibusdam locis *coloni* tam fiſcales, quam & de caſis Dei, *ſuas hereditates, id eſt manſuaquæ tenent* — vendunt — — Quicquid de ſingulis manſis *ſine licentia dominorum* vel magiſtrorum — venditum eſt, recipiatur. Womit auch die obberührte von dem Herrn von *Gœbel Diſſ. de Jure & judicio ruſticorum p. 36.* angeführte Urkunde de A. 1142. übereinſtimmt: Erat autem hæc, lauten die Worte, nobis *cum colonis illis* conventio, ut quotquot ibi Manſi habeantur, totidem nobis à poſſeſſoribus eorum quolibet anno denarii perſolvantur, *quo prædium non ſuum ſed Eccleſiæ & noſtrum eſſe, profiteantur* — *Defunctis patribus*, tam *filiæ* quam *filii* eorum *allodia* pari diviſione *ſuſcipiant.* Auch waren ſie zu gewiſſen Dienſten und Abgiften verbunden. In der Urkunde *de A. 1007. ap. Guichen. Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 32. p. 75. edit. Hoffm.* Cum ſervis & uxoribus eorum, qui ipſas *Colonicas proſervire* videntur. Proſervire aber heiſſet ſo viel als Dienſte leiſten und Abgiften bezahlen. Siehe *du Freſne h. v.* Aus dieſen Coloniis nun ſind die in Schwaben, Elſaß und andern Orten befindliche Köln-Höfe unſtreitig entſtanden, deren heutige Rechte mir aber unbekannt ſind. Nach dem Anführen *Beſolds in Theſaur. Pract. h. v.* ſind ſolche hauptſächlich denen

Geiſt-

Geistlichen zuständig, und ist also vermuthlich *Wehner in Observ. Pract. h. v.* dadurch auf die seltsame Gedanken gerathen, daß er meinet, die Kölln=Höfe wären denen Geistlichen zum Unterhalt gegeben, und hätten also von der Kehle ihren Namen. Die Geistlichen besitzen deren viele die unter fremder Herrschaft belegen sind, worauf sie alsdenn einen Keller oder Meyer setzen, der zu Zeiten in ihrem Namen einigen Antheil an der Gerichtbarkeit hat. Sie ertheilen solche Höfe denen Besitzern auch hinwiederum zur Erbleyh oder zum Erblehn gegen Erlegung eines jährlichen Zinses, dergleichen das Gottshaus Reichenau in der Stadt Duttlingen haben soll. Es füget Besold ferner hinzu, daß man dergleichen Höfe, welche man in Schwaben Keln=Höfe nenne, an andern Orten Cellas heisse. Nun bezeuget auch *du Fresne v. Cella*, daß die Klöster bey dem Anwachs ihrer Güter an unterschiedenen Oertern gewisse Wohnungen gehabt, welche sie Cellas genannt, und welche sie unter andern dazu gebraucht, daß sie einige ihres Mittels dahin geschickt oder gesetzet, welche ihre da herum fallende Einkünfte einfordern und an das Kloster liefern müssen, und kann es also wohl seyn, daß man auch solche Keln=Höfe geheissen. Sie haben aber alsdenn mit denen vormaligen Coloniis oder Colonicis nichts mehr zu thun, und gehören auch eigentlich nicht zu denen Bauer=Gütern, wovon wir allhie handeln.

XII. Von denen *Commendationibus*.

11) *Commendationes.* Es ist bekannt, und auch bereits in dem von Burischen Lehen=Recht *p.* 50. berühret worden, daß commendare überhaupt so viel, als eingeben, anvertrauen heisset. Gleichwie nun solches bey vielen Gelegenheiten und unter mancherley Bedingungen vorfallen konnte; so ist auch leicht zu erachten, daß die Commendationes, Commendisiæ, Commendatiæ sehr unterschieden gewesen. So wird darunter verstanden, 1) wenn einer dem andern nur bloß etwas aufzuheben, oder in Verwahrung gegeben, es mögen nun bewegliche oder unbewegliche Sachen seyn. 2) Wenn der Vasall sein Lehngut einem dritten, oder auch seinem Herrn selbst auf eine zeitlang übergiebt, weil er entweder weit verreisen, oder wohl gar seinen Lehn=Herrn befehden will. 3) Wenn ein Freygelassener sich dem Schutz seines vormaligen Herrn übergiebt, und ihm davor jährlich etwas gewisses bezahlet. 4) Wenn überhaupt sich jemand unter eines andern

Schutz

Schutz begiebt, wovor er ihm einen jährlichen Zinß bezahlet, oder andere Dienste leistet. 5) Wenn insbesondere sich jemand dem andern als Vasall unterwirft. 6) Wenn einer dem andern ein Gut auf Lebens- oder auf kürzere Zeit zum Gebrauch eingiebt. Von welchen Commendationibus nebst denen vorigen allen man bey *du Fresne b. v.* hinlängliche Zeugnisse antreffen kann. Derer Ritter-Commenden, wie auch der Kirchen-Commenden, welche oben p. 561-62. berühret worden, anjetzo nicht zu gedenken. 7) Wenn endlich die Kirchen und Klöster gewisse Güter denen Leuten gegen jährlichen Zinß auf Lebenszeit eingaben, so wurden auch solche Güter commendationes, commendatiæ, commendæ genannt. Sie hatten einen doppelten Ursprung, denn es waren entweder Güter, welche die Eigenthümer denen Klöstern geschenkt, und die sie unter obiger Bedingung von ihnen wieder bekommen, oder welche die Geistliche von dem ihrigen jemanden eingegeben hatten. So bezeuget *Dominicus de Prærogat. Allod. p. 126.* daß er eine Urkunde in Händen habe, in qua Petrus Prior Catusiensis Arnoldo de Lolmeth Ecclesiam, terram & decimas de Colonsac in pago Caturcino *commendat*, ea lege, ut quotannis 12. sextarios frumenti, 6. fatæ & 5. solidos in festo Sancti Michaelis & Johannis Baptistæ persolvat. Auch schliesset er dabey nicht unwahrscheinlich, daß diese commendationes von denen beneficiis Ecclesiasticis müssen unterschieden gewesen seyn, weil es in *LL. Longobard. Lib. II. Tit. 44. l. 2.* heisset: Ceteri vero homines liberi, qui *vel commendationem vel beneficium* Ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitiam faciant. *Chronicon Senonense c. 20. ap. du Fresne.* Omnes obedientias fere ita sibi retinuit, ut nullus Monachorum statum Monasterii scire posset, unde in aliis locis, quæcunque habebat *commendabat.* Was ihre Eigenschaften anbetrift, so halte ich, daß sie mit denen Precariis mehrentheils einerley gewesen, doch meinet *Dominicus c. l.* daß bey ihnen keine fünfjährige Erneuerung wie bey jenen nöthig gewesen.

XIII. Von denen *Cornagiis*, *Corneriis* und Cornelien-Gütern.

13) *Cornagia, Cornuria* Cornelien-Güter.

Es ist das Cornagium eine gewisse Beschwerung, welche die Besitzer der Landgüter, es mogten Edelleute, Bürger oder Bauern

seyn, ihren Herrn von ihren Ochsen oder Hornvieh bezahlen musten. *Libertates Villæ de Moneto A. 1269. in Biturig. ap. Thomasserium L. 1. c. 65. cit. à du Fresne h. v. Si milites mei cornagium* vel aliud donum mihi déderint, in bestiis terræ meæ. *Testament. Humberti de A. 1248. ibid.* Et concessi hominibus & *burgensibus* meis & hominibus. Ecclesiarum pro *cornagio* &c. Es bestund solche sowohl in baarem Gelde, als in Getrayde. *Libertates Sacri Cæsaris A. 1327. ap. Eund.* Videlicet *cornagium, hoc est*, pro cornu cujuslibet animalis *certam pecuniam. Tabular. Montismorilion. in Pictonibus fol. 59.* Ipsi agricolæ ex unaquaque domo, ubi boves arabiles erunt, reddent nobis unum sextarium *avenæ*, de fossore vero eminam. Bey denen Spaniern ward diese Auflage Bovagium, und bey denen Engelländern Horngeldum genannt. Ferner so war bey denen Engelländern eine gewisse Art von Gütern gebräuchlich, die Cornagia genannt wurden, und welche ihren Namen daher hatten, weil die Besitzer gehalten waren, bey dem Einbruch der Schotten oder anderer Feinde durch Blasung des Horns Lerm zu machen. *Camdenus in Muro. Pictico.* Sed cum murus nunc jaceat & tubulus sit nullus, multi hic circumquaque prædia & fundos in cornage (ut Juridici nostri loquuntur) à Regibus nostris tenent, videlicet *ut cornu irruptiones hostium vicinis significent.* vid. *du Fresne h. v.* Drittens so findet man in dem *Monastico Anglic. Tom. III. p. 107. ap. du Fresne h. v.* gewisse Güter die *Corneria* genannt werden, deren Eigenschaft aber nicht weiter beschrieben wird. Sciendum est, quod isti supra nominati tenent de illo burgagio *ad Cornerium*, de quo burgagio prædicta domus Hospitalis debet solvere domino Regi per annum 12. denar. — Item *de Cornerio* quod Adam Pelliparius tenet — per annum 2. solid. Ich glaube aber, daß solche ihren Namen nicht sowohl von dem lateinischen Wort cornu, wie die vorigen, als vielmehr von dem englischen und teutschen Wort *Corn* haben, und dadurch dergleichen Güter angezeigt werden, welche hauptsächlich zum Kornbau gebraucht worden. Wie dann auch das Wort *Cornage* selber heutiges Tages im Englischen eine Auflage auf das Korn bedeutet. Endlich so trift man auch die sogenannten Cornelien-Güter an einigen Orten in Teutschland an. So viel ich nun aus denen bey *Meichsner in Dec. Camer. Tom. IV. Decis. 23. p. 369. seqq.* befindlichen Nachrichten von diesen Gütern schliessen kann, so sind die Besitzer derselben Leibeigene

und

und werden Cornelier genannt, ibi p. 371. „Die vor etlichen Jahren „Cornelier und des Stifts (Buchan) eigen Leute gewesen.“ Sie werden mit denenselbigen beliehen, und müssen sie jährlich einen Zinß, welcher das Haupt-Recht genannt wird, davon bezahlen. In dem Revers *de A. 1471.* heisset es: „Das Gut = = so jährlich ihrem Got-„tes-Haus zinset 4. ß. Heller, zwey Viertel Roggen = = zu Erblehn „und zu einem Haupt-Recht empfangen han. Also daß ich und mei-„ne Erben ihre Cornelier seyn werden, das von ihrem Gottes-Haus „zu Erbleyhen inhaben = = um benannten Zinß das Haupt-Recht.“ Sie müssen bey der Belehnung eine gewisse Treue an Eydesstatt angeloben, ibid. Und in der folgenden Urkunde *de A. 1450.* ibi: „Daß ich „Abbatissæ und dem Gottes-Hauß versprochen han, ihren Schaden „zu wenden und Frommen zu fordern und zu thun, alles was ein Le-„henmann zu thun schuldig ist seiner Lehn-Frauwen.“ Wenn sie ihr Erbrecht veräussern wollen, müssen sie, wie vor diesem bey denen Lehen, den geschehenen Kauf dem Herrn melden, daß solcher ihn bekräftige, und der Käufer durch den Herrn in den rechtmäßigen Besitz des Guts gesetzet werde, laut der Urkunde *de A. 1442.* „Kam für uns „auf unser Pfallentz, der bescheiden Clauß Rieb, und gab uns auff ein „Cornelier-Gut gelegen = = = und bate uns demüthiglich, daß wir das-„selb Gut leyhen wolten dem erbarn Hans Schönen, wann er das „umb ihne recht und redlich erkauft hab. Also haben wir sein demütig „Gebet erhöret, und haben dasselb Gut geliehen, dem vorgenannten „Hansen Schönen, und leyhen ihm das zu einem Haupt-Recht.“ Ob diese Güter nun von denen Cornagiis oder Corneriis also genannt worden, oder ob der Name Cornelius dazu Anlaß gegeben, nebst ihren übrigen Eigenschaften, solches lasse ich denen, welche genauere Nachricht von ihnen haben, zu untersuchen über.

XIV. Von denen Ding-Höfen oder *Curiis Dominicalibus.*

14. Ding-Höfe, *Curiæ Dominicales.*

Es hat zwar *Schilter* eine besondere ziemlich weitläuftige *Dissertation* von denen *Curiis Dominicis* oder Ding-Höfen geschrieben, welche seinem *Commentario ad Jus Feudale Alemannicum* beygefüget ist. Wenn man aber die unnöthige Wiederhohlungen und Ausschweifungen, wozu ihm der unbequeme methodus causarum Anlaß gegeben, nebst denen ver-

geblichen Wiederlegungen des *Durrii*, welcher gleichfalls vor ihm von dieser Materie eine Inaugural Disputation gehalten, hinwegnimmt, so dürfte man kaum ein paar Blätter oder Seiten mit dem, was zu der würklichen Erklärung dieser Güter dienet, anfüllen können. Nemlich, wir haben bereits oben angemerkt, daß die Bauern zwar insgemein als Knechte unter ihren Herrn gestanden, daß aber diese dennoch keine eigentliche Gerichtbarkeit über jene gehabt, wenn sie solche nicht durch ausdrückliche Privilegien erlangt, oder auf andere Art hergebracht. Dieses besondere Vorrecht haben nun die Ding-Höfe oder Curiæ dominicæ, als welche ihren Namen daher haben, weil die dazu gehörige Bauern sich daselbst jährlich zwey- bis dreymal vor Gericht oder vor dem Ding stellen müssen, und werden sie deswegen auch Curiæ Placiti, Curiæ Judiciales, genannt, wie in dem von *Schilter. p. 550.* angeführten *Registro Feodali.* Item Domina Johanna Comitissa Montisbilgardi habet in feodo *Curiam placiti* ibidem, vulgariter *Dinghof*, quod füget *Schilter* hinzu, in eodem Registro etiam *Curia Judicialis* appellatur. Imgleichen Lade-Hof, d. i. wo man vorgeladen wird, z. E. in dem Ding-Hof oder Saal-Buch des Klosters Ebersheim *de Anno 1320. ibid. p. 588.* „So soll „och hie nieman de keinen Lade-Hoff haben noch machen ze Hus noch ze „Hove ane den Abbet alleine und sin Gottes Hus.“ Und weil solcher Hof insgemein derjenige war, worauf der Herr sein Wohnhauß hatte, so heisset er auch Sadel- oder Sele-Hof. (Siehe unten von denen Salischen Gütern) In dem Ding-Rotuli zu Capell *ap. Schilt. c. l. p. 598.* „Der Sele-Hof (Sedel-Hof, Curia domini) da dis Gut und „die Huber inhörent, der lit zu C. obwendig der Brucken uf dem eigene „das S. Gerien was. Und sollen darinne jergelichen sun drü Ding, „eins nun zu Hornunge, eins zu Meien und eins zu Herbeste.“ In diesen Gerichten nun, welche angeführtermassen ihre gewisse bestimmte Jahrszeit hatten, war der Gutsherr bisweilen Präsident. In dem Hub-Recht zu Haselache *Dn. de Ochsenstein p. 595.* „Und sol ouch das „Gerichte niemand besitzen denne ein friger Hant von Ochsenstein „de Alteste der ein Leyge ist.“ Die Meyer-Voigte, oder Schultheissen ꝛc. waren die Richter. In dem Hoves Recht zu Sygoltzheim *p. 590.* „Diß ist das Dinc an dem ersten Dunrestage ze Hornunge, unde tit das „Recht also: Das der Meiger sol richten sinen Hubern alse recht „ist.“ Und weil die Streitigkeiten mehrentheils Sachen, so das Land-

wesen angiengen, und deren also die Bauern erfahren waren, anbetraffen, so waren die Hübner die Besitzer, welche deswegen auch Stuhlgenossen genannt wurden. In denen Rechten des Hofes zu Eckheboltzheim p. 608. „Item hernach - - uff den 12. November den ersten Dinckhoff„Tage haben abermahls gemeine Huober und Stulgenossen, uff Anbrin„gen - - des Schultheissen und Meyers - - einhelliglich erkandt und uß„gesprochen.“ Es war ein jedweder zu diesem Gericht gehöriger bey gewisser namhafter Strafe gehalten, sich dabey einzufinden. Ding-Rotul zu Capell. „Und sullent die Huber die drú Ding suchen, und wer „zu ir eime nicht komet, der wettet in dem nechsten Dinge darnach zwe„ne Schillinge Strasb. Pfenninge die sullent werden den Hubern zu irme „Kosten.“ Die erforderlichen Zehrungs-Kosten zu diesem Gericht wurden von denen sämtlichen dazu gehörigen Herrn Richtern und Bauern getragen. Hoves-Recht zu Sygoltzheim. „Unde sint du Recht also „herkomen; das die Capelle soll geben ein Eimer voll Wines unde zwelff „wissu Broet. unde der Meiger also vil - - - je die Hube sol geben zwey „vierteil Wines und acht Phenninge, unde sol man in darumbe geben, „nuwen Win, unde virnen- unde gesotten unde gebraten.“ Wenn sie sich bey denen Ding-Höfen wegen des Urtheils nicht vergleichen konnten, so ward bey einigen die Sache an den Abt und dessen Gericht selber gebracht. Ding-Hof oder Saalbuch von Ebersheim *de A. 1320. p. 587.* „Unde swas men Sachen oder Urteile nut en kan noch en mac vinden in „den Dinchoven die an das Closter horent, das sol man ziehen her wider „uf die Phalze zu Ebersheim munster vur den Abbet unde vur den Voget „unde vur die Meigere die an das Gotshus horent. das die uf den lit ein „Urteil druber sprechen ꝛc.“ Uebrigens finden wir von dergleichen Gerichten hin und wieder in alten und neuen Zeiten sehr viele Spuren, z. E. in der Urkunde *de A. 1015. in Codicillo Diplomat. Bamberg. n. 3. p. 1118. ap. Ludewig Scriptor. rerum Bamberg.* Quibus etiam, heisset es, placationes offensarum, satisfactionum vel emendas excessuum, vel injuriarum in omnibus causis civilibus tam *in tribus placitis Maji autumni & Februarii* quam in omnibus plane negotiis, ab universis ecclesiæ colonis volumus exhiberi. In der *de A. 1142. ap. Gœbel Diss. de Jure & judicio rusticorum p. 37. Tribus* etiam *annuatim diebus ad placita* sui advocati ex condicto *veniant.* Die im Bremischen gebräuchliche Holz-Gerichte, die Weißthümer, Hofmarken, Huber-Häger, Laten-

Gerichte und andere gehören auch hieher. Weil wir aber hievon an einem andern Orte ausführlich zu handeln haben, so wollen wir uns allhie nicht länger dabey aufhalten, sondern zum Beschluß nur noch merken, daß entweder diese Ding-Höfe selber bisweilen denen Bauern unter denen gewöhnlichen Beschwerden sind eingegeben worden, oder daß man denen zu denen Ding-Höfen gehörigen Bauergütern zu Zeiten diesen Namen beygeleget haben müsse. Denn so lautet es in dem *Extractu Protocolli ap. Schilter. in Glossario v.* Ding-Hof *Tom. III. Thesaur. Antiquit. Germanic.* ibi: Urtel: „daß das best Pferd, das der alt L. „H. auff Herr H. A. selig Dingkgut zum Ackergang geführet, und „das gemelt Gut gebuwet hat, als gemelter Herr A. gelebt, und auch „nach seim Tode, J. F. S. (solches war der Kläger) vor ein Besthaupt „verfallen und zugestellt werden soll."

XV. Von denen Dwer-Nachts-Gütern.

15. Dwer-Nachts-Güter.

Es gedenket solcher Herr *Potgiesser de Statu servor. p. 721.* nur dem Namen nach, und weil ich nichts weiter davon gefunden, muß ich mich voritzo mit der blossen Anführung begnügen.

XVI. Von denen Ehrschätzigen oder *Laudemial*-Gütern.

16. Ehrschätzige oder *Laudemial*-Güter.

Es ist etwas sehr gewöhnliches bey denen Teutschen Völkern gewesen, daß die Herrn der Güter bey Eingebung derselben sich vorbehalten haben, daß ausser denen jährlichen Abgiften annoch bey Veränderung des Besitzers, der neue Inhaber gehalten seyn sollte, vor die ihm ertheilete Eingebung des Guts dem Herrn etwas gewisses zu geben. Diese Beschwerde nun hat nach Beschaffenheit der Güter, Länder, Besitzer ꝛc. unterschiedene Benennungen bekommen, z. E. accapitum, laudemium, Baulehnung, Hand-Lohn, Lehnwaare, Weglösens, Todte Hand ꝛc. Und unter andern mehrern wird sie auch Ehrschatz genannt. Nemlich eine Abgabe oder Schatzung, so wegen des Lehns oder der Ehre gegeben wird. Denn daß die Lehne honores, und die Zinß- und andere Güter hinwiederum Lehne genannt werden, ist bekannt. Es ist also zu vermuthen, daß man nach Maaßgabe dessen die Zinß- und dergleichen Güter auch bisweilen Ehren geheissen habe. Gleichwie nun ferner, wie oben gemeldet, einer aus unterschiedenen Ursachen Zinß von oder aus einem Gut heben,

und solches auch aus einem Gut, welches ihm niemals zugehöret, und worüber ihm weiter gar keine Rechte zukommen, empfangen kann; so ist zu merken, daß weil überhaupt der Ehrschatz sich insgemein auf ausdrückliche Verträge gründet, es bisweilen denen Partheyen eingefallen, daß sie in Nachahmung des Ehrschatzes, der bey denen Gütern, die denen Besitzern gegen einen jährlichen Zinß eingegeben werden, gebräuchlich ist, solchen auch bey denen andern Gülten oder jährlichen Einkünften, die nicht vor die Eingebung des Guts, sondern als gewisse Zinsen von einem Capital, das auf ein Gut haftet, bezahlet werden, verabredet, welche man dieserwegen ewige ehrschätzige Zinsen genannt. So bezeuget *Schilter in Diss. de bonis Laudemialibus p. 647.*, daß A. 1466. zu Straßburg die Vertauschung gewisser jährlicher Ehrschätzigen Zinsen, welche auf ein Hauß und den Grundplatz desselben, so davor zum Unterpfande gesetzet gewesen, gehaftet, bekräftiget worden, kurz also: Der Ehrschatz ist eine Beschwerde, welche nach dem Willkühr und der Verabredung der Partheyen auf allerley Art Güter und Rechte haften kann, und machet also in so weit keinesweges eine besondere Art von Gütern aus, wie denn auch in der ganzen gemeldeten *Dissertation Schilteri*: *De bonis Laudemialibus, quæ Ehrschatzica* vocamus, kein Exempel von Gütern die vor andern diesen Namen geführet, anzutreffen, ausser, daß des Vadiani Zeugniß, der sie auch also genannt, p. 625. zu lesen ist. Es hätte also der Titul dieser Schrift eigentlich nicht de bonis Laudemialibus, sondern de Laudemio quod Ehrschatz vocamus, heissen sollen, und folglich würden wir, wenn wir die Ehrschätzigen Güter erklären wollten, nicht sowohl eine neue Art von Gütern erläutern, als vielmehr viele von denjenigen, welche an ihren Orten insbesondere erkläret werden, allhie wieder mit ein- und untereinander mischen, indem es Zinß- oder Erb-Zinß-Meyer-Güter, Emphyteuses und dergleichen giebt, welche insgesammt zugleich Ehrschätzig sind. Was übrigens die bey der Lehnwaare selbst vorkommende Fragen anbetrift, solche werden wir unter der Emphyteusi mit erörtern.

XVII. Von denen *Emphyteusibus.*

17. *Emphyteuses.*

Ehe wir zu der Erklärung der Emphyteusium schreiten, müssen wir zuforderst untersuchen, ob solches auch Güter sind, die bey denen Teutschen angenommen worden, und ob deren Erörterung also zu unserm Vorhaben dienet. Nun hat es zwar seine Richtigkeit, daß sowohl in denen

denen Fränkischen als Longobardischen Gesetzen der Emphyteusium gedacht wird, und daß man also schliessen könnte, daß solche unstreitig bey diesen Völkern müssen gefunden worden seyn, z. E. *Lib. II. Capitular. c. 29.* allwo die Veräusserung der Kirchen-Güter verboten wird, heisset es: Alienationis autem verbum contineat venditionem, donationem, permutationem & *emphyteuseos perpetuum contractum.* Welches auch *Addit. III. c. 56.* wiederholet wird. *Ead. Addit. III. c. 90.* stehet folgendes Verbott: Non liceat Christianis judæorum neque paganorum vel hæreticorum res *emphyteoseos vel conductionis* habere, neque suorum similiter eis accommodare. In dem *Capitul. Caroli Calvi de A. 876. c. 10.* lautet es abermal von denen Kirchen-Gütern: Quæ à rectoribus Ecclesiæ hactenus ob timorem vel favorem alicui libellario vel *emphyteuticario jure* — amisisse videntur. Und aus denen *LL. Longobard. Lib. III. c. 4.* erhellet, daß in Italien sogar Kirchen und Klöster zu Erb-Zinß gegeben worden. Si quis Episcopus aut propinquitatis affectu, aut muneris ambitione aut causa amicitiæ, Xenodochia aut monasteria, vel baptismales Ecclesias suæ Ecclesiæ pertinentes cuilibet *per emphyteoseos* contractum dederit. Doch ist hiebey nicht ausser Acht zu lassen. a) Daß es deswegen noch nicht ausgemacht sey, ob die bey denen Römern gebräuchliche Emphyteuses bey denen Franken entweder aus Nachahmung, oder weil sie solche bey der Eroberung von Frankreich vorgefunden, würklich vorhanden gewesen, oder ob nicht vielmehr die damaligen Schriftsteller, die mit denen Emphyteusibus viele Gleichheit habende Zinß-Erb-Leyh-Güter und dergleichen, im Lateinischen mit diesem zwar ursprünglich Griechischen, aber doch im Lateinischen angenommenen Namen beleget. b) Daß, wenn ja diese Emphyteuses auf Veranlassung der Römischen Rechte sollten in Gallien eingeführet worden seyn, solches doch, wie *Schilter in Dissert. de bonis Laudem. p. 624.* angemerkt, nicht nach der Vorschrift des Justinianischen Codicis, als bey dessen Publication Gallien schon vom Römischen oder Griechischen Kaiserthum abgerissen gewesen, sondern nach Maaßgabe des Theodosianischen müste geschehen seyn. Unterdessen so wird auch in denen folgenden Zeiten in denen Frankreich betreffenden Urkunden der Emphyteusium gleicherweise sehr oft gedacht, wovon man unter andern oben *v. Accapitum* ein paar Zeugnisse lesen kann. Was nun Teutschland anbetrift, so dürften daselbst die Exempel von denen Römischen

schen Emphyteusibus desto seltener seyn. Es hatten aber gleichwohl die Deutschen von Alters her unterschiedene Arten Güter, welche gedachten Emphyteusibus in vielen Stücken sehr nahe kamen. Vor andern aber hatten die zu einem Erbzinß und auf Erbleyh eingegebene Güter eine grosse Aehnlichkeit mit ihnen. Sowohl was den Ursprung, als die Eigenschaften derselben anbetrift, das erstere, um nur von jedem ein Exempel beyzubringen, wird erläutert durch die Urkunde *de A. 1106. ap. Lindenbrog. in privileg. Eccles. Hamburg. n. 35. Inculatam* & paludosam *terram colendam tradidit* Hollandis & ipsorum heredibus, ea lege, ut præter decimam de singulis mansis singulos denarios annuatim solverent. Siehe Herr *Strube de Jure Villicorum Cap. II. §. 2.* Und das letztere bestärket die oben bey denen Zinßgütern aus dem *Schannat. Cod. Probat. Histor. Fuld. n. 104. p. 214.* angeführte Urkunde de A. 1286. als worinnen ein erkauftes erbliches Recht auf die Güter, ein jährlicher Zinß, ein Näher-Recht auf den Verkaufungsfall, und eine Verlehrung der Güter, wenn der Zinß innerhalb zwey Jahren nicht abgeführet worden, vorkommen, weswegen auch die Ueberschrift dieser Urkunde schlechterdings also lautet: *Litteræ Emphyteuticæ* sub Marquardo Abbate Fuldensi. Es war also kein Wunder, daß, wie das Römische Recht in Deutschland bekannt worden, und man anfieng nach und nach alle dessen Verordnungen auf die deutschen Einrichtungen anzuwenden, man auch diese Erbzinß- und Erbleyhgüter mit denen Römischen Emphyteusibus verwechselt, und diese Wörter als gleichgeltend zu gebrauchen, z. E. in einer Urkunde *de A. 1345. ap. Schilt. Diss. de bonis laudemialibus p. 652.* stehet: Recognovit, se dictam aream pro se & ejus heredibus universis *locasse* & concessisse dicto N. *in emphyteusin perpetuam*, *quod* vulgo *dicitur*, zu eim rechten Erbe pro censu annuo XII. solidor. denar. Welches denn mit der Zeit vor so untrüglich gehalten worden, daß man die deutschen Erb-Zinß-Güter sogar in zwey besondere Classen, nemlich in Censitica und Emphyteutica eingetheilet, und fest geglaubet, daß wenn in dem Briefe oder Vertrag etwas von erblichen Zinß gedacht würde, so müsse solches nothwendig eine Römische Emphyteusis seyn, da doch, wie oben erwehnet, die mehresten deutschen Zinßgüter zugleich Erb-Zinß-Güter waren, und eben dadurch von denen, deren Daurung entweder blos in dem Willkühr oder der Gunst des Herrn stund, oder sich doch nicht weiter, als auf die Lebenszeit des Be-

sitzers erstreckte, unterschieden wurden. Ob nun gleich dieser Irrthum unwiedersprechlich ist, auch bereits von *Schilter*, *Thomasio*, *Beyer* und andern angemerkt worden, und also bey vorkommenden Streitigkeiten bey diesen Erb-Zinß-Gütern man billig zuvor auf die deutsche Gewohnheiten zu sehen hat, ehe man zu dem auswärtigen Recht seine Zuflucht nimmt; so ist doch auch andern Theils nicht zu leugnen, daß a) nicht alle Fälle in denen deutschen Rechten entschieden sind, zumal nachdem überhaupt durch die Einführung des Römischen Rechts bey diesen Gütern mehr streitige Fragen, als wie in denen ältern Zeiten, vorkommen können. b) Die deutschen Zinß- oder Erb-Zinß-Erbleyh-Meyer-Wald-Rechts- und andere Güter denen Römischen Emphyteusibus in vielen Stücken gleich sind, und es also hierinnen so gar ungereimt nicht ist, in Ermangelung der deutschen Rechte, und der daraus zu ziehenden Schlüsse die auswärtigen Gesetze zu Hülf zu nehmen. c) Es gar leicht seyn kann, daß bey mehrern Gebrauch des Römischen Rechts es diesem oder jenem eingefallen, würkliche Emphyteuses in Deutschland aufzurichten, weil sie an und vor sich nichts in sich fassen, welches denen deutschen Sitten und Anordnungen zuwieder seyn sollte, ob ich gleich dabey glaube, daß man solche Römische Emphyteuses nicht ohne hinlänglichen Grund vermuthen müsse, weil die Deutschen ohnedem so mancherley Arten von dergleichen Gütern jederzeit gehabt, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß sie leichtlich, um eine neue Art hervorzubringen, das Römische Recht sollten zu Rath gezogen haben. Wir werden unterdessen bey solchen Umständen nicht übel thun, sondern unserer Absicht gemäß handeln, wenn wir allhie die Emphyteuses nach Anleitung des Römischen Rechts mit wenigen erklären, und die vornehmsten dabey vorkommende zweifelhafte Sätze kürzlich erörtern.

1) Von dem Ursprung der *Emphyteusium*.

Die gewöhnliche Meinung hievon ist diese, daß sie von denen agris vectigalibus herkommen, ja von denenselben nur dem Namen nach unterschieden seyn. Es waren aber die agri vectigales bey denen Römern hauptsächlich zweyerley Gattung, nemlich erstlich, wenn die Römer ihren Feinden einige Länder abnahmen, so blieben solche entweder in dem Eigenthum und Gebrauch des ganzen Staats, oder sie theileten solche unter die Soldaten und arme Bürger aus, durch die sogenannten Leges agra-

agrarias, oder sie wurden, sonderlich was die unfruchtbaren anbetraf, unter einer gewissen jährlichen Abgabe an Früchten denen Besitzern eingegeben. Denn so schreibet *Cicero in Verrem Lib. III. cap. 43.* Omnes denique agros decumanos per triennium populo Romano ex parte decuma, C. Verri ex omni reliquo *vectigales* fuisse. Imgleichen *Plutarchus in Vita Tiber. & Caji. Gracchorum p. m. 827.* Ῥωμαῖοι τῆς τῶν ἀφυγειτόνων χώρας ὅσην ἐτετέμοντο πολέμῳ, τὴν μὲν ἐπίπρασκον, τὴν δὲ ποιέμενοι δημοσίαν, ἐδίδοσαν, νέμεσθαι τοῖς ἀκτήμοσι καὶ ἀπόροις τῶν πολιτῶν, ἀπόφορὰν οὐ πολλὴν εἰς τὸ δημόσιος τελεῖσιν. D. i. die Römer haben die bey der Stadt gelegene Ländereyen, welche sie durch Krieg erobert hatten, theils verkauft, theils zum Staat geschlagen, und unbegüterten und armen Bürgern zum Genuß eingegeben, wovor sie eine geringe Abgift dem Staat zahlen sollten, und *Appianus Alexandrin. Lib. I. de Bellis Civilib. p. m. 604. edit. Alexand. Tollii.* Ῥωμαῖοι τὴν Ἰταλίαν πολέμῳ κατὰ μέρη χειρέμενοι, γῆς μέρος ἐλάμβανον, καὶ πόλεις ἐνῴκιζον, ἢ ἐς τὰς πρόνορον ἔσας κληρέχας ἀπὸ σφῶν κατόλεγον. Καὶ τάδε μὲν αὐτὶ φορίων ἐπονέουν, τῆς δὲ γῆς τὴς δορυκτήτε σφίσιν ἑκάστοτε γιγνομένης, τὴν μέν ἐξειργασμένην αὐτίκα τοῖς οἰκιζομένοις ἐπιδιήρευν, ἢ ἐπίπρασκον, ἢ ἐξετίθουν: Τὴν δὲ ἀγὸν ἐκ τῦ πολέμυ τότε ἔσαν, ἢ δὴ καὶ μάλιστα ἐπλήθυεν, ἐκ ἀγαγόντες πῶ χολὴν διαλαχεῖν, ἐπεκήρυττον ἐν τοσῷδε τοῖς ἐθέλυσιν ἐκπονεῖν, ἐπὶ τέλει τῶν ἐπησίων καρπῶν, δεκάτῃ μὲν τῶν σπειρομένων, πέμπτῃ δὲ τῶν φυτευομ'νων, ὥρισο δὲ καὶ τοῖς προβατέυσι τέλη μειζόνων τε καὶ ἐλαττόνων ζώων D. i. die Römer, da sie Italien nach und nach ein Stück nach dem andern bezwungen, nahmen einen Theil des Landes und baueten Städte darauf, oder setzten in die bereits vorhandene Städte neue Einwohner von denen ihrigen, welche sie als Besatzungen hielten. Von denen eroberten Ländern aber, welche denen ihrigen insgemein zufielen, vertheileten sie das Bebauete sogleich unter die Einwohner, oder verkauften oder verpachteten es: das Unbebauete aber, welches durch den Krieg verwüstet, und das mehreste war, ließen sie, da sie solches zu vertheilen nicht Zeit hatten, ausrufen, wer es Lust hätte zu bebauen, unter einer Abgift der jährlichen Früchte, und zwar des zehenten Theils von dem Gesäeten, und des fünften von dem Gepflanzeten. Es ward auch denen Heerden ein Zinß oder eine Abgift von dem grossen und kleinen Vieh bestimmet. Allein diese agri vectigales hatten schon zu Ciceronis Zeiten aufgehöret, nachdem der ager campanus, als der letzte davon von Julio Cæsare war verschenket und ausgetheilet worden, und

antwortet derowegen Cicero dem Attico, der ihm ſolches benachrichtiget *Lib. II. Epiſt. 16.* Epiſtola — in qua de agro Campano ſcribis — primum ita me pupugit, ut ſomnum mihi ademerit — Si ulla res eſt, quæ bonorum animos — vehementius poſſit incendere, hæc certe eſt, & eo magis, quod portoriis Italiæ ſublatis, agro Campano diviſo, quod vectigal ſupereſt domeſticum, præter viceſimam? Zweytens ſo wurden auch diejenigen Aecker agri vectigales genannt, welche denen Municipiis zuſtändig waren, und von deren Einkünften ſie die gemeinen Ausgaben beſtritten, und die öffentlichen Gebäude in Bau und Beſſerung erhielten. *Cicero in Epiſt. ad Famil. Lib. XIII. Epiſt. 7.* Locatus ſum tecum *de agro vectigali municipii* Atellani, qui eſſet in Gallia — Et primum velim exiſtimes, quod res eſt, municipii fortunas omnes in iſto vectigali conſiſtere. Und *Epiſt. 11.* Quin ſcias, non ſolum cuius municipii ſim, ſed etiam, quam diligenter ſoleam meos municipes Arpinates tueri. Quorum quidem omnia commoda, omnesque facultates, quibus & ſacra conficere, & ſarta tecta ædium ſacrarum, locorumque communium tueri poſſint, ſint, conſiſtunt in his vectigalibus, quæ habent in provincia Gallia. Ad ea viſenda, *pecuniasque, quæ à colonis debentur, exigendas* totamque rem & cognoſcendam & adminiſtrandam, legatos equites Romanos miſimus. Die Coloni oder Beſitzer dieſer agrorum vectigalium hatten ſolche insgemein unter einem Erbpacht ein, und wurde die jährliche Miethe vectigal genannt, *L. 1. pr. ff. Si ager vectigal.* folglich hatten ſie kein Eigenthum über dieſe Aecker, ob ihnen gleich eine actio realis wieder jedermann, auch ſogar die Municipes ſelber verſtattet wurde *cit. L. 1. §. 1.* Wenn ſie aber ihren Pracht oder Vectigal nicht bezahleten, waren ſie ihres Rechts verluſtig *arg. L. 2. Eod. L. 3. Eod.* Siehe mit mehrem *Burman de Vectigalibus Populi Romani.* Dieſe agros vectigales ſoll man nun auf Griechiſch Emphyteuſes und das Pachtgeld Canonem genannt haben, und zwar nach der Muthmaſſung *Schilters Exercit. XVI. §. 77.* unter Conſtantino Magno. Auch wäre dieſe Anordnung nachgehends allmählig auch bey denen Kirchen- Fürſten- und Privat-Gütern eingeführet worden. Nun iſt zwar nicht zu leugnen, daß die agri vectigales einige Gleichheit mit denen Emphyteuſibus haben, und daß ſie dieſerwegen in dem angeführten *Tit. ff. Si ager Vectigalis id eſt Emphyteuticarius petatur* als gleichgeltende Benennungen gebraucht werden,

und daß man also eben darum bisweilen wohl von dem einen auf das andere schliessen könne. Daß aber eben die Municipal-Aecker, welche man auf Lateinisch agros vectigales geheissen, von denen Griechen Emphyteuses sollten genannt, und also einerley seyn, solches kommt mir wegen unterschiedener Ursachen nicht wahrscheinlich vor. Denn a) so haben die beyden Wörter vectigalis und ἐμφυτευτικὸς der Bedeutung nach nichts mit einander gemein. b) So behielten die Lateiner auch in ihrer Sprache dies griechische Wort, weil sie im Lateinischen keines hatten, welches dieses Recht gehörig ausdrückte, z. E. *L. 3. §. 4. ff. de reb. eor. qui sub tutel.* fräget Ulpianus: Si jus ἐμφυτευτικὸν vel ἐμβατευτικὸν habeat pupillus, videamus an distrahi hoc à tutoribus possit. Welches sie vermuthlich nicht gethan hätten, wenn die so gewöhnliche und bekannte agri vectigales eben dasselbige angezeiget hätten. c) So sind die agri vectigales und die Emphyteuses in vielen Stücken von einander unterschieden. Die ersteren wurden nur von denen Municipiis verliehen; die letztern aber von einer jedweden Privatperson. Bey denen erstern war dasjenige, so die Besitzer jährlich zahleten, ein ordentliches Pachtgeld, und ist also zu glauben, daß solches sich nach dem Werth und der Beschaffenheit der Früchte gerichtet: bey denen letztern wird der jährliche Canon nur in recognitionem Dominii gegeben, und hat mit dem Werth und der Grösse der Früchte keine Gleichheit. Die erstern konnten auf eine Zeitlang vermiethet werden: bey denen letztern aber gieng solches wegen der von dem Besitzer in denen ersten Jahren aufgewandten Mühe und Kosten nicht füglich an ꝛc. Kurz also, ich halte davor, daß die Emphyteuses eine besondere Art Güter gewesen, welche gleich anfänglich, wie sie entstanden, diesen Namen bekommen, und zwar deswegen, weil es unbebauete Oerter gewesen, welche derjenige, dem solche eingegeben worden, besäen und bepflanzen, denn solches heisset bekanntermassen ἐμφυτευσιν, und bearbeiten müssen, weswegen sie auch ἐμπονήματα (Bearbeitungen) genannt werden. Damit nun die Besitzer hiezu desto besser angefrischet werden möchten, so hat man ihnen ein gewisses erbliches Recht über diese Güter zugestanden, und nur einen ganz leidlichen jährlichen Zinß von ihnen verlanget. Weil nun wegen dieses Erbrechts solche Länder, wenn sie gleich fruchtbar gemacht und in guten Stand gesetzet worden, dennoch denen erstern Besitzern und ihren Nachkommen unter gleichen Bedingungen verblieben, so geschahe es dadurch, daß man mit der Zeit auch Emphy-

teuses die in fruchtbaren und wohlbebaueten Ländern bestunden, antraf, und daß man auch bisweilen nach deren Exempel solche von neuem darüber aufrichtete, ja daß man, wie in denen mehresten dergleichen willkührlichen Sachen, solche auf ganz andere Güter, als bey denen sie erstlich entstanden waren, ausdehnete, und auch Häuser oder deren Grundplätze ꝛc. in emphyteulin verliehe, *Nov. 7. cap. 3. Nov. 120. cap. 1. §. 1.* Gleichwie aus dem *L. 15. §. 6. ff. de damno infect.* zu schliessen, daß man nach dem Exempel der agrorum vectigalium auch ædes vectigales gehabt habe.

2) Von der Natur des *Contractus Emphyteuticarii.*

Es ist aus dem *§. 3. J. de locat. Conduct.* und aus dem *L. 1. C. de Jure Emphyteut.* bekannt, daß man anfänglich gezweifelt, ob man den Contractum Emphyteuticarium als einen Kauf- oder als einen Mieth-Contract anzusehen hätte, indem von beyden sich einige Eigenschaften dabey befinden. Von dem erstern, daß der Besitzer ein Erbrecht auf das Gut erhält, solches unter gewissen Umständen veräussern kann ꝛc. Von dem letztern hingegen, daß er dem Herrn einen jährlichen Zinß geben muß, wenn er das Gut verdirbt, den Zinß nicht entrichtet, davon vertrieben werden kann ꝛc. Es meinet *Schilter. cit. Exercit. XVI. §. 78.* daß die ganze Sache schon längst vor Zenone seine Richtigkeit gehabt habe. Indem sowohl Honorius als bereits Constantinus M. die Emphyteuticarios, Dominos genannt, und also allerdings davor gehalten, daß eine Veräusserung des Eigenthums bey diesem Contract vorgehe, es möge nun die Emphyteusis durch einen Kauf, oder durch eine Vermiethung, oder auch durch andere Titulos, sintemahl noch mehrere, als z. E. Schenkung, Vermächtniß, Tausch ꝛc. hiebey möglich, aufgerichtet seyn. Ich gestehe gerne, daß man vernünftiger Weise nicht wohl zweifeln können, ob man das Jus emphyteuticarium durch Kauf oder durch Miethe erlange, indem nicht allein die Verabredung der Partheyen solches von selber lehren wird, sondern auch wie gesagt, noch viele andere Tituli dabey vorkommen könne. Ich glaube aber auch, daß so wenig Zeno als Justinianus hierüber viele Scrupel geheget, sondern ihre Frage ist gewesen, ob nach aufgerichteter Emphyteusi, oder wie Justinianus überhaupt setzet, ob bey einem Erbpacht, wobey dem Beständer die Freyheit solches unter der Bezahlung des jährlichen Pachtgeldes an jedermann zu veräussern,

ertheis

ertheilet worden, der Besitzer in seinem Recht über solches Gut, vornemlich was die Gefahr anbelangete, mehr vor einen Käufer oder mehr vor einen Miethsmann zu halten sey? Da denn Zeno nicht ohne Grund die Entscheidung gegeben, daß man ihn so wenig mit dem einen als mit dem andern in allem vergleichen könne, indem dieser Contract seine eigene und besondere Natur habe, wo zwar hauptsächlich alles nach der Verabredung der Partheyen zu beurtheilen, wenn aber dadurch nicht entschieden wäre, in wie weit der Besitzer, was den Verlust der Sache anbeträfe, vor einen Käufer oder Miethsmann derselben sollte gehalten werden, so sollte er bey einem geringen Verlust die Rechte des erstern, bey einem grossen Schaden und gänzlichen Untergang der Sache aber die Rechte des letztern haben. Welches alles, wie auch *Schilter. c. l.* selber gewissermassen zugiebt, durch den von Constantino M. und Honorio beygelegten Namen von Dominus noch nicht entschieden, noch der Streit, daß einer hier einen Schluß aus der Vermiethung, der andere aus der Kaufung machen wollte, aufgehoben war.

Ferner wird hiebey insbesondere gefraget

1) Ob der *Contractus emphyteuticarius pro contractu nominato* oder *innominato* zu halten?

Es sind zwar die Rechtslehrer an und vor sich noch nicht allerdings einig, warum die Römer einige Contractus nominatos andere aber innominatos genannt haben. Die glaublichste Meinung aber ist diese. Es hatten die Römer einmal den Satz angenommen, daß aus einem blosen Pacto keine bürgerliche Klage angestellet werden könne, sondern daß noch etwas hinzu kommen müsse, welchem die Gesetze eine Verbindlichkeit beygeleget hätten. Dieses bestund nun bey einigen Geschäften darinnen, daß solche einen besondern Namen, und zwar, welches wohl zu merken, in denen alten Gesetzen der XII. Tabularum, empfangen hatten, und nach deren Vorschrift vollführet waren. Bey andern hingegen, denen solcher Gesetzmäßiger Name fehlete, gab die Billigkeit einen Grund der Verbindlichkeit, weil nemlich der andere schon etwas von mir empfangen hatte, an die Hand. Wie solches ganz deutlich aus dem *L. 7. pr. §. 1. & 2. ff. de Pactis* erhellet. *Add. Noodt de Pactis & Transaction. Cap. IX.* Die erstern wurden Contractus nominati genannt, und hatten die Rechtsgelehrten denenselben eine gewisse Formul zu klagen, welche mit jedwe-

den

den Contract gleichen Namen führete, vorgeschrieben. Die letztern hingegen hiessen Contractus innominati, und war solchen keine gewisse und benamte Klagformul vorgeschrieben, sondern solche richtete sich nach denen Umständen jedweder Sache, und ward deswegen actio præscriptis verbis, d. i. eine Klage worinnen der Verlauf der Sache vorgestellet, und welche also immer insbesondere vorgeschrieben wurde, genannt. Wenden wir nun dieses an auf unsern Contractum Emphyteuticarium, so kann er zwar eigentlich zu denen Contractibus nominatis, in sofern solche ihren Namen und ihre Kraft in denen Legibus XII. Tabularum erlanget haben, nicht gerechnet werden. Weil aber doch a) schon einigermassen unter der locatione Conductione perpetua mit begriffen. b) Ihm in denen nachfolgenden neuern Gesetzen ein gewisser Name und damit verknüpfte Verbindlichkeit beygeleget, und dieserwegen die daraus entspringende Klage, wie wir unten sehen werden, mit ihm gleichen Namen führet. Auch er c) sowohl deshalben, als nicht weniger, weil er auch sine traditione rei eine Verbindlichkeit auf beyden Seiten mit sich führet, nicht zu denen Contractibus innominatis gerechnet werden kann; so wird er billig unter die Contractus nominatos nach dem Römischen Recht gezehlet. Wiewohl, da bey uns alle erlaubte Verträge gelten, und die Benennung dabey von keiner Wirkung ist, diese Untersuchung keinen sonderlichen Nutzen hat.

2) Ob er *pro consuali* oder *literali* zu halten?

Diejenigen, so behaupten, daß er nicht aus der Einstimmung der Partheyen allein, sondern hauptsächlich aus der aufgesetzten Schrift seine Verbindlichkeit erhalte, berufen sich auf den *L. 1. C. de Jure Emphyteut.* in welchem der Kaiser Zeno folgende Verordnung giebt: in quo cuncta, quæ inter utrasque contrahentium partes super omnibus vel etiam fortuitis casibus, pactionibus, *scriptura interveniente* habitis, placuerint, firma illibataque perpetua stabilitate modis omnibus debeant custodiri. Weil aber doch nicht ausdrücklich verordnet ist, daß wenn keine schriftliche Urkunde darüber verfertiget worden, der ganze Contract ungültig seyn solle, so ist allerdings davor zu halten, daß die Schrift von dem Kaiser nur zum bessern Beweiß des Contracts nicht aber zu dem Wesen desselben erfordert worden. Wie denn auch der Kaiser Justinianus, in dem Auszug, welchen er *§. 3. J. de locat.* von dieser

Zeno-

Zenonischen Verordnung beybringet, nichts von der Nothwendigkeit der Schrift erwehnet; bey denen Kirchen-Gütern hingegen, welche in Emphyteusin gegeben werden, ist von ihm *Nov. 120. Cap. 5.* ausdrücklich befohlen, daß der darüber aufzurichtende Contract schriftlich geschehen soll, damit nemlich aller Unterschleif verhütet werde, und der Emphyteuta nicht Anlaß nehme, das Gut gar als eigen wieder die Kirche zu verjähren. Doch folget dem ungeachtet keinesweges, daß dieserhalben wenigstens der Emphyteutische Contract über Kirchen-Güter vor einen Contractum literalem müsse gehalten werden. Denn ein Contractus literalis bestehet nicht schlechterdings darinn, daß zu dessen Gültigkeit ein schriftlicher Aufsatz erfordert wird, sondern daß einer einzig und allein aus seiner Schrift nach einer gewissen Zeit verbindlich wird, wenn gleich alles darinn enthaltene falsch ist, und niemals ein würklicher Contract vorhanden gewesen. Denn in dem Contractu chirographario heisset nach zweyen Jahren der Grund meiner Klage nicht: Bezahle mir deswegen die tausend Rthlr. weil ich sie dir geliehen habe, sondern weil du vor mehr als zwey Jahren geschrieben hast, daß ich sie dir geliehen, es mag nun in der That geschehen seyn oder nicht. Dergleichen Umstand aber ist bey dem Contractu emphyteutico mit Kirchen-Gütern gar nicht vorhanden, denn wenn der Contract gleich vor zwey Jahren schriftlich verfasset worden, der Emphyteuta aber dennoch erweiset, daß er von der Kirche keine Güter bekommen, so kann sie ihn zu Bezahlung des Canonis nicht anhalten ꝛc. Es entstehet hiebey die Frage, ob man einen Emphyteutam oder Erb-Zinßmann wohl wieder Willen nöthigen könne, daß er einen schriftlichen Contract wegen seiner Emphyteuseos annehmen müsse? Es verneinet solches Herr Hofr. *Leyser in Medit. ad ff. Spec. 102. n. 9. 10.* aus folgenden Gründen. a) So wäre der Erb-Zinß-Contract ein Contractus censualis, folglich erfordre er ad essentiam suam keine Schrift. b) So wären nach *Struvens* Zeugniß *in Syntagm. Jur. Feud. Cap. 8. §. 8. n. 2.* die Lehn- und Erb-Zinß-Briefe denen Vasallen und Erb-Zinß-Leuten zum Besten eingeführet, nemlich zu ihrer Sicherheit, und zum Beweiß des rechtmäßig erlangten Guts, und müsse ihnen also solches zu keinem Nachtheil, noch zur Last gereichen *L. 19. C. de fide instrument.* c) So könnten die Herrn, wenn ihnen ja auch an dergleichen Briefen gelegen wäre, sich auf andere Art sicher stellen, indem sie entweder in Gegenwart des Emphyteutæ durch eine öffentliche beglaubte Per-

son in Gegenwart des Emphyteutæ ein genaues Verzeichniß der Güter verfertigen, oder wenn die Emphyteutæ den Zinß und die Lehnwaare bezahleten, sich eine Gegen-Quittung von ihnen geben liessen. Ob nun gleich bey diesen Beweißthümern noch vieles zu erinnern seyn möchte. Indem a) Es keine Folge ist, daß, weil ein Contract nicht literalis, sondern consensualis ist, ich deswegen niemals einen schriftlichen Contract von dem andern verlangen könne, da doch sowohl ausdrückliche Verträge als andere Ursachen mir solches Recht geben können. So lehret z. E. von dem Kauf der *L. 17. C. de fid. instrum.* und von unser Emphyteusi die *Nov. 120. c. 5.* das Gegentheil, beyde Contracte aber bleiben deswegen doch consensuales, ob gleich die Schrift hinzu kommt. b) Es ungegründet ist, wenn gleich *Struve* solches bejahete, wie doch c. l. nicht geschehen, daß die Lehn- und Erb-Zinß-Briefe nur allein denen Vasallen und Erb-Zinß-Leuten zum besten eingeführet wären, indem es gemeinschaftliche Instrumente sind, die sowohl dem Herrn als denen Leuten zur Sicherheit dienen. Auch handelt die in dem *cit. L. 19. C. de fid. Instrum. in fin.* befindliche Regel von einem ganz unterschiedenem Fall, nemlich, daß einer zwar Recht habe, von dem andern eine Gegen-Quittung zu fordern, wenn er aber solche sich geben zu lassen vergessen, ihm daraus kein Nachtheil zuwachsen solle, cum hoc, quod pro quibusdam introductum est, inferre eis Jacturam minime rationi conveniat æquitatis. Nach dieser Regel, wie sie Herr *Leyser* gebraucht, würde allhie folgen, wenn ich voraussetzte, daß die Briefe nur allein denen Emphyteutis zum besten eingeführet wären, daß sie auch alsdenn nicht nöthig hätten, solche anzunehmen, wenn es gleich also hergebracht wäre, welches doch Herr Leyser selbst vor unbillig hält. c) Ich dadurch das Recht, wenn ich sonsten eines habe, von jemanden etwas zu fordern, nicht verliere, wenn er mir gleich andere Mittel zu meinem Endzweck zu gelangen vorzuschlagen weiß. Zu geschweigen, daß von denen beyden angegebenen Mitteln das erste kostbar, und das andere unzulänglich ist, wenn ich nicht die Gegen-Quittung ganz unförmlich machen, und als einen völligen Erb-Zinß-Brief einrichten wollte. So bin ich doch diesem allen ungeachtet der Meinung, daß wenn ein schriftlicher Contract bey einer Emphyteusi nicht hergebracht ist, der Herr den Emphyteutam in so weit, daß er solchen gegen Erlegung eines gewissen Geldes vor Schreib- und Siegel-Gebühr von ihm einlösen solle, nicht anhalten könne, weil er sonsten seine bishe-

rige

rige Abgiften vergrössern, und ihm eine neue Beschwerde, die er bishero nicht gehabt, auflegen würde, welches ohne seine des Emphyteutæ Einwilligung dem Herrn nicht erlaubet ist. Wenn aber der Herr solchen Brief dem Emphyteutæ umsonst ausfertigen will, oder nur blos dessen Unterschrift zu dem aufgesetzten Contract verlanget, so ist der Emphyteuta allerdings schuldig solchen anzunehmen. Indem einestheils dem Herrn sehr daran gelegen, daß er den Zustand, Anzahl Abgiften ꝛc. der ausgeliehenen Güter wisse, auch ihm die Namen seiner Leute und Besitzer dieser Güter bekannt seyn, damit er dadurch desto besser wegen der Erhaltung seiner ihm darüber zukommenden Rechte gesichert sey. Folglich dieselbige Billigkeit und Ursache, welche den Kaiser Justinianum bewogen, in dem *cit. L. 19. C. de fid. instrum.* die Gegen-Quittungen zu verordnen, ne sc. coloni adversus dominum certantes & sibi iniquam forte libertatem vindicantes, Jus agentium faciant vacillare, auch hier vorhanden ist. Anderntheils hingegen der Emphyteuta, welcher eine so billige Anmuthung ohne Ursache sich zu übernehmen wegert, sich verdächtig macht, daß er den Herrn um einen Theil seiner Rechte und Güter bringen, und selbige nicht getreulich anzeigen wolle, wodurch er denn insbesondere auch, bey denen mehresten Teutschen Erb-Zinß-Gütern wieder seine angelobte Pflicht, seinem Herrn treu und gehorsam zu seyn, seinen Schaden zu warnen ꝛc. handelt. Hiezu kommt noch, daß der Herr nichts ungewöhnliches, sondern etwas das sowohl bey denen Teutschen Erb-Zinß-Gütern als Römischen Emphyteusibus sehr gebräuchlich und zum Theil verordnet, auch an sich keine schädliche Neuerung ist, verlanget. Woraus denn zugleich folget, daß bey einer neuerrichteten Emphyteusi, oder wo sonsten die Sache zweifelhaft ist, ob vorhero ein schriftlicher Contract darüber gebräuchlich gewesen, die Vermuthung immer wieder den Emphyteutam sey, weil er sich einer Sache wegert, die theils in denen Gesetzen ausdrücklich geordnet ist, wie bey denen Kirchen-Emphyteusibus, theils aber eine nützliche und gewöhnliche Sache bey diesem Contract darinnen angeführet wird. Und muß also auch hier die Regel: quod partes in dubio juri communi se conformasse censeantur, gelten.

3) Ob er *bonæ fidei* oder *stricti juris* sey?

Es ist eine bekannte Sache, daß die ganze Eintheilung sich auf die Römische Art ihre Processe zu entscheiden gründet. Nemlich in einigen

Contracten war der von dem Prætore zu der Untersuchung der Sache gegebene Richter oder Judex pedaneus Kraft der vorgeschriebenen Formul des Prætoris gehalten, sich schlechterdings an die Worte und das abgeredete der Partheyen zu binden, und war ihm nicht erlaubet, der einen Parthey etwas mehres, als wie in denen dürren Worten ihres Contracts enthalten war, zuzusprechen, wenn solches die Billigkeit gleich noch so sehr erforderte. In andern Contracten hingegen stund es dem von dem Prætore gegebenen Richter Kraft der ihm vorgeschriebenen Formul frey, auch die Billigkeit bey beyden Partheyen zu Rathe zu ziehen, und nach Befinden der Umstände der einen oder der andern etwas mehrers zuzuerkennen, als wie in denen blosen Worten ihres Contracts enthalten war. Die erstern nun wurden Contractus stricti juris, und die daraus entspringende Klagen Actiones stricti juris: die letztern aber Contractus bonæ fidei, und ihre Klagen Actiones bonæ fidei genannt. Was aber die Römer bewogen die Contracte auf diese Art einzutheilen, ob sie die bonæ fidei Contractus deswegen also genannt, weil solche häufiger vorkommen, und in menschlicher Gesellschaft nöthiger sind als die andern, oder weil sie ihnen bey Gebung ihrer ersten Gesetze vor denen andern bekannt gewesen, oder weil dabey auf beyden Seiten eine Verbindlichkeit vorhanden ist, und also nicht alles so genau abgeredet und ausgedruckt werden können, sondern man vieles aus der Absicht der Partheyen schliessen müssen ꝛc. leidet unser Vorhaben nicht allhie zu untersuchen. Wir setzen gleichfalls voraus, daß *Justinianus §. 28. J. de Action.* ein vollständiges Verzeichniß von allen actionibus bonæ fidei beygebracht, und daß man die daselbst gesetzte Anzahl nicht ohne Ursache vermehren müsse. Nun ist zwar die Actio emphyteuticaria nicht mit darunter begriffen; es ist aber dem ungeachtet ausgemacht, daß solche mit dazu zu rechnen sey. Denn es ist bereits vorhero angeführet, daß die Emphyteusis zwar an und vor sich in einer Pachtung bestehe, daß aber der Emphyteuta doch zugleich einige Rechte bekomme, die sonsten z. E. ein Käufer der das Eigenthum einer Sache erlanget, nur zu besitzen pfleget, und daß man dieserwegen gezweifelt, welchem Contract denen Wirkungen nach, der Contractus emphyteuticarius am nähesten komme, dem Kauf oder der Miethe. Man mag ihn nun aber gerechnet haben wozu man gewollt, so gehören sowohl der Mieth- als der Kauf-Contract zu denen Contractibus bonæ fidei, und muß also vor Zenonis Zeiten auch der Con-

tractus emphyteuticarius und die daraus entspringende Klage bonæ fidei geachtet worden seyn. Zeno hat ihn nun zwar zu einem besondern Contract gemacht, allein er hat doch dadurch dessen Natur nicht einschränken, sondern vielmehr erweitern wollen, und da er vorhero bonæ fidei gewesen, ist er auch solches nachhero geblieben. Dieserwegen ob Justinianus gleich davor gehalten, daß er in einigen dem Kauf nahe komme, so hat er ihn doch unter dem Mieth-Contract mit erkläret, in beyderley Absicht aber ihn desto eher bey der Erzählung der Actionum bonæ fidei auslassen können, weil sowohl die Mieth- als Kauf-Klage schon darunter enthalten war, und die Actio emphyteuticaria als eine aus beyden zusammengesetzte Klage angesehen worden. Fräget man aber nach dem Nutzen dieser Untersuchung, so dürfte solcher heutiges Tages sehr gering seyn, weil die ganze Eintheilung in Contractus bonæ fidæi & stricti juris bey uns keine Wirkung mehr haben soll, Kraft dessen, was *Gundling* in einer besondern *Dissertation* mit mehrem gezeiget hat.

3) Auf was vor Art die *Emphyteusis* erlanget werde?

Es treffen hiebey alle Arten, wodurch man andere Güter und Rechte, die sich schon in eines andern Eigenthum befinden, nach der Vorschrift der Gesetze erwirbet, ein. Nemlich man erhält solche α) Durch ausdrückliche Verträge, als durch Kauf, Tausch, Schenkung und dergleichen. β) Durch Verordnungen im letzten Willen, Vermächtnisse ꝛc. Doch ist bekanntermassen unter diesen beyden Arten der Unterscheid, daß wenn ein Jus reale auf die Emphyteusin soll erhalten werden, bey denen erstern annoch die Uebergabe vel quasi erfordert wird, welche bey denen letztern nicht nöthig ist, *arg. L. ult. ff. de Servitute legata.* γ) Durch Verjährung, wenn nemlich einer dergleichen Gut die gehörigen Jahre über besessen, und dem Herrn jährlich den Zinß davon gegeben hat. Die Rechtslehrer sind hiebey streitig, ob zu dieser Verjährung eine lange oder sehr lange Zeit (Longum vel longissimum tempus) erfordert werde. Diejenigen, welche eine sehr lange Zeit, nemlich von 40 Jahren verlangen, berufen sich hauptsächlich auf den *L. 14. C. de fund. patrimon.*, in welchem der Kaiser Anastasius diese Verordnung macht: Sed *impositum canonem* pro qualitate juris, cujus prædia sunt vel loca per singulos annos *solventes*, pro certo habeant suum

esse, quod possident vel postea possederint, ita ut omnibus ad excludendam omnem quolibet modo ex publico movendam quæstionem, nuda ex quocunque titulo, vel etiam sine titulo corporalis *quadraginta annorum* jugis possessionis *exceptio possit sufficere.* Wiewohl, da diese Verordnung nur die Fundos patrimoniales angehet, so kann solche nicht füglich auf alle Emphyteuses erstrecket werden. Und weil übrigens bey der Emphyteusi nichts vorhanden, weswegen zu derselben Erlangung eine andere Verjährung als bey andern uncörperlichen Sachen oder Gerechtigkeiten erfordert werden müsse: so kommt mir hiebey aller Zweifel und Streit vergeblich vor. Vielmehr kann man überhaupt sagen, daß das Jus emphyteuticum wie andere Gerechtigkeiten, nach dem Römischen Recht, nach unterschiedener Beschaffenheit der Umständen in 10, 20, 30, 40 und mehr Jahren durch die Verjährung erlanget werden könne.

IV.) Von denen Rechten und Pflichten des *Emphyteutæ.*

1) Er bekommt ein dingliches Recht oder *Jus reale* über die *Emphyteusin.*

Weil man in dem Römischen Recht nur vier sogenannte Jura realia hat, nemlich das Eigenthum, die Dienstbarkeit, das Pfand, und die Erbschaft; das Recht aber, so der Emphyteuta über seine Emphyteusin hat, sich zu keinem von diesen völlig schicket, und unterdessen, wie die Wirkungen lehren, der Emphyteuta doch würklich ein Jus reale hat; so hat man es zu dem ersten rechnen wollen, und zu diesem Ende das Eigenthum wieder in zwey Gattungen, oder vielmehr in zwey Theile zergliedert, nemlich in das dominium directum oder eigentliche und Ober-Eigenthum, Kraft dessen ich mir gewisse Vorrechte über eine Sache vorbehalte, und in das utile, Kraft dessen ich die Nutzungen einer Sache genieße. Von diesen beyden Arten oder Theilen des Dominii hat man nun das nützliche dem Emphyteutæ zugeschrieben. Man könnte zwar in Benennungen als willkührlichen Sachen einem jeden leicht seine Freyheit lassen, und scheinet es also gleichgültig, ob man die dem Emphyteutæ zukommende Rechte ein nützliches Eigenthum, oder nur ein dingliches Recht nenne. Allein nach dem Unterscheid dieser Namen werden hernach auch die Schlüsse in denen Entscheidungen einiger Fragen selbst gemacht, und

muß

muß man alſo billig unterſuchen, ob der Emphyteuta als ein dominus utilis über die Emphyteulin angeſehen werden könne. Diejenigen, ſo ſolches bejahen, führen hauptſächlich an, 1) aus dem *Codice Theodoſiano* den *L. un. C. Theod. Communi divid.* ibi: In Sardinia *fundis*: patrimonialibus vel *Emphyteuticariis*, *per* diverſos nunc *dominos* diſtributis. Imgleichen den *L. S. C. Theod. de Cenſitor.* ibi: Actus Stratoris, qui poſſeſſores juris Emphyteuticarii, ſuæ peræquationis colore, turbavit jubemus aboleri, alio ad id negotium dirigendo: quem obſervari, conveniet, ut priſtinis *dominis*, ſiquidem idonei comprobantur, cuncta reſtituat. 2) Aus dem *Codice Juſtiniano* den *L. 12. C. de fund. patrimon.* ibi: Licentia eis concedenda etiam libertates mancipiis ex fundis patrimonialibus atque *emphyteuticariis*, *cum fundorum ſint domini*, præſtare. Und *L. 14. C. eod.* ibi: Nullam penitus ſuper *dominio* — inquietudinem formidare — Pro certo habeant *ſuum* eſſe quod poſſident. Imgleichen den *L. 7. C. de Cenſibus & cenſitor.* ibi: reliqua vero temporis anteacti à *novo domino* fiſcum poſtulare non patimur. Den *L. 1. C. de omni agro deſerto* ibi: pro his fundis, qui invenire *dominos* non potuerunt *L. 8. C. eod.* ibi: Qui agros *domino ceſſante* deſertos — ita tamen, ut ſi vacanti ac deſtituto ſolo novus cultor inſederit, ac *vetus dominus* intra biennium &c. *L. 11. C. eod.* Locorum *domini* intra ſex menſes edictis vocati, revertantur. 3) So ſähe man es auch an der Wirkung, weil er ſeine Emphyteuſin veräuſſern könne. Ich halte aber dem ungeachtet der andern, die ihm kein Dominium zuſtehen, ihre Meinung vor gegründeter. Denn 1) So zeiget ſolches der Urſprung der Emphyteuſium, daß ſolche nemlich in einer Art von Erb-Pacht beſtanden, allwo dem Pachter wegen der vielen Mühe, ſo er in der Bearbeitung eines unbebaueten Landes anwenden müſſen, ganz beſondere Vorrechte zugeſtanden werden, und die, weil ſie blos nach der Verabredung der Partheyen ſich richten, ſehr unterſchieden ſeyn können. Weswegen auch Zeno das Recht eines Emphyteutæ vor etwas ganz beſonders gehalten, das man weder Eigenthum noch bloſſen Pacht nennen könnte, wobey doch aber immer derjenige, dem der Zinß bezahlet wird, der Eigenthümer des Guts bleibet *L. 1. de Jure Emphyteut.* ibi: Non emphyteuticario — ſed *rei domino*. Und hingegen dem Emphyteutæ ſolches abgeſprochen wird, *L. 7. §. 6. C. de Præſcript. 30. vel 40. annor.* ibi: Nulla - danda licentia ei, qui jure emphyteutico rem aliquam — detinuerit dicen-

dicendi — *dominium* sibi in iisdem rebus quæsitum esse. 2) So haben obangeführtermassen die agri vectigales viele Gleichheit mit denen Emphyteusibus, bey solchen aber wird dem Besitzer ausdrücklich das Eigenthum abgesprochen, *L. 1. §. 1. ff. Si ager vectigalis* ibi: quamvis non efficiantur domini. 3) So werden in allen in dem *Tit. C. de jure emphyteutico* befindlichen Gesetzen, die Emphyteutæ denen Dominis entgegengesetzet, und wie schon gemeldet in L. 1. diese letztern ausdrücklich *rei domini* genannt. 4) Die viele entgegenstehende Gesetze handeln von denen öffentlichen, denen Kaisern und dem Staat zugehörigen Fundis patrimonialibus, emphyteuticariis, censiticis, desertis &c. Bey welchen wegen des gemeinen Bestens denen Besitzern ein grösseres und fast eigenthümliches Recht zugestanden war, von welchen man aber auf die Privat-Emphyteuses keinen Schluß machen muß. 5) Dieserwegen heisset es auch in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* allwo von der Verkaufung der Emphyteuseos gehandelt wird, nur, daß die Emphyteutæ ihre Verbesserungen, ihr Jus emphyteuticum veräusseren, keinesweges aber, daß sie das Gut selbst verkaufen, als in dessen Absicht diejenigen, denen sie den Zinß bezahlen, Domini oder Eigenthümer daselbst genannt werden.

4) Er geniesset alle Früchte und Nutzungen der zur *Emphyteusi* ertheileten Sache.

Alle Einkünfte also, welche nach denen Gesetzen eines jedweden Staats ein vollkommener Eigenthümer von dem Gute heben und geniessen würde, solche kommen auch dem Emphyteutæ zu. Z. E. Fischerey, Holzhieb, Mastung. Denn gleichwie insgemein ein blosser Miethsmann diese Nutzungen von der gemietheten Sache geniesset, so muß solches noch vielmehr dem Emphyteutæ, als der ein weit stärkeres Recht hat, zukommen, *arg. §. 3. J. de Locat. cond. ibid. fruenda tradduntur.* Es fraget sich aber insbesondere hiebey: Ob ihm auch der auf dem Fundo emphyteutico gefundene Schatz zugehöre? Es kommt die Beantwortung dieser Frage auf die Entscheidung der vorhergehenden an, nemlich, ob der Emphyteuta ein Eigenthum über das Gut habe oder nicht. Da wir nun vorher gezeiget, daß ihm solches nicht zukomme; so fliesset auch zugleich daraus, daß von dem gefundenen Schatz dem Emphyteutæ nur die eine Helfte, die andere aber seinem Herrn, als in dessen Grund und Boden er den Schatz gefunden, zufalle, nach Maaßgabe des *§. 39. J. de Rer. divis.* Welches

ches denn durch das Exempel der agrorum vectigalium bestärket wird; als welche da die Besitzer keine Eigenthümer davon waren, nothwendig in dem Eigenthum der Stadt oder des Municipii blieben, und also bey solchen die in dem *cit. §.* 39. angeführte Verordnung statt finden muste: Si quis in fiscali loco, vel publico vel *civitatis* (thesaurum) invenerit, *dimidium ipsius* esse debeat, & *dimidium* fisci vel *civitatis.*

4) Er kann alles dasjenige auf der *Emphyteusi* thun, wodurch solche nicht verschlimmert wird?

Es fliesset solches aus dem Recht, so er bey der ersten Eingebung erhalten hat, das Gut auf alle mögliche Art zu verbessern, und fruchtbar zu machen. Er hat also die Macht, hie und da nützliche Veränderungen in dem Gute vorzunehmen, z. E. aus einem Gebüsch eine Wiese, aus unfruchtbarer Heyde Aecker zu machen, Fischteiche anzulegen ꝛc. Doch ist die Einschränkung wohl zu merken, daß durch solche Veränderung das Gut nicht verschlimmert werde, theils weil solches wieder seine Verbindlichkeit, das Gut zu verbessern, laufen würde, theils auch, weil seinem Herrn das Eigenthum über das Gut zukommt, und er ihm also solches ungekränkt lassen muß. Es entstehen hiebey zwey Fragen. a) Ob der Emphyteuta wohl eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit bey dem Gute erwerben könne? Es scheinet zwar, als wenn diese Erwerbung ungültig sey, weil nach dem *L. 6. pr.* und *L. 8. ff. Commun. prædior.* von niemanden als von dem Eigenthümer eine Servitut erworben werden kann. Und wird dieserwegen auch von dem Usufructuario, unerachtet derselbe auch ein Jus reale auf das Gut hat, solche Gewalt ausdrücklich verneinet, *L. 15. §. 7. ff. de Usufructu.* Da wir nun oben dem Emphyteutæ ebenfalls das Eigenthum abgesprochen, so würde ihm auch folglich das Recht eine Gerechtigkeit bey dem Gut zu erwerben nicht zukommen können. Ich glaube aber dem ungeachtet, daß man ihm solche Freyheit wohl zustehen könne, denn erstlich so hat ein Emphyteuta ein weit kräftigers Recht über das Gut, als ein bloser Usufructuarius, indem er solches vererben und veräussern kann, da des Usufructuarii seines mit seinem Leben erlischet, und er selbiges an niemand anders überlassen kann, und kann man also die Emphyteusin nicht wohl vor eine ganz fremde Sache in Absicht des Emphyteutæ halten. Und zweytens, so hat der Herr ihm das Gut unter der Bedingung und in der Absicht eingegeben, daß er solches verbessern solle: zu der Verbesserung aber gehöret unstreitig die Erwerbung gewisser Gerech-

rechtigkeiten, folglich hat ihn der Herr stillschweigend dazu bevollmächtiget, und kann er also in solcher Eigenschaft dieselben bey dem Gut erwerben, weil bekanntermassen auch Servitutes durch einen Gevollmächtigten erworben werden können *arg. L. 20. §. 2. ff. de adquir. rer. Domin.* b) Ob der Emphyteuta befugt sey, das Gut mit Dienstbarkeiten zu belegen? Es verstatten ihm solches *Joh. Ortwin. Westenberg in Principiis Juris secundum ordinem D. l. ff. Lib. VI. Tit. III. §. 13.* und der Herr G. R. *Heineccius in Element. Jur. sec. Inst. §. 935.* und berufen sich auf den *L. 1. §. 9. ff. de Superficiebus*, welcher also lautet: Servitutes quoque Prætorio jure constituentur: & ipsæ ad exemplum earum, quæ ipso jure constituræ sunt, utilibus actionibus petentur. Sed & interdictum de his utile competit. Allein, wenn man auch gleich voraussetzet, daß man hierinnen sicher von der Superficie auf die Emphyteusin schliessen könne, so glaube ich doch nicht, daß die Stelle von der Auflegung, sondern vielmehr von der Erwerbung der Dienstbarkeiten handele, wie solches die Worte: Utilibus actionibus *petentur*, und *Interdictum* de his utile competet deutlich an den Tag legen, als wodurch unstreitig angezeiget wird, daß ein Superficiarius die erlangten Servitutes zwar nicht wie ein völliger Dominus actione confessoria und interdictis possessoriis directe aber doch utiliter fordern und beschützen könne. Wie ich denn auch übrigens überhaupt nicht davor halte, daß der Emphyteuta ein Recht habe das ihm eingegebene Gut mit Dienstbarkeiten zu belästigen, weil er dadurch wieder seine Pflicht solches verschlimmern würde. Dieserwegen, wenn er dem ungeachtet einige Dienstbarkeiten darauf gebracht, so hören solche, wenn das Gut dem Herrn anheimfällt, von selber wieder auf, indem der Emphyteuta darinnen nichts zu Nachtheil des Herrn unternehmen können. Unterdessen verstehet es sich auch andern-theils, daß der Herr eben so wenig wieder den Willen des Emphyteutæ dem Gut eine demselben nachtheilige Servitut auflegen könne, weil er dadurch die dem Emphyteutæ zukommende Nutzbarkeit des Guts verminderte. Gleichwie wegen gleicher Ursache halber dem Proprietario auf dem Gut, worüber einem andern der Ususfructus zustehet, solches zu thun untersaget ist. *L. 15. §. 7. ff. de Usufruct.* Ob aber auch die in eben diesem Gesetz enthaltene Verordnung, daß der Proprietarius nicht einmal mit Einwilligung des Usufructuarii solches vornehmen könne, auch auf den Dominum emphyteuseos zu erstrecken sey, solches halt ich nicht, denn

eines-

einestheils, so haben wir schon angemerkt, daß man von dem Usufructu nicht durchgehends auf die Emphyteusin schliessen könne, und zum andern, so war dieser behende Satz bey dem Usufructu deswegen angenommen, weil der Ususfructus durch eine blose Einwilligung des Usufructuarii auf den Proprietarium nicht konnte versetzet werden, sondern dazu eine besondere gerichtliche Abtretung (solennis in jure cessio) erfordert wurde, und also durch diese Einwilligung der Proprietarius kein völliges Eigenthum, dergleichen zu Auflegung einer Dienstbarkeit nöthig war, erhielte. Woraus denn zugleich erhellet, daß diese Verordnung nicht allein auf andere Sachen nicht könne angewendet werden, sondern daß sie auch, da bey uns die gemeldete Cessio in jure nicht gebräuchlich, selbst bey dem Usufructu nicht mehr statt finde.

4) Er kann die *Emphyteusin* unter gewissen Umständen verpfänden und veräussern.

Was erstlich die Verpfändung anbetrift, so ist bekannt, daß auch so gar eine ganz fremde Sache zum Pfande könne gegeben werden, in so weit, daß unter beyden Partheyen oder Contrahenten eine gültige Verpfändung vorgehet, und die Actio pignoratitia deswegen statt findet, *L. 9. §. 4. & L. 22. §. 2. ff. de Pignorat. act.* Folglich ist auch ein gleiches von der Emphyteusi zu sagen, und sind überdem noch deutliche Gesetze vorhanden, woraus diese Freyheit des Emphyteutæ geschlossen werden kann, z. E. *L. 16. §. 2. ff. de pignor. act.* heisset es ausdrücklich: Etiam vectigale prædium pignori dari potest. Welches auch *L. 31. ff. de Pignor. & hypoth.* bekräftiget wird. Nun aber hat ohnstreitig der Emphyteuta wenigstens eben so viel, wo nicht mehr Recht über seine Emphyteusin, als wie die Coloni über ihre agros Vectigales, und kann man also was diesem erlaubet ist, auch jenem sicher zustehen, und hierinnen von dem einen auf den andern einen gewissen Schluß machen. Es verstehet sich aber von selber, daß dieses alles dem Herrn an seinem Recht über das Gut keinen Nachtheil bringen kann, folglich, wenn die Emphyteusis dem Herrn auf eine oder die andere Art anheimfällt, so erlischet auch das von dem Emphyteuta darauf gesetzte Pfand *arg. cit. L. 31. ff. de Pignor. & hypoth.* ibi: Si vectigali non soluto, jure suo dominus usus esset, etiam pignoris jus evanuisse. Es wäre denn, daß der Herr ausdrücklich in die Verpfändung gewilliget, in welchem Fall der Herr bey dem Heimfall des Guts verbunden ist, entweder das Geld denen Schuldleuten zu bezahlen, oder

oder ihnen das Gut bis zum gänzlichen Abtrag der Schulden zu überlassen *arg. L. 16. §. 3. ff. de Pignor.* ibi: Aut pecuniam solvat, aut rem restituat. Hieraus fliessen folgende zwey von dem Herrn Hofr. *Leyser in Medit. ad ff. Spec. 106. m. 5. 6. 7.* beygebrachte Urtheile. 1) Daß, wenn bey einer Emphyteusi ein Concurs entstehet, und der Herr, weil er seinen Zinß nicht richtig erhalten, zugleich auf die Beraubung des Guts klaget, alsdenn alle auch gerichtlich bekräftigte Verpfändungen wegfallen, weil der Richter durch seine Einwilligung dem Herrn an seinem Recht nichts entziehen kann, und also nur allein die von dem Herrn verwilligte kräftig bleiben. Doch eben hieraus ergiebet sich auch im Gegentheil, daß wenn keine Beraubungsklage vorhanden, alsdenn auch diese Entscheidung nicht statt finden könne, sondern daß alsdenn die gerichtlichen Verpfändungen, weil solche in Absicht des Emphyteutæ an und vor sich gültig sind, allen andern vorgehen, und die bey denen übrigen befindliche Einwilligung des Herrn ihnen solchen Vorzug nicht nehmen können, sintemahl diese Einwilligung nicht eher, als wenn das Gut an den Herrn zurückfällt, einigen Nutzen und Wirkung haben kann. 2) Daß, wenn vorgemeldeter Massen das Gut auf solche Art dem Emphyteutæ genommen, und dem Herrn anheimgefallen ist, der Herr, bevor er die mit seiner Einwilligung auf das Gut gemachte Schulden nicht bezahlet, nicht befugt sey, auf das Gut einen neuen Emphyteutam zu setzen, sondern er muß solches denen Gläubigern zu ihrem Gebrauch, doch seinen übrigen Rechten ohne Nachtheil, überlassen, weil denenselben sonsten ihr Pfand, und die darauf gegründete Sicherheit vergeblich werden würde.

Bey der Veräusserung der Emphyteuseos, wie weit solche dem Emphyteutæ verboten sey, sind einige der Meinung, daß er alle andere Veräusserungen, ausgenommen die Verkaufung, als in welcher dem Herrn das Näher-Recht zustünde, ohne seines Herrn Wissen unternehmen könne. Sie berufen sich hiebey auf den *L. 71. §. 5. & 6. ff. de legat. 1. L. 16. §. 2. ff. de pignor. act. L. 219. ff. de Verb. signif. L. 1. C. de fund. patrimon.* Andere hingegen z. E. *Berger in Supplem. ad Elect. P. II. p. 1236. consil. 63.* Herr Hofr. *Leyser in Meditat. ad ff. Specim. 105. n. 2.* verwerfen solches Vorgeben, und behaupten, daß dem Emphyteutæ alle Veräusserungen ohne seines Herrn Vorwissen durch den *L. 3. C. de Jur. Emphyteut.* untersaget, und durch solches Gesetz zugleich alle vom Gegentheil angeführte wiedrige vorhergehende Verordnungen geän-

geändert und aufgehoben worden. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß der Kaiser hauptsächlich den Kauf-Contract *in cit. L. 3. C. de Jur. Emphyt.* vor Augen gehabt, und darinnen dem Herrn das Näher-Recht ertheilet. Es erhellet aber zugleich ganz deutlich aus der zu Anfang dieses Gesetzes aufgeworfenen Frage: Ob der Emphyteuta mit des Herrn Willen seine Verbesserungen oder sein Jus emphyteuticarium veräussern, oder auf einen andern versetzen müsse (alienare vel in alium transferre,) und aus der darauf gegebenen Antwort, als in welcher, nachdem erstlich von dem Kauf insbesondere gehandelt worden, hernach immer auch die übrigen Veräusserungen durch die Wörter transferre, transponere angezeiget werden, daß Justinianus eine allgemeine Verordnung von allen Veräusserungen, welche unter der Frage enthalten, und bey denen die vorgeschriebene Umstände statt finden können, überhaupt geben, und den Zweifel der vor diesem dabey vorgefallen, heben, mithin alle vorige wiedrige Gesetze ändern oder wenigstens dahin erklären wollen. Unterdessen so halte ich doch davor, und schliesse es selbst aus dem angeführten, daß dieses Verbott sich nicht auf die Veräusserungen, welche durch den letzten Willen geschehen, erstrecke, sondern daß solche erlaubet geblieben, und darinnen auch noch nach dem *L. 3. C. de jur. Emphyt.* die Verordnung des *L. 71. §. 6. ff. de legat. 1.* beobachtet werden müsse. Denn a) so kann bey solchen Veräusserungen niemahls die Frage, welche Justinianus aufgeworfen und allein entscheiden wollen, ob nemlich der Emphyteuta bey seiner Veräusserung, ehe er solche unternehmen könne, zuvor des Herrn Einwilligung erwarten müsse, vorgefallen seyn, weil die Veräusserung sich allererst ereignet, wenn der Emphyteuta schon gestorben, und also bey seinem Herrn um die Einwilligung nicht mehr ansuchen kann. Folglich kann die Entscheidung und gemachte Veränderung Justiniani auf einen Fall, wovon er gar nicht gehandelt, nicht wohl gezogen werden. b) So lehren auch die übrigen von Justiniano bey einer gültigen Veräusserung vorgeschriebene Umstände, z. E. daß der Emphyteuta dem Herrn ein Zeugniß von dem geschlossenen Contract überschicken, und darauf zwey Monate warten solle ꝛc. daß er auf die durch den letzten Willen geschehene Veräusserungen sein Absehen nicht gerichtet habe, noch darinnen eine Aenderung machen wollen, weil bey solchen das Vorgeschriebene nicht in Acht genommen werden kann. c) So wird auch durch diese Erlaubniß des Emphyteutæ dem Herrn kein Nachtheil verursacht. Denn

ist das Gut einem tüchtigen Emphyteutæ vermacht worden, so leidet er keinen Schaden dabey, und müste er auch bey einer andern Veräusserung einwilligen, ist der Erbe oder Legatarius aber untüchtig dazu, so braucht er ihn eben so wenig, als wenn das Gut durch einen Contract an denselben überlassen worden, anzunehmen.

Hiebey entstehet der Zweifel, ob der Emphyteuta bey seinen Veräusserungen um die Einwilligung des Herrn vor- oder nach geschlossenem Contract ansuchen müsse, und wie lange ihme solches nachhero noch frey stehe, ehe er sich seines Rechts verlustig gemacht. Einige halten davor, er müsse bey Strafe der Beraubung vor Schliessung des Contracts um die Einwilligung des Herrn ansuchen, und berufen sich auf die in dem *cit. L. 3. C. de Jure emphyt.* befindliche Worte: *Exspectare* consensum, minime licere *sine consensu* domini *vendere*, *prædicere*, quantum pretium ab alio revera accipi, potest &c. Es ist aber diese Meinung nicht allein dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* worauf sie sich berufen, zuwider, sondern es würde auch öfters vergeblich seyn, vor Schliessung des Contracts um die Einwilligung des Herrn anzusuchen. Denn in dem gemeldeten Lege heisset es ausdrücklich, der Emphyteuta soll dem Herrn ein Zeugniß, etwa die Copey des Contracts übersenden, damit er sehen könne, wie viel man dem Emphyteutæ vor das Gut geben, und ob er es unter gleichen Bedingungen behalten wolle. Wie kann er aber solches thun, wenn er mit seinem Contrahenten noch nicht eins ist, und nicht weiß, wie viel, und unter welchen Bedingungen solcher ihm das Geld bezahlen will? Und wie soll er ehe um des Herrn Einwilligung sich bemühen, ehe er einmal weiß, ob er solche gebraucht, und mit seinem vorhabenden Contract zu Stande kommt. Andere wollen, es müsse solche Ansuchung nach Maaßgabe des Lehnrechts 2. *F. 24. pr.* innerhalb Jahrsfrist geschehen. Es verwirft aber solches Herr Hofr. *Leyser in Medit. ad ff. Spec. 105. n. 1.* aus der Ursache, weil die Lehnrechte als besondere Rechte auf andere als lehnbare Fälle nicht angewendet werden können, und überdem *Valascus de Jure Emphyteut. qu. 39. n. 19.* gezeiget habe, daß ein von dem Vasallen auf den Emphyteutam gemachter Schluß ungereimt sey. Ob ich nun gleich diese Gründe nicht vor zureichend achte, obige Meinung zu widerlegen, indem erstlich bereits oben *p. 145. seqq.* gezeiget worden, daß das Longobardische Lehnrecht allerdings auch in andern als lehnbaren Fällen gebraucht werden

könne, und zum andern es wenigstens von denen deutschen Erb-Zinß-Lehen, wovon doch bey Herr *Leyser c. l.* die Rede ist, unstreitig bleibet, daß man in einigen Fällen von dem Vasallen auf den Erb-Zinßmann schliessen könne, weil viele Rechte und Gewohnheiten bey diesem von jenem entlehnet, und in Nachahmung der Lehne bey denen Erb-Zinß-Gütern eingeführet worden, es mag Valascus, als ein der deutschen Rechte unerfahrner, solches vor so ungereimt halten, wie er immer will; so urtheile ich doch, daß sie deswegen nicht anzunehmen sey, weil a) man in Fällen, die nicht lehnbar sind, zu denen Lehnrechten seine Zuflucht nicht eher nehmen muß, als bis die Sache aus denen eigenen und von der Materie handelnden Gesetzen nicht mehr entschieden werden kann, welches sich hier aber anders verhält. b) Weil *2. F. 24. pr.* nur von der zu suchenden Belehnung gehandelt wird, wovon man bey denen Lehnen selbst nicht auf die Veräusserung schliessen kann. Herr Hofr. *Leyser c. l.* glaubet also, es könne der Emphyteuta noch immer seinem Recht unbeschadet um die Einwilligung ansuchen, so lange als der Herr sich über seine Veräusserung noch nicht beschweret habe. Denn a) so wäre eine veräusserte Emphyteusis dadurch nicht ipso jure verfallen, sondern es müsse erstlich die Erklärung des Herrn hinzukommen, ob er solche einziehen wolle, folglich, so lange sich der Herr noch nicht gemeldet, wäre noch nichts versehen, und könne mithin die Einwilligung gesuchet werden. b) So würde solches bekräftiget durch das *c. 4. X. de locato & cond.* worinnen dem Emphyteutæ zugestanden werde, sich wider die Strafe, so ihm wegen des ohne Vorwissen des Herrn verkauften Guts bevorstehe, *celeri satisfactione* zu helfen. Unter *Celer* aber würde von denen Auslegern verstanden: ehe der Herr sich beschweret habe. Wiewohl auch diese Gründe scheinen nicht hinlänglich. Denn a) so ist es ein blos durch den Beyfall *Rulandi in Decade Votor. Cameral. vot. 4. n. 20. 21.* erwiesener Satz, daß durch die Veräusserung die Emphyteusis nicht ipso jure verlohren werde, da doch das Gegentheil denen Rechten viel gemässer ist, denn so bald als die Veräusserung und Uebergabe des Guts ohne des Herrn Wissen geschehen ist, so hat der Emphyteuta etwas begangen, worauf die Rechte die Verwirkung seines Guts gesetzet haben, wie wir gleich sehen werden, und ist also solches dem Herrn heimgefallen, welches einmal von dem Herrn erlangte Recht der Emphyteuta dadurch, daß er nach verrichteter Sache sich seiner Schuldig-

digkeit zu erinnern anfängt, ihm nicht wieder einziehen kann, sondern es stehet bey dem Herrn, ob er sich desselben bedienen will oder nicht. b) Die in dem *cit. c. 4. X. de locat. & cond.* befindliche Worte: nisi celeri satisfactione postmodum sibi consulere studuisset, beziehen sich, wie sowohl der ganze Zusammenhang, als auch insbesondere das Wort satisfactio, welches hier so viel als Bezahlung heißt, deutlich anzeigen, nicht mehr auf die ohne Vorwissen des Herrn unternommene Verkaufung, sondern auf die zwey Jahre nacheinander unterlassene Entrichtung des Zinses, wovon wir hernach handeln werden. Meine Gedanken sind endlich diese, daß man sich hierinnen lediglich an die Vorschrift des *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* zu halten habe, und daß sich der Emphyteuta bey seiner Veräusserung in allem genau daran binden müsse, wenn er seines Rechts nicht verlustig will erkläret werden, weil diese Strafe ausdrücklich auf diejenigen, so dieses Gesetz nicht beobachten werden, gesetzet ist: Sin autem *aliter* fuit *versatus* heissen die Worte, quam nostra constitutio disposuit, *jure emphyteutico cadat.* Nach klarer Maaßgabe dieses Legis nun, und wodurch zugleich alle vorige Zweifel gehoben werden, muß der Emphyteuta, so bald er den Contract wegen der Veräusserung seines Guts geschlossen hat, ehe er solchen durch die Uebergabe vollendet, seinem Herrn die Copey des Contracts übersenden, oder ihm sonsten Nachricht davon geben, damit solcher darinn gehele, und wenn es ein Kauf-Contract ist, sich entschliesse, ob er in selben unter gleichen Bedingungen eintretten wolle oder nicht. Wenn hierauf der Emphyteuta noch zwey Monate gewartet, und der Herr ihm in solcher Zeit keine Antwort ertheilet; so braucht er nicht länger auf seine Entschliessung zu warten, sondern kann das Gut vor sich verkaufen und überliefern, und ist der Herr schuldig, diesen neuen Emphyteutam, wenn er anders tüchtig dazu ist, anzunehmen, und gegen Bezahlung der sogenannten Lehnwaare in den rechtmäßigen Besitz des Guts einzusetzen. Hieraus fliesset also zugleich, a) daß die oben angeführte Worte expectare consensum, non sine consensu vendere, prædicere &c. von der Vollendung der Veräusserung oder Verkaufung, welche durch die Ueberlieferung oder Tradition, als wodurch allererst das Eigenthum des Juris emphyteuticarii auf den Käufer gebracht wird, geschieht, zu erklären seyn. b) Daß, weil ausdrücklich verordnet ist, daß der Emphyteuta, welcher der Vorschrift dieses Gesetzes nicht genau nachlebet, seines

nes Rechts verlustig seyn solle, solches auch bey dem statt finden müsse, welcher nach geschehener Ueberlieferung, wenn sich gleich sein Herr noch nicht gemeldet, (indem bey Entfernung oder wegen andern Ursachen die ganze Veräusserung dem Herrn viele Jahre unbekannt bleiben könnte) die ganze Sache ihm allererst anzeiget, und um seine Einwilligung bittet. Indem man von solchem nicht sagen kann, quod consensum exspectaverit, quod prædixerit. Und daß folglich c) obangeführter massen die Meinung, daß ein veräussertes Gut nicht ipso jure, sondern erstlich nach geschehener Erklärung des Herrn verwirket sey, diesem Legi widerspreche, als welcher von dieser Erklärung des Herrn nichts meldet, sondern auf die blosse völlig vollendete Veräusserung ohne seine vorher gesuchte Einwilligung, die Beraubung setzet. Wiewohl nun obangeführtermassen bey allen Veräusserungen der Herr um seine Einwilligung muß ersucht werden; so ist doch, was die Wirkung anbetrift, unter dem Kauf- und denen übrigen Contracten ein grosser Unterscheid. Denn weil bey dem ersten dem Herrn das Näher-Recht zukommt; so braucht er in solchem Fall den neuen Emphyteutam gar nicht anzunehmen, wenn er selber in den Contract und dessen Bedingungen eintretten will. In denen übrigen aber muß es ihm nur blos deswegen gesagt werden, a) damit er beurtheilen könne, ob der neue Emphyteuta tüchtig, und im Stande sey die Güter zu verwalten, den Zinß zu bezahlen ꝛc. b) Damit er solchen gehörig in den Besitz des Guts setze, und davor die Lehnwaare bekomme. Denn daß er auch in diesem Fall, wenn er dem Emphyteutæ den Werth des Guts bezahlet, den Contract umstossen, und das Gut vor sich behalten könne, ist ohne hinlänglichen Grund von *Hilliger. ad. Donell. Lib. IX. Cap. 14. lit. G.* bejahet worden, indem das dem Herrn in denen Gesetzen zugestandene Näher-Recht nur blos bey dem Kauf-Contract statt finden kann.

5) Er vererbet solche.

Weil dieser Contract durch die besondern Verträge der Partheyen mancherley Gestalt erhalten kann, so lässet sich auch nicht füglich eine allgemeine Regel von der Vererbung der Emphyteusium geben. So kann es z. E. vorkommen, daß das Gut einem blos auf seine Person zur Emphyteusi gegeben worden, und alsdenn verstehet es sich von selber, daß es mit seinem Tode dem Herrn wieder anheimfällt. Oder es

ist ihm und seiner Familie ertheilet worden, so bleibet es so lange bey derselben, als noch einige davon übrig sind. Wenn aber dergleichen besondere Verabredungen nicht vorhanden sind, sondern es ist einem das Gut überhaupt erblich, oder schlechterdings ohne von der Vererbung etwas zu erwehnen, zur Emphyteusi eingegeben, so kann er Kraft der Rechte eines Emphyteutæ solches sowohl auf seine Anverwandten, als auf fremde Erben transmittiren, wie oben erwehnet. Die Kirchen-Emphyteuses sollen nach der Vorschrift der *Nov.* 7. *c.* 3. nur bis auf den Sohn oder Enkel, und also nur zu zweyen Fällen vererbet, und wenn kein Sohn oder Enkel von dem Emphyteuta vorhanden, die übrigen Erben gar nicht zugelassen werden. Es ist aber solches in der *Nov.* 120. *c.* 6. geändert, und auf die Constantinopolitanische und dazu gehörige Kirchen eingeschränkt worden.

Es fragt sich hiebey, wenn viele Miterben vorhanden sind, ob sie Macht haben, das Gut ohne Einwilligung des Herrn unter sich in mehrere Stücke zu zertheilen? Es wird solches von einigen Rechtslehrern bejahet, von andern verneinet. Ich halte aber davor, daß man einen Unterscheid machen müsse, ob die Zertheilung so vorgenommen worden, daß solche den Herrn selbst mitbetrift, und solchem anstatt eines Emphyteutæ mehrere aufgedrungen werden, er von jedweden den Canonem fordern soll ꝛc. In solchem Fall ist sie allerdings vor unerlaubt zu halten, weil der Herr dadurch sehr gefährdet wird, die Güter sich zuletzt gar verlieren, daß der Herr nicht mehr weiß, bey wem er sie suchen soll, ihm dadurch seine Mühe den Canonem von mehrern zu empfangen, auf vieler ihre Verwaltung Acht zu haben, vergrössert wird, auch durch diese Zersplitterungen die Besitzer eines jedweden Stücks öfters ausser Stand gerathen, das Gut gehörig in Acht zu nehmen, die darauf haftende Beschwerden richtig abzuführen ꝛc. Ist aber die Zertheilung so eingerichtet, daß dem Herrn daraus kein Nachtheil zuwachsen kann, z. E. die sämtlichen Erben machen jemanden unter sich aus, welcher in ihrer allen Namen den gewöhnlichen Zinß dem Herrn bezahlet, und als gemeinschaftlicher Emphyteuta dem Herrn verpflichtet bleibet ꝛc. so dünkt mich gehe diese Untereintheilung dem Herrn nichts an, und könne er also solche auch nicht anfechten, indem solche als eine Art von Sublocation oder Subemphyteusis anzusehen, welche dem Emphyteutæ bekanntermassen zugelassen ist.

Da es nun angeführtermassen der Regul nach nicht erlaubet ist, das Gut unter viele Miterben zu zertheilen, sondern sie es in Gemeinschaft, oder einer unter ihnen unzertrennt behalten muß, so fräget sich ferner, ob die Miterben vor sich befugt sind, ohne dem Herrn weiter etwas zu sagen, das Gut einem unter sich zu überlassen. Es scheinet der Herr Hofrath *Leyser c. l. n. 4.* diese Frage unter der vorerwehnten mit zu begreifen, und verneinet also beyde. Seine Gründe sind folgende. a) So wäre dem Herrn daran gelegen, daß er wisse, welchen unter mehrern Erben er zum Emphyteuta haben, und von wem er den Zinß eintreiben solle. b) Auch müsse er untersuchen, ob derjenige, welcher das Gut haben solle, tüchtig dazu sey. c) Ferner so wäre Kraft des *L. 1. C. de commun. utriusque judic.* die Theilung der Güter vor einen würklichen Kauf zu halten, und müsse also billig das von der Veräusserung in dem *L. 3. C de Jur. emphyt.* verordnete, wenigstens in soweit, daß die Sache dem Herrn zuvor zu melden, auch hiebey statt finden. d) Man treffe ein gleiches an bey denen Lehnen 2. *F.* 77. Er wiederleget hiebey *Julium Clarum L. 4. 5. Emphyteusis qu. 14.*, welcher des Herrn Einwilligung hiebey nicht erfordert, aus folgenden Ursachen. α) So werde dadurch dem Herrn nicht der geringste Nachtheil zugezogen. Denn er halte alle Miterben vor seine Emphyteutas, und wäre also in Absicht seiner keine Veräusserung vorhanden, so lange als das Gut auf eine Person versetzet würde, bey welcher keine neue Recognition nöthig wäre. β) So könne es ihm gleich gelten, bey wem unter denen Miterben die Sache gefunden werde, weil die andern, welche das Gut veräusserten, dadurch nicht aufhöreten ihn deswegen in solidum verpflichtet zu seyn, ebensowohl als wie sie solches vor der Theilung waren. Was meine Meinung anbetrift, so halte ich, daß man einen Unterscheid unter denen Erben machen müsse, ob es die ab intestato, oder ob es heredes extranei scripti sind, die ihr Recht blos der Einsetzung des Testatoris zu danken haben. Bey denen letztern ist kein Zweifel, daß gleichwie sie schuldig gewesen wären, wenn sie gleich in Gemeinschaft geblieben wären, sich bey dem Herrn insgesammt zu melden, sich in den Besitz einsetzen zu lassen, und die Lehnwaare zu bezahlen, also auch solches derjenige, dem sie das Gut überlassen haben, zu thun verbunden sey. Sind es aber Coheredes ab intestato, denen das Gut als nächsten Anverwandten des letzten Besitzers zugefallen ist, so haben solche, wenn sie in der Gemeinschaft

schaft bleiben, nicht nöthig, sich um eine gewisse Einwilligung des Herrn zu bekümmern, noch sich von ihm in den Besitz setzen zu lassen, noch auch ihm die Lehnwaare zu bezahlen, folglich sehe ich auch nicht, warum solches nöthig sey, wenn sie das Gut einem unter sich allein überlassen, und sich dem zu Gefallen ihres Rechts darauf begeben wollen, als wodurch in Absicht des Herrn gar keine Veränderung vorgehet, noch ihm einiger Nachtheil zuwächset, wie aus *Julii Clari* beygebrachten Gründen erhellet. Genug ist es, daß nach geschehener Theilung dem Herrn Nachricht davon gegeben wird, damit er wisse, welchen er vor seinen Emphyteutam zu halten habe. Was die von Herr Leyser angeführte Einwürfe, in soferne sie uns zuwider scheinen, anbetrift, so ist dagegen zu merken. a) So muß freylich der Herr wissen, von wem er den Zinß fordern soll, allein es folget deswegen nicht, daß ihm solches vor der Theilung müsse gesagt werden, genug, daß er solches hernach, wenn der Erbe, dem die andern das Gut überlassen, sich in dessen Besitz befindet, erfähret. b) Diese Untersuchung findet statt, wenn das Gut an einen Fremden soll veräussert werden, nicht aber, wenn es auf einen heredem ab intestato vererbet wird, als welchem sein Recht wegen blosser wiedriger Vermuthung, es müßte denn selbige ganz untrüglich seyn, nicht genommen werden mag, sondern der Herr ist verbunden, demselben das Kraft des Erbrechts ihm zukommende Gut zu lassen, bis daß er etwas versieht, wodurch er sich nach Maaßgabe der Gesetze desselben verlustig macht. c) Der Satz des *L. 1. C. Commun. utriusque judic.*, daß die Theilung der Erbschaft wie ein Kauf anzusehen, hat in soweit seine Richtigkeit, daß die Miterben in der Erbtheilung eben sowohl, wie der Verkäufer im Kauf-Contract sich untereinander die Eviction zu leisten, schuldig sind, nicht aber, daß alle vom Kauf vorhandene Verordnungen auch auf die Erbtheilung anzuwenden seyn, indem öfters ganz unterschiedene Umstände vorhanden seyn können, dergleichen auch in dem gegenwärtigen Fall anzutreffen. Denn bey der Verkaufung soll der Emphyteuta deswegen die Sache dem Herrn zuvor melden, theils, damit solcher sich erkläre, ob er sich des Näher-Rechts bedienen wolle, theils auch, damit er sähe, ob der neue Emphyteuta tüchtig dazu, und daß er die Lehnwaare fordern könne. Alles dieses aber fällt bey der Vererbung ab intestato weg. Die Untersuchung, ob der Erbe tüchtig, ist dem Herrn in denen Gesetzen nicht zugestanden. Die Lehnwaare darf er nicht fordern.

dern. Folglich, da alle Ursachen, weswegen der Herr verlangen kann, daß man um seine Einwilligung ansuche, allhie aufhören, so kann auch die Strafe, so auf die unterlassene Ansuchung um diese Einwilligung gesetzet ist, nicht statt finden. d) Wenn auch gleich der Schluß von denen Lehnen auf die Emphyteuses seine Richtigkeit hätte, welchen doch Herr Leyser oben nach dem Ausspruch Valasci, wiewohl mit Unrecht vor ungereimt erkläret; so ist doch in dem angeführten 2. *F.* 77. ein ganz anderer Fall, als wovon wir allhie handeln, enthalten. Nemlich es heisset allda, wenn mehrere Brüder das Lehn untereinander theilen, so müsse ein jeder vor seinen Antheil das Lehn empfangen, und den Eyd schwören. Es wird aber nichts daselbst erwehnet, ob solche Theilung mit oder ohne Einwilligung und Vorwissen des Herrn geschehen müsse, noch auch, ob es denen Brüdern erlaubet sey, diese Theilung zu unterlassen, und eigenmächtig einem unter sich das Lehn abzutreten, wovon doch unsere Frage handelt.

Es ist ferner ein Zweifel, ob die Emphyteusis auch auf einen Adoptivum vererbet werde. Die mehresten Rechtslehrer verneinen solches. Herr Hofr. *Leyser Spec. 20. n. 3.* hingegen bejahet es, und zwar mit Recht. Denn gleichwie wir oben gezeigt haben, daß der Emphyteuta Recht hat im Testament das Gut einem fremden ausdrücklich zu vermachen, oder ihn zum Erben darinn einzusetzen, so muß ihm auch solches stillschweigend erlaubet seyn, wann er nemlich jemanden an Kindesstatt annimmt, und ihn dadurch zum Erben aller seiner Güter erkläret. Doch verstehet es sich von selber, daß es dergleichen Emphyteusis seyn muß, welche auf jedermann kann vererbet werden, denn wenn es nur blos denen Kindern und Nachkommen des Emphyteutæ verliehen worden; so kann er es dem Herrn zum Nachtheil auf keinen auswärtigen, worunter in diesem Fall auch ein Adoptivus zu rechnen, vererben. Aus eben dieser Ursache, ist ein Adoptivus auch schuldig, wie ein ander fremder, sich von dem Herrn in den Besitz des Guts setzen zu lassen, und ihm die Lehnwaare zu bezahlen.

6) Er muß jährlich einen gewissen Zinß oder *Canonem* davon bezahlen.

Gleichwie anfänglich hauptsächlich unbebauete Aecker zu diesem Contract erwählet wurden; so muste nothwendig der jährliche Zinß sehr

geringe seyn, weil sich sonsten nicht leicht jemand zu dieser mühsamen Arbeit würde gefunden haben, und eben dieser Ursachen wegen war es auch nicht rathsam noch billig, solchen hernach, wenn das Gut durch den Fleiß des Pachters in guten Stand gebracht worden, zu erhöhen. Ferner weil hernach die in fruchtbaren Gütern aufgerichtete Emphyteuses zur Nachahmung der erstern erfunden wurden, so ward auch darinn die Natur des erstern beybehalten, daß der jährliche Zinß insgemein mit dem Werth der jährlichen Früchte und Nutzungen in keinen Vergleich kann gestellet werden, sondern nur in recognitionem dominii gegeben wird. Da aber nach Vorschrift des *L. 1. 2. 3. C. de Jur. Emphyt.* die Natur dieses Contracts sich blos nach dem Willen der Partheyen richtet, so kann auch dieser Umstand öfters sehr leicht von ihnen geändert worden seyn, und flieſſet also daraus von selber, daß wenn der Canon gleich den Werth der Früchte mehrentheils ausmacht, man dennoch daraus allein nicht vermuthen könne, daß keine Emphyteusis vorhanden sey. Unterdessen, weil doch insgemein der Emphyteuta das Gut um einen ganz leidlichen, und mit denen Früchten gar keine Gleichheit habenden Zinß bekommt, auch sonsten ganz besondere Vorrechte vor einem ordentlichen Pachtmann darauf erhält; so kann er auf seiner Seite nicht nach dem Exempel eines blossen Miethmanns verlangen, daß man ihm wegen Unfruchtbarkeit, oder wenn er sonsten das Gut nicht gehörig nutzen können, eine Nachlassung des Zinses angedeyen lasse, weil er solchen Zinß nicht sowohl vor die Früchte, als überhaupt davor zahlet, daß er mit so besondern Vorrechten ein Gut von dem Herrn besitzet. Es fräget sich aber, ob auch ein gleiches zu sagen, wenn er das Gut gar nicht gebrauchen könne, und z. E. solches einige Jahre herdurch in feindlichen Händen gewesen, daß er nicht die geringste Nutzungen daraus ziehen können. *Elbertus Leoninus in L. 1. C. de Jur. Emphyt. n. 7.* meinet, daß der Emphyteuta dem ungeachtet, nach wieder erlangtem Gut, den Zinß auch von denen Jahren, da die Feinde solches in Besitz gehabt, bezahlen müsse. Herr Hofr. *Leyser c. l. Spec. 103. n. 11. in fin.* hält solches pro sententia inhumana, und wiederlegt ihn aus dem *L. 12. §. 2. ff. de reb. auctor. jud. possid.* Ob nun gleich andere meinen, daß solche Inhumanität nicht darinn zu finden sey, so glaube ich doch, daß Herr Leyser allerdings Recht habe, diese Meinung zu tadeln. Ich gebe zwar zu, daß der Emphyteuta den Zinß nicht vor die Früchte zahlet, und daß es also folget, daß

der

der Mangel oder die Abwesenheit der Früchte ihn von dieser Schuldigkeit nicht entbinden möge. Man wird aber auch anderntheils eingestehen, daß er solchen davor entrichtet, weil er ein Gut besitzet, worüber einem andern das Eigenthum zukommt. Nun aber kann man nicht sagen, daß er ein Gut, welches völlig überschwemmet ist, oder welches der Feind innen hat, besitze, nach dem Ausspruch des *cit. L. 12.* ibi: Si propter naturam rei, veluti si prædium inundatum sit, aut propter latronum potentiam, non potest possideri: recte dicitur non esse, quod possideatur. Wo also kein Gut besessen wird, da braucht es auch keiner Recognition, daß man den Besitz jemanden zu danken habe. Und gleichwie der Emphyteuta nicht eher den Canonem zu bezahlen schuldig ist, bis ihn der Herr, der zur Ueberlieferung verbunden ist, in den Besitz des Guts gesetzet hat; so braucht er auch solchen alsdenn, wenn er ohne sein Verschulden den Besitz wieder verlohren hat, nicht zu bezahlen.

Gleichwie nun obberührtermassen der Emphyteuta wegen einiges Abgangs der Früchte den Zinß nicht verringern darf, so hat er auch anderntheils den Vortheil, daß wenn seine Nutzungen sich vermehren, er den Zinß nicht vergrössern darf, weil ihm das Gut einmal mit allen Nutzungen, die davon kommen können, eingegeben worden. Hieraus fliesset also, daß wenn das Gut durch eine Alluvion ansehnlich vermehret worden, der Zinß deswegen nicht erhöhet werden könne. Bey denen öffentlichen Aeckern der Römer muste zwar hiebey ein Unterscheid gemacht werden, ob dergleichen agri vectigales oder auch in emphyteusin ertheilete Aecker Arcifinii, d. i. die in ihre natürliche Gränzen, z. E. von dem Berge bis zum Fluß eingeschlossen sind, oder Limitati, d. i. die eine gewisse gemessene Grösse, z. E. 20 Ruthen enthielten, waren. Bey denen erstern wuchs das angespülete denen Besitzern zu: bey denen letztern hingegen, weil ihnen einmal eine gewisse bestimmte Grösse von dem Staat aus denen eroberten Ländern angewiesen war, fand keine Alluvion statt, sondern was diesen Aeckern über ihre gemessene Grösse zuwuchs, solches fiel dem Staat zu *L. 16. ff. de adquir. rer. Domin.*, folglich wenn bey Emphyteusibus der Besitzer solches mit zu seinem Gut wollte gezogen wissen, muste er solches als etwas davon unterschiedenes, insbesondere von dem Staat recognosciren, und dieserwegen auch einen besondern Zinß geben. Und dieses hat vermuthlich Anlaß gegeben, daß die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius in dem *L. 2. C. de alluvionibus* ver-

ordnet haben, daß diejenigen, deren Länder durch die Ueberschwemmung des Nil-Strohms vergrössert worden, von solchem Anwachs ihre Beschwerden entrichten sollten. Welche Verordnung aber von denen Kaisern Theodosio II. und Valentiniano III. in dem *L. 3. C. eod.* wieder aufgehoben, und dagegen befohlen worden, daß nicht allein dergleichen Anwachs denen Besitzern zugehören, sondern auch insbesondere ihre Anlagen dieserwegen nicht vergrössert werden sollten. Welche Verfügung um so billiger auch dem Emphyteutæ zustatten kommen muß, weil er deswegen, wenn der Fluß ihm etwas abspület und abreisset, den Zinß nicht verringern darf, sondern solchen Schaden ertragen muß, *L. 1. C. de Jur. Emphyt. ibi: particulare contingerit damnum.* Hiezu kömmt noch, daß dasjenige, was sich durch Anspülung an ein Gut nach und nach ansetzet, vor einen Theil des Guts selber gehalten wird, und also denen Besitzern über solchen Anwachs ein gleiches Recht, wie über die übrigen Theile des Guts zukommen muß. Gleichwie aus eben dem Grunde dem Usufructuario gleichfalls die Nutzungen des Anwachses gehören, das Eigenthum desselben aber dem Proprietario zufällt, *L. 9. §. 4. ff. de Usufr. Paul. Lib. III. Sentent. Tit. 8. §. 25. add. Noodt de Usufructu Lib. I. Cap. VI. in fin.*

7) Er muß alle auf das Gut haftende Beschwerden tragen.

Weil die in einem Staat auf gewisse Güter gelegte Beschwerden insgemein in Absicht der Nutzungen, welche der Besitzer daraus ziehet, und deren Genuß ihm durch den Schutz des Staats gesichert wird, darauf gesetzet werden; so ist es nicht mehr als billig, daß derjenige, welcher die Nutzungen von einem Gut geniesset, auch die Lasten davon tragen müsse. *L. 13. ff. de impens. in res dot. L. 2. C. de annon. & tribut.* Da nun dem Emphyteutæ alle Vortheile des Guts zukommen, so können auch mit Recht die darauf haftende öffentliche Anlagen von ihm eingetrieben werden, und erhellet auch solches aus dem *L. 2. C. de Jur. Emphyt.* ibi: vel publicarum functionum apochas non præstiterit. Es gehöret hieher die bekannte Frage: Ob die denen Fürsten, Geistlichen und andern zukommende Freyheit von ihren Gütern keine Steuren und Auflagen zu bezahlen, dadurch aufhöre, wenn solche Güter in Emphyteusin an jemanden ertheilet werden? Es wird solche von vielen Rechtsleh-

lehrern bejahet, von vielen auch hinwiederum verneinet. Wovon man die beyderseitigen Gründe weitläuftig angeführet nachsehen kann bey Herr *Phil. Christoph. Borngæsser in Diss. de prædiorum Emphyteuticorum Jure & immunitate.* Es sind vornemlich zwey Ursachen vorhanden, welche in einer sonst leicht zu entscheidenden Frage so grosse Uneinigkeit und Verwirrung unter denen Rechtslehrern hervorgebracht. 1) Daß sie selten die Fälle, welche sie entscheiden wollen, recht auseinander gesetzet, sondern sich der eine diese, der andere jene Umstände dabey vorgestellet haben, wegen welcher Vermischung es nicht anders seyn können, als daß ihre Urtheile sehr verwirret, unterschieden, und ofters wie ersprechend gerathen müssen. Zumahl da bey jedweden hierinnen vorkommenden Fall fast allezeit besondere Umstände vorhanden, welche die beste Entscheidungsgründe an die Hand geben, so daß es fast vergeblich scheinet, diese Frage überhaupt und ohne auf einen besondern Fall seine Absicht zu richten, weitläuftig zu beantworten. 2) Daß sie eine Sache, welche doch lediglich aus denen deutschen Rechten und Gewohnheiten, und aus der Verfassung sowohl Deutschlands überhaupt, als einer jedweden Provinz insonderheit, hätte entschieden werden sollen, aus denen Römischen Gesetzen, z. E. durch ungereimte Anwendung der von denen Fundis patrimonialibus, und von andern dergleichen sich auf unsern Staat nicht schickenden Einrichtungen gegebenen Verordnungen, einzig und allein herhohlen und erörtern wollen. Was die Sache an sich betrift, so können die mancherley dabey vorkommende Fälle nicht wohl entschieden werden, ohne die Materie von denen Steuren zugleich mit auszuführen, welches aber unser Vorhaben allhie nicht leidet. Ueberhaupt aber davon zu reden, so kann folgende Regel, in sofern es möglich ist, eine allgemeine Richtschnur hierinn zu setzen, zur Entscheidung dienen: ein vorher freyes Gut behält dieselbige Eigenschaft auch noch nachhero, wenn es gleich an jemanden in emphyteulin gegeben wird, als wodurch es nicht aus dem Eigenthum, sondern nur aus dem Besitz des ersten Herrn gebracht wird. Es wäre denn, daß die Freyheit des vorigen Besitzers blos auf dessen Person eingeschränkt gewesen, und Kraft des ertheileten Privilegii ausdrücklich zu dessen Genuß erfordert wird, daß er die Güter, bey welchen er solche Freyheit gehabt, selber besitze, oder daß die Person des Emphyteutæ so beschaffen ist, daß solcher nach denen Gesetzen des Staats, oder wegen gewisser Verträge keine Güter ohne die gewöhn-

liche Beschwerden davon zu zahlen, genieſſen und innhaben kann. Dahin gehöret gewissermassen das in dem oben befindlichen Schönreiner Weißthum *de A. 1477.* verordnete: „Wen dieselbigen Güter eins oder „mehr verlegt oder wüst lege, es were lang oder kurtz, so möcht sich ein „Prior zu Schönrein des gebrauchen für sein Zinß, und dieweil ein „Prior das also innhat, so were her den Herren von Reineck, oder dem „Dorff keinen Vogthabern oder nichts pflichtig davon zu thun." Dem man noch dasjenige, was unten bey der Erbleyhe hievon angemerkt worden, hinzufügen kann. Bey denen Fürstlichen Gütern scheinet die ganze Frage mehrentheils vergeblich zu seyn, weil es insgemein bey denen Fürsten stehet, in wie weit er seine Emphyteutas von denen Auflagen befreyet wissen will, wenn nicht gewisse Verträge mit denen Landständen im Wege sind, oder diese Freyheit der Fürstlichen Emphyteutarum denen übrigen Unterthanen zur Last gereichen würde. Wie es übrigens kommen, daß an vielen Orten die Kirchen- und Junker-Meyer oder Erb-Zinß-Leute von ihren Gütern Contribution geben müssen, hievon kann man Herr *Strube Comment. de Jure Villicorum Cap. VI. edit. nov.* nachlesen, woselbst auch sonsten noch viele diese Materie besser als alle Römische Gesetze erläuternde Anmerkungen zu finden.

8) Er muß das Gut verbessern, oder wenigstens in gutem Stande erhalten.

Weil deswegen die unbebauete Güter anfänglich zu Emphyteusibus gemacht, und dem Pachter vor so geringes Geld und erblich eingegeben wurden, damit er desto mehr Lust hätte, solche in guten Stand zu bringen, so folgete von selber, daß die vornehmste Pflicht des Emphyteutæ in der Verbesserung des ihm eingegebenen Guts bestand. Nachhero wie auch bereits bebauete Länder auf gleiche Art eingegeben wurden, so konnte zwar eine eigentliche Verbesserung in dem vorigen Verstande, von dem Emphyteuta nicht mehr gefordert werden, doch verlohr sich solche Absicht nicht gänzlich, sondern blieb in sofern sie möglich war, folglich war er beständig verbunden, das Gut in gutem Stande zu erhalten. Hieraus flieſſet nun also, daß wenn der Emphyteuta wegen nicht bezahleten Zinses des Guts beraubet wird, er wegen der Verbesserungen dem Herrn nichts anrechnen könne. Es ist dieses überdem auch ganz deutlich in dem *L. 2. C. de Jur. Emphyt.* und *Nov. 120. cap. 8.* verordnet. Unter-

terdessen scheinet doch derjenigen Meinung nicht ungegründet, welche einen Unterscheid unter denen Verbesserungen machen, ob nemlich solche aus der Natur des Contracts fliessen oder nicht, und behaupten, daß der Emphyteuta nur die erstern nicht aber die letztern verliere. Unter denen Verbesserungen, welche aus der Natur des Contracts fliessen, halte ich, müssen solche verstanden werden, welche überhaupt auf die Fruchtbarkeit und bessere Nutzung der Ländereyen, Wachsthum der Früchte und Bäume, wie nicht weniger zu Verwahrung der Früchte, zum Aufnehmen der Viehzucht und dergleichen zu der Landhaußhaltung gehörigen Sachen verwandt worden, und sind also dazu zu rechnen, die Pflanzung der Wälder und Bäume, Anlegung guter und einträglicher Gärten, Bepflanzung des Ufers, Aufbauung der Scheuren und Ställe ꝛc. Hingegen alle diejenige Verbesserungen, welche nicht das Gut an sich, und die dabey zu führende Landhaußhaltung anbetreffen, fliessen nicht aus dem Contract, weil der Herr bey Eingebung des Guts solche nicht zur Absicht gehabt, und also selbe auch nicht als eine Schuldigkeit, wie die erstern, von seinem Emphyteuta fordern kann, weswegen er bey der Einziehung des Guts ihm solche billig erstatten, oder wegnehmen lassen muß. Dahin gehöret nun, wenn er ein sonsten nicht dabey befindlich gewesenes Wohnhauß, oder andere nützliche Gebäude, Lusthäuser, Irrgärten, Wasserkünste, Allees, Mühlen, und dergleichen erbauet und angeleget hat.

9) **Er muß, wenn das Gut, auf einen ganz neuen Besitzer veräussert wird, das sogenannte *Laudemium* bezahlen.**

Ehe wir die hieher gehörige Fragen untersuchen, so wollen wir vorhero einige Anmerkungen von der Lehnwaare überhaupt sowohl nach denen Römischen als Teutschen Rechten voraussetzen. Wir haben bereits oben bey denen Ehrschätzigen Gütern berühret, daß es eine sehr gebräuchliche Gewohnheit bey denen deutschen Völkern gewesen, daß bey Veränderung der Inhaber der eingegebenen Bauer- und andern Güter, der neue Besitzer dem Herrn etwas gewisses vor die Einweisung in den Besitz geben müssen. Diese Abgift hat man unter andern laus, los, laudemium, und auf Deutsch Lehnwaare genannt. Was die Bedeutung des erstern anbetrift, so leitet man es insgemein von laudare her, welches in denen mittlern Zeiten so viel als einwilligen anzeiget, z. E. in einer

Urkunde *de A. 1125. ap. Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. 1. n. 10. p. 46. edit. Hoffmann. Laudante*, simulque confirmante Stephano Comite Bononiensi — qui & hoc domum *laudavit* atque confirmavit præsentibus multis. Wie denn auch *laus* bisweilen die Einwilligung bedeutet, z. E. in einer Urkunde *de A. 1174. ap. Columbum cit. à du Fresne h. v.* Hanc vero permutatione Comes Willelmus dicebat non valere, quia facta erat *sine sua laude* & voluntate. Es kommt mir aber diese Ableitung um deswillen nicht gegründet vor, weil auf solche Art Laudemium nichts weiter als überhaupt eine Einwilligung anzeigen würde, worinnen aber, ich will nicht sagen, kein Begriff von einer gewissen Abgift oder Bezahlung vor die Einwilligung, sondern auch nicht einst von der Sache, worinn solche erfordert werde, enthalten ist. Dieserwegen, wenn man es ja von laudare herführen wollte, würde ich lieber die andere Bedeutung dieses Worts, da es auch so viel als überliefern, übergeben, anzeiget, annehmen, z. E. in einer Urkunde *de A. 1281. ap. Guichenon c. l. n. 5. p. 36.* Pro remedio animæ meæ — dono & *laudo* Deo & B. Mariæ — & Durbonensibus fratribus — pascua animalibus eorum. Siehe auch *du Fresne v. Laus*, allwo er aus einer Urkunde *de A. 1150. ap. Ruffium in Comit. Provinc. p. 133.* diese Stelle anführet: Facta est *hæc laus* sive concessio in claustro Sancti Marii. Und würde alsdenn Laudemium fast ein gleichgültiges Wort mit Investitura seyn. In welcher Bedeutung es auch vorkommt in einer Urkunde bey *Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. 1. n. 95. p. 173. edit. Hoffman.* ibi: Tibi — titulo donationis concedo, *laudo* — propter hanc autem donationem & *laudemium* habuimus à te undecim millia solidorum Melgorienſium. Ich halte aber überhaupt die Meinung derjenigen viel wahrscheinlicher, welche es von Los, Lot oder Lod, herleiten. Denn a) so heisset es in einer Urkunde Ildelfonsi Grafens von Thousouse de A. 1144. *ap. Catellum in Hist. Occitan. p. 324. cit. à du Fresne v. Accapitum & v. Lause.* Carbonellus faber habeat de laboratoribus suis *censum*, qui vulgo vocatur *Lause.* b) So bedeutet das Wort lot noch jetzo im Englischen eine Auflage und Beschwerde, wie aus der Redensart: pay scot and lot, d. i. die Schatzung und andere Beschwerden bezahlen, erhellet. c) So wird insbesondere durch Laus diejenige Abgift, welche bey Verkaufung des Guts der Käufer dem Herrn bezahlen muß, angezeiget, z. E. *Tabul. S. Theofredi in Velavis A. 1159. ap. du Fresne h. v.* Item si alii donent

donent vel vendant, jam dictus Abbas vel succeſſores ejus *pro laude & vendis* inde exigant. Im Franzöſiſchen heiſſet ſolches Lods & ventes. In der Schweitz nennet man es Lod oder Lot, und lautet das von Herr *Senckenberg in Epiſt. ad Fratrem p. 8.* aus des *Stanians Etat de Suiſſe p. 195.* angeführte Zeugniß alſo: Il y a dans ce canton une autre charge en uſage, que l'on nomme le Lod ou le Lot. Elle monte à la ſixieme partie de la valeur entiere des biens de terre, qu'à chaque vente l'acheteur eſt obligé de payer au Souverain. Und hat vermuthlich das deutſche Wort Looth oder Lot, welches bey Kero einen Lohn oder Vergeltung anzeiget, und nach dem Anführen Herr *Wachter in Gloſſ. Germ. T. I. p. 998. b. v.* in denen ſpätern Zeiten annoch dieſe Bedeutung gehabt hat, dieſer Abgift den Namen gegeben. Da alſo das Wort laus in dieſem Verſtande gemacht oder gebraucht worden, ſo iſt ſolches noch vielmehr von dem Worte laudemium, als welches gar im Lateiniſchen nicht zu finden zu vermuthen. Das andere Wort: die Lehnwaare anbelangend, ſo muß entweder Waare in dieſer Zuſammenſetzung überhaupt ſo viel als dasjenige, ſo vor eine Sache bezahlet oder abgegeben wird, bedeuten, und zeigete alſo Lehnwaare diejenige Beſchwerung an, ſo vor die Belehnung oder Einſetzung in das Gut gegeben wird, und hätte folglich mit Lehngeld, Handlohn ꝛc. einerley Bedeutung: oder es iſt das Wort Waare allhie aus Gewähr, oder wie es in der alten Formul bey *Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 407.* lautet: *Geweri*, welches daſelbſt durch Veſtitura, die Einweiſung überſetzet wird, verkürzet, und hieſſe alſo die Lehnwaare nichts anders als die Einſetzung oder die Einweiſung in das Lehn.

Um aber zu der Sache ſelber zu ſchreiten, ſo halte ich, daß die Bezahlung der Lehnwaare bey denen Bauer- und dergleichen Gütern aus einer Nachahmung der bey denen eigentlichen Lehngütern gebräuchlichen Inveſtitur oder Belehnung entſtanden. Nemlich nachdem man auch bey gedachten Bauergütern eingeführet, daß ein neuer Beſitzer ſolches Gut nicht rechtmäßig innhaben könne, wenn er nicht von dem Herrn in den Beſitz deſſelben geſetzet worden: nun aber der Bauer keine Kriegsdienſte von dem Gute leiſtete, wie der Vaſall, ſondern ſeine Pflicht hauptſächlich nebſt Verrichtung ſeiner Frohnen, in Abtragung ſeiner Beſchwerden beſtand; ſo muſte er vor dieſe Einweiſung in den Beſitz ſeines Guts gleichfalls etwas an Gelde oder Früchten dem Herrn bezahlen. In der

von *Schilter in Diss. de bonis laudemialibus §. 25.* angeführten Constitution de A. 1322. heisset es: „Es mag niemand dehein Gut versetzen, „das Ehrschatz git, das einen Hofe-Herrn hett, das man entphaen soll, „ohne des Hofe-Herrn Hand. Wil er aber sin erbe versetzen, das Er„schatz git, das mag er wol thun mit des Hofe-Herrn Hant und soll ime „sinen Erschatz geben, wollte es aber der Hofe-Herre nit setzen ꝛc.“ Es bezeuget diese Stelle also, daß der Ehrschatz oder die Lehnwaare überhaupt davor gezahlet werden müssen, daß der Herr den neuen Besitzer in das Gut eingesetzet, und ihm solches übergeben. Denn setzen heisset allhie, wie *Schilter c. l. §. 26.* aus einer Urkunde zeiget, so viel als: in den Besitz einweisen, verleihen, investiren. Womit auch dasjenige, was in dem Saalbuch des Klosters Ebersheim *ap. Schilt. p. 586.* zu lesen ist, übereinkommt: „Und wird ein Hof hie Asezze das in einer wil, verkofen „unde einen andern gewinnen, den sol der Schultheisse derane setzen, un„de sol ime Fride beren an des Abbates stette, unde sol er deme Schul„theissen geben sechs phenninge.“ Und durch die Worte: mit des Herrn Hand, wird die Uebergebung des Herrn angedeutet, nach dem was oben von dem Wort Hand angeführet worden. Es meinet zwar *Schilter. c. l.* daß Hand hier so viel als Einwilligung heisse, allein die der Hand des Herrn entgegengesetzte Worte: „Wollte es aber der Hoff-Herre „nit setzen,“ bekräftigen unsere Erklärung, und lässet sich auch in denen übrigen von ihm aus dem Schwäbischen Lehen-Recht angeführten Stellen, das Wort Hand ebenmäßig durch Uebergebung, Einweisung ꝛc. erklären. Gleichwie nun die Bezahlung der Lehnwaare bey denen deutschen Bauer-Gütern von Alters her gebräuchlich gewesen, ehe man von denen Römischen Emphyteusibus in Deutschland etwas gewust; auch überdem solche sowohl der Grösse als den Fällen, bey denen sich entrichtet werden muß, und übrigen Umständen nach, insgemein sehr von der Römischen Quinquagesima unterschieden ist; so fliesset von selber hieraus. 1) Daß anstatt, daß man insgemein davor hält, daß das Laudemium von denen Römischen Emphyteusibus auf die übrigen deutschen Bauer-Güter gekommen, vielmehr im Gegentheil die Römische Quinquagesima von denen Rechtslehrern wegen der Aehnlichkeit Laudemium genannt, und also das Laudemium von denen deutschen Gütern auf die Emphyteuses wenigstens dem Namen nach gebracht worden. 2) Daß also ungereimt sey, wenn man die bey der Lehnwaare vorkommende Streitigkeiten

ten lediglich aus dem Römischen Recht, und der darinn geordneten Quinquagesima entscheiden will, da man vor allen Dingen hiebey erstlich die deutschen Sitten untersuchen und zu Rathe ziehen sollte, als welche in vielen Stücken eine von denen Römischen Gesetzen ganz unterschiedene Verordnung an die Hand geben. Wir wollen zu dem Ende bey Erörterung einiger bey der Lehnwaare vorkommenden Fragen solche zwar erstlich bloß nach Maaßgabe des Römischen Rechts beantworten, am Ende aber zugleich die deutschen Rechte und Gewohnheiten kürzlich mit beyfügen.

Die Lehnwaare ist nach dem Römischen Rechte ein gewisses Geld, und zwar nach der Vorschrift des *L. 3. C. de Jur. emphyteut.* zum höchsten der funfzigste Theil des Werths des ganzen Guts, oder nach unser Art zu reden 2. Procento, welches, wenn die Emphyteusis auf einen neuen Besitzer, der solche bloß der Veräusserung des erstern Emphyteutæ zu danken hat, gebracht wird, dem Herrn vor seine Annehmung und vor die Einweisung in das Gut bezahlet werden muß. Nach denen deutschen Gewohnheiten ist es eine gewisse in Geld oder Früchten bestehende Abgift, deren Grösse durch die Verträge oder das Herkommen bestimmet ist, welche bey Veränderung des Besitzers oder auch wohl des Herrn von dem Einhaber eines in weitläuftigem Verstande also genannten Bauerguts an den Herrn vor die neue Belehnung oder die Bekräftigung in dem Besitz desselben muß bezahlet werden. Hiebey werden nun folgende Fragen aufgeworfen.

a) **Ob die Lehnwaare von dem, der die *Emphyteusin* veräussert, oder von dem neuen Besitzer, der solche an sich bringet, bezahlet werden müsse?**

Es ist hier fast eine allgemeine Uebereinstimmung der Rechtslehrer, daß derjenige, an den die Emphyteusis veräussert wird, wie z. E. bey dem Verkauf der Käufer solche bezahlen müsse. Und setzet deswegen *Carpzov P. II. Const. 39. def. 33.* Indubitati juris est, laudemiorum solutionem ad emtorem spectare, weil, füget er hinzu, nicht der Verkäufer, sondern der Käufer zum Emphyteuta angenommen, das Laudemium aber pro investitura facta & recognitione bezahlet wird. Ich gestehe aber, daß nach dem Römischen Recht die Sache so ausgemacht nicht ist, sondern es heisset nur überhaupt, daß der Herr pro subscriptione

ptione vel depositione sua den 50sten Theil des Kaufgeldes haben solle, ohne daß dabey gesetzt wäre, ob solches der Verkäufer, oder der Käufer bezahlen solle. Hingegen ist die Vermuthung nicht wenig wieder den erstern. Denn α) es soll ein Theil des Kaufgeldes dem Herrn gegeben werden, wer aber das ganze, nemlich das Kaufgeld hat, der kann auch eigentlich nur einen Theil davon geben, und dieses ist der Verkäufer. β) Die ganze Verordnung in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* betrift die Pflicht des Verkäufers, wie solcher sich bey seiner Veräusserung gegen seinen Herrn zu verhalten hat, und hat Justinianus nur dem, nicht aber dem Käufer etwas vorschreiben wollen. γ) Dieserwegen heisset es zum Beschluß, wegen der Verkäufer das angeführte, worunter auch die Bezahlung der Lehnwaare mit begriffen, bey seinen Veräusserungen nicht in Acht nehme, solle er seiner Emphyteuseos verlustig gehen. Dieses aber kann den Käufer nicht treffen, denn solchem ist in dem ganzen Lege keine Pflicht vorgeschrieben. δ) Es ist diese ganze Verordnung von der Lehnwaare deswegen von dem Kaiser gemacht worden, damit er dadurch dem Geiz einiger Herrn, welche vor diese Einwilligung und Einsetzung übermäßige Geldsummen erpresset, gewisse Schranken setzen möchte. Diese unbilligen Summen aber haben die Herrn nicht von dem Käufer fordern und erhalten können, denn solcher würde, wenn es ihm zu viel gedünkt hätte, den ganzen Kauf haben fahren lassen. Sie müssen es also von dem Verkäufer, der in Noth gewesen, und seine Emphyteusin gerne verkaufen wollen, erzwungen haben. Jedoch, weil nach denen deutschen Rechten, allwo die Lehnwaare vor die Belehnung und Einsetzung oder Bekräftigung in dem Besitz des Guts bezahlet wird, solche fast immer von dem neuen Besitzer entrichtet werden muß, und die Rechtslehrer vermuthlich dadurch mit verleitet worden, daß sie es auch nach dem Römischen Recht vor ungezweifelt gehalten, daß die Lehnwaare von dem Käufer gegeben werden müsse, folglich wenn ja eine Römische Emphyteulis in Deutschland aufgerichtet, oder ein Erb-Zinß- und dergleichen Gut davor von denen Rechtslehrern erkläret worden, dieser Satz dabey als unstreitig mit zum Grunde geleget und eingeführet worden? So haben wir solchen in so weit selbst in denen nachgesetzten Fragen und Entscheidungen als erwiesen, und wenigstens durch die lange Gewohnheit bekräftiget vorausgesetzet, und in einigen Beweisen uns desselbigen als eines Argumenti κατ' ἀνθρωπον bedienet, welches wir

hier

hier ein vor allemal erinnert haben wollen. Unterdessen kann man doch bey *Schilter* in der oft gemeldeten *Diss. de bonis laudemialibus* §. 50. sowohl einige Rechtslehrer als auch würkliche Gewohnheiten angeführet sehen, nach welcher Meinung und Maaßgabe die Bezahlung der Lehnwaare dem Verkäufer ganz oder zum Theil oblieget.

b) Ob der Herr befugt sey, sich durch ausdrückliche Verträge eine grössere Summe als zwey von hundert auszubedingen.

Diejenigen so solches verneinen, berufen sich auf den gemeldeten *L. 3. C. de Jur. emphyt.*, in welchem ausdrücklich, um dem Geitz der Herrn Einhalt zu thun, verordnet sey, daß ihnen nicht mehr als den 50sten Theil zu nehmen erlaubet seyn solle (non amplius eis liceat accipere.) Da also ein klares Verbot des Gesetzes vorhanden sey, könne man denen Herren keinesweges zustehen, daß sie solches durch ihre besondere Verträge wieder aufheben dürften, als wodurch die ganze Absicht des Kaisers vernichtet würde. Und aus eben diesem Grunde wäre auch die folgende Frage:

c) Ob der Herr, wenn er von undenklichen Zeiten her eine grössere Summe empfangen, dieserwegen den *Emphyteutam* nöthigen könne, solche ihm auch ferner zu bezahlen?

Billig zu verneinen, und die Summe auf die in denen Gesetzen verordnete Grösse vom Richter zu setzen, weil einestheils keine Verjährung wieder ein verbietendes Gesetz statt finde, und zum andern der Kaiser in angeführtem Gesetz ausdrücklich alle bishero vorhanden gewesene wiedrige Gewohnheiten aufgehoben habe, wie aus denen Worten: Quod usque ad præsens tempus perpetrari cognovimus, zu schliessen. Ich halte aber dem ungeachtet, daß auch nach dem Römischen Recht in beyden Fällen vor den Herrn zu sprechen. Denn α) so heisset es ausdrücklich in dem *L. 3. C. de Jur. emphyt.* daß bey denen bey der Veräusserung der Emphyteuseos sich ereigenden Streitigkeiten das abgeredete vor allen Dingen die Richtschnur bleiben solle; Sanciamus, si quidem emphyteuticum instrumentum super hoc casu aliquas pactiones habeat, eas observari. Es findet also angeführter Lex nur statt, wenn keine Ver-

abredungen vorhanden sind. β) Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn durch die Länge der Zeit etwas gewisses verordnet ist, denn eben daraus ist in diesem Fall ein stillschweigender Vertrag zu schliessen. Auch thut hiewieder nichts, γ) daß durch einen Privat-Vertrag das Gebot eines Gesetzes nicht aufgehoben werden könne. Indem der Endzweck dieses Verbots nicht ist, dem Emphyteutæ zu verwehren, sich gutwillig anheischig zu machen, mehr zu geben, sondern nur dem Herrn Einhalt zu thun, daß er den Emphyteutam durch die Verwegerung seiner Einwilligung in den Verkauf nicht zu einer unbilligen Bezahlung zwingen könne. Wodurch denn auch zugleich die Einwendung gehoben wird, als ob auf solche Art dieses ganze Gesetz vernichtet werde, sintemal es vor wie nach seine Richtigkeit behält, daß ein Emphyteuta wieder Willen mehr als zwey von hundert zu bezahlen nicht angestrenget werden könne. Noch δ) daß wieder ein Verbot keine Verjährung gültig sey, und der Kaiser alle wiedrige Gewohnheiten aufgehoben habe. Denn wieder das Gebot soll hier keine Verjährung gelten, sondern bey einem Fall der nicht verboten ist, und welchen das Gesetz selber stillschweigend erlaubet hat. Und wenn Justinianus einige unbillige Herrn tadelt, welche, um ihren Emphyteutis den Verkauf schwer zu machen, eine gar zu grosse Summe von ihnen erpresset; so sind dadurch diejenigen Herrn, welche zwar eine grössere Summe, als wie Justinianus verordnet, aber doch ruhig, rechtmäßig und mit stillschweigender Einwilligung ihrer Emphyteutarum hergebracht haben, keinesweges gemeinet. Woraus denn zugleich folget, daß die undenkliche Verjährung hier nicht einmal nöthig ist. Nach denen Teutschen Rechten ist die Bejahung beyder Fragen annoch weniger einigem Zweifel unterworfen. Denn darinnen ist kein allgemeines Gesetz, welches eine gewisse Grösse der Lehnwaare vorschreibt, vorhanden, sondern es beruhet sowohl die Bezahlung der Lehnwaare selbst, als die Grösse derselben schlechterdings in denen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen der Partheyen. In der Stat Straßburg alt Recht und Artickel-Buch *ap. Schilt. Diss. de Bonis laudemialibus §. 27.* lautet es hievon also: „An welchen Brieffen Erschaz stat, da sol man „Erschaz geben. Wo aber Erschaz nit an Brieffen stat, da sol man „ouch keinen Erschaz geben. Es were danne das man möchte vürbringen mit erbern unversprochen Lüten, das man von dem Gute von alter „har den Erschaz gegeben hette, des sol man geniesen und sol man ouch

„das

„das gut sezen.“ Weswegen auch Herr *Strube in Comment. de Jure Villic. Cap. 8. §. 17.* allwo er unterschiedene Gewohnheiten und Verordnungen von der Grösse der Lehnwaare anführet, mit Recht voraussetzet: Quantitas laudemii in genere definire nequit, sed dependet ea plerumque à conventione partium. Und *Carpzov P. II. Const. 29. def. 12.* bezeuget, daß in denen mehresten Orten in Sachsen der Käufer 5 oder auch wohl 10 pro Cento vor die Lehnwaar bezahlen müsse.

d) Ob solche Lehnwaare auch bey Veränderung des Herrn bezahlet werden müsse?

Weil in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyteut.* die Bezahlung der Quinquagesimæ nur blos geordnet ist, wenn die Emphyteusis veräussert worden, und der neue Emphyteuta von dem Herrn in den Besitz des Guts gesetzet werden soll; so erhellet daraus von selber, daß nach dem Römischen Recht diese Frage gänzlich zu verneinen, und die Bezahlung der Lehnwaare auf keinen andern als auf den angeführten Fall auszudehnen ist. Es würden auch die Rechtslehrer vielleicht diese Frage niemals aufgeworfen haben, wenn sie nicht die bey denen Teutschen Gütern übliche Lehnwaare mit der Römischen Quinquagesima vor einerley gehalten und gefunden hätten, daß jene bisweilen bey Veränderung des Herrn gegeben worden. Weswegen sie denn von obiger in dem *cit. L. 3* enthaltenen Regel die Ausnahme gemacht: Wenn nicht durch ausdrückliche Verträge oder durch Verjährung auch bey Veränderung des Herrn die Bezahlung der Lehnwaare eingeführet und hergebracht worden. Wobey sich aber wiederum zwey neue Schwürigkeiten ereignen, nemlich erstlich; Was vor eine Verjährung erfordert werde? und zweytens: Wie der Beweiß darinnen anzustellen? Was die Art der Verjährung anbetrift, so machet sich Herr Hofrath *Leyser Spec. 104. medit. 6.* einen Zweifel aus dem *c. 1. de Præscription. in 6.* und meinet, es dürfe mancher daraus schliessen, weil darinnen, so oft als die Verordnung des Gesetzes der Erwerbung eines Rechts zuwieder wäre, eine undenkliche Verjährung erfordert werde, daß auch solches in diesem Fall nöthig sey. Es würde aber solcher, füget er hinzu, dadurch gehoben, wenn man erwege, daß in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* die Bezahlung der Lehnwaare bey Veränderung des Herrn nicht verboten, sondern solche nur mit Still-

schweigen übergangen worden, und wäre also die ordentliche Verjährung hinlänglich. Nun ist zwar hiedurch der Einwurf, als wenn die Bezahlung dieser Lehnwaare wieder die Gesetze sey, aus dem Wege geräumet. Weil aber in dem angeführten Capitulo auch in dem Fall, wenn jemand verjähren will, der die Vermuthung wieder sich hat, eine undenkliche Zeit erfordert wird, si sibi non est contrarium, heisset es, jus commune, *vel contra eum præsumtio habeatur*, und dergleichen wiedrige Præsumtion dem neuen Herrn, der die Lehnwaare fordert, nach dem Römischen Recht allerdings im Wege stehet, als welchem die Bezahlung in diesem Fall ganz unbekannt ist; So siehet man wohl, daß durch Herr Leysers Antwort noch nicht aller Zweifel, welchen sich einer aus gedachtem *c. 1.* machen könnte, abgethan ist. Mich dünkt aber, daß es überhaupt unnöthig sey, sich aus diesem *c. 1.* einen Einwurf zu machen, denn, wenn man solches genauer ansiehet, so findet man, daß solches von einem Fall handele, der mit dem unsrigen gar keine Gleichheit hat. Nemlich ein Bischof wollte die in eines andern Diœces gelegene Kirchen und damit verknüpfte Zehenden sich zueignen, und berief sich auf eine Verjährung. Hierauf rescribiret der Pabst, daß weil diesem Bischof sowohl die gemeinen Rechte als die Vermuthung zuwieder wären; so wäre es hier nicht hinlänglich, daß er sich, wie sonsten in der præscriptione longissimi temporis, auf die blosse bonam fidem und den ruhigen Besitz beriefe, sondern er müsse auch zugleich den Titulum seines Besitzes beweisen. Es wäre denn, daß er eine undenkliche Verjährung vor sich habe. Die ganze Sache betrift also die Verjährung, der in eines andern Diœces befindlichen Kirchen-Güter, welche besondere Verordnung auf andere Sachen, und also auch auf die Lehnwaare nicht auszudehnen ist, sondern solche wird wie andere Gerechtigkeiten durch die Verjährung erworben, nemlich wenn der Besitzer einen hinlänglichen Titulum hat, intra tempus ordinarium, in dessen Ermangelung aber intra longissimum tempus. Was sonsten die weitere Erklärung des gemeldeten *c. 1. de Præscript. in 6.* anbetrift, so kann man davon Herr Böhmer *in Jur. Ecclesiast. Prot. Lib. II. Tit. XXVI. §. 38.* nachlesen.

Von dem Beweiß, wie solcher bey dieser Verjährung der Lehnwaare angestellet werden müsse, führet Herr *Leyser c. l.* folgende Gedanken: Es müsse der Herr zeigen, daß diejenigen Emphyteutæ, von denen er diese ungewöhnliche Lehnwaare fordert, oder deren Vorgänger

jed-

jedweder die Zeit über, welche in denen Gesetzen zu der Verjährung erfordert wird, solche bezahlet haben, und sey hier derjenige Beweißthum nicht hinlänglich, welchen man daher nehmen wolle, daß die übrigen benachbarten Emphyteutæ oder die mehresten derer eben diesem Herrn zustehenden Emphyteutarum solchen immer bezahlet hätten, und daß also die Vermuthung wieder die wenigen wäre, welche sich diese Lehnwaare zu entrichten wegerten, folglich sie ihre Freyheit beweisen müsten. Seine Gründe sind diese. 1) So könne einer dem andern keine unbillige Last auf den Hals laden, *L. 74. ff. de Reg. Jur.* 2) So müsse dasjenige, was alle angehe, auch von allen gebilliget werden, *c. 29. de Reg. Jur. in 6. L. 11. ff. de Servit. præd. ruft.* 3) So führeten *Molinæus*, *Rosenthal*, *Frantzkius* eben diese Gedanken. Ich finde mich aber hiedurch noch nicht überzeuget, diesem Vorgeben beyzupflichten. Denn α) so wird die Vermuthung immer von dem hergenommen, was am öftesten geschiehet: Nun aber setzen wir in diesem Fall voraus, daß die mehresten Emphyteutæ einer gewissen Gegend oder eines gewissen Herrn in dem gegenwärtigen Fall die Lehnwaare bezahlet. Also ist die Vermuthung, daß auch Titius und Cajus, welche gleichfalls in der Gegend, oder von dem Herrn Emphyteuses besitzen, solche bezahlen müssen. β) Wer ferner die Vermuthung wieder sich hat, der ist zwar noch nicht überführet, ihm schadet aber solche doch so viel, daß er schuldig ist, zu zeigen, daß die gewöhnliche Verrichtung oder Beschaffenheit einer Handlung oder Sache, und die daher gemachte allgemeine Vermuthung einer gleichen Verrichtung oder Beschaffenheit von allen dergleichen Handlungen oder Sachen bey der seinigen nicht zutreffe, noch solche mit unter sich begreife, sondern davon einen Abfall leide. Oder welches in unserm gegenwärtigem Fall einerley ist: diese wiedrige Vermuthung leget ihm eine Schuldigkeit auf, seine Freyheit zu erweisen. Auch γ) streitet hiewieder keinesweges der angeführte *L. 74. ff. de Reg. Jur.* Denn man will hier nicht, daß deswegen, weil einige Emphyteutæ die Lehnwaare bezahlen, die andern auch schlechterdings zu deren Bezahlung gehalten seyn, wenn sie gleich ihre Freyheit beweisen können: Sondern die Frage ist nur, ob daraus, daß die mehresten Besitzer gewisser Güter in einem Lande zu einer Beschwerde gehalten seyn, nicht zu vermuthen sey, daß dieser und jener, der zu Behauptung seiner Freyheit nichts anzuführen weiß, seine Güter unter gleichen Bedingungen erhalten habe, und ist hier also nur von

dem Beweiß des bloſſen Facti die Rede, der Lex aber handelt de jure. δ) Ein gleiches iſt auch von der andern Regel aus dem *c. 29. de Reg. Jur. in 6.* und *L. 11. ff. de Servit. præd. ruſtic.* zu ſagen, als welche hier ebenfalls nicht her gehöret. Denn man fräget allhie nicht: ob, wenn die mehreſten Emphyteutæ einwilligen, daß ſie die Lehnwaare auch bey Veränderung des Herrn bezahlen wollen, ſie dadurch die übrigen wenigen verbinden können, wieder ihren Willen eine gleiche Laſt zu übernehmen, als welches niemand bejahen wird, weil es alsdenn billig heiſſen würde: Quod omnes tangit, ab omnibus comprobari oportet. Sondern ob man daraus, daß die mehreſten immer dergleichen abgetragen, nicht vermuthen könne, daß auch die übrigen wenige gleicher Verbindlichkeit unterworfen ſey, welches Kraft des obangeführten allerdings zu bekräftigen iſt. α) Der angeführte Beyfall einiger Rechtslehrer thut gar nichts zur Sache, indem die ungegründete oder unerwieſene Meinungen dieſer oder jener Lehrer nirgends die Kraft eines Geſetzes erhalten haben. Nach denen Teutſchen Gewohnheiten wird die Lehnwaare bey Veränderung des Herrn bey vielen Gütern zwar auch nicht bezahlet, und heiſſet es deswegen in der von *Schilter in Diſſ. de bonis laudemialibus p. 630. §. 20.* angeführten Straßburgiſchen Verordnung *de A. 1322.* ausdrücklich: „Wer „ſin eigen oder ſin erbe, es ſy Mann oder Wib zu erbe lihet, von der Ho„fe-Herrn wandlunge ſoll man keinen Erſchatz geben.“ Wie auch in der Urkunde *de A. 1280. ibid. §. 48.* Sed propter mutationem Dominorum, qui ſunt Hofe-Herrn non dabitur Ehrſchatz. Und in der folgenden *de A. 1345.* Ex permutatione vero Dominorum directorum areæ jam dictæ nunquam dandum eſt Laudimium prænotatum. Doch iſt ſolche Bezahlung denen Teutſchen nicht ſo unbekannt und ungewöhnlich, wie denen Römern geweſen. Wie denn Herr *Strube Comment. de Jur. Villic. Cap. VIII. §. 16.* hievon unterſchiedene Exempel beybringet, und bezeuget, daß von denen Calenbergiſchen, Lüneburgiſchen, Bremiſchen, Verdiſchen, und Schaumburgiſchen Meyer- und Magdeburgiſchen Zinß-Gütern ſowohl bey dem Tode des Herrn als des Meyers oder Zinßmanns die Lehnwaare bezahlet werden müſſe. Die Urſache, warum dieſes bey einigen Gütern gebräuchlich, bey andern aber die Bezahlung der Lehnwaare nur bey Veränderungen des Beſitzers gebräuchlich ſey, ſetzet er, in der unterſchiedenen Art die Güter zu vermiethen, nemlich ob ſolche Vermiethung auf Lebzeiten des Beſitzers, oder des Herrn,

oder

oder auf keine gewisse Zeit eingeschränkt worden. In dem ersten Fall wäre die Erneuerung der Pacht, und also auch die Bezahlung der Lehnwaare nicht nöthig gewesen, weil des Herrn Erben ihres Vorgängers Vertrag ohnedem hätten halten müssen: In denen beyden letztern aber wäre solche deswegen erfordert worden, weil es sonsten bey des Herrn Nachfolger gestanden, die Verpachtung aufzuheben, und die Güter einem andern einzugeben. Er folgert hieraus noch einige Sätze, als nemlich a) daß man bey vorkommender streitiger Frage also, wenn die Verpachtung auf Lebenslang des Herrn eingerichtet, vor den Herrn, und wenn sie auf die Lebenszeit des Meyers gesetzet wäre, vor den Besitzer, und daß die Lehnwaare bey Veränderung des Herrn nicht bezahlet werden dürfe, die Vermuthung machen und haben müsse. b) Wenn aber die Verpachtung auf eine unbestimmte Zeit geschehen, müsse man auf das Herkommen sehen. Und weil zu dem Herkommen, in sofern es zu der Auslegung einer zweifelhaften Sache dienen solle, eine einzige Verrichtung hinlänglich; so brauche es hier gar keiner weitern Verjährung. c) Auch käme hier die Vermuthung vor die Freyheit denen Bauern nicht zu statten, indem gar kein Grund vorhanden wäre, warum der Herr das Gut mehr auf des Besitzers, als auf seine eigene Lebens = oder auf gar keine bestimmte Zeit solle vermiethet haben. Da vielmehr die vormalige Knechtische Beschaffenheit der Bauern es sehr glaublich mache, daß der Herr den Bauern nach Belieben des Guts entsetzen könne. So wahrscheinlich nun dieses alles vorgetragen worden; so finde ich doch einige Zweifel dabey, welche mich verhindern, solchem in allem völligen Beyfall zu geben. Denn 1) so dürften die Exempel von denen Bauer-Güter, wenn man etwa die eigentlich sogenannte Verpachtungen derselben, die wiederrufliche Zinß = etlicher Leibeigenen Güter und einige andere ausnimmt, rar seyn, allwo deren Eingebung blos auf die Lebenszeit des Herrn, oder auf dessen willkührliche Wiederrufung eingerichtet ist. Vielmehr sind die Meyer = Erb = Zinß = Erbleyh = Güter ꝛc. immer denen Besitzern erblich eingegeben, wie aus dem, was wir von diesen Gütern insbesondere angemerkt haben, zu ersehen, und kann man also diese Eingebung mit der Römischen Locatione Conductione nicht füglich vergleichen, noch daraus dem Herrn eine willkührliche Wegnehmung des Guts, so lang der Bauer an seiner Schuldigkeit nichts ermanglen lässet, zuschreiben, folglich kann von einer bey denen Gütern, welche die Lehnwaare bezahlen,

zahlen, fast nicht gebräuchlichen Sache, als wie die Vermiethung auf des Herrn Lebens- oder auf keine bestimmte Zeit ist, nicht wohl die unterschiedene Gewohnheit in Bezahlung der Lehnwaare herrühren. 2) Und eben deswegen kann also auch daraus die Regel, ob hier vor den Herrn oder vor den Besitzer zu vermuthen, nicht gemacht und hergenommen werden. 3) Ferner, wenn sonsten die Bezahlung der Lehnwaare bey Veränderung des Herrn in einer Provinz nicht gebräuchlich wäre, würde daraus, daß das Gut dem Besitzer auf keine bestimmte Zeit, sondern überhaupt eingegeben worden, und er die Lehnwaare einmal bezahlet, nicht so schlechterdings können geschlossen werden, daß der Bauer solche jederzeit zu bezahlen schuldig sey, und der Herr zu seinem Recht keine weitere Verjährung nöthig habe. Vielmehr würde dieser unicus actus zwar den Herrn in dem Possessorio Summariissimo schützen, hernach aber würde die Vermuthung vor den Bauern seyn, daß er sein Gut unter eben denen Bedingungen, wie die übrigen seines gleichen in dem Lande besitze, und daß einmal die Lehnwaare nur aus Irrthum bezahlet habe. 4) Die Vermuthung, daß der Herr nach Belieben die Bauern wegen ihres vormaligen Knechtischen Zustandes ihres Guts entsetzen könne, ist dadurch, daß man die mehresten Arten von Gütern ihnen zwar nicht eigenthümlich, aber doch erblich eingegeben, und man sie überdem nachhero selbst vor freye Leute zu halten angefangen, sehr geändert, und vielmehr in eine gegenseitige Vermuthung verwandelt worden. Was aber den Ursprung der Gewohnheit, daß die Lehnwaare auch öfters bey Veränderung des Herrn bezahlet wird, anbelanget; so vermuthe ich, daß auch solches, wie die Bezahlung der Lehnwaare überhaupt, gewissermassen aus Nachahmung der Gewohnheit bey denen Ritter-Lehen entstanden, und auf die Bauer-Güter angewandt sey. Denn gleichwie bey denen Lehnen insgemein sowohl bey Absterben des Herrn als des Vasallen die Wieder-Belehnung erfordert wird; so haben viele Herrn auch ein gleiches bey ihren Bauern eingeführet, damit ein jeder Herr vor sich den zeitigen Besitzer, der von ihm verliehenen Güter wisse und kennen lerne, und solchem den Besitz derselben bekräftige. Welche Belehnung oder Bekräftigung denn die Bezahlung der Lehnwaare, als einer davor gebührenden oder damit verknüpften Abgift von selber mit sich führete. Aus welchem Grunde ich denn auch davor halte, daß wenn auf beyden Seiten Exempel sowohl vor, als wieder die Bezahlung der Lehnwaare in diesem Fall in einer Pro-

vinz vorhanden seyn, im Zweifel vor die Bezahlung die Vermuthung zu machen sey, weil es mit der Erneuerung der Investitur bey denen Lehnen also gehalten, und solche bey beyden Veränderungen sowohl des Vasallen, als des Herrn erfordert wird.

e) Ob die Lehnwaare bey allen Arten von Veräusserungen bezahlet werden müsse.

Es sind hiebey hinwiederum unterschiedene Fälle zu untersuchen. 1) Ob bey allen titulis ad transferendum dominium habilibus solche Lehnwaare gegeben werden müsse? Welches denn allerdings zu bejahen, indem es in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* zuletzt überhaupt heisset, daß der funfzigste Theil desjenigen Guts oder Orts, qui ad aliam personam *transfertur*, dem Herrn vor seine Einwilligung gegeben werden solle. Folglich muß die Lehnwaare bey der Ueberlieferung des Guts an einen jedweden neuen Besitzer, der sein Recht blos der Veräusserung des vorigen Besitzers, und der darauf erfolgten Einwilligung des Herrn zu danken hat, bezahlet werden, es mag nun diese Veräusserung durch eine Schenkung, oder durch einen Tausch, oder durch eine Mitgift zum Brautschatz, oder durch einen jedweden andern Contract, wodurch das Gut in den Besitz eines neuen Emphyteutæ versetzet wird, geschehen seyn. Denn in allen Fällen ist immer derselbige Grund, weswegen nach dem Römischen Recht dem Herrn die Lehnwaare bezahlet wird, vorhanden, nemlich weil er einwilliget, daß das Gut auf einen Besitzer, der Kraft des ersten Vertrags kein Recht auf dasselbige hatte, versetzet worden. Es sind dieserwegen die von *Carpzov P. II. Const. 39. def. 15.* und *18.* aus denen Churfächsischen Rechten angeführte Sätze, daß im Tausch-Contract, und wenn das Gut dem Bräutigam zur Mitgift abgetretten und eingeräumet werde, die Lehnwaare nicht bezahlet werde, vor ausserordentliche und dem Römischen Recht zuwiederlaufende Verordnungen zu halten. 2) Ob solche bey dem sub pacto de retrovendendo geschehenem Verkauf zu entrichten sey? Die Entscheidung *Carpzovs P. II. Const. I. def. 23.* ist hierinnen sehr gegründet, daß nemlich bey der ersten Uebergabe die Lehnwaare allerdings bezahlet werden müsse, nicht aber, wenn der erste Verkäufer das Gut wieder einlöset, weil der Herr bey der Einwilligung in den ersten Verkauf zugleich bereits in die dabey gefügte Bedingung, daß nach der in dem Vertrag bestimmten Zeit das Gut wieder von dem Ver-

käufer könne eingelöset oder wieder gekauft werden, mit geheelet, und es also keiner neuen Verstattung und Genehmhaltung bey dem Wiederkauf von ihm bedarf. Hingegen finde ich den andern von *Carpzov c. l. def. 24.* behaupteten Satz, daß nemlich bey der Wiedereinlösung der Verkäufer dem Käufer, die von demselben bey dem ersten Verkauf bezahlete Lehnwaare wieder erstatten müsse, desto ungegründeter. Denn α) wenn man voraus setzet, daß die Bezahlung der Lehnwaare eine Last sey, welche immer dem Käufer obliege, und welche er dem Herrn davor geben müsse, daß solcher eingewilliget, daß er die Emphyteusin in Besitz habe, so hat der Verkäufer nichts damit zu thun, sondern solches ist in Absicht auf ihn eine res intera alios acta, die zwischen den Herrn und den Käufer verhandelt wird. β) Auch kann der Käufer sich hierinn über keine Unbilligkeit beklagen, weil er vorher gewust, daß er das erkaufte Gut, ohne vorher dem Herrn die Lehnwaar zu bezahlen, nicht besitzen könne, und also stillschweigend in diese Bedingung eingewilliget. γ) Der Käufer hat allein den Vortheil vor die Bezahlung dieser Lehnwaar genossen, nemlich den ruhigen Besitz der Emphyteuseos: dem Verkäufer aber wächst an und vor sich gar kein Vortheil daraus zu. Es führet zwar *Carpzov* zu Erweisung seines Satzes annoch an. *A)* Bey wieder aufgehobenen Contract müsse keine von beyden Partheyen etwas mehr erhalten, als wie sie haben würden, wenn der Verkauf gar nicht geschehen wäre *L. 23. §. 1. ff. de ædilit. edict.* *B)* Was der Käufer auf die verkaufte Sache nothwendig verwandt, müsse ihm der Verkäufer nach wieder aufgehobenem Contract erstatten, damit der Käufer bey diesem Kauf schadlos gehalten werde, *L. 27. in fin. ff. de ædilit. edict.* Es ist aber leicht hierauf zu antworten. α) Wenn gleich von der actione redhibitoria ex edicto ædilitio, als wovon die in dem *cit. L. 23.* vorgeschriebene Regel handelt, auf den sub pacto de retrovendendo geschehenen Verkauf geschlossen werden könnte, welches doch in vielen Fällen, wie wir sogleich sehen werden, nicht angehet; so würde uns doch die angeführte Regel keinesweges entgegenstehen: Denn der Verkäufer gewinnet hier die Lehnwaare nicht, sondern der Herr, und wenn also der Verkäufer solche dem Käufer ersetzen sollte, würde bey solchem die Regel fehlen, und er nach wieder aufgehobenem Kauf nicht alles dasjenige wieder haben, was er vor Schliessung desselben gehabt, sondern dasjenige, was er vor die Lehnwaare gegeben, einbüssen. β) Es heisset zwar in dem *cit. L. 27.* ausdrück-

drücklich, daß dem Käufer unter andern auch, was er an Zoll ausgegeben, ersetzet werden solle, womit dem Ansehen nach das vor Bezahlung der Lehnwaare ausgegebene überein zu kommen scheinet. Es aber zu merken, daß diese Verordnung wiederum bey der Actione redhibitoria gegeben ist, mit welcher es hierinn eine ganz andere Beschaffenheit, als wie mit dem sub pacto de retrovendendo geschehenem Verkauf hat. Bey jener ist die ganze Schuld, daß der Kauf wieder zurück gehet, des Verkäufers, weil er bey dem verkauften Sclaven entweder die Fehler und Krankheiten, die er anzuzeigen gehalten war, verschwiegen, oder weil er eine Eigenschaft bey selbigem dem Käufer versprochen, die sich hernach nicht gefunden, *L. 1. §. 2. ff de ædilit. edict.* Folglich wäre es allerdings unbillig, wenn der Käufer aus einem Kauf, der durch die Bosheit oder das Versehen des Verkäufers zurückgegangen, Schaden leiden sollte. Bey dem Pacto de retrovendendo hingegen williget der Käufer gleich anfänglich in die Bedingung, daß der Kauf nach der abgeredeten Zeit von dem Verkäufer wieder aufgehoben, und die verkaufte Sache wieder von ihm eingelöset werden könne, und kann also aus diesem Grunde sich keiner Beschwerden, die ihm als Käufer wegen der gekauften Sache zufallen, entziehen, noch solche hernach bey der Wiedereinlösung von dem Verkäufer wieder fordern, eben so wenig als wie der Verkäufer die Vortheile, so der Käufer vermittelst der verkauften Sache erlanget, begehren kann. 3) Ob, wenn beyde Partheyen nach völlig geschlossenem und vollendetem Kauf sich bedenken, und der Verkäufer das empfangene Geld, und der Käufer das überlieferte Gut wieder giebt, alsdenn zu beydenmalen die Lehnwaare bezahlet werden müsse? Weil solches in der That zwey Veräusserungen oder Kauf-Contracte sind *arg. L. 2. & 3. ff. de rescind. vendit.* und beydesmal bey Strafe der Beraubung des Herrn Einwilligung erfordert wird, so urtheilet *Carpzov P. II. C. 39. def. 13.* abermals ganz recht, daß eine doppelte Lehnwaare bezahlet werden müsse. 4) Hingegen kann ich ihm dieserwegen um so vielweniger beypflichten, wenn er c. l. mit denen mehresten Rechtslehrern behauptet, daß, wenn das Gut sub addictione in diem oder sub lege commissoria verkauft worden, und solcher Kauf hernach wieder aufgehoben wird, alsdenn die Lehnwaare nicht bezahlet werde. Denn weil in solchem Fall die Ursache, woraus der Herr die Lehnwaare fordern könne, hinwegfiele, so würde auch die Forderung selbst mit vernichtet, so daß das bereits

ausgezahlete von dem Herrn wieder condiciret werden könne, nach dem *L. 1. & 2. ff. de Condict. cauſ. dat.* Ueberhaupt ſind dieſe beyden Pacta die Addictio in diem und der Lex Commiſſoria nicht gar zu füglich mit einander verknüpfet, und auf gleiche Art entſchieden. Denn bey der Addictione in diem qua tali, es mag ſolche dem Verkauf als eine Bedingung und ſuſpenſive oder pure und diſſolutive hinzugefüget ſeyn, kann es niemals wie bey dem Lege Commiſſoria vorkommen, daß der Verkauf ganz wieder aufgehoben werde, und die verkaufte Sache dem Verkäufer Kraft dieſes Vertrags wieder anheimfalle. Denn wenn ein beſſerer Käufer kommt, ſo fällt ſie dem anheim, findet ſich ſolcher aber nicht, ſo bekommt oder behält der erſte Verkauf ſeine Richtigkeit, und die Sache bleibet dem erſten Käufer. Bey Bezahlung der Lehnwaare, nun muß man vorgemeldeten Unterſcheid in Acht nehmen, ob nemlich die Addictio in diem dem Verkauf als eine Bedingung hinzugeſetzet iſt, daß nemlich alsdenn erſtlich, wenn innerhalb einer gewiſſen Zeit ſich kein beſſerer Käufer findet, der Kauf-Contract gültig werden, bis dahin aber in ſuſpenſo ſeyn ſoll: Oder ob der erſte Verkauf ſchon vollkommen geſchloſſen und vollendet worden, und nur der Umſtand hinzugeſetzet iſt, daß, wenn ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit ein beſſerer Käufer finden ſollte, der erſte Kauf wieder aufgehoben, ſonſt aber gültig bleiben ſolle. In dem erſten Fall iſt der ganze Kauf-Contract vor bedinglich zu achten, der nicht eher zur Richtigkeit kommt, bis daß die beſtimmte Zeit verfloſſen, und man weiß, ob ein beſſerer Käufer ſich angefunden oder nicht. Folglich da vorhero noch kein Kauf vorhanden iſt, kann auch noch keine Lehnwaare gefordert werden, ſondern ſolche muß allererſt bey oder von dem, der nach verfloſſener Zeit das Gut erhält, bezahlet werden. In dem andern hingegen iſt ein würklicher Verkauf vorhanden, die Sache wird überliefert, der Käufer wird anſtatt des Verkäufers Eigenthümer von der verkauften Sache, die Gefahr derſelben ſtehet auf ihm, *L. 2. §. 1. ff. de Addict. in diem.* Wo alſo ein würklicher Verkauf iſt, da kommt dem Herrn vor ſeine Einwilligung auch die Lehnwaare zu, und wenn ſolcher Verkauf gleich hernach wieder diſſolviret wird, ſo wird es doch dadurch keine Emtio-Venditio plane infecta, eben ſo wenig als wie in dem vorigen Fall *arg. cit. L. 2. ff. de reſcind. vendit.* Es kann alſo auch hier condictio ob cauſam dati, cauſa non ſecuta nicht ſtatt finden, weil die Cauſa, weswegen die Lehnwaare bezahlet wird, nicht

gänz-

gänzlich unterblieben, sondern würklich vorhanden gewesen. Denn der Herr hat in den Verkauf gewilliget, hat dem Käufer den Besitz des Guts erlaubet, und hat also alles dasjenige gethan, wovor er die Lehnwaare bekommen. Daß aber der Käufer hernach sich nicht länger dieser Erlaubniß bedienen will oder kann, sondern das Gut dem zweyten Käufer überlässet, solches kann dem Herrn an seinem einmal erlangten Recht nichts entziehen. Der Lex Commissoria ist zwar hierinnen annoch von der letztern Dissolutive verabredeten Addictione in diem unterschieden, daß bey wiederaufgehobenen Kauf-Contract das Gut in der Addictione dem zweyten bessern Käufer zu, in dem Lege Commissoria aber dem Verkäufer selbst wieder anheimfällt, und daß also bey der erstern die Bezahlung der Lehnwaare auch von dem Gegentheil selbst zugegeben werden muß, und der Streit eigentlich nur ist, ob solche von dem ersten oder dem zweyten Käufer entrichtet werden solle, da nach ihrer Meinung bey dem Lege Commissoria der Herr gar nichts bekommen würde. Weil aber der Lex Commissoria eben sowohl, als wie die angeführte Addictio in diem einen Vertrag zum Grunde hat, wodurch ein bereits vollendeter gültiger Kauf-Contract wieder aufgehoben und dissolviret wird, so findet der vorher angeführte Grund auch hiebey statt, und muß solchem zufolge auch bey solchem Verkauf die Lehnwaare bezahlet werden. ε) Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch, wenn der Verkauf ob læsionem enormem wieder aufgehoben wird, wiewohl Carpzov und andere auch hierinnen anderer Meinung sind. Denn es ist ebenfalls alsdenn ein würklicher Verkauf vollführet worden, welcher hernach zum Nachtheil des Herrn nicht ungeschehen wieder gemacht werden kann. Doch gebe ich gerne zu, daß bey allen diesen Fällen der zweyte Käufer oder der erste Verkäufer bey Empfahung oder Wieder-Empfahung des Guts keine neue Lehnwaare geben dürfe, weil auch darinn, wie bey dem Wieder-Kauf der Herr bereits bey der ersten Einwilligung zugleich ausdrücklich oder stillschweigend mit eingewilliget hat. 6) Ob die Lehnwaar auch bezahlet werden müsse, wenn das Gut wegen Schulden öffentlich vergantet oder verkauft wird? Herr Hofr. *Leyser in Meditat. ad ff. Spec. 104. medit. 8.* verneinet solches wegen folgender Ursachen. α) Sohandele der *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* nur von einer freywilligen und Privat-Veräusserung, und könne also die darinn gemachte Verordnung auf eine nothwendige und öffentliche Verkaufung nicht ausgedehnet wer-

den. β) So suchten die Glaubiger nichts weiter als die Verhütung ihres Schadens, der Herr hingegen wolle einen Vortheil haben, und müsse also jenen billig nachstehen. γ) So würde er überaus hart seyn, den Käufer, welcher fidem hastæ publicæ vor sich habe, und dadurch weiterer Ansprüche befreyet zu seyn, vermeine, zu Herausgebung eines mehrern, welches er nicht versprochen anzustrengen. Ich halte aber dem ungeachtet die gemeine Meinung, daß die Lehnwaare bey diesem öffentlichen Verkauf ebenfalls bezahlet werden müsse, denen Rechten viel gemässer. Denn *A*) dem Herrn ist einmal in denen Gesetzen das Recht ertheilet, davor, daß er die auf einen neuen Emphyteutam geschehene Veräusserung genehm hält, und ihn in den Besitz des Guts setzet, die Lehnwaar zu fordern: Dieses Recht kann ihm nun durch den Emphyteutam, und daß solcher wegen Schulden das Gut verkaufen müssen, nicht genommen werden. *B*) Die Bezahlung der Lehnwaare ist als eine stillschweigende Bedingung anzusehen, welche bey aller Veräusserung zum Grunde geleget wird, und von jedweden neuen Besitzer übernommen werden muß, und worinnen also ein jeglicher, der eine Emphyteusin kauft, eben dadurch eingewilliget zu haben, vermuthet wird. Woraus sich auch zugleich die gegenseitige Gründe leicht wiederlegen lassen. Denn a) so ist der *cit. L.* 3. allgemein, und setzet überhaupt, daß bey der Veräusserung vor die Annehmung des neuen Besitzers dem Herrn die Lehnwaare bezahlet werden solle, ob aber diese Veräusserung von dem Emphyteuta freywillig oder aus Noth und wegen Schulden, öffentlich oder privatim unternommen werde; solches sind Umstände, welche in des Herrn Rechte keinen Einfluß haben, und ihm in soweit nichts angehen. b) Die Glaubiger haben es sich selbst beyzumessen, daß sie auf dergleichen Güter, welche mehrern Lasten als andere unterworfen sind, und deswegen nicht so hoch verkauft werden können, so viel geliehen, und können sie dem Herrn nicht anmuthen seyn, daß solcher ihnen zum Besten das seinige mit hergeben, und zu ihrer Bezahlung etwas mit beytragen solle. Denn hier ist abseiten des Herrn kein dergleichen Lucrum und blosser Gewinn, wie bey einem Donatario und Legatario vorhanden; sondern er fordert etwas, so ihm von Rechtswegen zukommt, und der neue Besitzer ihm vor allen andern zu bezahlen schuldig ist. c) Der Herr macht allhie an den Käufer keinen Anspruch wegen des Guts selber, und des darauf erkauften Juris emphyteuticarii, sondern er fordert etwas von ihm, welches der Käufer

fer bey Erwerbung des Guts schon vorher gewust oder doch wissen sollen. Denn so bald als er eine Emphyteusin kauft, so williget er in alle damit verknüpfte Bedingungen, und bezahlet auch in dieser Absicht eine Emphyteusin nicht so theuer, als ein anderes ganz freyes Gut. Weswegen ich gar nicht sehe, wie man mit dem Käufer durch Abforderung der Lehnwaare zu hart verfahre, noch etwas von ihm verlange, worinnen er nicht gewilliget, und welches er nicht stillschweigend versprochen hat. 7) Ob, wenn der Herr in die Veräusserung nicht einstimmen will, und der Emphyteuta darauf nach der Vorschrift des *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* die Emphyteusin vor sich veräussert, die Lehnwaare dennoch bezahlet werden müsse? Ich halte, daß nach dem Römischen Recht dem Herrn solches in diesem Fall nicht zukomme. Denn es heisset ausdrücklich, daß die Lehnwaare ihm davor gegeben werden solle, daß er in den Verkauf gewilliget, den neuen Emphyteutam in den Besitz aufgenommen, und solches in der That, oder schriftlich oder mündlich an den Tag gelegt. Non contradicere, lauten die Worte, sed novum emphyteutam in possessionem suscipere per se, vel per literas suas, vel per depositionem — celebrandam, & ne — *propter hoc* — efflagitent — non amplius eis liceat *pro subscriptione sua, vel depositione* — accipere. Wenn der Herr aber den neuen Emphyteutam innerhalb zwey Monate nicht annehmen wolle, so brauche der Emphyteuta die Einwilligung des Herrn nicht länger zu erwarten, sondern könne vor sich sein Recht oder seine Emphyteumata transferiren. Wenn also der Herr gar nichts bey dieser Veräusserung zu thun hat, den neuen Emphyteutam in den Besitz des Guts nicht aufnehmen wollen, sondern solches alles ohne sein Zuthun von dem Verkäufer vor sich geschehen, so kann er auch dasjenige, was ihm die Gesetze vor diese Einwilligung zugesprochen, nicht mehr fordern, cessante enim causa, cessat effectus. Welcher Satz dadurch nicht wiederleget wird, wenn *Schilter. cit. Diss. de bon. laudem. §. 41. in not.* setzet: Causa non cessat, quia Lex supplet consensum Domini, salvo ejus jure. Post bimestre præsumitur. Denn diese Wiederlegung ist durch nichts als die Wiederhohlung des streitigen Satzes erwiesen, indem darüber eben der Streit ist, ob die Gesetze des Herrn Einwilligung NB. *salvo ejus jure* suppliren oder nicht. Es sind zwar die Rechtslehrer mehrentheils wiedriger Meinung. Es rühret aber solches wiederum daher, daß sie das Teutsche Laudemium mit der Römischen

Quin-

Quinquagesima vor einerley gehalten, und die bey jenem vorhandene Gewohnheiten aus dem Römischen Recht herleiten wollen. Denn nach denen Teutschen Rechten hat die Sache ihre völlige Richtigkeit, daß, wenn es gleich Lehnbahre Bauer-Güter geben sollte, die ohne des Herrn Willen veräussert werden dürften, dadurch doch dem Herrn an seinem Recht, die dabey hergebrachte Lehnwaare von dem neuen Besitzer zu fordern, nichts entzogen werden könne. Denn er bekommt solche nicht vor seine Einwilligung in den Verkauf, wie bey denen Römern, sondern davor, daß er den neuen Besitzer mit dem Gut belehnet, und in dessen Besitz bekräftiget, und hat er, was die Lehnwaare anbetrift, mit dem Verkäufer nichts zu thun, sondern er siehet solche als ein Onus reale an, das auf das Gut haftet, und mit selbigem auf jedweden neuen Erwerber oder Besitzer fällt. Was die übrigen unter dieser Frage erörterte Fälle, wenn man solche nach Maaßgabe der Teutschen Gewohnheiten untersucht, anbetrift; So ist darinnen des Herrn Recht in Forderung der Lehnwaare um so viel mehr gegründet, weil solches, wie gesagt, und unten annoch erwiesen werden wird, als ein Onus reale von einem jedweden neuen Besitzer, der von dem Herrn beliehen wird, gegeben werden muß, er mag sein Recht auf das Gut erlanget haben, durch was vor einen Titulum er will, auf kurze oder auf lange Zeit. Folglich muß es bey einer jedweden Art von Veräusserung, bey dem Wiederkauf, bey dem freywillig oder ex necessitate juris wieder aufgehobenen Kauf, bey der Addictione in diem, bey dem Lege Commissoria, bey denen Vergantungen ꝛc. immer bezahlet werden.

f) Ob auch bey Vererbungen, oder Erbtheilungen die Lehnwaare bezahlet werden müsse?

Wenn man zugiebt, wie wir vorher bemerkt haben, daß nach dem Römischen Recht der Verkäufer die Lehnwaare bezahlen müsse; so fällt bey allen Veräusserungen, die durch letzte Willen geschehen, die Bezahlung der Lehnwaare weg, weil es allhie keiner Einwilligung des Herrn, wie oben gezeigt, gebraucht, noch dasjenige, was dem Emphyteutæ in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* bey seinen Veräusserungen vorgeschrieben ist, von ihm in Acht genommen werden kann. Folglich, da die Erbtheilungen keine neue Veräusserungen sind, sondern nur demjenigen, der vor-

vorhero schon ein Recht auf das Gut hatte, solches angewiesen wird, so würde auch dabey alle Bezahlung der Lehnwaare aufhören müssen. Wenn man aber den eingeführten Satz, daß nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Lehnwaare bezahlen müsse, als richtig voraussetzet, so muß in vielen die Entscheidung anders lauten. Ueberhaupt muß man alsdenn einen Unterscheid machen, ob die Erben, welche die Emphyteusin bekommen, heredes extranei testamentarii, oder heredes ab intestato sind. Weil die erstern durch den ersten Vertrag gar kein Recht auf die Emphyteusin haben, sondern solche allererst durch die Verordnung des letzten Besitzers erhalten, so sind sie allerdings in so weit als neue Emphyteutæ anzusehen, auf welche durch die Veräusserung des letzten Besitzers das Jus emphyteuticum transferirt worden, und die also von dem Herrn in den Besitz des Guts zu setzen sind, und mithin dasjenige, was die neuen Besitzer dem Herrn davor bezahlen müssen, nemlich die Lehnwaare zu entrichten schuldig sind. Hingegen die heredes ab intestato, weil sie bey der ersten Aufrichtung der Emphyteuseos, da solche erblich verliehen worden, bereits mit ein Recht auf das Gut erhalten, und ihnen solches nicht sowohl durch die Translation des letzten Besitzers, als vielmehr durch die Gesetze selbst, und Kraft des ersten Vertrags des Herrn und seiner Vorgänger zukommt, brauchen nach dem Römischen Recht nicht, sich durch den Herrn in den Besitz der Emphyteuseos setzen zu lassen, noch ihm die Lehnwaar davor zu geben, sondern sie können solche, wie ihre übrige ihnen unstreitig zukommende Güter eigenmächtig in Besitz nehmen. Es will *Carpzov P. II. Const. 39. def. 21.* allhie einen Unterscheid unter denen Kindern und unter denen übrigen nächsten Erben und Anverwandten machen, und nur denen erstern die Befreyung von der Bezahlung der Lehnwaare zustehen, weil solche auf eine viel kräftigere und vortheilhaftere Art in der Investitur ihrer Eltern mit begriffen wären, als wie die übrigen in der Investitur ihrer Vorgänger, sintemahl die Kinder bey Lebzeiten des Vaters bereits als Mitherrn der väterlichen Güter angesehen würden *per L. 11. ff. de liber. & posthum.* Nun hat zwar dieser Unterscheid nach denen Chur-Sächsischen Verordnungen seine Richtigkeit; überhaupt aber nach dem Römischen Recht davon zu urtheilen, ist solcher nicht gegründet, noch des Carpzovs Beweiß hinlänglich. Denn einestheils so handelt der *cit. L. 11.* nur bloß von denen heredibus suis, und würde also nicht bey allen Kindern, auch

bey denen, die bey des Vaters Tode sich nicht mehr in dessen Gewalt befunden, welche Carpzov doch nicht davon ausgenommen, statt finden. Und zum andern, so ist hierinnen genug, daß angeführtermassen die übrigen Anverwandten eben so wenig als wie die Kinder der Translation des letzten Besitzers, sondern beyderseits dem ersten Vertrag ihr Recht auf die Emphyteusin zu danken haben, und wenn die Kinder gleich ein grösseres Recht auf die Güter in Absicht ihres Vaters hätten, so kann dieses doch bey der Lehnwaare die den Herrn angehet, keine Wirkung haben.

In der Theilung und Anweisung der Erben unter sich in sofern ihnen die erstere, nach dem was oben erwehnet, erlaubet ist, muß gleichfalls der vorige Unterscheid beobachtet werden. Nemlich ein auswärtiger Erbe, dem die Emphyteusis in der Theilung zugefallen, muß als ein neuer Besitzer, der vorhero noch kein Recht auf die Emphyteusin gehabt, die Lehnwaare bezahlen. Hingegen wenn unter der Erbtheilung der nächsten Anverwandten dem einen Miterben die Emphyteusis zugefallen; so darf solcher eben so wenig die Lehnwaare bezahlen, als wenn die Erben insgesammt das Gut in Gemeinschaft behalten hätten, ohne Unterscheid, ob er denen übrigen Erben vor Antheil Geld, oder andere Sachen aus der gemeinen Erbschaft herausgegeben, ob gleich *Carpzov c. l. def.* 25. hiebey unnöthige Zweifel, weil solches vor einen Kauf zu halten, machet. Genug daß das Gut von dem letzten Besitzer nicht durch einen Kauf oder andere Veräusserung auf den jetzigen gebracht, sondern auf ihn vererbet worden. Wobey es dem Herrn gleich gelten kann, auf welche Art der zeitige Emphyteuta sich mit seinen Miterben verglichen hat, wenn ihm nur kein neuer Emphyteuta, der vorhero noch kein Recht auf die Emphyteusin hatte, aufgedrungen wird. Aus welchem Grunde ich die andern *def.* 26. und 27. befindliche Entscheidungen Carpzovs denen Rechten allerdings gemäß halte, daß nemlich, wenn nach vollendeter Theilung der eine Erbe dem andern, dem das Gut zuerst zugefallen war, solches wieder abkauft, er allerdings die Lehnwaare bezahlen müsse, weil er alsdenn sein Recht auf das Gut nicht mehr einer Vererbung, sondern der Veräusserung des letztern Besitzers zu danken hat. Gleichwie eben deswegen sogar ein Sohn, dem sein Vater die Emphyteusin verkauft, schenkt, oder sonsten an ihn veräussert, (denn ich halte, daß hierinn alle Tituli von einer Wirkung sind, wiewohl *Carpzov c. l.* wiederum

um die Schenkung ausnimmt) schuldig ist, die Lehnwaare zu bezahlen, weil er sein jetziges Recht bey Lebzeiten des Vaters noch durch keine Vererbung, sondern lediglich durch die Veräusserung seines Vaters als des letzten Besitzers erhalten hat.

Nach denen Teutschen Rechten braucht man in allen diesen Fällen gar keinen Unterscheid, weder unter Heredes testamentarios, noch die ab intestato, weder unter Kinder noch andere Anverwandten, weder unter Erbtheilungen oder andere Veräusserungen zu machen; sondern, weil keiner das Gut rechtmäßig besitzen kann, wenn er nicht von dem Herrn damit beliehen, oder sonsten in dessen Besitz bekräftiget worden; vor solche Belehnung oder Bekräftigung aber die Lehnwaare bezahlet wird, so ist die Vermuthung wieder einen jedweden neuen Besitzer eines Guts, bey dem sonsten die Lehnwaare hergebracht, daß er sie auch in allen angeführten Fällen entrichten müsse. So heisset es in einer Urkunde *de A. 1280. ap. Schilter. Dissert. de bonis Laudemial. §. 48.* Receptores autem areæ dabunt Ehrschatz quoties ex parte illorum qui sunt Hofesæssen prædicta area de una persona ad aliam *quocunque titulo* fuerit *devoluta*. Und in der folgenden de A. 1345. Et quoties ex parte possessorum area præscripta de una persona ad alteram devoluta fuerit & translata, toties dandum est Laudemium Ehrschatz vulgariter appellatum. Von denen Meyer-Gütern lehret die Erfahrung, daß auch die Kinder den Weinkauf oder die Lehnwaare geben müssen. Und *Carpzov P. II. Const. 39. def. 22.* bezeuget gleichfalls, daß in Sachsen bey vielen Gütern die Kinder die Lehnwaare entrichten müssen. Gleicherweise ist auch bey denen Erbtheilungen die Bezahlung der Lehnwaare geordnet in denen von *Schilt. c. l. §. 20.* angeführten Straßburgischen Statuten de A. 1322. „Wo aber an sullichem Erb zwen oder me zu Erbe komment, wollen die „Jr Erbe theilen, das mögen sie wol thun ohne den Hofe-Herrn, also „das sie dem Hofe-Herrn ein Hofesesser usser Jn gebent, der es empha„he von ihr aller wegen, und ime Ehrschatz gebe, ob es Ehrschatz geben „soll und sinen Zins. Als dieser der Hofesesser abe gaht, der es emphangen „hett von ihr aller wegen, als dicke soll man dem Hofe-Herrn einen an„dern Hofesesser geben, der es entphahe von Jr aller wegen, und soll „so auch den ganzen Ehrschatz geben = = = Were aber das der Erben „einer sin teil an dem Erbe wolle verkouffen = = der es koufft = = soll dem „Hofe-Herrn Ehrschatz geben nach der margzal (i. e. pro portione he-

„reditaria) glich mag sinen teil wol widemen mit des Hofe-Herrn „Hand-- und soll dem Hofe-Herrn sinen Ehrschatz geben nach marg-„sal.

g) Wie die Grösse der Lehnwaare gerechnet werde:

Es ist diese Rechnung ganz deutlich in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* angegeben, so daß es fast vergeblich seyn würde, desfalls eine besondere Frage aufzuwerfen, wenn nicht von einigen in dem Fall, wenn das Gut nicht verkauft, sondern auf andere Art durch Tausch, Schenkung und dergleichen veräussert worden, ein Zweifel erreget worden, wie die Rechnung anzustellen sey. Und meinet *Berger in Elect. Discept. Forens. p. 1325.* man müsse alsdenn solche nach derjenigen Summe machen, wovor etwa eben das Gut einem andern, und zwar das letzteremal verkauft worden. Man braucht aber hierinnen keiner weitern Untersuchung, sondern darf nur blos der Vorschrift des angeführten *L. 3.* folgen. Nemlich es enthält solcher, wie durchgehends, also auch bey dieser Verordnung zwey unterschiedene Fälle, ob die Emphyteusis verkauft, oder ob sie auf andere Art veräussert worden. In dem erstern Fall verkauft, oder ob sie auf andere Art veräussert worden. In dem erstern verordnet der Kaiser, daß man die Rechnung nach dem Kauf-Gelde machen, und daß der funfzigste Theil davon an den Herrn gezahlet werden solle, ibi: quinquagesimam partem pretii. In dem zweyten Fall hingegen, soll das Gut selber geschätzet, und nach solchem Anschlag der funfzigste Theil bezahlet werden, ibi: *æstimationis* loci, qui ad aliam personam *transfertur.* Wenn nach denen Teutschen Gewohnheiten, wegen der Grösse der Lehnwaare, in soferne solche nach der Verhältniß oder dem Werth des Guts beurtheilet werden muß, Streit vorfallen sollte, würde man nicht sowohl auf die Grösse der Kauf-Summe, als vielmehr auf den wahren Werth des Guts sehen. Weil der Verkäufer durch sein theures oder wohlfeiles Verkaufen die Rechte des Herrn nicht schmälern noch vermehren kann, sondern solche Abgift, daß er z. E. von jedwedem Hundert, welches das Gut werth ist, fünf bekommt, klebet dem Gute selber an, und muß nach dessen wahrer Schätzung angeschlagen werden.

h) Was vor eine Klage der Herr wegen Bezahlung der Lehnwaare anstellen müsse.

Einige ertheilen ihm eine Actionem hypothecariam. Gleichwie aber in denen Römischen Gesetzen nichts von einer dem Herrn zukommenden stillschweigenden Hypothec verordnet ist; so kann ihm auch nicht wohl solchem Recht die darauf sich gründende Klage zukommen. Andere meinen, daß er blos Actione emphyteuticaria solche fordern könne. Allein, weil die Lehnwaare eben davor, daß der Herr den neuen Besitzer zu seinem Emphyteuta annimmt, und also einen Contractum emphyteuticarium mit ihm schliesset, bezahlet wird; so weiß ich nicht, ob man solche von dem Käufer durch eine Klage, welche nur die Verbindlichkeiten, so nach geschlossenem Contract dem Emphyteutæ obliegen, zum Endzweck hat, fordern könne. Zwar bringet Herr G. R. Böhmer *in Doctrina de action. Sect. II. Cap. VIII. §. 116.* zu dessen Bestärkung annoch bey: Es wäre zwar die Actio emphyteuticaria eine Actio personalis, und hätte es also das Ansehen, daß sie wieder einen dritten Besitzer, dergleichen hier der neue Emphyteuta wäre, nicht angestellet werden könne: Allein wenn ein dritter Besitzer in den Contract seines Vorgängers gewilliget, ja sogar in denselben getreten hätte; so wäre kein Zweifel, daß er aus demselben auch könne belanget werden, *arg. L. 9. C. Locat.* Ich sehe aber nicht, wie man allhie aus dem Grunde, daß der neue Emphyteuta in den Contract seines Vorgängers getreten ist, schliessen könne, daß man deswegen zu Bezahlung der Lehnwaare die Actionem emphyteuticariam wieder ihn anstellen könne. In Betracht, daß der Vorgänger, wenn er den Contract fortgeführet hätte, niemals zu der Bezahlung der Lehnwaar schuldig gewesen wäre, wenn der neue Emphyteuta den vorigen sogar in rotum, wie ein Heres den Defunctum repræsentirete, könnte er doch aus seines Vorgängers Person zu Bezahlung der Lehnwaare nicht angestrenget werden, weil diese Verbindlichkeit gar nicht aus dem vorigen Contract herrühret, sondern sich erstlich bey dem Käufer oder neuem Emphyteuta äussert, und, wie gesagt, nicht ex contractu sed pro contractu emphyteuticario bezahlet wird. *Frantzkius* erdichtet hier eine denen Römischen Gesetzen in diesem Verstande ganz unbekannte Condictionem ob causam vor den ertheileten Besitz des Guts, wovon aber *Schilter Diss. de bon. laudem. §. 48.* bereits den Ungrund gezeiget.

get. Unterdessen hat sie Herr *Gottlieb Sturm Diss. de præcipuis laudemii capitibus 1732.* von neuem bekräftiget, sie aber auch zugleich eine Actionem præscriptis verbis zu nennen beliebet, die aus einem Contractu innominato facio, ut des ihren Ursprung habe. Ohne uns nun bey der Untersuchung, warum die sonst so sehr unterschiedene Condictio ob causam dati, causa non secuta, und die Actio præscriptis verbis allhie als Synonyma angegeben werden, aufzuhalten; so wollen wir nur merken, daß, wenn gleich keine Verabredung vorhergegangen, daß der Emphyteuta davor dem Herrn die Lehnwaare bezahlen solle, daß er ihn in den Besitz des Guts setze, der Emphyteuta dennoch zu der Bezahlung der Lehnwaare gehalten sey, und daß also seine Verbindlichkeit nicht sowohl aus einem Contract als aus denen Gesetzen herrühre. Mir kommt also derjenigen Meinung am gegründesten vor, welche sagen, daß der Herr Condictionem ex Lege und zwar ex *L. fin. C. de Jure Emphyteutico* habe, als in welchem sein Recht, die Lehnwaare zu fordern, völlig festgesetzet, und auf eine gewisse Summe bestimmet ist. Es wirft zwar Herr *Sturm c. l.* mit dem Franzkio hiewieder ein, daß dieses um deswegen nicht statt finde, weil so wenig die Emphyteusis als die Bezahlung der Lehnwaare von Justiniano zuerst in dem berührten Lege eingeführet worden, sondern schon lange vorher gebräuchlich gewesen, und also die vornehmste Eigenschaft der Condictionis ex Lege, nemlich die obligatio lege nova introducta per *L. un. ff. de Condict. ex Lege* fehle. Es lässet sich aber diesem Zweifel leicht begegnen. Denn α) so ist aus dem *L. 7. pr. ff. de Capit. Minut.* und dem *L. 1. & 3. ff. de heredit. petit.* bekannt, daß durch Legem novam bey dieser Materie alle diejenige Gesetze, welche nach denen Legibus XII. Tabularum gegeben worden, verstanden werden. Und wenn also gleich erwiesen würde, daß das Laudemium bereits vor Justiniano in einem Gesetze verordnet gewesen, würde doch solches immer Lex nova bleiben, und an die Zeiten der Legum XII. Tabularum nicht hinaufreichen. β) Allein es ist auch dieses Vorgeben an sich ungegründet, indem in denen ältern Gesetzen vor Justiniano nichts, das von diesem Recht des Herrn verordnet worden, gefunden wird, ob man gleich aus dem *cit. L. 3. C. de Jur. Emphyt.* schliessen kann, daß die Herrn schon vorhero vor die Annehmung des neuen Emphyteutæ facto etwas gefordert. Folglich, da Justinianus in dem angeführten Lege diese Gewohnheit der Herrn in ein gleichgültiges Recht verwandelt, und auf

einen

einen gewissen Fuß setzet, so kann in so weit die Verbindlichkeit der Emphyteutarum wohl per hanc novam legem introducta genannt, und da dem Herrn in eben diesem Lege keine nahmhafte Klage vorgeschrieben worden, die conductio ex Lege angestellet werden. Nach denen deutschen Rechten hingegen ist die Lehnwaare, wie schon oft erwehnet, als ein Onus reale, das auf das Gut haftet, und mit solchem auf jedweden Besitzer fällt, anzusehen. Und ist es daraus, nicht aber aus denen Römischen Gesetzen herzuleiten, daß fast an allen Orten Deutschlandes dem Herrn in denen Landesgesetzen, oder Kraft der hergebrachten Gewohnheit ein stillschweigendes Unterpfand auf das Gut wegen dieser Abgabe zugestanden wird. Ja daß er an vielen Orten sogar des Juris prælationis sich dieserwegen zu erfreuen hat. Siehe *Schilter. Exercit. 46. ad ff. §. 41.* Welches denn denen deutschen Rechten sehr gemäß ist, denn nach solchen kann einer kein rechtmäßiger Besitzer eines solchen Guts werden, bevor er nicht von dem Herrn damit beliehen, oder in den Besitz desselben bekräftiget worden, und folglich die davor zu entrichtende Lehnwaare bezahlet hat. Alle übrige Glaubiger können also nicht eher ein gültiges Recht auf das ihnen verpfändete Gut empfangen, bevor der Besitzer dasjenige bezahlet, wodurch er selber ein Recht auf das Gut erlanget, und ohne welches er gar nicht befugt gewesen wäre das Gut zu verpfänden. Es setzen also alle Forderungen der Gläubiger an das Gut die Bezahlung der Lehnwaare voraus, weil sie sonsten gar keinen gültigen Anspruch daran machen könnten.

i) In wie weit die Bezahlung der Lehnwaare von dem Besitzer des Guts verjähret werden könne?

Es ist hier nicht die Frage, in wie langer Zeit die Bezahlung dieser oder jener Lehnwaare, welche der Herr nicht gefordert, verjähret werden könne. Denn in solchem Fall ist die Lehnwaare von andern Forderungen nicht unterschieden, und kann also auch auf gleiche Art verjähret werden. Sondern die Frage ist: Wie weit ein Besitzer eines dergleichen der Bezahlung der Lehnwaare unterworfenen Guts die Freyheit von dieser Abgift überhaupt und bey allen zukünftigen Fällen wieder den Herrn verjähren könne. *Schilter. cit. Diss. de bonis laudem. §. 51.* meinet, daß eine ordentliche Verjährung, welche von der Zeit, da der Besitzer aufgehöret die Lehnwaare zu bezahlen, anzurechnen, hinlänglich seye,

und

und beruft sich nebst dem Beyfall einiger alten Rechtslehrer zugleich auf das *Cap. 4. X. de præscriptionibus* und auf den *L. 16. §. 1. ff. de Verb. Obs.* Andere verneinen alle Verjährung, theils, weil die Verjährung mehr als einen Actum erheische, theils, weil die Forderung der Lehnwaare eine res meræ facultatis sey. Wowieder aber *Schilter. c. l.* einwirft, daß, wie bey der Erwerbung der Lehnwaare abseiten des Herrn nicht nothwendig mehr als ein Actus erfordert werde, solches auch bey der Verlierung nicht nöthig sey. Und weil die Einforderung und Bezahlung der Lehnwaare aus einem Recht, und einer Verbindlichkeit herrühre; so könne man auch solche nicht ad res meræ facultatis rechnen. Mich deucht man müsse hier einen Unterscheid machen: Ob der Herr gutwillig, oder auch aus Vergessenheit, Abwesenheit ꝛc. die Lehnwaare zu fordern verabsäumet, oder ob ihm solche auf sein Anfordern der Besitzer des Guts zu geben gewegert. In dem letztern Fall halte ich allerdings davor, daß die ordentliche Præscription hier statt habe, indem der Herr durch sein langes nachheriges Stillschweigen sich ipso facto seines Rechts begeben, und in die Freyheit des Besitzers gewilliget, und kein Grund vorhanden ist, warum die Bezahlung der Lehnwaare hierinnen von andern Pflichten und Schuldigkeiten unterschieden seyn solle. In dem erstern Fall hingegen glaube ich, daß daraus, daß der Herr seinem Gutsmann ein und das anderemal die Lehnwaare nicht abgefordert, sondern sie ihm stillschweigend geschenkt, wenn gleich 30 und mehr Jahre seit dem verflossen, der Gutsmann noch keine Freyheit und Exemtion von Bezahlung der Lehnwaare erlanget habe, indem in so weit die Abforderung der Lehnwaare allerdings eine res meræ facultatis ist, zu deren Verrichtung dem Herrn keine gewisse Zeit vorgeschrieben ist. Denn ob der Herr gleich ein Recht hat, die Lehnwaare zu fordern; so folget deswegen doch nicht, daß er bey Verlust seines Rechts schuldig sey, solche immer zu fordern, sondern es stehet bey ihm, ob er sie dem Bauern ein- und das anderemal schenken will. Und wenn alles dasjenige, welches aus einem Recht herrühret, gleich aufhörete, eine res meræ facultatis zu seyn; so blieben gar keine übrig, weil sie sich insgesammt wie oben bemerket, auf die durch das natürliche oder bürgerliche Recht ertheilete Freyheit etwas zu thun oder zu lassen gründen. Auch thut hiewieder nichts, daß die Servitutes durch den blosen Non-Usum verlohren gehen, und daß in dem *cit. c. 4. X. de Præscript.* ausdrücklich auch von dem

Zehen-

Zehenten, womit man sonsten die Lehnwaare zu vergleichen pfleget, verordnet worden, daß, wenn solcher oder ein Theil desselben in 40 Jahren nicht gefordert worden, er verjähret seyn solle. Denn die Servitutes anbelangend, so bestehen solche, wie bekannt, in Gerechtigkeiten, die dem Prædio eines Herrn auf dem Prædio eines andern Herrn zukommen, bey welchen die Gesetze geordnet, daß, wenn der Herr des Prædii dominantis sich derselben, unerachtet er Gelegenheit dazu gehabt hat, nicht gebraucht, weil er dadurch entweder eine stillschweigende Entsagung oder eine grosse Unachtsamkeit an den Tag leget, er wegen solches unterlassenen Gebrauchs entweder aus eigener Einwilligung oder zur Strafe seiner Unachtsamkeit, die gehabte Gerechtigkeit verlohren haben soll. Und solches um so viel mehr, weil der Herr solcher Servitutum, da er so oft Gelegenheit sich derselben zu bedienen gehabt, und dennoch sich niemals derselben gebraucht hat, durch die so viele Jahre her durch geäusserte, und so zu reden wiederholete Unterlassung gar deutlich seine Derelictionem und Begebung seines Rechts zu erkennen giebt, oder wenigstens Kraft der Gesetze solches gethan zu haben, vermuthet wird, *v. L. 14. C. de Servitut.* Welche Beschaffenheit es auch mit dem Zehenten hat, denn wenn einer in 40 Jahren, unerachtet alle Jahr das Getrayde gewachsen, und er also sein Zehent-Recht ausüben können, dennoch den Zehenten nicht gefordert, so kann man aus einer so langen und oftmal wiederholeten Versäumung nicht anders schliessen, als daß er sich seines Rechts begeben habe. Hingegen die Lehnwaare ist erstlich keine Servitut, so der Herr auf ein fremdes Gut hergebracht, sondern es ist vielmehr eine Gerechtigkeit, so ihm auf ein Gut, welches gewissermassen ihm selber zugehöret, zukommt, und deren er sich also nach Belieben bedienen kann oder nicht, mithin die Lehnwaare zum Besten seiner Bauern ohne Nachtheil fordern und nicht fordern kann. Und zum andern, so hat hier der Herr nicht wie bey denen Servituten oder denen Zehenten Gelegenheit die Lehnwaar immer zu fordern, und sich gleichsam dieses Rechts beständig zu bedienen, sondern es können öfters 50 bis 60 und mehr Jahre hingehen, ehe er einmal Gelegenheit hat, solches Geld zu fordern, folglich ist hier aus der Unterlassung keine Entsagung noch Unachtsamkeit zu schliessen, und siehet man überhaupt, daß hier ein Non-Usus von 50 bis 60 Jahren öfters nothwendig sey, und also daraus keine Verjährung erzwungen werden könne. Was den *L. 16. §. 1. ff. de V. O.* annoch anbetrift, so beweiset

weiſet ſolcher weiter nichts, als das die Stipulation, da ich einem in annos ſingulos etwas verſprochen, nur eine Obligation in ſich faſſe, und alſo auch nur eine Præſcription zu deren Aufhebung nöthig ſey. Es will auch *Schilter c. l.* dadurch nur diejenigen wiederlegen, welche etwa bey dem Laudemio, wie bey denen Annuis legatis, zu jedweder Zahlung und der Befreyung davon eine beſondere Verjährung nöthig halten möchten. Von welcher Meinung gleichfalls oben bey denen Bauer-Gütern *n. 14.* gehandelt worden. Es hat alſo ſeinen Grund, daß ein Emphyteuta oder anderer Bauer immer ſchuldig bleibt, die bey dem ihm eingegebenen Gut gebräuchliche Lehnwaare zu bezahlen, wenn ſolche gleich ein und das anderemal von ſeinem Herrn nicht gefordert worden. Es wäre denn, daß er ſeine Freyheit auf eine hinlängliche ſogenannte undenkliche Verjährung gründen könnte, aus welcher nemlich zu ſchlieſſen wäre, daß die etwa gebräuchlich geweſene Lehnwaare von dem Herrn erlaſſen wäre, und der Bauer ſich durch beſondere Verträge davon müſſe befreyet haben, indem bekannt iſt, daß die Præſcriptio immemorialis ſelbſt kein Recht giebt, ſondern nur einen Beweiß ausmacht, oder wenigſtens die Vermuthung erwecket, daß eines vorhanden ſey, weswegen auch gewiſſermaſſen der Gegenbeweiß durch Urkunden und dergleichen dawieder erlaubet iſt. Wovon man Herr Böhmer *Lib. II. Tit. XXVI. §. 39. ſeqq.* und Herr *Kreſſ. Diſſ. de Natura præſcriptionis immemorialis Cap. II. §. 11. & 19. ſeqq.* nachleſen kann. Aus gleichem Grunde behauptet Herr *Strube de Jure Villicorum Cap. VIII. §. 17.* daß wenn der Herr bisweilen ſich mit einer geringern Summe vor die Lehnwaare, als wie gewöhnlich, begnüget, der Meyer oder Bauer keine Schuldigkeit daraus machen könne, immer ſo wenig zu geben, weil auch ſolches eine Res meræ facultatis ſey, und iſt auch von dem Hof-Gericht zu Hannover darauf erkannt worden.

IV) Auf was vor Art die *Emphyteuſis* wieder aufhöre oder verlohren werde?

Es können die Arten, welche man anführet, wodurch die Emphyteuſis aufhöre, füglich in diejenige, welche ſie mit andern dergleichen Rechten gemein hat, und die, welche bey ihr insbeſondere ſtatt finden, eingetheilet werden. Wir wollen mit denen erſtern den Anfang machen. Es höret alſo die Emphyteuſis auf.

1) Durch

1) Durch den völligen Untergang des Guts selber.

Sintemal alsdenn der Grund der ganzen Verbindlichkeit zwischen Herrn und Emphyteutam aufgehoben wird, z. E. Wenn die Wiese vom Wasser völlig weggerissen wird, wenn das in Emphyteusin ertheilete Hauß abbrennet ꝛc. Es fräget sich aber, ob in diesem letztern Fall der Emphyteuta nicht die Freyheit habe, das Hauß wieder aufzubauen? Man muß allhie dasjenige, was bey Aufrichtung des Contractus emphyteuticarii unter denen Partheyen verhandelt worden, sorgfältig zu Rathe ziehen. Denn ist dem Emphyteutæ der Platz, worauf das Hauß gestanden, mit, oder eben deswegen in Emphyteusin gegeben worden, daß er darauf ein Hauß bauen solle; so ist kein Zweifel, daß nach abgebrannten Hause der Emphyteuta ein unstreitiges Recht hat, ein neues wieder darauf zu setzen, weil in der That noch kein gänzlicher Untergang der zur Emphyteusi gegebenen Sache vorhanden, indem der Platz oder die Area, worauf sich der Contractus emphyteuticarius mit gründet, noch vorhanden ist. Erhellet aber deutlich, daß das blosse Haus oder Gebäude ohne den Platz, worauf es stehet, in Emphyteusin gegeben worden; so höret zwar durch dessen gänzliche Einäscherung der Contractus emphyteuticarius auf, doch glaube ich nicht, daß der Herr leichtlich vielen Wiederspruch erregen werde, wenn der Emphyteuta auf seine Kosten ein neues Hauß wieder hinsetzen lassen, und solches, wie das abgebrannte wieder als eine Emphyteusin annehmen und besitzen will. Daß übrigens, wenn nur ein Theil der in Emphyteusin ertheileten Sache verlohren gehet, solches allein dem Emphyteutæ schade, auch dieserwegen der Emphyteutische Contract keine Veränderung leyde, noch der Emphyteuta deshalben einigen Nachlaß an seinem Zinß verlangen könne, solches ist aus dem *L. 1. C. de Jur. Emphyt.* bekannt.

2) Durch die Vereinigung der Rechte des Herrn und des *Emphyteutæ* bey einer Person.

Wenn entweder der Herr das Gut, oder der Emphyteuta die Herrschaft darüber unwiederruflich an sich bringet, welches Consolidatio genannt wird; so muß nothwendig die Verbindlichkeit zwischen Herrn und Bauern aufhören, weil sie beyde in einer Person vereiniget werden, und sich niemand selber zu gewissen Abgiften verbunden seyn kann, noch

von seiner eigenen Sache besondere Rechte zu fordern hat, indem solche seiner Verfügung gänzlich unterworfen ist. Es geschiehet solches nun nicht allein, wenn eine Parthey der andern ihr Recht verkauft, oder sonsten abtritt, der Herr das Gut, weil es verwirkt, einziehet, der Emphyteuta seine Freyheit verjähret, die Zeit, auf welche es dem Emphyteutæ eingegeben worden, verflossen ist ꝛc. sondern man hält auch davor, daß wenn der Emphyteuta ohne alle Erben stirbt, sein Gut dem Herrn anheimfalle, und solcher darinn den Fiscum ausschliesse. *Westenberg in Principiis Juris sec. ord. ff. h. t.* Es sind zwar hievon keine ausdrückliche Gesetze vorhanden, doch fliesset solches aus der Herrschaft und Eigenthum, welches dem Herrn über das in Emphyteusin ertheilete Gut zustehet. Sintemal er überhaupt bey der Aufrichtung der Emphyteuseos dem Emphyteutæ solche unter der Bedingung eingegeben, daß er, und seine Erben, und an welche er es mit Einwilligung des Herrn veräussern würde, die völlige Nutzungen davon haben sollten. Wenn also von allen diesen Personen, die ein Recht auf das Gut gehabt, keine mehr vorhanden sind; so muß die Nutzung und das Recht nothwendig demjenigen wieder anheimfallen, der sich dessen erwehnten Personen aber nicht dem Fisco zum Besten gegeben gehabt. Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es, wenn etwa der Herr ohne alle Erben sterben sollte, als in welchem Fall der Fiscus, welcher in die übrige Güter des Herrn succediret, auch in dieses Recht über den Emphyteutam nachfolget, in Betracht der Herr zwar dem Emphyteutæ die Emphyteusin, aber dem Emphyteuta dem Herrn nicht die Herrschaft über das Emphyteutische Gut ertheilet hat, und also auch nicht fordern kann, daß ihm solche bey dem Absterben des Herrn ohne Erben wieder anheimfallen solle.

3) Durch beyderseitige Einwilligung, daß dieser Contract aufhören solle.

Es scheinet zwar, als wenn diese Art die Emphyteusin zu endigen, immer zu der vorigen zu rechnen, und jederzeit eine Consolidation in sich fasse. Denn entweder verabreden sie sich, daß der Bauer nicht mehr Emphyteuta seyn, noch das Gut in Besitz haben solle, so geschiehet die Consolidation in der Person des Herrn, oder sie werden eins, daß hinführo der Bauer das Gut frey und eigenthümlich innhaben solle, so geschiehet die Consolidation in der Person des Emphyteutæ. Es ist aber

doch noch der dritte Fall möglich, nemlich wenn der Herr dem Emphyteutæ erlaubet, daß er das Gut an eine dritte Person als ein freyes eigenthümliches mit dem Jure emphyteuticario nicht mehr behaftes Gut veräussern darf, so höret erstlich bey dem neuen Besitzer die Qualitas emphyteuticaria des Guts auf, und kann man doch nicht sagen, daß bey dem eine Consolidation vorgegangen sey. Auch ist solche durch die ertheilete Erlaubniß, wenn dieselbige blos auf den Fall, daß der dritte, an den er es verkauft, das Gut frey erwerben solle, eingeschränkt ist, bey dem ersten Besitzer noch nicht vorgegangen, in dem vorgeschehenen oder bey unterbleibendem Verkauf sich gar keine Wirkungen von dieser Consolidation bey ihm äussern.

4) Durch die Verjährung.

Gleichwie durch die Verjährung alle Rechte und Freyheiten erworben werden können, so muß auch ein gleiches bey denen Emphyteusibus statt finden, und folglich wenn z. E. der Herr den jährlichen Zinß von seinem Emphyteuta fordert, solcher aber leugnet, daß er dergleichen zu geben schuldig sey, noch ihn vor seinen Herrn erkennen will, der Herr dazu stillschweiget, so hat der Emphyteuta, wenn sonsten der Verjährung nichts im Wege stehet, seine Freyheit in der gewöhnlichen Zeit verjähret. Und im Gegentheil, wenn der Herr etwa bey Absterben seines Emphyteutæ, oder bey anderer Gelegenheit das Gut einziehet, solches ohne einigen Anspruch der Erben des Emphyteutæ ruhig die gehörige Zeit über besitzet, so hat der Herr, wenn sonsten bey der Verjährung nichts zu erinnern, das Jus emphyteuticarium auf dieses Gut verjähret, und mit seinem Eigenthum consolidiret und vereiniget. Gleichermassen kann diese Verjährung auch bey einem dritten vorkommen, als wenn der Emphyteuta an solchem das Gut als ein eigenthümliches veräussert hat, und dieser dritte Besitzer es in solcher Eigenschaft die gebührende Zeit über ruhig und ohne Anspruch des Herrn besessen. Wie nicht weniger, wenn weder Herr noch Emphyteuta die erforderte Cautionem de damno infecto leisten, und der Impetrant darauf wegen ihrer Halstarrigkeit die Missionem in possessionem ex secundo decreto erhält, so kann solcher das in Emphyteusin ertheilete Gut eigenthümlich verjähren, *arg. L. 15. §. 27. ff. de damno infecto.* Wenn aber diese Halstarrigkeit nur allein von dem Emphyteuta bezeiget worden, ohne daß der Herr etwas davon gewust, so

erhält der Immissus kein grössers Recht als der Emphyteuta, sondern verjähret das Gut als eine Emphyteusin, *arg. cit. L. 15. §. 26.*

5) Durch die Verlassung des Guts.

In soferne diese Ursache, welche *Carpzov P. II. Dec. 140.* anführet, hinlänglich seyn soll, den Emphyteutam des Guts zu berauben, so müssen zugleich Umstände, welche eine von denen andern Arten die Emphyteusin zu endigen, in sich fassen, vorhanden seyn, z. E. daß der Emphyteuta während dieser Verlassung den Zinß in drey Jahren nicht entrichtet, daß dadurch das Gut sehr verdorben worden, daß man daraus abseiten des Emphyteutæ eine stillschweigende Entsagung seines Rechts schliessen könne. Und alsdenn ist nicht sowohl die Verlassung, als die andern damit verknüpfte Umstände vor die Ursache, daß die Emphyteusis aufhöret zu achten. Denn sonsten giebt die Verlassung des Emphyteutæ dem Herrn höchstens nur ein Recht, das verlassene Gut, als an dessen Erhaltung ihm mit gelegen, in Besitz zu nehmen, und bauen zu lassen. Er ist aber schuldig solches dem wiederkommenden Emphyteutæ gegen Erstattung der aufgewandten Unkosten wieder einzuräumen und abzutreten, weil er sich sonsten mit seines Emphyteutæ Schaden unrechtmäßiger Weise bereichern würde, auch die Wiederabtretung, doch nur intra biennium, in dergleichen Fall ausdrücklich verordnet ist, in dem *L. 8. C. de omni agro deserto*, wie solches *Carpzov c. l.* mit mehrem gezeiget hat.

6) Durch die Aufkündigung des *Emphyteutæ*.

Es sind die Rechtslehrer sehr unterschiedener Meinung, bey Beantwortung der Frage: Ob der Emphyteuta befugt sey, das in Emphyteusin ertheilete Gut dem Herrn wieder Willen aufzusagen und zu verlassen? Diejenigen so solches bejahen, worunter *Schilter in Exercit. ad ff. XVI. §. 91. seqq.* sich befindet, führen hauptsächlich folgende Gründe an. a) So wäre es eine allgemeine Regel in denen Rechten, daß wer in Absicht einer Sache zu einer gewissen Beschwerde gehalten sey, sich solcher Beschwerde entledigen könne, wenn er bereit sey, doch ohne Argelist und Gefehrde, die Sache zu verlassen, *L. 64. ff. de Usufructu L. 7. §. 2. ff. de damno infect. L. 7. §. 1. ff. de aqua & aqu. pluv. arc.* b) So wäre es nicht weniger ein in denen Rechten ausgemachter Grundsatz, daß ein jedweder sich seines Rechts begeben könne, folglich müsse auch dieses

ses dem Emphyteutæ in Absicht seines Juris emphyteuticarii erlaubet seyn. Und wolle hiewieder der Einwurf, daß solches dem Herrn zum Nachtheil gereiche, nichts verfangen, indem der Emphyteuta sich seines ihm zukommenden Rechts bediene, und der Herr, wenn er ihm solches nicht erlauben wolle, von ihm einen unbilligen und unerträglichen Zinß fordern würde. Denn entweder der Herr könne wieder einen andern Emphyteutam bekommen, der ihm eben den Zinß bezahle, so fiel aller vorgewandte Schaden von selber weg: Oder er könne keinen andern wieder dazu finden, so könne man auch diesem gegenwärtigen Emphyteutæ nicht anmuthen seyn, daß er einen so unbilligen Zinß beständig behalten solle, zumal wenn er nicht selber darinn gewilliget, noch sich dazu verbindlich gemacht, sondern solchen ererbet habe. c) So wäre die Refutatio dem Vasallen erlaubet, und müsse also auch dem Emphyteutæ verstattet seyn, indem diese beyde Personen und ihre Rechte sehr grosse Aehnlichkeit mit einander hätten, z. E. der Usufructus feudalis wäre das ipsum dominium utile, welches man bey der Emphyteusi anträfe. Es wären bey beyden insgemein gewisse und bestimmte Lasten, bey jenem die Leistung der Dienste, bey diesem die Bezahlung des Zinses. d) Wenigstens hätte diese Sache nach denen Teutschen Gewohnheiten ihre Richtigkeit, nach welchen die Bona emphyteutica eine Art von Bauerlehn, Erblehn wären, und die also auch nach denen Teutschen Lehns-Gewohnheiten beurtheilet werden müsten. e) So gäben die Gegenseitige selber zu, daß die Refutatio Kraft einer Gewohnheit, und aus einer rechtmäßigen Ursache erlaubet sey. Ein unbilliger Zinß aber sey auch eine rechtmäßige Ursach. Es werden alle diese Beweißthümer nicht wenig entkräftet, wenn man dagegen erweget. α) Die Regul, daß einer sich durch Verlassung der Sache, auch der darauf haftenden Last entschlagen könne, findet in soweit statt, wenn seine Verbindlichkeit solche Last zu tragen, blos aus dem Besitz oder dem Eigenthum über die Sache herrühret, nicht aber, wenn er sich zugleich einem andern zu Uebernehmung dieser Last verbindlich gemacht hat, als in welchem Fall er durch seine Verlassung dem andern etwas an seinem Recht entziehen würde, und ihm folglich solche ohne des andern Willen nicht erlaubet seyn kann. Nun hat der Emphyteuta sich dem Herrn bey Uebernehmung der Emphyteuseos verbindlich gemacht, die unfruchtbare Länder und Wüsteneyen fruchtbar zu machen, er kann also von diesem Versprechen nicht so schlechterdings wie-

der

der abgehen, und die Emphyteusin verlassen. Die in denen angeführten Römischen Gesetzen befindliche Exempel gründen sich insgesammt auf den ersten Theil der gemeldeten Regel. Denn ein Usufructuarius, der nicht Lust hat das verfallene Hauß, worüber er den Usumfructum hat, wieder zurecht machen zu lassen, kann deswegen nach dem *L. 64. ff. de Usufructu* solches verlassen, weil er die Reparation dem Proprietario nicht versprochen, sondern ihm solche nur in soweit er den Usumfructum behalten will, per consequentiam auflieget. Ein Herr eines über den Haufen und auf des Nachbarn Hauß gefallenen Gebäudes, kann sich Kraft des *L. 6.* und *7. §. 2. ff. de damno infect.* von der Ersetzung alles Schadens befreyen, wenn er das ganze zusammengefallene Gebäude verlassen will, aber, welches wohl zu merken, wenn er noch keine Cautionem de damno infecto geleistet, und sich also dem Nachbarn zu nichts verbindlich gemacht hat, denn wenn solches geschehen, muß er den Schaden schlechterdings bezahlen, *v. L. 17. §. 4. ff. eod.* Gleicherweise wird in dem *L. 7. §. 1. ff. de aqua & aqu. pluv.* nur demjenigen, der bona fide ein Gut gekauft hat; worauf etwas, wodurch dem Nachbarn eine Ueberschwemmung oder anderer Wasser-Schaden verursachet werden könnte, aufgerichtet worden, erlaubet, sich durch Verlassung des ganzen Guts von aller Klage frey zu machen. Hingegen derjenige, welcher selber ein solches schädliches Werk aufgerichtet, und sich also ipso facto verbindlich gemacht hat, kann sich durch die blosse Verlassung des Guts nicht in Sicherheit stellen, sondern ist schlechterdings gehalten, das schädliche Werk wegzuraumen, *c. L. 7. pr.* β) Wenn das Recht, dessen ich mich begeben will, mich allein betrift, und abseiten meiner mit keiner Verbindlichkeit gegen einen andern verknüpft ist, so hat es seine Richtigkeit, daß ich mich dessen nach Gefallen begeben kann. Wenn aber durch die Entsagung meines Rechts dem andern zugleich mit ein Recht, welches er durch mein Versprechen erhalten hat, entzogen wird; so gehet die Begebung meines Rechts ohne des andern Einwilligung nicht mehr an. Und thut es nichts zur Sache, daß meine Verbindlichkeit mir sehr beschwerlich fällt, und daß durch deren Aufhebung der andere keinen sonderlichen Schaden leyden würde. Denn der erste Umstand kann zwar dienen, bey dem andern ein Mitleyden zu erwecken, gleichwie der zweyte ihn vielleicht zu der Einwilligung bewegen möchte; keiner aber führet eine Schuldigkeit, daß er mich von der Verbindlichkeit

frey

frey sprechen müste, mit sich. Auch hilft es hier dem Emphyteutæ wenig, wenn er anführet, daß er solche Verbindlichkeit ererbet habe, indem nach denen Römischen Gesetzen ein Erbe seines Vorgängers Verbindlichkeiten erfüllen muß. γ) Die Römische Emphyteusis hat mit denen Lehnen keine so grosse Aehnlichkeit, daß man in jedwedem besondern Fall sicher von dem einen auf das andere schliessen könne. δ) Wenn man gleich zugeben wollte, daß die Römischen Emphyteuses mit denen Teutschen Erb-Zinß-Gütern einerley, wie auch, daß die Erblehne, Bauernlehne ꝛc. würklich mit zu denen eigentlich sogenannten Lehnen zu rechnen wären; so würde doch bey dieser Frage jederzeit nach denen Teutschen Gewohnheiten ein grosser Unterscheid zu machen seyn. Denn die Bauerlehne waren insgemein mit Knechten und Leibeigenen besetzt, die Ritterlehne hingegen, wenn man die Ministeriales ausnimmt, wurden von freyen Leuten besessen. Und wenn also gleich diesen die Refutation erlaubet war, so konnten deswegen doch jene sich derselben nicht anmassen. ε) Durch die Gewohnheit werden allhie von dem Gegentheil nicht die Teutschen Lehns-Gewohnheiten, sondern eine in dieser oder jener Provinz bey dieser Frage insbesondere eingeführte gesetzkräftige Gewohnheit verstanden. Und durch die rechtmäßige Ursachen werden solche angezeiget, welche in denen Gesetzen davor erkläret werden. Wohin eine jedwede eingebildete Unbilligkeit des Zinses nicht gehöret. Ueberhaupt aber wird durch diese von einigen angeführte Ausnahmen die Schilterische allgemeine Bejahung nicht bestärket, sondern vielmehr wiederleget, exceptio enim firmat regulam. Nachdem wir nun die Gründe derjenigen, welche dem Emphyteutæ die Aufsagung erlauben, untersuchet, so wollen wir auch derjenigen ihre, welche ihm solche absprechen, betrachten. Es sind solche, wie sie *Carpzov P. II. Decis. 139. n. 12. seqq.* anführet, folgende. a) So wäre dem Herrn nur in einigen Fällen erlaubet, dem Emphyteutæ das Gut wegzunehmen; also könne es umgekehrt dem Emphyteutæ nicht erlaubet seyn, das Gut dem Herrn nach Belieben zurück zu geben, weil sonsten der Herr nichts voraus hätte. b) So wäre ein auf beyden Seiten verbindlicher Contract allhie vorhanden, von welchem der Emphyteuta also wieder den Willen des Herrn nicht abgehen könnte. c) So werde solches durch den deutlichen Ausspruch des *L. 3. C. de fundis patrimonial.* d) Wie nicht weniger des *c. 3. X. de immunitat. eccleſiar.* bekräftiget. Doch füget er zugleich folgende Ausnahmen, da er dem Emphyteu-

teutæ die Auffagung verstattet, hinzu. A) Wenn eine rechtmäßige Ursache vorhanden, z. E. wenn die ganze in Emphyteusin ertheilete Sache verlohren gegangen, wenn eine Mühle unter der Bedingung in Emphyteusin ertheilet, daß der Emphyteuta dem Herrn und allen dessen Erben und Nachkommen umsonst mahlen solle, die Anzahl dieser Nachkommen aber so sehr angewachsen ist, daß die ganze Mühle dem Emphyteutæ dadurch unnütz wird. B) Wenn durch die Gewohnheit eines Orts dieses Recht des Emphyteutæ eingeführet ist. C) Wenn der Emphyteuta einen ungewissen Zinß oder andere nicht bestimmte Beschwerden abtragen müste, nach Maaßgabe eines Vasallen, der zu unbestimmten Diensten gehalten wäre, indem einer wegen einer ungewissen Last die damit beschwerete Sache verlassen könne, *per L. Quicunque C. de fundis patrimon. L. 70. §. 1. ff. de Legatis 2. L. 7. §. 1. ff. de damn. infect.* Es sind aber so wenig die Beweißthümer als die Ausnahmen alle von gleicher Bündigkeit. Denn α) so ist in dieser Sache ein grosser Unterscheid zwischen den Herrn und den Emphyteutam vorhanden. Der Emphyteuta hat einmal das Gut unter der Bedingung empfangen, daß er und seine Erben, so lange sie ihre Schuldigkeit nicht verabsäumen, solches behalten sollen, und hat er in dieser Absicht vielen Fleiß auf dessen Bau- und Besserung verwandt, und wäre es also ungerecht, wenn der Herr ihm solches wieder sein Versprechen ohne Ursach nehmen wollte. Hingegen der Herr hat überhaupt davon zu reden sich die ewige Verbleibung des Emphyteutæ auf dem Gut weder ausdrücklich noch stillschweigend ausbedungen, vielmehr da er durch dessen Auffagung insgemein nichts verlieret, sondern sein Gut wieder bekommt, wogegen der bey denen eigentlichen Emphyteusibus gebräuchliche geringe Zinß nicht zu rechnen, so ist zu vermuthen, daß er in eine ihm bey Aufrichtung des Contracts so vortheilhafte Sache stillschweigend gewilliget, wenigstens erhellet so viel hieraus, daß man hier von dem Herrn auf den Emphyteutam nicht sicher schliessen könne. β) Der *L. 3. C. de fundis patrimon.* handelt von denen, welche von dem Fürsten gewisse Güter in Emphyteusin, das ist solche fruchtbar zu machen und zu bebauen, übernommen, und verordnet, daß selbige hernach sich des Vorwands, daß die Güter verödet, nicht bedienen, noch sie deswegen liegen lassen dürfen. Wobey denn zu merken, daß von denen Fürstlichen oder vielmehr Kaiserlichen Gütern auf die übrigen nicht geschlossen werden könne, indem wegen des Wohlseyns des Staats bey

sol-

solchen öfters viel besonders verordnet, und die Verordnungen selbst wieder verändert worden, wie aus dem *L. 12. C. eod.* und *L. 2. C. de mancipiis & colonis* zu schliessen. Auch überdem man nicht eigentlich wissen kann, was vor Umstände bey dem Fall, worauf dies Rescript ergangen, vorhanden gewesen, wie und auf was Art die Besitzer sich verbindlich gemacht, ob sie nach Vorschrift des *L. 7. C. eod.* vielleicht gar Caution gestellet, daß die Güter nicht sollten wüste gelassen werden, u. w. d. m. Welches zum wenigsten so viel erweiset, daß man aus diesem Gesetz keine allgemeine Regel machen könne. γ) Das *c. 3. X. de immunit. eccles.* welches also lautet: dictum est nobis, quod rustici ecclesiæ rura ejus deserentes, in privatorum possessionibus culturam exhibeant, quod experientia tua fieri non permittat, ist so kurz gefasset, daß man den eigentlichen Fall mit seinen Umständen, wovon es handelt, nicht füglich bestimmen kann. Doch siehet man so viel wohl, daß gar kein Grund vorhanden, warum die Rura ecclesiæ hier Emphyteutes bedeuten sollten, sondern daß überhaupt die Rede von denen Bauern sey, welche ihre Frohnden auf der Kirchen ihren Aeckern nicht verrichten, sondern davor Privat-Personen arbeiten. Wozu denn noch kommt, daß in denen damaligen Zeiten die Bauern zugleich Knechte waren, und man also auch um der Ursache willen von ihnen auf die Römischen Emphyteutas, als welche wir frey zu seyn, voraussetzen müssen, weil sonsten die ganze Frage von ihrer erlaubten Verlassung des Guts von selbst wegfiele, nicht füglich schliessen könne. Es bleibet also annoch die sub lit. b. angeführte Ursache übrig, daß allhie ein auf beyden Seiten verbindlicher Vertrag vorhanden, von welchem einer ohne der andern Willen nicht abgehen könne, welche wir mit wenigem annoch untersuchen wollen. Es hat überhaupt seine völlige Richtigkeit, daß in einem jedweden Vertrage, worinnen einer dem andern etwas versprochen hat, beyde Partheyen solchen zu erfüllen, gehalten sind, und keine ohne der andern Willen wieder davon zurückgehen darf, wenn auch gleich die eine Parthey durch die von der andern geschehene Zerreissung des Vertrags gar keinen Schaden leyden, sondern vielmehr noch Vortheil davon haben würde, weil ich kein Recht habe, den andern auch zu unschädlichen Dingen zu zwingen, oder ihm eine Wohlthat aufzudringen. Es ist aber doch von dieser Regel diese merkwürdige Ausnahme zu machen: Wenn bey dem Vertrage solche Umstände vorhanden, woraus man sicher schliessen kann, daß die eine Parthey die

Daurung dieses Vertrags an gewisse Bedingungen gebunden, oder der andern Parthey freyem Willkühr überlassen habe. Denn weil in diesem Fall bey der Schliessung des Contracts eine stillschweigende Einwilligung in die Aufhebung desselben bey gewissen Umständen vorhanden, so ist an der Gültigkeit dieser Aufhebung und dem Recht des aufhebenden Theils kein Zweifel. Dergleichen stillschweigende Einwilligung findet sich nun insgemein bey denen Verträgen, deren ihre Natur bey ihrer Schliessung so beschaffen ist, daß durch deren Aufhebung die aufhebende Parthey jederzeit aller Vermuthung nach verlieren, die andere aber Vortheil haben wird, z. E. wenn einer dem andern eine Sache auf gewisse Zeit umsonst zu leihen verspricht; so ist es insgemein demjenigen, der die Sache empfangen, erlaubet, vor Ablauf der bestimmten Zeit solche dem Eigenthümer wieder zu geben. Gleicher Gestalt ist diese stillschweigende Einwilligung vorhanden, wenn die Gesetze einer oder beyden Partheyen die Aufhebung des Contracts erlauben. Denn in diesem sowohl als in dem vorigen Fall hätte derjenige, welcher etwas von der gemeinen Gewohnheit oder denen Gesetzen abweichendes verlanget, solches bey Schliessung des Contracts anzeigen sollen, da er aber solches nicht gethan, hat der Gegentheil seine Einwilligung mit Recht geschlossen. Wenn wir diesem zufolge die eigentliche Natur des Contractus emphyteuticarii privati nach Maaßgabe der Römischen Gesetze betrachten; so werden wir finden, daß der Herr sich verbindlich gemacht, dem Emphyteutæ ein wüstes oder anderes Gut einzugeben, und erblich zu lassen: der Emphyteuta hingegen hat sich einheischig gemacht, solches Gut zu bauen und zu bessern, den jährlichen Zinß davon zu geben ꝛc. bey Strafe des Verlusts des Guts. Die beständige Behaltung des Guts ist also dasjenige, welches der Herr dem Emphyteutæ als eine Belohnung vor seinen Fleiß versprochen: Hingegen hat der Emphyteuta sich auf keine Art verpflichtet, diese Belohnung auch wieder Willen anzunehmen. Denn wenn er auf gleiche Art, wie der Herr sich ihm verbindlich gemacht hat, ihm das Gut zu lassen, sich auch verbunden hätte, solches ewig zu behalten, so müsten ihm die Rechte keine freye Veräusserung desselben zugestanden haben, als wodurch er sonsten seine Zusage brechen, und dem Herrn an seinem Recht etwas entziehen würde. Man müste ferner setzen, daß bey denen Römern ein Emphyteuta sich dadurch gewissermassen zu einem Glebæ adscriptitio gemacht, und in diesem Stück seiner persönlichen Freyheit entsaget hätte, da doch

kein

kein Grund vorhanden, zu glauben, daß der Emphyteuta in diese so nachtheilige Bedingung jederzeit sollte stillschweigend gewilliget haben. Vielmehr ist hieraus, und aus der ihm erlaubten Veräusserung zu schliessen, daß der Herr durch den Contractum emphyteuticarium nichts weiter, als die Verbesserung seines Guts und Bezahlung des jährlichen Zinses von einem zeitigen Besitzer, niemals aber gesucht, den Emphyteutam oder dessen Nachkommen ewig auf seinem Gut wieder ihren Willen zu behalten, und daß er also in die freye Aufrufung dieses Contracts abseiten des Emphyteutæ stillschweigend gewilliget habe. Da also die ganze Sache auf eine Art von Vermuthung beruhet, so halte ich, daß, wenn bey vorkommendem Fall nicht stärkere wiedrige Vermuthungen, z. E. von dem Knechtischen und Leibeigenen Stande des Besitzers, von einer besondern geäusserten Absicht des Herrn bey Schliessung des Contracts, den damaligen Besitzer oder seine Nachkommen wenigstens auf gewisse Jahre zu behalten ꝛc. vorhanden sind, im Zweifel immer die Vermuthung vor die freye und erlaubte Refutation des Emphyteutæ zu machen sey. Zu geschweigen, daß bey dergleichen Refutation gemeiniglich solche Umstände werden vorhanden seyn, welche entweder die Befugniß des Emphyteutæ hierinnen noch gegründeter machen, oder die den Herrn bewegen werden, leichtlich in diese Verlassung einzuwilligen. Denn so lange als die Emphyteusis noch etwas einträgt, oder noch Nutzungen davon zu hoffen, wird entweder der Emphyteuta wenig Lust haben, solche dem Herrn zu überlassen, oder der Herr wird sich bald darüber zufrieden geben, indem er genug Leute finden kann, denen er dieselbe unter gleichen wo nicht bessern Bedingungen vor ihn wieder eingebe. Wenn aber durch Ueberschwemmung, Krieg, oder auf andere Art dem Emphyteutæ aller Vortheil, welchen er aus dem Gut ziehen sollte, entnommen; So kann einestheils der Herr dem Emphyteutæ nicht verdenken, daß, da ihm ein Gut, welches er nutzen könne, bey Aufrichtung des Contracts versprochen, er aber eine ganz unnütze Sache übrig hat, er auch solche nicht länger behalten will, da in diesem Fall abseiten des Herrn, es mag durch seine Schuld oder durch Unglück geschehen seyn, der Contract am ersten gebrochen und aufgehoben worden. Zumal da zum andern bey solchen Umständen der Herr keinen Zinß von dem Emphyteuta würde fordern können, wie oben gezeiget, und ihm also auch um deswegen wenig daran gelegen ist, ob ihm der Emphyteuta das Gut einräumet oder nicht, weil er in einem Fall

so wenig Nutzen davon hat, als in dem andern. Hierauf gründet sich auch die von Carpzov gemachte obangeführte erste Ausnahme, und das darinn gemeldete Exempel von der in Emphyteusin ertheileten Mühle. Bey der zweyten ist um so vielweniger etwas zu erinnern, weil alsdenn dasjenige, was aus denen Römischen Gesetzen nur durch Schlüsse und Vermuthungen herausgebracht werden kann, durch solche besondere Gesetze und Gewohnheiten deutlich verordnet ist. Es hat *Schilter c. l. §. 93.* davon ein paar Exempel beygebracht. Die dritte Ausnahme ist hingegen desto ungegründeter, denn, wenn sonsten der Emphyteuta kein Jus refutandi hätte, würde ihm solches deswegen, weil die Grösse und Anzahl seines Zinses und seiner übrigen Beschwerden nicht bestimmet wäre, nicht zukommen können, indem es seine eigene Schuld, daß er oder seine Vorfahren bey Schliessung des Contracts sich solche nicht bestimmen lassen, sondern in die unbestimmte Last eingewilliget, und das Gut unter solcher Bedingung angenommen haben. Und zudem, so ist auch hiebey immer von denen Partheyen vorausgesetzet, und von dem Herrn stillschweigend eingewilliget worden, daß solche unbestimmte Beschwerden niemals so weit ausgedehnet werden können, daß dem Emphyteutæ gar kein Nutzen übrig bleibe. Die angeführten Leges beweisen hierinnen nichts. Denn soll durch den *L. quicunque C. de fund. patrimon.* der *L. 3.* verstanden werden, so verbietet solcher bey denen Kaiserlichen in Emphyteusin ertheileten Gütern ausdrücklich die Verlassung, wie oben mit mehrem angezeigt worden. Soll es aber der *L. 8. eod. tit.* seyn, so handelt solcher blos von der Caution derjenigen, welche dergleichen Güter übernehmen, meldet aber nichts von der Verlassung. Der *L. 70. pr. & §. 1. ff. de Legat. 2.* zeiget, ob, und wie weit ein Legatarius gehalten sey, mehr als er empfangen, einem dritten wiederzugeben, und gehöret hier gar nicht her. Von dem *L. 7. §. 1. ff. de damno infect.* und warum in solchem Fall die Derelictio ædium erlaubet sey, ist schon oben gehandelt worden.

7) Wenn er den Zinß oder *Canonem* innerhalb zwey oder drey Jahren nicht bezahlet.

Nachdem wir diejenigen Ursachen, wodurch der Contractus emphyteuticus aufhöret, welche er mit andern Rechten gemein hat, betrachtet haben; so folgen nun diejenigen, welche ihm besonders eigen sind.

Dahin

Dahin gehöret also; Wenn der Emphyteuta den abgeredeten Zinß bey weltlichen Gütern innerhalb drey, und bey Kirchen-Gütern innerhalb zwey Jahren nicht abgetragen hat, *L. 2. C. de Jure Emphyt. Nov. VII. cap. 3. §. 2.* Es werden aber unterschiedene, theils wahre, theils falsche Ausnahmen von dieser Strafe angegeben, welche wir allhie anführen und untersuchen wollen. Man rechnet also hieher.

a) **Wenn bey Aufrichtung der Emphyteuseos ein kürzerer oder längerer Termin von denen Partheyen verabredet worden**, nach dessen Verlauf die Beraubung statt finden soll: Oder wenn sich der Herr dieses Rechts, den Emphyteutam wegen nicht gezahleten Zinses das Gut wieder wegzunehmen, gar begeben; So soll vor allen Dingen, ehe man die Verordnung der Gesetze zu Hülfe nimmt, hierinnen die Verabredung der Partheyen beobachtet, und darnach die Sache entschieden werden, *L. 2. C. de Jur. Emphyt.*

b) **Wenn der Herr sich gewegert den Zinß anzunehmen, und der** Emphyteuta ihm solchen darauf nochmals in Gegenwart einiger Zeugen anbietet, ferner versiegelt, und gerichtlich mit Beobachtung der dabey in denen Gesetzen erforderten Soleniteten hinterlegt, *cit. L. 2. §. 2. C. eod.*

c) **Wenn der** Emphyteuta eine Liquide Gegenforderung an den Herrn hat, und er ihm also exceptionem compensationis opponiren kann. Denn in solchem Fall hat er würklich seinen Zinß bezahlet, indem die Compensatio species solutionis ist, *v. §. 30. J. de Action.*

d) **Wenn der Herr auf seiner Seite den Contract noch nicht erfüllet, oder solchem zuwieder gehandelt hat.** Oder daß sonsten der Emphyteuta beglaubte Ursachen (denn ein jedweder ungegründeter Vorwand ist nicht hinlänglich) hat, weswegen er sich dem Herrn den Zinß zu bezahlen wegert. Hieher gehöret z. E. wenn der Herr dem Emphyteutæ einige zu dem Gut gehörige Nutzungen vorenthält; als in welchem Fall der Emphyteuta allerdings berechtiget ist, auch so lange den Zinß einzubehalten, bis ihm der völlige Gebrauch des Guts, so wie er ihm versprochen, eingeräumet worden, *arg. L. 13. §. 8. ff. de Action. emt. vend.*

e) **Wenn überhaupt die Schuld des nicht gezahleten Zinses nicht** an dem Emphyteuta, sondern entweder an dem Herrn selbst lieget, oder sonsten durch einen unvermeidlichen Zufall verursacht worden. Dahin gehöret, wenn der Herr gestorben, und man noch nicht weiß, wer dessen Erbe werden wird: Wenn der Herr ferne verreiset ist, und keinen Gevoll-

vollmächtigten zurückgelaſſen hat: Wenn der Emphyteuta von denen Feinden gefangen und weggeführet worden ꝛc. Denn in dieſen und dergleichen Fällen iſt der Emphyteuta nicht in mora, *arg. L. 21. 22. ſeqq. ff. de Uſuris & fructibus.*

f) **Wenn er einen Theil des Zinſes abgetragen.** Es ſind hier ſehr viele Rechtslehrer anderer Meinung, und halten davor, daß, wenn auch nur ein Theil des Zinſes unbezahlet geblieben, oder wenn nur einer von denen Miterben ſeinen Antheil nicht abgetragen, die ganze Emphyteuſis verlohren gehe. Ihre Gründe ſind dieſe: 1) Das Argumentum *L. 7. ff. Commun. divid.* 2) Eine particularis Solutio ſey vor gar keine Zahlung zu halten, *arg. L. 41. §. 1. ff. de Uſuris & L. 9. C. de Solutionib.* Weswegen es den Käufer auch von dem Lege Commiſſoria und der darinn abgeredeten Strafe nicht befreye, wenn er gleich einen Theil des Geldes bezahlet habe, *arg. L. 4 §. 1. & L. 6. §. 1. ff. de Lege Commiſſor. L. 85. §. 6. ff. de Verb. Obl.* Es iſt aber dawieder zu merken. α) Daß in dem *L. 7. ff. commun. divid.* worauf ſich *Weſtenberg* und Herr *Heineccius ad ff. h. t.* berufen, zumal da ſie von dieſem langen Geſetz den eigentlichen §. woraus der Schluß gemacht werden ſoll, nicht beyfügen, nichts zu Erweiſung dieſes Satzes hinlängliches anzutreffen. Zwar heiſſet es im Anfang dieſes Geſetzes, worauf ſie vermuthlich gezielet, wie ich daraus, daß Weſtenberg zugleich den *L. 3. ff. famil. erciſc.* beygefüget, urtheile, daß ein Ager vectigalis bey Theilungen nicht leicht von dem Richter in würkliche Stücke und Gegenden vertheilet werden ſolle, damit die Bezahlung des Vectigalis denen Herren nicht verwirret und ſchwer gemacht werde, (alioquin præſtatio vectigalis confundetur) Und kann alſo dieſes als ein Exempel dienen von der Regel, die der Juriſt Gajus in dem bemeldeten *L. 3. ff. famil. erciſc.* anführet: Plane ad officium judicis nonnunquam pertinet, ut debita & credita ſingulis pro ſolido, aliis alia attribuat: quia ſæpe & ſolutio & exactio partium non minima commoda habet. Auch kann man ſo viel hieraus ſchlieſſen, daß, wenn mehrere Miterben ſind, der Herr nicht nöthig habe, von jedwedem die Bezahlung des Zinſes nach ſeinem Antheil anzunehmen, ſondern die ganze Summe auf einmal verlangen könne. Daraus folget aber nicht, daß wenn er von allen ihren Antheil insbeſondere bezahlet angenommen, und noch ein einiger ſchuldig geblieben, er wegen dieſes kleinen Rückſtandes die ganze Emphyteuſin einziehen könne, indem von dieſem Fall in

dem

dem ganzen Lege nichts enthalten ist. β) Daß es seine völlige Richtigkeit habe, daß eine Bezahlung auf Abschlag gar keine Zahlung sey, nemlich in so weit, daß ich den andern zu dessen Annehmung nicht zwingen, und auch folglich wieder des andern Willen mich dadurch von der auf die unterlassene Zahlung gesetzte Strafe nicht befreyen kann. Wenn aber mein Glaubiger solche annimmt, so ist sie allerdings vor eine Zahlung zu achten, und werde ich dadurch pro parte von meiner Schuld befreyet, wenn nicht auch darinn die Verabredung und die Absicht der Partheyen ein anders befiehlet. So heisset es mit Recht in dem *L. 41. §. 1. ff. de Usuris & L. 9. C. de Solut.* daß wenn ein Schuldner eine geringere Summe als wie er schuldig, deponiret, er sich dadurch von der Bezahlung der Zinsen vor die ganze Summe nicht befreye, wenn nicht bey Darleihung des Geldes verabredet worden, daß solches nach und nach wieder bezahlet werden könne, d. i. wenn der Gläubiger in die particularem Solutionem einwilliget: diese Einwilligung aber ist auch nachher vorhanden, wenn er die Bezahlung auf Abschlag annimmt. Bey dem Lege Commissoria bestehet der ganze Vertrag darinn, daß wenn der Käufer nicht die völlige Summe des Kauf-Geldes, oder wenn er schon etwas darauf abgetragen, den völligen Rückstand innerhalb einer gewissen Zeit bezahlen werde; so solle der ganze Kauf wieder null und nichtig, und bisweilen das auf Abschlag bezahlete Geld dazu verlohren seyn. In diese Bedingung hat der Käufer selber gewilliget, und ist also kein Zweifel, daß hier wegen des ausdrückl.chen Vertrags eine particularis Solutio den Käufer nicht sicher stellen könne. Es wäre denn, daß der Verkäufer wiederum darinn willige, und nach verflossenem Termin den oder einen Theil des rückständigen Geldes annehme, *L. 6. §. 2. ff. de Leg. Commiss.* In dem Fall des *L. 85. §. 6. ff. de Verb. Obligat.* bestehet ebenfalls der Vertrag blos darinn, daß, wenn der fundus Titianus nicht überliefert werde, der andere 100 geben solle. Wenn er also nur einige Stücke von diesem Fundo überliefert, so kann man nicht sagen, daß er den Fundum selbst oder ganz übergeben habe, folglich ist der Vertrag nicht erfüllet, und findet die darauf gesetzte Strafe statt. Bey dem Contractu emphyteuticario und der auf die unterlassene Zahlung des Canonis gesetzten Strafe sind die Umstände ganz anders beschaffen. Denn 1) so verordnen die Rechte, daß der Emphyteuta, welcher die ganze Zeit der zwey oder drey Jahre über keinen Zinß, oder wie es *L. 2. §. 1. C. de Jur. Emphyt.* lautet,

kein Geld gegeben, das Gut verlieren solle. Dieses aber kann man von einem, der immer etwas abbezahlet, und um das übrige den Herrn um Gedult angesprochen, nicht sagen, und ist solcher in der That den völligen Zinß von zwey oder drey Jahren nicht schuldig geblieben, weil das darauf bezahlete wieder davon abgehen muß, und er also nur den Zinß etwa von drittehalb, oder anderthalb Jahren nach der Grösse der Summe, die er darauf bezahlet, unbezahlet gelassen hat, worauf aber die Gesetze die Beraubung noch nicht verordnet haben. 2) So müssen wir hier den Fall nothwendig voraussetzen, daß der Herr diese unvollkommene und auf Abschlag geschehene Zahlung angenommen, denn ohnedem, wenn er solche abgeschlagen, als welches ihm allerdings freygestanden, weil ich niemanden zu einer particulari Solutione zwingen kann, ist es nicht möglich, daß der Emphyteuta jährlich was abbezahlen können. Hat er aber solche angenommen, so hat er selber dem Emphyteutæ stillschweigend den Aufschub wegen des übrigen zugestanden, und sich seines Rechts begeben. Man führet zwar insgemein zu Bestärkung dieser Meinung annoch an. 3) Daß die Beraubung der Emphyteuseos wegen nicht bezahleten Canonis nicht sowohl wegen eines Interresse pecuniarii, wie bey denen übrigen unter einer gewissen Strafe verabredeten Verträgen, als vielmehr deswegen geordnet und eingeführet sey, weil ein solcher Emphyteuta, der den Canonem nicht bezahlet, das Ansehen habe, als ob er seinen Herrn nicht mehr davor erkennen, und solchen gar um sein Eigenthumsrecht bringen wolle. Allein es ist von dieser Ursache der Strafe in denen Gesetzen nichts zu finden, sondern schlechthin auf die unterlassene Zahlung die Beraubung des Guts gesetzet worden. Auch würde daraus folgen, daß wenn ein Emphyteuta gleich in dreyen Jahren gar nichts von seinem Zinß abgetragen, aber doch alle Jahr sich gemeldet, den Herrn um Gedult gebeten, und ihn versichert, daß er gar keine nachtheilige Absicht bey der Unterlassung seiner Zahlung habe, man ihn des Guts nicht berauben könne. Unterdessen so fliesset aus dem obangeführten von selber, daß die auf Abschlag geschehene Zahlung alsdenn den Emphyteutam nur vor die Beraubung des Guts sichere. α) Wenn der Herr dieselbe angenommen, denn, wenn er den Emphyteutam damit abgewiesen, wie er zu thun Recht hat, so bleibet solcher ihm den ganzen Canonem schuldig, und findet also auch die in denen Rechten erlaubte Beraubung statt. Dieserwegen kann ich dem Herrn Hofr. *Leyser Spec. 103. m. 9.* nicht beypflich-

pflichten, wenn er davor hält, daß auch sogar die blosse Oblation der particularis Solutionis hinlänglich sey, und den Emphyteutam von der Strafe befreye, indem solches denen klaren Gesetzen, daß ich niemanden zu Annehmung einer Bezahlung auf Abschlag zwingen kann, zuwieder lauft. Zumal da Herr *Leyser* selbst die gewöhnliche sub n. 3. von uns gemeldete Ursache, warum die particularis Solutio allhie die Strafe verhindere, vor unkräftig hält, und das ganze Responsum lediglich auf den *L. 42. ff. de Pœnis* gründet, welcher also lautet: interpretatione legum pœne molliendæ sunt potius quam asperandæ. Oder wie Paulus *L. 155. §. 2. ff. de div. reg jur.* saget: In pœnalibus causis benignius interpretandum est. Da doch diese allgemeine Regel nur in denen Fällen statt findet, wo die Worte eines Strafgesetzes zweifelhaft sind, und man aus zweyen oder mehrern Begriffen, welche mit solchen Worten nach der gewöhnlichen Bedeutung verknüpft werden könnten, denjenigen, nach welchem die Strafe am gelindesten bleibet, erwählet. Hingegen ist es denen Rechts-Auslegern nicht erlaubet, unter diesem Vorwand eine Meinung einzuschieben, wovon in dem Gesetz gar nichts enthalten, oder welche wohl gar demselben zuwieder ist. Denn dieses heisset nicht die Gesetze auslegen, sondern sie verändern, oder neue Gesetze machen. Siehe oben p. 225. seqq. β) Wenn er bey der auf Abschlag geschehenen Bezahlung, den Herrn um Gedult angesucht, denn wenn er es boshafter Weise verschwiegen, daß dieses nicht der völlige Zinß sey, und auch dem Herrn solches nicht bekannt gewesen; so kann er sich auf keine stillschweigende Einwilligung des Herrn in eine Sache, die solcher nicht gewust, berufen, und kann ihm also auch seine Argliſt nicht behülflich seyn.

Uebrigens fliesset aus dem angeführten von selber, daß, wenn der Herr, um zu der Bezahlung seines Zinses zu gelangen, vor Ablauf der drey Jahre dem Emphyteutæ einen Theil seiner Früchte wegnehmen und verkaufen lässet, oder nach vorhergegangener Taxation auf Abschlag des rückständigen Zinses zur Bezahlung annimmt, als welches ihm Kraft seines auf die Früchte der Emphyteuseos haftenden stillschweigenden Unterpfandes nach Maaßgabe eines andern Locatoris auf den Säumungsfall erlaubet ist, er dadurch sich des Beraubungsrechts verlustig mache, indem nach Abzug dieses aus denen Früchten gelöseten oder angerechneten Geldes, der völlige Zinß von drey Jahren nicht mehr rückständig bleibt, sondern der Herr durch das ergriffene Mittel einen Theil davon bezahlet

erhalten, und selbst die particularem Solutionem beliebet, folglich auch aus dieser Ursache dem Emphyteutæ das Gut zu nehmen, nicht mehr befugt seyn kann.

g) Wenn die Zahlung des Zinses nicht sowohl aus Vorsatz und grober Unachtsamkeit, als vielmehr aus blosem Unvermögen, oder andern geringem Versehen unterblieben. Es machet der Herr Hofrath *Leyser c. l. med. 2 seqq.* diese Ausnahme, und zwar aus diesem Grunde, weil Justinianus eine so harte Strafe auf die unterlassene Zahlung des Zinses, nicht sowohl des Schadens wegen, so durch die Zurückbehaltung des Zinses dem Herrn zuwachsen möchte, als vielmehr dieserhalben gesetzet, weil in solchem Fall vermuthet werde, daß der Erb-Zinßmann den Herrn um sein Recht bringen, und ihn vor seinen Herrn nicht mehr erkennen wollen. Dieses aber setze einen boshaften Vorsatz oder eine grobe Unachtsamkeit bey dem Emphyteuta voraus, und wenn also solche fehleten, fiele auch die gesetzte Strafe der Beraubung weg. Gleichwie ein Vormund auch nur ob fraudem vel latam culpam tanquam suspectus removiret werden könne, *L. 7. §. 1. ff. de Suspect. tutor.* Es scheinet, daß der Herr Hofrath bey Verfertigung dieser Meditation noch nicht gewust, daß er diese gemeine Ursache selbst *medit.* 7. als unzulänglich ansehen würde. Wie sie denn auch, welches bey der vorigen Ausnahme bereits angemerket worden, in denen Gesetzen nicht den geringsten Grund hat, und nichts darinnen anzutreffen, woraus man schliessen könnte, daß Justinianus um dieser Ursachen willen die Beraubungsstrafe geordnet habe. Vielmehr, wenn es ja nöthig ist, bey einem so klaren und deutlichen Gesetz, die Ursache zu untersuchen; so sind unterschiedene Muthmassungen vorhanden, woraus das Gegentheil, und daß Justinianus sich nicht durch diese, sondern durch andere Ursachen zu dieser Verordnung bewegen lassen, zu schliessen. α) So ist aus dem *§. 3. J. de Locat. & Conduct.* zu ersehen, daß Justinianus den Contractum emphyteuticarium sich hauptsächlich als eine Locationem perpetuam vorgestellet, die gemeiniglich so lange daurete, als die jährliche Pacht richtig bezahlet würde, ibi: quamdiu pensio sive reditus pro his domino præstetur. Da nun bekanntermassen eine jedwede Locatio aufhöret, wenn das Miethgeld innerhalb zwey Jahren nicht bezahlet worden, *L. 54. §. 1. L. 56. ff. Locat. cond.* und auch insbesondere solches bey denen Erbpachten gebräuchlich war, wie aus dem gemeldeten *§. 3. J. de Locat.* abzunehmen; so ist nichts wahrscheinlicher,

cher, als daß Justinianus bey Gebung des *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* die bey der Verpachtung gebräuchliche Verordnungen vor Augen gehabt, und dem Emphyteutæ, um ihm einiges Vorrecht vor einem bloßen Miethsmann zu ertheilen, ein Jahr längere Frist gegeben. Wie er denn auch in der *Nov. 120. c. 8.* die Wörter und Ausdruckungen: quod ab eo promissum est emphyteuticum aut *locationis* canonem, it. ex qua *locatio* aut emphyteusis facta est it. *locatæ* vel emphyteuticæ rei &c. als ähnliche oder fast gleichgültige Redensarten verknüpfet. Da nun bey dem Miethsmann kein weiterer böser Vorsatz bey der verabsäumeten Zahlung nöthig ist, sondern die blosse Nichtzahlung dem Vermiether ein Recht giebt, den Contract aufzuheben, so ist auch ein gleiches bey der Emphyteuli zu vermuthen. β) Wenn bey der unterlassenen Zahlung des Canonis das pecuniarium interresse des Herrn nicht das vornehmste wäre, so hätte Justinianus keine Ursache gehabt, bey derer Kirchen ihren Emphyteusibus die drey in zwey Jahre zu verändern, weil der Aufschub des einen Jahrs dem Emphyteutæ noch keine so grosse Gelegenheit geben würde, die Kirche um ihr Eigenthum zu bringen. Zumal da gegen solche ohnedem eine vierzigjährige Verjährung erfordert wurde. Allein es lehret der ganze Zusammenhang der *Nov. 7. cap. III. §. 1. 2.* daß des Kaisers einzige Absicht dabey gewesen, die Zinsen und die übrige Beschaffenheit derer Emphyteulium so einzurichten, daß die Kirche am wenigsten Schaden dabey litte. γ) Und überhaupt, so ist der Termin von drey Jahren viel zu kurz, zumal bey dem Emphyteuta, der ob defectum tituli mit der ordentlichen Verjährung von 10 Jahren nicht ausreichen kann, als daß man glauben sollte, daß er in der Absicht, um das Gut völlig an sich zu bringen, den Zinß in drey Jahren nicht bezahlet habe. Folglich ist auch nicht zu vermuthen, daß Justinianus eine so unwahrscheinliche Absicht bey dem Emphyteuta solle vorausgesetzet, und deswegen die Strafe der Beraubung verordnet haben. Wie wenig man übrigens allhie von einem Vormund auf einen Emphyteutam, und von dessen Vormundschaft auf die Emphyteusin schliessen könne, erkennet bey so ungleichen Dingen ein jedweder, und wollen wir uns also bey dessen Wiederlegung nicht aufhalten. Es ist also Kraft des angeführten unstreitig, und denen Römischen Gesetzen völlig gemäß, daß, wenn ein Emphyteuta wegen Unvermögen nicht im Stande gewesen, den Zinß zu bezahlen, sich auch bey seinem Herrn nicht gemeldet, und um Aufschub gebeten

beten, oder solchen nicht erhalten, er nach verflossenen drey Jahren seines Guts verlustig sey, indem er mit demjenigen, der gemeinet, er habe mit der Bezahlung seines Zinses so lange Zeit, bis daß er deswegen gemahnet werde, in gleicher Verdammniß ist, und einer so wenig als wie der andere sich innerhalb drey Jahren bey seinem Herrn mit der Zahlung gemeldet, sondern erstlich seine Anforderung erwarten wollen, und also keine hinlängliche Entschuldigung, wodurch er sich von der Strafe befreyen könnte, vor sich hat, *arg. L. 3. C. de Jur. Emphyt.* Ich leugne zwar nicht, daß bey dergleichen Umständen der Herr billig handele, wenn er sich mit einer gelinden Warnungsstrafe begnügen lässet, glaube aber nicht, weil man zum Mitleyden niemand zwingen kann, und überdem der Herr bey solchem verarmten Emphyteuta sowohl wegen der künftigen richtigen Bezahlung des Zinses, als auch der guten Verwaltung und Bestellung des Guts selber grosse Gefahr lauft, daß man den Herrn, wie in dem von Herr Leyser angeführten Responso geschehen, zu der Annehmung dergleichen Strafe, wovon in denen Gesetzen nichts zu finden ist, nöthigen und verbinden könne. Auch wird solches durch den beygefügten *Rec. Imp. de A. 1654. §. 172.* und *L. 21. ff. de reb. credit.* keinesweges bekräftiget. Denn einestheils so handeln solche nur von der von dem Glaubiger nach und nach oder stückweiß anzunehmenden Zahlung, nicht aber von der gänzlichen Begebung oder Wegnehmung eines bereits erlangten Rechts, dergleichen hier der Herr hat. Und zum andern so kann dasjenige, was in dem Reichsabschied wegen des gemeinen Bestens vom Kaiser und Reich in einem besondern Fall verordnet worden, nicht von einem jedweden Richter oder Rechtslehrer auf andere ihm billig anscheinende Fälle angewandt werden. Der *L. 21. ff. de reb. cred.* aber findet nur alsdenn statt, wenn bey angestelleten Proceß wegen einer Schuld- oder andern Forderung, der Beklagte nur einen Theil derselben geständig, und solchen sogleich zu bezahlen, erbietig ist.

h) **Wenn der Herr** den Zinß von denen verflossenen dreyen oder mehrern Jahren angenommen. Ehe wir, ob diese Ausnahme gegründet sey oder nicht, erörtern und beurtheilen können, so müssen wir zuvor eine andere Frage untersuchen. Nemlich: Ob bey angestellter Privations-Klage der Emphyteuta nicht allein des Guts beraubet werde, sondern auch überdem annoch den rückständigen Zinß bezahlen müsse? *Carpzov. P. II. Constit. 38. def. 6. n. 10. seqq.* meinet, daß der rückständige

Zinß

Zinß in diesem Fall nicht gefordert werden könne, indem 1) die Beraubung nichts anders als eine würkliche Strafe wäre; nun aber könne insgemein die Sache selbst und die Strafe nicht zugleich gefordert werden *L. 4. C. de pact. int. emt. L. 10. ff. de Vectigal.* 2) Der Hauptendzweck des Zinses nicht die Bezahlung der Früchte, sondern die recognitio dominii wäre, und man also nicht sagen könne, den Zinß bekomme der Herr vor die Früchte, die Strafe aber leide der Emphyteuta vor die unterlassene Bezahlung. Es ist aber die gegenseitige Meinung denen Rechten viel gemässer, sintemahl solche durch die *Nov. 120. c. 8.* und die daraus gezogene *Authentic. Qui rem hujusmodi C. de SS. Ecclesiis* bekräftiget, und darinnen ausdrücklich verordnet wird, daß der Emphyteuta der Beraubung ungeachtet dennoch allen rückständigen Zinß bezahlen müsse. In der Novella heisset es: Ex qua locatio aut emphyteusis facta est, & quæ debentur solum *pro præcedente tempore.* Und in der Authentica: Ut tamen solvat totius temporis pensionem. Auch lässet sich denen Einwürfen Carpzovs leicht begegnen. Denn α) so ist es überhaupt kein allgemeiner Satz, daß die Sache und die Strafe nicht zugleich gefordert werden können, denn ob es gleich bey denen sogenannten Actionibus mixtis in so weit eintrift, daß, da in solchen Actionibus auch zugleich die rei persecutio mit enthalten ist, ich also z. E. in der Actione vi bonorum raptorum nach erhaltenem Quadruplo nicht noch insbesondere ad rem persequendam klagen kann; so fehlet es doch bey andern, indem ich z. E. nach angestelleter actione furti ad pœnam consequendam annoch condictionem furtivam ad rem persequendam habe *L. 34. §. 2. ff. de Obligat. & Action.* Ueberdem aber, so kann die gegenwärtige Beraubungsklage, wobey der Herr zugleich den rückständigen Zinß fordert, mit denen Actionibus pœnalibus oder mixtis gar nicht verglichen werden, indem allhie zwey Klagen, die beyde rei persecutoriæ sind, im übrigen aber miteinander nichts gemeines sondern ganz unterschiedene Absichten haben, und also einander auch nicht aufheben können, vorhanden sind, nemlich eine ad retradendum fundum ob non solutum canonem, und die andere ad solvendum canonem vor die in Besitz und Genuß gehabte Emphyteusin. Die beyden angeführten Gesetze halten auch nichts in sich, woraus das Carpzovische Vorgeben erwiesen werden könne. In dem *L. 4. C. de Pact. int. emtor. & vend.* stehet nur, daß derjenige, welcher nach Verlauf der zur Bezahlung angesetzten Zeit nicht die

ver=

verkaufte Sache, sondern die Zinsen vor das schuldige Kaufgeld fordert, hernach nicht mehr auf die Erfüllung des Legis Commissoriæ dringen könne: Die Ursache ist leicht zu begreifen, weil der Verkäufer dadurch anzeigt, daß er die verkaufte Sache Kraft des Vertrags nicht wieder nehmen, sondern lieber das Kaufgeld gegen Zinsen stehen lassen wolle. Wobey es sich von selber verstehet, daß wenn der Verkäufer das noch schuldige Geld fordert, er nicht zugleich auch die Sache wieder nehmen könne, weil die ganze Forderung des Geldes sich darauf gründet, daß dem andern eine Sache verkauft worden, und wenn also der Kauf wieder aufgehoben, und die verkaufte Sache wieder zurückgenommen wird, auch das versprochene Kaufgeld wieder wegfallen muß. Hingegen bey der Wegnehmung der Emphyteuseos wird deswegen die Nutzung, so der Emphyteuta die verflossene Jahre aus dem Gut gezogen, und wovor er den rückständigen Canonem zahlen soll, ihm nicht wieder weggenommen, und kann er sich also auch nicht wegern den noch schuldigen Zinß davor abzutragen. Der *L. 10. §. 1. ff. de Public. & vectig.* befiehlet, daß, wenn die Pächter von den Zöllen ihr Pachtgeld nicht bezahlen, man ihnen vor geendigter Zeit die Pacht nehmen, oder von dem Rückstand die Zinsen fordern könne. Wie folget aber hieraus, daß wenn man ihnen die Zölle nehme, man von denen bereits verflossenen Jahren die rückständigen Pachtgelder nicht fordern, und also nicht Strafe und Sache zugleich verlangen dürfe. Und dieses ist doch eigentlich der Fall bey der Emphyteusi, wovon wir handeln. β) So haben wir den Ungrund des Vorgebens, daß der Zinß nur in recognitionem dominii bezahlet werde, bereits gezeiget, und hat es also seine völlige Richtigkeit, daß der Emphyteuta schuldig ist den Zinß so lange zu bezahlen, als wie er das Gut in Besitz hat: dieses aber hat er auch noch die zwey oder drey Jahre über, da er mit dem Zinß sich nicht eingefunden, in Besitz gehabt, und kann sich folglich unter keinerley Vorwand seiner Schuldigkeit entziehen. Und wenn der Contract schon von dem Jahre an, wie er angefangen, mit der Zahlung auszubleiben, sollte aufgehöret haben, so müste er der Emphyteuta auch die Früchte von denen zwey oder drey Jahren wieder herausgeben, indem der Contract nicht zugleich auf seiner Seite gültig, und auf des Herrn Seite ungültig seyn kann. Aus diesem allen erhellet nun zum Theil schon von selbsten, daß die obige Ausnahme, daß, wenn der Herr den rückständigen Zinß, welchen ihm der Emphyteuta in einer Summe anbietet, und dadurch seinen bisheri-

herigen Aufschub wieder gut machen will, ohne Wiederspruch annimmt, er dadurch sich seines Rechts das Gut einzuziehen, stillschweigend begebe, in denen Römischen Rechten nicht den geringsten Grund habe. Denn α) weil erwiesenermassen der Emphyteuta, wenn ihm gleich das Gut weggenommen wird, dem ungeacht annoch verbunden ist, den rückständigen Zinß zu bezahlen, so empfängt der Herr in Annehmung dieses rückständigen Zinses nichts weiter, als was ihm zugehöret, woraus gar kein Schluß auf die Begebung eines gewissen Rechts, und daß er solchen Zinß auch noch inskünftige von eben diesem Emphyteuta annehmen wolle, zu machen. Es wäre solches eben, als wenn ich ein aufgekündigtes Capital deswegen länger müste stehen lassen, weil ich von denen verflossenen Jahren die Zinsen angenommen, oder wenn ein Officier, der auf gewisse Jahre capituliret, sich deswegen zu längerer Zeit anheischig gemacht hätte, weil er den rückständigen Sold angenommen. β) So hat der Emphyteuta, so bald als er innerhalb zwey oder drey Jahren den Zinß nicht bezahlet hat, das Gut ipso jure verlohren. Wozu braucht also der Herr, so lange er noch nichts thut, woraus man etwa schliessen könnte, daß er den Emphyteutam dessen ungeacht behalten wolle, in einer von denen Gesetzen ausser allen Zweifel gesetzten Sache eben bey Empfahung des rückständigen Zinses sein Recht durch Protestiren in Sicherheit zu behalten? und da doch einmal seine gerechte Absicht ist, in seiner gegen den Emphyteutam anzustellende Klage, sowohl den rückständigen Zinß, als das Gut selber zu haben und einzuziehen, warum soll er denn, da ihm der Emphyteuta das erste, nemlich den Zinß gutwillig geben will, solchen nicht annehmen, sondern ihn damit ab- und zum Proceß verweisen, und sich also ohne alle Noth seine Mühe, Klage und Kosten vermehren. Wozu braucht der Herr in diesem Fall den Emphyteutam durch gerichtlichen Zwang zu etwas anzuhalten, welches ihm derselbe gutwillig und würklich anbietet, und wie kann eine Klage länger statt finden, wenn der Beklagte dem Kläger dasjenige, weswegen er ihn verklaget, würklich und so wie er es gefordert, überliefert. Diesem ungeachtet aber behaupten nicht allein die mehresten Rechtslehrer das Gegentheil, und halten die obgemeldete Ausnahme vor richtig, weil vor der Erklärung des Herrn noch keine Beraubung vorhanden wäre, noch der Herr ein Jus quæsitum erlanget hätte, folglich der Emphyteuta seine bisherige Moram purgiren könne, auch solches durch das *c. 4. X. de Locat. conduct.* ausdrücklich be-

kräftiget werde: Sondern es gehet auch Herr Hofr. *Leyser cit. Spec. medit. 6.* so weit, daß er setzet, daß wenn der Herr schon würklich die Privations-Klage angestellet, der Emphyteuta ihm aber währenden Processes den Zinß von denen verflossenen Jahren ganz oder auch nur zum Theil gebracht, und der solchen angenommen, er sich dadurch der Privations-Klage stillschweigend begeben habe. Seine Gründe sind folgende. *A)* Dem Herrn komme deswegen die Privations-Klage zu, damit er die Injurie, welche ihm durch die Verwegerung des Zinses, und der unterlassenen Recognition seines Dominii einigermassen von dem Emphyteuta erwiesen, rächte. Nun aber verlasse oder vergebe ein Injuriatus auch nach angestellter Klage die erlittene Injurie, wenn er die Satisfaction ohne Wiederspruch annehme, *L. 7. §. 6. ff. de Injuriis Gothofred. ad L. 11. §. 1. de Injuriis lit. g.* *B)* So könne zwar der Herr, ohne sich seiner Privations-Klage dadurch zu begeben, den Zinß annehmen, er müsse aber solche Absicht bey deren Empfang selbst an den Tag legen, und sich dadurch sein Recht erhalten. Denn sonsten, wenn die Ursache der Beschwerung gehoben, werde auch die Beschwerung selbst mit aufgehoben, *§. 2. J. de perpet. & temporal. act.* Es lassen sich aber sowohl diese als die erstern Einwürfe wieder unsere obige Meinung leicht beantworten. Denn *α)* so ist es zwar wahr, daß die Rechte zugeben, daß durch die würkliche Verrichtung oder hinlängliche thätliche Anbietung desjenigen, so nicht zur rechten Zeit geleistet oder bezahlet worden, die Mora purgiret werden könne, wie aus dem *L. 73. §. 2. L. 84. L. 91. §. 3. ff. de Verb. Obligat.* und andern Gesetzen erhellet. Es ist aber solches nur von denen Fällen zu verstehen, wenn es entweder noch Res integra ist, oder daß der Schuldner nur suchet, sich durch solche Anbietung von der künftigen Mora und der damit verknüpften Gefahr zu befreyen. Die Purgatio moræ aber kann keinesweges statt finden, wenn durch die Moram bereits eine Strafe verwirket ist, und der andere also ein Jus quæsitum erhalten hat, als welche Strafe durch die blosse zu spät geschehene Anbietung nicht wieder aufgehoben, noch das einmal erhaltene Recht dem andern wieder entzogen werden kann. Welches auch durch den *L. 23. ff. de Obligat. & act.* und den *L. 23. pr. ff. de recept.* bekräftiget wird. Auch wird solches dadurch nicht abgelehnet, daß sie sagen, vor der Erklärung des Herrn wäre noch kein Jus quæsitum vorhanden, sintemal solches ein blos angenommener, aber nicht erwiesener und an sich ungegrün-

deter

deter Satz ist. Denn das Recht an sich erlanget der Herr Kraft der Gesetze, so bald in drey Jahren der Zinß nicht bezahlet worden, und könnte ihm seine Erklärung solches nicht zuwege bringen, wenn es nicht schon vorhanden wäre. Ein Jus quæsitum bestehet in einem durch des andern Einwilligung und meine Annehmung erlangtem, oder mir durch die Gesetze zuerkanntem Rechte, folglich kann meine blosse Erklärung mir solches niemals geben, sondern selbige dienet nur dazu, daß man weiß, ob ich mich dieses erlangten Rechts bedienen will, das Recht an sich aber wird dabey immer schon als vorhanden vorausgesetzt. β) Die hieher gehörigen Worte aus dem *c. 4. X. de locat. cond.* sind diese: Emphyteuta quoque — cessando in solutione canonis per biennium (nisi celeri satisfactione postmodum sibi consulere studuisset) juste potuisset repelli. Es ist aber dabey zu merken, daß es erstlich nicht bestimmet ist, wie viele Zeit unter der celeri satisfactione zu verstehen, und ob der Pabst nicht etwa nur ein paar Tage, die er aus anscheinender Billigkeit dem Emphyteutæ noch hingehen lassen wollen, dadurch anzeigen wollen. Und zum andern so kann die ganze Verordnung gar füglich von dem Fall, wenn der Herr damit zufrieden gewesen, und sich die Reue des Emphyteutæ gefallen lassen, erkläret werden, weil das Wort studuisset nur eine Bemühung auf des Emphyteutæ Seiten anzeigt, woraus noch keine Verbindlichkeit des Herrn solcher Bemühung die Wirkung angedeyen zu lassen, folget. γ) Was ferner den von dem Herr Hofr. *Leyser* aus der Vergleichung einer Injurien-Klage hergenommenen Grund anbetrift, so ist solche Vergleichung an sich, weil die unterlassene Recognitio dominii nicht die Ursache der Beraubung ist, wie oben gezeiget, nicht gar zu wohl ausgesonnen, man müste denn bey einem jedweden Miethsmann der seine Miethe nicht richtig abträgt, ja aus gleichem Grunde bey allen bösen Bezahlern zugleich eine Injurie und daraus entspringende Klage behaupten wollen. Gesetzt aber die Privations-Klage habe eine Gleichheit mit der Injurien-Klage, und man könne von der einen auf die andere schliessen; so bestehet die Satisfaction, welche der Herr verlanget, nicht in der Erhaltung des Zinses, sondern in der Wegnehmung des ganzen Guts, folglich kann man nicht sagen, daß er durch die Abbezahlung und den Empfang des Zinses seine Satisfaction erhalten, indem er dadurch nichts weiter, als eine ihm ohnedem zukommende Schuld, mit nichten aber eine Genugthuung vor die angebliche erlittene Injurie und Verach-

tung erhält, als welche Kraft der Gesetze durch die Wegnehmung des ganzen Guts muß gebüsset werden. d) Ich sehe gar keine Ursache, warum der Herr nöthig habe bey dem Empfang des Zinses von neuem seine Absicht wegen der Beraubung des Guts an den Tag zu legen, da er solche durch die Anstellung der Klage selbst deutlich genug zu erkennen gegeben, und der Zinß mit der Beraubung des Guts an und vor sich nichts zu thun hat, und also auch von dessen Empfang auf die Begebung dieses Rechts nicht kann geschlossen werden. Vielmehr, da der Herr in seiner Privations-Klage um zweyerley bittet, nemlich um die Bezahlung des rückständigen Zinses, und um die Wegnehmung des Guts, und der Emphyteuta sich zu dem erstern gutwillig verstehet, so muß ihm ja die Annehmung dieses Zinses ohne Nachtheil erlaubet seyn, weil ihn in dem Verwegerungsfall der Richter ex officio sogar dazu anhalten könnte *arg. L. 21. ff. reb. credit.* Woraus auch zugleich erhellet, daß der *§. 2. J. de perpet. & tempor. action.* hieher nicht zu ziehen sey, denn solcher befiehlet nichts weiter, als daß, wenn vor ergangenem Spruch der Beklagte den Kläger zufrieden stellet, der Richter jenen von der Klage entbinden müsse. Dieses hat was die rückständige Zinsen anbetrift, seine Richtigkeit, als weswegen der Herr nach erhaltener Bezahlung den Emphyteutam nicht weiter verklagen kann, hingegen der andere und wichtigste Punct dieses Processes, nemlich daß der Herr, Kraft des durch die drey Jahre unterbliebene Zahlung des Zinses erhaltenen Rechts, das Gut einziehen könne, hat durch die Bezahlung des Rückstands noch keinesweges seine abhelfliche Maaß, noch ist dieserwegen der Herr zufrieden gestellet, und kann mithin der beklagte Emphyteuta nach Anleitung des *cit. §. 3.* auch von der wieder ihn angestelleten Klage noch nicht loßgesprochen werden. Wiewohl es nun seine völlige Gewißheit hat, daß der Herr sich durch Annehmung des rückständigen Zinses keinesweges seines Rechts das verfallene Gut einzuziehen begebe; so hat die Sache doch eine ganz andere Beschaffenheit, wenn der Emphyteuta nicht allein den rückständigen, sondern auch zugleich den zukünftigen Zinß auf ein oder mehrere Jahre ab und voraus bezahlet, und der Herr solchen wissentlich mit annimmt. Denn alsdenn zeiget der Herr deutlich an, daß er sich der Privations Klage gar nicht, oder nicht weiter bedienen, sondern den Emphyteutam noch länger auf seinem Gute behalten wolle *add. Nov. 120. c. 8.* ibi: quæ debentur *solum* pro præcedente tempore.

Uebri-

Uebrigens ist allhie zum Beschluß dieser Art die Emphyteusin zu endigen annoch die Frage zu untersuchen: **Ob in diesem Fall der Emphyteuta nach dem Ablauf der drey oder mehr Jahren von dem Herrn eigenmächtig, und ohne den richterlichen Spruch zu erwarten, des Guts entsetzet werden könne?** Die Uneinigkeit der Rechtslehrer bey dieser Frage rühret gröstentheils daher, daß viele die Redensart, daß der Emphyteuta wegen unterbliebener Zahlung sein Gut *ipso jure* verlohren habe, nicht gehörig eingeschränkt, sondern auch dahin mit ausgedehnet haben, daß der Herr das Gut eigenmächtig einziehen könne, da doch durch die Worte: ipso jure, niemals dergleichen angezeiget wird, sondern solche bedeuten bisweilen so viel, als daß eine Exceptio zu jederzeit des Processes auch noch bey dem Judice pedaneo, wenn sie etwa von dem Beklagten bey dem Prætore vergessen worden, könne vorgestellet und dadurch die Klage vernichtet werden, und in diesem Verstande saget man, quod sit exceptio, quæ actionem *ipso jure* tollat, welcher die Exceptio per quam actio per modum exceptionis tollitur entgegen gesetzet ist. Ferner wird auch dadurch bisweilen angezeiget, daß eine Sache ganz und gar ungültig sey, in welchem Verstande einige behaupten quod dolus dans causam contractui bonæ fidei, contractum reddat *ipso jure* nullum, dolus incidens autem per modum exceptionis doli vel actionis ex contractu purgetur. Allhie bey der Emphyteusi aber verstehen wir dadurch, daß so bald zwey oder drey Jahre verflossen, in welchen der Emphyteuta den Zinß nicht abgetragen, er das Gut sogleich von der Zeit an verlohren habe, solches nicht mehr in seinem, sondern in seines Herrn Namen besitze, und demselben alle seit dem gehobene Nutzungen überlassen müsse. Und in dergleichen Verstande scheinen fast diese Worte in dem *L.* 23. §. 3. *ff. de receptis* gebraucht zu seyn. Daraus aber folget noch nicht, daß gar keine richterliche Erkenntniß und Urtheil erfordert werde, sondern der Herr den Emphyteutam sogleich vom Gute herunterwerfen könne. Denn a) so sind, wie wir mit mehrem gesehen haben, unterschiedene Fälle möglich, da des nicht bezahlten Zinses ungeachtet die Beraubung nicht statt findet, hierüber also muß nothwendig die Obrigkeit, weil der Herr in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn kann, den Ausspruch thun. b) So kommt es überhaupt in einem wohleingerichteten Staat nur der Obrigkeit zu, diejenigen, welche das dem andern versprochene gutwillig nicht halten, oder dessen Rechten et-

was entziehen wollen, mit Gewalt zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht aber der beleidigten Parthey selber.

8) **Wenn er die auf das Gut haftende öffentliche Beschwerden in drey Jahren nicht abführet.**

Es meinet *Huber in Prælect. ad ff. h. t. §. 12.* weil von der Zeit, wie lange der Emphyteuta die öffentlichen Abgiften müsse haben aufschwellen lassen, ehe man zur Beraubung schreiten könne, in denen Gesetzen nichts vorgeschrieben worden; so müsse solches von der Zeit an gerechnet werden, daß der Fiscus das Gut wegen dieser Auflagen in Anspruch genommen habe, oder daß sonsten der Emphyteuta deswegen ernstlich und zum öftern gemahnet worden. Ich sehe aber nicht, warum er hierinnen unnöthig einen Zweifel erreget, da allhie kein Stillschweigen der Gesetze vorhanden, sondern solche ausdrücklich wie bey der Bezahlung des Zinses drey Jahre zum Ziel setzen, wenn es *L. 2. C. de Jur. Emphyt.* also lautet: Sed *per* totum *triennium* neque pecuniam solverit *neque* apocha a domino tributorum reddiderit, und dadurch die Frage, wenn wegen der Zeit, nach welcher die Wegnehmung des Guts wegen nicht gezahleter Zinsen noch Steuren geschehen könne, nichts verabredet worden, wie viel Jahre die Zahlung müsse unterblieben seyn, sowohl in Absicht der Steuren als der Zinsen entschieden wird. Auch ist der Umstand, daß der Emphyteuta ernstlich müsse gemahnet seyn, ebenfalls überhaupt sowohl bey unterlassener Zahlung des Zinses, als der Contribution verworfen worden: Omnimodo eo repellendo — neque prætendente, quod non est *super hac causa* inquietatus: cum neminem oporteat conventionem (nemlich wegen des versprochenen Zinses) vel admonitionem (wegen der Steuren) expectare, sed ultro sese offerre, & debitum spontanea voluntate persolvere. Es fräget sich hiebey, ob diese drey Jahre bey emphyteusibus Ecclesiasticis, wenn auf solche dergleichen Anlagen haften, gleichfalls wie bey der unterlassenen Zahlung des Zinses in zwey Jahr verwandelt worden? Ich halte, weil in der *Nov. 7. cap. 3. §. 2.* nur ausdrücklich des Canonis gedacht wird: hoc enim tempus (sc. biennium continuum) heisset es, pro triennio aliorum hominum sufficere ad casum ecclesiasticarum aut ptochicarum emphyteusium *pro non soluto canone* ponimus, daß bey der unterlassenen Zahlung der öffentlichen Beschwerden kein Unterscheid zwischen weltliche und geistliche Emphyteuses zu machen sey.

9) Wenn

9) **Wenn er das *in Emphyteusim* ihm eingegebene Gut verdirbt und verwüstet.**

Weil wir oben sub n. 8. unter denen Pflichten des Emphyteutæ mit angeführet haben, daß er schuldig sey, das ihm anvertraute Gut zu verbessern, oder wenigstens in gutem Stande zu erhalten; so darf man sich um so vielweniger verwundern, daß die Rechte, wenn der Emphyteuta diesem Endzweck, weswegen ihm hauptsächlich das Gut eingegeben worden, zuwieder handelt, die Strafe der Beraubung darauf gesetzet haben. Es fliesset aber zugleich eben hieraus, daß nicht eine jedwede unordentliche Wirthschaft, und daß etwa der Emphyteuta sich das Gut nach denen Regeln einer guten Haushaltung nicht gehörig zu Nutze zu machen weiß, hieher nicht gehöre, als wodurch nicht sowohl dem Herrn als nur dem Emphyteutæ selbst ein Schaden verursachet wird; sondern es wird eine solche Verderbung des Guts erfordert, wodurch dessen Werth und innerliche Güte verringert wird, z. E. wenn er die Aecker ganz verwildern lässet, die Waldungen verwüstet, fruchtbare Obstbäume umhauet ꝛc. Es meinet Herr Hofr. *Leyser Spec. 102. med. 8.* der Emphyteuta könne in dem Fall, wenn er das Gut in andern Stücken wieder verbessert, diese Verbesserung vor die Verschlimmerung anrechnen, und sich dadurch von der Beraubung befreyen. Er beruft sich hiebey auf den *L. 11. in fin. ff. de Negot. gest.* und auf den von *Carpzov P. II. Constit. 38. def. 24.* in einem fast ähnlichen Exempel angeführten *L. 45. §. 13. ff. de jure fisci.* Ich zweifle aber, wenn man die besondern Umstände, die vielleicht in dem Fall, welcher dem Herrn Hofrath zu dieser Gedanke Anlaß gegeben, vorhanden gewesen, ausser Acht lässet, ob überhaupt dieser Satz denen Rechten gemäß sey. Denn a) so stehet die klare Verordnung sowohl der *Nov. 120. c. 8.* als der *Authent. qui rem C., de SS. Eccles.* im Wege: In der erstern sind die hieher gehörige Worte diese: Et antiquum statum locatæ sive emphyteuticæ rei exigere & ejicere de emphyteusi, sive de locatione, *non valentem de emponematis actionem aliquam contra venerabiles domos movere.* Und in der letztern lauten sie also: Ut tamen solvat totius temporis pensionem, & id, in quo rem læsit, resarciat, *non repetiturus, si quid impendit nomine meliorationis.* Kann nun der Emphyteuta, da er wegen seiner Verderbung des Guts bereits mit der würklichen Beraubung desselben bestrafet worden, nicht

ein-

einmal vor die angewandte Verbesserungen einige Ersetzung fordern, wie vielweniger vermag er durch deren Vorschützung sich von der Strafe der Beraubung selbst befreyen. b) So fliesset solches aus der Natur dieses Contracts, indem der Emphyteuta dadurch, daß er das Gut verbessert hat, nichts weiter gethan hat, als was seine Schuldigkeit erforderte. Wie will er also davor dem Herrn etwas anrechnen, und dadurch denselben nöthigen seine Unachtsamkeit und Verbrechen ungestraft hingehen zu lassen. c) Dieserwegen sind die Gesetze hierinn so scharf, daß sie sich nicht begnügen, wegen der Verderbung des Guts dem Emphyteutæ das Gut selber abzusprechen, ihn aller geschehenen Verbesserungen und darauf verwandten Kosten verlustig zu erklären; sondern sie legen ihm überdem auf, daß er auch die Verderbung des Guts oder den dadurch verursachten Schaden wieder abstellen oder ersetzen solle, *cit. Nov. 120. c. 8. & Authent. qui rem C. de SS. Eccles.* Sogar daß dieserwegen der Herr eine tacitam hypothecam auf des Emphyteutæ Güter hat, *Nov. 7. cap. 3. ibi: ejusque res.* Woraus zur Gnüge erhellet, daß die Einwendung, daß der Herr durch die Verderbung keinen Schaden leyde, oder ihm solcher anderwärtig ersetzet werde, den Emphyteutam vor die Wegnehmung des Guts nicht sichern könne, inmassen dieser Umstand bey jedweder wegen der Verderbung geschehenen Beraubung des Guts denen Gesetzen nach vorhanden ist. d) In denen von Herr Leyser angeführte beyden Gesetzen ist auch nichts wiedriges enthalten. Denn in dem *L. 11. in fin. ff. de Negot. gest.* stehet nichts weiter, als daß ein Abwesender, dessen Geschäfte von einem andern wieder sein Wissen besorget worden, den erhaltenen Vortheil mit dem verursachten Schaden aufrechnen müsse. Dieses hat seine völlige Richtigkeit in der negotiorum gestione, sintemal der negotiorum gestor des andern Geschäfte aus lauter Gutheit übernimmt, und ihm also zu nichts weiter gehalten ist, als daß er ihm keinen Schaden verursache, wenn er ihm gleich keinen Vortheil zuwege bringet. Ein Emphyteuta hingegen ist zu der Verbesserung des Guts gehalten, und kann also solche dem Herrn nicht als eine Wohlthat anrechnen. Eben so wenig als wie ein Socius den verursachten Schaden gegen den in der Gesellschaft verschaften Vortheil aufrechnen darf, *L. 25. & 26. ff. pro socio.* In dem *L. 45. §. 13. ff. de Jure Fisci* ist verordnet, daß ein Pachter von einem Fundo fiscali sich bey Strafe der vierfachen Ersetzung nicht unterstehen solle, Cypressen- oder Oliven-Holz davon zu ver-

verkaufen, oder sonsten Obst tragende Bäume umzuhauen, wenn er nicht andere wieder in die Stelle verschaffet. Hieraus kann man, in sofern man solches auf den Emphyteutam anwenden will, (wiewohl da der Conductor nicht wie der Emphyteuta zu der Verbesserung, sondern nur zu der Erhaltung der gemietheten Sache verbunden ist, man nicht einmal füglich von dem einen auf den andern schliessen kann) nichts weiter beweisen, als daß dem Emphyteutæ frey stehe, einige Bäume abzuhauen, wenn er andere an deren Stelle hinpflanzet, die dem Gute eben so vortheilhaftig seyn, und daß er dieserwegen des Guts nicht beraubet werden könne. Aber warum? Nicht deswegen, weil er vielleicht das Gut in andern Stücken wieder verbessert, sondern weil in solchem Fall gar keine Verderbung des Guts vorhanden, indem es vielmehr eine gute Haushaltung erfordert, die alten unfruchtbaren Bäume abzuhauen, und junge an deren Stelle zu pflanzen. Es fräget sich hiebey, ob bey der Verschlimmerung auch eine gewisse Zeit erfordert werde, ehe der Herr das Gut einziehen könne? Ich halte, daß, so bald der Emphyteuta die in Emphyteusin gegebene Sache würklich verdorben hat, der Herr berechtiget sey, ihm sogleich ohne Aufschub dieselbe wegzunehmen. Denn a) so ist hiebey von keiner Zeit etwas in denen Gesetzen bestimmet, und wäre solches auch überflüßig gewesen, indem, so bald als eine würkliche Verschlimmerung des Guts vollführet ist, das Gut sogleich dadurch verwirkt, und dem Herrn ein Recht solches einzuziehen, erworben wird, folglich zu einer schon vollendeten Sache kein weiterer Ablauf einer gewissen Zeit nöthig ist. b) So würde ein langes Warten einem übeln Haushälter nur Anlaß geben, das Gut immer mehr zu verderben, und dem Herrn den Schaden desto grösser zu machen. c) Auch kann der Umstand den Herrn zum Warten nicht verbinden, daß er erstlich absehen müsse, ob der Emphyteuta das verdorbene wieder zurecht bringen werde. Denn hiezu ist derselbe, wenn ihm gleich das Gut weggenommen wird, ohnedem verbunden, *cit. Auth. Qui rem. C. de SS. Eccl.* ibi: & id in quo rem læsit, resarciat, *Nov. 126. c. 8. ibi*: antiquum statum rei emphyteuticæ exigere, & ejicere de emphyteusi. Und ist also durch die blosse That der Verderbung dem Herrn schon ein Recht das Gut einzuziehen, zugewachsen.

10) Wenn er bey seiner Veräusserung dasjenige, welches ihm in dem *L. 3. C. de Jure Emphyt.* vorgeschrieben ist, nicht in Acht nimmt.

Wir haben bereits oben bey der Frage, wie weit ein Emphyteuta die Emphyteusin veräussern dürfe, dasjenige, was er bey solcher Veräusserung nach der Vorschrift des *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* in Acht zu nehmen hat, angeführet. Wenn er nun etwas von dem Vorgeschriebenen nicht beobachtet, so wird er dadurch des Guts verlustig nach der klaren Verordnung des erwehnten Gesetzes. Sin autem aliter fuit versatus, heisset es, quam nostra Constitutio disposuit, jure emphyteutico cadat. Es ereignen sich hiebey einige Fälle, von denen es zweifelhaft ist, ob dadurch der Emphyteuta dem erwehnten Gesetze zuwieder gehandelt habe oder nicht, und da also auch die Frage wegen der Beraubung streitig ist. Dahin gehöret nun. a) Wenn der Emphyteuta einem andern ein Constitutum Possessorium auf das Gut einräumet, d. i., wenn der Emphyteuta stillschweigend bekennet, oder ausdrücklich mit dem andern verabredet, daß er das Gut nicht mehr vor sich, sondern in eines andern Namen besitzen wolle. Diejenigen nun, welche wollen, daß der Emphyteuta sich durch dergleichen Vertrag des Guts verlustig gemacht habe, berufen sich hauptsächlich darauf, daß in dem Constituto Possessorio per fictionem juris eine würkliche Uebergabe vorhanden sey, indem dadurch der Constituens aufhöret die Sache zu besitzen, und der Besitz auf den andern versetzt wird, Kraft des *L. 18. pr. ff. de adquir. vel amitt. possess.* Meiner Meinung nach, muß man allhie einen Unterscheid nach Beschaffenheit der vorhergehenden Contracten, woraus das Constitutum Possessorium entstanden, machen. Rühret solches aus einem vorhergegangenen Kauf oder dergleichen Veräusserungs-Contract her, z. E. wenn der Emphyteuta nach Anleitung des *L. 77. ff. de rei vindic.* das veräusserte Gut von demjenigen, an welchen er es veräussert, sogleich wieder miethet, so ist kein Zweifel, daß er sich durch solche Handlung des Guts verlustig gemacht hat, weil er solches ohne Vorwissen seines Herrn veräussert und fictitie überliefert hat. Hingegen wenn der Emphyteuta bey der Verpfändung des Guts dem Gläubiger zugleich das Constitutum Possessorium darauf verschreibet, so halte ich nicht, daß er dieserwegen des Guts könne beraubet werden. Denn in solchem Fall ist die

Ficti-

Fictitia traditio mit keiner Veräusserung verknüpft, sondern dienet nur zu der Versicherung einer Verpfändung; die Verpfändung aber ist, in soferne dem Herrn kein Nachtheil dadurch zugezogen wird, dem Emphyteutæ, wie oben erwehnet, erlaubet. Das Constitutum Possessorium hat hier keine weitere Wirkung, als daß, wenn der Emphyteuta in der Wiederbezahlung des ausgeliehenen Geldes säumig ist, oder sonsten das Gut an einen dritten veräussert und übergiebt, der Gläubiger zu Erlangung seines Pfands entweder wieder den Emphyteutam, oder wieder den dritten Besitzer die Remedia possessoria ergreifen kann. Hiedurch aber wird dem Herrn an seinen Rechten nichts entzogen, denn ehe der Gläubiger in den würklichen Besitz des Guts soll gesetzt werden, wird zuvor des Herrn Einwilligung, (indem wir hier immer voraussetzen, daß die Verpfändung an sich ohne des Herrn Bekräftigung geschehen,) erfordert, und wenn er dem Gläubiger das auf das Gut vorgeschossene Geld bezahlen will, hat er, wie bey der Verkaufung, womit hierinnen die Datio in solutum oder die Addictio pignoris übereinkommt, das Näher-Recht. Ferner, wenn der Herr wegen nicht geschehener Zahlung des Zinses, oder wegen anderer rechtmäßigen Ursachen den Emphyteutam des Guts verlustig erklären lässet, wird er daran durch das ohne seine Bewilligung von dem Emphyteuta verschriebene Constitutum Possessorium keinesweges verhindert, sondern solches erlischet alsdenn von selber. Da also einestheils die Veräusserung fehlet, und zum andern die dem Emphyteutæ an sich erlaubte Verpfändung des Constituti Possessorii ungeachtet vor den Herrn unschädlich bleibet; so hat auch dadurch der Emphyteuta nichts wieder die Verordnung des *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* verübet, und findet also auch keine Beraubung statt. b) Wenn der neue Käufer eine geringere Kauf-Summe angegeben, damit er seinen Herrn um einen Theil seiner Lehnwaare bringen möge. Wir haben bereits oben gezeiget, daß es nach dem Römischen Recht nicht allein wahrscheinlicher ist, daß nicht der Käufer, sondern der Verkäufer die Lehnwaare bezahlen müssen, sondern daß auch die klare Vorschrift des *L. 3. C. de Jur. Emph.* lehret, daß abermal nicht der Käufer sondern der Verkäufer, und zwar vor Uebergebung des Guts dem Herrn den Preiß, um welchen er das Gut verkauft hat, anzeigen müsse, damit der Herr sich entschliessen könne, ob er das Gut vor eben das Geld behalten wolle. Dieserwegen so halte ich davor, daß überhaupt dieser Fall nicht so leicht nach dem Römischen Recht vorkommen

könne, indem der Verkäufer sich nicht leicht unterstehen wird, eine geringere Summe, als um welche er das Gut würklich, anzugeben, aus Furcht, daß der Herr desto eher bewogen werden dürfte, sein Näher-Recht auszuüben. Sollte aber ja solches geschehen seyn, weil der Emphyteuta versichert gewesen, daß der Herr wegen des Verbots der Landesgesetze, oder wegen anderer Ursachen sich des Näher-Rechts nicht bedienen könne oder wolle; so wäre doch alsdenn der Betrug nicht von dem Käufer sondern von dem Verkäufer begangen worden, und könnte also der erstere deswegen nicht bestraft werden, denn die Gültigkeit des Contracts selber kann dieserwegen von dem Herrn nicht angefochten werden, in Betracht, daß, da er in die Verkaufung um einen geringern Preiß eingewilliget hat, es leicht zu vermuthen, daß er noch viel eher, wenn er gewust hätte, daß solches um eine grössere Summe geschehen, darinn würde geheelet haben. Gesetzt aber, es hätte der Käufer an dieser arglistigen Verschweigung mit Antheil, so würde doch deswegen die Beraubung nicht statt finden, indem der ganze *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* zwar dem Verkäufer gewisse Pflichten, die er bey Strafe der Beraubung in Acht zu nehmen hat, vorschreibet, von dem neuen Käufer aber gar nichts erwehnet, und man also auch daraus die gemeldete Strafe der Beraubung nicht erweisen kann; Sondern es bleibet in diesem Fall dem Herrn nur das Recht offen, wenn er solchen Betrug erfähret, wegen der noch fehlenden Summe an der Lehnwaare, seine besondere Klage zu deren Bezahlung wieder den Emphyteutam anzustellen. Eine andere Beschaffenheit aber hat es, wenn der Verkäufer eine grössere Summe angegeben, als wovor er das Gut würklich verkauft hat, und dadurch den Herrn von Ausübung seines Näher-Rechts abgehalten hat. Denn in solchem Fall halte ich allerdings, daß nicht allein der Herr nachhero, wenn er solches Betrugs innen wird, den getroffenen Kauf, der darauf geschehenen Einweisung in das Gut unerachtet, was den Käufer anbetrift, wieder aufheben, indem er wegen des von dem Emphyteuta begangenen Betrugs niemals in solche Veräusserung eingewilliget, noch sich seines Näher-Rechts begeben hat, sondern, daß er auch solches Gut hernach dem Verkäufer völlig wegnehmen und vor sich einziehen könne, sintemal alsdenn dieser Verkäufer der Vorschrift des *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* Kraft deren er den wahren Preiß, welcher ihm auf das Gut geboten, anzeigen soll, ibi: prædicere quantum pretium ab alio *revera* accipi poteſt nicht nachgelebet,

und

und also die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe verdienet hat. c) Wenn dem Herrn die Lehnwaare gar nicht bezahlet worden. Es scheinet zwar, weil diese Bezahlung der Quinquagesimæ ausdrücklich in dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* geordnet ist, daß durch die unterlassene Zahlung derselben diesem Gesetz zuwieder gehandelt werde, und also die auf die Uebertretung gesetzte Strafe der Beraubung statt finde. Allein es ist zu merken, daß die Bezahlung der Lehnwaare nicht eher gefordert werden kann, als bis die mit Einwilligung des Herrn geschehene Veräusserung ganz vollführet, und der neue Emphyteuta in den Besitz des Guts von dem Herrn gesetzt worden. Folglich, wenn die Bezahlung der Lehnwaare, wie oben erwehnet, nach dem Römischen Recht dem Verkäufer obliegt, so kann durch dessen Säumung dem neuen Emphyteutæ sein auf das Gut erlangte Recht nicht wieder entzogen werden. Muß aber der Käufer solche bezahlen, so ist, wie schon oft erwehnet, demselben in gedachtem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* nichts, so er bey Strafe der Beraubung in Acht zu nehmen hätte, aufgeleget. Dieserwegen hat der Herr nur blos eine Klage wieder den Emphyteutam zu Bezahlung der Lehnwaare, von welcher Klage oben bereits gehandelt worden. Welches auch in so weit nach denen Teutschen Sitten statt findet, daß der Besitzer eines Guts wegen nicht bezahleter Lehnwaare desselben nicht könne beraubet werden, es wäre denn, daß er zugleich gänzlich unterlassen, sich bey dem Herrn wegen der Belehnung zu melden, sondern sich eigenmächtig in den Besitz des Guts gesetzet hätte. Da aber alsdenn die Beraubung nicht sowohl wegen der unterlassenen Bezahlung der Lehnwaare, als vielmehr wegen der nicht gesuchten Belehnung und bezeigten Verachtung des Herrn statt findet. Wie denn bey einigen Meyer-Gütern in solchem Fall die Beraubung statt findet. Siehe Herr *Struben Comment. de Jur. Vill. p. 338. seqq.* Es fräget sich hiebey, d) ob auch nach dem Römischen Recht, wie einige wollen, der Emphyteuta des Guts verlustig werde, wenn er seinen Herrn nicht mehr davor erkenne, noch das Gut vor eine Emphyteusin gehalten wissen will? Weil in denen Römischen Rechten nichts verordnet ist, daß der Emphyteuta dem Herrn eine besondere Verehrung und Hochachtung schuldig seyn soll; so glaube ich nicht, daß die blosse Leugnung des Emphyteutæ, daß das von ihm besessene Gut eine Emphyteusis sey, hinreichend ist, denselben dieses Guts zu berauben, sondern der Herr ist nur berechtiget, ihn durch den Richter zu der Erkennung dieser Verbindlichkeit zu zwingen, und wenn er solche ohne glaub-

liche Ursache geleugnet hat, von ihm die Erstattung der verursachten Unkosten zu fordern. Wenn aber solche Ableugnung völlig dolose geschehen, und darüber drey Jahre verflossen, daß der Zinß nicht bezahlet worden; so gehet er allerdings des Guts verlustig, aber nicht deswegen, weil er es vor keine Emphyteulin erkennen wollen, sondern, weil er boshafter und vorsetzlicher Weise den Zinß innerhalb drey Jahren nicht bezahlet hat.

V) Von denen aus diesem Contract entspringenden Klagen.

Weil in dem *L. 1. C. de Jur. Emphyt.* der Contractus emphyteuticarius vor einen besondern vor sich verbindlichen Contract erkläret, und zu dessen Gültigkeit nichts weiter, als die blosse Verabredung erfordert wird, er auch dieser und anderer Ursachen wegen, wie oben gezeiget, unter die Contractus nominatos zu rechnen ist; so folget von selber, daß auch die daraus entspringende Klage mit ihm gleichen Namen haben, und Actio emphyteuticaria genannt werden müsse, ob gleich der Name selbst, so viel mir errinnerlich, in denen Römischen Gesetzen nicht angetroffen wird. Da nun ferner dieser Contract gleich anfänglich auf beyden Seiten verbindlich ist, so ist auch die Actio emphyteuticaria utrinque directa. Von Seiten des Herrn wieder den Emphyteutam gehet solche dahin, daß er den Zinß bezahle, und dem übrigen, was er Kraft des Contracts zu leisten schuldig ist, ein Genügen thue. Ob der Herr auch durch solche Klage die Lehnwaare fordern, imgleichen, ob er solche auch wieder den neuen Emphyteutam wegen des von seinem Vorgänger noch schuldig gebliebenen Zinses anstellen könne, ist bereits oben untersucht und verneint worden. Abseiten des Emphyteutæ bestehet die Actio emphyteuticaria darinn, daß der Herr ihm dem Emphyteutæ dem geschlossenen Contract zufolge das Gut einräume, und ihm solches unter denen abgeredeten oder in denen Gesetzen bestimmten Bedingungen ruhig gebrauchen lasse. Ueberdem aber, wenn der Emphyteuta nicht auf die Erfüllung des Contracts, sondern auf die Wiedererlangung des ihm entzogenen Guts oder darauf zukommenden Rechts klaget, so kommt ihm eine Actio realis zu, welche er wieder einen jedweden Besitzer, und auch sogar wieder seinen eigenen Herrn anstellen kann, *arg. L. 1. §. 1. ff. Si ager vectigalis.* Man nennet solche insgemein utilem rei vindicationem, weil man dem Emphyteutæ ein utile dominium über die Emphyteulin zuschreibet, da wir

aber

aber oben erwiesen, daß ihm solches Dominium nicht zukomme; so können wir ihm auch aus diesem Grunde und in diesem Verstande die utilem rei vindicationem nicht beylegen, sondern wir begnügen uns, nach Anleitung des *cit. L. 1. §. 1. ff. Si ager vectigal* zu sagen, daß ob der Emphyteuta gleich kein Dominus von der Sache werde, es dennoch durch die Disputationes fori (wie aus dem Wort placuit in cit. L. zu schliessen) eingeführet worden, daß er eine Actionem in rem wieder jedwede Besitzer haben solle. Will man nun diese Actionem in rem eine rei vindicationem nennen, so muß alsdenn das Wort vindicare in seinem allgemeinen Verstande, da alle Actiones in rem darunter begriffen sind, genommen werden, gleichwie in dem *L. ult. ff. de pignor. act.* von dem Pfande, und in der *rubric. Tit. ff. Si servitus vindicetur* von der Servitute gesagt wird, daß sie vindiciret werden können, in beyden Fällen aber doch kein Dominium vorhanden ist, woraus diese Vindicatio entspringe. Daß übrigens auch der Herr, wenn ihm das Gut auf eine oder die andere Art heimgefallen, und es ein dritter in Besitz hat, wieder selbigen Rei vindicationem anstellen könne, ist eine Sache, welche sich von selber verstehet, indem der Herr in solchem Fall von andern Eigenthümern gar nicht unterschieden ist.

XVIII) Von denen Erb-Bestand-Erb-Leyh-Erb-Pacht, oder Erb-Zinß-Gütern.

18) Erb-Leyh-Güter.

Es ist die Verpachtung der Land-Güter ein Vertrag, welcher von alten Zeiten her und fast bey allen Völkern gebräuchlich gewesen. Siehe den Herrn von Ludewig *in Jur. Clientel. p. 181. seqq.* und wobey die Partheyen nach Beschaffenheit der Umstände, in welchen sie sich befunden, bald diese bald jene Bedingungen hinzu gesetzet haben. Solche unterschiedene Beschaffenheit sich nun sowohl in der Art der Pacht oder des Mercedis, da bald Geld, bald Früchte, bald gewisse Verrichtungen vor den Genuß des Guts ausbedungen worden, und in andern Umständen, als auch hauptsächlich in der Länge der Zeit, daß der aufgerichtete Pacht-Contract unter beyden Partheyen dauern und gelten solt. Denn so findet man a) Verpachtungen auf eine bestimmte Zeit als auf ein, zwey, zehen, zwanzig und mehr Jahren. b) Dergleichen, welche nach dem Willkühr desjenigen, der das Gut verpachtet hat, wiederrufen werden können. c) Solche, welche auf Lebenszeit des Pachters eingerichtet sind. d) Endlich diejenigen, welche immerfort dauren, und auch auf die Erben des Bestän-

ders gehen. Von der ersten Art ist es unnöthig allhie zu handeln, weil solche in denen nicht abgeredeten, oder durch den Landesbrauch nicht bestimmten Stücken bloß nach der Vorschrift der gemeinen auswärtigen Rechte beurtheilet werden, auch der Ungrund, daß durch die Verpachtungen auf eine lange bestimmte Zeit von zwanzig oder mehr Jahren dem Pachter ein Jus reale zuwachse, und dadurch die Art der Innhabung des Guts bey ihm verändert werde, von andern hinlänglich gezeiget worden. Siehe Herr Hofr. *Estor* in den kleinen Schriften *Vol. I. p. 156.* Zu der zweyten Art gehören die obgemeldeten Gunst-Zinß-Güter, imgleichen, wenn diese Bedingung dem Vertrag ausdrücklich mit beygefüget worden, oder sonsten die Art der Güter solche stillschweigend mit sich führet. Die dritte Art der Verpachtung auf Lebenszeit wird ebenfalls entweder stillschweigend aus der Natur der Güter geschlossen, wie bey dem Præcario der Leibzucht ꝛc. oder ausdrücklich ausbedungen, z. E. in einer Urkunde *de A. 1324.* bey Herr *Kuchenbecker in Analect. Hass. Coll. VIII. p. 306.* Recipiens ad se eundem mansum ab eisdem Domus & Monasterii Dominis locationis titulo jure emphyteutico *ad tempora vitæ suæ possidendum* pro duobus solidis denariorum legalium -- singulis annis - presentandos. Imgleichen in der im Anhang befindlichen Verleyhung *de A. 1593. N. 8.* Ein ander Exempel von einer unter ganz besondern Bedingungen (fast nach Art der Oblatorum *v. du Fresne h. v.*) von dem Kloster Doberan an jemand auf Lebenslang eingegebenen Mühle und Zugehör de A. 1345. findet man bey Herr *Schröder* in denen Wißmarischen Erstlingen *Vol. I. p. 305.* da nemlich der Müller jährlich zwanzig Mark Zinß geben, dem Magistro des Hofes zu Redentien umsonst mahlen, und die Dämme und was an der Mühle baufällig ausbessern sollte. Wenn er mehr, als wie er zu seinem nöthigen Unterhalt brauchte, auf der Mühle verdienen würde, sollte solches zum Besten des Hofes oder des Klosters angewandt werden, und nach seinem Tode sollte nebst der Mühle seine ganze Verlassenschaft dem Kloster anheimfallen. Davor sollte er die Mühle nebst zugehörigen Wiesen, Gärten und Aeckern, wie auch die freye Fischerey zu geniessen haben, ein Familiaris des Klosters werden, in dem Kloster an der Mönche und anderer Conversorum-Tisch, oder, wenn er solches nicht wollte, vor sich, frey Essen und Trinken haben. Wenn es ihm gefällig sollte er den Habitum conversorum erlangen, und nach seinem Tode in dem Kloster Doberan begraben werden. Die vierte Art endlich, da das

Gut

Gut dem Pachter erblich eingegeben wird, ist bey denen Teutschen jederzeit sehr gebräuchlich gewesen. Weil nun solche erbliche Verpachtung in vielen Stücken eine sehr grosse Aehnlichkeit mit der Römischen Emphyteusi hat; so darf man sich um so vielweniger verwundern, daß bey der allmähligen Einführung des Römischen Rechts, man nicht allein die Teutschen Erbleyh-Güter sowohl in denen Urkunden als in denen Gesetzen Emphyteuses genannt, sondern daß man auch aus diesem irrigen Vorurtheil die mehresten von denen Emphyteusibus vorhandene Verordnungen schlechterdings auf die Erbleyh-Güter angewandt, und dadurch die Teutschen und Römischen Rechte hierinnen gänzlich mit einander verwechselt; so daß man zuletzt desto eher auf die Gedanken kommen können, daß die Römische Emphyteuses in Teutschland in allen Stücken eingeführet, und mit einem Teutschen Namen in einigen Provinzien Erb-Leyh- in andern aber Erb-Zinß-Güter genannt worden. Da doch diese Art von Gütern in Teutschland viel eher, als wie daselbst die Römischen Emphyteuses bekannt geworden, gebräuchlich gewesen. Dieserhalben muß man wie auch schon oben bey denen Zinß-Gütern angemerkt, mit der Anwendung des Römischen Rechts nicht gar zu sicher gehen, weil noch vieles von denen alten teutschen Gewohnheiten und Rechten bey diesen Gütern übrig geblieben, welches billig jenem vorgehen muß. Wir wollen zu dem Ende die Beschaffenheit der auf Erbleyh eingegebenen Güter mit wenigem aus denen Urkunden und Teutschen Rechten erörtern, wegen derjenigen Fragen aber so wir voritzo nicht daraus entscheiden können, uns auf die vorige Abhandelung von der Römischen Emphyteuli beziehen, indem man in Ermangelung der Teutschen Rechte hierinnen, wie gleichfalls bereits oben erwehnet, die Römischen allerdings zu Hülfe nehmen muß. Weswegen wir uns auch allhie einigermassen nach der in voriger Abhandelung gebrauchten Ordnung richten wollen. Ehe wir aber zur Sache selber schreiten, müssen wir vorher die Frage untersuchen: Was vor eine von den vier angeführten Arten von Verpachtungen vorgenommen zu seyn vermuthet werden müsse, in dem Fall, wenn in dem Leyh-Brief gar keine Zeit, wie lange die Verpachtung dauren soll, bestimmet ist, sondern das Gut schlechterdings gegen einen jährlichen Zinß oder Pacht verliehen ist, der Herr Hofr. Estor in denen kleinen Schriften *Vol. I. p. 246. seqq.* bringet hievon unterschiedene Exempel bey, wovon wir nur eines zur Probe wiederholen wollen. „Ich Amelya Fisborn Mutter zue Wirberg zue dieser Zit, und

„Margaretha Witterhussen Supprioriſſa und der gantze Convent beken-
„nen, daz wir geluhen han Hen Craffthans Son zu Ottingshussen eyn
„Gut genant das Oberdorff = = und sal al Jar davon geben 2. Gulden.
„Und hait also die Lyung uff Sant Cecilien Tag iren Anfang. Anno Do-
„mini 1415.“ Meiner Meinung nach sind diese Verpachtungen zu der zweyten Art zu rechnen, da nemlich die Wiederrufung derselben in dem Willkühr des Eigenthümers stehet, und glaube ich, daß es nicht ohne Ursach geschehen, daß man keine Erwehnung von einer gewissen Zeit gethan, damit nemlich, wenn der Beständer etwa das Gut nicht gehörig verwaltete, man es ihm jederzeit wieder wegnehmen könnte, und wenn man hingegen mit ihm zufrieden wäre, man ihm solches ohne einen neuen Contract zu schliessen beständig lassen könnte, noch auch der Pachter wegen Ablaufs der bestimmten Zeit besorget seyn dürfte, daß eo ipso sein Bestand geendiget wäre, sondern sich eines immerwährenden Besitzes, so lange er machte, daß die Eigenthümer mit ihm zufrieden wären, getrösten könnte. Kurz diese Verpachtungen hatten die stillschweigende Bedingung in sich, daß so lange der Pachter seine Schuldigkeit gebührend in Acht nahm, er das Gut behalten, ja es sogar seine Erben bisweilen wieder haben sollten. Und sind sie mit zu denen Zinß-Gütern zu rechnen, deren in dem Sächsischen Recht *Lib. II. art. 59.* und *Lib. I. art 54.* Erwehnung geschiehet, und die wir oben bey denen Bonis censiticis oder Zinß-Gütern sub N. 9. mit angemerkt haben. In der Verleyhung *de A. 1532.* im Anhang *sub N.* 7. wird die Wiederrufung ausdrücklich nur auf den Fall, wenn der Pachter an Bezahlung der Pacht säumig werden sollte, vorbehalten. Denn daß diese Verpachtungen an und vor sich keine Erbleyhen gewesen, lehren die Leyh-Briefe selber, als worinnen sehr oft anderer Besitzer, die das Gut vorher gehabt, gedacht wird, z. E. in der zweyten Formul bey Herr *Estor l. c.* heisset es: „eyn Gut = = das Steynhen vor gehabt had. Und in „der dritten: daz dan Vorheyne ingehabet hait ꝛc.“ Ob aber, wenn heutiges Tags ein Bauer ein unter dergleichen unbestimmten Zeit verliehenes Gut von seinen Vorfahren auf sich hergebracht hat, solches nunmehro die Eigenschaft einer Erbleyhe an sich genommen, und weder dem Besitzer noch dessen Erben leichtlich mehr entzogen werden könne; solches ist eine Frage, welche in denen Provinzen, wo die von dem Herrn von Ludolph *in Continuat. I. Observat. Forens. p. 312. seqq.* gemeldete, und wegen des gemeinen Bestens von dem Landesherrn eingeführte Sätze statt finden,

finden, oder wenn sonsten abseiten des Bauern eine gültige Verjährung vorhanden, wovon man ebenfalls hochbelobten Herrn von Ludolph *c. l. p. 324. seqq.* mit mehrem nachsehen kann, zu bejahen: Ausser dem aber, wenn ein jedweder Erbe oder neue Besitzer den Vertrag vor sich wieder unter gleichen Bedingungen erneuet, zu verneinen wäre.

I.) Von denen unterschiedenen Benennungen dieser erblichen Eingebung der Güter.

Es wird solche genannt 1) Erbleyhe oder Erblehn, welches so viel als Locatio hereditaria anzeigt, indem leyhen, oder lehnen, wie oben p. 47. erwehnet, unter andern auch so viel als locare vermiethen, verpachten bedeutet. Diesen Namen führet dieselbe nun z. E. in der Solmischen Lands-Ordnung *P. II. Tit. V. §. 3.* „Zum andern werden solche „liegende Güter auf keine benannte Anzahl Jahr, sondern zu rechtem Erbe, das ist, nicht allein dem jetzigen Beständer, sondern auch zugleich „allen seinen nachkommenden Leibes-Erben verliehen ==== Solches ist und „heist ein Erb-Leyhe." In einer Urkunde *de A. 1484.* bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Hass. Coll. VIII. p. 52.* „Daß wir zu rechten Erblehen erblich belehent seyn == mit irem Huse == das wir ime jerlich uf Sant-„Martins-Tag gutlich die Zinses Busse geben soln." In der Urkunde *de A. 1487.* im Anhang *N. 11.* ibi: zu einem rechten redlichen Erblehen verlühen haben. 2) Erb-Verleyhung. 3) Erbbeständniß. Den ersten Namen führet sie in Absicht des Eigenthums, der das Gut verleyhet, und den letztern in Absicht desjenigen, der das Gut pachtet oder besitzet. Das Chur-Pfälzische Landrecht *de A. 1582. P. II. Tit. 5. p. 10.* „Liegende „Güter werden bisweilen auf keine benannte Anzahl Jahre, sondern zu rechtem Erbe das ist === allen nachkommenden Leibes-Erben um ein === jährlichen Erb-Zinß oder == Pacht verliehen. Solches ist und heißt eine Erb-„verleyhung oder Erbbeständniß." 4) Vererbung. In einer ungedruckten Urkunde *de A. 1437. sub N. 6.* im Anhang. „Und das Herr „Conrad vorgenannt diese Vererbung also mit unserem willen, wissen und „verhengknütz gethan hat." 5) Erbpacht, Erbpachtung, oder nach der Heßischen und derer da herumgelegenen Provinzen Mundart: Erbpfacht. Clevisch Landrecht *cap. 106. p. 111. ad. Ludwig. c. l.* „Die Jahrpachtung seyn ohne Verschreibung beständig: aber Leib- und Erbpachtung ꝛc. Die Bedeutung ist mit denen vorigen Namen einerley,

weil Pacht ein altes teutsches Stammwort ist, und so viel als locatio conductio anzeiget. So findet man solches schon *in Statut. Synod. Eccles. Nemausens. ap. Martene Tom. IV. col. 1066. cit. à du Fresne v. Firma. noviss. edit.* Et tunc etiam regularibus vel Laicis Ecclesiam ad Firmam id est à *Presfoch* concedere non præsumant. Daß durch das Wort *foch* Pacht oder Pfacht angezeiget werde, erkennet man leichtlich, was aber das Wort *Pres* bedeuten solle, ist etwas zweifelhafter. Mich dünkt, daß dadurch Preiß oder Pretium bemerket werde, indem kurz vorher diese Pachtung firma sub certo pretio genannt wird, auch Preiß im Niedersächsischen noch Preeß ausgesprochen wird. Ja es ist das Barbarisch-Lateinische Wort *Facheria* (Pachterey) daraus gemacht worden, wie in einer Urkunde *de A. 1469. in Tabular. S. Victor. Massil. ap. du Fresne cit. l. edit. noviss.* Dedit ad *Facheriam* Puræ firmæ & irrevocabilis. Und das bey dem Kerone befindliche Wort *abahtes*, Villicationis, ist ohne Zweifel auch nichts anders, als das mit dem Articulo unitatis a oder eine zusammengefügte Wort Bacht oder Pacht, oder das a ist sonsten als ein Præfixum anzusehen. S. Herr *Wachter Glossar. German. Proleg. Sect. V.* Es kommt mir also die Meinung des Herrn von Ludewig *c. l. p. 176.* welcher auch Herr Wachter cit. loc. h. v. beypflichtet, nicht wahrscheinlich vor, daß pachten von *pago* oder *paciscor* herkomme, und überhaupt so viel als einen Vertrag machen, andeute, insbesondere aber nur vor leyhen oder miethen gebraucht werde. 6) Erb-Zinß-Lehn. Weil die Miethe oder das Pachtgeld von der Erbleyh Erb-Zinß genannt wird, z. E. in der Pfälzischen und Solm. O. *Tit. 6. §. 3.* und nach denen Teutschen Rechten kein beständiger Unterscheid zwischen denen zur Erbleih und denen zum Erb-Zinß eingegebenen Gütern vorhanden ist, sondern die erstern ihren Namen von dem Vertrage selbst, und die letztern von der Bezahlung des jährlichen Pachtgeldes haben, so trage ich kein Bedenken diese beyden Benennungen ursprünglich als gleichgeltend anzusehen, und daß in der einen Provinz diejenigen Güter Erb-Zinß-Güter geheissen, welche in der andern Güter zur Erbleyh genannt worden. Wie denn auch beyde wegen ihrer Aehnlichkeit vor Römische Emphyteuses angesehen, und mit diesem Namen in denen Urkunden beleget worden. Doch leugne ich nicht, daß durch Verträge und andere Umstände nach und nach einige kleine Abweichungen, so diese Güter eine von denen andern haben, eingeführet worden. Unterdessen siehet man wohl, daß dieser.

ser Ursachen halber die obige Abhandelung von denen Bonis censiticis allhie wieder muß zu Rath gezogen werden. 7) *Emphyteusis.* Es führet die Erbleyh diesen Namen nicht allein in der Solm. L. O. *Tit. 6. §. 3.* „Und heißt solche Erbleyhe im Latein Emphyteusis, vel contractus emphyteuticus.“ Und in dem Churpfälzischen Landr. *P. II. Tit. V. p. 10.* „Und heißt solche Erbverleihung oder Erbbeständniß im Latein Emphyteusis oder Contractus emphyteuticus.“ Sondern auch in unterschiedenen Urkunden, z. E. in dem *Libro statutor. Argentor. de A. 1322. ap. Schilt. de bonis Laudemial. p. 630.* heisset es: „Wer sin eigen oder sin „erbe es sy mann oder wib zu erbe liehet.“ Und hernach wird in der schon oben angeführten Urkunde *de A. 1345. ibid. p. 652.* Diese Verleyhung zu einem rechten Erbe ausdrücklich Emphyteusis genannt. In einer Urkunde *de A. 1334.* bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Hass. Coll. II. p. 248.* Quæ omnia & singula bona — *jure emphyteutico* nobis & consanguineis nostris antedictis eorumque heredibus *hereditarie possidenda* rite & rationabiliter *locaverunt.* Ueberhaupt scheinet es, als wenn man die Verleyhung oder Location auf eine lange Zeit, und die Emphyteusin vor einerley gehalten, z. E. in einer Urkunde *de A. 1324.* bey Herr *Kuchenb. c. l. Coll. VIII. p. 306.* Recipiens ad se eundem mansum ab eisdem Domus & monasterii Dominis *locationis titulo jure emphyteutico* ad tempora vite sue possidendum pro duobus solidis denariorum legalium. Uebrigens ist hiebey, was insbesondere die Solmische und Churpfälzische Landesordnung anbetrift, annoch zu merken, daß, weil der Verfasser der erstern Johann Sichard der Stadt Frankfurt am Mayn Syndicus, die teutsche Erbleyh lediglich vor eine Römische Emphyteusin gehalten, und dieserwegen fast alle bey der Emphyteusin gegebene Gesetze und Verordnungen auch bey der Erbleyhe vorgeschrieben hat. Die Pfälzische aber hierinnen die Solmische fast lediglich wiederholet, man daraus, daß dieses oder jenes in diesen beyden Ordnungen befindlich ist, nicht sicher schliessen kann, daß es deswegen unter die teutschen Gewohnheiten zu rechnen sey, gleichwie solches bey denen mehresten Statuten und Landesordnungen zu beobachten ist. Siehe hievon den Herrn Canzeley-*Directorem Kopp de Testamentis Germanorum §. 11. p. 161. seqq.* Was die übrigen Ausdruckungen, womit die Erbleyh in denen Urkunden angezeiget wird, anbetrift, z. E. *jure hereditario in perpetuum locare*, *jure colonario perpetuo possidere*, *jure hereditario perpetuo possidere*, (Siehe *Anal. Hass.*

Coll. I. p. 78. 79.) immer und ewiglich leyhen, zu rechtem Lehen leihen, um einen Pfacht erblichen einraumen, vererben und verleihen, erblich verleihen ꝛc. so werden solche bey der weitern Ausführung in denen angezogenen Stellen hin und wieder vorkommen.

II.) Wer, worüber, und wie man diesen Erbleyh-Contract schliessen könne und müsse?

Bey denen Personen, welche diesen Contract sowohl wie Verleiher als wie Beständer schliessen können, ist allhie nichts besonders, welches nicht aus denen gemeinen Rechten könne erkannt und beurtheilet werden, zu merken. Nur ist bey dem Beständer von Land-Gütern ein Zweifel, ob nach denen teutschen Rechten auch ein Edelmann solches, ohne sich an seinem Adel etwas zu vergeben seyn könne. Der *Glossator* über das Sächsische Landr. *Lib. II. art. 59.* meinet, daß es nicht angehen könne, und schliesset also: „Wer auf gemietem Gut sitzt, soll nicht von Ritters-„Art seyn. Denn sonst verleust er dadurch seine Ritterschaft, weil er „den zu einem Herrn annehmen muß, der es ihm einthut. Dann also re-„det dieser Artickel hie: Will ein Herr seinen Zinßmann ꝛc. Als ob er sa-„gen sollte. Wer ein Zinß-Gut annimpt, der wird des Zinßmann, der „es ihm austhut, und dieser wird jenes Herre. Denn wer ein Gut also „zu Zinse annimt, ist geringer, als wenn sein Lehenmann were. Denn „wie er um des Lehens willen die Wappen führet, und bleibt bey der Rit-„terschafft, also verzeihet er sich um des Zins-Guts willen derselben und „wird zum Bauern *L. 8. & 31. C. de locat. & conduct.*“ Von so schlechter Erheblichkeit nun insgemein die erträumten Anmerkungen des Glossatoris sind; so ist doch dasjenige, was er allhie anführet, nicht ganz ohne Grund, und ist wenigstens so viel gewiß, daß es in denen mittlern Zeiten in Teutschland etwas ungewöhnliches und unanständiges gewesen, daß ein Edelmann von einem andern Edelmann Bauer-Güter in Erbleyh bestanden. Denn die Erbleyh-Güter waren in Nachahmung der Ritterlehne eingeführet, und wurden also insgemein nur denen Bauern ertheilet, welche damit von ihren Edelleuten als von ihren Herren beliehen wurden, wegen des Zinses in den Saumungsfall von ihnen gepfändet werden konnten, u. w. d. m. In Frankreich ist gleichermassen durch eine Verordnung K. *Francisci I. de A. 1540. Tom. 3. ordin. Gall. 5. cit. à Gothofred. ad L. 32. C. de Locat. cond.* versehen: Que les *gentils-hommes* & gens d'ordonnance, *ne peuvent prendre* ne tenir *aucune ferme.* Doch

ist

ist hiebey auch auf die Personen, welche die Erbleyhe ertheilen, wie auch auf die Art, wodurch solche entstanden, zu sehen. Denn wenn z. E. der Zinß an Klöster und Geistliche Stifter bezahlet wird, und der Eigenthümer des Guts nach vorhergegangener Schenkung solches als eine Erbleyhe wieder bekommen hatte, so konnte ihm solches an seinem Stande keinen Nachtheil bringen, wohin unter andern die Urkunde de A. 1304. bey dem Herrn von Falckenstein *Cod. Diplom. Nordg. n. 147.* gehöret. Sintemal in solchen und dergleichen Fällen man Exempel von Fürsten und Herren hat, welche Güter zu Erbleyh besessen. So haben z. E. unterschiedene Landgrafen von Hessen einige Höfe, Mühlen, Fischereyen ꝛc. von dem Dechant und Capittel zu Wetzlar in Erbpacht oder Erbleyh genommen, laut der obbemeldeten Urkunde de A. 1334. bey Herr *Kuchenb. c. l. Coll. 2. p. 248.* Noch mehrere Exempel von Edelleuten, die Land-Güter gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses übernommen, findet man auch bey Herr *Struben Comment. de Jure Villicor. p. 27.* Heutiges Tags wird niemand mehr in Zweifel ziehen, daß ein Edelmann, ohne seinem Stande zuwieder zu handeln, Land- und Bauer-Güter erblich pachten und bestehen könne, wenn sonsten dergleichen Erbpacht nur mit keinen Nebenumständen, die solchen Vertrag vor einen Edelmann verächtlich machen, begleitet ist. Siehe den Herrn von Ludewig *c. l. p. 196.* Bey denen Sachen, welche zu Erbleyhe ertheilet werden können, braucht es ebenfalls keiner weitern Untersuchung, indem eine jedwede Sache, welche dem Beständer einigen Vortheil verschaffen kann, und wovor er also einen jährlichen Zinß oder Pacht zu bezahlen sich anheischig macht, dazu tüchtig ist, sogar, daß an einigen Orten das Scharfrichter-Amt nebst dem Waasenwerk gegen Erlegung eines jährlicheu Zinses zu Erbleyhe gegeben wird. Was die Art und Weise, wie der Erbleyh-Vertrag aufgerichtet werden muß, anbelanget, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß, gleichwie alle erlaubte Verträge, bey welchen sonsten die allgemeine Regeln, die zu der Gültigkeit der Verträge erfordert werden, in Acht genommen sind, bey denen Teutschen eine Rechts-Verbindlichkeit mit sich führen, also auch ein gleiches bey denen Erbleyhen statt finden müsse. Unterdessen hindert solches nicht, daß nicht durch die Gesetze des Staats noch diese und jene willkührliche Umstände, als nothwendig zu der Gültigkeit eines Geschäfts können hinzugefüget werden, und daß, wenn solche fehlen, keine Parthey zu deren Erfüllung mit bürgerlichen Zwang angehal-

ten werden darf. Und ist solches um so vielweniger unbillig, weil die Partheyen, da sie diese vorgeschriebene und ihnen unbekannte Umstände nicht in Acht genommen, stillschweigend einwilligen, daß sie entweder überhaupt ihren Vertrag nicht erfüllet haben, oder daß sie wenigstens es einer des andern freyem Belieben überlassen wollen, ob er solchen gutwillig erfüllen wolle oder nicht. Dahin gehöret nun, daß nicht allein durch die fast allgemeine Gewohnheit Teutschlandes, sondern an einigen Orten auch durch ausdrückliche Gesetze es eingeführet und anbefohlen worden, daß der Erbleyh-Contract solle schriftlich aufgerichtet werden. Das erstere wird durch die häufige Exempel, da unter zwanzig und mehr Erbleyh-Gütern insgemein kaum eines seyn wird, worüber die Besitzer nicht einen Brief haben sollten, erwiesen, und fliesset daraus von selber, daß die Vermuthung immer vor den ist, welcher einen Brief verlanget. Zu denen Gesetzen gehöret die Solmische Landsordn. *Tit. 6. §. 2.* „Erstlich, „heisset es, daß solche Erb-Leyhe allwegen in Schriften, unter des Ge„richts, oder unser Amptleute, darunter solch Gut gelegen, oder sonst „anderer glaubhafter Leut (so Siegel-Genossen) Insiegel verbrieffet wer„den soll, umb gleiches Behalts willen, wie und mit was Pacten und „Bedingungen solch Vererbung, oder Erbleyhe geschehen seye. Darmit „dardurch künftige Mißverstände und unnöthiges Gezänck, auch Recht„fertigungen, verhütet werden." Welches in dem Chur-Pfälzischen Landrecht *c. l.* ebenfalls wiederholet wird. Das Clevische Landrecht *cap. 106.* Von Verpachtung *p. 111. ap. Ludewig de Jur. Clientel. p. 175.* ibi: „Die Jahrpachtung seyn ohne Verschreibung beständig: aber Leib„und Erb-Pachtung könne keine Wirkung haben, es müssen schrift„liche Verschreibung darunter auffgerichtet werden." Nach der Solmischen und Chur-Pfälzischen Landordnung wird insbesondere c. l. §. 3. & 4. zu solchem schriftlichen Contract erfordert, „daß in solcher Erb„leyhe und Verschreibung, das Gut, so also verliehen wird, mit seinen „Anwänden, sonderlich aber, so es ein Feld-Gut, auch mit der Morgen „und Ruthen-Zahl, seiner ganzen Zugehörunge, auch anstossenden Nach„baren, Reynen, Steinen, und sonst eigentlich soll beschrieben und er„kläret werden." Ferner ist hiebey annoch zu merken, daß man nach Maaßgabe der bey denen Belehnungen gebräuchlichen Reversalien, auch bey denen Bauer-Gütern ein gleiches eingeführet, und zum öftern solche Reversalien sich von denen Besitzern ausstellen lassen, wie unter andern

dern aus der Urkunde *de A. 1484.* bey Herr *Kuchenb. in Anal. Haff. Coll. VII. p. 51.* und aus der ungedruckten Urkunde *de A. 1437* im Anhang *N. 6.*, erhellet, auch unten von dergleichen Landsiedel-Leyh-Briefen noch mehrere Exempel vorkommen werden. Und oben bey denen Cornelien-Gütern ebenmäßig bereits eines angeführet worden.

III.) Von denen Rechten und Pflichten des Erb-Beständers?

1) Er erlangt ein Erb- und Dingliches Recht auf das Gut. Es scheinet zwar einen Wiederspruch in sich zu fassen, daß einer nur ein Pachter einer Sache seyn, und doch ein Dingliches Recht darauf haben solle. Allein eben diese Schwierigkeit war bey denen Römischen Agris vectigalibus auch vorhanden, und dennoch haben die Römischen Rechts-Lehrer denen Besitzern ein Jus reale zugestanden. Auch wird dadurch, daß dieser Bestand erblich ist, die Natur der ordentlichen Vermiethung und Pacht nicht wenig verändert, indem, wie der Herr von Ludewig *c. l. p. 203.* angemerkt, demjenigen der auf ewig eine Sache gemiethet hat, mehr daran gelegen ist, daß er sich in den Besitz derselben wieder jedermann schützen, und solche von allen, die ihm solchen entrissen haben, wieder erlangen könne, als einer, der nur auf eine kurze Zeit etwas gemiethet hat, da der Herr sich seiner ohnedem von selber mehr annehmen wird. Und wird aus gleichem Grunde in denen Römischen Rechten bey der Superficie ein Unterscheid gemacht, ob einer solche auf kurze oder auf lange Zeit gemiethet habe, indem er in dem erstern Fall keine Actionem realem, wohl aber in dem letztern anstellen kann *L. 1. §. 3. ff. de Superficieb.* Hiezu kommt hauptsächlich, daß nach denen Teutschen Sitten dergleichen Erb-Leyh jederzeit vor die Uebertragung eines sonderbaren Rechts an den Besitzer gehalten worden. So findet man, daß die Beständer solches Recht durch ordentlichen Kauf an sich gebracht haben, wie z. E. aus der in dem Anhang *N. 6.* befindlichen Urkunde *de A. 1594.* zu ersehen, daß solches als eine andere geistliche Stiftung denen Klöstern geschenkt worden, z. E. in der Urkunde *de A. 114.* — bey dem Herrn von *Gudenus Sylloge I. Diplom. p. 6.* Qui locis divino cultui mancipatis, & inibi domino famulandibus quippiam beneficii pro Dei amore conferunt, eterne beatitudinis premio remunerari non diffidunt. Quapropter — predium — jure hereditario sub annua pensione XV. solidorum in perpetuum locaverunt, der man noch die andere *de A.*

1165. *ibid. p.* 22. beyfügen kann. Daß das Gut selber ein Erbtheil des Besitzers genannt wird, wie in der eben gemeldeten Urkunde *de A.* 1165. Ne quis eos —— in hac ipsa à nobis concessa *hereditate* ex actionibus — infestare seu perturbare presumat. Daß der Beständer solches verpfänden, und bisweilen auch veräussern könne ꝛc. Weßwegen in denen von dem vorigen König in Preussen eingeführt gewesenen Erbpachten auch dieses Dingliche Recht denen Pachtern ausdrücklich zugestanden worden, wie aus dem, was der Herr von Ludewig *c. l. p.* 202. *lit. b.* anführet, erhellet: „Geben ihm, (dem Erb-Pächter) lauten die Wor„te, auch vollkommene Gewalt, das in Erbpacht ausgethane Gut wie„der männiglich zu vertreten, auch wenn etwas davon gekommen und dem „Erb-Pachter entzogen worden, solches wieder anzusprechen und durch „den Weg Rechtens auszuführen, und wieder herbey zuschaffen.„ Daß aber der Besitzer kein Eigenthum über diese Güter bekomme, ist schon oben bey denen Bonis censiricis bemerket worden, und wird auch durch die Solmische und Chur-Pfälzische Lando. *Tit. V. §. 3. & §. 1.* bekräftiget ibi: „Solches ist und heißt ein Erb-Leyhe, da gleichwohl der Eigen„thum bey dem Verleyher, dem Erb-Beständer aber und seinen Erben „der Gebrauch und die Besserung daran bleibt.“

2) Er geniesset alle Nutzungen des Guts, und kann sich desselben nach seinem besten Vortheil bedienen. Es fliesset dieses so wohl überhaupt aus der Natur aller Verpachtung, als durch welche der Beständer den Genuß und die Früchte der vermietheten Sache erhält; als wie es auch insbesondere in der eben angeführten Stelle aus der Solmischen und Pfälzischen Landso. also verfüget ist. Auch wird solches bisweilen in einigen Urkunden ausdrücklich mit eingeführet, z. E. In der Urkunde *de A.* 1594. in dem Anhang *sub N.* 9 heisset es, „daß er diesselbe sampt der Wie„sen vor sich, seine Erben und Erbnehmen innhaben niessen und gebrau„chen nach seiner Notturfft undt Gelegenheit bauwen undt zurichten soll „undt mag.“ Und in der folgenden *de A.* 1599 *No.* 10. „Und sollich Muhl„werck zu ihren besten Nutzen jehrlich geniessen und gebrauchen mögen.“ Doch verstehet es sich von selber, daß solches alles nur von denen Nutzungen zu verstehen sey, welche entweder die bey Schliessung des Erbleyh-Vertrags vorhandene Beschaffenheit des verliehenen Guts erlaubet, oder welche sonsten der Absicht des Herrn nicht zuwieder sind, und daß also, dem Beständer die Ausrottung, Grabung oder Zuwerfung der Fischteiche,

und dergleichen Veränderungen des Guts nicht immer erlaubet sind. Ja daß er nicht einmal jederzeit Macht habe, alle Nutzungen, so er aus der verliehenen Sache, auch ohne derselben Veränderung, ziehen könnte, sich zueignen, wenn nemlich die Erbleyhe auf einen gewissen Gebrauch eingeschränkt ist, wie z. E. in der angezogenen Urkunde *de A. 1594. N. 9.* dem Beständer untersaget ist, auf der verliehenen Mühle eine häußliche Wohnung anzustellen. Folglich sind die in der Solmischen Land-O. *Tit. VII. §. 4.* befindliche Worte: „So hat der Erbbeständer ein ungemessene Macht das vererbt Gut zu bessern und zu bauen nach der Natur dieses Contracts zu erklären, und nicht zu weit auszudehnen.

3) Er ist befugt seine Erbleyhe zu verpfänden, und an jemand anders zu veräussern. Doch daß das erstere ohne Nachtheil, und das letztere mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehe. Daß die Verpfändung gemeiniglich dem Beständer erlaubet sey, erhellet aus dem, was oben bey der Emphyteuli hievon gesagt worden, und zeigen solches auch die Exempel. So ist in dem Anhang *N.* 2. eine Urkunde *de A. 1380.* angeführet, worinnen eine zu Erbleyh ertheilte Mühle zum Unterpfande gesetzt wird. Es wäre denn, daß in dem Leyh-Brief ihm solches ausdrücklich untersaget worden, wie in dem *sub N. 5. ibid.* bey Strafe der Beraubung geschehen. Wegen der Veräusserung ist zwar in der Solmischen und Pfälzischen Landso. *Tit. VI. §. 9.* die Römische Verordnung wiederhohlet, daß nemlich der Beständer seine Besserung, wenn er solche verkaufen wolle, seinem Lehen-Herrn vor allen Fremden anbieten, ferner dessen Entschliessung zwey Monat über erwarten müsse, nach deren Verlauf aber Macht habe, sie einem jeden Fremden, doch unverbotenen Personen bey denen der Lehen-Herr seines Zinses oder Pfachts gewiß häbig und mächtig seyn könne zu verkaufen. Ich glaube aber, daß nach denen Teutschen Rechten im Zweifel, wenn nemlich weder der Leyh-Brief noch andere Umstände etwas gewisses an die Hand gegeben, die Vermuthung immer wieder den Beständer sey, daß er nicht Macht habe, das Gut ohne Einwilligung des Herrn zu veräussern, noch zu zertheilen. Denn a) so fliesset solches daraus, weil die Erbleyhe nur auf den Beständer und seine Leibes-Erben gehet, wie wir gleich sehen werden, so kann ohne Bekräftigung des Herrn der Beständer solches Recht nicht auf Fremde bringen, und dadurch dem Herrn den Heimfall entziehen. b) So ist in denen mehresten Leyh-Briefen die Veräusserung ohne Vor-

wissen und Einwilligung des Herrn schlechterdings und öfters bey Strafe der Beraubung untersagt, wie solches die in dem Anhang beygefügte Urkunden *N. 3. N. 5. N. 6. N. 10.* Imgleichen die bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Hass. Coll. VII. p. 52.* befindliche *de A. 1484.* allwo es also lautet: „Und wir ensoln das Huß nicht verkauffen adir vorthun sunder iren „Willen und Wissen ꝛc.“ Und andere lehren. Unterdessen, weil die Herrn insgemein leicht in diese Veräusserung gewilliget, zumal bey denen Gütern wo der neue Besitzer die Lehnwaare bezahlen müssen, und es also, wie oben bey denen Zinß-Gütern angemerkt worden, auch bey diesen Erbleyhen einigermassen zur Gewohnheit geworden, daß der Beständer sein Erb-Recht veräussern können, welches denn ferner durch die Einbildung, daß die Erbleyhe eine würkliche Emphyteusis sey, in ein vermeyntes Recht abseiten des Beständers verwandelt worden; so ist es vermuthlich daher entstanden, daß einige Herrn, um allen Zweifel zu heben, dem Beständer die Veräusserung ausdrücklich und in der That zum Ueberfluß in dem Leyh-Briefe untersagt, andere hingegen sich nach Maaßgabe des Römischen Rechts begnüget, sich bey der Veräusserung das Näher-Recht vorzubehalten, wie z. E. in der Urkunde *de A. 1280. ap. Schilt. in Diss. de bonis laudem. §. 48.*: Possidendam in perpetuum zu eim rechten Erbe ab eisdem & suis heredibus pro annuo censu duarum Pf. — Et si possessores areæ ædificia sua vendere vel obligare voluerint, primo *debent Domino curiæ exhibere*, & ei, si competens pretium sicut alii homines dare voluerit, assignare, sin autem, ædificia sua *vendent aliis* cum pacto suo, fraude & dolo penitus circumscriptis. Receptores autem areæ dabunt Ehrschatz. Und in der folgenden *de A. 1345.* ibid. Locasse & concessisse dicto N. in Emphyteusin in perpetuam, quod vulgo dicitur zu eim rechten Erbe pro censu annuo XII. solidorum — His adjectis conditionibus expresso de consensu N. N. prædictorum, quod si N. (emtor) jam dictus & — Successores jus emphyteuticum prædictum vendere voluerint, quod *primo Domino directo* areæ prædictæ, qui pro tempore fuerit, *venditionem exponant.* Noch mehrere hieher gehörige Exempel sind oben bey der Abhandelung von denen Zinß-Gütern *n. 3.* angemerkt. Welches Näher-Recht denn bisweilen durch ausdrückliche Gesetze bekräftiget und dadurch zugleich dem Beständer die Veräusserung erlaubet worden. Wohin ausser die angeführte Solmische und Pfälzische Landso. auch die von *Schilter c. l. §. 22.* beygebrachte *Statuta*

tuta Argentorat. de A. 1322. gehören, in welchen es hievon also lautet. „Were aber das der erben-einer sin teil an dem Erbe wolle verkouffen, das „soll er dem Hofeherrn von erste bieten, wil der Hofeherre so vil darum „geben, als ein ander, so soll mans Im geben, wil er des nit tun, so mag „er es wol geben zu kouffende andern lütten, und der es koufft, der soll dem „Hofeherrn sweren, wie er es gekoufft habe, an alle gefärde: Und soll in „derselben verbundnisse sin, als die erben waren: doch soll er dem Hofe„herrn Erschaz geben nach der margzal." Andere Herrn haben sich ausbedungen, daß die vorzunehmende Veräusserung an niemand als sie geschehen dürfe, z. E. in der Urkunde *de A.* 1304. bey dem Herrn von *Falckenstein in Cod. Diplom. antiquitt. Nordgav. n.* 147. Nos receptis — 6. libb. Hall. — curiam nostram — Episcopo & Ecclesiæ suæ donavimus & donamus, tradidimus & tradimus, assignavimus & assignamus, tenendam deinceps jure proprietatis & Dominii, & pacifice possidendam. Qua donatione facta, idem Dominus Episcopus ex liberalitate propria eandem curiam denuo nobis sub hac forma locavit — *Quocunque etiam tempore — ipsam curiam vendere*, seu *distrahere voluerimus*, ex tunc ipse Dominus Episcopus aut successor ipsius, ultra præmissas sex libras aliquod pretium nobis super addere tenebitur & supplere, quod per suorum discretorum Virorum arbitrium, quorum unus per dictum Dominum Episcopum alter per nos assumtus fuerit, adjuncto alicujus mediæ personæ arbitrio, si opus fuerit, nobis fuerit deputatum, & ex tunc — *ad Dom. Episcopum & Ecclesiam suam libere revertetur.*

4) **Er vererbet solche.** Es fräget sich hiebey, ob der Beständer seine Erbleyh nicht allein auf seine Leibes-Erben, sondern auch auf seine übrige Anverwandten und Testamentarische Erben vererbe? Weil die Erbleyhe in denen mehresten Stücken nach denen Ritter-Lehnen eingerichtet worden, so ist auch bey der Erbfolge ein gleiches geschehen, und ob zwar die Weiber, als welche den Pacht so gut bezahlen können als wie die Männer, davon nicht ausgeschlossen gewesen, so sind doch unter denen Erben, wie bey denen Lehnen nur die Leibes-Erben des ersten Erwerbers verstanden worden. Es erhellet solches sowohl aus denen Gesetzen als aus denen Leyh-Briefen. Was die erstern anbetrift, so heisset es z. E. in der Solmischen Landso. *Tit. VI. §. 4.* „Zum dritten, so hat die Erbleyhe diese „Art, daß sie nicht allein auf die Beständer, sondern auch derselben ehe-

„liche Leibes-Erben, und fortan auch derselben eheliche Leibes-Erben „für und für erstreckt.“ Und in dem Churpfälzischen Landr. *c. l.* ibi: allen seinen nachkommenden Leibes-Erben. In denen Urkunden pfleget zu dem Ende, damit man den eigentlichen Stamm, auf welchen die Erbleyhe fortgepflanzet werden soll, wissen könne, sehr oft die Frau des ersten Beständers mit beliehen zu werden, und werden also unter ihren Erben hernach nothwendig die Kinder, so sie mit einander erzeuget und deren Nachkommen verstanden, weil sonsten, wenn ihre übrigen Anverwandten und Testamentarische Erben mit darunter sollten begriffen seyn, die Erbleyhen wieder ihre Natur sehr oft musten vertheilet werden. Dahin gehöret z. E. die Urkunde *de A. 1484.* bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Haff. Coll. VII. p. 51.* „Ich Hans Possel Zymmermann und Hillegart „syn eliche Husfrowe bekennen vor uns und unser Erben in dissen offen „Brieffe, das wir zu rechten Erblehen erblich belehnet seyn.“ Ferner die ungedruckte *de A. 1341.* im Anhang *N. 1.* imgleichen die *de A. 1437. N. 6.*, und die *de A. 1599. N. 10.* In der Verleyhung *de A. 1512. sub N. 3.* heisset es ausdrücklich. „Hinesen Mellerin, und iren Erben, so sie mit „Hans Mellern gehabt hat zu rechtem Lehen geliehen haben.“ Weswegen auch eben diese verliehene Mühle, wie der Mellerische Stamm abgestorben, dem Lehen-Herrn wieder anheimgefallen, und anderweitig von ihm verliehen worden, laut der Verleyhung *de A. 1610. N. 4.* Ein gleiches ist auch zu schliessen aus der Erbleyhe *de A. 1602. N. 5.* da die verliehene Mühle, weil der letzte Besitzer (unerachtet er von dem, der sie hernach wieder bekommen, ein Vatters Bruder, aber vermuthlich von einer andern Mutter oder Großmutter gewesen) ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben todes verfahren, wieder ganz aufs neue dem Caspar Müller und wie es heisset, seiner itzigen Haußfrauen Catharina, ihren Kindern und Erben zu Erbleyhe gereicht worden. Es ist also etwas ungewöhnliches, wenn in der Erbleyhe *de A. 1594. N. 9.* solche auf die Erben und Erbnehmen ausgedehnet wird, welches vielleicht wegen des vorgegangenen Kaufs, wodurch diese Erbleyhe erlangt worden, verwilliget worden.

5) Er muß jährlich einen gewissen Erb-Zinß davon geben. Es wird diese Abgift bald Erb-Zinß, bald Pacht oder Erb-Pacht, bald Gülte bald Pensio, bald Census u. s. w. genannt, und kann sie sowohl in baarem Gelde als in Früchten und andern Sachen bestehen. So wurde z. E. in dem Erb-Pacht, wovon die Urkunde *de A. 1165.* bey dem Herrn von *Gude-*

nus Syllog. I. Diplomat. p. 22. handelt, der Zinß jährlich mit 10. Käsen bezahlet: Sub annua pensione X. caseorum, habentium precium X. denariorum, perpetuo locavimus. Das Wort Pacht wird insbesondere insgemein von der jährlichen Lieferung an Früchten gebraucht, wie die Verfasser der Solmischen und Pfälzischen Landsordn. *Tit. V. §.* 3. & *§.* 1. angemerkt, wenn es in der erstern heisset: „Umb einen nahmhafften „jährlichen Erb-Zinß, oder wenn es Feld-Güter und Aecker sind umb einen „jährlichen Pfacht, das ist, ein nahmhaffte Anzahl Achtel oder Malter „Korns, dem Verleyher jährlich auff seinen Boden zu lieffern.“ Und in der letztern: „Umb einen nahmhafften jährlichen Erb-Zinß, oder wenn es „Feld-Güter und Aecker seindt, um einen jährlichen Pfacht, das ist, ein „Anzahl Frucht dem Verleyher jährlich auff seinen Boden zu lieffern.“ Womit auch die im Anhange *sub N.* 4. befindliche Urkunde übereinkommt, wenn es heißt: „14. Achtel Korns Pacht, fünff thorneß Zinß.“ Wie nicht weniger N. 5. N. 7. und N. 9. Es fräget sich hiebey, ob bey der Erbleyhe, wie bey andern Pachtungen, der Erbbeständer wegen Unfruchtbarkeit oder anderer Unglücksfälle einen Nachlaß an dem Zinß zu fordern berechtiget sey? Ich halte, daß solches zu verneinen sey. Denn a) so ist in allen Erbleyhen-Briefen dem Beständer schlechterdings und insgemein bey Strafe der Beraubung die jährliche Bezahlung des Zinses auferlegt, und also stillschweigend der zu suchende Nachlaß verworfen, bisweilen aber auch ausdrücklich denen Beständern aller Abzug untersaget worden, wie in der Urkunde *de A.* 1487. *N.* 11. ibi: „Für alle Mißgewächs, Hagel „und Wind, Stüre, Bette, Landschaden, Schatzunge und on alle Min„derunge und Abbrüche der Gülte.“ b) So ist der jährliche Zinß insgemein viel geringer, als wie der Werth der gewöhnlichen Früchte ausmacht, und kann also der Beständer desto eher den Verlust, so er etwa bey einem unfruchtbaren Jahr leiden müste, ertragen. Oder c) wenn auch solches bey denen heutigen Erbleyhen möchte geändert seyn, und daß der Zinß mit dem Werth der Früchte und würklichen Nutzungen mehrentheils übereinkäme, so würde doch der Beständer auch nach denen Römischen Rechten keinen Nachlaß fordern können, weil er die Fruchtbarkeit eines Jahrs mit der Unfruchtbarkeit des andern aufrechnen müste, nach der Vorschrift des *L.* 15. *§.* 4. *ff. Locat. conduct. L.* 8. *C. eod.* Weswegen auch d) bey denen Römischen Agris vectigalibus und bey denen Emphyteulibus denen Besitzer kein Nachlaß zugestanden wird, *cit. L.* 15. *§.* 4.

§ 4. ff. Locat. Cond. L. 1. C. de Fur. emphyt. Womit ebenfalls die von dem Herrn von Ludewig *c. l. p. 199.* angeführte Formul eines Erb-Pachts de A. 1705. übereinkommt, als worinnen zwar die gänzliche Vernichtung des Guts wie bey der Emphyteusi, dem Herrn schadet, die übrigen Unglücksfälle aber alle den Beständer allein betreffen. „Inmassen denn „der Erbpachter alle casus fortuitos minores, als Hagel, Brand, Mäuse, „Hamster-Fraß, Ueberschwemmung, Mißwachs und Viehsterben über sich „nimmt, und niemals einige Erlassung zu prætendiren, sich festiglich „hiedurch verbindet und begiebet. Wenn aber das in Erb-Pacht gethane „Gut durch allgemeine Kriegs-Verheerunge, Brandschatzung, oder durch „allgemeine Pest und ansteckende Seuche; imgleichen durch Feuer vom „Himmel dergestalt verwüstet werden sollte, daß der Erb-Pachter keinen Genuß davon haben könnte, wollen wir ihm dasjenige, was unsern „andern Unterthanen zu gute kommt, geniessen lassen."

6) **Er muß die gemeinen Beschwerden davon abführen.** Es behauptet der Herr von Ludewig *c. l. p. 209. seqq.* das Gegentheil, und führet hauptsächlich folgende Gründe an. a) So läge die Last der Contribution demjenigen auf, der die Sache jure und civiliter besässe *L. 7. pr. ff. de publican. & vectigal. L. 1. & 2. C. de annon. & tribut.* solches aber wäre nicht der Pachter sondern der Verpachter, qui per colonum possidet *§. 5. J. de interd.* b) So genösse der Pachter die Früchte nicht in seinem sondern in des Eigenthümers Namen, als welcher letztere vermittelst des Pachters, von dem er den Zinß bekäme, die verpachtete Sache in Nutzen und Gebrauch hätte *L. 39. ff. de usufruct. & quemad. quis utat.* Folglich müsse hier die Verordnung des *L. 13. ff. de impens. in res dot.* tributa ferenda esse ei, qui percipit fructus, nur auf diejenigen, welche proprio jure die Früchte genössen, wie z. E. ein Usufructuarius, Creditor pignoris emphyteuta, angewandt werden. c) So habe ein Erbbeständer vor einem ordentlichen Pachter nichts voraus, als daß seine Pacht länger daure, welches aber die Natur dieses Contracts nicht verändere. Da also ein Pachter auf eine kurze bestimmte Zeit die Contributiones zu bezahlen nicht gehalten sey; so könne man auch solches einem Erb-Pachter nicht aufbürden. Wenn man nun gleich eine Weile zugeben wollte, daß die bey denen Steuren und Schatzungen sich ereignete Fragen bloß aus dem Römischen Recht entschieden werden könnten; so würden doch die angeführten Gründe noch nicht hinlänglich seyn, die Besitzer

der auf Erbleyhe eingegebenen Güter von der Bezahlung der Schatzung, und dergleichen auf die Güter haftenden gemeinen Beschwerden zu befreyen. Sintemal solche alle voraussetzen, daß zwischen einem blossen zeitigen Pachter und einem Erbbeständer kein Unterscheid sey, und einer nicht mehr Recht erlange als wie der andere. Da wir doch schon oben mit mehrem, und selbst aus dem Römischen Recht gezeiget haben, daß ein Erb-Pachter ein Jus reale auf das verliehene Gut erlange, und dieserwegen Actionem in rem sogar wieder seinen eigenen Herrn anstellen könne. Folglich kann er pro nudo detentore nicht gehalten noch von ihm gesaget werden, daß er die Früchte Jure alieno, und im Namen des Lehnherrn genieſſe, sondern er percipiret die Früchte eben sowohl Jure proprio, als wie ein Usufructuarius, Creditor und Emphyteuta. Wiewohl, da die Materie von denen Steuren und öffentlichen Auflagen lediglich aus denen Teutschen Rechten entschieden werden muß; so ist es überflüßig allhie die vorgeschützte Römische Gesetze aus dem Wege zu räumen. Hingegen ist bekannt, und von Herr *Strube* sowohl *in Comment. de Jure Vilicorum Cap. VI.* als in der dieser Abhandelung beygefügten *Observat. III. de Collectarum & æratiorum provincialium origine* mit mehrem und gründlich gezeiget worden, daß, seit dem die beständigen Steuren und Collecten aufgekommen, und man angefangen, solche als eine immerwährende Last auf die im Lande befindliche Güter zu legen: so haben die Geistlichen und Edelleute, mit deren, als der Landstände Bewilligung und Rath diese Beschwerung und Eintheilung derselben geschehen muste, ihr äusserstes gethan, daß sie vor sich und ihre eigene Güter, welche sie selbst im Gebraucht hatten, frey bleiben möchten. Hingegen haben sie um desto eher zugestanden, daß solche Beschwerden von denen Gütern, welche sie an ihre Bauern erblich eingegeben hatten, bezahlet würden. Welches denn auch zu einer fast allgemeinen Gewohnheit in Teutschland geworden. Da also die auf Erbleyh eingegebene Bauer-Güter hierinnen eine gleiche Beschaffenheit mit denen übrigen haben, so haftet auch auf solche und deren Innhaber die Bezahlung der gemeinen Beschwerden. Diesem zufolge heisset es in der Urkunde *de A. 1437.* im Anhang *N. 6.* „Und die ver-geen „versteen und davon thun alles daz sich geboret uff iren Kosten.“ Und in der *de A. 1594. N. 9.* „Welche (Freyheit) aber nicht uff Volge, Reichung „einiges Geldts, oder auch nachbarliche gemeine Beschwerunge, mit hal-„tung der Wege, Stege, oder dergleichen gerichtet seyn soll=== Darbeneben

„soll er die uff der Mühl undt deren Begrieff stehendte Beth ihme zu=
„schreiben lassen, jährlich entrichten.“ Wie nicht weniger in der *de A. 1487. N. 11.* ibi: „funfzehen Pfenning die sie jerlich geben und uß=
„richten sollen unserm gnädigem Herren von Rinegk“ = = = Und hernach:
„Stüre, Bette = = Schatzung.“ Es wird dieses auch bekräftiget und erläutert durch die alten Steuer= und Schatzungs=Register, in welchen alles steuerbare Vermögen der Unterthanen angeschlagen ist, als worinnen die Güter, welche die Bauern von denen Geistlichen oder Edelleuten entweder erblich, oder nur auf gewisse Jahre in Bestand gehabt, mit in Anschlag gebracht, und die Anlagen der Bauern darnach eingerichtet worden. Doch so, daß sie davon insgemein nicht die ganze Steuer, wie von ihren eigenthümlichen Gütern, sondern nur die Helfte, oder so viel die ihnen darauf zukommende Besserung oder Oberbesserung (als in deren Ermangelung sie gar nichts davon bezahlet) geachtet worden, erlegen müssen. Welches denn um so viel billiger war, weil die Herrn oder Eigenthümer dieser Pacht=Güter den jährlichen Zinß oder Pacht, der zu einem gewissen Capital angeschlagen wurde, gleichfalls verschätzen musten, und wenn also die Beständer die ganze Schatzung davon entrichtet hätten, diese Güter zweymal in Anschlag würden gebracht und geschätzt worden seyn. Wie solches alles aus denen im Anhang *sub N. 12.* befindlichen Auszügen aus einigen Schatzungs=Registern mit mehrem abzunehmen ist.

7) Er muß das Gut in gutem Bau und Besserung erhalten. Die Ursache, weswegen der Beständer zu dieser Pflicht verbunden ist, weil er nicht Eigenthümer von dem eingegebenen Gut ist, und also bey dem Heimfall, oder wenn sonsten das Gut dem Lehenherrn wieder zufällt, dieser durch seine des Beständers Unachtsamkeit wiederrechtlich Schaden leyden würde. Die Verordnung in dem Solmischen Landr. *Tit. VI. §. 8.* lautet hievon also: „Zum siebenden, soll der Beständer das Gut in
„rechtem Wesen und Bau, im Tach, Wänden und Schwellen, oder in
„seinen Fürchen, Reynen, Steinen und Zäunen halten, dasselbig mit
„Zinsen, noch auch andern Dienstbarkeiten, dem Lehen=Herrn zum Nach=
„theil, nicht beschweren, sondern dermassen halten, als wenn es sein ei=
„gen wäre, und einen guten Hauß=Vatter und Bidermann ein Gut zu=
„behalten gebühret.“ Welches fast mit eben denen Worten in der Chur=Pfälzischen *c. l.* wiederholet ist. Womit auch die Urkunden übereinstimmen, in welchen dem Beständer insgemein die gute Aufsicht über das

Gut

Gut anbefohlen wird. Z. E. in der oft angeführten Urkunde *de A. 1484.* bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Haſſ. Coll. VII. p. 52.* ſind die Worte dieſe: „Auch ſoln wir ſolich Huß in redelichen Weſen, Bouwe und Beſ„ſerunge halten ane iren Schaden und zuthun.“ Dergleichen lieſet man auch in denen im Anhang befindlichen Urkunden N. 3. N. 5. N. 6. N. 9. N. 10. N. 11. &c.

8) Er darf das eingegebene Gut ohne rechtmäßige Urſache nicht verlaſſen. Wir haben zwar oben bey der Emphyteuſi mit mehrem behauptet, daß im Zweifel zu vermuthen wäre, daß dem Emphyteutæ erlaubet ſey, das Gut zu verlaſſen. Es ſind aber allhie bey der Erbleyhe ganz wiedrige Gründe vorhanden, welche dem Beſtänder die leichtſinnige Verlaſſung derſelben unterſagen. Denn a) ſo iſt dem Erbbeſtänder eigenmächtig die Veräuſſerung nach denen Teutſchen Rechten nicht erlaubet, welche doch dem Emphyteutæ zukommt, und worauf ſich deſſen Befugniß das Gut zu verlaſſen hauptſächlich gründet. b) So iſt bey denen Teutſchen Bauer-Gütern die Vermuthung immer wieder die Beſitzer derſelben, daß ſie ſolche wegen ihres vormaligen knechtiſchen Standes nicht nach Belieben verlaſſen können. c) So iſt wenigſtens an denen Orten, wo die Solmiſche und Churpfälziſche Landsordn. angenommen ſind, die Sache auſſer Streit, indem es darinnen ausdrücklich heißt, *Tit. VI. §. 7. & Tit. V.* „Zum ſechſten hat der Beſtänder nicht „Macht, dem Verleiher oder Lehen-Herrn das beſtanden Gut ſeines Ge„fallens jederzeit auffzuſagen, wider deſſen Willen, er habe dann deſſen „ehehaffte rechtmäßige Urſachen.“ Auch fehlet es nicht an Urkunden, in welchen, um allen Zweifel zu heben, denen Beſitzern ſolches ausdrücklich unterſaget worden, z. E. in der ebengemeldeten Urkunde *de A. 1484.* bey Herr *Kuchenb. c. l.* ſtehet: „Und ſoln in auch ſolich Huß nicht ufgeben, „liggen laiſſen adir verwoſten.“ In einer andern *de A. 1334.* bey Herr *Kuchenb. c. l. Coll. II. p. 248. ſeqq.* heiſſet es: Ita ſane, quod hujusmodi locationi perpetue nobis, dictisque noſtris Conſanguineis eorumque heredibus per prefatos Decanum & Capitulum facte renunciare nos noſtrique conſanguinei ſupraſcripti non poterimus aliqualiter, nec debemus. Was die beygefügte rechtmäßige Urſachen, weswegen dem Beſtänder die Auffſagung erlaubet, anbetrift; ſo ſind unſtreitig ſolche darunter zu verſtehen, welche nemlich bey Schlieſſung des Contracts von denen Partheyen ausdrücklich oder ſtillſchweigend als Bedingungen, un-

ter welchen die Daurung der Erbleyh bestehen sollte, zum Grunde geleget worden. Z. E. wenn bey einer auf Erbleyh ertheileten Ziegelhütte, die Erde, woraus die Ziegel bisher gebrannt worden, nicht mehr vorhanden ist. Wenn bey einer verliehenen Mühle das Dorf, dessen Einwohner bishero ihr Getraid in dieser Mühle mahlen lassen, zerstöret und öde gemacht worden. In dem oben beygedruckten Schönreiner **Weißthum** *de A. 1477.* ist es auch vor eine hinlängliche Ursache, weswegen der Bauer das Gut verlassen dürfe, geachtet, wenn er sich nicht darauf ernähren kann. Doch muß er den darauf haftenden Zinß dem Herrn zugleich darbieten, u. w. d. m. Ueberhaupt wird bey der Verlassung und Uebergebung der Erbleyh an den Lehnherrn, in sofern solche erlaubet ist, zugleich nach Anleitung der Solmischen und Chur-Pfälzischen Landordn. *c. l.* erfordert, „daß er „(der Beständer) in selben Fall ihme dem Lehen-Herrn, solche Güter, in „wesentlichem Stand und Bau, auch da es Häuser, Scheuren und „Ställe wären, dieselben am Tach, Wänden und Schwellen, wesent„lich (neben Entrichtung der besessenen Zins oder Pfacht) lieffern und „wiederum zustellen.“ Doch ist solches nur zu verstehen, wenn die verliehene Sache durch die Unachtsamkeit des Beständers, oder durch ordentliche Begebenheiten, z. E. durch die Länge der Zeit, durch den Gebrauch, durch die gewöhnliche Jahrswitterung ꝛc. in Verfall und Unordnung gerathen ist. Nicht aber wenn solches durch unvermeidliche und ausserordentliche Unglücksfälle, z. E. daß das Gewitter eingeschlagen, die Feinde das Hauß in Brand gesteckt, den Wald niedergehauen, den Mühlgraben zugeworfen ꝛc. verursacht worden.

9) **Er verliert das Gut, wenn er in Bezahlung des Zinses** säumig ist. Wir haben bereits oben bey denen Zinß-Gütern angemerkt, daß die Teutschen Rechte keine gewisse Zeit bestimmen, nach deren Verlauf der Besitzer wegen nicht gezahleten Zinses des Guts verlustig werde. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Erbleyhen. Die Lehenherrn haben in denen Leyh-Briefen insgemein die Zeit benannt, welche bald kürzer bald länger ist, bald lediglich von ihnen bestimmt werden kann. Zu dem letztern Fall gehöret die Urkunde bey Herr *Kuchenb. c. l. Coll. 7. p. 53.* „Und ob wir, heisset es, adir unß Erbin ine die Zynse, nicht zu rech„ten Zyden gutlich geben = = alsdann han wir uns selbs verdreben und ent„fast ꝛc.“ Und die *de A. 1594.* im Anhang *N. 9.* ibi: „Anliefferung der „Pfocht säumig sein.“ Imgleichen die *de A. 1487. N. 11.* ibi: „Uff das

„bestimpt

„bestimpt Zyle nit also antwürtten und bezaltten.“ Zu Erhaltung des Zinß an sich aber hat sich das Kloster als Lehnherr das Recht zwey Männer aus der Gemeine ins Einlager zu mahnen, vorbehalten. In der *de A. 1437. ibid. N. 6.* sind sechs Wochen und drey Tage nach verflossenem Zahlungs-Termin gesetzt, wobey der Umstand merkwürdig, daß bey der Einziehung des Guts dem Beständer eine Maaß Wein gegeben werden sollen, welches eine Aehnlichkeit mit den Schillings-Hauer-Gütern hat, wovon wir unten handeln werden. In der *de A. 1602. ib. N. 5.* ist ein Jahr verordnet, welches auch in der *de A. 1304* bey dem Herrn von Falckenstein *Cod. Diplom. Nordgau. n. 147.* mit diesen Worten beliebet worden. In cujus solutione, si nos aut unus ex nobis, *per unius anni spacium* nos exhiberemus negligentes, & tunc ab omni jure, quod in ipsa curia nobis competit, cedimus ipso facto, & in casu hoc ipsa curia ad ipsum Dominum Episcopum & Ecclesiam suam libere revertetur. Gleichwie nun kein Zweifel obwaltet, daß, wenn in denen Leyh-Briefen eine gewisse Zeit benannt ist, solches abgeredete wegen der Beraubung, von welcher Zeit an solche statt finde, blos Maaß und Ziel geben müsse, es möge auch der Termin so kurz seyn, wie er immer wolle; So ist auch anderntheils nicht zu leugnen, daß, wenn die Briefe nichts gewisses hierinn bestimmen, man wegen Ermangelung der Teutschen Rechte die in denen Römischen Gesetzen verordnete drey Jahre zur Richtschnur annehmen müsse, welche sich auch die Verfasser des Solmischen und Chur-Pfälzischen Landr. belieben lassen. „Zum vierten, stehet in dem ersten §. 5. Soll der Beständer, oder dessen Erben, alle Jahre die Erb-„Zinß oder Pfächt, dem Eigenthums-Herrn gütlich ausrichten. Thäten „sie solches nicht, und liessen auffs wenigst drey Jahr zusammenwachsen, „und verfliessen, ohn daß sie die Zinß oder Pfächt ausrichten (ob sie gleich „von dem Zinß- oder Pfacht-Herrn, darumb nicht angemahnet würden.) „So soll derselbig Lehen-Herr nach Ablauffung solcher Zeit, Macht haben, solche Güter als verwürckt, und ihme verfallen, wiederum zu sich „(doch vermittelst Recht, und rechtlicher Erkanntniß) zu erfordern, zu „nehmen, und den Pfachtmann davon zu stossen. Womit auch das „letztere c. l. überein kommt.“

10) **Wie auch, wenn er das Gut verdirbt.** Es ist diese Ursache der Beraubung in der Solmischen Landsordn. nicht ausdrücklich angeführet, doch kann sie aus folgenden *Tit. VI. §. 4.* befindlichen Worten

geschlossen werden. „Und derwegen denselben, so lang sie die Lehen-Gü-„ter in rechtem Wesen und Bau halten ==: solche vererbte Güter nit mö-„gen entzogen werden.“ Deutlicher aber wird sie insgemein in denen Urkunden ausgedruckt, z. E. in der *de A. 1602.* im Anhang *N. 5.* In der *de A. 1437. ib. N. 6.*, in der *de A. 1594. ib. N. 9.* In der *de A. 1487. ib. N. 11.* in der *de A. 1484.* bey Herr *Kuchenbecker c. l.* Es gehöret zu dieser Verderbung nicht allein die innerliche und natürliche Verschlimmerung der verliehenen Sache, sondern auch, wenn deren Werth auf andere Art durch die Schuld des Beständers verringert wird, z. E. wenn er das Gut mit Dienstbarkeiten oder sonsten zum Nachtheil des Herrn beschweret, wie oben aus der Solmischen Landordn. angeführet worden. Nicht weniger, wenn durch seine übele Haushaltung, welche zwar sonsten, wie oben bey der Emphyteusi erwehnet, an und vor sich noch keine zur Beraubung hinlängliche Ursache ist, dem Gut oder dem Herrn ein unwiederbringlicher Schaden verursacht wird. So weiß ich, daß bey einer auf Erbleyh gegebenen Ziegelhütte der Beständer unter andern deswegen derselben verlustig erkannt ward, weil er wegen seiner übeln Haushaltung nicht mehr das nöthige Holz zum brennen anschaffen konnte, und also wegen Mangel der Ziegel alle Kunden, welche sonsten die Ziegel daselbst gekauft, weg gewöhnete, auch die Unterthanen des Lehnherrn nöthigte, die Ziegel aus fremden benachbarten Landen zu holen. Daß übrigens, wenn der Beständer durch seine eigene Schuld verhindert wird, die verliehene Sache gehörig zu nutzen, ihn solches von der Bezahlung des Zinses nicht befreye, ist eine ausgemachte Sache, nach der Regel: damnum quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur, und ist es also etwas überflüßiges, wenn in der Urkunde *de A. 1599.* im Anhang *N. 10.* der Lehenherr sich in diesem Fall die Bezahlung des Canonis ausbedungen.

11) **Oder, wenn er überhaupt das in dem Leyh-Brief bey Strafe der Beraubung versprochene nicht gehörig erfüllet.** Es scheinet, daß die Teutschen bey der Erbleyh den Römischen Satz, daß ich bey des andern Säumung das versprochene ins Werk zu richten. Oder wenn er demselbigen schon würklich zuwieder gehandelt, nicht auf die Aufhebung des Contracts klagen könne, sondern blos auf dessen Erfüllung oder auf die Abstellung des wiedrigen dringen müsse, nicht angenommen haben, indem sie so häufig in die Leyh-Briefe die Formul, daß,

wenn

wenn der Beständer dem abgeredeten nicht genau nachkommen würde, die ganze Erbleyh wieder aufhören, und das Gut dem Herrn wieder anheimgefallen seyn solle, mit hineingerückt. So findet sich solche z. E. in der Erbleyhe *de A. 1437. sub N. 6.*, wie nicht weniger in der *sub N. 9.*, und auch einigermassen in der *sub N. 5.* ibi: „Bey Verlust deren Erb„leyhe.“ In der *de A. 1484.* bey Herr *Kuchenbecker c. l.* lautet sie also: „Und ob wir adir unß Erbin = = adir in den andern vorgen Stücken und „Puncten sumig worden, alsdann han wir uns selbs verdreben und ent„fast, und sie mogen da ire Huß zu sich nemen, unde eyme andern lihen „ane Intrag und Widderrede uns, unser Erben und eyns iglichen von „unserwegen.“

XIX.) Von denen *Firmis* und *Manufirmis*.

19) Firma.

Es sind wegen der Ableitung und eigentlichen Bedeutung des Worts Firma die Gelehrten nicht einig. 1) Die mehresten haben sich durch das Lateinische gleichlautende Wort Firma verleiten lassen, diese Benennung aus solcher Sprache zu erklären. Da denn bald das Fœmininum von dem Adjectivo *Firmus* kräftig, fest, zu diesem Namen Anlaß soll gegeben haben, indem entweder die Locatio-Conductio selber firma & constans, oder die Merces certa vel firma seyn sollen. Bald aber das Barbarisch-Lateinische Wort: Firma oder Manufirma, welches bisweilen überhaupt eine Handschrift oder Urkunde angezeiget, diesen Pachtungen, wegen des dabey aufgerichteten schriftlichen Vertrags, den Namen soll zugezogen haben. Siehe *Dominic. de Prærogat. Allod. p. 125. §. 6.* 2) Andere sind zwar auf die Gedanken gekommen, daß hierunter ein altes Sächsisches Wort versteckt sey, sie schränken aber entweder dessen Bedeutung zu eng ein, und nehmen solche mehrentheils unerwiesen an, oder sie legen ihm eine Bedeutung bey, welche mit der Sache, welche durch das Wort Firma angezeiget wird, gar keine oder doch eine sehr entfernete Gemeinschaft hat, und überdem auch nicht hinlänglich erwiesen wird. Zu denen erstern zehle ich diejenigen, welche behaupten, das Firma oder Feorma überhaupt dasjenige, was vor den Gebrauch einer gemietheten Sache an Geld oder Früchten bezahlet wird, (quamcunque mercedem) bedeute, solche Bedeutung aber fast mit nichts erweisen, als daß sie sich auf ein angebliches Englisches Wort Feo, welches noch heutiges Tages so

viell

viel als merces heissen soll, berufen, wodurch aber ihre Meinung wenig bestärket wird. Denn erstlich, so heisset es heutiges Tages im Englischen nicht *feo* sondern *fee*, und zum andern, so bedeutet *fee* keine Pacht vor ein Gut, sondern nebst andern hieher nicht gehörigen Bedeutungen, nur den Lohn oder das Honorarium, das ein Arzt oder ein Advocat vor seinen Besuch bekommt, zugeschweigen, daß aus *feo* oder *fee* nicht wohl Firma oder Feorma hätte gemacht werden können. Unterdessen so hat es doch an und vor sich seine Richtigkeit, daß Firma auch den Zinß oder Pacht anzeiget, ob gleich solches nicht vor die eigentliche und Hauptbedeutung zu halten ist, wie wir gleich sehen werden. Zu denen letztern rechne ich diejenigen, welche wollen, daß *Feorma* so viel als Essen und Trinken, Früchte, Getraide, wie auch eine Abendmahlzeit anzeige, und also ad firmam dare so viel sey, als gegen jährlicher Entrichtung gewisser Früchte etwas verpachten. Denn a) so ist diese Bedeutung durch die von *du Fresne v. Firma* angeführte Stellen noch nicht sattsam erwiesen, indem daselbst *Firma* unterschiedene Erklärungen leydet. b) Gesetzt aber auch, daß Firma bisweilen so viel als eine Mahlzeit hiesse, so würde sie doch solche Bedeutung zu denen Redensarten dare, ponere ad firmam, ad firmam recipere, firma alba, firma recta und dergleichen, wovon wir allhie zu handeln haben, nicht füglich schicken. c) Hiezu kommt noch, daß man eben so alte, wo nicht ältere Urkunden hat, wo Firma bereits eine Verpachtung um gewisses Geld bedeutet, als diejenigen sind, wo es eine Mahlzeit anzeigen soll. So heisset es z. E. *in Statut. Synod. Eccles. Nemausens. ap. Martene Tom. IV. col. 1066. cit. ap. du Fresne h. v. noviss. edit.* Item prohibemus districte ne aliquis Clericus futuros reditus alicujus Ecclesiæ nostræ Diœcesis emat, *recipiendo ad firmam* ipsam Ecclesiam cum reditibus ipsius Ecclesiæ *sub certo pretio*, sine nostro consilio & assensu, nisi Prior s. Rector ipsius Ecclesiæ ad studium Theologiæ ire voluerit. Et tunc etiam regularibus vel Laicis Ecclesiam ad Firmam id est à Presfoch concedere non præsumant. 3) Viel wahrscheinlicher ist es also, daß das im Englischen und Französischen annoch gebräuchliche Wort *farm*, *ferm* oder *ferme* nicht von Feorma wieder herkomme oder seine Bedeutung empfangen habe, sondern, daß es selber ein Stammwort, und das Lateinische Firma davon gemacht sey. Von welcher Abstammung nebst denen vorerwehnten und deren Vertheidigern man Herr Hofrath *Estor* in denen kleinen Schriften

Vol. I. p. 158. seq. mit mehrem nachsehen kann. Gleichwie nun *a farm*, *a ferm*, oder das Französische *une ferme* sowohl eine Pachterey oder Meyergut als wie eine Verpachtung überhaupt, wie nicht weniger dasjenige so davor bezahlet wird, den Mercedem, anzeiget; so bedeutet das daraus gemachte Barbarisch-Lateinische Wort firma ebenfalls ein verpachtetes Gut, eine jedwede Pacht oder Verpachtung überhaupt, und bisweilen auch das Pachtgeld oder dasjenige, so vor die Pacht gegeben wird. Wir wollen von einer jedweden Bedeutung ein Exempel beybringen. *α) Will. Malmesbur. An. 1089. ap. du Fresne h. v.* Rex Willelmus Ecclesias & Monasteria fere totius regni Angliæ in manu sua Pastoribus defunctis retinens, gravi omnia depopulatione vastabat, & *instar firmarum* laicis commendabat. *β) c. 2. X. de locat. cond.* Vestra nobis relatio declaravit, quod cum *ad firmam* fructus vestrarum *dare* consuevereris decimarum, Diœcesf. Episcoporum statuto contrario non obstante, vestrarum decimarum proventus illis *libere locare* potestis, cum quibus Ecclesiæ vestræ conditionem potioretis facere meliorem ita tamen, quod *hujusmodi locatio* ad feudum vel alienationem non videatur extendi. *γ) Litteræ Edvvardi R. Angliæ A. 1369. inter Anecd. Marten. T. I. col. 1509. ap. du Fresne h. v. noviss. edit.* Et quod procurator *Firmas* s. Apporta quæ de terris & possessionibus illis solvi debent ad terminos statutos bene & *fideliter solvet.* Dem man noch beyfügen kann die Urkunde *de A. 1240. ap. Miræum. T. I. Diplom. Belgic. p. 480. col. 2. ibid.* Promittimus vobis & Ecclesiæ vestræ annuatim *nomine Firmæ sive Canonis* — in Trajecto *solvere* decem marcas Colonienses legales. Die mittelste Bedeutung ist unterdessen die gewöhnlichste, und müssen nach solcher die mancherley Redensarten, welche in denen Zeugnissen bey *du Fresne h. v.* sonderlich in der neuen Pariser Auflage vorkommen, erkläret werden, z. E. ad firmam portare, ad firmam committere, ad firmam dare, ad firmam ponere, ad firmam recipere, ad firmam tenere &c. als welche nichts anders als in Pachtung geben, in Pachtung nehmen, in Pachtung haben ꝛc. anzeigen. Weil nun die Verpachtungen, sowohl wegen der Art der Pacht, so dabey gegeben wird, und wegen der Besitzer, so das Gut innhaben, als auch wegen der Zeit, so solche dauren sollen, unterschieden seyn können, so ist leicht zu beurtheilen, woher es komme, daß man so manche Beywörter, wodurch die eigentliche Natur der Firmarum oder Ver-

pachtungen bestimmet und eingeschränket wird, findet. Dahin gehöret nun a) *Firma alba* oder *blanca*, welche die Normannen blanche ferme nennen, ist dergleichen Verpachtung, allwo die jährliche Miethe in baarem Gelde bestehet, und weil von solchen Pachtungen, vermuthlich keine weitere Dienste oder andere Beschwerden geleistet oder abgeführet worden; so heisset es von ihnen *ap. du Fresne h. v. libere* tenentes per albam firmam, und glaube ich dieserwegen, daß die eben daselbst angeführte *libera firma* mehrentheils mit der alba firma einerley gewesen. b) *Firma nobilis.* Es erwehnet dieser Art Pacht der *Scripton Anonymus in Gestis Dei per Francos ap. du Fresne h. v.* Ut bona quæ habent Templarii & Hospitalarii citra mare *ad firmam nobilem*, primo trium vel 4. annorum cum incremento, & demum vel ex nunc, si sufficienter fieri possit, in perpetuam emphyteusim tradantur. Man siehet wohl, daß sie ihren Namen von denen Besitzern haben sollen, ob aber solches eine gewöhnliche Benennung gewesen, oder nur von diesem Scribenten in gegenwärtigem Fall gemacht worden, lässet sich aus der angeführten Stelle nicht hinlänglich entscheiden. Ob es gleich sonsten an und vor sich nichts ungewöhnliches gewesen, daß auch viri nobiles & equestris conditionis, firmas besessen, wie aus der gleich anzuführenden Urkunde de A. 1469. erhellet, und ein gleiches auch schon oben bey der Erb-Leyhe bemerket ist. c) *Firma pura & irrevocabilis*, *Firma perpetua.* Die hieher gehörige Zeugnisse findet man gleichfalls bey *du Fresne h. v.* in der neuen Pariser Edition. *Charta A. 1469. in Tabular. S. Victor. Massil.* Capitulum seu devotus Conventus Monasterii S. Victoris dedit *ad Facheriam puræ firmæ & irrevocabilis* nobili viro Marqueto — quandam vineam de novo acquisitam. *Charta S. Ludovici A. 1263. ex Chartul. S. Vandreges T. I. p. 749.* Notum facimus universis — quod nos *Firmam perpetuam* concessimus quatuor viginti quinque acras. *Charta A. 1239. ap. Kenneff. Antiquit. Ambrosden p. 223.* Notum sit — quod Abbas & Conventus Glowcestr. crediderint *ad perpetuam firmam* omnes decimationes. Meines Bedünkens wird unter diesen Benennungen eine Art von Erbleyhe angedeutet, welches sich, wenn man die Urkunden in ihrem Zusammenhang einsehen würde, vielleicht noch klärer zu Tage legte. d) *Recta firma.* Gleichwie überhaupt, wie schon oft erwehnet, viele Eigenschaften und Benennungen, so bey denen Lehen vorkommen, auf die Eingebung der Bauergüter angewandt worden, so findet sich auch

diese

diese Nachahmung bey denen erblich- verliehenen oder verpachteten Güter; da nun unter denen Lehen einige rechte Lehen, feuda recta, genannt werden, so hat man auch bisweilen die Erbleyhen, weil sie in der Erbfolge und dergleichen denen Lehngütern sehr nahe kommen, rechte Erbleyhe, Leyhung zu rechtem Erbe, rechte Lehen ꝛc. geheissen, wie oben bereits angemerkt. Siehe die ungedruckte Urkunde *de A.* 1512. im Anhang *N.* 3. und die *sub N.* 11. Ich halte also davor, daß im Lateinischen diese Leyhung gleichfalls in der Absicht zu Zeiten *firma recta* genannt worden, und daß man dadurch nichts anders, als was man im Teutschen durch die Worte: zum rechten Erbe leyhen, ausgedruckt, anzeigen wollen. Die von *du Fresne* aus dem *Ricardo Hagulstadensi ad A.* 1135. angezogene Stelle, welche in diesen Worten bestehet: Exceptis *rectis firmis meis*, ist zu kurz, als daß man daraus etwas schliessen könne. e) *Manufirma.* Ich kann zwar nicht in Abrede seyn, daß wenn unter Manufirma oder Manufirmata eine jedwede schriftliche Urkunde verstanden wird, daß alsdenn solches von *Manus* eine Hand- oder Unterschrift und *firmare* bekräftigen, befestigen herkommt. Wie auch unter andern aus dem Teutschen Wort: Handveste, welches bekanntermassen gleiche Bedeutung mit Manufirma hat, zu schliessen. Wenn aber Manufirma so viel als die Eingebung gewisser Güter gegen Erlegung eines jährlichen Zinses anzeiget; so halte ich allerdings davor, daß Firma alsdenn eine Leyhe oder Pacht bedeute, und weil solche schriftlich verfasset worden, etwa Manufirma genannt sey. Was die Beschaffenheit der Manufirmatum in dieser letzten Bedeutung anbetrift; so sind solches ohne Zweifel gleichfalls eine Art von Erbleyhen oder Verleyhungen auf Lebenslang gewesen, wie aus dem, was *du Fresne h. v.* mit mehrem anführet, erhellet. So ward α) ein jährlicher Zinß davon gegeben. *Tabular. Vindocin ch.* 17. Cujus etiam *manufirmæ censum* de meo jure in eorum transfero dominium. *Charta Monaster. Nobiliac.* Sub manufirma per nostræ autoritatis scriptum dignaremur concedere — Eo videlicet modo, *quamdiu vixerit* præfatus Bernerius *sub censu* 18. denariorum *teneat*, possideat, & faciat exinde quicquid elegerit. β) Es behielte solche der Besitzer Lebenslang, oder vererbete sie auch wohl auf einen, zwey oder mehr Leibeserben oder erwählte Nachfolger. *Tabular. Monast. S. Petri Carnotens.* Pars vero B. Petro data à Guiberto Abbate quondam improvide cuidam *Militi & duobus heredibus* suis in manufirma *concessa esse* dignoscitur. *Cit.*

Chart. Monaſt. Nobiliac. Poſt ſuum quoque deceſſum, *duobus ſucceſſoribus ſuis* qualescunque melius voluerit, ſub eodem cenſu remaneat. γ) Wenn er mit der Bezahlung des Zinſes ſäumig war, war er ſtraffällig. *Ead. Chart.* Et ſi tardi, aut negligentes hujus cenſus fuerint, duplicatum reddant & res non perdant. δ) Er muſte bisweilen bey Veränderung des Herrn eine Lehnwaare, welche in dem doppelten Zinß beſtand, bezahlen, wie *du Freſne* aus dem *Butilerio in Summa rurali* anführet. Du Freſne urtheilet dieſerwegen nicht unrecht, wenn er ſie mit denen Zinß- oder Erb-Zinß-Gütern vor einerley hält.

20) Frey-Güter.

XX.) Von denen Frey-Gütern oder Freymann Lehn-Hufen.

Es ſind ſolches gewiſſe Bauer-Güter, womit der Beſitzer beliehen wird, und wovon er jährlich einen gewiſſen Zinß bezahlen muß, von übrigen Dienſten aber befreyet iſt. Dergleichen freye Zinß-Güter denen Teutſchen ſchon vor Alters bekannt geweſen, wie oben bey der Abhandelung von denen Bauer-Gütern *n.* 3. angemerkt worden. *Leyſer in Jur. Georg. p.* 136. iſt zwar der Meinung, daß ſie deswegen alſo genannt worden, weil ſie von denen Servitiis militaribus befreyet wären, und ſiehet er ſie alſo vor eine Art von Ritterlehne an: Ich kann ihm aber darinnen nicht beypflichten, ſondern halte vielmehr davor, wie geſagt, daß es ordentliche Bauer-Güter ſind, die aber von dem Herrn, oder bey anderer Gelegenheit, von denen darauf haftenden Beſchwerden, d. i. nicht von denen Ritterlichen Kriegsdienſten, ſondern von denen Frohnden und dergleichen Bauerpflichten befreyet ſind. Wie in ſolchem Verſtande auch in andern Gegenden Teutſchlandes, als in dem Thüringiſchen, allwo nach dem Zeugniß *Wehner Obſervat. Pract. h. v.* dieſe Freygüter vor andern zu finden ſeyn ſollen, die Freygüter anzutreffen und von denen adelichen Gütern unterſchieden ſind. Sie werden dieſerwegen in dem Lehnbrief, welchen *Leyſer c. l.* aus des *Falckners Diſſ. de eo quod juſtum eſt circa ruſticos in mater. feud.* anführet, und wir allhie in Ermangelung weiterer Nachrichten mit einrücken wollen, auch Zinß-Güter genannt. „Ich NN. Amtsſchöſſer zu N. urkunde = = daß ich N. auf ſein „Anſuchen = in Lehen gereicht und gegeben habe anderthalb Hufen auf Görlitz Marck gelegen Freymann Lehn-Gut. reiche und leihe = = dieſelben „wie Lehn- und Zinß-Gut Recht und Gewohnheit iſt zu genieſſen und

„zu

„zu gebrauchen. Doch dergestalt, daß er davon dem Amte, was sich ge„bühret und darauf hergebracht, jährlichen zu rechter Zeit entrichten, „der Lehn, so offte dieselbe zu Falle komt, in Jahres Frist nach jedem Fall „gebührliche Folge leisten, und jedesmahl, immassen auch jetzo geschehen zwey neue Schock zur Lehnwaar erlegen solle, bey welchem Acker, „so viel mir und meinem Nachfolger gebühret, er Amtswegen geschützet „werden soll.“ Es bemerket auch der Herr von *Gœbel in Diss. de singul. quib. præd. in terr. Brunsuic. Luneb. & invicin. p. 85.* daß im Hildesheimischen gewisse sogenannte Freydings-Höfe anzutreffen seyn, von welchen er folgende Nachricht giebt. Es sind solche in dem Amt Steuerwald befindlich, und werden deren Besitzer die Freymanne genannt. Es bezahlen solche keinen Hauptfall, Heergewette, noch Gerade, sondern nur der Freyen-Zinß. Sie kommen zu Erhaltung ihrer Freyheit jährlich zweymal in dem Hause des Gogreven zu Grossen Ginssen zusammen, und halten daselbst ihre Dingtage oder Curias, einmal nach dem Osterfest, und das anderemal zwey Wochen nach Michaëlis. Der Ober-Freygreve ist der Amtmann zu Steuerwald, der Freygreve, Richter und Schöffen werden erwählet. Der Freye Zinß wird bey angefangenem Gericht bezahlet. Die Appellationes gehen an den Ober-Freygreven, und von dem ist keine weitere Appellation erlaubet. Ein Unfreyer muß 63 Schritt von diesem Freydingischen Gericht entfernet stehen. Wer ein Freydingisches Gut erwerben will, muß ein ganzes Jahr herdurch in dem Stande eines Freymanns gelebet haben. Wenn ein Freymann einem Unfreyen ein Freydingisches Gut verpfändet oder verkauft, und sich ein ander Freymann dem Unfreyen zum Besten den Pfand-Schilling bekennen lässet, soll der Verpfänder und Verkäufer der Länderey zu unfrey des Geldes, und der Freymann, der sich den Pfand-Schilling bekennen lässet, seiner Freyheit mit Weib und Kinder verfallen seyn.

XXI.) Von denen Häger-Gütern.

21) Häger-Güter.

Was ihren Namen anbetrift, so führet Herr Hofrath *Fleischer in Instit. feud. Cap. 3. §. 56.* an, daß einige davor hielten, die Hägermänner hätten solchen daher, weil sie grössere Freyheiten wie andere hätten, und gleichsam gehegte Männer wären. Weil ich aber nicht finde, daß sie vor andern Bauern etwas voraus haben sollten, so halte ich auch diese Ableitung vor unwahrscheinlich, und zu weit her gesucht. Der Herr

von *Gæbel in Diss. de Jure & judic. rusticorum p. 218.* leitet ihren Namen von Hagen, d. i. einer lebendigen Hecke her. Itaque Häger, setzet er, nihil aliud sunt, quam qui polt vel intra sepes vel dumeta latitant i. e. rustici. Atqui sic Häger-Gerichte nihil aliud sunt, quam judicia rustica. Allein diese Abstammung scheinet diesem Worte eine gar zu weitläuftige Bedeutung beyzulegen, und würden nach solchen Hägerische Güter, und Bauern-Güter einerley seyn. Meine Muthmassung ist, daß sie zwar von einem Hagen oder Hecke ihren Namen erhalten haben, aber nur in sofern, als wie Hagen nach *Schilters* Anführen *in Glossario b. v.* den Gerichts-Platz, oder den Ort wo das Ding geheget wird, anzeiget, weil nemlich solcher umschlossen oder umzäunet gewesen, wie denn hagen noch so viel als umzäunen bey denen Schweitzern andeutet. Siehe Herr *Wachter in Glossar. h. v.* Auch führet gemeldeter Herr von *Gæbel in Dissert. de Singular. quibusd. prædiis rusticorum p. 112.* an, daß ein die Laß- oder Laten-Güter betreffendes Gericht an einigen Orten in Westphalen das Hacht-Geding- Hachting, d. i. das Gericht so in denen Hagen oder Zäunen gehalten worden, und die Gerichtsschöffen die Hagmeisters, d. i. Gerichtsmeister, genannt worden. Es hiessen also Hagerische oder Häger-Güter so viel als Güter, die einem gewissen Gericht unterworfen sind, gleichwie die Probstdings- Meyerdings-Güter ebenfalls von dem Gericht, worunter sie stehen ihren Namen erhalten haben. Sie werden auch in denen gedachter Dissertation beygefügten Protocollen Holtensche Güter, z. E. *p. 159. qu. 10. p. 160. qu. 15.*, und die Besitzer Hilterschen *p. 158. qu. 7.* genannt. Wenn nun diese Benennungen nicht etwa von denen Dörfern, in welchen die Häger-Güter belegen, und die Hägermänner wohnen, hergenommen sind, sintemal in der Häger-Gerichts Form *de A. 1651. ap. Dmn. Pufendorf. in Introd. ad Proc. Civil. Brunsu. in Append. p. 786.* der Ort: Langen Holtensen, wo das Gericht gehalten wird, angeführet worden. So vermuthe ich fast, daß die erstere Benennung ebenfalls von denen unter denen Bäumen und im Holze vor diesem gehaltenen Gerichten herzuleiten, bey der letztern aber braucht es einer weitern Untersuchung, ob man anstatt Hilterschen etwa Hillerschen lesen müsse, und daß solches also von *Hill*, welches im Englischen einen Hügel anzeiget, herkomme, und die Hügel oder kleinen Berge, worauf in denen Wäldern die Gerichte gehalten worden, und weswegen man solche Oerter auch Mahlberge Montes placiti nennete. (Sie-

he

he mit mehrem *du Freſne v. Malbergium* ibi: placitum in eadem ſilva ad tumulum habuit) ebenfalls zu dieſem Namen Anlaß gegeben. Die Natur dieſer Güter ſelber anbelangend, ſo viel ich nemlich ſolche aus denen beyden Protocollen, welche der Herr von *Gœbel* der angeführten merkwürdigen *Diſſ. de ſingularibus quibusdam prædiis ruſticorum in terris Brunſuico-Luneburg & vicinia*, und der eben berührten Form des Häger-Gerichts zu Langen-Holtenſen *de A. 1651.* welche der Herr von *Pufendorf.* der *Introductioni in Proceſſ. Civil. Brunſu. Luneburg. p. 786. ſeqq.* beydrucken laſſen, ſchlieſſen können; ſo beſtehet ſolche in folgenden. 1) Der Beſitzer oder Hägermann hat wie bey andern eingegebenen Bauer-Gütern die völlige Nutzung von dem Gut, an Feldern, Holzung und dergleichen. Das erſtere erhellet aus der Lieferung des Zehenten, und das letztere aus der *Reſp. ad quæſt. 17. p. 151.* ibi: „Ein Hägeriſch „Mann dürfte wohl in ſeinem eigenen Holtze hauen, ſo es bedöhret.“ 2) Er muß davor ſeinem Häger-Junker oder Herrn gewiſſe Dienſte leiſten, ihm den Zehenten von dem Getraide, wie auch vom Federvieh und den jährlichen Erb-Zinß bezahlen, nicht weniger auch die Schatzung von den Gütern abführen, *cit.* Form Häg. Ger. *qu. 15.* „Wenn die „Hand- und Spann-Dienſte des Dorffs gebühren thun? Die Dienſte „gehören dem Oberjäger. Und *qu. 19.* wenn einer auswendig dem „Dorffe wohnhafft, Häger-Güter beſitzet, welche zum Dorffe gehörig, „ob er nicht mit denen andern Einwohnern in Schuld und Schatzungen „nach Vermögen der Güter gleich zu bezahlen ſchuldig und verpflichtet „ſey? Wird eingebracht: Ja ad *qu. 10. p. 159. ap. Gœbel.* Was haben denn „des Herrn Abts Hochw. == an den Holtenſchen und Hägerſchen Gütern „vor Recht und Gerechtigkeit zu genieſſen? Erkannt. Den gewöhnlichen „Dienſt, Erben-Zins, Köhr, auch von den Arthafften den Zehenden, ir. „*ad qu. 20. p. 162.* So weit der Pflug ginge, zöge auch das Cloſter den „Zehenten. Und *ad qu. 21. p. 152.* Von Feder-Vieh gebührte der Zehente, von Schweinen wüſte man nicht, bliebe aber in allem dabey, „wie es hergebracht. *Ad qu. 30. p. 164.* Wie es vor dieſem gehalten und „rechtens geweſen, wenn die Hägerleute nicht jährlich auff Erfordern ihre Zinſe entrichtet hätten. Wie auch *ad qu. 19. ibid.* Wer bey damaligem Häger-Gericht ſeine ſchuldige Häger-Zinſe nicht würde bezahlen.“ Ich weiß alſo nicht, warum der Herr von *Gœbel* dem es der Herr Hofrath *Fleiſcher Inſtit. Jur. Feud. p. 67. §. 56.* gleichfalls nach-

nachzuschreiben beliebet, *cit. Diss. p. 107. §. 8.* gesetzet: Hægermannus é contrario meliori gaudet conditione, *nec annuo canoni vulgo subjectus est*, da er doch bald nachher *§. 17. cit. Diss.* selbst das Gegentheil bejahet. 3) Er stehet wegen dieser Güter unter einem gewissen Häger-Gericht, und ist der Gerichtbarkeit seines Hägerischen Junkers unterworfen, *qu. 2. p. 150.* „Wenn einer den andern Hägerischer Güter halben zu bespre„chen, wo und bey weme er solches thun möge? Resp. bey seinem Häge„rischen Juncker. *ad cit. qu. 10. p. 159.* wird unter denen Gerechtigkeiten „des Herrn in denen alten Protocollen noch hinzugefüget: Gebot und „Verbot, Arrest und Kummer.“ Der Häger muß bey Straffe vor die„sem Gericht erscheinen: Form Häg. Ger. *p. 788.* „Wann ein Häger „aufs Häger-Gericht nicht erscheinet, was dessen Bestraffung sey? Ein „Pfund Geldes, wovon dem Ober-Häger der dritte Pfenning gebühret.“ Wie solches Häger-Gericht bestellet werden müsse ist mit mehrem *p. 148.* und *p. 154. - 55.* angeführet. Von denen Gerichtskosten und Sportuln wird *p. 152. qu. 27. seqq.* gehandelt. Doch ist die Appellation von denen gesprochenen Urtheilen, nach vorher gesuchter Revision, an das Hof-Gericht oder die Canzley erlaubet, *ad qu. 14. p. 160.* „Müste zu„erst an den Herrn Abt suppliciren, und revisionem actorum suchen, „wenn er denn auch damit nicht friedlich, stünde ihm frey aus Hoff-Ge„richte oder Cantzeley zu gehen.“ 4) Er ist nicht befugt, eine dem Herrn schädliche Aenderung bey dem Gut vorzunehmen, *qu. 22. p. 163.* „Ob ein Hägermann befugt, aus arthaffter Länderey ohne Consens des „Klosters eine Zuschlage, Wiesen oder Garten, Camp zu machen?“ Negant *qu. 23.* „Wenn aber solche neue Zuschläge, Wiesen Campen „und Garten von jemand ohne Vorbewust des Closters gemachet wür„den, ob selbiges nicht bey nächstem Häger-Gericht zu bestraffen, und „ohnedem das Closter davon anstatt des abgehenden Zehnten ein gewisses „an Gelde, Hünern und Eyern, oder sonst etwas zu fordern befugt sey? „Affirmant. Wer solches thäte, müste billig 1. fl. Strafe erlegen, „und davon für den Zehnten ein Æquivalent geben.“ 5) Er darf solches ohne Einwilligung seines Herrn nicht veräussern, *qu. 12. p. 151.* „Ob man auch Hägerische Güter verkauffen, oder sonst ohne Consens „des Guts-Herrn alieniren möge, und was desfalls Recht sey? Resp. „Es sey Unrecht, und müsse mit Consens des Junckern geschähen, thäte „es einer ohne dessen Consens, so wäre er der Güter verlustig, *ad qu. 16. p. 161.*

„*p.* 161. Es dürffe niemand ohne gehörigen Consens etwas verkauffen. „Form. Häg. Ger. *p.* 789. Ob ein Häger-Gut ohne Vorwissen des „Ober-Hägers an einen frembden, der kein Häger sey, könne ver„setzet oder verkaufft werden? Nein könne nicht geschehen.“ Wiewohl wenn er in der höchsten Noth ist, so darf er solches zwar veräussern, allein er muß es erstlich seinen nächsten Erben, und wenn die es nicht wollen, seinem Hägerschen Junker anbieten, und wenn solcher es auch nicht verlangt, alsdann ist ihm erstlich die Veräusserung an jemand anders erlaubt, *qu.* 30. *p.* 153. „Da ein Mann verarmete oder verbrannt wäre, „oder sonst durch Gefängnisse mitgenommen würde, und keinen Trost „mehr hätte, ob er nicht sich zu retten sein Häger-Gut versetzen, oder ver„kauffen müge, und was desfalls recht sey? Resp. Alsdann mag er in sei„ner Noth, mit Wissen seiner Erben ihnen das Gut anbieten, wann die „es nicht begehren, mag ers dem Hägerschen Junckern anbieten: wenn „der es auch nicht begehret, mag er es einem Freunde versetzen oder „verkauffen. *ad qu. 18. p. 161.* Er solle es zuerst dem nächsten Anver„wannten, und da die nicht wollen, dem Herrn Abt und Kloster Amelungs„born anbieten, und wann die auch nicht wollen, möge er es wohl ei„nem andern, doch mit Consens des Abts versetzen oder verkauffen.“ In der Form Häg Ger. *p.* 789. ist dem Ober-Häger in dem Fall, wenn das Gut an einen fremden verkauft werden soll, der Vorkauf ebenfalls zuerkannt: „Wann ein Häger sein Häger-Gut an einen andern „fremden verkauffen wolle, ob der Vorkauff dem Ober-Häger nicht ge„bühre, und der des Juris protimiseos sich gebrauchen möchte? Der „Ober-Häger hätte den Eintritt, und sich des Juris protimiseos zu ge„brauchen.“ Wie weit sich nun dieses Näher-Recht erstrecke, und welche also unter denen nächsten Anverwandten, denen das zu veräussernde Gut zuvor angeboten werden müsse; solches hat zwar die auf die *qu.* 37. *p.* 165. gegebene Antwort entscheiden sollen, welche also lautet: „Usque „ad tertium gradum lineæ æqualis, secundum computationem ci„vilem, aber die nur in Schwägerschafft verwannt, könnten solche für „sich nicht prætendiren.“ Es muß aber allhie nothwendig ein Fehler des Protocolliſten vorhanden seyn, weil ein tertius gradus in linea æquali nach der Rechnung des justinianischen Rechts, welches auch in der Seiten-Linie so viel Grade als Zeugungen sind, zehlet, ein Non Ens und unmögliche Sache ist. Uebrigens fliesset aus dieser Einschränkung

von selber, daß niemand Macht habe dieses Recht an einen fremden abzutreten, *ad qu. 38. p. 166.* „An Frembde aber solches zu cediren, und „dadurch den Käuffer zu hintergehen, würde niemande gestattet.“ Auch muß sich einer innerhalb Jahr und Tag dazu melden ibid. „Den Bluts„verwannten bliebe billig ihr Näher-Recht auf Jahr und Tag unge„kränckt.“ Und können die Kinder aus diesem Grunde ihrer Eltern Veräusserungen nicht wieder umstossen, *ad qu. 37. p. 165.* „Was im übrigen „erb und eigenthümlich verkaufft wäre, daran hätten des verkaufften „(soll vermuthlich heissen Verkäuffers) Kinder kein Näher-Recht mehr.“ Uebrigens wird in der Form Häg. Ger. *p.* 792. zu einer gültigen Veräusserung annoch erfordert, daß der Verkäuffer ein Häger sey, folglich, wenn ein Fremder ein Häger-Gut von seinen Freunden geerbet, und dasselbe wieder verkaufen will, muß er zuvor ein Häger werden, ehe er es verkaufet. Und ferner *p.* 790. heisset es auf die Frage: „Wenn ein „Häger-Gut verkaufft werde, was dem Ober-Häger davon gebührete? „Dem Häger-Buche ohne Præjudiz, sonst 5. Kortling, wie von anse„tzen.“ 6) Er vererbet solches auf seine Kinder und Nachkommen, und in deren Ermangelung auf seine nächsten Seiten-Anverwandten, *qu. 35. p. 165.* „Wer in denen Erbfällen, da ein Hägermann ab intestato „verstirbet, demselben zu Ererbung dessen Güter am nächsten sey? Erkannt. „Die Erben in absteigender Linie, die im nächsten gradu dem defuncto „zugehöreten, *ad qu. 36. ibid.* Nach denen alten Rechten fielen die Häger-Güter, wenn eine Frau keine Kinder hätte, auch per pacta dotalia ihr „solches nicht vermacht, an des defuncti näheste Collateral-Freunde.“ Es hat zwar das Ansehen, als ob durch die Worte: *ab intestato*, sowohl, als was von denen Pactis dotalibus angeführet wird, stillschweigend angezeigt, und vorausgesetzt werde, daß der Hägermann Macht habe sein Gut an jemand zu vermachen, oder solches durch Ehe-Stiftung auf seine Frau zu bringen. Ich halte aber davor, daß, wenn man gleich in denen neuern Zeiten und bey Haltung des damaligen Hägerischen Gerichts de A. 1715. in diesen Gedanken sollte gestanden haben; solche Freyheit des Hägermanns dennoch so wenig der Natur der mehresten Teutschen Bauer-Güter überhaupt, als auch insbesondere denen übrigen Verordnungen dieser Hägerischen Güter gemäß sey. Denn zu geschweigen, daß es in dem erstern Protocoll *ad qu. 13. p. 151.* schlechterdings heisset: „Und zwar der Mann, die Frauen, weil sie nicht erben kön-

„nen, geben keinen Köhr. Die Frau, so sie Kinder, bliebe ad dies vi-
„tæ in denen Gütern, wann keine Kinder oder Erben, fiele es an
„den Guts-Herrn.“ Folglich es nicht wahrscheinlich ist, daß der Hä-
germann durch sein Verfügen dem Herrn sein Heimfallsrecht habe ent-
ziehen dürfen; so wird auch vorher daselbst auf die neunte Frage: „Ob
„man auch Häger-Güter von einander theilen und reissen könne, ohne
„des Guts-Herrn Consens, Wissen und Willen: dann, ob sie auch kön-
„nen pro dote mitgegeben werden,“ die Antwort lediglich gegeben:
„Die Häger-Güter können ohne Consens des Junckern nicht getheilet,
„noch weniger pro dote mitgegeben werden.“ Da nun der Hägermann
nicht einst zum Besten seiner Kinder ohne des Herrn Willen eine Ver-
fügung über sein Gut machen darf; so muß es ihm noch vielweniger frey
stehen, solches durch sein Testament oder Eheberedung gar auf auswärti-
ge zu bringen. Wenn also bey denen unter dem Kloster Amelungsborn
stehenden Häger-Güter ein anders gebräuchlich, so ist zu vermuthen, daß
solche der eigentlichen Natur der Häger-Güter zuwieder laufende Ge-
wohnheit sich daselbst nach und nach etwa bey Kriegeszeiten eingeschli-
chen habe. Wie denn auch fast ein gleiches bey denen übrigen Häger-Gü-
tern bisweilen wiederrechtlich geschehen. Denn so lautet es in dem er-
stern Protocoll *qu. 10. p. 150.* „Wer nun ohne Consens des Junckern
„die Güter theilete, oder pro dote mitgebe, was der gebrochen? Resp.
„Es mügte in den Krieges-Zeiten wohl geschehen seyn, der es gethan,
„hätte daran unrecht, und zu viel gethan, und müste sich mit dem
„Guts-Herrn abfinden.“ Uebrigens füget der Herr von *Gæbel cit. Diss.
p. 106. §. 6. in fin.* hinzu, daß, wie in denen Lat, also auch in denen Häger-
Gütern die unächten Kinder der Mutter erbeten. Es ist aber in denen
Beylagen nichts davon zu finden, vielmehr wird bey Brüdern und Schwe-
stern, wenn solche zu der Erbfolge concurriren, die rechte Geburt aus-
drücklich erfordert, *ad qu. 31. p. 153.* „Wenn sie ächt und recht geboh-
„ren seyn, so können sie zugleich, und zusammen erben.“ 7) Wenn
der verstorbene Hägermann mehrere Kinder oder Erben hinterlässet, so
dürfen solche das Gut unter sich nicht theilen, es wäre denn, daß der
Herr darinn willigte. Wie aus der eben vorher angeführten *qu. 10 p. 150.*
erhellet. Ein neuer Besitzer muß bey dem Herrn in gehöriger Zeit um
die Belehnung ansuchen, und ihm die Köhr bezahlen. Was en Ter-
min anbetrift, so heisset es davon *ad qu. 6. p. 150.* „Müsse er innerhalb

„vier Wochen den Junckern ansprechen, und in Jahr und Tage den völ-
„ligen Köhr ausgeben.“ Imgleichen *ad qu. 31. p. 164.* „Innerhalb vier
„Wochen müste die Anmeldung geschehen“ (oder wie es in der Frage
lautet, die Güter wieder gesonnen werden) „und innerhalb Jahr und
„Tag von denen einheimischen dieselbe“ (nemlich die Köhre) „entrichtet
„werden, doch bleibe dem Herrn Abt und Closter frey, solches ihrer Ge-
„legenheit nach ehender einzufodern.“ Die Köhre an sich bestehet in Ge-
bung eines Stück Viehes, oder einer gewissen Summe Geldes, *ad qu. 7. p.*
150. wird also geantwortet: „Vor dem gantzen Köhr als einer Huefen
„Landes, eine Kuhe oder 5. Rthlr. wenn es ein voller Meyerhoff sey,
„1. Pferd nechst dem besten, oder dafür 12. Rthlr. vom Konter aber eine
„Kuh nebst der besten, oder dafür 5. Rthlr. (Variat secundum consue-
„tudines locorum).“ *Ad qu. 32. p. 164.* ist folgendermassen erkannt:
„Bäthen es bey der bey dem letzten Häger-Gerichte gemachten Verord-
„nung zu lassen, daß ein Mann von einem Morgen 6. gl. und eine Frau
„von einem Morgen 4. ingl. gebe.“ In der Form Häg. Ger. *p. 790.*
lautet es hievon *qu. 10.* „Wenn ein Häger stürbe, was dem Ober-Hä-
„ger gebühre? Eingebracht. Müste sich mit dem Ober-Häger vergle-
„chen, oder darnach das Häger-Gericht sey, eine Kuh geben.“ Und
qu. 16. „Wenn einer in Langen-Holtensen sich wollte niedersetzen auf
„ein Häger-Gut, was dem Ober-Häger davon gebühre? Soll der Häger
„mit dem Ober-Häger sich abfinden, oder einen Thlr. geben.“ Wenn
einer mehr als ein Häger-Gut besitzet, muß er von jedwedem Gut die
Köhr bezahlen, nach dem Ausspruch *ad qu. 11. p. 151.* „So mannig Gut,
„so mannigen Köhr. Bey dem Absterben des Herrn aber bezahlet er
„nichts, *ad qu. 8. p. 150.* „Wenn ein angeschriebener Hägermann stür-
„be, so gebühret der Köhr, aber nicht wenn der Häger-Juncker stürbe.“
Es wird übrigens durch diese bey denen Häger-Gütern übliche Bezahlung
der Köhr auch dasjenige, was wir oben bey denen Churmed-Gütern an-
gemerkt haben, bekräftiget, daß nemlich dieses eine Abgift sey, welche
man als ein Zeichen der von dem Herrn dem neuen Besitzer geschehenen
Eingebung des Guts, und daß er dadurch ein rechtmäßiger Innhaber
desselben geworden, angesehen. Denn so heisset es ausdrücklich in der
qu. 8. p. 150. „Wann der Häger-Juncker stürbe, ob dann die Häger-
„männer nicht die Häger-Güter allemal de novo *recognosciren* mu-
„sten?“ In der eben angeführten Antwort aber wird die Recognition
durch

durch die Bezahlung des Köhrs erkläret. Und in der oben bereits befindlichen Antwort *ad qu. 17. p. 151.* wird dem Hägermann nur das Recht, in seinem Holze zu hauen, zugestanden, so er beköhret. In der Form Häg. Ger. *p. 789.* wird es ansetzen genannt, und ist folgendes davon verordnet: „Wenn ein Häger in gebührlicher Zeit sich nicht ansetzen lasse, was seine Straffe sey? Eingebracht: Was Rechtens und das Häger-Buch mit sich führet, solches wird dem Ober-Häger heimgestellt, doch Gnade beym Rechten begehret, sonsten sey das Gut verfallen. Wie lange oder kurtz die gebührliche Zeit zu verstehen sey, in welcher der Häger sich soll lassen ansetzen? Eingebe. So lange angebran von der andern leuchtet, und die auswendige innerhalb sechs Wochen; Es sey denn Sache, daß von dem Ober-Häger dem Häger mehr Zeit geben werde.“ 9) Ein Hägermann kann wegen sehr vieler Verbrechen seines Guts verlustig werden, als. a) Wenn er in Hägerschen Sachen vor einem andern als dem Häger-Gericht Recht sucht, *ad qu. 4. p. 150.* „Wenn einer an andere Orten in Hägerschen Sachen sein Recht suchte, so wäre er seiner Güter verfallen. In dem zweyten Amelungsbornischen Protocoll *ad qu. 12. p. 159.* heisset es nur: „Wer dagegen handelte, fiele in des Herrn Abts und Closters willkührliche Bestraffung.“ b) Wenn er dasjenige so er von seinem Gut zu bezahlen schuldig, boshafter Weise nicht richtig abführet, *qu. 5. p. 150.* „Wenn ein Hägermann seine Pflicht versässe, und mit Vorsatz von dem Gute nicht die Gebühr geben wollte, was derselbe schuldig, und ob nicht die Güter an den Häger-Juncker verfallen? &c. Wenn ein Hägermann nicht zu gebührlicher Zeit præstanda præstiret, wäre er seiner Güter verfallen.“ Was insbesondere den jährlichen Häger-Zinß anbetrift, so heisset es davon *ad qu. 30. p. 164.* „So manchen Tag selbige (die Häger-Leute) damit zurück geblieben, so vielmahl gedoppelt hätte die Häger-Zinse müssen erleget werden.“ Welches aber durch das bey eben diesem Gerichte verlesene Hoch-Fürstl. Mandatum de A. 1696. dahin geändert worden, „daß wer bey damahligen Häger-Gerichte, lauten die Worte cit. p. 164. „seine schuldige Häger-Zinse nicht würde bezahlen, und künftig das Current jährlich längstens den 8. Tag nach *Michaël*, nicht ans Closter liefern, derselbe dadurch seiner Güter sich selbst priviren sollte, laut publicirten edicts, wovon auch keine eintzige Entschuldigung entheben, oder loßmachen würde.“ Form Häg. Ger. *p. 789.* „Wann ein Häger seine gebüh-

„gebührende Häger-Zinse nicht entrichtet, was derselbe verwirket? Was „vor Alters her gebräuchlich gewesen, soll dabey verbleiben, und der „Ober-Häger soll die Häger-Güter, wenn die Häger-Zinse in dreyen Jah„ren nicht entrichtet, zu sich nehmen.“ Wegen der saumhaftigen und Widerspenstigen in Abführung der Köhre heisset es *adqu. 33. p. 165.* „Re„ferunt se ad priora, addunt: Wolte ja jemand sich zu zahlen nicht an„schicken, könnte ja das Kloster die Güter in Arrest legen, auch bey fer„nerer Wiedersetzlichkeit die Köhren von quartalen zu quartalen verdop„peln und wenn selbige dann so hoch gestiegen, als die Häger-Güter „werth, selbige dafür ans Closter zu nehmen.“ Wenn also der Herr von *Gœbel c. Diss. p. 111. §. 17.* überhaupt setzet: Bona hægermannica amittuntur, *si tertius* post non solutum canonem *elapsus sit annus.* So kommt solches zwar mit dem, was aus der Form des Häger-Gerichts von uns angeführet worden, aber keinesweges mit denen von ihm beygebrachten Protocollen überein. c) Wenn er ohne Erlaubniß seines Herrn oder Häger-Junkers das Gut veräussert, *ad qu. 12. p. 151.* „Thäte es „einer (daß er das Gut veräusserte) ohne des Junckers Consens, so wä„re er der Güter verlustig.“ *ad qu. 19. p. 162.* „Wer die Veräusserung „nicht anmeldete, derselbe machte sich selbst der Güter eo ipso den Rech„ten nach verlustig, *add. ad qu. 15. p. 161.*“ d) Wenn er sein Gut innerhalb vier Wochen nicht muthet, oder daraum ansinnet, *ad qu. 14 p. 151.* „Wenn er nicht in vier Wochen Richtigkeit machte, und also muthwillig „versässe, verfielen die Güter dem Junckern, es müste aber allhier oder „in der Nähe ein Verwalter seyn“ (bey dem er sich nemlich melden können). e) Wenn er arglistiger Weise sich wegen der ihm angesetzten Brüche nicht vergleichet, *qu. 26. p. 152.* „Wenn einer stillesschweigent, „ehe er mit den Junckern wegen des Nachstandes oder Brüche abgehan„delt, nach Hause ginge, was demselben geschehen soll? R. Es wäre „nicht recht, wenn ers thäte, soll sich solcherwegen mit dem Juncker ab„finden, so gut er könnte, thäte er es aber muthwilliger Weise, sey er „seiner Güter verlustig.“ f) Wenn er in dem geforderten Verzeichniß aller seiner Häger-Güter einige verschwiegen. *Ad qu. 15. p. 160.* „Daß „man an seiten des Closters die Abrede genommen, und vest beschlos„sen, innerhalb einigen Tagen selbst die Feldmarck, und Stücke Hol„tischer und Häger-Länderey und Wiesen zu besehen, und zu be„schreiben, wobey denn ohnfehlbar dasjenige, was verschwiegen,

„wor-

„worden der privation unterwürffig, und dem Closter heimgefallen „seyn soll.“

XXII.) Von denen *Hospitiis* oder *Hostisiis*.

22) *Hospitia.*

Es kommt mir nicht unwahrscheinlich vor, daß dieser Namen einigen Bauer-Gütern in dreyerley Absicht könne beygeleget worden seyn, und daß es also auch gewissermassen dreyerley Gattungen von Hospitiis gegeben. 1) So, halte ich, hat man diejenigen Güter, welche an jemand zuerst eingegeben, Hospitia genannt, vielleicht deswegen, weil die ersten Besitzer darauf bewirthet und eingenommen, oder als Gäste und neue Bewohner darauf gesetzet worden. Wie denn solche Hospitia vornemlich bey denen neuausgerotteten und angebaueten Ländern angeleget wurden. So heisset es z. E. in einer Urkunde Graf *Theobaldi de A. 1200. ap. du Fresne h. v.* Ita tamen, quod de nemoribus illis *nihil amplius* poterunt *exstirpare*, nec villam illic construere, *nec hospites ponere. Tabular. Vindocinense Ch. 508. ibid.* Dedit Radulphus uxorque sua totam terram, quam habebat ad villam Leurei *tam in bosco*, quam in plano, tali convenientia, *ut* Monachi *eandem terram hospitari facerent*, & de hisden hospitibus sex proprios haberent, de ceteris vero medietatem, & Radulphus aliam. Die Hospites oder Besitzer solcher Hostisiarum wurden etwas besser und gelinder, wie die übrigen Knechtische Bauern gehalten, wie aus der Urkunde *Ludovici VII. de A. 1179. in Tabular. Monast. S. Genovefæ ap. du Fresne h. v.* zu schliessen. Cum - Abbas — & Canonici assererent homines de Rodoniaco *servos esse* Ecclesiæ suæ, homines id penitus *negaverunt*, & *sese tantum hospites* Ecclesiæ & colonos *esse* confessi sunt. Sie bezahleten vor die ihnen angewiesenen Ländereyen einen jährlichen Zinß *Tabular. St. Mauri A. 1245.* Octo solidi *annui census in* duabus *hostisiis*, *Charta Odonis Episc. Paris. de A. 1199.* Terram nostram de Marna, in qua nemus olim fuisse dignoscitur *ad hostisias dedimus & ad censum:* tali modo, quod quælibet hostisia habebit 8. arpennos terræ cultibiles, & unum arpennum ad herbagium faciendum. Wobey meiner Meinung nach *du Fresne* ohne Ursach anstatt herbagium herbergium lesen will, indem ganz klar erhellet, daß 8. arpenni (arpens) zur Besäung und Bepflanzung, und einer um solches zum Wiesenwachs zu gebrauchen, sollten gewidmet seyn. 2) So sind auch vermuthlich diejenigen Bauer-Höfe Hospitia genannt worden, deren Besitzer den

Herrn

Herrn und seine Bedienten auf Reisen, seiner Gäste Pferde ꝛc. bewirthen und verpflegen musten, und wozu wiederum das bey einigen Lehnen gebräuchliche Jus albergariæ oder giltæ mag Anlaß gegeben haben. Von solchen Hostisiis handelt dem Ansehen nach die von *du Fresne h. v.* angeführte Stelle aus dem *Regesto censuum Carnoti.* Et se ainsinc estoit, que les estagiers lassassent *les hostises* dechair, pour ce ne demourroit pas. que *le past n'en fust rendu* & poiè pour reson *de la reseandise.* In dem Ding-Hof oder Salbuch *de A. 1320. Monast. Ebersheim ap. Schilter de Curiis Dominicalibus p. 581.* wird gewisser Höfe gedacht, auf welche dergleichen Pflicht haftete. „Dise Hove liegen alle in denen rechte, das sie mines „Herrn-Geste ros sullent behalten unde in geben Stro und höwe. Unde „lihen iru bette har zu Hove, zu drigen zeiten imme jare." Auch ist es glaublich, daß die Besitzer solcher Güter dieserwegen Estagiarii genannt worden. Es wird deren bey *d'Achery in Spicileg. Tom. II. p. 189. noviss. edit.* erwehnet: Matthæum de Vineis hominem nostrum (sc. Episcopi) mansionarium & *estagiarium* in dicta terra de villa Episcopi, & penes quosdam alios mansionarios & *estagiarios* nostros dictæ terræ. *In Tabular. S. Dionys. de Novigento Rorroci fol. 105. ap. du Fresne v. stagerius* heisset es diesem zufolge: *Hospites seu stagiarii.* 3) Endlich so ist bekannt, und wird an seinem Ort mit mehrem vorkommen, daß die Könige und deren Gesandten, wie auch die Fürsten bey denen Klöstern und Stiftern das Jus hospitii oder gistæ gehabt, daß sie nemlich auf ihren Reisen bey ihnen eingekehret und von ihnen bewirthet worden. Damit nun die Geistlichen das nöthige dazu desto besser aufbringen könnten, so waren einige von ihren Bauer-Höfen pflichtig an Lebensmittel etwas in die Küche zu liefern, oder auch wohl etwas davor zu bezahlen, *Registrum Prumiens. Tit. XV. p. 439. ap. Leibnit. Part. II. Collect. Etym.* Est in Hellenbuho mansus unus, quem tenet Erkenbertus, qui ante servile servitium faciebat, & modo scaram facit. *In adventu Regis* friskingam unam, & de farina modium unum. *Similiter omnes* presbyteri & *scararii facient.* In einer Urkunde Ludewigs Landgrafen von Thüringen de A. 1222. *ap. Sim. Fried. Hahn. Collect. Monument. Tom. I. p.* 92. stehet: Quam possessionem ab omni exactione & obsequio atque *publica hospitii nostri pensione* liberam & absolutam decernimus permanere. Da ist es nun glaublich, daß man die mit solcher Beschwerde behaften Güter bisweilen ebenfalls Hospitia genannt hat, und vermuthe ich

fast

ich faſt, daß die vielen in dem *Polyptico Monaſt. Foſſatenſ. in Append. Actor. Vet. ap. Baluz. T. II. p. 1387. ſeqq.* angeführten Hoſpitia, weil ihre Abgiften blos in Victualien beſtanden, zum Theil zu dieſer Claſſe zu rechnen, und deren Einkünfte zu denen Bewirthungen gewidmet geweſen. Denn ſo heiſſet z. E. Hoſpitia VI. ſolvunt communiter mod. III. & dimidium, unusquisque vero pullum cum ovis, und gleich nachhero: Habet in curte Protaſio hoſpitia IV. ſolvit unusquisque per ſingulos annos devino mod. I. & pullum cum ovis. Daß übrigens die Hoſpitia auch zu Lehn ertheilet worden, lehret uns eben dieſes Polypticon mit dieſen Worten: De quibus manſis ſunt *in beneficio* V. & dimid. & *hoſpicium* I.

XXIII.) Von denen Hufen- oder Huben-Gütern.

23) Huben-Güter.

Es erhellet nicht allein aus denen von *du Freſne v. Huba* angeführten Stellen, denen mit leichter Mühe noch viele andere hinzugefüget werden könnten, ſondern es lehret auch das noch im Teutſchen vorhandene und gebräuchliche Wort Hufe, daß darunter überhaupt eine gewiſſe Gröſſe Feldes oder Ackers verſtanden werde, nach deren Verhältniß man auch bisweilen die Gröſſe einer Weyde, Waldung und dergleichen beſtimmet, wie ſolches noch heutiges Tages nichts ungewöhnliches iſt, woraus die Redensarten in denen Urkunden bey *du Freſne h. v.* una hoba in campis, in terra, & *altera in ſilvis* leicht zu erklären ſind. Was die eigentliche Gröſſe einer Hufe anbetrift, ſo iſt erſtlich dieſelbe in allen Provinzien an ſich nicht einerley geweſen, und hernach ſo ſind auch die geringere Eintheilungen von acris aucingis, arpennis, croadis, jornalibus, jugeribus und dergleichen, wornach die Hufen in denen Urkunden gerechnet ſind, hinwiederum ſehr unterſchieden. Z. E. in einer Urkunde *de A.* 779. bey Herr *Schannat in Buchonia Veteri* ſchenket einer: Hobam unam hoc eſt *XXX. jugera* terræ aratoriæ, und hingegen in einer andern *de A.* 1103. *in libro Hirſaug. Monaſter.* heiſſet es: Illic (in Franconia) *LX. jugera* unum hobam faciebant: ſed nobæ ibi ſex faciebant Hirſaugienſibus XII. Siehe Herr *Potgieſſer de Statu Servor. p.* 227. In dem Dinghoffs-Recht zu Nieder-Haußbergen *ap. Schilt. Diſſ. de Curiis Dominic. p.* 600. ſtehet: „Und hat jede Hube dreyſig Acker.“ Im *Wratzhover* aber p. 604. „Von einer Huben, das iſt *XLII.* Acker.“ Und im *Ekholtzheimer* p. 605. „Und thun viertzig Acker eine Huobe, auch hant ſie eine Huobe

„da genannt Jagehuobe, die hett uff 11. Acker.“ Man hält insgemein auch davor, daß *Huba* bisweilen ein ganzes Gut bedeute, mit allen dazu gehörigen Häusser, Wiesen, Aeckern ꝛc. wie davon Herr *Potgiesser c. l.* ausser denen von *du Fresne h. v.* beygebrachten Stellen noch unterschiedene hinzugefüget hat. So heisset es z. E. in einer Urkunde bey *Goldast. Antiquit. Alemann. T. II. n. 49.* Medietatem de ipsa *hoba* Fruchanolui, *hoc est* cum casis, casatis, pumariis campis, pratis, sylvis, aquis aquarumve decursibus. Und *ap. Brovverum Lib. III. Antiquit. Fuldens. Cap. II.* Numerus mancipiorum 254., villarum 23., *prædiorum sive hubarum* 170. Ich glaube aber, daß hiebey eine Verwechselung der beyden teutschen Wörter Hoff und Hufe vorgegangen, und beyde im Lateinischen durch Hoba, Huba, Hova, Hobunna, (Hofung) übersetzet worden.

Ob nun gleich das Wort *Huba* oder Hufe allen Aeckern und Feldern, in soferne sie eine gewisse Grösse haben, zukommen kann, und dieserwegen der Name *hubarius* an und vor sich gleichfalls allgemein ist, und allen Besitzern einiger Ländereyen beygeleget werden kann; so ist doch zu merken, daß man einige Bauern vielleicht deswegen, weil man ihnen eine ganze Hufe und also eine grössere Anzahl Aecker wie denen mehresten eingegeben, insbesondere Hubarios, Hüber, Hüffner, Vollhüffner, und ihre Güter in dieser Absicht auch vor andern Huben-Güter geheissen hat.

Was die Beschaffenheit dieser Güter anbetrift, so ist leicht zu erachten, daß sie, wie andere Bauer-Güter von gleicher Benennung, an allen Orten nicht einerley Natur haben. Unterdessen, weil sie doch in vielen eine grosse Aehnlichkeit mit einander haben; so wollen wir, in Ermangelung mehrerer Nachrichten, die vornehmsten Rechte und Pflichten derjenigen Hübner, von welchen die von *Schilter* seiner *Dissertation de Curiis Dominicalibus* beygefügte Dingrechte einen Unterricht geben, allhie kürzlich anführen, da es denn hernach desto leichter seyn wird, die Abweichungen, die in einer jedweden Provinz bey diesem und jenem Punct vorkommen, zu merken.

1) Die Hübner stehen wegen dieser Güter unter einem besondern Gericht oder Ding-Hofe, bey welchen Gerichten, sie selbst das Recht mit weisen. Dinghoff *Monaster. Ebersheim. p. 586.* „So ein mag die ein „dis Gothusman verlieren sin eigen, noch sin erbe, noch en sol zu keiner

„Not-

„Notrede stan darumbe, wande in dieseme offen Dinge.“ Dingrotul zu Capell *p.* 599. „Und sullent die Huber die drú Ding suchen, „und wer zu ir eime niht komet, der wettet in dem nehsten Dinge dar„nach zwene Schillinge Strasb. pfennige, die sullent werden den Hubern „zu irme Kosten.“ Es wird solches Gericht bey einigen Höfen jährlich einmal, wie zu Ebersheim *p.* 585., bey andern zweymal, wie zu Nieder-Haußbergen *p.* 600., bey andern dreymal, wie zu Grussenheim *p.* 591., und zu Wratzhoven *p.* 602., bey andern viermal, wie zu Sygoltzheim *p.* 588., gehalten. Wozu nebst dem Herren und denen Meyern oder Richtern die Hübner oder Beysitzer die Kosten an Getraide, Brod, Wein und dergleichen hergeben müssen, wie oben bey denen Dinghöfen bereits angeführet worden. Daß aber die Hübner selbst das Gericht mit besessen, und Urtheil und Recht gewiesen, auch daß zu dem Ende, wenn die Güter an Weiber, Kinder, Kirchen oder dergleichen gefallen, solche an ihrer Stelle einen tüchtigen Dingmann stellen müssen, erhellet unter andern aus dem zum Beschluß dieser Abhandlung beygefügte Auszug *sub N.* 1. und 2.

2) Sie müssen ihren Herrn einen Eyd der Treue schwören, und sich insbesondere auch zu der Handhabung des Gerichts verpflichten. Dinghoff von Ebersheim *p.* 580. „Dis ist der Huber Eidt. Ich N. globe „und schwere meynem Herrn dem Abt von Ebersheimmunster und synem „Guttshuse truwe und holt zu sin. Iren Schaden wenden und warnen, „Frommen und Nutz werben, darzu fordern, dissen Dinghoff wie von al„ter harkomen, helffen halten und hanthaben, als mir Gott helff und die „heiligen. Dingrotull zu Capell *p.* 598. &c. „Auff dergleichen Huber-Eyd wird auch vermuthlich in dem *cit.* Auszug *sub N.* 2. gezielet, wenn das Unternehmen der Hubener, daß sie zu Schmälerung des Hub-Gerichts und der Herrschaftlichen Gerechtsamen die Güter an Kindern aufgeben, vor unbillig gehalten wird, „besundert nachdeme sie Unsern Hrn und „dem Goitshusse gemant sint.“ d. i. nachdem sie mit ihren Hub-Gütern beliehen sind, den Huber-Eyd abgeschworen, und also Mannen oder Lehnsleute des Klosters geworden.

3) Sie haben nicht all: eine gleiche Anzahl Ländereyen, wie man etwa obangeführtermassen aus dem Namen schliessen möchte, sondern ein jedweder, der etwas von diesen Gütern in Besitz hat, es mag wenig oder viel seyn, wird dadurch Huber und muß den Huber-Eyd schwören.

Dingrotul zu Capell *p. 589.* „Wer des Guts iht hat oder hyn noch ge„winnet, sin sie lutzel oder vil, der ist Huber, und sol unserme Herrn „dem Bischove oder sime Meigern an siner statt, hulden und schweren, „sine recht zu sprechende, sinen frumen zu werckende, sinen Schaden zu „wendende, und alles das ein Huber von sime gute schuldig ist zu tunde.“ Man findet also unter ihnen einige, die eigene Güter haben, und damit wieder geringere Bauren oder Hintersassen belehnen. *ibid. p. 599.* „Welich Huber aber deme eigen vert, und einen Hindersessen da hat, der „Hindersesse vellet dem Huber, obe er stirbt.“

4) Sie sind als Huber zu Zeiten mit in die Waldung berechtiget, sowohl was den Holzhieb als die Mastung anbetrift, und setzen nebst ihrem Herrn einen Forster, um Aufsicht auf die Waldung zu haben, *Ibid. p. 599.* „Der Wald der ouch zu dem Gute höret, ist halber unsers Her„ren des Bischoffs und halber der Gemeinde. Ueber denselben Wald sol „des Bischoffs Meiger in dem Selehove mit der Huber rat setzen zwe„ne Forstere einen von des Bischoffs wegen, den andern von der Gemein„de wegen, die sullent des Waldes huten, die Huber die uff dem eigen si„tzen hant recht in den Walt wer bowen wil zu howende zu einen Husse „fünff grosse böme = = = Vurbaß hant die Huber dar in recht = = = = mit „den (swin) = = in den Wald zu eckern, und sol von jegelichen schwine „geben einen pfennig und niht me.“

5) Sie bezahlen einen jährlichen Zinß oder Pacht *Jus Curiæ Grusenheim p. 591.* „In disen selben hof hören och siebentzehen Huben, die „zinsent minen Herren dem Appete, und git jede Hube sehs schilling „Baseler Phenninge, und jede hube sehs Seyster futers, und jeder Sey„ster sehs Pfenninge zu Usferte. Dinghoffs-Recht zu Nieder-Haußbergen *p. 600.* „Und zinset jede Hube 5. Schilling Pfenn und ein vier„tel Rocken und Habern zu St. Martins Tage ꝛc.“ Wozu auch die Meyer oder Vogte bey diesen Dinghöfen gehalten sind. Hub-Recht zu Haselache *p. 596.*: „Das die Vogtige soll geben jergeliche entzwischen „den zweie Messen zu rechter Vette und nit me denne XXIV. Pfunt Pfen„ninge = = ouch geben dru hunre. In dem *cit.* Auszug: ibi: Gibt die „Zinse davon na als vor.

6) Sie müssen die Frohnden leisten. Dinghoff zu Ebersheim *p. 683.* „So hat eine herre drige Aahte Tage imme Jare, also daz in „jedez Hus einen Tage wan sol tun, einen ze grabende, das sie trucken

„stant, unde git man zweigen ein drincken wines unde nuus unde nachtes „jegelichen ein sleht brot. So hat er einen dag zu howende.“ Imgleichen *p. 581.* Dinghoff zu Nieder-Haußbergen *p. 601.* „Item von jeden 5. „Schillingen der vorgenannten Zinse soll man uns ein Acker ehren vier „werbe in dem Jahr und an dem hindersten Tage, so gibt man dann ein „Brod die uns arbeiten mit dem Pflug ꝛc.“

7) Einige sind dabey mit dem Verpflegungs-Recht beschweret. Dinghoff zu Ebersheim *p. 581.* „Diese Hofe ligent alle in deme rehte ꝛc.“ (Siehe diese Stelle vorher bey denen Hospitiis) „== Und soll der Büt„tel die vos ze herbergen wisen.“

8) Sie sind bey ihrem Absterben dem Hauptrecht unterworfen. Dinghoff zu Ebersheim *p. 582.* „Unde swa des Gotshuses man blibet, „da sol man nemen des beste Vihes hobet, oder sin beste cleit zu valle het „er vihes nut. Unde swa ein Meiger blibet, der des Goteshuses ist, der „git zwene velle deme Goteshuse von me Libe das beste, darnach das beste „von me Ambachte. Ist aber er des Gotshuses nüt, in die horunge er „denne horet, da ist er schuldig das beste. Darnach deme Gotshus das „beste vom Ambachte. Ist er aber ein lidig man, so git er das beste unde „sol den val der meiger deme Abbete entwirten.“ *Curia Dominic. Grussenh. p. 592. cit.* Auszug *n. 1.* ibi: „Von todes wegenn abe gegangenn „ist, des Erben sollen == dem Apt und auch Uns, unser beste Haupt „davon geben, als sich geburth, unverzogenliche.“ Und in dem folgenden sub N. 2. ibi: Von den Güter zinßbar und bestheubdich, und ferner: „Wan der von Dodes wegen abegangen ist unssern Herrn und Gots„huse, und dem Foit iglichem daz bestheupt gefallen.“

9) Wenn sie ihr Gut verkauten wollen, so hat der Herr und nach dem ein anderer Huber das Näher-Recht. *Cur. Dominic. Grusenheim p. 592.* „Und wurt och kein Gut viele daz mens verköffen wil, das „sol man bieten dem Meiger in dem Hofe, ob ers köffen welle von eines „Appetes wegen, und wil ers köffen, so sol mans ime neher geben denne „eime andern. Wil aber es ein Appet nut, so soll mans bieten eime Götz„husmanne, oder eime Huber, wellent sie es nüt, so sol ers vürkoffen wu„er wil solichen luten, do ein Appet sines rechtes und sinre zinsse sicher sy.“ Dinghoff zu Ebersheim *p. 586.* Im dem Auszug *n. 1.* ist von dem Näher-Recht des Herrn bey Veräusserung des Hub-Guts zwar nichts verordnet, doch ist dagegen daraus zu ersehen, daß solche Veräusserung

ohne rechtmäßige Ursache nicht soll vorgenommen werden, und daß des Herrn Verstattung oder Einwilligung dazu erfordert wird, auch daß überhaupt die Hube an niemand, der dem Hub-Recht kein Genügen thun kann, oder dem Hub-Gericht gehörig beyzuwohnen untüchtig ist, soll vergiftet oder vergeben werden.

10) Ein neuer Huber muß sich von dem Herrn oder dessen Gevollmächtigten in den Besitz des Guts setzen lassen, und davor den Ehrschatz bezahlen. Dinghoff zu Ebersheim *p. 586.* „Man soll och wissen, wie „ein gut verendert wirt, das man das empfahen sol von einem Appete „und vür erschatzen.“ *Cur. Domin. Grusenb. p. 592.* „Were och das ein „gut verendert wnrde, das man es solte empfahen, das git zu Erschatz al„so vil also der Zinse sint die von dem Gute gont. Ist aber der ders em„phohet ein Gotzhusman, so git er halb also vil.“ Dinghoffer. zu Nieder-Haußbergen *p. 601.* Dinghoff zu Wratzhoven *p. 603.* Wobey er auch zugleich denen übrigen Hübenern etwas entrichten muß. Dinghoff zu Nieder-Haußbergen *p. 601.* „Wenn ein Gut, das in den „Hof zinset verändert würd, so gibt der es empfahet dem Meyer Erschatz, „das ist den halben Zinß und ein Viertel Weines, und gibt den Hu„bern ein Ohmen Weines, doch sollent die Huber genode thun an Wei„ne.“ Dinghoff zu Wratzhoven *p. 604.* „Und welcher Gut emphahet „es syge nach doter oder lebendiger Hant, der git auch den Hübern von „einer Huben, daß ist 42. Acker einen Sester Korns, sechs Viertel Wins, „vier Brot und vier Kese.“ Recht zu Eckboltzheim *p. 608.* „Wenn ein „Gut inn Dinckhoff gehörig, es seye nach todter oder lebendiger hant, ver„ändert und fällig wird, daß dann der oder die an welche solch verändert „Gut erblich, oder in andere Weiß fallt = = = gemeinen Huobern und „Stulgenossen, nicht mehr denn einmahl vier Massen Weins für den „Erschaz und Huprecht zu geben schuldig seyn sollen.“ Und von Anshelmo Abbate Laurishamenti heisset es *ap. Freher. Orig. Pal. Tom. I. p. 38. app. cit. à Struben de Jure Villic. p. 37.* Aream & vineas in Scrizesheim hobariis atque curtariis, præter ea quæ jam in servitio habuerunt, sub annua & determinata pensione jure hereditario contradidit eisque concessit, ut *cum aliquis hobariorum obierit*, *heres* ejus tantum *quinque solidos* Wormatiensis monetæ supra dicti loci *præposito*, & *unicam* ejus *villico tribuat*, ac hereditatem suam possideat. Daß die Meyer und Huber bisweilen bey der Vergebung der Güter selbst

ihrem

ihrem Herrn Einrede thun wollen, erhellet aus der Urkunde *de A. 1274. in Histor. Mediani Monast. p. 332. ap. du Fresne h. v. Noviss. edit.* Pronuntiavimus prædictum Abbatem — omnes agros, qui jure proprietatis ad sæpe dictam curiam spectare noscuntur, *conferre* posse & debere *sine reclamatione Villici & Hubariorum* dictæ villæ.

11) Wenn sie sich in der Bezahlung des jährlichen Zinses säumig erweisen, so wächset erstlich der Zinß an sich, ferner ist der Herr berechtiget, den Huber deswegen zu pfänden, oder endlich das Gut gar einzuziehen. *Cur. Domin. in Grussenh. p. 592.* „Wer es och das sich jeman „sumete an sinen Zinsen oder an andern hofes rechten, deme sol man ta„gen uff sin Gut also recht ist. Und übersizet er jar und tag, das deme „gute zu trigen dingen usgetaget würt, so sol der Meiger das Gut ziehen „in des Appetes gewalt, und sol in ein Voget das uffe schirmen vor ge„walt=== Es ist och ze wissende, wer sine Zinse nut en git uff den tag, „so ein Appet gedinge het und sine zinse fordert, der sol su geben uber ah„te tage mit der besserunge.“ Dinghoffer. zu Nieder-Haußbergen *p. 601.* „Welcher Huber oder Schuldgenoß zu den vorgenannten Dingen „nit entkummet, oder seine Zinse zu St. Martins Nacht nicht hätt ge„richtet, dem mag der Meyer seine Güter verbieten, daß er nicht darauf „fahre noch sie baue, fahrt er aber darnach darauf, so soll ihme der Vogt „ein Pfand nehmen, und das Pfand in den Hoff führen, und lassen in „dem Hoffe 7. Tage, und bezahlet er den nicht die Zinse, und die Wet„te, die er verbrochen hatt in denselben 7. Tagen, so soll es der Vogt be„zahlen und das Pfand behalten.“ Womit auch die Verordnung des Dinghoffs zu Wratzhoven *p. 63.* in vielen übereinkommt, zum Beschluß *p. 604.* aber wird noch hinzugefüget. „Es ist ouch zu wissen„de, wöller Hüber oder Leheman mit entrichtet, also vorgeschrieben stet, „so mügent die Herren== ob sie wöllent der eygenschafft der Güter noch „gon und die güter ziehen in iren Gewalt also davor ist geseit, oder aber „die Zinsse vordern an die Lüte der die Eygenschafft ist derselben Güter „und sie bekümmern also lange untze die versessene Zinsse bezahlt werden.“ In dem Eckboltzheimer Recht *p. 606.* „Welcher sein Zinß und Pflug„Recht nicht engyt in den nechsten 14. Tagen, nach den gebotten Ding, „der bessert 2. schilling pfenn., und in 14. tagen darnach aber 2. schill. „pfen. und darnach für baß aber inn 14. tagen 2. Schill. Pfen. das ist drey „werbe 14. tagen 6. Schilling== Wöller seine Zinse und Pflug-Recht==

„nicht

„nicht gibt, inn jahr und tag, so mag das Capittel die Güter es sey Holtz „oder Acker, geruwig an sich ziehen, und damit thun und lassen als mit „andern ihren eygenen.“

12) Doch ist es ihnen bisweilen erlaubet das verwirkte Gut innerhalb Jahr und Tag wieder einzulösen. Hoves-Recht zu Sygoltzheim *p.* 591. „Unde swenne das hubgut gezogen wirt, so sol es in des „Meigers hant jar und tag stan. Ist das aber der, des das Gut ist, „mit dem Meigere der jar Brist nut überein kumet, so sol der Meiger das „Gut entwirten in den hof.“ *Curia Dominic. in Artoltzheim p.* 594. „Kumet er aber dar dez das Gut was, und wil das gut wider haben, „so sol ers wider gewinnen also liep so ime das gut ist. Gewinnet ers wieder, „so sol er mit dem Meiger überein kumen umb sine wette.“ Dinghoff zu *Wratzhoven p.* 603. „Ist aber das niemant uff das verbotten Gut fert, „und blybet wüst lygen ein gantz Jahr, so soll hernach der Meyger das„selbe Gut ziehen in der Herren Hant gerwe und frylich, und die Herren „darauff schirmen von allermengelichen.“

13) Wenn mehrere das Huben-Gut erben, so müssen solche einen Lehn- oder Vorträger unter sich ausmachen. Hoff Recht von Eckboltzheim *p.* 608. „Im Fall so zu solchem felligem Gut, nicht immer ein eini„ger Erb, oder nachkommen, sondern mehr vorhanden wären (so soll „man) allewegen einen Vorträger geben, welcher solch Gut im Dinck„hoff jährlich als ein Huober oder Stulgenoß vertratte, und zu Ding und „Ringgange, wie von Alter herkommen ist.“

14) Wer unter ihnen eine Fremde, die nicht seine Genoßin ist, heyrathet, der muß nicht allein Straf geben, sondern seine mit solcher Frau gezeugte Kinder erben auch nichts, es wäre denn, daß sich Mutter und Kinder dem Herrn oder Gotshause eigen gäben. *Cur. Domin. Gruffenh. p.* 593. „Und wer das ein Gotzhusmann sin Ungenuß in neme, der „bessert alle jar diewile er lebet drißig schillinge phenninge zu rehte, und „wenne er stirbet, so sol och ein Appet nemen als das er vindet varendes „gutes, und sollent sine Kint kein Gut erben, das von deme Closter röret, „es en wer denne daz sich die frowe und Kind dem Gotzhuse und S. Mau„ricien gebent obe es sin mag, und sol die erbeschafft vallen an die nehesten „frunt die an das Closter horent ꝛc. ꝛc.“

1) Aus-

1) Auszug aus dem Gennßheymer Weyßthum de A. 1455. Aus einer Copey.

Datum Anno Domini Milleſimo, quadringenteſimo, LV, quinta die Menſis Iunii.

Dieſe nachgeſchriebene Herligkeytt und Rechtt wyſenn wir Hubener und Gemeynde zu Gennßheym, dem Erwirdigenn Herrn Aptt zu Sanct Jacob by Mentze unnd ſyme Convent, ====== Der Herrenn Spruche. Auch ſo wyſenn wir, daß keyne Hubener zu Genßheym forter mee ſin Hube vergyfften noch vergebenn ſolle, es erfinde ſich dan gleupliche, daß er darzu nitt mehr tugliche ſy, dem Hup-Recht gnugk zu thune, und die Gericht daſelbſt zuvergene oder zuverſtene als ſich gepurt, oder ſuſte urſache dardurch daß zymlich ſy jme daß zugeſtandenn, und alsdann, ſo falle derſelbe der ſin Hube alſo vergifften wille, die Niemandt vergifften noch vergebenn, Er ſy dann tugliche dem Hub-Recht gnungk zuthune, und die Gerichtt daſelbſt zuverandelagenn, als ſich geburth, und wer dann dieſſelben Huben Inhabenn nutzenn, nyeſſenn und verpruchenn wirdet, von todes wegenn abe gegangenn iſt, des Erben ſollenn unnſerm vorgnt. Herren dem Aptt, und auch uns, unſſer beſte Haupt davon gebenn, alß ſich geburth, unverzogenliche, one Inrede, und ſolle von jglichem Hubener der jnn zeitten alſo ſin wirt, daß alſo unverpruchenliche vollenfurth und gehaltenn werdenn onegephirliche.

2) Auszug aus einer alten Nachricht das Hub-Gericht zu Geinßheim betreffend. circa A. 1470. Aus dem Original.

Item eß hait vnſſer Her der Apt vnd daz Gotshuſſe zu ſant Jacobsberg by Mentze gelegen jn yrme Dorffe Genßheym daſelbs vnſſer Her Graff Ludewig von Yſenberg des Heilig. Apoſteln ſant jacob vnd des Gotis Huſſe Fait iſt, ein Hup gericht, die Lude die in demſelben Gerichte begudet, ſint Huberer des Gerichtes, dingplichtig die Gerichte zu Huden, zu beſitzen, vrtel vnd der Hern Herligkeit vnd recht zuwiſen, ſant Jacob deme Gotshuſſe vnd dem Fait von den Guter zinßber vnd beſtheubdich yclichene zu ſynen rechten in altem Herkomen. Item dieſelben Hubener beſtent vnſſerm Hrn da eyne Inbroch zu machen damit das ſie yre yclichen wen daz gelangt derſtellet ein Kynt dar vnd gibt dem die Guter, davon er Hubener geweſt

ist uff, intruwen Hant, nit zu eygen, vnd meynt dar umb dem Gerichte nit me verbonden zu syn, auch kein Bestheupt zu geben, vnd blibt doch in denselben Gutern sitzen, beheldet die genusset vnd gebrucht sich der, gibt die zinsse davon na als vor, vnd wieder ruffet die Gifft wan er wil ꝛc. Also mochten sie alle Kynder in yre stait darstellen, durch soliche geverliche fürnemen vernichtiget, vnsser Her der Apt das Goitshusse, auch vnser Her Graffe Ludewig der Fait yrer Herligkeit Gerechtigkeit vnd Notzong der bestenheupt ꝛc. entferret entfremdt vnd verlustig, dan Kindere mogent noch konen nit gericht besitzen vrtel vnd recht sprechen, soliche fürnemen von den Hubenern vnbillig gehandelt wurdet, besunder nachdeme sie vnssern Hrn vnd deme Goitshusse gemant sint.

Vmb denselbe Artikel sint die Hubener von vnssers Hre wegen mit recht gefragit, in der gestalt, das vnser Hre meynet soliche furneme nit mit recht sin sulle, daz recht hant sie noch hinder yne, wollen sich des nit verdragen eynmudiklich zu wissen.

Dan eß ist recht Lentliche auch billig ein Hubener, der Hup-Gut jn nehait zu dem Hup-Gericht dugelich, daz ine das Gericht geliden mag daz derselbe das Hubgüt davon er Hubener ist keyne Kynde uffgeben, sunder er sulle daz selbs biß zů ende sins Lebens verstene vnd vergeen wan der von dodes wegen abegangen ist vnssern Hrn vnd Gotzhusse vnd dem Fait iglichen daz bestheupt gefallen und werden als gewonelich ist.

Jtem were auch sache das Hupgut an wyddefrauwe, Kinde, Kirchen oder an yemant der zů Gericht nit dugeliche were erpfalshalp komen wurde, dieselben sullen jn yre stait dugeliche dingkman gebin die das Gerichte geliden mag sunder Geverde, beheltnis vnßme Hrn vnd dem Fait yre Gerechtigkeit zinsse zhenden bestheubde ꝛc. uff denselben Personen die das auch also zu dhun geloben sullen.

Jtem was Hupguter in der Hrn hannt gewyst werdent, sal man den Ghenen, den die abe gewyst sint von der Hrn wegen gebieden uff die Guter nit zugeen oder zustene uff ein Pene wie hoich man will, die Hrn sich der Guder vngehindert gebruchen lasen, vnd wurde das Gebot Vberfaren von dem sal man die Pene heben das dhun als dicke das vberfaren wurde.

XXIV.) Von

XXIV.) Von denen Kalands-Gütern.

24) Kalands-Güter.

Es ist bekannt, daß im dreyzehenden Jahrhundert gewisse Gesellschaften von Geistlichen und Weltlichen, Manns- und Frauens, vornehmen und geringen Personen in Teutschland, vornemlich in denen Niedersächsischen Provinzen häufig entstanden, welche nach dem Unterscheid des Standes sich Dominos oder Fratres Kalendarum Kalands-Herren oder Kalands-Bruder, die vom grossen und die vom kleinen Kaland nannten, und deren Verrichtungen vornemlich darinn bestanden, daß sie zu Anfang eines jeden Monats (wie sie denn auch von denen Kalendis oder dem ersten Tag des Monats ihren Namen erhalten) zusammen kommen, und die Tage, woran sie vor die Seelen ihrer Angehörigen beten, singen, Messen lesen lassen wollten, bestimmeten. Diese Gesellschaften hatten nun mit denen übrigen geistlichen Verbrüderungen nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, gleiches Glück, daß sie nemlich viele Mittel und Güter erwarben, welche nach ihren Eigenthümern die Kalands-Güter genannt wurden. Weil aber die Natur dieser Güter dadurch, daß sie an die Kalanden kamen, an und vor sich nicht geändert wurde, und solche nicht von ihren besondern Rechten, sondern blos von ihren Eigenthümern ihren Namen empfangen haben, unser Vorhaben aber hier nicht ist, von denen Geistlichen Ordens- und Bruderschaften zu handeln; so ergiebet sich hieraus von selber, daß es eine ganz ungereimte Ausschweifung seyn würde, wenn wir uns bey der Beschreibung dieser Güter länger aufhalten, und bey der Gelegenheit vieles von denen Kalanden aus des Herrn Blumbergs Abbildung des Kalandes, und andern von Herr Schröder in Wißmarischen Erstlingen *p.* 122. angeführten Scribenten beybringen und erörtern wollten.

XXV.) Von denen Kaphan-Gütern.

25) Kaphan-Güter.

Nach *Besoldi in Thesauro Practico h v.* Zeugniß sind diese Güter, welche von der jährlichen Lieferung der Capaunen ihren Namen haben, in dem Thüringischen und denen benachbarten Gegenden anzutreffen, und hält er zugleich davor, daß sie nicht unter die Zinß-Güter, sondern unter die Feuda impropria zu rechnen seyn, weil sie allein auf die männliche Erben fallen, und die Weiber davon ausgeschlossen werden, *Carpzov P. II. Const. 39. def. 34.* hingegen will sie als Bona emphyteutica angesehen wis-

sen, und sind sie in dem von ihm beygefügten Urtheil gleichfalls vor Erbe erkläret, und ist denen Töchtern aus diesem Grunde die Erbfolge darinn zuerkannt worden. Ob und wie weit nun die heutige Gewohnheit die Töchter von diesen Gütern ausschliesse, ist mir unbekannt. So viel aber zeiget die jährliche Lieferung der Capaunen, daß es keine Ritter-Lehen, sondern Bauer-Güter oder Bauer-Lehen seyn müssen, und ob es gleich sonsten bey Bauer-Güter dürfte gefunden werden, daß die Weiber von der Erbfolge darinn ausgeschlossen seyn; so ist es doch nicht etwas ganz unwahrscheinliches, daß da die Herren so viele Eigenschaften von denen Lehen auf die Bauer-Güter angewandt, sie auch die Ausschliessung der Weiber bey diesen Kaphan-Gütern eingeführet haben.

Anhang
Einiger ungedruckten Urkunden, welche in der Abhandelung von denen Erbleyhen angezogen werden.

N. 1.

Erbleyh-Brief über eine Mühle *de A.* 1341. Aus dem Original.

Wir Ulrich Herre zu Hennowe, Philips von Falkenstein der aldeste, und Philips von Falkenstein der junge, don kont allen Luden die diesen Brief sehent, horent oder lesent, die wir die Mulen bi dem gltenforne zom hayn han gesuhen und lyhen an diesem Briefe zo rechtem erbe Diedriche genant Russe vom hayn und agnetzen sinre eliche husfrauwen und irn erben ummer eweliche, alle jar um ses schillinge colschir, und um funff honre, unsu ylichem zu sinre anzal zu geben uf Sante Martins Dag, und hat derselbe vorgenant diedrich sinem brodder Colmanen sin deil an der Mulen vorgenannt abe gegulden mit ahte ponden hallern, also daz Colman und sine Erben nyht mit der Mulen zo schaffen hant. Zo urkunde han wir Ulrich von Hennowe, Philips und Philips von Falkenstein vorgenannt, diesen brief daruber besigilt gegeben, nach Crist geburte druzenhondert jar dar nach in dem eyn und viertzegesten jare uff den andern dag nach Sante Joh. dage Baptisten als he entheubtit wart.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

N. 2.

N. 2.

Verpfändung dieser Erbleih *de A. 1380.* Aus einer Copey.

Ich Diederich Hentzelen Kochs Sohn bekennen mich offentlich in diesem brief vor mich und alle meine Erben, und thu kund allen denen, die in sehend oder horend lesen, daß ich mit gutem Willen recht und redlichen versetzen und versatzt han fünff Achtel Korn Güldt meinem Schweher Friederiche Schame und Lysa seiner ehelichen Wirttin, meiner Schwieger und Iren Erben vor neun und zwantzig Pfund Heller, zu wiederlosung, und hant sie mir die vorgenante Summe gelts gütlichen gelangt und gegeben, an alle die statt, da es mir noth ist gewesen, und sollent die vorgl. x. Achtel Korn Güldt alle Jar fallen, zwischen den zweien unser Frawen tagen, als sie zu himmel fuhr und geborn wardt, und han ime darfür zu Underpfandt gesatzt mein teil an der Mühle, die heisset Friederich Rüssen mohle, hinder dem alten thorne. Auch ist geredt, wann ich Diederich vorgl. oder meine Erben quemen zwischen den zweien unser Frauwen tagen, als vorgeschrieben stehet, mit neun und zwentzig Punt Hellers, zu meinem Schweher Friederich, Lysen meiner Schwieger und iren Erben, so sollent sie die Summa gelds wider nemen, und sollent mir und meinen Erben die vorgen. Möhle, die ich in zu unterpfand gesast han, quitt ledig und looß sagen, ohn alle Widerrede und ohn alle böse sünde. Deß zu Urkund, daß alle diese vorgen, veste, stette gehalten werden, so han ich Diederich vorgl. gebetten Jungkher Emichen zum Hane, daß er sein ingesiegel an diesen offen briefe hat gehangen. Daß ich Emichen vorgen. bekennen, daß ich durch bede willen des vorgl. Dietherichs, mein Ingesiegel an diesen brief han gehangen Datum A. Domni 1380. quarta feria ante festum beati Georgii Martyris.

N. 3.

Verleyhung einer Mühle *de A. 1512.* Aus einer Copey vom gleichen Jahre.

Wir Philips, wir Diether und wir Johann von Eysenberg Grafen zu Büdingen geprüdere. Bekennen und thun kont offentlich midt diesem brife, das wir unsere Molin uff dem grossen Wage zum Heyn in der Tryeich gelegen mit sambt der Wiesen darhinder, dene Garten daby da-

ruff ein scheuer (Stall) gestanden ist, zwene morgen Ackers uff Stempels Garten und ein morgen ane Kriegs-Acker gelegen welches alles zu genanter Molen gehoret, Hinesen Mellerin und iren Erben so sie mit Hans Mellern gehabt hat zu rechtem Lehen geliehen haben, und lyhen jme die in kraft dieß briefs, also daß sie dieselbigen in redlichen Wesen Buwe und Besserunge halten sol uns auch alle und jedes Jahrs besonder davon reychen und geben in unsere Kellerey zum Hayn x IIII. achtel Korns Pacht, fünff thorneß Zinß und try sommer Honer, und ain Sommerhune und ein thurniß unsern Vetter von Hanau. Auch sol sie jars uff den heilgen Carfrytag ein achtel Korns in die Kirchen zum Hayn liebern, das man dan furter umbd Gots Willen spulget zugeben. Auch sollen wir und unser erben notürftig Holtz zu Welbeum und kennele ung gehelt̃z zum Molenbeuwe geben. So geben jne die burger zum Hayn Holtz zu Schredeln und Schufeln, und sonst wie eynen andern burger. Es sollen auch Hinese und ihre Erben solche Molen nit zertrennen teylen oder in andere Hände wenden oder verkeuffen on wessen unser und unser Erben, alles on geferde. Und des alles zu orkundt handt wir die gepruder von Ysenberg obgenannt unser Secrete an diesen Briefe thun hencken der geben ist A. 1512. (am Dienstag nach dem Sontag Vocem Jucunditatis, als man abe der Gepurt Christi unsers lieben Herrn funfzehen hundert und zwelff jar zehlet).

N. 4.

Anderwertige Verleyhung dieser Mühle weil der ersten Besitzer Nachkommen ausgestorben *de A. 1610.* Aus dem Original.

Wir Wolffgang Ernnst Grave zu Ysenburgkh undt Büdingen ꝛc. thun kundt hiemit offentlich bekennende, daß wir unsere Mahl-Mühlen auff dem grossen Wag zum Hainn in der dreyaych gelegen mit sambt der wiesenn darhinder, den Garten darbey, darauff ein Stall gestanden, zween morgen Ackers auff Stempels Garten, und ein Morgen an Krieges Eckern gelegen, welches alles hiebevor in Anno tausend fünff hundert und zwölff Häusinn Möllerin und iren Erben, so sie mit Henn Möllern gehabt, zue rechtem Lehen verliehen gewesen, aber Unns durch Absterben solcher Linien wiederumb heimgefallen, von neuem geliehen und verliehen

haben

haben ꝛc. Geben Büdingen den fünff und zwantzigsten Junii im Jahr Christi tausend sechshundert und zehen.

(L.S.)

NB. Weil die neue Verleyhung sehr weitläuftig und überdem keine Erbleyhe sondern nur auf sechs Jahr gerichtet ist, so habe ich unnöthig geachtet solche hier einzurücken.

N. 5.

Erbleyhe über eine Mühle *de A.* 1602. Aus einer Copey.

Wir Johann Adam von Gottes Gnaden, des heiligen Stuels zu Mayntz erwählter und bestettigter Ertzbischoff, des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst. Bekennen und thun offentlich in diesem Brief. Als Uns unser Burger und Unterthan zu Höchst, Caspar Müller unterthänig zu erkennen geben, welcher gestalt unser Vorfahr Ertzbischove Sebastian seliger, unser Mayn-Mühlen daselbsten seinen Voreltern seeligen uff gewisse maß umb einen benannten Pfacht Erblichen eingeraumt, und verliehen gehapt, und sich aber durch den Willen Gottes zu getragen, daß seines Vatters Bruder Bäst-Müller ohne hinderlassung ehelicher Leibs-Erben todts verfahren, mit unterthäniger pitt, ime die ebenmäßige Gnadt zu erweisen, und uff ihnen seine itzige Haußfraue Catharinam, ire Kinder und Erben oben gedachte Mayn-Mühlen gegen einen gewissen jährlichen Pfacht, ein Erbleyhe richten und verfertigen zu lassen. Daß wir demnach seine unterthänigste pitt in Gnaden angesehen, und ihme seiner Haußfrauen und Erben, die gesuchte Erbleyhe gebettener massen gnediglichen verwilliget und gegeben: Willigen und geben die auch hiemit und kraft dieses Brieffs, also und dergestalt, daß er, obgemelde seine Hausfrawe Catharina und irer beyder Kinder und Erben dieselbige unsere Mayn-Müln nunmehr erblich innhaben, davon uns, unsern Nachkommen und Ertzstifft Maintz järlich und ein jedes Jar besonder uff Martini unsers Ertzstiffts patronen tag, in vnsere Kellerey Höchst, viertzig fünff achtel Korns guter druckener Frucht,

Kauff-

Kauffmanns wehrung, vf vnnsern Speicher daselbsten zue rechtem Erbpfocht außrichten, bezahlenn vnnd antworten sollen.

Damit nun er vnnd seine erben, solchen Erbpfocht desto besser außrichten mögen, vnnd dann von Alters hero vnnd noch vnnsere Burgere vnnd vnnterthanen zu Höchst, Sassenheim, vnd Schwanheim gebande vnnd gezwungene Mahlgeste zu dieser Main: wie auch der Stein-Mühlen Alleinig sein: So haben wir die gnedige Verordnung vnnd vergleichung zwischen Inen beidenn Müllern getroffen, das nun für baß, die vnderthanen vnnd Gemein zu Schwanheim an die Main mühl, die Sassenheimer aber an die Steinmühln gebannet, und daß vbrige Mahlwerekh im Stättlein, beiden Müllern gemein sein, vnd keiner dem andern desfals Intrag, sperrung, oder abwendung der Mahlgeste thun sollte. Doch ist in solcher Leyhe sonderlich vor vnd außbehalten worden, zum fall er Caspar Müller, seine Haußfrawe, Kinder und erben, solchen Pfocht mehr als ein Jar vnaußgericht außstehenn, oder aber dieselbige Mühlen in Abgangk, an Gebäwen vnd sonsten, so wohl in, alß ausserhalb der Mühlen, kommen lassen, oder in einigen weg, wie das namen haben mögte, zu beschweren, zu verpfenden, vnd zu veräussern vnderstehen würden, daß wir, vnsere Nachkommen vnnd Erzstifft Mainz gut fugk vnd macht haben sollen, vns solcher Mühlen, alß vnsers Eigenthumbß zu nehern, dieselbige zu vnsern handen zu nemen, vnd also ihnen seine Kinder vnnd Erben, deren genzlichen zu entwehren. Ingleichen demnach ermeld Caspar Müller, auch vor sich vnd seine Erben versprochen, noch etlich hundert Gulden, innerhalb zweier Jar friste an solche vnsere Mülen zu verwenden, vnnd dieselbigen vffrichtigen wesentlichen guten Bawlich-Stanndt, an Dach, Fach, in gebäwen vnd Mühl-Geschirr zu pringen, vnd der gestaldt nicht allein künfftig zu erhalden, sondern auch da etwas an Gebaw vnnd Mühl-Geschirr, vber kurz oder lang Schaden vnd Abgang nehme, solches alles vff ihren Costen, wieder vffricht- vnd erbawen zu lassen: So sollen sie demselbigen, bey verlust deren Erbleyhe, also nachzukommen, vnnd vnsere Zollschreibere, so jederzeit sein werden, fleißig vfsicht darüber zu haben, schuldig vnd verbunden sein. Es solle auch gedachter Caspar Müller vnnd seine Erben, schuldig vnnd pflichtig sein, vnsere Burger vnnd vnderthanen, Reiche vnnd Arme, mit mahlwerekh ohne Clage, in rechter Zeit gebüerlich zuversehen, vf die Wage, nach dem Gewicht zu mahlen, die Mahlgeste

in

in der Statt Höchst, vnd darzu gehörigen fleekhen, wochentlich vfs wenigst zwey oder drey mal wie bräuchlich, zu vndern: oder mittag zeit (wann die Leuth Jnheimisch) zu besuchen, vnd sich denjenigen Mehlwagen ordnungen, welche vnsere lobselige vorfahren albereit gegeben, oder wir von uns selbesten, oder durch vnsere Zollschreibere zu Höchst noch künfftiglichen geben lassen werden, in allem gehorsamlich vnnd gleichförmig zu bezeigen. Jnsonderheit aber solche vnsere Main Mühl ohne vnsern vnnd vnserer Nachkommen vnnd Erzstiffts vorwissen und Bewilligung, nicht zu beschweren, zu uerpfenden, oder zu uerkauffen. Jngleichen kein frembdt herloß Gesindt, ohne vnsere Beampten zue Höchst vorwissen vnnd Bewilligung, bey tag oder nächtlicher weil ein zunehmen, zu herbergen, oder vnderschleiff zu geben, auch er der Müller vor sich, seine Haußfraw vnnd Gesindt, sich vnser Ordnung in Kirchischen vnnd andern Sachen gleichförmig zu bezeigen: Wege vnd Steege, wie von alters Herkommen, erhalten zu helffen, alles getreulich, sonder geferde vnnd Argelist. Dessen zue wahrer Vhrkundt haben wir vnser Secret-Jnsiegel an diese Erbleyhe thun heneken, so geben zu Aschaffenburg, den zwölfften February Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Secundo.

N. 6.

Erbleyh über drey Huben-Landes samt Hauß, Hoff und Garten *de A.* 1437. Aus dem Original.

Jch Henne Krebel und ich Gerdrut sine eliche Hußfraue wonhafftig zu Steynbach, bekennen uffentlich mit diesem Brieffe vor uns und unser Erben. Daz wir umb den ersamen Herrn Conrad Gorren Früherren unser lieben Frauwen Altar zu Ofenbach obendig Franckfurt an dem Meyne gelegen zu rechtem Erbe bestanden han, und besteen die auch in crafft diß Brieffs dry Hube Landes Eckere und Wiesen und darzu Huß, Hoff und Garten mit allen iren Begrieffen und Zugehorungen gelegen zu Steynbach by Groneberg umb drutzehen Achtel Korns und eyn Somern Erbejerlicher Gulte Franckfurter masses, und der vorgut Her Conrat uns und unsern Erben soliche dry Hube-Landes mit iren Zugehorungen vor sich und sine Nachkommen besitzer des engnt altar vererbet und zu rechtem Erbe geluhen hat nach Lude und Jnhalt sol chs Brieffs daruber sagende der von

Worte zu Worte hernach geschreben stet, und also ludet. Ich Conrat Gorre früherre unser lieben Frauwen Altars zu Ofenbach obendig Franckfurt an dem Meyer gelegen bekenne vor mich und my Nachkommen besitzer desselben Altars offentlich mit diesem Brieffe, daz ich recht und redelich mit Willen, Wissen und Verhengnisse der ersamen Herrn Dechands und Capittels des Stiffts zu Sancte Peter ußwendig der Muren zu Mentze gelegen, die des egentl myns Altars zu Ofenbach rechte Lehen-Herrn sin vererbet und verluhen han, und vererben und verlyhen auch mit diesem Brieffe den erbarn Luden Hennen Krebel Gertruden siner elichen Haußfrauwen und iren Erben soliche dry hube Landes Aeckere und Wiesen und dartzu Hus Hoff und Garten mit allen iren begriffen und Zugehorungen gelegen zu Steynbach by Gronnenberg, alsdan dieselben Gude zu dem obgunt Altar gehorig sind mit Nahmen umb drutzehen Achtel Korns und eyn Somern Erbeß guter Fruchte Franckfurter masses jerlich ewiger Gulte, die sie und ire Erben mir Conrat Gorren obgunt oder wer den vorgunten Altar nach mir inne hat und besitzet davon alle Jare jerlichen und iglichs Jars besonder zwuschen den zwey unser lieben Frauwen tagen, als sie zu Hymmel fore und geboren wart gutlichen in der Stat Franckfurt zu gulte erweclichen reichen und antwurten sollen, uff husunge daruff sie zu iglicher Zyt von uns oder den unsern gewist werden uff iren kosten und schaden und aller kommer und verbode gentzlichen ledig und fry. Auch ist mit namen beredt, daz die obgunten elude Henne und Gertudt und ire erben die vorgunte gude furter eweclich in buwe tungen und besserunge halden sollen nach landes gewohnheit, und die vergeen versteen und davon thun alles daz sich geboret uf iren kosten. Und sie ensollen die auch nit vertheilen oder verussern in eynigs Wiß, und an welchen den vorgunten stucken eyme oder me dieselben vorgunte elude oder ire erben sumig wurden und nit enhilden und teden als vor stet geschreben ane geverde. So han sie itzunt vor sich und ire erben sich mit freyhem eigem Willen verwilkoret, und ist diese Vererbunge daruff also gescheen, daz ich Conrat Gorre obgenant, oder wer den vorgunten Altar nach mir inne hat und besitzet oder wem wir daz von unsern Wegen bevelhen werden mit namen affter seß Wochen und drien tagen nach unser lieben frauwen tagen als sie geboren wart die obgenante Gude sementiich und besunder mit allen buwen und besserunge wie sie dan erfonden werden mit eyner maß Wyns zu unsern Handen mogen uffholen, und alsdan furter damit thun und lassen als

mit

mit unsern guden und zuglicher wise als hetten wir daz mit gerichte uß und ußerclaget und ergangen, sonder allen Intrag der vorgunten elude irer erben und eyns iglichen. Des zu Orkunde han ich Conrat Gorre gebeden die egunten Dechan und Capittel zu sancte Peter obgunt daz sie desselben ires Stiffts und Capittels Ingesiegel des sie zun sachen gebruchen zu getzugnisse an diesen Brieffe wollen tun hencken. Des wir Dechann und Capittel zu sancte Peter obgunt uns bekennen also besigelt han und daz her Conrat Vorwandt diese Vererbung also mit unserm Willen Wissen und Verhengnisse gethan hat. Datum Anno Dm. millesimo quadringentesimo tricesimo septimo feria sexta post Bonifacii Episcopi. Darum so gereden wir obgunt elude Henne und Gertrud vor uns und unser erben dem vorgenannten Hern Conrat oder sinen nachkommen besitzern des egenannten Altars mit solcher obgenannter Gulde nemlich drutzehen Achtel Korns und eyn Somern Erbeß zu gewarten und gehorsam zu sin, und alle jare jerlichen gutlichen zu geben und zu antwurten als in dem vorgeschriebenem Brieffe begrieffen ist, und dartzu alle stucke puncten und Artickeln wie die in dem egenanntem Brieffe beschrieben und begriffen sint, stede veste und unverbrochlich zu halden, dawidder nit zu thun noch schaffen gethan werden geistlich oder werntlich, alle geverde und argeliste gentzlich ußgescheiden. Und des zu Orkunde so han wir gebeten den Ersamen Hern Johann Loci postor zu Eschborn daz er sin Ingesiegel vor uns und unser erben an diesem Brieff hait gehangen. Des ich Johannes pastor obgenannt erkennen umb bede Willen der vorgenannten elude den also versigelt han. Datum Anno Dm. millesimo quadringentesimo tricesimo septimo feria sexta post Bonifacii Episcopi.

(L. S.)

NB. Auswendig auf diesem Briefe sind diese Worte beygefüget.

N. noch lude dißis briffes han ich die Gude zu Steynbach an dem Gerichte uffgeholt uff mitmochin uff sant Fabians und Sebastians Obent. MCCCCLVII.

N. 7.

Verleyhung einer Mühle auf unbestimmte Zeit *de A.* 1532.

Aus dem Original.

Wir Anthan von Ysenburg Graue zu Büdingen bekennen hiemit, daß wir durch unsern Keller und lieben getreuen, Jorge Zieglern unsere Möle zu Milaw Jost Günthern verliehen haben, und leihen ime dieselb in crafft dies brieffs, also daß er uns und unsern Erben iherlich und eins jeden Jars besonder davon und daraus zu Pacht geben soll. Vierdhalb Malter Korn Geilicheusser maß, und dieselb zwischen dene zweien unser lieben Frawen tagen Assumptionis und Nativitatis gein Büdingen in unser Kellerei libbern, sonder verzug und uffhalt. Wo aber genanter Gunther an Bezahlung und Libberung obberurts iherlichen Pfachts seumig und wie obstet nicht ußrichten wurde, so haben wir uns hiemit vorbehalten, die genante möle ein andern zu lyhen, und er nichts desto weniger zu Bezahlung alles usstands verhefft sein und angehalten werden soll. In Urkund des haben wir dissen Brieff mit unserm zuruck ufgetruektem Secret versiegelt daruber machen und übergeben lassen uf Donnerstagk nach sant Martins tag als man nach der gepurt Christi unsers Hrn funffzehen hundert zwei und dreißig Jar zelet.

NB. Auf der andern Seite dieses Briefs ist das Siegel in der Mitte befindlich.

N. 8.

Verleyhung an zwey Eheleute auf Lebenslang *de A.* 1593.

Aus einer Copey.

Wir Wolffgang Ernst von Isenburg Graue zue Budingen alß uns unser underthan unnd Muller auff unser an Marienbrun dem Kloster gelegen Muhlen Caspar Reppes underthenig zuerkennen geben, welcher Massen die Stell und Mauer an der Muhle hierumb, verfallen unnd Notwendig wieder zu Reficiren unnd zuverbessern mit unterthenigerbitt weil Nunmehr sein sechsjärige Leihe zu endlauffen, inen und Gehlen seiner

ner Haußfrauen solche unsere Muhln, auff erträgliche Contitiones, auffs neuwe, die Zeit ihrer beyder Leben, gnediglich zuverleihen: Demnach so thun wir kundt, hiermit öffentlich bekennend, das wir gedachte unsere Marienbruner Muhln, gebettener massen, gnediglich verliehen haben. Verleihen inen auch dieselbe, hirmit und in krafft diesses Brieffs, dergestaltt unnd also, daß sie beyde Eheleutt, unnd noch eines oder des andern Absterben, daß letzt leben, solche unsere Muhl, auff Petri Catedræ des nechstkunfftigen 94. Jahrs, anzufangen, ihr Lebenlang ihnen haben, geniessen unnd sich des mahlwercks an ortten und enden es herkommen, ohne Bezwangk gepräuchen mögen: Die anitzo verfallene Stell und Mauwer, darzu ihnen auch wie bißhero geschehen, daß Bauholtz auß dem Budinger Wald und die Mauwer: Und Muhlstein ihm frohen, sollen herbey geführt werden, wieder neuw auf bauwen: Dieselbe mit sampt allen andern Beuwen, so viel muglich in beulichen Wessen auch mit schiff unnd allen lauffenden geschirr in gutten Gangk erhaltten, Denn muhlgraben Raumen: die Oeffen und Fenster, auch was ihnen sonsten darein gelieffertt ist, bessern und nicht ergern: Auch weder durch ihr selbsten noch der jrigen vorlesigkeit einigen schaden geschehen lassen: Oder do sich uberzuversicht, ihrenthalben, einiger zutragen sollte, denselben wiederkehren: keine frembde verdächtige Persohn, in der Muhln herbergen: Auch den Malgesten jederzeit mit Abnehmung ihrer Frucht gewerttig sein: Und darreichung gutes unverfelschten Mehls richttig under Auwen gehen, und sich also durchaus gegen männiglich dermassen verhalten sollen und wollen: daß uber sie sampt und sonders keine erhebliche Clag gehört werden, noch fürkommen möge, und damit sie desto mehr Ursach haben, dem Muhlwerck mit vleiß abzuwartten, so sollen sie das Brenholtz auch hinfuro in den Eckarts-heuser Wälden, wie andern unsere Unterthanen daselbsten unschadlich zu holen macht, und die zunechst umb die Muhl gelegen, drey Morgen, und 1. Rthlr. Wiessen, jeden Morgen umb einen Römischen tahler: Und drei virtel Cappes Gartten, umb ½ fl. Item daß an die Muhl stossend Plächlein Baumgarttens, ohne Zinß zu gebrauchen haben, auch zu Besserung und Absteygung der Tach, ihnen, jederzeit Strohe, nach Notturfft auß unser Scheuwer geben lassen. Im fall sich aber nach Gottes willen begebe, und zutruge daß oberurtter Muhler, fur Gehlen seinem Weib mit todt abginge, und sie die Wittibe, hernacher die Mühl ihnn redlichen und wessendlichen Bauw: und Gangk, wie obsteth, nicht wurd

erhaltten können, so soll alsdann diese Leyhe ihre Endschafft haben, und sie auß der Muhln zu ziehen schuldig sein. Hierumb und von solcher Bestandnus wegen sollen und wöllen, sie die Beständere sampt und sonders uns hinfiro järlich und jedes Jars besonders, so lang diese Leyhe wehret, und also anfänglich uff Petri Cathedræ des 94. Jahrs sechzehen Achttell Korn gutter durrer Fruchtt, Kauffmanns Gutt, Budinger Maaß underschiedlich, nemlich jedes virtell Jahr 4. Achtell, ihn unser Kellerei daselbsten unwegerlichen, geben, entrichten, und mit solcher Liefferung, nicht seumig noch auffheldlich sein haben auch darauff solches alles getreulich und ohne gefertte zueleisten, uns und unser Graffschafft dabeneben treuw und holt zu seyn, unsern Schaden zu Tagen und Nacht zu warnen, so viel ihnen müglich zuvor kommen, und selbsten keinen zu thun, bey Verpfendung aller ihrer Haab und Gutter, an welchem Ortt und enden sie die itzunder haben, oder kunfftiglich bekommen möchten, mit Hand gegebener treuw, an aides Statt versprochen und zugesagt; Inn Urkundt haben wir diessen Leyhe Brieff, mit eigener Handt underschrieben, und unser Cantzley Secret zu ent wissentlich auff trucken lassen. Geschehen Donnerstag nach Jacobi den 26. Julii im funffzehen hundert drey und neunigsten Jahre.

N. 9.

Eine durch Kauf erlangte Erb-Leyh *de A. 1594.* Aus einer Copey.

Wir Philips undt wir Wolffgang Ernst von Ysenburck, Grauen zue Büdingen ꝛc. Vatter und Sohn thun kundt hiermit öffentlich bekennendte, daß wir aus wohlbedachtem muth, einiger Bewegnuß, gehabtem zeittigen rath, undt unsers bessern Nutzens willen, dem Erbarn unserm Underthanen zue Götzenheim, Deyß-Lörchen, unsere daselbsten under dem understen Weyher, der Gerhardts Wagk genant, undt neben dem Bürger Waldt gelegene Mühl sampt dem Wiesen Placken darbey (doch ausgescheiden unsers Tammes zue dem Weyher gehörig) welche weilandt der Wolgeborne unser freundlicher lieber Bruder undt Vetter, Graue Ludwig von Ysenburgk wohlseliger gedächtnus umb Ebertshausen kaufflichen an sich bracht, erblich undt ewiglich wieder verkaufft, und übergeben haben, verkauffen undt übergeben ihme auch dieselbe hiemit, undt

inn krafft diß Brieffs derogestalt, daß er dieselbe, sampt der Wiesen, vor sich, seine Erben undt Erbnehmen innhaben, niessen undt gebrauchen, nach seiner Notturft undt Gelegenheit bauwen undt zurichten soll undt mag, doch also, daß er der endts keine Häußliche Wohnung oder Viehe-Zucht (wie es sich dann unbequemlichkeitt halben nicht thun lässet) ahnstelle, sondern daß Mahlwerck von Götzenhain auß versehe, darneben wir auch ihme undt seinen Nachkommen, innhabern diesser Mühl die leibs Freyheit von unsern Frohndiensten, (welche aber nicht uff volge, reichung einiges Geldts, oder auch nachbarliche gemeine Beschwerunge, mit haltung der Wege, Steege, oder dergleichen, sondern allein uff die uns schuldige Herrn-Dienste verstanden, und jederzeit nuhr uff ein einige Person gerichtet sein soll: erblichen, undt so lang diesse Mühl also in gangbaren wesen sein wirdt, versprochen und zugesagt haben. Undt ist solcher Kauff geschehen umb undt vor 100. fl. gangbarer Müntz, Franckfurter wehrung, so er unß alsso balt vor überliefferung diesses zu genügen richtig gemacht undt bezahlt hat, wir ihne auch darüber quittiren undt ledig sprechen. Darneben soll er die uff der Mühl, und deren Begrieff stehendte Beth ihme zuschreiben lassen, jährlich entrichten auch untz von dem Wasserfall, jährlich und eines jeden Jahrs besonders uff Petri ad Cathedram uff unsere Speicher im Hain der dreyaich, wohin er gewiesen wirdt, reichen undt liessern, 10. Achtel Korn, Mühlpfocht, gutter hartter dörrer Frucht Franckfurter Maß, daran ihne nicht hindern oder abhalten soll einige exception, Ausflucht oder Entschuldigung, wie die Nahmen haben mögte. Auch soll er die Mühl inn gutten Wesentlichen Bauw undt uffrichtigkeitt halten, dieselbe nit verfallen oder verderben lassen, wie ihme dann zu desto besserer Underhaltung des Mühlwercks nothwendig Gehöltz zue Cänneln und Rädern auß unsern Wäldten, gleichmassen auch zu andern Mühlen inn unser undern Graueschafft der dreyaich beschicht, gegeben, sonsten aber mit Gehöltz zu dem Mühlbauwer, gleich andern unsern Unthanen zue Götzenhain gehalten werden soll. Darbey ist auch austrücklich abgeredt und vorbehalten, inn fall der kauffer obgemelt, oder seine Erbe undt Innhaber der Mühl an Liefferung der Pfocht säumig sein, die Mühle in Abgang gerathen liessen, und anders, so inn diesem Brieff begrieffen steht, nicht halten würdten, daß wir undt unsere Erben alßdenn die Mühl ohne einige seine Einredt wieder zu unsern Handten zu nehmen, unß auch des anständigen Pfochts undt andern Schadens halben, ahn

andern seinen, oder seiner Erben Güttern zu erholen, gutt fug undt Macht haben sollen. Hierauff gereden und versprechen wir hiemit, undt inn Krafft dieses Brieffs obgemelten Kauff unsers theils stäth, vest undt unverbrüchlich zuhalten, darwieder nicht zu thun: Da auch die Muhl von jemand, sei wer der wölle, ahngesprochen, mitt Zinsen oder andern beschwert werden wollte, den Kauffer deswegen gebührlichen zu vertretten, undt in alle wege schadtloß zu halten, alle gefährdt hierinn gäntzlich ausgeschieden. Dessen zue Urkundt undt mehrer Sicherheit halben haben wir Graue Philipß undt wir Graue Wolffgang Ernst von Ysenburgk obgenant, unser Gräventlich Cantzley Secret hierunten uff drücken lassen, uns auch mitt eigenen Handten underschrieben. Actum Birstein Montags martini Episcopi den 11. Octob. A. 1594.

Philipß von Ysenburg zue Büdingen. (L. S.) Wolffgang Ernst Graff

N. 10.

Erbleyhe über einen Weyher und Wasser-Fall de A. 1599.

Aus einer Copey.

Wir Heinrich von Ysenburgk Graue zu Büdingen, bekennen und thuen kunth vor unß und unsser Erben. Nachdem Jacob Boeß und Anna Eheleutt unssere Underthane und hintersassen zue langen unß, daß wir ihnen ein wustes Weiher under der Springen bei Langen sampt einem Wasserfall so auß einem andern unserm nechst darob gelegenem Weiher herfleust, zue Behuff eines Muhlwercks, so sie dahin zu bauen und auf zurichten gemeinet wehren, erblich verleiher wolln, underthenigklichen angelangt haben, das demnach wir ihre Bitt gnedigklich betrachtet verleihen daruff ihnen eheleutten und iren künfftigen Erben, mit rechtem Wissen und in Crafft dises Briefs angeregtes unßer wustes Weiher, sampt dem Wasserfall so wie obstehet auß dem nechsten darob unserm gelegenen Weiher heraus fleust, also und dergestalt, daß sie daselbsten ein Muhlwerck aufrichten, den Weiher und Wasserfall darzu gebrauchen, und sollich Muhlwerck zu ihrem besten Nutzen jehrlich genissen und gebrauchen mögen, doch sollen sie von solchem Weiher Wasserfall und Muhlwerck, jehrlich und ein jedes Jahr besonderlich auff den tagk Petri ad Cathedram, unß und

künff-

künfftigen unssern Erben sechs Malter Korn und einen Gulden Geldes pro canone gutlich und ungesaumpt entrichten, auch mit Erlegung des Zinses auff nechstkunfftigen tagk Petri ad Cathedram im Jahr sechzehenhundert den Anfangk machen, darnechst auch das Muhlwerck jederzeit in gutem Baw und Besserung underhalten und im fall sie daselbige nicht theten, gleich wol den järlichen Canonem unnß oder unsern Erben zubezalen schuldigk und verbunden sein. Dessen zu Uhrkundt haben wir ihnen disse erbleihe under unsserm Greflichen Secret wissentlich zugestelt. Gegeben auff Ronburgk auff den Tagk Petri ad Cathedram Anno Christi funffzehen hundert neunzigk und neun.

N. II.

Erbleyhe über einen Hoff zu Hoffstete *de A.* 1487. Aus dem Original.

Wir {Anastasius / Masius} von Gottes Gnaden Abtt Pryor und Convent gemeinlich des Gotzhuß Hyrssolv sant Benedicten Ordenß Spyrer Bistumb, bekenne und offenbarn Menglichn mit diesem Brief, alß wir von unssern Convent Brüdern Johannes der zytt Prior und ander des Convents unssers Gotzhuß zu Schönraju Würtzburger Bystumb an dem Männ gelegen angelangt und Bericht syen, wie sie umb des gemeltten Gotzhuß bessern Nutzen willen fürgenommen haben, den Hoff zu Hoffstetten gelegen zu einem Erbe zu verlyhen, mitt Bitt darin zu verwilligen, des wir für uns und unser Nachkommen also verwilliget mit krafft diß Brieffs, und zu einem rechten redlichen Erblehen verlühen haben, den erbern und beschaiden Schulthaissen und gantzer Gemaind des Dorffs Hoffstetten an dem Menne in Würtzburger Bystumb gelegen, und iren Erben unssern Hoff in dem gemeltten Dorff Hoffstetten gelegen, mit aller Gerechtigkeit für ledig aigen dan das daruß geett jerlich funffzehen Pfennig, die sy jerlich geben und ußrichten sollen, unsserm gnedigen Herrn von Rinegk jnwendigt und ußwendigt der Müren mit allen Rechten und Zugehörungen, ußgenommen die Wyssen mit Claussen Eberhartten verluit um ain Stück Wissen an der Zunwissen gelegen, wie dan das obgenantt Closter den bißher jngehebt und genossen hant, nemlich den Bysassen jnderhalb der Müren als wytt und braitt er begriffen hant Aecker, Wysen auch die Waiden ober Gemünden gelegen, die vormauls zu den Höffen nitt gehörtt haben, und nemlichen der Waiden so jetz Clauß Roit von Massenbuchen jnhaut, davon er unsserm Closter ain jerlichen zins gibtt, der soll nach tod desselbigen Rotten jn den Hoff un Zinß und Beschwernüs volgen und gedyhen, darzu den Schaufftrib mit der Waide zu Massenbuch zum Erbrun und zum Seffritzen, und sunst allenthalben alß wytt und breitt das obbestimptt Gotzhuß den jngehebtt und gebruch haut, des sie sich doch gebruchen sollen, wie jn Landen zu Francken Sytt, und Gewohnheit ist, auch sollen wir obgenantter Abtt Prior und Convent jne Holtz darzu und darin geben, alß dan sollichs durch die Geschichtten des Wolgeborne Herr Philippssen Graue zu Rynegk des jüngeren, mit baider sitt Wissen und Willen untergangen verstaint und verainst ist, duch sollen wir die vorgenanten Abtt Prior und Convent und unsser Nachkomme gut Macht han, unß des Wasend ob dem Dorff Hoffstetten zu unsserm altten Wasser zu gebrauchen nauch Notturfft, ußgeschaiden den Trieb daß wir unsser Vich daruff zu wai-

den nit triben sollen ungeverlich, die gemeltten armen Lütt und ihre Nachkommen sollend auch mit sundern Beding kaine jren des obgenantten Hoffs taile und Gütte- re und one das ander nit zertrenne verkuffen sunder wenn ain taile oder me verkou- fet oder veerbt würde, so soll allwegen von unsserm Prior des genanten Gottzhuß Schönrain gelühen und empfangen werden, denn der dem obgenantten Gotzhuß verlühen zu ewigen zitten zugehören soll, und welcher also einpfanget, soll allweg ainem Prior zu Erkantnüß und Gedächttnüs der Lehenschafft geben ainen bekantten Pfennig und nit me, und soll und mögend die obgenantten Schulthaiß und Ge- maind und jre Nachkomme den obbestimpten Hoff mit seiner Zugehörden Ewiglich zu ainer rechten Erblehen jnnhaben, Nutzen niesen und den jn gutten Ern und nütz- lichen Bew halten ungeverde, und darum sollend uß die obgenantten Schulthaiß und Gemaind auch jre Nauchkommen nun führohin alle Jar jerlichen und eins jeden Jars besunder allwegen uff sant Michels Tag acht Tag vor oder nauch die näch- sten zu rechter Gültt nauch Hoff gült Recht und gewonheit raichen und geben hun- dert Malter Winter Kornns vorlaug Kauffmanns Gute Karelstatter Mest mit ver- sampter Hand und uns die Anttwürtten goú Schönrain jn das Closter uff ainen Boden der jne von unß benennet württ, der obgenantten Meste Kauffmans Gute wern und bezaln on allen Mangel und Abbrüche vermügliche on alle Jrrunge und Intreg der Fürsten der Herren der Steet noch des Landes oder gantz nichtznit das jemand hiewyder erdencken kan oder mag und insunderheitt an allen unssern und un- sser Nachkommen Costen und Schaden getreulichen und ungeverlichen, duch für al- le Misse Gewächß, Hagel, und Wind, Stüre Bette Landschaden Schatzunge und on alle Minderunge und Abbrüche der Gültte, duch were es Sach, daß wir unsser Erben und Nachkommen solten und müsten Zehenden geben, uß der Wyttraiche in der Mure, wölche den wir genanten Herren bißher Zehendfry gewesen syen, soll unß an der obgenanten Gülte oder sunst eincherlay wiß one Schaden sin, wenn sy Jr Erben oder Nauchkommen unß obgenanntten Herren Prior und Convent unssern Nauchkomme die obberürten Gültte hundert Malter Winter Korn jerlichen wie ob- steet uff das bestimpt Zyle nit allso anttwürtten und bezalten, desgleichen ob sy solli- che Höffe nit in gewönlichen Buve und jn Eren hielten, alß dann haben wir die ob- genanten Abtt Prior und Convent zu Hyrssow und unssere Nauchkommen sollen Gewalt Macht und gutte erlangt Recht sollichen Hoffe mit aller siner Zugehörd wy- derum zu unssern Handen niemen alß andere unssere Gütter an Jrrunge und Intre- ge der obgemelten Schulthaissen Gemaind und jre Nachkommen und mengklichs von jren wegen, duch der Herren der Steet noch des landes weder mit Gerichtt Gaistli- chen oder Weltlichen noch gantze nichtznit das jemand hiewyder erdencken kan oder mag. Duch so haben wir obgenantten Abtt Prior und Convent oder unsser Nach- kommen, oder wenn wir das zuthun bevelhen vollen Gewalt Machtt und gut Recht, wann die obgemeltten Schulthaiß Gemainde und jr Nachkommen solliche Gültte nit reichten wie vorstet zween Mann unter jne usser jr Gemainde des obbestimptten Dorffs zu manen, zu Huß zu Hoffe mit Briffen, Botten oder selbs mündliche un- ter ougen one alain aine Schulthaissen der nit gemant soll werden, und wölche un- ter jne allso gemant werden, die sollend, dan jn acht Tagen den nächsten nauch der- manunge gelaure jn die Statt jn ains offen Wirttes und Gastgeben Huß in der ma- nunge bestimpt infarn laisten und gemaine, Gysellsafft halten nauch Syt und Ge-

wonheitt und von sollicher Laistunge nit ledig sin noch werden, unssern obgemelten Prior und Convent zu Schönrain und jren Nachkommen sye dan um die obberürten ußständen und jerlichen Hoffgültten mit sampt allen Costen und schaden so unß nauch dem obgeschriben Zyle daruff ergangen oder erwachssen were, wenn sich der ungeverlichen gefügt oder gemachtt hette genntzlichen abgeleitt geanttwürtt ußgerichtt gewertt und bezahlt haben, nauch lut und ußwissungen diß Brieffs wir dick gemeltten Abtt Prior und Convent oder unsser Nauchkommen mügen ouch solliche Laystungen von unß oder unssern Erben und Nauchkommen oder den Hoffe mit aller siner Zugehörungen in obgeschriebner wiß wyderum niemen, wölches unß fuglich und eben ist, davor die obgenantten Schulthaissen Gemaind und jr Nauchkommen nichtznit beschüren beschirmen nach befreyen soll eincherlay Gnaude Fryhaitt trostunge verbintnüsse verainunge der Fürsten der Herren der Steet noch des Landes weder mit Recht Gericht Gaistlichs oder weltlichs nichtznit überall jn keine weg wan sy sich wyder alle und jettliche Stücke Artickel und Puncten und jedes jnsunderheit wie obgeschriben zuthun behelffen werden, verzigen und geben haben verzyhen und begeben ouch hiemit allen und jettlichen Fryhaitten und wie daß unß gegünstigtt und introtuciertt ist und sonderlichen dem Rechten gemainer Verzyhunge wyderspreched des wir dan vorgewist syen und also gereden und versprechen wir obgenanten Abtt Prior und Convent zu Hirschaw für uns und unsser Nauchkommen bey unssern Würden alle obgeschrieben Stücke stett und vest zuhalten, dem getreulich und ungeverlich nauchzukommen, nauch lut und Ußwysung dis Brieffs ungeverlich und des zu offener Urkunde und waurer gezügnüsse haben wir obgenantt Abtt Prior und Convent zu Hirsaw unsser Abttye und Convent Jnsigelle gehengt, an diesen Brieff unß aller obgeschribener Ding zu bezügen, der geben ist uff sant Peters Tag Cathedra genant alß man von der Geburtt Cristi unsers lieben Herren tausend vierhundert achtzig und sieben jare zelet.

N. 12.

Auszüge aus einigen Schatzungs-Registern.

a) Aus der Türcken Anlage und Schatzung *de A.* 1542.

α) Friederich Cleburger Pfarrer zu Büdingen

Martins Zins	V. gl. IIII. ß. VI. hllr.
Wiesen Zins	VIII. gl. III. ß.
Presentz	XV. gld.
Opffer die vier Vest	VIII. gld.
Korn	VIII. gld.

Ausgaab davon

1. gl. Schawer Zins	
10. gl. Her Nietharten dem Caplan	
IIII. gl. Zerung die vier Feste	
Noch bleibt zu veranlagen	

XXVIII. gl. V. ß. 11. Heller
Tutt Annlag III. gld.

ß) Kolbpen Hanß (zu Hepheim)

Hauß, Hoff, Schewer meyt seym Begreiff	Ic. gl.	IIII. cLVIII.
Ein Kelter	IIII. gl.	gl. geyt ane
Wyngarten	LX. gl.	schult abe
Haußrath	II. gl.	IcXI. ij
Kewe	XII. gl.	noch pleibt
Sewe	III. gl.	IcLXVI. gl.
Pferde und Geschirr	XXX. gl.	ist anlog
Hemel und Schoff	III. gl.	1. gl. XI. ß.
Besserung uff Pocht-Gütern	IIcXLIII. gl.	III. d. mytt
Gesein Lon geipt anlog III. ß. III. d.		dem Gesein.

γ) Heintz Voelckher (aus Glauberg)

Hus und Hoff	XV. gl.
Hußrat	IIII. gl.
Ecker 28. morgen zu Lehen von denen Jungfrawen von Coußdorff und thut sein Bessrung an	XII. gl.
Jt. hat 5. morgen.	VIII. gl.
Wisen 3. Morgen	XII. gl.
Weingarten 1. Morgen	X. gl.
Pferd und Geschirr	XV. gl.
1. Kue	III. gl.
V. Sew	III. gl.

Jt. hat 1. Dienstbot davon 4. d. zu Schatzung.
Summa LXXXII. gl.

Tregt Schatzung XI. ß.

b) Aus dem Schatz-Register *de A.* 1557.

α) Kreyß Loj (aus Hepheim)

23. f. 8. ß.	Hauß und Hoff	IIIc. fl.
	Ecker	460. fl.
	Wein-Garten	350. fl.
	Wissen	24. fl.
	Pferde und Geschirr	40. fl.
	Keuhe	25. fl.
	Sew	10. fl.

Wein

V. d.	Wein	96. fl.
	Hauß=Radtt	30. fl.
	Bar geltt	60. fl.
	Korn	20. fl.
	Habern	10. fl.
	Ein Erbestendinus Ecker	152. fl.

Summa XVc. LVII. fl.

ß) Gumpen Peter (aus Offenbach)

Hauß und Hoff	80. fl.	
Acker	100. fl.	
Wissen	16. fl.	
Garten	14. fl.	
Win=Garten	30. fl.	
Pferdt	20. fl.	5. fl. 9. d.
Kuhe	10. fl.	
Seu	3. fl.	
Hausrat	3. fl.	
Erbbestentnus	60. fl.	

Summa 336. fl.

c) Aus dem Schatzungs=Register *de A.* 1595.

α) Johanns Herrn im Ringkau uf S. Johannsbergk.

Hat zu Ocrüfftel von Gütern fallen uff die $2\frac{1}{2}$ Achtel Pfachr. Sind die Acker verschätzt wie eigentumb.

ß) Carthäuser zu Meintz

Haben zu Ocrüfftel fallen 3. Achtel Pfacht, darzu geben die Haiderßheime noch 1. Achtel thut 4. Achtel. Jt. $2\frac{1}{2}$ Achtel Gefell zu Ocrüfftel, so in die Haiderßheimer Hubzal gehöret.

Summa $6\frac{1}{2}$ Achtel.

Jst verschetzt worden.

γ) Stifft Herrn zu S. Lenhart zu Franckfurt.

Erheben zu Ocrüfftel 7. Simm. Korn.

Jst das Gut verschetzt wie Eigenthumb.

δ) Nielaus Lorey Schultheiß (zu Hepheim)

Hauß und Hoff mit iren Begriff 100. fl.

Erbbeständniß um die Herrn zum heiligen Creutz an Ackern 20. m. Wingart und Garten 6. m. gibt drauß 10. Acht. Pfacht, die Helffte des

Anschlags tregt 660. fl. die Helffte des Jacobs Herrn Hofs, so 260. m. inhelt und zusammen gibt 62. Achtel Korn. Besserung 100. fl. 2c. 2c.

s) Johann Spinß (aus Hepheim)

Hauß und Hof	400. fl.
Acker 24. morgen	864. fl.

Ein bestanden Lehen-Gut um die Cartheuser, helt uf 90. m. Lands, gibt drauß 23. Achtel Korn. Sein besserung 60. fl. 2c.

t) Hanß Schmidt (aus Hepheim)

Behausung	150. fl.
Acker 19. Morgen	684. fl.
Wiesen 0.	
Wingarten 3. m. 1. vl. gut	487½ fl.
Vöß 1½ vl.	37½ fl.

Bestanden Gut von Mercurinssen Wildhelm und Christoff Fabri Alten Cantzlern: helt 161. morgen: Gibt drauß 42. Achtel Korn: hat kein besserung druf.

Ein Erb-Gut von dem Herrn zu S. Victor heltt 10¼ morgen Ackers. Gibt jarlich 6. mltr. Korn Geschetzt zum halben teil. 184. fl. 3. Pferd == 130. fl. 4. Küh 1. Kalben == 26. fl. 8. Seu == 8. fl. 32. Schaff == 16. fl. Hauß-Rath und Geschirr 40. fl. Ausständig Gelt an Hanß Koch 2c. 62. fl.

Summa == 1825. fl.

Ausgelegene Güter

Wingarten 1. m. zu Laubenheim ==	150. fl.
Wiesen 1½ Vl. im Rodenheimer Feldt	20. fl.
Summa	1995. fl.

Dagegen schuldig

165. fl. Mercurinssen Wildhelm 104. fl. Christoph Fabri Doctore 100. fl. Bartel Leschbrands Frauen. 50. fl. Johann Gambach, Judenschuld 30. Rthlr. 100. fl. Jacob Ruppeln allhie. Rest. noch == 1534. fl.

(Anlage) 5. fl. 2. ß. 7. d.

u) Schultheiß Jacob (aus Hepheim)

Ein Erb-Gut von den Jungkhern von Machenheim und Koppenstein, helt 33. m. gibt 9. Acht. Korn zu seinem dritten teil, achtet die Besserung uf 200. fl., tregt aber === 594. fl.

θ) Peter Jung (aus Hepheim)

Ein bestendniß um L. Philips Mohr Erben, helt 62. morgen, gibt 22.

Acht.

Acht. 1. Simm. Korn. Die Besserung druff = = = 100. fl.
Noch ein solch Bestandnuß gut uf 20. Jar, umb ermelte Erben, helt 21½ morgen Acker, gibt Jars 7. Achtel Korn Besserung geachtet an 30. fl.
ι) Lohn Burgkharts Wittwe.
Ein Gut vom heiligen Creutz, das Custory gut genant helt uf die 48. morgen, gibt drauß 9. Achtel Korn. Ist ein schlecht Beständniß. Besserung zum halben teilen angeschlagen thut = = 50. fl.

d) Aus dem Schatzungs-Register *de A. 1598.*

α) Closter zu den Carmeliten zu Franckfurt 16. Achtl. Korn-Pacht (zu Sprendlingen) jedes 1½ fl. Thut an Capital = = = = 480. fl.
Anlage = = 1. fl. 14. ß. 4. d.
β) Hans Faupel (aus Weissenau)
Hauß 50. fl. Weingarten von Jacobs Herrn erblich bestanden 5. Vl. geben darvon den 4. Theil = = 112½ fl.

e) Aus dem Schatzungs-Register *de A. 1616.*

α) Paulus Atzel (aus Götzenhayn)
Hauß und Hoff = = 110. fl. Ecker, Gut, 3. morgen 124. fl. Mittel 6. Morgen 3. Vl. = = 162. fl. Böß ½ morgl. 6. fl. Wiesen 2. scherig 1. morgl. = = 60. fl. Einscherig 1. Vl. = 10. fl. Besserung an einer hub = 5. fl. Garten Plancklin = 15. fl. 2. Ochsen = = 40. fl. 2. Kue = = = = 16. fl. 4. Schwein 4. fl. Haußrath = = = 10. fl.

Summa -- 562. fl.

Schulden.
Ebert Gabeln = = = 13½ fl.
Rest 548½ fl.
Anlag 1. fl. 7. d.
β) Kirchenbau (in Offenthal)
Stendig Zinß 3. fl. 20. ß. 6. d. Capital 70½ fl. Uff Pension 1165. fl.
Korn Pfacht 3. Achtel 3½ ß. 120. fl.
Oli Zinß 5. fl. 15. ß. Cap. = = 112½ fl.
Wachs Zinß 2. fl. = = = 40. fl.

Summa -- 1508. fl.

Anl. 2. fl. 19. ß. 9. d.
γ) Johann Loth (aus Weissenau)
5. Vl. Weingart erblich bestanden thut 4. theil abgezogen = = = = 112½ fl. ꝛc.

δ) Lon

d) Loy Wenntz (aus Hepheim)
Besserung ufm Cardeuser Hoff-Gut == 60. fl. ꝛc.
e) Döngeß Weller (aus Hepheim)
Besserung uf des Davidt Kellers Hoff Gut 80. fl.
Noch ein Bestendnuß Gut uff 20. Jar. Besserung 20. fl.
f) Victor Schmitt (aus Hepheim)
Besserung uff der Dombherrn Pfochtgut 100. fl.
g) Simon Bartal (aus Geinßheim)
Hauß und Hoff === 80. fl. Ecker 4. morgen ½ Vl. == 10. 3. fl. 3. ß. Noch ½ Morgen ausgeroth Weingart == 12½ fl. Wiesen ½ morgen erkaufft 12½ fl.
Das Closter zu St. Jacob ausserhalb Maintz, hat in dieser Terminey ein Anzal Lenderey, und Wießwachs, welche 16. Stem in ihrem Gebrauch, umb das 3. Theil haben, wird ungefehr uf 160. morgen erachtet: Jeder morgen uf 6. Haufen Frucht und 4. Haufen uf 1. Malter, thun insgesamt 240. malter, und jedem Stam 15. Halb angeschlagen zu 2. fl. thun 7½ malter und 15. fl. Capital 110. fl.
Das Adelich Geschlecht von Franckenstein hat in dieser Terminey 12. morgen Wiesen, welche 9. Underthanen bestanden. Ist jederm 1. morgen ½ Vl. wirt die Nutzung zum halben theil geachtet an 15. fl.
So hat das adelich Geschlecht, so zu Saalheim wonet (Schützen von Holtzhausen) 12. morgen Acker ausgeliehen, thut zum halben theil 6. morgen. Zu Pfocht 6. Achtel habern und 5. Gänß. Zu 10. Batzen 1. Malter angeschlagen thut 4. fl.
Ausstehent Gelt bey seinem Bruder Velten Barteln 18. fl. 3. Pfert und 1. Füllen == 30. fl. 2. Kue == 16. fl. 1. Kalb == 3. fl. 3. Schwein = 3 fl. Haußräth 20. fl.

Schulden	Summa 427. fl. 3. ß.	
D. Martin Leuthen zu Oppenheim		180. fl.
Wilhelm Henrich von Oppenheim		50. fl.
Jeekels von Dorheim Wit.		36. fl.
Anlage 7. ß. 3. d.	Summa	266. fl.
	Rest	161. fl. 3. ß.

XXIV.) Von

XXIV.) Von denen Landsiedel-Leyhen.

24. Landsiedel-Leyhen.

Was den Namen dieser Güter anbelanget, so ist solcher aus dreyen Worten, nemlich aus Land-Siedel und Leyhe zusammengesetzt. Gleichwie nun die Bedeutung des ersten und des letzten Worts gewöhnlich und bekannt ist, und solche keiner weitern Erklärung bedürfen, so kommt es vor allen Dingen auf das Wort Siedel an. Ohne uns nun bey der Wiederlegung der Taborischen Ableitung von Sudeln, und der Hertischen von Sitten oder Ländlich, Sittlich, noch bey der Untersuchung der Lynckerischen von Sedile aufzuhalten; so merken wir nur an, daß *Sedal* oder Sidel, wie auch *Gisidili* ursprünglich im Teutschen einen Sitz oder Stuhl heisset, z. E. *Tatian c.* 3. 5. Gibit imu Truthin *sedal* Davides sines fater, d. i. Gibt ihm der Herr den Sitz oder Stuhl seines Vatters David. Und ist davon hinwieder das Wort *sidaln*, welches so viel als setzen (collocare Englisch *settle*) bedeutet, gemacht. *Otfried. I.* 7. 31. *Gisidalter* in himile thie othmuatige, d. i. Er hat die Demüthigen (Nieder-S. ohdmödig) im Himmel gesetzet. In der Zusammensetzung wird es hernach auch vor einen Sitz oder eine Wohnung gebraucht. *Notker Ps.* 68. 26. Wuoste wuerde iro *anasidale*, d. i. Wüste werde ihre Wohnung. Und diejenigen, welche in oder auf einem fremden Lande wohnen, werden *Landsideling* genannt, *Notker Ps.* 104. 23. Do fuor sin fater dara unde ward dar *landsideling*, d. i. Da fuhr oder reisete sein Vater (nemlich Jacob) dahin und ward daselbst ein Einwohner oder Accola. Ferner werden diejenige, welche fremde Güter oder Ländereyen gegen gewissen jährlichen Pacht innhaben, *Lantsidilon* geheissen, denn so nennet *Otfried. Lib. II. Cap. II.* 41. diejenigen, denen nach dem Gleichniß *Matth. XXI. V.* 33. *seqq. Marc. XII. V.* 1. *seqq.* und *Luc. XX. V.* 9. *seqq.* der Haußvater seinen Weinberg ausgethan hatte. Thie sine *lantsidelon*. Si datun so ih thir redinon, d. i. Diese seine Pachter, sie thaten was ich dir sage, wie die hievon angeführte Zeugnisse bey *Schilter in Glossario v. Sedal* anzutreffen. Dieser letzten Bedeutung zufolge nun ist insbesondere auch in einigen Provinzen von Teutschland durch Landsiedel ein Bauer dem unter gewissen Bedingungen gegen einen jährlichen Pacht ein Gut oder Stück

Landes verliehen worden, bemerket, und sind dieserwegen die Länder selbst die dem Bauern unter der Verabredung, daß er solche als ein Landsiedel innhaben solle, eingegeben worden. Güter zu Landsiedel-Recht, oder Landsiedel Leyhen geheissen worden. Folglich haben allhie nicht sowohl die Innhaber von denen Gütern, als die Güter von denen Innhabern den Namen empfangen. Die Sachen welche zu Landsiedel-Recht können verliehen werden, sind zwar gemeiniglich nur Feld-Güter, doch hindert solches nicht, daß nicht auch Mühlen, Häuser und dergleichen unter gleichen Bedingungen sollten eingegeben werden können, ob gleich der Herr von Ludewig *Jur. Client. p. 324. lit. p.* solches nicht eingestehen will, und den Tabor dieserwegen wiederleget, indem die im Anhang *sub N. 1.* und 2. beygedruckte Urkunden von zu Landsiedel-Recht verliehenen Mühlen das Gegentheil lehren. Die vornehmsten Rechte und Pflichten eines solchen Landsiedels in Absicht seines Guts bestehen nun nach Anleitung der Solmischen Landordnung und der Leyhbriefe selber in folgenden.

1) **Er erhält insgemein** sein Landsiedel-Recht durch einen ihm ausgefertigten Lehn- oder Leyhbrief, dessen Eigenschaften in dem **Solmischen Landrecht** *Tit. VII. §. 6.* folgendermassen beschrieben werden. „Soll der Lehen-Herr über solche Güter dem Landsiedel unter des Gerichts „oder Amptmanns, darunter dieselben gelegen, oder seinem selbst Insiegel, „einen Leyhe-Brieff fertigen und zustellen, in welchem die Güter sampt ihren Zugehörungen eigentlich benahmet, und sampt ihren Anwänden „specificirt, auch die Pacta und Geding, auff welche dieselben Güter verliehen, und weß sich damit der Land-Siedel halten solle, ausdrücklich „erkläret werden.“ Welches alles durch die von Herr *Ayrmann* denen *Analect. Hassiac. Cob. III. p. 107. seqq.* einverleibte, wie auch durch die im Anhang von uns beygefügte und sonsten angezogene Leyhbriefe in mehrem erläutert wird. Doch ist zu merken, daß die Leyhbriefe zu dem Besitz dieser Güter nicht so nothwendig sind, daß man nicht auch Exempel finden sollte, da die Landsiedel deswegen gar keine Briefe empfangen. Denn so meldet *Lyncker in Diss. de Contractu Colonario Sect. III. Cap. I. §. 8.* Diversum quoque habent die Hanauischen Abfälle in verbis. „Hierbey ist zu „wissen, daß der mehrere theil keine Leyh-Brieffe im Bücherthal hat, doch „gefreuen sie sich des Landsiedel-Rechtens, und ob schon keine Leyh-Brieff „vorhanden sind, so hält man solche Pacht-Güter, sie stehen gleich geist-

„oder

„oder weltlichen zu, gemeinem Landbrauch nach vor Landsiedel-Güter dar-
„auf der Landsiedel Besserung hat, es wäre dann bewiesen, daß die Ver-
„leyhung auff etliche gewisse Jahre, und auff keine Besserung geschehen
„sey.“

2) Er ist dagegen schuldig dem Herrn gewisse Reversales, wie bey denen Ritterlehnen und wie auch bey der Verleyhung anderer Bauer-Güter gebräuchlich gewesen. Siehe das v. Burische Lehen-Recht p. 940. (oben p. 265.) auszustellen, in welchen er angelobet, dem in dem Leyhbrief verabredeten getreulich nachzukommen, und zu dem Ende bisweilen dem Herrn gewisse Unterpfänder verschreibet, wie in der Urkunde de A. 1503. im Anhang *sub N. 2.* Diesen Reversalien wird nun zwar insgemein der Leyhgrief selber mit einverleibt. Wie z. E. in der im Anhang *sub N. 1.* befindlichen Urkunde de A. 1471. und der de A. 1571. bey dem Herrn von *Ludolph in Continuat. Observat. Forens. p. 631. seq.* und lautet die Verordnung in dem Solmischen Landr. §. 21. also: „Der Landsiedel ist schuldig, dem „Lehen-Herrn auff sein Begehrn, über die bestandene Güter, ein Rever-„sal, oder Beständnüß-Brieff, welchem der Leyhe Brief eingeleibt, auff „seinen Kosten, unter des Gerichts, oder des Amptmanns, darunter sol-„che Güter gelegen, Insiegel, zuzustellen, darinn er sich und seine nachkom-„mende Erben verpflichte, demselben Leyhe-Brieffe alles seines Inhalts „treulich nachzukommen, und zugeleben.“ Doch findet man auch, daß zu Zeiten sowohl der Leyhbrief als die Reversalien jedwedes besonders ausgestellet worden, wie in der im Anhang beygedruckten Urkunde *de A. 1503. N. 2.* Und in der Urkunde de A. 1508. bey Herr *Kopp de jure pignorandi conventionali p. 17.* Wie nicht weniger, daß gar keine besondere Reversalien ausgefertiget, sondern die Pflicht der Landsiedel in den Leyhbrief kürzlich mit hineingerückt worden, z. E. in der Urkunde *in Analect. Hass. Coll. I. p. 125.* und in der andern *Ibid. Coll. 3. p. 110.* wie aus denen Worten: „Seyn diese Lehn-Brieffe zwene gleichlautend herüber auffgericht.“ Und. „Sint dieser Zettel zwey-gleichluten, iglicher Party eyner aus-„geliebert worden ꝛc.“ zu schliessen ist.

3) Er hat zwar ein Recht aller Nutzungen des ihm zum Landsiedel-Recht ertheileten Guts zu geniessen, doch darff er ohne Erlaubniß des Herrn keine Veränderung, wenn gleich das Gut dadurch gebessert würde, darauf vornehmen. Solm. Landr. §. 29. 30. „Er soll auch kei-

„nen neuen Roth, oder neuen Satz in den Gütern machen, noch auch „Wasser leyten, so zuvor nicht gewesen, ohne Vorwissen und Ver„günstigung des Lehen-Herrns. Item. Er soll auch sonst die Güter nit „verändern oder verwandeln, als Acker zu Weingarten, Wiesen oder Gär„ten, oder herwiederumb, Wiesen und Gärten zu Aeckern machen, oh„ne Vergünstigung und Vorwissen des Lehen-Herrns.“ In der Urkunde de A. 1571. bey dem Herrn von *Ludolph c. l.* „Daß sie dieselbige als „Landsiedel einhaben, ästen, bauen, nutzen und niessen sollen und mö„gen, sich derselben wie treuen Landsiedeln eigent zu ihrem Besten gebrau„chen = = = = davon nichts = = verändern.“ Nach dem vom *Lyncker cit. Diss. Sect. III. Cap. II. §. 17. 18.* angeführten Hanauischen Landbrauch wird daselbst ein Unterscheid unter die offenbar nützlichen Veränderungen, und unter diejenigen deren Erbfolg und Nutzen zweifelhaft ist, gemacht. Die erstern sind dem Landsiedel auch ohne Vorwissen des Herrn erlaubet, die letztern aber keinesweges, sondern, wenn er solche eigenmächtig unternimmt, verwirkt er dadurch seine Besserung. „Da aber heisset es, „ein Landsiedel aus einem Acker oder Ellern, die naß und deswegen un„fruchtbar, oder sonst voll Dorn und Hecken gestanden, neue Wiesen ge„rodet, gemacht und besaamet hätte, dem schätzet man darauff so viel man „seine Müh und auch angewendeten Fleiß, mit dem Bessern für billig er„kennen kan. Doch soll man aus keinem aehrhafften Acker, welcher mit „dem Pflug zu bauen und fruchtbar ist, ohne Vorwissen des Lehen-Herrn „zum Wein-Garten roden und machen. Wenn aber solches geschehe, „so hätte der Landsiedler seine Besserung verwürckt.“ Welche Verordnung wegen ihrer Billigkeit auch an andern Orten nicht ganz ausser Augen zu setzen seyn dürfte, doch so, daß im Zweifel immer die Entscheidung wieder den Landsiedel zu machen ist, als welcher über eine gewissermassen fremde Sache sich keine grössere Macht und Verfügung, als wie ihm der Eigenthümer stillschweigend oder ausdrücklich zugestanden hätte, anmassen sollen, und der mit leichter Mühe, wenn er bey seinem Lehn-Herrn deswegen Anfrage gethan, und dessen Einwilligung eingeholet hätte, sich ausser alle Verantwortung setzen können.

4) **Er muß das Gut mit allen dazu gehörigen Gebäuden, in dem** guten Stande, worinnen es ihm geliefert worden, erhalten. Solm. Landr. §. 22. „Item soll er die bestandene Güter in rechtem Wesen

„und

und Baue halten, alſo, daß ſie gebeſſert, und nicht geringert noch geär-
gert werden. In der Urkunde bey dem Herrn von *Ludolph. c. l.* „In
„gutem Bau, Weſen, Beſſerung bey einander halten.“ In der de A.
1570. bey Herr *Kuchenbecker in Analect. Haſſ. Coll. I. p. 125.* „Er ſoll
„auch ſolich Gut oder Hof in weſentlichem Bau und Beſſerung erhalten.
In der de A. 1471. *ſub N. 1.* „Auch dieſelben Molen und Wieſen mit
„ihrem Waſſer und anderswurter in redelichem Weſen und Buwe hal-
„ten ꝛc.“ Wohin auch die nach denen Regeln einer guten Land-Haußhal-
tung vorzunehmende Bedüngung der Aecker gerechnet wird. Solm. Landr.
§. 23. „Soll er in den Hublands jährlichs auffs wenigſt ein Mor-
„gen wohl zu Korn, oder drey Viertheil zu Weitzen thüngen.“ Und §. 27.
„Soll er das Stroh und den Miſt auſſern Hoff, andern um Geld nicht ver-
„kauffen, ſondern für ſich behalten, und wiederumb auff die Güter, zu we-
„ſentlicher Unterhaltung und Beſſerung derſelben, kommen laſſen.“ In
der Urkunde *de A. 1535. N. 10.* „denſelbigenn unſſernn Hoff mit ſeiner
„Zugehörung in thunge und guten fruchtbarlichen Weſen uud Bau-
„he halten.“ Und damit der Landſiedel hierinnen ſeine Pflicht nicht verab-
ſäume, ſtehet es dem Herrn frey deswegen Beſichtigung thun zu laſſen. *Ibid.*
§. 11. „Hat der Lehen-Herr Macht, da er zweiffelt, daß der Land-Sie-
„del die Tunge, die ſich Jahrs auff den Gütern zu thun gebührt, gethan
„hab, ſolches beſichtigen zu laſſen.“ Ja dem Landſiedel iſt dieſerwegen un-
terſaget, fremde Güter, wenn nemlich dadurch die gute Beſorgung ſeiner
Landſiedel-Güter verhindert werden dürfte, in Pachtung und Beſtand zu
nehmen. *Ibid.* §. 38. „Alſo ſoll auch der Landſiedel keine andere frembde
„Gelände, dadurch er möcht gehin ert werden, ſeinen vorigen Lehen-Gü-
„tern deſto weniger auszuwarten, und ihre Gerechtigkeit oder Bereitſchafft
„zu rechter Zeit zu thun, auff ſich nehmen.“ Welches aber nicht auf die An-
kaufung mehrerer Güter und noch vielweniger auf die Uebernehmung der
ihm durch Erbſchaft zugefallenen Ländereyen auszudehnen iſt, als welche
unter die fremden Gelände, deren Uebernehmung ihm allhie nur verboten
iſt, nicht begriffen ſind, auch dem Herrn, wenn der Landſiedel etwa über
dieſe eigene Güter die Lehn-Güter verwahrloſen ſollte, annoch allenfalls die
Einziehung, um ſich ſchadloß zu ſtellen, offen bleibet. Noch vielweniger
darf er alſo etwas unternehmen, wodurch das Gut würklich verſchlim-
mert würde, z. E. fruchtbare Bäume umhauen. *Ibid.* §. 28. „Er ſoll kei-

„nen fruchtbaren geschlachten Baum auff den Gütern abhauen, ohn des „Lehen-Herrn Vorwissen und Bewilligen.“ Es verstehet sich hiebey, daß wenn der Herr diese Pflicht von seinem Landsiedel in Acht genommen wissen will, er ihm vorhero die Güter in gutem Stande liefern muß. *Ibid.* §. 8. „Soll der Lehen-Herr dem Landsiedel den Hoff, auch andere Gebäue, in „guter Tachtung, Schwellen, Wänden, sampt Fenstern, Ofen und „andern Inbäuen, in gutem wesentlichem Stand und Baue lieffern, und „ihme solche Bäue in dergleichen gutem Wesen zu erhalten, befehlen.“ In der Urkunde *de A.* 1503. *N.* 2. „Die Müln Buwe die itzunt gud in „geprauch und gesteint sind, verfallen liessen.“

5) Gleicherweise ist er auch verbunden vor die Erhaltung und Vermehrung des ihm eingegebenen Guts zum Besten seines Herrn in andere Wege zu sorgen. Dahin gehöret z. E. daß er die dem Gut zukommende Gerechtigkeiten, die dazu gehörige Wege, Strassen, Zäune ꝛc. es mögen solche von ihm selbst oder von andern müssen gehalten werden, ungekränkt und unverletzt zu erhalten sucht Solm. Landr. §. 26. „Soll er „alle Zäun, Gräben, Wasserflüß, Wasserleiten, Strassen, Fußwege „Reyn und Stein, und andere dergleichen Befriedungen, und Gerech„tigheiten, deren Lehen-Güter, ohnzergänglich, und in gutem Gebrauch „erhalten, so viel ihme immer möglich.“ In der Urkunde *de A.* 1535. *N.* 10. heisset es hievon: „den (Hoff) in seinen Rechten, Furchen, Stucken „und Steyern, so vil Jne möglich erhalten.“ Und in der folgenden *de A.* 1554. *N.* 11. „Die Jn allewege in iren rechtenn forchen, unnd steynen, so „vill Jhnen muglich, erhalten.“ Daß er fleißig Acht hat, daß von denen Gütern selbst durch die Eingriffe der Nachbarn nichts von Abhanden gebracht werde. Weswegen er vor sich keine Grenz Begehung oder Entscheidung vornehmen darf. *Ibid.* §. 41. „Es hat auch der Landsiedel nicht „Macht, mit jemand Begängniß zu thun, Marck und Schiestein zu „setzen, vor sich selbst und ohne Vorwissen des Lehen-Herrn.“ Und wenn ihm ja von denen benachbarten etwas abgezackert oder entwendet werden will, muß er solches dem Lehen-Herrn sogleich melden, und um seinen Beystand ansuchen. *Ibid.* §. 34. „Er soll gut Achtung und fleißig Auffsehen ha„ben, die Güter in ihren rechten Fürchen, Reynen und Steinen zu erhal„ten, davon nichts abzackern, noch entwenden lassen, sondern da ihme darü„ber von jemand Abbruch geschehen wolte: so soll er solches dem Lehen-Herrn

„för-

„förderlichen anzeigen, und zu wissen thun, und solches mit desselben Rath „und Beystand, vorkommen.“ Da denn der Herr zwar verbunden ist, ihm mit dienlichen Nachrichten an die Hand zu gehen, die Kosten selber aber, so durch dergleichen Streitigkeit und den daraus entstandenen Proceß verursachet werden, muß der Landsiedel allein tragen, *Ibid.* §. 10. „Da der Landsiedel „künfftiglich in solchen Gütern angefochten würde, etlicher Stück halben, „oder daß ihme abgezackert würde: So soll der Lehen-Herr ihme dem Land-„siedel (doch auff desselben Kosten) mit seinen Brieffen, Büchern, und „Registern zu Hülff kommen, und Beystand thun. Da auch in solchem „die Nothdurfft erfordern würde, daß die Acker gantz oder zum theil, von „neuem müsten gemessen, oder Stein gesetzt werden: So soll solches als-„dann auff des Landsiedels Kosten auch geschehen.“ Ferner, daß, wenn er in Erfahrung bringet, daß einige Stücke, die zu der Landsiedeley gehören, von Abhanden gekommen, er solches seinem Lehnherrn melde. *Ibid.* §. 25. „So er der Landsiedel noch andern mehr Stück, die auch „in solch Lehen gehorten, erführe, soll er solches dem Lehen-Herrn treulich „anzeigen, damit dieselben, wo möglich, wiederum zu dem Lehen gebracht „werden mögen.“ Es fräget sich aber hiebey a) ob dergleichen von abhanden gewesenes Stück, wenn es wieder zu dem Lehen gebracht worden, dem Herrn oder dem Landsiedel dem Gebrauch nach zufalle? Mich dünkt, man müsse allhie einen Unterscheid machen, theils in Absicht der Zeit, seit welcher solche Stücke von dem Lehen gekommen, ob nemlich solche annoch zu des jetzigen Landsiedels oder seiner Voreltern Zeiten bey dem Gute gewesen, oder ob sie schon davon abgerissen gewesen, ehe das Gut ihm oder seinen Voreltern verliehen worden. In dem erstern Fall muß dergleichen wieder beygebrachtes Stück dem Landsiedel allerdings zu gute kommen, weil ihm in der Verleyhung solches mit zu Landsiedel-Recht gereicht worden, und also der Umstand, daß solches ohne sein Verschulden eine Zeitlang in fremden Händen gewesen, dem Herrn kein Recht geben kann, dem Landsiedel das einmal ertheilete ohne hinlängliche Ursache hinwiederum zu nehmen. In dem letztern Fall hingegen kann der Landsiedel sich aus keinem Grunde den Gebrauch einer Sache zueignen, womit er niemal beliehen worden. Theils aber muß man zugleich hier auf den Einhalt des Leyhbriefs Acht haben. Denn wenn z. E. darinnen die Formul befindlich, daß der Landsiedel das Gut mit eben dem Zubehör und

Recht haben solle, wie seine Vorgänger es gebraucht oder mit Recht gebrauchen können, so kann er sich alles desjenigen, was ehemals zu dem Gut gehörig gewesen, wenn es gleich schon zu der Zeit, wie er oder seine Voreltern damit beliehen worden, davon getrennet gewesen, mit Bestand Rechtens anmassen, weil er von seinem Herrn dadurch, daß er ihm alle derjenigen, so vor ihm das Gut inngehabt, ihre Rechte von neuem ertheilet, mit allen denen Stücken, so solche als zu dieser Landsiedel-Leyhe gehörig besessen, zugleich beliehen. Eine gleiche Wirkung hat auch öfters meines Ermessens die in denen alten Urkunden sehr gewöhnliche Formul quæsita & inquirenda ersucht und unersucht, wenn solche so gesetzt ist, daß sie auf die Zubehörde und Pertinenzien des Guts kann gezogen werden, wie z. E. in der Urkunde bey Herr *Kopp c. l.* ibi: „Iren Hoff = = mit aller siner zugehorden ersucht und unersucht. Wenn aber nach der Vorschrift des Solm. Landr. §. 6. in dem Leyhbrief alles was dem Landsiedel geliefert worden, der Grösse und Anzahl nach genau verzeichnet ist, auch keine dergleichen sich auf nicht bestimmte Zugehör erstreckende Formuln beygefüget sind, so kann der Landsiedel wiederum auf solche neugefundene, ihm aber niemals verliehene Stücke keinen gegründeten Anspruch machen. b) Ob der Landsiedel auch die zu der Herbeybringung dergleichen verlohren gewesener Stücke erforderliche Proceß- und andere Kosten allein tragen müsse? Daß solches in dem Fall, wenn die wieder erlangte Stücke angeführtermassen nicht ihm, sondern seinem Herrn zufallen, gänzlich zu verneinen sey, und der Herr ganz allein die Kosten deswegen tragen müsse, verstehet sich von selber, weil den Landsiedel die se ganze Streitigkeit eigentlich gar nichts angehet, sondern in Absicht seiner vor eine ganz fremde Sache anzusehen ist. Wenn aber das von abhanden gekommene Stück, wenn solches durch Proceß oder andere Kosten erfordernde Wege wieder wird herbey gebracht seyn, dem Landsiedel zu gute kommen, und mit seinem Gute wieder vereiniget werden wird; so halte ich, daß nach Maaßgabe des Solmischen Rechts *arg. cit. §. 10.* der Landsiedel eben sowohl als wenn durch Abzackerung oder sonsten ihm etwas entzogen worden, die Kosten dazu allein hergeben müsse, und von dem Herrn nichts weiter als dessen unschädlichen Beystand verlangen könne, indem dieser Fall von dem *in cit. §. 10.* berührten hierinnen nicht unterschieden ist, und in beyden Fällen der Landsiedel sich hauptsächlich des Genusses, der durch

den

den Sieg in dergleichen Streitigkeiten gesuchet wird, zu erfreun hat, der Herr aber gegenwärtig nichts dabey gewinnet, sondern nur die Hofnung hat, daß ihm dereinst ein desto grösseres Gut zufallen könne. Denn den Zinß selber darf er wegen solches Anwachses dem Landsiedel nicht erhöhen, indem dadurch, daß dem Landsiedel anfänglich diese wieder herbeygebrachte Stücke stillschweigend oder ausdrücklich verliehen sind, auch der Zinß schon auf selbige mit gerechnet und geschlagen worden, und also solche nicht zum zweytenmal mit einem neuen Zinß beleget werden können. Noch vielweniger kann sich also der Landsiedel wegern, dergleichen entwandtes Stück auf seine Kosten wieder herbeyzuschaffen, wenn es von ihm selbst oder seinen Vorfahren, von denen er sein Recht ererbet hat, von Abhanden gebracht worden. Wie solches zum Ueberfluß also in dem Leyhbrief bey dem Herrn von *Ludolph c. l.* verabredet worden: „Was auch ein oder „der andere Stamm daraus verkauft, verpfändet oder verschrieben hätte, „das sollen sie wieder ledig machen und zum Lehen bringen.“

6) Er muß von solchem Gut dem Herrn einen jährlichen Zinß oder Pacht bezahlen, welcher wie bey andern Bauer-Gütern in Gelde, Getraide, Hünern und dergleichen bestehen kann. In dem Leyhbriefe bey dem Herrn von *Ludolph c. l.* „Vier Malter Korn, und vier Mal„ter Hafern = = und sechs Tornoß zu Pfacht und Zinß ausrichten.“ In dem de A. 1370. *in Anal. Haff. Coll. III. p. 107.* „Um eine Gantz und ein „Hun = = und ume ein Punt Hellere.“ In dem de A. 1513. *Ibid. p. 109.* „Geben jerlichen XIII. Malter guter trockener Frucht halb Korn und halb „Habern, eyn Gulden drey Torneß, eyn Kirbhayn, eyn Fastnacht„Hun, und den Knechten eyn Fastnacht-Braten, oder ein Torneß da„vor, und zwey halben Gulden = = und zweyhundert Eyer zun Ostern. „c.“ Gleichwie nun überhaupt bey denen Bauer-Gütern der darauf einmal gesetzte Pacht insgemein nicht darf erhöhet werden, so lange sie bey denen Besitzern, die von denen ersten Erwerbern ihr Recht erhalten haben, bleiben: so ist auch ein gleiches bey denen auch Landsiedel-Recht ertheileten Gütern zu merken, daß nemlich bey solchen der Herr den einmal abgeredeten Zinß nicht erhöhen darf. Solm Landr. §. 9. „Soll der Lehen-Herr den Landsiedel und dessen Erben, bey solcher Leyhe „treulich bleiben lassen, ihnen nicht ersteigern.“ Doch ist auch anderntheils der Landsiedel nicht berechtiget, wegen Unfruchtbarkeit und anderer

Unglücksfälle einen Nachlaß an seinem jährlichen Zinß zu fordern, indem obberührtermassen bey dergleichen erblichen oder wenigstens lange Zeit dauren den Verleyhungen der Mangel des einen Jahrs durch den Ueberfluß der andern wieder ersetzet und verglichen werden muß. Folglich ist es etwas besonders, wenn in der von dem Herrn Canzeley-*Director Kopp c. l.* angeführten Urkunde denen Landsiedeln in solchem Fall zu einem Nachlaß Hofnung gemacht wird. „Auch ob Hagel, Mißwachs oder Herren Rodte „gedihe, do Gott vor sey, so sollen wir vorgenanten Lantsiedel oder unsser „Erben den obgenanten Herrn doch geben den Pfacht nach erber Leudt „erkentnüß, die wir auff beyde Partheyen darüber kyessen wurden.“

7) Nicht weniger muß er wie andere Bauern bisweilen gewisse Dienste dem Herrn davon leisten. Solm. Landr. §. 34. „Was aber „von Alters für Dienst auff dem Hoff oder Gütern stünden, die soll er der „Landsiedel tragen.“ In dem Leyhbrief *in Anal. Hass. Coll. III. p. 110.* „Sal auch der dickgemelt Schelthen und sin Erben, so sie geheissen werden, „den Jungfrauwen mit Wagen, Pferden, und was es die Notturfft heis„set und erfordert, zu Dienst kommen II. oder III. mal in dem Jahr.“ Merkwürdig ist hiebey, daß in dem Vergleich *de A.* 1372. im Anhang *N.* 8. ausdrucklich verabredet worden, daß die an sich frey erkannte Kloster-Güter, wenn sie an Bauern verlandsiedelt würden, *eo ipso* dem Landesherrn, wie andere beschwerete Bauer-Güter frohnbar werden sollten.

8) Er muß die auf das Gut haftende und gesetzte gemeine Auflagen, Steuren, Schatzungen und dergleichen abführen. Solm. Landr. *cit. §.* 34. „Und sonst die Güter gegen der Obrigkeit, inmassen sich gebührt, und von Alters herkommen, in allewege, vergehen und verstehen.“ Es wäre denn, daß ihm die Güter von dem Landesherrn selber verliehen worden, und solcher ihm zugleich die Freyheit ertheilet, wie in dem Leyhbrief *de A.* 1471. *N.* 1. geschehen ist.

9) Er ist dem Herrn zu einer besondern Treue verbunden, worinnen man wiederum bey diesen Güter neine Nachahmung der Lehne wahrnehmen kann. Solm. Landr. §. 46. „Soll er sonst insgemein allenthalben „seinem Lehen-Herrn in Ansehung und Betrachtung, daß er sich und die „seinen von desselben Güter ernährt, treu und hold seyn, seinen Nutzen „werben, und Schaden helffen vorkommen, als viel ihm immer möglich „ist.“ Leyhbrief *de A.* 1513. *in Anal. Hass. Coll. III. p.* 110. „Sal auch

„= = = = der Jungfrawen und der erren, auch des Closters Schaden waren,
„weren und keren, nach siner Vermöge und der sin, und iren Frommen
„suchen, wie sie eygen.“ In dem andern de A. 1470. *Ibid. Coll. I. p. 125.*
„Sondern sich in dieser leihe, wie einem getreuen Hoffmann und Land=
„siddel wohl eignet und gepuret, verhalten.“

10) Er darf von denen zum Landsiedel=Recht ihm verliehenen Gütern nichts veräussern, noch solche sonsten mit Schulden, Dienstbarkeiten und andern Lasten beschweren. Solm. Landr. §. 32. 33. „Gleich
„so wenig soll der Landsiedel die Güter eintzeln, oder etwas daraus verkauf=
„fen, versetzen, noch mit Zinsen oder Gulden, hinder dem Lehen=Herrn
„beschweren. Also soll er auch kein Fron=Dienst, Hoff=Dienst, oder ei=
„nige andere Beschwerung, daraus mit der Zeit dem Lehen=Gut ein Dienst=
„barkeit entstehen, und auffgeladen werden wolt, durch jemand auf den
„Hoff oder die Güter schlagen; Sondern da ihme dergleichen etwas begeg=
„nen würde, solches so bald an den Lehen=Herrn gelangen lassen.“ Leyh=
brief *de A. 1571.* bey dem Herrn von *Ludolph c. l.* „Davon nichts ver=
„äussern, verkauffen, vergeben oder verändern ꝛc.“ Leyhbrief *de A. 1570.*
in Anal. Haff. Coll. I. p. 126. „Davon nichts veräussern oder sonst abziehen
„lassen.“ Noch sie unter seine Kinder vertheilen, sie denselben bey Ver=
heurathungen mitgeben ꝛc. Solm. Landr. §. 31. „Noch weniger soll er
„die Güter verschlitzen, vertheilen, seine Kinder damit aussetzen, und also
„in frembde Hände kommen lassen, sondern allweges treulich bey einander
„halten, damit er und seine Erben, hernach den Lehen=Herrn, oder
„seine Erben, da es zu Fällen käme, wiederumb mit den Gütern voll=
„kömmlich lieffern möge, und dieselben mittlerzeit nicht verlohren, und
„durch frembde, für ihren Eigenthum praescribirt oder ersessen werden.“
Leyhbrief *de A. 1718. N. 4.* „Nichts davon versetzen, verpfan=
„den = = auch seine Kinder damit nicht aussetzen und verbräutelgaben,
„oder hievon nichts unter sie = = vertheilen ꝛc.“ Verleyhung *de A.*
1554. N. 11. ibi: „Diesse Guter hinfüro in alle Wege by einander plei=
„ben laissen, davon nichts veräussern, versetzen, vertauschen, oder ver=
„theilen, noch mit andern mehrern Burden beschweren.“ Wenn ja bis=
weilen das Gut gleich anfänglich an zweyen verliehen worden, so ist doch
die weitere Vertheilung untersagt, wie z. E. in der Verleyhung *de A.*
1535. N. 10. ibi: „Noch den (Hoff) weithers dan in zwey theill vertheylen.

Ein gleiches ist auch in dem Vertrag *de A. 1530. N. 5.* versehen: ibi: „In zweien Theylen und nit weiter zu theilen macht haben sollen.“ Ob und wie weit übrigens der Landsiedel, welcher ohne es seinem Herrn zu melden von denen Gütern etwas veräussert, oder solche mit einer Dienstbarkeit beschweret hat, dadurch dem Herrn einen Nachtheil zuziehen, und ein dritter dem Herrn die Verjährung entgegensetzen könne; solches wird aus dem, was unten von der Verjährung der Lehne wird abgehandelt werden, mit können entschieden werden. Allhie wollen wir uns begnügen, die vor einiger Zeit vorgefallene Frage, mit wenigen zu untersuchen: Ob nemlich eine Kirche oder andere Geistliche Gemeine, welche eine alte Nachricht vorzeigen kann, woraus erhellet, daß ihre zu Landsiedel-Recht verliehene Güter damals von allen Beschwerungen befreyet gewesen, nunmehro aber die Landsiedel bereits über hundert Jahre die gemeinen Lasten davon getragen haben, berechtiget sey, wieder diese Entrichtung der Schatzung die restitutionem in integrum intraquadriennium a tempore detectæ læsionis zu suchen, und die Landsiedel-Güter dadurch den Steuer-Registern wieder zu entziehen? &c. Daß denen Kirchen die Freyheiten der Minderjahrigen zukommen, und sie sich Kraft des *c. 1. & 2. de Restitut. in integr. in 6.* der Restitutionis in integrum zu erfreuen haben, wie auch, daß diese Rechtswohlthat auch auf andere sogenannte pia corpora ausgedehnet wird, ist bekannt. Es ist aber in gegenwärtigem Fall zu merken. a) Daß daraus, daß abseiten der Kirche eine alte Nachricht, welche die damalige Freyheit der Landsiedel-Güter bezeuget, vorgezeiget wird, noch nicht sicher folge, daß die Kirche oder deren Vorsteher von der von denen Landsiedeln geschehenen Bezahlung gar nichts sollten gewust oder erfahren haben: Vielmehr ist aus dem, was Herr *Strube in Comment. de Jur. Villic. Cap. VI. §. 4.* von dem Ursprung der Steuern bey denen Edelleuten und Geistlichen zugehörigen Bauer-Gütern anführet, zu vermuthen, daß solche Lasten wenigstens mit stillschweigender Genehmhaltung der Herrn bey denen Bauer-Gütern eingeführet worden. b) So ist in dergleichen die öffentliche Anlagen betreffenden Fällen annoch zu untersuchen, ob solche alte Freyheits-Ertheilungen oder Zeugnisse älter sind, als wie die Einführung der ordentlichen Steuren und Anlagen. Dem wiedrigen Fall können sie auf noch nicht vorhanden gewesene, und mit Genehmhaltung des Kaisers und des Reichs nachhero erstlich angesetzte Steuern mit Fug nicht ausgedehnet werden, wie

Herr

Herr *Strube c. l. §. 9.* gleichfalls gezeiget hat. c) Wenn auch gleich die völlige Unwissenheit abseiten der Kirche vorhanden gewesen wäre, so würde dennoch die Restitution nach einer so langen Zeit nicht mehr statt finden können, indem die Meinung, welche von einigen Rechtslehrern geäussert worden, daß nemlich das Quadriennium dieser zu suchenden Restitution nicht à tempore lælionis, sondern blos à tempore notitiæ, wenn gleich schon ganze Jahrhunderten seit der Verletzung verstrichen, gerechnet werden müsse, der ausdrücklichen Verordnung des *L. ult. C. de Præscript. long. temp.* ibi: nulla scientia vel ignorantia exspectanda, und dem *L. 3. C. de Præscript. 30. vel 40. ann.*, in welchem alle Restitutiones wieder eine so lange Zeit verworfen werden, zuwider ist. Ich halte also davor, daß in dergleichen Fällen die Landsiedel-Güter denen Steuern und Beschwerden nicht wieder entzogen werden können.

11) Doch ist er befugt, seine Besserung an andere zu veräussern, wenn er sie vorhero seinem Herrn angeboten hat, als welcher das Vorrecht vor einem jedweden Fremden hat. Solm. Landr. §. 20. „So hat auch „der Lehen-Herr allwegen den Vorkauf der Besserung, wann dieselbig „dem Landsiedel feil ist, vor einem jeden frembden.“ Und daß auch die Personen, an welcher er solche Besserung veräussert, nicht so mächtig und angesehen sind, damit der Herr bey dieser Uebertragung nichts nachtheiliges zu besorgen habe, *Ibid. §. 23.* „Wenn auch der Landsiedel die Besserung „verkauffen will; so soll er dieselbige dem Lehen-Herrn zuforderst anbieten, „ob er dieselbige in einer benannten Zeit, nemlich zweyer Monaten, kauffen „wolle. Da dann innerhalb solcher Zeit er der Lehen-Herr solche Besserung „nicht kaufft: So mag alsdann der Landsiedel solche Besserung verkauffen „wenn er will, doch solchen Personen, so die Recht zulassen, sonderlich „aber die dem Lehen-Herrn nicht beschwerlich seyn mögen, als geborne Her„ren, Städte, grosse Prelaten, nahmhaffte von Adel, von denen der Le„hen-Herr sich eines Anhangs zu besorgen haben möchte.“ Durch die Besserung wird allhie alles dasjenige verstanden, wodurch der Landsiedel das Gut einträglicher und besser gemacht hat, es mag solches durch Setz- und Pflanzung neuer Obst- und anderer Bäume, Führung nöthiger Graben und Zäune, Bedüngung der Aecker und Länder, Besetzung der Fischweyher, Verbesserung an denen Gebäuden, oder sonsten geschehen seyn, wie aus dem, was von der Schätzung aller dieser Sachen in dem Solm. Landr. *§. 49. seqq.* verordnet ist, erhellet.

12)

12) Wenn er aber sein Landsiedel-Recht selber an jemand anders abtreten will, so muß solches jederzeit mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn, und an annehmliche und tüchtige Personen geschehen. Solm. Landr. §. 44. „So der Landsiedel jemand seine Lehn-Gerechtigkeit auff„geben wollte, soll er solches mit Vorwissen und Willen des Lehen-Herrn, „und auch an solche Personen, so demselben zum Landsiedel annehmlich „seyn mögen, thun.“ Es scheinet, als wenn dieser Fall von dem vorigen nicht unterschieden wäre, indem die Besserung als eine dem Gut auf gewisse Art unzertrennlich ankleben de Sache, nicht füglich besonders kann besessen, und von dem Landsiedel-Recht abgerissen werden, sondern, wenn der Herr erlauben muß, daß der Landsiedel seine Besserung an einen fremden verkaufen darf, so kann er auch nicht hindern, daß dieser neue Käufer das ganze Landsiedel-Gut unter vorigen Bedingungen innhaben und b sitzen solle, vielmehr hat er stillschweigend mit darinn gewilliget oder einwilligen müssen, folglich hat es in so weit seine Richtigkeit, daß eine jedwede von dem Landsiedel vollführte Verkaufung seiner Besserung an einen fremden auch zugleich eine Aufgebung und Uebertragung seiner Lehn-Gerechtigkeit mit sich führet. Hingegen trift es umgekehrt nicht ein, daß eine jedwede von dem Landsiedel vorgenommene Uebertragung seiner Lehn-Gerechtigkeit vor nichts weiter als vor eine Verkaufung seiner Besserung zu halten sey, indem der Landsiedel den Besitz des ganzen Guts mit eben denen Rechten, wie er solches bishero inngehabt, und nicht blos und insbesondere seine darauf gemachte Besserung an jemand abtreten und überlassen kann. Unterdessen, da der Landsiedel die Einwilligung des Herrn in die Uebertragung seiner Lehn-Gerechtigkeit per indirectum immer nothwendig machen könnte, wenn er solche in eine Veräusserung seiner Besserung verwandelte, und also dadurch der angeführte §. 44. des Solmischen Landrechts jederzeit unwirksam gemacht werden könnte, so halte ich, daß blos ein unrichtiger Begriff von dem *L. 3. C. de Jur. Emphyt.* und der daselbst bemerkten venditione meliorationum, den Verfasser erwehnten Solmischen Rechts auf diese Unterscheidung und die davon abhangende zwey besondere Verfügungen gebracht, denen Teutschen Sitten aber die Eintheilung in die Veräusserung der Besserung und Uebertragung der Lehns-Gerechtigkeit oder des Landsiedel-Rechts eben so unbekannt, als wie dem Römischen Recht eine von Verkaufung des Juris emphyteutici unterschiedene

ven-

venditio melioratiönum Kraft der Worte *in cit. L.* 3. Meliorationes suas aliis vendere, vel jus emphyteuticum transferre, gewesen. Zwar stimme ich darinn *Schilter* nicht bey, wenn er *in Diss. de Emponematum jure vulgo* vom Schauffel-Recht *§. 6. p. 11.* davor hält, daß unter der Besserung, oder wie es im Elsaßischen auch genannt wird, dem Schauffel-Recht das Gut selber (rem & fundum atque prædium ipsum melioratum denatant) verstanden werde, indem man sonsten einem Erbbeständer, Landsiedel ꝛc. das Eigenthum über die verliehene Güter zuschreiben müste. Sonsten aber zeigen die von ihm *c. l.* angeführte Formuln und Redensarten zur Genüge, daß das Schauffel-Recht, die Besserung, Gebuwe ꝛc. mit dem Recht oder der Lehns-Gerechtigkeit des Besitzers über das verliehene Gut jederzeit verknüpft werden, z. E. Iren Gebuwe uf der Hofstatt und ir Recht. Ihr Erbezal und Besserung an den Heusern. Die Besserungen und alle die Rechte, so in zugehörent an einem Huse und Hofestet mit allen sinen begriffen, rechten und zugehorden. Dieserwegen, weil die Veräusserung der Besserung zugleich eine Versetzung der verliehenen Sache selbst auf einen andern in sich fasset; so findet sich in andern Verordnungen und Verträgen, daß bey verbotener Veräusserung des verliehenen Guts auch die Veräusserung der Besserung mit verboten, und hingegen bey erlaubter Veräusserung der Verbesserung auch die Versetzung der Sache selbst auf andere zugestanden worden, z. E. in der Straßburgischen Verordnung *de A. 1604. ap. Schilt. c. l.* heisset es: „Daß hinfüro in „allen und jeden Gemeiner dieser Stadt Aemptern und Obrigkeiten, kein „Unterthan, Schirmsverwanter noch Angehöriger Macht haben soll einiges Schauffel-Recht oder Besserung solcher Gült- oder Lehen-Güter „einem andern zu *cediren*, übergeben, zu vertauschen, oder einige andere *alienation*, Auswechselung oder Veränderung der Zinß und Güter, „es sey durch Heyrath, oder wie das Nahmen haben mag, ohne austrucksliches Vorwissen und Bewilligung des Eigenthums-Herrn fürzunehmen.“ In dem Urteil Brief *de A. 1414. ibid. p. 42* „Soll Heinrich by dem Husze bliben und es jors verzinssen ꝛc. so lange untze Heinrich einen findet, der das husz umb in kaufft eins rechten redelichen kouffs, „der Ime gelt umb die Besserunge git, dem sollent es die frowen setzen.“ Es können also auch bey der Landsiedelleyh diese mit einander verknüpfte Dinge nemlich die Besserung und das Recht des Besitzers nicht getrennet wer-

den, sondern es verhält sich meines Bedünkens die Sache mit der Verleyhung zu Landsiedel-Rechten, wie mit andern Bauer-Gütern, allwo dem Besitzer sein Recht auf einen andern zu versetzen erlaubet ist. Nemlich wenn der Landsiedel sein auf das Gut habende Recht, er mag nun solches seinem Käufer blos nach seinen gemachten Besserungen, oder überhaupt angeschlagen haben, veräussern will: so muß er solches seinem Herrn melden, damit derselbe einestheils sich erkläre, ob er des Landsiedels Recht vor den dem Landsiedel gebotenen Preiß lieber selber behalten, oder dem vorhandenen Käufer überlassen wolle, anderntheils auch, damit er untersuchen könne, ob in dem letztern Fall der neue Käufer eine solche Person sey, dem er den Genuß und die Bebauung seines Guts mit Nutzen anvertrauen könne. Dieserwegen heisset es in der von Herr Ayrmann *Collect. III. Anal. Hass. p. 115.* aus einem Leyhbrief *de A. 1496.* angeführten Stelle schlechthin: „Daferne sie oder ihre Erben ihr Recht an solcher Mühlen „verkauffen wollten, sollten sie solches vorher den Anthoniter Herren an„bieten.“ Und in dem Kaufbrief *de A. 1348. N. 6.* wird dieses Veräusserungs-Rechts mit folgenden Worten gedacht. „Ab die Landsiedel off „den vorgeschrieben Guten von Armuth oder Norkeydt Jr Erbe an „den Gütern verkhauffen musten, welch die were, und das die vorge„nante Apt und sein Stiefft das erbe an den Gütern khaufften.“ Es fräget sich hiebey ferner, ob der Landsiedel befugt sey, das ihm zum Landsiedel-Recht verliehene Gut ohne Einwilligung seines Herrn an einen andern hinwiederum zu verpachten? Es verneinet solches *Lyncker cit. Diss. de Contractu Colon. Sect. I. Cap. V. §. 7. & 9.* aus folgenden Gründen. a) Wegen des §. 31. des Solm. Landr. b) So könnte man aus denen Benennungen: Afftersiedel und Hintersiedel keinen gegentheiligen Beweiß hernehmen, noch solche vor Subcolonos des Landsiedels ausgeben, indem vielmehr ein Affter oder Unter-Vasall, der wegen Kleinigkeit des Guts also genannt würde, darunter zu verstehen sey. Der Herr von Ludewig *in Jur. Clientel. p. 282.* füget noch hinzu. c) Es wäre hier der Fleiß und die Geschicklichkeit der Person des Landsiedels insbesondere erwählet, und könne also ein anderer nicht in seine Stelle treten. Wie er denn auch aus eben dieser Ursache überhaupt die Sublocation in denen Pachtungen der Land-Güter *c. l. p. 201. lit. r.* vor unzugelassen hält, und die Verordnung des *L. 6. C. de locato*, allwo es heisset: Nemo prohibetur rem, quam conduxit, fruen-

dam

dam alii locare: si nihil aliud convenit, nur auf die Vermieth- und Pachtungen der Häuser, Fischereyen, Heerden Viehes, Schiffe ꝛc. eingeschränket wissen will. Ich finde aber dieses alles nicht hinlänglich, daß deswegen dem Landsiedel das Recht das ihm eingegebene Gut an eine Person, wieder welche der Herr mit Bestand nichts einzuwenden hat, auf eine bestimmte Zeit hinwiederum zu verpachten, gänzlich absprechen könnte, da er sogar angeführtermassen durch Veräusserung seiner Besserung sein ganzes Landsiedel-Recht gewisser Art wieder den Willen des Herrn an einen fremden überlassen, und dem Herrn einen andern Landsiedel, wenn er nur tüchtig dazu ist, aufdringen kann, bey der Affter-Verpachtung aber der Herr mit dem Pachter des Landsiedels nichts zu thun, sondern sich sowohl wegen der Bezahlung des Zinses als der Erfüllung der übrigen Pflichten lediglich an seinen Landsiedel vor wie nach zu halten hat. Was die bemeldete Einwürfe anbetrift; so ist dawieder zu merken. a) Der §. 31. des Solm. Landr., welcher vorher *n.* 10. zu lesen, handelt von der gänzlichen Veräusserung und Vertheilung der Landsiedel-Güter, und daß solche dadurch nicht in fremde Hände gebracht werden sollen. Solches aber ist bey einer auf bestimmte Zeit gerichteten Verpachtung (denn eine erbliche Verleyhung kann man billig dem Landsiedel ohne Einwilligung des Herrn nicht zustehen) nicht vorhanden noch zu besorgen. b) Daß durch Affter- oder Hintersiedel kein Untermiethsmann des Landsiedels angezeiget werde, gebe ich gerne zu, indem diese Benennungen selber mit dieser Bedeutung nicht übereinkommen, sintemal es alsdenn nicht blos Afftersiedel, Hintersiedel, sondern vielmehr Affterlandsiedel, Hinterlandsiedel heissen müste, weil das Wort Land dem Landsiedel hauptsächlich mit von andern Innhabern und eingesessenen der Bauer-Güter unterscheidet, wie aus dem, was oben von der Abstammung dieses Worts angemerkt worden, zu schliessen. Auch wenn dasjenige, was *Ioh. Gemmelius in Compend. Jur. Feud. P. VI. p. 41. ap. Ludewig c. l. p. 319.* bezeuget, seinen Grund hat, so wird derjenige, welcher einen Theil des Lehns von dem Vasallen hinwiederum zu Lehn hat, ein Afftersiedel oder Afftersitzel genannt, gleichwie nach dem Zeugniß *Knichen Part. 2. c. 3. de vestitur. paction. n. 30. 31. ap. Ludewig c. l. p. 317.* diejenigen Bauern, welche nicht so viele Ländereyen besitzen, daß sie Geschirr darauf halten können, und also nur Handdienste leisten an einigen Orten, Hintersiedler oder Hintersassen heissen. Gleichwie wir uns aber dieser Namen

nicht bedienen, um daraus das Recht des Landsiedels, sein Gut an andere zu verpachten, zu erweisen, so kann uns auch die angeführte Bedeutung derselben nicht im Wege stehen. c) Es ist nicht ohne, daß bey denen Verpachtungen der Land-Güter dem Pachter nicht jederzeit die Affter-Verpachtung erlaubet ist, wenn nemlich aus denen Umständen zu schliessen, daß der Herr des Guts hauptsächlich auf die Person des Pachters als eines der Landhaushaltung verständigen gesehen, oder daß die Wieder-Verpachtung an einen der Sachen unerfahrnen geschehen ist, bey welchem der Eigenthümer eine Verderbung seines Guts zu besorgen hätte u. w. d. m. Eine andere Beschaffenheit aber hat es was die erste Ursache anbetrift bey denen erblichen Verpachtungen, worunter die Landsiedel-Leyhe mit zu rechnen ist, als bey welchen man nicht mehr sagen kann, daß der Herr auf die Tüchtigkeit einer gewissen Person sein Absehen gerichtet habe, indem solche Leyhe auf Personen, die zu der Zeit der ersten Verleyhung gar noch nicht in der Welt gewesen, fallen kann, folglich kann aus diesem Vorwand der Herr die von seinem Landsiedel an eine annehmliche und tüchtige Person geschehene Wieder-Verpachtung nicht anfechten.

13) **Er hat ein gewisses Erb-Recht auf die ihm verliehene Güter, Kraft welcher diese Verleyhung auch auf seine Leibes-Erben fortgehet.** Es wird solches fast durch alle Leyhbriefe bestärket, als in welchen immer der Erben ausdrücklich gedacht wird, daß die Verleyhung sich auf selbige mit erstrecken soll, z. E. in dem Leyhbrief de A. 1471. *in Anal. Haff. Coll. III. p. 108.* ibi: „Gelyen han zwei Guder = = Heintzen Husen „unde sine Irben.“ In dem folgenden de A. 1513. *ibid. p. 109.* „Gelu„hen haben und lihen dem bescheiden Schelthen und sine Erben.“ In dem de A. 1508. bey Herr *Kopp c. l.* ibi: „Wir egenannten Landsidel oder „unsser Erben die vorgeschrieben.“ In dem *sub N. 1.* im Anhang befindlichen ibi: „Frederich Dulden und Guden siner elichen Hußfrauwen = = = „und iren Erben.“ Wie nicht weniger in dem *sub N. 2.* „Geluhen han „und lyhen = = = dem ersamen Herln Malnen und siner elichen Hußfru„wen und ihren Erben.“ Und in dem Revers ibid. verbinden sich die Landsiedel auch vor ihre Erben zu Haltung der Verschreibung. In dem *sub N. 10.* ibi: „Samptlich und iren Erben.“ Und *sub N. 11.* Und ihren Leibs-Erben. In der Urkunde *de A. 1348. sub N. 6.* heisset es ausdrücklich: „So sollen sie darauff Erbe haben als ander unser Landsiedel.“

Dieser-

Dieserwegen da die Verleyhung der Güter zu Landsiedel-Recht ohnstreitig erblich ist, und mit dem Tode des ersten Landsiedels nicht erlischet, so finde ich es gar nicht so fremd, daß diese Verleyhung bisweilen eine Landsiedel-Erbleyhe genannt wird, wie sich *Tabor in Diss. de Contractu & Jure Colonario Provinc. §. 20.* auf eine Urkunde, wo sie solchen Namen führet, beruft, welche aber nebst denen übrigen angezogenen Beylagen in der grossen Sammlung seiner Tractate ausgelassen ist. Es meinet zwar sowohl *Tabor c. l.* als *Lyncker cit. Diss. Sect. I. Cap. III. §. 3.* daß hier ein Irrthum vorgegangen, und es so viel als eine Landübliche Erbleyhe heissen solle, oder daß es überhaupt von einem unerfahrnen Schreiber also aufgesetzet worden, oder daß wenigstens in diesem Leyhbriefe von einer ganz besondern und von der gemeinen Natur dieser Güter abweichenden Art gehandelt werde. Man kann aber aller dieser Ausbesserungen und Muthmassungen gar leicht überhoben seyn, wenn man gemeldetermassen nur erweget, daß es in der That gar nicht uneigentlich gesprochen oder geschrieben sey, wenn ich eine auf die Erben gehende oder erbliche Landsiedel-Leyhe durch eine kleine Versetzung des Worts, wodurch die Erblichkeit angezeiget wird, eine Landsiedel-Erbleyhe nenne. Zwar möchte man einwenden, daß auf solche Art die unter sich nach Anweisung des Verfassers des Solmischen Landr. §. 2. *seqq.* so sehr unterschiedene Erbleyhe und Landsiedel-Leyhe entweder mit einander verwechselt würden, oder wenn man sie auf solche Art zusammensetzte, daß die eine die Natur der andern bestimmen sollte, dergleichen zusammengesetztes Wort wegen der wiedrigen Eigenschaften dieser beyden Sachen einen Wiederspruch in sich fassen und eines das andere aufheben würde, zumal da es in dem Solm. Landr. *c. l.* ausdrücklich hiesse. „So ist „die Erbleyhe erblich und fällt auff die Leibes-Erben für und für ⁂ Aber „die Landsiedel-Leyhe, ob sie wohl dem Beständer mit Zusatz deren „Wörter; und seinen Erben, geschicht, so ist sie doch nicht erblich, „sofern darinn auch diese Wort: Zu Landsiedelem Rechten, gefunden „werden.“ Auch dieser Unterschied zwischen der Erb- und Landsiedel-Leyh in denen Urkunden selbst deutlich bekräftiget und als bekannt vorausgesetzet werde. Wohin z. E. die im Anhang *sub N.* 7. befindliche Kundschaft *de A. 1456.* gehöret, ibi: „Zu Erbe umb eynen stendigen erblichen Zinß „und nit zu Landsiedeln Rechten verliehen hat.“ Es lässet sich aber hierauf gar leicht antworten. Denn was erstlich die vorgegebene Ver-

wechselung anbetrift, so ist solcher gar nicht zu befürchten, indem alle diejenige Eigenschaften, worinnen nach dem Anführen des Solmischen Landrechts *cit. l.* die Erbleyhe und die Landsiedelleyhe von einander unterschieden sind, annoch übrig bleiben, und in sofern sie sonsten gegründet sind, Merkmahle des Unterscheides an die Hand geben. Daß aber zum andern der Verfasser dieses Solm. Rechts auch in der blossen Erblichkeit einen Unterscheid zwischen diese beyde Leyhen setzen, und die Erbleyhe vor erblich, die Landsiedelleyhe aber nicht davor erkennen will; solches rühret mehr aus einer unrichtigen Ausdruckung und irrigem Begriff von der Erblichkeit her, als daß er in der That die Erblichkeit der Landsiedel-Leyhen leugnen sollte. Er verwechselt die Unwiederruflichkeit mit der Erblichkeit, und meinet, weil dem Landsiedel, wenn er gleich in keinem Dinge seiner Schuldigkeit zuwieder gehandelt habe, gewissermassen das Gut könne aufgekündiget und von dem Herrn eingezogen werden, so besitze er solches nicht erblich, da doch auf solche Art die Erbleyhe selber nicht vollkommen erblich seyn würde, indem selbige ebenfalls wegen vielerley Ursachen aufhören und von dem Herrn aufgerufen werden kann, mithin der ganze Unterscheid in diesem Stücke darinn bestehet, daß bey der Landsiedel-Leyhe einige Ursachen mehr vorhanden sind, als wie bey der Erbleyhe, weswegen solche aufgehoben werden kann, sonsten aber die Landsiedel-Leyhe eben so wenig als die Erbleyhe an und vor sich durch den Tod des zeitigen Besitzers aufhöret, sondern beyde auf dessen Erben fortgehen, die Rechte aber, welche durch den Tod des zeitigen Besitzers nicht erlöschen, sondern von ihm auf seine Erben fortgepflanzet werden, denen wird wohl niemand den Namen der Erblichen Rechte streitig machen. Welches alles denn durch die Erfahrung noch mehr bekräftiget wird, indem viele zu Landsiedel-Recht ertheilte Güter öfters einige Jahrhundert herdurch von einem Erben auf den andern gebracht und fortgeführet worden. Wie z. E. der Herr von *Ludolph c. l. Observ. 217.* bezeuget, daß der von ihm beygebrachte Landsiedel-Leyh-Vertrag de A. 1571. noch jetzo unter denen Erben der Contrahenten fortdaure.

14) Der Erbe als neuer Landsiedel ist bisweilen verbunden, sich von neuem mit dem Gut belehnen zu lassen, und die Lehnwaare deswegen zu bezahlen. In dem von Herr *Ayrmann in Anal. Hass. Coll. III. p. 110.* angeführtem Leyhbrief de A. 1513. heisset es hievon. „Und hat igliche „Party verwilliget, so der offtgemelt Schelthen von Dodes wegen ab-

„gehet

„gehet = = also sollen sin Kinder, die da noch im Leben, den Hof von nu=
„hen von den gemelten Jungfrawen empfahen, und zu drucken Wincop
„geben III. Gulden. Wann aber die Kinder nit sint, so sollen die andern
„Erben, auch ab yn geliebet, den Hoff zu Landsiedelem Recht zu behalten
„von nuhen empfahen, und alsdan sall der Wincop sten an den Jungfrau=
„wen, und eren Vorstenderen.“ In dem Verrrag *de A. 1530. N. 5.* ist ein gleiches verabredet, doch muß allem Ansehen nach anstatt geschehen, bestehen geschrieben werden, ibi: „Und daß die gemelten Erben solche „Gueter von neuem von den = = Deutschen Herrn = = nach ires Hauß „geprauch, herkomen und Gewohnheit zue Landsiedeln rechten ge=„schehen (bestehen).“ In der Verleyhung *de A. 1554. N. 11.* stehet: „Wann auch gedachte eeleude mit Tode verfaren, alsdann sollen ihre „Erben vorgemelt (ob sie deren laissen werden) diese Guter von Unns oder „Unnsern Erben widderumb zu empfahen, und newe Bestendrnus „anzunemen schuldig sein.“ Welches zu Zeiten sogar auf den Todt des Herrn mit verordnet und ausgedehnet ist, wie z. E. in dem bey dem Herrn von *Ludolph c. l.* befindlichem Leyhbrief. „Wann auch diese vier „Mompar sampt oder sonder, oder auch ich *Dr.* Johann, nach dem „Willen Gottes todlichen verfahren werden, so sollen jederzeit die andere „Mit=Erben, durch einen andern Lehentrager so ich, oder meine Erben „aus ihnen zu erwehlen, da der Fall sie die Lehentrager betrifft, von mir, „oder aber, da ich verfiele, sie selbst von meinen Erben, diese Güter, in „allermassen jetzunder von mir beschehen, wieder zu entpfangen, ihrem „Weinkauff und Revers dagegen herauszugeben schuldig seyn.“ In der Verleyhung *de A. 1718. N. 4.* hingegen ist solche Lehnwaar oder trocke=ner Weinkauf dem Besitzer auf den Todesfall der Vorsteher, von denen die Verleyhung geschehen, ausdrücklich erlassen worden.

15) Wenn bey dem Absterben des Landsiedels mehrere Miter=ben vorhanden sind, so müssen sie, damit die Vertheilung des Guts dem Herrn nicht nachtheilig sey, einen oder mehrere unter sich ausmachen, welche dem Herrn den ganzen Zinß unzertrennet bezahlen, die Lehn auf Erfordern empfangen, und an welche sich der Herr in Ermangelung der Zah=lung halten könne. Diese werden bald Stämme, bald Vorträger, bald Lehnträger, bald Haupt=Schuldner und Ausrichter, bald Mom=parn, genannt, wie die nachfolgende Zeugnisse lehren. Solm. Landr.

§. 36. „Wann deren Landsiedel und Miterben viel wären, so sollen sie, „auff Begehren des Lehen-Herrn, einen Stamm unter ihnen machen, „also daß durch denselben aus einer Hand die Zinß oder Pfacht, jedes „Jahrs samptlich und nicht vertheilt mögen gereicht werden.“ *Tabor c. l. §. 53.* führet hievon folgendes Urtheil an. „In Sachen S. Th. Klägers „contra S. F. Beklagten erkennen wir ꝛc. daß Beklagter als Vorträger „biß Joh. Baptiltæ 1652. inclulive gerechnet, vermoge des in vim proban-„di adacta gelegten Auszuges die per Rest erforderte 82. Rthlr. 16. „Schilling verfallener Zinse, salvo regressu an seine Mit-Erben klagenden „Stiffts-Schaffnern, beschehenen Excipirens ungehindert, in Zeit der „Ordnung mit Abtrag Kostens, abzurichten schuldig, ihme aber, da „er in solcher Trägerey künfftig zu bleiben nicht gemeinet, sich mit Interes-„sirten deßwegen zu vergleichen, und Klägern einen annehmlichen Trä-„ger zu stellen, hiebey reserv rer und vorbehalten seyn solle.“ In dem Vertrag *sub N. 5.* heisset es hievon „einen, welcher Inen geliebt, uß den „zweien stemmen welen, und als für ein einchen gewiessen stam, haupt-„schuldener und ausrichter des ganzen Pochts und andere gebure = = = „anemen.“ In dem Leyhbrief bey dem Herrn von *Ludolph c. l.* „Den Ehrbaren = = = = als von mir dießmals dazu erkornen Momparn „und Lehentragern, von ihrer selbst und aller andern ihrer Mit-Erben (welche anfänglich Gan-Erben und Mit-Landsiedel genannt werden) = = = „dieselbige zu Landsiedelem Rechten wiederum gereicht = = = derge-„stalt daß sie = = = durch die vier Mompar und Lehentrager = = „zu Pfacht und Zinß ausrichten.“ Dem man noch was die Beleh-nung anbetrift, die kurz vorher aus diesem Leyhbrief angezogene Stelle beyfügen kann. Was insbesondere das Wort Mompar anbetrift, so ist solches ohne Zweifel mit dem Barbarisch-Lateinischen *Mundiburdus* einer-ley; als welches bey dem Kiliano nach dem Anführen *du Fresne h. v.* mond-boor, mond baer, und *momboor* heisset, und überhaupt einen Beschützer, Vormund, oder wie Herr *Wachter in Glossario Germ. h. v.* will, jemand der vor den andern gut saget, und solchen Kraft des vor ihn gethanen Ver-sprechens sicher stellet und beschützet, anzeiget. So heisset es z. E. in einer Urkunde de A. 1452. bey Herr Rath *Senckenberg Tom. II. Select. Jur. & Hist. p. 97.* „Als eyn Montbar und Fürmonder.“ Und in der folgen-den de A. 1456. *Ibid. p. 100.* gleichfalls. „Als ein Fürmonder und Mont-

„par.

par. Unterdessen schicket sich die von Herr *Wachter* angeführte Erklärung am Besten zu dem Sinn dieses Worts, in welchem es in dem obigen Leyhbriefe gebraucht wird, da nemlich die Momparn vor ihre übrige Mitlandsiedels gut sagen, die Bezahlung vor sie mit versprechen, und sie also durch ihre Wort und Zusage in dem Genuß und dem Besitz ihrer Güter schützen und sicher stellen. Uebrigens ist zu merken, daß diese Verordnung nicht allein bey denen Landsiedel-Leyhen, sondern wegen gleicher Ursachen auch bey allen andern erblichen Verleyhungen statt finden müsse, indem es überhaupt dem Herrn sehr schädlich und nachtheilig ist, wenn das Gut und der darauf haftende Zinß vertheilet, und dessen Erhebung dem Herrn dadurch schwehr und mühsam, ja derselbe gar leicht ganz ungiebig gemacht wird. Weswegen der Herr in solchem Fall mit Recht darauf dringet, daß die Besitzer entweder gewisse Stämme unter sich ausmachen, oder wenn solches nicht thunlich, einer den andern völlig ablege, und also auf solche Art die wiederrechtlich vertheilete Güter wieder zusammengebracht, und auf eine bestimmte Anzahl Besitzer gesetzet werden, wie hievon *sub N.* 12. befindliche Urkunde *de A.* 1527. ein Exempel an die Hand giebt.

16) Die Landsiedel stehen zum öftern in Absicht dieser Güter unter einem gewissen Gericht, welches nach ihnen das Landsiedel-Gericht genannt wird. Es stehet zwar der Herr von Ludewig *Jur. Client. p. 349. lit.* (*p*) in denen Gedanken, daß die Landsiedel-Leyhe vornemlich darinnen von denen Curmeden unterschieden sey, daß man bey jenem keine Belehung, noch daß die Landsiedel dieserhalben unter einem besondern Gericht stehen, finden werde. Gleichwie aber das Gegentheil des erstern aus dem, was ad n. 14. angeführet worden, deutlich erhellet; so wird auch das letztere durch die Landsiedel-Gerichte, deren zum öftern in denen Urkunden Erwehnung geschiehet, sattsam wiederleget. So leyhen z. E. in der Urkunde de A. 1405. bey Herr *Senckenb. Select. Jur. & Hist. Tom. II. p: 51.* die Grafen von Hanau an Henne von Wasin: „Eyn Landsidele Gerichte und was in das Gericht gehorit „mit sinem rechten.“ Und kraft einer andern de A. 1481. *Ibid. p. 104.* wird ebenfalls von dem Herrn zu Eppenstein und Mintzenberg dem Henne von Wasen geliehen. „Zu Harprechtshusen ein Landsiedel-Gericht, frontage und faßnachthüner mit siner zugehorde.“ In dem Lehnbrief *de A.* 1454. im Anhang *sub N.* 13. wird Henne von Rüdigheim unter andern beliehen: mit einem Theil an dem Landsiedel-Gericht zu Neuen Hasseloch.

seloch. Welches Landsiedel-Gericht zu Neuen Hasselau noch jetzo die von Kameytzky von dem Hause Ysenburg zu Lehen tragen. Auf solchen Landsiedel-Gerichten oder Landsiedel-Dingen waren nun, wie bey andern ähnlichen Bauer-Gerichten die Landsiedel Beysitzer, und wurden die bey denen Landsiedel-Leyhen vorkommende Streitigkeiten, wegen Einziehung der Güter, Schätzung der Besserung und dergleichen davor entschieden, wie zu ersehen aus der Urkunde *de A. 1348. N. 6.* ibi, „Sie machten uff den „Gut ein Landsiedel-Dinge besytzen, und nemen von dem Landsiedel, „der solch Gulte oder Zinß versessen hette, nach der andern Landsiedel „Urtheil daß Gudt ufnemen, alß Recht und gewonlich ist.“ Und hernach: „Dieselben Besserung = = ablegen = = nach Rat und Wort der „ander Landsiedel ꝛc.“

17) Es kann diese Landsiedel-Leyhe wegen unterschiedener Ursachen von dem Herrn wieder aufgerufen, und das Gut von ihm eingezogen werden. Wir wollen die vornehmsten Fälle nach Maaßgabe des Solmischen Landrechts und der Urkunden kürzlich anführen und betrachten, und hernach zum Beschluß die Abweichungen, welche im Ober-Heßischen hievon vorhanden seyn, sollen hinzufügen. Es höret die Landsiedel-Leyhe also auf.

a) Wenn die Landsiedel-Leyhe ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit gerichtet, und solche verflossen ist. Es meinet zwar *Lyncker cit. Diss. Sect. II. Cap. II. §.* 7., daß diese Leyhe nothwendig auf eine unbestimmte Zeit gerichtet seyn müsse, so daß sie durch den Zusatz von 6. 9. 12. Jahren ganz nichtig gemacht und aufgehoben würde, wenn gleich die Formul, nach Landsiedel-Recht hinzugefüget worden. Und könne man auch um deswillen dergleichen Contract vor keine Landsiedel-Leyhe erkennen, weil durch die Zufügung der bestimmten Zeit der Herr das Ansehen hätte, als wenn er betrüglich handeln, und den Landsiedel hintergehen wollen, indem er diesen Contract wieder dessen Natur auf eine gewisse und bestimmte Zeit einschränkte. Will man aber dasjenige, was *Lyncker* in allen diesen Worten gesaget hat, kurz zusammenfassen, so kommt es darauf hinaus: die Landsiedel-Leyhe kann auf keine gewisse bestimmte Jahre eingeschränkt werden, weil solches der Natur dieses Contracts zuwieder ist, fräget man aber nach dem Beweiß, warum denn die Bestimmung einer gewissen Zeit der Natur dieses Contracts zuwieder laufe, so ist davon nichts weiter bey-

gefü-

gefüget, sondern es bleibet bey dem blossen Verneinen. Dieserwegen wird es uns um desto eher erlaubet seyn, das Gegentheil zu behaupten, und zu bejahen, daß die Bestimmung einer gewissen Zeit der Natur der Landsiedel-Leyh gar gemäß sey, und zwar wegen folgender Ursachen. α) Weil dadurch keine einzige von denen Haupt-Eigenschaften dieses Vertrags aufgehoben oder verändert wird. Der Leyhbrief, der jährliche Zinß, die Vererbung, so lange die bestimmte Zeit noch nicht verflossen ist, die verbotene Vertheilung und anbefohlene Erhaltung des Guts, die Erstattung der Besserung, wenn der Herr das Gut wieder zu sich nimmt u. w. d. m. bleibt alles unverändert, nur blos, daß in solcher auf gewisse Jahre gerichteten Leyhe, die Zeit, wann solche wieder aufhören soll, von dem Herrn voraus bestimmet ist, und der Landsiedel sich also mit seinen Sachen darnach richten kann, in der unbestimmten aber der Herr nach dem Solmischen Landr. solche einziehen kann, wann es ihm beliebet, es mag dem Landsiedel auch noch so unvermuthet und ungelegen kommen. Folglich wird niemand leicht behaupten wollen, daß ein Herr, welcher dem Landsiedel ausdrücklich voraussaget, daß er ihm oder seinen Erben das Gut nur auf so und so viel Jahre verleyhen wolle, der Landsiedel sich auch solche Bedingung gefallen lässet, betrüglich handle, und den Landsiedel zu hintergehen suche, als welcher Vorwurf bey der bestimmten Verleyhung noch viel weniger als bey der unbestimmten statt finden kann. Gleichermassen hindert auch hiebey nichts, daß auf solche Art die Landsiedel-Leyhe, die sonsten ganze Jahrhunderten währe, öfters nur ein paar Jahr dauren würde. Denn zugeschweigen, daß dieser in dem Leyhbrief bestimmten Zeit ungeachtet, die Landsiedel-Leyhe insgemein denen Besitzern beständig gelassen wird, wie wir gleich sehen werden, so verändert allenfalls die blosse Dauer die Natur dieses Vertrags nicht, indem sonsten folgen müste, daß, wenn wegen nicht bezahleten Zinses oder anderer Ursachen halben das Gut von dem Herrn nach Ablauf einer kurzen Zeit eingezogen wird, niemals eine Landsiedel-Leyhe aufgerichtet worden. β) Weil würkliche Exempeln von dergleichen auf gewisse Jahre gerichteten Landsiedel-Leyhen vorhanden sind, so ist z. E. der Leyhbrief de A. 1570. *in Anal. Hass. Coll. I. p. 125.* auf neun Jahr, und der de A. 1718. im Anhang *N. 4.* auf 8 Jahr gerichtet. Und ob man gleich einwenden möchte, daß in diesem letztern einer Landsiedel-Leyhe mit keinem einzigen Wort gedacht werde, so erhellet doch, wenn man die-

se Verleyhung mit denen Landsiedel-Leyhen zusammen hält, daß solche in allen Haupt-Eigenschaften mit denenselben übereinkommt, und nur blos der Name ausgelassen ist. Hiezu kommt noch, daß in dem Ober-Heßischen die mehresten Landsiedel-Leyhen auf bestimmte Jahre, und zwar insgemein auf neun Jahre gerichtet sind. Ob es nun also gleich seine Richtigkeit hat, daß die auf gewisse Jahre gesetzte Landsiedel-Leyh nichts wiedersprechendes und ihrer eignen Natur zuwiederlaufendes in sich fassen; auch an und vor sich es nach Ablauf dieser bestimmten Zeit dem Herrn ungezweifelt erlaubet seyn muß, dergleichen verliehene Güter wieder zu sich zu nehmen, da er sonsten unter denen *sub lit. c.* allhie bemerkten Umständen solches alle Jahre zu thun berechtiget ist; so glaube ich doch, daß die Absicht dieser so häufig eingeruckten Formul nicht sowohl gewesen, daß nach verflossenen Leyh-Jahren die Güter würklich eingezogen werden möchte, als daß vielmehr selbiges folgender Ursachen wegen geschehen.

a) So hat hauptsächlich der irrige Satz der Rechtslehrer, als wenn eine auf zwanzig Jahre und längere Zeit fortdaurende Verpachtung dem Beständer nicht allein ein Dingliches Recht, sondern auch sogar ein Eigenthum über die gepachtete Sache beylegete, denen Herrn Anlaß gegeben, daß sie, um ihr Eigenthum über ihre denen Bauern eingegebene Ländereyen aufrecht zu erhalten, die Verleyhungen nur auf einige und zwar insgemein auf neun Jahre gerichtet, nach deren Ablauf sie dem Lehnmann die Güter entweder ausdrücklich oder stillschweigend hinwiederum von neuem verliehen. Dieserwegen wird es in der Verleyhung *sub N. 4.* dem Lehnmann bey Strafe der Beraubung anbefohlen, nach Ablauf der gesetzten 8 Leyhjahre um neue Belehnung anzusuchen. Bey denen Meyer-Gütern ist wegen gleicher Ursache die neue Belehnung alle neun Jahr durch ein ausdrückliches Gesetz verordnet. Denn so heisset es in dem Landt. Absch. zu Saltzthal. *de A. 1597. §. 19.* „Damit denen Guts-Herrn ihr *utile dominium* nicht „*intervertirt*, und aus Meyer-Güter, Erb-Zinß-Güter, nach Langheit „der Zeit gemacht werden; ist vor nothwendig und dienlich erachtet, daß „alle und jede Meyer und ihre Erben, so der übrigen Jahre zu genieſſen „und deßwegen auffs neue zu meiern nicht vonnöthen haben, jederzeit nach „Verflieſſung neun Jahren, die Güter von neuem Meyerweiß annehmen, und an den Oertern, da guter Acker und der Zinß nicht zu hoch, „von jeder Hufe einen Reichsth., von andern aber nach Gelegenheit einen

„hal-

„halben oder Ortsthaler dem Gutsherrn vor die neue Meier-Zettel zu „Weinkauff geben sollen.“ b) So war solches von einigen Herrn auch deswegen, damit sie desto öfter die Lehnwaare bezahlet bekommen möchten, mit hineingeruckt. c) So dienet es auch dazu, damit die Lehnleute in Abtragung der Zinse und Pächte desto richtiger einhalten, auch sonsten sich in Bestellung und Verbesserung des Guts desto emsiger und sorgsamer betragen möchten, aus Furcht, daß wenn sie an ihren Pflichten etwas verabsäumeten, der Herr nach geendigten Leyhjahren daher Ursach nehmen möchte, ihnen das Gut zu entziehen, und einen andern fleißigern Besitzer einzugeben. Hingegen, wenn die Landsiedel in allem ihrem Versprechen nachkamen, an Entrichtung der Zinsen, guter Aufsicht und Bestellung der Güter nichts ermangeln liessen, fiel es dem Herrn auch selten ein, ihnen ohne Ursache die Güter wegzunehmen: Vielmehr lehret die Erfahrung, daß diese auf bestimmte Zeit gesetzte Landsiedel-Leyhen bey einer Familie auf Kind und Kindes-Kinder und noch weiter vererbet worden. Und wenn ja ein Herr sich dieser Clausul zu seinem Vortheil und um Neuerungen zu machen bedienen wollte, so bestund solches doch nicht in der gänzlichen Wegnehmung des Guts, sondern er begnügte sich insgemein bey solcher Gelegenheit den Zinß in etwas zu erhöhen.

b) Wenn der Herr die zu Landsiedel-Recht gereichte Güter an jemand verkauft, und solcher neue Käufer dem Landsiedel die Güter nicht lassen will, als welches in des Käufers Willkühr stehet. Solm. Landr. §. 3. „Wann der Eigenthums Herr seiner Gelegenheit und Nothdurfft nach „den Eigenthum der vererbten Güter einem andern verkaufft: == So bleibt „der Pachtmann, wann es ein Landsiedel-Leyhe ist, nicht dabey, sondern „muß von den Gütern weichen, doch auff Erstattung seiner Besserung. „Es seye dann, daß der Käufer willig wäre, ihnen darbey, inmassen wie „vor, bleiben zu lassen. Doch soll alsdenn eine neue Landsiedel-Leyhe und „Verschreibung, zwischen ihnen beyden Theilen, auffgericht werden.“ Daß der Herr berechtiget sey, ohne dem Landsiedel davon Nachricht zu geben, die verliehene Güter an andere erb- und eigenthümlich zu verkaufen oder in andere Wege zu veräussern, hieran ist kein Zweifel, und bezeuget solches nicht allein das Solmische Landr. §. 19. „Es mag auch der „Lehen-Herr jederzeit seiner Nothdurfft und Gelegenheit nach, die verliehene „Güter, andern erblich und eigenthümlich verkauffen, ohnbefragt des

„Landsiedels ꝛc.“ Sondern es bekräftigen auch solches sehr viele Urkunden, wie davon z. E. Herr *Ayrmann in Anal. Hass. Coll. III. p. 114.* unterschiedene Exempel beybringet. So verkauft A. 1352. Frederich von Hertingishuß seinen Hab oder Hoff, „den Herman von Umbach sein Landsi„del bevaren haidt.“ In einer Urkunde de A. 1458. verkauft einer sin eygen Wiessen und Güter ꝛ ꝛ ꝛ und Hier „Henne von Lunßbach itzunt „eyn Lantsiedel der genannten Guter ist.“ Und A. 1398 schenkt einer eine Hube Landes, „da N. zu der Zeit offen sitzt zu Landsedelme Rechte, „das alle Jar gildet ꝛc.“ In einem ungedruckten Kaufbrief *de A. 1476.* verkauft der Abt von Arnßburg. „Unsern Hoff zu Wyederumbs „gelegen, mit seiner Zugehörung, deß Fritz Steyffner bißher ein Landsie„deler gewest ist.“ Und in einem andern Kaufbrief über eben diesen Hof *de A. 1538.* heisset es: „Welchen (Hoff) itzo Hemmel Peter daselbst „zu Wydderumbs von uns und unserm Gotshauß (Marienborn) zu Land„siedelen Rechten inhatt, und jehrlichs sechsthalb Malter Korn uns dar„von zu reichen schuldig.“ Bey welcher Verkaufung es zugleich merkwürdig ist, daß das Kloster solchen Hoff „zu eynem ewigen stetten und un„wiederrufflichen Kauff verkaufft und erblichen zu kauffen geben hat ꝛ ꝛ ꝛ „für unnd umb sechsthalb Malter Korns, jherlicher Korn Gulte.“ Welche Gulte jedoch mit fünf und siebenzig Gulden wieder abgekauft werden können, und auch 10 Jahr hernach würklich abgekauft worden. Gleichwie nun ein jedweder Herr insgemein befugt ist, die Landsiedel-Güter wieder zu sich zu nehmen; so muß auch ohnstreitig demjenigen, der dieselben durch Kauf an sich gebracht hat, ein gleiches Recht zukommen. Und in so weit hat es seine Richtigkeit, daß es bey dem Käufer stehe, ob er dem Landsiedel die Güter ferner lassen wolle, oder nicht. Daß aber an und vor sich durch die Verkaufung der Landsiedel-Güter die Leyhe gebrochen werde, und der Landsiedel die Güter nicht weiter besitzen könne, wenn er nicht einen neuen Vertrag und anderweitige Verschreibung mit dem Käufer als seinem zukünftigen Herrn aufgerichtet hat; hierinnen kann ich dem Vorgeben des Verfassers des Solmischen Rechts keinen Glauben zustellen. Vielmehr halte ich davor, daß die Verkaufung an und vor sich gar keine Veränderung bey der Leyhe selbst wirke, sondern daß selbige vor wie nach in ihren Kräften bleibe, und daß, wenn gleich bisweilen nach Maaßgabe der Ritterlehne der Landsiedel sich bey Veränderung seines Herrn von

neuem

neuem wieder belehnen lassen muß, wie wir davon vorher ad n. 14. ein paar Exempel angemerkt haben, solches dennoch eben so wenig, als wie bey denen Ritterlehen, vor eine ganz neue Verleyhung und Verschreibung zu achten sey. Es wird solches alles dadurch sehr wahrscheinlich, daß bey denen Veräusserungen der Landsiedel-Leyhen öfters nicht sowohl die Güter selbst, als vielmehr die davon jährlich fallende und von dem Landsiedel zu bezahlende Gülte verkaufet werden, welcher Verkauf ganz vergeblich und uneigentlich gewesen wäre, wenn durch den Verkauf die bisherige Landsiedel-Leyhe an und vor sich aufgehoben worden, indem alsdenn eine Sache, die durch den Verkauf selber vernichtet worden, verkauft würde, und es ganz unnöthig gewesen wäre, die Grösse des verkauften Zinses, der doch nach geschehenem Verkauf von dem Käufer erstlich angesetzet werden muste, zu bestimmen. So heisset es z. E. in der von Herr *Ayrmann c. l.* angeführten Urkunde de A. 1570. „Virkauffen zu eym starcken ewegen Virkauf„fe, eyne halbe Marck Pfennyg Geldes guder Grunberger Werunge zwo „Gense und zwei Hunir, Gulde, und eyn Fastnachthun zu Flensingen „uffe Korbers Gude, da Gerlach sin Nachfare, der desselben Kor„bers Wip hat, und itzunt mit demselben Wybe uffe sitzet = = = und „sollen dye vorgen. Lantsiedeln, ire Erbin, odir an wen das egen. Gut „= = = kummet = = alle Jar = = als Zinses und guder Gulde Gewonheit „und Recht ist, zu bezalne ewecliche, frydeliche und geruweliche.“ In einer andern de A. 1461. bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Hass. Coll. V. p. 13.* „Daß wir verkaufft haben = = drie Malder gute Früchte us „unsirm eygen Erbe Gude gelegen tzu Besse, datzumal uffe sitzet genannt „Freudenthal unser Landsiedel das buwet und besirt.“ Kurz also: Wenn der Käufer die Landsiedel-Güter einzieht, so thut er solches nicht als Käufer, sondern als Herr solcher Güter, und ist also auch zu eben dem, wozu ein anderer Herr bey der Aufkündigung gehalten ist, verbunden. Solm. Landr. *§. 19.* „Doch da der Kauffer den Landsiedel demnach auf den „Gütern nicht länger dulden, noch bey der Landsiedel-Leyhe bleiben lassen „wollte: So soll er sich der Aufkündung halben halten, wie obsteht (nem„lich wie ein anderer Lehn-Herr) auch dem Landsiedel seine Besserung „ablegen und erstatten.“

c) Wenn überhaupt der Herr nicht Belieben hat, die Güter dem Landsiedel länger zu lassen, sondern sie selber wieder zu sich nehmen will.

Solm.

Solm. Landr. §. 12. „Hat auch der Lehen-Herr macht, eines jeden „Jahrs die verliehene Güter seiner Gelegenheit nach dem Landsiedel auffzu„künden, und wiederum zu sich zu nehmen.“ Siehe auch den §. 42. Es scheinet, daß die willkührliche Wiederrufung der Leyhe, und die damit verknüpfte Erstattung der Besserung die vornehmste Eigenschaft der Landsiedel-Leyhe gewesen, wodurch solche von andern ähnlichen Verleyhungen der Bauer-Güter unterschieden worden. Dieserwegen, nach dem in dem Leyhbrief de A. 1471. im Anhang *N. 1* gleichfalls die wüllkührliche Wiedernehmung der zum Landsiedel Recht verliehenen Mühle abseiten des Herrn vorbehalten, und die Ersetzung der Besserung in solchem Fall dem Landsiedel versprochen wird; so werden zugleich diese Worte hinzugefüget: Nach Lantsiedeln, Rechten, Landes-Gewohnheit ꝛc. In der Verleyhung *de A. 1483. N. 9.* behält sich der Herr gleichfalls bevor nach vorhergegangener Abkündigung und geschehener Ablegung der Besserung den Hof wieder zu seinen Händen zu nehmen. Es führet auch diese Bedingung an und vor sich nichts hartes und unbilliges mit sich, denn wenn der Landsiedel fleißig ist, und das ihm eingegebene Gut wohl bauet und bessert, so geniesset er nicht allein, wie ein ander blosser Pachtmann, vor seinen Zinß aller Nutzungen des Guts, sondern er ist auch versichert, daß der Fleiß, welchen er anwendet, ihm insbesondere vergolten, und ihm alle gemachte Besserung bezahlet wird. Ja damit der Landsiedel desto weniger hierinnen zu besorgen hätte, daß sein Herr sich dieses Rechts etwa bedienen möchte, um ohne Unterlaß bey der geringsten Verbesserung des Guts den Zinß zu erhöhen, oder den Genuß solcher Verbesserungen einem andern zu ertheilen, so war bey dieser Verleyhung es eine gewöhnliche Bedingung mit, daß solche Einziehung des Guts nicht um höhern Zinß, noch um das Gut einem liebern und angenehmern Landsiedel zu leyhen geschehen solle. So heisset es z. E. in dem eben berührten Leyhbrief *N. 1.* „Doch daß das „nit gescheen sal umb merern Pacht nach liebern Zynßman.“ Und in dem *de A. 1392.* bey Herr *Kuchenbecker in Analect. Hassiac. Coll. VIII. p. 316.* „Ouch ist gereddit, daß uns die egen. Herren oder unser Erbin umme „mehreren Zinß oder lieberen Landsedel nicht in sollen verwisen der vor„geschrebin Hobereyde.“ In dem von Herr *Ayrmann c. l. p. 107.* angeführten de A. 1370. ist diese Formul annoch insbesondere dem schon völlig ausgefertigten Vertrag angehängt worden. „Auch in sullen wir Hart-

„mannen

„mannen vorgen. nie virdribin ume libern Lantſidelen, adir ume ho=„here Cins.“ Ja in dem Leyhbriefe de A. 1471. *ibid.* wird es als ein Merkmahl einer gültigen und rechtmäßigen Verleyhung mit angeführet, daß ſolche nicht um den Pacht zu erhöhen oder einen liebern Landſiedel zu bekommen geſchehen ſeye, „Lyen und gelyen han zwei Guder = = „= = Heyntzen Huſen unde ſine Irben zu Landſiddelem Rechte, noch um „liebern Landſiedel, noch um hoeren Zinß.“ Es bleibt alſo nur der bey denen Bauer=Gütern ſich ohnedem nicht gar zu oft zutragende Fall übrig, wenn nemlich der Herr ſolches Gut ſelber bauen, und unter ſeinen eigenen oder ſeiner Hofleute Pflug nehmen laſſen wollte. Solm. Landr. *cit.* §. 12. „Doch daß er ſie alsdann entweder ſelbſt baue, oder ſonſt durch ſeine „gebrötte Diener bauen laſſe, und nicht anderwerts verleyhe.“ In dem von *Lyncker cit. Diſſ. Sect. IV. Cap. I. §* 5. angezogenem Hanauiſchen Landbrauch *de A.* 1581. iſt in dieſem Fall dem Herrn die anderweitige Verleyhung nach Ablauf eines Jahrs wieder erlaubt: „Hergegen aber, wenn „der Lehen=Herr ſeinen Landſiedel ohne rechtmäßige Urſachen von dem Land=„ſiedel=Gut zu gebührender Zeit abkündet, und ihm ſeine Beſſerung bezahlt; „ſo muß er ſolches Gut das erſte Jahr entweder durch ſeine gebrödete „Diener bauen, oder um Lohn zackern laſſen, aber nach Verflieſſung des „erſten Jahrs mag er das einem andern verleyhen.“

d) **Wenn der Landſiedel ſelbſt die Leyhe aufſaget.** Es iſt ihm aber ſolches nicht anders als aus erheblichen Urſachen erlaubet. Solm Landr. §. 37. „Soll der Landſiedel das Gelände oder die beſtandene Güter, ſo lang er die „bauen kan, ohne ehehaffte redeliche Urſachen dem Lehen=Herrn nicht auffſa=„gen, und andere Gelände beſtehen.“ Worunter nebſt andern die Kriegsunruhen gerechnet werden, *Ibid.* §. 39. „Wo Krieg und Heerzüge einfielen, ſo „ſoll er ſolches dem Lehen=Herrn, (ſonderlich wann derſelbig etwas entſeſſen) „zeitlich anzeigen, und zu wiſſen thun, damit er ſeinen Hoff, ob er wolle, ver=„ſehen und beſtellen möge.“ In der Verleyhung *ſub. N.* 9. iſt die Abkündigung dem Landſiedel ausdrücklich erlaubt. ibi: „Deßgleichen ſie (Hoff=„leute) auch Macht abzukhunden habenn.“ Ueberhaupt aber, weil die rechtmäßige Urſachen der Aufſagung in denen Teutſchen Geſetzen und Sitten nicht eigentlich beſtimmet ſind; ſo muß deren Erheblichkeit von dem Richter in vorkommenden Fall beurtheilet werden, welcher dabey die in denen

Römischen Rechten bemerkten Ursachen, weswegen ein Miethsmann wieder von seinem Contract abgehen darf, zu Rathe ziehen kann.

c) Wenn der Landsiedel den versprochenen jährlichen Zinß oder Pacht zu gehöriger Zeit nicht entrichtet. Der Verfasser des Solm. Landr. redet zwar überhaupt etwas zweifelhaft davon, und meinet auch überdem, daß wenigstens in dreyen Jahren der Zinß nicht müsse bezahlet seyn, wenn die Beraubung statt finden solle, wenn er §. 35. also setzet: „Soll er seine Zinß und Pfächt jährlich getreulich und gutwillig ausrichten „und lieffern, und die nicht auffwachsen lassen, sonderlich über drey Jahr „lang. Dann er sonst seine Leyhe und Besserung, da ihme der Leyhen„Herr hart zusetzen wolte, dardurch verlieren möchte.“ Allein gleichwie bey dem erstern das Recht des Herrn durch die Urkunden, und die bey dergleichen gegen einen jährlichen Pacht eingegebenen Gütern fast allgemeine Gewohnheit auser Streit ist; so ist auch die Abwartung der drey Jahr nicht schlechterdings, sondern nur alsdenn nöthig, wenn in dem Leyhbrief von diesem Fall entweder gar nichts enthalten, oder wenigstens die Zeit, nach welcher das Gut wegen nicht bezahleten Zinses verfallen seyn soll, nicht bestimmt ist, und man also in Ermangelung der Teutschen Rechte die Römischen mit zu Hülfe nehmen muß. Wiewohl es, nach denen Urkunden zu urtheilen das Ansehen hat, als wenn bey denen Landsiedel-Leyhen fast niemals eine Abwartung gewisser Jahre vonnöthen, sondern ein einziger Saumungsfall hinlänglich gewesen, den Landsiedel seines Guts verlustig zu machen. Wir wollen zu Erläuterung und Bestärkung des angeführten einige Zeugnisse beybringen. In der Verleyhung de A. 1570. bey Herr *Kuchenb. in Anal. Hass. Coll. I. p. 126.* stehet: „Wo der Hoffmann „sich zu außrichtung der jerlichen zinsse und pachten seumig, und „mit Liefferung ohntuglicher Frucht, ohngeschickt erzeiget und verhalten „wird, so soll er sich dadurch dieser leihe selbst entsetzt haben.“ In der de A. 1370. *Ibid. Coll. III. p. 107.* „Auch sol he uns das Gut gutelichin cinsin, „und sal deme Gute rait = = = recht dun. Wa he des nicht in dede, so „sulde unse Gud = = = ledig und lois sin, ane alle Widdirrede Hart„mannis vorgen. und siner Erbin.“ In der de A. 1392. *Ibid. Collect. VIII. p. 316.* „Zu bezahlin uffe St. Mertins Tage zu Wenters, alse Zinsis „Recht ist ane Verzog. Were es, daß wir des nit endetin und dy vor„gen. Hobereyde in Rode nicht inhilden, und den egen. Zinß uffe den

„vor-

„vorgen. Tach en nicht ingeben, oder mit irre Freundschafft nicht invor-
„hilden, so solde die egen. Hobereyde mit allir Besserunge wider den
„egen Herren quyd, ledig und loiß sin an alle Widderrede.“ In der de A. 1571. bey dem Herrn von *Ludolph c. l.* „Da sie aber zu bestimm-
„ter Zeit mit Außrichtung der Pfacht und Zinß säumig seyn, und die nit
„außrichten, oder sonsten in einem oder dem andern dieser Leihe nicht nach-
„kommen, oder dem, oder sonsten gemeinen Landsiedelen Rechten etwas
„zugegen handeln oder vornehmen würden, so sollen sie sich derselben ihrer
„Leyhe und der Güeter, ohn all weiter rechtlich Erkenntnüß und Declara-
„tion, selbst entsetzet haben, auch ich und meine Erben alsdann Macht
„haben, die Güther einem andern, wem uns gelüstet und gefellet, ohn alle
„Verhinderunge zu verleihen.“ Diesem kann man noch hinzufügen, was in dem Leyhbrief und dabey befindlichem Revers de A. 1503. im Anhang *N. 2.* mit mehrerm hievon abgeredet ist, kraft dessen auch die von denen Beständern verschriebene Unterpfänder auf dem Saumungsfall mit verfallen seyn sollen. In dem Leyhbrief de A. 1718. *ibid. N. 4.* (welcher aber nach denen ältern vorhergehenden eingerichtet ist) ist gleichfalls die Ausrichtung des Zinses ohne einigen Vorzug verabredet, und auf den Saumungsfall die Beraubung gesetzt worden. In der Verleyhung *de A. 1483. N. 9.* heisset es überhaupt: „An Bezahlung des Pfochts seumig wur-
„den.“ Wie auch in der folgenden *sub N. 10.* Und in der de A. 1554. *sub N. 11.* „An Bezalung und Lifferung ehegerurts jerlichen Pfachts sau-
„mig und wie obsteht zu bestimpter Zeit nit ausrichten wurden.“ Doch gebe ich gerne zu, daß die Herren sich dieses Rechts nicht jederzeit mit solcher Strenge bedienet, daß sie sogleich bey der ersten Saumung das Gut sollten eingezogen haben, vielmehr sind sie öfters noch einige Jahre in Gedult gestanden, ehe sie zur Beraubung geschritten, wie aus eben dieser Urkunde sub N. 11. zu schliessen, ibi: „Sein gelassene Wittib und Erbenn
„unns an Handtraichung des jerlichen Pfachts davon, ethwan vill Jare
„seumig worden, unnd unbezalt anstehen lassen biß auch dahere, derewe-
„gen sie sich gehabter Leibe entsetzt.“ Man findet zwar auch Leyhbriefe, in welchen wegen des verfessenen Zinses entweder gar nichts verabredet, wie z. E. in denen *sub N. 1.* und 3. im Anhang befindlichen Leyhbriefen, oder worinn nur blos versehen ist, wie der Herr zu der Bezahlung seines Zinses gelangen solle, ohne von der Strafe etwas beyzufügen,

wie z. E. in der Verleyhung bey Herr *Kopp c. l.*, allwo es also hievon lautet: „Als dicke als wir egenanten Landsidel oder unser Erben die vorge„schrieben Zeit versessen und in ihren Pfacht mit seyner zugehorde vorge„nannt nicht endtheten und geben, also mogen sie oder wem sie das bevellen „von ire wegen uns pfenden uff irm eigen Hoeff oder anderswo in Stetten „ader in Dorffen, oder in Felde mit ader an Gericht unsser Pfandt und Gut, „angreyffen, nehmen, und versetzen oder verkeuffen, wem sie monen als dick „das not geschiecht für iren versessen Pfacht und moglichen Schaden, als „lange byß das sie on allen iren schaden ußgericht und wol bezahlt worden.“ Ich bin aber der Meinung, daß in beyden Fällen dergleichen Stillschweigen dem Herrn ein bey der Landsiedel-Leyhe gewöhnliches Recht nicht entziehen könne, noch den Herrn verbinden, sich blos mit der Erhaltung des ihm ohnedem gebührenden Zinses zu begnügen, ohne das Gut wieder einziehen zu dürfen. Gleichwie es denn auch in dem Kaufbrief *de A. 1348. N. 6.* in des Herrn Willkühr gestellet wird, ob er wegen des versessenen Zinses und Gulte den Landsiedel pfänden, oder **das Gut von ihm aufnehmen wolle, und zwar mit dem Zusatz: als recht und gewöhnlich ist.**

f) **Wenn er die Güter vertheilet, etwas davon veräussert, sie verdirbet, oder auch überhaupt dem verabredeten nicht genau nachlebet, noch sich wie einem getreuen Landsiedel zukommt, aufführet. Solm. Landr.** *§. 13.* „Wann dann der Lehen-Herr, dem Landsiedel die Güter will „abverkünden, und zu sich nehmen, es geschehe gleich von nechstgemeldter, oder einer andern rechtmäßigen Ursach willen: So soll er demselben „neben der Aufkündung, die Ursach, warum es geschehe, anzeigen lassen, „als dieweil er ihm seine jährliche Pfächt nicht entrichte, oder die Güter „in gebührlicher Astung, Bauunge, und Tünge nicht halte, oder „dieselben zum theil veräussere, verschlitze, vertheile, die Stein und „Reyn abgehen lasse, ꝛc.“ Welche Ursachen der Beraubung auch durch die Urkunden bekräftiget werden, wie zum theil aus denen kurz vorher angeführten Stellen zu ersehen, und aus nachfolgenden noch mehr erhellen wird. In dem Leyhbrief de A. 1513. *in Anal. Hass. Coll. III. p. 110.* heisset es überhaupt: „Ist auch bereit worden, so der gemelt Schelthen oder sin Erben in den obgemelten Artickeln bruchlich oder versumlich „wurt, also dan mogen die Jungfrawen den oder sin Erben vertriben, und

„den

„den Hof entphremden, on sin und siner Erben, und eines iglichen Intragk „und Widerstant.“ In dem de A. 1471. im Anhang *N. 1.* sind die Verlassung der verliehenen Mühle, Verfall der Gebäude, übele Verwaltung des Mahlwerks selber, als Ursachen der Beraubung angeführet worden. In dem Vertrag de A. 1530. *Ibid. N. 5.* ist die Vertheilung als eine Ursache, weswegen die Herrn, und zwar wie die Worte lauten, nach Lands Gewohnheit und Landsiedeln Recht, die Güter wieder zu ihren Händen nehmen können, insbesondere ausbedungen. In der Verleyhung *sub N. 9.* sind die unterlassene Unterhaltung des Hofes in redelichen Wesen und Baue, die Verwendung etlicher Aecker oder Wiesen, und die Saumung an Bezahlung der Pacht, als Beraubungs-Ursachen angeführet. Und der folgenden *N. 10.* ist ebenfalls auf die unterlassene Bezahlung des Pfachts, Vertheilung, Veräusserung und Verderbung des Hofes die Beraubung gesetzet. Welches auch in der *sub N. 11.* also verabredet worden.

Was nun die oben berührte Abweichungen, welche im Oberhessischen gebräuchlich seyn sollen, anbetrift; so bestehen solche überhaupt darinn, daß dem Landsiedel das verliehene Gut nicht leicht von dem Herrn entzogen werden kann, wenn gleich die vorbemeldete Ursachen vorhanden sind, sondern daß der Herr seine Klage nur schlechterdings zu Erfüllung des Contracts und Entrichtung des Versprochenen anstellen muß. Die Gründe, womit man solches erweisen will, sind nicht alle von gleicher Stärke. Wir wollen mit denen schwächern, welche deswegen der Herr von *Ludolph in Continuat. Observat. Forens. Observ. 157. p. 312. seqq.*, allwo er solche anführet, Rationes adminiculantes nennet, und wowieder Herr Hofr. *Estor* in denen kleinen Schriften *Vol. I. p. 253.* schon unterschiedenes erinnert hat, den Anfang machen, und solche mit wenigem beurtheilen. Es sind aber folgende. 1) So werde der Landsiedel in denen mehresten Leyhbriefen ein Lehnmann genannt, wodurch ihm eine Eigenschaft, die von der Römischen Emphyteusi nicht weit entfernet wäre, beygeleget würde. Hiewieder ist aber zu merken, daß a) wegen der allgemeinen Bedeutung des Worts Lehen, da solches auch von blos gepachteten Gütern gebraucht wird, wie oben p. 47. und p. 686. angemerkt worden, hieraus nicht wohl ein Beweiß mag hergenommen werden. b) Daß dieser Name dem Landsiedel wegen der empfangenen Be-

lehnung, und davor zum öftern gezahleten Lehnwaare, wegen der versprochenen Treue und anderer Aehnlichkeiten mit denen Vasallen, eben sowohl wie vielen andern Besitzern der Bauer-Güter zukomme, daraus aber noch nicht folge, daß die Landsiedel-Leyh unwiederruflich sey, weil auch die Lehne selbst solches vor diesem nicht gewesen, und noch heutiges Tages um unterschiedener Ursachen halben verwirkt und eingezogen werden können. c) Zugeschweigen, daß, wenn man auch sogar die vorgegebene Gleichheit zwischen denen Landsiedel-Leyhen und Römischen Emphyteusibus zugeben wollte, dennoch auch alsdenn dem Herrn die Einziehung wegen nicht bezahlten Zinses, Verderbung des Guts und dergleichen zukommen müste. 2) So werde in denen Leyhbriefen verordnet, daß der Landsiedel nichts veräussern, vertheilen, verbrautgaben solle ꝛc. woraus zu schliessen, daß der Landsiedel ein kräftigers Recht auf das Gut haben müsse, als wie eine blosse Pachtung ihm geben würde, zumal, da die vor diesem geschehene Veräusserungen nicht wiederrufen worden, welches eben zu Einrückung dieser Formul Anlaß gegeben. Ꝛc. a) Daß der Landsiedel von einem blossen Pachter sehr unterschieden sey, und gewissermassen ein Erbrecht habe, erhellet aus dem, was vorhero angeführet worden. Und da also die Güter öfters hundert und mehr Jahre bey einer Familie bleiben konnten, so war es allerdings nöthig, denen Besitzern die Veräusserung zu untersagen, daraus aber folget noch nicht, daß dieserwegen der Landsiedel die Güter unwiederruflich besitze, und sich derselben auf keine Art verlustig machen könne. b) Eben so wenig lässet sich daraus, daß der Landsiedel bisweilen wieder seine Pflicht gehandelt, und würklich von denen ihm eingegebenen Gütern etwas veräussert, vertheilet ꝛc. auf seine Befugniß schliessen, und braucht es eines starken Beweises zu behaupten, daß die Herrn solchen Anmassungen ihrer Landsiedel jederzeit mit Gedult zugesehen, und sich niemal dawieder gereget; vielmehr erhellet das Gegentheil aus der oft angezogenen Urkunde bey dem Herrn von *Ludolph c. l. p. 632.* ibi: „das „sollen sie wieder ledig machen, und zum Lehn bringen.“ Und dem im Anhang *sub N. 5.* befindlichem Vergleich. c) Und wenn gleich die Herrn wegen höherer Gewalt erlangten Rechts der dritten Besitzer und dergleichen Ursachen die geschehene Veräusserung nicht wieder aufheben können, so benimmt doch solches ihrem gegründeten Recht nichts. d) Nicht weniger würde es sehr schwer zu erharten stehen, daß in denen alten Briefen die

Formul

Formul von der verbotenen Veräusserung nich befindlich gewesen, da solche doch denen Teutschen bey ihren Verleyhungen sehr gewöhnlich gewesen. Zugeschweigen, daß, wenn auch solches seine Richtigkeit hätte, man auch eben sowohl daraus schliessen könnte, daß bey diesen Verleyhungen zu Landsiedel-Recht damals das bey dem Herrn gebliebene völlige Eigenthum ausser allen Streit gewesen, und man also um so viel weniger dieses Verbot auszudrucken vor nöthig gehalten. 3) So wären öfters würkliche Veräusserungen, z. E. bey Verheurathungen, Ausstattung der Kinder und dergleichen mit Einwilligung der Herrn vorgenommen worden, welches sich zu dem völligen Eigenthum der Herrn nicht wohl schickte. &c. Die Hauptabsicht bey denen Landsiedel-Leyhen ist wie bey andern Bauer-Gütern ebenfalls diese gewesen, daß der Herr von denen Ländereyen, die er selber unmöglich alle bestellen lassen konnte, seinen jährlichen Pacht und Zinß genösse, und versichert wäre, daß das Gut in gutem Stande erhalten würde. Diesen Endzweck konnte er nun öfters eben so gut von dem Tochtermann, als bey dem Schwiegervater, bey denen Kindern als bey denen Eltern erhalten, und konnte er also um so viel eher geschehen lassen, daß solche Güter mit seiner Genehmhaltung auf einen andern Besitzer kamen, zumal wenn ihm die Lehnwaar muste bezahlet werden. Wodurch aber seine Eigenthums-Rechte nicht geschmälert noch verändert wurden, in Betracht der neue Besitzer nicht mehr Recht bekam als sein Vorgänger, und unter eben denselben Bedingungen Landsiedel ward, als wie der vorige es gewesen war. 4) So wäre in Oberhessen das Landsiedel-Recht in vielen Stücken von dem Solmischen zumal in der Wiederrufung unterschieden, und käme mehr mit der Römischen Emphyteusi überein. &c. a) Daß nach Einführung der ordentlichen Steuren und Anlagen die willkührliche Wiederrufung der Bauer-Güter überhaupt, und zwar aus hinlänglichen wichtigen Ursachen sehr eingeschränkt worden, und daß also auch ein gleiches mit denen Landsiedel-Leyhen vorgenommen werden können, wird hernach vorkommen. Daß aber die Landsiedel-Leyhe an und vor sich und ursprünglich eine andere Natur in Ober-Hessen als in der Wetterau haben sollen, solches machen die Urkunden, welche in beyden Gegenden lange vor Verfassung des Solmischen Landrechts ausgefertiget sind, und in denen Hauptsachen völlig mit einander übereinkommen, ganz unwahrscheinlich. Und thut es also b) nichts zur Sache, daß das Solmische Landrecht als ein

Jus statutarium in andern Provinzen kein Ansehen haben könne, indem wir solches nicht weiter als ein Zeugniß und eine Sammlung von denen bey denen Landsiedel-Leyhen üblichen Gewohnheiten ansehen, deren Richtigkeit in dem mehresten durch die oben angeführte Stellen aus denen Urkunden erwiesen worden. 5) Es wären diese Güter von einem Landsiedel auf den andern vererbt, und von einer Familie von undenklichen Zeiten her ungeändert besessen worden, folglich hatten sie durch die Verjährung ein Recht einer immerwährenden Leyhe (jus coloniæ perpetuæ) erlanget. &c. Wenn man dasjenige, was der Herr von *Ludolph cit. l. observ. 159.* sehr gründlich von dem Jure Coloniæ perpetuæ ausgeführet, nachlieset; so wird man leicht erkennen, daß dergleichen durch die Verjährung zu erlangendes Jus Coloniæ perpetuæ, als welches überhaupt sehr selten vorkommen kann, bey denen Landsiedel-Leyhen, wenn sie gleich noch so lange bey einer Familie geblieben, nicht vorhanden seyn könne, indem der Leyhbrief selber, die Benennung von Landsiedel und dergleichen Umstände genug an den Tag legen, daß der Herr dem Landsiedel zwar ein erbliches, aber kein unwiederrufliches Recht auf das verliehene Gut jemals gestattet, oder nachhero stillschweigend eingeraumet habe.

6) So wäre der jährliche Zinß bey denen Landsiedel-Leyhen viel zu gering, als daß er vor ein ordentliches Pachtgeld könnte gehalten werden, folglich müsse man denselben vielmehr als eine jährliche Gülte oder canonem, der immer unverändert geblieben, ansehen. &c. a) Der geringe Zinß rühret einestheils und in sofern er in baarem Gelde bestehet von der Veränderung, welche seit ein paar hundert Jahren bey dem Werth des Geldes und dessen Verhältniß gegen die Güter und übrige Sachen vorgegangen, her, und kann solcher zu der Zeit, wie die Güter verliehen worden, gar wohl nach dem Werth der Nutzungen eingerichtet gewesen seyn, ob gleich heutiges Tages solcher weit geringer ist, und nicht mehr damit zu vergleichen ist. Zum andern und hauptsächlich aber muste der jährliche Pacht oder Zinß bey denen erblich verliehenen Bauer-Gütern nothwendig um deswillen gering seyn, und den würklichen Ertrag der Güter nicht ausmachen, weil diese Güter zugleich dienen sollten, dem Bauer seinen nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Wie es denn hievon in der *sub N. 12.* im Anhang befindlichen Urkunde de A. 1527. heisset: „daß aber den Armen, so sich vieljahre here „von solchen Gütern yetweder nach seiner antzal, erhalten.“ b) So

ist

ist der Zinß, welchen der Landsiedel bezahlet, allerdings vor eine jährliche Gülte oder Canonem zu halten: c) Auch darf solcher insgemein nicht erhöhet werden. Alles dieses aber hebt das Recht des Herrn, die Güter aus rechtmäsigen und bey der Landsiedel-Leyhe hergebrachten Ursachen, wieder aufzukündigen und einzuziehen, nicht auf.

7) So müssen die Erben immer die Leyhe erneuern, auch wohl dieserwegen die Lehnwaare bezahlen, welches bey ordentlichen Pachtungen etwas ungewöhnliches wäre, und nur bey solchen Leyhen, die mit denen Emphyteusibus einige Verwandtschaft hätten, gefunden würde. Rc. a) Daß die Landsiedel-Leyhe eine blosse Pachtung sey, kann von niemand mit Grund behauptet werden, indem sie dem Landsiedel Kraft des obangeführten in vielen ein stärkeres und auch erbliches Recht ertheilet, welches aber unter gewissen Umständen von dem Herrn wieder aufgekündiget werden kann. b) Die bey Absterben des Landsiedels von seinen Erben zu suchende neue Belehnung ist gar kein Beweiß einer Unwiederruflichkeit, sondern könnte viel eher als ein Zeichen, daß der ertheilten Erblichkeit ungeachtet der Erbe sich des fortdaurenden Genusses des Gutes an und vor sich nicht zu getrösten habe, sondern erstlich die Bekräftigung des Herrn, ob solcher nicht etwa die Leyhe aufzukündigen gewillet sey, erwarten müsse, ausgeleget werden. Wiewohl die wahre Ursache solcher Belehnung in Anwendung derer bey denen Ritterlehen gebräuchlichen Anordnungen auf die Bauer-Güter zu suchen ist, wie in dem v. Burischen Lehenrecht p. 867. und an andern Orten bereits angemerkt, und daselbst auch zugleich gezeiget worden, daß bey denen Römischen Emphyteusibus bey der Vererbung auf die nächsten Anverwandten nicht einmal die Bezahlung des Laudemii nöthig gewesen, und hat man also desto weniger Ursache, hieraus eine Gleichheit mit denen Emphyteusibus zu schliessen. 8) So müsten die Landsiedel nicht allein die auf dem Gut selber haftende, sondern auch insbesondere wegen ihrer Besserung die Steuren und Beschwerungen entrichten, wie die Steuer-Register lehreten. Nun könne man zwar aus denen Steuer-Registern kein völliges Eigenthum, aber doch ein Dingliches Recht des Besitzers schliessen. Rc. Weil die ordentliche Steuern gleich anfänglich auf die Bauer-Güter und deren Zugehörde geschlagen sind, und von dem zeitigen Besitzer eines Guts abgeführet werden müssen; so hat es wohl nicht anders seyn können, als daß die Landsiedel und nicht die Herrn die Beschwerung von dem gesamm-

ten Gute, und also auch von der damit verknüpften Besserung abführen müssen, wodurch aber die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrn und des Landsiedels unter ihnen selbst nicht verändert worden.

9) So wollten die in denen Landsiedel-Leyh-Briefen befindliche Formuln, daß die Leyhe auf gewisse Jahre eingeschränkt worden, nach deren Ablauf sie geendigt seyn sollte ꝛc. hiewieder nichts verfangen. Denn dergleichen Formuln würden denen einfältigen Bauern wieder die Natur dieses Contracts vorgeschrieben, und wären billig anzusehen, als ob sie nicht da stünden, und pro non adjectis zu halten. Weswegen, wenn sie auch hundert und mehr Jahre in die erneuerte Leyhbriefe eingerückt worden, sie doch diese Würkung niemals gehabt hätten, sondern die neuen Verleyhungen wären immer auf dem vorigen Fuß wieder geschehen. Auch würden die Landesherrn nicht leiden, daß solche Clausul zur Würklichkeit gebracht würde. &c. a) In sofern durch diese auf bestimmte Zeit gerichtete Landsiedel-Leyhen die Freyheit des Herrn insgemein eingeschränkt ist, daß er vor Ablauf solcher Jahre die Güter nicht zu seinem eigenem Gebrauch wieder einziehen kann, kann man zugeben, daß sie von der gewöhnlichen Natur der Landsiedel-Leyhen abweichen: Nicht aber, in sofern der Herr nach Verflieſſung solcher Jahre dieses Recht wieder erlanget; als welches mit der Natur der Landsiedel-Leyhen vollkommen übereinkommt, und, wie oben angemerkt, vor die vornehmste Eigenschaft derselben zu halten ist. b) Da sonsten bey der Römischen Emphyteusi das abgeredete die vornehmste Richtschnur, wornach alles beurtheilet werden soll, ist, und es auch bey denen Agris vectigalibus nichts ungewöhnliches gewesen, daß die Verpachtung nur gewisse Jahre gedauret, wie der *L. 3 ff. si ager vectigal* lehret. Nun aber die Teutschen in allen ihren Geschäften die Regel, daß die Verträge gehalten werden müssen, in Acht genommen; so ist nicht wohl ein Grund anzugeben, warum allein bey denen Landsiedel-Leyhen das Gegentheil statt finden solle, und wie solches mit der so oft gemachten Vergleichung mit der Emphyteusi sich zusammenreimen lasse. c) Auch wird niemand leicht die Bauern vor so einfältig halten, daß sie nicht verstehen sollten, was das heisse, wenn ihnen ein Gut nur auf so und so viel Jahre verliehen seyn, nachhero es aber wieder bey dem Herrn stehen solle, ob er solche wieder ihnen oder andern verleihen wolle. d) Wir haben bereits oben angemerkt, daß diese Clausul nur insgemein deswegen hineingesetzt worden, theils um die vermeintliche Erlangung des Eigenthums abseiten

der

der Besitzer zu verhüten, theils damit die Bauern aus Furcht das Gut zu verlieren, ihren Zinß desto richtiger abtragen, und das Gut selber wohl bebauen möchten, theils auch, damit die Herrn desto öfter einen Weinkauf erhielten; Dieserwegen ist es freylich wahr, daß die Herrn selten Lust gehabt, diese Clausul zur Würklichkeit zu bringen, welches aber an und vor sich ihrem Recht, als welches durch die beständige deutliche Wiederholung dieser Clausul in allen Leyhbriefen hinlänglich erhalten wird, keinen Abbruch thun kann. Wie weit aber der Landesherr sie an deren Ausübung zu hindern berechtiget, solches muß aus dem allgemeinen und besondern Staatsrecht erörtert werden. 10) So werde dieses alles durch die gerichtliche Observanz hinlänglich bestärket, indem die Erfahrung lehre, daß in ein bis zwey hundert Jahren denen Herrn jederzeit das Recht ihre Landsiedel willkührlich von denen Gütern zu vertreiben, aberkannt worden, und ob sie gleich zum öftern von dergleichen Sprüchen an höhere Reichs- und andere Gerichte appellret, sie doch niemals etwas wieder das ergangene Urtheil auszurichten vermögend gewesen. K. Wenn die zum öftern erkannte Rechtssprüche durch nichts weiter, als durch die vorangezogene Gründe gerechtfertiget werden könnten; so fürchte ich, daß solchen grosse Nichtigkeiten entgegen gesetzet werden könnten, und alle diese übereinstimmende Aussprüche der Richter denen Herrn ihr habendes Recht zu entziehen nicht vermögend seyn dürften, weil durch der Richter übele Erkenntniß die Gesetze und hergebrachte Gewohnheiten nicht verändert noch aufgehoben werden, auch die Schwierigkeiten, welche die Herrn gefunden, ihr Recht in denen höhern Instantien zu erlangen, ihren sonst befugten Wiederspruch nicht vernichten, noch ihre Einwilligung in diese Neuerungen hervorbringen können. Allein es fehlet nicht an einer hinreichenden Ursache, worauf sich die Veränderung einiger denen Herrn bey der Landsiedel-Leyhe vormals zukommenden Rechte gründet, und woraus sich solche nebst denen derselben zufolge ergangenen Urtheilen vollkommen rechtfertigen lässet.

Es bestehet solche nemlich, wie sie denn auch von dem Herrn von *Ludolph c. l.* ebenfalls angemerkt worden, darinn. Nachdeme die ordentlichen Steuren in Teutschland aufgekommen, und die Edelleute, Geistliche Stifter und Kirchen selber, um ihre Güter frey zu behalten, zufrieden gewesen, daß solche allein auf die Bauern und die denenselben eingegebene Güter geleget worden: so erfordert es auch nunmehro die Pflicht eines

Landesherrn mit, daß er so viel möglich vor die Erhaltung der Bauern, als durch deren Beytrag die Soldaten insgemein erhalten werden, und folglich das ganze Land gesichert wird, sorge, und alles dasjenige, wodurch solche auſſer Stand gesetzet werden, die gemeinen Beschwerunge zu tragen, verbiete. Nun aber ist unstreitig, daß in denen Provinzien, wo viele Bauern sind, die Landsiedel-Güter haben, wenn daselbst die Herrn sich ihres vorigen Rechts, die Güter zu ihrem eigenem Gebrauch einzuziehen, bedienen wollten, theils viele dem Staat nützliche Unterthanen, die sich bishero von diesen Gütern genähret, und das ihrige zu Erhaltung des gemeinen Bestens mit beygetragen, an den Bettelstab würden gebracht werden; theils auch dadurch denen Herrn Gelegenheit gegeben würde, wieder die Natur und Rechte der Landsiedel-Leyhen selbst den Zinß per indirectum immer höher zu steigern, und dadurch den armen Landmann zum Nachtheil des Staats ganz auszusaugen; theils auch auf solche Art oft ganze Dörfer würden verödet, und die dabey befindliche Ländereyen an einige wenige Personen, Stifter oder geistliche Gemeinden gebracht werden, welches wiederum dem Staat nicht anders denn höchst schädlich seyn könnte, zumal wenn solche Herrn die ihren Gütern zukommende Freyheit hernach auf diese eingezogene mit erstrecken, und sich die davon bishero entrichtete Steuern abzuführen wegern wollten.

Wann man also diese und dergleichen in der Staats-Klugheit weiter auszuführende Gründe überleget; so erkennet man leicht, daß nicht allein im Ober-Heßischen, sondern auch durchgehends die Landesherrn, in sofern keine besondere Verträge mit denen Landständen und Unterthanen im Wege stehen, befugt, ja verbunden sind, vor die Erhaltung der Bauern zu sorgen, und die Einziehung der Bauer-Güter sowohl, als die öftere Veränderung der Besitzer derselben, indem sie dadurch insgesamt entkräftet werden, und keiner Zeit hat, zu einem wohlhabenden Stande zu gelangen, zu verbieten. Gleichwie denn auch solches angeführtermassen nicht allein bey denen Landsiedel-Leyhen, sondern auch bey Meyer- Schillingshauer- und andern Bauer-Gütern hin und wieder von denen Landesherrn weißlich verfüget worden, wovon man Herr *Strube* in dem Tractat von dem Abmeyerungs Recht und *in Comment. de Jure Villicorum Cap. VIII.* mit mehrem nachsehen kann.

Unterdessen erfordert doch auch die Billigkeit, daß die Rechte der Herrn nicht gar zu sehr und ohne Ursache gekränket, und die ursprüngliche

Ver-

Verbindlichkeit ihrer Bauern nicht gänzlich dadurch aufgehoben werde. Dahin gehöret z. E. daß man den Herrn nicht zwinge, einen übeln Zahler, der nicht durch Unglücksfälle, sondern durch seine liederliche Haushaltung in Rückstand gerathen, der so wenig wegen der verfessenen Zinsen den Herrn befriedigen, als wegen der zukünftigen sicher stellen kann, wieder Willen auf seinem Gute zu behalten, wenn er bereit ist, das Gut einem andern fleisigen Wirth hinwiederum unter billigen Bedingungen zu leyhen. Daß man ihm nicht anmuthen sey, einem schlechten Haushalter und Verderber des Guts, solches zu seinem und des Gemeinen Wesens Schaden länger zu lassen. Daß man ihm, solches zu seinem eigenen Gebrauch einzuziehen, nicht gänzlich verwehre, wenn er gegründete Ursachen vorzubringen weiß, und sich zu der fernern Abführung aller öffentlichen Beschwerden, als wozu er kraft des obangeführten insgemein verbunden ist, erbietet. Daß man solches auch nicht auf neu verliehene und dergleichen Güter, die niemals mit denen Steuren und Anlagen behaftet gewesen, und bey deren Verwechselung der Besitzer der Staat nichts verlieret, ausdehne, u. w. d. m. Kurz, daß man jederzeit bedenke, daß die Absicht dergleichen Verordnungen nicht sowohl sey, die Rechte der Bauern mit Schmälerung derer denen Herrn zustehenden Befugnisse zu vermehren, als vielmehr das Wohlseyn des gemeinen Wesens, welches das höchste Gesetz ist, zu besorgen, und den Gebrauch derer einem jedweden zukommenden Rechte darnach einzurichten.

18) Es müssen aber bey dieser Einziehung der Landsiedel-Leyh-Güter annoch folgende Stücke in Acht genommen werden.

a) Es muß die Abkündigung zu gehöriger Zeit, nemlich sechs Wochen und drey Tage vor Petri Stuhl-Feyer, d. i. den 22ten Februarii gerichtlich von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen geschehen.

b) Innerhalb solcher Zeit muß der Landsiedel sich zu Schätzung der Besserung anschicken, die Schätzung der Besserung würklich und zwar insgemein auf des Herrn Kosten durch die Feldgeschworne, die aber die Partheyen, wenn sie wollen, annoch mit einem besondern Eyd diese Schätzung unpartheyisch zu verrichten, belegen können, vorgenommen werden. Wie solches alles das Solm. Landr. §. 14. *seqq.* ausführlich verordnet. „Soll der Lehen-Herr die Abkündung gemeinem Landbrauch nach, thun „durch den Schultheissen, drey Tage und sechs Wochen vor S. Petri

„Stuhl-Feyertag, Cathedra Petri genannt, darneben auch dem Land-
„siedel ansagen lassen, da er etwas auf den Aeckern von Sträuchen, He-
„cken, Dornen, oder was das wäre, das er nicht geschätzt haben wollte,
„hätte, daß er solches in den nächsten viertzehen Tagen (doch sonder gefähr-
„lichen Schaden) ab- und hinweg schaffen möge. Item, wann die erste
„vierzehen Tage nach der ersten Abkündung herumb seyn, und der Land-
„siedel zu weichen sich nicht schicken wolte, noch darzu nicht lustig wäre;
„So soll ihme die zweyte Abverkündung, abermahls durch den Schul-
„theissen geschehen, und soll darauff der Lehen-Herr die geschwornen Land-
„scheider und Schätzer erfordern, und da er an etlichen Feldern Mangel
„hätte, mag er dieselben wiederum messen und steinen, wo aber nicht,
„sonst die Schatzung der Besserung thun lassen. So dann dieselben
„Feldgeschwornen und Schätzer geschickt wären, oder es ihnen gelegen:
„So sollen sie dem Lehen-Herrn so bald verhelffen. Wären sie aber nicht
„geschickt, oder Schnee, Regens, und Ungewitters halben, nicht helf-
„fen können: Alsdann sollen sie dem Lehen-Herrn einen andern Tag setzen
„und ernennen, und alsdann ihme forderlich helffen. Item es soll ein
„jeder Lehen-Herr, wenn er dem Landsiedel die Besserung schätzen lässet,
„die geschwornen Schätzer auff seinen Kosten führen. Und soll alsdann
„der Landsiedel alle Acker, Wiesen, Feldungen, Stück und Placken,
„sonderlich die man Braach nennet, auff welchen er Besserung zu haben
„vermeint und begehrt, im Augenschein anzeigen. Item, es sollen die
„Partheyen, sampt oder ihrer eine, welche da will, Macht haben, an
„die Schätzer, vor die Schatzung, einen leiblichen Eyd, den der Schul-
„theiß ihnen gestatten solle, zu erfordern, daß sie ihrem besten Verstand
„nach, ganz unpartheylich, und keinem Theil zu lieb oder zu leyd die
„Schatzung thun wollen. Sie die Schätzer sollen auch solchen Eyd
„(da der also an sie begehrt würde) ohnangesehen, daß sie zuvor Feldge-
„schwornen seyn, zu erstatten schuldig seyn.“ Was die Kosten der Schä-
tzung anbetrift, so wird nach dem Hanauischen Landbrauch *de A. 1581.* ein Unterscheid gemacht, ob die Aufkündigung blos deswegen geschiehet, daß der Herr sich seines bey denen zum Landsiedel-Recht verliehenen Gütern ihm zustehenden Rechts, solche ohne weitere Ursache zu seinem Gebrauch einzuziehen, bedienet, oder ob der Landsiedel durch seine übele Aufführung dem Herrn zu der Abkündigung Anlaß gegeben, in dem ersten Fall muß der Herr die Kosten tragen, im letztern aber der Landsiedel. Ist die

Sache

Sache zweifelhaft, so müssen sie von beyden zu gleichen Theilen bezahlet werden. Welche Verordnung der Billigkeit vollkommen gemäß, und also auch andern Orten, wo nicht ein anders hergebracht, nicht ausser Acht zu lassen ist. Die Worte derselben, welche *Lyncker cit. Diss. Sect. III. Cap. I. §. 24.* anführet, sind folgende. „Wo der Lehen-Herr dem Land-„siedel ohne einige Ursache abkündet, so er doch sein Pacht jährlich ent-„richtet, und das Gut redlich und recht in Besserung gehalten hätte, so „muß der Lehen-Herr den Kosten (oder Schatzung) allein tragen. Wäre „aber der Landsiedel an Reichung der Pacht säumig, auch die Güter im „wesentlichen Bau nicht hielte, oder etwas daraus verpfändet oder ver-„äussert, also daß der Lehen-Herr dahero zur Abkündigung verursacht „worden, so muß auf solchen Fall der Landsiedel den Kosten ablegen, oder „wird ihm an der Besserung abgezogen. Befindet man aber, daß zu bey-„den theilen Mangel wäre, so wird der Kosten verglichen."

c) Hierauf ist der Herr schuldig dem Landsiedel das Geld, so viel nemlich die Besserung geschätzet und angeschlagen worden, baar zu liefern, und braucht der Landsiedel vor dessen Empfang von denen Gütern nicht zu weichen. Solm. Landr. §. 18. „So dann die Besserung „durch die Geschwornen also geacht und geschätzt worden: So soll in den „dritten vierzehen Tagen, die dritt und endliche Abverkündigung, auch „durch den Schultheissen geschehen, und soll darauff der Lehen-Herr dem „Landsiedel, was und so viel für die Besserung geschätzt worden ist, mit „barem Geld ablegen, und ihm auch solch Geld zu Hauß in sein sicher Ge-„wahrsam lieffern lassen. Demnach der Landsiedel der Güter müßig ste-„hen, und dieselbigen dem Lehen-Herrn, ohn fernern Eintrag oder Auf-„fenthalt wiederum einraumen soll."

d) Was die Schatzung der Besserung selber anbetrift, so soll solche überhaupt nicht nach dem, was solche dem Landsiedel würklich gekostet, noch was der Werth der ganzen Güter, gegen dem was sie bey der ersten Eingebung gegolten haben, zu rechnen, dadurch vermehret worden, sondern wie solche würklich annoch vorhanden, und zu der Zeit der Schätzung an und vor sich werth zu seyn erachtet wird, geschehen, Solm. Landr. §. 48 „Daß hinfort an die Besserung, nicht demnach, wie die „liegende Güter, der Zeit nach, in dem Wehrt hoch steigen und auff-„schlagen, sondern dem nach, wie solche Besserung auf denselben Gü-„tern augenscheinlich gefunden wird, nach billigen Dingen, und damit

„weder

„weder der Lehen-Herr, noch der Landsiedel dadurch beschweret werde, „geschehen soll.“ *add §. 40. seqq.* Auch alle diejenige Besserungen, wodurch das Gut mehr beläftiget als gevortheilet wird, nicht mit geschätzet werden, wie aus dem, was von denen steinern Gebäuden auf dergleichen Bauer-Hof in dem Solm. Landrecht §. 40 geordnet, zu schliessen. „Soll ein Landsiedel auff dem Hoff keinen steinen Stock machen lassen, „noch bauen, sonder Vorwissen und Bewilligen des Lehen-Herrns. Thät „er solches hierüber, so soll ihm deswegen keine Besserung geschätzt wer„den.“

Was nun überhaupt diese aus dem Solmischen Landrecht beygebrachte Art zu verfahren bey Schätzung der Besserung, und die Bezahlung der Besserung selbst anbetrift; so halte ich, daß hiebey in vielen nicht sowohl die bey denen Landsiedel-Leyhen würklich vorhandene Gewohnheiten angeführet und bekräftiget, als vielmehr willkührliche Verordnungen von dem Gesetzgeber gemacht worden; Wir wollen zu dessen Bestärkung einige Proben und Zeugnisse aus denen Urkunden beyfügen.

α) So ist von der dreyfachen Aufkündigung und denen übrigen vorgeschriebenen Umständen bey der Schätzung der Besserung in denen Urkunden nichts befindlich. In dem Leyhbrief de A. 1471. im Anhang *N. 1.* soll die Schätzung von vier beyderseits dazu erkohrnen Freunden geschehen. In der Urkunde de A. 1348. *Ibid. N. 6.* soll die Besserung nach dem Ausspruch der übrigen Mit-Landsiedel erstattet. Und in der *de A. 1483. N. 9.* soll die Besserung nach Erkenntniß der Räthe des Herrn abgelegt werden.

β) So ist die Erstattung der Besserung nach dem Solmischen Landrecht ohne Unterscheid bey der Einziehung der Güter verordnet, und sind also stillschweigend auch diejenigen Fälle, wenn der Herr wegen der übeln Aufführung des Landsiedels, und daß solcher seiner Pflicht kein Genügen gethan, die Güter wieder zu sich nimmt, darunter begriffen, *arg. §. 13. seqq.* Welches denn auch in dem Hanauischen Landbrauch *de A. 1581.* wenn das Gut wegen nicht gezahleten Zinses eingezogen wird, ausdrücklich also verordnet ist: „Wann ein Landsiedel seine Pacht nicht ausrichtet, lauten die Worte nach dem Anführen *Lyncker cit. Diss. Sect. III. Cap. II. §.* 32. „es geschehe in wenig oder viel Jahren, so hat der Landsiedel darum „seine Besserung nicht verwürckt, sondern sie muß ihm nach billiger „Schatzung bezahlet werden.“ Und daß ein gleiches auch bey der Wegnehmung

nehmung des Guts wegen dessen Verderbung oder anderer rechtmäßigen Ursachen statt finden solle, ist sowohl aus dem, was vorhero angeführet worden, daß nemlich alsdenn die Kosten der Schätzung von dem Landsiedel sollen bezahlet, und ihm an seiner Besserung abgezogen werden, als auch aus der sogleich zum Beschluß dieser Abhandelung aus eben diesen Hanauischen Landbrauch angezogenen Stelle zu schliessen. In denen Urkunden hingegen ist in allen diesen Fällen, wenn der Landsiedel durch seine Schuld der Leyhe verlustig wird, auch der unentgeltliche Heimfall der Besserung an den Herrn verabredet, und ist solches auch denen teutschen Gewohnheiten bey denen Bauer-Gütern viel gemässer. So heisset es z. E. in dem Revers de A. 1392 bey Herr *Kuchenbeck. Anal. Hass. Coll. VIII. p. 316.* „So solde die egen. Hobereyde mit allir Besserunge den „egen. Herren quyd ledig und loiß sin.“ In dem Leyhbrief de A. 1471. im Anhang *N. 1.* unerachtet sich der Herr, wie vorher berühret, auf den Fall, wenn er die verliehene Mühle ohne weiteres Verschulden des Landsiedels zu seinen Händen nehmen würde, zu Erstattung der Besserung verbunden, wird doch alsdenn, wenn der Herr wegen der übeln Aufführung des Landsiedels solche wieder einziehen würde, ausdrücklich verabredet, daß solches geschehen solle: „ane alle Ablegunge, Besserunge noch an„ders, wie wir die funden.“ Ein gleiches ist auch in diesem Fall versehen in der Verleyhung *de A. 1503.* und dem dabey befindlichen Revers *ibid. N. 2.* ibi: „Und nit schuldig sin, Uns oder unsern Erben eini„che Besserung zu vergelten.“ In dem Vertrag *de A. 1530. Ibid. N. 5.* stehet: „Wo das nit geschehe = = = so sollen die Herrn solche nach „Lands-Gewohnheit und Landsiedeln Rechte wieder zu iren Han„den sonder Ablegung einer Besserung zu nemen Macht haben.“ Wie nicht weniger in der Verleyhung *de A. 1483 N. 9.* ibi: Solchen Hoff mit aller Besserung nach Landsiedelem Recht zu unsern Handen zu nemen. In der de A. 1535. *sub N. 10* ibi: „zu unsern „Handen zu nemen, onvergalten einicher Besserung.“ Welche Ausdruckung auch in der folgenden de A. 1754. *N. 11* befindlich ist. Uebrigens verstehet sich auch, daß, wenn das Gut wegen Verwürkung des Landsiedels an den Herrn zurückfällt, der Herr alsdenn nicht nöthig habe, das Gut unter seinen eigenen Pflug zu nehmen, sondern solches sogleich hinwiederum an einen andern verleyhen könne, indem die Ursache der oben *ad n 17. lit. c.* angeführten Gewohnheit diese war, damit die Landsiedel, die in al-

lem ihrer Pflicht ein Genügen thäten, nicht so leicht zu befahren hätten, daß ihnen die Güter entzogen würden, welche aber bey übeln Bezahlern und Hauswirthen, die sich selbst der Verleyhung verlustig machen, von selber wegfällt. Diesem zufolge heisset es in dem Hanauischen Landbrauch *de A. 1581. ap. Lyncker c. l. Sect. IV. Cap. I. §. 5.* „Wenn nun der „Lehen-Herr befugte Ursachen zu der Abkündung hat, so mag er sol„ches Geländ so bald nach der Auffkündigung und Ablegung der Besse„rung einem andern verleyhen, und ist auff solchen Fall das Gut ein „Jahr lang durch die seinen arbeiten zu lassen, nicht schuldig;" In einigen Verleyhungen hat sich der Herr solche Freyheit ausdrücklich und insbesondere, wie in der *sub N. 10.* und *11.*, in andern aber nur überhaupt, durch Vorbehaltung mit dem eingezogenen Gut nach Gefallen zu thun und zu lassen, wie in der *sub N. 1.* und *9.* ausbedungen.

Von denen Laß- oder Laten-Gütern.

Laß- oder Laten-Güter.

Die gemeine Meinung ist, daß die Lassen oder Laten ihren Namen von lassen haben, daß sie entweder von dem Feinde lebendig gelassen, oder aus der Knechtschaft loß gelassen sind. Oder wie der Herr von Ludewig *in Jur. Client. p. 226.* meinet, daß sie der Haußdienste erlassen, und zum Ackerbau gewidmet worden. Diese Ableitung von lassen verwirft *Gundling in Diss. an nobilitet Venter Cap. II. §. 3.* zwar setzet aber eine noch weniger wahrscheinliche an deren Stelle, indem er nemlich meinet, daß sie von lösen ihren Namen hätten, weil sie nemlich einen gewissen Zinß, oder eine Lösung bezahlen musten, und wären also Lassen so viel als zinßbare Leute. Noch andere Gedanken von der Abstammung und eigentlichen Bedeutung dieses Worts kann man nachlesen bey Herr *Wachter in Glossar. h. v.*, welcher es von dem Angelsächsischen *læssa*, das so viel als der geringste heisset, (womit das Englische Wort *less*, welches bekanntlich kleiner, geringere, anzeiget, übereinkommt) herführet, weil die Knechte die geringsten im Staat wären. Meinem Urtheil nach ist es am glaublichsten, daß laß oder lad ursprünglich einen Menschen bedeute, indem im Englischen *Lad* annoch einen jungen Burschen, und *Lass* ein junges Mädgen, wie in dem v. Burischen Lehenr. *p. 69.* berühret, anzeiget, hernach aber hauptsächlich vor einen unterworfenen Menschen oder Knecht gebraucht worden, eben wie es mit ἄνθρωπος, *homo*, Mann, Mensch, Leute,

gens &c. (Siehe das v. Burische Lehenr. p. 62.) ergangen. Denn was diese letztere Bedeutung des Worts Laß anbetrift, so erhellet solche ganz deutlich aus der bekannten Stelle Nithardi von denen Adelingis, Frilingis und *Lazzis*, welche er durch Nobiles, ingenuos atque *serviles* übersetzet (Siehe oben p. 235.) Ferner so fehlet es auch nicht an Urkunden die solches erhärten. So führet z. E. Herr *Potgiesser de Statu Servor. p. 247.* aus der Urkunde Ludovici Pii *ex Monument. Paderborn. p. 230.* diese Stelle an: Hommes ipsius monasterii *tam ingenuos quam & latos* distringi Und aus einer andern *ap. Schaten. Annal. Paderborn. Lib. II. ad A. 855. p. 144.* Fidejussores tolli aut homines ipsius cellulæ *tam ingenuos quam & latos* distringi. Ja selbst die Urkunde de A. 1525 welche der Herr von *Gæbel Diss. de Singular. quibusd. præd. in terr. Brunsu. Lun. p. 102.* beybringet, und woraus er behaupten will, daß die Laten Freygelassene bedeuten sollen, und von laten dimittere also genannt worden, erweiset ganz klar, daß Late einen Leibeigenen oder Knecht anzeige. „Dat wy hebben fry ghegeven unde ghelaten, „unde geven unde laten ⁼⁼⁼ von sodaner Behöringe unde Egenschop, „so se und desulven ohre Kindere unsers benomten Closters Laten unde „egen weren, unde behörig wente an düsse Stunde.“ Es will zwar Herr *Potgiesser c. l.* die Laten annoch von denen Lassen unterscheiden, und die erstern von denen Letis, die unter denen Kaisern Probo und Constantino M. in die Römischen Provinzien eingedrungen, herführen. Aber meiner Meinung nach ohne Ursache, indem die Wörter Laß oder Lat, wie lassen und laten nur der Aussprach nach unterschieden sind, und wenn es z. E. in dem Sächsischen Landr. *Lib. III. art. 45.* in dem *Codice Lipsiensi* heisset: „ein helling ist der lazen buze, so stehet in dem *Codice Quedlinburgensi Edit. Gærtner.* „eyn helling is der late buthe,“ überdem in Nieder-Sachsen, wo doch die Laten auch häufig anzutreffen sind, die Leti von den Römern niemals hingesetzet worden, auch niemals Leten, sondern allezeit Laten gefunden wird. Eben so wenig wird auch die angeführte Bedeutung des Worts Laß dadurch zweifelhaft gemacht, daß sie bisweilen von denen servis unterschieden werden, wie z. E. in der von dem Herrn von *Ludewig in Jur. Client. p. 220.* angezogenen Urkunde *Ottonis I. de A. 933.* Prædium in proprietatem damus cum familia *Lassarum 18., servorum 20., Litorum 8.*, colono etiam uno. Indem es bey denen Teutschen eine gewöhnliche Sache gewesen, daß sie ihren Knechten, nachdem sie zu diesen oder jenen unterschiedenen Pflichten verbunden gewesen, auch besondere

Namen beygeleget haben, welcher mancherley Benennung ungeachtet sie doch ingesamt Knechte gewesen, wie in diesem Exempel auch selbst das Wort familia, so Leute von Knechtischem Stande anzeiget, bestärket, und durch die von Herr Böhmer *Diss. de impeifecta libert. rusticorum §. 8.* beygebrachte Stelle aus der Urkunde Henrici II. *ap. Schaten. de A. 1039. p. 515.* in welcher die Franci und Liberi denen Ecclesialticis litonibus, maalmannis vel *servis cujuslibet conditionis* sive colonis entgegengesetzet werden, erläutert wird, dem man dasjenige was *cit. Diss. §. 7.* hieher gehöriges zu lesen, beyfügen kann.

Was nun die Natur dieser Laß- oder Laten-Güter an sich anbetrift, so ist solche zwar an sich in allen Provinzen nicht einerley: Es wird aber die Ungewißheit in vielen Stücken dadurch merklich vermehret, daß man so wenige Leyhbriefe und andere dergleichen Urkundliche Nachrichten hat, woraus man ihre wahre Beschaffenheit erkennen könne, und daß man sich also in deren Ermangelung mehrentheils hat begnügen müssen, dem Zeugniß dieses oder jenen Schriftverfassers schlechterdings Glauben beyzulegen, da man doch nicht allezeit versichert ist, ob ein solcher selber von der Gewohnheit hinlänglich unterrichtet gewesen, oder ob nicht wenigstens die davon bey Handen gehabten Beweißthümer nach seinen vorgefasseten Meinungen erkläret habe. Folglich darf man sich nicht verwundern, daß man öfters in einigen besondern Abhandelungen von Laß-Gütern, anstatt derselben rechte Eigenschaften erörtert zu sehen, fast nicht als undienliche Ausschweifungen, und verwirrende Zusammenhäufungen vieler einander widersprechender Urtheile der Rechtslehrer antrist. Um dieses nun zu vermeiden, und da uns gleichwohl die zureichende Nachrichten von diesen Gütern ebenfalls abgehen; so wollen wir nur ganz kürzlich die vornehmsten Eigenschaften dieser Güter anzeigen, und wenn uns der gehörige Beweiß fehlet, den Leser auf die Zeugnisse, so die Herrn von Ludewig und *Gœbel*, jener in seinem *Jure Clientelari p. 217. seqq.* und dieser in der *Dissert. de Singular. quib. præd. in terris Brunsu. Luneb. p. 101. seqq.* davon beygebracht, verwiesen.

1) Der Laß hat ein gewisses Erbrecht auf das ihm eingegebene Gut, Kraft dessen er solches nicht allein auf seine Kinder und Anverwandten vererbet, sondern auch an einigen Orten solches durch letzten Willen und Eheberedungen auf seine Frau versetzen kann. Es hält zwar der Herr von Ludewig *c. l. p. 227. seqq.* nebst vielen andern davor, daß die

Laß-

Laß-Güter nach Belieben von dem Herrn eingezogen, und diese Pachtung willkührlich von ihm aufgerufen werden könne, und werden zu dem Ende von ihm und andern folgende Gründe angeführet. c) So finde man Exempel, daß die Laß-Güter ausdrücklich in Erb-Zinß-Güter verwandelt worden, wie davon der Herr von Ludewig *c. l. p. 237. lit. m.* eine Urkunde de A. 1531. beybringet, in welcher es zum Beschluß also lautet: „Wie „der Rath das bißhero als Laß-Gut um Pacht innen gehabt, um einen „jährlichen und ewigen Erb-Zinß vererbet und vereignet haben.“ Und *Schilt. Exerc. ad ff. XVI. §. 87.* ebenfalls eine anführet, worinnen diese Worte unter andern zu lesen: „demnach ein arthafftiges Stück-Land = = „gegen einen Getreyde-Zinß Laaß-Weise eingehabt: Nunmehro aber „dem Erbarn = = = eines beständigen und unwiederrufflichen Erbkauffs „zugeschlagen = = = Ferner soll und will der Käuffer auch jährlich = = 24. „Scheffel-Rocken = = zur Erbzinse erschütten.“ Dieses aber wäre unnöthig gewesen, wenn die Laß-Güter gleichfalls unwiederruflich wären. b) So erhelle solches auch aus der *Constit. Saxon. Elector. XL.*, welche ausdrücklich die Laß-Güter beschreibe, daß solche auf etliche Jahre miethweise eingethan würden, ibi: „Von ihme oder seinen Vorfahren, um „einen gewissen Zinß auff etliche Jahr alleine miethweise, und also „als ein Laß-Gut eingethan = = = daß der Besitzer das Gut dem „Herrn abzutreten schuldig sey.“ c) So würde auch solches durch den ersten Ursprung dieser Güter bekräftiget, denn da der Herr einem solchen Knecht, der deswegen Laß genannt worden, von denen andern Diensten befreyet, und ihm blos dem Ackerbau anbefohlen, so wäre nicht glaublich, daß er solchen Lassen sollte Gelegenheit an die Hand gegeben haben, daß derselbe sich von aller Verbindlichkeit loßmachen, und Herrn und Acker verlassen können. Vielmehr habe sich der Herr klüglich die freye Gewalt vorbehalten, diesen Lassen und Pachter, wenn es ihm beliebte, wieder von dem Gute zu nehmen. Diesen könnte man annoch hinzufügen. d) Daß der Name Laß-Güter selber anzeige, daß sie vor blosse Pacht-Güter zu halten, indem lassen so viel als verpachten anzeige.

Es lässet sich aber diesen Einwürfen folgendermassen begegnen. a) So ist es überhaupt in dem Ober-Sächsischen schon eine alte Meinung, daß man die Laß-Güter als blosse Pacht-Güter angesehen, und kann man solches unter andern aus dem Glossatore des Sächsischen Landrechts wahrnehmen, als welcher nicht allein *ad art. 59. Lib. II.* die Lassen denen

Märkischen Bauern, welche Erbe an ihrem Zinß-Gut haben, entgegensetzet, sondern auch *ad art. 44. Lib. III.* ausdrücklich schreibet: „Ein Laß„se ist der, so auffm Zinß-Gut sitzt, den man davon weisen, oder es „ihm um einen gewissen Zins lassen mag.“ Es hat also diesem oder jenem Besitzer eines Laß-Guts desto eher einfallen können, daß er, um seines Besitzers gewiß zu seyn, Ansuchung gethan, daß solches in ein Erb-Zinß-Gut verwandelt werden möge. Und hiezu hat ihn auch dieses mit bewegen können, weil man die Teutschen Zinß- und Erb-Zinß-Güter mit denen Römischen Emphyteusibus verwechselt, und deren Inhabern sogar ein nützliches Eigenthum darüber zugeschrieben, daß er, wenn gleich die Laß-Güter ebenfalls erblich gewesen, bey dieser Verwandelung dennoch immer gewonnen hat, wie denn die Worte **vererbet und vereignet** in der bemeldeten Urkunde de A. 1531. merkwürdig sind. Zugeschweigen, daß, sonderlich in denen spätern Zeiten, diese und jene Meinung, Umstände und Vortheile sowohl den Besitzer als den Herrn diese Veränderung zu suchen oder zu erlauben, können angereitzt haben, und man also daraus das unumschränkte Recht des Herrn, die Laß-Güter nach Belieben zu wiederrufen, nicht wohl erweisen kann. b) Daß heutiges Tages in Sachsen wegen des Glossatoris und der angeführten Constitution, die Laß-Güter nicht allein vor wiederruflich, sondern auch nur vor blosse Pacht-Güter gehalten werden, ist bekannt, und rühret daher eben die Uebereinstimmung so vieler Rechtslehrer, wovon der **Herr von Ludewig** *c. l.* unterschiedene angeführet hat, daß die Laß-Güter nach Belieben wiederrufen werden können. Ob aber daraus, daß der Glossator etwas bezeuget, oder in denen Chur-Sächsischen Constitutionibus etwas verordnet worden, allein bewiesen werden könne, daß solches vor eine alte teutsche Gewohnheit zu halten sey, solches wird wohl niemand, der bedenket, daß der Glossator die teutschen Gewohnheiten insgemein mit nichts als mit Römischen Gesetzen und andern ungegründeten Urtheilen zu erläutern gewohnt gewesen, die Landes-Verordnungen aber gemeiniglich von solchen Leuten, die sich mehr um das Römische, als das Teutsche Recht bekümmert, aufgesetzet worden, und auch der **Herr von Ludewig** selber nicht, Kraft dessen, was er *c. l. p. 270. lit. e.* angemerket, zugeben. c) Daß die Teutschen sowohl ihre zu der Hausarbeit bestellete Knechte oder Gasindos, als andere, welche die ihnen eingegebene Güter gegen jährliche Abgiften und Dienste bauen müssen, gehabt, wird niemand leugnen, auch ist nicht zu vermuthen,

then, daß die Herrn sich ihres Eigenthums über dergleichen Ländereyen gänzlich sollten begeben haben, wie in dem v. Burischen Lehenr. *p. 764. seqq.* berühret worden. Daß aber daraus folge, daß die Herrn denen Bauern ihre Güter willkührlich und ohne alle Ursache jederzeit wieder wegnehmen können, dagegen streiten die hin und wieder von uns angeführte älteste Nachrichten, woraus das Gegentheil, und daß insgemein die Bauern ein Erbrecht auf die Güter bekommen, dessen sie nicht ohne Ursache beraubet werden können, erhellet. Wenigstens kann aus diesem Grunde die Wiederrufung dieser und jener Art Güter insbesondere nicht füglich erwiesen werden. d) Es ist sehr zweifelhaft, ob das Wort lassen jemahls so viel als verpachten oder vermierhen bedeutet habe, ob gleich das Englische Wort *let* annoch diese Bedeutung hat. Wenigstens lässet sich solches durch die von dem Herrn von Ludewig *c. l. p. 223. lit. g.* angeführte Redensart: Einem das Gut in Pacht lassen, gar nicht erweisen, indem ich mit gleichem Fug alsdenn auch sagen könnte, daß geben, reichen ꝛc. auch bisweilen so viel als verpachten anzeige, sintemal ich auch sagen kann: Einem das Gut in Pacht geben, in Pacht reichen ꝛc. Dem mag unterdessen seyn, wie ihm wolle, da Lat oder Laß eine gewisse Art von Knechten bedeutet, so ist es viel wahrscheinlicher, daß diejenigen Güter, welche man denen Lassen eingegeben, von denenselben also genannt worden, das Wort oder verbum lassen aber nichts zu dieser Benennung beygetragen habe.

Was nun aber die Gründe selber anbelangt, woraus dieses erbliche Recht der Lassen kann geschlossen werden, so bestehen solche in folgenden. *a*) So vererbet in dem Hildesheimischen ein Late nicht allein sein Gut auf seine Kinder und andere Blutserben, sondern er kann es sogar seiner Frauen in dem Testament oder in denen Ehepacten vermachen. Denn so heisset es in dem von dem Herrn von *Gæbel Diss. de Jure & judic. Rustic.* *p. 163.* angeführtem *Protocoll. judic. latico fol. 47.* „Laut-Güter werden ab intestato nicht vererbet, denn allein an die nächsten Bluts-„Freunde, oder Stamm-Erben, exclusis conjugibus, welche nur „allein dieselbe, Zeit ihres Lebens, usufructuarie zu geniessen haben. Da „aber zu recht beständige *pacta dotalia*, oder andere *testamentarische dispo-„sition* und letztern Willens-Vermächtniß derüber verhanden und auffzu-„weisen, werden dieselben vor gültig *passiret* und observiret, und demjeni-„gen, welchen dieselben dadurch vermacht, præstitis præstandis zugeschrie-„ben, auffgetragen und verlassen.“ Ja nach eben diesem Protocoll *fol. 82.*

können

können sogar unehliche Kinder der Mutter ihre Laten-Güter erben. „In ein-„fältiger Unzucht gezeugte Kinder, können von ihrer natürlichen „Mutter auſſer Ehe gezeugt, ab intestato vel ex testamento wohl, aber „weder ex testamento, noch ab intestato von ihrem natürlichen Vater eini-„nige Lant-Güter-Erben." β) Ebenmäßig werden auch die in der Graf-schaft Ysenburg zu Willerod befindliche Laß-Güter von dem Besitzer so-wohl auf seine Kinder und Angehörigen vererbet, als durch Eheberedung und andere Verordnung von einem Ehegatten auf den andern gebracht, wie die im Anhang *N. 14.* befindliche Zuschreibung lehret, nach welchem Formular die übrigen, was die Hauptsachen anbetrift, insgesamt ein-gerichtet werden. γ) Daß in dem Jülichischen der Laß ebenfalls sein Gut vererbe, und ohne Ursache nicht davon vertrieben werden könne, schlieſſet der Herr von Ludewig *c. l. p. 258. lit. r.* selber aus einem daselbst gegebe-nem Spruch, Kraft dessen ein Laß, der das auf ihn gefallene Gut inner-halb sechs Wochen nicht gelöset, dessen verlustig erkläret worden. δ) Der Zinß, welchen der Laß jährlich von dem Gut bezahlet, wird in dem von Herr *Kivino Diss. de Prædiis quæ vulgo* Laß-Güter *appellantur § 14.* angeführ-tem Ober-Laußnitzischem Annehmebrief, wie auch in dem n. 4. angezogenem Parifications-Recess, der Erb-Zinß genannt, welches wenigstens eine Vermuthung macht, daß im Zweifel die Verleyhung auf die Erben fort-gehe. ε) Selbst der Sächsische Glossator setzet *ad art. 44. Lib. III.* „Ein „Lasse ist ledig so lang er lebet, wenn er aber stirbt, so belehnet der „Herr seine Kinder auffs neue damit." Und unerachtet er ihm *ad art. 59. Lib. II.* ebenfalls das Erbrecht, wie oben erwehnt, abspricht, so schreibet er doch zugleich: „Wer in Sachsen zu einem Zinß-Gut geboren „ist, der heisset ein Lasse." Zu einem Gut aber gebohren seyn, heisset nicht allein, wie der Glossator zu urtheilen scheinet, daß einer ein Leibeige-ner sey, der das Gut ohne seines Herrn Erlaubniß nicht verlassen dürfe, sondern hauptsächlich: ein Erbrecht auf das Gut haben, wie aus dem *cit. art. 59.* des Sächs. Landr. zu schlieſſen ist.

2) Er hat das Recht aus hinreichenden Ursachen das Gut oder sein daran habendes Recht zu veräussern und zu verpfänden, doch muß solches gerichtlich und mit des Herrn Vorwissen und Einwilligung geschehen. Es vermeinet der Herr von Ludewig *c. l. p. 250. lit. k.* solches zwar gänzlich, und beruft sich auf das Zeugniß einiger Rechtslehrer, wel-che einmüthig bekräftigen, quod Lassi neque dividere, neque alienare

possint

possint prædia, quibus adscripti sunt, auch wäre hieran um so viel weniger zu zweifeln, weil ein Laß wieder den Willen seines Herrn das Gut nicht verlassen, noch einen andern an seine Stelle darauf setzen könne, wie denn der Glossator *cit. l. art. 59.* ausdrücklich bejahe: „(Ein Lasse) der mag „sich des Guts ohne des Herren Willen nicht verzeihen.“ Gleichwie es aber seine Richtigkeit haben kann, daß die Veräusserung in denen Niederländischen Gegenden, als wovon die angeführten Rechtslehrer, Sande, Gorisius, Ant. Marthæi, Voëtius hauptsächlich geredet, dem Lassen völlig verboten ist: Auch es unstreitig ist, daß ein Laß als ein Leibeigener ohne seines Herrn Willen vor diesem das Gut nicht verlassen dürfen, und ihm auch solches an denen Orten, wo die Herrn ihre vorige Rechte unverändert behalten haben, noch nicht erlaubet ist; So ist doch hingegen zu merken, daß die Herrn an vielen Orten, wie bey andern Bauer-Gütern, also auch bey denen Laß-Gütern, hierinnen denen Besitzern nachgesehen, und ihnen eine denen Gerechtsamen des Herrn unschädliche Veräusserung oder Verpfändung erlaubet haben, zu welchem Ende solche mit Vorwissen und Bekräftigung des Herrn geschehen muß. Wie solches aus nachfolgenden Zeugnissen erhellet. So heisset es in dem Weichbilde *art. 5. ap. Ludewig c. l. p. 233. lit. p.* „Ein Laß mag auch „wohl bey seinem Leben sein Gut aufflassen vor seinem Herrn und wieder „empfahen und geben, wem er will, ohne jemands Wiedersprach.“ Im Hildesheimischen muß es laut des *Protocoll. jud. Lass. Winzenb. p. 40. ap. Gœbel Diss. de Jur. & judic. rustic. p. 161.* gerichtlich und um eine gewisse Summe geschehen. „Daß wer Lant-Güter versetzen oder verpfänden „wolte, solches fürm Laeten-Gerichte anzeigen oder bekennen, und den „Pfand-Schilling einschreiben lassen solte.“ Und ferner: „Daß die „Laet-Güter ungestraffet höher nicht verpfändet, oder sonst, von Alters „her nach löblicher Gewohnheit, gekauffet oder verkauffet werden können, „nemlich der Morgen Landes höher nicht als für 10. fl., ein Morgen Hoff-„Raum, Garten oder Wiesen 20. fl.“ Ist nun etwas über diese Summe bezahlet, so darf derjenige, welcher die veräusserten Ländereyen wieder einlöset, solches nicht bezahlen. Nimmt aber der Late die Veräusserung oder Verpfändung boshafter und heimlicher Weise vor, so ist nicht allein die Veräusserung und Verpfändung ungültig, sondern der Late ist auch wegen dieses Unternehmens dem Herrn in Strafe verfallen, und nach

dem *Receſſ. Saltztbal de A. 1597.* hat er ſich dadurch ſeines Guts ipſo facto verluſtig gemacht, nach dem Zeugniß des Herrn von *Gœbel cit. Diſſ. de Singul. quib. præd. p. 111. §. 7.* Was zu der Veräuſſerung der in Yſenburgiſchen befindlichen Laß-Güter erfordert werde, lehret der im Anhang *N. 15.* beygefügte *Extractus Protocolli*, kraft deſſen der Laß die Urſache ſeiner vorhabenden Veräuſſerung anzeigen, und um die Einwilligung ſeiner Herrſchaft anhalten muß. Ein gleiches muß auch bey der Verpfändung von ihm in Acht genommen werden.

3) Ein ſolcher neue Late, auf den das Gut durch Vererbung oder andern Veräuſſerung gebracht worden, muß ſich von dem Herrn in den Beſitz des Guts ſetzen oder bekräftigen laſſen, und davor eine Art von Lehnwaare bezahlen. Im Cleviſchen iſt nach dem Zeugniß *Melch. Voets in hiſtor. Jur. Cliv. p. 90. n. 273. ap. Ludewig c. l. p. 250. lit. i.* „Daß es „nach Abſterben des Innhabers, der Lat guter Art und Natur ſey, daß ſie „wiederum mit dem zwölfften Pfennig von dem Latherrn, auff Verluſt „deſſelben Landes, empfangen und gewonnen werden müſſen.“ In dem Hildesheimiſchen lautet es in dem *Extract. Protocoll. judic. de A. 1510. ap. Gœbel cit. Diſſ. §. 11. p. 128.* hievon alſo. „Vor duſſen Meyerding wart „gevraget nen gemene Ordell, wer öck ene mochte Lat-Gud edder Tyns-„Dat is, Meyerdings-Gud beſitten one der Heren Willen. Ward ge-„vunden, dat nemand ſchall Gut hebben, dat ſy Laht-Gut, edder „Meyerdings-Gud dat ene hebbe mit der Heren Willen.“ Weswegen der Herr berechtiget iſt, ſo lange ſolches nicht geſchehen, das Gut zu ſich zu nehmen. In dem *Extract. Privil. Epiſc. & Capitul. §. VI. Ibid. p. 127.* „A. 1484. ward gevraget, effte we Gud hedde unde nicht der Heren „Willen hedde, wer ſeck de Heren des Gudes nicht untermaten mochten „ſo lange dat ſe Willen ghemacket hedden. Ward ghevunden: Ja, ſe „mochten ſeck ſodanes Gudes undermaten, ſo lange dat de Wille „were ghemacket.“ Und konnte dieſer Urſachen halber niemand als ein Late dergleichen Gut erwerben, *Ibid. §. V.* „Anno Domini 1483. ꝛc. ꝛc. „Wart gevraget: Offte jemand mochte hebben der Heren Lant-Gud, he „en were dan dar behorich aff, unde eyn Late der Kerken. Hierup vante „dat Ampt; we der Heren Lant-Gued wolde hebben to Erve, „de moſte unde ſcholde weſen eyn Lante der Kerken.“ Sogar, daß wenn einer der kein Late war, dergleichen Gut nur pfandweiſe innha-

ben

ben wollte, so muste er einen Laten bevollmächtigen, der das Gut in seinem Namen empfinge, *Ibid. §. VII.* „A. 1487. Item vragede desülve, we„re ock we ohre Lat-Gud hebben mochte, de or Late nicht en were? Vant „das Ampt: Ju. Weseck Gelt lete bekennen an oren Gude, de nicht „beborichen were, descholde enen beborigen Man bidden, de ome „dat Gut entfenge to truwer Hand, de Gnade hebbe se ghehadt want „an düsse Tydt, so ver euse sodane Guet hedden mit der Heren Willen, „wente neymant mochte Lant-Gut hebben sunder der Heren Willen.“ Nach denen Statutis Laticis geschiehet diese Bekräftigung und Einsetzung vor dem Laten-Gericht, und lauten die von dem Herrn von *Gæbel cit. Diss. p. 110.* daraus angeführte Worte also: „Wer Laeten-Guts so viel kaufft „oder durch andere Contracten an sich bringet, als mit einem Schemel zu „bedecken, der ist solches sich auff öffentlichen Laeten-Gerichte auff„zutragen, und sich daran setzen zu lassen schuldig.“ Diesem zufolge muß die geschehene Veräusserung bey dem nächst darauf folgenden Laten-Gericht angezeiget, und das Gut aufgetragen und verlassen werden, und wenn der Verkäufer selber nicht dabey erscheinet, so kann der nächste Erbe zum Gute, oder der Zeuge, so bey dem Contract gewesen, die Auftracht und Verlassung im Namen des Veräusserers verrichten. Wird aber diese Veräusserung bey dem nächsten Laten-Gericht nicht angezeiget, und daß keine Frist deswegen gebeten noch verstattet worden, so muß es bey dem folgenden Laeten-Gericht geschehen, und müssen die Gebühr davor doppelt bezahlet werden. Lassen endlich die Partheyen auch dieses Gericht vorbeygehen, ohne sich zu melden, so verlieret der Verkäufer sowohl das empfangene Geld als das Gut, wenn ihm sein Verbrechen nicht aus Gnaden von dem Herrn und dem Gericht geschenkt wird. Siehe den Herrn von *Gæbel cit. Diss. § 13.* Es wird hiebey, was die Grösse der Lehnwaare anbetrift, ein Unterscheid gemacht, ob der neue Besitzer das Lat-Gut ererbet oder erkauft, denn der Erbe bezahlt nur die Helfte von der Summe, welche der Käufer als Lehnwaare geben muß, für die Ansetzung im Laten-Gericht, *Idem c. l. p. 107.* Ferner ist bey demjenigen, welcher durch Kauf das Laß-Gut an sich gebracht, annoch zu merken, daß die Stammerben vor ihn den Abtrieb, oder das Näherrecht haben, kraft dessen sie innerhalb Jahr und Tag den geschlossenen Kauf wieder umstossen können. In welchem Fall sie aber dem Käufer das ausgezahlete Kaufgeld nebst

allen Unkosten und Verbesserungen erstatten müssen, wogegen der Verkäufer die abgeredete Kauf-Summe von seinem ersten Käufer zu empfangen hat. Füget es sich weiter, daß der Verkauf von dem geschehen ist, welcher kein hinlängliches Recht das Gut zu veräussern gehabt hat, dem Käufer aber ist unterdessen das Gut doch ohne jemandes Einsprache gerichtlich aufgetragen worden, so ist der Käufer nach Verlauf dreyer Jahren sicher, und hat das Gut als ein bonæ fidei possessor wieder die Eigenthümer verjähret. Es wäre denn, daß durch solche Veräusserung die Ehefrau oder minderjährige und unmündige verletzet worden, als welche innerhalb der gehörigen Zeit die Restitution suchen können, *Ibid. p. 111.* In dem Ysenburgischen muß der neue Besitzer sich das Gut von der Canzeley, oder anitzo von der Kammer zuschreiben lassen, und wird ihm darüber ein Schein unter dem Kammer-Secret ausgestellet, wie *N. 14.* und *16.* im Anhang zu sehen.

4) Der Late ist schuldig von diesen Gütern jährlich den Zinß an den Herrn zu bezahlen. In dem Annehmebrief bey Herr *Rivino Diss. de Prædiis, quæ vulgo* Laß-Güter *appell. §. 14.* heisset es: „Erb-„Zinß giebt er jährlich auff Michael 14. gl. 4. Pf. nebst einer Henne und ei-„ner Mandel Eyer.“ Im Hildesheimischen wird er der Laten-Zinß genannt, und bestehet mehrentheils in Lieferung einer gewissen Anzahl, (welche sich nach der Grösse der Länder richtet) Korns, Hafern, Weitzen, Heu ꝛc. *Gœbel cit. Diss. p. 106.* Er muß die darauf haftende Beschwerden und Steuren abführen, wie der Herr von *Gœbel ibid.* bezeuget. In dem im Anhang *N. 14. 16.* befindlichem Zuschreibungs-Schein sind alle Abgiften des Lassen unter denen allgemeinen Worten: „Alle darauff haff-„tende Herrschafftliche Onera richtig abtragen, begriffen.“ Hingegen in dem bey dem Austausch mit Chur-Maynz aufgerichteten *Parifications-Recess de A. 1706.* sind folgende insbesondere benahmet. „An Erb-Zinß-„sen fallen jährlich zu Willroda = = fl. Item vor Schönbrodt = = Kreutz. „Item 13. Fastnachts Hüner, Item 26. Sommer-Hahnen, Item 3. „Leibs-Hüner. Item zahlen die Unterthanen zu Willroda, wegen Be-„freyung des Kauffhabers jeder = = Kreutz. Item fallen zu Willroda „jährlich = = Malter Habern Häusser Gemäß. Item das eingeführte „Magazin Korn zu Willroda kann ein Jahr ins andere ertragen = = Mal-„ter Mayntzer Maß. Item die ordinari Schatzung zu Willroda uff 4.

„Quar-

„Quartale gerechnet, beträgt nach dem neuen regulirten Fuß = = fl. = = „Kreutz.“ Wobey annoch zu merken, daß in Kriegszeiten, wenn die Lassen nicht würklich mit Mannschaft beleget werden, noch über die ordentliche Schatzung vor die Winterquartiere etwas von ihnen bezahlet werden muß. Ueberdem müssen sie auch kraft des Austausch-Vergleichs de A. 1706. anstatt der Pallien-Gelder, die sie vorhero, wie sie unter Chur-Maynz gestanden, gegeben, anitzo davor zu denen Fräulein-Steuern das ihrige mit beytragen.

Er muß ferner dem Herrn die hergebrachten Frohnden leisten. Es meinet der Herr von Ludewig *c. l. p. 255. lit. p.* daß, weil die Lassen vor ihre Ländereyen einen gewissen jährlichen Pacht bezahleten, so wäre zu glauben, daß sie zu weiter keinen Diensten verbunden wären, folglich müsse im Zweifel derjenige, welcher solche von dem Lassen fordere, sie erweisen. Ich sehe aber nicht warum hierinnen vor den Lassen eine grössere Vermuthung der Freyheit, als vor andere Bauern vorhanden seyn solle. Denn α) so ist ein Laß ein Leibeigener, und ist also aus dem Grunde die Vermuthung immer wieder ihn. β) So müssen die mehresten Bauern ihres jährlichen Zinses unerachtet, dennoch ihre Frohnden leisten, und kann also die Bezahlung des Zinses die Lassen an und vor sich nicht davon befreyen. γ) So lehret die Erfahrung, daß fast aller Orten die Lassen ausser ihren Zinß auch noch frohnden müssen, und lieget es also diesem oder jenem Lassen ob, der sich die Dienste zu leisten wegert, solche ausserordentliche Freyheit zu erweisen. So heisset es z. E. in dem Annehmebrief bey Herr *Rivino cit. l.* „Ist hingegen schuldig alle tägliche „volle Landübliche Hofe-Dienste zu leisten, Sonn- und Feyertage ausgenommen, bey der Kost = = = = Uebrigens ist er schuldig gleich andern da„sigen Unterthanen, Bottschaft zu lauffen, Nachtwachen und dergleichen zu verrichten.“ Nicht weniger bezeuget der Herr von *Gæbel cit. l.* daß die Hildesheimischen Laten zu gewissen Diensten verbunden sind. Gleichermassen müssen auch die im Ysenburgischen befindliche Leibeigene Lassen theils gemessene theils ungemessene Dienste leisten, oder wenn der Herr derselben nicht benöthigt, ein gewisses Frohngeld davor bezahlen. In dem gemeldeten *Parifications-Recess* heisset es hievon: „Item seyn „die Unterhanen daselbst gnädigster Herrschafft einen theils gemessene, „theils ohngemessene Frohn zu præstiren schuldig, massen sothane

„Schuldigkeit in der Beyfug specificiret ist, vor welchen Genuß von 13. „Unterthanen so alle Fuhrgeschirr halten, angerechnet wird, wiewohl die „Frohn ein mehrers werth = = fl.“ Was nun die Verzeichniß der Frohnen selber anbetrift, welche allhie einzurucken vor überflüßig und vor zu weitläuftig erachtet, so bestehen solche in Herbeyführung aller Baumaterialien, und ungemessenen Frohnden mit Hand und Geschirr bey fürfallendem Bauwesen, in Abführung herrschaftlicher Früchte und Fische. Ausführung der herrschaftlichen Dung und Besserung, im Kornschneiden, bey einigen Wiesen das Heu und Grummet zu machen, Brennholz zu hauen und aufs Schloß zu liefern, im Garten zu scharren, zu graben, auszugeten, Kraut zu setzen, zu hacken, denselben zu zu machen, und die Stickel darzu zu hauen und zu setzen, den Flachs zu ropfen, zu brechen und zu schwingen ꝛc. Wobey ihnen nachdem es hergebracht, bey einigen Frohnden etwas Geld, bey andern Brod, bey andern Supp und warmes Essen, bey einigen auch etwas Wein ꝛc. gereicht werden muß. Endlich so sind sie auch bisweilen der Bezahlung des Hauptfalls wie andere Leibeigene unterworfen. Weichbild *art.* 50. „Wenn der Laß stirbt, so ist „seinem Herrn ledig sein bestes Pferd, und seine tägliche Kleyder, ob er sie „nehmen will.“ Der *Glossator ad Lib. III. art. 45.* Sächs. Landr. schreibet dem Herrn gar die Helfte der Erbschaft zu. „Wenn der Lasse „stirbt, so belehnet der Herr seine Kinder auffs neue damit, und theilet mit „ihnen, das ist er nimmt das Korn in der Scheure, das noch in dem Staden „ungedroschen liegt: Ist es aber noch nicht einbracht, so nimt er es auff „dem Felde halb, und die fahrende Haab halb.“ Wiewohl dieses Recht in Sachsen nicht mehr gebräuchlich ist. Von Geldern aber bezeuget dessen Gebrauch *Sanden* in der von dem Herrn von Ludewig *c. l. p. 237. lit. t.* angeführten Stelle. Nach dem *Protocoll de A. 1487.* bey dem Herrn von *Gæbel cit. l. p. 107.* hat auch im Hildesheimischen der Herr solches Recht gehabt: „De Heren, heisset es, von sünte Mychaele hebben ahn orem „Laethgud den Tins, de Ummesathe (d. i. die Lehnwaare) dat Richte „de Buteringhe (soll ohne Zweifel heissen Butelinge oder Buleninge, d. i. den Hauptfall) „den Beddemund unde vort meer, wen de Erven „sterven, velt das Gud an de Heren.“ Wie auch im Braunschweigischen, wie aus der Verordnung de A. 1433. bey *Schottelio de Singul. & antiqu. in German. jur. Cap. II. §. 13.* erhellet, in welcher solches etwas eingeschrän-

geschränket worden. „Dat we, unse Prelaten, Manne und alle de jen„ne de in unser Herschop hebben eigene Lüde oder Laten, se sin Manne „edder Frowen künne, dat nemande na ohrem Dode van ehren Erven mer „nemen edder van ohren wegen nemen, eschen oder schatten laten, wan dat „Stücke negst dem besten dat bi deme Doden bestorven waß, dat „sine waß, unde weme dat van rechte hören mag, de mag dat „uth des Doden nagelaten Gude kesen.“ In dem Ysenburgischeu müssen die Lassen ebenfalls den Hauptfall theidigen, und ist solcher heutiges Tages auf eine gewisse Summe Geldes gesetzet. Ueberdem müssen sie, wenn sie in andere Lande ziehen wollen, sowohl den zehenten Pfenning ihres Vermögens zurücklassen, als sich auch zuvor von ihrer Leibeigenschaft gegen Erhaltung eines Manumillion-Scheins loskaufen.

6) Die Laten oder Lassen stehen wegen dieser Güter an einigen Orten unter einem besondern Gericht, vor welchem alle diese Güter anbetreffende Sachen abgehandelt werden müssen. Im Hildesheimischen müssen die Laten nothwendig davor erscheinen, oder eine gewisse Geldstrafe bezahlen, und wenn sie bey dreyen Laten-Gerichten hintereinander ausbleiben, werden sie ihrer Güter beraubet, oder nach Befinden noch wohl härter bestraft. Das Gericht an sich wird daselbst einmal im Jahr und zwar den Freytag vor Pfingsten gehalten, die Sachen werden Summarisch abgehandelt, und keine Procurators noch Advocaten zugelassen, sondern das Urtheil wird von denen Laten, nachdem der Amtmann ihnen die eingeklagte Sache nochmals deutlich vorgetragen, selber abgefasset, und werden sie von denen Schöffen oder Urtheilträgern darum befraget. Ist die Sache aber ja vor die Bauern zu hoch, so werden die Partheyen an das Amt verwiesen. Sonsten kann von denen bey diesen Gerichten gesprochenen Urtheilen nicht leicht appelliret, noch sonsten ein Remedium suspensivum dawieder eingewandt werden. Wie solches alles bezeuget der Herr von *Gæbel cit. Diss. p. 111 seqq.* In dem Jülichischen ist durch die Verordnung de A. 1458., welche der Herr von Ludewig *c. l. p. 242. lit. e.* anführet, darinnen eine Aenderung gemacht worden, daß nicht mehr, wie vor diesem, alle im Gerichte gegenwärtige Laten oder der Umstand, sondern nur einige ausgesuchte, dazu tüchtige und geschworne Männer oder Schöffen die Urtheile fällen. Auch ist daselbst die Appellation von denen Laten-Bänken an die Laten-Herrn, oder Herrschaftliche Haupt-Gerichte erlaubet. Im Ysenburgischen stehen die Lassen nach Beschaffenheit derer

Sachen

Sachen unter der Canzeley oder unter der Kammer. Was Jurisdictionalia sind, wird vor der Regierung oder Canzeley, was aber Sachen sind, die in die herrschaftlichen Einkünfte einschlagen, vor der Kammer ausgemacht.

XXVIII.) Von denen Gütern der Leibeigenen.

28. Leibeigenen-Güter.

Es leydet unsere Absicht nicht, und würden wir uns gar zu weit von unserm Vorhaben entfernen, wenn wir hier alles dasjenige, was Herr *Potgiesser* sehr gründlich und weitläuftig von dem Ursprung, mancherley Namen, Rechten und Verbindlichkeiten der Knechte und Leibeigene in Teutschland in seinen *Commentariis de statu servorum* ausgeführet hat, wiederholen, und zum Theil mit neuen Zusätzen vermehren wollten. Auch würde es ebenfalls annoch viel zu weitläuftig, und wegen ermangelnder Nachrichten uns gröstentheils unmöglich seyn, wenn wir nur blos die Beschaffenheit der Güter aller Leibeigenen, und unter was vor Bedingungen und unterschiedenen Benennungen sie dieselbigen in so vielen Provinzien Teutschlandes besitzen, zu erörtern uns vornehmen. Sondern unser Endzweck ist, damit wir doch eine Art Bauer-Güter, die an so vielen Orten anzutreffen, und von dem vormaligen allgemeinen Knechtischen Stande der mehresten Bauern zeuget, nicht ganz unberühret vorbeygelassen zu haben scheinen, gleichsam zur Probe nur einige, und zwar hauptsächlich diejenigen, wovon der Herr von *Ludolph in Observation. Camer. Obs. CL. seqq.* einige Nachrichten zu sammlen, und der gelehrten Welt mitzutheilen beliebet hat, allhie zu erörtern, und derselben Natur und Eigenschaften kürzlich abzuhandeln. Und damit man solche durch die Vergleichung und Zusammenhaltung desjenigen, was sie mit einander gemein haben, und worinnen sie von einander abgehen, desto besser erkennen könne; so wollen wir einige allgemeine Fragen zum Grunde legen, und nach deren Maaßgabe, in soferne nemlich die vorhandene Nachrichten uns zu der Beantwortung einer jedweden etwas an die Hand geben, sie insgesammt abhandeln. Diesem zufolge wollen wir bey diesen Gütern der Leibeigenen untersuchen.

I. In wie weit die Besitzer über die ihnen eingegebene Güter ein Erbrecht haben:

II. Wie weit sie solche veräussern, verpfänden, oder sonsten beschweren können:

III. Was

III. Was sie vor Abgiften an den Herrn zu entrichten, vor Dienste zu leisten, oder sonsten wegen ihrer Güter zu bezahlen haben:

IV. Wie weit sich des Herrn Recht über ihre übrige Güter erstreckt:

V. Aus was vor Ursachen sie ihrer Güter können beraubet werden:

I. Von denen Gütern derer Ravensbergischen Eigenbehörigen.

Es hat der Herr von *Ludolph c. l. p. 169. seqq.* das A. 1669. publicirte Ravensbergische Eigenthums-Recht völlig eingerückt, in welchem von ebengemeldeten Fragen folgende Verordnungen gemacht werden.

1) **Von ihrem Erbrechte.** Wenn das Eigenbehörige Erbe durch den Tod der Besitzer, oder durch ihre Abtretung erledigt wird; so fällt solches auf den jüngsten Sohn, welcher deswegen der Anerbe genannt wird (*Cap. I. §. 1.*) Ist aber solches wegen seiner Jugend oder sonsten nicht geschickt denen Gütern gebührend vorzustehen; so kann alsdenn der Eigenthums-Herr mit Zuziehung der Eltern oder nächsten Anverwandten einem von denen übrigen Kindern, welches tüchtig dazu ist, solches überlassen, doch muß solche Auflassung gerichtlich geschehen, und muß dem jüngsten wegen seines Abstandes sogleich eine Erkenntniß ausgesetzet, und auch denen übrigen Kindern eine besondere Aussteuer nach Verordnung des Lehenherrn behalten und ausgegeben werden, (§. 2.) Stirbt der jüngste Sohn, ehe er das Erbe würklich angetreten, oder hat sonsten nicht Lusten dazu, so tritt der nächste jüngste Sohn und respectivè Bruder in seine Stelle. Sind gar keine Söhne vorhanden, so fällt es auf die Töchter, unter welchen wir bey denen Söhnen die jüngste immer das Vorrecht hat. Sind Kinder von unterschiedenen Ehen vorhanden, so gehen die aus der erstern denen aus der letztern vor, (§. 3.) Wer einmal von denen Kindern, es mag Sohn oder Tochter seyn, vom Erbe mit Aussteuer abgegütet ist, oder andere Erb- und Güter angenommen hat, bleibet von dem Erbe ausgeschlossen, es wäre denn, daß ihn der Herr hinwieder vermittelst gebührlicher Qualification zum Erbe verstatten wollte, (§. 5.) Wenn keine Kinder vorhanden, so kann der überlebende Ehegatte mit Einwilligung des Herrn auf die Stelle heurathen (§. 23.)

2) **Von ihrer Veräusser- und Beschwerung.** Sie haben gar kein Recht, etwas von denen Eigenbehörigen Gütern zu veräussern, (§. 27.) Sie dürfen auch solche ohne Bewilligung des Herrn nicht gültig verpfänden, sondern ein solcher Gläubiger muß bey entstehender Abäusserung sein unverwilligtes Pfand dem Herrn unentgeltlich einräumen, wie aus dem *Cap. VI. §. 5.* in welchem Capitel auch sonsten annoch viele von Bezahlung der gemachten Schulden des Eigenbehörigen Handelnde Verordnungen befindlich, erhellet. Wenn die Eltern ihren Anerben das innhabende Gut abtreten, so können sie sich dagegen eine Leibzucht, die aber höchstens nicht mehr als den sechsten Theil der Güter ausmachen muß, und deren übrige Rechte *Cap. II.* beschrieben werden, lebenslang vorbehalten.

3) **Von ihren Abgiften und Beschwerden 2c.** Ein Eigenbehöriger muß von seinem Erbe die gewöhnliche Pfächte, und Dienste, die gemeine Beschwerden und die von seinen Eltern gemachte Schulden, sie mögen verwilliget oder unverwilliget seyn, abtragen, (§. 7.) Wobey wegen der Dienste insbesondere zu merken, daß, wenn nicht gewisse mit denen Unterthanen getroffene Vergleiche im Wege stehen, es dem Herrn frey bleibet, sich die würklichen Dienste leisten, oder das Geld davor zahlen zu lassen, und zwar so, daß er hierinnen nach Belieben wieder wechseln, und ihm keine Verjährung entgegengesetzet werden kann, wie aus dem beygefügten *Rescript de A. 1654. p. 189.* zu ersehen. Er muß ferner von seinen Gütern und Vieh den Zehenten bezahlen, von dessen Einforderung das *Cap. VII.* Ziel und Maaß vorschreibet. Ein Anerbe bezahlet zwar den Sterbfall aber keinen Weinkauf, (§. 6.) Hingegen eine von neuem auf das Erbe oder die Koten tretende Person muß einen willigen Gutsherrn machen, d. i. die Auffahrt oder Weinkauf und das Nagelgeld entrichten, (§. 18.)

4) **Herrnrecht über ihre andere Güter.** Wenn eine Eigenbehörige Person stirbt, und lässet einen Ehegatten nach, so erbt der Herr die Halbscheid von allen Gütern, und die andere bleibt bey dem überlebenden Ehegatten. Geht solcher hernach auch ab, so fällt die übrige Helfte ebenfalls mit Ausschliessung der Kinder an den Herrn, (§. 19.) Es wäre denn, daß zu des Erbes bessern Aufkommen der Gutsherr den Anerben zu des Sterbfalls-Dingung, das ist, daß er dem Herrn vor den Abstand etwas an Gelde zahlet, zulassen wollte, in welchem Fall er ein richtiges

Ver-

Verzeichniß der ganzen Verlassenschaft, bey Strafe, daß die verschwiegene Posten, wenn es entdeckt wird, dem Herrn ganz anheimfallen, herauszugeben schuldig ist, (§. 21. §. 22.) Ist von denen Ehegatten die eine Person eigen, und die andere frey, und die eigene stirbt zuerst, so erbt der Gutsherr die eine Helfte der Verlassenschaft, und die andere bleibet bey dem nachgebliebenem freyen Ehegatten, der solche nach seinem Tode hinwiederum auf seine Kinder oder übrige Anverwandten vererbet, (§. 20.) Ein Eigenbehöriger ist befugt, die Helfte seiner beweglichen Güter durch eine Schenkung unter denen Lebendigen zu veräussern, doch muß die Schenkung sogleich durch die Uebergabe vollendet werden, und ohne allen Vorbehalt einer Nutzung geschehen, (§. 24.) Hingegen ist er nicht berechtiget, über diese bewegliche Güter zu testiren, mortis causa zu schenken, oder die Ueberlieferung der inter vivos geschehene Schenkung bis nach seinem Tode zu verschieben, als in welchem Fall die ganze Schenkung ungültig ist, (*ibid.* & §. 25.) Ein gleiches ist auch von denen unbeweglichen Gütern, welche der Eigenbehörige durch seinen Fleiß erworben, zu merken, wenn der Acquirens aber solche bey seinem Leben nicht veräussert, so werden sie nach seinem Tode mit denen eigenthümlichen Gütern consolidiret, und können von seinen Nachkommen auf keine Art mehr veräussert werden, (§. 26.)

5) **Beraubung ihrer Güter.** Es sind sehr viele Ursachen vorhanden, weswegen die Ravensbergische Eigenbehörigen ihrer Güter beraubet werden können. In dem vierten Capitel werden folgende als hinlänglich angegeben, weswegen ein Eigenthums-Herr zum Aeusserungs-Proceß schreiten kann.

a) Wenn der Eigenbehörige aus Vorsatz, oder wegen übeler Haushaltung seinen Pacht nicht bezahlet, sondern so weit als die Pächte von zweyen Jahren austragen können, aufschwellen lässet, auch sonsten seine gebührende Dienste zum öftern aller gethanen Anforderung ungeachtet, nicht verrichtet.

b) Wenn er andere gemeine auf das Gut haftende Anlagen und Beschwerden innerhalb vier nach einander folgenden Jahren nicht abträget.

c) Wenn eine eigenbehörige Person ohne Einwilligung und Vorwissen des Herrn sich verheurathet, und das Weib oder den Mann auf das Erbe führet, und der- oder dieselbe mit dem Eigenthum und denen ge-

wöhnlichen Weinkaufs = und Auffahrts = Geldern zu dem Erbe sich nicht qualificiret, noch aus ihres Eigenthums = Herrn persönlicher Dienstbarkeit durch Freykauf = oder Wechseln sich zuvor befreyet hat.

d) Wenn er das ihm eingegebene Erbe nicht in gutem Stande hält, sondern verwüstet und verdirbt, und insbesondere das fruchtbare oder Oberholz, wenn er oder seine Vorfahren es gleich selber gepflanzet, wie auch das Brandholz ohne Noth verhauet, oder die Ländereyen nicht gehörig besaamet, noch in der nöthigen Düngung oder Begeylung erhält.

e) Wenn er oder seine Vorfahren das Erbe ohne Vorbewust und Einwilligung des Herrn mit vielen Schulden beschweret, die dazu gehörige Ländereyen, Wiesen ꝛc. verpfändet, vertauschet, oder sonsten veräussert. Wenn aber der Gutsherr diese Umstände gewust, und dessen ungeachtet das Gut einem von dieser Familie gelassen, so kann er sich dieser Ursache nicht bedienen.

f) Wenn er ohne Vorwissen und Einwilligung seines Herrn seinen Kindern Brautschätze an Geld, Vieh, Korn, und anderer fahrender Haab, oder auch durch heimliche Nebenpacta ein mehrers, als derselbige eingewilliget, gelobet, und selbiges ganz oder zum Theil bezahlet.

g) Wenn durch seine Hurerey, Ehebruch, Diebstahl und dergleichen grobe Missethat dem Erbe eine grosse Schuldenlast angehälset werden soll.

h) Wenn er sich seinem Gutsherrn muthwilliger Weise widersetzet, und die hergebrachte Spann = und Leib = Dienste erweißlich nicht leisten will. Es ist hiebey dasjenige, was zum Beschluß hinzugefüget wird, sehr merkwürdig, nemlich α) daß über obige auch similes und graviores causæ mit begriffen seyn, und solche dem Ermessen des Richters anheimgestellet seyn sollen. β) Daß solche nicht alle zugleich erfordert werden, sondern auch zur Aeusserung geschritten werden kann, und es genug seyn soll, wenn deren zum wenigsten drey zusammentreffen und erweißlich sind. Was zu dieser letzten Verordnung mag Anlaß gegeben haben, kann ich nicht wohl errathen, weil sonsten bey andern Bauer = Gütern niemals leicht eine Zusammentreffung von mehrern Ursachen erfordert wird, sondern insgemein eine zur Beraubung hinlänglich ist, auch überhaupt auf solche Art der Bauer fast immer frey durchgehen dürfte, indem es sehr selten vorkommen

kommen kann, daß drey von diesen Ursachen zugleich vorhanden sind. Ausser was etwa diejenige von der Abhauung des Holzes und übeler Bebauung der Ländereyen seyn möchten, die in der Verordnung als besondere Ursachen angeführt werden, von uns aber als Exempel der Deterioration mit darunter begriffen sind. Uebrigens werden in eben dieser Verordnung an andern Orten annoch zwey Ursachen der Beraubung hinzugefüget, als nemlich:

i) Wenn die erwachsene Kinder und Anerben auf vorhergehendes Anmuthen des Herrn sich innerhalb Jahrsfrist nicht erklären, ob sie die Stätte würklich beziehen und annehmen wollen, so werden sie dadurch ihres an die Güter habenden Rechts verlustig, (*Cap. I. §. 13.*)

k) Wenn der Anerbe wegen begangener Uebelthat das Erbe und das Land verkauft, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten, noch sie zu Recht vertheidigen können; so ist der Gutsherr befugt, einen andern auf das Erbe zu setzen, (*Ibid. §. 14.*)

II. Von denen Erb-Meyerstättischen Gütern.

Es befinden sich die Erb-Meyerstättische Güter gleichfalls in der Grafschaft Ravensberg, und weil die Besitzer derselben frey sind, sollten sie billig allhie unter der Leibeigenen Gütern nicht abgehandelt werden. Allein weil sehr vieles von dem, was vorhero von denen Eigenbehörigen Gütern angeführet worden, auch bey diesen gebräuchlich ist, und es solcher halben in der *Pragmatischen Sanction de A. 1705.* bey dem Herrn von *Ludolph cit. l. p. 190.* in dem §. 2. ausdrücklich heisset: „Von welchen (Eigenbe„hörigen) die Meyerstättische Freye auf keine andere Weise zu unterschei„den, als daß sie nicht geerbtheilt werden.“ So habe ich es nicht der Mühe werth geachtet, sie an einem andern Ort insbesondere vorzunehmen. Sonsten ist es auch bey diesen Gütern merkwürdig, daß das Römische Recht, und was darinn von der Emphyteusi geordnet ist, bey denenselben zu keiner Entscheidung dienen soll. „So setzen und ordnen wir, heisset es in der gemeldeten Sanction, „daß in genere die Controversien, so unter Unsern „Erb-Meyerstättischen Unterthanen, als welche aus dem Eigenthum „mehrentheils herrühren, und genauer als die Römischen Emphyteutæ „oder Erb-Zinß-Leute, laut denen alten Erb-Meyer-Brieffen, einge„schränckt worden, nicht nach denen gemeinen geschriebenen Rech-

„ten = sondern nach der alten Jülichischen Policey-Ordnung, Titulo „von Vertheilung, Versplitterung, ungebührlichen Verbringungen, „und Verwüstung der Sadel Schatz und Dienst-Güter = = = So dann „nach hergebrachter alter Landes-Gewohnheit und denen alten Erb-„Meyer-Brieffen, decidiret und abgethan werden sollen.“

1) Ihr Erbrecht. Diese Erb-Meyer- oder wie sie auch heissen, Erb-Zinß-Güter werden unter mehrere Kinder und Erben nicht vertheilet, sondern der jüngste erbet sich allein, (§. 1.) Denen übrigen Kindern wird nach Beschaffenheit der Güter eine gewisse Aussteuer ausgelobet, und von denen Herrn verschrieben und bewilliget, (§. 2.)

2) Ihre Veräusserung. Die Besitzer haben gar kein Recht diese Güter ohne ausdrückliche Einwilligung und Vorwissen des Herrn zu veräussern, zu versetzen, oder einigermassen zu verbringen, (§. 1) In dem Lippischen, allwo gleichfalls Meyerstättische Güter zu finden, heisset es hievon in der dasigen Policeyordn. *Tit. XI.* bey dem Herrn von *Ludolph c. l. p. 289.* „Es soll kein Bauersmann seine unterhabende Meyerstätti-„sche Güter ohne der Land- und Gut-Herrn Bewilligung verkauffen, ver-„setzen mit einiger Dienstbarkeit beladen, oder mit Schulden beschweren „= = auch was hiergegen auff einige Wege gehandelt nichtig und krafftloß „seyn, der Verbrecher soll seines Meyer-Rechts, und der Auslehner sei-„nes Geldes verlustig seyn.“

3) Ihre Abgiften. Sie bezahlen einen jährlichen Erb-Zinß ꝛc. (§. 4.)

4) Herrenrecht über die übrigen Güter. Diese Erb-Meyer sind von der Erbtheilung wie vorher berühret, befreyet, es kann auch kein Heergewette noch Gerade so wenig von dem Herrn als denen Anverwandten gefordert werden. Wenn aber dergleichen Güter durch Absterben der Besitzer ohne Hinterlassung Leibeserben vacant werden, so fallen dieselbe dem Lehenherrn anheim, und soll es damit bey dergleichen Begebenheiten gehalten werden, wie mit denen Leibeigenen, (§. 4.) Auch dürfen im Lippischen die angekaufte Güter von denen Meyerstättischen nicht wieder getrennet, noch von denen ausgesteureten Kindern geerbet werden, *cit. Ordin. Polit. c. l.*

5) Beraubung ihrer Güter. Es verlieren die Meyerstättische freye Unterthanen ihre Güter. a) Wenn sie ihre Præstanda nicht richtig

abtragen.

abtragen. b) Die Güter in Schulden setzen, in welchem Fall bey der Aeusserung die unbewilligte Gläubiger abgewiesen werden. Eben diese Ursache der Beraubung findet auch angeführtermassen in dem Lippischen bey diesen Gütern statt, und heisset es l. c. annoch zum Beschluß: „Und soll „der vorsetzliche Verschwender von den Gütern abgesetzt, und des Landes „verwiesen werden.“ c) Oder sich sonsten erhebliche Ursachen finden, (§. 3) Wohin kraft dessen, was bey dem Herrn von *Ludolph c. l. p. 290.* zu lesen, die übele Haushaltung und Verderbung des Guts geschehene Veräusserung oder Versetzung desselben ohne des Herrn Einwilligung zu nehmen ist.

III. Von denen Gütern der Oßnabrückischen Eigenbehörigen.

Es ist eine ziemlich weitläuftige Verordnung von denen Oßnabrückischen Eigenbehörigen A. 1722. von dem damaligen Bischof Ernst August gegeben worden, welche bey dem Herrn von *Ludolph cit. loc. p. 193. seqq.* zu lesen, und nach deren Innhalt wir die Beschaffenheit dieser Eigenbehörigen Güter kürzlich anzeigen wollen.

1) Ihr Erbrecht. Der jüngste Sohn hat auch allhie das Erbrecht von denen andern Kindern, (*Cap. IV. §. 1.*) wenn er aber wegen seiner Jugend, oder weil er lahm und gebrechlich zum Ackerbau untüchtig ist, das Erbe nicht gehörig verwalten kann; so kann der Herr unter denen andern Kindern einen erwählen, welchen er will, ohne daß der nächste von denen jüngern ein Vorrecht vor denen andern hätte. Doch muß in diesem Fall dem Anerben vor seinen Abstand eine absonderliche Erkenntniß ausgelobet werden, im übrigen aber wird er denen andern Kindern gleich gehalten, und nach der Billigkeit und dem Ertrag des Guts abgefunden, (*Ibid. §. 2.*) Wenn keine Söhne vorhanden sind, so hat die jüngste Tochter vor denen ältern sich des Erbrechts zu getrösten. Stirbt aber der jüngste Sohn oder Tochter vor Antretung des Erbes, kauft sich frey, oder hat sonsten nicht Lust es zu übernehmen; so stehet es wieder bey dem Herrn, welchen er unter denen übrigen Kindern auf das Erbe setzen will. Ueberhaupt haben die Kinder erster Ehe vor denen aus denen nachfolgenden Ehen den Vorzug, (§. 5.) Wer einmal von dem Erbe durch die Aussteuer abgegütet ist, der bleibet von der Erbfolge ausgeschlossen, es wäre denn, daß ihn der Herr

mittelst

mittelst gebührender Qualification wieder zum Erbe zulassen wollte, (§. 6.) Wenn keine Kinder vorhanden, so kann der überbliebene Ehegatte mit Einwilligung des Gutsherrn wieder auf das Erbe heurathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heurath auf die Stätte kommt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen, (§. 22.)

2) **Ihr Recht die Güter zu veräussern** ꝛc. Alle Verträge, welche er über seine eigenbehörige Güter ohne Vorwissen seines Gutsherrn schliesset, sind null und nichtig, und hat keine Verjährung darunter statt. (*Cap. XV. §. 1.*) Folglich sind ihm alle Vertauschungen, Verschenkungen, und alle Veräusserung derer ihm eingegebenen unbeweglichen Güter untersaget, (§. 2.) Wenn ihm hingegen eine unvermuthete Noth aufstösset, und er etwas aufzuleyhen genöthiget wird, so muß er solches zuforderst dem Gutsherrn anzeigen, und um dessen Einwilligung ansuchen, auch nachgehends darthun, daß er das aufgeliehene Geld zu dem angegebenen Endzweck würklich verwandt habe, wiedrigenfalls ist die ganze Leyhung ungültig, (§. 3.) Die Eltern dürfen ihren Kindern nicht vor sich den Brautschatz aus dem Erbe angeloben, sondern solcher muß von dem Gutsherrn dem Befinden nach bestimmet werden, will aber der Gutsherr hierinnen der Billigkeit kein Gehör geben, so können die Eltern sich darüber bey dem ordentlichen Richter beschweren, (§. 7. 8.) Ein Eigenbehöriger darf sich auch in keine Bürgschaft einlassen, (§. 6.) Denen Eltern, welche die Güter an den Anerben abtreten, wird eine Leibzucht nach Befinden, doch so, daß sie nicht über den sechsten Theil des Erbes ausmache, Lebenslang zu geniessen, eingeräumet, (*Cap. VII.*)

3) **Ihre Abgiften** ꝛc. Ein Anerbe muß sich wegen des Sterbfalls mit seinem Herrn gebührend abfinden, und ob er gleich vor sich nicht nöthig hat, den Weinkauf zu bezahlen, so muß er sich doch dieserwegen wegen seines Ehegatten, den oder die er auf das Erbe bringt, mit seinem Herrn vergleichen, (*Cap. IV. §. 7.*) Ein fremder hingegen, der nicht vermöge Erbrechts zur Stätte kommt, muß dem Herrn jederzeit den Weinkauf bezahlen, (*Cap. V. §. 1. seqq.*) Ueberhaupt muß ein jedweder Eigenbehöriger von diesen Gütern die gewöhnliche Pächte, die gemeine Lasten, und die von ihm und seinen Eltern gemachte Schulden, sie mögen bewilliget seyn oder nicht, abtragen, (*Cap. IV. §. 8.*) Nicht weniger muß er die Dienste, nach der hergebrachten Gewohnheit, als welche hierinnen sehr

unter-

unterschieden, leisten, (*Cap. XIII.*) Der Herr ist zwar nicht befugt, anstatt der Dienste ein gewisses Geld von dem Eigenbehörigen wieder dessen Willen zu fordern, wenn aber solches bishero freywillig gegeben worden, so stehet es dennoch dem Gutsherrn jederzeit frey, die würklichen Dienste wieder zu fordern, ohne daß der Eigenbehörige einige Verjährung dagegen vorschützen könnte, (*ibid. §. 2.*) Es wäre denn, daß die Sache durch besondere Verträge also ausgemacht worden, als welchen auch hierinnen unverbrüchlich nachzuleben, (*Edict de A. 1660. cit. l. p. 231.*) Eben so wenig wächset dem Eigenbehörigen ein Recht die Dienste zu verweigern daraus zu, daß er in langer Zeit deswegen nicht angefordert worden, weil es in des Gutsherrn Willkühr stehet, den Eigenbehörigen zu Dienst zu fordern oder nicht, (*Cap. X. §. 2.*) Sonsten haben die Herrn bey diesen Eigenbehörigen Kindern auch einen gewissen Dienstzwang hergebracht, kraft dessen sie ihnen ein halbes oder auch an einigen Orten ein ganzes Jahr umsonst dienen, und überdem, bis zum Freykauf, nach Verfliessung des siebenden Jahrs, wie es hergebracht, den Dienst wiederholen müssen. Auch wenn sie nach Endigung dergleichen unentgeltlichen Zwangdienstes noch weiter dienen wollen, haben einige Herrn das Näherrecht, (*Cap. XIII. §. 10. 11.*) Wenn ein Eigenbehöriger seinen Pfacht nicht entrichtet, die Dienste nicht leistet; so sind dem Herrn unterschiedene Zwangsmittel erlaubet, z. E. daß er ihn auspfänden, das Korn ausdreschen und verkaufen, ins Gewahrsam setzen lassen kann ꝛc. (*Cap. XIV. §. 1.*) Es kommt zwar der nothdürftige Gebrauch des auf dem Erbe wachsenden Holzes dem Eigenbehörigen unter gewisser Einschränkung zu, doch bleibet es dem Herrn auch frey, wenn er ein Stück Holz nöthig hat, solches vom Erbe hauen zu lassen, (*Cap. XV. §. 12.*)

4) **Uebrige Güter ꝛc.** Der Herr erbet von allen beweglichen Gütern des Eigenbehörigen die Helfte, welches der Sterbfall oder die Beerbtheilung genannt wird, doch stehet es bey dem Herrn, ob er den Sterbfall in natura nehmen, oder auf ein sicheres verdingen lassen will, (*Cap. VI. §. 5.*) Bey dem Absterben des einen Ehegatten fällt die eine Helfte der beweglichen Güter, wie gesagt, an den Herrn, die andere aber behält der überbliebene so lange er lebet, nach dessen Tode aber erbet der Herr ferner, (*§. 3.*) Wenn die Anverwandten des Verstorbenen etwas, so doch mit zu der Verlassenschaft gehöret, nicht anzeigen, sondern vorsetz-

und wissentlich verschweigen, so ist solches dem Herrn ganz verfallen, (§ 8.) Ueberhaupt gilt bey allen ihren erworbenen Gütern die Regel: Was ein Leibeigener erwirbt, erwirbt er seinem Gutsherrn, und werden solche erworbene Mittel denen andern eigenthümlichen Gütern gleich gehalten, (§. 6.) Doch ist zu merken, daß sie die Helfte von ihren beweglichen Gütern an ihre Kinder oder an andere verschenken können, wenn das Erbe dadurch nicht beschweret wird, es müssen aber die geschenkte Sachen sogleich überliefert werden, und dürfen sie sich nicht den Nutzen und Gebrauch derselben vorbehalten, noch die Uebergabe bis nach ihrem Tode verschieben, wie ihnen denn auch überhaupt alle Testamente, mortis causa donationis und dergleichen untersaget sind, (*Cap. VI. §. 6. 9. Cap. XV. §. 3. 4.*) Wenn der Eigenbehörige blos durch seinen Fleiß, ohne daß er von seinem Erbe etwas dagegen vertauschet oder veräussert, unbewegliche Gründe erworben hat, so stehet ihm zwar frey solche bey seinem Leben wieder zu veräussern, doch so, daß der Herr den Näherkauf daran hat; Thut er aber solches bey seinem Leben und gesunden Tagen nicht, sondern stirbt darüber weg, so bleibet es bey der Stätte, und kann nachgehends, wenn der Sterbfall darüber gangen, ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht davon veräussert werden, (*Cap. XI. §. 2. Cap. XIV. §. 5.*)

5) **Beraubung ihrer Güter** 2c. Es sind *Cap. XVIII.* über zwanzig Ursachen der Aeusserung angegeben, es sind aber sehr viele eine unter der andern begriffen, und nur als Exempel von einer andern allgemeinen Ursache anzusehen. Wir wollen sie unterdessen, wegen des zum Beschluß gemachten Unterscheides zwischen hinlängliche und aggravirende Ursachen, in der angeführten Ordnung hersetzen.

1) Wenn das Eigenbehörige entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit die Stätte herunter bringt, verdirbt oder verwüstet.

2) Das Wohnhaus.

3) Die zur Stätte gehörigen Nebenhäuser verfallen lässet.

4) In gutem Dach nicht bewahret und erhält.

5) Die Gründe der gezimmerten Gebäude zu rechter Zeit, und wenn es nöthig, nicht bessert und im Stande erhält.

6) Vor die Unterhaltung der Zäune und Wrechten, gleichfalls als ein guter Haußvater keine Sorge träget.

7) Wenn

7) Wenn er das Blumen = als Eichen = und Buchenholz, ob es gleich von seinem Vorfahren gebodet ist, unter dem Vorwand, daß es verdorret gewesen sey, ohne Gutsherrliche Anweis = und Bewilligung abhauet.

8) Das Brand = und Unterholz muthwilliger Weise verdirbet, versauft, oder zu Tilgung seiner unbewilligten Schulden, oder sonst unzuläßiger Weise verbringet oder veräussert; Wie dann wann Eigenbehörige das Holz solchergestalt merklich verhauen, solches pro causa aggravante anzusehen ist.

9) Wenn derselbige, wie es einem Eigenpflichtigen wohl anstehet und gebühret, nicht wieder anpflanzet.

10) Wenn derselbe die Ländereyen durch Faulheit unbesaamet liegen und verderben lässet. Oder

11) Selbige in gebührendem Gail und Bau durch Mangel des Viehes an Pferden und Kühen.

12) Auch die zum Ackerbau nöthige Gereitschaften nicht behörig unterhält.

13) Wenn er das ausgesäete beste Korn auf dem Lande verkauft, selbiges an andere versetzet, verspielet, versäuft, oder sonst unzuläßiger liederlicher Weise abhanden bringet.

14) Wenn er das Erbe mit vielen Schulden ohne des Gutsherrn Bewilligung beschweret.

15) Dessen zugehörige Stücke an Land oder Wiesen und sonst versetzet, vertauschet, darauf Geld oder andere Waaren, als Pferde, Kühe und dergleichen nimmt, es geschehe bey dem Leben, oder auf den Todesfall, wie dann, wann Eigenbehörige das Erbe mit so vielen Schulden belasten, welche den Werth des Erbes nach Proportion der Pacht-Lieferung zu 3 pro Cento erreichen, oder gar übersteigen, es pro unica causa discussionis, wenn er aber den dritten Theil versetzet, pro causa aggravante zu halten.

16) Wenn er seinen Kindern Brautschatz ohne Vorwissen des Gutsherrn auslobet und mitgiebt, es sey an Geld, Land, Vieh, oder wie es Namen haben mag, so ist auch solches allein als eine Ursach der Discussion zu achten.

17) Wenn er dem Gutsherrn seine schuldige Pfächte und Dienste nicht abstattet, sondern selbige, so weit sie von zwey Jahren eintragen können, auffschwellen lässet, oder auch seine schuldige Dienste, aller gethanen Anforder- und Warnung ungeachtet, in zwey Jahren nicht verrichtet, so ist solches pro causa aggravante, wann aber dem Gutsherrn so viel zurückstünde, als dreyjährige Pfächte eintragen, gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

18) Wenn er sich dem Gutsherrn muthwillig wiedersetzet, und demselben sein Recht boshaftig abzusagen suchet, ist causa discussionis aggravans.

19) Wenn er die Contribution auffschwellen lässet, und dieselbe in zwey Jahren nicht bezahlet, oder vorhin so viel schuldig bleibet, als zwey Jahr austragen, so ist auch solches, in sofern er wegen des Rückstandes vor dem ordentlichen Verfall- und Zahlungs-Termin an Schatzung keinen Nachlaß erhalten, pro causa aggravante zu achten.

20) Wenn eine eigenbehörige Person ohne Consens des Gutsherrn sich verheurathet, und das Weib oder den Mann auf das Erbe führet, bevor sie mit dem Eigenthum und gewöhnlichen Weinkaufs- oder Auffahrts-Geldern zu der Stätte, und bey dem Gutsherrn sich behörig qualificiret, noch aus anderer Gutsherrn Dienstbarkeit durch Freykaufung sich frey gemacht hat, soll solches ebenmäßig allein pro causa discussionis angesehen werden.

21) Wenn der- oder dieselbe sich dem schändlichen Hurenleben ergiebt, ingleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder auch sonst einer groben Missethat überführet ist, wodurch dem Erbe eine schwere Last zuwächset, ist solches gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

Von diesen angeführten Ursachen heisset es nun zum Beschluß: Wenn sich nun dergleichen Ursachen als entweder eine einzige zur Abäusserung hinlängliche Ursache, wie oben gemeldet, oder zwey Aggravantes, oder eine aggravirende nebst zweyen andern Aeusserungsursachen zugleich, oder auch drey Ursachen der Discussion ohne Unterscheid hervorthun, so ist dem Gutsherrn erlaubt zu der Prædial-Discussion zu schreiten ꝛc. ꝛc. Wovon die Art zu verfahren hernach mit mehrem beschrieben wird. Wiewohl da nur zweyerley Ursachen, nemlich hinlängliche und Aggravantes angeführet werden, und von denen erstern nur eine und von denen letztern zwey zu

der Abäusserung hinlänglich sind, so begreife ich wiederum nicht, in welchen Fällen eine aggravirende und annoch zwey hinlängliche oder überhaupt drey Ursachen erfordert werden. Sonsten ist bey der Abäusserung merkwürdig, daß der Herr alsdenn sein Erbe mit fünf Oßnabrückischen Schillingen, so denen unbewilligten sämtlichen Gläubigern auf ihr Verlangen von ihm gegeben werden, retten, und damit sowohl diese Gläubiger als den Eigenbehörigen und sein Geblüt von dem Erbe gänzlich abweisen kann, (*Ibid. §. 13.*) Uebrigens sind ausser diese angeführte annoch einige andere Ursachen vorhanden, um welcher Willen zwar eben nicht eine Aeusserung vorgenommen wird, aber doch die Anerben ihres Erbrechts an die Güter verlustig werden, als nemlich:

22) Wenn die erwachsene Kinder und Anerben sich innerhalb Jahrsfrist nicht erklären, ob sie die Stätte würklich beziehen und annehmen wollen, auch solche boshafter Weise innerhalb solcher Zeit nicht beziehen, so sind sie ihres Anerben-Rechts verlustig, haben aber doch die Aussteuer zu gewärtigen, (*Cap. IV. §. 18.*)

23) Wenn sie sich abwesend in fremden Landen befinden, und sich nach Verlauf eines Jahrs nicht wieder einstellen, so soll nicht länger auf sie gewartet werden, (*ibid. §. 19.*)

24) Wenn ein Anerbe wegen einer begangenen Uebelthat das Erbe und das Land verlaufet, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu Recht vertheidigen können, so kann der Herr das Gut mit einem andern besetzen, (*§. 20.*)

25) Wenn ein Eigenbehöriger sich in Kriegsdienste inn- oder ausserhalb Landes begeben, oder sonst die Stätte verlassen hat, so ist, falls er sich innerhalb drey Jahren (wenn nemlich immittelst die Præstanda von der Stätte haben kommen können, sonst aber nach Ablauf eines Jahrs) nicht wieder einfindet, die Stätte dem Gutsherrn zu seiner Verfügung verfallen.

IV. Von denen Gütern derer Hausgenossen des Meyerhofs zu Westrum.

Es sind die Hausgenossen gewisse unter dem Domcapittel zu Oßnabrück stehende Eigenbehörige, deren in der von dem Herrn von *Ludolph c. l. p. 253.* beygelegten Nachricht 43. an der Zahl zu seyn angegeben

werden. Sie haben laut des daselbst *p.* 256. angeführten Hausgenossen Hofbriefs drey jährliche Zusammenkünfte, welche Hausgespräche, die Tage ihrer Zusammenkunft selber, als die Pflicht-Tage genannt werden. Worunter der erste Dienstag nach H. Drey Könige der rechte Pflicht-Tag ist, welchen jeder Hausgenosse bey Verlust seiner Gerechtigkeit halten muß. Was ihre Rechte in Absicht ihrer Güter anbelanget, so will ich solche kürzlich, in sofern erwehnter Hofbrief mir einigen Unterricht davon mittheilet, und ich dessen Einhalt, welchen unterschiedene mir unbekannte und auch zum Theil im Abschreiben verdorbene Worte hin und wieder sehr unverständlich machen, begreifen können, berühren.

1) **Ihr Erbrecht.** Daß die Hausgenossen ihr Gut auf ihre Kinder vererben, erhellet aus folgender Verordnung: „Wenn beyde „Mann und Frau gestorben, und ein klein Kind nachgelassen, das die „vier Wände beschreyen kann, so soll solches nach Haußgenossen Recht das „halbe Gut bey dem **Wehr** behalten, und die nächsten Freunde von beyden Seiten sollen dem Kinde vorstehen, bis daß es zu seinen Jahren „kommt, und dessen Erbe bauen, und dem Dom-Probst die davon fallende jährliche Abgiften entrichten kan."

2) **Veräusserung und Versetzung** ꝛc. Es ist zwar hievon in dem Hofbriefe nichts enthalten; es ist aber leicht zu erachten, daß diese Hausgenossen darinn nicht mehrere Freyheit, als andere benachbarte Eigenbehörige haben werden. Wer von denen Alten sich auf die Leibzucht setzet, der muß ein bestimmtes an Hausrath, Vieh, Geschirr, Getreyde, Futter bey dem **Wehr**, oder dem Gut lassen.

3) **Abgiften.** Sie müssen ihre jährliche Gülte, Zehenden ꝛc. abtragen. Von denenjenigen, welche ihre **Worth-Pennunge** nicht alle Jahr ausgeben, sondern zwey bis drey Jahr aufschwellen lassen, heisset es: „So mag de Dom-Provest de sulvesten ervdehlen na **widder gürte** ꝛc. Was aber unter **Worth-Pennunge** und **Widder Gürte** verstanden werde, weiß ich nicht. Es meldet zwar *Gericken in Schottelio Illustrato p. 89.* „daß „in der Neustadt Hildesheim annoch ein gewisser Zinß gebräuchlich, welcher der **Wohrt-Zins** genannt werde, da nemlich alle Jahre zweymal „als des Montags nach Ostern und Michaelis dem zeitigen Herrn Dom-Probst des Stiffts Hildesheim, als domino, von denen meisten Häusern 1. oder 2. Pf. bezahlet werden, und wann solches nicht auf bestimmte

„Zeit

„Zeit geschiehet, steige der Zins alle Stunden höher.“ Allein ich habe hieraus eben so wenig die eigentliche Bedeutung von Worth errathen können. Von dem Dienstzwang sind sie befreyet. Die Frohndienste aber müssen sie leisten, doch behaupten sie, daß sie mit selbigen nur an einen zeitigen Domprobst angewiesen, und also solche zu keines andern Herrn Behuf und Nutzen verändert, auch sie überhaupt wegen ihrer Entfernung von der Dumprobstey zu denen wöchentlichen Diensten nicht angehalten werden mögen. Welche Befugniß ihnen aber in der ersten Instanz abgesprochen worden, worauf sie sich an das Kaiserliche Kammer-Gericht gewandt haben.

4) Ihre andere Güter. Was bey dem Sterbfall der Herr von dem Hausgenossen erbe, erhellet aus folgendem: „Wenn de ein „Mann sterpet im Hußgenotten Rechte, so höret dem Dom-Provest „dat beste Perd mit Sadel und Tom, sin Schwerd und Sporen, so se „dar sind, und darna ein Hergeweide to then na Hußgenotten Tothen, „na Hußgenotten Rechte, int erste eine Kisten dar man ein Schwert in „leggen kan, und einen Kettel, da man mit einer Sporen in treden kan, „ein Seckel und ein Sack, und vort alle sine Kleder, uhtbescheiden „Toschen, Mesten, Gordel, Hout, Schowe, und vort alle Gewehr, „to einer Hand, dat sülvige höret dem Amt-Meyer. Ock folget dem „Dom-Provest nach Herpol, wiewohl idt noch nicht lange ein Recht gewe„sen ist. Wenn ein Freuwe in Hußgenotten sterver, so behold de Mann „dat beste Perd by der Wehr mit sinner Tobehöring, negst dem tuet de „Dom-Provest der Fruwen Gerade, alle ere Kleider uhtbescheden de „Ampt-Meyer nimmt ere Huwesel, Kragen, Mauen, Hänschen, Schohn, „Gordel, Meste. Item darnegst höret dem Dom-Provest alle ge„böget Sülver, und alle Lacken, dar de Scheere nicht hefft daer„gaen, alle Wreven, Flaß, und ein Bier- und Bötteren-Pötte„cken.“ Wie aber die folgende Ordnung, da alle Wehr bald dem Domprobst, bald wieder denen andern Erben zugeschrieben wird, zu erklären sey, verstehe ich ebenfalls nicht. Die Worte selbst lauten also: „Wenn „Mann off Fruwen stervet in den Hußgenotten, so höret mit erste to blie„ven by der Wehr, Bulle und Beer und de Mutte mit dem negsten „Worpe, und alle dat den Titte steidt. Darneigst höret dem Dom„Provest alle Wehr, vorethede Grund halff; Idt ist ock to weten, dat

„de

„de Reede-Meyers two Mutten mit dem negsten Worpe vorn auffnehmen, „und alle doppelt, dat de andern Erven holden alle Korn, idt sy ge„droschen oder nit, dat höret by de Wehr to blieven. Ein Knecht „oder Magd, wenn er sie ock nit uhrgedehnet hebben, darv man sie ock „nicht ervdehlen.“ Von der Leibzucht erbet der Herr bey des einen Ehegatten Absterben die Helfte, sterben sie aber beyde, so ziehet der Domprobst alles was da ist, in Beyseyn der Hausgenossen, ausser was Erd- und Nagelfest ist, und alles Korn, „dar de syende nit hefft under hergegan, (das noch auf dem Halm stehet) als welches bey dem Wehre bleibet.

5) Beraubung. Hievon ist nichts verordnet, doch werden die gewöhnlichen Ursachen der Wegnehmung auch wohl bey diesen Gütern statt finden.

V. Von denen Gütern der Westerburgischen Leibeigenen.

Die wenige bey dem Herrn von *Ludolph c. l. p.* 323. befindliche Nachrichten erlauben uns nur bey dem 3ten und 5ten Punct etwas anzumerken.

3) Ihre Abgiften ꝛc. Sie müssen ungemessene Dienste verrichten, wobey jedem ein Frohnbrod gereicht wird. Ein jeglicher muß jährlich fünf Leibhüner liefern. Sie haben auch vor diesem das beste Haupt gethädiget, welches ihnen aber von Graf Georg Willhelm nachgelassen worden. Ferner muß jedweder Leibeigener jährlich nach Beschaffenheit seines Vermögens zwey, drey bis vier Mesten Hundhabern liefern. Sie sind dem Dienstzwang unterworfen, und werden jährlich in dem Hofgesinde Knechte und Mägde ausgezogen, welche aber doch den gewöhnlichen Lohn bekommen. Wenn ein Leibeigener ausziehen will, welches ihm doch sein Herr zu verstatten nicht schuldig ist, so muß er sich um ein gewisses Looßgeld vergleichen, und wird ihm alsdenn ein Erlaßschein mit der Bedingung ertheilet, daß falls er hienächst wiederum einziehen würde, er alsdenn mit der Leibeigenschaft verhaft seyn solle.

5) Beraubung. Wenn einer ohne Theidigung der Leibeigenschaft, oder wieder Willen des Leibeigen-Herrn ausziehet, so fallen seine Güter demselben anheim.

VI. Von

VI. Von denen Gütern die Hofsleute des Hofes Eickel.

Es führet *Lünig in Corpore Juris Feud. Germanici Tom. I. p. 1987. seqq.* eine sogenannte alte Rolle und einen darauf sich gründenten Vertrag *de A. 1569.* an, worinnen folgende Nachrichten von diesen Gütern und deren Besitzern enthalten. Der Hof Eickel liegt in der Grafschaft Mark, und ist laut der Rolle dem Stift S. Panthaleon in der Stadt Cöln am Rhein zuständig gewesen, welches aber seine Erb-Gerechtigkeit, Lehengewehr und Nutzbarkeit über diesen Hof, nach Aussage ermeldeten Vertrags *n. 9.* an Johann Hugenpoet zum Gosewinkel und die Gebrüdere und Vettere von Eickel überlassen hat. Es gehören zu diesem Hofe ein und zwanzig Bauerhöfe, und werden die dazu gehörige Besitzer und Leute in Hoefners, Kotteren, und Ummeling eingetheilet, (Roll. §. 6.) Es scheinet zwar, als wenn sie unter die Leibeigene nicht zu rechnen, indem es in dem Vertrag *n. 1.* ausdrücklich heißt: „Dweil diese Luyde mit „geiner Hoffs-Eigenschafft behafft, sunder allein hoffhörig seyn." Allein dieser Unterscheid bestehet nur in dem Namen, sintemal sie sonsten in ihren Rechten und Verbindlichkeiten von andern Eigenbehörigen wenig unterschieden sind. So werden sie z. E. verwechselt und vertauscht (R. §. 25.) Sie können ohne Erlaubniß ihres Herrn sich keiner fremden Herrschaft ergeben, noch in andere Lande ziehen, (R. §. 24.) Ein fremder, der eine hof hörige Frau heurathet, wird dadurch Wachszinßig, (R. § 27.) Ein Hoefs-Knecht und Hoefs-Magd werden ausdrücklich denen freyen Mägden und Knechten entgegengesetzet, und werden die unehlichen Kinder, welche ein Hoefs-Knecht mit einer freyen Magd erzeuget, dem Herrn wachszinßig, und hingegen diejenigen, welche ein freyer Knecht mit einer Hoefs-Magd erzeuget, sollen in den Hof gehörig seyn zu ewigen Tagen, (R. §. 31. 32.) Sie bezahlen den Hauptfall, Gezeugniß-Pfennig ꝛc. Uebrigens ist auch noch zu merken, daß sie wegen dieser Güter unter gewissen Gedingen oder Gerichten stehen, welche viermal im Jahr ungeboten sollen gehalten werden. Hiebey ist der Schultheiß im Namen des Herrn zugegen, die Beysitzer, welche diese Hofgedinge mit besitzen, sind sieben aus diesen Hofhoirigen Leuten erkiesete Männer, welche die verständigsten, weisesten, und ehrbaresten sind, und die den Namen *Latones* oder Laten führen, (R. §. 1.) Die Pflicht dieser sieben

Laten bestehet darinn, daß sie auf Erinnern des Schultheissen bey denen Gedingen bey ihren Eyden „alles des Hoeffs-Recht und Herlichkeit nae „Uißwisinge des Brieffs und Rollen erwecken und erneuwern, und wenn „jemandt von den Hoffs-Luiden, die in den Hoeff gehörig syn, einich Ge„breck hedde = = sollen sie Recht und Ordell wysen.

1) Ihr Erbrecht. Daß diese Güter vererbet werden, und der Erbe als neuer Besitzer die Lehnwaare bezahlen muß, erhellet sowohl aus der Rolle §. 19. als aus dem Vertrag, worinn die hieher gehörige Worte n. 3. also lauten: „Wanner na Affsterven eines Hoeffs-Mann off „einer Hoeffs-Brauwen, so auff einem Hoff gewohnet, die negste Er„ven, oder die sus dat mit Rechte doin mochten, umb solchen Hoeff „oder Hoeffs-Guidt, als der Affgestorvener verlathen, tho band„gewinnen den Hoeffs-Heren oder seinen Schulten ersuche, sall der „Hoeffs-Herr offte sein Schulte dieselve, tho der Handtgwinnung gesta„den, und derjenne, der solche Handtgewinn begehrt, hy sy Mann oder „Frauwe, für den Handtgewinn jedesmahl sechs alde Gülden Schilde „[écu] mit Gnaden, oder den Werth dairvoir, als der Herr von dem „Lande boiren doit, vort mehr geven und verrichten.“ Wie aber die Erbfolge eigentlich eingerichtet seyn, und wer darinn den Vorzug haben solle, solches ist so wenig in der Rolle, als in dem Vertrage bestimmet. So viel scheinet aus dem §. 20. der Rolle zu folgen, daß, wenn von zweyen Ehegatten der eine stirbt, der zurückgelassene vor allen andern das Vorrecht hat, indem daselbst verordnet ist, daß wenn ein solcher nachgebliebener Ehegatte „des Guides nicht länger bekommen noch gewinnen möchte; „so soll und mag sie, [er] off sie [er] wil, vür dem Herrn off Schultis kom„men, und ime in die Handt tasten, und op dat Guidt vertheien, „wan nehe dat gescheidt is, so mag der negste Erve kommen, und „gesinnen des von dem Herrn of Schultis zu Handtgewinn = = = Und „wenn die Brauwe gestorven, so mag der Mann desselven gleichen doin.

2) Veräusserung ꝛc. Die Veräusserung und Vertheilung ist bey diesen Gütern ohne des Herrn Einwilligung gänzlich verboten, und wenn dergleichen dessen ungeachtet vorgenommen wird, „dat sall alles van Un„werde und Macht lois seyn“ (R. §. 34.) Diesem zufolge wird denen Erben, die zu dergleichen veräusserten Stücken berechtiget sind, die Ansprache darauf zuerkannt, und daß das Hofsrecht darüber eröfnet, und

nach

nach dessen Erkenntniß alles vollführet werden soll, verordnet in dem Vertrag *n.* 10. Nicht weniger wird ihnen (Ibid. n. 13.) anbefohlen, daß sie die jährliche Rente, die sie aus ihren Hofs-Gütern ohne Wissen und Bewilligung des Hoifs-Herrn andern verkauft und verschrieben haben, wieder ablegen sollen. Wenn sie aber solche zu gehöriger Zeit nicht ablösen können; so soll es denen Herrn frey stehen, solche an sich zu lösen, doch mit dem Vorbehalt, daß denen Hoefsleuten sowohl gegen ihre Herren, als gegen diejenigen, denen sie anfänglich solche Renten verkauft oder verschrieben, ihr Wiederkauf und Ablösung offen bleiben soll. Eben so wenig ist es ihnen auch erlaubet, durch übeln Gebrauch das Gut zu verschlimmern, wie denn z. E. denen Hofsleuten, welche mit ungebührlichen Holzhauen das Gehölz verärgern und verderben, solches *cit. n.* 10. bey namhafter Penen oder Strafe untersaget ist.

3) **Abgiften und andere Pflichten.** Diejenigen, welche auf denen Höfen wohnen, müssen alle Jahr zu Zinß und Pacht geben zu vier Zeiten zwein Schildt [deux écus] und vier Hüner, und die Kottere halb also viel, (R §. 2.) Es ist aber diese gleichförmige Bezahlung nachgehends durch die Scheidung oder Vertheilung, so zwischen berührten Hofsherrn geschehen, verändert worden, so daß ein Hofsmann mehr oder weniger bezahlet. Weswegen um zu verhüten, daß solche Pfächte nicht weiter verhöhet, vermindert, oder verändert würden, in dem Vertrag n. 12. verabredet worden, daß von beyden Seiten ein Verzeichniß, was ein jeder Hoefsmann und Kotter dem Hofsherrn jährlich zur Pacht gegeben, beygebracht, und solches der Erbrolle mit einverleibet werden solle. Sie müssen bey denen vier angebaden Gedingen ein jeder einen gewissen Zinß bezahlen, (R. §. 3. *seqq.*) „Alle Hoeves-Luide in den Hoeff „gehörig, idt sie Mann oder Frowe, Knecht oder Mäde, sollen alle Jairs „eins op Sanct Panthaleons Dagh geven und betzahlen dem Herrn ei„nen Getzeugnuß-Penning, dat hie in den Hoeff gehörig is und „underworpen, und soll geven einen alden silveren Torins der Montzen „des Königs von Frankreich ꝛc.“ (R. §. 9. V. *n.* 6.) Ein neuer Besitzer des Hofes muß die Lehnwaare bezahlen, wie vorhero angemerkt worden. Sie müssen jährlich dem Herrn oder dem Schultheiß von des Herrn wegen vier Dienste thun, einen bey Graß, einen bey Stroh, einen zu Holten, einen zu Dunen, und zwar wer auf den Hoeven sitzet mit vier Pferden,

und ein Kotter mit zween. Ferner muß ein jeder er mag Hoefsmann oder Kotter seyn mit seins selbst Leib zwey Tag im Jahr dem Herrn dienen. Ueberdem müssen sie annoch zur Bitte oder Bede dem Herrn zwey gewöhnliche und ziemliche Dienste mit Pferden oder mit dem Leibe thun, welche zwey Dienste nicht länger als zwey Tage währen sollen. Die Ummeling von Mannspersonen sollen einen Tag dienen, (R. §. 10. 14.) In dem Vertrag n. 2. sind überhaupt acht schuldige Dienste, nemlich vier bey Graß und vier bey Stroh gesetzet. Sie müssen bey Antretung des Guts einen besondern Eyd der Treue schwören. In der Rolle heisset es hievon §. 21. also: „Wannehe ein Hoffs-Mann ein Hoeffs-Guidt zur Hand gewinnet und wervet von dem Heren off Scholtis, so soll die dem Heren off „Scholtis in des Heren statt einen Eydt doin, und geloven mit opgerichten Fingern den Heiligen Sanct Panthaleon, und dem Abt, und „dem Convent des Goidtz-Huiß Sanct Pantaleon binnen Colne, und „dem Hoeff trewe und holdt zu sein, ir Beste vürzukehren, und ir „Ergst zu warnen, und des Hoeves Rechte und Herlichheiten helpen tho „handhaven na all seinem Vermögen und besten Sinnen und Vorstandt, „so jem helpe Godt und sein Heiligen, und den Eydt soll ime verstapelen „der Vroene des Hoeves von Befelche des Herrn off des Scholtis."

4) Uebrige Güter. Wenn ein Ummeling, der in den Hof gehöret, und in andern Landen wohnet, stirbt, so fällt dem Herrn die Helfte von aller seiner Verlassenschaft zu, es wäre denn, daß der Ummeling dreyßig Jahr herdurch seinen jährlichen Zinß bezahlet hätte, als wodurch er frey geworden, (R. §. 28. 29.) Es haben zwar die Hofsherrn solches auch auf die übrige Hofsleute erstrecken, und deren nachgelassene Getraide-Güter ebenfalls erbtheilen wollen; Es ist ihnen aber solches bey diesen in dem Vertrag n. 1. mit Anführung der Ursache, daß die Hofsleute mit keiner Hofseigenschaft behaftet, sondern nur hofhoerig wären, aberkannt, und nur allein der Sterbfall gelassen worden, welcher bey dem Tode eines Mannes in dem besten Pferd, zweyen der besten Kühe, und zweyen der besten Ferkel, und bey dem Absterben einer Hoefsfrauen in dem besten Kleide, in zweyen der besten Kühe, und zweyen der besten Ferkel bestehet, (R. §. 16. V. n. 1.) Wenn der Herr will, so kann er diese Sachen schätzen lassen auf ein glimpflich redlich Geld, und solches davor nehmen. Deucht aber diejenigen, welche solches bezahlen sollen, daß der Herr vor

solche Anwallenus zu hoch und ungebührlich Geld heische, so können sie die Sachen dem Herrn in natura geben, und muß der Herr sich damit begnügen, (R. §. 16.)

5) Beraubung. Es ist hievon in denen bemeldeten Nachrichten nur folgende Ursache anzutreffen. Wenn nach dem Tode des Hofsmannes oder der Hofsfrauen die nächsten Erben aus Verschmähung und Verachtung das Gut innerhalb drey Monate nicht gesinnen oder muthen, so kann der Herr nachhero einem andern zum Hof gehörigen Mann oder Frauen solches verlehnen, (R. §. 22.) Wird aber solches nur wegen Abwesenheit unterlassen (denn auf solche Art dünkt mich müsse der erwehnte §. 22. mit dem §. 36. vereiniget werden) so kann der Herr das Gut zwar auch nach Ablauf dreyer Monate einem andern zu bebauen eingeben, allein die Erben verlieren nicht eher als nach dreyen Jahren ihr Recht daran, nach welcher Zeit es der Herr vor sich einziehen, oder einen andern damit behanden kann, (R. §. 36.)

VII. Von denen Hoebs-Hofs- oder Haves-Gütern des Stifts Essen.

Es bringet *Lünig cit. Corp. Jur. Feud. Germ. p. 2001. seqq.* wiederum zwey Nachrichten von diesen Gütern bey. Die erstere, welche die Ueberschrift Hobasael führet, begreift die ältern Hofsrechte, die letztere enthält eine sogenannte Reformation dieser Hofs- oder Hobs-Rechte *de A. 1454.* Diese Hobs-Güter sollen zwar eigentlich nur huldigen Haeves Luden behandiget werden, wenn man aber keine Huldige haben kann, so soll man auch aus Noth Unhuldige zulassen, und sie das Gut zu ihren Handen gewinnen lassen, (Ref. c. 3.) Es ereiget sich aber dieser Fall bey folgenden Umständen. Wenn ein Haeves-Gut durch Absterben des letzten Besitzers erledigt worden, so müssen die nächsten huldigen und höri-gen Erben sich innerhalb Jahr und Tag melden, und das Gut annehmen. Haben sie aber redliche Ursachen, warum sie das Gut zu der Zeit noch nicht annehmen können; so kann der Herr oder dessen Schultheiß das Gut einem freyen Mann oder Frauen austhun nach Haevesrecht von sechs zu sechs Jahren. Ist nun der Erbe im Lande, so kann er dieses Gut innerhalb 18 Jahren, ist er aber ausserhalb Landes innerhalb 30 Jahren von dem freyen,

dem es behandiget ist, gegen billige Erstattung wieder einlösen. Nach Ablauf dieser 18 oder 30 Jahren aber bleibt er des Guts zu ewigen Tagen enterbet, es wäre denn, daß der Herr ihn aus Gnaden wieder zulassen wollte. Geschieht aber solches nicht, so kann der Herr das Gut einem Unhuldigen oder Freyen eingeben zu ewigen Tagen, (Hobas *cap.* 5. 7. 8. *Ref. c.* 1. 2. 3.)

1) Ihr Erbrecht. Wenn von zweyen Hoebshörigen Eheleuten der Mann oder die Frau stirbt, und das Hobs-Gut kommt von dem Verstorbenen her, denn wenn es von dem überbliebenen herkommt, so verstehet es sich von selber, daß der Tod des andern Ehegatten ihm sein gehabtes Recht nicht verändern oder entziehen kann, so sind entweder von ihnen gezeugte Kinder vorhanden oder nicht. In dem ersten Fall sind solches die nächsten Erben: In dem letzteren hingegen muß wiederum ein Unterscheid gemacht werden, ob damals, wie überbliebene Ehegatte auf das Gut gekommen ist, die Erben sich ihres Rechts an das Gut für dem Hofe verziehen haben oder nicht. In dem letztern Fall behält zwar der letzt verbliebene das Gut lebenslang, nach dessen Tode aber fällt es wieder an die nächsten huldig und hörigen Erben, von denen das Gut herkommen ist. Hingegen wenn die Erben angeführtermassen sich ihres Rechts verziehen haben, so behält nicht allein der nachgebliebene Ehegatte das Gut lebenslang, sondern wenn er sich wiederum mit einer Hoebsperson verheurathet, und Kinder aus dieser Ehe erfolgen, so sind auch solche Kinder des Guts rechte Folger, zeugen sie aber keine Kinder mit einander, so behält doch wiederum der zweyte Ehegatte, wenn er anders an das Gut behandet ist, solches Lebenslang, und nach dessen Tode fällt es wiederum an des Erstverstorbenen nächstes Blut huldig und hoerig. (Hobas. *c.* 1.) In der Reformation *c.* 7. wird von dieser Verzichniß der Erben nichts erwehnet, sondern es heisset daselbst schlechterdings: „Ob ein Mhan oder „Fraw off unserm Haeves Gude behandet thosamen kommen weren, „und der eine sturbe sonder blivende Liefs-Erven, der lebendige Mhan oder „Fraw mag sich veranderſaeten, en nehmen seines glichen de huldig weer, „den willen Wy behanden, und sy sollen tosahmen mit ihren Kindern „Erven bliven, nach unser Haeves-Rechten, dessen sollen des Doe„des Erven nit werrsprechen.“ Wenn Kinder aus zweyerley Ehen vorhanden sind, so sollen die letzten Kinder an dem Haeves-Guedt kein Recht haben, „es were dan Saecke, daß die Vorkindere sonder Leibs-

„Erven

„Erven von ihnen gebohren gestorben weren, oder sie uf dat Gueth verzie-
„hen hetten.“ (Hobas. c. 13.) In Ermangelung rechtmäßiger Kinder ha-
ben die unehlichen vor andern Erben den Vorzug „der uneheliche Hoebs-
„huldig geboren ist, der soll kein rechter Folger sin zu einem Hoebs-Guet,
„dar aber keine eheliche Kinder sein, sall er naher sein als ein ander,
„das Gueth zu winnen und zu werben von Gnaden des Herrn und Haeves,
(*Ibid. c. 14.*) Wann mehrere gleichnahe Seitenerben als Brüder und
Schwestern und deren Kinder vorhanden sind, so soll der vorgehen und das
Gut hernach auf seine Kinder fort vererben, „der unter ihnen allen der
„bequemste und nuttiste ist nach Bekendenus des Haeves-Schulten und
„des Haeves, welcher aber dagegen seine andere Schwestern oder Brüder
„abguden muß nach Gelegenheit des Guts, und den nach Werthurung
„des Hoebes-Schulten und Haeves.“ (*Ibid. c. 11.*) Was den Beweiß,
daß einer der nächste Erbe sey, anbetrift, welches sich an das Haeves-Gut
sibben heisset, der muß deswegen seine Zeugen beybringen und schwören,
daß er sey der nächste rechte Erbe, ehelich, huldig und hörig zu dem Gut.
(*Ibid. c. 4.*) Und weil sich kraft des *cap. 2. ibid.* niemand nach Hoebsrecht
sibben mag für einen rechten Erfolger zu einem Hoebs-Guth, es wäre
denn Sache, daß er selbst oder zum wenigsten ein von seinen Eltern vor der
Sibbinge, und ehe er das Gut erlanget, huldig und horig sey nach dem
Gut, dessen er sich ansibben will, so folget von selber, daß ein Freyer un-
huldiger, der das Haeves-Gut in Besitz hat, weder an seine Kinder noch
an sonsten jemand ein Recht an das Gut übertragen, und also auch solches
nicht vererben könne, (Hobas c. 9.) Wiewohl solches in der Reformat. c. 3.
einigermassen geändert zu seyn scheinet, indem wenn, wie oberwehnt,
das Gut nach dreyßig Jahren für ein Erbe auf unhuldige Hand gesetzet
wird, diejenigen, die also behandet sind, dabey zu behalten zu den ewigen
Dagen tho des Stiffts Beste. Ein erledigtes Gut, da man keine
Erbe zu weiß, soll ohne Verwilligung und Bekräftigung des Capittels von
dem Haeves Schulter nicht weiter als zu zwey Händen, es mögen solche
huldig oder frey seyn, verliehen werden, (Hobas. c. 18.)

2) Veräusserung ꝛc. Gleichwie die Abtißin von diesen Gütern
nichts dem Stift zum Nachtheil veräussern oder davon bringen darf, ohne
Einwilligung des Pabstes, noch ihre weltliche Leute dergleichen zu thun
befugt sind, ohne Wissen und Willen des Römischen Königs, laut des

Beschluß-

Beschlusses der Haeves-Rechten *in Reformat. in fin.* So ist auch ebenmäßig *in cit. Reformat. c. 11.* denen Haevesleuten untersaget, die Haves-Güter zu versetzen, in andere Hände zu bringen und zu verkaufen tho Live off tho Jahren, (*add.* Hobas. *c.* 3.) Jedoch ist ihnen in dem Hobasael *cap.* 15. erlaubet, daß, wenn sie keine Kinder haben, oder dieselben mit einwilligen, sie vor dem Haeve Verzichnuß thun uff ihr Hoebs-Gut, und solches in andere Leute Hände lassen dürfen, durch welche Auflassung das Gut völlig aus ihrer Familie herausgesetzet wird, und weder sie noch ihre Kinder jemals einen Anspruch darauf machen können. Doch muß solches geschehen, wenn sie annoch gesundes Leibes sind, denn „ob einige Haves-„Mhan oder Weib jemande sein Gut gebe, versetzte, oder verkoffte, oder „sonst ahn andere Hende brechte, wannehr er mit sterblicher Kranckheit „befangen, dat sall gentzlich machtlos sie en bliven.“ Nicht weniger ist ihnen auch in der Reformat. *c. l.* im Nothfall die Veräusserung gewissermassen erlaubet: „dat en sy, heisset es, umb kendliche Nooth vor ons ver-„schienen, en nah der Noot mit unserm Wissen bey Jahrmahlen laeten „verkoopen tho Stiffts en Haeves-Recht.“ (*add.* Hobas. *c.* 3.) Wenn ein Haevsmann oder Weib dem Gut nicht länger vorstehen will, so werden die Kinder an das Gut bestaeden, und geben dem Vater oder Mutter, eine regeliche Lifftocht nach Werthurung des Guts, und der den von denen Kindern uff das Gut also bestadet wird, der sall sine Schwester und Bruder abguthen, als des Haeves Gewohnheit is, (Hobas. *cap.* 12.)

3) Abgiften und andere Pflichten. Sie müssen davon einen jährlichen Pacht und andere Gefälle bezahlen, (Hobas. *c.* 3.) ibi: „Und „bezahlte nit davon Beede Pfacht und andere Hoebß-Rechten. *Reform.* „im Beschlus: „dat unser arme Stifft-Lude schwarlichen mit unsere „Raigt-Beede beschwärt sind.“ Ein neuer Besitzer muß den Gewinn oder die Lehnwaare entrichten, (Hobas. *c* 1.) ibi: „und das winnen und wer-„ben und redtlich Gewinn davon geben, als des Hoebs Gewohnheit ist, „und von Alters hero ist gewesen und noch ist.“ Ein Freyer, welcher damit behandet wird, muß nach Gelegenheit des Guts 1 2 3 bis 10 Mark oder doch wenigstens so viel, als wie das Gut nach Abzug der Pacht und der Bede in einem Jahr einträgt, für den Gewinn geben, (Hobas. *c.* 5. Reform. *cap.* 3.) Ueber das muß ein solcher, „welcher eine freye Hand ahn „einem Haeves-Goedt empfangen will, erstlich geloben, schweren, treu

„und

„und holdt tho syn einer Abdißinnen zu Essen und ihren Naekommelingen, „und irem Capitul und Stifft, so lang er das Guedt hat, ihr Best zu „thoen, und Argst tho kehren, dat er mit Ehren und Recht thoen mag, „naer seinem besten Vermögen, sonder Argliſt.“ Sie stehen wegen dieser Güter unter einem gewissen Haeves-Gericht, worinnen die Haeves-Geschworne Urtheil geben, und welches auf eines jedweden Begehren gegen Erlegung der Kosten und Bezahlung eines gewissen Geldes an den Schultheissen und Haeves-Frohnen, gehalten wird, (Hobas. *cap.* 20.) Von diesem Haeves-Gericht beruft man sich oder appelliret an den Viehhof, das der oberste Hof ist des Stifts, und von dem Viehhof an die Abtißin und das Capittel, bey deren Urtheil es bleiben muß, (Hobas. *pr.* & *cap.* 20.) Ein Freyer, welcher ein Haeves-Gut besitzet, kann kein Haeves-Geschworner seyn, kein Urtheil weisen, noch Wort thun vor dem Haeves-Gericht „mar er sall mede in die Acht gahen und helffen dem Haeff und Haeves-Luden bey oeren Rechten halden.“ (*lb. cap.* 6.) Und muß er dieserwegen zu allen Haeves-Gerichten kommen, under Pome des Haeves-Gericht und erscheinen gleich andern Haeves-Lude, (Reform. *c.* 1.)

4) Ihre übrigen Güter. Es erhellet nicht aus diesen Nachrichten, wie weit das Stift einen Anspruch auf der Hofshörigen ihre bewegliche Güter machen könne. Daß aber denen Hofshörigen keine freye Verfügung darüber zustehe, ist daraus abzunehmen, daß sie erstlich niemanden von ihren Gütern etwas geben können, wenn sie mit sterblicher Sückte befangen sind, und zum andern, wenn sie auch bey ihren gesunden Leben ihren Kindern, Anverwandten, oder sonsten jemanden etwas geben, so dürfen sie solche weggegebene Sachen ohne hinlängliche Nothursache und ohne Willen des Herrn und des Schultheissen nicht im Gebrauch behalten, sondern müssen solche längstens innerhalb Jahr und Tag überliefern und von sich schaffen, wiedrigenfalls ist die Gift machtloß. „Wannte ob dat „also, wird hinzugefüget, nicht en geschehe, so were tho vermoden, dat „man dem Heren und Schulten damit gedächte tho verkloken, dat gegen „Recht und auch ungebührlich wäre.“

5) Beraubung ꝛc. Die Hoebsleute werden ihrer Güter verlustig. a) Wenn sie drey Jahr nach einander die Beede, Pfacht und andere Hoebsrechte, ohne Willen des Herrn und Hoeves nicht bezahlen, (Hobas. *c.* 3.) b) Wenn sie, „daß Gut verhauen, verwüsten, versplittern,

„versetzen, verkaufen, oder an eine andere Hand bringen, im Theil „oder zumahl, sonder rechtliche Nooth-Sachen und sonder Willen Her- „ren und Hoeves. Wer der vorgenannten Puncten einige thete, den mag „man von dem Gute wysen, und thuen das Gut den rechten Erben, die „das Gut nach Doodt desselbigen zu Haeves-Recht hebben solten.“ (*Ibid.*) c) Wenn in diesem Fall die Erben das Gut nicht annehmen, noch alle Beschwerung und allen Versetz ablegen und bezahlen wollen, und keine Nothsache, die sie daran hindern, erweisen können, so sollen sie des Guts enterbt seyn und bleiben, (*ibid.*) d) Wenn nach Erledigung des Hofs-Guts durch Sterbfall oder sonsten die nächsten Erben sich binnen Jahr und Tag nicht an das Gut sibben, noch das winnen und werben nach Haevesrecht, auch keine redliche Ursachen, die sie daran verhindern, anzuführen wissen, (*Ibid. §. 5. & 10.*)

e) Wenn sie in dem obbemeldeten Fall, wenn das Gut einem Freyen behandet worden, sich innerhalb 18 oder 30 Jahren nicht melden. Melden sie sich aber innerhalb dieser Zeit, und beweisen ihre Sibbe, so müssen sie, ehe sie das Gut bekommen, zuvor demjenigen, der das Gut mit Willen des Herrn, Schulten und Haeves in Gewinn hat, sein ausgelegt Geld wieder geben. „Ferner was er an das Gut gelegt hat, die „Winnung und Werbung anzustehender Pacht und Beede, Timme- „rung an Vette oder anderer Besserung des Guts, nach redlicher Bewei- „sung und Werthierung des Schulten und des Haeves, nach Gelegenheit „der Zeit und der Saecken, sonder Argliſt, und wann die Wiederrichtung „also geschehen ist, soll man die Erben an das Gut staben, die dar dan „nicht mehr geben sollen, als dem Herrn Schulten eine redeliche Somm „Geldts, und dem Haeve sin Recht ꝛc. ꝛc. (Hobas. *cap.* 7. 8. Reform. *c.* 1. 2. 3. *seqq.*) f) Wenn einer durch Wechsel sich von dem Gehoer und Haevesrecht frey macht, oder in ein ander Gehoer kommt, der hat alles sein Erbrecht an die Haeves-Güter verlohren, es wäre denn, daß alle huldigen Erben verstorben wären, und keine Huldigen zu dem Gute mehr wären, in welchem Fall er um kenntlichen Nutz des Stifts halben, und mit Willen des Herrn und des Haeves zu dem Haeves-Gut wieder kommen kann, (Hobas. *c.* 19. Ref. *c.* 4.) g) Wenn sie wegen der Erbfolge mit andern vor dem Haeves-Gericht zu streiten und zu rechten kommen, und daselbst die Sache mit Gewalt, oder mit Bitten, oder auf andere

unge-

ungebührliche Weise auszumachen trachten, (Ref. §. 10.) h) Wenn sie dem Stift entweder selber gewaltigen Schaden oder Unwillen thun, oder daß ihrentwegen solches dem Stift wiederfähret, so sollen sie damit all ihr Recht, das sie an die Haeves-Güter hätten, verlohren haben, (*Ibid.*) i) Wenn sie überhaupt in denen Artickeln und Puncten, welche in der Reformation enthalten, bruchhaftig gefunden werden, und solches vor der Abtißin in der Stadt Essen nicht verantworten können, „so sollen „sie von Stunde ahn des Dages all ihres Gewinns, dat sie uns verlagt „hetten, verlohren hebben, und quit wesen, und uns unsere Hoeve sonder „ihren Zorn und Ubelmode, wiederum verfallen, dartho ihre Brieve mit „ihren Rechten, darin sie uns geloven pflegen zu doen, weerlos wesen. (Reform. *c.* 11.)

Dieses sind diejenigen Arten von denen Gütern der Leibeigenen, welche ich vor diesmal insbesondere zu erklären vor gut befunden. Wenn man nun mit selbigen die Beschaffenheit derer Güter, welche von so vielen andern in Teutschland vorhandenen Leibeigenen besessen werden, zusammenhält; so wird man zwar in diesen oder jenen Hauptsachen eine Uebereinstimmung bemerken, niemals aber eine völlige Gleichheit antreffen, weil die Pflichten und Rechte der Besitzer so mannigfaltig verabredet, und eingeführet sind, daß solche, ich will nicht sagen in einem Fürstenthum oder in einer Grafschaft, sondern insgemein in einem Amt oder Gericht, ja in einem Dorf sehr unterschieden sind. Denn, um nur zur Probe etwas von denen Gütern der Leibeigenen in der Grafschaft Ysenburg anzuführen, so hat es seine Richtigkeit, daß die Bauern daselbst fast insgesamt vor diesem Leibeigen gewesen und gröstentheils noch sind. Es erhellet solches unter andern von denen vorigen Zeiten aus denen Urkunden, so der Herr Canzeley-Director *Kopp* in seiner Nachricht von denen Armen Mannen genannt die Peterlinge bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Haff. Coll. IX. p. 65. seqq.* hin und wieder einverleibet hat. Nicht weniger findet man noch im funfzehenden Jahrhundert Exempel von Leuten, die sich und ihre Kinder und Nachkommen dem heiligen Johannes als Patronen des ehemaligen Klosters zu Selbold zu eigen gegeben haben, wie nachfolgende beyde Urkunden *sub Lit. A. B.* zeugen. Auch lehret die *sub Lit. C.* befindliche Urkunde, daß diese Arme oder Leibeigene Leute des Klosters Selbold von andern Leibeigenen ihren Pflichten nach nicht unterschieden gewesen, ob sie gleich

damals durch Vermittelung ihres Landesherrn, als dem an ihrer Erhaltung mit gelegen, und dem sie insgemein auch noch zu Bede und Diensten verpflichtet waren, einige Vorzüge, daß sie z. E. nicht veräussert werden dürfen, daß ihre Dienste der Zeit nach in etwas bestimmet worden, von dem Abt erhalten haben. Denn daß sie überdem dem Landesherrn annoch zu Bede oder Geschoß gehalten gewesen, ergiebet sich unter andern aus einem alten Selbolder Weißthum de A. 1383. in welchem folgendes zu lesen: „Were ein armer Mann gesessen in dem Gericht zu Selboldt, und „der Gut hette in demselben Gericht, das vor von alther her den Herren „gedient und geschosset hette, und zoge der arme Man uß dem Ge„richt, er zoge oder fure warer er wolte, under welchen Herren er wolte, „So sall daß Gudt bedenn, dienen und schossen, in aller der maß, „als er uff den Gutern sesse = = = = Auch wolte ein Arme Mann uß dem „Gericht zu Selboldt faren oder ziehen, der sal gehen zu den Bede setzern „unnd sall mit denn rethenn, was ihme die heischen, waß er von recht ge„benn unnd thun sall nach marzall, daß sal er thun, unnd thette er des nit, „so sollen die Bede setzer daß Geschoß sein Annzal nach Marzall uff sein „gudt setzenn, unnd uff seinen schaden nemen, also lang byt er daß be„halt.“ Unterdessen, weil diese und in andern Aemtern befindliche arme oder leibeigene Leute vor diesem nicht alle einem Herrn zugehöret, auch ferner sie ihre Güter unter verschiedenen Benennungen inngehabt, da einige solche als Landsiedel-Leyhen, andere als Hub-Güter, andere als Erbleyhen u. s. w. besessen, nebst dem durch die Nachsicht der Herrn, durch die von denen Bauern angefangene Processe, und in deren Entscheidung angewandte ausländische Römische Rechte und andere Unruhen und Vorfälle, die Rechte der Herrn in vielen Stücken geändert und geschmälert worden; so hat solches alles eine solche Mannichfaltigkeit der Rechte bey denen Gütern der Bauern im Ysenburgischen zuwege gebracht, daß sich fast nichts allgemeines davon bejahen lässet, auch bey vielen man wegen der freyen Verfügung, so denen Besitzern in Veräusserung, Verpfändung, Vermachung derselben zugestanden worden, kaum mehr glauben würde, daß solche leibeigenen Leuten eingegeben wären, wenn nicht die Ledigzehlungs-Scheine, so sie fast insgesamt, wenn sie ausserhalb Landes ziehen wollen, lösen, und sich zugleich von ihrer Leibeigenschaft frey kaufen müssen, davon den beständigen Beweiß unterhielten, wovon das Formular *sub Lit. D.* zu

lesen.

lesen. An einigen Orten müssen nur etliche Stämme bey einem jeden Hauptfall das beste Haupt theidigen, welches nach Beschaffenheit des Vermögens auf ein gewisses Geld gesetzet wird, die andern Einwohner aber sind frey davon. Es finden sich auch einige, die in fremden Gebiet wohnen, und dennoch an Ysenburg das Hauptrecht theidigen müssen. Andere, welche herrschaftliche sogenannte Erb-Zinß und Pfacht-Güter in Besitz haben, bezahlen zwar jährlich einen gewissen sehr geringen Geld- oder Frucht-Zinß, haben sich aber im übrigen, was die Vertheilung, Veräusserung und Verpfändung der Güter anbetrift, nach und nach sehr viele Vorrechte, welche sonsten der eigentlichen Natur solcher Güter zuwiederlaufen, angemasset. Doch müssen sie bey jedweder Veränderung oder Veräusserung das Laudemiengeld bezahlen, welches aber in solchem Fall nicht der neue, sondern der vorige Besitzer oder Verkäufer entrichten muß. (Siehe das v Burische Lehenr. p. 869. seqq.) Wenn das Gut durch Vererbung auf einen neuen Besitzer gebracht worden, wird kein Laudemiengeld gegeben. Bey Verkaufung der beschwerten Bauer-Güter kommt denen nächsten Anverwandten der Abtrieb oder das Näherrecht zu, und muß dieserwegen der Verkäufer vorgeschehenem Verkauf ein sogenanntes Anschlagszettel von der Obrigkeit, worunter er gesessen, holen, damit denen Anverwandten durch dessen öffentliche Anschlagung die vorhabende Verkaufung bekannt werde, und sie sich dieserwegen bey dem Verkäufer melden können. Thun sie solches innerhalb der bestimmten Zeit nicht, so kann der Besitzer nachhero seine Güter an wen er will verkaufen, und hat keinen Abtrieb mehr zu besorgen ꝛc.

Lit. A.

Ergebung etlicher Personen an das Closter Selboldt zu eygen. *de A. 1445.* Aus einer Sammlung Copeylicher Urkunden.

Ich Gele Kletten Contze Wechters dem GOtt gnade eheliche Haußfraw bekhenne offentlich und thun kundt allen denen die diesenn offenn Brieff sehenn oder horen lesenn daß Ich mit wolberadem Muth recht und redlich vergifftiget und zu eygen gegeben meyne ehelichen Kindere hernach

geschrieben Mit namen Elssen Catherinen Jutten Henne und Contzenn, Sanct Johanssen In das Closter Selboldt mit verhengnuß des Erwürdigen unsers Herrn Anthonio zu diesen Zeithen Apt des obgenanten Closters, auch so han die egnanten meyne Kinder keinen andern nachvolgenden Herrn bißher gehapt, dann sie sollen nun further des obgntn. Closters lauter eygene seynn, und Ich Gele der obgnt. Kinde leippliche Mutter verzeyhenn daruff ewiglich vor mich und alle meyne Erbenn In Crafft diß Brieffs und Ist beredt daß der obgnt. Unser Herre Apt Anthonius und alle seine Nachkomen sollen die obgnt. meyne Kindern versprechenn und veranthworten als ander sant Johans des egnanten Cloisters armen Leuth als dick und viel des Noth geschicht one alles Geverde und Argelisте, bey dieser Bereddung sein gewest die Erbaren Leuth hernach geschrieben mit namen Irdersheyne Scheffen zu Selboldt und der obgnt. Kinde Alder muther Bruder, Henne Wechter von Mitlaw der egnannten Kinde leiplich Vetter Bechtoldt Kremer Bechtoldt Seyferim Wentzell Schrodell Henne Zaudin und Henne Ermoldt. Deß zu Urkhunde und merer sicherheit aller obgeschrieben Articul stede und feste zu halten, so han ich Gele Kletten Contze Wechters seligenn obgnt. eheliche Hauß-Fraw vor mich und auch vonn meyner Kynde wegenn, der Ich mich in diesen Sachen gemechtiget hann, gebetten den festen Jungherrn Heinrich vonn Rudigkeim, daß hee sein eigen Ingesiegell vor uns unten an diesenn Brieff hat thun hencken. Solches versiegelns Ich Heinrich von Rudigkeim obgnt. mich erkhennen und umb vleißigis bede willen Gelen obgnt. und von Ire Kinde wegenn auch egnt. also wissentlich versiegelt hann. Geben nach Gots Geburth tausen vierhundert und Ime dem funff und viertzigsten Jare uff Dornstage nach dem zwölfften unsers HErrnn.

Lit. B.

Anderweitige Ergebung etlicher Personen an das Closter Selboldt zu eygen *de A. 1446. Ibid.*

Ich Contz Eyrer und Ich Anna sein eheliche Haußfraw bekhennen offentlich und thun khunth allen den, die diesen offen Brieff sehenn oder horenn lesen, daß wir mit wohlberadem Muth recht und redelich vergifftiget

get und zu eygen gegebenn hann uns selbst mit dem Leip, und alle unsere Kynder mit namenn Henne Catharinen Elssen Contz, Peter und Wornern, die jtzund leben, und alle die Kinder die wir noch In khunfftigen Zeithen von Gots Verhengknuß pringenn mogenn, sant Johans In das Closter Selboldt, mit Verhengknuß des Erwirdigen unsers Herrn Anthonio zu diesen Zeithenn Abt des obgenanten Closters, auch so hann Ich Contz Eyrer Ich Anna seyne eheliche Hauß-Fraw, und die egnanten unsser Kyndere keynen andern nachvolgenden Herrn bißher gehapt. Dann wir wollen und sollen nuhn further des obgnanten Closters lauther eygen sein one alles Geverde. Und Jst beredt daß der obgnt. unser Her Apt, Anthonius und alle seine Nachkhomen sollen uns obgnt. Alt und Jung die Jtzund lebenn oder khomen mogen versprechenn veranthwortten alß andere sant Johans der egnanten Kirchen und Cloister armen Leuth, alß dicke und vill deß noth geschicht, one alles Geverde und Argelisте, deß zu Urkhunde und merer Sicherheidt aller obgeschrieben Articul stede und veste zuhalten, So hann Ich Contz Eyrer obgnt. und Ich Anna seyne eheliche Hauß-Fraw obgnt. vor uns und alle unsere Kyndere denn Vesten Jungkhern Heinrich von Rüdigkeim gebetten, daß he sein eygen Jngesiegel vor Uns unden an diesen Brieff hat getruckt. Deß Ich Heinrich vonn Rudigkeim obgnt. mich erkhennen, und also umb der obgn. Contz Annen und Jre Kinder vleißigen Bede willen wissentlich versiegelt hann. Datum A. Domini M. CCCCXLVI. uff sant Otilien Tag der heyligen Jungfraw.

Lit. C.

Vertrag, wie es mit den eigen Leuten des Closters Selbold soll gehalten werden. *de A. 1421. Ibid.*

Wir Diether vonn Ysenburg Herre zu Büdingen Bekhennen vnd thun khund offentlich mit diesem Brieff vor Allermeniglich vmb solche gespenne Als der Erwirdige Herre Friederich van Gots Gnaden Apt des Stiefts zu Selboldt, Prior und der konuent gemeiniglich daselbs, biß vff diesen heutigenn Tag mit den armen Leuthen, die da gesessen sein In dem Gericht zu Selboldt, die da yn und sein konuent engehoren, Als van sanct Johans wegen Jres Patrons vmb solche gespenne han wir berett und

sie

sie vereiniget, mit denselben armen Leuthen in der maß als hernach geschrieben steht, Dieselben richtung sie eintrechtlichenn mit gutem Radt und rechter wissenheit gethan han, vnd sollen sie und Ihre nachkhomen diss richtung halten zu ewigen tagenn, Also daß sie oder Ire nachkhomen, die Armen Leuth oder Ire nachkhomen, nirgent keren oder wenden sollen, Sondern sie sollen ewiglichen pleiben bej Sant Johans und dem Closter zu Selboldt, darumb sollen dieselben Armen Leuth die sanct Johans Angehorenn Alle Jare Jglichs geben daß da Haußheldt oder Wydwer Jst Ein fassnacht hune Ein Apt der dan zu der Zeith Jst, vnd wahne Ire eins von todts wegen abgehet, So sal ein Apt ein Besthaupt werden, von eim Mann und von eyner Frawen Ire beste Kleyd angeuerde, nach Lands gewohnheidt, Auch sall ein Ackermann mit seiner fure Eim Apt ein tag dienen Jme Jare Jme Gerichte zu Selboldt zu acker zugen, holtz zufuren sonst zu farenn der Dinst eyn als he pfleget zuthun welcher eyn der Apt will, Auch sal ein eintzlinger Mann oder Fraw die nit fure enhan eins ein tag Jme Jare dienen mit mehenn Schneydenn oder Hauhe zu machen, jglichs nach dem als es dan pfleget zu Arbeithenn, der Arbeydt ein welche ein Apt will vnd mit mehe, vnd hieruber so sollen die egnt. her Friederich, der Prior und der Conuent und Ire nachkhomen die armen Leuth nit hoher beschweren oder bedrangen mit bede Dinste oder andernn sachen dan als vorgeschrieben steth Sonder sie und Ire nachkhomen sollen den armen Leuthen fürderlich sein, und sie vertheydigenn, deß besten sie mogen vnd hieruff so han die Armen Leuth dem vorgnanten hern Fridrichen gewonliche Huldung gethan Jme und seim Closter zu gewarten Als eyn Mann seim Naturlichen hern pfleget zuthun zugewarten und zuthun als vorgeschrieben steth, vnd sein und seins Closters beste zuwerben und schaden zuwarnen, Solche huldung auch thun solten Ir nachkhomen eim jglichenn Apt, der dan Jst Jn der maß als vorgeschrieben steth. Deß zu bekhenthnuß hann wir Diether egenant her vnser Jngesiegeln ann diesen Brieff thun hencken. Datum sub Anno Domini Millesimo quadringentesimo Vicesimo primo Feria quarta post Vincula Petri Apostoli.

Revers des Closters Selbold über diesen Vertrag *de A. 1421.*

Wir Friederich vonn Gots Gnaden Apt des Stieffts zu Selboldt. Wir der Prior und der Convent gemeinlich daselbs, bekhennen und thun khunth offentlich mit diesem Brieff vor uns und alle unser nachkhomen umb

solche

solche gespenne als wir gehapt han biß uff diesen heuttigen tag mit den armen Leuthen, die da gesessen sein in dem Gericht zu Selboldt, die da uns und unsern Convent angehoren, als von sant Johans wegen unsers Patrons, das hat der Edel Herre Jungherr Diether von Ysemburg, Herre zu Büdingen unser gnediger lieber Jungherr beredt und uns vereyniget mit denselben armen Leuthen in der massen als hernach geschrieben steth. Dieselbe Rachtung wir eintrechtlich mit gutem Rath und rechter Wissenheid gethan han. Und sollen und wollen wir und unser Nachkhomen dieß richtung halten zu ewigen tagen. Also daß wir oder unser Nachkhomen die Arme Leuth oder Ire nachkhomen nyrgen kehren oder wenden sollen, sonder sie sollen ewiglich pleibenn by sanct Johans und dem Closter zu Selboldt ꝛc. ===== NB. „Das übrige kommt mit dem obigen in allem überein.“ Zum Beschluß lautet es also: Deß zu Urkhunde und Bekhentnuß, so han wir Friederich egnant unser Prelaturen, Wir der Prior und Convent unsers gemeyn Convents Ingesiegel an diesen Briff gehanghen, vor uns und alle unsere nachkhomen. Datum sub Anno Domini Millesimo Quadringentesimo vicesimo primo, feria quarta post vincula Petri Apostoli.

Lit. D.

Formular des im Ysenburgischen gewöhnlichen Ledigzehlungs-Scheins.

Wir Wolffgang Ernst Graff zu Ysenburg und Büdingen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, nachdeme bey Uns N. N, von N. N. Ambts N. N. demüthigst nachgesucht und gebeten, Wir wollten gnädigst geruhen Ihn (Sie) der Leibeigenschafft, womit Uns und Unserm Gräfflichen Hauß Er (Sie) verhaftet ist, zu erlassen und davon loß zu sprechen, auch gnadigst verstatten, sich von dannen weg und in N. N. zu begeben, daß Wir sothanem demüthigsten Nachsuchen in Gnaden deferiret haben, also und dergestalten, daß von Uns und Unserm Gräfl. Hauß gedachter (gedachte) N. N. fürohin der Leibeigenschafft halber in keinen Anspruch mehr genommen werden, sondern hiervon loß und ledig, auch ihm (ihr) sich anders wohin zu begeben ohnverwehrt seyn solle, es seye dann, daß er (sie) sich etwa künftighin in Unsern Landen an einem Ort, wo die Leibeigenschafft Her-

kommens ist, wieder niederlassen würde, welchenfalls Er (Sie) dieser Ledigzehlung ohngeachtet wiederum mit der vorigen Leibeigenschaft verhafftet seyn und bleiben solle. Uhrkundlich Unsers hier aufgedruckten Gräfflichen Secret Insiegels Birstein den 28. Aug. 1737.

XXIX.) Von denen *Libellariis.*

29) *Libellaria.*

Es sind die Erklärungen der Rechtslehrer von denen Libellariis, oder bonis ad libellum datis, jure libellario concessis &c. sehr unterschiedlich, und rühret solches vornemlich daher, daß man keine genugsame Urkunden und Leyhbriefe, woraus man ihre Natur hätte erkennen können, bey Handen gehabt, und man also wegen dieser oder jener Aehnlichkeit, so die Libellariæ mit andern Gütern haben, solche sogleich vor diese Güter selber gehalten. Wir wollen die vornehmsten Meinungen allhie anführen, und mit wenigem untersuchen.

1) Die mehresten holen den Ursprung des Contractus libellariis aus dem Justinianischen Rechte her, berufen sich auf den *L. 24. §. 1. C. de SS. Eccles.* die *Nov. 7. pr.* und die *Novell. Leonis 13.*, und beschreiben ihn also folgendermassen: Es wäre ein schriftlich aufgerichteter Vertrag, kraft dessen eine unbewegliche Sache vor einen gewissen Preiß verkauft wird, mit der Bedingung, daß der Käufer nicht allein einen gewissen Zinß jährlich zu entrichten, sondern auch nach Verlauf einer bestimmten Anzahl Jahre den Vertrag immer wieder zu erneuern, und abermal eine gewisse Summe zu bezahlen gehalten ist. *Gothofred in not. ad cit. L. 24. ibique cit. Cujacius.* Betrachtet man aber die angeführten Gesetze genauer, so erhellet. a) Daß in allen dreyen des Contractus libellarii nicht mit einer Sylbe gedacht wird, sondern in dem *L. 24.* und in der *Nov. 7.* wird das Jus colonarium angeführet, und beschrieben, und in der *Novella Leonis* wird von einer Art von Verpachtung gehandelt, die auf gewisse bestimmte Zeit gerichtet ist, nach deren Endigung der Besitzer davor, daß die Verpachtung erneuert, und er in dem Besitz gelassen wird, ein gewisses Geld, welches εἰσδεκτικὸν genannt wird, bezahlen muß. b) Daß dem Juri Colonario nachgehends der Name eines Contractus libellarii, und so viel weniger καὶ ἐξοχὴν beygeleget werden können, weil so wenig in dem *L. 24.* als in der *Nov. 7.* zu dem Jure Colonario ein Libellus oder schriftlicher Contract als nothwen-

nothwendig erfordert wird. Und ob es gleich in der *Novella Leonis* heisset: insuper omnis illatio locationis instrumentis inscribatur, so ist doch dieser Miethcontract von dem in der *Nov.* 7. beschriebenen Jure Colonario gänzlich unterschieden. In dem Jure Colonario ist anfänglich ein ordentlicher Verkauf, in dem in der *Nov. Leonis* enthaltenem Geschäft aber gleich von Anfang nur eine auf gewisse Zeit gerichtete Miethe vorhanden. In dem Jure Colonario wird von keiner Erneuerung des Vertrags etwas erwehnet, vielmehr besitzen die Käufer und deren Erben die erkaufte Sache beständig gegen Erlegung des zuerst abgeredeten jährlichen Zinses. In der Vermiethung aber, wovon die *Novella Leonis* handelt, bestehet die Hauptsache in der Erneuerung der Miethe, und des davor zu bezahlenden Aufnahm = oder Zulassungs = Geldes. Folglich erkennet man c) leicht, daß die Rechtslehrer zwey ganz unterschiedene Verträge mit einander vermischt, und mit einerley Namen ohne hinlänglichen Grund beleget, und daß also, wenn man ja den in der Novella Leonis beschriebenen Miethvertrag wegen des dabey vorkommenden schriftlichen Aufsatzes Libellarium nennen wollte, dieser Name doch in gleicher Bedeutung dem davon ganz unterschiedenem Juri Colonario nicht zukommen könne.

2) Andere halten davor, der Contractus libellarius bestehe darinn, wenn ein Vasall oder Emphyteuta sein Lehen oder seine Emphyteusin einem andern hinwiederum zu Lehen oder zur Emphyteusi ganz oder zum Theil reicht und eingiebt Sie berufen sich zu dem Ende auf unterschiedne in dem Longobardischen Lehnrecht befindliche Stellen, allwo von Vasallen, die ihre Lehn-Güter andern als bona libellaria wieder eingegeben, gehandelt wird, z. E. *1. F. 5 pr. 1. F. 13. 2. F. 9. c 1. 2. F. 55.* Allein, daraus, daß die Vasallen zu Zeiten ihre Lehn-Güter ganz oder zum Theil per libellum veräussert, folget noch nicht, daß allein die Eingebung, so von denen Vasallen geschehen, ein libellarius contractus genannt worden, und niemand anders dergleichen Vertrag aufrichten könne, zumal, da es hierinnen an wiedrigen Exempeln nicht fehlet.

3) *Georg Adam Struv in Syntagm. Jur. Feud Cap. II. §. 10. n. 4.* meinet, daß wenigstens in denen Longobardischen Lehnrechten durch den Contractum Libellarium eine Aufrichtung der Emphyteuseos angezeiget werde. Er führet zu dessen Bestärkung folgendes an. a) So erhelle solches aus der Beschreibung, welche *2. F. 9. §. 1.* von dem Contractu

libellario angeführet würde, als welche mit der *§. 3. J. de Locat. & conduct.* befindlichen Beschreibung der Emphyteuseos übereinkäme. b) So werde in denen Longobardischen Lehnrechten, wenn ein dem Lehncontract nahe kommender Contract eingegeben würde, immer der Libellarius genannt, z. E. *cit. 2. F. 9. c. 1. 2. F. 26. §. inter*, niemals aber die Emphyteusis, da doch dieselbe bey denen Longobarden auch im Gebrauch gewesen, wie aus dem *L. Longob. Lib. III. Tit. III. l. 37., Tit. X. l. 4.* zu ersehen. Es müsse also folgen, daß unter dem Contractu libellario die Emphyteusis begriffen gewesen, und rühre solches vielleicht daher, daß die Sammler dieser Longobardischen Lehngebräuche der gemeinen Lehre der Rechtslehrer hierinn gefolget, nach welchen zu der Emphyteusi nothwendig ein schriftlicher Vertrag erfordert wird, und sie also von dieser Eigenschaft die Emphyteusin ein Libellum genannt, und rem in libellum oder in emphyteusin dare ihnen einerley bedeutet, *2. F. 44.* c) So bezeuge auch der alte Rechtslehrer Jacobus de Ardizone, daß an einigen Orten in Italien, wie z. E. zu Verona in seinem Vaterlande der Contractus emphyteuticus, Libellus genannt werde. Und Jason schreibe: Ex communi usu loquendi appellamus contractum emphyteuticum, libellarium: imo materno sermone semper appellatur libellum, womit auch noch unterschiedene andere übereinstimmeten. Meines Erachtens aber sind alle diese Gründe nicht hinlänglich, zu erweisen, daß die Bona libellaria und emphyteutica an und vor sich einerley gewesen. Denn *α)* so finde ich die Aehnlichkeit zwischen den Contractum libellarium und emphyteuticum in denen angeführten Stellen gar nicht, *II. F. 9. §. 1.* heisset es: Quis enim dubitat, quod libellario nomine sub vilissima duorum denariorum pensione perpetuo concedatur utendum, alienatum in fraudum esse? In dem *§. 3. J. de locat. & conduct.* hingegen sind die hieher gehörige Worte diese: De prædiis, quæ perpetuo quibusdam fruenda traduntur, id est, ut quamdiu pensio sive reditus pro his domino præstetur, neque ipsi conductori neque heredi ejus, cuive conductor heresve ejus id prædium vendiderit, aut donaverit, aut dotis nomine dederit, aliove quocunque modo alienaverit, auferre liceat. In denen Institutionibus ist die Rede von einer würklichen erblichen Verpachtung, allwo also auch ohne Zweifel der Zinß oder Pacht mit denen Nutzungen des Guts einige Gleichheit hat, und deswegen auch reditus genannt wird. In denen Longobardischen Lehngebräuchen aber wird

von einer erdichteten und angeblichen Verpachtung gehandelt, unter welcher eine Veräusserung versteckt ist, und wo also der Zinß gar nicht die geringste Gleichheit mit denen Nutzungen hat, und also die Nichtigkeit der Verpachtung von selber verräth. β) So folget nicht, weil die Sammler der Longobardischen Lehnsgewohnheiten nur allein des libellarii contractus Erwehnung gethan, und von dem Emphyteuticario nichts gemeldet haben, daß deswegen diese beyde Contracte völlig einerley gewesen, indem sonsten die datio ad libellum auch mit andern Eingebungen der Güter, die in Italien zu denen Zeiten üblich gewesen, einerley seyn müste. Vielmehr ist zu glauben, daß in denen Mayländischen Gegenden dieser Contract am mehresten und sonderlich bey denen Lehn-Gütern gebräuchlich gewesen, und er also denen Sammlern desto eher als ein beständiges Exempel einfallen können. γ) So darf man es sich gar nicht befremden lassen, daß die Italiänischen Lehrer des Römischen Rechts zum öftern die Emphyteusin mit dem Contractu libellario verwechselt haben, weil wir auch ein gleiches in Teutschland mit denen Erb-Zinß- und Erbleyh-Gütern wahrnehmen, und macht sich *Rollandinus in Summa Notariæ cap. 1. rubr. de Notul. Eccles. ap. du Fresne v. Libellus* kein Bedenken, alle etwas ähnliche Eingebungen der Güter insgesamt von Emphyteuses zu halten, wenn er von der Empyteusi schreibet; Et contractus iste secundum diversas terrarum consuetudines diversis nominibus nuncupatur: Dicitur enim Emphyteusis, Precaria, Libellus, Census, Fictum &c. Nicht weniger sind schon in denen ältern Zeiten der Contractus libellarius und emphyteuticus als ähnliche Verträge mit einander verknüpft worden. Denn so heisset es in dem *Capitul. Caroli Calvi de A. 876. c. 10.* Quæ à rectoribus Ecclesiæ — *libellario vel emphyteuticario jure* — amisisse videntur. Unterdessen beweiset dieses alles noch nicht, daß sie an und vor sich einerley sind.

4) Eben dieser angeführte *Georg Adam Struve c. l.*, dem auch der Herr Hofr. *Burchard Gotthelff Struv in Jurisprud. Feud. Cap. II. §. 4.* beytritt, hält auch davor, daß die Meyer-Güter vor eine Art von Bonis libellariis zu achten. Ob nun gleich alle Verleyhungen der Bauer- und anderer Land-Güter in diesem und jenem Stück eine Aehnlichkeit mit einander haben; so folget doch daraus noch nicht, daß sie einerley, und nur dem Namen nach unterschieden seyn, weil auch wieder Eigenschaften, worinnen sie von einander abgehen, bey jedweden anzutreffen, dergleichen

Abweichungen auch zwischen die Bona libellaria und Meyer-Güter vorhanden sind.

5) Der Herr von Ludewig *Jur. Clientel p.* 135. beschreibet diese Eingebung auf folgende Weise: Es hätte einer ein Gut gekauft oder gepachtet, und zwar, weil der Contract nur einige bestimmte Jahre währen sollen, um einen wohlfeilern Preiß, wogegen der Käufer dem Verkäufer einen jährlichen Zinß gegeben, wobey also der Verkäufer das Eigenthum entweder behalten habe, oder nachhero wieder zu sich nehmen können. Weil kein Beweiß von dieser Meinung beygefüget ist, so kann ich nicht beurtheilen, wie weit sie gegründet, und mit denen 2. *F.* 9. §. 1. befindlichen Worten: *perpetuo* concedatur utendum zu vereinigen sey.

6) Meine Gedanken sind endlich diese: Man kann zwar nicht in Abrede seyn, daß der Contractus libellarius, wo nicht in allen, doch in denen mehresten und vornehmsten Stücken mit dem in der *Nov.* 7. beschriebenem Jure colonario oder παροικικῷ δικαίῳ übereinkomme. Daß er aber mit demselben einerley sey, und in Italien nur einen andern Namen erhalten habe, solches kommt mir folgender Ursachen wegen nicht wahrscheinlich vor. α) Weil solcher Vertrag so beschaffen ist, daß er gar leicht mehrern Völkern zugleich einfallen können, ohne daß sie nöthig gehabt hätten, es eines von dem andern zu lernen. β) Weil bey dem Jure Colonario obangeführtermassen derjenigen, welches doch dem Contractui libellario einzig und allein den Namen gegeben, nemlich eines Libelli, gar nicht einst erwehnet wird. Vielmehr halte ich davor, daß der Contractus libellarius ein besonderer Vertrag sey, der gleich bey dem ersten Ursprung diesen Namen empfangen, und darinn bestehet, daß gewisse Güter vermittelst eines schriftlichen Contracts an jemand verkauft werden, unter der Verbindlichkeit, daß der Käufer und dessen Erben jährlich einen gewissen leidlichen Zinß an den Verkäufer und dessen Erben bezahlen müssen.

Daß erstlich ein schriftlicher Contract oder Brief erfordert werde, solches zeiget der Name von selber an, (denn was *Wesenbecius c. 14. Feud.* vor eine Abstammung von Libella beygebracht, weil nemlich der Kaufschilling vor diesem dem Verkäufer nicht zugezählet, sondern zugewogen worden, wird durch die gleich anzuführende Stellen sattsam wiederleget.) Denn Libellus heisset bekanntermassen schon bey denen alten Römern einen Brief, schriftlichen Aufsatz und dergleichen, wie die Zeugnisse *ap. Fabrum*

in

in Thesaur. Erudit. Scholast. edit. Gesner. h. v. lehren. Insbesondere aber ist hernach in denen spätern Zeiten dadurch eine schriftliche Urkunde über die Verkaufung, Vermiethung ꝛc. eines Guts angezeiget worden. *Gerbertus Epist. 2. ap. du Fresne h. v.* Nescio quibus *codicibus*, *quos libellos vocant*, totum sanctuarium Domini venundatum est *Godefrid Monach. S. Pantaleonis ad A. 1168. ibid.* Bonos usus urbis & *locationis libellos* tertii & quarti generis. In der Urkunde *Ottonis III. Imp. de A. 999. ap. Murat. T. II. P. II. col. 503. cit in noviss. edit. du Fresne.* Monasterium ipsum teneat cum omnibus privilegiis, quæ ab antiquis temporibus illi pertinere visa sunt, & quæ noviter *per chartulas* homines illic contulerunt, *aut per libellaria* in toto territorio Tuschano aut centum cellensi. Wie denn auch gleicher Weise die Angelsachsen eine solche schriftliche Urkunde über ein Gut *boc*, und deswegen einige Güter selber *Boc land* oder prædia libellaria, libros, libellos genannt, wie davon die Zeugnisse ebenfalls bey *du Fresne v. Liber* zu lesen. Daß ferner die Libellariæ durch einen Kauf an den Besitzer gekommen, und er dessen ungeachtet annoch einen jährlichen Zinß bezahlen müssen, hieran lässet uns nicht zweifeln, was *Jacob. Sirmondus in Not. ad Capitul. p. 804. v. libellario jure* aus dem *Leone Marsicano Lib. II. Histor. Cassin. c. 8. de Aligerno Abbate* anführet, von dem der Leo folgendes erzählet: *Libellos* plurimos de rebus hujus monasterii *fecit*, ut monasteriuin à Saracenis dirutum ex eis pecuniis reficeret. Nam in Aprucio *de Curte* Tulliana *solidos* accepit *CCC.* & *annuo censu XXIII.* à Gisonis filiis. Item ibidem *facto* eis *libello de curte* Vingana CCCC. modiorum, *sexcentos accepit solidos*, *annuo* autem *censu solidos XX.* &c. Auch wird solches bestärket 2. F. 44. ibi: si domini voluntate *vendiderit per libellum* — si quidem *pro libello ei datur singulis* forte *annis*. Es erhellet zugleich aus der Erzählung Leonis Marsicani, daß es keine nothwendige Eigenschaft einer Libellariæ gewesen, daß der Besitzer einen mit denen Nutzungen des Guts gar nicht übereinkommenden ganz geringen Zinß bezahlet, sondern solcher hat sich unstreitig nach der Grösse der Kauf-Summe gerichtet, daß je geringer die Kauf-Summe in Absicht des Guts, je grösser der Zinß, und je grösser die Kauf-Summe, je geringer die Zinß gewesen, und hat deswegen der Feudist *II. F. 9. §. 1.* ganz recht, wenn er dergleichen Libellum, wo nur zwey Denarii zum jährlichen Zinß gegeben werden, vor einen blossen Kauf, bey dem von einer Verpachtung fast gar

nichts

nichts mehr anzutreffen ist, hält, dergleichen Blendwerk auch *II. F.* 55. verboten ist. Was die übrigen Rechte der Libellorum oder Libellariarum anbetrift, ob und wann solche nach dem Abgange der Erben des ersten Käufers an den Herrn wieder zurückfallen, wie einigermassen aus *I. F.* 13. zu schliessen. Imgleichen, ob und wie weit ein solcher Contract bey Veränderung des Besitzers oder nach Ablauf gewisser Jahre wieder erneuert werden müsse, u. w. d. m. Hierinnen gestehe ich voritzo meine Unwissenheit, weil ich selbst keine vollständige Urkunden von dergleichen dationibus ad libellum gelesen, und solches alles doch auch dem blossen Bejahen der Rechtslehrer, die es einer dem andern getrost nachsagen, nicht schlechterdings zu glauben mag.

30) *Mans.* **XXX.) Von denen *Mansis*, und ihren unterschiedenen Arten.**

Was die Abstammung des Worts *Mansum* anbetrift, so wollen es einige von Mann herleiten, weil es so viele Ländereyen in sich fassete, wie ein Mann bestellen könnte, und zeigte es so viel an, als eines Manns-Maaß oder Mannsmatt. Andere hingegen meinen, es komme von *mensura* her, weil eine gewisse abgemessene Grösse Landes einen Mansum ausmache. Man könnte aus gleichem Grunde es auch von dem alten Teutschen Wort *Motz*, welches nicht allein eine Maaß, sondern wie Herr *Wachter in Glossario h. v.* angemerkt, insbesondere auch ein abgemessen Land anzeiget, herführen. Zumal da Mansus auch durch *massa* und *mas* ausgedruckt wird, und dieses letztere nach dem Zeugniß *du Fresne h. v.* und *Brussel in not. ad Constit. de expedit. Roman. edit. Gebauer. p. 253. lit. a.* nicht allein in Auvergne, sondern auch nach dem Anführen des Herrn *Fontanini delle masnade* bey Herr Estor in denen kleinen Schriften ersten Bandes *p.* 305. im Friaul noch heutiges Tages gebräuchlich ist. Ja in dem Wort *Chefmez*, welches Caput *mansi* bedeutet, ist würklich *mansum* und *mez* einerley. Ich halte aber doch hierinnen die Lateinische Ableitung vor die wahrscheinlichste, daß mansus, mansum oder mansa von *manere* und *mansio* herkomme, und überhaupt dadurch im Auffenthalt oder Wohnplatz auf dem Lande mit denen dazu gehörigen Ländereyen angezeiget werde, und weil denen Bauern insgemein eine gewisse Grösse und Anzahl Ländereyen zu ihrem Unterhalt eingegeben worden, so ist hernach

durch

durch mansum auch eine gewisse bestimmte Grösse der Aecker bisweilen bemerket worden. Meine Gründe, die mir solches glauben machen, sind diese. a) Weil manlio bekanntermassen schon bey denen alten Lateinischen Autoribus so viel als eine Herberge, Auffenthalt ꝛc. bedeutet hat. b) Weil die Bewohner und Bebauer der mansorum sehr oft *mansionarii* und *manentes* genannt worden, wie davon unterschiedene Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* zu lesen. c) Weil selbst in denen heutigen Sprachen unterschiedene hieher gehörige Benennungen, die von manere abstammen, übrig geblieben. So heisset z. E. im Englischen *manor* ein Meyerhof oder ander Land-Gut, und *mansion* sowohl das Haus auf einem Land-Gut, als überhaupt ein Auffenthalt oder Wohnung. Und im Französischen *Manant* ein Bauer oder Landmann, und *Manoir* ein Haus oder Auffenthalt ꝛc.

Daß aber Mansus zum öftern ein ganzes Gut mit allen Gebäuden, Aeckern und andern Zubehör bedeute, erhellet aus denen von uns in dieser Abhandlung hin und wieder angeführten Stellen, und ward ein mit Gebäuden versehener mansus insbesondere bisweilen *mansus amasatus* genannt. Siehe *du Fresne v. amasatus.* Da nun mansus eine so allgemeine Bedeutung hat, so ist leicht zu erachten, daß nach der Beschaffenheit der Besitzer und anderer Umstände ihnen mancherley Nebenbenennungen, wodurch man sie von einander unterschieden, beygeleget worden. Wir wollen die vornehmsten davon anführen, und kürzlich erklären.

1) *Mansus regalis.* Daß dieses diejenigen Ländereyen und Güter, welche dem König zugehöret, gewesen, zeiget der Name von selber, wodurch denn, kraft der mancherley Bedeutung des Worts mansus bald ganze Güter, bald nur diese und jene Ländereyen verstanden werden. *Vita S. Egwini Episcop. Wigorn n. 17. ap. du Fresne h. v. Castrum* Alvecestre, *regale* tunc *mansum. Capitul. II. de A. 813. c. 19. p. 510.* In forestis *mansum regale*, & ibi vicaria cum piscibus & homines ibi manent. [manentes] In der Urkunde de A. 1041. *ap. Mader. Antiquit. Brunsu. n. 12. p. 221.* schenket Kaiser Henricus III. Marcwardo cuidam militi *decem regales mansos* nostræ proprietatis cum Zurdis & illorum uxoribus &c.

2) *Mansus dominicatus, dominicus, indominicatus &c.* Es erhärten die vielen von *du Fresne v. Dominicum* beygebrachten Zeugnisse zur Gnüge, daß dominicus, dominicatus &c. überhaupt so viel als eigen-

thümlich heisse. So werden z. E. *in Capitul. Wormat. Ludovici Pii de A. 829. c. 10.* die agri dominicati denen fremden. De illo, qui *agros dominicatos* propterea neglexerit excolere, ut nonas & decimas exinde non persolvat, & *alienas terras* ad excolendum propter hoc accipit. Und in einer Urkunde Caroli Calvi pro S. Dionysio, wie *Sirmond. in not. ad Capitul. p. 806.* angemerkt, die villæ indominicatæ denen zu Lehn gereichten entgegengesetzet. Volatilia de subscriptis villis sive *indominicatæ* sive *in beneficium* fuerint *datæ. Capitul. Caroli Calvi Tit. 37. c. 5.* Et si nec ita ad fidelitatem nostram aut ad justitiam reddendam adduci potuerint, ipsi alodes *in nostrum dominicatum* recipiantur. *In liter. Henrici Episc. Tullens. de donatione Simon. Ducis Lotharing. & Athleid. pro S. Mansueto cit. ap. Sirmond c. 1. p. 796.* Alodium suum, quod emerant, & *in suo indominicatu* jam dudum possederant. *In Præcepto Ludovici Jun. de Abbatia in Calvomonte ap. Eund.* Quam ipse & antecessores longo tempore *in dominicatura* habuerant &c.

Insbesondere aber bedeutet dominicus, indominicatus &c. auch so viel als Herrschaftlich, in sofern nemlich solches bey Regenten derer Unterthanen, und bey andern Herrn ihrer unterworfenen Bauern und anderer Leute Gütern und Sachen entgegengestellet wird. *Capitular. Caroli Calvi Tit. 36. c. 8.* Et in omnibus civitatibus & vicis ac villis, tam *nostris indominicatis*, quam & de his, quæ de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum sive cujuscunque sint. In dieser Bedeutung werden in dem *Polyptico Fossatensi ap. Baluz in Append. Actor. Vet. Tom. II. p. 1387. seqq. vineæ. capellæ*, und *culturæ dominicatæ* oder indominicatæ angeführet. Anderer Exempel voritzo zu geschweigen. In gleicher Absicht werden nun auch zum öftern die mansi, *dominicati* oder *indominicati* in denen Urkunden genannt, und sind also solches diejenigen Höfe und Ländereyen, welche die Herrn zu ihrem eigenen Gebrauch behalten, und die sie nicht, wie die übrigen, ihren Bauern gegen jährliche Abgiften eingegeben. *Cæsarius in Glossa ap. Leibnit. T. II. Collect. Etym. p. 415.* beschreibet sie also: Sunt agri curiæ, quos vulgariter appellamus *Selgunt*, sive *Atten* vel *Cunden.* Daß *Selgunt* so viel als *Selguet* heissen, und etwa im Abschreiben nur ein Versehen vorgegangen, ist leicht zu errathen, indem Sel-Gut oder Sal-Gut so viel als Hof-Gut anzeiget, auch die mansi indominicati und die Sal-Güter zum öftern einerley gewesen, wie unten annoch

annoch vorkommen wird. Was aber *Atten* und *Cunden* heissen solle, ist etwas schwerer herauszubringen. Meine Muthmassung ist diese: *Atta* heisset ein Vater, und im Mecklenburgischen nennen die Bauern ihre Mutter Aette, welche Wörter auch in dergleichen Verstande in mehren Mitternächtischen Sprachen gebräuchlich sind, wie Herr *Wachter in Glossario b. v.* angemerkt. Ich halte also, daß durch die *Atten* nichts anders als väterliche oder ererbte Güter, die von niemanden zu Lehn gehn, bemerket werden. Ein gleiches wird auch durch die *Cunden* angezeiget, denn *cund* oder *kund* heisset so viel als angebohren, angeerbet, nativus, wie abermal Herr *Wachter v. Kund* durch die Wörter: *himinakunds* Himmelisch gebohren, *earthcund* von der Erden gebohren, *utucund*, auswärts gebohren ꝛc. erwiesen hat. Ob diese mansi indominicati eben diejenigen sind, welche an einem andern Ort in dem *Registro Prumiens. p. 470. c. l. Herales* genannt werden. Engilardus, lauten die Worte, tenet *heralem* unam, *i. e. curtilem*, solvit denarios quatuor — vidua una tenet *heralem* unam, solvit denarios 4., brauchet annoch einer weiteren Untersuchung, denn ob gleich der Name solches zu erweisen scheinet, so sind doch diese Herales wieder die gewöhnliche Natur der mansorum dominicorum andern gegen einen jährlichen Zinß eingegeben gewesen. Es begreifen diese mansi dominicati öfters viele andere dazu gehörige Bauerhöfe und andere Zubehör in sich, z. E. in dem *cit. Polyptico Fossatensi* heisset es: Habet in Mairiaco *mansum indominicatum cum casa* & diversis *ædificiis* supra positis cum *viridario*, & omnibus congruis *adjacentiis*. Imgleichen: Habet in Floriaco *unum mansum indominicatum*, *ad quem respiciunt mansi XIX.*, ex quibus sunt ingenuiles XII. & Serviles VII. Respiciunt etiam ad ipsum mansum de terra arabili bunuaria XXXVIII. — & in alio loco sunt bunuaria XXXII. & dimidium — Est etiam una area in remis pertinens ad ipsum. Und ferner: Nonus *mansus* est *indominicatus*, ubi *habet culturas V.*, & *pratum* & *silvas* & *aquas cum farinario*. Gleichwie auch hingegen anderntheils bisweilen nur diese oder jene Ländereyen von einem allodio indominicaturæ genannt werden, z. E. *in Hist. Mediani. Monast. p. 271. in Excerpt. Job. à Bayono de Abbatibus ejusd. Monast. ap. du Fresne novissi. Edit. v. Indominicatura.* Hugo circa finem vitæ suæ contulit *ex Indominicatura in allodio suo* duas croadas cum parte prati. Daß übrigens durch die mansos indominicatos herrschaftliche Güter und Ländereyen verstanden werden, lässet sich

ferner auch daraus schliessen, daß in dem Polyptico Fossatensi von ihnen keine Abgift noch Dienstleistung, wie von denen übrigen Mansis, sondern nur blos ihre Grösse angeführet und beschrieben wird, und daß überdem die übrigen Mansi oder deren Besitzer in dem Dominico die Frohnden verrichten, und solches behauen helfen müssen, z. E. Facit petturam in *cultura dominicata* & seminat ibi de suo tritico mod. II. — fodit unusquisque jactum 1. in *vinea dominicata. L. Allemann. c.* 22. Servi dimidium sibi & dimidium *in dominico* arativum reddant &c. Gleichwie auch in denen *formulis Lindenbrogii n. 79. p. 534. ap. Baluz. T. II.* die mansi serviles als zu dem manso indominicato gehörig angeführet werden, ibi: *Mansum* juris mei *in dominicatum eum aliis* quatuor *mansis* servilibus seu *adspicientibus* simul curtiferis, vineis arpennorum quatuor, silvis, viridigariis, pratis, campis, cultis vel incultis — & reliquis *adjacentiis*, mobilibus & immobilibus, cum mancipiis utriusque sexus.

3) *Mansus capitalis*, *Caput mansum.* Weil Mansum berührtermassen überhaupt ein Land-Gut mit allem Zuhehör bedeutet, und also dazu hinwiederum öfters unterschiedene Bauerhöfe und andere kleinere Güter gehören, so glaube ich, daß mansum capitale, oder, wie es gebräuchlicher genannt wird, caput mansum (*chef mez*) das Haupt-Gut, wohin die dazu gehörige Bauerhöfe frohnden müssen, oder worauf wenigstens derjenige, dem die übrigen darunter stehende Ländereyen zugehören, wohnet, bedeute, und also öfters von der terra salica und vorangeführten manso indominicato nicht viel unterschieden sey. Es wird solches durch nachfolgende Zeugnisse glaublich gemacht. *Tabular. Eccles. Cadurcens. ap. du Fresne h. v.* Ipse alode meus de Albussio, qui est in pago Caturcino — cum ipso *caput manso*, cum terras & vineas &c. *Infra* Et iste *caput mans*, *ubi ego permaneo* &c. *Tabular. Bellilocense Ch. 145. ibid.* In primis *capmansionile meum indominicatum*, quem pater meus mihi dimisit, cum otto, cum vineis &c. In der Urkunde bey *Dominico de Prærogativ. Allodior. in fin. p. 161.* wird der Capmansorum sehr oft erwehnet, z. E. Et in Belent unum *capmansum* cum farinario videlicet *cum* cuncta *suprapositæ sua*, & in Ciciolarias duos *capmansos cum* ipsis *vineis suis.*

4) *Mansus Ecclesiasticus.* Es ist bekannt, daß Carolus M. zum Aufnehmen der Christlichen Religion verordnet, daß bey einer jedweden Kirche zugleich ein oder zwey Mansi sollten gewidmet seyn, welche von allen

Auf-

Auflagen und Dienſten frey wären, und zu deren Beſtellung zwey Knechte von denen zu dieſer Gemeine gehörigen liberis hominibus zugleich ſollten geſchenkt werden. Solche Manſi nun ſollten als ein dos der Kirchen anzuſehen ſeyn, und mit zu der Unterhaltung des Prieſters dienen, wie ſolches alles aus unterſchiedenen Stellen in denen Capitularibus, und insbeſondere aus dem *Capit. Ludovici Pii de A. 824. c. 1. cit. ap. du Freſne h. v.* erhellet: Quod ſi forte in aliquo loco ſit Eccleſia conſtructa, quæ tamen neceſſaria ſit, & nihil dotis habuerit, volumus, ut ſecundum juſſionem Domini & genitoris noſtri unus manſus 12. bunnariis de terra arabili ibi detur, & mancipia duo à liberis hominibus, qui ad eandem Eccleſiam officium Dei audire — ut Sacerdos ibi poſſit eſſe, & divinus cultus fieri. Sie werden dieſerwegen in denen Urkunden *manſi eccleſiaſtici*, und *manſi presbyteriales* genannt, z. E. in der Urkunde *ap. Baldricum Noviomenſ. Lib. I. cap. 52. cit. à du Freſne h. v.* Eccleſiam unam in Gentlinio cum *Eccleſiaſtico manſo* habente de terra arabili bun. n. 12. *Tabular. Eccleſ. Gratianopol. fol. 25. ibid.* Manſus vero, in quo Eccleſia S. Imerii fundata eſt, & vocatur *manſus Presbyterialis.*

5) *Manſus veſtitus.* Wir haben ſchon oben *p. 690.* bey der Abhandelung von denen Abſitatibus etwas von denen manſis veſtitis berühret. Nemlich *veſtire* (Engliſch *veſt*) heiſſet ſo viel als in den Beſitz einer Sache ſetzen, z. E. *Charta Caroli C. Reg. ap. Beslium p. 229. cit. à du Freſne v. veſtire.* Unde Cœnobium S. Dionyſii *veſtitum* fuerat à bonis Deum timentibus hominibus, *Odo Cluniacenſ. de Reverſione S. Martini cap. 7. Ibid.* Nolo Eccleſiam meam tanto defraudari theſauro, quia Epiſcopus factus *eo veſtitam* inveni. Gleichwie disveſtire, deveſtir: wieder aus dem Beſitz ſetzen bedeutet. Und *veſtitura* heiſſet die Erweiſung in dem Beſitz. *Lib. IV. Capitular. c. 19. p. 778.* Et coram eis rerum ſuarum traditionem faciat, & fidejuſſores veſtituræ donet ei, qui illam traditionem accipit, ut *veſtituram faciat. Chronic. Andrenſe ap. du Freſne c. l.* Hujus Eccleſiæ Monachi per annum & diem *in* ejusdem terræ *veſtitura ſunt.* Wie auch der Zinß, ſo von denen Gütern vor dieſen Beſitz gegeben wird. *Teſtament. Bernon. Abbat. Cluniac. ap. du Freſne h. v.* Eo tenore, ut per ſingulos annos cenſus 12. denariorum *pro veſtitura* reddatur. Dieſem zufolge heiſſet nun manſus veſtitus ein in Beſitz gegebenes oder verliehenes Gut oder Land. Und kommt es mir gar nicht wahrſcheinlich vor, daß veſtitus manſus oder

ager, wie *du Freſne* davor hält, einen beſaamten oder fruchttragenden Acker (agrum cui fructus inſunt) anzeigen ſolle, indem die figürliche Redensart, die in einer Urkunde de A. 1298. *in Hiſt. Guinenſi p. 128. ap. Eund.* gebraucht worden, und alſo lautet: Terram ſcilicet quandam *nemore veſtitam*, in loco, qui dicitur &c. ſolches gar nicht erweiſet, vielmehr unterſchiedene von *du Freſne* ſelbſt angeführte Urkunden deutlich das Gegentheil lehren, z. E. in der Urkunde *ap. Baldric. Noviom. lib. I. cap. 52.* Manſos etenim, qui ad ſupradictum manſum dominicatum deſerviunt, veſtitos 12. & alios *qui nuper veſtiti ſunt* 12., qui nec adhuc integrum poſſunt ſolves cenſum, abſos 16. *Chronic. Beſvenſ. p. 574.* Apud Ventus vineas unum *manſum veſtitum, cum ſervo in eo habitante.* Auch kann ich denen nicht völlig beyſtimmen, die zwar die manſos veſtitos vor Ländereyen halten, die mit Bauern beſetzet geweſen, ihren Namen aber daher führen, daß ſie gleichſam mit Knechten oder Bauern bekleydet wären, und würden deswegen die Nudi ihnen entgegengeſetzt, als die von ſolchen Bewohnern entblöſſet wären. Siehe Herr *Fontanini delle masnade c. I. p. 302.* Sintemal nicht allein die Redensart, die Güter mit Bauern bekleyden, an ſich ſehr uneigentlich, ſondern auch unerwieſen, die andere bey Eingebung der Güter gewöhnliche Bedeutung des Worts veſtire hingegen auſſer Streit iſt. Auch es wenig zur Sache thut, wenn in dieſer oder jener Urkunde die Verfaſſer das Wort veſtire anders verſtanden, und in dieſer Meinung etwa die denen veſtitis entgegengeſetzte manſos, manſos nudos genannt, in Betracht ſie ſonſten viel gewöhnlicher *abſi* benahmet werden, wie die oben bey denen Abſitatibus angeführte Zeugniſſe überflüßig lehren, woſelbſt auch mit mehrem gezeiget worden, daß die *nudi* oder *abſimanſi* diejenige Ländereyen ſind, welche der Herr an niemand verliehen hat, ſondern durch ſein Geſinde beſtellen läſſet. Die manſi veſtiti werden nun ferner nach dem Unterſcheid der Beſitzer mit folgenden Namen beleget.

6) *Manſus ingenuilis.* Schon in dem v. Buriſchen Lehenr. p. 708. ſeqq. unter der Abhandelung von denen Bauer-Gütern iſt angemerkt worden, daß der Ackerbau vor dieſem in Teutſchland nicht durchgehends von Knechten beſorget worden, ſondern daß ſich auch zum öftern freye Leute demſelben unterzogen. Auch iſt ſolches um ſo viel glaublicher, wenn man bedenkt, daß es unmöglich geweſen, daß bey Vermehrung der in dem Fränkiſchen Staat befindlichen insbeſondere ſogenannten liberorum hominum

alle,

alle, ich will nicht sagen eigenthümliche Güter gehabt, denn hievon ergiebt sich das Wiederspiel deutlich genug aus dem *Lib. V. Capitul. c. 301. p. 885. ibi*: de liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident. Sondern nur insgesamt so vermögend gewesen, daß sie sich bey denen von denen Nobilibus, Stiftern und Klöstern erhaltenen und verliehenen Aeckern immer wieder Knechte und Sclaven zu der Bestellung des Ackerbaues halten können. *Capitul. de A. 807. c. 2. p. 458.* Et qui sic pauper inventus fuerit, qui *nec mancipia nec propriam possessionem* terrarum habeat. Ferner finde ich darinn nichts unwahrscheinliches, wenn man davor hält, daß die liberi homines zwar dem Stande nach alle einerley, aber doch sonsten in Absicht ihres Vermögens, und der Ehrenstellen, wodurch sich einige im Kriege und an denen Höfen der Nobilium empor gebracht, eben so sehr unterschieden gewesen, als wie heutiges Tages in dem sogenannten bürgerlichen Stande ein armer aber freyer Taglöhner von einem in einem ansehnlichen Ehrenamt stehenden unadelichen Mann unterschieden bleibt. Dieserwegen ist leicht zu erachten, daß viele liberi homines sich kein Bedenken gemacht, nicht allein sich mit beschwereten Mansis belehnen zu lassen, und die darauf haftende Dienste und jährliche Abgiften zu leisten und abzuführen. Denn so heisset es z. E. in dem *Polyptico Fossatensi.* Habet in Varena *mansos caroperarios 36.*, & *sunt ex ipsis in beneficio* mansi IV. & tres partes — Habet in Buxido *mansos carroperarios 24.* & dimid. & *manoperarios 10.*, hospicia 13. *De quibus mansis sunt in beneficio 5.* & dimid. Sondern auch, wenn sie nicht im Stande gewesen, Knechte zu Bestellung dieser Ländereyen zu halten, solche unter gleichen Bedingungen, wie andere Knechtische Bauern zu übernehmen, die Aecker selber zu bestellen, und die darauf haftende Frohnden allenfalls persönlich zu verrichten. Dergleichen solchen freyen Leuten eingegebene Mansi sind es nun ohne Zweifel, welche man mansos ingenuiles genannt. Man beruft sich in derselben Erklärung zwar insgemein auf den *Cæsarium*, welcher *in Glossa ad Registr. Prumiens. c. I. p. 415.* also schreibet: *Mansi ingenuales* sunt, qui jacent in Ardenna id est Osdinc, in qua terra jacet Alve & Hunlar & Vilantia. Quilibet istorum mansorum habet CLX. jurnales terræ, quos appellamus vulgariter *Koninkgeshuive.* Allein dieses giebt uns sehr wenig Licht, indem er nicht anzeiget, worinn die Natur der mansorum ingenuilium bestanden, und warum sie also genannt worden, sondern nur meldet, wo die mansi ingenuales bey seinem Kloster gelegen gewesen,

gewesen, und was sie vor Namen geführt haben. Ueberhaupt hält man sonsten mit *Sirmondo*, *du Fresne &c.* davor, daß bey denen ingenuilibus mantis die Bedingungen nicht so hart, noch die Besitzer zu solchen vilioribus servitiis, wie bey denen servilibus verbunden gewesen. Es fehlet aber hiebey an einem hinlänglichen Beweiß. Denn wenn man gleich vorgeben wollte, es wäre doch zu vermuthen, daß man freyen Leuten nicht so harte Bedingungen als wie denen Knechten würde aufgelegt haben; so stehen doch die Urkunden und Nachrichten im Wege, als woraus man erkennet, daß die mansi ingenuiles überhaupt zu eben denen Beschwerden und Abgiften, wie die serviles verbunden gewesen, und die freyen Besitzer sich sehr geringer und weniger Vorzüge vor denen Knechtischen zu getrösten gehabt. So müssen laut des oft angeführten *Polyptici Fossatensis* die ingenuiles sowohl, wie die serviles mansi, wöchentlich fünf Tage frohnden, dem Herrn Hüner, Eyer, Schindeln ꝛc. liefern. Solvit *unusquisque mansus ingenuilis* per totas ebdomadas in anno dies V., præter tres ebdomadas, unam in natale Domini, alteram in Pascha, tertiam in Rogationibus, Debet napaticas III. — de lignatico carradas III. — Solvit unusquisque scintulas C., debet unusquisque pullos III. cum ovis XV. de vino sext. 12., corbadas 2. &c. Ja bisweilen werden sie ausdrücklich mit denen servilibus zusammengesetzt, und einer Verbindlichkeit unterworfen, *Ibid.* Unusquisque *mansus ingenuilis & servilis* debet in Eulogiis panes VI. ad carnem denarios 2. & pullos 2., de vino sext. 2., de avena sext. 4. Cum fecerint corbadas in mense Martio, debent habere panem & ligumina & siceram. Mense Majo panem & caseum. Mense Octobrio panem & vinum si esse poresi. In einigen Kleinigkeiten werden sie hernach daselbst unterschieden, z. E. der mansus ingenuilis muß das Getraide in die Mühle fahren, der servilis aber hernach vor das Mahlen selber sorgen: Der servilis muß s. v. den Mist aufladen, der ingenuilis aber ihn auf den Acker fahren, abladen und von einander werfen. Debet ducere, heisset es von dem manso ingenuili, annonam ad farinarium super carrum suum de suis diebus, & in ipso farinario debet stare servilis mansus, qui ipsam annonam prævidear, & copperetur. Debet etiam de suis diebus fimum ducere in campum & expandere de suo carro, & servilis mansus debet levare fimum super carrum. In dem *Breviario Caroli M. ap. Leibnit. Tom. II. Collect. Etymol. p. 3.* sind die mansi ingenuiles ebenfalls zum Pflügen, Mehen, Heu einfahren, Düngen

Düngen und dergleichen Bauerdienſten verbunden. Operatur annis ſingulis hebdomades V., arrat jurnales III., ſecat de fœno in prato dominico carradas I. & introducit, ſcaram facit — Quorum arat unusquisque annis ſingulis jurnales VIIII., ſeminas & introducit. Serat in prato dominico carradas III. & illud introducit. Operatur in anno hebdomadas VI. ſcaram facit ad vinum ducendum, ſimat de terra dominica jurnalem I. de ligno donat carradas X. &c.

7) *Manſus exercitalis & barſcalcus.* Da es nun, wie eben angeführt, ſeine Richtigkeit hat, daß die Bauer-Güter auch denen liberis hominibus verliehen worden, von ſolchen liberis hominibus es aber bekannt iſt, und oben *p. 338. v. Senior* gezeiget worden, daß ſie unter der Anführung ihrer Seniorum mit zu Felde gehen muſten, und davor bisweilen gewiſſe Güter von ihnen empfangen, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß die dieſen Soldaten oder exercitalibus eingegebene Manſi von ihren Beſitzern bisweilen manſi exercitales genannt worden. Gleichwie die den *Barſchalcis*, d. i. denen Bedienten oder Knechten derer Nobilium oder Baronum verliehene Ländereyen manſi barſcalci geheiſſen. *Annotat. Arnonis Epiſc. ap. Caniſium T. II. Antiqu. lection. p. 493. cit. a du Freſne h. v.* In ea *manſos* 60. inter veſtitos & abſos, & inter *exercitales* & *barſchalcos* cum omnibus appenditiis.

8) *Manſus Baccalarius, Baccalariæ.* Es wird dieſer Manſorum oder Güter unter andern Erwehnung gethan *in Charta* 3. *Tabular. Belliloc. ap. du Freſne v. Baccalaria.* Hoc eſt curtem meam indominicatam, quæ vocatur Igeracus, cum Eccleſia S. Martini conſtructa & *baccalariis & manſis ſervilibus.* Auch zeigen die übrigen in groſſer Menge von *du Freſne c. l.* beygebrachte Zeugniſſe zur Gnüge, daß *baccalaria* überhaupt einen Begriff unterſchiedener Ländereyen bedeutet. Denn um nur eines anzuführen, ſo heiſſet es *in Teſtament. S. Geraldi Aurelianenſ. Com. ap. Duchesne in Not.* Et medietatem de ipſa curte, & ipſum caſtellum *cum baccalaria dominicaria*, & duos manſos. Es wurden dieſe baccalariæ, ſowohl von dem Herrn ſelber benutzet, und wurden alsdenn, wie auch aus dem eben angeführten Exempel erhellet, baccalariæ dominicariæ, indominicariæ, indominicatæ genannt: Als wie ſie andern hinwiederum eingegeben wurden, welche davon baccalarii benahmet wurden. *Uſatici Barcinonenſes cap. 46. ap. du Freſne h. v.* Sacramenta ruſtici, qui teneat manſum & laboret cum pare boum,

sunt credenda usque ad 7. solidos platæ. De aliis namque *rusticis*, *qui dicuntur Bacallarii*, credantur sacramenta usque ad 4. Mancusos, auri valentiæ. Was aber der Name Baccalaria an sich eigentlich anzeigen solle, solches lässet sich nicht wohl errathen. Ich habe zwar anfänglich geglaubet, daß dadurch Vorwerke oder Holländereyen, d. i. Höfe, die zur Viehzucht gewidmet gewesen, verstanden würden, und daß sie ihren Namen von *Bacca*, welches auch bisweilen nach der Spanischen Aussprache anstatt *vacca* gebraucht wird, empfangen hätten, und daß sie also mit denen *Vaccariis* einerley wären. Allein ich habe keinen Grund antreffen können, warum man alsdenn niemals Vaccalaria noch umgekehrt Baccaria finde, und habe also dieser Muthmassung noch nicht trauen mögen. Hierinn pflichte ich unterdessen *du Fresne* bey, daß die in denen spätern Zeiten also genannte *baccalarii* oder jüngere oder geringere Soldaten als wie die Ritter, (von welchen wir unten annoch werden zu handeln haben) wie auch die nach diesem Beyspiel auf denen hohen Schulen eingeführte, und nach denen geistlichen Rittern oder Doctoribus kommende *baccalarii* oder *baccalaurei* ihren Namen von denen gemeldeten baccalariis oder Besitzern der baccalariarum, und weder von denen baculis, womit als mit ihren Waffen sie kämpfen müssen, noch von bas chevaliers, und was dergleichen mehr erhalten haben. Denn daß die Besitzer der baccalariarum freye Leute gewesen, schliesse ich daraus, daß in der obigen Stelle ihre Güter denen mansis servilibus entgegengesetzt worden, daß sie auch etwas angesehener als die geringern Bauern gewesen, erhellet daraus, daß sie eine grössere Summe, laut des *cit. Usatici Barcinonensis* als wie jene beschweren dürfen. Da sie nun als liberi homines mit zu Felde gezogen, und vielleicht ihre baccalariæ von denen eben gemeldeten mansis exercitalibus nicht viel unterschieden gewesen, (weswegen wir die baccalarias auch lieber hier, als oben insbesondere erklären wollen) so hat nachgehends diese Benennung um so viel eher bey denen Soldaten statt finden, und einigen unter ihnen insbesondere beygeleget werden können.

9) *Mansus servilis.* Dieses sind kraft des obangeführten die denen Knechten eingegebene Güter oder Höfe. *Cæsarius* setzet zwar *c. l.* überhaupt: *Mansi serviles* sunt, *qui continuo* tenentur nobis *servire*, id est omni hebdomada per totum annum *tribus diebus*. Præterea faciunt alia jura multa, sicut expressum est in libro. Wir haben aber kurz zuvor bemerkt,

merkt, daß die ingenuiles manſi öfters fünf und alſo noch mehr Tage in der Wochen, als wie hie die ſerviles, zu dienen verbunden geweſen, und ergiebt ſich alſo von ſelber, daß nicht die Dienſte an ſich, ſondern vielmehr die Beſchaffenheit der Beſitzer einen allgemeinen Unterſcheid der manſorum ſervilium von denen ingenuilibus an die Hand gebe.

10) *Manſus ledilis Cæſarius c. l.* erkläret ſich folgendermaſſen: *Manſi lediles* ſunt, qui nobis *multa jura ſolvunt*, ſed tamen ita *continue non ſerviunt*, ſicut manſi ſerviles. Es iſt zu vermuthen, daß ſie ihren Namen ebenfalls von ihren Beſitzern bekommen, welches die liti, ludi, ledi &c. geweſen. Von dieſer litorum Beſchaffenheit iſt ein weniges in dem v. Buriſchen Lehenr. *p. 69.* berührt, ausführlicher aber iſt ſolche von Herr *Potgieſſer. de Stat. Servorum p. 249. ſeqq.* abgehandelt worden. Woraus erhellet, daß ſie zwar nicht allezeit, aber doch ſehr oft zumal in denen alten Geſetzen, wie oben *p. 335. ſeqq.* aus dem Lege Saxonum, Lege Friſionum und denen Capitularibus Francorum angemerkt zu finden, von denen eigentlichen Knechten unterſchieden, und etwas beſſer gehalten worden, doch aber keine freye, ſondern verbindliche und gewiſſen Herrn unterworfene Leute geweſen, weswegen ſie auch mit dem allgemeinen Namen Liti oder Lidi beleget worden, als wodurch unſtreitig (ob ich gleich oben *p. 69.* ſolches annoch mit einigem Zweifel bejahet habe) nichts anders als Leute oder Lüde angezeiget wird, indem ſie nicht allein an andern Orten ausdrücklich *Leuti* und *Ludi* genannt werden, wie die Exempel bey Herr *Potgieſſer c. l.* lehren, ſondern man auch noch in denen ſpätern Zeiten *Lit* anſtatt Leute findet, z. E. in der Urkunde de A. 1408. bey Herr *Senckenberg Tom. II. Select. Jur. & Hiſt. p. 690.* heiſſet es anfänglich: „mit Gericht, Zwang und Ban, mit *Lit* „mit Gut, mit Zoll ꝛc.“ und kurz nachher: „Mit Gericht, Zwing und „Bann mit Leut, mit Gut, mit Zoll ꝛc.“ Es meinet zwar Herr *Potgieſſer c. l. p. 250.* eine neue Abſtammung in dem Wort *Lyt*, welches ein Dorf oder villam bedeute, gefunden zu haben, und würden alſo *Liti* ſo viel als Bauern oder villani heiſſen, welches zwar in ſo weit wahrſcheinlich genug wäre, wenn es nur mit der Bedeutung des Worts *Lyt* ſeine Richtigkeit, und er ſolches nicht aus einem bloſſen Irrthum durch villam erkläret hätte. Nemlich er gründet ſich hierinn auf eine alte Ueberſetzung einer gewiſſen bey dem Herrn von Ludewig *T. I. Reliqu. MStor. p. 157.* befindlichen Urkunde de A. 1190., in welcher folgende Stelle: Facta eſt quæ-

dam deſtinctio terminorum inter villam religioſorum virorum Monaſterii Dobirlug, que Nozzedil dicitur, & inter quandam villam *adjacentem*, que Salhuſen nuncuparur, alſo überſetzt worden; „Geſchen iſt eyne Scheidunge der grenitzin tzuſchinden tzwen Dörfirn Noſſedil, daz da iſt der „Mönche und des Cloſtirs tzum Dobirlug, und daz da by dem lyt, das „Salhuſen genannt iſt.“ Man erkennet aber leicht, daß durch *Lyt* hier nichts anders als liegt angezeiget werde, und weil gleich anfänglich anſtatt, daß im Lateiniſchen bey jedwedem Dorf das Wort villa wiederholet worden, der Ueberſetzer ſich begnüget zu ſetzen: tzwen Dörffern, ſo hat er hernach bey denen Worten: Et inter quandam villam adjacentem nicht nöthig gehabt, das Wort villam noch einmal zu überſetzen, und zu ſagen; und „daz Dorff daz da by dem lyt, ſondern ſolches mit Fug auslaſſen können. Weil übrigens dieſe lidi oder ledi insgemein etwas beſſer, wie die geringen Knechte gehalten worden; ſo kann es ſeyn, daß bey dem Pruniſchen Kloſter ihnen die Ländereyen auch unter etwas leidlichern Bedingungen eingegeben worden, und ihre mehreſte Beſchwerden in der Bezahlung ihrer Abgiften, welche von denen litis, leda, lenda, ledda genannt worden, *vid. du Freſne h. v.* beſtanden. Ja daß die Manſi ſelber vielleicht von dieſer Abgift lediles benamet worden, gleichwie die manſi tributarii von dem tributo, den ſie bezahlen müſſen, ihre Benennung empfangen. Weil aber *Cæſarius* bey allen ſeinen Erklärungen der Manſorum nicht ſowohl überhaupt derſelben Natur, als vielmehr was vor Rechte ſein Kloſter davon zu fordern gehabt, an den Tag legen wollen; So iſt man nicht verſichert, daß die lediles manſi allerwärts unter leidlichern Dienſten und andern Bedingungen, als wie die ſerviles verliehen worden, zumal da wir vorher ſelbſt von denen Ingenuilibus das Wiederſpiel angemerkt haben.

11) *Manſus carroperarius & manoperarius.* Man erkennet ſogleich aus dem Namen, daß dieſe Benennungen denen Manſis in Abſicht der Dienſte, ſo von ihnen geleiſtet werden müſſen, beygeleget worden. Da diejenigen, deren Beſitzer mit dem Geſchirr frohnen und zu gewiſſen Spanndienſten verbunden geweſen, Carroperarii, diejenigen aber, deren Beſitzer mit dem Leibe gedienet, und gewiſſe Handdienſte verrichten müſſen, Manoperarii genannt worden. Sie brauchen alſo keiner weitläuftigen Erklärung. Es wird ihrer unter andern in dem Polyptico Foſſarenſi ſehr oft gedacht, und unerachtet ſie ſowohl von denen ſervilibus

als

als ingenuilibus manſis daſelbſt unterſchieden werden; ſo halte ich doch davor, daß der Unterſcheid nur in der Benennung beſtanden, und ſie in denen Bedingungen, unter welchen ſie verliehen worden, einerley, auch nach dem Unterſcheid der Beſitzer bald ingenuiles bald ſerviles geweſen. Denn ſo waren ſie nebſt ihren carroperis oder manoperis annoch, wie die übrigen, zu andern Abgiften verpflichtet: *Salvunt manſi carroperarii* in tertio anno unusquisque *ſolidos* 5., & alios 2. annos unusquisque *vervecem cum agno*, ſolvunt *de annona* inter totos annis ſingulis *modios* 109., arant — faciunt corvadam. Und hingegen von einigen manſis ingenuilibus heiſſet es eben daſelbſt: *Solvebant* duo manſi *tres carroperas* in anno usque ad foſſatis. Von der Zeit, wie lange täglich eine carropera dauren ſolle, iſt in dem *Tabular. Dervenſi ap. du Freſne h. v.* verordnet: Carropera ſic accipiet, ut mane progredientes cum carris & animalibus ſuis ad veſperum revertantur. Wie auch, daß ſie kein lahmes oder gebrechliches, trächtiges, oder gar zu junges Vieh dazu nehmen ſollen: Carroperum quoque — fiet — in hac quoque conventione, ut bos claudus ſive cornu fracto, & vacca prægnans, & fœra tenera in carropera non eat.

XXXI.) Von denen Meyer-Gütern.

31) Meyer-Güter.

Es hat der Herr Hofr. *David Georg Struben in Commentatione de Jure Villicorum* die Rechte und Eigenſchaften der Meyer-Güter ſo gründlich und ausführlich abgehandelt, daß es faſt vergeblich ſcheinet, von denenſelben ferner etwas zu ſchreiben. Unterdeſſen, weil in dergleichen ſowohl Juriſtiſchen als andern Schriften, in welchen eine ganze Wiſſenſchaft oder gewiſſer Theil der Rechts-Gelehrſamkeit in ſeinem Zuſammenhang vorgetragen werden ſoll, deswegen eine Materie nicht gänzlich ausgelaſſen werden darf, weil ſie ſchon von andern weitläuftig und hinlänglich erkläret worden, ſondern vielmehr zum öftern dasjenige, was von andern bereits geſaget worden, wenn es anders der Wahrheit gemäß iſt, nothwendig wiederholet werden muß; So haben wir auch allhie, da wir die Natur der vornehmſten in Teutſchland befindlichen Bauer-Güter zu beſchreiben uns vorgenommen, kein Bedenken getragen, die Meyer-Güter ebenfalls zu betrachten. Wir wollen dabey die Ordnung und Abtheilung, welche Herr *Struben in cit. Comment.* beliebet hat, mehren-

theils beybehalten, dasjenige, was um die Beschaffenheit der Meyer-Güter zu erkennen, vonnöthen seyn wird, daraus anführen, und hin und wieder unsere Gedanken beyfügen, da es hernach dem Leser, welcher von dieser oder jenen Materie eine weitere Nachricht zu haben verlangt, desto leichter seyn wird, sich deswegen in der belobten Commentation Raths zu erholen.

Worinnen das Amt der Villicorum oder der Majorum Villæ unter denen Franken bestanden, ist in dem v. Burischen Lehenr. p. 295. und p. 362. bereits erwehnet, wie auch, daß in denen spätern Zeiten ein gewisses Richteramt dadurch angezeiget worden. Gleichwie nun ein Meyer in einer Art von Bedienung stund, kraft welcher er die Aufsicht über die Landhaushaltung hatte, so waren ihm auch, wie andern Bedienten, zu denen Zeiten gewisse Ländereyen zu seiner Besoldung angewiesen, oder, welches einerley war, zu Lehn gegeben. Hiedurch bekamen sie Gelegenheit, wie die übrigen Vasallen, ihre Lehn-Güter nach und nach erblich zu machen, und obgleich Kaiser Conradus III. ausdrücklich verbot, daß solches wenigstens bey denen Klöstern nicht geschehen sollte, wie aus dem *Magno Chronico Belgico ap. Pistorium Tom. I. p. 162.* abzunehmen: Communi principum & generalis curiæ consilio (statuit,) quod nullus judex, qui vulgo Sculterus dicitur, *nullus villicus, qui vulgariter Major vocatur, ministerium suum* diutius habere & retinere valeat, nisi quandiu cum gratia Abbatis deservire queat, sed quotiescunque jussus fuerit reddere, sine contradictione *reddat, nec filius post obitum patris per hereditatem repetat.* So scheinet doch solches nicht durchgehends in Acht genommen zu seyn, vielmehr meldet *Werner Rolevink de antiqua Saxonum dignitate Lib. I. cap. 11. ap. Leibnit. Tom. III. Rer. Brunsuic. p. 631.* von seinen Zeiten: Scio quod loquor, quia vidi multos de *majoribus illis*, quos alio nomine cultos (Scultos) vocant, quanquam tamen uxores universaliter omnes *Majoricæ* à nostratibus nominentur. Scio inquam eos egregias curias possidere, cum filiabus domicellorum connubia jungere, judicia exercere, *non ex commissione, sed ex paterna traductione*, reditus & servitia in pagis suis, sicut ab antiquo, sic & nunc obtinere, aliaque ad status secularis honestatem pertinentia habere. Es ist aber hiebey zu merken, daß die Meyer nicht alle von gleichem Stande und Ansehen gewesen. Denn gleichwie schon in denen ältern Zeiten die Majores Villæ aus denen liberis hominibus genommen wurden, und angesehene

sehene Leute waren, die andern unter ihnen stehenden Bedienten zu befehlen hatten: (Siehe das v. Burische Lehenr. p. 295.) Nicht weniger auch in denen nachfolgenden Zeiten die Edelleute diese Stellen zu verwalten fortfuhren, so wird z. E. in dem *Chronic. Hamelens. ap. Leibnit. Tom. II. Rer. Brunsuic. p. 512.* einer curiæ, quæ fuerat *villicatio* Henrici Theideri *militis* und *p. 514.* einer curiæ decimalis, quæ olim fuit *villicatio* Hinrici *militis* dicti Thegeden, erwehnet, und wurden diese villicationes im Teutschen bisweilen Vogteyen genannt. Denn z. E. das in der Urkunde de A. 1333. bey Herr *Kuchenb. Anal. Hass. Coll. 2. p. 248.* vorkommende *Officium Villicationis in Birgeln*, wird hernach in der Urkunde de A. 1358. *ibid. p. 250.*, in welcher die von Fleckenbül damit beliehen werden, die Fridige zue Birgeln genannt. Siehe auch Herr *Estor* daselbst *in not. p. 151.* So gab es hingegen auch andere geringere unter diesen stehende Villicos oder Majores, welche nicht aus dem freyen, sondern aus dem Knechtischen Stande erwählet wurden. Denn ohne des Majoris unter denen Knechten, dessen in dem *L. Sal. Tit. XI. l. 6.* mit diesen Worten erwehnet wird: Si quis *Majorem*, infertorem — furaverit, aut occiderit, vel vendiderit &c., zu gedenken, so heisset es z. E. in einer Urkunde *ap. Schaten. Annal. Paderborn. Lib. VI. p. 590. Villicus* ei (Episcopo Wurtzburgensi) *cum subditis villicis* de omnibus Vorwercken, cum multa copia serviat, convocatisque ministerialibus & tota familia, in die Sancti Michaëlis eos convivio participare faciat. Und *in vita Meinwerci §. 122.* wird der villicorum, die *litones* sind, gedacht. In *Sugerii Epist. 99. de Majore S. Columbæ ap. du Fresneh. v.* wird der Major, *rusticus* genannt. In dem Saalbuch des Klosters Ebersheim *ap. Schilter. Diss. de Curiis Dominicalibus p. 582.* werden die Meiger dem Hauptfall unterworfen erkannt, und zwar so, daß ein doppelter Fall bezahlet werden muß, erstlich wegen seines Leibes (von me Libe das beste) und hernach wegen seines Amts.

Weil diese angeführte Meyer aber die Verwalter über fremde und herrschaftliche Höfe und Güter waren; so müssen von demselbigen annoch unterschieden werden diejenigen Meyer, welche, wie andere Bauern, gewisse ihnen verliehene Güter in Besitz und Nutzung haben, und davon ihre jährliche Abgiften und Dienste entrichten, welche hauptsächlich im Niedersächsischen gefunden werden, und wovon wir allhie zu handeln haben.

Da

Da nun Meyer sowohl ursprünglich nach der Celtischen und Armorischen Sprache, da es *Maër* oder *Mirer* ausgesprochen worden. (Siehe Herr von Ludewig *in Jur. Client. p. 352. lit. a.* und Herr *Wachter in Glossar. h. v.*) als auch nachgehends, wie das Lateinische Wort *Major* daraus gemacht, und solchem in diesem Verstande bisweilen *Minor* entgegengesetzet worden, jederzeit einen Vorgesetzten bedeutet. Auch die Bauern, welche anitzo Meyer heissen, insbesondere mit denen vormaligen Majoribus Villæ oder Hofmeyer fast in keinem Stücke mehr übereinkommen, wie solches der Herr von Ludewig *c. l. p. 449. lit. g.* durch Entgegenhaltung ihrer beyderseitigen Rechte mit mehrem gezeiget hat. So frägt man billig, woher dann die heutige von andern Bauern nicht unterschiedene Besitzer der sogenannten Meyer-Güter den ihnen gar nicht zukommenden Namen der Meyer erhalten haben. Der Herr von Ludewig *c. l. p. 451. seqq. lit. r.* führet folgende Gedanken hievon. Die Pachtung der Land-Güter wäre bey denen Teutschen vor eine den freyen Leuten unanständige Sache gehalten worden, weil die Coloni oder Pachter dieserwegen als Eigenbehörige des gepachteten Guts angesehen worden. Nun hätten sich zwar, so lange als wie die Knechtschaft gedauret, leicht Leute gefunden, welche ihren Knechtischen Stand mit dem Jure colonario verwechselt hätten. Wie aber hernach die Knechtschaft aufgehoben, Städte erbauet, Zünfte und Handwerke aufgerichtet, und sonsten andere Mittel denen Freygelassenen an die Hand gegeben worden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, so hatten die freygelassene Knechte einen Abscheu vor die Pachtung der Bauer-Güter gehabt. Damit aber die Eigenthümer der Güter doch Leute bekommen möchten, die solche bebaueten; so hätten sie der Sache einen andern Namen geben müssen, und sich gestellet, als wenn sie keine Beständers oder Pachters, sondern Meyers oder Aufsehers über ihre Güter suchten. Und gleichwie vorhero des Meyers Amt darinn mit bestanden, daß er die Aufsicht über die bey einem jedweden Gut befindliche Knechte gehabt, es aber nachhero denen Herrn nicht gelegen gewesen, Miethdiener oder Gesinde auf ihren Gütern zu halten, so hätten sie diesen so benahmten Meyern die ganze Annehmung solches Gesindes überlassen, da denn also ein solcher Meyer wiederum eine Aufsicht erlanget, aber nicht wie vorhero über Knechte, sondern über gemiethetes Gesinde, nicht über fremdes, sondern über sein eigenes, nicht wie ein Vorsteher, sondern wie ein Brod-

oder

oder Hausherr. Es hätte also der Ehrgeitz diese Leute angetrieben, ob gleich die Sache nicht mehr vorhanden, dennoch den alten Namen zu behalten. Ferner da nach aufgehobener Knechtschaft die Güter durch Miethgesinde bestellet werden müssen, solche Leute aber, weil sie unter dem ordentlichen Richter gestanden, nicht füglich, wenn ihrer eine grosse Menge auf einem Gute zusammengewesen, wie vor diesem die Knechte von einem Aufseher in Zaum gehalten werden können; so hätte es der Nutzen der Herrn erfordert, die Güter zu theilen, und aus einer Meyerey viele zu machen, wodurch also die Anzahl der Meyer vermehret, aber auch zugleich die Würde und das Ansehen dieses Namens und Amts vermindert worden.

Es fehlet aber allen diesen Muthmassungen nichts als ein zureichender Beweiß, wodurch solche in etwas wahrscheinlich gemacht werden könnten; Vielmehr sind wichtige Gründe vorhanden, und hat der Herr Hofr. *Struben c. l. Cap. 1.* deren unterschiedene angeführet, welche diese Meinung sehr unglaublich machen. Denn 1) ohne allhie zu wiederholen, wie weit es denen Edelleuten schimpflich gewesen, von ihres gleichen Bauer-Güter unter knechtischen Bedingungen anzunehmen, und ob die liberi homines niemals dergleichen übernommen, als wovon schon oben p. 937. bey der Erbleyhe und kurz vorher bey denen mansis ingenuilibus gehandelt worden; so ist keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß allein in Niedersachsen die Bauern so ehrgeitzig gewesen, daß man sie mit grossen Ehrentiteln zu Bebauung der Aecker anreitzen müssen, da in so vielen andern Provinzen die Bauern auch nach erhaltener Freyheit, sich nicht geschämet, ihre Aecker zu behalten, und die vorige Abgiften und Dienste davon zu entrichten und zu leisten.

2) Hiezu kommt noch, daß, wie oben bey denen Bauer-Gütern angemerkt worden, die Bauern ihre Freyheit an denen wenigsten Orten ausdrücklich und auf einmal, sondern stillschweigend und nach und nach erhalten, auch sie die Güter nicht, wie insgemein andere ausdrücklich Freygelassene, sogleich verlassen, sondern ihrer persönlichen Freyheit ungeachtet, solche unter denen vorigen Beschwerden behalten, und es also um so viel weniger nöthig gewesen, neue Besitzer zu denen Bauer-Gütern anzulocken, da die alten noch nicht Lusten gehabt, solche zu verlassen. Zumal in dem Niedersächsischen, wo ohnedem wenig Städte gewesen, und so viele

viele tausend Bauern, wenn sie auf einmal von ihren Höfen verlaufen, und sich ihren Lebensunterhalt daraus zu erwerben vor schimpflich halten wollen, vor Hunger umkommen müssen. 3) So findet man an vielen Orten in Niedersachsen eigenbehörige und leibeigene Meyer, und ist also nicht glaublich, daß, wenn der Titel eines Meyers dienen sollen, die freyen Leute zu der Bebauung der Bauerhöfe anzulocken, man solchen denen Eigenbehörigen beygeleget haben würde. Kurz da, wie Herr *Struben c. l.* gezeigt, ganz Niedersachsen eben sowohl, wie andere Provinzen in Teutschland mit knechtischen Bauern angefüllet gewesen, und zum Theil noch ist, ja die Meyer sehr oft ausdrücklich darunter gerechnet werden; so ist keine Ursache vorhanden, warum man sich von denen in Niedersachsen hauptsächlich gebräuchlichen Meyer-Gütern und deren Besitzern eine andere Vorstellung, wie von denen übrigen Bauern und deren Gütern machen solle, und kann also in dem angeblichen Ursprung der Meyer nicht wohl der Grund ihrer Benennung gesetzet werden. Viel glaublicher aber ist es, daß das Wort villicus oder Meyer nicht allein einen Vorgesetzten, sondern auch schon in denen ältern Zeiten einen Bauern, dem ein Gut gegen gewisse jährliche Abgiften eingegeben worden, bedeutet habe. Denn so übersetzet die *Glossa Peziana* conductores durch *meiora*, (Siehe Herr *Wachter h. v.*) und *Kero in interpret. vocabul. barbar.* bezeugt, daß Villicatio oder eine Meyerey auf Teutsch *Abaht* oder eine Pacht heisse, der neuern Zeugnisse zu geschweigen. So werden z. E. in dem Bayerischen Landr. *de A. 1518. tit. 34. art. 10.* und in der Landsordn. *de A. 1553. lib. 3. tit. 15. ap. Schilt. Diss. de Jure Emphytematum p. 44.* die Freystifter oder Beständer Meyer genannt, ibi: „den Mayr so die Herrschafft darauff zu stiff„ten vor hat.“ Item andern Mayren verstiften. (Siehe unten von denen Frey- Neu- Stift- Gütern.) Da nun die sogenannte Meyer die Güter ihrer Herrn ebenfalls als Beständer oder Pachter, in soferne nemlich die Natur dieses Vertrags durch die Teutsche Rechte und Gewohnheiten bestimmet wird, besitzen; so hat man ihnen um so viel eher den Namen Meyer in dieser Absicht beylegen können. Auch ist es an sich nicht so ungereimt gewesen, daß man anfänglich denen Beständern den Namen Meyer mitgetheilet, indem ein Beständer ebenfalls ein fremdes Gut, wie ein anderer eigentlicher Meyer, in Besorgung und Verwaltung hat, und der Unterscheid nur darinn bestehet, daß der vorgesetzte Meyer es zum besten seines Herrn, der Beständer aber zu seinem eigenen Nutzen bestellet.

Was

Was nun die Natur des Meyercontracts an sich anbetrift; so hat Herr *Struben* in dem ganzen zweyten Capittel sich weitläuftig zu erweisen bemühet, daß die Meyer kein nutzbares Eigenthum wie die Emphyteutæ über ihre Güter hätten, sondern nur als blosse Conductores oder Pachter anzusehen wären. Gleichwie aber diejenigen allerdings zu weit gehen, welche wieder die Eigenschaft der mehresten Bauer-Güter in Teutschland denen Meyern ein Eigenthums-Recht über die ihnen eingegebene Güter zuschreiben, oder die Römischen Rechte von denen Emphyteusibus auf dieselben unvorsichtig anwenden; auch ferner nicht zu leugnen, daß durch die besondern Verträge, welche der Herr mit seinem Meyer aufgerichtet, das Meyerrecht sowohl was die Zeit als auch andere Umstände anbetrift, sehr verändert, und einem blossen Miethcontract ähnlicher gemacht werden kann, wohin die beyden Meyerbriefe, welche Herr *Struben c. l. p. 43.* anführet, gehören, da in dem einen die Daurung dieser Verleyhung auf sieben, und in dem andern auf drey Jahr gesetzet ist. Denen man noch die Verleyhung *de A. 1311. ap. Schilter cit. Diss. de Jure Emponematum p. 36.* hinzufügen kann, worinnen es unter andern also heisset: „In allem „dem Rechte alse alle Meiger denenselben Hof mit Aeckern und mit mat„ten unze har gehabet hant, verlihen sint, von unser Stifte wegen mit „unserm Willen und mit unserer hant, Friederichen Herrn Johansens „Sune an dem Bach, und sinen erben zu einem rechten gedinge „zwantzig jar.“ So ist doch auch anderntheils ausser allen Streit, daß insgemein und überhaupt zu reden ein Meyer von einem blossen Pachter in vielen Stücken unterschieden ist, und eine Art von dinglichem Recht auf das Gut hat, indem er z. E. die Steuern von denen Meyer-Gütern bezahlen muß, wenn er in seinem Besitz beunruhiget wird, remedia possessoria anstellen, die von denen Meyer-Gütern getrennete Pertinenzien wieder einlösen, und mit dem Haupt-Gut vereinigen kann, folglich das Meyerrecht ihm eine actionem realem giebt, der Besitz dieser Meyer-Güter ihn von der Satisdation befreyet ꝛc. Siehe mit mehrem des Herrn O. A. Raths von *Pufendorf introduct. in Process. Civil. Luneburg. p. 314 seqq.* Meines Bedünkens ist es also ganz vergeblich zu untersuchen, ob der Meyercontract vor eine Emphyteusin oder vor eine locationem conductionem zu halten, indem er bald dieser bald jener in dem einen oder dem andern Stück nahe,

und doch mit keiner völlig übereinkommt, sondern wie alle Verleyhungen der Bauer-Güter in Teutschland, seine besondere Natur hat, die allein aus denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten bestimmet und erörtert werden muß. Folglich handelt man am besten, wenn man, ohne sich bey solchen allgemeinen Vergleichungen mit denen Römischen Contracten aufzuhalten, die Eigenschaften einer jedweden Verleyhung, das ist, die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrn und des Bauern vor sich, und nach Maaßgabe der Teutschen Anordnungen betrachtet, und blos nach solcher Richtschnur die vorkommende Streitigkeiten entscheidet, zu dem fremden Römischen Recht aber nicht eher seine Zuflucht nimmt, als bis alle einheimische Gründe der Entscheidung fehlen.

1) **Ein Meyer geniesset** alle die Nutzungen, welche die ihm zum Meyerrecht verliehene Ländereyen und Güter hervorbringen. Es fliesset dieses Recht des Meyers nicht allein aus der allgemeinen Natur aller Verleyhungen, sondern wird auch überdem in denen Meyerbriefen durch die Worte: **das Land nach seinem besten Nutzen zu gebrauchen**, oder wie es in der im Anhang *N. 17.* befindlichen Formul lautet: „Mit allen Pertinentzien und Gerechtigkeiten = = zu seinem besten zu geniessen „und zu gebrauchen ꝛc.“ ausdrücklich bekräftiget. Es verstehet sich aber hiebey von selber, daß solches nur von denen Nutzungen, auf welche bey Schliessung des Contracts das Absehen von beyden Partheyen gerichtet worden, und welche der Natur der verliehenen Sachen gemäß sind, zu verstehen sey, und daß aus diesem Grunde es dem Meyer nicht erlaubet sey, die äusserliche Gestalt der verliehenen Sache zu Vermehrung seines Nutzens zu verändern, und aus Wiesen Aecker, aus Holzungen Weyden, aus Fischteigen Land zu machen. Sintemal hiewieder nicht allein streitet, daß das Eigenthum über die Güter nicht dem Meyer, sondern dem Herrn zukommt, und also ohne dieses letztern als des Eigenthümers Willen keine Veränderung in denenselben darf gemacht werden: Sondern es würde der Meyer auch dadurch sein Meyerrecht weiter und auf Sachen ausdehnen, deren Nutzungen ihm nicht verliehen worden, und eigentlich nicht die eingegebene, sondern andere Güter nutzen wollen. Ferner ist unter diesen Nutzbarkeiten, welche dem Meyer verliehen werden, auch nicht begriffen die Jagd, als welche sich vor keinen Bauern schickt, und ist es unter die ungewöhn-

wöhnliche Exempel zu rechnen, wenn hie und da die Bauern solche hergebracht haben, wovon Herr *Struben Cap. III. §. 3.* einige Proben beybringet. Daß auch ein auf dem Meyer-Gut gefundener Schatz dem Meyer nicht weiter als zur Helfte gebühre, fliesse aus dem, was oben bey der Emphyteusi von dieser Materie gesaget worden, indem ein solcher Schatz unter denen Nutzungen des Guts, welche dem Meyer verliehen sind, bekanntlich nicht mit begriffen ist, das Gut selber aber nicht dem Meyer sondern seinem Herrn zugehöret. Etwas zweifelhafter scheinet es, wenn der Schatz in dem Hause, und zwar nicht in dem Grundplatz, worauf solches stehet, sondern in dem Gebäude selber, z. E. unter dem Tach, in der Mauer, gefunden worden, weil die Gebäude auf denen Meyer-Gütern insgemein denen Meyern zugehören. Ich halte aber, daß auch in diesem Fall nach dem Justinianischen Recht dem Meyer nur die Helfte des gefundenen Schatzes gebühre, weil des Rechts, so ihm über die Gebäude zustehet, ungeachtet, das Eigenthum dennoch dem Herrn bleibet, dem der Grund und Boden zugehöret, cum superficies solo cedat. Siehe unten von der Superficie.

2) **Er ist aber nicht befugt** diese Güter zu veräussern, zu zertheilen, zu verpfänden, oder auf andere Art zum Nachtheil des Herrn zu beschweren. Es fliesset dieses Verbot nicht allein aus dem Meyerrecht, kraft dessen dem Meyer zwar die Nutzungen, aber nicht das Eigenthum des Guts verliehen worden, sondern wird überdem auch durch viele ausdrückliche Landesgesetze, welche Herr *Struben Cap. III. §. 7. seqq.* angeführet, bestärket, und pfleget überdem annoch in die Meyerbriefe mit hineingerückt zu werden. „Nichts von dem Meyer-Gut, heisset es in dem im Anhang *N. 17.* befindlichem Formular, „und dessen Zubehör veräussern, „vertauschen, verpfänden, noch an seinen Kindern zur Aussteuer etwas „überlassen, und dadurch dasselbe vertheilen, oder auff einige Weise, unter was Vorwand es seyn könnte, davon abkommen, noch demselben „neue Beschwerden auff bürden.“ Es werden hiebey einige besondere Fragen von Herr *Struben cit. Cap. III.* aufgeworfen, welche wir allhie mit wenigem untersuchen wollen. Nemlich a) **ob der Meyer** berechtiget sey die ihm verliehene Güter an andere hinwiederum zu verpachten? Der Herr von Ludewig *c. l. p. 418. n. y.* hält davor, daß dem Meyer dieses Recht zwar nach denen gemeinen Rechten nicht zukomme, indem der *L. 6. C. de locato*, wie oben bey der Landsiedel-Leyhe bereits erwehnet worden, auf

die Verpachtung der Land-Güter nicht auszudehnen sey, doch sey ihm solches kraft der Landesgesetze erlaubt, indem es in dem Landt-Absch. 1619. §. 10. heisse: „Es solle der Meyer befugt seyn, das Gut nach Belieben an „eine tüchtige Person, wieder welche der Guts-Herr nichts erhebliches ein„zuwenden haben würde, abzutreten.“ Herr *Struben c. l. p. 69. seqq.* hingegen zeiget, daß die Landesgesetze diese Freyheit dem Meyer zwar nicht ertheileten, indem die von dem Herrn von Ludewig beygebrachte Stelle in keinem Landtags-Abschied befindlich, sondern von *Stryk in Usu Moderno ff. Tit. Locat. Conduct. §. 32.* aus denen Meyerbriefen angeführet wäre. Es komme ihm aber solche kraft der gemeinen Rechte zu, sintemal der *cit. L. 6. C. de Locato* gar zu allgemein, als daß man solchen nur auf die Vermiethung der Häuser und dergleichen einschränken sollte. Auch zweytens aus dem *L. 7. ff. Loc. cond.* erhelle, daß insbesondere auch Insuln, die ohne Bebauung und Bearbeitung nicht genutzet werden könnten, sublociret werden dürften. Und drittens es bey Vermiethung der Häuser, des Viehes und dergleichen dem Eigenthümer eben so wenig gleichgültig wäre, wer solche in Besitz habe, als bey denen Ländereyen, indem bey beyden ein mittelmäßiger Fleiß des Beständers erfordert würde. Allein auch hiewieder kann annoch eingewandt werden, daß erstlich die Leges des Codicis, weil sie sich nach denen Umständen des vorgebrachten streitigen Falls richten, nicht jederzeit auf alle unter denen allgemeinen Worten begriffene Fälle anzuwenden sind, zweytens der *L. 7. ff. Loc. cond.* die erlaubte Sublocation der Land-Güter nicht erweiset, indem *Insula* daselbst keine eigentliche Insul, oder ein mit Wasser umflossenes Erdreich, sondern ein mit einer besondern Mauer umgebenes und von andern Häusern abgesondertes Gebäude anzeiget, wie aus denen Worten; Prohibitus fuerit *habitare*, zu schliessen, und welches *Festus h. v.* also beschreibet: Insulæ dictæ, quæ non junguntur communibus parietibus cum vicinis, circuituque publico vel privato cinguntur. Nicht weniger drittens bey denen Verpachtungen der Land-Güter es mehr auf die Geschicklichkeit des Beständers ankommt, als bey der Vermiethung eines Hauses, wobey keine besondere Wartung noch Bebauung erfordert wird. Meiner Meinung nach muß man auch allhie, wie oben bey der Landsiedel-Leyhe, einen Unterscheid unter eine kurze auf bestimmte wenige Jahre gerichtete und unter eine erbliche Verpachtung oder After-Vermeyrung machen. Die erstere muß dem Meyer billig zugestanden

werden,

werden, weil einestheils bey denen Meyer-Gütern als erblichen Verleyhungen der Herr nicht füglich sein Absehen auf eine gewisse Person, welche die Güter innhaben sollte, kann gerichtet haben, zweytens der Herr bey diesen After-Verleyhungen keinen Nachtheil zu befahren hat, indem, wenn er wieder die Tüchtigkeit eines solchen Pachters mit Grund etwas zu erinnern hat, ihm seine Befugniß immer offen bleibet, im übrigen aber wegen Entrichtung des Zinses und der übrigen Abgiften er mit erwehnten Pachter nichts zu thun hat, sondern sich lediglich an seinen Meyer hält. Eine erbliche Verpachtung hingegen kann sich der Meyer keinesweges anmassen, indem dadurch das Gut in eine ganz andere Familie, als der es der Herr verliehen, gerathen, und auch sonsten dem Herrn ein eben so grosser, ja fast noch grösserer Nachtheil als durch die Verpfändungen zugezogen würde. Und von diesen erblichen Verleyhungen ist ohne Zweifel das in der *Ordinat. Polit. Guelferbyt. art.* 30. vorhandene Verbot zu verstehen: „Niemand „soll Lehn-Erben Zinß-Meyer oder andere fremde Güter ohne Bewilli„gung der Lehn-Erben Zinß- oder Guts-Herrn versetzen, vertauschen, „verkauffen, andern hinwieder vermeyern, einthun, oder sonst ver„äussern." b) Ob der Herr nöthig habe gewisse Ursachen, warum er nicht in die von dem Meyer gesuchte Veräusserung seiner Meyer-Güter willigen wolle, anzuführen? Dieses wird billig verneinet, denn da dem Meyer niemals ein Veräusserungs-Recht zugestanden, sondern das Gut nur ihm und seinen Erben verliehen worden; so ist er auch nicht befugt, von dem Herrn gewisse rechtmäßige Ursachen zu fordern, weswegen er ihm den Gebrauch eines Rechts, welches er ihm niemals ertheilet, sondern vielmehr kraft des Meyercontracts ausdrücklich untersaget hat, nicht erlauben wolle. Eben so wenig als wie bey andern Verträgen jemand berechtiget ist, sich der Erfüllung des abgeredeten aus dem Grunde zu entziehen, weil der andere keine hinlängliche Ursachen anzuführen wüste, weswegen er jenen von seiner Verbindlichkeit nicht befreyen wollte. c) Ob im Fall der Noth der Meyer berechtiget sey, Geld ohne Einwilligung des Herrn auf das Gut zu nehmen, und wie weit auch der Herr allenfalls deswegen gehalten sey? Es hat Herr *Struben p. 95. seq.* ganz wohl angemerkt, und fliesset solches auch aus demjenigen, was in denen gemeinen Rechten von der utiliactione de in rem verso verordnet ist, daß, wenn der Meyer zu der unumgänglichen Erhaltung des Guts das Geld aufgenommen und verwandt hat,

z. E. daß er in Kriegszeiten dadurch die Niederhauung des Waldes abgekauft, daß er solches zu Ausbesserung der Dämme und Teiche, wodurch die Wegspülung der Ländereyen verhütet worden, angewandt ꝛc. alsdenn der Herr geschehen lassen müsse, daß solches aufgenommene Geld hinwiederum aus denen Meyer-Gütern bezahlet werde. Doch wird überdem billig in der *Resolut. Lüneburgica de A. 1686. §. 6.* erfordert, daß wegen Entfernung oder anderer Verhinderungen der Meyer den Herrn um seine Einwilligung nicht ersuchen können, als wozu er sonsten allerdings gehalten ist, weil er wiedrigenfalls das Ansehen hat, als wenn er wieder den Willen des Herrn sich eine Verfügung über dessen Güter anmassen, und derselben Nutzen besorgen wollen, auch er dadurch dem Herrn die Gelegenheit benimmt, vielleicht auf bessere und wohlfeilere Art den Untergang oder Verderb seiner Güter abzukehren.

d) Ob das Meyer-Gut mit Auflegung einer Dienstbarkeit beschweren könne? Daß er dergleichen Dienstbarkeit, die ewig auf das Gut haftet, und auch dereinst bey dem Heimfall zum Nachtheil des Herrn bestehen sollte, nicht auflegen könne, verstehet sich von selber, weil das Eigenthum des Guts nicht ihm, sondern dem Herrn zukommt, und er also sein Nutzungsrecht auf solche aus dem Eigenthum fliessende, und dem Gut selbst schädliche Unternehmung nicht ausdehnen kann. Auch ist solches Verbot überdem in der vorher aus dem Meyerbrief angeführten Stelle, daß er dem Gut keine neue Beschwerden aufbürden solle, mit enthalten. Eine andere Frage aber ist es, ob er nicht wenigstens einem dritten eine gewisse Gerechtigkeit auf dem Gut ertheilen könne, welche so lange, als wie er der Meyer und seine Erben das Gut in Besitz haben, daurete, bey einem Heimfall oder anderer Veränderung der vorigen Besitzer aber von selber erlösche? Herr *Strube c. l. p. 132.* hält davor, daß ob solche Gerechtigkeit gleich vor keine eigentliche Dienstbarkeit, sondern vielmehr vor eine persönliche Verbindlichkeit zu halten sey, deren Auflegung dennoch dem Meyer erlaubet sey. Seine Gründe sind diese. α) Da es dem Meyer vergönnet sey, die Nutzungen des ganzen Guts einem dritten zu überlassen, so könne man ihm auch nicht wehren, daß er demselben einen geringen Gebrauch desselben erlaube. β) So könne er dem Herrn, wenn solcher diesem Unternehmen wiedersprechen wolle, durch die Exception Tua non interest, zurückweisen. γ) Die Kinder und Erben des

Meyers

Meyers aber müsten ihres Vaters und Vorgängers Handlungen genehm halten. Es scheinen mir aber diese Beweißthümer nicht hinlänglich, des Meyers Befugniß auser Streit zu setzen. Denn α) so haben wir vorher gezeiget, daß der Satz, daß der Meyer nach Belieben sein Gut hinwieder verpachten könne, noch so ausgemacht nicht sey, und wenigstens auf erbliche Verleyhungen nicht erstrecket werden könne. β) So lässet sich aus dem Recht zu verpachten nicht sicher auf das Recht, eine Dienstbarkeit aufzulegen, schliessen. Denn das erstere kommt insgemein einem Conductori zu, aber nicht das letztere. Bey dem erstern wird durch die jährliche Bezahlung des Pachtgeldes immer von neuem wieder an den Tag geleget, daß der Afterpachter sein zeitiges Recht blos von dem Conductore habe, und daß also, wenn dessen Pachtjahre zu Ende sind, auch die seinigen von selber aufhören müssen; Bey denen Dienstbarkeiten aber fehlet dergleichen Recognition, und hat also nach Länge der Zeit der Eigenthümer ein grösseres Nachtheil zu befahren. Bey denen After-Verpachtungen geniesset der Afterpachter anstatt des Conductoris die Nutzungen der vermietheten Sache, bey Auflegung dergleichen Dienstbarkeiten aber geniesset nicht allein der Conductor die ihm vermiethete Nutzungen, sondern es wird überdem die vermiethete Sache einem dritten zu einem Gebrauch und Nutzen, der nicht mit vermiethet worden, ertheilet ꝛc. γ) Es ist also dem Herrn allerdings daran gelegen, daß das Meyer-Gut mit keinen solchen Dienstbarkeiten belästiget werde. Denn einestheils, so hat der Herr nicht wenig Ursache zu befürchten, daß wenn dergleichen Gerechtigkeit von einem dritten öfters hundert und mehr Jahre gebraucht worden, als welches, da die Verbindlichkeit solche zu leiden auf des Meyers Erben fortgehet, gar leicht kommen kann, man endlich, da man nach so langer Zeit den ersten Ursprung derselben nicht mehr erforschen kann, auch des Herrn Einwilligung selbst aus seinem vieljährigen Stillschweigen zu vermuthen ist, solche gar nicht wieder abstellen noch das Gut davon befreyen könne, sondern dem dritten dadurch die beste Gelegenheit an die Hand gegeben werde, sich bey dem beständigen Gebrauch der einmal erlangten Gerechtigkeit zu erhalten, und sich mit der Verjährung zu schützen. Und zum andern, so hat der Herr dem Meyer zwar das Recht alle Nutzungen des Guts zu geniessen verliehen, keinesweges aber erlaubet, überdem und zu gleicher Zeit auch einem dritten den erblichen Gebrauch eines Nutzens auf dem Gute zu ertheilen,

len, und ist also der Herr unstreitig berechtiget, demjenigen, worinnen der Meyer seine Rechte weiter, als wie sie ihm zugestanden sind, auszudehnen sich unternimmt, zu widersprechen. Zugeschweigen, daß die wenigsten bey Bauer-Gütern übliche Dienstbarkeiten so beschaffen sind, daß sie ohne allen Nachtheil des Guts sollten gebraucht werden können. Dieserwegen d) kommt es hier nicht darauf an, ob die Kinder und Erben ihres Vaters und Vorfahren Handlungen genehm halten müssen, sondern ob der Herr nicht befugt sey, dergleichen ihm nachtheiliges Versprechen des Meyers vor nichtig zu erklären, und dessen fernere Erfüllung denen Kindern und Erben zu untersagen. Welches man dem Herrn kraft des angeführten nothwendig zustehen muß, wenn man seinen herrschaftlichen Gerechtsamen nicht offenbar etwas entziehen will.

3) Doch hat er ein Erbrecht auf die Meyer-Güter, kraft dessen nach seinem Absterben seine Kinder sich eines gleichen Rechts auf selbige zu erfreuen haben. Es hält der Herr Hofr. *Struben Cap. VIII. §. 1. seqq.* davor, daß wegen des vormaligen knechtischen Zustandes der Bauern, die Güter ihnen selten beständig auch erblich eingegeben worden, und hätte es also auch ohne Zweifel eine gleiche Beschaffenheit mit denen Meyern gehabt, daß die Herren ihnen die Güter nach Willkühr wieder wegnehmen können. Weswegen man bey Verkaufung der Meyer-Güter zugleich das Recht der Upsetinge und Affsettinge, Besettinge und Entsettinge, institutionis & destitutionis mit veräussert, wie aus denen Urkunden bey *Mushard in Monument. nobil. Bremens. & Verdens. p. 309.* und bey *Schlöpken in Chronico* der Stadt und des Stifts Bardewick *p. 262.* wie auch *p. 494. ibi:* „de Wester Meyer-Hof in den Dorpe to Garlstorp „mit aller siner Thobehörunge, Besettinge und Entsettinge mit einer „Kathstede, Tinse und Denste ꝛc.“ zu ersehen. Wir haben aber bereits an unterschiedenen Orten angemerkt, daß die mehresten Bauer-Güter in Teutschland schon von Alters her denen Besitzern, um sie desto besser zu deren Bebauung anzufrischen, erblich eingegeben worden, und ist also im Zweifel, wenn die Verleyhung nicht ausdrücklich auf bestimmte Zeit oder auf Willkühr des Herrn eingerichtet worden, auch ein gleiches Erbrecht von denen Besitzern der Meyer-Gütern zu vermuthen. Auch streitet das Recht der Ein- und Absetzung hiewieder keinesweges, als welches nicht nothwendig ein willkührliches Recht dem Meyer die Güter ohne alle Ursache

zu nehmen anzeiget, sondern auch von einer Absetzung, wozu der Meyer durch sein übeles Verhalten Ursache gegeben, erkläret werden kann, wie solches auf gleiche Art in denen Landesgesetzen angeführet wird, z. E. in dem von Herzog Erico dem Aeltern der Calenbergischen Landschaft ertheileten Privilegio *de A.* 1526. heisset es: „So dat ein jeder Geistlich oder „Weltlick siener Maier und Gueder mächtig sie, tho setten und to ent„setten, wohe de Maier oder Röther dat verorsacket.“ Ich bin also nicht der Meinung, wenn gleich durch die Landesherrn wegen des gemeinen Bestens die Freyheit der Gutsherrn auch in Entsetzung der Meyer hin und wieder eingeschränkt worden, daß die Erblichkeit an sich solle blos durch die Landesgesetze eingeführet seyn; sondern halte es vor viel wahrscheinlicher, daß sich die Meyer derselben schon von Alters her zu erfreuen gehabt, und solche durch die Landesgesetze nur bekräftiget, und ausser Streit gesetzet worden. In Betracht in allen denen von Herr *Struben c. l.* angeführten ältern Verordnungen keine Spuren von der Setzung eines neuen Rechts zu finden, sondern man sich vielmehr auf die bereits vorhabende Gewohnheit beruft, z. E. in dem Vertrag Herzogs *Francisci Ottonis* mit der Stadt Braunschweig de A. 1557. *ap. Rethmeyer* in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronic *P. III. Cap.* 73. *p.* 1373. ibi: „Weil hie in gemeldtem Ampt und sonst in unser Hertzog Frantz Otten „Fürstenthum gebräuchlich, wann der Guet-Herr oder Meiger „verstirbt, daß dann der Hoff wieder empfangen wirdt. ꝛc.“

Es mag aber endlich auch diese Erblichkeit der Meyer-Güter ihren Ursprung früh oder spät, und woher sie wolle empfangen haben; so ist es wenigstens heutiges Tages unstreitig, daß die Meyer ihre Güter vererben, wie solches Herr *Struben c. l.* von denen mehresten Provinzen aus denen Landesgesetzen erwiesen. Die Ordnung der Erbfolge aber ist an allen Orten nicht einerley. Im Lüneburgischen und Hoyischen gehet der älteste Sohn denen übrigen, und gehen überhaupt die Söhne denen Töchtern vor. Laut des *Catastri Wintzenburg. de A.* 1578. *p.* 94. hat der jüngste Sohn, und in Ermangelung der Söhne die jüngste Tochter das Vorrecht. In dem Bremischen stehet es in des Vaters und des Herrn Belieben, welchem unter denen Kindern der Hof zufallen soll, wie auch aus dem im Anhang *sub N.* 17. befindlichem Meyerbrief zu schliessen. Wenn keine Kinder vorhanden, so fällt das Gut in denen Grafschaften Hoya und

Diepholtz, auf dem letztlebenden Ehegatten. Und im Bremischen, wenn die Kinder bey dem Absterben des Vaters noch minderjährig sind, bleibt die zurückgebliebene Wittwe gleichfalls in dem Besitz des Guts. Im Lüneburgischen gehet die Erbfolge nicht auf die Seitenverwandten, wie die beyde Præjudicia bey Herr *Struben c. l. p. 318. seqq.* lehren. In dem *cit.* Bremischen Meyerbrief wird der Seitenverwandten gleichfalls nicht erwehnet. An andern Orten aber werden die Seitenverwandten, welche von dem ersten Erwerber herstammen, nicht ausgeschlossen ꝛc.

Es fallen übrigens bey dieser Vererbung annoch folgende Fragen zu untersuchen vor: a) Ob der Meyer mit Ausschliessung seiner Kinder sein Meyerrecht an einem andern ganz fremden oder Seitenverwandten, oder wenigstens nach Belieben einem unter seinen Kindern durch einen letzten Willen vermachen könne? Herr *Struben c. l. Cap. III. §. 29.* hält davor, daß wenn man die Sache an sich, ohne auf besondere Landesgesetze zu sehen, beurtheile, so komme dem Meyer dieses Recht allerdings zu. Denn α) wenn gleich die Eintheilung des Meyerrechts auf die Abstammende des ersten Erwerbers eingeschränkt worden; so geschehe doch dem ältesten oder jüngsten Sohn, welcher ab intestato den Meyerhof ererbet hätte, kein Unrecht, wenn der Vater ihm einen andern von seinen Geschwistern vorzögen, und wenn auch gleich der Herr selbst, aber ohne rechtmäßige Ursache, nicht damit zufrieden wäre. Denn der Meyercontract ertheilt allen Kindern ein gleiches Recht, und da sie insgesamt, wegen der verbotenen Theilung des Meyer-Guts, desselben nicht geniessen könnten, so stünde nichts im Wege, weswegen der Vater sich nicht nach Belieben sollte einen Nachfolger erwählen dürfen. β) So wäre auch nicht zu vermuthen, daß denen Meyern das Recht, zum Besten ihrer Seitenverwandten, die von dem ersten Erwerber herstammen, zu testiren, benommen sey, indem der erste Erwerber nur ein erbliches und immerwährendes Recht, damit seine Nachkommen von dem Herrn des Guts nicht beraubt würden, zu erlangen gesucht, keinesweges aber gemeinet gewesen, dadurch seinen Nachkommen die Freyheit zu testiren, und sowohl von ihren Pacht als andern Rechten Verordnungen zu machen, zu benehmen: Den Herrn aber könne man damit abweisen, daß es ihm nichts angehe, und er zufrieden seyn müsse, wenn ein Erbe, der zu der Bebauung des Guts tüchtig, und in dem ersten Contract mit begriffen gewesen, eingesetzt wor-

den,

den, sintemal er zwar denen Nachkommen des ersten Meyers ein Erbrecht versprochen, sich aber kein Recht vorbehalten, daß er sich unter denen Erben einen zu seinem Meyer auswählen dürfte. γ) Wenn die Gesetze, Gewohnheiten und Verträge ohne Unterscheid denen Erben das Recht den Meyervertrag fortzusetzen, ertheilen, könne man solches auch denen testamentarischen Erben, wenn sie gleich fremd wären, nicht absprechen. Gleichwie aber Herr *Struben* selber eingestehen muß, daß die Gewohnheiten und Landesgesetze hierinnen insgemein die Freyheit des Meyers einschränken; so halte ich, daß überhaupt eine solche Gewalt dem Meyer angeführtermassen nicht zukomme. Denn was α) die Kinder anbetrift, so muß man entweder setzen, daß nach denen Landesgesetzen und Gewohnheiten es dem Vater erlaubet sey, eines von seinen Kindern nach Belieben zu erwählen, welches das Gut nach seinem Tode behalten solle. Oder daß nach denen Gesetzen und Gewohnheiten der älteste oder jüngste Sohn den Vorzug habe, und solches Gut ererbe. In dem ersten Fall ist zwar kein Zweifel, daß des Vaters Verordnung, wenn anders der Herr nichts mit Bestand dagegen zu erinnern hat, gültig sey, weil alsdenn kein Kind den Vorzug hat, noch eines vor den andern sagen kann, daß ihm durch diese väterliche Verfügung an seinem Recht etwas entzogen sey; sondern, wenn solcher väterlicher Wille nicht vorhanden wäre, würde die Wahl entweder blos dem Herrn zustehen, oder die Kinder müsten sich, wie bey andern Erbtheilungen gütlich oder gerichtlich mit des Herrn Einwilligung vergleichen, wer das Gut behalten und denen übrigen Geschwistern herausgeben sollte. Allein diesen Fall scheinet Herr *Struben c. l.* nicht gemeinet zu haben, weil er voraussetzet, daß, wenn der väterliche letzte Wille nicht vorhanden wäre, der jüngste oder der älteste Sohn das Gut ererbet hatte. In dem letztern Fall aber, wenn nemlich die Gewohnheit oder eine Landesverordnung dem ältesten oder jüngsten Sohn die Erbfolge zuspricht, so ist der Vater, wenn anders dieser Sohn zu Uebernehmung des Guts tüchtig ist, nicht befugt, ihm solches durch die Gesetze zugetheilete Recht durch seine besondere Verordnung zu entziehen. Wie solches Herr *Struben c. l.* §. 30. selber weitläuftig behauptet. β) Weil bey Aufrichtung der Meyerverträge die Testamente denen Teutschen, sonderlich denen Bauern nicht viel bekannt gewesen; so kann man auch nicht vermuthen, daß der erste Erwerber, da er sich ein Erbrecht von dem Herrn ausbedungen, sollte auf

eine Testamentarische Erbfolge sein Absehen mit gerichtet haben, noch auch, daß der Herr ihm solche habe zustehen wollen. Vielmehr haben beyde Partheyen durch die verabredete Erbfolge eine solche, die ihnen beyderseits bekannt, und bey denen Bauer-Gütern gebräuchlich gewesen, verstanden und vor Augen gehabt, d. i., daß hauptsächlich auf des letzt verstorbenen Leibeserben, in deren Ermangelung aber allererst auf die Seitenverwandte das Gut fallen solle. Zugeschweigen, daß dem Herrn insgemein daran gelegen ist, daß der Hof bey einem von denen Kindern bleibe, als wodurch nicht allein die Erhaltung des Meyers selbst, sondern auch der Nutzen des Guts befördert wird, daß solches nicht ohne Unterlaß auf fremde Besitzer, denen die Natur und Beschaffenheit desselben nicht so gut bekannt ist, versetzet werde, und hat also der Herr allerdings Befugniß zu wiedersprechen, wenn zu seinem Nachtheil der Meyer das ihm zukommende Erbrecht weiter, als wie ihm solches kraft des ersten Vertrags zugestanden worden, ausdehnen will. γ) Noch vielweniger kann man also das in denen Gesetzen und Verträgen vorkommende Wort: Erbe, auf testamentarische und solche Erben erstrecken, welche, wenigstens vor diesem, bey denen Bauer-Gütern gar nicht gebräuchlich gewesen, und auf die weder Herr noch Meyer bey Aufrichtung des ersten Vertrags gedacht, ja um so viel weniger darunter begriffen zu haben vermuthet werden können, indem solches sowohl des Herrn als des Meyers Nutzen und Absichten zuwiederlaufen würde. Des Herrn, weil dadurch das Gut zum öftern in fremde Hände gebracht werden könnte; des Meyers, weil er dadurch Anlaß gegeben hätte, daß seine Familie, welcher er doch durch das Erbrecht einen Vortheil zuzuwenden gedacht, gar leicht aus dem Besitz des Guts gebracht werden könnte. Welchem allen man noch hinzufügen kann, was oben p. 369. seqq. bey der Erbleyhe *n. 4.* hievon angemerkt worden. Es frägt sich aber, b) Ob dergleichen Verfügungen dadurch nicht gültig werden, wenn der Herr darinn williget und solche bekräftiget? Es scheinet, daß solches um so viel mehr um deswillen zu bejahen sey; weil der Meyer bey Lebzeiten mit Einwilligung des Herrn sein ganzes Meyerrecht an fremde veräussern, und also seine Kinder und übrige Anverwandten desselben berauben kann, folglich ihm auch ein gleiches durch einen letzten Willen zu thun frey stehen müsse. Wie denn auch in der von Herr *Struben c. l. p. 128.* angeführten Urkunde de A. 1319. von denen Bremischen Litonibus verordnet ist:

ist: Item, quod *nullus lito* in extremis, hoc est in lecto ægritudinis, de rebus suis *testamentum condere* potest, aut quicquam disponere *sine licentia sui domini*, ad quem post ejus decessum omnia devolvuntur. Es wird aber diese Frage dessen ungeachtet billig verneinet, nicht allein kraft gewisser Landesgesetze, wie Herr *Struben c. l.* wiederum meinet, sondern auch kraft des Meyervertrags an sich, indem nach dem Tode des Meyers die Kinder aus dem mit dem ersten Erwerber aufgerichteten Vertrage ein gewisses Erbrecht erlanget haben, welches ihnen so wenig ihr Vater durch seinen letzten Willen als der Herr ohne rechtmäßige Ursache entziehen darf. Daß aber dennoch der Meyer durch seine Veräusserung bey Lebzeiten sie dessen gewissermassen berauben könne; so ist dawieder zu merken. α) Daß unter dieser Veräusserung, und derjenigen, so durch einen letzten Willen geschieht, ein merklicher Unterscheid obwalte; So lang als der Vater und Besitzer lebet, haben die Kinder und übrige Erben noch kein wirkendes Recht auf das Gut, sondern solches äussert sich erstlich nach des Vaters Absterben, folglich können sie bey der Veräusserung unter denen Lebendigen sich noch nicht auf ein auf sie verfallenes Recht, welches ihnen dadurch entzogen würde, berufen; wohl aber bey der Veräusserung durch einen letzten Willen, indem sogleich nach dem Tode des letzten Besitzers die Erbfolge auf die nächste Erben, vermöge des ersten Vertrags verfallen ist. β) So wurde bey der Veräusserung der Erb-Güter vor diesem jederzeit die Einwilligung der Erben erfordert, wie oben *p. 391. seqq.* mit mehrem gezeiget worden, und ist also zu vermuthen, daß auch ein gleiches bey denen ererbten Meyer-Gütern gebräuchlich, und es folglich an und vor sich nicht ungewöhnlich gewesen, daß die Meyer-Güter mit Einstimmung des Herrn und der Erben von dem zeitigen Besitzer veräussert worden. Wie nun nachgehends bey Einführung des Römischen Rechts die Einwilligung der Erben mehrentheils abgekommen, und vor unnöthig erachtet worden, so ist solches auch bey denen Meyer-Gütern geschehen, und hat man davor gehalten, daß der Meyer seine Güter, wenn nur der Herr damit zufrieden wäre, ungehindert, es möchten seine Erben damit zufrieden seyn oder nicht, veräussern könnte. Mit denen Veräusserungen durch die Römischen letzte Willen aber hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Weil deren Kraft sich erstlich nach dem Tode des Testatoris äussert, und der Erben Einwilligung dazu nicht erfordert ward, so waren solche bey denen

Erb-

Erb-Gütern an und vor sich ungültig, und vor diese Ungültigkeit bleibet auch noch immer im Zweifel die Vermuthung, wenn darinnen Verfügungen über Lehnbare Bauer-Güter gemacht sind. Zu geschweigen γ) daß es sich annoch sehr würde streiten lassen, ob dem Vater auch bey Lebzeiten die Veräusserung zum Nachtheil seiner Kinder und Erben so unumschränkt zukomme, daß er solche ohne erhebliche Ursachen und sogar titulo lucrativo unternehmen könne, vielmehr halte ich davor, daß die Kinder wieder dergleichen pflichtlose Veräusserung allerdings zu hören, und solches um so viel mehr, weil diese Meyer-Güter ebenfalls in vielen Stücken mit denen Lehen-Gütern übereinkommen, und nach deren Muster eingerichtet sind, und also ein daher genommener Schluß nicht gänzlich zu verwerfen ist. Daß übrigens, wenn der Meyer der letzte seiner Familie ist, und das Gut nach seinem Tode dem Herrn heimfallen würde, ihm mit Einwilligung seines Herrn ein Testament über solches Meyer-Gut zu machen erlaubet sey, versteht sich von selber. Und auf dergleichen Fall ist auch in der obigen Urkunde nur gesehen worden, ibi: ad quem post ejus decessum omnia devoluntur. c) Ob die übrigen Geschwister, welche von denen Meyer-Gütern selber nichts ererben, dennoch befugt sind, von demjenigen Bruder oder derjenigen Schwester, welche den Hof empfängt, ihr Antheil an Gelde zu fordern, oder auch der Vater selber berechtiget sey, ihnen solches aus denen Meyer-Gütern auszuzahlen und anzuweisen?

Es bezeugen die von Herr *Struben c. l. p. 107. seqq.* angeführte Verordnungen, daß einestheils dergleichen Abtheilungen ohne Vorwissen und Einwilligung des Gutsherrn nicht unternommen, und zum andern die Meyer-Güter an sich dabey nicht in Anschlag gebracht, sondern daß nur die auf dem Gut gemachte Besserung, und die zu dem Meyerhofe gehörige eigenthümliche Gebäude, Haab und Güter gerechnet werden dürfen. Es meinet Herr *Struben c. l.*, weil nach denen gemeinen Rechten bey dem Absterben des Pachters alle dessen Erben den Pachtvertrag fortsetzen müsten, die verbotene Theilung bey denen Meyer-Gütern aber wegen des gemeinen Bestens eingeführet worden, und daraus noch nicht folge, daß derjenige, der den Hof antritt, wegen solchen Vortheils seinen andern Miterben keine Vergeltung thun müsse; so müsten die wiedrigen Verordnungen annoch aus der vormaligen Natur des Meyervertrags, da solcher in einer auf gewisse Zeit gesetzten oder nach Belieben des Herrn zu

wieder-

wiederrufenden Verpachtung bestanden, herrühren. Sintemal alsdenn der Pachter, als der zu jeder Zeit, oder doch nach Ablauf weniger Jahre des Guts wieder entsetzet werden können, nicht gewust, wie lange er den Vortheil, der ihm aus dem Besitz dieses Meyer-Guts zuwachsen könnte, behalten würde, und ihm also nicht wohl zugemuthet werden können, das gewisse für das ungewisse hinzugeben. Nun verhielte sich zwar, anitzo nach eingeführter Erblichkeit die Sache ganz anders, allein es wäre dennoch, ob gleich der Grundsatz geändert, die daraus fliessende Folge beybehalten worden. Nicht weniger wäre es auch denen Landesgesetzen und Verträgen zuzuschreiben, und fliesse nicht aus der jetzigen erblichen Natur der Meyer-Güter, daß die Abtheilungen und Aussteurungen der übrigen Kinder, unerachtet solche aus denen eigenthümlichen Gütern des Meyers geschehen, dennoch mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn vorgenommen werden müsse, indem sonsten kein Grund vorhanden wäre, warum ein Pachter auch wieder Wissen und Willen des Verpachters nicht solle bestimmen, oder seine Kinder unter sich ausmachen dürfen, was derjenige, der unter ihnen allein die Pachtung fortsetzen würde, denen andern vor diesen Vortheil herausgeben solle. Ich halte aber wieder davor, daß, gleichwie der Satz, daß die Meyer nur vor blosse Römische Conductores zu halten, kraft des obangeführten sehr zweifelhaft, also auch die daraus gezogene Schlüsse nicht wohl angenommen werden können, sondern, daß sowohl diejenige Verordnungen, daß bey denen Abtheilungen der Kinder die Meyer-Güter selber nicht mit in Anschlag gebracht werden sollen, als die andern, kraft welcher zu dergleichen Abfindungen des Herrn Vorwissen und Einwilligung erfordert wird, beyderseits der eingentlichen Natur der Meyer-Güter und des darüber aufgerichteten Vertrags völlig gemäß seyn, und daraus von selber fliessen. Denn was das erstere anbetrift, so ist es erstlich etwas gewöhnliches bey denen mehresten Bauer-Gütern, daß sie untheilbar sind, und daß also unter mehrern Erben solche nur einem zufallen müssen, ferner bringet es die Absicht der Herrn bey Eingebung der Bauer-Güter mit, daß sie hauptsächlich gewollt, daß die Besitzer derselben jederzeit im Stande bleiben möchten, den schuldigen Zinß und andere Abgiften richtig abzuführen. Wenn nun bey Abtheilung mehrerer Erben die Meyer-Güter selber sollten mit in Anschlag gebracht werden, so würden sie nicht allein in der That gewissermassen theilbar gemacht, sondern diejenige,

dem solche zufielen, würde dadurch jederzeit sehr geschwächet, und zum Nachtheil des Herrn untüchtig gemacht, den jährlichen Zinß und andere auf das Gut haftende Beschwerden zu entrichten. Welcher Umstand aber bey blossen Pachtungen nicht vorhanden ist, als bey welchen der Eigenthümer zufrieden seyn muß, wenn er sein Pachtgeld richtig erhält, und sich im übrigen um die fernere zukünftige Erhaltung seines Pachters, und was solcher mit seinen Miterben vor Verträge macht, nicht zu bekümmern hat. Woraus auch, das zweyte anbelangend, zugleich von selber folget, daß zu dergleichen Abtheilung, wenn gleich nur die eigenthümliche Güter mit in Anschlag gebracht werden, des Herrn Vorwissen und Einwilligung erfordert werde. Denn einestheils so steckt unter denen eigenthümlichen Gütern die Besserung mit, welche mit dem Meyer-Gut unzertrennlich verknüpft ist, und betrift also der Vergleich nicht blos fremde den Heren nichts angehende Güter, und zum andern, so ist dem Herrn an der Erhaltung seines Meyers gelegen, und ist er also billig befugt mit Acht zu haben, daß derselbe in solchem Vergleich nicht vervortheilet, noch ihm unter dem Vorwand, daß er den Hof behalte, nicht eine gar zu grosse Last, welche ihn ausser Stand setzet, daß Gut gehörig zu verwalten, und seine Abgiften davon zu entrichten, von seinen Miterben aufgebürdet werde, welches alles sich angeführtermassen bey einem blossen Pachter anders befindet.

4) Auch kann er bey seinen Lebzeiten seinem Sohn, oder seiner Tochter, auf welche das Gut nach seinem Tode fallen würde, solches abtreten, doch muß die Uebergabe, zumal, wenn er sich eine Leibzucht aus dem Gut vorbehält, mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehen, damit solcher sowohl zusehe, daß keinem untüchtigem das Gut übertragen, als auch, daß der neue Meyer nicht zu sehr beläftiget werde. Und ist es dieserwegen in einigen Landesgesetzen dem Meyer bey gewisser Geldstrafe verboten, dergleichen Uebergabe vor sich zu vollführen. Siehe Herr *Struben c. l. p. 100. seqq.* Laut des Meyerbriefs N. 17. ist die ganze Uebergabe ungültig, ibi: „Wiedrigenfalls zu Besitzung dieses Hofes nicht „zugelassen werden.“

5) Er hat das Recht die von dem Meyer-Gut von seinen Vorfahren oder auch von ihm selber veräusserte Stücke wieder einzulösen und an sich zu bringen. Es könne nach denen ordentlichen Rechten diese Wiederforderung und Redintegration nur eigentlich dem Herrn, wieder dessen

Willen

Willen die Pertinenzien veräussert sind, und denenjenigen Meyern, die in der ersten Verleyhung mit begriffen sind, aber doch von dem Veräusserer nicht abstammen, noch sonsten dessen Handlungen genehm zu halten verbunden sind, zu. Es ist aber sowohl wegen des Herrn, als wegen des gemeinen Bestens, damit nemlich die Meyer oder Bauern desto besser im Stande seyn mögen, die gutsherrlichen und andere gemeine Beschwerden und Abgiften zu entrichten, solches durch die Landesgesetze auch auf die andere Meyer, ja auf den Veräusserer selber ausgedehnet worden. Doch ist annoch der Unterscheid zu machen. Wenn die erstern die Pertinenzien vindiciren, so haben sie nicht nöthig dem Besitzer das davor bezahlete Geld wieder zu geben, die letztern aber sind allerdings dazu gehalten. *Constit. de redintegr. villis c. 1. §. 4.* „Würde sich aber finden, daß dergleichen vin„dicans von demjenigen, welcher ein solch Stück von einem Meyer-Er„ben Zinß- oder Schillings-Gute unzuläßiger Weise verkauffet, ver„pfändet, oder sonst alieniret, in gerade absteigender Linie posterire, oder „sonst ex alio nexu dessen facta zu præstiren schuldig sey, solchenfalls würde „derselbe dem possessori und Einhaber dergleichen alienirten Stücks vor des„sen Wiedereinräum- und Abtretung wegen der darauf erweißlich ausgeleg„ten, und verschlossenen Kauff-Gelder oder Pfand-Schilling ::: völlige „Satisfaction geben müsse.“ Es wäre denn, daß auch in diesem Fall die Gesetze den Käufer, der wieder die Landesverordnung fremde Güter gekauft, mit dem Verlust des Kauf-Schillings bestraft wissen wollten. Wie z. E. in der *Ordinat. Polit. Hildesiensi art. 85. ap. Struben p. 116.* geschehen ist: „Daß, wenn Meyer-Land verkauffet, und vom unterhaben„den Hofe weggethan wird, nicht allein der eine sowohl als der andere vor „ein jedes Stück Landes 10. Rthl. Straffe unfeilbahr erlegen, sonder auch „derselbe, so auf solche Weise ein Stück Landes annimmt, seines Rechten oder „des Kauff-Geldes verlustig, und dasselbe dem fisco anheim fallen soll.“ Aus welchem Grunde der Käufer, der wieder das Gebot der Gesetze etwas gekauft, gewissermassen in male fide zu seyn, und also zu Erstattung der genossenen Früchte, so viel solche den Werth der ordentlichen Zinsen des Kaufgeldes übersteigen, schuldig erachtet wird, *cit. Constit. de redintegr. vill. cap. 1. §. 4.* ibi: „vorbehältlich der von denen mitler Zeit genossenen fructibus „zuzulegender liquidation.“

Es werden bey dieser Materie einige merkwürdige Fragen von Herr Hofr. *Leyser in Meditat. ad ff. Spec. 100.* und *101.* erörtert, welche wir

allhie kürzlich wiederholen wollen. a) Ob die *Vindication* der Pertinenzien auch statt finde, wenn das Haupt-Gut in dem einen, und das abgekommene Stück in dem andern Gebiet lieget, an beyden Orten aber die Gesetze von Wiedereinlösung der Pertinenzien üblich sind? Herr *Leyser c. l. p. 371. n. 1.* verneinet solches *arg. L. 2. ff. de LL.*, weil es in der daselbst aus dem Demosthene angeführten Erklärung eines Gesetzes heisse: καθ' ἣν ἅπασι προσῆκειζῆν τοῖς ἐν τῇ πόλει, und können also z. E. die Hildesheimischen Gesetze nicht im Wolffenbüttelischen Gebiet, noch diese Gesetze in jenem Gebiet gelten. Nun hat zwar dieser Satz an sich seine Richtigkeit, es kommt aber die Entscheidung dieser Sache nicht sowohl dem Richter zu, daß solcher nach seinem Gutdünken dem vindicaturo sein Recht absspreche; als wie es vielmehr auf die Vergleichung der beyden Landesherrn beruhet, ob sie zu ihrem beyderseitigen Nutzen das ihren Bauern ertheilete Einlösungsrecht einer in des andern Gebiet wollen gelten lassen. In welchem Fall der Käufer, als der gewust, daß die Veräusserung und Erkaufung der Pertinenzien von einem Meyer-Gut verboten gewesen, sich über die Wiedereinlösung zu beschweren keine Ursache hat. b) **Wenn der eine** Bauer das Haus, der andere aber die Ländereyen besitzet, wem alsdenn hie Vereinigung der Pertinenzien zukomme, ob nemlich das Haus vor eine Pertinenz von denen Ländereyen, oder diese vor eine Pertinenz von dem Hause zu halten? Herr *Leyser c. l. p. 372. n. 2.* hält davor, daß dem Besitzer des Hauses die Wiedereinlösung zukomme, weil das Haus das vornehmste Theil eines Bauer-Guts sey, und es die Alten deswegen Caput mansi genannt hätten. Meines Bedünkens kann man, was wenigstens die Meyer-Güter anbetrift, die Sache nicht immer auf gleiche Art entscheiden, sondern man muß auf die Umstände sehen, und z. E. einen Unterscheid machen, ob der Innhaber des Hauses annoch Ländereyen dabey besitze, die er als Meyer-Güter von seinem Herrn erkennet, oder ob er nur blos das Haus habe, und der andere alle Ländereyen besitze. In dem erstern Fall kommt dem Besitzer des Hauses die Wiedereinlösung zu: In dem letztern aber ist der Besitzer der Aecker, zumal, wenn er dem Herrn den jährlichen Zinß davon entrichtet, und sie als Meyer-Güter recognosciret, von allem Anspruch frey, und findet auf beyden Seiten keine Wiedereinlösung statt. Sintemal, da das Haus bekanntermassen dem Meyer zustehet, die Ländereyen aber eigentlich nur dem Herrn gehören, und auf solche sich der Meyervertrag gründet; so ist in diesem Fall

eher

eher zu glauben, daß bey einer vorgenommenen Abmeyerung oder dergleichen Veränderung der Herr nicht Lust gehabt, dem Meyer sein Haus zu bezahlen, sondern es ihm lieber lassen, und die Güter an einen andern, der ohnedem schon eine Wohnung gehabt, einthun wollen. Und dergleichen Umstände können mehr vorhanden seyn, welche bald diese bald jene Vermuthung erfordern. Daß übrigens Caput mansi nicht sowohl das Haus an sich auf einem Bauerhofe, als vielmehr das Haupt-Gut, auf welchem der Herr wohnet, bedeute, ist vorher unter der Abhandelung von denen Mansis angemerkt worden. Und bey denen Meyer-Gütern kann das Haus um so viel weniger vor das vornehmste Theil des Guts, sondern muß gewissermassen vielmehr vor eine Pertinenz der Ländereyen gehalten werden, weil der Meyer bey der Verwirkung seines Meyerrechts solches bey denen Ländereyen lassen muß. c) Ob durch eine eydliche Begebung die Wiedereinlösung verhindert werde? Weil die Wiedereinlösung wegen des gemeinen Nutzens, und nicht blos dem Meyer selbst zum Besten eingeführet und verordnet worden, so wird solches billig von Herr *Leyser c. l. p. 375. med. 3.* verneinet, indem der Meyer durch seine Eydschwüre dem Landes- und Guts-Herrn ihre Rechte nicht entziehen kann, ob er gleich wegen seines leichtsinnigen Schwörens billig eine Strafe verdienet. d) Ob einer, welcher ein Meyer-Gut bey einer öffentlichen Vergantung oder sonsten erstanden, auch die vorhero davon veräusserte Pertinenzien wieder einlösen könne, unerachtet ihm solche nicht insbesondere zugeschlagen und verkauft worden? Herr *Leyser c. l. p. 378. seqq. medit. 5. seqq.* bejahet solches aus dem Grunde, weil ein jedweder Käufer zugleich das Recht erlange, die vor dem Verkauf veräusserte Pertinenzien an sich zu bringen, wenn gleich bey dem Verkauf von denenselben nichts erwehnet worden, *L. 13. §. 31. ff. de Action emt.* Allein ein jedweder Käufer ist nicht befugt, diejenige Stücke, welche vor dem Verkauf von dem Verkäufer oder seinen Vorgängern von der verkauften Sache veräussert oder getrennet gewesen, wieder einzulösen, indem dem Verkäufer selber solches nicht frey gestanden, auch der *cit. L. 13 §. 31. ff. de Action. emt.* nicht von denen zu der Zeit des Verkaufs von der gekauften Sache bereits getrenneten vormaligen Zubehörungen, sondern von einem noch vorhandenen Brunnendeckel, der bey Verkaufung des Hauses mit verkauft zu seyn erachtet wird, behandelt. Dieserwegen muß dieser Beweiß recht verstanden werden. Nemlich die Befugniß des Käufers ist

zwar in so weit in denen gemeinen Rechten gegründet, daß er auf die erkaufte Sache alle diejenige Rechte und Ansprüche erhält, welche dem Verkäufer zu der Zeit des Verkaufs zugekommen. Daß er aber insbesondere auch die von dem erkauften Meyer-Gut abgekommene Stücke wieder herbey und an sich zu bringen befugt ist; solches rühret lediglich aus denen Landesgesetzen her, kraft deren ein jedweder Meyer die von dem verliehenen Meyer-Gut veräusserte Pertinenzien wieder vindiciren darf, und also auch derjenige, der durch Kauf ein Meyer-Gut an sich gebracht hat, sich eines gleichen Rechts zu erfreuen haben muß. e) Ob auch ein vertauschter Acker wieder eingelöset werden könne? Herr *Leyser c. l. p. 380. med. 8.* bejahet solches aus diesen Gründen. α) Weil die Reunions-Edicte überhaupt von der Veräusserung redeten, und also auch die Vertauschung unter sich begriffen, zumal da solche dem Verkauf sehr nahe käme. β) Weil auch die Absicht der Edicte bey der Tauschung nicht wegfalle, indem solche darinn bestünde, daß wegen der Gerichtbarkeit, und der auf das Gut haftenden Lasten und Diensten keine Verwirrung entstehen möge. Ich bin aber der Meinung, daß man diese Frage nicht durchgehends auf gleiche Art beantworten könne, sondern auf die Beschaffenheit der Umstände sehen müsse, ob durch dergleichen Tausch der Absicht der Reunions-Edicte zuwieder gehandelt geworden oder nicht. Welche Absicht nicht sowohl in der Vermeidung der Verwirrung der Gerichtbarkeit, und der Beschwerden des Guts, als welche, wenn die Güter in einem Amt oder Dorf liegen, nicht sonderlich zu besorgen ist, als vielmehr darinn bestehet, daß die Meyerhöfe aufrecht erhalten, und deren Besitzer im Stande bleiben, die öffentliche und Gutsherrliche Beschwerden richtig abzuführen. Wenn also durch den geschehenen Tausch dieser Endzweck nicht gehindert, sondern vielmehr befördert wird, z. E. daß die vertauschte Aecker einem jeden an den sie vertauscht worden, viel bequemer und vortheilhafter liegen, als diejenige, so er davor gegeben, daß der eine an der vertauschten Art Länderey einen Ueberfluß, und der andere einen Mangel gehabt, und dagegen etwas bekommen, welches ihm gefehlet, u. w. d. m. So wäre es unbillig die Landesgesetze auf Fälle, die sie gar nicht gemeinet, und wovon sie stillschweigend das Gegentheil verordnet, zu erstrecken.

6) Ihm kommen wegen dieser Güter, wenn er in deren Besitz gestöret wird, die remedia possessoria zu. Es fliesset solches aus seinem

Erb-

Erbrecht, und kann man dasjenige, was oben bey der Erbleyhe *Sect. III. n. 1.* gesaget worden, hiebey nachsehen. Ob es auch mit dem Römischen Recht übereinkomme, hat Herr *Struben c. l. Cap. III. §. 33.* mit mehrem untersucht.

7) Er wird wegen dieser Güter als ein Besitzer unbeweglicher Güter angesehen, und ist also von der Satisdation befreyet. Herr *Struben c. l. §. 34.* meinet, daß ihm dieser Vorzug nicht sowohl wegen der innhabenden Ländereyen, als wegen der ihm zugehörigen Gebäude zukomme, und wenn also dergleichen ihm zuständiges Gebäude nicht bey dem Meyer-Gut vorhanden wäre, so könne ihm auch die Befreyung der Satisdation nicht zugeschrieben werden, wenn nicht etwa die Gewohnheit hierinnen freygebiger als wie das Jus Civile wäre, welches denn hin und wieder um so viel eher Platz gefunden, theils weil man den Satz der Sächsischen Rechte, daß ein Usufructuarius keine Caution leiste, auch auf die Meyer angewandt, theils weil man von denen Emphyteutis auf die Meyer geschlossen. Allein da überhaupt der Satz, daß ein Besitzer unbeweglicher Güter von aller Caution befreyet sey, nicht in dem Römischen Recht gegründet, als nach welchem er, wenn er als Beklagter sich von dem Kläger nicht sogleich wollte vor Gericht ziehen lassen, sich nicht anders als durch eydliche Caution de judicio sisti davon befreyen konnte, *L. 26. §. 6. C. de Episcop. audient. L. 4. §. 1. C. de Sportulis & sumtib.*, sondern durch die teutsche Gewohnheiten eingeführet ist, nach welchen man nur blos auf die Sicherheit des Gegentheils bey aller Caution gesehen, und weil solche gemeiniglich bey dem Besitzer unbeweglicher Güter anzutreffen ist, man bey demselben eine weitere Caution vor unnöthig erachtet hat; So halte ich, daß die dem Meyer nachgelassene Satisdation nicht sowohl aus übeler Anwendung des Römischen Rechts entstanden, als vielmehr aus obigem Satz, daß bey einem Besitzer unbeweglicher Güter insgemein keine weitere Sicherheit erfordert werde, von selber fliesse. Denn ob gleich dem Meyer die verliehene Güter nicht eigenthümlich zugehören, so besitzet er solche doch erblich, ist völliger Herr von denen Früchten und gemachten Verbesserungen, und kann ohne rechtmäßige Ursachen der Güter nicht beraubet werden, folglich ist derjenige, welcher die Caution verlanget, nicht allein gesichert, daß sein Gegentheil nicht davon laufen werde, sondern weiß, daß er Güter hat, aus deren Nutzungen er sich allenfalls bezahlet machen kann. Gleichwie aber überhaupt bey der Caution des

Rich-

Richters Beurtheilung nicht ausgeschlossen ist, und er einen Besitzer unbeweglicher Güter, wenn solche nicht hinreichend sind, dem Gegentheil die nöthige Sicherheit zu verschaffen, annoch zu weiterer Satisdation anhalten kann; so ist nach Beschaffenheit der Umstände auch bisweilen von denen Besitzern der Meyer-Güter ein gleiches in Acht zu nehmen.

8) **Er muß dem Herrn einen jährlichen Zinß entrichten.** Es ist dieser Zins, wie bey andern Bauer-Gütern, sowohl der Grösse als der Art nach sehr unterschiedlich, da einige Meyer in Betracht der Nutzungen wenig, andere eben so viel als wie blosse Pachter, einige den Zinß an Gelde, andere an Früchten bezahlen müssen. Es fallen hiebey folgende Fragen zu untersuchen vor.

a) Ob der Herr berechtiget sey, den einmal gesetzten Zinß zu erhöhen? Es ist diese Erhöhung denen Herrn in denen mehresten Landesgesetzen ausdrücklich verboten, wie die Zeugnisse bey Herr *Struben c. l. Cap. IV. §. 2.* lehren. Es meinet der Herr von Ludewig *in Jur. Client. p. 392. lit. b.* zwar, daß solches denen alten Sitten und vormaligen Rechten der Herrn zuwiederlaufe, und scheinet auch Herr *Struben c. l.* davor zu halten, daß hierinnen der Meyer Recht nur blos in denen Landesgesetzen gegründet sey, ja daß nach dem Receß zwischen Herzog Henrich den Jüngern und die Stadt Braunschweig *de A. 1553. ap. Rethmeier* in der Braunschw. Lüneb. Chronic *P. III. Cap. 61. p. 928.* nur die unbillige Steigerung verboten gewesen. Meiner Meinung nach aber muß man allhie einen Unterscheid machen unter die Steigerung, welche bey einem Meyer, auf den das Gut durch Vererbung oder andere Art von seinen Vorfahren gebracht worden, und unter diejenige, welche bey einem Meyer, dem es der Herr von neuem ertheilet, und der vorhero gar kein Recht darauf gehabt, oder dessen Recht doch wieder erloschen gewesen, vorgenommen werden soll. In dem erstern Fall ist die Versteigerung von Alters her bey allen erblichen Verleyhungen der Bauer-Güter, und also auch bey denen Meyer-Gütern dem Herrn nicht erlaubet gewesen, weil das Gut immer unter gleichen Bedingungen von dem ersten Erwerber auf die nachfolgende Meyer fort vererbet worden, und wird auch durch die Worte des angeführten Recesses, welche also lauten: „Doch daß die von „Braunschweig hinwiederum sie über alt Herkommen und Gebrauch mit „den Maltern und Zinsen zur Unbilligkeit nicht steigern ꝛc.“ dem Herrn

keine

keine gewisse billige Steigerung erlaubet, sondern vielmehr alle Steigerung, als die dem alten Herkommen und Gebrauch zuwieder ist, vor unbillig erkannt und verworfen. In dem letztern Fall aber ist die Einschränkung der Freyheit der Herrn blos denen Landesgesetzen zuzuschreiben, damit die Bauern desto besser im Stande erhalten werden, die öffentliche Beschwerden richtig abzuführen. Welche Ursache auch in der *Constit. Calenberg. de 30. Jul. 1719.* verbis: „Wodurch aber Unsere Unterthanen über Gebühr „beschweret und zu Entrichtung der gemeinen Landes-*Onerum* ohn„rüchtig gemacht werden.“ Und in der Stift Hildesheimischen Dienstо. *art. 16.* verbis: „Zu unserm und des *publici* grösten Nachtheil „die Unterthanen wieder das Herkommen zu beschweren ꝛc.“ ausdrücklich angemerkt worden. Denn sonsten müste es dem Herrn ohne allen Zweifel erlaubet seyn, unter was vor Bedingungen er ein ihm heimgefallenes, und also ganz eigenthümliches Gut wieder an jemand verleyhen wollte.

b) Ob der Meyer wegen Mißwachses oder andern an denen Früchten durch Unglück erlittenen Schadens einen Nachlaß an dem Zinß zu fordern berechtiget. Es erhellet aus dem, was oben *p. 270. seqq.* bey der Erbleyhe *n. 5.* angeführet worden, dem man noch dasjenige, was der Herr von Ludewig *c. l. p. 393. lit. i.* hievon sehr wohl angemerkt hinzufügen kann, daß bey denen erblichen Verleyhungen der Bauer-Güter, und also aus gleichem Grunde auch bey denen Meyer-Gütern kein Nachlaß des Zinses wegen Unfruchtbarkeit und dergleichen statt finde. Unterdessen so ist doch in denen mehresten Landesgesetzen verordnet, daß nicht allein wegen Miswachses, sondern auch wegen anderer Unglücksfälle, als Viehsterben und dergleichen dem Meyer ein Nachlaß an dem Zinß zu gute kommen soll, wie die Zeugnisse bey Herr *Struben c. l. §. 3 seqq.* lehren. Es hält zwar jetztgemeldeter Herr *Struben* davor, daß diese Verordnungen aus der vormaligen Natur der Meyer-Güter, da sie nur zeitige Verpachtungen gewesen, herzuleiten seyn. Allein, gleichwie diese angegebene Natur der Meyer-Güter annoch unerwiesen ist, so ist es viel glaublicher, daß die gemeine Wohlfahrt und die gesuchte Erhaltung der Bauern die einzige Ursache gewesen, weswegen in einigen Provinzen dasjenige, was zuvor in des Herrn Belieben gestanden, und wozu ihn nichts als die Billigkeit und die ihm selbst nützliche Erhaltung seines Meyers angetrieben, in eine Schuldigkeit verwandelt worden. Daß übrigens wegen Vergrösserung des

Meyer-Guts durch eine Anspülung des Flusses der Zinß nicht vermehret werden könne, zumal wenn der Meyer die Teiche und Dämme nicht ohne Kosten im Stande erhalten muß; fliesset zum Theil aus dem, was oben bey der Emphyteusi p. 181. seqq. hievon angemerkt worden. Jedoch, weil dem Meyer wegen Verminderung des Guts etwas an dem Zinß nachgelassen wird, so ist auch bisweilen in denen Landesgesetzen dem Herrn die Vermehrung des Zinses in diesem Fall erlaubet. Zu dessen Bestärkung Herr *Struben c. l. Cap. III. §. 2. lit. y.* sich auf den *Recess. Hoyens. de A. 1697. §. 11.* beruft. c) Ob der Herr wegen dieses Zinses denen übrigen Gläubigern vorgehe? Daß die übrigen Gläubiger an das Gut selber keinen Anspruch machen, noch darinn dem Herrn vorgezogen zu werden, verlangen können, verstehet sich von selber, weil darüber dem Herrn das Eigenthum zukommt, und der Meyer solche fremde Güter denen Gläubigern ohne des Herrn Einwilligung zu verpfänden, nicht befugt gewesen. Es ist also die Frage nur von denen übrigen eigenthümlichen Gütern und Mitteln des Meyers. Und auch auf solche ertheilen die mehresten Landesgesetze dem Herrn ein stillschweigendes Unterpfand und einen Vorzug vor denen übrigen Gläubigern, z. E. in der *Constitut.* Herzog *Anton Ulrichs de A. 1707.* „daß die sämtliche Güter derer Meyer und Colonorum denen Guts-Herrn ratione der „Meyer-Zinsen pro tacita hypotheca obligirt, und dafern bey ereignenden „Concurs dergleichen rückständig, solche in denen priorität Urtheln, nebst „denen Erb-Zinß-Gefällen, Lehn-Geldern, und dergleichen, so fort „nach den Oneribus publicis gesetzet, und übrigen Creditoren præferiret „werden sollen." In der Stift-Hildesheimischen Hofgerichtsordnung *Tit. 34. §. 19.* „Daß die Guts-Herrn wegen der von denen drey „letzteren Jahren rückständigen Zinsen allen andern Creditoren (ausser den „Liedlöhnern, und denjenigen, welche die Begräbniß-Kosten zu fordern „haben) vorzuziehen." Welches Vorrecht des Herrn um so viel billiger ist, weil desselben Forderung aus einer nothwendigen Borgung herrührt, indem er den Zinß nicht voraus heben können, sondern vielmehr wegen des verflossenen bisweilen zu der Erhaltung des Meyers wieder Willen mit ihm in Gedult zu stehen genöthiget worden: die übrigen Gläubiger aber es sich selber zuzumessen haben, daß sie jemanden, dessen Güter und Haabseeligkeiten bereits seinem Herrn verbindlich waren, etwas geborget, oder andere Verträge geschlossen. Wie solches von dem Herrn von Ludewig *c. l. p. 216. lit. p.* sehr wohl bemerket worden.

9) Er

9) Er muß die auf das Gut haftende öffentliche Steuren und Beschwerden abführen, wovon Herr *Struben c. l. Cap. VI. §. 4 seqq.* die Landesverordnungen angeführet hat. In dem Meyerbrief sub N. 17. heisset es hievon: „Alle von Alters her auf diesem Hofe hafftende „Onera, wie die Namen haben mögen, auff eigene Kosten abhalten.“ Daß diese Beschwerden mit Einwilligung des Herrn auf ihre Meyer-Güter geleget worden, hat Herr *Struben c. l.* mit mehrem ausgeführet. Daß aber solche Befugniß der Herrn daraus, daß zu der Zeit, wie die ordentliche Steuren eingeführet worden, die Meyer die Güter nicht erblich, sondern nur pachtweise und wiederruflich inngehabt, herzuleiten sey, und es also bey denen Herrn gestanden, ihren Pachtern neue Bedingungen aufzulegen, diesen es aber frey geblieben, wenn sie solche vor zu hart gehalten, das Meyer-Gut fahren zu lassen, folglich die denen Meyern aufgebürdete Steuren als eine Vermehrung des Pachtgeldes anzusehen, welches man von ihnen um desto mehr zu fordern berechtiget gewesen, nachdem man ihnen dagegen ein Erbrecht auf die Meyer-Güter ertheilet. Hierinn kann ich ihm nicht beypflichten. Vielmehr lehret nicht allein die allgemeine Beschaffenheit aller erblichen Bauer-Güter in Teutschland, welche insgesamt steuerbar sind, das Gegentheil; sondern es ist auch viel wahrscheinlicher, daß eben die Erblichkeit der vornehmste Grund gewesen, weswegen man denen Bauern die Steuren aufgeleget, indem solche alsdenn beständig die mehresten Nutzungen aus denen Gütern ziehen, und es also auch billig ist, daß sie die öffentliche Beschwerden, so vornemlich in Absicht dieser Nutzungen bezahlet werden, grösstentheils tragen, wie denn im Gegentheil denen blossen Beständern, wenn sie anders einige Besserung an denen Gütern gehabt, nur ein geringerer Theil der Beschwerden mit aufgeleget worden, laut der bey der vorhergehenden Fortsetzung im Anhang *sub N. 12. p. 997. seqq.* beygefügten Auszügen aus einigen Schatzungs-Registern.

10) Er muß wie andere Bauern seinem Gutsherrn insgemein gewisse Dienste leisten. Weil diese Dienste bekanntermassen nicht sowohl auf die Personen, als auf die Güter haften; so wird auch nicht erfordert, daß der Meyer solche in Person verrichte, noch wird er eben dieser Ursachen halben davon befreyet, wenn er gleich wegen Krankheit und dergleichen Verhinderung solche selber zu leisten abgehalten wird, sondern er muß in solchem Fall eine andere tüchtige Person an seine Stelle schicken. Ist er aber nicht im Stande jemand

anders zu schicken, so wird ihm solches nach der Stift-Hildesheimischen Dienstordnung §. 11. in einigen Fällen nachgelassen, doch muß er alsdenn das gewöhnliche Dienstgeld bezahlen. „Wann die Weiber, heisset es, in den Wochen seynd, soll dem Hand-Dienstmann, dafern selbiger, weil er keine Kinder oder Dienstboten hat, den Dienst selbst verrichten muß, auf sein Begehren eine sechswöchige würkliche Diensfreyung gegen Erlegung des gewöhnlichen Dienst-Geldes ohne ferneren Entgelt oder einige weitere Ausgabe zu statten kommen, deßgleichen wann sich derselbe oder seine Kinder verheyrathen; Dafern auch der Haußwirth oder die Wirthin mit Tode abgehen, soll der Dienstmann ein viertel Jahr solche Freyheit geniessen.“ An einigen Orten wird ihnen zugleich etwas an Speise gereicht, an andern Orten aber müssen sie selbst vor ihre Kost sorgen. Das zu denen Diensten nöthige Geräth müssen die Bauern mitbringen, und auf ihre Kosten im Stande erhalten. Herzogl. Wolffenbüttelisch Dienst-Reglement §. 10. „Sollen die Spann und Hand-Dienste die zu denen angesetzten Diensten benöthigte instrumenta rustica, als Wagen, Pflug, Eggen, Dresch-Flegel, Mist-Furcken und Hacken mitbringen, den Wagen nicht beengen, sondern bey zu verrichtenden Mist-Fuhren, mit 2. Mist-Flechten, oder 1. Mist-Flechte und 1. Brete, bey Erndte und Heufuhren aber mit tüchtigen Erndte-Leitern besetzen, den Pflug tüchtig bekeylen, auch so offt es nöthig schärffen, und die Eggen mit guten Zacken versehen lassen.“ Was die übrigen von Herr *Struben c. l. Cap. V.* abgehandelte Fragen anbetrift, z. E. ob bey denen Meyern ungemessene Dienste zu vermuthen, ob sie solche auch anderwärts als nach dem Gut ihres Herrn leisten müssen, ob der Herr solche andern vermiethen könne, ob ihm Geld an deren statt zu fordern erlaubet sey, ꝛc. solche können aus dem, was oben bey denen Bauer-Gütern hievon angeführet worden, in sofern nicht durch die Landesgesetze oder Gewohnheiten in diesem oder jenem Stück eine Abweichung bey denen Meyer-Gütern eingeführet worden, zugleich mit beantwortet werden. Daß ferner, wenn ein Meyer mehrere einem Herrn gehörige dienstbare Meyer-Güter an sich bringet, auch die Dienste dadurch vermehret, und hingegen, wenn er einige dienstbare Ländereyen durch Wasserfluth und dergleichen verlieret, solche Dienste vermindert werden, solches verstehet sich von selber, weil die Dienste nicht auf des Meyers Person, sondern auf seine Güter haften.

Wenn

Wenn der Meyer seinen schuldigen Zinß und seine Dienste nicht entrichtet, so hat der Gutsherr an sehr vielen Orten das Pfandungsrecht, daß er dem Meyer das Korn kann abdreschen lassen, oder ihn sonsten durch Wegnehmung dienlicher Pfänder zu seiner Schuldigkeit anhalten. Welche aus der vormaligen Herrschaftlichen Gewalt über die mehrentheils knechtische Bauern herrührende, und noch hin und wieder in ganz Teutschland übliche Gewohnheit um so viel weniger einer Gerichtbarkeit, welche die Herrn über ihre Bauern sollten gehabt haben, zuzuschreiben ist, da die Pfändung überhaupt bey denen Teutschen sehr gebräuchlich gewesen, und durch besondere Verträge ein jedweder Gläubiger sich solche öfters bey seinem Schuldner, der ihm im übrigen auf keine Art unterworfen gewesen, ausbedungen, wie Herr C. Direct. *Kopp in Spec. I. Jur. Germ. de Pignoratione conventionali* solches mit mehrem angeführet hat. Wobey man denen vielen daselbst angeführten Exempeln von allerley Art Verträgen, noch was insbesondere die Verleyhung der Güter anbetrift, hinzufügen kann, die Liehenunge *de A. 1415. ap. Schilt. in Diss. de Jure Emponematum* ibi: „Alle„so doch wer es daß die egenanten Lehener oder ire erben je mer deheins „jores zu dem egenanten in der bezalunge und antwurtunge der obgenan„ten gülten sumig würtent oder die vorgenanten Güter in gutem Bu„we nit enthieltent, so mage man sy darumbe ze banne tun und mit „weltlichem Gerichte oder ohne Gerichte angryffen, bekumbern und „pfenden, untze das die obgeschr. dinge alle gar und ganz erfüllet und „uff gerihtz werdent mit allem costen und schaden.“

Von diesen gutsherrlichen Diensten der Meyer müssen annoch diejenigen Dienste unterschieden werden, welche sie der Landesherrschaft zu leisten schuldig sind. Diese sind zweyerley Gattung. Sie sind entweder so beschaffen, daß sie blos zu dem gemeinen Besten abzielen, und zu der Wohlfahrt und Erhaltung des Landes unumgänglich erfordert werden, wohin die Krieger-Fuhren, Landfolgen, Burgvesten, Dienste zu Erbauung der Canzeleyen und anderer gemeinsten Gebäuden ꝛc. zu rechnen sind. Und weil die Dienste von denen Bauern gefordert werden, in sofern sie Unterthanen, und also das ihrige zu der Landeserhaltung mit beyzutragen verbunden sind; so ist immer die Vermuthung wieder denjenigen Bauern oder Meyer, der sich solche zu leisten weigert, und davon befreyet zu seyn verlanget. Oder es sind solche Dienste, welche nur blos den Privatnutzen

der Landesherrschaft zum Endzweck haben, und wozu man die Dienste, welche bey denen Jagden, (wovon aber die Wolfsjagden billig auszunehmen, als die hauptsächlich denen Bauern und Lande zum besten geschehen) Veränderung des Hoflagers, Erbauung neuer herrschaftlichen Häuser, Verfahrung des herrschaftlichen Weins, Korns und anderer Früchte ꝛc. geleistet werden müssen, zählen kann. Wenn nun der Landesherr nicht zugleich selber Gutsherr ist, sondern die Meyer oder Bauern ihren Meyerhof oder anderes Gut von einem andern Gutsherrn empfahen, und solchem die gewöhnliche gutsherrliche Dienste bereits leisten müssen; er aber dem ungeacht obige Dienste gleichfalls bey eben diesen Bauern hergebracht hat, so ist allerdings zu glauben, daß er solche Frohnden, die aus der Landeshoheit an und vor sich nicht fliessen, durch Verträge, ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Gutsherrn, oder andere besondere Arten müsse erlanget haben. Folglich wenn hievon gar keine Anzeigungen vorhanden sind, ergiebet sich von selber, daß im Zweifel vor die Freyheit der ohnedem schon belästigten Bauern wieder den Fürsten hierinn die Vermuthung zu machen sey.

11) **Er muß seinem Herrn eine besondere Treue angeloben.** Es ist in denen mehresten ältern und neuern Meyerbriefen eine diese Pflicht des Meyers mit sich führende Formul enthalten, welche ungefehr dahinaus gehet. „Daß der Meyer seinem Herrn treu und hold seyn dessen Nutzen „und Frommen suchen, allen Schaden und Nachtheil hingegen nach be„stem Vermögen abkehren, und sich in allem so aufführen wolle, wie „einem gehorsamen und getreuem Meyer zukomme.“ In dem Meyerbrief de A. 1602. *ap. Dmn. Struben c. l. p. 144.* lautet sie also: „Daß „der Meyer seinen Guts-Herrn den von Harlessen getreu und hold zu seyn, „ihr Bestes zu befördern, ihr Nachtheil aber müglichen Fleisses anzuwenden, und wo er dessen erführe, sie dafür zu warnen sich verpflichte.“ In dem Formular *sub N. 17.* heisset es: „Sonst in allem, als einen getreuen „und gehorsamen Colono zustehet, sich erweisen solle.“

12) **Er verlieret sein Gut** wegen folgender Ursachen. a) **Wenn er den** jährlichen Zinß nicht bezahlet. Die Zeit, wie lange nemlich die Zahlung müsse unterblieben seyn, ist in denen wenigsten Landesordnungen bestimmet, welches ohne Zweifel daher rühret, weil die Teutschen Sitten hierinnen sehr unterschieden gewesen, wie oben bey denen Zinß-

Gütern.

Gütern und denen Erbleyhen angemerkt worden. Doch halte ich davor, daß wenn solche Zeit in denen Leyhbriefen nicht bestimmet worden, es in dem Willkühr der Herrn gestanden, wie lange sie mit ihren Meyern oder andern Bauern in Gedult stehen wollen, und daß auch allenfalls die Beraubung ihnen sogleich bey dem ersten Saumungsfall erlaubet gewesen. Auf diese willkührliche Bestimmung der Zeit gründet sich auch der Landr. Absch. *de A. 1597. §. 27. cit. ap. Ludewig c. l. p. 428.* „Da aber „die Meyer in Entrichtung der Zinssen ein, zwey oder mehr Jahre säu„mig, oder kein Marckgebe Korn liefferten, wenn deswegen zuvor (bey „den Beamten oder andern Gerichts-Herrn *additur in Recess. Saltzthal. §. 19.*) „gebürlich, aber vergebens geklaget worden, seyn die Guts-Herrn der Ab„meyerung halben nicht zu verdenken.“ An denen mehresten Orten aber hat man die bey der Römischen Emphyteusi verordnete zwey oder drey Jahre auch bey denen Meyer-Gütern zum Termin angenommen. Es meinet zwar Herr *Struben c. l. p. 322.* daß selbst nach Maaßgabe der Römischen Rechte der Meyer, wenn er nur ein Jahr mit der Entrichtung seines Zinses säumig gewesen, ohne weitern Verzug abgemeyert werden könne. Denn α) so wären die Meyer-Güter eine Art von Pacht-Gütern, ein Pachter aber könne sogleich, wenn er nach einem Jahre seine Miethe nicht bezahle, ausgetrieben werden, *arg. L. 3. C. de locat. cond.*, welches Gesetz man ohne Grund von dem Verzug von zwey Jahren erkläre. β) Der *L. 54. §. 1. ff. locat. cond.*, welchen man zu Erweisung der zweyjährigen Frist anführe, setze voraus, daß der Eigenthümer der vermietheten Sache seine Klage nicht eher als nach Ablauf von zweyen Jahren angestellet habe. γ) In dem *L. 56. ff. locat. cond.*, worauf man sich hauptsächlich berufe, wäre die Rede nicht sowohl von Austreibung des Miethsmanns, als vielmehr von Eröfnung der Scheuren. Ich kann ihm aber hierinn nicht Beyfall geben, denn α) so bleibt der vor richtig angenommene Satz, daß die Meyer-Güter vor schlechte Pacht-Güter zu halten, noch sehr vielen Zweifeln unterworfen, wie oben angemerkt worden. Wenigstens, wenn man die Sache aus denen Römischen Gesetzen erörtern will, so können die Meyer-Güter wegen des dem Besitzer darauf zukommenden Erbrechts, noch viel eher mit denen Emphyteusibus, als welches auch erbliche Verpachtungen sind, als mit denen blossen Pachtungen verglichen werden. β) So ist es eine Muthmassung, welche mit nichts aus dem Gesetze selber bekräftiget wird,

wird, daß in dem *L. 54. §. 1. ff. Locat. cond.* vorausgesetzet werde, daß der Verpachter nicht eher als nach zweyen Jahren seine Klage angestellet habe. Vielmehr macht der ganze Zusammenhang es viel wahrscheinlicher, daß der Rechtsgelehrte Paulus es als eine bekannte Sache vorausgesetzet habe, daß durch die zweyjährige Unterlassung der Zahlung der Miethe der Miethcontract aufhöre, und fräget er also nur, ob solches auch so weit gehe, daß, wenn der Locator dem Conductori eine gewisse Strafe auf den Fall, wenn er ihn vor Endigung der Miethjahre austreibe, versprochen, er ihn dennoch, wenn er innerhalb zwey Jahren nacheinander den Zinß nicht entrichtet, austreiben könne, ohne daß er nöthig hätte, die abgeredete Strafe ihm zu bezahlen, welches er bejahet. Wie will man nun hieraus erweisen, daß Paulus des biennii gleichsam nur von ungefähr gedacht, weil nemlich in dem vorgekommenen Fall der Kläger so lange gewartet hätte. Es wäre ja die Frage noch viel merkwürdiger gewesen, wenn er zum Grunde gesetzet hätte, daß der Conductor nur in einem Jahre die Miethe nicht bezahlet hätte. Zugeschweigen, daß der Zusatz eines *continui* biennii alsdenn, wenn ein Jahr hinlänglich wäre, ganz vergeblich gewesen, weil es wenig zur Sache gethan, wenn gleich der eine Nachstand von einem vorhergehenden Jahre gewesen, und er inzwischen wieder einige Jahre die Miethe richtig bezahlet, genug daß er zuletzt doch noch von einem Jahre im Rückstand geblieben, welches allein zu der Austreibung hinlänglich gewesen, und der Rest von einem der vorhergehenden Jahre seine Schuld noch verdoppelt hätte. γ) Noch unwahrscheinlicher dünkt mich der Einwurf, daß in dem *L. 56. ff. Locat. cond.* nicht von der Austreibung des Conductoris, sondern von der Eröfnung der Scheuren gehandelt werde. Denn zu was Ende soll die Eröfnung der vermietheten Scheuren und Häuser (insularum) dienen, als daß die Eigenthümer derselben sich an denen darinn befindlichen Sachen der Conductorum, als welche ihnen stillschweigend verpfändet sind, wegen ihrer zweyjährigen Miethe erholen sollen, und dadurch zugleich die vermiethete Sache dem Gebrauch des Conductoris entzogen, und der Mietcontract aufgehoben werde. Wenn aber diese Wegnehmung der vermietheten Sache jederzeit nach einem Jahr, da der Zinß nicht abgeführet worden, erlaubet gewesen wäre, wozu wäre es denn nöthig gewesen, in dem gegenwärtigen Fall zwey Jahre dazu vorzuschreiben, da der Eigenthümer bey einem abwesenden Conductore, von dem er weder Geld noch Nachricht empfängt, wo nicht mehr doch eben

so

so viel Gefahr läuft, sein Miethgeld zu verlieren, als bey einem gegenwärtigen, und einer sowohl wie der andere sein gegebenes Versprechen bricht, folglich auch gegen beyde dem Locatori gleiche Rechte zukommen müsten. Bey welchem allen δ) es sich von selber ergiebt, daß obgleich der *L.* 3. *de Locat. conduct.* keine gewisse Zeit nach deren Ablauf der Miethcontract wegen nicht gezahleten Miethgeldes aufhöre, bestimmet, sondern nur überhaupt setzet, daß wenn anders der anfragende Theil den Zinß richtig bezahlet, er aus dem gemietheten Hause nicht vertrieben werden könne, dennoch das gewöhnliche biennium deswegen nicht aufgehoben, sondern stillschweigend verstanden worden. Daß übrigens an einigen Orten, wenn anders die Abmeyerung statt finden soll, erfordert werde, daß der Herr vorhero den Meyer wegen der verfessenen Zeit gebührlich verklagt habe, aber nichts erhalten können, erhellet aus dem angeführten Saltzthalischen Receß. Im Bremischen ist gleichfalls nöthig, daß der Herr den Meyer wegen des Zinses fleißig angefordert, ihn pfänden, Korn ausdreschen lassen wollen ꝛc. er aber alles dieses nicht geachtet, noch Richtigkeit getroffen. Es grundet sich dieses nicht sowohl auf die Gerechtigkeit, als auf die Billigkeit, und die von dem Landesherrn gesuchte Erhaltung der Bauern. Was die Fragen anbetrift, so hiebey vorkommen, so sind solche bereits oben bey der Emphyteuli mit abgehandelt worden, z. E. ob sich der Herr dadurch, daß er den rückständigen Zinß angenommen, der Abmeyerung begeben habe? welches billig verneinet wird. Siehe oben p. 914 seqq. Ob durch eine Bezahlung auf Anschlag die Abmeyerung verhütet werde? welches wir oben *p. 908.* wenn nemlich solche Zahlung von dem Herrn angenommen worden, bejahet. Es bringet aber Herr *Struben c. l. p. 325. seqq.* wieder diese letztere Meinung noch folgende Gründe bey. α) So befreye der *L.* 3. *C. de loc. conduct.* nur diejenigen von der Beraubung, welche ihre Miethe völlig bezahlet, und breche der auch die gegebene Treue, der nur einen Theil seines Versprechens nicht erfülle. β) Wenn man gleich mit denen Emphyteutis nach einiger Meinung gelinder verfahren müsse, so könne doch solches denen Meyern nicht zu statten kommen, als auf welche von denen Emphyteutis nicht geschlossen werden könne. γ) So würde solches durch den angeführten *Recess. Saltzthal.* bestärket, kraft dessen bey einem Meyer, der kein Markgebe-Korn liefere, und also nur einen Theil seines Versprechens nicht halte, die Abmeyerung verstattet werde. Es lassen sich aber solche

Einwürfe folgendermassen beantworten. α) In dem *cit. L. 3. C. locat. cond.* hatte die anfragende Frau sich ohne Zweifel auf ihre richtige Zahlung berufen, und wird ihr also rescribiret, daß, wenn sie alles so richtig bezahlet habe, sie auch aus dem Hause nicht getrieben werden könne, wodurch aber, wie vorher berühret, die andern Gesetze, welche wollen, daß die Miethe von zwey ganzen Jahren nicht bezahlet seyn müsse, ehe die Austreibung statt finde, nicht aufgehoben werden. Auch handelt derjenige, der einen Theil seiner Schuld abträgt, und wegen des übrigen um Gedult ansucht, bey weitem nicht so treulos, als der gar nichts entrichtet, und muß also auch leidlicher gehalten werden. β) Wenn man das Römische Recht zu Hülfe nehmen will, so kann man, wie gesagt, auf die Meyer wegen ihres habenden Erbrechts viel eher von denen Emphyteutis als von denen Conductoribus schliessen. γ) Der Meyer, der dem Herrn kein gut markgebig Korn liefert, der unterlässet nicht nur einen Theil seines Versprechens unerfüllt, sondern handelt seiner ganzen Pflicht zuwieder, und gedenkt seinen Herrn zu betrügen, folglich ist auf solches der angelobten Treue des Meyers ganz zuwiederlaufendes Verfahren billig die Abmeyerung gesetzet, und kann man solche Lieferung fast eben so wenig vor eine Bezahlung auf Abschlag rechnen, als wenn er seinen Zinß in falschem und abgesetztem Gelde bezahlet hätte.

b) **Wenn er das Meyer-Gut verdirbt.** Es wird hierunter alles dasjenige, wodurch der Hof und Zubehör in schlechten Stand gesetzet wird, begriffen, wie aus der *Constit. Georg. Wilhelm. de curiis villical. redintegr. cap. 1. §. 7. ap. Strub. c. l. p. 329.* zu sehen: „Wenn er die Gebäude „zu rechter Zeit nicht repariret, sondern eines nach dem andern verfallen läs„set, die Zupflanzung der Bäume und Zuziehung des Viehes unterlas„set, vielmehr aber die noch vorhandene Bäume und Gärten ruiniret, die „Aecker in behörigen Stande und Geilung nicht erhält, und dagegen mit „Versäumung aller solcher ihm einzig und hauptsächlich obliegender Arbeit „mit dem Fuhrwerck oder auff andere seinem Hauswesen unanständige und „vielmehr hinderliche Weise, seine Nahrung zu suchen vermeinet, oder „sonsten dem Faullentzen und Müßigang sich ergiebet.“ Was die Zeit anbetrift, innerhalb welcher er in diesem Fall das Gut verlassen muß, so wird in eben dieser Constitution §. 8. ein Unterscheid gemacht, ob der Hof schon würklich verdorben, oder ob dergleichen Verwüstung wegen der

übeln

übeln Haushaltung des Meyers allererst besorget wird. In dem erstern Fall muß ihm die Aufkündigung schriftlich in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen, worauf er innerhalb drey Monaten den Hof verlassen muß. In dem letztern wird ihm ein halb Jahr Zeit gegeben, wenn er aber innerhalb solcher Zeit sich nicht bessert, noch Caution stellet, daß er hinführo den Hof gehörig verwalten wolle, so kann er ebenfalls abgemeyert werden. Nach dem *Recess Saltzthal.* wird auch allhie erfordert, daß der Herr sich zuvor gerichtlich über die übele Haushaltung des Meyers beschweret, aber keine Besserung dadurch zuwegegebracht habe.

c) **Wenn in denen** Meyerbriefen die Verleyhung auf eine gewisse bestimmte Zeit eingeschränkt, oder sonsten dem Herrn die willkührliche Abmeyerung vorbehalten ist. Wiewohl in vielen Provinzien durch die Landesgesetze wegen des gemeinen Bestens und zu Erhaltung der Bauern dergleichen Verträge und Formuln vor ungültig erkläret sind, wie die Zeugnisse bey Herr *Struben c. l. §. 12.* lehren. Siehe auch was oben bey denen Landsiedel-Leyhen hievon angemerkt worden.

d) **Wenn der Meyer von denen** Meyer-Gütern ohne Einwilligung des Herrn etwas verpfändet oder veräussert. Wovon man die von Herr *Struben c. l. §. 13.* angeführte Landesgesetze nachsehen kann. In dem Meyerbrief sub N. 17. ist solche Ursache unter denen Worten: „Da obigen „entgegen gehandelt würde, des Meyer-Rechts verlustig seyn, mit begriffen.“ Nach einigen Landesgesetzen aber werden solche Veräusserungen nur schlechterdings vor ungültig erkläret, oder es wird dem Meyer eine gewisse Geldstrafe angesetzt.

e) **Wenn ein neuer** Besitzer des Meyer-Guts den Meyervertrag nicht erneuern, d. i. den Meyerbrief nicht einlösen, noch den davor zu entrichtenden Weinkauf bezahlen will. In der *Constitut. Guelferbyt. de A. 1703.* ist diese Ursache der Beraubung ausdrücklich bekräftiget. Doch pflichte ich Herr *Struben c. l. §. 14.* allerdings bey, daß auch in denen Provinzien, wo dergleichen ausdrückliches Gesetz nicht vorhanden ist, dennoch im Zweifel ein gleiches statt finden müsse. Denn α) so begiebt der Meyer sich selber des ihm auf das Gut zukommenden Rechts, wenn er ohne erhebliche Ursache dasjenige, worauf sich die Rechtmäßigkeit seines ganzen Besitzers gründet, nicht annehmen will. β) So handelt er dadurch wieder die ihm obliegende Pflicht und Treue gegen seinen Herrn, daß er ihn verachtet,

und ihn nicht vor seinen Herrn halten und erkennen will; γ) Da bey denen Bauer-Gütern die Belehnung des neuen Besitzers nach Maasgabe der Ritterlehne eingeführet ist, bey solchen aber die unterlassene Erneuerung der Belehnung die Beraubung nach sich ziehet, so ist auch ein gleiches bey denen Bauer-Gütern zu vermuthen. Es ist diesem zufolge auch eben solches in dem Formular des Briefs *sub N. 17.*, welcher denen herrschaftlichen Meyern ertheilet wird, versehen, wenn es heisset: „Und wann die „Kinder von dem Alter, daß einer von ihnen den Hof oder Ländereyen be„wohnen und antreten kan, so soll die Verweinkauffung innerhalb 6. Wo„chen geschehen; Sonsten bleibt der Königlichen Dom-Kirchen frey, sol„che an jemand anders zu thun." Es sind zwar auch einige wenige Meyer in dem Bremischen anzutreffen, welche die Comter-Meyer genannt werden, die nicht schuldig sind einen Meyerbrief zu lösen, sondern an dessen Stelle nur ein sogenanntes Schreibgeld insgemein von 4. Rthlr. bey Antretung des Meyerhofs erlegen. Es ist aber billig davor zu halten, daß, wenn sie solches Schreibgeld zu zahlen sich muthwillig wegern, sie ebenfalls dieserwegen ihres Meyerrechts beraubet werden können, weil die Erlegung dieses Schreibgeldes loco recognitionis ist, und sie in allen andern Stücken mit denen übrigen Meyern gleiche Rechte haben. δ) Wenn der Herr des Meyerhofs selber unumgänglich benöthiget ist. Es gründet sich diese Befugniß des Herrn auf die Verordnung des *L. 3. C. Locat. cond.* und *c. 3. X. de Loc. cond.* kraft deren der Eigenthümer die geschehene Verpachtung auch vor Ablauf der bestimmten Jahre wieder aufrufen kann, wenn er der vermietheten Sache selber höchst benöthiget ist. Dieses ist nun in einigen Landesgesetzen auch auf die Meyer-Güter angewandt worden. So heisset es in dem Landr. Absch. *de A. 1597.* „Es „sind die Gut-Herrn der Abmeierung halben nicht allein in oberwehnten „Fällen nicht zu verdencken; sondern sie sind auch solcher Abmeierung sonsten, „vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte, in diesem Falle, wenn „sie nemlich die Güter zu ihrer eigenen Nothdurfft." (In der Constit. Anton. Ulrici de A. 1717. wird solches von einer ohnumgänglichen Nothdurft erkläret) „zu gebrauchen vorhabens, bemächtiget und berechtiget." Ob aber an und vor sich auch nach denen Teutschen Gewohnheiten denen Herrn bey denen erblichen Verleyhungen der Bauer-Güter solches Recht zukomme, hieran ist billig zu zweifeln, indem das denen Bauern bey diesen

Verley-

Verleyhungen ertheilete Erbrecht, kraft deſſen dieſelben vor ſich und ihre Nachkommen, ſo lange ſie an ihrer Schuldigkeit nichts ermangeln laſſen, die Güter unwiederruflich beſitzen ſollen, ſehr im Wege ſtehet, als welches abſeiten des Herrn eine ſtillſchweigende Ausſchlieſſung und Begebung dieſes Rechts mit ſich führet, auch man ſolcher erblichen Inhaber ihre Rechte nicht wohl nach der bloſſen Conductorum ihren Befugniſſen abmeſſen kann, ſondern ſie allenfalls eher mit denen Römiſchen erblichen Eingebungen oder Emphyteuſibus, bey welchen die Wiederrufung in dieſem Fall nicht ſtatt findet, vergleichen kann. Und ob gleich bey denen Landſiedel-Leyhen dem Herrn dergleichen ja noch eine weitere Befugniß zuſtehet; ſo iſt doch zu merken, daß vornemlich eben durch dieſe beſondere Eigenſchaft die Landſiedel-Leyhen von andern Verleyhungen unterſchieden werden, und man alſo um ſo viel weniger bey denen übrigen Bauer-Gütern ein gleiches vermuthen könne. Dieſerwegen halte ich davor, daß, wenn ja in einigen Provinzen durch die Landesgeſetze dieſes Recht des Herrn auſſer Streit geſetzet worden, dennoch im Zweifel alle diejenige Umſtände, welche nach Anleitung der Römiſchen Rechte bey der Aufhebung einer bloſſen Pacht in dergleichen Fall mit Grunde von denen Rechtslehrern erfordert werden, aufs genaueſte bey der Aufkündigung der Meyer-Güter, als welche, in ſofern ſie aus dieſer Urſache geſchichet, lediglich aus dem Römiſchen Recht entlehnet worden., vorhanden ſeyn müſſen. Und kann ich alſo die Urſache, welche der Herr von Ludewig *c. l. p. 425. lit. a.* anführet, weswegen allhie die Geſetze und Richter insgemein willfähriger, als bey Aufrufung einer ſchlechten Vermiethung wären, damit nemlich die Eigenthümer nicht auf ewig ihre Güter entbehren dürften, nicht vor gegründet halten, indem der Eigenthümer durch die erbliche Eingebung genugſam an den Tag geleget hat, daß er niemals die verliehene Sache, ſo lange der Beſitzer dem Verſprechen auf ſeiner Seite ein Genügen thun werde, wieder zu haben verlange.

g) Wenn der Meyer kundbarlich untüchtig iſt, das Gut gehörig zu verwalten. Es iſt dieſe Urſache in dem Lüneburgiſchen *Reſolut. de A. 1686.* mit folgenden Worten bekräftiget: „daß die Adeliche und andere Guts-„Herrn ihre Guts-Leute, wenn ſie kundbarlich den Höfen ferner vorzuſte-„hen untüchtig und unvermögend ſind, entſetzen wollen.“ Meinem Bedünken nach aber iſt dieſelbe bereits unter der zweyten ſub lit. b. vorher angeführten Urſache mit begriffen, indem bey einer ſolchen kundbarlichen Untüch-

tüchtigkeit nicht allein aller Vermuthung nach das Gut in dem gehörigen guten Wesen nicht wird erhalten, vielmehr unfehlbar verwüstet und verschlimmert werden; sondern es müssen sich auch schon würkliche Proben einer schlechten Verwaltung des Guts geäussert haben, ehe man von dieser kundbarlichen Untüchtigkeit vergewissert seyn kann. Es meinet zwar Herr *Struben c. l. p. 363.*, daß nach denen gemeinen Rechten diese Ursache der Abmeyerung nicht hinreichend sey, sondern es dem Herrn gleich gelten müsse, so lange der Meyer seinen Zinß und seine Dienste richtig abführe und leiste, ob derselbe die Ländereyen selbst bestelle, oder durch andere bestellen lasse. Allein es kommt mir unnöthig vor, hierinnen einen Unterscheid zwischen die Lüneburgische Resolution und die gemeine Rechte zu machen, indem auch in der erstern nicht schlechterdings das persönliche Bauern der Aecker von dem Meyer erfordert, sondern eine solche Untüchtigkeit und Unvermögen verstanden wird, wodurch der Meyer unfähig wird, dem Hofe überhaupt vorzustehen, d. i. daß er nicht einmal tüchtiges Gesinde zu halten, und demselben die Arbeit anzuweisen im Stande ist, oder verstehet. h) Wenn des Herrn, welcher dem Meyer den Hof verliehen, sein Recht erlischet, und also auch des Meyers Recht zugleich mit geendiget wird, nach der bekannten Regul: resoluto jure dantis resolvitur & jus accipientis. Es fräget sich also hiebey. α) Ob überhaupt ein jedweder singularis successor des Herrn das Gut dem Meyer wegnehmen, und den von seinem Vorgänger mit ihm gemachten Vertrag wieder aufrufen könne? Der Herr von Ludewig *c. l. p. 410.* bejahet solches, und pflichtet hierinn dem *Stryk in Us. Mod. ff. Tit. Locat. cond. §. 30.* und *in Diss. de Jur. Colon. §. 28.* bey. Ihre Gründe sind ungefehr diese. 1) So wäre nach dem Römischen Recht die Sache ausser Streit, daß ein singularis successor die von seinem Vorgänger geschehene Vermiethung aufheben könne. *L. 25. §. 1. ff. Locat. conduct. L. 9. C. eod.* Nun aber müsse in Ermangelung der einheimischen Rechte hierinnen die Verordnung des Römischen Rechts um so viel mehr gelten, weil in denen Braunschweigischen Landes-Constitutionen, welche von denen Meyer-Gütern handelten, und insbesondere, in der de A. 1597. man auf die gemeinen beschriebenen Rechte verwiesen würde. 2) So wäre hierinnen das Römische Recht ohnedem denen Teutschen Gewohnheiten gemäß, als nach welchen es ebenfalls heisse: Kauf bricht die Leyh, oder Kauf geht vor Miethe. 3) So fände ein gleiches auch bey andern ähnlichen Bauer-Gütern,

dern, nemlich der Landsiedel-Leyhe statt, unerachtet der Landsiedel ebenfalls ein beständiges und immer fortdaurendes Recht habe. 4) So wäre des Meyers Recht in vielen Provinzen Deutschlandes nur bittlich und wiederruflich. 5) Hiewieder streite die wiedrige Gewohnheit im Braunschweigischen nicht, weil die angeführten Gesetze und Sprichwörter nur von denen Vermiethungen handelten, welche durch des Vermiethers Vertrag oder Handlung immerwährend gemacht, nicht aber von denen, welche durch die Landesgesetze davor erkläret worden, als gegen welche so wenig dem Käufer als dem Verkäufer zu handeln erlaubt wäre, auch dadurch wieder die Absicht dieser Gesetze die Meyer-Güter mit leichter Mühe wiederruflich gemacht werden könnten. Meines Bedünkens aber ist diese Unwiederruflichkeit abseiten des Käufers oder eines andern singularis successoris des Herrn nicht sowohl besondern Landesgesetzen, als vielmehr der Natur der Meyer-Güter selber zuzuschreiben, wie aus der Beantwortung der angeführten Gründe mit mehrem erhellet. Denn 1) so handeln die Römischen Gesetze nur von einer blossen oder schlechten Verpachtung, nicht aber von denen erblichen Verleyhungen, wozu die Meyer-Güter zu rechnen sind, denn bey solchen ist dem singulari successori die Wiederrufung nicht erlaubet, sondern die Besitzer sind kraft ihres auf die verliehene Sache habenden dinglichen Rechts wieder jedermann gesichert, wie solches von denen agris vectigalibus, der Emphyteusi und der Superficie aus dem *L. 1. §. 1. ff. Si ager vectigal. L. 1. §. 1. 3. & 6. ff. de Superficieb.* zu schliessen. Folglich ist es unnöthig zu untersuchen, ob und wie weit die Römischen Gesetze auch bey denen Meyer-Gütern kraft der Braunschweigischen Landes-Constitutionen, und insbesondere der de A. 1597., woraus die hieher gehörige Stelle kurz vorher *lit. f.* angeführet ist, angenommen worden. 2) Nicht weniger ist auch das teutsche Sprichwort nur von solchen schlechten Verpachtungen zu verstehen, zugeschweigen, daß an einigen Orten, z. E. in Holland, Brabant, Flandern, das gegenseitige Sprichwort: Huyr gaat voor Koop, Platz greifet. Wenn man aber das erstere auch auf die erblichen Verleyhungen anwenden wollte, würde dadurch die ganze Natur derselben verändert, und dem Erbbeständer sein Erb- und fortdaurendes Recht gar leicht entzogen, und in ein zeitiges und wiederrufliches verwandelt werden können. In einigen Urkunden ist diese Unwiederruflichkeit bisweilen zum Ueberfluß ausdrücklich mit hineingerückt worden, z. E. in der Verley-

hung

hung *de A. 1272. ap. Schilter Diss. de Jure Emponematum* lautet es davon also: „Wer es ouch, daß dieselbe egenannte Hoffestat verkaufft wur„de oder versetzet, so soll doch die egenante gedinge und geschihte stete „und veste gehalten werden.“ 3) Aus welchem Grunde bey der Landsiedel-Leyhe der Käufer solche wiederrufen könne, solches ist oben bey Abhandelung der Landsiedel-Leyhe *n. 17. lit. b.* mit mehrem gezeigt worden, woraus denn von selber erhellet, daß dieser Umstand bey denen Meyer-Gütern, als welche der Herr oder Verkäufer nicht nach Belieben, wie die Landsiedel-Leyhe wieder zu sich nehmen kann, nicht vorhanden sey. 4) In dem Bayerischen Landr., worauf der Herr von Ludewig zielet, heisset es *Tit. 21. art. 2.* „Welcher Meyer auff einem Gut sitzet, das er „einem Herrn verdienen muß, und vermeint auff dem Gut Erb-Recht oder „Leibgeding zu haben, das soll dem Meyer, dafern er nicht glaubwürdige „Brieff und Siegel darum hat, oder nicht genugsam beweißt, wieder sei„nen Herrn kein Nutz noch Gewehr fürtragen.“ Woraus aber nichts weiter erhellet, als daß die blosse Innhabung eines Guts, nebst der Benennung eines Meyers, als welches auch einen Verwalter oder Beständer anzeigen kann, noch nicht gleich ein Erbrecht mit sich führe, sondern dazu ein Meyerbrief oder anderwertiger Beweiß erfordert werde, keineswe-ges aber angezeiget wird, daß diejenige, welche ein würkliches Meyerrecht auf den Hof erhalten, solches nur bittweise innhaben, und es ihnen nach Gefallen wieder genommen werden könne; vielmehr sind diese unter denen letztern, die nemlich kraft des Meyerbriefs oder durch die Gewohnheit ein Erbrecht erlanget haben, begriffen. Dieserwegen ist es 5) überflüßig, die in dem Braunschweigischen übliche Gewohnheit aus dem Unterscheid zwischen eine durch den Vertrag des Vermiethers oder durch die Gesetze immerwährend gemachte Verpachtung herzuleiten, sintemal auch selbst nach denen Römischen Gesetzen eine durch den Vertrag erblich gemachte Verleyhung von einem singulari successore nicht wieder aufgerufen werden mag. β) Ob insbesondere bey einem wiederkäuflich veräusserten Gut der erste Verkäufer bey der Einlösung den unterdessen von dem Wiederkäufer gesetzten Meyer wieder abmeyern könne? Man muß allhie einen Unterscheid machen, ob der Wiederkäufer dergleichen Güter an jemand zu Meyerrecht verliehen, welche schon zu der Zeit des ersten Kaufs nach Meyerrecht von andern besessen worden, die

mittler-

mittlerweile, daß das wiederkäuflich erhandelnde Gut in seinen Händen gewesen, ausgestorben sind; oder ob er einige Ländereyen von dem Haupt-Gut abgerissen, und solche denen Bauern nach Meyerrecht eingegeben hat. In dem erstern Fall kann der Wiederkäufer bey der Einlösung diese Meyer nicht wieder abmeyern. Denn der erstere Käufer ist mittlerweile, daß er das erkaufte Gut besitzet, ein wahrer Herr und Eigenthümer desselben, und kann also alles dasjenige mit Bestand Rechtens darauf verrichten, was einem andern Eigenthümer frey stehet, in sofern dadurch die erkaufte Sache nicht in einen andern und schlechtern Stand gebracht, und er also verhindert wird, solche dem Wiederkaufs-Vertrag zufolge unverschlimmert und ungemindert seinem Verkäufer hinwiederum zu überliefern. Nun aber hat er die zu Meyerrecht verliehene Güter bey dem ersten Kauf in gleicher Eigenschaft erhalten, folglich wird durch die Setzung eines neuen Meyers an die Stelle des abgegangenen das Gut nicht verändert noch verschlimmert. Wozu noch bisweilen eine neue Ursache aus denen Landesgesetzen kommt, daß er nemlich die erledigte Meyer-Güter einzuziehen nicht befugt, sondern solche schlechterdings hinwiederum mit andern Meyern zu besetzen verbunden gewesen. In dem letztern Fall aber ist solche Verleyhung allerdings ungültig, und kann von dem Wiederkäufer bey der Einlösung wiederrufen werden, weil solche dem Wiederverkaufs-Vertrag entgegenläuft, und des ersten Käufers sein zeitiges Eigenthum nicht so weit gehet, daß er kraft desselben solche Verrichtungen, wodurch er die gekaufte Sache ungeändert und unverschlimmert zurückzugeben verhindert wird, gültig unternehmen könne, vielmehr erlöschen solche bey der Einlösung von selber, *arg. L. 4. §. 3. ff. de in diem addict. L. 31. ff. de pignor. L. 3 ff. Quib. mod. pign.* Siehe auch Herr *Leyser Medit. ad ff. Spec. 191. med. 21. seqq.*

γ) Ob bey dem Heimfall der Lehn-Güter der Lehnherr die von dem Vasallen gesetzte Meyer austreiben könne? Bey der Beantwortung dieser Frage muß der vorige Unterscheid beobachtet werden. Sind zu der Zeit der ersten Belehnung diese Ländereyen bereits denen Bauern zu Meyerrecht verliehen gewesen, so müssen ihnen solche bey dem Heimfall auch von dem Herrn gelassen werden. Hat sie aber der Vasall erstlich nachhero an die Bauern ausgethan, und dadurch das Lehn-Gut geschwächt und verschlimmert; so ist der Lehnherr bey dem Heimfall allerdings befugt, diese ihm nachtheilige Veränderung des Lehn-Guts wieder abzustellen. Doch ist

hiebey annoch zu merken; Erstlich, daß im Zweifel immer die Vermuthung vor die Bauern sey, weil bey denen mehresten adelichen Lehen-Gütern auch zugleich einige dazu gehörige Bauern mit ihren Ländereyen zu Lehn ertheilet worden, und also solche so viele Jahre her zu Meyerrecht verliehen gewesene Höfe gleich anfänglich diese Eigenschaft gehabt zu haben, vermuthet werden. Zweytens, daß, wenn auch öfters der Lehnherr gleich erweisen könnte, daß des Vasallen Vorfahren vor Alters vor sich und ohne ihres Lehnherrn Genehmhaltung die Ländereyen denen Bauern verliehen, ihm dennoch die Landesgesetze, und die dadurch gesuchte Erhaltung der Bauern im Wege stehen, und die Einziehung solcher Güter, welche so lange Zeit in der Bauern Händen gewesen, nicht gestatten.

Ob übrigens der Meyer auf seiner Seiten den Meyervertrag aufheben, und den Hof nach Belieben verlassen könne, solches wird von dem Herrn von Ludewig *c. l. p. 415.* verneinet, dem auch Herr *Struben c. l. p. 370.* beytritt, und führet erster folgende Gründe an. α) So wäre es unbillig, daß, da die Meyereyen immerwährend seyn sollten, eine Parthey solche zeitig oder bittlich machen dürfte, *L. 5. C. de Oblig. & Act.* β) So wäre bey denen Bauer-Gütern dem Herrn sehr daran gelegen, daß solche nicht zur Unzeit verlassen würden, *L. 23. §. 1. C. de agricol.* weswegen ein Bauer, der solche zu unbequemer Zeit verliesse, dem Herr dieserwegen zu Ersetzung des dadurch erlittenen Schadens gehalten wäre: *L. 55. §. 2. ff. locati.* γ) Da der Herr oder Vermiether den Vertrag auf seiner Seite halten müsse, so wäre auch der Bauer oder Pachter zu einem gleichen verbunden, indem bey der Verpachtung und Pachtung sich sicher von der einen auf die andere schliessen lasse. δ) Da es dem Meyer frey stünde, das Gut nach Belieben an andere hinwiederum zu verpachten, so könne er sich nicht beschweren, daß er hiedurch zum glebæ adscriptitio gemacht werde. Nun liesse sich hiewieder noch unterschiedenes, kraft dessen, was oben *p. 899. seqq.* von der Aufkündigung des Emphyteutæ angeführet worden, einwenden. Unterdessen bin ich doch auch der Meinung, daß dem Meyer die willkührliche Verlassung seines Meyerhofs nicht erlaubet sey, zumal, wenn er dergleichen zu einer ungelegenen Zeit und ohne es dem Herrn frühe genug vorher gemeldet zu haben, damit solcher sich allenfalls, wenn er etwa dem zeitigen Meyer den Abzug verstatten wollte, um einen andern tüchtigen Meyer umsehen können, unternehmen wollte. Sintemal allhie die-

jenigen

jenigen Gründe, welche oben *p.* 950. bey der Erbleyhe beygebracht worden, mit statt finden. Und ist überdem zu merken, daß bey denen erblichen Verleyhungen dem Besitzer auch sogar in dem Fall, wenn ihm sein Erbrecht an andere zu veräussern verstattet gewesen, nicht frey gestanden, die verliehene Sache eigenmächtig, und ehe und bevor er einen andern Erbbeständer an seine Stelle geschaffet, zu verlassen, wie solches klärlich erhellet aus dem Urteilbrief über das Haus zu der Mucken *de A. 1414. ap. Schilter Diss. de Emponematum Jure p. 39. seqq.*, in welchem demjenigen, welcher das von ihm und seinen Vorfahren erbsweise besessene Haus verlassen, und den jährlichen Zinß nicht mehr bezahlen wollen, folgender Spruch ertheilet worden: „Soll Heinrich by dem hußе bliben „und es jors verzinssen und die vorgonden zehen Schillinge gelz jors do„von rihten gliche und in alle dermassen als sin Symunt von Nuwiler bunt„liche was zu tunde, so lange unze Heinrich einen vindet der das huß „umb in kaufft eins rechten redelichen kouffs, der ime Gelt umb die „Besserunge gilt, dem sollent es die frowen setzen, oder sollent aber sy so „vil Geltz dargeben und das huß zu iren handen nehmen, und gebutten bei„den parthen diße urteile stete zehaltende.“ Wiewohl überhaupt bey denen Meyer-Gütern über diese Frage selten Streit vorfallen wird, indem die Bauern insgemein nicht grossen Lusten haben, ihre Güter so schlechterdings zu verlassen.

13) Doch müssen ihm bey solcher Abmeyerung die Gebäude entweder ganz oder zum Theil, wie auch die gemachten Verbesserungen und dergleichen nach Maasgabe der Landesgesetze von dem Herrn bezahlet werden. In dem Landt. Abschied *de A. 1597. §. 29. cit. ap. Ludew. l. l. p.* 333. heisset es hievon: „Die Gutsherrn sollen dem Meyer nach vor„gangener Losung und Wardierung seine Baaubesserung, gaar und gail und „dergleichen nothwendige auch nützliche angewannte melioramenta der ge„bühr bezahlen.“ Und in dem Gandersheimischen Landt. Absch. *de A. 1601. §. 24. Ibid.* „Wenn ihme (dem Meyer) zuvor von dem Gutsherrn auff „Thomæ die Lose geschehen, ob gleich die Gebäude dem Meyer und nicht „dem Gutsherrn zuständig, gegen Entrichtung des Wardirten Geldes „davon gleichwohl was er dem Gutherrn zu thun schuldig, abzuziehen, den „Meyer ab- und einen andern auffzusetzen zugelassen.“ Damit aber auf solche Art theils der Herr nicht mit überflüßigen Kosten überhäuft, theils

auch alle Unbilligkeit und Weiterung in Schätzung dieser Gebäude und Besserungen verhütet werde; so darf kraft des Landr. Absch. *de A. 1597. §. 19.* kein Meyer ausserhalb nothwendige Gebäude, ohne des Gutsherrn Bewilligung etwas auf dem Meyerhofe bauen. Die Schatzung aber soll durch drey unpartheyische der Sachen verständige und insbesondere dazu beeidigte Leute nach der Vorschrift des Landr. Absch. *de A. 1597. §. 19.* vorgenommen und vollzogen werden. Es ist hiebey merkwürdig, daß, kraft der Landesgesetze, als des *cit.* Landr. Absch. *de A. 1597. §. 19.* und des Gandersh. *de A. 1601. §. 24.* dem Meyer dennoch die Verbesserung gut gethan werden muß, wenn er gleich wegen seiner übeln Aufführung, und daß er seiner Schuldigkeit nicht nachgelebet, des Guts beraubet wird. Der Herr Hofr. *Struben c. l. p. 367.* meinet, daß ihm solches nach dem Römischen Recht billig gebühre, als nach welchem laut des *L. 61. pr. ff. Locat. Cond.* dem Colono oder Pachter ein gleiches zuerkannt werde, nun aber finden bey einem Meyer die Rechte eines Coloni, nicht aber eines Emphyteutæ statt. Dieweil aber schon hin und wieder von uns gezeiget worden, daß ein Meyer wegen seines habenden Erbrechts eher mit einem Emphyteuta als mit einem schlechten Pachter zu vergleichen sey; so halte ich auch davor, daß, wenn keine wiedrige Landesgesetze vorhanden sind, als welche hierinnen insgemein sehr vortheilhaft vor die Bauern abgefasset zu seyn pflegen, ein Meyer, der wegen seiner übeln Bezahlung, Verderbung oder dergleichen Verbrechens des Meyer-Guts beraubet wird, sowohl nach denen Römischen Gesetzen, als nach denen Teutschen Gewohnheiten seine etwa gemachte Verbesserungen zugleich unentgeltlich mit verlohren habe, gleichwie oben bey der Landsiedel-Leyhe ein gleiches angemerkt worden. Es darf übrigens der Meyer nicht eigenmächtig in denen angeführten Beraubungsfällen von dem Gut getrieben werden, sondern es wird eine Richterliche Erkenntniß und Spruch dazu vorher erfordert, doch soll kraft der von dem Herrn *Struben c. l. p. 368.* angeführten Landesgesetze die Sache summarisch gehandelt, und wenn schriftlich verfahren wird, nicht über die Duplic geschritten werden. Hat der Herr zugleich die Gerichtbarkeit über seinen Meyer, so kann er zwar vor seinem eigenen Gericht die Sache untersuchen, und den Meyer nach vorhergegangener zeitiger Aufkündigung aus dem Gut setzen lassen. Appelliret aber der Meyer von solchem Spruch, so muß billig, bis daß die Sache in der zweyten Instanz geendiget ist, mit der Execution eingehalten werden. Wenn

Wenn zu dem Meyerhof mehrere Herrn gehören, und solche bey geschehener Abmeyerung sich wegen der Besetzung des neuen Meyers nicht vereinigen können; so sind die Landesgesetze in der Entscheidung, wem unter denen Herrn den Ausschlag in der Sache zu geben zukomme, nicht einig. Im Calenbergischen kommt es auf den an, welcher die Curmede oder Lehnwaare bekommt. Im Wolffenbüttelischen auf den, welcher den grösten Antheil an dem Meyerhof hat. Im Hoyischen gleichfalls auf den, welcher die Lehnwaare empfängt, oder wenn solches ungewiß ist, welchem die Dienste geleistet werden. Im Schaumburgischen geschieht die Besetzung von der Landesherrschaft oder deren Beamten mit Vorwissen des Gutsherrn, damit der Meyer sowohl der Landesherrschaft wegen der Dienste und anderer Prästationen, als denen Gutsherrn wegen ihrer Gebühr annehmlich und genug seyn möge. Siehe Herr Hofr. *Struben c. l. p. 369.*

XXXII. Von denen Meyerdings-Gütern.

32) Meyerdings-Güter.

Es sind dieses gewisse Bauer-Güter, welche in dem Hildesheimischen gebräuchlich sind, und von Kirchen und Klöstern verliehen werden. Sie haben daher ihren Namen, weil deren Besitzer oder Meyer dieserwegen einem gewissen Ding oder Gericht unterworfen sind. Es hat der Herr von *Gœbel Diss. de singul. quibusd. præd. rusticor. in terr. Brunsu. Luneb. & vicin.* auch diese Meyerdings-Güter mit abgehandelt, und zugleich zum Beschluß einige dazu dienende Nachrichten anhängen lassen, wovon die *sub Lit. D. p. 116.* befindliche sogenannte Gemeine Urtheil auch nachhero der *Introduct. in Process. Civil. Brunsuic.* des Herrn Ob. App. R. *Busendorf* beygedruckt worden. Nicht weniger ist auch ein Meyerdings-Protocoll in *Gericken Schottelio Illustrato p. 180. seqq.* zu lesen. Wir wollen also hieraus die Natur und Beschaffenheit dieser Güter mit wenigen erläutern.

1) Die Besitzer dieser Güter sind, wie vor diesem die mehresten Bauern, unter die Leibeigene zu rechnen, und können diese Meyerdings-Güter von freyen Leuten nicht erblich besessen werden, sondern wenn etwa ein freyer Mann Geld auf solches Gut geschossen, und es ihm verpfändet werden soll, so muß er dasselbe durch einen leibeigenen oder behörigen

Mann empfangen und besitzen lassen. *Adjunct. ad Sect. IV. p. 133. §. 24. A. 1488.* „Et schal nemand to Erve und to eghen werden ghesath in Gud, „denn de den Heren nycht behorichen ys, edder en wylsyck nycht na „dem Gude eyghen gheven, als sus lang eyn recht west is. Men schall „ock nemande gelth an Gude bekennen, de den Heren nycht behorig ys, „sunder we Ghelt uthdeyth uppe Gud und nycht behorichen ys, de mach „eynen behorichen Man bydden, de dath öhme the Gude entpfange.“ Und *ibid. §. 26. de A. 1573.* „Auff den siebenden berichtet E. E. Thum-„Capittel, daß die Meyerdings-Güter der Art und Natur seyn, daß nie-„mand dieselbe erblich besitzen kann, er sey denn der Kirchen und Capittel zu „Hildesheim Halßeigen, und da sich zuträgt, daß ein solcher Halßeigener „Mann oder Weib in die Stadt Hildesheim oder auch anderwerts in einer „Stadt befreyen würde, muß sich der oder die vom Capittel zu Hildesheim „erstlich frey kauffen, und wenn das geschehen, muß er mit seinem leibli-„chen Eyd betheuren, daß er auff solche Meyerdings-Güter, die er jetzo „habe gehabt habe, oder zukünftig anerben könte, eine ewige Vezicht „thun wil, kan aber nach solcher Freylassung noch Erbe oder Pfennings-„Gewehr zu bereden haben. Es kan aber wohl kommen, daß solche Leute, „die als freygelassen von ihren Eltern ein Stück Geldes an solchen Meyer-„dings-Gütern bekannt, und ins Meyerdings-Buch geschrieben werden, „und solch Stück Geldes oder Pfand-Schilling den zu verwahren, wird „wohl ein behöriger Mann an dasselbig Gut so lang gesetzt, biß der näch-„sten Bluts-Verwannten und behörigen einer des Guts solchen bekann-„ten Pfand-Schilling wieder lösen möge: alsdann müssen dieselbe ihr „Geld auffnehmen und davon ohne Entgeldniß abstehen.“ Dieserwegen kann noch heutiges Tages, ob gleich sonsten die vormalige Knechtschaft der Meyerdings-Leute etwas leidlicher mag geworden seyn, nach dem eige-nen Zeugniß des Herrn von *Gæbel c. l. p. 85.* kein sogenannter Freymann ein Meyerdings-Gut besitzen, sondern muß sich allenfalls durch eine getreue Hand ansetzen, d. i. das Gut durch einen andern Unfreyen verwalten lassen. Welches auch durch das Meyerdings-Protocoll *ap. Gericken c. l. p. 184.* bekräftiget wird, wenn es n. 9. also lautet: „Kan einer Meyerdings-„Land kauffen, welcher kein Meyerdings-Mann? Eingebracht. Nein, „sondern muß erstlich Meyerdings-Mann werden, und alsdann ist er fä-„hig, Meyerdings-Land zu kauffen. n. 10. So ein Fremder auf Meyer-

„dings-

„dings-Land ein gewisses Geld Pfandweise thäte, wie ist er dessen versichert? „Eingebracht: Muß sich eine treue Hand setzen lassen.“ Welches *p. seqq. 185. n. 2.* wiederholet wird.

2) Sie sind wegen dieser Güter einem besondern Gericht, welches das Meyerding genannt wird, und wovon angeführtermassen sie und ihre Güter den Namen empfangen, unterworfen. Und wenn also die Hülfe oder Pfändung in diese Güter vorzunehmen ist, so kann solche nicht von dem ordentlichen Beamten, worunter dieselbe belegen, vollstrecket werden, sondern es muß von denen Meyerdingsbeamten, und zwar ohne daß sie nöthig haben, den ordentlichen Beamten deswegen vorhero zu requiriren, geschehene Gemeine Urtheil zu Hasede *p. 119. n. 11. 12. 13.* „Wer wegen Meyerdings-Güter die Execution, da es nöthig, verrich„ten solle? Eingebracht. Der Groß-Voigt. Ferner gefraget: Wenn „einer Meyerdings-Güter in oder ausserhalb Stiffts belegen, erblich oder „pfandsweise an sich gebracht, wer die Immission in dieselbe zu thun schul„dig sey? Eingebr. Wanns keinen Streit giebt, ist ihme die Verlassun„ge auff dem Meyerdinge geschehen, sonsten müste es der Groß-Voigt thun, „oder derjenige Meyerdings-Voigt, welchem ers auffträgt zu verrichten. „Ferner gefraget: Ob die Beamten, worunter die Meyerdings-Güter be„legen, mit demselben etwas zu thun, oder zu schaffen haben oder nicht? „Eingebr. die Beamten können dar nicht ankommen.“ In dem Zeugniß *de A. 1717. p. 84.* heisset es hievon: „Nicht allein die uralte von einigen „Seculis her noch vorhandene Meyerdings-Protocolle, auch des hohen „Meyerdings Gekenntniß und Artickel samt andern Urkunden klar vermö„gen, sondern auch die Landkündige wohlhergebrachte Meyerdings-Rechte „und Gewohnheiten selbst ergeben, daß E. Hochw. Dohm-Capittel und „dessen Meyerdinge durch dero Meyerdings-Beamte und Nothen derglei„chen Pfandung und Executiones ihrer Erkänntniß selbst bewürcken kön„nen, auch in allen diesen Stiffts-Aemtern = = = = bewürcket haben und „zwar ohne einige requisition sothaner Aemter, gestalt selbige dabey durch„aus nicht nöthig noch hergebracht.“ Es muß also die von Herzog Henrico Julio A. 1591. gegebene und p. 132. befindliche Verordnung, nach welcher der Amtmann zu Spring dem Meyerdings-Gericht zu Volckersen (doch ohne Schmälerung und Abbruch der alten Gerechtigkeiten) mit beywohnen, und dasjenige, was vor demselben Gericht dem Herkommen nach gebührlich

bührlich und rechtmäßig erkannt und verhandelt wird, Amtshalber subsidialiter exequiren soll, entweder nicht in Observanz kommen, oder nur allein von dem Meyerding zu Volckersen zu verstehen seyn. Die Personen, woraus dieses Gericht bestehet, sind, erstlich der Apt, oder in dessen Abwesenheit der insbesondere dazu bevollmächtigte Pater Kellner, ferner der Oberschreiber, oder Actuarius, und endlich die aus denen Bauern genommene Scheffen, welche die Erben oder die Nothen genannt werden. Man appelliret von diesem Gerichte an niemand weiter als an den Prelaten als Ober-Meyerdings-Herrn. Hildesheim. Meyerdings-Statuten *p.* 124. *n.* 25. „Da auch Sententia und Decreten in ein oder anderer strittigen „Sache publiciret wird, und denn gravirter des beneficii appellationis sich „bedienen wolte, derselbe soll und kan (weilen die Erben-Zinß oder „Meyerdings-Güter ausgehenden Rechtens) bey Vermeidung hoher „Straffe, und befindenen Dingen nach, bey Verlust des Guts an keinen „andern, als an Jhro Hochw. den Herrn Prelaten, als Ober-Meyer„dings-Herrn appelliren, seine Appellation allda justificiren, und Be„scheides erwarten.“ Eigentlich gehören zwar nur diejenigen Sachen, welche die Meyerdings-Güter betreffen vor dieses Gericht, doch haben nach dem §. 30. 31. der *cit.* Hildesh. Meyerd. Statut. *c. l.* „die Meyerdings„Leute von gehegtem Meyerdinge an, biß des andern Abends die Bet„Glocke geschlagen wird, auch freye Macht, diejenige so in der Zeche Un„lust oder Schlägerey anfangen, befindenden Dingen nach zu bestraffen, „auch freye Macht, denselben, so sich wiedersetzen wolte, mit Executions „Zwang und Arrest zum Gehorsam und Erlegung dictirter Straffe zu „bringen.“

3) Sie empfahen über diese Güter keine Meyerbriefe, sondern gleichwie sie gerichtlich in deren Besitz gesetzt werden, so wird solches nur in dem Meyerdingsbuch angemerkt, und dergleichen Zeugniß des Meyerdingsbuchs ist bey denen Streitigkeiten über diese Güter der stärkste Beweiß. *Extract. p.* 129. §. 16. de A. 1530. „Vragede ume eyn recht Ordel: Jfft man ock Segel und Breve schulde Gelowen „gewen, de vor veelen Jaeren over liggende Gode gegeven syn. Vant „dat Ampt, man lyde over Meyerdinghs-Gud neyn Breve dan allein dat „Meyerdings-Bocke.“ Und §. 17. *de A.* 1550. „dewile Tilke Meyer in „dem Meyerdings-Boke bevunden, so is omme neen anderen Nabringe „van Noden.“ Wie auch §. 27. *de A.* 1589. *p.* 135. „Gemeine Urtell: der

„Herr

„Herr Abt läßt fragen, ob auch Notarien Brieffe, ausgeschneden Breffe „oder andere Zettel vor diesem Meyerdinge gelten sollen? Eingebracht: „Sie willen dat Meyerdings-Bock in Kräfften holden, und dar sal „nichts übergahn.“

4) Sie bezahlen davon einen jährlichen Zinß, welcher der Erben-Zinß heisset, und wovon die Güter bisweilen selber Erben-Zinß-Güter genannt werden, wie aus der sub N. 2. angeführten Stelle erhellet. In dem *Extract. §. 18. n. 2. p. 130.* „Wem der Erben-Zinß „von den Meyerdings-Gütern gebühre? Resp. dem Herrn Abt und Closter St. Mich.“ Meyerdings-Protocoll *c. l. p. 183. n. 2.* „Was gehöret denn eigentlich dem Meyerdings-Herrn von dem Meyerdings-„Lande? Eingebracht: der Erben-Zinß.“ Es ist aber hiebey zu merken, weil einer die Meyerdings-Güter auch pfandweise innhaben, und den Zinß davon bezahlen kann, daß aus der blossen Bezahlung des Zinses noch kein Meyerdingsrecht vermuthet werde, sondern solches insbesondere erwiesen werden müsse, wovon der Herr von *Gæbel c. l. p. 89. §. 2.* ein Præjudicium beybringet.

5) Sie vererben solche auf ihre Kinder und übrige Verwandten. Bey welcher Erbfolge der älteste vor dem jüngsten oder der jüngste vor dem ältesten keinen Vorzug hat. *Extract. c. l. p. 126. §. 4. de A. 1481.* „Wart gefraget eyn meyne Ordel in düsse Wise. Ofte weren twe Süsters, den Gud tho storve, wer de ene deme Gude nicht so nah scholde wesen, als de ander? Wart ghefunden: Nachdemalen dat se beyde von dem „Gude ut ghegeven, unde beyde echte unde rechte gebohren wesen van Vader unde van Moder, so scholden se beede dem Gude allike na wesen.“ Noch auch die männliche Linie von der weiblichen. *ibid. A. 1483 §. 5.* „In „düssen sülven Meyerdinck wart gevraget, were de Schwerthalve nicht „also wol ervede, alse de Spilhalve. Hier vant dat Ampt up: Ja, se „sünt bar like na.“

6) Doch muß bey dem Absterben eines Besitzers, aus dessen Gütern der Köhr oder die Bauhebung bezahlet werden. *cit. Extract. de A. 1588 §. 18. n. 11.* „Ob nicht diejenige, so Meyerdings-Güter inne haben, „es sey viel oder wenig, dem Herrn und Stifft zu St. Michaël in Hildesheim den köhr oder Bawlebunge zu gebende schuldig seyn? Resp. Ja! „es wäre von Alters her also gebräuchlich gewesen. Was sie zu Köhr geben „müsten? Resp. Der Ackermann das Pferd nägst den besten, der Köther

„die Kuhe negst der besten, die Frau den Rock negst den besten.“ Meyerd. Protoc. *ap. Gericken c. l. p. 183. n. 5. 6.* „Wenn ein Meyerdings-Mann „mit tode abgehet, was gebühret so dann dem Meyerdings-Herrn? Ein- „gebr. die Baulebung. Was ist dann die Baulebung? Eingebracht. Ist „es ein Ackermann, ein Pferd nechst dem besten; Ists ein Köther, eine „Kuh nechst der besten.“ Es muß solcher nach Verlauf der vier Wochen gegeben werden, *Ibid. n. 13.* und wird er als eine auf das Gut haftende Last angesehen, *Ibid. n. 12.* „Wenn nun einer in Ausgebung des Köhrs „saumig würde, wie sich der Herr gegen denselben verhalten solle? Resp. „Wenn der Voigt den Köhr zur rechten Zeit gefordert, und nicht aus- „gegeben würde, sol sich der Herr an die Güter halten.“

7) Sie können solche Güter zwar veräussern, ihrem Ehegatten zubringen, verpfänden ꝛc. doch wird dabey erfordert, daß alles mit Vorwissen und Genehmhaltung des Herrn geschehe, und daß solche Verträge dem Meyerding angezeiget und gerichtlich bekräftiget werden, als wodurch allererst dem Käufer, Gläubiger oder andern Erwerber ein beständiges und gültiges Recht auf das Gut ertheilet wird. *Protocoll. de A. 1677. p. 87.* „N. ließ ein Urtheil zu recht fragen, ob er nicht kraft der Obligation an die „ihm verschriebene Länderey angesetzt werden solte? Eingebracht. Weilen „die Obligation unter debitoris eigner Hand so bekannt wäre, ausge- „stellet, soll creditor Pfandweise an das Land gesetzet werden. Weiter „ausgefraget, weil debitor verstorben, wer das Gut verlassen sollte? „Eingebracht. Der Meyerdings-Herr. Der Meyerdings-Herr verließ dar- „auf das Land und wurde creditor von dem Richter Pfandweise ange- „setzt, auch den Lande ein Friede geworben.“ Hildesheimische Meyerdings-Statuta *p. 122. n. 8.* „Wann auch ein Mann mit seiner Frauen „Meyerdings-Güter an sich freyet, ist die Frau schuldig, die Güter „vorm Gericht ihrem Manne aufzutragen, und der Mann sich daran „setzen zu lassen. & vice versa.“ In dem *Attestat. de A. 1724. p. 115.* heisset es hievon: Daß zwar wohl per pacta ein Erb-Recht an Meyerdings- „Güter könne acquiriret werden, doch der acquirens ehender nicht von dem „Meyerding pro domino gehalten werde, biß er von demselben öffentlich „auff sothane pacta durch Urtheil und Recht daran gesetzet worden ꝛc. „Solche Verlassung und translatio dominii aber geschiehet entweder von „dem vorigen domino selbst, oder durch andere von seinetwegen, nemlich

„durch

„durch einen, so er etwa dazu bevollmächtiget hat, oder durch Richtern und „Amt ex officio, zu welches letztern dann erfordert wird, daß der acquirens „sein erworbenes Erb-Recht und titulum durch gnugsamen Beweiß dar-„thue, und darauf sein Ansatz vor dem öffentlichen Meyerdings-Gerichte „durch Urthel und Recht gebilliget, und erkannt werde, und wann dieses ist, „wird das Gut und dessen *dominium* durch den Richter des Meyerdings ge-„wöhnlichermassen vermittelst der Eingreiffung im Suht verlassen „und auffgetragen, der acquirens angesetzt, und damit dem Gute der Frie-„de gewurcket.“ Man sollte aus diesem Zeugniß, und daß darinnen der Besitzer der Meyerdings-Güter ein dominus genannt, und ihm ein dominium darüber zugeschrieben wird, fast schliessen, daß die Besitzer ein völliges Eigenthum über die Merdings-Güter, und bey deren Veräusserung sich um ihres Herrn Einwilligung gar nicht zu bekümmern hätten. Wie dann auch der Herr von *Gœbel cit. Diss. p. 86. seqq.* dieserwegen dieses mit als einen Unterscheid zwischen die Meyer- und zwischen die Meyerdings-Güter angiebt, daß die erstern ohne Vorwissen des Gutsherrn nicht verpfändet noch veräussert werden dürfen, wohl aber die letztern, als von welchen er setzet: Meierdingus è contrario *plena fruitur libertate*, de bonis suis disponendi, ea vendendi, oppignorandi, pro dote filiabus dandi & quæ sunt hujus libertatis reliqua, unde & vocantur väterliche Erblande. Allein es lehren unterschiedene in denen beygefügten alten Protocollen befindliche Stellen zur Gnüge, daß die Meyerdings-Güter hierinnen von der Natur der andern Bauer-Güter gar nicht unterschieden sind, sondern daß deren Veräusserung allerdings mit des Herrn Vorwissen und Bewilligung bey Strafe der Beraubung geschehen müsse, folglich sind in dem gedachten Zeugnisse die Worte *dominus* und *dominium* ohne Zweifel aus Irrthum gebraucht worden, weil man die Meyerdings-Güter vor eine Art von Emphyteusibus gehalten, und man denen Emphyteutis ein dominium utile zuzuschreiben pfleget. Die hierher gehörige Stellen sind folgende: In dem *Extract. de A. 1512. §. 13. p. 128.* „Vor düssen Meyerdinge leet Sander „Bartelt wragen: Wer ock me mochte vorpenden, verkopen edder Geld „ob syn Gud nemen, sünder des Gudes Over-Heren Willen, Wetten, „Wytschopp unde Vollborde. Wart gevunden, me scholde nicht noch „verpenden, noch verkopen edder Geld doon up Gud dat schege mit der „Heren Willen, Witten und Wittschopp ock Kulbold, dat ock de

„Heren nit alleen ore Ommesare kregen, sondern ock wüsten, wor sy „ores Tynses unde Gudes warende scholden.“ *Ibid. d. A. 1588. §. 18. n. 7. 8.* „Wenn einer oder mehr diese Meyerdings-Güter ohne Vorwissen „und Bewilligung des Herrn und Stiffts St. Michael verän„derte, verpfändete, versetzte, oder gar verkauffte, fremden, „so keine Meyerdings-Leute noch Erben wären, vergebe oder sonst ver„machte wieder Recht, Art, und Gewohnheit des Meyerdings, ob er „solches ohne Brüche möchte gethan haben? Resp. Solches könte ohne „Brüche nicht geschehen, so fern das Gut innerhalb Jahr und Tag „oder auff dem nächsten Gerichte nicht auffgetragen und verlassen wür„de. Ob dieselbe also dem Ober-Herrn nicht sollten verfallen seyn? Resp. „Wären dem Ober- und Erben-Zinß-Herrn verfallen.“ *Ibid. de A. 1582. §. 20. p. 132.* „Eod. die: Eingebracht: Wenn einer einen Pfand„Schilling mit Wissen und Willen des Guts-Herrn und Meyerdings„Leute auf Meyerdings-Güter thut, derselbe soll ein Pfand-Geld „an das Gud behalten, thut einer darnach aber einem mehr darauf, „solches soll nichtig und kraftlos seyn, und soll derselbe dem Herrn und „den Nothen in Straffe gefallen sin: wie süßlang Bruck es gewest.“

8) Es haben die nächsten Anverwandten bey denen Verkaufungen dieser Güter das Näherrecht. Hildesheim. Meyerdings-Statut. *p. 123. §. 17.* „Wenn ein Acker, Wiese, oder ander Meyerdings„Gut verkaufft werden sollte, oder allbereits an einen fremden verkaufft „wäre, ein näher Freund solchem Kauff contradicirte mit dem Erbieten, „daß er so bald in den Kauff treten, und das Kauff-Geld erlegen wolte, so „hat derselbe die *preferentz* fürm Fremden.“ *Extract. de A. 1583. §. 21. p. 132.* „Cord Clages läst anzeigen, daß er seinen Freunden alle seine Güter „zu Kauff zum drittenmahl angeboten ꝛc. Eingebracht: Dieweil Cord Cla„ges den Freunden das Gut zum drittenmahl angeboten, und es „nicht kauffen wollen, so möge er das einem fremden verkauffen, und „ihme soll keine Einsprache geschehen.“ Es haben bey diesem Abtrieb die Männliche Anverwandten vor denen Weiblichen keinen Vorzug, *Ibid. §. 27. p. 135.* „Anno 1594. Dinstages nach der Nevenstecker Kirch Meß zu „Netling Kläger fragen lassen, ob er als die Schwerdt-Linie zum Kauff „nicht näher sey, als die Spillseithe. Urtell: Sie seint dem Kauff „gleiche nahe, und mögen es beyde kauffen.“

9) Es

9) Es kommt auch denen Besitzern dieser Güter in unterschiedenen Fällen das Recht zu, die von dem Haupt-Gut abgekommene Pertinenzstücke wieder einzulösen und an sich zu bringen. Hildesheim. Meyerd. Statuta *p. 125. §. 41.* „So jemand ein Gut oder Hof cum „pertinentiis erblich an sich bringet, und die onera ohne Unterscheid dem pu„blico abträget, derselbe soll, wenn er denen Creditoribus ihre credita wie„der erleget hat, befugt und berechtiget seyn, die Länderey bey den erb„lich an sich gebrachten Hof wieder zu nehmen.“ Und *§. seq. 42.* „Wan „ein oder ander einig Pertinentz-Stück Erbländerey erblich an sich gebracht, „dieser aber sich weigern würde, zu denen oneribus pro rata mit zu concur„riren, so soll der Colonus berechtiget seyn, gegen Erlegung des Kauff„Schillings das Land hinwieder bey den Hof zu nehmen.“ Merkwürdig ist es, daß bey diesen Meyerdings-Güter keine Verjährung statt finden, und wegen Länge der Zeit einer nicht verhindert werden soll, sein Gut in Anspruch zu nehmen. *Extract. d. A. 1596. p. 136. §. 28.* „Ferner „ließ der Herr Abt ein gemein Urthel fragen; in was Zeit einer sein Erb und „Gut besprechen soll in- oder ausserhalb Landes, in 20. 30. 40. 50. und 100. „Jahren? Eingebracht: dar seint keine Jahr auf den Meyerdingen gesetzt, „und ein jeder möge sein Gut besprechen, wenn er will, und die „langen Jahren können sie nit scheiden, sondern das Meyerdings-Buch „müsse sie scheiden.“ Wobey der Herr von *Gæbel* hinzufüget: Et duæ hæ ultimæ quæstiones in sequentibus judiciis meierdingicis sæpius simili decisio confirmatæ sunt. Es scheinet aber, als wenn dessen ungeachtet die Verjährung doch nicht immer verworfen worden, und muß also diese Verordnung nicht alle Fälle unter sich begriffen haben. Denn so heisset es vorher *p. 128. §. 13.* „A. 1512. Actio vindicator. & possess. instituta. Hierup vant „dat Ampt, dat Hinning Cording wer nycht plichtig to antworden, „nachdeme he so lange hedde gebrucket dat Gud ohne Anspracke „und Anclagde.“

10) Die verpfändete Ländereyen müssen dem ersten Gläubiger so lange gelassen werden, bis daß der Schuldner im Stande ist, solche mit seinem eigenen Gelde wieder einzulösen. Hildesheimische Meyerdings-Statut. *p. 125. §. 43.* „Daferne auch ein Creditor seinen debitorem aus „der Noth helffen und demselben auff Erbländerey Pfandsweise Geld vor„schiessen, der debitor aber zu einem dritten gehen, solches Geld wieder er-

„borgen, und das seinem ersten Creditoren versetzte Land wieder verpfän-
„den würde: solches aber der Billigkeit zuwieder, so soll keiner hinfüro be-
„fugt seyn, sondern bey dem ersten Creditoren so lange verbleiben, biß der
„debitor selbige aus seinen eigenen Mitteln wieder einlösen könne.“ Ich glaube, daß diese Verordnung deswegen gemacht worden, damit die Güter nicht gar zu oft in neue Hände gerathen, und durch diese häufige Veränderung der Besitzer schlecht verwaltet und bestellet werden möchten.

11) Bey der Einlösung dieser Güter werden dem bisherigen Innhaber weiter keine Besserungen gut gethan, als die er mit des Herrn und derer Bauern, die das Erbrecht auf diese Güter haben, Einwilligung vorgenommen hat. *Extract. de A. 1481. §. 4. p. 126.* „Wart gevraget
„eyn meyne Ordel effte eyn Gud hedde, edder Hove, unde de betterde,
„wen he der Beterynge scholde vervallen wesen, wan sodan Gud worde
„wedder geloset, edder wat dar eyn Recht umme were. Vant dat Ampt,
„were de Beteringe gescheyen myt der Heren und der Erven willen,
„so scholde ome de Beteringe ghegulden werden, wart over dat sodan
„Beteringe nicht wer gescheyn mit der Heren un Erven Willen, so schol-
„de me de Betteringe nicht gelden.“

12) Ein neuer Besitzer muß überhaupt erstlich die Einwilligung des Herrn zu dem Besitz eines Meyerdings-Guts haben. *Extract. de A. 1510. §. 11. p. 128.* „Nemant schal Gut hebben dat sy Lath-Gut edder Mey-
„erdings-Gud, dat en hebbe mit der Heren Wille.“ (Siehe oben bey denen Laß-Gütern n. 3.) Ferner wird er vor dem Meyergeding mit dem Gut vermittelst gewisser Zeichen, als mit Eingreiffung im Hut (Siehe vorher n. 7.) mit Darreichung eines grünen Zweiges beliehen. Hildesh. Meyerd. Statut. *p. 132. §. 3.* „Wenn einer an ein Guth vor dem Mey-
„erding sol angesetzet werden, muß solches von dem Meyerdings-Greven
„mit Darreichung eines grünen Zweiges geschehen.“ Weiter so muß er dem Herrn davor, daß das Gut auf ihn versetzt wird, die Umsate bezahlen. *Extract. de A. 1588. §. 18. n. 9.* „Ob nicht von den Gütern so in dies
„Meyerding-Gerichte gehörig, wenn sie mit Vorwissen und Bewilligung
„des Guts Ober-Herren verkaufft, versetzet, oder verpfändet würden,
„dem Herrn Abt zu St. Michael in Hildesheim die Ummesaet gebühre?“ Resp. Ja! Meyerd. Protocoll *cit. l. p. 183. n. 7.* „So ein Meyerdings Mann
„Land kaufft, was gebühret davon dem Meyerdings-Herrn? Eingebracht:

die

die Umsaat.“ Die Summe dieser Umsat wird von dem Herrn nach der Billigkeit bestimmet. *Ibid. n. 10.* „Was die Ummesaet seyn solle? Resp. „damit ihn der Herr Abt begnadiget.“ Hingegen in dem *cit.* Meyerd. Protoc. *n. 8.* ist solche auf den zehenden Pfenning gesetzet. „Was ist „die Umsaat eingebr. der zehende Pfennig.“ Es wird aber auch dabey ein Unterscheid unter die Personen der Besitzer gemacht. So braucht ein Sohn der seines Vaters Gut erbet, solche gar nicht zu bezahlen, sondern giebt nur einen Thaler und die Schreibgebühr. Hildesh. Meyerd. Statut. *p. 125. §. 35.* „Wann ein Sohn seines Vaters Gut erbet, so soll derselbe gegen Erlegung eines Thalers, dan dem Meyerdings-Greven, Protocolliſten und Procuratori der Gebühr nach innerhalb drey Jahren sich einschreiben lassen, und dan von demselben weiters nicht gefodert werden.“ Wenn die Tochter ein ererbtes Meyerdings-Gut ihrem Mann zufreyet, so erleget der Mann nur die halbe Umsat. Ibid. §. 36. „Wan eine Tochter „ihres Vaters Meyerdings-Gut erbet, und ihrem Mann selbiges wieder „zufreyet, so soll der Mann sich daran erkennen, und gegen Erlegung der „halben Umbsaht und aller anderer Gebührnisse das Gut im nächsten Gerichte laut statutorum daran setzen lassen.“ Gleichwie auch einem jedweden Meyerdings-Genossen die halbe Umsat nachgelassen ist. *Ibid. §. 44.* „So ist auch wegen der Umbsat beschlossen, daß diejenige, so würcklich „Meyerdings-Genossen seynd, und Erbländerey haben, die Halbscheid, „die andere aber, so nur Pfands-Weise etwas besitzen, und sich an ein „oder mehreres bekennen lassen wollen, gleich deme, so das Meyerding „zum erstenmahle betritt, voll geben sollen.“ Ueberdem muß er dem Herrn annoch ein Stübgen Wein und denen Meyerdingsleuten ebenfalls etwas entrichten. *Ibid. §. 9. p. 122.* „Da auch einer ein Gut kaufft, es sey Land oder „ein ander Pertinentz-Stück zum Meyerding gehörig, so ist der Käuffer „oder wann deren mehr wären, schuldig, den Meyerdings-Leuten eine „Schincke von zehen Pfund, und darzu drey gute Brodt zugeben, und „wann einer sich einschreiben lässet, so muß derselbe denen Meyerdings-„Leuten zehen Groschen, dem Meyerdings-Greven zehen Groschen, dem „Meyerdings-Herrn ein Stübichen Weins, dem Procuratori 9. Groschen und dem Protocolliſten 3. Groschen entrichten.“

13) **Die Besitzer werden dieser Meyerdings-Güter beraubet, wegen folgender Ursachen.**

a) Wenn

a) Wenn sie den Erb-Zinß in gebührender Zeit nicht bezahlen. Hildesh. Meyerd. Statut. *n. 10. p. 122.* „Wann einer seinen Erben-„Zinß in gebührender Zeit nicht entrichtet, der ist seines Guts verlustig und „dem Meyerdings-Herrn anheim gefallen.“ Meyerd. Protoc. *c. l. p. 183. n. 3. 4.* „Wann ist der höchste und letzte Tag im Jahr, da der Er-„ben-Zinß muß bezahlet werden? Eingebr. Auff dem Meyerding. So „aber ein Meyerdings-Mann in dreyen nach einander folgenden Jahren „den Erben-Zinß nicht abführete, was ist dessen Straffe? Eingebracht. „Ist seines Guts verfallen.“ Doch wird dabey erfordert, daß der Herr zuvor alle dienliche Mittel, um sie zu der Zahlung zu nöthigen, versuchet. Denn so heisset es in dem gemeinen Urtheil *n. 2. seqq. p. 117.* „Wenn „nun einer oder mehr seinen Erben-Zinß auff die rechte Zeit nicht ausgebe, „was dessen Straffe seyn solle? Eingebracht. Die Herren sollen mahnen „lassen. Ferner gefraget, wenn sich nun jemand an das mahnen nicht „kehren wollte, wie sich die Herrn gegen denselben verhalten sollen? Ein-„gebracht. Die Herren sollen das Gut in Kummer legen lassen, biß „so lange sie die Herren bezahlen. Weiter gefraget: Wenn sie sich nun-„mehro an den Kummer legen nicht kehren wollten, wie sich die Herren ge-„gen dieselbe verhalten sollen? Eingebracht. Die Herren sollen pfanden „lassen. Nochmahls gefraget: Wenn nun jemand seinen Erben-Zinß in „2. oder 3. Jahren nicht bezahlete, wie man sich gegen dieselben verhalten „sollen? Eingebracht. So sollen die Herren sich an das Gut setzen „lassen, wente so lange sie das alte mit den neuen bezahlen. Abermahl „gefraget, wenn es sich nun begebe und zutrüge, daß jemand in dreyen „Jahren seinen Erben-Zinß nicht ausgäbe, ob die Herrn sich denn nicht für „Erben an das Gut sollen setzen lassen? Eingebr. Wenn einer in dreyen „Jahren seinen Erben-Zinß nicht ausgeben würde, so mügen sich die Her-„ren an das Gut mit einer treuen Hand setzen lassen.“ Und in dem *Extract. de A. 1588. §. 18. n. 4. p. 130.* „Da einer oder mehr sich in Bezah-„lunge des Erben-Zinses versäumlich erzeigen, und denselben auff bestimm-„te, und itzt zu rechte erkannte Zeit und Termin nicht erlegen würde, wie „man sich gegen den oder die von rechtswegen verhalten solle? Resp. Man „soll dem Nicht-Bezahler die Güter in Kummer legen.“ *n. 6. Ibid.* „Wenn die Verbrecher den Kummer nicht achten würden, ob nicht die

„Güter

„Güter an den Ober- und Erb-Herrn den Herrn Abt zu St. Michael „verfallen? Resp. Sie sollen des Guts verlustig seyn.“

b) Wenn sie innerhalb drey, oder wenn sie ausser Landes sind, innerhalb sieben Jahren bey dem Meyerding nicht erscheinen. Hildesh. Meyerd. Statut. *n.* 2. *p.* 121. „Wann einer Erben-Zinß-Güter quo„cunque etiam titulo hat, und innerhalb Landes wohnet, in drey Jah„ren, ausserhalb Landes aber in sieben Jahren davon das Meyerding „nicht begehet, derselbe ist seines Rechtens und Gutes verlustig.“ Und *n.* 19. *ibid. p.* 123. „Wann auch ein oder ander vorhanden, der so viel „Meyerdings-Gut nur hätte, als er mit einem Stuhl beschreiten kann, der„selbe ist schuldig dem Meyerdinge zu folgen; und wer zurück bleibt, „giebt das erstemahl 5. Groschen, das 2temahl 10. Groschen, das dritte„mahl aber ist er seines Guts verlustig.“ Diesem zufolge ist dasjenige, was in dem Meyerd. Protoc. *c. l. p.* 184. *n.* 12. verordnet ist: „So einer „ohne erhebliche Ursache vom Meyerding bliebe, was ist dessen Straffe? „Eingebr. Ein Pfund Geldes,“ nur von dem ersten oder zweyten Aussenbleiben zu verstehen.

c) Wenn sie überhaupt sich des Meyerdings-Gerichtbarkeit boshafter Weise entziehen. Gemeine Urtheil *n.* 8. *p.* 118. „Wird gefra„get, da ein oder ander bey den Aemtern oder Gerichten, worunter die „Güter belegen, wegen Meyerdings-Güter Klage anstellete, oder darüber „contractus, Vergleich oder Verträgen vor denselben uffrichten liesse, „und also das Meyerding vorbey ginge, und gegen dessen wohlherge„brachte Gerechtigkeit handelte, ob solche Länderey den Meyerdings„Herrn, wie auch die Kauff-Gelder und Pfand-Schillinge nicht sollen „verfallen seyn, und solche annoch dazu zu straffen wären? Eingebr. Solche „Güter und Gelder sollen verfallen, und annoch dazu in der Herrn und „Meyerdings-Nothen Straffe seyn.“ *Extract. de A.* 1588. *§.* 18. *n.* 17. *p.* 131. „Da einer dieser Meyerdings-Güter halber an andern Orten „dem Guts-Herrn zu Verkleinerung und Schmälerung seiner Gerech„tigkeit, und den Nothen zum Nachtheil, von dergleichen Erben ein den „andern besprechen wurde; was seine Straffe seyn solle? Resp. Solle „der Güter verfallen oder verlustig seyn.“ Meyerd. Protoc. *c. l. p.* 182. *n.* 1. „Wenn denn ein oder anderer, so auff diesem löblichen Meyerding „Klage zu führen hätte, dasselbe vorbey, und etwa nach Fürstlicher Re-

„gierung oder nach Wetzlar, oder sonsten wohin ginge, was ist des„sen Straffe? Eingebr. Ist seines Guts verfallen.“ Es wird aber hiebey ausdrücklich erfordert, daß die Besitzer dieser Meyerdings-Güter sich in der Absicht an fremde Gerichte gewandt, damit sie sich dem Meyerding und dessen Gerichtszwang entziehen möchten. Denn, wenn es anderer Ursachen halber geschehen, so findet anstatt der Beraubung des Guts eine andere Bestrafung statt. Hildesh. Meyerd. Statut. *p. 123. n. 21. 22.* „Da auch einer sich erkühnen würde, bey einem fremden Gerichte we„gen Erben-Zinß-Länderey, als bey den Ammten und sonsten Klagte „zu führen, derselbe ist denen Meyerdings-Leuten in zwey Tonnen „Brühahn, dem Meyerdings-Herrn aber in vier Tonnen Straffe ver„fallen. Der es aber dem Meyerdings-Gerichte veruntrauen wolte, „der ist seines Guts ohn weiteres Nachsehen, und allem Einwenden ohn„gehindert gar und ganz verfallen, und denen Meyerdings-Leuten auch „eine Tonne Brühahn zu geben, und den daraus folgenden Schaden zu „erstatten schuldig.“ Dieserwegen findet man, daß in dem *Extract. de A. 1582. §. 20. p. 132.* denen Uebertrettern nur eine Geldstrafe angesetzet worden, wenn es also lautet: „Dieweile die Klägere vor dem Land„Gerichte Meyerdings-Güter halber geklaget, so schullen sie dem „Herrn und Nothen Willen machen, wie sie dann solches in Richters Hand „angelobet, und 30. Gülden Müntz zur Straffe gezahlet.“ Gleicher„weise muß nach diesem Unterscheid die in denen Hildesh. Meyerdings-Statut. *n. 25. p. 124.* gesetzte Ahndung wieder diejenige, welche von dem bey dem Meyerding ergangenen Spruch an einen andern Oberrichter als an den Ober-Meyerdings-Herrn appelliren, erkläret werden, die Worte selbst sind vorher ad n. 2. angeführet worden, ibi: „Bey Vermeidung ho„her Straffe und befindenden Dingen nach bey Verlust des Guts.“

d) Wenn sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Herrn die Meyerdings-Güter veräussern oder verpfänden. *Extract. de A. 1588. §. 18. n. 7. 8. p. 130.* (Siehe vorher ad n. 7.) ibi: „Wären dem Ober- und „Erben-Zinß-Herrn verfallen.“

e) Wenn sie die über die Meyerdings-Güter geschlossene Verträge bey dem Meyerding nicht anzeigen, noch sich der neue Erwerber vor solchem in den Besitz derselben setzen oder ansetzen lässet. In dem *Attestat. de A. 1724. p. 115.* heisset es hievon: „Dieser Ansatz muß *sub pœna cadu-*

„*citatis*

„*citatis* innerhalb drey oder höchstens vier nach Errichtung der Pacten „folgenden Jahren, wofern keine erhebliche Ursachen selbigen zurückstellen, „geschehen, und bey demselben das Gut verlassen und dem acquirenti auff„getragen werden.“ Gemeine Urtheil *n. 10. p. 118.* „Da ein oder ander „zu Hintergehung des Meyerdings, Geld auff Erb-Güter thäte, oder gar „kauffte, und sich nicht innerhalb Jahrs-Frist oder einer Art wie bräuch„lich uffn Meyerdinge verwahren liesse, ob nicht der Käuffer des Gel„des, und Verkäuffer des Landes verlustig, und solches an die Herrn ver„fallen seyn? Eingebr. Wehre alles verfallen.“ Hildesh. Meyerd. Statut. *n. 15. p. 123.* „Wenn einer ein Gut kauffet und sich solches „nicht alsobald im ersten und andern Gerichte bekennen lässet, derselbe „soll vor jedes vorbey passirtes Gerichte 18. Mgl. das dritte Ge„richte aber seines Guts verlustig seyn.“ Und *n. 27. ibid. p. 124.* „Wenn einer ein Gut Pfands-Weise an sich bringet, und sich „im ersten folgendem Gerichte nicht ansetzen lässet, soll das erstemahl „dem Herrn Prelaten, eine gantze Tonne Brühahn, denen Meyerdings„Leuten die Halbscheid, das zweytemahl in duplo, das drittemahl aber „seines Guts verlustig seyn.“

f) Wenn ein Sohn sich an die von seinem Vater ererbte Güter innerhalb sechs Jahren nicht ansetzen lässet. Hildesh. Meyerd. Statut. *n. 37. p. 125.* „Wenn ein Sohn nach seines Vaters Tode in sechs „Jahren an Meyerdings-Länderey der Gebühr nach sich nicht anse„tzen lässet, soll derselbe seines Guts verlustig, und secundum statuta „verfallen seyn.“

g) Wenn sie nicht darthun können, daß sie oder ihre Vorfahren sich wegen dieser Güter behörig gemacht, indem obberührtermassen keine freye Personen die Meyerdings-Güter besitzen können. Hildesh. Meyerd. Statut. *n. 33. p. 124.* „Wann auch ein Meyerdings-Mann „nicht mit einem documento, Meyerdings-Schein oder lebendige Zeugen „erweisen kan, daß er oder seine Vorfahren sich wegen seines Guts be„hörig gemacht, so soll derselbe seines Guts verfallen seyn, und des„sen sich verlustig gemacht haben.“

h) Wenn sie das Gut vorsetzlicher Weise ihrem Herren zu entziehen, und fremden Herren zu unterwerfen trachten. *Extract. f. 29. p. 136.* „A. 1670. den 5. May Hoheneggelsen, fragte der Meyerdings-

„Voigt ein Urthel zu Recht, wann einer sein vom Closter recognosciren„des Erben-Zinß-Landt in fremder Herren Hande bringen wollte, „was dieselbe vor Straffe verwürcket. Eingebracht: Wan es vorsetzli„cher Weise geschehen, wäre das Gut dem Closter anheim ge„fallen."

33) Meyerstättische Güter.

XXXIII.) Von denen Meyerstättischen Gütern.

Hievon ist oben bey denen Gütern der Leibeigenen mit gehandelt worden.

34) Precaria.

XXXIV.) Von denen Precareyen *Precariis* oder *Præstariis.*

Es werden diese Verleyhungen sowohl precariæ als præstariæ genannt, nachdem man nemlich seine Absicht auf diejenigen, welche solche Güter verleyhen, oder auf diejenigen, welche solche empfangen, richtet. In Absicht der letztern heissen sie precariæ, und zwar deswegen, weil sie die Verleyhung durch ihre preces oder Bitten erlangen, oder wenigstens erlangen sollen. So heisset es z. E. in der Verleyhung des Klosters *Agaunum de A. 943. in Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 23. edit. Hoffmann. p. 61.* gleich anfänglich: Quicunque res ecclesiæ *sub usu beneficii* acquirere desiderat, *ab* ejusdem *Rectoribus Ecclesiæ* suffragium & tuitionem *petat*, quorum videntur subesse dominati. In denen *formulis Bignonianis n.* 20., welche von einem an die Kirche verkauften, und nachhero dem Verkäufer wieder als eine precaria eingegebenem Gute handelt, stehet: *Precator* accessi ad vos. In der Urkunde *ap. Mabillon Tom. III. Analect. p.* 237. Ideo vobis *precatores* accedimus. In denen bey *du Fresne h v.* befindlichen Formuln: Per meas *literas precarias rogum* — emisi. It. Per nos *litteras precarias rogavimus te — rogum misimus & petivimus* à te. Sie werden dieserwegen auch precatoriæ oder precaturiæ genannt, z. E. *In formul. Sirmond. n. 7 p. 472. ap. Baluz. T. II. Capitul.* lautet die Ueberschrift Precaturia, und in der Formul selbst liesset man: Qui contra hanc *precatoriam* — Et hæc *precatoria*, quamvis per diversorum annorum curricula à me fuisset possessa. Noch mehrere Zeugnisse von dieser Benennung werden von *Hieron. Bignon in not. ad Marculf. p. 934.* aus dem Synodo Epaunensi und Rhemensi angeführet ꝛc.

Ist

Ist aber die Rede von denen Bischöffen oder andern Geistlichen Vorstehern, welche auf des Ansuchenden Bitten die Güter zu Precareyen verleyhen; so werden sie prestariæ genannt. Denn præstare wird bereits in dem *L. 14. §. 5. C. de SS Eccles.* in dem Verstande gebraucht, daß es so viel bedeutet, als einem die Nutzungen eines Guts auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenslang eingeben, ibi: temporalis *ususfructus* possessio pro ipsius petitione *præstetur*, und kurz hernach: *Præstando* quidem ecclesiastici *prædii* pro tempore *usumfructum*. Welche Bedeutung denn auch in denen folgenden Zeiten bey denen Verleyhungen der precariarum üblich geblieben, wie aus denen in dieser Abhandelung vorkommenden, und andern bey *du Fresne h. v.* befindlichen Stellen zu ersehen. Ueberhaupt aber heisset præstare in denen Zeiten so viel als leyhen, oder einem eine Sache mit der Bedingung, daß er nach einer gesetzten Zeit entweder eben dieselbige oder eben dergleichen Sache wieder liefern solle, ein- und übergeben. Es bezeugen solches unter andern die bey dem *Marculfo Lib. II. n. 25. seqq.* und *n. 142. seqq.* bey dem *Lindenbrog. p. 547.* und sonsten befindliche Formuln, z. E. Dum & ad meam petitionem & necessitatem supplendo vestra bonitas habuit, ut *libram de argento* de rebus vestris *mihi ad beneficium præstititis*, ideo per hunc vinculum cautionis spondeo me kalendas illas proximas ipsum argentum vestris partibus esse redditurum. Siehe auch *du Fresne v. præstare*. Das Französische Wort prester oder prêter ist davon gemacht, und zeiget ebenfalls so viel als leyhen an. Weil nun diese Bedeutung des Worts præstare sich zu der Natur der Precariarum sehr wohl schicket, so kann es auch seyn, daß die Geistlichen um ihr völliges Eigenthum über die verliehene Sache anzuzeigen, und daß sie solche dem Besitzer nur geliehen hätten, die Precareyen auf ihrer Seite præstarias genannt haben. Dieserwegen bemerket man, wenn die Formul einer Precarey in dessen Namen, der solche ertheilet, abgefasset ist, oder wenn sich sonsten die Rede auf ihn beziehet, so werden die Worte præstare, præstaria, gebraucht, sonsten aber, auch wenn die Verleyhung nur an und vor sich angezeiget wird, wird sie precaria genannt, z. E. *in formul. Lindenbr. n. 23.* stehet: Unde *precariam* à nobis vel ab ipso monasterio *petiisti*, in der Ueberschrift hingegen heisset es doch Præstaria, weil die Formul im Namen des Abts abgefasset ist. In der Urkunde *de A. 812. ap. Baluz. in Append. actor. Vet. n. 23. p. 1404.* nennen die Canonici, in deren Namen

die Precarey verfasset ist, solche præstariam: hæc *præstaria* nostra per quinquennium renovetur: Der Geistliche aber, der solche geschrieben, und der sie also nur überhaupt und an und vor sich benennet, setzet gleich darauf: Ego Judrannus Clericus hanc *precaria* ista scripsi.

Es werden diese Precareyen in denen Formuln und Urkunden auch zum öftern beneficia genannt, z. E. *in formul. Bignon. n. 20.* Ipsam rem dum advivo *per vestrum beneficium tenere* & usufructuare faciam. In der Urkunde *d. A. 771. in Analect. Opusc. ap. Baluz. T. II. Capit. p. 824. n. 7.* Ad vos expetivi & vos mihi *pro beneficio vestro* Sancto Vitono *habere* promisistis. In einer andern *de A. 812. in Append. Actor. Vet. n. 23. ibid. p. 3403.* Ipsa vobis *pro beneficio nostro* ad usufructuario jure *concedimus.* In der obangeführten *ap. Mabillon Tom. III. Analect. p. 237.* Ut nobis *beneficium* de aliquibus rebus Sancti Gervasii — *facere* deberitis.

Was nun die Beschaffenheit dieser precariarum an sich anbelanget, so ist vor allen Dingen zu merken, daß sie nicht alle von einer Art, noch auf gleiche Weise entstanden sind.

Es sind ihrer hauptsächlich fünferley Gattung.

1) Bisweilen gaben die Bischöffe diesem oder jenem Geistlichen anstatt der Besoldung ein gewisses der Kirchen zugehöriges Gut ein, daß er dessen Einkünfte zu seinem Unterhalt geniessen sollte, welche Verleyhungen man ebenfalls precarias nannte, und hievon handelte das *c. 72. C. 17. qu. 2.* ibi: Si quis Clericorum stipendium de rebus Ecclesiæ cujusquam Episcopi percepit largitate, *sub precariæ nomine* debeat professionem scribere. Dem man noch die übrigen von *du Fresne h. v.* aus denen Conciliis bemerkte Stellen beyfügen kann.

2) Weil die Kirchen und Klöster durch die häufige Schenkungen einen Ueberfluß an Ländereyen bekamen, die sie alle selber bestellen zu lassen nicht im Stande waren, so musten sie auf Mittel bedacht seyn, solche durch Eingebung an andere zum Besten der Kirche anzuwenden. Einige ertheileten sie also denen Edelleuten oder Soldaten zu Lehen, um im Fall der Noth mit gewafneter Hand von ihnen beschützet zu werden, wie oben p. 535. seqq. angemerkt worden, welches durch das von *Bignon. in not. ad Marculf. p. 933.* aus dem *Flodoardo Lib. III. cap. 10.* Und *Anselmo Leodiensi Cap. 56.* angeführte Zeugniß bekräftiget wird, welches also lautet: In tres portiones prædia Ecclesiæ divisit, unam sibi & successoribus reservavit,

vavit, alteram Eccleſiis ac monaſteriis impertiit, *tertiam militibus, qui Eccleſiam armis protegerent, habere conceſſit.* Andere Ländereyen veräuſſerten ſie zwar, behielten ſich aber doch einen jährlichen ablößlichen Zinß darauf bevor, wovon oben bey denen Zinß-Gütern *p. 788. ſeqq.* in etwas gehandelt worden, und welches durch die im Anhang *ſub N. 18.* befindliche Urkunde noch mehr erläutert wird. Andere gaben ſie denen Beſitzern gegen Erlegung eines jährlichen Zinſes und anderer Abgiften unter denen in jedweder Provinz gewöhnlichen Benennungen von Erb-Landſiedel-Leyhen, Meyer-Gütern ꝛc. erblich ein, wie unter denen beſondern Abhandelungen dieſer Art Güter hin und wieder zu ſehen. Hieher gehören auch diejenigen Verleyhungen, welche *per eleemoſynam* geſchahen. Es wird dieſer *Teneuræ per eleemoſynam* Erwehnung gethan in dem *Cod. LL. Normann. Lib. II. Cap. XXXIX. ap. Ludewig. T. VII. Reliqu. Diplom, p. 227. ſeqq.* und wird ſolche daſelbſt folgendermaſſen beſchrieben: De Teneura per Elemoſinam. Per elemoſinam autem tenere dicuntur, illi qui terras tenent in elemoſinam puram Deo & ſervientibus ſibi collatas. In quibus collatores nichil penitus ſibi retinent aut reſervant, niſi ſolummodo dominium patronale, & tenent de illis per eccleſiam tanquam de patronis. Nun erkennet man endlich wohl aus dieſer Erklärung, daß die teneura per eleemoſynam in der Einhabung eines der Kirchen zugehörigen Gutes beſtehet, welches auch aus dem §. 5. *ibid.* zu ſchlieſſen, der alſo lautet: Illud vero quod in his illi, quibus facta fuit elemoſina, habere disnoſcuntur, *eccleſie eſt, & per modum elemoſine poſſidendum. Quod* autem *per modum elemoſine* pacifice *poſſeſſum* fuerit, non interrupta videlicet poſſeſſione per ſpatium 30. annorum *ad eccleſiaſticum curiam pertinet* evidenter. Imgleichen aus dem §. 4. *Cap. XXIX. ibid.* Und bringet die Bedeutung des Worts eleemoſyna, welches insbeſondere ein an die Kirchen und Klöſter geſchenktes Gut anzeiget. Siehe *du Freſne h. v.* ſolches mit. Allein man kann ſo wenig die eigentliche Beſchaffenheit dieſer teneurarum, als von welchen Beſitzern oder tenentibus allhie die Rede ſey, ob dadurch die Geiſtlichen, deren Kirchen ſolche Güter geſchenkt worden, ſelbſt, oder andere Beſitzer, an welche ſie hinwiederum ſolche verliehen, verſtanden werden, daraus erſehen. So viel erhellet unterdeſſen, welches zu unſerm Vorhaben allhie genug iſt, aus dem §. 4. *Ibid.*, daß auch ſolche geiſtliche Güter von

welt-

weltlichen beſeſſen worden. Plures ſiquidem, heiſſet es, ſunt *terre, quo elemoſinate ſunt; agricolis* autem *eas poſſidentibus*, tanquam laicale feodum *poſſidentur* & *non per modum elemoſine.* Id enim quando laici habent, in eis tanquam ſuam conditionem feodi retinent laicalis. Und wiewohl allhie geſaget wird, daß ſie in dieſem Fall nicht mehr als eleemoſinæ anzuſehen wären, ſo halte ich doch, daß durch die in denen Urkunden vorkommende eleemoſynarios die Beſitzer ſolcher eleemoſynarum verſtanden werden, und ihren Namen davon erhalten haben, z. E. in der Urkunde *Natranni Epiſcopi Nivernenſis ap. du Freſne h. v.* Quicquid illi olim Antidius dimiſit, & ipſe poſtea *ab Eleemoſynariis comparavit*, ipſis Canonicis poſſidendum perpetuo dimiſit. In einer andern *de A. 1143. in Conciliis Normannicis p. 146. ap. Eund.* Quin etiam ea, quæ Galerannus Comes Mellenti vobis conceſſit, videlicet unum *eleemoſynarium* apud Villevillam. Andere endlich verliehen ſie zwar auch gegen Erlegung eines jährlichen Zinſes, ſchränkten aber die Dauer dieſer Verleyhung insgemein auf die Lebenszeit des Beſitzers ein, und nenneten ſie dieſerwegen precarias, und dieſes waren eigentlich die Verleyhungen, welche denen Kirchen und Klöſtern in denen Capitularibus erlaubet wurden. *Capit. I. Caroli M. de A. 803. c. 3. ap. Baluz. Tom. I. p. 379.* Præcipimus omnibus ditioni noſtræ ſubjectis, ut nullus privilegia Eccleſiarum vel monaſteriorum infringere, resque Eccleſiarum invadere, vel vaſtare, aut alienare, vel facultates earum diripere præſumat, *nec ſine precaria poſſidere pertendet.* Und in dem *Capit. VIII. Caroli M. Ibid. p. 411.* Præcipimus, ut *nullus res Eccleſiæ niſi precario poſſideat*, & poſtquam ipſæ precariæ finitæ fuerint, faciant poteſtative ſpeculatores Eccleſiæ utrum elegerint, aut ut ipſas recipiant, aut poſteris eorum *ſub precario & cenſu habere* permittant.

3) Eben dieſer Ueberfluß der Kirchen-Ländereyen gab auch denen Königen und Groſſen Anlaß, daß ſie einige davon nahmen, und ſolche theils vor ſich behielten, theils ihren Bedienten und Soldaten, nicht allein wie in dem v. Buriſchen Lehenr. *p. 532.* erwehnet, zu Lehn, ſondern auch als precarias gegen Bezahlung eines jährlichen Zinſes an die Kirchen, eingaben. Denn ſo heiſſet es *in Capit. II. Karlomanni de A. 743. ap. Baluz. T. I. 150.* und *Lib. V. Capit. c. 3. ibid. p. 826.* Statuimus quoque cum conſilio ſervorum Dei & populi Chriſtiani, propter imminentia bella & perſecutiones ceterarum gentium, quæ in circuitu noſtro ſunt, ut *ſub precario & cenſu* aliquam

partem

partem ecclesialis pecuniæ in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus id est duodecim denarii ad Ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, Ecclesia cum propria pecunia revestita sit, & iterum si necessitas cogat, aut Princeps jubeat, precarium renovetur & rescribatur novum. Et omnino observetur, ut Ecclesiæ vel monasteria penuriam & paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario præstita sit. In der bey *Mabillon Tom. III. Analect. p.* 237. befindlichen, und von Herr Böhmer *in Jur. Eccles. Prot. Lib. III. Tit. XIV. §. 6.* mit eingerückten Urkunde heisset es: A vobis expetivimus *per jussionem Domini Regis* Pipini, ut nobis beneficium — *facere deberetis.* In einer andern *de A. 943. in Biblioth. Sebus Cent. I. n. 23. Jubente & consentiente* Domino nostro Conrado, excellentissimo *Rege, concedere debere-nus.* Es wurden in dieser Absicht die precariæ ausdrücklich in befohlene und freywillige eingetheilet. *Capit. Caroli M. de A.* 779. *c.* 13. *p.* 197. Et precariæ ubi modo sunt renoventur & ubi non sunt scribantur. Et sit discretio inter *precarias de verbo nostro factas*, & inter eas, quas *Spontanea voluntate* de ipsis rebus Ecclesiarum *faciunt.* Bey welchen Umständen man sich nicht verwundern darf, daß Königliche Prinzen, Grafen und andere Grosse häufig precarias von denen Kirchen besessen. So meldet *Hincmar. in Epist. ad Ludovicum R. ap. Flodoard. Hist. Rhemens. Lib.* 3. *c.* 20. nach dem Anführen *Bignon. in not. ad Marculf. p.* 950. Qualiter Sanctus Clodoaldus (villam Dudiciacum) Sancto Remigio dederit, & quomodo *Carolus Pipini Regis filius* eandem *villam* apud Tilpinum Archiepiscopum *obtinuerit in præstariam.*

4) Zum öftern dienete die Verleyhung der Precariarum auch zu einer Vergeltung an diejenige, welche entweder auf die zu verleyhende Sache Kosten gewandt, und sie dadurch in guten oder bessern Stand gebracht, oder welche sonsten von ihren eigenthümlichen Gütern etwas an die Kirche geschenkt hatten. Zu denen erstern gehören zum Theil die von Herr Böhmer *cit. l.* ebenfalls aus dem *Mabillon Tom. III. Analect. p.* 84. genommene Urkunde, ibi: *quam* (ecclesiam) ego jam dictus Carileffus in vestram terram, cum vestra licentia & adjutorium, ex vestris rebus, & aliorum bonorum virorum *meo opere ædificavi.* Das letztere ist eine Anordnung, welche bereits vom Kaiser Leone bey der Constantinopolitanischen

Kirche in dem *L. 14. §. 5. C. de SS. Eccleſ.* gemacht, und vom Kaiſer Juſtiniano *in Nov. 7. Cap. IV.* auf alle Kirchen ausgedehnet worden. Es iſt ſolche auch bey denen Franken ſehr gebräuchlich geweſen, wiewohl die in dem Juſtinianiſchen Recht anbefohlene Gleichheit zwiſchen der verliehenen und der der Kirchen hinwiederum zu ſchenkenden Sache *cit. L. 14.* ibi: alterius tantæ quantitatis, quantæ acceperit reditus, *cit. Nov.* ibi: percepit tantos & tales frequentes reditus, quantos aut quales habet, nicht eben ſo genau dabey in Acht genommen worden, ſondern die von der Kirche verliehene Sache wohl zwey bis dreymal ſo viel eintragen konnte, als die geſchenkte. *Capit. Car. Calv. Tit. VII. c. 22.* Precariæ autem à nemine de rebus eccleſiaſticis fieri præſumantur niſi quantum de qualitate convenienti datur ex proprio, *duplum accipiatur ex rebus Eccleſiæ*, in ſuo tantum qui dederit nomine, ſi res proprias & eccleſiaſticas uſufructuario tenere voluerit. Si autem res proprias ad præſens dimiſerit, *ex rebus eccleſiaſticis triplum* fructuario uſu in ſuo tantum nomine *ſumat*, quia ſic eas quemque tractare oportet, ut alienarum diſpenſatorem, non propriarum largitorem, *add. c. 4. Cauſ. 10. qu. 2.* Siehe oben *p. 539.* ibi: *Duplum aut triplum* uſufructuario accipiat. Und überdem von dem Beſitzer insgemein ein jährlicher Zinß bezahlet werden müſſen. Es wird ſolche Gegenſchenkung in dem *ſub N. 2.* angeführten *Capitul. Caroli M. VIII. T. I. p. 411.* ausdrücklich befohlen, wenn es ferner heiſſet: Sub precario & cenſu habere permittant. Ita tamen, *ut ipſi proprias & utiles res eisdem Eccleſiis*, de quarum jure eſſe videntur, *legaliter tradant*, & ſic à rectoribus earundem Eccleſiarum precariæ ſi renovandæ ſunt, canonice renoventur. Und erhellet ein gleiches auch aus vielen Formuln und Urkunden. *Formul. Marculf. Lib. II. n. 40. p. 428.* Dum ad petitionem veſtram alio locello — vobis pariter ad beneficium, dum advixeritis excolere permiſimus, & per hoc alio locello — *de proprietate veſtra tam pro ipſo uſu, quam pro animæ veſtræ remedio* poſt amborum diſceſſum ad ipſa Eccleſia Sancti illius per veſtram epiſtolam *delegaſtis Form. Lindenbr. n. 19.* Simili etiam modo expetivi à vobis aliquam rem veſtram in pago illo — quam quondam ille homo per veſtrum beneficium tenere viſus eſt, ut eam mihi in uſum concedere dignaremini. In einer Urkunde *de A. 910. ap. Calmet. Preuves de l'hiſtoire de Lorraine T. I. p. 333.* Totum per omnia ad integrum partibus memorati monaſterii dono, trado atque transfundo — ita tamen, ut *in recompenſatione* ea

rundem rerum — tam ipſas res quas ego dedi, quam & de ratione Sancti Petri ſeu Sancti Gorgonii monaſterii — de parte prædictæ eccleſiæ *per rekirium* (d. i. Rückkehr, Wiederkehr, Wiedervergeltung. Siehe Herr *Wachter in Gloſſar. v. Kehr.*) memorati præſulis domini Roberti ſeu ſucceſſorum ejus, quandiu vixero, *jure precario* quieto ordine valeant *habere*, & *excolere*. In einer andern *de A. 926. Ibid. p. 337.* Hæc autem omnia nobis ad partem Sancti Stephani vel Sancti Arnulphi dederunt, & per cartulam teſtamenti affirmaverunt. Poſtea vero illorum fuit petitio, & noſtra decrevit voluntas *ut — eis beneficiare deberemus;* quod ita & fecimus. In der *ex Tabular. Caſaurienſi ap. du Freſne h. v.* Pro ea vero ratione vobis memoratas res uſufruendi *concedimus, qu. tu nobis dediſti* in ea convenientia *de veſtro proprio.* Es zielete dieſe Gewohnheit zwar eigentlich zum beſten derer Kirchen ab, als welche dadurch Gelegenheit bekamen, immer mehr und mehr Güter an ſich zu bringen: Siehe *Thomas Diſſ. de Natura precum judicarum §. 25. ſeqq.* Allein es bedienten ſich doch auch anderntheils die Beſitzer geringerer Güter zum öftern dieſer Veranſtaltung, um ſich vermittelſt ſolcher Schenkung und Gegeneingebung denen gemeinen Laſten zu entziehen, oder ſonſten durch falſche Vorſtellungen ſich den Genuß einträglicher Güter zu verſchaffen. Welche dem Staat ſchädliche und unerlaubte Precareyen aber verboten waren. *Capit. Hlotharii Tit. III. c. 22. Tom. II. p. 324.* Placuit nobis, ut liberi homines, *qui non propter paupertatem, ſed ob vitandam Reipublicæ utilitatem,* fraudulenter ac ingenioſe *res ſuas Eccleſiis delegant,* easque denuo ſub cenſu utendas recipiunt, ut quousque res ſuas poſſident, hoſtes & reliquas publicas functiones faciant. *Addit. III. Capit. c. 48.* Ut ſi quislibet hominum *res Eccleſiæ per mendacia vel mala ingenia in precariam ſibi adquirere* & habere *voluerit*, & poſt factas precarias eadem mendacia ad aures ejusdem rectoris Eccleſiæ delata fuerint, ipſa Eccleſia res ſuas, quæ ei mendaciter abſtractæ fuerunt, pleniter absque ullius contradictione omnimodis recipiat. Ille vero, *qui res ſuas per eadem mendacia, propter cupiditatem ipſius precariæ Eccleſiæ tradidit,* ſimili modo in ſuam recipiat dominationem. Aus welcher erſtern Stelle auch zugleich zu ſchlieſſen, daß dieſe Precareyen denen Armen bisweilen zu ihrem beſſern Auskommen gedienet. Daß aber die Unterhaltung der Armen die Hauptgelegenheit zu Verleyhung der Precareyen ge-

ben, wie Herr Böhmer *in Jur. Eccles. Protest. Lib. III. Tit. XIV. §. 4.* davor zu halten scheinet, wenn er schreibet: Cum eo tempore adhuc hinc inde *sustentatio pauperum ex patrimonio ecclesiæ* in usu esset, *unde precariarum concessio invaluit*, hierinnen kann ich ihm nicht Beyfall geben. Denn ob gleich dazumal ein Theil von denen Einkünften der Kirchen zum Besten der Armen angewandt werden muste, wie in dem v. Burischen Lehenr. *p. 546.* bemerket worden, so glaube ich doch nicht, daß die Bischöfe und andere Geistliche Vorsteher sich leicht werden entschlossen haben, denen Armen einige von ihren Gütern als eine Allmosen zum würklichen Gebrauch und Besitz einzuraumen, wenigstens dürften die Exempel davon sehr rar seyn, wie denn auch Herr Böhmer *c. l.* keines davon angeführet hat.

5) Endlich so war es eine ganz gewöhnliche Sache, daß man denenjenigen, welche ihre unbewegliche Güter denen Kirchen und Klöstern schenkten, solche auf ihr Bitten Lebenslang, oder bisweilen auch ihren Erben wieder zum Gebrauch verliehe, wie davon in dem v. Burischen Lehenr. *p. 538.* bereits einige Exempel berühret worden. *L. Longob. Tit. 18. c. 4.* Eidem (sc. qui res suas tradidit) tamen, si voluerit usumfructum per precariam, res traditas usque in tempus definitum possidendi sit concessa facultas. Gleichwie nun diese in des schenkenden vorherigen eigenen Gütern bestehende Precareyen mit denen ebenerwehnten nicht allein insgemein verknüpft waren, sondern auch dem Besitzer über beyde gleiche Rechte zukamen, und gleiche Verbindlichkeiten oblagen, nicht weniger auch die übrigen Precareyen zwar ihrem Ursprung, aber nicht ihrer Natur nach unterschieden waren, oder doch von Rechtswegen nicht unterschieden seyn sollten; So wollen wir bey der Abhandelung der eigentlichen Beschaffenheit der Precareyen solche überhaupt und insgesamt betrachten:

1) Es werden insgemein unbewegliche Güter nebst deren Zubehör zur Precarey verliehen. Doch findet man auch Exempel, daß gewisse Abgifte und Einkünfte mit dazu ertheilet worden. Ferner fliesset es aus der damaligen Beschaffenheit der Kirchen und Klöster, (Siehe das v. Burische Lehenr. *p. 512. seqq.* und *p. 523 seqq.*) daß auch solche mit unter die Sachen, welche zur Precarey verliehen werden können, zu rechnen sind. So lautet es z. E. in der Urkunde *de A. 996. ap. Calmet. cit. l. p. 397.* Dedimus ei e contra in precario per manum sæpe nominati advocati nostri Comitis Henrici, in eodem pago & in comitatu, villam Dalheim nominatam,

cum

cum Eccleſia & ejus decimatione & manſo dominicali, cum XII. manſis ingenuilibus & XX. ſervilibus, & inter villas Burmeringa & Druftelevinga decem manſos ſerviles cum omnibus ad eos pertinentibus tam in mancipiis quam in ædificiis, vineis, pratis, paſcuis, molendinis, mobilibus & immobilibus, cultis & incultis aquis, aquarumque decurſibus, exitibus & reditibus — Inſuper & præter prædictum precariæ ius ad dies vitæ ſuæ *ſingulis annis quatuor carradas vini* noſtra largitate *ei accommodavimus.* In einer Uebergabe *de A. 1108.* bey Herr *Schannat. in Vindem. liter. Coll. I. n. 28. p. 67. Poſſeſſionem noſtram* — pro remedio animarum noſtrarum delegaverimus, & *novem mancipia* — quam traditionem ea firmavimus conditione, ut noſtris, quamdiu vixerimus, poſt mortem autem noſtram, fratrum uſibus deſerviant; inſuper etiam per ſingulos annos, *quatuor quadrantes frumenti*, & alia *quatuor Braccii* (eine Art von Getraide zum Bierbrauen. Siehe *du Freſne h. v.*) & *porcus* mediocris æſtimationis, nobis *concedatur.* In der Urkunde *de A. 943 ap. Guichenon. in Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 23.* verleyhet das Agannenſiſche Kloſter dem Grafen von Mantiscon und ſeinen beyden Söhnen: *Eccleſiam*, quæ eſt conſtructa in honore S. Petri in Calme Arlicana, cum omnibus appenditiis, quæ ibi adſpicere videntur — poteſtatem Arecii, *cum Eccleſia* S. Melanii cum decimis & omnibus appenditiis, excepto Altari, *Eccleſiam* S. Mauritii in Camblaſio. In der bey *Mabillon Tom. III. Anal. p. 84.* wird einem Prieſter und Mönchen, *illuà monaſteriolum*, quod eſt conſtructum in honore Sancti Petri & Sancti Martini, zur Precarey verliehen. Und in einer andern *de A. 968. ap. Calmet. c. l. p. 380.* wird einer *Abbatiolæ* dicatæ in honore Sancti Martini ſuper fluvium Moſam, welche zur Precarey ertheilet geweſen, Erwehnung gethan.

2) Wenn die Kirche die Precareyen von ihren eigenthümlichen Gütern verleyhen wollte; ſo muſten ſolches keine Güter ſeyn, die zu Unterhaltung der Kirchen und der Geiſtlichen insbeſondere gewidmet waren. Denn dieſe verſtehe ich unter denen Worten: proprie Deo & Sanctis illius dicatis, von denen es *in Capit. Caroli Calvi Tit. VII. c. 22.* heiſſet: Et à nulla poteſtate quis cogatur facere precatiam de rebus proprie Deo de Sanctis illius dicatis; cum ratio & uſus obtineat neminem, qui non vult, contra utilitatem & rationem cogi, præſtitum *de proprio facere beneficium add. c. 4 Cauſ. X. qu. 2.* Noch auch dergleichen, bey welchen der Stifter die Verleyhung zur Precarey ausdrücklich unterſaget hat. So ſetzet z. E.

Carolus M. in einer Stiftung *de A. 783. ap. Calmet c. l. p. 291.* Interdicimus omnibus abbatibus ſive cuſtodibus ejusdem venerabilis loci, & per divinum eos obteſtamur examen, *ut* jam fatam *villam nunquam præſumant alicui* beneficio tribuere, nec *per precariam*, ut fieri aſſolet, *præbere.* Welche Formul auch in der folgenden Stiftung ſeiner Gemahlin Hildegardæ zu leſen, und findet man dergleichen Verbot in vielen andern geiſtlichen Schenkungen. Wenn deſſen ungeachtet der Biſchof oder ein anderer geiſtlicher Vorſteher ſolche verbotene Verleyhung unternahm, und darüber die Königliche Bekräftigung wiederrechtlich ausgewirket hatte, ſo ſollten ſolche doch ungültig ſeyn. *Cit. Capit. Caroli Calvi Tit. VII. c. 22.* Idem autem Cuſtos eccleſiæ ſollertiſſime caveat, ne ſui ordinis & eccleſiaſticæ communionis forte immemor, contra auctoritatem præceptum regium pro quacunque adſentatione fieri petat, qui etſi fecerit non audiatur. Si autem obtinuerit, regia diſcretione & epiſcopali judicio idem reſcindatur, & petitor injuſtus pro Principis injuſta ſuggeſtione digne corripiatur, und unterſagt ſie ihnen gedachter Kaiſer deswegen nochmals. *Tit. XI. c. 11.* Sciant etiam fideles noſtri, quia conceſſimus in Synodo venerabilibus Epiſcopis, ne ſuper beneficia eccleſiaſtica vel præſtariis, etiamſi Epiſcopus aut quilibet monaſteriorum prælatus *irrationabiliter petierit*, præcepta confirmationis noſtræ ullo modo faciamus. Et ideo *irrationabili petitione* ſe unusquisque compeſcat. Von ſolchen oder dergleichen wiederrechtlichen Verleyhungen handelt vermuthlich das *c. 6. Cauſ. X. qu. 2.* und das *c. 2. X. de precariis*, wenn darinn verordnet wird: Si Anteceſſor res Eccleſiæ *irrationabiliter diſtribuit*, ab eo (ſucceſſore) ad jus ejusdem Eccleſiæ revocentur: Nicht aber, wie Herr Böhmer *cit. loc. §. 5.* meinet, von denen precariis, die denen, welche nicht bedürftig und arm waren, verliehen worden, indem ſolchergeſtalt faſt alle Precareyen irrationabiles und ungültig geweſen wären, und wiederrufen werden können.

3) Es kann ſolche Verleyhung nur allein von dem Biſchof oder einem andern geiſtlichen Vorſteher geſchehen, welcher ſelber um die Königliche Bekräftigung anſuchen muß, *cit. c. 22.* ibi: Præcepta autem regalia ſuper precariis eccleſiaſticis fieri nec ratio ſinit, nec autoritas quolibet modo permittit; quoniam præcepta in jure eccleſiaſtico firmare indignum judicet neceſſe eſt majeſtas regia, *niſi ab eccleſiaſtico rectore petantur.* Und wann alſo die Verleyhung ſede vacante geſchehen, iſt ſolche ungültig,

tig, und muß von neuem vorgenommen werden, *cit. Capit. Caroli Calvi c. 21.* Ut *precariæ* & commutationes *tempore viduatarum Ecclesiarum factæ* ab his, qui loca Episcoporum occupaverant, *rescindantur*, & cum auctoritate ecclesiastica vel civili denuo sistendæ sunt, fiant.

4) Es muß diese Verleyhung schriftlich geschehen. *Addit. IV. Capitul. c. 132. p. 1221.* Et *precariæ* modo renoventur. Et ubi non sunt scriptæ, *fiat descriptio* inter conventores de verbo nostro. Et qui prædicta facere noluerint, & spontanea voluntate hæc tria persolvere, & precarias accipere citissime distulerint, perdant beneficia quæ habebant, *cit. Capit. Caroli M. de A. 779. c. 13.* Et *precariæ*, ubi modo sunt renoventur, & ubi non sunt *scribantur.* Und findet man dieserwegen eine so grosse Menge von denen Formuln über diesen Vertrag.

5) Es ist diese Verleyhung insgemein auf die Lebenszeit des Besitzers eingerichtet, wie die hierüber vorhandene Formuln, und die Urkunden lehren. Doch hindert solches nicht, daß von denen Partheyen öfters eine kürzere oder längere Zeit abgeredet worden. So heisset es in denen *formulis ap. Lindenbrog. n. 26.* Ut quandiu advixeris, *aut ad V. aut X. aut XV. annos* ipsas res usualiter habere & possidere vel excolere debeas. Und in der *formul. 19. ibid.* ist die Verleyhung auch auf des Sohns Leben erstrecket worden. Et *post meum ex hac luce discessum, filius meus* nomine ill. *in* ipsa *precaria* vel in ipso censu *adstare* debeat. At post ejus discessum ipsas res — revocare faciatis in vestrum dominium. Welches auch in der *de A. 943. ap. Guichenon in Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 23.* also versehen ist, ibi: *Tibi, & filiis tuis* Leutoldo & Huberto, *post tuum discessum.* In der aus dem *Tabular. Monast. S. Andreæ Viennens. ap. du Fresne h. v.* geht solche bis auf den ersten Erben, ibi: *Tibi & ad unum tuum heredem* per libellum sub usu beneficii concedo. In einer andern *ex Tabul. Casaur. ibid.* bis auf die Enkel, ibi: Vobis memoratis & filiis & nepotibus Widonis legitimis *usque in tertia generatione* tua. Ja in dreyen andern *ex eod. Tabul. ibid.* bis auf das fünfte Glied, ibi: mihi memorato Pelegrino, vel meis *heredibus usque in quintam generationem.* It. mihi Raceperto vel meis *heredibus usque in quintam generationem.* Zum öftern ist eine Precarey auch auf mehrere Personen und deren Lebenszeit zugleich gesetzet worden, z. E. in einer Urkunde *de A. 1265.* bey dem Herrn von Falckenstein *Cod. Diplom. Antiqu. Nordg. n. 51. Nobis* & Dnæ Elisabethæ *uxori*

no-

noſtræ & Adelheidi *ſorori* noſtræ relictæ Palatini Comitis de Ortenberch *nomine precario* contulit, *quoad vixerimus poſſidendum.* Bisweilen iſt der Heimfall, wenn noch Kinder geboren werden ſollten, ausdrücklich ausgeſchloſſen. Wie z. E. in der Urkunde *de A. 1267.* bey Herr *Kuchenbecker Anal. Haſſ. Coll. VIII. p. 290.*, allwo es von denen an die Kirche von zweyen Eheleuten geſchenkten, und ihnen lebenslang hinwiederum verliehenen Gütern, zwar heiſſet: Poſt mortem autem amborum bona eadem apud eandem eccleſiam perpetuo remanebunt, ſogleich aber hinzugefüget wird: Inſuper adjectum eſt, quod ſi domino dante pariter prolem generimus, eadem bona ad eandem prolem redibunt omni poſtpoſito impedimento. Eine ganz beſondere Verabredung findet ſich *in Nov. Collect. form. n. 46. p. 588. ap. Baluz. T. II. Capit.* In ea videlicet ratione, ut ea habeat *tempus vitæ ſuæ*, cenſumque annis ſingulis inde ſolvat, *& ſi redimere voluerit*, cum illo pretio redimat — Poſt obitum vero ejus omnia ad ſupra dictum monaſterium redeunt perpetim poſſidenda, ſi ante non redemerit. Welche Verleyhung mit denen ablößlichen Zinſen einige Gleichheit hat. Weil aber dieſe und dergleichen Exempel ſeltener ſind, ſo iſt im Zweifel doch immer die Vermuthung, daß die Precareyen auf des Beſitzers Lebenszeit eingeſchränkt ſind, und werden ſie dieſerwegen in denen folgenden Zeiten auch Leibgeding genannt, z. E. in einer Urkunde *de A. 1297.* bey dem Herrn von Falckenſtein *cit. l. n. 119.* ibi: Villulam — & duo prata, — tam ego, quam agnes uxor mea — *jure* duntaxat *precario*, *quod vulgo* Leibgeding *dicitur*, Poſſidemus. Quorum utrumque poſt meum & ejusdem uxoris meæ obitum, ad dictam redibunt Eccleſiam. In einer andern *de A. 1293. Ibid. ſub n. 105.* Nos eadem bona Sophiæ — & Conrado fratri ejusdem — contulimus & *conferimus nomine precario*, *quod vulgo* Leibgeding *dicitur*, ſive penſione debita annis ſingulis exſolvenda, Pro tempore vitæ ſuæ renenda. &c

6) Der Beſitzer genieſſet zwar alle Nutzungen der ihm zur Precarey verliehenen Sache, doch kommen ihm weiter keine aus dem Eigenthum flieſſende Rechte zu. *Form. Lindenbr. n. 19.* Et ſic nobis complacuit atque convenit, ut ipſas res nec vendere, nec donare, nec concambiare, nec in ullum quodlibet naufragium imponere licentiam non habeam, niſi tantum dum advixero, uſitare & meliorare faciam. Dergleichen Worte und Ausdruckungen faſt in allen Formuln und Urkun-

kunden zu lesen sind, z. E. in der Urkunde *de A. 926. ap. Calmet. c. l. p. 338.* Sub usufructuario in precaria quieto ordine valeant habere & excolere, jureque legitimo uti, & nullam habeant potestatem quicquam exinde minuendi aut alienandi, sed magis emeliorandi. In denen beyden *ex Tabul. Casaur. ap. du Fresne h. v.* In eo vero tenore beneficiali ordine usufruendi, cultandi, laborandi, meliorandi, nam non vendendi, nec donandi, nec concambiandi, nec per ullum ingenium ipsas memoratas res in alterius potestatem dandi, nisi tantum usufruendi usque in quintam meam generationem &c. &c.

Ich weiß also nicht, weswegen der Herr G. R. *Heineccius in Element. Jur. German. Lib. II. Tit. II. §. 39.* eben aus dieser untersagten Veräusserung zu schliessen scheinet, daß die Veräusserung der Precariarum an sich erlaubet gewesen, wenn sie nicht dem Besitzer insbesondere verboten worden. Da doch die ganze Absicht und Natur der precariarum dieser Veräusserung zuwiederlauft. Denn es mochte das verliehene Gut der Kirchen bereits vorhero zugehöret haben, oder ihr erstlich von dem Besitzer geschenkt worden seyn; so befand es sich doch immer in dem Eigenthum der Kirchen, und konnte also dem Besitzer keine Veräusserung darüber zustehen. Und wird dieserwegen in einigen Verleyhungen, der Kirchen ausdrücklich das Eigenthum zugeschrieben, z. E. in der Urkunde *de A. 1295. ap. Falckenstein c. l. n. 112.* Ecclesiæ suæ donavi, & dono, tradidi & trado, omni jure, quo ad me pertinebant, pro mensa episcopali tenenda, amodo & perpetuo possidenda, ita videlicet, ut *adipsam Ecclesiam in eisdem bonis proprietatis dominio permanente, usumfructum ipsorum bonorum* ego & prædicta Irmgardis uxor mea, quam nunc teneo ex donatione prædicti domini mei Episcopi *jure precario, quod vulgo Leibgeding dicitur, percipere debemus* pro tempore vitæ nostræ. Es sollte nach dem Tode des zeitigen Besitzers der Kirchen anheimfallen, folglich durfte es an keinen fremden veräussert werden. Es folget nicht, weil dieser oder jener Umstand in dem Vertrag insbesondere ausgedruckt wird, daß er deswegen bey demselben ungewöhnlich, oder gar dessen Natur zuwieder sey, sintemal in denen Formuln und Urkunden fast immer auch diejenige Bedingungen, welche bey dem darinn enthaltenen Vertrag gebräuchlich sind, hineingesetzt werden. Und selbst bey denen precariis wird die fünfjährige Erneuerung derselben zum öftern insbesondere ausgedruckt, unerachtet

solche ohnedem in denen Gesetzen klar verordnet worden. Zugeschweigen, daß zu denen damaligen Zeiten, da die Grossen zum öftern Lust bekamen, sich der geistlichen Güter zuzueignen, die Vorsteher der Kirchen allerdings wohl thaten, denen Besitzern der precariarum alle Veräusserung zum Ueberfluß ausdrücklich in denen darüber abgefasseten Verträgen zu verbieten. Auch darf einen die in der Urkunde *ap. Mabillon Tom. III. Analect. p. 84.* befindliche Formul: Et alicubi nec vendere, nec donare & alienare pontificium non habeam, *nisi* sub jure & potestate ac dominatione Sanctæ Mariæ & Sanctorum Martyrum Gervasii & Protasii, vel eorum Pontificibus atque Rectoribus permaneat, nicht auf die Gedanken bringen, als wenn nur eine solche Veräusserung, wodurch die in precariam verliehene Sache der Hoheit und Herrschaft der Kirchen gänzlich entzogen worden, verboten, alle übrige Veräusserung aber erlaubet gewesen. Denn es ist bekannt, und auch bereits von *du Fresne v. Nisi* angemerkt worden, daß das Wort Nisi in denen Urkunden sehr oft so viel als *sed* oder sondern anzeiget. Es erhellet solches nicht weniger aus der andern von Herr Böhmer *c. l.* aus den *Mabillon c. l. p. 237.* angeführten Urkunde, in welcher diese Formul folgendermassen abgefasset ist: Et nobis non liceat de ipsis rebus jam dictis alicubi nec vendere, nec donare, nec alienare, nec in ullo modo distrahere, *nec ipsos usus in alteram manum transferre*, *nisi* sub vestro & Sancti Gervasii prætextu nobis usualiter liceat tenere.

7) Der Besitzer muß vor diese Nutzungen und um das Eigenthum der Kirchen über die verliehene Sache zu erkennen, insgemein einen jährlichen Zinß bezahlen. *Form. 20. ap. Lindenbr.* Et *pro ipso usu* censistis nobis singulis annis denarios tantos. *It. n. 25. 26.* &c. In der Urkunde *ap. Guichenon c. l.* Ea vero ratione, ut annis singulis ad festivitatem S. Mauritii *censum persolvatis* ad fratres, solidos viginti & septem, ad Secretarium XII. solidos à Turma Jurense, solidos duos; de unaquaque Ecclesia solidos XV. In der *Precaria de A. 841.* bey Herr *Schannat Tradit. Fuld. n. 453.* Et *ut cognoscatur* in futurum, non ex jure proprio, sed *ex beneficio* nostro *vos ipsas res possidere*, volumus ut *censum* inde missis nostris per annos singulos *reddatis* IIII. videlicet denarios. Weil nun solcher Zinß insgemein von denen vormaligen eigenthümlichen Gütern des Besitzers bezahlet wird, so hat man solchen in denen spätern Zeiten bisweilen eigenen Zinß genannt. In der Urkunde *de A. 1346.* bey Herr *Kuchenbecker*

becker in Anal. Haſſ. Coll. I. p. 95. „Doch han der Pherner her Herman „Contzen = = = mir den Willen und Gunſt gethan, und mir den vorge„nannten Wieſen geluwen umb eigne Zinß, nemelich eyne ſchilling „Hellir, den ich ime myn lebetage jars daraus geben ſol, und wann ich „von dods wegen abgegangen, ſo ſullen die obgenanten Hern die Wie„ſen zu ſich nehmen.“

8) Er muß die verliehene Sache in gutem Weſen, Bau und Beſſerung erhalten. In der *Precaria ex Tabul. Vienn. ap. du Freſne h. v.* Faciatis ex his omnibus diebus vitæ veſtræ, quicquid vobis juſte & rationabiliter viſum fuerit. Ea tamen conditione, ut *easdem res ædificetis & melioretis* atque excolatis. Siehe auch die *ſub n. 6.* angeführte Stellen, ibi: meliorare faciam it. emeliorandi & augmentandi it. laborandi, meliorandi.

9) Er muß die Precarey alle fünf Jahre erneuern laſſen, damit die Kirche deſto weniger zu beſorgen habe, daß er ſich mit der Zeit ein Eigenthumsrecht über das verliehene Gut anmaſſen möchte. *Capit. Caroli Calvi Tit. V. c. 22. p. 32.* Et precariæ ſecundam antiquam conſuetudinem & auctoritatem de quinquennio in quinquennium renoventur. *Form. 19. ap. Lindenbr.* Et ut hæc precaria firmior habeatur, de quinquennio in quinquennium ſit renovata, quatenus ſic ſemper permanere valeat in effectum. Und *n. 20. Ibid.* Et hæc præſtaria de quinquennio in quinquennium ſit renovata. Daß aber auch alsdenn zugleich eine Lehnwaare bezahlet werden müſſen, wie Herr *Heineccius c. l.* meinet, hievon finde ich nichts in denen Geſetzen, Formuln, und Urkunden. Es würde auch allhie die eigentliche Urſache, weswegen die Lehnwaare gegeben werden muß, weil nemlich ein neuer Innhaber eines verliehenen Guts in den Beſitz geſetzet, oder das erloſchene Recht des zeitigen Beſitzers bekräftiget worden, fehlen, indem das dem Beſitzer gleich anfänglich ertheilete Recht auf die Precarey insgemein die ganze Zeit ſeines Lebens dauret und fortwähret. Ueberhaupt wird dieſe fünfjährige Erneuerung ſehr oft in denen Verträgen ausdrücklich nachgelaſſen. *Form. 27. ap. Marculf.* Alias precarias per quinquennium fuerint renovatas iſta per ſe obtineat firmitatem. *It. form. 22. 27. ap. Lindenbr.*. Siehe noch mehrere Zeugniſſe bey *du Freſne h. v.*

10) Es höreten diese Verleyhungen auf

a) Durch den Tod derjenigen Besitzer, auf deren Lebenszeit sie ertheilet worden, da die Güter sogleich an und vor sich und ohne alle Erstattung der Besserung der Kirchen oder dem Kloster wieder anheimfielen. *Form.* 20. *ap. Lindenbr.* Et post vestrum amborum discessum ipsas *res emelioratas absque ullius contradictione vel judiciaria assignatione* revocare faciamus in nostrum dominium. *Form. 40. ap. Marculf. Lib. II. p. 428.* Dum advixeritis amba locella excolere debeatis, & post vestrum ambobus discessum — *absque ullius* expectata *traditione* — eas nos — ad partem Ecclesiæ nostræ revocare debeamus. In der Urkunde *de A. 910. ap. Calmet. c. l. p. 333.* Post meum autem discessum — omnes supradictæ res ad partem præfati monasterii *absque* ullius contradictione vel *judicis assignatione* omnimodis revertantur. In der *ap. Mabillon cit. Tom. III. Anal. p. 237.* Et post nostrum quoque discessum ipsas res jam dictas, *cum omni re immeliorata vel superposito*, hoc est cum terris, mansis — vel quicquid dici aut nominari potest, vel *quicquid* ad ipsa loca adhæret, attrahere, *parare vel immeliorare potuerimus*, & transitus noster ad ipsa loca dereliquerit, vos aut successores vestri, aut pars ecclesiæ præfatæ Sancti Gervasii, *absque ullius expectata traditione, vel judicum consignatione* in vestram vel Sancti Gervasii revocare faciatis potestatem & dominationem.

b) Wenn die Besitzer den jährlichen Zinß nicht richtig bezahleten. *Form. Lindenbr. n. 150. p 549.* Quod si non fecerimus, & in hoc negligentes, tardi aut contumaces fuerimus publice per hanc precariam, ac si semper per quinquennium renovata fuisset, condemnati, *ut lex præstitit tardis & negligentibus* de ipsa terra nos ponticium habeatis ejiciendi. Wiewohl diese Strenge in denen Verträgen zum öftern nachgelassen worden, z. E. in der angeführten Urkunde *ap. Mabillon T. III. Anal. p. 84.* Et si negligens aut tardus de ipso censu apparuero, fidem exinde faciam, & *ipsum monasteriolum tempore vitæ meæ non perdam.* In der *de A. 926. ap. Calmet. c. l. p. 338.* Et si de ipso censu tardi aut negligentes extiterint, cum legis sanctione illud restituant, *sed ipsam precariam propterea non perdant.* In der *de A. 943. ap. Guichenon c. l. p. 61.* Et de ipso censu negligentes non appareatis, & si negligentes in uno anno fueritis, *in alio duplum com-*

componatis. In der *ex Tabul. Monaſt. S. Andr. Vienn. ap. du Freſne h. v.* Si de ipſo cenſu negligens fueris in uno anno, *in alio duplum componas*, ac inſuper hoc libellum ſcriptum inviolabilis permaneat cum ſtipulatione ſubnixa.

c) Wenn ſie dieſen Vertrag nicht alle 5 Jahr erneuern lieſſen. *Baluz. in not. ad Capitul. p. 1264. ex vetuſtiſſima collectione Bibliothecæ Tellierianæ.* Statuimus & monemus, quatenus lex per omnia de Eccleſiarum precariis ſervetur Canonica, ut poſt quinquennium renoventur. *Si vero expleto quinquennio renovatæ non fuerint*, cenſemus, ut *vigorem habeant nullum.* Ideo talia decernimus, quia nolumus, ut res alienentur Eccleſiæ nec priventur. Hoc capitulum in Nicæna Synodo relectum eſt, conlaudatum & confirmatum, demumque in diverſis ſynodis & conciliis à ſanctis patribus & ſolemniter roboratum. Es wäre denn, daß auch dieſes in dem Vertrag ausdrücklich erlaſſen worden, wovon *ad n. præc. 9.* einige Zeugniſſe beygebracht ſind.

d) Wenn ſie ſich ein Eigenthum über die verliehene Güter anmaſſeten, oder ſolche zu veräuſſern ſich unternahmen. In der Urkunde *de A. 771. in Anal. Opuſc. ap. Baluz. T. II. p. 824. n. 7.* Quod ſi non fecero, aut ſi de ipſo cenſu negligens fuero — Aut *ſi ipſas res meum proprium eſſe dixero, aut alienare voluero, poteſtas veſtra ſit* ſucceſſorumque veſtrorum *me exinde foras mittere*, & cum emelioratione res veſtras recipere.

e) Wenn ſie die verliehene Sache verwüſteten und verdürben In der Urkunde *ex Tabular. Caſaur. ap. du Freſne h. v.* Seu memoratus Pelegrinus una cum meis heredibus omnem *ipſam memoratam ſubſtantiam bene non laboraverimus*, & uſu non fruerimus, & *doloſo animo ea male tractaverimus*, & ipſum memoratum *cenſum* annualiter tibi, Romane Abbas, vel ſucceſſoribus tuis *non dederimus* ſic pleniter, ſicut ſuperius dictum eſt, hæc omnia memorata nos non adimpleverimus vel fecerimus, tunc expondero me ego memoratus Pelegrinus una cum meis heredibus, tibi memorate Romane Abbas, vel ſucceſſoribus tuis *componere* vobis *ſolidos centum*, & *omnes* ipſas memoratas *res in integrum reprehendatis* ad partem memorati monaſterii ſine omnem calumniam; quæ ſic taliter inter nos ſtetit convenienter.

Es meinet übrigens *Thomasius cit. Diss. de Natura precum Juridicarum §. 27.*, daß überhaupt eine Precarey nicht leicht so fest und gültig aufgerichtet und verliehen werden können, daß die Geistlichen nicht immer einen Vorwand zu finden gewust, solche wieder aufzuheben und vor ungültig zu erklären. Allein, wenn man die wiederrechtlich verliehene Precareyen, wovon oben gehandelt worden, ausnimmt, so dürfen vielleicht wenige oder gar keine Exempel seyn, da die Geistlichen blos unter dem Vorwand, daß die Precareyen mit unter die denen Kirchen verbotene Veräusserungen gehöreten, solche wieder aufgerufen. Sintemal dergleichen Satz, ihnen selbst, als die bey denen Precareyen insgemein am mehresten gewonnen, den grösten Schaden würde verursachet, und die Leute abgeschrecket haben, dergleichen Verträge mit ihnen aufzurichten. Vielmehr giebt der Pabst Gregorius IX. es als eine ausgemachte und eingeführte Sache an *in c. 3. X de Precariis*, (quod) *Precariæ*, quæ quandoque de Ecclesiarum possessionibus fieri solent, *non sunt pro voluntate concedentium revocandæ.* Und wenn es ja einem oder dem andern geistlichen Vorsteher einfiel, daß er dem Besitzer die Precareyen unter unerlaubten Ursachen einziehen wollte, dieser sich aber deswegen beklagte, so wusten die Kaiser damals schon die Geistlichen in ihre Ordnung und zu Haltung des Versprochenen anzuweisen. Wie wir davon unter andern ein Exempel finden in der Urkunde *de A. 815. ap. Calmet. c. l. p. 298.*, allwo es hievon also lautet: Postea venit Magulfus *episcopus atque abbas* de ipso Monasterio, & *voluit ipsam precariam cessare.* Tunc Hartmannus Comes ad nostram accessit clementiam, deprecans, ut ipsam precariam quam à supra memorato abbate Optatio acceperat, per nostram mandeburdam, & licentiam *diebus vitæ suæ, sicut inter eos convenerat, habere* potuisset: cujus petitionibus *Domus Dei utilitatem considerantes*, capto fidelium nostrorum consilio, annuimus, & ideo hanc nostræ authoritatis largitionem prædicto fideli nostro Hartmanno, expetitione Madefridi fidelis nostri, ac ceterorum fieri decrevimus, perquam *statuimus atque sanximus, ut res* superius scriptas *quas tam ipse* Hartmannus *ad* ipsam *casam Dei dedit, quam* etiam illas, *quas in precariam accepit, per hoc* majestatis nostræ *præceptum, seu per dictam conventionem, diebus vitæ suæ securæ possideat.*

XXXV.) Von denen Probstings-Gütern.

Es sind dieses gewisse in dem Braunschweigischen befindliche Bauer-Güter, wovon der Herr von *Gœbel* in der oftbelobten *Dissertation* oder nachherigen *Tractation*, *de singularibus quibusdam prædiis rusticorum in terris Brunsu. Luneburg. & vicinia* ebenfalls einige Nachricht ertheilet hat. Was ihren Ursprung anbetrift, so hält er *Sect. V. §. 2. p. 94.* davor, daß es dergleichen vor Alters der Kirchen geschenkte Güter seyn, worüber damals der advocatus ecclesiæ die völlige Gerichtbarkeit gehabt, wovon aber nachgehends, da die Besitzer solcher Güter von diesen advocatis hart gedruckt wurden, die Kirche selbige zu befreyen und sie lediglich ihrer Gerichtbarkeit zu unterwerfen, Gelegenheit gefunden, und solche Befreyung hätten sie theils gegen Erlegung eines gewissen Geldes an die Advocatos, theils durch freywillige Entsagung derselben bewerkstelliget. Gleichwie er aber zu Erweisung dieser Muthmassung nichts, so insbesondere die Probstings-Güter angehet, beybringet, sondern sich begnüget, überhaupt durch einige aus Urkunden genommene Zeugnisse zu erhärten, daß die Advocatien durch diese beyde Arten, nemlich durch Abkaufung oder freywillige Begebung bisweilen aufgehöret haben; so finde ich unnöthig, einen Ursprung, den allenfalls alle einer geistlichen Gerichtbarkeit unterworfene Bauer-Güter mit einander gemein haben würden, allhie insbesondere bey denen Probstings-Gütern zu untersuchen. Vielmehr will ich, ohne mich dabey aufzuhalten, die Beschaffenheit dieser Güter selbst aus denen von Herr *Gœbel c. l.* beygefügten Nachrichten kürzlich bemerken.

1) Die Besitzer dieser Probstings-Güter sind in Absicht derselben einem besondern Probstings-Gericht unterworfen. Ohlsburgische Probstey-Statuten *§. 8. p. 144.* „Ock so schollen alle Händel un Sacken, „Pröbsting-Gud oder Acker belangende nergends anders, den allene vor „den Probstings-Gerichte verhandelt, und allda mit Rechte entscheden „werden.“ Es bestehet solches aus dem Probste, dem Richter, dem Vogt, dem Dechant oder Schaffner, und denen Nothen oder Beysitzern, *arg. §. 8. n. 4. p. 145.* Siehe unten ad n. 5. Das Gericht selber wird in der Kirchen oder auf dem Kirchhof gehalten. *Ibid. p. 145.* „Ock sin unse Heren de Pröbste sammt gantzen Amte so begnadet, dat

„sei

„sei mögen öhre frie Pröbstings-Gerichte in der Kercken tho Olß-
„burg effte Kerckhöffe uf bestemede Richts-Tage holden und entrich-
„ten.“ Oder wie es in denen ältern p. 99. §. 10. angeführten Statuten lautet: „Van older lobelicher Gewonheit hebben de Herren Forsthen „van Brunswich, de by düsser Probesthie tho Olseborch to donde ge-„hatt, un noch tho donde hebben, also begnadet den Probesthen, de „Heren Pastorn und gantzen Ampte, eine frye Kercke samt dem Kerck-„hove, darsülven ohre frye Probestinges-Gerichte uff fhoringe bestim-„mende echte Richts-Dage, binnen edder buthen der Kercke tho hol-„dende.“ Und zwar sind jährlich drey Gerichts-Tage dazu bestimmet, nemlich, wie es *c. l. p. 144.* heisset: „De erste Sondag nach der hilligen Drey-„faldigkeit, de andere Sondag nach Michaelis, de dridde Sondag nach der „hilligen 3. Könige.“ Es müssen solche Gerichts-Tage denen darunter gehö-rigen, oder die sonsten etwas davor zu thun haben, drey Tage vorher bekannt gemacht werden, *Ibid.* „Ock schölle de Voged der Pröbstin einen jeden „dat Gericht drey Tage vor dem Gerichte to seggen, up dat ein jeder-„man sick mit Vorspracken und Biestande versorgen werden, einen Prob-„sting-Manne ummesonst, und den Uhtmanne einen verordinten Schil-„ling.“ Ein Utmann oder fremder darf bey diesem Gericht nicht an-ders gegenwärtig seyn, als wenn er etwas davor zu handeln hat. *Ibid. p. 145.* „Ock gestadet me neenen Uhtmanne by den Gerichte tho stehen-„de, besondern sestig Föte darvon blieben, id wäre dan, dat me dee „Uhtlüde bedörffete, mögte de alsden von Richter gefohdert werden.“ Ein Beklagter muß dreymal von dem Kläger citiret werden, wenn er anders zu erscheinen schuldig seyn soll. *Ibid. p. 145.* „Ock scholl den Ver-„klagten dat Richt de Kläger dreymahl laten anseggen, und wenn de „Kläger dat dridde verschmadete un uthe bleve, un de Beklagede thon „Gerichte mit sienen Bistanne erscheene, Wege und Kost-Spillung „daruf gewendet, so schulde de Beklagde von allen vorigen Anklagen so „lange entledigt sin, bet de Kläger den Beklageten erstmals noch 3 mahl „dat Gerichte durch den Voged lathen anseggen.“ Wer mit dem bey diesem Gerichte gefälleten Urtheil nicht zufrieden ist, wird dadurch straf-fällig. *Ibid.* „So ock jemand nach Erkänntnisse Richters Recht von un-„sern Herrn un Ammete eine Rechtscheidung werde gethan, und de Par-„te sick hieran nich wollen fädigen lahlen, so schollen de montwilligen „Parte unsen Heeren in dey Bröcke gefallen sien, damit Richt und Rechte

„daröver

„darüber erkannt sie.“ Wiewohl solches dadurch, daß in der Bekräftigung dieser Statuten *ibid. p. 45.* die Appellation „an Uns (den Hertzog) „unsere Fürstliche Rath-Stuben oder Hoff-Gerichte, vorbehalten worden geändert zu seyn scheinet.“

2) Sie haben die Freyheit, daß sie nach Gefallen von ihren Gütern ziehen, sich in die Städte begeben, und in Zünfte und Handwerker aufgenommen werden, und dessen ungeachtet hernach hinwiederum ihre Güter beziehen können. *Ibid. p. 142. §. 1.* „Thum ersten, so sind de „Probstings-Männer samt öhren Kindern int Probsting tho Olsborg be„hörende mit sothanen Frieheiden berechtiget, van vorgenandten Herren „un Förstien, dat de Männer mit öhren Probsting Kindern mögen in För„stenthüme un Städte theen, allda Amt un Gilde besitten, un sau se sick „darinne nicht könnet ernehren, mögen se wedderum frie int Probstings„Gerechtigkeit genommen werden, un tho öhren Erbe, so se et mit Rech„te fodern, tho gestedet werden.“

3) Sie sind von allen Diensten frey, ausser daß sie dem Herrn des Orts jährlich vier Tage Spann- oder Hand-Dienste zur Burgveste leisten müssen. *Ibid. §. 2. p. 143.* „Thom andern sau sind ock dei „Probstings-Männer mit öhren Kindern un Probstings-Gute, wo „me dat benohmen mögte, dienstfrie = = = dartho sind de Probstings„Männer den Herren, darunder see wohnen, des Jahrs veer dage „Borgveste schuldick tho entrichtende, tweene Dage im Ruven un twee„ne Dage im Bloten.“

4) Sie vererben diese Güter nur auf ihre Söhne, in deren Ermangelung solche dem Herrn anheimfallen, welcher sie aber einem Probsting-Mann oder Knecht wieder verkaufen oder verleyhen, und denen weiblichen Erben etwas herausgeben muß. Die Töchter, die an einen fremden verheurathet sind, bekommen zwar etwas aus denen Gütern, von der Probstings-Gerechtigkeit an sich aber sind sie gänzlich ausgeschlossen. Es wäre denn, daß sie hernach hinwiederum einen Probsting-Mann oder Knecht heuratheten, als wodurch sie derselben wieder theilhaftig werden. Sintemal auch sogar eine fremde Frau, welche ihre Tochter an einen Probsting-Mann verheurathet, dadurch samt ihrer Tochter der Probstingischen Gerechtigkeit fähig wird. *Ibid. §. 3. p. 143.* „So ein Probsting„Mann ohne männliche Erven vorfelle un affstännen, so schollen de Heren, „de Probste und Dechant in Uhtgange der veer Wecken des verstorbenen

„Gude dee negesten sien, und de Spilhaber, so der jetlicke weren, mit „Geldes Gewehr affleggen, un einem Probsting-Manne oder Knechte „wedder verköhpen oder verlehnen. So aber ein Probsting-Mann neene „männliche Erven, besondern eine Dochter edder mehr hätte, so denn der „Döchter ein edder mehr bueten der Probstien würde uht gegeben, so „blifft oder bliven de Döchter buthen der Probstien, so schüllen se buten „der Probstie ock bleven un mit dem Antheil öhrem Anfall von dem „Schwerdtholer offgeleget werden; ock so gifft un nimpt de Prob„stie tho Olßburg der natürlichen Gerechtigkeit nach, so ein Probstie„Mann siene Dochter eine edder mehr buhten der Probstie berege, schall „de Dochter darbothen blieben, wu boven verteicknet. So aber ein „fremder buten der Probstie gebohren, eine edder mehr Döchter hedde, „un de einem Pröbsting-Knechte edder Manne vertruwede, so wert „düsse Fruwe sammt öhren Kindern in Probsting-Gerechtigkeit genah„men.“ Und *p. 147. §. 8.* „De Probesthe to Olseborch der natürlichen „Gewohnheit nach, gifft und nimpt. So ein Probesting-Mann seiner „Döchter einer edder meere buthen de Probesthie uhtgeve, so blifft se „darbuthe, kan und mag nicht wedder in Probstingl. Frieheiten geno„men werden, noch Probestingl. Landt edder Gut besitten, veelweniger „öhren Kindern einen besondern mit gudes Gewehre öhren Abscheedt neh„men. Idt sy denne dat se wedder na Absterven des fhorigen Mannes „wedderum in de Probestie friede. Und so ein Frowe buthen der Probe„stien geborn, eine Dochter edder mehr hedde, und einen Probestingl. „Knechte edder Manne vortruende, so wird düsse Frwe sampt öhren Kin„dern in Probestingl. Gerechtigkeit Land und Guedt to besittende und er„vende ingenommen, mit Bescheede wü bowe vorteckent.“ Beyläufig merket der Herr von *Gœbel. cit. l. §. 6. p. 97.* bey Gelegenheit derer in dieser Stelle vorkommende Wörter: Schwerdtholer und Spillhaber an, daß die gewöhnlichen Wörter: Schwerdtmagen und Spillmagen, fälschlich und verdorben also ausgesprochen werden, indem das Wort Magen gar keine hieher sich schickende Bedeutung habe. Allein da es seine Richtigkeit hat, daß Mag so viel als ein Anverwandter heisset, wovon Magschaft die Anverwandtschaft herkommt. Siehe Herr *Wachter Gloss. German. h. v.*, so siehet man wohl, daß die Benennung von Schwerdt- und Spillmagen sich sehr wohl, ja noch besser als Schwerdtholter und Spillhaber zur Sache schickt.

5) Sie

5) Sie können dieselbe zwar an ihre nächste Freunde veräussern, und auch einem fremden verpfänden, doch muß solches mit Wissen und Willen des Herrn geschehen, und das Gut gerichtlich verlassen und aufgetragen werden. *Ibid. §. 5. p. 143.* „Ock so mag ein Prob=„sting=Mann sienen Broder und Dern effe angebohrnen Freunden sien „Gut mit Wetten und Willen der Herren verkopen, effe up dat höchste „einen andern versetten, aber id schall im Probsting=Gerichte verlaten „un upgetragen werden.“ Denn ohne gerichtliche Auftragung ist kein Besitz eines Probstings=Guts zu Recht beständig. *Ibid. §. 6.* „Das „Ammt der Probstie besteit neemand wat an Probstings=Gude, idt „sie vormahls in Probstings=Gerichte upgetragen.“ Vor solche gericht=liche Umsetzung des Guts muß die Ummesath bezahlet werden. *Ib. §. 8. n. 4. p. 145.* „Von den Ummesathen den Herrn den Probsten von „einem Probsting=Manne ein Halvstovecken, vom Uthmanne ein Stö=„vecken Wiens: dem Richter vom Probsting=Manne einen halben veer „Orden=Schilling, de Uhtmann einne veer Orden=Schilling: dem Vo=„gede gehöret von einem Uhtmanne ein veer Orden=Schilling, vom „Probstings=Mann nichts: dem Dechant effte Schävner vom Prob=„sting=Mann ein halb Stövecken Wiens, den Nothen eine Tonne „Beers de Uhtmann, de Probstings=Mann eene halve Tonne Beers.“ Und *n. 8. Ibid.* „Wenn ein Pröbstings=Mann Verneurung macket „einiger veseßter Güter halven, sol Wetten Geld geven den Nothen „veer Schilling, ein Uhtmann 8. Schilling.

6) Sie müssen wegen solcher Güter einen jährlichen Zinß an Geld und Früchten bezahlen. *Ibid. §. 2. p. 143.* „Allene dat de „Probstie=Männer den Herren, den Pröbsten und den Decken tho „Olsburg von öhrem Gude de Tinse geven, nömelick von der Hove „Landes over der Fuesen einen Bronswickisen Jörding, uff düsse sint „der Fusen ein Punt Geldes dartho uf dat Hues Lechtenberg Verde=„dings=Geld van der Huffe Landes twe Himten Havern un twe „Schilling nie Bronswickische. Wenn sie denselben nicht zu gehöriger „Zeit entrichten, noch bey dem Herrn um Anstand ansuchen, kan „er sie darüber pfänden lassen, wenn die Güter gleich unter einem „fremden Gerichts=Zwang liegen. *Ibid. n. 7. p. 145.* „Ock schullen „de Probstings=Männer, edder de Pröbstings=Guht under sick „heffen, öhre geböhrliche Tinse uht to geven schuldig, Sonntag nechst

„Michaelis, edder tied bidden; So aber jemand hierin verſäumlich ge-
„funden, mögen unſe Heern durch den Voged panden laten.“ Und
ibid. p. 147. „Ock hebben de Probeſthe binnen und buthen Oelſeborch,
„over Probeſtingl. Guede de Macht ock over öre Tinſe tho richtende und
„tho panden. Idt ligge binnen edder buthen Olſeborch eſſte watte
„Förſtendoime idt ligge.“

7) Sie müſſen bey einer neuen Belehnung auch die Lehnwaare an die Kirche, bey dem Abſterben die Baulebe und der Probſtey jährlich ein Halßhun geben. *Ibid. p. 146.* „Wenn ein *Canonicus* ed-
„der *Vicarius* der vorgemelten Kercke (tho Olſeborch) Dodes affſtervet,
„edder eine Voranderinghe der Lhene geſchuett, de ſo dan Lheen
„wedder entfenget moeth de Helffte ſiner Tinſe einmahl thom Gebwe
„und Betheringhe der Kercke geven.“ *Ibid. §. 8. p. 144.* „Wann
„ein Probſting-Mann verſtörve in Städten effe Dörffern, un de
„Buleve nicht foglich möchte bekommen; ſo ſchulde me ſodahne Weh-
„re an ſienen nagelaten Gude ſöcken.“ Und *p. 147. Ibid.* „Ein Pro-
„beſtingl. Mann, ſo he Dodeshalv verſtervet, iſt ſchuldig eine Bulebe,
„den Probeſthen und der Kercken togevende. de Ackermantein
„Verde, negeſt dem Beſthen. de Koter eine Kö negeſt der Beſthen.
„de Bulebe wert in dri dhele gedhehlet, dem Geiſtlichen Probeſthe ein
„deel, dat ander deel dem werrlichen Probeſthe, dat dritte deel der
„Kercke to Oelſeborch, duſſe Bulebe ſcal nicht, den allene dorch den
„Voget und Heren gefordert werden. dem Vogede gehört hiervan ein
„phar Scho edde achte Mariengr. mach me mit in dingen.“ *Extractus actor. p. 136. ſeqq.* in welchem die klagende Probſtey anführet, daß ihr von denen Probſteyleuten, als die ihr mit Halßeigenſchaft verpflichtet wären, das jährliche Halßhun abgetragen werden müſſe. Welches ihr aber das beklagte Amt Wolffenbüttel p. 140. nicht weiter eingeſtehet, als daß ſie ſolches Halßhun von denen Probſtingsleuten, welche nach dem Probſtings-Gerichte giengen, würklich kriege, es giengen aber oft viele nicht dahin, und von ſolchen bekäme ſie es nicht. Die Weiber müſſen bey ihrer Verheurathung ein Pfund Wachs an die Kirche geben. Olsburg. Statut. *de A. 1527. p. 146.* „So ock je-
„mand tho Olſeborch eine Magett edder Fruwen thor Ee nheme und frie-
„de, moeth de brudt thom Ingange der Kercke und vor dat gemachede
„Stolte ein puntt Waſſes geven, de Kercken in Betherunge tho holdende.“

8) Wer

8) Wer unter ihnen als ein Hagestolz nach funfzig Jahren und drey Wochen, oder wie es in denen neuern Statuten versehen ist, nach ein und funfzig Jahren und drey Tagen stirbt, dessen Gut fällt dem Herrn anheim, doch können die nächsten Freunde gegen Erlegung eines gewissen Geldes es wieder einlösen. In den Statuten *de A.* 1527. heisset die hieher gehörige, und von dem Herrn von Gœbel zum Beschluß des oftgemeldeten Tractats p. 168 annoch beygefügte Stelle also: „Thom verden, „wo oldt ein Hagestolte sin schulle? Ein Hagestolte behorich int Probe„stinck scall oldt sin vefftig Jar und drey Weecken. Und so ein Pro„bestinglicher Hagestolte na vefftig Jaren und drey Wecken affstörve, so „schullen sick de Hern de Probesthe tho Olsenborg des verstorbenen „Hagestolten thobehöringe und angefallen Gudt, Land edder Hoffe „mit Rechte untermathen und an sick nehmen.“ Und in denen *de A. 1600. §. 4. p. 143.* „Thom veerden, ein Hagestolte behorigk in dee „Probstie schall ein un vefftig Jahr und drey Dage sin, und so ein „Hagestolte nach ein unvöfftig Jahren in GOtt verstörffe, so schulde sien „Nachgelaten Guht an dee Heeren dee Pröbste und Dechand tho Olß„borg gefallen sien, aber dat nächste Bloet mögte einer sothan Guht „von den Heeren wedderköpen.“

9) Sie verliehren solche Güter. a) Wenn sie selbige ohne Einwilligung des Herrn veräussern. Statut. *de A. 1600. §. 5. p. 143.* „Et mag ock neen Probsting-Mann-Land edder Guht ohne Wetten und „Willen der Heeren verkofft werden, wu sodann geschehe, soll dets Gue„des verfallen sien, edder nach Gelegenheit der Sachen in tein Bruns„wickische Marck verfallen sien.“ b) Wenn sie einem andern Herrn ein Halßhun geben. *Ibid. p. 145.* „Ock so jemand Probstings-Guht un„der sick hedde un geve einen andern ein Halßhohn, der könte und möch„te neen frie Probstings-Guht erven, ock der Probstien Gerechtigkeit „brucken, besondern de Schwerdhalve des Güders mag sick an so„dahnen Guede ferren laten.“ c) Wenn solches von ihnen innerhalb Landes in funfzehen, und ausser Landes in zwanzig Jahren nicht besessen, und also von einem andern verjähret worden. Statut. *de A. 1600. p. 144.* „Ock scholl me einen Probstings-Mann edder Knaben binnen Landes „sien Guht veffte in Jahr, un einen Uhtmanne twintig Jahr lang „nachgeheget werden.“ Wiewohl der Herr von *Gœbel p. 101.* anmerket,

daß in denen ältern Statuten *de A.* 1527. einem der sich innerhalb Landes befindet nur ein Jahr, einem abwesenden aber zehen Jahr nachgesehen worden. d) Gewissermassen werden sie auch des Gebrauchs ihres Guts beraubet, wenn sie innerhalb drey Jahren den schuldigen Zinß nicht abtragen. Statut. *de A.* 1600. *p.* 145. „Es ist zu Rechte erkannt, daß „die Probstings-Männer, so den Heern Pröbsten und dem Herrn dechant mit Pfenning Zinsen verhafftet, im dritten Jahr nicht bezahlen würden, sollen alle ihre Pröbstings-Güter mat und stille legen, und den „Heern Pröbsten in Straffe von 10. fl. gefallen seyn, und den Nothen „ein Vaß Biers."

XXXVI.) Von denen *Rupturis*, *Exsartis*, *Scindis*, &c.

36) *Rupturæ*, *Exsarta*, *Scindæ*, &c.

Es erwehnet der Herr Hofr. *Gebauer in not. ad h. §.* derer bey denen Franken und sonsten gebräuchlichen Aprisionum, Rupturarum, Scindarum, Exsartarum, Terrarum, Arabilium, Factarum, &c., und rechnet solche unter die Arten von Emphyteusibus. Weswegen wir solche auch allhie zusammennehmen, und ihre Beschaffenheit kürzlich anzeigen wollen. Von denen Aprisionibus ist oben p. 18 seqq. bereits gehandelt worden.

Exsarta, *Assarta*, *Sarta*, &c. Daß hiedurch solche Felder und Ländereyen, welche nach vorhergegangener Ausrottung der Waldungen, Sträuche und Gebüsche neu angeleget worden, angezeiget werden, solches ist ausser Streit, und lassen uns die vielen und deutlichen von *du Fresne h. v.* angeführte Zeugnisse hieran nicht zweifeln. Denn so heisset es z. E. *in Scacar. Anglic. P. I. cap.* 13. *Essarta* vulgo dicuntur, quæ apud Isidorum Occationes *nominantur: quando* scilicet *foreſtæ*, *nemora vel dumeta* quælibet pascuis & latibulis ferarum opportuna *succiduntur*, quibus succisis & radicitus evulsis *terra subvertitur & excoliter.* Cum nos vellemus *essartare*, & ad terram arabilem redigere *nemora nostra.* Was die Abstammung dieses Worts anbetrift, so kommt mir unter denen, so man insgemein anführet, die von dem Lateinischen Sarrire, welches so viel als ausjäten, ausputzen anzeiget, so lange am wahrscheinlichsten vor, bis daß man ein Teutsches Wort beybringet, wovon solches füglicher hergeleitet werden könne. Es hat zwar Herr *Wachter in Glossar. in Præfat. ad German. §.* 43. das

bey

bey *Boxhornio in Lex. Britann. Lat.* befindliche Celtiſche Wort *bear*, aratu facilis, arabilis zum Stammwort angegeben. Allein einestheils ſo ſteckt in der Bedeutung dieſes Worts ſelber nichts, weswegen man es von Aushauungen und Ausrottungen der Wälder und Gebüſche vor andern hätte gebrauchen ſollen, vielmehr ſchickt ſich ſelbiges beſſer auf bereits bebauete als neuausgerottete Ländereyen. Und zum andern, ſo lehret das Wort *ſartare*, welches mit exſartare oder eſſartare einerley iſt, z. E. in der Urkunde *de A. 1191. ap. Hemereum in Auguſta Virom.* Vallis Gerardi & *medietas nemoris* de Berencourt, quod dicitur Foreſtel, *ſartanda & excolenda* conceduntur. Wie auch Sartum, welches mit Eſſartum gleiche Bedeutung hat, z. E. *in Charta Plaetor. Coronæ ap. Hovedenum p. 785. Nova* autem *ſarta* erunt in manu Regis. Si *vetera ſarta inbladata* ſunt de frumento vel ſiligine. Daß das Stammwort mit einem ſ anfangen müſſe.

Scindæ. Es ſoll dieſes Wort in dem *Capitulari Ludovici Pii de A. 829. c. 12.* vorkommen, allwo anſtatt der Worte *alienas* terras, wie ſie bey Baluzio geleſen werden, bey Heroldo, *Scindas* ſtehet. Da nun ſcindere terram ſo viel als umpflügen heiſſet, würden durch dieſe ſcindas vermuthlich auch neuausgerottete oder wenigſtens neuumgepflügte Ländereyen zu verſtehen ſeyn. Allein weil vielleicht nur durch ein bloſſes Verſehen im Abſchreiben dieſes Wort hervorgebracht worden, finde ich es unnöthig, mich bey deren längerer Unterſuchung aufzuhalten.

Rupticum, Ruptura. Rumpere heiſſet in denen mittlern Zeiten ſo viel als umpflügen, umackern, z. E. in der Urkunde *de A. 1273. in M. Paſtorali Eccleſ. Pariſ. lib. 15. ch. 22. ap. du Freſne h. v.* Cum centum arpentis terræ arabilis, *tam ruptis quam rumpendis.* Und kann es wohl ſeyn, daß das teutſche Wort rotten zu dieſer Bedeutung des Worts rumpere mit Anlaß gegeben, wiewohl die Redensart, aratro rumpere terram, auch bereits bey denen Römern gebräuchlich geweſen. Ruptura bedeutet alſo an und vor ſich ein umgepflügtes Land. Es wird aber hernach bald vor ein Bauer-Gut überhaupt genommen, und denen Ritterlichen Lehen entgegengeſetzet. *Charta Theobaldi Chabot. de A. 1185. ex Tabul. Abſienſi ap. du Freſne cit. l.* Quod ſi pro defectu ſervitii *feodum* aliquod mihi ſaiſiero, ipſi propterea *rupturas* non perdant ſed habeant, und werden die Beſitzer oder Bauern davon rupturarii genannt. Von welchem Wort *du Freſne*

b. v. das Wort roturier viel wahrscheinlicher als wie Leibnitz von Ruoda (siehe das v. Burische Lehenr. p. 235.) herleitet. Mit welchen rupturariis die rupturarii oder rutarii, wodurch zusammengelaufen räuberisch Gesindel angezeiget wird, nicht verwechselt werden müssen, als welche von dem Teutschen Worte: Rotte cohors, turba, ihren Namen haben. Bald zeiget ruptura aber ebenfalls ein neu ausgebrochen oder neu ausgerottetes Land an. *Bulla Privileg. Monaster. S. Felicis in Arragon. ap. du Fresne h. v.* Decimas & primitias *de novis rupturis*, quæ factæ sunt in allodio S. Felicis. Und zwar wird das Wort rupticium fast immer in diesem Verstande gebraucht, z. E. *in Charta Theobaldi Episcop. Ambian. de A. 1183. ap. du Fresne h. v.* Infra terminos ejusdem decimationis de Savieres est pars cujusdam nemoris, quam tenentur fratres B. Joannis *ad culturam reducere & rupticia facere. Judicatum A. 1332. in Hist. Reomaensi ap. Eund.* Omnes decimæ remanebunt etiam *in novalibus sive rupticiis*, seu in bladis vivis.

Was nun die Beschaffenheit dieser Exartorum und Rupticiorum anbetrift, so werden wir solche bey Abhandelung der Novalium oder Rottäcker in der Lehre von denen Regalien mit untersuchen.

Hier merken wir nur an, daß man solche neuausgebrochene Länder insgemein denenjenigen, welche dieselbe zuerst ausgerottet und fruchtbar gemacht, gegen Erlegung eines jährlichen Zinses erblich eingegeben. So schreibet z. E. der Pabst Alexander III. an den Vigorienſischen Bischoff in dem *c. 7. X. de Reb. Eccles. alien. vel non.* Illas *terras*, quæ *de sylvis extirpatæ* sunt arabiles factæ, eis *hæreditario jure* poteris *concedere sub annuo censu* tenendas, *à quibus* suo vel parentum suorum labore, *constiterit extirpatas.* Ein gleiches ist auch versehen im Sächs. Landrecht *Lib. III. art. 79.* „Swa geburee ein nuwe Dorf besezzoen von wilder wurzceln, den „mac des dorfes herre wol gebn zins Recht an den Gute. al en sin sie „zu deme gute nicht geborn.“ Welches in denen Churſächsischen Constitutionen *P. II. const. 39.* ebenfalls bekräftiget worden, ibi: „Da einem aus raucher Wurtzel ein Gut um einen Zins zu einem Erb„Zinß-Gut eingethan und ein Lehnbrieff darüber gemacht, so wäre es auch „pro emphyteusi zu halten.“ Ein solcher Zinß ward nun bisweilen selbst ruptura genannt. *Notit. A. 1072. ap. Beslium p. 181. cit. à du Fresne h. v.* Dimiserunt *consuetudinem*, quam tenuerunt, *id est rupturam* in medio terræ nostræ, quæ est in Insula Oleronis. Auch haben wir oben p. 806. die

Benen-

Benennung der Rutscher-Zinsen hievon hergeleitet. Vor andern aber dünkt mich, daß die Abgift, welche man tasca genannt, insbesondere und anfänglich einen Zinß von neuausgerotteten Aeckern bedeutet habe, denn so wird z. E. in einer Urkande *de A. 1280. ap. du Fresne h. v.* ausdrücklich das Recht auszurotten, ausbedungen, ohne daß man nöthig hätte, die taschiam zu bezahlen: Videlicet jus exsartandi absque præstatione taschiæ, ac etiam laborandi &c. Ob gleich nachgehends solches überhaupt eine Abgift von denen Ländereyen angezeiget hat, wie die vielen Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* lehren, z. E. in der Urkunde *Philippi Pulchri de A. 1304. Illud agrarium sive tascam*, quod & quam dictus Rex percipere consuevit in 9. quartonatis terræ.

XXXVII.) Von denen *Terris Salicis.*

37) *Terræ Salicæ.*

Es sind die Meinungen der Gelehrten von der Beschaffenheit der Salischen Güter sehr unterschieden, wie aus der Anführung derer vornehmsten mit mehrem erhellen wird.

1) *Pithæus in Glossar. ap. Balaz. T. II. p. 704. Lindenbrog* und andere halten davor, daß es dergleichen Ländereyen gewesen, welche von denen Teutschen Völkern bey der Eroberung der Provinzen denen Feinden abgenommen, und durch das Loos unter den König und unter die Soldaten vertheilet worden. Und rechnen sie dahin auch die Stelle *Procopii L. I. de Bello Wandalico:* Gizeticus deinde si quid inter Afros boni fuerat aut agri, aut rerum aliarum, omne inter filios divisit Honorichum & Genzonem. Nam Theodatus Junior jam decesserat sine liberis. Ceteros item *agros optimos* Africæ à *dominis ereptos Wandalis distribuit*, qui adhuc hodie κλῆροι βανδάλων καλοῦνται. Nun meinet zwar Herr Hofr. *Struv in Corpore Histor. Germ. p. 96. seqq*; daß diese Muthmassungen deswegen keinen Grund habe, weil die von denen Teutschen Völkern eroberten Länder vielmehr unter der Lehnsverbindlichkeit ausgetheilet worden. Es lässet sich aber dieser Zweifel aus dem, was wir in dem v. Burischen Lehenr. *p. 379.* von dem Ursprung der Allodiorum beygebracht haben, leicht heben, da wir nemlich angemerkt haben, daß auch Eigenthums-Güter unter die Soldaten ausgetheilet worden, und vielleicht gar das Wort Allot oder Allode seinen Namen daher bekommen habe, welches denn noch durch die angeführte Stelle Procopii bekräftiget

kräftiget wird. Unterdessen halte ich doch deswegen diese Meinung nicht vor wahrscheinlich, weil a) auf solche Art fast alle eigenthümliche Güter der damaligen Teutschen Völker diesen Namen haben musten, und auch b) sonsten nichts zu der Bestärkung dieser Bedeutung beygebracht worden.

2) *Francisc. Hottomannus Francogall cap. 10. Thomasius Select. Capit. Hist. Jur. feud. §. 20. seqq.* und andere meinen, daß es mit Allodium völlig einerley sey, indem diese Wörter in einigen Urkunden als gleichbedeutend gebraucht würden, z. E. *Joh. Tilius Rer. Gallic. Lib. III. tit. de filiab. francis p. 121.* führe eine Urkunde de A. 1231. an, in welcher es heisse: cui dedit suum *alaudium vel hereditatem Solicam.* Ja selbst in dem Lege Salica laute die Ueberschrift des Tituls: de Alode, und würde hernach doch die Verordnung von der Terra Salica darinnen bemerket. Hiewieder aber wendet Herr *Struv in Comment. de Allodiis Imperii Cap. I. §. 8. p. 39.* ein. a) So werde in dem Lege Salica alode und Terra Salica deutlich unterschieden, indem die Allodia der freyen Erbfolge und Verordnung überlassen, in Terra Salica hingegen die Erbfolge nur auf die Mannspersonen eingeschränkt werde. b) So werden in vielen Urkunden die Salischen von denen übrigen Eigenthums-Gütern klärlich unterschieden, z. E. in der Schenkung *Caroli M. ap. Lindenbr. in Glossar.* Atque insuper in Honica duos mansos & dimidium, *præter Salicam terram*, *Antiquit. Fuldens. Lib. III. trad. 28.* Trado decem huobas in eadem scilicet villa, sex cum mansionariis & omni posteritate eorum, unam in Weldricheshusum unam in Burcho, unam in Oweheim & vineam, *centum quinquaginta jugera terræ Salicæ.* Ob ich nun schon, was den ersten Grund anbetrift, solchen nicht allerdings vor richtig halte, wie wir gleich mit mehrem sehen werden, so hat es doch an und vor sich seine Richtigkeit, daß Terra Salica und Allodium nicht völlig einerley, sondern vielmehr die erstern vor eine Art des letztern zu halten, weil man sonsten solche bey Erzählung anderer Höfe, Länder und Gebäude von diesen nicht würde unterschieden haben.

3) *Wendelinus in Glossario* meinet, es wäre ein solches Gut Salisch genannt worden, welches ein homo salicus besessen. Man wendet aber mit Recht hiewieder ein, daß solche Personen mehrere Güter besessen, und man sie folglich insgesamt also nennen müssen, da doch angeführtermassen bey Erzählung ihrer Besitzungen nur einige diesen Namen führen.

4) *Du*

4) *Du Freſne in Gloſſario h. v. Lex Salica* hält davor. Es wären die Saliſche Güter dergleichen, die anfänglich denen Salicis hominibus gegeben worden, daß ſie dagegen Kriegesdienſte verrichten ſollten, und weil die Weiber zu deren Leiſtung nicht tüchtig wären, hätten ſie auch keine Erbfolge darinn haben können. Gleichwie er aber keine Gründe zu Beſtärkung dieſer Meinung anführet, ſondern ſich blos auf ſeine *Diſſertat. XVII. ad Joinvillam* beruft, ich aber ſolcher voritzo nicht habhaft werden können; ſo kann ich nicht wiſſen, wie weit er ſein Vorgeben wahrſcheinlich gemacht habe. Eben ſo wenig kann ich

5) von derer ihrer Meinung urtheilen, welche nach dem Anführen *du Freſne in Gloſſar. v. Sala* wollen, daß die Saliſchen Güter ihre Benennung von Sala publica, welches ein zu denen Gerichten gewidmetes Haus heiſſe, empfangen, und dadurch ſolche Güter angezeiget würden, welche denen in dem Sala publica gehaltenen Gerichten unterworfen geweſen, und nach denen dabey üblichen Geſetzen beurtheilet worden. Sintemal *du Freſne c. l.* auch wegen dieſer Muthmaſſung und deren weiterer Ausführung ſich auf gedachte XVIIte Diſſertation ad Joinvillam berufet.

6) Herr *Wachter in Gloſſario v.* Sal-Land erkläret dieſelben folgendermaſſen. Gleichwie von denen Anführern der Teutſchen Völker die denen Soldaten eingegebene Länder Allodia von lot ſors, weil ſie durch das Loos ihnen ausgetheilet worden, genannt; ſo wären ſolche auch mit einem andern Namen bona ſalica Sold-Güter von *ſelen*, welches ſo viel als übergeben, eingeben hieſſe, benamet worden, und wären alſo die allodia und terræ ſalicæ einerley, bey welchen als Beſoldungs- und Belohnungs-Güter der Soldaten die Weiber keine Erbfolge haben können. So wie nun ferner nachgehends durch Allodium, das erſtlich ein Soldaten-Gut (terra militaris) bedeutet, ein jedwedes väterliches Gut angezeiget worden; ſo wäre auch nach und nach ein jedwedes väterliches Gut, welches eine Saliſche, d. i. eine jedwede freye Perſon unter denen Franken beſeſſen, terra ſalica genannt worden. Und habe auf dieſe letztere Bedeutung *Marculfus Lib. II. form. 12.* ſein Abſehen gerichtet, wenn er als eine gottloſe Gewohnheit angegeben, daß bey der terra paterna die Schweſtern nicht mit denen Brüdern erbeten: Denn, daß ſonſten die Schweſtern in denen Soldaten-Gütern (fundis militaribus) nicht erbeten, wäre keine gottloſe, ſondern eine gerechte Gewohnheit. Allein es bleiben auch bey dieſer

Meinung noch viele Zweifel übrig. Denn α) so würde folgen, daß die Salische Güter anfänglich von Sellan, selle, tradere, hernach aber von denen Salischen Besitzern genannt worden, und also nach Veränderung der Umstände auch einen ganz unterschiedenen Grund der Benennung erhalten hätten. β) So wäre bey Anführung so vieler Güter in denen Urkunden, worunter vermuthlich ebenfalls sehr viele ererbet gewesen, es unnöthig gewesen, diese und jene Güter insbesondere Salisch zu nennen, und sie dadurch von andern allodiis paternis zu unterscheiden. γ) So musten bey denen Franken alle liberi homines wegen jedweder eigener Güter, ja wenn sie gleich nicht einmal Ländereyen besassen, entweder in Person mit zu Felde ziehen, oder nach Beschaffenheit ihres Vermögens an Gelde etwas zu denen Heerzügen beytragen, (siehe das v. Burische Lehenr. p. 338.) folglich hätte Marculfus in so weit niemals Ursach gehabt, die Ausschliessung der Töchter vor eine gottlose Gewohnheit auszugeben, wenn ihm nicht vermuthlich die Römischen Sitten, oder eine vermeinte natürliche Unbilligkeit zu dieser Benennung Anlaß gegeben hätten. Zugeschweigen, δ) daß die angegebene Erklärung von der Beschaffenheit der terræ salicæ ebenfalls, wie die *sub n.* 2., mit nichts weiter als mit dem Lege Salica, und daß solche daselbst auch allode genannt wird, bestärket wird, von welcher Stelle wir sogleich handeln wollen.

7) *Joach. Vadianus de Obscur. Allemann. verborum significat. ap. Goldast. Tom. II. Rer. Allemann. p.* 60. bejahet, daß solches freye Lehn-Güter, (Fryge-Lehngür) die nemlich bey Veränderung der Besitzer keinen Ehrschatz oder keine Lehnwaare bezahlen dürfen, gewesen. Diesem tritt auch Herr Hofrath *Struve c. l.* bey. Weil er aber in der Ausführung selber eine ganz andere Erklärung von diesen Gütern als wie *Vadianus* beybringet, so wollen wir solche, ohne uns bey der mit nichts erwiesenen Vadianischen Meinung aufzuhalten, insbesondere untersuchen.

8) Er träget nemlich mit vielen andern und insbesondere auch mit unserm Verfasser, der in dem letzten §. dieses Capitels fast gleiche Gedanken heget, die Sache ungefähr folgendermassen vor. Wie der Fränkische Staat ordentlich eingerichtet worden, so hätten die Franken ihren Anführern und Königen ihre gewisse Cronen-Güter oder domainen, bona fiscalia angewiesen. Wenn nun jemanden wegen besonderer Verdienste

etwas

etwas von diesen Gütern ohne Dienstleistung geschenkt worden; so wären solches Salische Güter genannt worden. Gleichwie nun bey denen Lehn-Güter Treue und Dienste geleistet werden müssen, die Allodia hingegen einer völligen freyen Verfügung überlassen gewesen, so wären die Salischen Güter gleichsam eine Mittelgattung gewesen, von denen man zwar keine Dienste geleistet, doch aber auch nicht so freye Verfügungen darüber, wie über die Allodia machen, noch auch die Weiber sich ein Erbrecht darinnen anmassen können. Es ist aber bey dieser Meinung auszusetzen, daß ihr der hinlängliche Beweiß fehlet, indem sich ihre Wahrscheinlichkeit auf nichts als auf den Beyfall unterschiedener neuerer Gelehrten gründet.

9) Meines Erachtens endlich halte ich die von *Eccard ad Leg. Sal. h. t.* angegebene, und in dem v. Burischen Lehenr. *p. 404.* bereits berührte Muthmassung vor die wahrscheinlichste, daß nemlich bona salica oder terræ salicæ nichts anders als dergleichen Güter, welche zu dem Sitz und der Wohnung einer Familie gehöret, gewesen, und die man gewissermassen heutiges Tages auch Stamm-Güter nennen könnte. Die Gründe, weswegen ich dieser Meinung vor andern beypflichte, sind folgende. α) So bedeutet *Sala* zwar überhaupt ein Haus, wie die vielen Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* lehren, hauptsächlich aber wird dasjenige Haus, welches auf einem Gute zu dem Auffenthalt und der Wohnung des Herrn gewidmet ist, darunter verstanden, z. E. *in Breviar. Caroli M. ap. Leibnit. Collect. Etymol. T. II. p.* 325. Invenimus in Asnapio *fisco dominico solam regalem*, ex lapide factam optime, da an andern Stellen davor casa und domus gesetzet wird, z. E. p. 330. Invenimus in illo fisco dominico *casam regalem.* Und *p.* 331. *Domum regalem* ex ligno ordinabiliter constructam. In einer Urkunde de *A. 798.* bey Herr *Schannat. Tradit. Fuldens. n. 133.* Infra Civitate Mogontia aream unam *cum sala & cum omni ædificio*, quod est duabus lateribus via &c. In einer Urkunde *Caroli Calvi in Tabular. Vervens. ap. du Fresne v. Sedes, sessus.* Concedimus etiam eisdem Dei servis *sessum* unum *in dominicatum ad accipiendum salem*, cum proprio, uti vulgo dicitur, stallone & furca superposita. Bisweilen ward in dieser Absicht dem Wort Domus noch salica hinzugesetzet, um dadurch insbesondere den Sitz und das Wohnungshaus auf einem Gute anzuzeigen, wie z. E. in der Urkunde *ap. Goldast. Tom. II. Antiquit. Allemann. n. 74.* Tam marchis quam ædificiis (*excepta domo salica*) curtilibus, terris, pratis, vineis, sylvis, aquis, aquarumque decursibus cultis

& incultis, omnia ex integro pro remedio animæ ſuæ nobis tradidit in ea ratione, ut nos easdem res ſtatim habeamus, & ex illis faciamus, quicquid voluerimus, & ille a nobis accipiat in beneficium in tempus vitæ ſuæ, quod habemus in Majugas *excepta Salica terra*, niſi 4. jugera ex ipſa. In Unter-Navarra werden nach dem Zeugniß *du Freſne h. v.* noch jetzo die adelichen Sitze oder Häuſer Salæ genannt. Und in dem Dingrotul zu Capell *ap. Schilt. de Curiis domin. p. 598.*, wird die curia dominica: der Selehoff genannt: „der Selehoff, heiſſet es, da dis Gut und die Huber „inhörent, der lit zu C. obwendig der Brucken uf dem eigene, das S. Gerien „was.“ Diejenigen Güter nun, welche zu dieſer Sala oder Wohnung gehöreten, oder wenigſtens vor dieſem dazu gehöret hatten, wurden Saliſch genañt. So heiſſet es z. E. in der Urkunde *de A. 1048.* bey Herr *Schannat. in Tradit. Fuld. n. 606.* Excipiens unam *curtem* Mulinhuſen vocatam, *ejus* ſcilicet *Terram Salicam* cum triginta hubis. Sie waren alſo von denen agris oder manſis indominicatis öfters nicht unterſchieden. *Cæſarius in Gloſſa p. 415.* beſchreibet die manſos indominicatos durch agros curiæ, die man Selgunt oder Sel-Gut nennete. Siehe oben *v. manſus dominicus* bey eben dieſem *Cæſario in Regiſtro Prumienſi ap. Leibnit. c. l. p. 460.* wird ſalica terra ebenfalls als ein zu dem Hof, Sitz oder Stamm-Gut gehöriges Land angegeben: Canonici noſtri recipiunt decimam in *ſalica terra ejusdem curiæ*, & tenent eam ab Eccleſia Prumienſi. Puto tamen eam jacere inter Binge & fluvium Na, *juxtra caſtrum* ejusdem *Comitis*. Und *p. 496.* wird eines vineæ ſalicæ erwehnet, welchen als herrſchaftlich die Bauern mit bebauen helfen müſſen: Inter illa ſeptem feoda *debent* bene *colere vineam ſalicam*, quæ ſita eſt in monte juxta villam: Solvunt etiam ſimum ad eandem vineam. Nicht weniger führet *Beſold. in Addit. v.* Jahr und Tag aus des *Durrii Diſſert. de Curiis Dominicalibus §. 37.* an, daß ein dem Herrn wieder anheimgefallenes oder von ihm eingezogenes Gut: Sel-Gut, d. i. herrſchaftlich, zum Hof des Herrn gehöriges Gut genannt werde, ibi: „Sol man daſſelbige Gut ziehen mit einer „freyen Hand, und heiſſet dann ein Sel-Gut und iſt dann lediglich „des Herrn.“ In der Urkunde *Ottonis M. de A. 956. ap. Calmet. Preuves de l'hiſtoire de Lorraine P. I. p. 362.* werden die Salices decimationes ausdrücklich durch dominicales und herrſchaftlich erkläret: Eccleſias omnes abbatiæ illius in beneficiis omnibus ad uſus prædictorum cœnobitarum *reddidimus dominicales*, *quas vulgo Salicas vocant*

decimationes, quoniam essent *nostræ regales*, & *nulli* unquam termino Episcopali vel ecclesiæ *subjacentes*. Und in der von *Henrico III. de A. 1056. Ibid. p. 448.* werden eben diese decimationes in sylvis denen eigenthümlichen Waldungen des Klosters entgegengesetzet, und folgendermassen beschrieben. Omnes ecclesiæ & *salicæ decimationes*, tam in agris quam in vineis, sive *in sylvis* ubicunque in prædio Sancti Maximini jacentibus, tam in Kiliwalde, quam in *sylva circa curtem* Steinsicla vel *castrum* Lucelenburc — *adjacente*, ad susceptionem hospitum & pauperum debent pertinere; *in suis vero sylvis*, quas adhuc abbas aut fratres habere videntur, quicquid sibi utile videbitur, exceptis feris bannitis, decet eos libere disponere. Wobey es nichts zu der Sache thut, daß allhie durch die *Salicas decimationes* die dem König anfänglich gehörige, und denen Kirchen und Klöstern geschenkte Zehenten verstanden werden, welche an andern Orten auch indominicatæ decimæ heissen, z. E. in der Urkunde *Caroli Simplicis de A. 922. ap. Calmet. c. l. p. 336.* ibi: Episcoporum *decimam indominicatam de civitate Tullo* ex annona, vino, fœnoque. Denn gleichwie Sala auch von grossen Häusern und Pallästen gebraucht wird; so sind auch die Königlichen Palläste und Wohnungen Salæ genannt worden, wie die obangeführte Stelle aus dem Breviario Caroli M. unter andern erweiset, (siehe auch Herr *Wachter in Glossar. v.* Sal) mithin hat man die zu solchen Königlichen Wohnungen gehörigen Güter ebenfalls gar füglich Salisch nennen können. Wie es denn gleicher Ursachen halben an und vor sich nicht unwahrscheinlich ist, daß man die Hofbediente (Officieurs *de la maison* du Roi) Salicos geheissen, ob gleich die bey *Mabillon de Re Diplom. Lib. VI. n. 93.* befindliche Urkunden *de A. 860.*, womit Herr *Struve c. l.* diese Bedeutung zu erweisen gedenket, solche noch nicht hinlänglich bestätiget. Denn da die ganze Sache, welche diese Urkunde in sich enthält, in Italien vorgegangen, und der Adalbertus, der Salica persona genannt wird: Quod proprium, lauten die Worte, de Domino Imperatore ad *Salicam personam ad Adalbertum* potestative traditum & investitum, die streitige Güter in Italien besessen: Res proprietatis suæ, quas habere visus fuit in *finibus Italiæ*, Tusciæ, Spoleti & Romaniæ; so kann es auch gar leicht seyn, daß dieser Adalbertus ein Franke gewesen, oder nach dem Salischen Gesetze gelebet, und in dieser Absicht Salica persona benamet worden, immassen aus der Urkunde gar nicht zu ersehen, daß dieser Adalber-

tus eine Hofbedienung gehabt, oder mit dem vorherbenannten Stallmeister (Comite ſtabuli) Adalberto eine Perſon geweſen.

Man findet auch in denen Urkunden gewiſſe Saliſche Knechte angeführet, z. E. *in Polypt. Monaſt. S. Emerami* bey Herr *Potgieſſer p. 459.* Ad Chefinpurum *ſervi Salici* habent dimidiam hobam, manſi XXVIII. & dimidiam. Singuli ſolvunt avenæ VI. modios, & I. ſouma vini & duos pullos &c. Ob ſie nun ihren Namen daher erhalten, daß ihnen Saliſche Ländereyen eingegeben geweſen, denn daß es bey denen Klöſtern nicht ganz ungewöhnlich geweſen, daß ſie die vormalige Saliſche Güter hernach denen Bauern eingethan, kann man ſchlieſſen aus der Stelle *Cæſarii ad Regiſtr. Prumienſ. ap. Leibnit. c. l. p. 450.* Sciendum vero eſt, quod *Salica terra noſtra* apud Marreche ultra Moſellam libere noſtra eſt, & Dominus de Hages vel aliquis ſuorum decimam ibi requirere non attentabit, utrum nos eam ipſi colamus, *vel eam hominibus colendam tradamus.* Oder weil ſie zu der Sala oder dem Hof gehörige Knechte geweſen, kann ich wegen Ermangelung weiterer Nachrichten zwar annitzo nicht entſcheiden, doch wird in dem einen noch in dem andern Fall dadurch der Wahrſcheinlichkeit der Meinung, daß Saliſch alles dasjenige, was zu dem Hofe des Herrn in dieſer oder jener Abſicht gehöret, geheiſſen, etwas entzogen. Ferner wird ſolche annoch beſtärket. β) Weil die von dieſer terra ſalica vorhandene Verordnungen ſehr wohl mit der Natur derer zu dem Stammhaus gehörigen Güter übereinkommen, ſintemal, da ſolche zu dem Flor und dem Unterhalt der Familie dieneten, es ſehr billig war, daß die Töchter, als durch welche ſolche in fremde Hände gebracht worden, keine Erbfolge darinn hätten. γ) So ſtimmen die übrigen Teutſchen Geſetze, wenn ſie auf gleiche Art die Töchter ab a viatica heredirare, à terra paterna, ab alode paterna &c. (Siehe das v. Buriſche Lehenr. *p. 399. ſeq.* und *p. 404.*) ausſchlieſſen, mit dieſer Erklärung ſehr wohl überein, weil alsdenn durchgehends in allen unbeweglichen ererbeten oder Stamm-Gütern die Töchter ausgeſchloſſen werden. Hingegen iſt es ungegründet, daß nach dem Saliſchen Geſetze die Töchter auch in denen unbeweglichen Gütern, wenn es nur keine Saliſche geweſen, die Erbfolge ſollten gehabt haben. Denn in eben dem *Tit. LXII. Legis Salicæ* nach Wendelini und Eccards Edition wird ausdrücklich die terra ſalica hernach alode terræ genannt. (Siehe das v. Buriſche Lehenrecht *p. 405.*) Und noch deutlicher erhellet ſolches aus der *formula heredetoria in append. Marculf. n. 49. p. 463.*

Omni-

Omnibus non habetur incognitum, quod, *ſicut Lex Salica continet, do res meas, quod mihi ex alode parentum* meorum *obvenit, apud germanos tuos*, filios meos, *minime* in hereditate *ſuccedere potebat.* Wodurch denn zugleich deutlich angezeiget wird, daß Allodia und Saliſche Güter einander nicht entgegengeſetzet, ſondern dieſe eine Art von jenen ſeyn, und die unbewegliche zum Hofe oder Stammhaus, und alſo zu der Familie aufnehmen, und Unterhalt gewidmete Güter unter ſich begreifen, in beyden aber die Töchter von der Erbfolge ausgeſchloſſen geweſen.

Es hält der Herr G. R. *Heineccius in Element. Jur. Germ. Lib. II. Tit. I. §. 14.* zwar um deswillen dieſe eben eingeführte Meinung von der Beſchaffenheit der Saliſchen Güter nicht vor wahrſcheinlich, weil alsdenn kein hinreichender Grund anzugeben wäre, warum die Töchter von deren Erbfolge ausgeſchloſſen geweſen, ſintemal die von Eccard angeführte nicht glaublich wären, nemlich, daß a) diejenigen, welche das väterliche Haus geerbet, auch hätten etwas haben müſſen, wovon ſie ſolche erhielten. b) So hätten nicht die Töchter, ſondern die Söhne die Kriegsdienſte leiſten müſſen. c) So hätten die Töchter, wenn ſie in andere Familien geheurathet, daſelbſt ihren Unterhalt gefunden. Denn hiewieder könne eingewandt werden. a) So ſähe man auch heutiges Tages, daß einer das väterliche Haus erlangte, ohne gewiſſe Salicas terras dabey zu bekommen, und daß ſolches dennoch nicht leicht übern Haufen fiele. b) So gehöre die zweyte Urſache nicht ſowohl zu denen Saliſchen, als zu denen Lehngütern. c) Der dritten Urſache zufolge hätten die Töchter von der väterlichen Erbſchaft gar nichts empfangen müſſen. Es laſſen ſich aber dieſe Zweifel leicht heben, und auch die Eccardiſchen Gründe, in ſofern es zu unſerm Vorhaben dienet, rechtfertigen. Denn a) ſo muſte billig derjenige, welcher das Stammhaus erbete, auch die zu Erhaltung deſſelben und der darinnen wohnende Familie gewidmete Güter behalten, weil ſonſten das bloſe Gebäude ihm wenig, das Aufnehmen der Familie zu beförderu, würde geholfen haben. b) So wurden die Kriegsdienſte in denen damaligen Zeiten nicht blos von denen Lehn- ſondern hauptſächlich von denen eigenthümlichen Gütern geleiſtet, und lag alſo allerdings denen Söhnen eine gröſſere Laſt als denen Töchtern ob. (S. das v. Buriſche Lehenr. *p. 338.*) c) Weil das mehreſte Vermögen der Franken und anderer Teutſchen Völker in unbeweglichen Gütern beſtand, ſo war es zu ihrer Abſicht genug, wenn

wenn solche bey der Familie und denen männlichen Erben blieben, und brauchten sie also nicht bey denen beweglichen Sachen die Töchter ebenfalls von der Erbfolge auszuschliessen. Wiewohl es überhaupt zu der gegenwärtigen Sache nichts thut, zu untersuchen, warum die Teutschen die Weiber von denen Salischen Gütern ausgeschlossen. Genug, daß sie solche überhaupt von den ererbten unbeweglichen Gütern ausgeschlossen, und also auch bey denen Salischen als ebenfalls unbeweglichen Familien-Gütern ein gleiches verordnet haben.

38) Sattelhöfe.

XXXVIII.) Von denen Sattelhöfen oder Sattelfreyen-Gütern.

Es führen diesen Namen in dem Braunschweigischen sowohl einige adeliche, als andere von Bauern besessene Höfe und Güter. Sie haben ihre Benennung ohne Zweifel von Sedal oder Sedel, welches einen Sitz oder Auffenthalt bedeutet, (siehe oben von denen Landsiedel-Leyhen) z. E. in dem *Privilegio de A 1542. cit. ap. Strub. de jur. villic. p. 258.* heisset es: „Wenn auch ein Rittermäßig Mann, auf seinen eigenen „Gütern dasselbe zu versorgen wohnete, oder darauf zu ziehen betacht, das „soll er, so fern er keinen Sitz oder Sattelhoff hätte, wie ander sein „Ritter-Gut frey haben und gebrauchen.“ In dem Saltzthal. Abschied *de A. 1597.* „Und sie dieselbigen zu ihren eigenen habenden adelichen Si„tzen oder freyen Sattelhöfften pleiblich gebrauchen wollen.“ In dem Weißthum des Büdinger Waldes *de A. 1425. ap. Lunig* R. A. *Spicil. Secul. II.* Th. *1604.* wird die Erbauung eines Wohnhauses: der Sedel-Buwe genannt. Siehe unten unter der Abhandelung von denen Wildhuben *n. 9.* und *13.* Es wird im Lateinischen das Wort sedile, wie auch sella fast auf gleiche Art gebraucht, und dadurch auch der Sitz und Auffenthalt eines Coloni angezeiget, z. E. in der Urkunde *Caroli C. ap. Hemereum in August. Viromand. in Regesto p. 28. ap. du Fresne v. Sedes.* Et in Domitionis monte *tria sedelia* cum vineis ad se pertinentibus. In vico quoque *sediolum* unum ad officium peragendum lavandorum vestimentorum cum gemino lavendario, *qui in eo habitare videtur. Charta Berengeri Episcop. Virdun ap. Eund. c. l.* Dedimus præterea — mansa decem *cum sedilibus*, ad eadem mansa pertinentibus. In dem

Capit. Car. Calvi Tit. 36. c. 30. Manſa quæ tenent — vendunt, & *tantummodo ſellam retinent.* (Siehe oben *p. 83. ſeq.*) Ob nun gleich auf ſolche Art die Sattelhöfe mit denen vorerwehnten Saliſchen Gütern mehrentheils übereinkommen, und deswegen *Conring. de Orig. Jur. Germ. c. 7.* gemeinet, daß Sattelfrey ſo viel als Saalfrey heiſſe, auch Schilter in der oben *p. 148.* angeführten Stelle Selehof durch Sedelhof erkläret; ſo kommt es mir doch, da man von beyden Benennungen beſondere Stammwörter hat, wahrſcheinlicher vor, daß ihnen unterſchiedene Ableitungen zuzuſchreiben ſeyn. Es verwirft der Herr von *Gœbel Tract. de Singular. quibusd. præd. p. 62.* zwar auch um deswillen die Abſtammung von Saal, weil die Sattelfreye Güter insgemein wieder die Natur der Saaliſchen Güter auch auf die Weiber vererbet würden. Es lieſſe ſich aber, wenn ſonſten alles ſeine Richtigkeit hätte, dieſer Zweifel leicht aus dem Wege räumen. Denn a) ſo waren vormals die Weiber von der Erbfolge in die Sedelhöfe allerdings ausgeſchloſſen. Denn ſo heiſſet es hievon in dem Schwäbiſchen Landrecht Cap. *XXXV. §. 3.* „Iſt da ein Sedelhoff (Anſedel) da der Vater „auff ſaß, und leſt der Vater einen Sun und Tochter hinter im, die „nicht ausgeſteurt ſeint; die Sun beſitzent das Anſiedel mit Recht „vor den Töchtern. Und iſt aber anders da nicht, dann das Anſaß, „ſo ſtet es an der Bruder Gnaden, was ſie den Schweſtern geben.“ b) Wenn ja in denen ſpätern Zeiten die Weiber ein mehrers Recht bey dieſen Gütern erlanget, ſo iſt ſolches dem nachhero eingeführten Römiſchen Recht zuzuſchreiben, als wodurch überhaupt die Erbfolge der Weiber in unbewegliche Güter ſehr verändert worden.

Um nun die Beſchaffenheit und Rechte dieſer Sattelhöfe gehörig zu erkennen, ſo muß man mit Herr *Struben in Obſervat. Jur. & Hiſtor. German. obſ. 10. p. 279.* einen Unterſcheid machen, unter diejenigen, welche von denen Edelleuten ſelbſt beſeſſen werden, und unter die andern, welche denen Bauern hinwiederum verliehen worden. Was die erſtern anbetrift, ſo meinet der Herr von *Gœbel c. l. p. 65.* daß ſie daher ihren Urſprung erhalten, daß die Edelleute ihrer Bauern oder andere verlaſſene Güter an ſich gebracht, ſolche mit ihren Gütern verknüpft, und darauf von dem Fürſten zu Lehn empfangen hätten. Ob es nun wohl ſeyn kann, daß in denen neuern Zeiten die Edelleute bisweilen der Bauren Güter an ſich gebracht, als wovon die von ihm *c. l.* angeführte Braunſchweig-Lüne-

burgische Schatzordnung *de A. 1619.* ein klares Zeugniß giebt, ibi: „Gleich als viele von unser Ritterschafft und andere, gantze und halbe „Meyer auch Roth-Höffe = = = an sich gebracht.“ So sehe ich doch nicht, warum man denen Sattelhöfen einen solchen Ursprung zuschreiben wolle, da bekannt ist, daß die Edelleute von Alters her in allen Provinzien Lehn- und andern Güter besessen, von welchen sie diese und jene Ländereyen hinwiederum an die Bauern verliehen haben. Auch streitet insbesondere die Benennung der Sadelhöfe selbst hiewieder, und zeiget an, daß dadurch die zum Sitz und Auffenthalt der Edelleute gewidmete Güter angedeutet werden. Und bezeuget Herr *Struben c. l.* daß in denen alten und neuen Lehnbriefen die adelichen Güter, ja selbst die Stammhäuser vieler ansehnlichen Familien Sattel- oder Sedelhöfe genannt werden, wobey er noch anfüget, daß der in der *cit. l p. 256.* befindlichen Urkunde *de A. 1559.* also genannte Ritterhof tho Gledy in des Bischoff Berndes zu Hildesheim Saalbuch *de A. 1453.* ein Sadel-Hov benamet werde. In dem Lehnbrief bey *Lunig. Corp. Jur. Feudal. Germ. Tom. III. p. 815.* werden nebst dem Sattelhofe auch die Erbgerichte auf demselben zu Lehn ertheilet, welches von Bauerhöfen nicht wohl zu vermuthen. Gleichwie also die Sadelhöfe an und vor sich adeliche Güter sind, so verstehet es sich von selber, daß wenn sie von Edelleuten besessen werden, ihnen im Zweifel alle denen übrigen adelichen Gütern zustehende Freyheiten zukommen, und sie also auch von denen Steuern und dergleichen auf Bauerpflichtige Güter haftenden Beschwerden befreyet seyn müssen.

Weil aber die Edelleute bisweilen einige von ihren Sattelhöfen, zumal wenn sie von keiner sonderlichen Wichtigkeit gewesen, denen Bauern hinwiederum verliehen, oder auch wohl in denen spätern Zeiten an sie versetzet oder wiederkäuflich eingegeben; so entstehet daraus die zweyte Art der Sattelfreyen Güter, nemlich diejenigen, welche von denen Bauern besessen werden. Diese haben sich insgemein keiner weitern Freyheit zu getrösten, als daß sie von denen Frohnden befreyet sind, welches vermuthlich der vormaligen Beschaffenheit dieser Güter, weil sie nemlich denen Edelleuten zugehöret, und von selbigen bewohnet worden, zuzuschreiben ist. Wiewohl auch dessen ungeachtet ursprünglich adeliche Güter öfters nach und nach mit Frohnden beschweret worden, wie aus dem *cit. Recess. Saltzthal. d. A. 1597.* zu schliessen, ibi: „Wenn dero von Adel rittermäßige Güter,

„welche

„welche von alter, biß sie Bürgern oder Bauern versetzt oder wieder„käufflich ausgethan worden, von Herren Diensten beweißlich frey„gewesen, hernacher von ihnen wieder eingelöset worden sollen dieselbi„ge ihre vorige Freyheit wiederum erlangen.“ Hingegen müssen die Steuren und andere gemeine Anlagen insgemein davon abgeführet werden, und ist folglich immer die Vermuthung wieder den Bauern oder eine andere unfreye Person, welche solchen Sattelhof besitzet, wie solches der Herr von *Gœbel c. l. p. 72.* mit mehrem ausgeführet, als dessen Gründe nur eigentlich bey dieser letztern Art von Sattelhöfen statt finden. Ein besonders Exempel, daß ein solcher Sedelhof nicht allein an einen Edelmann zum Afterlehn ertheilet gewesen, sondern auch von dem Afterlehnsmann hinwiederum veräussert, und diese Veräusserung von dem Ober-Lehnsherrn bekräftiget worden, führet der Herr von *Gœbel l. c. p. 113.* an, und heisset es in der Bekräftigung Herzogs *Magni de A. 1373.* also: „dat we hebben ghelecht un gelaten usemen = = Rade „= = und der gantzen Menheyt uses Wicbeldes to Scheninghe einen Hoff, „den se kofft hebben van Johanse van Dalem und van synen Erven dat „sin Sedelhoff was, un geghen den Esbecke Dore lit. un den Her„Anne van Heymborch van uns to Lene hadde, un de van Da„lem vortan van Hern Annen, ledig un vri to vrigeme Wicbelde, „alß he use wesen hefft wente an desse tyd.“

XXXIX.) Von denen Schillingshauern oder Schillings-Gütern. 39. Schillingshauer.

Es sind die Schillings-Güter gewisse im Lüneburgischen befindliche Bauer-Güter, welche vermuthlich daher ihren Namen haben, weil der erste Erwerber sein Erbrecht gegen Erlegung eines Schillings erhält. Man nennet sie im Lateinischen dieserwegen bona solidorum. Was ihre Beschaffenheit anbetrift, so bestehet solche, so viel ich aus denen wenigen mir bekannten Nachrichten erkennen können, in folgenden.

1) Die Besitzer der Schillings-Güter haben ein Erbrecht auf dieselbigen. Es ist zwar der Herr von Ludewig *Jur. Clientel. p. 471. §. 3.* anderer Meinung, und hält davor, daß vor diesem diese Verleyhung nach Willkühr von dem Herrn wiederrufen werden können, und eine

Conductio intuitu locatoris precaria gewesen sey. Allein sein einziger Beweiß bestehet in denen beyden Zeugnissen des Balthasar. Clammeri und des Schottelii. Worunter aber das erstere unzureichend ist, und das letztere sogar das Gegentheil erweiset. Der erstere schreibet *in Promptuario Juris Tit. 9. de bonis Solidorum* von Schilling-Gütern *p. 282.* also: „Im Fürstenthum Lüneburg sind etliche Güter, die heissen Schillingshauer, die empfahet der Bauer mit einem Schilling; so kan man ihm „auch mit einem Schilling wieder davon kundigen. Wie er auch „selbst den Hof mit einem Schilling auffsagen kan.“ Weil er aber die Fälle, in welchen diese Aufkündigung dem Herrn erlaubet ist, nicht bestimmet, so muß solches aus andern Nachrichten erläutert werden. Nun meldet *Schottelius in Singular quibusd. German. juribus Cap. XVII. p. 370.* welcher die Natur der Schillings-Güter etwas umständlicher beschreibet, daß diese Abkündigung nur alsdenn statt findet, wenn der Bauer seine Schuldigkeit verabsäumet, wie solches die unten n. 5. befindliche Worte in mehrem besagen. Hingegen setzet er vorhero *p. 369.* bey Erklärung der Schilling-Güter ausdrücklich: „Es sind viele Güter in dem Fürstenthum Lüneburg und angräntzenden Oertern, welche genannt werden Schillinghauer oder Schilling-Güter, so gemeiniglich die Leute von langen Jahren besessen, und von den Voreltern „auff sich gebracht haben.“ Hiezu kommt noch, daß bey dergleichen Verleyhungen an die Bauern im Zweifel immer die Vermuthung vor die Besitzer ist. Uebrigens ist heutiges Tages an dem Erbrecht der Besitzer der Schillings-Güter um so viel weniger Zweifel, da solches durch die Landesgesetze nicht allein bekräftiget, sondern auch zugleich verordnet worden, daß wegen einer geringen Saumseeligkeit, und wenn noch Hofnung zur Besserung ist, ihnen solches nicht entzogen werden soll, wovon die Zeugnisse gleichfalls n. 5. zu lesen.

2) Doch fällt, wenn mehrere Miterben vorhanden sind, das Gut nur auf einen, und zwar denjenigen, dem es der Herr verleyhen will. Weil nun solcher in so weit das Gut blos von dem Herrn empfängt, und es dessen Gnade zu danken hat; so ist er auch nicht gehalten, seinen übrigen Miterben dieserwegen etwas herauszugeben, noch die von seinem Vater gemachte Schulden, wenn er demselben in dessen übrigen Vermögen

nicht erbet, zu bezahlen. Die Zellische Policeyordnung *de A. 1618. cap. 44.* verordnet solches in folgenden Worten: „Ist es aber ein Schil„lings-Gut, so darf derjenige, dem der Hof durch den Gutsherrn „geliehen wird, seinen Mit-Erben wegen Aecker und Wiesen nichts „geben, denn sie nicht ihme, sondern dem Gutsherrn zuständig „seyn, jedoch ist an ihm selbsten billig und recht, daß er sich wegen der „Baarschafft, auch fahrenden Haab, des Haus-Geräths, und was „sonsten zu dem Erbe gehörig, mit seinen Mit-Erben verträget und abfin„det ⁼ ⁼ ⁼ So der Hauß-Wirth stürbe, so soll sein Nachfolger auff „den Hof oder Kahten zu dem ausgeliehenem Gelde zu antworten „nicht gehalten seyn, es sey denn des verstorbenen Erbe, sondern „sollen und mögen die veräusserte Güter zu den Hoff oder Kahten, ohne „männigliches Behinderung und Entgeld wieder genommen werden.“ Die eigentliche Ursache, worauf sich diese Verordnung gründet, ist ohne Zweifel diese, damit zu Beförderung des gemeinen Bestens die Bauern, so viel möglich, bey Kräften und Vermögen erhalten, und durch die Theilung oder Beschwerung ihrer Güter, nicht geschwächet oder gar an den Bettelstab gebracht werden.

3) Die Besitzer dieser Güter sind nicht befugt, die geringste dem Eigenthum des Herrn nachtheilige Verfügungen über diese Güter vorzunehmen. Denn ob sie gleich den Besitz dieser Güter vererben, so sind sie doch nur als Miethsleute und Pachter derselben anzusehen, wie auch der Name Schillings-Bauer, i. e. Schillings-Pacht, Schillings-Miethe selber anzeiget, folglich können ihnen keine Rechte zukommen, wodurch das bey dem Herrn bleibende Eigenthum einigermassen geschmälert werden dürfte. Wozu noch kommt, daß die eben angeführte gesuchte Erhaltung der Bauern und ihrer Höfe ebenfalls erfordert, hierinnen die Freyheit der Besitzer einzuschränken. So dürfen sie solche nicht veräussern, noch verpfänden, noch vertheilen, *cit.* Policeyordn. *de A. 1618.* „Und soll nie„mand Geld auff Schillings-Gut, noch desselbigen zugehörigen Ae„cker, Wiesen, Immen-Zäune oder Gärten, ohne Bewilligung des „Guts-Herrn leihen noch dessen etwas kauffen, denn so dawieder „gehandelt wird, und der Hauß-Wirth stürbe ꝛc.“ (Siehe vorher n. 2.) ⁼ ⁼ ⁼ „So soll auch der Baueresmann von Schillings-Gute nichts, „weder erblich noch auff Lebetags-Zeit vergeben, oder einigerley

„Weise

„Weise veräussern, und damit die Höfe und Kahten um so viel desto„mehr und gewisser unzersplittert bleiben, so sollen keine Feuerstätten in „denen Scheunen und Backhäusern gemacht, noch dieselbe bewohnet „werden.“ Herzog Georg Wilhelms *Resolut. Gravam. de A. 1686.* „Daß von den Höfen, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, „gantz keine von Alters dabey gewesene Ländereyen, Aecker, Wiesen oder „andere Pertinentzien, wie die Nahmen haben mögen, vielweniger die „Höfe selber verpfändet, versetzet, oder sonsten, es geschehe unter „welchem Schein es wolle, veräussert; und, da sich jemand un„terstehen würde, dieser Dero Verordnung zuwieder zu handeln, alle „und jede solche Verpfänd-Versetz- und Veräusserungen *ipso jure* null „und nichtig seyn, und dafür geachtet werden.“ Sie dürfen ohne Vorwissen des Herrn solche an ihre Kinder nicht abtreten, noch sich eine Leibzucht oder Auszug darauf vorbehalten. *Georg Wilhelm Constitut.* Wie es mit Redintegrirung der Meyerhöfe zu halten, *§.* 10. „So ord„nen wir hiemit gnädigst, daß die *Coloni* und Inhabere der Meyer„Zinß- oder Schillings-Güter, sie seyn von was Alter und Jahren, „Kräfften und Vermögen wie sie wollen, ohne Vorwissen und Consens der „Aemter, und übrigen Guts-Herrn, ihre Höfe und Kathen, bey ihren „Lebzeiten an ihre Kinder, Befreundte oder Fremde abzutreten und zu „übergeben, und sich als Alt-Vätern oder ihren Frauen als Alt-Mütern davon etwas vorzubehalten, oder sonsten ausloben, zu lassen, nicht „befugt, sondern, da jemand sich dessen ohne seines Guts-Herrn Con„sens unternehmen würde, solche Handlung an sich null, nichtig und „krafftloß seyn, und dem Guts-Herrn dergleichen Auslobungen, des „Hofes Ertrage und Zustande nach zu moderiren und einzurichten, frey „und bevor bleiben.“ Ein gleiches ist auch daselbst versehen, wenn einer etwa bey Minderjährigkeit des dazu gehörigen rechten Erben, oder sonsten den Hof nur auf eine Zeitlang innhat, und nachhero einen Unterhalt aus solchem Hofe oder Kothe verlanget, als mit welchen darüber ebenfalls nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des Gutsherrn accordiret und gehandelt werden soll.

4) Sie bezahlen von selbigen einen jährlichen Zinß, und sind auch zu Leistung der Dienste verbunden, wie aus denen gleich anzuführenden Zeugnissen erhellen wird.

5) Sie

5) Sie verlieren solche Güter, wenn sie in Bezahlung der Zinsen und Leistung der Dienste sich säumselig erweisen, die Güter schlecht verwalten, und keine Hofnung zur Besserung ist. Polizeyordnung *de A. 1618. cap. 44.* „Wir ordnen und wollen gleichwohl, daß die Schil„lings-Höfe und Kathen zusamt allen deren Zubehörungen bey den Er„ben, so lange sie den Gutsherrn an Diensten, Zinsen, Päch„ten und andern, wie es von Alters hergebracht, davon bey rech„ter Zeit leisten, geruhiglich gelassen, und sie ohne Verwürkung und „unsere Erkänntniß, von den Schillings-Gütern durchaus nicht ver„stossen werden sollen.“ Wie es alsdenn mit der Erstattung des Schillings gehalten werde, beschreibet *Schottelius c. l. Cap. XVII.* folgendermassen. „So fern der Bauer oder Meyer mit Bezahlung der Zinse dem „Gutsherrn nicht richtig einhält, oder in Abstattung der Dienste aus Mut„willen säumig wird, oder sich sonsten nicht recht und from verhält, also „daß der Guts-Herr billige Ursache haben kan, mit demselben nicht länger „friedlich zu seyn, oder es begibt sich der Meyer aufs Sauffen und geräth „sonst in zu viel Schulden, so kan so fort das Schillings-Recht gebraucht „werden: Nemlich es lässet der Guts-Herr, so fern ers selbst zu thun „Bedenken hat, oder der Schilling Hof zu den Fürstlichen Aemtern gehört, „durch den Vogt oder anderen bekannten Amts-Bedienten einen Schil„ling an den Kesselhacken hängen, oder an den Feuer-Herd heffren, „und so bald solches geschehen, muß der Bauer ohn einig Saumniß mit „Weib und Kind, Hauß und Hoff räumen, und hat an blosser Anschau„ung des hingehengten, oder angehefften Schillings sein End-Urtheil „empfangen, und darf dawieder nicht reden. Was der Bauer an Vieh, Korn „und anderer Fahrniß zurücke lässet, davon machet sich vorerst der Guts„Herr bezahlet, das übrige, wann Schuld vorhanden, wird unter die „Creditores vertheilet; und was annoch etwa alsdann übrig bleibet, wird „dem abgewichenen Bauern abgefolget, und der Hoff einem andern zu glei„chem Schillings-Recht eingeräumt, und zwar nur gegen Erlegung eines „Schillings; Und bleibet also der Hoff allezeit dem Schillings-Recht un„terworfen.“ Es füget zwar *Schottelius c. l.* hinzu, daß die Obrigkeit nicht leicht zugebe, daß der Herr sich dieses Schillings-Recht gebrauche, „so „lange nemlich der Bauer sich mit Liefferung der Pächte und Verrichtung „der Dienste leidlich erwiesen auch Hoffnung zur Besserung vorhan„den.“ Allein es wird deswegen das Beraubungs-Recht des Herrn

nicht völlig aufgehoben, sondern er wird nur zu einer billigen Gedult gegen seinen sich zur Besserung anlassenden Bauern angewiesen. Denn wenn eine längere Nachsicht nicht allein vergeblich, sondern auch dem Herrn nachtheilig seyn würde; so nöthigen ihn die Gesetze keinesweges, einen bösen Bezahler und üblen Hauswirth wieder seinen Willen auf seinem Gut zu behalten. Wie solches sowohl aus der angeführten Polizeyordnung zu schliessen, als wie auch *Schottelius c. l.* von dem Gebrauch zeuget, wenn er hinzusetzet: „Wo aber die Besserung am Ende, und „aus dem Bauern ein Sauffer, Geuder, Faullentzer und Dögenicht „worden; so pfleget die gemeldte geschwinde Abkündigung, durch die„ses Schillings-Recht, zu erfolgen.“ Wie übrigens bey denen Oßnabrückischen Eigenthums-Gütern ein fast ähnliches Recht des Herrn üblich sey, daß er nemlich, wenn Abäusserungsursachen vorhanden sind, sowohl die unbewilligte Gläubiger als auch den Besitzer des Guts nebst seinem Geblüt gegen Erlegung fünf Oßnabrückischer Schilling, gänzlich abweisen könne, daß sie an dem Erbe nichts weiter zu fordern haben; ist oben bey denen **Gütern der Leibeigenen** angemerkt worden. In der oben *p. 313. N. 6.* befindlichen Urkunde ist die Aufholung des Guts mit einem Maaß Wein verabredet. Siehe oben *p. 314.* Sonsten ist zu Jena A. 1736. unter dem Præsidio des Herrn *D. Jo. Christian Waitzii* von *Christian Francisc. Posner* eine besondere *Dissertation de Bonis Solidorum Brunsuicensium & Luneburgensium &c.* gehalten worden: Man findet aber in selbiger von diesen Schillings-Gütern fast gar keine weitere Nachricht, als das wenige, so irgend aus dem Besoldo darinn angeführet wird, indem der Verfasser sich nur vorgesetzet, einige bekannte Eigenschaften der Lehne, und etlicher andern Güter beyzubringen, und unter selbige und die Schillings-Güter eine allgemeine Vergleichung anzustellen.

XL.) Von denen Schupf-Lehen, oder Fall-Gütern.

40) Schupf-Lehen, Fall-Güter.

Wir haben bereits oben p. 255. bey der Erbleyhe angemerkt, daß die Verleyhungen bey denen Teutschen, der Zeit oder der Dauer nach sehr unterschieden gewesen, und auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,

Zeit, auf Lebenslang, und auf die Erben gerichtet worden. Unter diejenigen nun, welche auf Lebenslang geschehen, gehören auch die in Schwaben hauptsächlich gebräuchliche Schupf- oder Fall-Lehen, deren Natur Herr *Wolffg. Adam. Schœpf. Diss. de Bonis vitalitiis Sueviæ, Germanice* von Fall- und Schupf-Lehen mit mehren erläutert hat, woraus wir, mit Vorbeygehung derer aus denen Römischen Rechten, und von der Beschaffenheit der Emphyteusium aufgeworfenen und erörterten Fragen, das vornehmste nach Maasgabe derer zum Beschluß von ihm beygedruckten beyden, und auch anderer hin und wieder berührten Leyhbriefen wiederholen und untersuchen wollen.

Was ihren Namen anbetrift, so leiten solchen die mehresten von schupfen oder schieben her, weil nemlich nach Absterben des zeitigen Besitzers die Erben, wenn nicht einer unter ihnen das Gut wiederum von neuem auf seinen Leib kaufet, davon geschupft würden: Gleichwie sie aus gleichem Grunde Fall-Lehen oder Fall-Güter genannt würden, weil sie nemlich durch den Tod des Besitzers dem Herrn wieder anheimfielen. *Georg Beyer in Volckmammo emendato p. 166.* hingegen meinet, daß sie von der Schüppe ihre Benennung empfangen, weil sie nemlich nach des Besitzers Tode dem Herrn anheimfielen, und also nicht länger währeten, als bis mit der Schüppe zugeschlagen würde. Ob ich nun gleich diese letztere Ableitung vor gar zu weit hergesucht halte, so kommt mir doch die erstere ebenfalls nicht allerdings wahrscheinlich vor, weil nicht wohl zu glauben, daß man diese Güter von einem Umstande, der sich bey solchen Personen, die an und vor sich mit denenselben nichts zu thun haben sollen, befindet, benannt habe, unerachtet ich voritzo keine bessere anzugeben weiß. Es sollen diese Schupf-Lehen auch bisweilen: Leibgeding, Leibfällige Güter, Leiblehen, Leibfällige Bestand-Güter, Hof-Güter, Schuppaß, Gnaden-Güter, Gnadengütige Hof-Güter ꝛc. genannt werden. Man muß aber meines Erachtens bey vorkommenden Fall vor allen Dingen auf die eigentliche Natur der Güter, welche diese Namen führen, sehen, damit man aus dieser oder jener Aehnlichkeit nicht gleich auf eine völlige Gleichheit schliesse.

Was die Beschaffenheit der Schupf-Lehen oder Fall-Güter anbelanget, so bestehet solche in folgenden.

1) Denen Besitzern werden insgemein, wie bey andern Bauer-Gütern, gewisse Lehnbriefe ertheilet, wogegen sie dem Herrn Reverse, denen der Lehnbrief gewöhnlichermassen wieder mit einverleibet wird, ausstellen müssen, wie die von Herr *Schœpf c. l.* beygebrachte Exempel lehren.

2) Sie erhalten durch diese Verleyhung ein dingliches Recht auf das Gut, kraft dessen ihnen der Besitz nebst der völligen Benutzung desselben zustehet, doch kann man ihnen kein Eigenthum darüber zuschreiben, als welches bey dem Herrn bleibet. So heisset es z. E. in denen Leyhbriefen: Innhaben und besitzen; besitzen, haben, und halten. Hingegen wird anderntheils in dem Leyhbrief *de A. 1596.* bey Herr *Schœpf c. l.* diese Verleyhung ein Bestand oder Pachtung genannt, und die verliehene Sachè, als dem Herrn zugehörig, angeführet: „Uns = = = = zu rechten Schupfflehen geliehen und „verliehen hat, wir auch von ihm empfangen und bestanden haben, sein „eigen Hoff und Gut.“

3) Sie müssen einen jährlichen Zinß, welcher in Geld, Früchten, Hünern, Eyern und dergleichen bestehet, und durch die Abredung der Partheyen, oder die Gewohnheit nach Maasgabe der Grösse der Ländereyen bestimmet wird, bezahlen. An einigen Orten, allwo in dem letztern Fall solcher Zinß zelglich oder flurlich bezahlet wird, wird alle drey Jahr, wenn die Aecker in der Brache oder in der Rühe liegen, kein Zinß davon bezahlet. In dem Lehnbrief *de A. 1596. c. l.* wird folgender in unterschiedenen Abgiften bestehender Zinß angeführet: „Darzu mir oder meinen „Erben nun hinführo alle Jahr jährlich, auch eines jedes Jahrs alleine „und besonders alleweg auff St. Martins, des heiligen Bischoffs-Tag, „davon neun Scheffel Versen, sechs Scheffel Habern mit dem Pflegel, „Reutern, Sieb und Wannen wohl bereit, geläuttert saubers Korn und „Haber, zwey Pfund Pfenning an Geld, alles der Stadt Ravenspurg „Meß und Währung, ain Hennin, sechs Hüner, ain hundert Ayer, „zwo Streichen Gersten, zwo Raistin Werck, ain Ganß, und ein Emi „Erbsen, jedes zu seiner gebührenden Zeit, zu rechter Zinß- und Hueb-„Gült richten, geben, und allhero gen Uuterraithnau zu mein und mei-„ner Erben sichern Handen und Gewalt antwortten.

An

An diesem Zinß wird wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle nichts nachgelassen. In dem Leyhbriefe *de A. 1556.* und *A. 1627. ap. Schœpf. c. l. Cap. V. §. 5.* „Alles für männigliches Anlei„then, Verhafften, Verbieten, Niederlegen, Arrestiren und Entweh„ren, aller und jeder geistlichen und weltlichen Obrigkeit, Leuten, Rich„tern und Gerichten, auch für alle Krieg, Peen, Reiffen, Hagel Theu„re, Mißgewächs und Landschaden, und sonst gemeiniglich für alle andere „Einfäll, Irrung, Auszug, Ein- und Wiederred gäntzlich ohne unser „Kosten und Schaden.“ Und in dem *de A. 1596.* „Alles ohne alle „Fürwort ainiches Hagels, Mißgewächs und Landschadens.“

4) Sie müssen die auf das Gut haftende öffentliche Beschwerden entrichten. In einem Leyhbrief *de A. 1666. ap. Schœpf. c. l. Cap. IV. §. 8.* „Daß sie Besitzer alle ehehafften und Gemeinden jährlich ausrichten, auch in allen, wie es gleich Namen hat, mit der Ge„meind heben und legen sollen.“

5) Sie sind dem Herrn zu Leistung der hergebrachten Frohnden verbunden. Gleichwie nun die Besitzer dieser Güter vor diesen grösstentheils, wie die mehresten Bauern, Leibeigen gewesen, wie denn Herr *Schœpf. c. l. Cap. IV. §. 11.* aus einigen Leyhbriefen diese Formul anführet: „So soll er auch mit Weib und Kind jetzig und künfftig mit „Leibeigenschaft uns und unsern Erben zugehörig und verbunden seyn:“ Auch aus eben diesem Grunde bey einigen von diesen Gütern bey dem Absterben der Besitzer aus deren Verlassenschaft die Weglösin oder Hinterfall dem Herrn entrichtet werden muß; So sind auch solche Frohnden gemeiniglich ungemessen: So heisset es z. E. in einem Leyhbrief *de A. 1707. c. l.* „Und dann zu täglich ungemessenen Diensten Handfrohn„den, ohne einig der Herrschaft Entgelt oder Bezahlung gesessen, folg„lich gantz und gar umsonst zu frohnen verbunden seyn.“ Doch hindert solches nicht, daß nicht, wie bey andern knechtischen Bauern, (siehe oben *p. 47. seqq.*) also auch hier diese Dienste durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge bisweilen auf etwas gewisses sollten eingeschränkt seyn, z. E. in dem Lehnbrief *de A. 1596. c. l. p. 74.* heisset es: „Item „sie sollen mir alle Jahr im Herbst, wann ich oder meine Erben das begeh„ren, und sie dessen gemahnt werden, eine Fahrt an See nach Wein thun, „überhüben wir sie aber solcher Fahrt, sollen sie mir oder meinen Erben je „für eine Fahrt zehen Schilling Pfenning darfür zu geben, deßgleichen,

„so ich oder die Meinen zu Zeiten in ein Bad, oder anders wohin fahren „wollten, sollen sie uns zu führen, oder Roß anzusetzen, in unserer „Atzung, schuldig seyn.“

6) Sie müssen das Gut in wesentlichen Bau und Ehren getreulich, unverwüstlich und unzergänglich halten. Und weil solches ihre Pflicht erfordert, können sie wegen dieser Besserungen bey Erlöschung ihres Schupf-Lehn-Rechts von dem Herrn insgemein keine Erstattung fordern. So heisset es z. E. in dem *cit.* Lehnbrief *de A. 1596.* „So „sollen sie oder ihre Erben denselben mit Mist, Heu, Stroh, Mistrichten, auch der dritten Garb Winterkorns und andern darzu gehörigen, „wie der Enden der Landsbrauch, Sitt und Gewohnheit, hinter ihnen „bleiben lassen, und darumb noch für kein Gebäu, Zimmer, Zimmersteuer, noch anders halber, so sie derweilen auff solchen Hoff und „Guth sammt seiner Zugehörung gemacht und gebauen hätren, wir ihnen nichts zu geben, noch zu wiederlegen schuldig seyn.“ An einigen Orten hingegen wird ihnen vor die neuaufgerichtete Gebäude, wovon aber der Bauüberschlag vorhero zur Schätzung und Bekräftigung dem Herrn mitgetheilet werden muß, eine gewisse Bausteur, nemlich 10 vor 100 gut gethan.

7) Es geschiehet die Verleyhung zwar eigentlich nur auf die Lebenszeit einer oder mehrerer in dem Leyhbrief benamten Personen, nach welcher Absterben das Gut dem Herrn wieder anheimfallen soll. So heisset es z. E. in *cit.* Leyhbrief *de A. 1596.* „Dem „ehrbarn Caspar Hallern und Maria Sengerin seiner ehelichen Haußfrauen, auff ihr beyder Weyhl und Lebenlang und niemand „füro noch länger zu rechten Schupff-Lehen geliehen und verliehen, „sie auch von mir empfangen und bestanden haben.“ Und in einem andern *de A. 1707. Ibid. Cap. V. §. 12.* „Würde aber sie Bestän„derin gar mit todt abgehen = = = sollen wir und unser Erben gut „Fug, Macht und erlangtes Recht haben, solchen Acker ohne den ge„ringsten Entgeld, oder der Besitzerin Ein- und Wiederred, ein„und an uns zu ziehen, solchen anderwärts nach Belieben zu ver„beständren und zu verleyhen.“ Allein es wird dessen ungeachtet das Gut doch insgemein denen Erben gelassen, doch so, daß sie ein gewisses Bestandgeld, welches der Handlohn, d. i. der Lohn vor die Einweisung

weisung und Ueberlieferung des Guts genannt wird, dem Herrn bezahlen müssen. So lautet es z. E. in dem Leyhbrief *de A. 1703. c. l. Cap. VI. §. 21.* hievon folgendermassen: „Demnach Jerg Waldenmeyer zu Lorch alt 25. Jahr von seinem Vater Johannes Waldenmeyer, das auff seinen Leib noch bestandene Fall-Lehen-Gut, deme „der alte Mann, beschwerlicher Leibs-Dispositon wegen nimmer vorzustehen vermöcht, an sich erhandelt, und uns deßwegen unthänigst „gebeten = = = = das auff ermeldt seines Vaters Leib noch gehaffte Lehen-Gut = = = = nunmehro auff seinen und seines Weibs „Margaretha alt 19. Jahr, ihren also beeder Leiber, Lebenslang und „nicht länger nach Gnaden zu verleyhen. Als haben wir hierauff, nachdem ermeldtes Fall-Gut gebührend angeschlagen, und an der bestimmten Weglösin, auch veraccordirten Hand-Lohn zusammen vierzig vier Gulden ausmachend, gleichbalden zwanzig zwey Gulden erlegt = = = sothanes Fall-Gut berührten Georg Waldmeyer und „seinem Weib Margaretha, auff ihrer beeder Leiber lebenslang und nicht „länger, nach Gnaden verliehen und geliehen, thun auch solches jetzund „mit Mund und Hand, nach Lehens-Sitt und Gewohnheit.“ Dieserwegen giebt es sehr viele Rechtslehrer, die Herr *Schœpf. c. l. Cap. VI. §. 14.* anführet, welche behaupten, daß diese Güter nach dem Tode des zeitigen Besitzers jederzeit hinwiederum an eines von denen Kindern verkauft werden müssen. Ob nun gleich *Ferdinand Christophor. Harprecht in Volum Nov. Consultat. & Criminal. & Civil. Consil. XXXI. n. 210.* dieses vor keine nothwendige Schuldigkeit des Herrn hält, vielmehr wiedrige Exempel anführet, wo solches also nicht in Acht genommen worden, wenn er *cit l. n. 114.* schreibet: „Allermassen ich auch, „ex viva & propria experientia mit Wahrheit bezeugen kann, daß, „nachdeme auch allhiesiger löblicher Universität, vor wenigen Jahren, „ein dergleichen Fall-Gut auff der Alb heimbgefallen, Sie dasselbe, „dessen ungeachtet, daß man vorhero, bey verschiedenen Tod-Fällen, „dasselbig jedermahlen, gegen eines Laudemii von 50. fl. oder Thalern „Bezahlung, den hinterlassenen Kindern denuo überlassen, dennoch letzlich gantz eingezogen, dasselbe vor 500. fl. an den Schultheissen in loco „verkaufft ꝛc.“ So hält er doch selber *c. l. n. 149.*, daß die nachgelassene Kinder oder andere Blutserben gegen Zahlung eines billigen Kaufgeldes oder Handlohns mit diesen Lehn-Gütern wieder investiret und

saltem

saltem ex æquitate zugelassen werden müssen. Wenigstens erhellet aus diesen unterschiedenen Meinungen der Rechtslehrer doch so viel, daß es sehr gewöhnlich seyn müsse, daß man denen Erben diese Güter lasse, und die Strenge, so in deren Verleyhungen verabredet ist, hierinnen nicht so genau beobachtet werde. Man hat auch bey dergleichen auf Lebenslang verliehenen Gütern Exempel, daß die Verleihung sogleich mit auf der bereits vorhandenen Kinder Lebenszeit erstrecket worden, wohin die in dem v. Burischen Lehenr. im Anhang *sub N. 19.* befindliche Urkunde gehöret, in welcher die Redensart: zu rechtem Erb=, verleyhen, zu merken ist, als welche sonst bey denen Erbleyhen nur gebräuchlich ist.

8) Doch sind die Besitzer nicht befugt, etwas von denen Gütern zu veräussern, ihr Recht in fremde Hände zu bringen, dem Herrn nachtheilige Veränderung ohne dessen Wissen und Willen auf dem Gut vorzunehmen ꝛc. In dem Lehnbrief *de A. 1596.* stehet folgendes: „Nichts weder Acker, Wiesen, Holtz, Feld, Mist, Heu, Stroh, „noch anders darzu gehörig, daraus oder darvon verkauffen, verändern „oder verschencken = = = auch den selbs persönlich besitzen, nicht „mehr dann einen Feuer=Rauch und kein Haußleut bey ihnen haben, „am Hoff und seiner Zugehörd, ohne mein und meiner Erben Wis„sen und Willen nichts vermarcken, verthedigen untergehen noch ver„rechten.“

Man sollte zwar aus dem Schwaben=Spiegel schliessen, daß bey diesen und dergleichen auf Lebenszeit eingeschränkten Verleyhungen dem Besitzer die Befugniß, sein Recht an jemand anders zu veräussern, im Zweifel zukomme. Gleichwie denn auch der Herr G. R. *Heineccius in Element. Jur. German. Lib. II. Tit. II. §. 37.* aus diesem Grunde davor hält, daß, wann keine wiedrige Verträge vorhanden, dem Besitzer einer Leyhe zu Leib oder Leibgedings die Veräusserung oder Abtrettung der verliehenen Sache erlaubt gewesen. Die Worte lauten in dem Schwäbischen Landrecht *Cap. 299. §. 4. edit. Burgermeist.* also: „Und ist, „daß ein Mann Gut gewinnet zu zweyen Leiben, oder zu mehr Leiben, „und nennet die Leibe und Bescheidenheit der nicht, welcher nach dem „Leibe niessen solle, der es in der Gewehr hat, als der Leib stirbet; so sol„len die Leib mit einander das Leibgeding niessen, die da genennet sind. „Wird aber da ein Leib sonder genennet, daß er nach dem Leibe niessen „solle, der da verfehrt, der soll das niessen, dieweil er lebt. Will er

„das

„das Gut ohn werden durch ehehaffte Noth, das er gewonnen hat, und „hat er anders nicht, dann desselben Gut, er wird es wohl an mit Recht, „und mögen ihm die andern Leib nicht irren, wollen sie ihn aber irren, „so komme für seinen Richter und klage ihm das. Der Richter gebiete „den Leiben für Gericht, kommen sie für, so soll der Richter ihn gebie„ten, daß sie das Leibgeding dem Herren auffsagen, dann er mag „damit thun was er wolle, der es da gewan; thund sie das nicht „gern, der Richter soll sie nöthen: Die da nicht fürkommen, den soll „man das Leibgeding mit Urtheil vertheilen, sie hab dann ehehaffte Noth „gelassen. Hand aber die Leib ihr Gut daran gegeben, und hand aber „sie das mit Nahmen gedingt, daß er das Gut nicht ohne ihren Willen „ohn werde, hand sie des Gezeug zween Mann zu ihn, oder steht das „an ihrer Handfeste, so mag er das Gut nicht ahn werden ohn ihren „Willen. Sein Leibgeding wird er wohl an, will man das Gut „ohn werden, so soll man es den Herren anbieten, ehe dann andern „Leuthen, und will er als viel darum geben, als ein ander Mann, so „gebe man ihms, will er des nicht, so gebe ers, wem er wölle sein „Recht, und wem er es gibet, der soll auch dem Herrn den Zinß „geben, und widert sich der Herr des Zinß, so nemme er zween Mann „oder mehr zu Gezeugen, daß er ihm den Zinß gebotten hab, und behalt „den Zinß biß an die Zeit, daß er aber den Zinß geben soll, so biete denn „den einen mit dem andern dar, und aber mit den Gezeugen, das soll „er thun all dieweil sich der Herr des Zinses widert und verspricht, und „soll den Zinß unverrucket lassen liegen.“

Ich halte aber, daß die Sammler oder Verfasser des Schwaben-Spiegels entweder die Teutschen Gewohnheiten mit einander verwechselt, und dasjenige, was bisweilen bey diesen oder jenen erblichen Verleyhungen denen Besitzern erlaubet gewesen, vor eine allgemeine Gerechtsame derselben bey allen, auch blos auf ihre Lebenszeit eingeschränkten Verleyhungen ausgegeben: oder daß er sogar die Verordnung der Römischen Gesetze von der Emphyteusi unvorsichtig auf die Teutschen Verleyhungen angewandt habe. Denn sonsten fliesset es aus der Natur der Leibgedinge von selber, wie auch vorhero von denen Precariis bereits erwiesen worden, daß, weil die Verleyhung auf das Leben des Besitzers eingeschränkt worden, und das Gut bey dessen Absterben dem Herrn wieder anheimfallen soll, allhie keine Veräusserung und mit Nachtheil des Herrn verknüpfte

Ausdehnung und Verlängerung des ertheilten Rechts statt finden könne. Womit auch die hieher gehörige Urkunden übereinstimmen, z. E. in der im Anhange *sub N. 19.* stehet: „Es sollen auch diese unsere itz verliehene Gü„ter by einander gehalten, auch one unsernn und unserer Erben Wissen, „und sondere Willigung ferners nit vertheilt, noch in andere fremde Hen„de durch Verkhauff, Pfandtschafft, oder andere gestalt verwendt wer„den.“ In der *de A. 1316. ap. Schilt. Diss. de Jure Emponemat. n. 7.* „Und lehnte sinen lebetagen und nit lenger;“ Und obgleich in eben dieser Verleyhung dem Besitzer erlaubet worden, die Lehne dem Herrn aufzusagen, ibi: „Es ist ouch hierinne bered worden, wenn der egenannte Ent„lehner wil, so mag er von der egenannten lihenungen ston, doch so soll „er die versessenen Zinße vorhin ußrichten und bezalen.“ So ist doch von einer Abtretung seines Rechts an einen fremden nichts erwehnet. In der Urkund *de A. 1402.* bey dem Herrn von Falckenstein *Cod. diplomat. antiquit. Nordgav. n. 300.* ist zwar der Frau Hedwig frey gelassen, den ihr zu einem rechten Leibgeding recht und redlichen verschriebenen und vermachten Hof „zu ihrer selbs Person, oder wenn sie das an ihr statt gant, „jerlichen einzuraumen, innzuhaben und zu niessen.“ Allein, weil es doch auch zugleich heisset: „dieweil sie lebt, und nit länger.“ Und daß nach dem Todt aller derer, worauf solches Leibgeding erstrecket worden, der verliehene Hof dem Kloster wieder anheimfallen soll; So erkennet man leicht, daß ihr keine Veräusserung, dergleichen in der angeführten Stelle des Schwaben-Spiegels angezeiget wird, verstattet gewesen, sondern nur die Freyheit, den Hof durch einen andern verwalten zu lassen, der in ihrem Namen die Nutzungen desselben genösse. Welche Ueberlassung auch bey dem Römischen Usufructu erlaubet ist. Es würde auch selbst aus der von dem Herr G. R. *Heineccio c. l.* angeführten Stelle aus denen *L. L. Longobard. Lib. II. Tit. XV. l. 2.*, welche also lautet: Si quis res suas alii thingaverit & dixerit in ipso thinx, *lidolaip* qui in die obitus sui reliquerit, *non dispergat ipsas res*, ac ipsis postea doloso animo fruatur, nisi cum ratione, die verbotene Veräusserung eines Leibgedings erwiesen werden können, wenn anders unter dem Lidolaip ein Leihe zu Leib könnte verstanden werden, wie auch *Schilter in Diss. de Jure Emponematum §. 30.* gemeinet, und nicht vielmehr der ganze Zusammenhang des Gesetzes lehrete, daß daselbst von einer Schenkung, deren Uebergabe erstlich nach dem Tode des schenkenden

geschehen soll, die Rede sey. Siehe Herr *Wachter Glossar. v. Lidolaip.*

9) Sie verlieren diese Güter, wegen folgender Ursachen.

a) Wenn sie sterben, weil die Güter nur auf ihren Leib verliehen worden, wobey aber doch dasjenige, was vorher *ad not. 7.* gesaget worden, zu wiederholen ist.

b) Wenn sie solche ohne Einwilligung des Herrn ganz oder zum Theil veräussern.

c) Wenn sie dieselbe nicht im Bau und wesentlichen Stande erhalten.

d) Wenn sie den gebührenden Zinß nicht davon bezahlen.

e) Wenn sie solches versetzen, oder sonst mit Schulden beschweren.

Es sind diese Ursachen fast in allen Leyhbriefen ausgedruckt, und heisset es z. E. in dem *de A. 1707.* bey Herr Schæpf *c. l. Cap. VI. §. 8.* hievon also: „Würde aber sie Beständerin diesen oder mehr Punct überschreiten, „die Gülten, wie obgemeldt, nicht richtig und zur bestimmten Zeit „lieffern oder bezahlen, noch den Acker im baulich- oder wesentlichem „Stande erhalten, oder sonst ohne Herrschafft Vorwissen und Consens verkauffen, versetzen, verleihen, vertauschen, oder in andere „Wege veralieniren, solle offterwehnt Ihro Hoch-Gräfl. Excell. mein gnädiger Graff und Herr, Dero Erben oder nachgesetzte Beamten, gut „Fug und erlangtes Recht haben, solchen Acker ohne den geringsten „Entgelt, oder der Besitzerin Ein- und Wiederred ein und an sich ziehen, „und anderwärts nach Belieben zu verbeständen und zu verleyhen."

f) Wenn sie solche nicht persönlich verwalten. In dem Leyhbrief *de A. 1666. c. l. §. 12.* „Wenn ich dasselbige zu Dorff, Holtz, „und Feld nicht persönlich und wesentlich hielte, oder mit Wein und „Bier säumig seyn würde: so haben alsdenn meine gnädigste Herschafft „jederzeit vollen Gewalt und gut Recht, noch einen Wirth neben mir zu „setzen = = = oder mich gar von solcher Herberg zu fordern und zu „treiben."

g) Wenn sie die abgeredeten Dienste, oder wozu sie sich sonsten anheischig gemacht, nicht leisten und erfüllen. Leyhbrief *de A. 1596. c. l.* „Wo aber sie Ehegemächt beyde, oder das ein nach des andern Tode

„und Abgang obberührten Hoff und Guth selbs nit besitzen, oder „nicht in guten baulichen Ehren, sondern wüstiglich und zergänglich „haben und halten, ainiches was das wäre davon verkauffen, ver„ändern, oder ohne mein und meiner Erben Vorwissen etwas ver„rechten oder verthedingen, oder Zinß und Gült auff die Zeit, auch „an die End und immassen obstehet, jährlich nicht richten, darzu „die Seefahrt nicht thun, oder die zehen Schilling Pfenning darfür „nit geben, oder wie der andere Articul vor und nach bestimbt hand„len, und mit Vollziehung thun, oder daß sie beyde mit Todt abgan„gen, wie sich ein solches begeben wurde, alsdann zu stund soll seyn und „ist solcher Hoff und Guth mit aller seiner Zugehörd, wie oblaut, mir „oder meinen Erben frey, ledig heimbgefallen und verfallen, derge„stalten, daß ich oder meine Erben dann zumahl solchen Hoff und „Guth mit aller seiner Zugehörung, unverhindert ihr der Ehegemächt, al„ler ihrer Erben und sonst männiglichs, zu unsern Handen ziehen, den „selbs behalten, oder andern wie und wenn wir wollen verleyhen mogen."

h) Wenn nach der Verordnung des Bayrischen Landesr. *de A. 1553. Lib. III. Tit. 15. art. 5. p. 79.* der Bauer heimlich und ohne Vorwissen des Herrn die Güter verlassen, und mit Weib, Kinder, Vieh, und aller seiner Haabseeligkeit davon gegangen; so soll er zur Strafe sein Schupf-Leyh-Recht verlohren haben, und überdem allen Schaden dem Herrn ersetzen, und den etwa noch rückständigen Zinß abführen. Wenn aber der Herr solches nicht verlanget, sondern lieber siehet, daß er den Hof ferner baue, so kann er auch dazu von der Obrigkeit angehalten werden.

Was die übrigen Arten, wodurch diese Verleyhung geendiget wird, anbetrift, welche Herr *Schæpf. c. l. §. 13. seqq.* anführet, nemlich i) durch den völligen Untergang der verliehenen Sache. k) Durch die freywillige Aufgebung oder Abtretung des Beständers an den Herrn. l) Durch den Ablauf der Zeit, worauf die Verleyhung gerichtet gewesen. m) Wenn der Herr solche Fall-Güter erblich macht. n) Durch die Verjährung sowohl auf Seiten des Herrn als des Beständers. o) Wenn durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil die Natur dieser Güter verändert, und solche vor erblich erkläret worden. p) Wenn mehrere Ursachen der Beraubung in denen Leyhbriefen verabredet worden ꝛc. So scheinet es unnöthig zu seyn, sich dabey aufzuhalten, weil solche allen dergleichen

Verleyhungen allgemein sind, und aus denen gemeinen Rechten fliessen. Gleichwie es auch anderntheils in der Partheyen Willkühr stehet, durch ihre Verabredung alle obgemeldete Ursachen der Beraubung auszuschliessen, wie z. E. in der vorgemeldeten Urkunde *de A. 1402. ap. Falckenst. c. l.* geschehen, ibi: „Sy sullen auch noch einmügen das obgenannt ihr Leibding „ihr Lebtag mit kainerley Mißthaten, Vergässen und Ungenaden, darein „sie von Blödigkeit der Menschheit, ob das Gott über sy verhengt, das „der Almechtig nit einwol, gevallen möchten, zen uns oder unsern Nach„kommen nit verlieren oder verwürcken, in keinerley Weiß oder Weg."

XLI.) Von denen *Socagiis.*

41) Socagium.

Soc heisset die Pflugschaar. *Alexander Necham ap. du Fresne h. v.* Supponatur dentile vel dantale, cui *Soc vel vomis* infigatur, und ist solche Bedeutung auch im Französischen annoch gewöhnlich. Ein solches Gut nun, dessen Dienste in Brauchung der Pflugschaar, d. i. in dem Ackerbau bestehen, und daß also denen Lehn-Gütern, wovon Kriegsdienste geleistet werden, entgegengesetzet wird, heisset in denen Englischen Gesetzen und Urkunden Socagium *Littleton ap. du Fresne h. v.* Chescun tenure, que n' est pas tenure en chivalry, est *tenure en socage.* Die Besitzer derselben Güter werden Socomanni, Socmanni, d. i. Soc- oder Pflugmänner genannt, und sind noch heutiges Tages beyde Benennungen im Englischen üblich, indem ein solches Land- oder Bauer-Gut, dessen Besitzer dem Herrn Acker- oder Pflug-Dienste leisten muß, Socage, und der Besitzer selber Socager oder Sockman benamet wird. Diesem zufolge würde Socagium überhaupt ein dienstpflichtiges oder beschwertes Bauer-Gut anzeigen. Gleichwie aber die Bedingungen, unter welchen solche denen Besitzern eingegeben worden, unterschieden seyn können; so werden hauptsächlich zweyerley Art von Socagiis in denen alten Nachrichten angeführet, nemlich Socagium liberum und villanum.

Das erstere ist dergleichen Gut, wovon jährlich ein gewisser Zinß entrichtet, welches aber mit weitern Auflagen oder Diensten nicht beleget wird. *Bracton. Lib. 2. c. 35. §. 1. ap. du Fresne h. v. Socagium liberum* (Socage en franc tenure) est, quod tenetur quidem in socagio, sed *non fit servitium* dominis capitalibus *nisi in denariis*, & nihil inde omnino datur

ad scutum & servitium regis. Und bemerket Spelmann, daß die Besitzer derselben die Freyheit haben, mit Einwilligung des Herrn etwas von ihren Sachen zu verkaufen oder sonsten zu veräussern, doch werden davon einige Dienste (oder vielleicht die zum Ackerbau bestellete Dienstboten, in dem servitium auch von denen Leuten selber, die dienen, gebraucht wird. Siehe *du Fresne v. Servitium*) ausgenommen. Auch dürfen sie kein Zugvieh männlichen Geschlechts anders verkaufen, als wenn sie dem Herrn 3. solidos und 4. denarios bezahlen. Welche Summe sie auch bey denen Verheurathungen ihrer Töchter erlegen müssen. Ihre Kinder können Geistliche werden, der älteste Sohn aber bekommt das ganze Gut. Sokemanni liberi, schreibet er, possunt dare & vendere, sed ad voluntatem domini: non possunt alienare certa servitia. Antenatus succedit in totum. Non possunt averium masculum vendere, neque maritare filiam nisi dent domino 3. sol. & 4. den.

Ein *villanum socagium* hingegen ist, wovon die Besitzer die Ackerdienste leisten müssen. *Bracton L. 2. c. 8. n. 2. ap. du Fresne h. v.* Non mutat statum liberi villanum socagium non magis quam liberum. Quamvis autem *de villano socagio fiat certum servitium*, propter hoc non habebit liberum tenementum, quia hoc facit ratione tenementi, licet non ratione personæ. Und sind solche vermuthlich diejenigen, welche von Spelmann, Sokemanni cotarii (Kothners, Köters) genannt werden, von welchen er meldet, daß der Herr sie nach Belieben mit Auflagen beschweren könne, und sie zu ungemessenen Diensten verbunden seyn, auch daß alles ihr Haab und Gut dem Herrn gehöre. Sokemanni Cotarii debent talliari ad voluntatem domini & facere servitia incerta: nihil possunt dare vel vendere, nihil proprium habere, nec acquirere, nisi ad promotionem domini sui. Wiewohl dieses mit dem, was vorhero aus dem Bracton angeführet worden, nicht allerdings übereinzustimmen scheinet. Weil ich aber so wenig die Urkunden, woraus Spelmann diese Nachrichten gezogen, als auch die übrigen Scribenten, welche *du Fresne b. v.* anziehet, bey Handen habe, und nachzusehen im Stande bin; so muß ich dessen Untersuchung und eine gründlichere Erklärung unter und andern überlassen. Nur ist annoch zu merken, daß bey einigen Bauer-Gütern bisweilen jährlich ein Soc oder Pflugschaar als eine ordentliche Abgift entrichtet werden müssen. So wird z. E. in dem *Polyptico Fossatens. ap. Baluz T. II. Capitul. p.* 1387.

1387. *seqq.* von einigen mansis servilibus angeführet: Solvit unusquisque usque ad monasterium carroperam 1. & *soc.* & cultrum. Und in einer Urkunde bey *Goldast. Tom. II. Rer. Allemann. n.* 50. In ea ratione, ut dum advixero, ipsas res habere debeam & censui me pro hoc singulis annis de festivitate S. Galloni in alia, *soccum unum* aut 4. denarios.

XLII.) Von denen Sölden-Gütern.

42) Sölden-Güter.

Es sind dieses gewisse in Franken befindliche Güter, deren Besitzer einen jährlichen Zinß an Geld und Hünern bezahlen müssen, auch zu einigen Frohnden verbunden sind. Wie solches alles zu schliessen aus der Urkunde *de A. 1598.* bey Herr von Falckenstein *Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. n.* 482. „Mehr (haben wir der Graff von Castel ihme verlie„hen) sechs Sölden-Güter zue Stübach, deren eins besitzt, Hannß Sieg„mundt, gibt jährlich sechs Pfund, ein Faßnachts Huen, und ein „Sommer-Huen, Hanß Streicher eins, gibt zehendhalb Pfund, ein „Faßnacht-Huen, Marx Schweitzer eins, gibt vier Pfund fünff Pfen„ning, ein Faßnacht Huen, Michel Dennerle eins, gibt fünff Pfund, „ein Faßnacht Huen Paulus Creutzer eins, so ein Erbschenckstatt, gibt „dreyzehen Pfund, ein Faßnacht Huen, Georg Rüedel eins, gibt neun „Pfund ein Faßnacht Huen, und frohnet ein jeder zween Tag im „Kornschnitt, und zween Tag im Habern.“ Ob sie nun von Sold ihren Namen haben, und worinnen im übrigen ihre Natur bestanden, kan ich wegen Ermangelung weiterer Nachrichten nicht entscheiden.

XLIII.) Von denen veranlaiteten Frey-Stift blossen Frey-Stift, und Neu-Stift-Gütern.

43) Frey- und Neu-Stift-Güter.

Stiften heisset unter andern auch so viel als einsetzen, einweisen, eingeben, wie die aus denen Bayerischen Landesgesetzen kurz hernach beygebrachte Zeugnisse lehren. Von dieser Bedeutung des Worts stiften, haben nun einige Arten verliehener Güter in Bayern ihre Benennung erhalten. Nemlich

a) die

a) Die veranleitete Frey-Stift oder Herrn Gunst. Welche *Ertel in Praxi Aurea* von Anschlag, Taxation und Schätzung ꝛc. folgendermassen beschreibet: „Wann nemlich einem ein Bauren-Gut verlassen wird mit der Art und Manier, daß der Verlasser solches alle Augenblick zuruckziehen, und den Contract annulliren könne, wann er nur dasjenige erstattet, was der andere für sein Gerechtigket una cum meliorationibus ausgeleget hat.“ Veranlaiten bedeutet vermuthlich so viel als überlassen, verleyhen. Denn lassen heisset, wie Herr *Wachter in Glossar. b. v.* bezeugt, im Gothischen *letan* und im Angelsächsischen *lætan*, und *let* zeiget im Englischen annoch so viel als verleyhen, verpachten an.

b) Blosse Frey-Stift, oder Bestand-Güter. Diese sind nach *Ertels c. l.* Vorgeben von denen schlechten Pacht-Gütern gar nicht unterschieden, sondern die Besitzer sind als blosse Conductores anzusehen. Daß aber dennoch diese Frey-Stifter, es mögen nun die von der erstern oder von dieser letztern Art gewesen seyn, sich zum öftern ein grösseres Recht als wie blosse Pachter angemasset, auch die willkührliche Aufkündigung der Herrn nicht zugeben noch denen Meyern, denen die Güter von den Herrn von neuem gestiftet worden, solche raumen wollen, ja bisweilen gar einige Stücke von diesen verliehenen Gütern versetzet und veräussert, erhellet aus denen dieserwegen ergangenen Verboten. Denn so heisset es in dem Bayrischen Landrecht *de A. 1518. Tit. 34. art. 10.* „Nachdem uns täglich Klag fürkohmen, so die „Herren irer Notturfft nach, ire Höfe und Güter auff dem Land, „andern verstifften wellen, das Inen von den Pauersleuten, die sy „also darab stifften vil drangs und muetwillens bewißen werde. Auch „dieselben abgestifften Paurs-Leut, nit allein gegen ir Herrschafft, son„der auch den ihenen die an irer stat auffstifft werden, sich drolich, und „in anderwege vast ungeschickt halten sollen, und über der Herrschafft „willen, die Güter nit raumen wöllen, dardurch sie dann den Mayr, „so die herrschafft darauff zu stifften vorhat bezwingen, iren gonst und „willen, (wo er anderst zu dem guet khomen, und daßelbig mit ruhe „und on sorg besytzen will) von Inen zu erkauffen. Solches zu für„khomen ordnen und setzen wir ꝛc.“ Ein gleiches ist auch in der Bayrischen Landesordn. *de A. 1553. Lib. III. Tit. 15. art. 1.* wiederholet worden, Und *art. 7. ibid.* lautet es hievon: Als sich auch etlich auß und

von

„von iren verstifften Gürern etliche stuck und grund on irer Lehen- und „grundherren wißen und willen hinzelassen, und etwo zu versetzen oder „gar zu verkauffen understeen, dadurch den lehen oder grundherren mit „der zeit on ir vorwißen solch Grund verlorn und die Güter geschmelert „werden, das soll hiemit ainem jeden ernstlich verpote sein, alles bey ver- „lierung seiner gerechtigkeit, oder so er kaine auff dem gut het, bey an- „dern gebürlichen Straffen.“ Ob nun gleich denen Freystifftern alle die- se Unternehmungen untersaget worden, auch ich wegen ermangelnder Nachricht nicht weiß, wie weit sie sich ihrer Rechte gemißbrauchet; so kommt es mir doch aus allem dem sehr wahrscheinlich vor, daß sie vor kei- ne blosse und schlechte Pachter der verliehenen Güter zu halten, sondern wie andere Bauern in Teutschland ein stärkeres Recht darauf gehabt. Denn ob gleich dem Herrn die Aufrufung der Verleyhung nach Will- kühr frey gestanden, so glaube ich doch, daß, so lange der Frey-Stifter an seiner Schuldigkeit verabsäumet, der Herr sich dieses Rechts sehr selten bedienet, sondern vielmehr den Bauer und seine Erben bey dem Ge- brauch des Guts gelassen habe, indem es sonsten denen Besitzern vermuth- lich gar nicht eingefallen seyn würde, sich einigen Anspruch oder einiges Recht über das verliehene Gut anzumassen, auch die Strafe: bey Ver- lierung ihrer Gerechtigkeit, in obiger Verordnung vergeblich gewesen wäre, wenn sie gar kein Recht daran gehabt hätten.

c) Neu-Stift. Diese beschreibet *Ertel c. l.* also: „Diese „species ist bey denen Herrn Prelaten in Unterlands-Bayern sehr gebräu- „chig, und wird per modum feudi alterati exerciret, wenn man „nemlich ein Gut verlasset usque ad vitam concedentis, nach dessen „zeitlichen Hinscheiden ein neuer Hauptanfall gereicht werden muß.“ Nach dieser Erklärung gehören diese Güter mit unter die erblichen Ver- leyhungen, nur daß bey Veränderung des Herrn die Lehnwaar bezahlet werden muß, wovor solcher den Besitzer von neuem auf das Gut stif- tet, und in dessen Genuß bekräftiget.

XLIV.) Von denen Stock-Gütern.

Es meldet *Besold. h. v.* zwar, daß diese Güter im Jülichischen be- findlich sind. Was aber ihre Beschaffenheit anbetrift, so verwei- set er den Leser auf *Rutger. Ruland de Commission. P. III. Lib. VI. c. l.* 44) Stock-Güter.

c. l. n. 39. Allein ich finde an dem angeführten Orte nichts weiter, als folgendes: Realis actio est rei vindicatio, qua agitur, Primo si ratione consuetudinis quædam bona petantur, utpote ex consuetudine terræ Juliacensis die Stock-Güter, tunc non potest dari petitio hereditatis. Und muß also deren Erklärung andern überlassen. Im Holländischen werden Erb-väterliche oder Stamm-Güter, Stock-Güter genannt, wie Herr *Wachter in Glossar. h. v.* bezeugt.

XLV.) Von denen *Superficiebus* und Grundzinß-Gütern.

45) *Superficies* Grundzinß-Güter.

Wir wollen die Natur der Superficierum zuerst lediglich nach Maasgabe der Römischen Rechte abhandeln, und hernach sehen, ob und wie weit einige denenselben ähnliche Verträge bey denen Teutschen anzutreffen sind.

Superficies wird zwar überhaupt in dem Verstande gebraucht, daß dadurch die äussere Fläche einer Sache angezeiget wird. Eigentlich aber wird ein Gebäude, in sofern es dem Grundplatz der area oder dem solo, worauf es ruhet, entgegengesetzet wird, also genannt. So schreibet z. E. *Cicero ad Atticum Lib. IV. ep. 1. Aream* præclaram habebimus, *superficiem* Consules ex SCto æstimabunt. In dem *L. 20. pr. ff. de Servit. præd. urb.* werden die bey denen Gebäuden vorkommende Dienstbarkeiten Servitutes quæ in superficie consistunt, und im Griechischen αἱ τῶν οἰκιῶν δουλεῖαι geheissen. In dem *L. 81. §. 3. ff. de legat. 1.* merket Julianus an, daß unter ædificium auch die blosse Superficies ohne das solum verstanden werden könne. Wie nicht weniger in dem *L. 23. pr. ff. de Usurp. & Usur.* heisset es: ædes ex duabus rebus constant *ex solo & superficie.* Und *in L. 71. ff. de Usufruct.* wird dasjenige, quod quis in area ædificavit, superficies genannt. In dem *L. 39. ff. de legat. 2.* wird es auch *superficium* geschrieben, quasi superfactum auf oder übergebauetes. Si areæ legaræ post testamentum factum ædificium impositum est: utrumque debebitur & *solum & superficium* &c. &c. Wenn nun der Grund oder Boden jemanden eigenthümlich zugehöret, ein anderer aber das Recht von ihm erlanget hat, auf solchem Grund und Boden ein Gebäude zu errichten, und gegen einen jährlichen Zinß dessen Nutzungen zu geniessen, oder auf gleiche Art das bereits

reits aufgeführte Gebäude von ihm einzuhaben, so wird solches Recht eine Superficies und der Besitzer Superficiarius genannt, wie aus der weitern Erörterung der Natur dieser Superficiei mit mehrem sich zu Tage legen wird.

1) Die *Superficies* findet eigentlich nur bey Gebäuden und nicht bey Ländereyen statt, und ist sie darinnen hauptsächlich von der Emphyteusi unterschieden, ob es gleich nachgehends in der Partheyen Belieben gestanden, die Häuser als Emphyteuses, und die Aecker und Ländereyen hinwiederum als Superficies zu verleyhen und in Besitz zu nehmen. Daß die Superficies bey denen Römern nur eigentlich bey Gebäuden statt gefunden, lehret nicht allein die angeführte Bedeutung des Worts Superficies, sondern es zeigen auch solches die Stellen in denen Römischen Gesetzen, in welchen etwas von denen Superficiebus verordnet ist, als welche, wenn sie anders etwas von der in superficiem ertheileten Sache bestimmen, jederzeit eingegebene Gebäude voraussetzen, niemals aber verliehene Ländereyen anführen, wie solches aus denen in der fernern Abhandlung beygebrachten Gesetzen sich von selbst ergiebet. Man beruft sich zwar, um das Gegentheil zu erweisen, auf den *L. 13. pr. ff. de Servit. præd. rust.*, wo es also lautet: Certo generi agrorum aquiri servitus potest, velut vineis, quod ea *ad solum magis quam ad superficiem pertinet* ideo sublatis vineis servitus manebit: sed, si in contrahenda servitute aliud actum erit, doli mali exceptio erit necessaria. Es zeiget aber der ganze Zusammenhang, daß des Rechtsgelehrten Javoleni Absicht in diesem Gesetz nicht ist, eine neue Art von Superficiebus zu beschreiben, sondern er will nur darthun, daß die causa servitutis perpetua seyn müsse, und daß also, wenn sich einer eine Dienstbarkeit bey einem Weinberg erworben, solche auf das Erdreich oder den Grund selbst, und nicht auf das, was darauf stünde, hafte, mithin auch noch daure, wenn gleich die Weinstöcke ausgerottet würden. Es wäre denn, daß ein anderes ausdrücklich verglichen worden, in welchem Fall zwar ipso jure die servitus, utpote quæ ad tempus constitui nequit, fortdaure, demjenigen aber, der solche dem Vertrag zuwider noch nach ausgerotteten Weinberg brauchen wolle, durch die Exceptionem doli begegnet werden könne, *L. 4. pr. ff. de Servitut.* Es erhellet also hieraus, daß der Jurist allhie das Wort Superficies im weitläuftigem Verstande gebraucht, keinesweges aber das eigentliche Jus superficiei, als welches einer auf seine eigene Sache

nicht haben, und also auch in diesem Fall bey dem Eigenthümer des Weinbergs nicht statt finden kann, dadurch gemeynet habe.

Es ist eine grosse Ungewißheit unter denen Rechtsgelehrten, worinnen die Superficies eigentlich von der Emphyteusi unterschieden sey. Die mehresten halten davor, daß der Unterscheid darinn bestehe, daß der Emphyteuta ein Recht sowohl auf die äussere Fläche des Erdreichs, als auf den Grund selber habe; der Superficiarius hingegen habe nur blos ein nutzbares Eigenthum über die Superficiem, nicht aber über den Grund, als welcher einem andern gehöre. Es hat aber Herr Hofrath *Leyser in medit. ad ff. Specim. 510. n. 1. seqq.* hiewieder sehr wohl angemerkt, daß es eine unmögliche, und der Absicht der Superficiei selber zuwiderlaufende Sache sey, daß einer das Recht haben solle, auf des andern Grund und Boden ein Gebäude aufzurichten, und doch nicht befugt sey, sich einiges Recht oder einigen Gebrauch über den Grund selber anzumassen, da er doch bey der Erbauung nothwendig den Grund um- und ausgraben müsse, um das Fundament hineinzulegen, Keller und unterirrdische Gewölbe zu machen ꝛc. Und wenn man über dem von dem Eigenthum reden will, so gehöret dem domino soli sowohl der Grund, als das darauf gesetzte Gebäude, der Gebrauch von beyden aber stehet dem Superficiario zu. Bey welchen Umständen auch der aus diesem angeblichen Unterscheid gemachte Schluß, daß ein Emphyteuta den in dem Grund und Boden gefundenen Schatz bekomme, der Superficiarius aber nicht, hinwegfällt, zumal da wir oben *p. 169.* dem Emphyteutæ auch nur, wie einem fremden Finder, die Helfte des gefundenen Schatzes zuerkannt haben. Andere wollen annoch den zweyten Unterscheid in der Beschaffenheit des jährlichen Zinses setzen, und meynen, daß α) solcher bey der Superficie, als einer Art von Verpachtung im baaren Gelde bestehen müsse, bey der Emphyteusi aber auch in andern Sachen entrichtet werden können. β) Bey der Superficie vor den Gebrauch des Grundes und Bodens; bey der Emphyteusi aber nur in recognitionem dominii gegeben werde. Siehe *Lauterbach Colleg. Theor. Pract. h. t. §. 24.* Allein das erstere fällt dadurch weg, daß einestheils die Locatio-Conductio auch nach dem Römischen Recht vor eine bestimmte Anzahl Früchte geschehen kann. *L. 21. C. de locat. cond.*, und also auch ein gleiches bey der Superficie statt finden muß, allenfalls aber, wenn solches nicht wäre, es eben so wenig bey der Emphyteusi angehen würde, als welche nichts anders

als

als eine erbliche Pacht oder Verpachtung ist. Auch zum andern alsdenn zwischen einer Emphyteusi, wo gleichfalls der Zinß in baarem Gelde entrichtet wird, und einer Superficie kein Unterscheid seyn würde. Das letztere aber wird dadurch widerleget, daß bey der Emphyteusi der Zinß auch nicht an und vor sich in recognitionem dominii, sondern allerdings vor den Gebrauch der zur Emphyteusi verliehenen Sache gegeben wird, wie oben p. 236. seq. mit mehrem gezeiget, ob man gleich bey einem sehr geringen Zinß oder Canone diese Redensart, wenn sie gehörig eingeschränkt wird, gelten lassen kann, wie sie denn auch von uns z. E. p. 182. dieserwegen beybehalten worden, da sie aber auf gleiche Art bey der gegen sehr geringen Zinß verliehenen Superficie gebraucht werden kann.

Herr Hofrath *Leyser c. l.* hält also davor, daß der ganze Unterscheid blos in der Benennung bestehe, und man aus der Partheyen Worten erkennen müsse, welcher von diesen beyden Verträgen von ihnen aufgerichtet worden. Wenn aber die Sachen blos dem Namen nach unterschieden seyn sollen, so muß sich in keinem Stück ein würklicher Unterscheid unter ihnen zeigen. Nun ist jedoch der Herr Hofrath Leyser gleich nachhero selbst der Meynung, daß bey der Superficie dem Herrn kein Näherrecht zukomme, daß er keine Quinquagesimam bey Veränderung des Besitzers fordern könne, daß keine Beraubung wegen nicht gezahleten Zinses, oder vorgenommenen eigenmächtigen Veräusserung statt finde ꝛc. Wenn also solches seine Richtigkeit hat, so bestehet der Unterscheid zwischen der Emphyteusi und der Superficie nicht lediglich in der Benennung, sondern es ist in der That, und in denen Rechten und Verbindlichkeiten der Besitzer einer vorhanden. Zwar wirft Herr *Leyser c. l.* hiewider ein, daß diese angeführten Umstände nur einen Unterscheid à posteriori und in effectu darlegeten, à priori aber doch kein Merkmahl vorhanden sey, woran man die Superficiem von der Emphyteusi unterscheiden könne, allein zu geschweigen, daß der Satz, daß eine völlige Gleichheit zwischen der Emphyteusi und der Superficie sey, dadurch noch nicht hinlänglich erwiesen ist, daß die Gesetze sowohl dem Superficiario als dem Emphyteutæ eine Actionem realem wider den Herrn verstatten, indem dieses nur eine Gleichheit in einem Stück ist, woraus solche in denen übrigen nicht an und vor sich nothwendig folget, weil sonsten ein Creditor gewissermassen auch hieher zu rechnen wäre, als der ebenfalls ratione pignoris eine Actionem realem, nemlich die quasi

servianam oder hypothecariam wider den Herrn hat. Und überdem diese gleiche Actiones auch nur vor Gleichheiten à posteriori, und die sich erstlich in effectu äussern, anzusehen seyn würden. Auch ferner bey denen mehresten Verträgen, die eine ähnliche Absicht mit einander haben, der Unterscheid aus denen Würkungen und unterschiedenen Rechten, die beyde Theile dadurch erlangen, erkannt werden muß, weil die Aufrichtung des Vertrags, und die Natur desselben überhaupt gar leicht übereinkommen kann, gleichwie davon ein deutliches Exempel bey denen Verleyhungen der Bauer-Güter anzutreffen ist, die in denen Haupteigenschaften fast alle mit einander übereinkommen, und also à priori wie es Herr Leyser nennet, nicht unterschieden sind, in diesen und jenen Würkungen aber von einander abgehen, und Merkmahle des Unterscheides an die Hand geben.

So bin ich dennoch der Meynung, daß es bey der Superficie an einem Merkmahle, wodurch man solche von der Emphyteusi auch à priori unterscheiden könne, nicht gänzlich fehle. Nemlich die Superficies war bey denen Römern ein gewisser Vertrag, welcher eigentlich bey Eingebung oder Verpachtung derer Häusern und andern Gebäuden gebräuchlich war; die Emphyteusis hingegen war ein Vertrag, den man bey Eingebung oder Verpachtung derer Aecker und Ländereyen zu schliessen pflegte. Es wird solches selbst durch die Benennung dieser beyden Verträge wahrscheinlich genug gemacht. Denn der Name Superficies setzet ein Gebäude, und der von Emphyteusis eine zu bepflanzende Länderey voraus. Siehe auch *Georg Beyer delineat. Jur. Civil. h. t.* Unterdessen, so wie es in dergleichen von dem Willkühr der Menschen abhangenden Dingen zu gehen pfleget, so kann es auch leicht seyn, und ist solches wenigstens von denen heutigen Zeiten gewiß, daß, gleichwie man nachgehends Häuser oder Bauplätze zu Emphyteusibus ertheilet, man auch umgekehret Ländereyen als Superficies eingegeben hat, und muß nunmehro freylich, wie Herr Leyser saget, die Benennung der Partheyen der Sache den Ausschlag geben, ob sie eine Superficiem oder Emphyteusin über die verabredete Sache aufrichten wollen, wiewohl solches fast bey allen Verträgen, die mit einander einige Aehnlichkeit haben, vonnöthen ist.

2) Es kann die *Superficies* zwar durch allerley Titulos, als durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß und dergleichen erlanget werden, *arg. L. 1. §. 1. ff. h. t.* ibi: si emit, exempto agere und *§. 7. ibid.* Bisweilen kann auch solche stillschweigend und durch die Erbauung an sich selbst auf einem fremden Grund und Boden erhalten werden, wenn nemlich einer auf einem dem Staat zugehörigen Platz ein Gebäude ohne jemandes Widerspruch aufrichtete, solches Gebäude auch dem gemeinen Wesen und denen öffentlichen Verrichtungen nicht schädlich noch hinderlich war, so konnte der Erbauer aus der Ursache, ne urbs ruinis deformetur, nicht angehalten werden, dieses Gebäude wieder abzubrechen, sondern er war nur schuldig, einen gewissen Grundzinß vor den Gebrauch des Bauplatzes zu bezahlen, wie solches erhellet aus dem *L. 2. §. 17. ff. Ne quid in loco publico.*

Hauptsächlich und am gewöhnlichsten aber wird die Superficies durch eine Verpachtung aufgerichtet, wie aus dem Edicto prætoris *L. 1. pr. ff. h. t.* ibi: Uti ex lege locationis sive conductionis superficie — fruemini, und aus dem *L. 18. §. 4. ff. de damno infecto* ibi: invicem ex conducto & locato habent actiones &c. zu schliessen. Wobey aber der Unterscheid zu merken ist, wenn die Verpachtung der Superficiei auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen ist, so ist solche von andern blossen Miethverträgen nicht unterschieden; Wenn aber dieselbe auf keine gewisse mäßige oder gemessene Zeit (*cit. L. 1. §. 3. h. t.* Qui non ad *modicum* tempus conduxit superficiem, *Gellius 12. 13.* schreibet: Modice est, cum modo.) sondern vielmehr unbestimmt und erblich verpachtet worden, so entstehet allererst das Jus superficiei, wovon wir allhie zu handeln haben.

3) Der *Superficiarius* genieſſet alle Nutzungen des in superficiem verliehenen Gebäudes. Es fliesset solches Recht nicht allein aus der Natur der Pachtungen und der Absicht des Beständers überhaupt, sondern es sind auch ausdrückliche Gesetze vorhanden, woraus sich solches erweisen lässet. So gebrauchet der Prætor in seinem Edicto h. t. das Wort *frui* von der Superficie. Uti ex lege locationis sive conductionis *superficie* — alter ab altero *fruemini*, quo minus *fruamini* vim fieri veto. Nun aber ist bekannt, daß durch *frui* nicht allein ein nothdürftiger Gebrauch, wie durch *uti*, sondern ein jedweder Gebrauch auch zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und dergleichen angezeiget werde. (Siehe mit

mehrem

mehrem den *Ger. Noodt de Uſufructu Lib. I. Cap. 2.*) Und in eben dieſem *L. 1. §. 6. ff. h. t.* wird von dem Superficiario geſaget, *quaſi uſumfructum ſive uſum* quendam ejus eſſe. (Siehe unten n. 8. lit. *α.*)

4) Er hat ein dingliches Recht auf dieſe Superficiem, kann ſich aber keines Eigenthums darüber anmaſſen, als welches dem Grund-Herrn ſowohl über den Grund als über das darauf geſetzte Gebäude zuſtehet. Daß der Superficiarius ein dingliches Recht habe, hieran laſſen uns die deutlichen Geſetze, welche ihm ſolches, und eine daraus flieſſende Actionem realem ertheilen, nicht zweifeln. So heiſſet es z. E. *in L. 1. §. 3. ff. h. t.* Sane cauſa cognita ei, qui non ad modicum tempus conduxit ſuperficiem, *in rem actio* competet. Und *§. 6. ibid.* Quia autem etiam *in rem actio de* ſuperficie dabitur. *L. 73. 74. 75. ff. de Rei vindic. Superficiario*, id eſt, qui in alieno ſolo Superficiem ita habet, ut certam penſionem præſtet, Prætor, cauſa cognita, *in rem actionem* pollicetur &c. *L. 19. pr. ff. de damno infecto* ibi: Sive domini ſint, ſive aliquod *in ea re jus habeant: qualis eſt*, creditor & fructuarius & *ſuperficiarius.* Weil es nun ausgemacht iſt, daß die Locatio Conductio an und vor ſich kein Jus reale noch Actionem in rem hervorbringen kann; ſo erkennet man leicht, daß der Prætor in deren Ertheilung von denen ordentlichen Geſetzen abgewichen iſt, und nach denen Regeln der Billigkeit etwas der Strenge des Juris Civilis zuwiderlaufendes verordnet hat. Worinnen aber der Grund ſeiner Billigkeit beſtanden, oder was ihn ſonſten zu der Ertheilung dieſes Rechts und der daraus flieſſenden Klage bewogen; ſolches iſt etwas ſchwerer zu errathen. Insgemein hält man davor, daß aus einer langwierigen und erblichen Verpachtung die Einwilligung des Eigenthümers, daß er dem Erbbeſtänder ein Erbrecht auf die verliehene Superficiem ertheilen wollen, vermuthet werde, und alſo das Jus reale, ſich allhie auf ein ſtillſchweigendes Pactum gründe, mithin, gleichwie bey der Hypothek dem Gläubiger durch ein bloſſes Pactum expreſſum ein Jus reale ertheilet wird, alſo der Prætor auch hier einem Pacto tacito gleiche Kraft zugeſchrieben habe. Allein da die Dauer und Länge der Zeit an und vor ſich die Natur eines Vertrags nicht verändern kann, ſo fräget man billig, was denn vor Zeichen und Handlungen vorhanden ſind, woraus man des Eigenthümers ſtillſchweigende Einwilligung ſchlieſſen, und das ſich darauf gründende ſtillſchweigende Pactum herleiten möge. Man weiß aber dabey nichts weiter anzugeben, als daß ſolches ein gemei-

gemeiner Glaube der Rechtslehrer sey. *Lauterb. Colleg. Theor. Pract. h. t. §. 10.* welche leere Uebereinstimmung jedoch wenig zur Sache thut.

Ich halte dieserwegen vielmehr davor, daß das Jus reale des Besitzers bey denen Erbverpachtungen, als bey denen Agris vectigalibus, der Superficie, der Emphyteusi ursprünglich durch die Disputationes fori der Römischen Rechtsgelehrten entstanden. Nemlich, weil bey solchen Verleyhungen dem Besitzer erlaubet ist, die gemiethete Sache oder vielmehr sein Recht darauf zu vererben, zu verschenken, zu verkaufen, oder sonsten zu veräussern, und man also nicht gewust, ob man ihn vor einen Käufer und Eigenthümer, oder vor einen Pachter halten sollte, so ist ihm zwar das Eigenthum abgesprochen worden, doch hat man geglaubet, daß man wegen der vielen Rechte, die er mit einem Eigenthümer gemein hätte, ihm wenigstens ein Jus reale auf die gepachtete Sache zustehen, und ihm also auch nach dem Exempel eines Eigenthümers eine Actionem realem utilem dieserwegen anzustellen erlauben müsse. Denn daß dergleichen Zweifel bey denen erblichen Verpachtungen vorgewaltet, lehret uns der *§. 3. J. de locat. conduct.* Auch scheinet die in dem *L. 1. §. 1. ff. h t.* angemerkte Ungewißheit, ob dem Superficiario die Actio locati zukäme, eben daher gerühret zu haben. (Siehe auch oben *p. 158. seqq.*) Und daß ferner das Jus reale nebst denen Actionibus realibus allhie durch die Disputationes fori eingeführet worden, wird durch das in dem *L. 1. §. 1. ff. si ager vectigalis* befindliche Wort: *Placuit*, wahrscheinlich gemacht. Auch zeigen die Worte in dem *L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. act.* quia *hodie* utiles actiones superficiariis dantur, daß dieses alles ein neueingeführtes Recht sey. Auf dieses durch die Disputationes fori bekräftigte und üblich gewordene Recht hat nun der Prætor ohne Zweifel sein Absehen gerichtet, wenn er in seinem Edict verordnet, daß er nach Beschaffenheit der Umstände (causa cognita) dem Superficiario eine Actionem realem ertheilen wolle. Wobey denn Ulpianus in dem *L. 1. §. 3. ff. h. t.* deutlich erkläret, wohin die Worte: causa cognita, zu verstehen seyn. Es wolle nemlich der Prætor erstlich untersuchen, ob auch eine erbliche oder beständige Verpachtung vorhanden sey, denn, weil bey denen Vermiethungen, die auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen, niemals Zweifel vorgefallen, noch vorfallen können, ob die Besitzer ein grösseres Recht, wie andere Pachter, d. i. ein persönliches, hätten, so konnte auch das bey denen erblichen Verpachtungen durch die

Disputationes fori eingeführte Recht auf jene nicht angewandt werden.

Da nun die Actio in rem, welche dem Superficiario zukommt, nach dem Exempel und Vorbilde derjenigen, welche ein Eigenthümer wegen der ihm zugehörigen Sache anstellen kann, eingeführet worden, so wird sie nicht directa sondern utilis genannt, *cit. L. 16. §. 2. ff. de pignor. act. cit. L. 1. §. 4. ff. h. t.* ibi: non indiget *utili* actione.

Ob es also gleich ausser Streit ist, daß der Superficiarius ein dingliches Recht auf die Superficiem hat; so kann ich doch der gewöhnlichen Meynung der Rechtslehrer, welche ihm ein dominium utile darüber zuschreiben, nicht beypflichten. Denn ohne hier dasjenige, was oben *p. 166. seqq.* angeführet worden, zu wiederholen, so sind klare Gesetze vorhanden, welche solches dem Superficiario absprechen, z. E. in dem *L. 2 ff. h. t.* heisset es ausdrücklich: Superficiarias ædes appellamus, quæ in conducto solo positæ sunt, quarum *proprietas & civili & naturali jure ejus est, cujus & solum.* In dem *cit. L. 19. pr. ff. de damno infecto* wird der Superficiarius sowohl als der Creditor und Usufructuarius denen Dominis entgegengesetzet. Und *L. 49. ff. de V. S.* werden die Bona superficiaria von denenjenigen, quæ dominii nostri sunt ausdrücklich unterschieden. Nach der Vorschrift des *L. 9. §. 4. ff. de damno infecto* muß ein Superficiarius, wenn die superficiaria insula oder Gebäude baufällig ist, wie ein Besitzer einer fremden Sache Satisdation leisten, und kann mit der blossen promissione cautionis nicht abkommen, womit man sich sonsten bey einem Eigenthümer der baufälligen Sache begnüget nach dem *L. 7. pr. ff. eod.* ibi: damni infecti suo nomine promitti, alieno satisdari jubebo. Dieserwegen wird die Superficies in dem *L. 86. §. 4. ff. de legat. 1.* von Juliano eine Servitus genannt, eine Servitus aber ist in Absicht desjenigen, der solche besitzet, immer ein Jus in re aliena, cum res propria nemini servire possit. *L. 5. pr. ff. Si usufr. petatur.* Man führet zwar wider dieses alles insgemein an den *L. 3. §. 7 ff. Uti possidetis*, allwo der Superficiarius ausdrücklich ein quasi dominus genannt werde. Allein es ist bereits von andern und insbesondere von Cujacio und Godofredo in not. angemerkt worden, daß hier von keiner eigentlichen Superficie, sondern vielmehr von der Gewohnheit die Rede sey, nach welcher es zweyen oder mehrern erlaubet wurde, auf einem dem Staat zugehörigen Platz zu bauen, und zwar so, daß dem einen das unterste und dem andern das oberste

Stock-

Stockwerk zugeeignet wurde. (ἑτέρων μὲν τὰ καταγαια λαμβανοντων, ἑτέρων δὲ τὰ ὑπερῶα. *Dionys. Halicarnass. 10.*) In welchem Fall der Innhaber des obersten Gebäudes solches in Absicht des Bewohners des untersten allerdings gleichsam als ein Eigenthümer (quasi dominus) bewohnete.

5) Er vererbet solche. Es fliesset dieses von selber aus der erblichen Verleyhung, und werden dieserwegen die Superficies bey Theilung der Erbschaft mit in Anschlag gebracht, und erstrecket sich das Judicium familiæ erciscundæ mit auf selbige *L. 10. famil. erciscund.* (Veniunt in hoc judicium.) Item prædia, quæ nostri patrimonii sunt; sed & vectigalia, vel *superficiaria.* Wobey beyläufig hinwiederum zu merken ist, daß die Prædia vectigalia und superficiaria denen Gütern, welche sich in unserm Patrimonio oder Eigenthum befinden, entgegengesetzet werden.

6) Er kann solche verpfänden, vermachen, verkauffen, und sonsten veräussern. Sein Recht zu verpfänden erhellet aus dem *L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. act.* Etiam vectigale prædium pignori dari potest. Sed & superficiarium aus dem *L. 13. §. 3 ff. de pignor. & hypoth.* wie auch aus dem *L. 15. ff. qui potior in pign.* Und von der Vermachung, und daß solche auch an den Grund-Herrn selber geschehen könne, zeuget der *cit L. 86. §. 4. ff. de legatis 1.* Sein Recht zu verkaufen ist zu schliessen aus dem *L. 32. ff. de contrab. emt.*, welcher auch zugleich erweiset, daß alle Veräusserungen des Superficarii nicht von der Superficie selbst, sondern nur von seinem Grundrecht zu verstehen sind, ibi: non solum, sed jus vendit, *add. L. 71. §. 5. 6. ff. de legat. 1.* Von seinem Recht die Superficiem zu überliefern, zu verschenken ꝛc. handelt der *L. 1. §. 7. ff. h. t.* Es fräget sich hiebey:

α) Ob bey der Verkaufung der Superficiei dem Herrn das Näherrecht zukomme?

Ob nun gleich nicht zu läugnen ist, daß die Superficies und Emphyteusis als beyderseits erbliche Verpachtungen grosse Aehnlichkeit mit einander haben, so daß obberührtermassen die Rechtslehrer fast gar keinen Unterscheid darunter zu finden wissen, auch sie dieserwegen in denen Römischen Gesetzen zum öftern als ähnliche Verträge und Rechte angeführet werden, folglich es nicht ungereimt scheinet, von der einen auf die andere zu schliessen. Ueberdem auch es das Ansehen hat, als wenn die Billigkeit erfordere,

daß, gleichwie bey Veräusserung der Pfänder derjenige Glaubiger, welcher die gröste Summe zu fordern, und also das stärkste Recht an das Pfand hat, auch vor denen andern den Vorkauf hat. *L. 16. ff. de Reb. autor. jud.* Also auch bey Veräusserung der Superficiei der Herr, als dem sogar das Eigenthum über den Grund und das darauf gesetzte Gebäude zukommt, einem auswärtigen Käufer vorgehen müsse. So getraue ich mir doch nicht dem Herrn ein Näherrecht zuzuschreiben, und zwar wegen folgender Ursachen. a) Weil die Gesetze dem Superficiario zwar die Veräusserung verstatten, dem Herrn aber keinerwerts das Näherrecht dabey ertheilen. b) Die angeführten Gründe nicht so beschaffen sind, daß man solches Recht des Herrn daraus erweisen könne. Denn *A*) so könnte man zwar hierinn allerdings von der Emphyteusi auf die Superficiem schliessen, wenn das Näherrecht des Herrn bey der Emphyteusi aus deren Natur von selber flösse, und in dieser Absicht in denen Gesetzen verordnet wäre: Da aber die erbliche Verpachtungen, und die dem Besitzer dabey zugestandene Freyheit, sein Recht zu veräussern an und vor sich nichts in sich fassen, woraus das Näherrecht des Herrn folge, sondern das Widerspiel allenfalls noch ehe zu vermuthen ist, (siehe oben p. 121.) folglich Justinianus dieses als etwas besonders bey der Emphyteusi verordnet hat; so kann man auch solches auf andere ähnliche Verleyhungen nicht ausdehnen. *B*) So ist einestheils das Näherrecht des stärksten Glaubigers nur von denen gerichtlichen Verkaufungen oder Subhastationen der Güter des Schuldners zu verstehen, und zwar, wie es scheinet, aus dem Grunde der Billigkeit verordnet, weil in dergleichen Fall, wenn des Schuldners Güter vergantet werden, die Glaubiger insgemein zu kurz kommen, die Sachen aber selten nach ihrem wahren Werth ausgebracht werden, und man also davor gehalten hat, daß, weil der stärkste Glaubiger alsdenn gemeiniglich, wenn er nemlich vor denen übrigen wegen seiner Schuldforderung keinen Vorzug hat, am mehresten verlieret, ihm auch vor andern der Vortheil, so dem Käufer aus der wohlfeilen Ankaufung der versteigerten Sache zuwachsen möchte, zu gönnen sey. Mithin, da bey andern Verkaufungen der Güter des Schuldners dem Glaubiger kein Näherrecht zukommt, so kann man noch vielweniger solches auf andere Geschäfte ausdehnen. Und zum andern so finden sich sonsten bey andern Verkaufungen keine Spuren in denen Gesetzen, daß derjenige, welcher ein gewisses Recht auf die zu verkau-

kaufende Sache hat, andern auswärtigen Käufern vorgehen müsse, z. E. bey Verkaufung eines Guts, worüber dem andern eine gewisse Gerechtigkeit oder Servitut zustehet, folglich ist dieser Grund des Näherrechts durch die Gesetze nicht bekräftiget, und kann also auch keine Folgerung daraus gezogen werden.

β) **Ob die Veräusserung mit des Herrn Bewilligung geschehen müsse?**

Es scheinet zwar, daß des Herrn Einwilligung allhie unnöthig sey, weil dem Superficiario an und vor sich die Veräusserung erlaubet ist, dem Herrn aber angeführtermassen kein Näherrecht zukommt, und er folglich die von dem Superficiario vorgenommene Veräusserung immer vor genehm halten muß. Ich stimme aber doch hierinn des Herrn Hofr. *Leyser c. l. med. 6.* und 7. Meynung bey, daß nemlich des Herrn Einwilligung unter gewissen Umständen erfordert werde. Denn a) so ist dem Herrn allhie eben sowohl als bey der Emphyteusi daran gelegen, daß die Superficies an keinen übeln Bezahler und liederlichen Hauswirth veräussert werde, folglich kann man hierinn sicher von der Emphyteusi auf die Superficiem schlieſſen. b) So ist bey der Emphyteusi auch in dem Fall, da dem Emphyteutæ nach Ablauf der zweyen Monate erlaubet ist, seine Besserung ohne des Herrn Einwilligung zu veräussern, dennoch dem Herrn die Freyheit vorbehalten, einen untüchtigen Emphyteutam abzuweisen. Dieserwegen, wenn man auch gleich dem Superficiario eine unbewilligte Veräusserung zustehen wollte, so würde doch die Untüchtigkeit des neuen Superficiarii dem Herrn immer ein Recht geben, die geschehene Veräusserung zu vernichten. c) So wird durch diese Veräusserung in der That eine Art von Delegation von dem Superficiario vorgenommen, da er nemlich an seiner Stelle dem Herrn einen andern Schuldner wegen seines künftigen Zinses anweiset, *arg. L. 11. pr. ff. de Novat. & deleg.* Eine Delegation oder Ueberweisung aber kann bekanntermassen ohne des Gläubigers Willen nicht geschehen. Und wenn man gleich sagen wollte, daß die Gesetze hier dem Superficiario durch Verstattung der Veräusserung auch zugleich die damit verknüpfte Ueberweisung erlaubet hätten, so ist doch diese Erlaubniß immer ohne Nachtheil des dritten zu verstehen, und kann also der Superficiarius dem Herrn nicht wider Willen einen Schuldner oder Pachter, bey dem

selbiger seiner Zahlung nicht gewiß ist, aufdringen. Eine andere Frage aber ist es:

γ) Ob ein *Superficiarius*, welcher ohne Einwilligung des Herrn die Superficiem veräussert, und dem andern würklich einraumet, sich dadurch seines Rechts, wie ein Emphyteuta, beraubet habe?

Dieses wird wiederum mit Herr *Leyser c. l.* billig verneinet, weil keine Beraubung eines Rechts statt findet, als wo solche durch einen Vertrag oder durch die Gesetze verabredet oder verstattet worden. Es fehlet hier aber an beyden. Aus dem Vertrag fliesset solches nicht, weil dem Herrn sonsten Mittel wider die Aufdringung eines untüchtigen Superficiarii offen stehen, auch er solchen aus dem bereits ertheilten Besitz der Superficiei durch richterliche Hülfe wieder entsetzen, und seinen ersten Superficiarium zu Bestellung eines bequemern Erbbeständers anhalten lassen kann, und man also nicht sagen kann, daß der Herr sich in solchen Fall die Beraubung stillschweigend ausbedungen, oder der Superficiarius auf gleiche Art darinn gewilliget habe. Und eben aus dieser Ursache, weil die Natur dieses Vertrages die Beraubung nicht stillschweigend mit sich führet, so kann man auch die von Justiniano bey der Emphyteusi insbesondere gegebene Verordnung von der Beraubung auf die Superficiem nicht ausdehnen.

δ) Ob der neue Erwerber von dem Herrn in den Besitz der Superficiei gesetzet werden müsse, und deswegen die Quinquagesimam zu bezahlen schuldig sey?

Die Pflicht des Superficiarii bey der Veräusserung der Superficiei bestehet kraft des angeführten darinn: Er muß dem Herrn melden, wie er sein Jus superficiei an den und den veräussern wolle, oder bereits veräussert habe, und also vernehmen wolle, ob der Herr wider die Person des neuen Superficiarii etwas erhebliches einzuwenden habe. Weiß nun der Herr keine hinreichende Ursachen, weswegen er ihn nicht annehmen könne, anzuführen; so kann der Superficiarius demselben die Superficiem vor sich einraumen und überliefern, indem ihm die Traditio in dem *L. 1. §. 7. ff. h. t.* ausdrücklich erlaubet wird, und braucht der neue Besitzer deswegen keine weitere Bekräftigung von dem Herrn, mithin fällt auch die Ursache, weswegen die Quinquagesima bey der Emphyteusi geordnet worden, hinweg, und kann der neue Superficiarius nicht dazu angehalten werden. Hat aber der Herr wider den neuen Erwerber der Superficiei

mit Bestand etwas zu erinnern, so gebühret es dem bisherigen Superficiario nicht eher, bis die Wahrheit derer von dem Herrn vorgeschützten Ursachen gehörig untersucht und ausgemacht worden, die Superficiem seinem Nachfolger zu überliefern, weil er sonsten dem Herrn wider Willen einen untüchtigen Beständer aufdringen könnte.

7) Er kann, wenn er in dem Besitz dieser Superficiei gestöret wird, Remedia possessoria ergreifen. Wenn er mit Gewalt aus dem Besitz getrieben worden, so hat er das Interdictum unde vi *L. 1. §. 5. ff. de Vi & vi armata.*, weil solches sowohl de solo als de ædificio gegeben wird, *cit. L. 1. §. 3. 4.* Hingegen ist zu merken, daß das Interdictum uti possidetis, unerachtet solches ebenfalls sowohl wegen des Besitzes des Grundes als des darauf stehenden Gebäudes, worinnen einer gestöret worden, statt findet, *L. 1. pr. & §. 1. ff. Uti possidetis*, dennoch nicht dem Superficiario, sondern dem Domino soli auch wieder den Superficiarium selber nach Beschaffenheit der Umstände zukomme, *L. 3. §. 7. ff. eod.* Doch hat der Prætor dem Superficiario ein besonder Interdictum possessorium gegeben, *ibid. & L. 1. §. 1. ff. h. t.* welches in allem mit dem Interdicto possidetis übereinkommt, als nach dessen Exempel es eingeführet ist, *cit. L. 1. §. 2. ff. h. t.*, und daß dieserwegen auch das Interdictum uti possidetis utile genannt wird, *cit. L. 1. §. 3. ff. h. t.*, indem bekannt ist, daß die nach dem Exempel der directarum actionum eingeführte Klagen Actiones utiles heissen. *L. 5. §. 21. ff. Ut in possess. legat. L. 1. C. de precar. & interd. Salviano.*

8) Er hat das Recht bey der *Superficie* Servitutes oder Gerechtigkeiten zu erwerben, und zu derselben Erhaltung die Actionem confessoriam utilem oder auch das Interdictum utile uti possideris anzustellen. Hingegen ist er nicht befugt die Superficiem mit dem Herrn nachtheiligen Dienstbarkeiten zu beschweren. Daß der Superficiarius befugt sey bey der Superficie zwar nicht ipso jure aber doch tuitione Prætoris Dienstbarkeiten zu erwerben, solches ist zu schliessen aus dem *L. 1. §. 9. ff. h. t.* Denn wenn man auch gleich diesen §. von der Auflegung der Dienstbarkeit auf die Superficiem erklären wollte, wovon wir sogleich mit mehrem handeln werden, so wäre doch auch daraus, daß es dem Superficiario wegen seines Juris realis erlaubet wäre, die Superficiem mit Dienstbarkeiten zu beladen, und solche von dem Prætore vor gültig erachtet würden, abzunehmen, daß eben dieses Jus reale des Superficiarii noch viel-

mehr

mehr hinlänglich seyn müste, daß er kraft desselben bey seiner Superficie Dienstbarkeiten erwerben könnte. Indem in Absicht des Superficiarii einerley Grund vorhanden ist: weil ipso jure sowohl die Auflegung als die Erwerbung einer Dienstbarkeit von dem Herrn geschehen muß; in Absicht des Herrn aber der Prætor einen viel grössern und stärkern Grund der Billigkeit gehabt, dem Superficiario die Erwerbung, als die mit des Herrn Nachtheil verknüpfte Auflegung der Dienstbarkeiten zu verstatten.

Weil nun ferner die directa actio confessoria nur von dem Herrn des Prædii dominantis wider den Herrn des Prædii servientis angestellet werden kann *per L 6. §. 3. ff. Si servit. vindic.*, der Superficiarius aber kein Eigenthum hat, so kommt ihm auch keine directa, sondern nur die utilis actio zu, eben wie einem Gläubiger in Absicht des in Besitz habenden verpfändet n Guts, und einem Besitzer eines Agri vectigalis. *L. 16. ff. de Servitut. add. L. 3. §. 3. ff. de Oper. nov. nunc.* Was seine Befugniß, ob er die Superficiem mit Dienstbarkeiten belästigen dürfe, anbetrift, so fehlet es nicht an Stellen in denen Gesetzen, die ihm solche Gewalt zuzuschreiben scheinen, und berufet man sich zu dem Ende hauptsächlich auf folgende Gründe:

α) So werde in dem *L. 1. §. 6. ff. h. t.* ausdrücklich bejahet, daß ein quasi (oder utilis) ususfructus sive usus auf die Superficiem gesetzet werden könne, wenn es also heisse: Quia autem etiam in rem actio de superficie dabitur, petitori quoque in superficiem dari & quasi usumfructum sive usum quendam ejus esse & constitui posse per utiles actiones credendum est. Denn durch den Petitorem werde allhie derjenige, welcher die auf die Superficiem gesetzte Dienstbarkeit fordert, verstanden, gleichwie in einem ähnlichen Fall ebenfalls das Wort petitor gebraucht wird, in dem *L. 6. §. 1. ff. Si servitus vindic.*, und wäre der Schluß Ulpiani dieser. Weil der Superficiarius ein dem Dominio nahe kommendes Jus reale auf die Superficiem habe, so könne er auch instar domini einen utilem oder quasi usumfructum darauf setzen.

β) Noch deutlicher erhelle solches aus dem *cit. L. 1. §. 9. ff. h. t.*, als in welchen mit klaren Worten gesagt werde: Servitutes quoque Prætorio jure constituentur, & ipsæ ad exemplum earum, quæ ipso jure constitutæ sunt, utilibus actionibus perentur, sed & interdictum de his utile competit. Denn, daß allhie von denen von dem Superficiario aufgelegten

legten Dienstbarkeiten die Rede sey, beweise nicht allein das Wort constituere, welches, da allhie von denen Rechten des Superficiarii die Rede sey, nothwendig auf ihn gezogen werden müsse; sondern es werde auch solches ausser allen Streit gesetzet.

γ) Durch den *L. 1. pr. ff. Quibus mod. usufr.* und *L. 9 § 1 ff. Usufr. quemadm. cav.* in welchen mit klaren Worten einer Dienstbarkeit, nemlich des Ususfructus erwehnet werde, der auf die Superficiem und einen Agrum vectigalem geleget worden, und dieserwegen zwar nicht ipso jure aber doch tuitione Prætoris gültig sey, wodurch also die in dem angeführten §. 9. bemerkte servitutes Prætorio jure constitutæ hinlänglich erkläret und bestimmet würden.

So scheinbar nun auch diese Gründe sind, so halte ich doch nicht, daß solche hinreichend sind, um daraus das Recht des Superficiarii die Superficiem mit solchen Dienstbarkeiten, die dem Eigenthum des Herrn nachtheilig sind zu belegen, zu erweisen. Denn α) so ist der *cit. §. 6. L. 1. ff. h. t.* nicht so klar, daß man daraus ein dem Herrn so schädliches Vorrecht des Superficiarii darthun könne, vielmehr sind die Rechtsgelehrten in dessen Erklärung sehr unterschiedener Meynung. *Anton. Faber decis. 64. err. 4.* hält gar davor, daß der Text verfälscht sey, und man anstatt *petitorie pignori* lesen müsse. Welche Muthmassung noch dadurch bestärket wird, daß *Paulus in L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. actione* mit Ulpiano allhie einen gleichen Schluß machet, und deswegen die Verpfändung der Superficiei erlaubet, weil der Superficiarius eine Actionem realem hat. *Schilter in Exercit. ad ff. 47. §. 62.* hält davor, es werde allhie von einem Superficiario, welcher den Besitz der Superficiei verlohren, gehandelt, und gesaget, daß solcher auch ein utilem vindicationem auf die Superficiem selbst, als auf einen quasi usumfructum oder usum soli, habe. Nun hat es in so weit allerdings eine Wahrscheinlichkeit, daß hier von einer dem Superficiario, und nicht wieder ihn zukommenden Klage gehandelt werde, wenn man diesen §. mit dem vorhergehenden verknüpft, indem alsdenn der Zusammenhang ungefähr dieser ist. Wenn dem Superficiario seine Superficies evinciret wird, so kann er dieserwegen wider den Herrn ad evictionem vel ex stipulatu vel ex emto klagen. Weil er aber auch eine Actionem realem wegen der Superficiei hat, so kann man in solchem Fall, da er Petitor ist, und den Besitz verlohren hat, davor halten, daß er gleichsam einen Usumfructum

auf die Superficiem habe, und also die utilem confessoriam auch wider den dritten Besitzer anstellen könne. Zumal, da vermöge des *L. 66. pr. ff. de evict.* ein Käufer, der die publicianam vel actionem quæ de fundo vectigali proposita est anzustellen unterlässet, sich dadurch der Forderung der Eviction verlustig macht, und also ein Superficiarius zu einem gleichen verbunden ist. Und überdem Ulpianus in dem *L. 3. §. 3. ff. de Oper. nov. nunciat.* einen gleichen Schluß machet, und dem Superficiario aus dem Grunde, weil er eine Actionem utilem in rem hat, auch eine Actionem servitutum causa zuschreibet. Gesetzt aber auch, es handele dieser §. von dem von dem Superficiario auf die Superficiem ertheileten Usumfructu, so würde solcher doch nichts weiters einsehen, als daß auch ein Superficiarius einen Usumfructum auf die Superficiem setzen könne, welches ohnedem seine Richtigkeit hat, woraus aber noch kein Schluß auf alle übrige Servitutes prædiales zu machen ist, wie wir gleich sehen werden.

β) So haben wir bereits oben *p. 170.* angemerkt, daß dieser *cit. §. 9. L. 1. ff. h. t.* vermuthlich von denen auf ein fremdes Gut zum Besten der Superficiei haftenden oder neu aufgelegten Dienstbarkeiten handele, welche Erklärung gleichfalls *Schilter cit. loc.* schon angeführet hat, und die durch folgende Gründe noch wahrscheinlicher gemacht wird. a) Daß der Endzweck des Prætoris in seinem Edict hauptsächlich gewesen, dem Superficiario wegen seines dinglichen Rechts auf die Superficiem der Billigkeit nach gewisse Klagen und Rechtswohlthaten zu ertheilen, nicht aber andern gegen ihn Klagen anzugeben, und daß also der §. so müsse ausgeleget werden, daß durch die utiles actiones die Actio confessoria, so der Superficiarius wider denjenigen, der ihm die auferlegte Servitut auf dessen Gut nicht erlauben will, anstellen kann, verstanden werde. Zumal, da b) es an und vor sich seine Richtigkeit hat, daß der Superficiarius eine Actionem utilem zu Behauptung derer seiner Superficiei zukommenden Dienstbarkeiten von dem Prætore erhalten hat, wie vorhero aus dem *L. 16. ff. de Servitut.* und *L. 3. §. 3. ff. de Oper. nov. nunciat.* gezeiget worden. c) Weil widrigenfalls folgen werde, daß der Prætor unter dem Vorwand der Billigkeit dem Superficiario solche Sachen erlaubet hätte, die demselben wenig Vortheil brächten, dem Eigenthümer des Grundes und des darauf stehenden Gebäudes aber offenbar nachtheilig wären, welches nicht wohl zu vermuthen. Dieserwegen, wenn man auch gleich

den oft angezogenen §. von denen vom Superficiario aufgelegten Dienstbarkeiten erklären wollte, so müste doch solches nur von denen Servitutibus personalibus und dergleichen dem Eigenthümer unschädlichen Dienstbarkeiten zu verstehen seyn.

γ) Daß der Superficiarius sowohl als der Emphyteuta auf das verliehene Gebäude oder Gut einen Usumfructum setzen könne, und solcher tuitione Prætoris zu Rechtbeständig sey, erhellet nicht allein aus dem *cit. L. 1. pr. ff. quib. mod. usufr.* und *L 9. §. 1. ff. usufr. quemad. cav.* sondern solche Erlaubniß des Superficiarii führet auch an und vor sich nichts unbilliges in sich, indem dem Herrn dadurch kein Nachtheil zugezogen wird, und es ihm gleich viel gelten kann, ob der Superficiarius die Superficiem persönlich innhat, oder durch einen andern bewohnen lässet. Ein gleiches kann auch zugegeben werden von solchen Dienstbarkeiten, die ihrer Natur nach zu jeder Zeit wieder geendiget werden können, und die alsdenn der Superficiarius seinem Nachbarn nur auf dessen Lebenszeit ertheilet hat, nach dem Exempel derjenigen, welche in dem *L. 4. ff. de Servitut. præd. rust.* beschrieben werden, sintemal in solchem Fall der Superficiarius nur allein die Unbequemlichkeit davon empfindet, der Eigenthümer aber nichts Nachtheiliges davon zu besorgen hat. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Servitutibus prædialibus, die ewig fortdauren, und die Superficiem zum Schaden des Eigenthümers verschlimmern. Denn wenn man gleich sagen wollte, daß auch diese dem Herrn unschädlich wären, indem sie, wenn die Superficies dem Herrn wieder zufiel, zugleich aufhöreten nach der Regel: Resoluto jure dantis resolvitur & jus accipientis, und dem *L. 11. § 1. ff. quemadm. servit. amitt* und *arg. L. 31. ff. de pignor & hypothec.* So ist doch zu merken, daß einestheils die Dienstbarkeiten bey Gebäuden als Oneris ferendi, tigni immitendi, altius tollendi &c. sich öfters, ohne das Prædium dominans abzubrechen, und die Stadt mit Ruinis zu verstellen, nicht aufheben lassen, und zum andern, so wird durch die Länge der Zeit es dem Herrn insgemein unmöglich gemacht, die Superficiem von solchen Dienstbarkeiten, welche die Nachbarn hundert und mehr Jahre darauf hergebracht, hinwiederum zu befreyen, weil man aus diesem vieljährigen Besitz die stillschweigende Einwilligung des Herrn schliessen würde, anderer Hinderungen, die oben unter der Abhandelung von denen Meyer-Gütern bey dieser Frage berühret worden, zu geschweigen.

9) Er hat *nunciationem novi operis* gegen denjenigen, welcher etwas neuerliches, das seiner Superficiei schädlich ist, aufführen will. *L.3. §. 3. ff. de Oper. nov. nunc.* Und hat also darinn vor einem Usufructuario etwas voraus, welcher solches nur nomine procuratorio im Namen des Eigenthümers thun kann. *L. 1. §. 20. ff. eod.* Doch kommt er hierinnen mit ihm überein, daß er wider den Herrn und Eigenthümer der Superficiei solche Nunciation nicht verrichten kann, *arg. L. un. §. 4. ff. de Remission.* ibi: de cæteris, quibus *aliqua servitus* à vicino debetur, sintemal obberührtermassen die Superficies mit einer Servitut verglichen wird, *add. L. 3. ff. de oper. nov. nunc.* Sondern gegen solchen muß er ex locato vel emto klagen, *arg. L. 18. §. 4. ff. de damno infecto.*

10) Er kann von einem fremden die cautionem de damno infecto fordern, *L. 39. §. 2. ff. de damno infecto*, weil ihm aber das Eigenthum über die Superficiem fehlet, so kommt ihm diese Stipulatio nicht ipso jure sondern nur utiliter zu. *L. 13. §. 8. ff. eod.* Von dem Eigenthümer des Grundes kann er diese Caution nicht fordern, gleichwie auch selbiger solche von ihm nicht verlangen kann, indem sie einer wider den andern die Actionem locati-conducti, oder wenn die Superficies erkauft worden, Actionem emti venditi haben. *L 18. §. 4. ff. h. t.* Wiewohl aus eben diesem Gesetz zu schliessen ist, daß angeführten Klagen ungeachtet die stipulatio damni infecti vor beyde Theile nicht ohne Nutzen seyn kann.

11) Er muß vor den Gebrauch des Grundes und Bodens dem Herrn einen jährlichen Zinß bezahlen, welcher Solarium genannt wird. *L. 74. ff. de Rei vind. L. 39. §. 2. ff. de damno inf. L. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ.* ibi: Vectigal enim hoc sic appellatur *solarium*, ex eo quod pro solo pendatur. Es behaupten zwar einige Rechtslehrer, daß wenn einer die Superficiem durch Kauf, Vermächtniß, Schenkung und dergleichen bekommen, die jährliche Bezahlung des Grundzinses nicht nöthig sey. Nun sind freylich denen willkührlichen Verträgen der Partheyen keine Gränzen gesetzet, und ist ihnen also nicht verwehret, zu verabreden, daß der eine die Erlaubniß haben solle, auf des andern Grund und Boden ein Gebäude zu errichten, und solches hernach unentgeltlich zu besitzen. Ob man aber dieses eine eigentliche Superficiem in dem gewöhnlichen Verstande nennen könne; solches glaube ich nicht, weil die Römischen Rechtsgelehrten in Beschreibung der Superficiei immer eines

nes jährlichen Zinses Erwehnung thun, eben so wenig als wie man einem Erb-Zinß-Gut oder Prædio vectigali mehr diesen Namen mit Fug beylegen könnte, wenn kein Zinß, oder Vectigal davon bezahlet würde. Vielmehr würde ich solche Superficiem vor eine ordentliche Dienstbarkeit halten, gleichwie die servitus, ut tugurium in alieno habere liceat in dem *L. 6. §. 1. ff. de Servit. præd. rust.* angeführet wird. Wegen dieses jährlichen Zinses hat der Herr ein stillschweigendes privilegirtes Unterpfand auf die Superficiem, *L. 15. ff. qui potior. in pign.*

12) Er muß alle auf die *Superficiem* haftende öffentliche Lasten und Beschwerden tragen. Es sind einige Rechtslehrer, welche solches aus dem Grunde, weil der Superficiarius bereits einen jährlichen Zinß bezahlen müsse, verneinen. Es wird aber solches mit grössern Fug von *Hert in Diss. de jure superficiario §. 17.* und andern bejahet, denn solche Lasten werden wegen der Nutzungen einer Sache bezahlet, und müssen also im Zweifel auch von dem, der solche Nutzungen geniesset, getragen werden, wie denn ein gleiches auch bey dem Usufructuario statt findet, *L. 27. §. 3. ff. de Usufructu.* Und wenn die Entrichtung des jährlichen Zinses den Besitzer an und vor sich davon befreyete, so könnte auch ein Emphyteuta nicht dazu angehalten werden. Von dem man hierinnen sicher auf den Superficiarium schliessen kann, weil Justinianus *in L. 2. C. de Jur. emphyt.* dem Emphyteutæ diese Last nicht zuerst aufgebürdet, sondern als im eben sowohl wie die Entrichtung des Zinses obliegend vorausgesetzt, und dieserwegen auf die unterlassene Abtragung derselben die Strafe der Beraubung gesetzet hat.

13) Bey der Verlierung der *Superficiei* wollen wir nur folgende zwey Fragen untersuchen.

α) Ob solche durch den Untergang des Gebäudes, worauf die Superficies haftet, an und vor sich aufhöre, oder der Superficiarius berechtiget sey, an des abgebrannten, übern Haufen gefallenen oder sonsten vernichteten Hauses Stelle wieder ein anderes aufzubauen? Die mehresten halten davor, daß dieses dem Superficiario nicht erlaubet sey, weil solches sowohl der favor libertatis erfordere, als wie es auch der Natur der Superficiei gemässer sey, als wobey dem Besitzer gar kein Recht über den Grund und Boden, sondern nur über das darauf gebauete zukomme, mithin rei interitu auch sein darauf gehabtes Recht mit verlohren

gehen müsse, und auf eine Sache, worüber ihm niemals ein Recht ertheilet worden, wie der Grund und Boden wäre, nicht erstreckt werden dürfe. *Hert cit. Diss. §. 21.* ist der Meynung, daß, wenn keine widrige Sitten, wie an einigen Orten in der Velau, allwo die Häuser auf den ersten Brand gepachtet sind, vorhanden wären, das Jus superficiei auch noch nachhero, wenn gleich die Superficies untergegangen und vernichtet wäre, fortdaure. Indem das Jus superficiei viel stärker und kräftiger als wie eine Servitus realis wäre, diese aber mit Untergang des Prædii nicht aufhöre. *L. 20. §. 2. 3. ff. de Servitut. præd. urban.* Diesem tritt auch Herr Hofrath *Leyser c. l. med. 11. cor. 3.* bey, und zwar aus der Ursache, weil der Superficiarius allerdings ein Recht auf den Grund und Boden habe, das nach abgebranntem noch fortwähre, und welches von denen, die der erstern Meynung beypflichteten, ohne Grund im Zweifel gezogen würde.

Meines Erachtens muß man hier den oben *p. 218. seqq.* von uns angeführten und auch bereits von andern angemerkten Unterscheid in Acht nehmen, und hauptsächlich auf die Absicht der Partheyen sehen, denn wenn aus denen Umständen abzunehmen ist, daß sie bey Schliessung des Vertrags nicht sowohl auf den Platz als vielmehr auf das bereits darauf gesetzte Gebäude ihr Absehen gerichtet, und solches dem Superficiario von dem Eigenthümer gegen einen jährlichen Zinß erblich verliehen worden; so kann unmöglich der Vertrag länger dauren, als wie die Sache, worüber solcher aufgerichtet worden, vorhanden ist. Hingegen ist der Platz an sich dem Superficiario um ein Haus darauf zu bauen verpachtet worden, so verändert die Abbrennung des Hauses nichts bey diesem Vertrage, indem der Platz annoch derselbe ist und bleibet, und also auch des Superficiarii einmal darauf erlangtes Recht fortdauren muß. Sind aber keine Umstände vorhanden, woraus man die eigentliche Absicht der Partheyen erkennen kann, so halte ich ebenfalls, daß im Zweifel immer zu vermuthen, daß die Wiederaufbauung erlaubet sey. Indem die Absicht des Eigenthümers von dem Grund und Boden überhaupt diese ist, daß er vor den Gebrauch desselben einen jährlichen Zinß erhalte, gleichwie auch das Wort solarium selber anzeigt, und kann es ihm also gleich gelten, ob der andere das erstere Haus darauf stehen lässet oder ein neues hinsetzet, und ob er solches alsdenn selbst umreissen lässet, oder ob es durch Feuer, Erdbeben und andere Zufälle verzehret und über einen Haufen geworfen wird.

wird. Genug, daß er dem Superficiario den Gebrauch seines Grunds und Bodens erblich und ewig verliehen, und dieser sich durch die Wiederaufbauung kein neues Recht anmasset, sondern sich nur des alten und noch niemals erloschenen Rechts kraft des ersten Vertrags fort gebraucht.

β) Ob der *Superficiarius* wegen nicht bezahleten Zinses seiner Superficiei beraubet werden könne; Es wird solches von unterschiedenen wegen folgender Ursachen verneinet. a) So müsse das Dominium utile des Superficiarii doch etwas kräftiger, und besserer Natur seyn, als wie das blosse persönliche Recht eines blossen Miethsmanns. b) So könne der *L. 2. C. de Jur. Emphyt.*: als ein verhassetes und Strafgesetz auf den Superficiarium nicht erstrecket werden, kraft des *L. 155. §. 2. ff. de Reg. Jur.* und *c. 49. de Regul. Jur. in 6to.* Meines Erachtens aber ist derjenigen Meynung, welche solches bejahen, viel gegründeter. Denn 1) so muß die allgemeine Regel, daß die Verpachtungen durch unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses oder der Miethe gebrochen werden, und von dem Eigenthümer aufgehoben werden können, so lange bey allen Verpachtungen statt finden, bis man von dieser oder jener Art, oder in diesem oder jenem Fall das Gegentheil zeiget. 2) So lehret sowohl der *§. 3. J. de Locat. & conduct.* durch die Worte: *quamdiu* pensio sive reditus pro his domino præstetur, als der *L. 1. pr. ff. Si ager vectigal.* ibi: *quamdiu* pro illis vectigal pendatur. Und *L. 2. ff. eod.* Ita tamen si vectigal solvant. *L. 3. ff. eod. L. 10. §. 1.* ff. de publicanis, nebst dem *L. 2. C. de Jur. Emphyt.* durch die Exempel derer Agrorum vectigalium und emphyteusium, daß auch die erblichen oder auf lange Zeit gerichtete Verpachtungen durch die unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses von dem Eigenthümer wieder aufgehoben werden können. Dieserwegen lassen sich die gegenseitigen Gründe auch leicht beantworten. Denn a) so folget nicht, daß, weil die Gesetze bey denen erblichen Verleyhungen dem Erbbeständer in einigen Stücken grössere Rechte, als einem blossen Pachter ertheilen, sie ihn auch wider die unterlassene Bezahlung des Zinses sicher stellen wollen, indem einestheils nicht zu vermuthen, daß die Gesetze denjenigen, die ihrer Pflicht und Versprechung zuwider handeln, zum Nachtheil eines Dritten besondere Rechtswohlthaten haben angedeyen lassen wollen, und zum andern das Gegentheil angeführtermassen aus denen Exempeln derer Agrorum vectigalium und emphyteusium zu ersehen

hen ist. Aller Vorzug also, den hierinnen ein Superficiarius vor einem blossen Pachter mit einigem Fug fordern könnte, würde darinn bestehen, daß er wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Emphyteuta der Superficiei nicht nach zweyen sondern erstlich nach dreyen Jahren, in welchen er den Zinß nicht bezahlet, verlustig würde.

b) So kommt es hier nicht sowohl an, auf die Ausdehnung des *L. 2. C. de Jur. Emphyt* als vielmehr auf die Anwendung desjenigen, was in denen Gesetzen bey allen so erblichen als andern Verpachtungen überhaupt verordnet ist, und woselbst es denen Rechtsgelehrten nicht erlaubet ist, gelinder als die Gesetze zu seyn, und Ausnahmen nach ihrem Gutdünken davon zu machen. Bey welchen Umständen der *L. 155. §. 2. ff. de Regulis Jur.* und das *c. 49. eod. in 6.* eben so wenig wie oben *p.* 235. eingeworfen werden können.

Was nun die Gewohnheiten der Teutschen anbetrift, so fehlet es auch bey denen nicht an Verträgen und Veranstaltungen, die mit dem Römischen Jure superficiario eine Aehnlichkeit haben. So ist erstlich bekannt, daß von denen Lehrern des Teutschen Staatsrechts unterschiedene Exempel angemerkt werden, da einige Städte und Oerter in Teutschland entweder ganz oder zum Theil auf fremden Grund und Boden stehen sollen = und hat auch der Herr von Ludewig *in Jur. Clientel. p. 136.* ein paar Exempel davon angeführet. Ferner ist es eine gewöhnliche Sache, daß bey Erbauung neuer oder Erweiterung bereits vorhandener Städte und Oerter, der Landesherr sich von einem jedweden Platz, worauf ein neues Haus erbauet wird, einen jährlichen Grundzinß ausbedinget, welcher auf alle Besitzer eines solchen Hauses fortgehet, im übrigen aber derselben Eigenthum und freye Verfügung darüber gemeiniglich nicht einschränket. Weiter lehren die vorhandene Urkunden und Lehnbriefe, daß die Vasallen zum öftern mit Bauplätzen belehnet worden. (Siehe oben p. 612. n. 37.) Insbesondere aber gehören hieher diejenigen Verleyhungen, da nach dem Exempel anderer unbeweglichen Güter einem vor sich und seine Erben Grund- oder Bauplätze oder Hofstätte gegen Erlegung eines jährlichen Grund- oder Bodenzinses zum Gebrauch eingegeben worden. Diese Verleyhungen nun sind von denen erblichen Verleyhungen anderer Güter nicht weiter als der ertheileten Sache nach unterschieden, und wenn also wegen ihrer Natur und Eigenschaft Zweifel vorkommen, und solche aus denen Verträgen und dabey abgeredeten Bedingungen, als welche

hierin=

hierinnen vor andern öfters etwas besonders in sich halten, nicht gehoben werden können, so muß die Sache aus dem, was oben von denen Zinß- und Erbleyh-Gütern gesaget worden, entschieden werden. Wie es denn auch in der oben *p. 118.* aus des Herrn von *Falckenstein Cod. Antiqu. Nordgav.* angezogenen Urkunde ausdrücklich heisset, daß die Area oder der Grundplatz jure ac titulo censuali verliehen worden. Und in der Urkunde *de A. 1272. ap. Schilt. Diss. de Emponem. Jure p. 33 n. 1.* wird die in Straßburg belegene Hoffstatt. „Herren Burckarten Schaub eim Ritter und „Frowe Kunigunden sinre elichen Hußfrowen und allen iren erben verliehen. In der folgenden de A. 1276. wird von einer andern Hoffstatt gemeldet, daß der Probst solche verluhen het zum erbe. Da es also überflüßig seyn würde, die Verleyhungen derer Arearum, Bauplätze, Grund und Bodens, Hoffstätte ꝛc. insbesondere auszuführen, so wollen wir uns begnügen, aus denen bey Handen habenden Nachrichten nur einige darinnen bemerkte Eigenschaften derselben beyzubringen.

1) Derjenige, welchem der Grund und Boden verliehen worden, muß einen jährlichen Zinß davon bezahlen, welche *Census*, wie in der oben *p. 112.* aus dem Herrn von *Gudenus* und *p. 113.* aus dem Herrn von *Falckenstein* angeführten Urkunden, oder Bodenzinß, wie in der Urkunde *de A. 1490.* bey Herr *Kuchenb. Anal. Hass. Coll. 7. p. 53.* ibi: „eyn Pfunt Boden Zinses, das wir bisher jorlichs fallen hatten uff dem „cleynem Hußgen. ꝛc. Auch ein halp Punt Geldes jorlichs Boden-Zinses „uff Peter Bills-Husse.“ Oder Grundzinß, wie in der im Anhang *sub N. 20.* befindlichen Urkunde. Oder Grund- Erb- und Ständer-Zinß, wie in der Chur-Maynzischen Verordnung *de A. 1689.* von Aufbauung wüster Hoffsteten bey Herr Franz Henning Schaden vom Erb-Zinß-Recht *p. 122. seqq.*, (aus welchen zu unterschiedenen Zeiten wiederholeten Verordnungen beyläufig abzunehmen, daß die Grundzinsen in Erfurt vor andern sehr gewöhnlich seyn müssen.) Oder Grund-Huer, oder Hauer, wie bey einigen vor der Stadt Lüneburg befindlichen Gärten und darauf stehenden Häusern, genannt wird. Es darf solcher Zinß nicht versteigert werden. In der Urkunde *de A. 1272. ap. Schilt. c. l.* ibi: „Von derselben Hoffestatt drißig Schillinge Straßburger Pfen„ninge geltz gewonlicher one höher steigen unserm Closter jerlichen zu Zin„se geben und bezalen sollent.“ Und in der folgenden *de A. 1276. ibid.* ibi:

„jerlichen umb vier untze Straßburger pfenninge geltz one höher steigen.“ In einer Urkunde *de A. 1420.* bey Herr Rath *Senckenberg Tom. II. Select. Jur. & Histor. p. 68.*, da einer auf des andern Grunde oder Flecken gebauet hatte, ist kein jährlicher Zinß, sondern an dessen Stelle verabredet worden, daß der Eigenthümer des Bodens entweder die Freyheit haben sollte, sich des darauf gebaueten Stalles mitzubedienen, und bey dem andern zu stallen, oder wann es „yn eben were, so sullen wir (die Erbauers) yn sol„chen egenanten Buw abthun, wann sie daz uns eyn firtheil Jars zu„vor lassen wissen.“

2) Er vererbet solche. In der erwehnten Urkunde *p. 112.* ibi: Filii vel proximi heredes eorum. In der *Jub N. 20.* ibi: „Inne zu ha„benn erblich und ewiglich.“ Aus denen beyden Urkunden bey *Schilter cit. Diss. de Emponem. jur.* sind die hieher gehörige Stellen eben angeführet.

3) Er ist bisweilen befugt, sein Recht an andere zu veräussern, *cit. ll.* ibi: vendere voluerit. Und: „Jre Erben, oder die das Huß „geyn dem Flecken mit demselben inne hette.“ Bey welcher Verkaufung sich der Herr des Platzes zu Zeiten den Näherkauf ausbedungen, wie in der Urkunde *de A. 1272. ap. Schilt. c. l.* ibi: „Und wer es ouch, „daß die Besitzer derselben Hoffstette iren gebuwe verkauffen oder ver„setzen woltent, so söllent sy es uns zum ersten teile bieten, wellent „wir dann als viel darumb geben also fremde Lute, so söllent sie es uns „für ander luten zekouffen geben. Woltent aber ander lute um darumbe ge„ben denn wir denselben, mögent sy es zekouffende geben.“ In der andern daselbst befindlichen Verleyhung ist dem Besitzer das Gebäude ganz zu eigen ertheilet. „Und ouch den Gebuwe, der uff derselben Hoffestat ist, „den hat der egenante Probst den obgenanten Johanßen zu eigen „geben.“

4) Ein neuer Besitzer, er mag den Platz ererbet oder sonsten erworben haben, muß zu Zeiten den Handlohn oder die Lehnwaare an den Herrn bezahlen. In der *cit.* Urkunde ibi: XII. denarios *ad manus persolvant.* In der *de A. 1276. ap. Schilt. c. l.* „Und also dicke ouch die „egenante Hoffestat verwandelt wurt von einre Personen an die andere „von der hoffesessen wegen, also dicke sol ouch Erschatz gegeben wer„den.“ In der andern de A. 1272. sind die Erben von dem Ehrschatz aus-

„ausdrücklich befreyet, ibi: „Und die denn die egenante Hoffestat „kouffent, die sollent den Erschatz geben, ußgenommen die egenann„ten Herr Burckart und Frowe Kunigund und ir libes erben, die söllent „deheinen erschatz geben.“

5) Er muß das auf dem verliehenen Platz stehende Gebäude in gutem Bau und Wesen erhalten. In der Urkunde *sub N.* 20. ibi: „in„ne reddtlichem zimlichen Bave halten.“

6) Bisweilen hat sich der Herr die Einlösung des Platzes vorbehalten, doch muß in solchem Fall dem Beständer oder Lehenmann das darauf gesetzte Gebäude gut gethan werden. In der angeführten Urkunde bey dem Herrn von *Falckenstein c. l. n. 104.* ibi: Hac conditione adjecta, ut si idem Dominus Episcopus & quicunque successor suus, ex aliqua causa utili vel necessaria, pro se & Ecclesia sua, dictas areas retrahere voluerit, eas sibi receptis 8. libb. Hall. restituere sine contradictione qualibet teneamur, ita tamen, ut ædificia, quæ per me vel heredes meos instaurata reperiri tunc temporis contingeret, in eisdem juxta taxationem & arbitrium duarum personarum fide dignarum, nobis teneatur Episcopus, qui pro tempore fuerit resarcire.

7) Wenn er den jährlichen Zinß nicht bezahlet, den Platz verdirbt ꝛc. so hat er wie bey andern Verleyhungen den Grund und das darauf gesetzte Gebäude verwirkt. Bisweilen aber hat sich der Herr begnüget, ihm in solchen Fall nur den Gebrauch der verliehenen Sache, bis er den rückständigen Zinß würde bezahlet, und den verursachten Schaden ersetzet haben, zu untersagen, wie in der Urkunde *sub N.* 20. geschehen ist.

XLVI.) Von denen *Villenagiis.*

Villanus heisset überhaupt ein Bauer, weil er auf denen Villis oder Dörfern wohnet. Da nun solches bekanntermassen mehrentheils Knechte waren; so findet man nicht allein, daß die Villani, wie andere Knechte veräussert worden, wie die Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* lehren, z. E. *Charta Alfonsi R. Castellæ de A. 1240. Dono* igitur vobis quindecim *Villanos* quos habeo in Angonne & in Sa, cum omnibus juribus, quibus mihi tenebantur jure hæreditario, ut in perpetuum habendos, & ir- 46) *Villenagia.*

revocabiliter poſſidentes, ſondern es wird auch durch villanus, oder wie es im Franzöſiſchen heiſſet: villain, vilain, öfters überhaupt ein Menſch vom knechtiſchen Stande angezeiget, und ſowohl denen vom Ritterſtande, wie in der Stelle aus dem Loiſel: Main en crimes *les vilains* ſont plus grievement punis, que les *nobles*, worauf auch das Sprichwort: *Vilaint* ne ſent point ce que eperons valent, erläutert wird, als auch denen Bürgern entgegengeſetzet, denn ſo ſchreibet eben dieſer *Loiſel. Liv. 1. tit. 1. art. 8.* Les roturiers ſont *burgeois ou vilains.* Siehe *Dictionnaire de Richeles h. v.* So wie nun die Bedingungen, unter welchen die Bauern ihre Güter beſitzen, unterſchieden ſind, ſo haben auch die Villani in dieſer Abſicht beſondere Nebenbenennungen, wodurch ihre Beſchaffenheit beſtimmet wird, erhalten. So findet man villanos ſocomannos, villanos adventitios, villanos ad manerium adſpicientes, villanos in groſſo, villanos Collaterios, villanos de Parada &c. deren Bedeutung man bey *du Freſne h. v.* nachſehen kann.

Von dieſen Villanis haben die Villenagia ihren Namen, wodurch überhaupt beſchwerete Bauer-Güter angezeiget werden. Deren Beſitzer waren zwar insgemein Knechte, ſo daß Villenagium bisweilen ſo viel als Knechtſchaft, knechtiſcher Stand bedeutet, z. E. *Glanvilla Lib. 5. c. 1. ap. du Freſne h. v.* ibi: quando quis trahit alium *à libertate in villenagium*, und *cap. 5.* Pluribus autem modis poteſt *in libertatem* aliquis *in villenagio poſitus* deduci. Doch können ſolche auch von freyen Perſonen beſeſſen werden, nach dem Zeugniß *Bracton Lib. I. c. 6. §. 1. ap. du Freſne.*

Dieſe Villenagia können von dem Herrn zu gehöriger Zeit aufgekündiget und eingezogen werden. *Fleta Lib. 5. c. 5. §. 18.* Villenagium eſt, quod traditur villanis ad excolendum, & terra precarie dimiſſa, quæ tempeſtive & pro voluntate domini poterit revocari.

Die Beſitzer ſind zu ungemeſſenen Dienſten und Abgiften verbunden. *Bracton lib. 1. c. 11. §. 1.* Servi ſive nativi appellantur, qui tenent villenagia, & per villana ſervitia & incerta, qui — villanas faciunt conſuetudines, & quicquid eis præceptum fuerit. Doch iſt dieſes nur von einem villenagio puro zu verſtehen.

Bey einem villenagio privilegiato hingegen, welches vom Könige verliehen wird, haben die Beſitzer leidlichere Bedingungen. Es kann ihnen ſolches, ſo lange ſie ihrer Pflicht ein Genügen thun, nicht genommen wer-

werden, ob sie gleich die Freyheit haben, es aufzukündigen und zu verlassen. Auch sind sie nur zu gemessenen Diensten verbunden. Siehe mit mehrem *du Fresne h. v.* Daß auch bisweilen Häuser in villenagium verliehen worden, erhellet aus der Urkunde de A. 1263. *in M. Pastoral. Eccles. Parisiens. l. 1. c. 15. ap. Eund. c. l.* Quam *domum* ipse Presbyter promisit bona fide, quod ipse tenebit *in villenagium*, & ipse solvet ratione dictæ domus talliam, costumas redhibitiones & alia onera.

XLVII.) Von denen Voigt-Gütern.

47) Voigt-Güter.

Daß die Voigt-Güter in dem Ober-Fürstenthum Hessen und angränzenden Orten befindlich sind, erhellet aus dem Auszug einiger Stadt- und Landesgewohnheiten im Ober-Fürstenthum Hessen bey Herr *Senckenberg Select. Jur. & Histor. T. III. p. 272.*, allwo es von denen Voigt-Gütern heisset, daß solche in Huttenberg nicht auf den letztlebenden Ehegatten vererbet werden, sondern derselbe nur die Leibzucht darauf hat, und sie hernach auf des erstverstorbenen Freunde wiederum zurückfallen. Weswegen sie *p. 281. ibid.* auch unter die hinterfällige Güter gerechnet werden. In der Landsiedel-Leyhe de A. 1571. bey dem Herrn von *Ludolph Observat. Forens. obs. 217. p. 631.* wird von denen zu Landsiedelen-Rechten verliehenen Steinheuser Gütern in und vor dem Dorf Nauborn gelegen, gleichfalls gemeldet, daß sie Voigt-Güter seyn. Ob sie nun ihren Namen daher haben, daß sie ursprünglich von Advocatis oder Voigten besessen, oder daß sie von solchen an die Bauern verliehen worden, oder daß durch Voigt allhie ein Meyer angezeiget wird, und sie also mit denen Meyer-Gütern einige Verwandtschaft haben ꝛc. Solches sind Muthmassungen, die ich wegen ermangelnder Nachrichten eben so wenig bejahen, oder verneinen kann, als wie ich wegen gleicher Ursachen sonsten etwas von ihrer Beschaffenheit beyzubringen im Stande bin.

XLVIII.) Von denen Gütern zu Waldrecht.

Es sind dieses ebenfalls gewisse in Hessen gebräuchliche Güter, von denen Herr Vice-Canzler *Waldschmied Diss. de Bonis* zu Waldrecht, und Herr Hofrath *Estor Harmonia Juris Civilis & Hassiaci* in

48 Waldrechts-Güter.

in emphyteusi Waldrecht *dicta* bey Herr *Kuchenbecker in Anal. Hassiac. Collect. III. p. 146. seqq* mit mehrem gehandelt haben, und wollen wir nach Anleitung derer von ihnen angeführten Urkunden und Nachrichten die vornehmsten Eigenschaften derselben kürzlich bemerken.

Was die Bedeutung der Worte zu Wald- oder Waltrecht anbetrift, so sind hauptsächlich zwey Ableitungen und Erklärungen derselben vorhanden, indem einige das Wort Wald oder Walt von walten oder verwalten, andere hingegen von einem Wald oder Gehölze herleiten wollen. Um die erstere wahrscheinlich zu machen, sind folgende Gründe vorhanden.

a) So kommt das Wort walten oder Walt nach seiner unterschiedenen Bedeutung sehr wohl mit der Natur dieser Güter überein. Denn so heisset *Walt* sowohl die Verwaltung und Besorgung einer fremden Sache, als auch der Verwalter selber, wie Herr *Wachter in Glossar. h. v.* angemerkt. Und Walten, schreibet er, wird vornemlich von denen gesagt, die vor einen andern eine Sache in Besorgung und Obsicht haben. Ja bisweilen wird Walten insbesondere von Bauung und Bestellung der Ländereyen und Aecker gebraucht, z. E. die Worte *in Rhytm. de S. Annon. §. 49.*: *Lante* des die gutin ouch sulin *waltin*, übersetzet *Schilter in Glossario h. v* also: *Terram* quam boni debebant *colere*. Es würde also: zu Waltrecht verleyhen, entweder so viel heissen, als einem eine Sache solchergestalt eingeben, daß er ein Walt oder Aufseher und Verwalter darüber seyn solle, gleichwie man saget, einem eine Sache, zu Landsiedelrecht, zu Meyerrecht verleyhen: Oder auch einem eine Sache eingeben, daß er solche walten, d. i. bauen und bessern soll. Beyde Erklärungen aber schicken sich zu der Beschaffenheit dieser Güter.

b) So wird es in denen alten Urkunden niemals Wald- sondern immer Waltrecht geschrieben.

c) So findet man, daß auch Häuser und Mühlen zu Waltrecht verliehen worden, bey welchen die gegenseitige Ableitung vom Walde sich nicht füglich zu schicken scheinet.

d) So thut es nichts zur Sache, daß in denen Urkunden dieses Recht auf Lateinisch Jus sylvaticum, jus nemorale übersetzt wird, indem bekannt ist, wie wenig man in denen ältern Zeiten bey dergleichen Uebersetzun-

ſetzungen auf die eigentliche Bedeutung der Wörter geſehen, wie unter andern das Exempel der Rauh-Grafen, welche man Comites hirſutos, comites piloſos genannt, lehret.

Die letztere Ableitung von Wald wird dadurch glaublich gemacht. a) So heiſſet Wald vor dieſem nicht allein ein Gehölz, ſondern überhaupt Wüſteneyen, d. i. unbebauete Oerter. *Kero in Interpret. vocab. ibi*: Wàldes, Heremi, Waldlihhero, Heremitarum, folglich hat man diejenigen wüſten- und unbebaueten Gegenden, welche man denen Bauern, um ſolche auszurotten und fruchtbar zu machen, eingegeben, Güter zu Waldrecht genannt, d. i. ſolche, worüber die Beſitzer ein Recht, wie über dergleichen wüſte und mit Gebüſchen und Waldungen angefüllete Oerter ertheilet zu werden, gewöhnlich war, haben ſollten, daß ſie nemlich die Waldungen ausrotteten, und fruchtbare Felder, Wieſen, Weinberge und dergleichen daraus macheten, und die davon fallende Früchte und Nutzungen gegen gewiſſe Abgiften genöſſen. Denn daß ſolche Ausrottungen der Wälder, und Eingebung der daraus zu machenden Felder und Wieſen gegen Erlegung eines jährlichen Zinſes bey denen Teutſchen gebräuchlich geweſen, lehren die viele davon vorhandene Nachrichten, wovon einige bey Herr *Struben Comment. de Jur. Villicor. p. 36. ſeqq.* anzutreffen ſind, und bemerket Herr *Schannat in Buchonia Vetere p. 322. ſeqq.* an, daß man dieſes Ausrotten der Waldungen, laborare ſilvam, und die ausgerotteten Ländereyen ſelber: Laboraturos ſilvæ genannt habe. Laut des *Summar. Tradit. Cap. l. p. 286. ap. Eund. c. l.* ſchenket einer dem H. Bonifacio XXX. Jugera, XV. *jam exſtirpata* & alia XV. *Nemoribus adhuc occupata.* Welches alles durch den *in Annal. Haſſ. c. l. p. 192.* aus einer Urkunde angeführten Auszug nicht wenig ſcheinet bekräftiget zu werden, wenn anders aus dem Zuſammenhang der ganzen Urkunde nicht etwas widriges abzunehmen iſt. In ſelbiger wird angeführet, daß die Villani von Dudenhuſen kraft ihres Waldrechts die Waldungen ausgehauen, und Aecker angeleget, ibi: ex quo (nemore dicto Frankenwaldt) *ligna præcidimus & novalia fecimus* minus juſte, und obgleich aus denen Worten: minus juſte, zu ſchlieſſen, daß ſie hierinnen zu weit gegangen, ſo iſt ihnen doch ſolches unter gewiſſen Bedingungen, daß ſie nemlich von denen neuausgerotteten Aeckern, als welche unter ihrer ihnen zu Waldrecht verliehenen Villa nicht begriffen geweſen, noch den ſiebenten Theil Früchte abgeben ſollten, erlaubet geblieben.

b) So

b) So streitet hiewieder nicht, daß man nicht Wald sondern Waltrecht geschrieben findet, indem es bekannt ist, daß diese beyde Buchstaben d und t sehr oft verwechselt werden. So heisset es bey dem *Kerone* Winti, venti, Theomuatliho humiliter, Totan, mortuum &c. Ja selbst in dem Wort Wald findet man diese Verwechselung. *In Rhytm. de S. Ann. c. 10. ap. Reines. Vocab. Theor. cit. à Schilt. in Gloss. h. v.* werden die Wölfe Walthunde genannt, und hingegen, wenn durch Walt, walten so viel als Gewalt, Verwaltung, verwalten, besorgen ꝛc. angezeiget wird, solches auch walt, waldan geschrieben.

c) Auch lässet sich der Zweifel, daß auf solche Art keine Häuser und Mühlen zu Waldrecht verliehen werden können, leicht heben, wenn man bedenket, daß es mit der Römischen Emphyteusi eben also ergangen, die von verliehenen unfruchtbaren Oertern auf fruchtbare Aecker, ja gar auf Häuser, Kirchen und Klöster, unerachtet das Wort Emphyteusis sich zu selbigen gar nicht schicket, ausgedehnet worden, und man also die ursprünglich bey ausgerotteten Ländereyen nur stattfindende Verleyhungen zu Waldrecht, hernach auch bey andern Sachen, die unter gleichen Bedingungen eingegeben worden, beybehalten habe.

d) So ist aus der Lateinischen Benennung von Jus silvaticum, Jus nemorale, zwar kein unwidersprechlicher Beweiß herzunehmen, doch wird es sehr wahrscheinlich, daß, weil man in denen alten Urkunden über diese Güter, die dem ersten Ursprung dieser Benennung der Zeit nach um so viel näher gewesen, bereits das Waldrecht durch Jus nemorale erkläret hat, man schon damals müsse geglaubet haben, daß es vor andern bey denen aus ausgerotteten Waldungen gemachten Ländereyen müsse gebräuchlich gewesen seyn, und auch davon den Namen erhalten haben. Gleichwie man es aus gleichen Ursachen, und wegen seiner Aehnlichkeit mit der Römischen Emphyteusi auch Jus emphyteuticum genannt, z. E. in der Urkunde *de A. 1353 c. l. p. 191.* de jure nemorali, id est, emphyteutico, quod vulgariter Waltrecht vocatur, und andern daselbst angemerkten Stellen.

Ohne uns aber bey dem Namen weiter aufzuhalten, wollen wir die Natur nebst denen Rechten und Verbindlichkeiten der Besitzer dieser Güter selber aus denen Urkunden anführen.

1) Es geschiehet die Verleyhung zu Waldrecht insgemein schriftlich. Beschreibung des Waldrechts *ap. Lunig. T. III. Corp. Jur. Feud. German. p. 717.*, welche auch bey Herr *Waldschmidt cit. l. p. 7.* zu lesen, ibi: §. 1. „Waldrecht ist, wenn jemand etzliche Gü„ter, Garten, Wiesen, Aecker oder anders, wie das Namen haben „mag, nach Inhalt Brieff und Siegel zu Waldrecht verthan hätte.“ Und sind auch dabey die Ausstellungen der Reverse von denen Waldrechts- oder Zinßleuten an die Waldrechts-Herrn sowohl besonders, als mit Einrückung des Leyhbriefes gebräuchlich. Von denen erstern ist ein Exempel *de A. 1513.* bey Herr *Waldschm. c. l. p. 27. n. 4.* und von denen letztern eines *de 1720. ibid. n. 5.* und bey *Lunig. c. l.* anzutreffen.

2) Es bestehet solche in einer Art von erblicher Verleyhung oder Verpachtung, wie bey denen mehresten Bauer-Gütern. In der Urkunde *de A. 1232.* bey Herr *Waldschm. c. l. p. 25. n. 1.* ibi: Predium — & villam — *locare* agricolis secularibus eo jure quod dicitur Waltrecht. In einer andern *de A. 1485. ibid. n. 3.* ibi: „recht und reddelich „lyhen und geluhen hoin = = Henn Sybalde, Annen syner Elichen Huß„frauwen und ehrn rechten erben zu Waltrechts-Recht.“ In der *de A. 1381.* bey Herr *Estor c. l. p. 196.* ibi: „verlehnet ihren Hoff = = zu Waltrecht.“ Und hernach: „der zu Wald-Recht ausgeliehen.“ Wenn gleich der Besitzer solches Erbrecht von dem Herrn durch Kauf an sich gebracht, wie laut der Urkunde *de A. 1470.* bey Herr *Waldschmid c. l. p. 25. n. 2.*, geschehen: ibi: „recht und reddelich verkaufft hoin und myt krafft dyses bryefs verkeuffenn geynwertiglichenn Unssere Whyssen und Acker „= = = und dy zum rechten Walt-Rechte inne hoin und besitzen.“ So wird doch dadurch die Natur der Güter zu Waldrecht eben so wenig verändert, als wenn der Zinßmann mit Erlaubniß des Herrn das Gut an einen andern veräussert, oder ein Emphyteuta eine Emphyteusin durch Kauf erlangt, indem der Käufer das Gut an und vor sich doch immer wie ein Erbbeständer nutzet und innhat.

3) Der Besitzer erlanget dadurch ein Recht das verliehene Gut nach seinem besten Nutzen zu geniessen und zu gebrauchen. In der Urkunde *de A. 1470.* bey Herr *Waldschm. c. l. n. 2.* ibi: „Whyssen und „Lenderey gebruchen noch alle erhm notze.“ In der folgenden *de A. 1485.* „der Whyssenn bebruchenn noch alle ehrm nottze und wyllenn, so dann

„Waltrechts-Recht und Gewonheit ist.“ In der *de A. 1720. ibid. n. 6.* ibi: „dessen sich nunmehro nach ihrem eigenen Gefallen zu bedienen.“

4) Er vererbet das Gut auf seine Leibeserben. In der Urkunde *de A. 1340.* bey Herr *Estor c. l. p. 189.* ibi: cum nostris *veris heredibus* — conjux mea legitima nec non *pueri nostri legitimi & heredes* — molendino — nobis & heredibus nostris jure emphyteusis, quod vulgariter dicitur Waltregt, concesso. Und in der *de A. 1233. p. 194. Ibid. Jus* rusticorum *silvaticum*, quod ad ipsorum pertinet hereditatem. In der *de A. 1513.* bey Herr *Waldschm. c. l. n. 4.* ibi: „Vor mich „und myn Kinder und liebes erben.“ Und der folgenden *ibid. n. 5.* ibi: „dem N. und N. dessen Ehelichen Haußfrauen, und ihren rechten Leibes-„Erben.“ Wenn mehrere Kinder bey dem Absterben des Waldrechtsmann vorhanden sind, so müssen sie einen unter sich ausmachen, welcher das Gut zusammen behält, weil solches zum Nachtheil des Herrn nicht vertheilet werden darf. Beschreibung des Waldrechts *§. 2. c. l.* „Wo auch die Besitzere mit Todt abgehen würden, müssen die Geschwi-„sterige und Erben untereinander sich vergleichen, und einen mit des Waldt-„rechts-Herrn Wissen und Bewilligung ufflössen.“ Auch ist zu merken, daß die Vererbung nur auf die Ab- und Aufsteigende Linie gehet, die Seitenverwandten aber von der Ererbung dieser Güter ausgeschlossen sind. *Ibid. §. 3.* „Es erbet auch nicht zur Seiten aus, sondern der in stra-„cken Linien vor- und unter sich, und wo die nicht wehren, so erbet es der „Wald-Rechts-Herr, und fält ihme ohne Entgeldnüß, wieder heim.“ In der Urkunde *de A. 1700.* bey Herr *Lunig* und Herr *Waldschm. n. 7. cc. ll.* „Und dieweil auch gedachtes Waldrecht in linea transversali nicht, „sondern gerade unter sich erbet.“ Es führet Herr *Waldschm. cit. Diss. p. 18.* auch ein Exempel an, da diesen Gewohnheiten zufolge von der Regierung zu Cassel einem Bruder die Erbfolge in den von seiner verstorbenen Schwester zu Waldrecht besessenen Garten aberkannt worden. Es rühret übrigens diese Ausschliessung der Seitenverwandten ohne Zweifel von der ehemaligen Erbfolge bey denen Ritterlehnen her, zu welcher niemand als die absteigende Linie an und vor sich zugelassen wurde. Siehe Herr *Senckenberg in Jur. Feud. p. 352.*, welches man hernach, wie andere Eigenschaften der Ritterlehne, auch bey einigen Bauer-Gütern eingeführet hat.

5) Er

5) Er ist befugt das ihm zu Waldrecht verliehene Gut, oder vielmehr sein darauf habendes Recht sowohl an den Herrn selber, als an andere zu veräussern. Von dem erstern Fall scheinet die Urkunde *de A. 1352.* bey Herr *Estor c. l. p. 194.* zu handeln: „Herman Fuglar ver„kauffet an das Closter Haina, was er Rechtens hat an dem Gut „Münchhausen, das er solte vom Closter zu Waltrecht haben.“ Von dem letztern verordnet das Hombergische Stadtbuch *c. l. art. 4. §. 6.* folgendes: „Es mögen auch beyde Ehe-Leuthe, so ein Wald-Recht mit „einander ererbet oder gekaufft hätten, dasselbe wieder verkauffen, so „ferne sie noch beide im Leben, verstürbe aber ein Ehegatte vorm andern „ohne Leibs-Erben, mag das überbleibende das Guth nicht verkauffen; „Kaufft ein Wittwer oder Witfrau dasselbe Waldrecht vor sich allein, „mögen dieselbe das Gut wieder verkauffen. Nachgelassene Kinder mö„gen ein Wald-Recht auch verkauffen.“ Es ist bey dieser erlaubten Veräusserung noch folgendes zu merken. a) Daß solche mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehen müsse, damit derselbe wisse, an wen er sich wegen seines Zinses zu halten, und auch untersuchen könne, ob der neue Waldrechtsmann eine tüchtige und annehmliche Person sey. In denen bey Herr *Lunig c. l.* und bey Herr *Waldschmidt n. 5. 6. 7.* befindlichen Urkunden heisset es hievon also, und zwar in der de A. 1720. „Auch ohne unsern Consens diesen Garten nicht verkauffen, „vertauschen, verpfänden, verreinen, versteinen, auch nicht die geringste „Beschwerung darauf kommen lassen, alles bey Verlust der Leyhe = = = „Da aber ersagter unser Lehnmann dessen Frau und Erben um Besserung „ihres Nutzens willen, diesen Garten zu verkauffen geursachet, so sollen „sie uns ein solches zuvor anzeigen, damit zu sehen, ob der Käufer als „ein Lehn-Mann uns anzunehmen seyn, auch der zehnte Pfenning „vom Kaufschilling uns entrichtet werden möge, alles bey Verlust der „Leihe.“ In der andern *de eod. ann.* „Mit Consens Burgermeister „und Raths.“ In der *de A. 1700.* „Mit Consens und Einwilli„gung des Wohlehrenvesten Rats allhier = = = Damit dann gemeine „Stadt und Nahmens derselbigen Bürgermeister und Rath, als Waldt„rechts-Herrn, wissen mögen, von weme sie dasselbe zu fordern haben „mögen.“ Es muß also die in dem Hombergischen Stadtbuch dem Waldrechtsmann überhaupt erlaubte Veräusserung mit dieser Einschränkung, daß solche mit des Herrn Vorwissen und Bewilligung ge-

schehe, verstanden werden. Und solches um so viel mehr, weil in denen ältern Urkunden dem Waldrechtsmann die Veräusserung gänzlich bey Strafe der Beraubung untersaget ist, denn so heisset es in der Urkunde *de A. 1340.* bey Herr *Estor p. 190. c. l.* Quod si nos universaliter aut aliquis de nobis particulariter aut alius nostro nomine publice vel privatim pratum vel prata agrum aut agros aut aliquid aliud ad predictum molendinum pertinens à data presentia alicui aut aliquibus annuatim aut heredibus vendetur aut vendemus, vel pro pignore à nobis aut à nostris obligetur, aut quocunque modo alio à molendino per nos aut colonos nostros permutaretur aut alienaretur, ex tunc predictum molendinum cum edificationibus & meliorationibus & universis & singulis pertinentiis sibi annexis, immediate & ipso actu erit & est liberum & solutum Religiosorum virorum de Hegene, nihil juris in predictis omnibus nobis, & nostris heredibus aut quibuscunque aliis penitus reservatis. Doch gebe ich gerne zu, daß vermöge der Hombergischen Stadtrechte der Herr seine Einwilligung ohne hinlängliche Ursachen nicht versagen dürfe.

b) Daß dem letztlebenden Ehegatten, der keine Leibeserben hat, diese Veräusserung nicht erlaubet sey. Homberg. Stadtrecht *c. l.* Es scheinet zwar, daß wegen der Worte: ohne Leibserben, dieses Verbot der Ursachen halber gegeben worden, weil in solchem Fall das Gut dem Herrn bald anheimfallen wird, und ihm also durch die Veräusserung ein ungezweifelter Schaden und Nachtheil zuwachsen würde. Man kann aber hiewider einwenden, daß bey dem Wittwer oder der Wittwen, wie auch bey denen nachgelassenen Kindern eben dieser Umstand vorhanden seyn könne, und selbigen dennoch die Veräusserung erlaubet werde. Man möchte denn etwa sagen, daß bey einem Wittwer eben deswegen, weil er keine Erben habe, und dennoch das Waldrecht vor sich allein kaufe, vermuthet werde, daß er sich die Wiederverkaufung stillschweigend vorbehalten, weil ihm sonsten das ertheilete Erbrecht gleich anfänglich unnütz gewesen wäre. Unter denen Kindern aber müsse man solche verstehen, von denen noch Erben zu hoffen wären.

c) Daß man von dieser erlaubten Veräusserung des ganzen Guts so wenig auf die verstattete Verpfändung, als auf die Veräusserung einzeler Stücke und Vertheilung des Guts schliessen müsse. Denn beydes ist

dem

dem Zinßmann untersaget. Die von der Verpfändung handelnde Stellen in der Urkunde *de A. 1340.* und der *de A. 1720.* sind kurz vorhero angeführet. In der *de A. 1700.* bey Herr *Waldschm. n.* 7. heisset es: „So „reversiren wir uns hiemit, und in kraft dieses, daß wir nach Wald„Rechts-Gewohnheit, diesen Waldrechts-Garten nicht versteinen, nicht „verreinen, auch ohne den Waldrechtsherrlichen Consens, nicht veralie„niren, versetzen, oder verpfänden.“ Hiewider thut die gewöhnliche Regel nichts, daß wer eine Sache veräussern dürfe, solche noch viel mehr zu verpfänden berechtiget sey, sintemal in Absicht des Herrn die Umstände nicht einerley sind. Bey der Veräusserung, wenn solche an eine tüchtige Person geschiehet, verlieret der Herr nichts, vielmehr gewinnet er wegen Bezahlung der Lehnwaare noch öfters dabey. Hingegen durch die Verpfändung wird das Gut selber beschweret, und der Besitzer, an dessen Erhaltung dem Waldrechts-Herrn gelegen ist, nach und nach ausser Stand gesetzt, den schuldigen Zinß zu entrichten, und will alsdenn der Herr zur Beraubung schreiten, so muß er entweder die auf das Gut haftende Schulden selber bezahlen, oder geschehen lassen, daß bey der Vergantung das Gut wohl gar zerrissen, oder unannehmlichen Gläubigern zugeschlagen werde. Folglich kann man den Herrn zu einer ihm so nachtheiligen Einwilligung von Rechtswegen nicht anhalten, noch dem Zinßmann die eigenmächtige Verpfändung erlauben. Von der verbotenen Theilung des Guts, und der dadurch zugleich mit untersagten einzeln Veräusserung einiger Stücke und Zubehörde derselben, thut das im Hombergischen Stadtbuch aufgezeichnete Waldrecht *§. 1.* folgende Verfügung. „Doch daß er den Garten oder Guth nicht verreine, ver„steine noch vertheile sonder des Wald-Rechts-Herrn Wissen und Be„willigung. *Cit. Diplom. de A. 1340.* bey Herr *Estor p. 190.* ibi: aut aliquid pertinens. Wowider der Einwurf, daß was bey dem ganzen erlaubet sey, auch bey dessen Theilen vergönnet seyn müsse, und daß, wenn der Waldrechtsmann sein ganzes Waldrechts-Gut veräussern dürfe, ihm solches auch und noch vielmehr bey einem Stück desselben zu thun frey stehen müsse, wiederum nicht verfänget, indem auch allhier in Absicht des Herrn ein grosser Unterscheid vorhanden ist, ob das ganze Gut auf einmal veräussert, oder einige Stücke davon abgerissen, und von dem Besitzer veräussert werden. In dem erstern Fall verlieret der Herr angeführtermassen nichts; bey der Veräusserung einzeler Stücker

aber wird sein jährlicher Zinß nebst denen andern ihm zu zahlenden Abgiften mit zerstückelt, daß er solche von vielen Leuten einzeln zusammen suchen, und anstatt eines tüchtigen Mannes sich um viele bekümmern muß. Zugeschweigen, daß durch diese Zersplitterung der Güter gar leicht diese und jene Stücker von abhanden kommen können.

6) Er muß dem Herrn einen jährlichen Zinß oder Pacht bezahlen, an welchem, wie bey andern erblichen Verleyhungen, wegen Mißwachs und anderer Unglücksfälle nichts nachgelassen wird. In der Urkunde *de A. 1340.* bey Herr *Estor c. l. p. 188.* ibi: Quod non obstantibus sterilitatibus vel aquarum inundationibus aut incendiis vel rapinis, sed in omnem eventum dabimus & dare tenemur ac tenebimur — — quinque libras denariorum legalium & bonorum — perpetui & hereditarii census singulis annis. Gleichwie auch anderntheils der Herr solchen nicht erhöhen darf. Homberg. Stadtbuch *c. l. §.* 7. ibi: „der Waldrechtsherr kan das (Gut) mit höhern Zinß (nicht) „beschweren.“ In der Urkunde *de A. 1470* bey Herr *Waldschm. c. l. n.* 2. ibi: „eynen gulden geldes rechtes zinsses = = gebenn sollen und wul„len, uad wann daß so gescheit so ensollen noch enwollen Wir noch unn„ser nachkommen sy forcer nicht bedrangen in kyne wyße.“

7) Ein neuer Besitzer muß sich von dem Herrn belehnen, oder in dem Besitz bekräftigen lassen, und davor die Lehnwaare bezahlen. In einer Urkunde *de A. 1352.* bey Herr *Estor c. l. p. 195.* ist solches sowohl bey Veränderung des Herrn als des Zinßmanns verordnet, und heisset es hievon also. Quoties novus factus est dominus, tunc possessor agri tenebatur venire ad N. & exhibere novo domino talem reverentiam, pro tali jure, quod dicitur To Waltrecht *secundum consuetudinem terræ.* Idem toties fieri debebat, quoties novus colonus agrum colere incipiebat. Si neglexisset, debebat solvere *secundum consuetudinem terræ* pœnam, quæ pro tali negligentia solvenda venit. Laut der Urkunde *de A. 1720.* bey Herr *Waldschm. c. l. n. 5.* werden die darinnen benannten Eheleute nach Absterben ihres respectivè Vaters und Schwiegervaters mit dem von demselben und dessen Vorfahren besessenen Garten hinwiederum aufs neue beliehen, und ist es zugleich merkwürdig, daß der Lehnmann bey solcher Belehnung an Eydsstatt mit Hand und Mund angelobt

und

und versprochen, seines rechten Lehns- und Waldrechtsherrn getreuer Lehnmann zu seyn, und dessen Schaden zu warnen. Wie auch, daß bey der von ihnen vorzunehmenden Veräusserung der 10te Pfenning des Kaufschillings an den Herrn bezahlet werden soll. In dem Homberg. Stadtbuch §. 2. wird durch die denen Kindern anbefohlene Auflösung eines unter ihnen, ohne Zweifel auch diese neue Belehnung verstanden. Gleichwie ich davor halte, daß die in der Urkunde *de A. 1485. c. l. n. 3.* befindliche Worte: „Unverzihn unnser zeytliche lygunge, ebenfalls davon zu er„klären seyn."

8) Es höret diese Verleyhung auf. a) Wenn der Zinßmann solche dem Herrn selber auffaget, von welcher freywilligen Aufgebung der Auszug aus der Urkunde *de A. 1381.* bey Herr *Estor c. l. p. 196.* ein Exem„pel an die Hand giebet, wenn es heisset: „Kunigunda von Schlirpach, „Aebtißin zu Nordhaussen, verlehnet ihren Hoff zu Algroß-Hausen zu „Walt-Recht an N., nachdem N. zuvor die Besitzer, welche ihn auch „zu Waltrecht gesuchet hatten, solchen auffgegeben und verziehen hat„ten, auf all das Recht, daß sie daran hätten." Dem Herrn hingegen ist diese willkührliche Aufkündigung, wenn er gleich der verliehenen Sache selber benöthiget wäre, nicht erlaubet. Homberg. Stadtbuch §. 7. „der „Wald-Rechts-Herr kan seinen Zinßmann und dessen Rechte Leibes-Er„ben seines Gefallens nicht entsetzen, ob er gleich selbst des Guts bedürf„tig wäre, noch dasselbe mit höherem Zinß beschweren." b) Wenn er den schuldigen Zinß zu bestimmter Zeit nicht liefert. In dem Homberg. Stadtbuch *c. l. §. 7. 8.* sind drey Jahre Rückstand nach dem Exempel der Römischen Emphyteuseos verordnet, ehe die Beraubung statt finden kann. „So ferne sie den darauf gesetzten Zinß uff be„jährlichen Zins-Termin entrichten und gut machen. Im Fall aber „der Zinßmann in Bezahlung des jährlichen Zinses saumbhafft, und den„selben in das dritte Jahr, verlauffen und ufwachsen lässet, hat er sich „solchen Guths- und Wald Rechts- ohne alle Mittel entsetzet, und nimbt „alßdann der Wald-Rechts-Herr das Guth ohne Entgeldt wieder zu sich." Welches auch in der Urkunde *de A. 1700. n. 7.* bey Herr *Waldschm. c. l.* also wiederholet wird: „Auch wann der Zinß in drey Jahren nicht ent„richtet wird, der Wald-Rechts-Grund caduc und verfallen ist." In der oftangezogenen Urkunde *de A. 1340.* bey Herr *Estor c. l. p. 189.* ist auf den geringsten Saumungsfall sogleich die Beraubung gesetzet: Quod

si nos conjuges legitimi cum noſtris veris heredibus antedictis inſolutione ſeu miniſtratione ac præſentatione predicti cenſus in feſtis pretactis vel infra octavas ipſorum quocunque impedimento interveniente extitimus negligentes, quod abſit, tunc predictum molendinum cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis antedictis plenarie & libere transſibit ad pretactos religioſos noſtra & heredum & coheredum noſtrorum contradictione qualibet quieſcente. Bisweilen haben die Herrn ſich blos das Recht, den Zinßmann durch Pfändung zu Bezahlung ſeines Zinſes anzuhalten, ausbedungen, z. E. in dem Auszug aus der Urkunde *de A. 1381.* bey Herr *Eſtor p. 196.* „Zu deſſen Verſicherung ſetzet der neue „Inhaber ſeinen eigenen Hof zu Pfand ein. Würde der Hoff, der zu „Waltrecht ausgeliehen in Unfall kommen, daß der Waltrechts-Mann „davon die Gulde nicht geben könnte; ſo ſoll dem Cloſter erlaubet ſeyn, „auff deſſen Hof zu fallen, und davon die Zinſe einzutreiben.“ Wie auch in der *de A 1513.* bey Herr *Waldſchm. c. l. n. 4.* „zu gebenn zwelff „bhembſche zu zinſe bey der Buſſe ſo Gulde und Zinſſe recht iſt nach Walt„rechts recht davor ſy uns pfenden mögen laſſen, wann des noid iſt, „nach Waltrechts-Rechte.“

c) Wenn er das verliehene Gut ganz oder zum Theil ohne des Herrn Vorwiſſen und Einwilligung veräuſſert. Die hieher gehörige Zeugniſſe ſind bereits vorher *ad n. 5. lit. a.* angeführet. Nur iſt allhie annoch hinzuzufügen, daß, wenn der Waldrechtsmann das Gut verwirkt- und ſolches von dem Herrn eingezogen wird, ihm die darauf gemachte Beſſerungen nicht erſtattet werden. In der Urkunde *de A. 1340.* bey Herr *Eſtor c. l. p. 190.* ibi: cum ædificationibus & meliorationibus. Homberg. Stadtb. §. 8. ibi: Ohne Entgeldt.

XLIX.) Von denen Walzenden Feldlehen.

49) Walzende Feldlehen.

Ein Feldlehen zeiget meines Erachtens nicht blos verliehene Felder oder Aecker, ſondern ein jedwedes verliehenes Bauergut oder Gut auf dem Lande oder Felde an. Gleichwie in der Redensart: Er iſt über Land, oder iſt über Feld, Land und Feld ebenfalls gleichbedeutende Wörter ſind. Dieſerwegen werden unter denen 36 Feldlehen, deren in der Urkunde *de A. 1598.* bey dem Herrn von *Falckenſtein Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. n. 402.* gedacht wird, ſowohl Aecker als Weingärten,

deren

deren Besitzer einen gewissen Zinß und den Zehenten entrichten müssen, angeführet. Und in der Urkunde *de A. 1610. ibid. n. 404.* werden unter der Rubrick: „Von Veld-Lehen auff dem-Land, ins Amt Wald „gehörig, sowohl Aecker als Lehen-Wiesen beygebracht.“ Was aber durch das hinzugefügte Wort walzend allhie angezeigt werden, kann ich wegen Ermangelung hinlänglicher Nachrichten nicht eigentlich bestimmen. Zwar stehet *Wehner in Observat. Pract. v.* Walzende theilbare Güter, in den Gedanken, daß dadurch dem Besitzer eine freye Gewalt das Gut zu theilen und zu veräussern beygeleget werde, wenn er also schreibet: Walzende oder theilbare vocantur prædia allodialia, eigene Güter, quæ differunt à feudalibus & colonariis, Lehen-Gütern. Vocantur autem ideo, walzend und theilbar, quod pro libitu possessoris sive domini dividi & alienari queant, secus ac in Lehen- und Zinß-Gütern. Nisi aliud quid obstet. Allein zugeschweigen, daß das Wort walzend oder welzend, (volvens) nicht in sich fasset, woraus man eine erlaubte Theilung schliessen könne, so streitet seine ganze Erklärung mit der Natur der walzenden Feldlehen, als welche, wie zum Theil aus der Benennung selber zu ersehen, gewisse zinßbare Bauerlehn sind. *Besold. in Thesaur. Pract. ead. v.* giebt folgende Beschreibung: „Rectius alii walzende Güter ea vocant, „welche ausser dem Erb-Recht zugebauet werden, die keine eigene Mann„schafft noch gemein Recht haben.“ Wie weit nun solche gegründet sey, und was er eigentlich damit sagen wollen, kann ich nicht wissen, weil ich den von ihm angeführten *Zorer Part. I. qu. 11. n. 737* nicht bey Handen habe. Ich muß mich also begnügen, die walzende Feldlehne nach denen von ihnen in der Urkunde *de A. 1598.* bey dem Herrn von *Falckenstein c. l. n. 403.* angegebenen Merkmahlen überhaupt zu beschreiben, daß es gewisse denen Bauern verliehene Güter seyn, deren Besitzer dem Herrn einen jährlichen Zinß entrichten, Frohnden leisten, bey Kauf- und Veränderungsfällen (siehe die *cit.* Urkunde *sub n. 404. p. 369.*) den Handlohn bezahlen, und die Steuern tragen müssen. Denn so heisset es daselbst von denen verkauften 54 walzenden Feldlehen: „Mehr 54. walzende „Feld Lehen an Aeckern, Wiesen, Holtz, und Weinen, alle und jede „mit ihren Zinsen, Frohnen, Steuer, Frevel, Buß, Hand-Lohn, Vog„teylichen Bottmäßigkeiten, auch andern Rechten und Gerechtigkei„ten.“

L.) Von denen Wetterfreyen Gütern.

50) Wetterische oder Wetterfreye Güter.

Es sind dieses gewisse im Oßnabrückischen belegene Güter, welche ihren Namen von dem Schultenhof zu Wetter, dessen Gerichtbarkeit sie unterworfen gewesen, haben. Sie gehöreten vor diesem an das Stift zu Heerse, es hat sie aber die Abtißin von diesem Stift an Oßnabrück verkauft. Die vormaligen Grafen von Ravensperg hatten die Gerichtbarkeit darüber, und wurden in dieser Absicht: Edle Voigte, und das Gericht selber, die edle Vogtey genannt. Aber auch solches ist durch einen Vergleich, welchen A. 1664. der damalige Bischoff zu Oßnabrück Ernst August mit Churfürst Friederich Willhelm von Brandenburg getroffen, an Oßnabrück gekommen. Von diesen Gütern hat der Herr von *Ludolph in Observat. Forens. obs. 155.* einige Nachrichten beygebracht, woraus wir die Beschaffenheit derselben, nebst denen Rechten und Pflichten der Besitzer kürzlich anführen wollen.

1) Die Wetterfreyen sind, was ihre Personen anbetrift, freye Leute, und können hinziehen, wohin sie wollen, ohne dadurch ihre Freyheiten und Vorzüge zu verlieren. Renterey-Rechnung *de A. 1566. c. l. p. 288.* ibi: „Und seynd die Guder mit freygen Lyden beset.“ Hofsprach *de A. 1590. c. l. p. 273.* ibi: „Die Haußgenossen bitten ein Urthel, was „ein Mann gewonnen habe, der auff dem Pflicht Tag jährlich erscheine „und halte. Wird durch die Zwölffe zu Recht eingebracht, daß dieselbi„gen sich mögen wenden in die vier Oerter der Welt, und des Amts„Wetter nicht versagen,“ oder wie es in denen Bekräftigungen *de A. 1672.* und *1730. p. 279.* und *p. 284. §. 2.* heisset: „Wer jährlich den Freyen „auff dem Pflichttag erscheinet, derselbe soll sich mögen wenden und kehren „in die vier Oerter der Welt, und das Amt Wetter nicht verleugnen.“ Es ist ihnen auch erlaubet, andere Klöster, adeliche und Mark-Güter zu besitzen, doch müssen sie in solchem Fall jährlich vor den Genuß der Wetterischen Frey- und Gerechtigkeiten zur Urkund einen Schilling an das Amt geben. Hofsprach *p. 275.* „Was ein Freyer, der auff Closter, Jun„cker oder Marck-Gütern sitzet, jährlich zu thun schuldig, darauff erkannt, „seyen schuldig, die solcher Freyh und Gerechtigkeit geniessen wollen, „jährlich zu geben zur Urkund einen Schilling, sie sitzen auff was Güter

„sie wollen," *add.* Bekräftig. *p.* 280. und *p.* 285. §. 9. Wer sich aus dieser Freyheit heraus oder hinein kaufen will, muß drey Schilling erlegen. Hofsprach *p.* 274. „Item ferner gefragt, wann einer in dieser Frey„heit ein oder daraus wolte, was er darum thun solle, darauf erkläret, „daß derselbe drey Schilling ausgeben, davon ein Schilling dem Amt„Meyer, ein Schilling dem Vogt, und ein Schilling den zwölff Ge„schwornen zukommen solle." *add.* Bekräftig. *p.* 280. und *p.* 284. §. 6.

2) In Absicht ihrer Güter aber werden sie denen übrigen Eigenbehörigen gleich gehalten. *Atteſtat. de A.* 1716. *p.* 289. ibi: „Inmassen dann auch beglaubet hierdurch bekündet wird, daß die sogenannte „Wetter-Freyen (ausser persönlicher Freyheit) gesamt ihren Gütern als „würkliche Eigenbehörige nach Ravensbergischem Eigentums-Recht sich „angeschicket haben, und darnach gehandelt, und mit ihnen verfahren „worden sey."

3) Sie haben ihren jährlichen Gerichts- oder Amtstag, welcher der Pflichttag genannt wird. Bekräftig. *p.* 279. und *p* 284. §. 1. „Daß wir den gewöhnlichen Pflicht-Tag auff unserm Meyer-Hoff zu „Wetter jährlich und alle Jahr, wenn sonderlich keine Verhinderung ein„fällt, des Dienstags nach Michaëli halten lassen wollen." Von welchem sie ohne erhebliche Verhinderungen bey Strafe drey, und bey denen Geschwornen sechs Schilling nicht ausbleiben dürfen. Hofsprach *p.* 275. „Gefragt, wann einer ausbliebe, und seine Pflicht-Tage nicht „hielte, auch seinen Urkund nicht bezahlete, was der verbrochen, darauf „eingebracht, wann der Haußgenossen einer ungehorsam ausbliebe, oder „sich nicht vernothsamen ließ, soll man pfänden auf drey Schilling: aber „so einer von den Geschwornen ausbliebe, soll man auff sechs Schil„ling pfänden." Bekräftig. §. 12.

4) Sie bezahlen von ihren Gütern einen jährlichen Pacht. Hofsprach *p.* 277. „Vorbehaltlich die gebührliche Pacht, so sie „uns und unserm Stifft jährlich zu geben schuldig, ungeschwächt und un„verbrüchlich." Renterey-Rechnung *p.* 288. „Geven dem Stifft „Heerse Jahr öher besundere Pacht."

5) Ein neuer Besitzer muß die Lehnwaare oder den Weinkauf erlegen. *Atteſtat. de* 1716. *p.* 289. „Es wird hiermit der Wahr„heit zu Steuer attestiret, wie sich sowohl in denen bey hiesiger Königlichen

„Cammer vorhandenen Renterey Rechnungen und sonstigen Urkunden des „Amts Ravensberg befinde, daß die an das Stifft Oßnabrück 1664. ce„dirte Wetter-Freyen, so offt solche Stätte mit neuen Colonis, Mann„oder Weiblichen Geschlechts besetzet werden, dieselbe die Ein- und Auff„fahrts-Gelder oder Weinkauff = = = an das Amt Ravensberg alle„mahl bezahlet haben, und solche Gelder in gedachten Rechnungen unter „einen besonderen Rubrique berechnet seyn.“ Gleicherweise musten sie auch einer neuerwählten Abtißin zwanzig Reichsthaler zur Erkennung oder Recognition verehren. Hofsprach *p.* 277. „Auch in allewege allen „unsern am Stifft Heerse Nachkommen, neuen erwählten angehenden „Abtißin mit zwantzig Thaler Verehrung zu erkennen.“ Dergleichen Verehrung auch in denen Bekräftigungen, doch ohne Benennung der Summe, wiederholet worden, wenn es zum Beschluß also heisset: „Vorbehalttlich auch Uns und Unsern Nachkommen am Stifft Oßnabrück, „wann die zur Regierung treten, mit einer Verehrung gehorsamlich zu „erkennen.“ Nicht weniger muß ein Wetterischer Freyer, wenn er sein Kind von dem einen Gut auff das andere bringet, dem Vogtherrn etwas erlegen. Hofsprach *p.* 273. „Wann ein Freyer ein Kind von dem „einen freyen Gut auff das andere bringe, was dem Edlen Vogt-Herrn „davon gebühre, darauff durch die zwölffe zu Recht einbracht, man seye „schuldig dem Vogt, so der Vogt-Herr in dero Zeit zu Buer haben wer„de, zu geben einen Sartuches Wammes, oder einen Thaler davor.“ Bekräftig. *§. 4.*

6) **Sie müssen dem Edlen Vogtherren zwey Tage frohnen.** Hofsprach *p.* 273. ibi: „Daß man schuldig seye dem Edlen Vogt-Herrn „zwey Dienste zu thun, einen bey Graß und einen bey Stroh bey „Sonnen ein und aus.“ Bekräftig. *§.* 3. Daß sie aber dem Gutsherrn annoch zu mehrern ordentlichen und aufferordentlichen Diensten verpflichtet seyn müssen, ist zu schliessen aus der Urkunde *de A. 1664. c. l. p.* 290., in welcher dem von Hammerstein einige Wetterischen Freye „mit „aller Zugehör, Recht und Gerechtigkeiten, an Eigenthum, Pfächten, „Schulden, Weinkauffen, *Ordinari*- und *extraordinari*-Diensten, „Urkunden ꝛc. abgetreten werden.

7) **Sie müssen ihrem Landesherrn einen Tag die Folgen leisten.** Hofsprach *p.* 274. „Ferner gefragt, wenn der Lands-Herr als

„Bischoff

„Bischoff zu Oßnabrück in Noth käme, wie weit ihm dieselbige zu folgen „schuldig, darauf zu Recht durch die zwölff geschworne erkläret, seyen „schuldig hochermeldtem Fürsten dem Bischoff in Nothsache zu folgen „einen Tag bey Sonnen-Schein aus und zu Hauß.“ Bekräftig. §. 8. „Wenn wir als der Landesfürst es nöthig haben sollten, uns die Freyen „zu folgen schuldig seyn einen Tag.“

8) Bey dem Absterben eines gebohrnen Wetterfreyen ist dem Herrn sein oberstes Kleid verfallen, bey einem andern aber muß ein Schilling zur Urkund gegeben werden.“ Hofsprach *p* 274. „Wann einer „von dem freyen Gut verstirbt, was der Hochwürdigen Frauen zu Heerse „oder ihren Castellanen davon zukomme, durch die zwölffe darauf einbracht, „es komme davon der Hochwürdigen Frauen zu das oberste Kleid, „es sey Mann oder Frau, und muste dasselbe in diesem Amt-Hof „auff den Pflicht-Tag gebracht werden. (In denen beyden Bekräftigungen wird §. 5. noch hinzugefüget: „Oder sonst durch dessen Werth „redimiret und bezahlet werden) von denen so in Rechten gebohren, „aber die nicht darin gebohren, sollen Ihrer Gnaden einen Schilling zur „Urkund geben.“ Unterlässet der Erbe dieses Kleyd auf dem Pflichttage in den Hof zu bringen, so wird aus des Verstorbenen Gütern doppelt so viel weg gepfändet. Hofsprach *p.* 277. „Wann einer verstürbe „binnen Jahr und Tag und das oberste Kleid auff diesem Pflicht-Tag in „diesen Hoff nicht bracht, was der verbrochen habe, darauf die zwölffe zu „Recht eingebracht, da solches geschehen, daß man alsdann in die Güter taste, würge, und doppelt so viel daraus nehme, als das oberste „Kleid werth ist.“ Bekräftig. §. 19.

9) Sie können, wenn sie Alters und Schwachheit halber ihr Gut nicht mehr verwalten können, solches an ihre Erben abtreten, und sich einen Theil davon zum Auszug oder Unterhalt vorbehalten. Hofsprach *p.* 276. „Ist gefraget und um ein Urthel zu Recht gebeten, wann „einer aus den Haußgenossen sein Erbe und Guth aus Noth oder sonsten „seinen Erben überliesse, was er auf der Wehr lassen solle; darauf zu „Recht durch die zwölff Geschworne einbracht, derselbe sey schuldig in seinem Abzug bey der Wehr zu lassen einen Wagen und Pflug, Boden und „Reiff, und so der Alten zwey, mögen das halbe Gut abziehen, so aber der „alte Mann einer“ (in denen Bekräftigungen heisset es §. 14. „Da aber

„der Alten nur einer) den vierten Theil, und nach Gelegenheit der Güter, „und wollte sich ein jeder nach der Billigkeit wohl richten.“

10) Doch dürfen sie von denen Gütern selbst nichts ohne Herrschaftliche Erlaubniß veräussern oder verpfänden, es müste dann dies letztere wegen einer sehr geringen Summe geschehen. Hofsprach *p.* 276. „Wann einer der Freyen seiner Nothdurfft nach nöthig, etwas von den „Gütern zu versetzen, zu verkauffen, oder zu verpfänden, ob er dasselbe „mächtig seyn würde oder nicht. Darauff durch die Zwölffe nach gehab„ten Bedencken eingebracht, wann fürfalle, daß einem Freyen etwas nö„thig, daß alsdenn derselbe sich bey dem Amtmann zu Ravensberg anstatt „des Edlen Vogt Herrn verfügen solle, ihm seine Noth entdecken, und „darauf Erlaubniß bitten, sonsten ohne sein Vorwissen und Vollbotung „soll es nicht geschehen, es seye dann um allzugeringe Zuthunnde.“ In denen Bekräftigungen *§.* 15. wird noch hinzugefüget: „Es seye dann um „ein gar geringes, aber nicht von dem Gut zu verkauffen.“ Dann die Versplitterung der Güter ist ihnen gänzlich untersaget. Renterey-Rechnung *de A.* 1666. *p.* 288. ibi: „Und meines gnädigen Herrn Vogt to „Wetter ist von seiner Fürstlichen Gnaden wegen pflichtig Auffsicht to „hebben, dat sie nicht versplittert, noch verwöstet werden.“

11) Wann sie dieses Verbots ungeachtet ihre Güter versetzen, veräussern oder verwüsten, so scheinet es zwar, daß sie solche dadurch nicht verwirken, sondern wegen ihres Frevels sonsten gestraft werden. Denn so lauten die Worte in der Hofsprach *p.* 276. „Noch ein Urthel wegen „des Edlen Vogt Herrn gefragt, so ein freyer Mann wäre, der sein Gut „unnütz zubringen, versetzen, verpfänden, oder umhauen wolle, wie „man es damit halten solle? erkannt: daß man ihn darum in Gnaden „straffen solle.“ Und in denen Bekräftigungen *§.* 16. „Da ferne aber „ein freyer Mann wäre, der sein Gut unnütz zubringen wolte, denselben „wollen wir in gebührende Straffe nehmen.“ Allein es erhellet sowohl aus denen Worten, wolle, und wollte, als auch hauptsächlich aus dem Zeugniß *de A.* 1681. *p.* 290. daß dieses nur von denen zu erklären sey, die solches Unternehmen entweder noch nicht völlig zur Wirklichkeit gebracht, oder doch dadurch dem Gut oder dem Herrn keinen sonderlichen Schaden zugefüget haben. Die Worte dieses Zeugnisses sind folgende: „Es wird „hiermit der Wahrheit zu Steuer attestiret und kund gemacht, daß die so-

„genannte Ravensbergische Freyen-Güter im Stifft Oßnabrück belegen, „als Prædia Colonaria, gleich andern Gutsherrlichen der Erb-Meyer-„stättischen Gütern den Aeusserungen unterworffen, und keinesweges da-„von befreyet seyn, dahero auch denen Dominis directis zustehet mit „landüblichen *Discussionen* zu verfahren, wenn die Güter *deteriorirt*, „verschuldet, versetzet und ohne *Consens veralienirt* werden.“ Womit auch das vorhero *ad n. 2.* angeführte Attestat übereinkommt, in welchem zum Beschluß annoch hinzugefüget wird: „Da ihnen dann alle und „jede Alienationes und Onerirung der Güter, Contrahirung fremder „Schulden, und all dasjenige verbotten gewesen ist, was sonsten bey an-„dern eigenbehörigen Stätten in solchen Fällen attendiret und observiret „worden.“

12) Ueber ihre bewegliche Güter aber nach ihrem Gefallen letzten Willens Verfügungen machen. Hofsprach *p.* 274. „Dieweil „einer so viel Macht habe, daß er die Hand über den Bett-Posten „strecken könne, mag er sein heblich Guth hinwenden und geben, wo „es ihm beliebe, in Gegenwärtigkeit des Amt-Meyers, und zweyer von „denen Geschwornen, oder durch zwey fromme Männer, doch ohn-„schädlich dem Erb-Gut, und wollten sich versehen, es würde ein je-„der seinen Freunden dasselbe nicht entwenden.“ In denen Bekräfti-„gungen §. 7. ist anstatt, heblich Guth, Hauß-Guth gesetzet.

LI.) Von denen Wildhuben.

Es ist bekannt, und wird in der Lehre von denen Regalien annoch mit mehrem vorkommen, daß die Fränkischen und nachfolgende Könige und Kaiser zu besserer Erhaltung ihrer gebannten Forsten oder Wildbanne über dieselbe besondere Forestarios, (s. das v. Burische Lehenr. p. 283.) Custodes Magistros, Comites Sylvestres, Præpositos Vögte ꝛc. gesetzet, welche sowohl auf die Jagden, als auch sonsten auf die Waldungen eine Aufsicht haben, und daß darinn nichts nachtheiliges vorgenommen würde, Sorge tragen musten. Weil aber diese Forestani und Vorgesetzte solches allein nicht bestreiten konnten, so hatten sie hinwiederum ihre Unter-Forstbediente, Wildbereiters und Forstknechte, welchen anstatt ihrer Besoldung nach der damaligen Gewohnheit gewisse Ländereyen verliehen wurden, 51) Wildhuben.

den, welche man deswegen manſos foreſtarios, Wildhuben, und die Beſitzer Förſter, Wildhubener nennete. So wird ſchon in einer Urkunde *Pipini pro Monaſterio Sti. Dionyſii ap. Doublet. p. 699. cit. à du Freſne v. Foreſtarius* derer manſorum foreſtariorum gedacht, wenn es heiſſet: Nec non & diverſa feraminum gener, ſeu & *foreſtarios cum ipſorum manſibus* in ipſa foreſte per diverſa loca commanentes. In der Urkunde *de A. 118.* bey dem Herrn von *Gudenus Syllog. I. Diplom. p. 37.* lieſet man: Hartliebus, filius Symonis vendidit XXV. marcis & peana unam *Wilthubam* & unam cenſualem. Und in einer andern *de A. 1222. ibid. p. 125.* Ille *manſus*, quem preterea habent predicti fratres, & vocatur *Wilthuobe*, nihil nobis ſolvit, nec ad nos pertinet. In dem Weißthum des Büdinger Waldes *de A. 1425.* bey *Lunig* Reichs-Arch. *Spicil. Secul. II.* Theil *p. 1603 ſeqq.* wird angeführet, daß die zwölf unter dem Forſtmeiſter ſtehende Förſter mit einer Hube beliehen werden, wenn es *p. 1607.* heiſſet: „Und were es, daß ein Förſter ab„gienge, ſo ſal der Forſtmeiſter ſynen eldeſten Sohn in die Hube ſetzen „biß an ſynen Ober-Herren, und were aber der ältiſte Sohn ußwendig „Landes, ſo ſalde he darnach ſynen eldiſten Sohn inſetzen, der Lehenher „were, biß daß der eldeſte zu Lande queme ſo ſalde man ym dann ſynes „Rechten gönnen.“ Ob die oben *p. 172.* aus *Schilt. Diſſ. de Curiis Dominicis* angeführte Jagehuobe auch hieher zu rechnen, kann ich nicht wiſſen. Bey denen Nürnbergiſchen Reichswaldungen beſaſſen die Förſter ebenfalls ihre Forſthuben, z. E. in der Urkunde *Ludovici Bavari de A. 1331. ap. Lunig* Reichs-Arch. *Vol. XIV. p. 88.* „Es ſoll auch je ein For„ſter auff ſeiner Forſthueb ſitzen = = und derſelb Forſter ſol au„pfenden in „derſelben Forſthuebe.“ Welches auch in dem Privilegio Carl des *IV. de A. 1355.* und der Bekräftigung der Güldenen Bulle *de A. 1355. ap. Lunig c. l. p. 99.* wiederholet iſt. Quilibet etiam Foreſtarius ſuper *manſo ſuo foreſtali, qui vulgariter* Forſthub *nuncupatur*, tenebitur reſidere. Siehe unten die Abhandelung von denen Zeidel-Gütern, und Herr *Köhler Diſſ. de Caſtro Imperii Foreſtali Brunn.* Eine gleiche Beſchaffenheit hatte es auch mit dem in Pago Rhenenſi belegenem Reichs- und Königs-Forſt zu Dreyeichen, worüber dem Hoch-Gräflichen Hauſe Yſenburg kraft der auf ſelbiges gebrachten Reichsvogtey zu Müntzenberg, die Wildbanns-Obrigkeit (vorbehältlich des dem neulich ausgeſtorbenen Hoch-Gräfl. Hauſe Hanau daran zu kommenden ſechſten

sten Theils zustehet, und es solche vom Kaiser und Reich zu Lehn träget, wie solches alles mit mehrem in dem in Sachen Ysenburg *contra* Schönborn im verwichenen Jahr 1736. zu Offenbach gedruckten Gründlichen Bericht von dem uralten Reichs- und Königsforst zur Dreyeichen ꝛc. ausgeführet, und mit lauter archivalischen Urkunden bestärket worden. Diesem Bericht sind nun zugleich einige alte Nachrichten, worunter der Wilbanns Weißthum auch bey *Lunig* Teutsch. Reichs-Archiv *Spicileg. Secular. II.* Theil *p. 1617. seqq.* anzutreffen ist, von denen zu diesem Forst gehörigen Wildhuben beygefüget worden, woraus wir die Eigenschaft dieser Huben mit wenigem erörtern wollen.

1) **Die Wildhubener werden** durch die Herrn Grafen von Ysenburg oder deren Gevollmächtigte mit diesen Huben auf der Schloßbrücke zum Hayn in Beyseyn der Ysenburgischen und Hanauischen Wildförster, auch zweyer oder mehrer Wildhubener beliehen. **Ordnung und Formleyhung der Wildhubener** *cit l. p. 73. n. 3.* „Zum ersten „soll ein iglicher Wild-Hubener durch die Herrn von Ysenburg Graffen „zu Büdingen so den Hayn in der Dreyeich inhaben, als des Römischen „Reichs Irbfaudt zu Mintzenberg Irer Gnaden Furstmeister zum Hayn „oder andere solche an stat Irer Gnaden zu thun Bevelch habenn, doselbst „zum Hayn uff der Schloß-Brückenn by dem Spilhuß gelegen, belehend „werden, in Beisein der Ysenburgischen und Hanauischen Wildförster „auch zweier oder mehr Wild-Hubener, so viel man ungeuerlich do zu ha„ben magk, den dan als Gezeugen darzu verkundt werden sall, ob aber „der Wild-Furster einer oder zwen dabey nit sein konten, dergleich ob nit „mehr dan ein Wild-Hubener dabei were, so mag die Lehung und Em„pfahung doch ihren Furgang habenn." Ebenmäßig werden auch die zu dem Nürnbergischen Reichsforst gehörige Forsthuben von dem Magistrat zu Nürnberg verliehen, wie die unten bey denen Zeidel-Gütern *sub n. 1.* befindliche Zeugnisse lehren. Daß solche vorhero unmittelbar von dem Kaiser und Reich zu Lehen gegangen, ist unter andern zu schliessen aus dem Begnadigungsbrief *Friderici III. de A. 1464.* ibi: „als den die „Forsthub, die Hanß Waldstromer innen hat zu Reichelsdorff, die Forst„hub, die Veit Ammon innen hat zu Schwartzenloe, die Forsthub die „Lorentz Seidenschuster innen hat zu Biffalterbach und anders, das aus „den Forsthuben ist gezogen worden = = = welche vermelte Stück

„und Güter mit ihren Ein- und Zugehörungen die egenannten Personen „von uns empfangen und ihnen verliehen worden seyn."

2) Sie müssen bey solcher Belehnung einen Eyd der Treue schwören. *Ibid.* „Item ein iglicher Wild-Hubener soll geloben und „schweren denn Herrn von Ysenburg Grafen zu Büdingen und Faudt zu „Mintzenberg so den Hayn in der Dreyeich inhabenn, getrew, holt und „verbunden zu sein, Irer Gnaden Schaden zu warnen, Frommen und „Bestes zu werben, auch vleisigs Insehens zu haben, daß solche Wildhu- „be die er entpfeht, in redlichem wesenlichen Bawe und Besserung gehal- „tenn, die nit vereusert oder verwent werde ohn Wissen und Willen ge- „dachter Hern von Ysenburg Irer Gnaden Erben und Nachkommen, „und sonst alles das zu thun, daß einem Wildhubener von solcher Wild- „huben wegen zu thun geburet, alles sonder Geferde." Wenn aber die Sache streitig ist, und mehrere auf eine Wildhube Anspruch machen, so sollen sie zwar insgesammt mit Vorbehalt eines jedweden Rechts belie- hen, doch zu keiner Abschwörung des Eydes noch sonsten einiger Dienstbar- keit zugelassen und angehalten werden. *Ibid.* „So aber zwenn oder mehr „zu einer Wildhuben sich vermuthen Gerechtigkeit zu habenn, und von „allen Theilen um Lyhung ansuchen und begehren iglicher damit belehnet „zu werden so ferne sie dann irer Begere und Ansuchens redelich Ursach ha- „benn, und sie versprechenn die Sachen zu rechtvertigen in Jars Frist „nechstvolgendt anzufahen und redlichen ußzufuren, mag man sie zum Rech- „ten und Rechtstand mit Ußnemung den Graffen von Ysennburg und Fau- „den zu Mintzenburg irer Gnaden Erben und nachkomenn den Wildhu- „benern und sonst mainglichen seiner Gerechtigkeit belehenen, wie sich ge- „burden, und sal man von keinem Theil kein Eide oder Gelübt nemenn, „sie auch zu keiner Dienstbarkeit verbinden, sonder damit beruhen biß zu „Ende der Rechvertigung, und alsdan von ihenen so im Rechten obliegen „und behaltenn Eyde und Gelübdt nemen, und sie gleich andern Wild- „Hubenern verbinden, doch mag man von iglicher Lehung und Empfeng- „niß denn Guldenn fur Empfa-Recht die XVI. Schilling sambt den Zyp- „pen Wecks zu Erkentnuß nemen und sollen solche Entfahung wie die zu „jeder Zeit geschehenn in das Wildtbuch wie nachgemeldt geschrieben wer- „den." Von diesem allhie gemeldeten Wildbuch ist *p. 174. n. 4.* eine Probe zu lesen, allwo ein Auszug aus dem Wildbuch *de A. 1446. seqq.*

bey-

beygefüget ist. Nicht weniger erhellet diese Aufzeichnung derjenigen, so beliehen worden, aus dem *p.* 75 *n.* 5. befindlichen Wildbanns-Protocoll *de A.* 1512., wovon der Anfang also lautet: „Als man nach der Geburdt „Cristi unsers lieben Herrn XVC. und XII Jare zelet, sind nach Absterben „weiland des Wolgebornen Hern Hern Lutwigs von Ysenburg Graffen „zu Büdingen löbl. Gedechtnus seligen diese hernag geschrieben Wild-Hu„ben, von wegen und an stat der Wolgebornen Herren Philippsen Diethers, „und Johans von Ysenburg Graffen zu Budingen Gebrüder, so alß Jre „Gnaden zu einhelligem Regiment Jrer Gnaden Land und Leude unver„theilt sich bey einander hielten, uffs Befelch Jrer Gnaden durch den „Ernvesten Heinrichen von Bobenhausen Jrer Gnaden Amptmann und „Furstmeister zum Hayn uff der Brucken verlaven wurden, und jedes „Tag wie hernach volgt.“ Wie die Förster des Nürnbergischen Reichsforsts der Stadt Nürnberg einen Eyd schwören müssen, ist unten bey denen Zeidel-Gütern *sub N.* 1. zu lesen. Auch waren sie dem Oberstforstmeister zu einer besondern Treue verbunden. In der Urkunde Conrad Waldstromer Obersten Forstmeister auf dem Reichs-Wald zu Nürnberg *de A.* 1373. bey Herr *Schwartz Diss. de Butigulariis Norimberg. p.* 89. „Wann mir die Vorster gelobt und geheissen haben, daß sie mich und „mein Gebrüder in allen unsern Rechten getreulichen fudern und ge„holffen seyn, als ferre sie kunnen und mügen.“

3) Sie besitzen das Meygericht zu Langen, und weisen auf selbigem zu Recht. In dem Wildbanns Weißthum *de A.* 1338. *c. l. N.* 11. heisset es *p.* 86. „Und heget ein Forstmeister das Meygericht von „des Reichswegenn, und von ein Fauths wegenn, zu Myntzenberg, und „von eins Forstmeisters und Hubener wegenn, und wenn das geheget „wird, so gibt ein Forstmeister dene Hubenern uff den Eidt, das sie ußgeen „unnd vor unnd inbringen alles das da rugbar unnd schedelich unnd Un„raith were dem Wildpanne nach lauth der Rollenn den Wildpannt be„rurende, wie des von Alter herkomen ist. So sein dieß hernach geschrie„ben die Huben des Wildbannes, als eyner der andern an das Meyge„richt gebeuttet, und von denselben Huben die Hubener heissen, unnd ir „iglicher das Meygericht zu besetzenn unnd zu weissen, wie vorgeschrieben „pflichtig ist.“ Wozu sie vierzehen Tage vorher berufen werden müssen. *Ibid. p.* 84. „Auch deilent sie, wan ein Fauth von Myntzenberg eynnes

„in dem Jare in dem Meye will ein Gericht hann, so soll es ein Forstmei=
„ster vierzehen Nacht vor verkunden in dem Meye rugen des uff die Wilt=
„huben zu Mersfelden unnd Diepurg, die sollent sie vorwerter verkunden
„also lange biß inn dem Hubener gentzlichen verkündiget wirt, alß recht
„ist, unnd uff den Tag sal ein Fauth von Myntzenberg unnd ein Schul=
„theiß von Franckfurth komen zu Langen, und welcher dare nit queme un=
„der den zweyen, so weren die Hubener den andern nit schuldig eynig
„Recht zu sprechen.“ Gleicherweise muste von denen Förstern des Bü=
dinger Waldes das Forstgeding besessen werden. Weißthum Büdin=
ger Waldes *de A. 1425. ap. Lunig c. l. p. 1607.* „Auch meynen setzen
„und wollen wir von der ehegenannten Königlichen Macht, daß der Forst=
„meister alle Quatember Fronfesten genannt, und sonst wan des noth seyn
„wird, das Gericht genannt das Förster=Geding besetzen, und un=
„ser und des Reichs Förstere, die ihme an unser und des Reichs stat
„geschworen haben, und keinen andern zu ihme nehmen soll, auszu=
„tragen und zu enden, was nothdürfftig seyn wird, bey Verliesung
„jegliches Ampte.“ Und die Förster des Nürnbergischen Reichs=Wal=
des sprachen gleichfalls Recht. In der Urkunde *de A. 1373.* bey Herr
Schwartz c. l. „Von ersten ist recht, daß alle Vorster des obgenend=
„ten Waldes vor mir, oder welcher meiner Gebrüder in Zeiten Ober=
„ster Vorstmeister wird, umb alle Sachen sullen zu recht steen, und
„sullen auch die Erbvorster das recht sprechen, on umb das Halß=
„gericht ist, das sullenn sie thun an den steten als Recht ist.“ *Ibid.*
„Und ob ein Vorster gen mir versagt und verleymut würd von des Wal=
„des wegen, dem soll ich wieder Recht nicht thun noch anders, dann
„die Vorster ertheilen, vor den ich recht von Jn nehmen sol.“
Weil also die Wilt=Hubener wegen ihrer Hube das Gericht besitzen mu=
sten, so rühret ohne Zweifel daher das Verbot, daß kein Geistlicher ei=
ne solche Hube kaufen dürfte; wenn sie aber auf ihn vererbet wurde,
oder er nachher, da er die Hube schon in Besitz hatte, Geistlich ward,
so behielte er sie zwar, muste aber einen Mondeling oder Gevollmäch=
tigten setzen, welcher vermuthlich an seiner statt zu Gericht sitzen muste.
Ibid. p. 84. „Auch deilente die Hubener das die vorgenanten Huben
„kein Geistlich Man kauffen sall, es were dann, das sie uff ine erstur=
„be oder vorhin in seiner Handt hette, ehe er Geistlichen wurdt, der sall
„sie behaltenn und sall einen Mondeling setzen über sich, nit unter sich.“

Glei=

Gleicherweise, wenn einer vom Herrn-Stande eine solche Hube besitzen wollte, so muste er einen Edelmann zum Mondeling haben. *Ibid. p. 86.* „Auch ist gedeilet, welche Herre ein Wilthube hatt, der sol einen Edel„mann han zu einen Mondelinge.“ Was den Verstand des Worts Mondeling anbelanget, so ist es unstreitig von Mund, welches einen Beschützer, Vertheidiger anzeiget, gemacht, und die Endigung ling, von deren mancherley Bedeutung Herr *Wachter in Prolegom. ad Gloss. German. Sect. VI. b. v.* nachgesehen werden kann, hinzugefüget worden, um entweder die Bedeutung von Mund zu verringern, oder sonsten zu bestimmen. Es führet zwar *Wachter in Glossar. Mundling* eine ganz andere Erklärung von dem Wort Mundling an, daß es nemlich einen, der sich und das seinige in eines mächtigern, und vornemlich eines Bischoffs oder Abts Schutz begiebt, um dadurch von der Heeres-Folge, und andern öffentlichen Beschwerden befreyet zu werden, anzeige. Womit das Barbarisch-Lateinische Wort: Mundilio, übereinzukommen scheinet, wie das Zeugniß bey *du Fresne h. v.* lehret, ibi: „Ubi etiam *mundiliones* plurimi *B. Arnulphi* commanent. Dem man noch die Stelle aus der Urkunde *de A. 765. ap. Calmet Preuves de l'histoire de Lorraine T. I. p. 282.* hinzufügen kann. Si quis *mundiliorum* Sancti Gorgonii de rectitudine sua quidquam facere noluerit. Allein, daß allhie Mondeling nicht einen, der sich in Schutz begeben, sondern der eines andern Stelle vertritt, bedeute, lehret der ganze Zusammenhang. Bey denen Nürnbergischen Forsthuben war es verboten solche an einen Ritter oder Edelmann zu verkaufen. In der Urkunde *Ludovici Bavari de A. 1331. ap. Lunig* R. A. *Vol. XIV. p. 88.* „Es soll kein Amtmann oder Forster über die Wäld keinen seine Hub „noch Recht, die sie in den Wälden haben, nit verkauffen keinem „Edelmann noch Ritter, wann es dem Reich und der Stadt schädlich „an den Wälden ist.“ In der Bekräftigung *Caroli IV. de A. 1355.* und *1358.* ist solches wiederholet: *Nullus* etiam officialium seu *forestariorum* dictarum sylvarum *mansos suos*, aut jura eorum, quæ in eisdem sylvis obtinent, *ullo modo Nobilibus aut Militibus vendere debebunt*, quoniam illud Imperio & dictæ civitati, in eisdem sylvis esset nocivum & damnosum. Wer von denen Wild-Hubenern bey diesem Gerichte nicht erscheinet, muß eine gewisse Strafe erlegen. Wildb. Weißthum *c. l. p. 85.* „Auch deilent sie, welchem

„Hubener verkundiget und verbodt würde an ein Meyes Ding als Recht „ist, komet der nit, der busset einem Forstmeister sechzig Schilling Geber „Pfenning und einen Helbeling, unnd einem jeden Hubener sechzig Pfen„ninge.“ Denen Nürnbergischen Förstern ist es bey Strafe ihr Waldrecht zu verlieren, anbefohlen worden, ihre vor dem Forstgericht gehörige Klagen keiner Orten anderwärts anzubringen. Siehe unten bey denen Zeidel-Gütern *sub n. 3.* Von denen harten und besondern Strafen gegen die Wildfreveler bey dem Meygericht, können folgende Stellen aus dem bemelten Weißthum zur Probe dienen, z. E. *p. 83.* „Wo „man einen Druher begriffe oder einen Hecken-Jeger dem sall man igli„chem die rechte Hand abschlagen, einem Leuser den rechten Dau„men, und was in seinem Hauß were under dem Schliffbalcken, das „sall eins Forstmeisters seyn.“ Eine ähnliche Strafe findet sich auch in dem Büdinger Waldes Weißthum *ap. Lunig c. l. p. 1606.* ibi: „Und „wo ein Drauwer ist in dem Büdinger Wald, der gedrauwet hat, oder „drauwet, der hat die Rechte Hand verlohren.“ Und ein Hasenluf, „oder einen Hasen fehet, in dem Büdinger Walde, und darum der „hat verwircket synen rechten Dumen.“ Ferner in dem Weißthum *p. 84.* „Auch sall er werenn Eichen bornnen, wer das thette „und begriffen wurde, dem sall ein Forstmeister binden sein Hende uff sei„nen Ruck unnd Beynne zu hauff, unnd einen Pfale zwischen sein Beyn„ne schlagenn, und ein Feuer fur sein Fueß gemacht, unnd das sal also „lang bornnen bis ime sein Solenn verbrenten von seinen Fussen unnd „nit von seinen Schuhenn. Auch so sal man weren die Welde anzu„stossen, wo man den Begriff, dem sal man binden Hende und Fuesse „unnd sal ine legen dry werbe für das Feuer da es allergröst ist.“ Daß auch die Wasserprobe, aber nicht die gewöhnliche, da aus dem Obenschwimmen einer schuldig zu seyn erachtet wurde, sondern die andere, da das Obenschwimmen als ein Zeichen der Unschuld angesehen ward, und wovon *du Fresne v. aquæ frigidæ judicium* ebenfalls ein paar Exempel aus dem *Libro de Miraculis B. Mariæ Rupis Auctoris ap. Caduicos Lib. I. cap. 36.* und aus dem *Gregorio Turonensi Lib. I. Miracul. c. 69. 70.* angemerkt hat, was bey diesem Gericht gebräuchlich gewesen, erhellet aus folgenden *c. l. p. 84.* „Auch wer verleumut wurd umb Lus„sen und Druhen als recht ist, und hat nun Lumauth, will sich der ver„antwortten, dem sal man sein Recht-Tage setzenn, wil er unschuldig

„weren,

„weren, so sal man ime seine Hende binden zu Hauff, und sal ime eynen „Heynen Knebell zwischen seinen Beynenn und Armen durchstossen, unnd „sal ine werffen in ein Meysche Bodenn von dreienn Fuder Wassers, fel„let er zu Grunde, so ist er schuldig, schwebet er empor so ist er un„schuldig, das sal man drey werbe thun.“

4) Sie vererben diese Wildhuben. Wenn aber mehrere Erben dazu vorhanden sind, so müssen sie einen Lehnträger unter sich ausmachen, welcher solche in aller Namen empfängt, und dieserwegen das Gericht mit besitzet: Ordnung und Formleyhung *p.* 73. „Item ein „iglich Wildhube sal zu wenigsten einen Lehendrager habenn, und ob wol „mehr Personen daran Theil oder Erbschafft hätten, sall die doch durch „ein tuglich Person als einen Stamm von der Erben aller wegenn „entfahen, und darüber nachvolgender maisen gelobe und Pflicht geno„men werdenn.“ Diesem zufolge heisset es in dem Wildbanns Protocoll *de A. 1512. p. 76. v.* Kelsterbach. „Item ein Wild-Hube hait „Kesten Ewald von Kelsterbach alß ein Stam von wegen sein und seiner „Mit-Erben gelegen zu Kelsterbach in Beysein der Wild-Furster und „Wild-Hubener, so desselbigen Tags gegenwertig gewest sint, entpfan„gen.“ Und *v.* Langen *ibid.* „Item ein Wild-Hube hat Heuch in „Hubener zu Langen empfangen fur sich und sein Mit-Erben.“ Ferner *v.* Bieberaw *ibid.* „Item ein Wildhube hait entpfangen Alhens „Jacob von Bieberaw des hait er ein halb Hub, und der Wagenmeister „die ander halb Hub darzu gehörig, ist dieselbige Hub auch zu Bieberaw „gelegen, und hat die von wegen Buden Hens nachgelassen Witwe zu „Hoenstat und des Wagenmeisters obgenant entpfangen uß Ursachen, die „weil ein igliche Hube zum wenigsten einen Lehentreger oder Wild„hubener Scheffen das Meyding zu Langen zu besitzen habenn sall.“ Weiter *v.* Nidderoda *ibid.* „Item ein Wildhube hat empfangen „Scheffers Kest von Nidderoda in demselbigen Gebieth gelegen, als ein „Stamm fur sich und sein Mit-Erben.“ *v.* Stocks-Statt am Meynn. „Item ein Wildhube hat Kas Zyppen von Stockstatt em„pfangen fur sich und sein Mit-Erben als ein Stamm.“

5) Sie können solche an andere hinwiederum verpachten oder verleyhen, *cit.* Wildbanns-Protocoll *v.* Sachssenhussen. „Item ein „Wildhube hat empfangen Gerlach von Cressenbach genent Hube Burger

„zu

„zu Worms von wegen Ewalts und Diether Hueben seines Bruders see-
„ligen Kinde, solch Huben ist gelegen fur Sachsenhussen by Franckfurth,
„und hat die bestenrnuß wyse under Handen Wannen Walts Adam
„Burger daselbst, gibt inen jerlichs davon zu Pfacht XVIII Achtel
„Korns, ist sich wol zu vermuthen, daß solch zwo Huben sein sollen in An-
„sehung des Pfachts, ist ime gelawen als einem Stame und Lehendre-
„ger, wie obstehet, gleich andern Wild-Hubenern.“

6) Auch ihr Recht darüber an andere abtreten, doch muß sol-
ches gerichtlich bekräftiget werden. Dreyeicher Wildbuch *p.* 74. *n.* 4. ibi: „Anno Dni. M. CCCCLXX. primo uff der Kindelein Tag
„ist Monch Hen von Fulwil hie zum Hayn gewest, und begert sich uß
„und syn Swager Richarten in syn Teil Wildhube die zu Filwel gele-
„gen ist, zu weren und setzen nach Wildhuben Gewonheit.“

7) Sie dürfen überhaupt solche unter gleichen Rechten ver-
äussern, doch muß solches mit Wissen und Willen des Herrn geschehen. Die Vertheilung ist ihnen zwar auch erlaubet, doch nicht weiter als in vier Theile. Wildbann. Weißrhum *c. l. p. 84.* „Auch deilente die Hubener
„daß der Wilthuben sallen sein, sechs und dreyßig und erben iglich Hube
„nit hoher sollent deilen dann in vier unnd benottiget sie das, so das sie die
„verkeuffen musten, so sollent sie verkeuffen über sich, unnd nit under sich,
„unnd wo der Huben eine weiter vertheilt wurde, dann in viere, wo das
„ein Forstmeister gewar wurde, so sall er die also lang in seiner Hand han,
„biß daß die Erben sie wieder gewonnen, als die Hubener deilenn als
„Recht ist.“ Und *p. 86. ibid.* „Auch ist gedeilet, were jemand der sich
„vermeß Gutt zu haben, daß in den Wildpanne gehöret, der sal beweis-
„senn mit dem Forstmeister und mit zweyen Hubenern unnd mit ime selber,
„das er das Gut gekaufft habe umb eynnen, der des Guts Macht ha-
„be unnd moge zu bussen, unnd zu brechenn zu den Zeitten unnd den Beseß
„gehabt hab.“ Ob nun schon dergleichen Veräusserung mit Wissen und Willen des Herrn geschehen müssen, laut der *sub n.* 2. angeführten Eydes-formul, so scheinet doch eben diese Freyheit der Wildhubener mit Anlaß gegeben zu haben, daß viele Wildhuben nach und nach von Abhanden ge-kommen, und von denen Besitzern vereignet worden. Man findet davon bereits eine Probe in dem Wildbanns-Protocoll *p.* 77. v. Joges-

heim. „Item III. Viertel an einer Wild Huben, hat empfangen „Heintz Kunß von Jogeßheim von wegen sein und seiner Mit-Erben, hat „XVIII. Schillinge zu Entpha-Recht, und XVI. Schillinge und VIII. „Zyppen-Weck vergnugt, und ist belehnt wie ander Wild-Hubener alß „von Alter herkomen ist, und haben Neythinß Keß und Hanß Hebers „seligen Erbenn zu Hogesheim das Viert Viertel solcher Wild-Huben „under henden, wollen das nit entphahen, auch gemeltem Heintz Kunß-„sen als einem Stammen oder Lehendrager solcher Wild-Huben mit den „Entpha-Rechten nach ihrem Antheil nit zu statten komen, sondern „behalten das fur ir eigen Gut, zu Abbruch des Heil. Reichs Ober-„keit und meyner gnedigen Herrn Lehenschafft.“ Bey denen Forsthuben auff denen Nürnbergischen Reichs-Waldungen war so wenig die Veräusserung als die Vertheilung erlaubet. In der Urkunde *Ludovici Bavari de A 1331. ap. Lunig c. l.* „Es soll auch je ein Forster auff seiner Forst-„hueb sitzen und nicht mehr, und soll nicht getheilet werden.“ Et idem mansus forestalis dividi non debet, heisset es in der Bekräftigung *Caroli IV. de A. 1355.* Von der verbotenen Veräusserung ist die hieher gehörige Stelle unten bey denen Zeidel-Gütern *sub N. 6.* befindlich.

8) Ihre Güter haben das Recht einer gefreyten Zuflucht. Wildbanns Weißth. *p. 84.* „Auch deilent sie der Huben Freiheit, wo einer „den andern erschlagen hätte, flohe er uff der Huben eynne, oder „uff der Ecker eynnen, der in die Hube gehort, den soll niemand angreif-„fen, weder an seinem Leibe, noch an seinem Gutt, es werde dan mit „dem Rechten gewonnen, were daruber an ine griff, der sal es verbuß-„senn als die Hubener teilen as Recht were.“

9) Die Wildhubener haben einiges Mast- und Beholzungsrecht, *cit.* Wildbanns Weißthum *c. l.* „Auch deilent sie iglicher Hube „zu, iglichem Jare alß voll Eckeren ist, dreißig Schwein und einen Eber, „unnd ein Mucken in die Margk, da die Hube ingehort, unnd die Schwei-„ne sollent geen on dehne. Auch deilent sie jeder Hube in der Margk, da „sie inn gehoret zu jeder Wochen hawen unnd holen sall einen grünen Wa-„gen voll Holtz und einen dörren.“ Gleicher Vortheile haben sich auch die Förster des Büdinger Waldes zu erfreuen. Büding. Wald-Weißth. *c. l. p. 1604.* ibi: „Und darnach iglicher Förster zwölf Swyne, und die „sallen geen in irem Ambte - - Jt. „Auch mag der Forstmeister und

„iglicher Förster hauwen zu synem Sedelbuwe, was er zu syner Noit-
„torfft bedarff, und zu syme Füre, in dem Wiltpanne, und die Gude,
„die geforstet sin, da hee selber wonet. Auch mag ein yglicher Förster ig-
„liches Jaris dry steende Buchen hauwen, oder verkauffen, daß er syn
„Sedel damit gebüsse, und sal das thun in syme Ambte.“ Wie nicht weniger die auf denen Nürnbergischen Reichs-Waldungen. In der Urkunde *de A.* 1373. bey Herr *Schwartz c. l. p.* 91. „Und was ein Vorster „Zymmer-Holtz und Prennholtz auff seiner Vorsthub bedarff, das soll er „hauen mit eines Waldstromers Gewissen, und da soll man yn nicht „umb pfenden, haut er aber, das er verkauffen will, da mag man In „um pfenden, als ander Leut.“

10) Sie müssen bey der Empfahung ihrer Huben ein gewisses Empfahgeld geben. Ordnung und Formleyhung *p.* 73. „Item „von einer iglichenn Wild-Hubenn geporet sich den Hern und denn „Wild-Furstern ein Gulden ane Gelt zu Entpfa-Recht zu gebenn, „solcher Gulden soll eins iglichen Jars uff der gemeinem Wild-Furster „Rechnung verrechent, idem Herrn und Wild-Furster sin Anetheil daran „werden wie sich geburden, und von Alter herkomen ist, ob aber einer ein „halb, oder aber ein Viertheil von einer Wildhuben entphahen wurde, „geporet inen von der halben Huben einen halben Gulden von dem „Viertheil *VI* Schilling alts Geldes allewegen nach Anzall den Hern „und Wild-Furstern ire Entpha-Recht zu geben, aber von einer iglichen „Entpfengnus, die an einer Hubenn uf einmal geschicht, sie gesche durch „eine oder mehr Personen, und man entpha ein gantz oder halb Wild-„Hub oder weniger geburet sich den Wild-Furstern, und auch so viel „Hubenere, die entpfangen haben, und bei solcher Entpfengnus sein *XVI.* „Schilling alts Gelts und *VIII.* Zyppen Wecks, angesehenn das zu der „Entpfengnuß einer halben oder eins Viertheils einer Wildhubenn als viel „Persone und Costens gehorent, als zu einer gantzen Wildhubenn und „sollen alßbalde mit denselbigen so entpfangen haben in das Wirtzhauß „gehenn solche *XVI.* Schilling und *VIII.* Zyppen-Wecks mit einan-„der verzerenn, bleibe aber etwas an den XVI. Schilling über, das sol-„len die Wild-Furster theilen mit denen Hubenern, also das einem ig-„lichen Wild-Furster und Hubener der zu derselbigen Zeit, oder aber für-„mals entpfangen hait, und gegenwärtig ist, werde einem Wild-Hubener

„als

„als viel als einem Wild-Furster, doch so mogen die Wild-Furster die „jhenen so damals entpfangen habenn an den *XVI.* Schillingen Freund- „schafft, und nachlassen, wie sie nach Gelegenheit bequemlich dunckt.“ Die hier gemeldete Nachlassung an denen XVI. Schillingen geschahe gemeiniglich alsdenn, wenn viele zugleich beliehen wurden, wie zu ersehen aus dem Wildbanns-Protocoll *de A. 1512. p. 75. v.* Vechenheim. „Item die obgenante halbe Wildhuben Schnag Henn und Penten Hen „von Vechenheim auch entpfangen, gleicher maiß wie die Zincken auch zu „irer Gerechtigkeit, mit Ußnemung den Hern den Hubenernn und sunst „menniglichen sin Recht, und haben ire Entpha-Recht den Heren den „Wild-Furstern und Hubenern wie oben gemelt vergenugt, des hat man „inen vier Albus wiedder gebenn angesehenn das desselbigen Tags „ir sieben Partheyen entpfangen habenn, und viel Entpha-Recht ge„fallen seien.“ Und *v.* Vilbill. *ibid.* „Item ein halb Wild-Hub ha„ben Fritz Cristen und Ewalts Clesenheim von Vilwil fur sich und ire Mit„erben entpfangen zum Hayn, uff der Brucken in Beysein der Wild„Furster, und der Wildhubener so desselbigen Tags entpfangen haben „ire Entpha-Recht nemlichen 1. Flor. den Herren und Wild-Furstern, „auch XVI. Schilling und vier Zyppen Wecks den Wild-Furstern und „Wild-Hubenern alles vergenugt, des hait man ine *VI.* Schilling „nachgelassen uß Ursachen das vier Wild-Hubener mit einander „desselbigen Tags entphangen, und sie an der Zerung ethwas Uber„maiß gehabt habenn.“

11) Sie bezahlen einen jährlichen Zinß. Wildb. Weißth. *p. 85.* „Und wer seinen Zinß von diessen vorgenanten Huben uff den Hoff zu „Langen zu iglichen Jare uff St. Martins-Tag nit ergiebet, der sall „bussen dem Forstmeister achte halben Schilling Pfenning.“

12) Auch sonsten noch einige Abgiften. *Ibid. p. 84.* „Und der „vorgenannten Huben der geben zwolff Schibenn zu beyden Seiten ey„nem Fauth vonn Myntzenberg und zwolff Huben geben Wolffs-Engel „und zwolff Opffer-Geld.“ Die Förster auf dem Büdinger Wald waren dem Reich zu gewissen Diensten verbunden. In der Urkunde *de A. 1373.* bey Herr *Schwartz c. l. p. 90.* „Es ist auch recht, daß der „Waldstromer, der Vorstmeister und die Vorster dem Reiche dienen

„sullen in den vier Welden, als gewonlichen ist, und soll man In darzu „kost, wägen und Pfeil geben von Hof, hin und herwieder.“

13) Ihre Wohnungen sind mit dem Beherbergungsrecht in Absicht des Kaisers beschweret, welche sie deswegen im Bau und Wesen zu unterhalten schuldig sind, das Holz dazu aber in der nächsten Mark hauen dürfen. Wildbanns-Weißthum *c. l. p 84.* „Auch deilent „sie den Sattelhoffenn die zu den Huben gehorent, das man uff einem „iglichen Sadelhoff sal finden ein Bawhoff, ein Backhauß, ein „Scheure und ein Hundthauß, und sal das in der nechsten Marck „haugen, da er ein Mercker inne ist, ob ein Kayser queme in der vor„genannten Hoffe ein, und wolte dainn ruhen und essen, so sal „man ime geben ein wyß Strohe, und wan der Keyser danne feret, so „sall er dem Hubener also vill latzen an Costen, das er unnd sein Gesinde „acht Tage wol faren. Auch ginge den Hubener Noitt an, so möcht er „den Bau verkauffen, unnd sal aber haugen in der Margk solichen „Bawe altz hievor geredt ist, und sal das zwiret thun, zu dem dritten mall „sall er ein Schwelle haugen da ein Thore uff gehe, unnd sal das ander „in die Erden stecken unno einen Erlen Furstbalcken uff zwo Seulen. Ginge „ime aber der Bawe abe von Brandt, oder das er verfaulte, so sall er aber „in der nehesten Margk hawenn, und sall bawen, Hauß, Scheuren, „Backhauß und Hundthauß zu allem dem Rechten alß von ersten.“

14) Sie verlieren den Gebrauch ihrer Wiesen, wenn sie solche verwildern und mit Gehölz überwachsen lassen, *cit.* Wildb. Weißth. *p. 85.* „Auch deilen sie wo ein Mann hat Wiesen, die in sein Hube gehorenn, „die mag er allewege halten, das sie icht zu Walde werden, verhengt aber „daß es zu Walde wirdet unnd das also starck wirdet, das es zween Och„senn mit eim Joche nit nidder mogen getrucken, so sal er es nit raden „one Laube eins Forstmeisters.“ Einige Ursachen, weswegen die Förster auf denen Nürnbergischen Reichs-Waldungen ihrer Rechte verlustig worden, sind unten bey denen Zeidel-Gütern *sub n. 10.* mit angeführet worden.

Uebrigens ist zu merken, daß mit der Aufhörung des Meygedings zu Langen auch die denen Beysitzern dieses Gerichts verliehene Wildhuben in Vergessenheit gerathen, und heutiges Tages von denen Innhabern

bern nit mehr empfangen werden, sondern die vormals darauf haftende Abgiften mehrentheils auf die ganze Gemeine eines jedweden Orts geschlagen worden.

LII.) Von denen Wittums-Gütern.

52) Wittums-Güter.

Es ist aus denen Conciliis, der *Novel. 67. c. 2.*, auch sonsten bekannt, und wird von denen Lehrern des geistlichen Rechts mit mehrem erläutert, daß keine Kirchen durften erbauet und geweyhet werden, bevor sie mit einem hinlänglichen Dote oder ihr gewidmeten Gütern zu ihrer und der Geistlichen Unterhaltung versehen waren. Siehe *Ziegler de dote ecclesiæ.* So heisset es, um aus einer unzählichen Menge nur ein Exempel anzuführen, in der Urkunde *de A. 1029 ap. Guichenon Bibliothec. Sebus. Cent. I. n. 62. p. 115. edit. Hoffmann.* Antequam ad *consecrationis* gratiam pedem verterent, dixerunt *nullo modo Ecclesiam* Catholicam *posse benedici, nisi sub nomine dotis;* convenit autem mihi, ut jussionibus eorum obtemperarem, & *sponsarem ipsam ecclesiam* in nomine Domini, ex proprio meo constituens ibi, secundum posse meum, ex redditibus meis &c. Diese der Kirche gewidmete Güter wurden auch bisweilen doralitium Ecclesiæ genannt, wie aus denen von *du Fresne h. v.* angeführten Zeugnissen erhellet. *Charta Gorziensis de A. 761. Dotalitium quo* Pipinus *Rex dotavit Ecclesiam* Gorziensem in die, qua dedicata est. Das Teutsche Wort Wittum schickt sich zu beyden Benennungen, indem solches sowohl den Dotem als Doralitium anzeigt. Siehe Herr *Wachter in Glossar. h. v.* Und werden diesem zufolge die denen Kirchen gewidmete Dotes oder Doralitia im Teutschen Wittum genannt, und die Besitzer, welchen solche hinwiederum von der Kirche eingegeben worden, heissen deswegen: Wittums-Bauern. *Ertel in Praxi Aurea Lib II. Cap. 35. Obs 1.* schreibet von solchen Gütern folgendes. „In Schwaben und Bayern werden „fast in allen Dörffern gewisse zur Kirchen geschlagene Güter gefunden, insgemein Wittumb genannt, weiln sie zur Kirchen gewidmet sind, und „die Bauern, so darauf sitzen, oder selbige anbauen, heisset man Wittums-Bauern.“ *Manz ad l. Lib 2. Tit. 1. §. 8 n. 13. seqq.* Die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Besitzer sind mir unbekannt.

LIII.) Von denen Zeidel-Gütern.

53) Zeidel-Güter.

Zeideln soll nach dem Anführen Herr *Wachter in Gloſſar. h. v.* in Schlesien annoch bey denen Bauern so viel als Honig schneiden oder ausnehmen bedeuten, und Zeidler wird dieserwegen in dem unten angeführten Privilegio Caroli IV. de A. 1355. durch Mellicida übersetzet, weswegen Herr *Wachter c. l.* muthmasset, daß Zeidl. ein verlohren gegangenes altes teutsches Wort sey, welches so viel als Honig angezeiget. Wenigstens ist kein Zweifel, daß die in denen Nürnbergischen Waldungen befindliche sogenannte Zeidel-Güter auch vom Honig oder Honigschneiden ihren Namen erhalten haben. Nemlich es ist bekannt, und in der gelehrten Dissertation Herrn *Christ. Gottlieb Schwartz de Butigulariis* mit mehrem ausgeführet worden, daß in denen bey der Stadt Nürnberg belegenen Reichsforsten unter andern auch die Bienenzucht sehr getrieben worden, so daß dieserwegen Kaiser Carl der VIte in der Bekräftigung der Zeidlerrecht *de A. 1350. ap. Lunig* R. A. *Vol. XIV. p. 94.* diese Gegend nennet des Reichs Pin Garten it. den Pin-Kreyß. Diejenigen nun, welche diese Bienenzucht besorgeten, wurden Zeidler, und die Güter, so ihnen in denen Reichs-Waldungen eingeraumet worden, wurden Zeidel-Güter genannt, welchen Namen sie auch bis auf den heutigen Tag behalten haben. Es sind deren, wie Herr *Schwartz cit. Diss. p. 62.* anführet in allen 50. Einige darunter haben grössere Rechte und Freyheiten, als wie die übrigen, und stehen unmittelbar unter dem Zeidelgericht; andere hingegen sind mit diesen unmittelbaren Zeidel-Gütern vereinigt, sind denenselben zu Erlegung eines gewissen Zinses und anderer Abgiften verbunden, und sind mithin dem Zeidelgericht nur mittelbar unterworfen, haben auch sich weniger Vorrechte als die erstern zu getrösten. Eben diese Eintheilung der Zeidel-Güter bringet hinwiederum eine neue hervor. Nemlich einige von denen unmittelbaren Zeidel-Gütern sind mit andern unter ihnen stehenden mittelbaren verknüpft, und werden in dieser Absicht Zeidel Mutter-Güter genannt, deren 10 an der Zahl sind, da die unter ihnen stehende Zeidel-Töchter heissen, und deren zehlet man 22; Andere unmittelbare Zeidel-Güter hingegen, mit welchen dergleichen Zeidel-Töchter nicht verknüpft sind, werden einschichtige

tige Zeidel-Güter genannt, und von solchen findet man 18. Wir wollen zu desto besserer Nachricht allhie das von Herr *Schwartz cit. Diss. p.* 63. angeführte Verzeichniß aller auf dem Nürnbergischen Laurentzien Walde befindlichen Zeidel-Güter mit beyfügen.

Zu Feucht	5 Einschichtige Zeidel-Güter. 2 Mutter-Güter. 9 Zeidel-Töchter.
Eybach	2 Mutter-Güter. 2 Zeidel-Töchter.
Diepersdorff	3 Zeidel-Töchter.
Fischbach	1 Einschichtiges.
Kutzenau	1 Mutter-Gut.
Lauffenholtz	1 Einschichtiges.
Meyach	1 Mutter-Gut. 4 Zeidel-Töchter.
Moßbach	3 Einschichtige. 2 Zeidel-Töchter.
Netzstal	1 Einschichtiges.
Pirnthon	1 Mutter-Gut.
Rötenbach bey St. Wolff-Gang	1 Mutter-Gut. 2 Einschichtige. 1 Zeidel-Tochter.
Rüblings-Hoff	1 Einschichtiges.
Schwaig	1 Mutter-Gut. 3 Einschichtige.
Ungelsteten	1 Mutter-Gut. 1 Zeidel-Tochter.
Zabelshoff	1 Einschichtiges Zeidel-Gut.

Was die Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer dieser Zeidel-Güter anbetrift, so will ich solche kürzlich blos nach Maasgabe derjenigen Urkunden, welche davon bey *Schilter*, *Lunig*, *Goldast*, *Limnæus*, Herr *Moser*, und sonsten zu lesen, anführen, indem ich die von Herr *Schwartz cit. l. p.* 62. bemerkte *Dissertationes Christoph Scheurl. à Defersdorff de Judiciis Reipublicæ Norimbergensis Altorf. A.* 1709. und *de Jure mellicidii ibid.*

ibid. eod. ann. nebst der von *Joh. Sigism. Schreiber de Judicio Foreſtali Cæſareo ibid. 1711*, worinnen vermuthlich noch unterſchiedene hieher gehörige Nachrichten werden zu finden ſeyn, nicht bey Handen habe.

1) Die Zeidler empfahen ihre Güter von der Stadt Nürnberg zu Lehen. Es iſt bereits in der *ſub n. 2.* angeführten Urkunde Kaiſers Henrici VII. de A. 1310. und in der von Ludovico Bavaro de A. 1331. bey *Lunig* Reichs A. *Vol. XIV. p. 88.* verſehen, daß die Zeidler dem Rath zu Nürnberg ſchwören ſollen: „Des erſten, heiſſet es in der letztern, „daß alle Amptleut, Forſter und Zeidler, auff beeden Wälden jedweder „halb der Pegnitze, wann man die fordert, von des Raths wegen zu „Nürnberg, alle Jar zu einemmal ſollen kommen auf den Rath, und zu „den Heiligen ſchweren, zu behalten, was dieſelben Burger zu Rath „werdent, das dem Reich und der Stadt gut und nütze ſey, und „ſollen auch rügen bey demſelben Eyde, was demſelben Walde ſchädlich „ſey.“ Welchem zufolge in einem alten Codice, worinnen einige im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhundert vorgefallene, und die Stadt Nürnberg betreffende Begebenheiten aufgezeichnet ſind, unterſchiedene Zeidler, welche geſchworen haben, benamet werden, wie ſolche bey Herr *Schwartz c. l. p. 44.* zu leſen ſind. Hi foreſtarii, heiſſet es, jurarunt: Stromaier, Ot Vorſtmeiſter, Chunrad Venator &c. Hi *Zeidelarii jurarunt*, Wigel de Novo foro, Herman Diabolus — Ch. de Rotenbach, Henr. de Aych. — Simon Zidelmaiſter — Ulr. Zorn de Moſpach &c. Doch iſt deſſen ungeachtet noch nachhero das von dieſen Gütern fallende Honiggeld und andere damit verknüpfte Rechte von denen Kaiſern bald an dieſem bald an jenem verſetzet und verpfändet, auch ſind die Zeidler dabey ausdrücklich mit ihrer Pflicht an dieſe Pfandsherrn verwieſen worden, z. E. in der Urkunde *Caroli IV. de A. 1355.* bey Herr *Schwartz c. l. in appendice p. 86.* ibi: „Wann wir vormahls dem Edlen Arnolden von Seckendorff = = = das Hönig-Geid, das wir haben „auff unſern und des Reichs Forſt zu Nürnberg, und inn der Gelegenheit, was daſelbſt gefellet, von dem Zeidlern und von dem Zeidelhuben, mit allen Rechten und Zugehörungen, für zweyhundert Marck Löthig Silbers, die wir ihme ſchuldig waren verſetzet und verpfandet haben = = = Darum gebieten wir allen denſelben Zeidlern, die nun ſeynd „oder geſetzt werden in kunfftigen Zeiten, daß ſie dem obgenannten Burg-

„grav

„Albrechten“ (als an welchen der von Seckendorff sein Pfandrecht verkauft hatte) „und seinen Erben mit allen Rechten Nutzen, ehren „und diensten wartten, gehorsam und unterthänig seyn sollen, glei„cherweiß als dem Reich.“ Biß daß endlich das Zeidel-Gericht mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften A. 1427. von Churfürst Friederich von Brandenburg an die Stadt Nürnberg verkauft worden, wovon die hieher gehörige Clausul also lautet *ap Lunig* Reichs-A. *Vol. IX. p. 303.* „dazu haben wir in also abgetretten, verzigen, ein- und überge„ben, all unser Recht der Pfan schaft an- und auf dem Zeidel-Gericht, „Zeidlern, Zeidel-Gütern und Hönig-Geld zu Feucht, auch mit allen Eh„ren, Freyheiten, Privilegien, Renten, Nutzen, Fällen, Diensten, Zu„gehörungen, Gewohnheiten und Rechten, als unsre vordern und wir das „von dem Heil. Römischen Reich zu Pfandschafft weiß, für zweyhundert „Marck lötiges Silbers, inne gehabt.“ Diesem zufolge werden in denen nachfolgenden Kaiserlichen Bekräftigungen die Zeidler wegen ihrer Belehnung an die von Nürnberg gesetzte Beamten verwiesen, z. E. in der Bekräftigung Kaisers Friederichs *de A. 1452. ap. Schilt. Scriptor. Rer. German. in Diplom. Friderici III. p. 141.* heisset es hievon: „Ordnen und „setzen wir von Römischer Kaiserlicher Macht, für Uns und Unser Nach„kommen am Reiche unwiederruffenlich, von neuen für ein Statut und „Recht, daß alle Stuckh und Güeter, die da Lehen seindt, es seindt „Forsthube, Zeidelgüter, oder anders, wie das Namen hatt, nichts „außgenommen, zu den vermelten Wälden Zeidlern und Gerichten ge„hörendte, alle die jenen, so damit belehent, und dem solche Güeter „und Lehen zustehen und gebühren, jetzo und hinfüro zu ewigen Zeiten, „so offt sich solches begiebt und zu schulden kumbt, von den Ambtleuthen, „so je zu Zeiten von den vermelten Burgermaistern und Rathe zu Nürn„berg, über die genannten Wälde Zeidler und Gericht angesehen, fürge„nommen, geordnet, und gesetzet werden, zu Lehen fordern und em„pfahen sollen, als sich gebührt und Lehens-Recht ist.“ Siehe auch das Privilegium *de A. 1476. ibid. p. 145.* Und weil dieser Begnadigung ungeachtet dennoch einige Forsthuben und Zeidel-Güter nachhero von dem Kaiser verliehen worden; so sind auch deren Besitzer kraft des Befehls K. Friederichs *de A. 1464. ibid. p. 271.* angewiesen worden, diese Lehen hinfüro ebenfalls von denen Nürnbergischen Beamten zu fordern. Auch ist solches alles von erwehntem Kaiser Friederich dem IIIten A.

1476. nochmals bekräftiget worden, laut der Urkunde *ap. Schilter c. l. p. 306.*

2) Sie ſind verbunden mit auf die Erhaltung der Reichs-Waldungen zu ſehen. In der Urkunde *Henrici VII. de A. 1310. ap. Goldaſt. Conſtit. Imper. T. I. p. 319.* wird denen Præfectis ſylvæ, foreſtariis & *Zeidelariis* anbefohlen, ut Sculteto & Conſulibus Norimbergenſibus *jurati promitterent, ſe nemus Norimbergenſe*, quod quinquaginta inde annis vaſtatum deſtructumque fuerat, *in ſtatum priſtinum*, hoc eſt in ſylvam atque arbores, auctoritate regia *reducturos*, & *redigi curaturos*, neque permiſſuros eſſe, ut extranei jus in ipſo nemore non habentes, per venditionem aut vias alias, caperent vel recipe-rent aliquem uſumfructum. Ein gleiches iſt ihnen auch von denen folgenden Kaiſern auferleget worden. Die hieher gehörige Stelle aus der Urkunde Ludovici Bavari iſt ſub lit. n. 1. zu leſen. Welche auch von Carolo IV in der Verordnung *de A. 1347. ap. Lunig* Reichs-Arch. *Vol. XIV. p. 90.* wiederholet, und in deſſen ſogenannter Güldenen Bulle, ſo er der Stadt Nürnberg *A. 1358.* ertheilet, und unter andern *ap. Lunig c. l. p. 97.* und bey Herr *Köhler Diſſ. de Caſtro Imperii Foreſtali Brunn. p. 38 ſeqq.* zu finden, auf Lateiniſch alſo überſetzet worden. Inprimis quod omnes Officiales, Foreſtarii, & *Mellicidæ*, *qui* Zeidler *vulgariter nuncupantur*, ſuper utrisque ſylvis utrobique & ex utraque parte fluvii Pegnitz, quando ex parte Conſulum Civitatis Nurebergenſis, requiruntur, ſingulis annis ſemel tenentur venire ad Conſilium Civitatis Nurembergenſis, & ad ſanctos *jurare conſtanter obſervare & tenere*, quicquid prædicti cives de conſilio Civitatis Nurebergenſis deliberaverint, pro Imperio & Civitate ipſorum, *quod utile ſit eisdem ſylvis*, & *debeant etiam accuſare* & nuntiare per dictum eorum juramentum, *quicquid prædictis ſylvis poterit eſſe nocivum & damnoſum.* Sie hatten dieſem zufolge das Recht wegen einiger Waldfrevel zu pfänden. Bekräftigung der Zeidlerrechte *Caroli IV. de A. 1350.* „die Zeidler ſollen auch „pfänden an Linden, und an Sahlen, und an Spürckeln, umb ein Pfund „Haller, und dieſelben Pfand ſoll man antworten dem Stromer, und der „Stromer ſoll dann dem Zeidler davon einen Schilling Haller geben, dem, „der ihm die Pfand antwortet.“ Und werden alſo auch mit unter die „Wald-Beamten gerechnet.“ In der *cit.* Güld. Bull *de 1355.* ſtehet zu unter-

unterschiedenenmalen: Magistri forestæ, forestarii aut mellicidæ Zeidlarii vulgariter nuncupati, *aliique Officiales & custodes nemorum.*

3) Sie stehen wegen dieser Güter unter einem besondern sogenannten Zeidelgericht. In dem Privilegio *Caroli IV. de A. 1350.* „Und darnach kein Recht zu halten, dann vor ihren Zeidelmeister zu „Feucht.“ Es bestund dieses Gericht vor dem aus dem Zeidelmeister und denen Zeidlern als Beysitzern. Der Zeidelmeister wurde mit diesem Gericht vom Kaiser und Reich beliehen. In dem Privilegio K. Carl des *IV*ten *de A. 1350. ap. Lunig c. l. p. 93.* ibi: „Es ist auch recht, daß ein „jeglicher Zeidelmeister, der von des Reichs Gnaden zu Feucht sitzet.“ Und ferner: „Es ist auch Recht, ob der belehnet Zeidelmeister von uns „und dem Reich das Zeidel-Gericht nicht besitzen will, daß er einen andern Zeidelmeister an sein statt setzen soll nach der Zeidler Rath und „nach ihrem Willen.“ Daß die Waldströmer mit diesem Gericht beliehen gewesen, erhellet aus dem ihnen ertheileten Lehnbriefe de A. 1416., woraus Herr *Schwartz cit. Diss. p. 59.* folgende hieher gehörige Stelle anführet. „Item, die Lehenschafft des Zeidel-Gerichts zu Feucht, „da sie auch einem jedem Richter von hant leyhen sollen das sie von demselben Gerichte haben.“ Der Zeidelmeister war vor seine Person dem Kaiserlichen Buticulario zu Nürnberg unterworfen. Denn so heisset es in der Urkunde *de A. 1296.* bey Herr *Schwartz cit. Diss. p. 77. n. 10.* „Ich Rudiger vom Brant der Landrichter zu Nuremberg, tun kunt „daz für mich kame in Gericht Hilteprand der Zeidelmeister von Feucht, „und gert zervaren an einer Urteyl Im und den Zeidlern, swer hintz Im „icht zusprechen het, wo der das durch recht vordern solt: do ward umb gefragt und erteilt, swer hintz dem Zeidelmeister selb icht zu sprechen „hett, der solt das vordern vor einem Butigler ze Nuremberg, „swer aber hintz den Zeidler eine und die er durch recht versprechen sol „icht zu clagen hett, der solt das vordern vor einen Zeidelmeister, „und anders nyndert, verzug aber der Zeidelmeister ymant das recht, „so solt er clagen wo er wolt, do Im die urteyl geviel.“ Es haben einige daraus, daß der Zeidelmeister dem Butigulario unterworfen gewesen, schliessen wollen, daß dieser Butigularius Norimbergensis ein Oberzeidelmeister, der die Oberaufsicht über die Zeidler gehabt, gewesen, und seinen Namen von dem Celtischen Wort: Byda, welches einen

Bienenkorb anzeiget, (siehe *Boxhorn Origin. Celtic. h. v.*) empfangen habe, mithin von dem im Fränkischen Staat gebräuchlichen Buticulario oder Pincerna (s. das v. Burische Lehenr. p. 254.) sowohl dem Namen als der Sache nach unterschieden gewesen, wie denn auch nach dem Anführen Herr *Schwartz cit. Diss. p. 50.* in einem alten zu Nürnberg A. 1482. gedruckten Wörterbuch Putiglarius durch Zeidelmeister übersetzt ist. Gleichwie aber Herr *Schwartz cit. l.* gezeiget, daß des Butigularii Norimbergensis sein Amt und Ansehen sich viel weiter als auf die blosse Oberaufsicht über die Bienenwärter erstreckt, und dabey sehr wahrscheinlich dargethan hat, daß er von denen Fränkischen Buticulariis dem Ursprung nach nicht unterschieden gewesen; so kann ich um so vielweniger Herr *Wachter in Glossario v. Beute & v. Zeidler* beystimmen, welcher die Zeidler selbst mit denen Nürnbergischen Butigulariis zu verwechseln scheinet, und schreibet er an dem letztern Ort: Butigularii vero Norimbergenses erant homines plebeji in silvis circa Norica castra hærentes & alveariis atque mellificio unice occupati. Denn einestheils so werden die Zeidler in denen Urkunden niemals: Butigularii genannt, und zum andern, wenn durch Butigularius auch gleich ein Oberzeidelmeister verstanden würde, so würde er doch von denen Zeidlern selbst dem Amt und der Würde nach sehr unterschieden bleiben, sintemal auch überdem aus denen von denen Butigulariis geschehenen, und von Herr *Schwartz c. l. p. 54 seqq.* angeführten Unterschriften zur Gnüge erhellet, daß sie ex ordine militari gewesen. Es gehöreten vor dieses Zeidelgericht nicht allein die an denen Bienenstöcken und Waldungen verübte Frevel, sondern auch alle andere diese Güter, die Forsthuben oder die Waldungen betreffende Irrungen, so gar, daß wenn einer dieser Sachen halben bey einem andern Gericht klagte, er seines Waldrechts beraubet wurde. In der Bekräftigung *Caroli IV.* der Zeidlerrecht ꝛc. *de A. 1350. ap. Lunig c. l. p. 93.* „Und „wer einen Peuden niederheuet, der ist schuldig dem Zeidelmeister „zehen Pfunt Haller und einen Haller. Und wer auch einen gewipfelten oder gemerckten Baum abhauet, der ist schuldig dem Zeidelmeister ein Pfundt Haller, und dem des der Baum gewesen ist auch „ein Pfundt Haller. Es sollen auch die Zeidler zwirnt in dem Jahre darum brügen dem Zeidelmeister, ist aber daß er in das nit ausrichtet, so sollen sie es klagen, unserm und des Reichs Pfleger, und der „soll es ausrichten, und auch die Puß darumb nehmen, als vorgeschrie-

„ben

„ben stehet.“ In der Bekräftigung *Friderici III. de A. 1476. ap. Schilter c. l. p. 143. Lunig c. l. p. 150.* Herr *Moser* Reichsstädt. Handb. *Tom. II. p. 371.* „Mehr ordnen und setzen wir, wie dieselben Bürger„maister und Rathe zu Nürnberg und ihr Nachkommen zu ewigen „Zeiten eines jeden Jahrs die vermelten Wälde, Forsthub, Zeidler, „Forst und Zeidel-Gericht, mit allen und jedlichen Ein- und Zugehörun„gen, ordnen, bestellen, setzen und handeln, daß sollen sich die Erb„Forster, Zeidler, und all andere Personen, zu denselben Wälden, Gue„tern und Stucken gehörig und verwandt, und die Jenen, so Recht in „die Wälde von billigkeit haben sollen, nit wiedersprechen, darwieder nit „setzen, noch darwieder thun, sondern ohn all Irrung, Eintrag und „Wieder-Standt dem allen Volg und genug thun. Es sollen auch „die Urthelsprecher, so je zu Zeiten, zu solchen Gerichten angesehen, für„genommen werden, Urthel auff solchs als vorgeschrieben stehet, ur„theilen und sprechen, und ob jemand jetzo oder hinfuro künfftiglich „ainicherley Irrung hett, oder gewinnen, pfandung oder aller ande„rer Sachen halb, die vermelten Wälde, Forsthub, Zeidler, oder „anders, mit ihren ein- und zugehörungen berürende, nichts ausge„nommen. Die alle sollen das mit Recht, an den vermelten Forst„und Zeidel-Gerichten austragen, und anderstwo nindert. Ob „aber jemandt sich darwieder setzet, und nicht thun wolt, wer der „oder die wehren, die sollen ihr Wald-Recht verlohren haben, und „die Urtelsprecher der vermelten Gericht, sie mit ihrer Urtel zu Recht „von denselben Waldrechten erkenen und sprechen.“

Daß übrigens Herr *Schwartz c. l. p. 39.* davor hält, daß dieses Zeidelgericht etwas so ungewöhnliches sey, daß man dergleichen nicht leicht in Teutschland antreffen werde, solches könnte zwar dem Namen nach, und daß von dieser besondern Art keines mehr gefunden werde, zugegeben werden: überhaupt aber ist es vor diesem eine sehr gewöhnliche Sache in ganz Teutschland gewesen, daß die mehresten Arten von gewissen Gütern auch einem besondern Gericht unterworfen gewesen, wie die Häger-Huben-Landsiedel-Laten-Meyerding-Probsting-Wildhuben- und andere Gerichte zur Gnüge lehren.

4) Sie müssen von solchen Gütern ein gewisses Honiggeld erlegen. In dem Privilegio *Caroli IV. de A. 1350. ap. Lunig c. l.* p. 93. Herr *Moser c. l. p. 299.* Herr *Schwartz c. l. p. 81.* „Und „soll auch jeder Zeidler von seinen Guten geben sein Hönig-Geld uns „und dem Reiche, als es von alter an Uns herkommen ist, oder dem, „der es von Uns und dem Reich innen hat." In dem Verpfändungsbriefe *Caroli IV.* an Arnold von Seckendorff *de A. 1350.* bey Herr *Schwartz c. l. p. 85.* „Zu einem rechten Pfandt unser und des Reichs „Hönig Geld, das wir haben auff unsern und des Reichs Forst zu „Nürmberg, und mit der Gelegenheit daß was daselbst gefället von „den Zeidlern und von den Zeidelbuben." (Siehe vorher n. 1.) In dem Lehnbrief derer Waldströmer *de A. 1416. cit. ap. Dmn. Schwartz c. l. p. 59.* „Und darzu vier Schrott Honigs daselbst, der „Herdegen zwey, und Pröll zwey, jerlichen geben; Item anderthalb „Schrott Honigs von dessen Kressen Gut zu Meyach ꝛc. *Besold. Thesaur. Pract. v.* Zeidelgericht führet folgendes hieher gehöriges an. „In „einem alten Kaufbrief Joachim Weyermanns über das Herren Hauß „und Zeidel Gut zu Schwaig, als er dasselbe von Marx Kötzlern Pfle„gern zu Hildpolstein A. 1580. den 20ten Jenner erkaufft, wird vermel„det, daß dieses Zeidel-Gut der vier Zeidel-Mutter eine sey, item, „daß für Lehen und Eigenschaft 24. Maaß Honigs vor Alters da„von sey gereicht worden. Es ist dergleichen Liefferung des Honigs auch bey Bauer- und andern Gütern gebräuchlich gewesen, und hat Herr *Schwartz c. l. p. 47. seqq.* davon einige Exempel angemerkt. Auch wird in einer Urkunde *de A. 1264.* bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. n. 49.* eines feudi mellis gedacht, welches die Grafen von Henneberg von dem Stift Eystett zu Lehn getragen, ibi: *feudo mellis*, per quod antiquitus à dicta Ecclesia Eystettensi fuimus infeudati, renunciamus, ipsam Ecclesiam ab hujusmodi *mellis persolutione* perpetualiter exonerantes. Ich weiß aber nicht, wie Herr *Schwartz* eben daselbst p. 45. auf die Gedanken gekommen, daß er meinet, dieß Honig-Güld werde bisweilen: Kosserin genannt. Ejus generis reditus, schreibet er, alibi etiam mellificia, vel jura mellificii item Germanice, Honig-Gelde, Honig-Gelder, & *nomine nobis alias incognito*, Kosserin *consuevisse appellari*, *animadvertimus.* Weil nemlich in einer Urkunde *de A. 1296.* bey dem Herrn von *Ludewig Reliqu. Diplom.*

MSt.

MSt. T. I. p. 169. seqq. die Worte: Mellificiorum jura & *eorum redditores, qui dediti dicuntur*, in der alten eben daselbst befindlichen teutschen Uebersetzung folgendermassen gegeben sind: „die Honig-Gülde und alle „die Honig-Geldere, die da Kossetin genannt sin.“ Da doch ganz deutlich erhellet, daß nicht das Honiggeld, sondern die Geber und Bezahler desselben Kossetin benamet werden. Denn Gelten heisset unter andern auch so viel als: bezahlen, liefern, und Gelter oder Gelder so viel als ein Schuldner, Geber, (redditor) siehe Herr *Wachter in Glossar. h. v.* Kossete oder Kossate hingegen zeiget eine gewisse Art von Bauern an, (siehe Herr *Wachter v. Cossæten*) und ist solche Benennung unter andern annoch im Mecklemburgischen ganz gewöhnlich. Auch werden eben diese dediti in andern Urkunden ebenfalls durch Cossetin übersetzet, z. E. in der *de A. 1276. ibid. p. 112.* Zugeschweigen, daß Herr *Schwartz* diese Auslegung selber mit angeführet, sie aber nur vor eine blosse Muthmassung gehalten hat.

5) Sie waren überdem nebst ihrem Zeidelmeister dem Kaiser und Reich zu gewissen Diensten verbunden, doch so, daß solche auf bestimmte Orte eingeschränkt waren, und auf des Reichs Kosten geschehen musten. Privilegium Carl des *IV*ten *de A.* 1350. „Sie (die Zeidler) „seyn auch schuldig von ihren geschrieben Erben, auf den Zeidel-Guten, „und von allen ihren vorgeschrieben Rechten, die sie von Uns und dem Römischen Reich haben, zu dienen Uns und dem Reiche, zwischen den „vier Wälden auff Gnade, und der Dienst ist also, daß sie dienen sollen mit sechs Armbrüsten, und zu denselben Armbrüsten soll man ihn geben Pfeil, was sie ihr bedürfen, Es ist auch ihr Recht, daß man ihn „Wägen von Hof soll geben, und auch Koste, und ob man des „nicht enthett, so sein sie ires Diensts ledig ====. „Es ist auch ihr „Recht, daß der Zeidelmeister in unsern und des Reichs-Dienst soll verfahren, und soll In von Hof ihr Kost fordern, und auch ihr Rechte, und „um denselben Dienst ist man dem Zeidelmeister schuldig seinen Weiß-„Pfenning.“

6) Sie besitzen ihre Güter zwar erblich, und werden deswegen in denen Urkunden Erb-Zeideler, geerbet Zeidler genannt. *Privileg. Caroli IV. de A.* 1350. ibi: denn allein geerbet Zeidler. Und ferner: „Von ihren geschrieben Erben auff den Zeidel-Guten.“ Doch ist es

ihnen nicht erlaubet, ſolche an andere zu veräuſſern oder in eigenthümliche Güter zu verwandeln, vielmehr ſind ſie ſchuldig, wenn ſolches etwa vorhero geſchehen, ſolche veräuſſerte oder zum Erbe gemachte Güter wieder herbey zu bringen bey Strafe der Beraubung. In der Güldenen Bulle *Caroli IV. de A. 1355.* und *1358. ap. Lunig c. l. p 99.* Quicquid inſuper præfati Magiſtri foreſtæ, foreſtarii aut *mellicidæ*, aut alii officiales, *de* jam dictis 200. jugeribus aut aliis *agris*, *paſcuis*, *pratis*, *vel juribus* antiquitus *ad prædicta nemora ſpectantibus vendiderunt*, *aut in hæreditatem converterunt*, *vel quovis alio modo* à nemore ipſo & proprietate ipſius *alienarunt: illud totum* taliter venditum, vel in hæreditatem converſum, vel quomodolibet alienatum absque dilatione ulteriori qualibet *ad Imperium & ad proprietatem & uſum dictorum nemorum libere reducere* & recuperare *debebunt* & tenentur. *Quod ſi non facerent*, & tunc præfati *cives noſtri Nurebergenſes*, vice & auctoritate noſtra & Imperii, *de hujusmodi jugeribus* & juribus venditis vel *alienatis*, aut in agros ſeu hæreditatem converſis *ſe libere intromittant*, & ad proprietatem & uſum nemorum ipſorum illico reducere tenebuntur. Volumus inſuper & *decernimus* diſtricte, gratiæ noſtræ ſub obtentu præcipientes, *ut* ſæpe nominati magiſtri foreſtæ, foreſtarii, *mellicidæ* vel alii Officiales prædictorum nemorum, officia aut *jura ipſorum*, quæ nobis & Imperio in prædictis ſylvis & nemoribus habent & habere noſcuntur: *nulli omnino* hominum vel perſonæ, cujuscunque ſtatus, dignitatis conditionis ſeu præeminentiæ exiſtat, vel quocunque nomine nuncupatur, *vendere*, *impignorare*, *obligare*, *permutare vel donare aliquaratione debeant aut præſumant.* Et *quicunque* eorum contra *hoc* quovis modo *faceret* vel attentaret, vel per quemcunque modum attentare præſumeret: *ille ab omnibus officiis & juribus*, quæ in dictis nemoribus habeat, vel habere poterat, *cadat*, *& eisdem privatus ſit*, & perpetuo deſtitutus, *præfatique cives noſtri Nurebergenſes* ex tunc de hujusmodi juribus & Officiis, tanquam ad nos & Imperium devolutis, auctoritate noſtra & Imperii *ſe intromittere tenebuntur.* Eben dieſe Verordnung iſt auch in denen nachfolgenden Kaiſerlichen Bekräftigungen wiederholet worden.

7) Sie waren von allen Zöllen befreyet. K. *Caroli IV.* Bekräftigung der Zeidlerrecht *de A. 1350. ap. Lunig.* Herr *Schwartz.* Herr *Moſer cit. ll.* „Des erſten, daß ſie in allen Stätten des Römiſchen Reichs ſollen Zollfrey ſeyn.“ 8) Sie

8) Sie hatten in denen Waldungen das Beholzungsrecht sowohl zu ihrem eigenen Gebrauch als auch zum Verkauf. *Ibid.* „Es „seyn auch ire Recht also, daß man alle Zeidl-Gut zimern soll aus un„serm und des Reichs-Walde bey Nürmberg, und um dasselbig Zimer „soll man urlaub begern und gewinen um den Waldstromer und den Forst„meister, unnd die sollen es erlauben umbsonst, und in welches Forsters „Hut das Zimer gehauwen wirdt, dem soll man davon geben zwen Hal„ler. Sie haben auch das Recht, daß ein jedlicher Zeidler alle Wo„chen soll führen zwey Fuder Stöck und Ramen, aus des ehegenann„ten Reichs-Walde, und mag das verkauffen, ob er will, unnd „ihn soll niemandt daran hindern noch irren. Es soll auch kein Zeidler „kein Forst-Recht geben = = = = Es soll auch jeder Zeidler hauwen, „was er zu den Beuten bedarff."

9) Sie waren (nebst denen Waldströmer, Forstmeister und Förstern) nur allein berechtiget in denen Nürnbergischen Reichs-Waldungen Bienen zu halten. *Ibid.* „Es soll auch auf des ehegenannten Reichs„Walde niemandt kein Pin haben, den allein geerbet Zeidler ohn der „Stromer und der Forstmeister = = = = Es sollen auch alle versagte Pin „auff unsern und des Reichs-Walde, gehören in desselben unsers Reichs „Pingarten = = = = Es ist auch recht auff unsern und des Reichs Walde, „bey Nürnberg gelegen, als ferre der Pinkreyß gereichet, daß niemand „keinen Schwarm auffheben, noch sich unterwinden soll, denn „ein geerbter Zeidler. = = = = = Und soll auch jeder Vorster Pin „haben in seiner Hut, und nit ferrer, und soll auch kein Vorster zie„hen, denn der Stromer und der Vorstmeister." Hingegen war es „ihnen Schaffe zu halten verboten." Verschreibung derer Burggrafen von Nürnberg *de A. 1391. ap. Lunig Vol. XIV. p. 103.* „Es soll „auch kein Forster und Zeidler kein Schaaff nicht haben, die sie in den „Walde treiben."

10) Sie verlieren ihre Güter wegen folgender Ursachen: a) Wenn sie solche freywillig verlassen, als welches ihnen gegen Erlegung eines gewissen Geldes an den Zeidelmeister, erlaubet ist. Der neuangenommene Zeidler aber muß in solchem Fall dem Zeidelmeister ebenfalls etwas zur Lehenwaare bezahlen. Bekräftig. *Caroli IV. c. l.* „Es ist „auch recht, welcher Zeidler Willen zu fahren hat von dem Zeidel-

„Gut, derselb soll geben dreyzehen Haller dem Zeidelmeister, und „wär das, ob der Zeidelmeister dieselben Haller verschlüg, so mag der „Zeidler von dem Gut fahren, ob er will, und dieselben Haller legen „auff das Uberthür inn dem Hause, da er ausfert, und soll darnach faren „als ein Gerechter, und wer den auff das Zeidelgut fert, der soll „dem Zeidelmeister einen Schilling Haller der kurtzen geben, und „daran soll er sich lassen genügen.“ Es fräget sich hiebey, ob auf gleiche Art auch der Zeidelmeister berechtiget gewesen, die Zeidler nach Belieben der Güter zu entsetzen? Nun scheinet es zwar, als wenn ihm solches Recht zugekommen wäre, weil es in der Pfandverschreibung *Caroli IV.* an Arnold von Seckendorff *de A. 1350. ap. Dmn. Schwartz c. l. p. 85.* ausdrücklich heisset: „Mit allen rechten, diensten, ehren und nutzen, „als sie das Reich herbracht hat, mit gantzen Gewalt, der Zeidler aller „und ihr jeglichen besonder zu sezen und zu entsetzen, wie Jhn und „seinen Erben das allerfüglichst und nuz ist, und gesein mag.“ Welches in der andern an den Burggrafen von Nürnberg *de A. 1355. ibid. p. 86.* fast mit gleichen Worten wiederholet ist: „das obgenannt „Hönig-Geld mit allen seinen Rechten, Diensten, ehren, nuzen, „hofen und Güttern, und mit allen Jhren Zugehörungen, wie die ge„nannt, oder wo die gelegen seindt, als sie das Reich herbracht hat, „mit gantzem Gewalt, die Zeidler alle und jedlichen besonder zu sezen „und zu entsezen, wie ihme und seinen Erben das füglich ist und „allerbest gefeller.“ Allein einestheils so streitet hiewider das denen Zeidlern in denen Urkunden beygelegte Erbrecht, und zum andern, so haben wir bereits oben bey denen Meyer-Gütern angemerkt, daß dergleichen Formuln: auffsetzen und absetzen, setzen und entsetzen, nicht von einer willkührlichen, sondern von einer aus rechtmäßigen Ursachen vorgenommenen Beraubung zu verstehen sey. Gleicherweise wird in der Bekräftigung der Zeidlerrechte von *Carolo IV. de A. 1350*, worinnen sie geerbte Zeidler genannt werden, dem Zeidelmeister das Setzen und Entsetzen zugeschrieben, und zwar aus der Ursache, damit solche Güter dem Reich aufrecht erhalten und die schuldigen Dienste davon geleistet werden mögen, mithin ist zu schliessen, daß das Entsetzen nur von denen Zeidlern zu verstehen sey, welche die Güter in Abgang bringen, oder sich sonsten ihrer Schuldigkeit entziehen. Die Worte selber sind diese: „Es ist auch recht, daß ein jeglicher Zeidelmeister, der von des Reichs

„Gnaden

„Gnaden zu Feucht sitzt, soll setzen und entsetzen alle Zeidel-Gut, „also, daß uns und dem Reich an seinen Guten nicht abgehe, und auch, „daß das Reich seinen Dienst auff denselben Guten finde.“

b) Wenn sie sich nicht von dem Magistrat zu Nürnberg belehnen lassen. K. Friederichs des *IIIten* Bekräftigung der Forst- und Zeidelgerichte *de A. 1452. ap. Schilter & Lunig c. l.* „Und ob aber „das von yemand veracht, oder daß denselben von Uns oder Unsern „Nachkommen am Reich solich Lehen verliehen, es were von Vergessen„heit oder wie das geschehe, das soll den vermeldten Bürgermeistern und „Rath zu Nürmberg und ihren Nachkommen unschedlich seyn und die„selben Person, die solch Verachtung thun, oder von Uns und „Unsern Nachkommen verliehen wurden, das sollen dieselben nit für„tragen in kein Weiß sonder als verfallen Lehen, den vermelten von „Nürmberg verfallen seyn und zustehn, alsdann andere Personen „von neuem von in damit zu belehnen, so offt sich solches begiebt und „zu Schulden kombt.“ Ein gleiches ist auch in der Bekräftigung *de A. 1476.* wiederholet.

c) Wenn sie keine gehörige Aufsicht, kraft des ihnen mit aufliegenden Amts, auf die Waldungen und deren Erhaltung haben. Befehl *Caroli IV de A. 1358. ap. Lunig c. l. p. 100.* und Herr *Moser c. l. p. 308* „darumb gebieten wir euch (Forstmeistern, Förstern und Zeidlern) „gemeiniglich = = = daß ihr = = den vorgenannten unsern Bürgern „zu Nürnberg, die Besserung und Wiederkommung derselben Wal„de, alle die Puncte und Articul, die wir ihn mit unsern Kaiserlichen „Brieffen verschrieben haben, sollen halten ungäntzlich und gar und un„verruckt vollführen, und sonderlich mit Schweren, mit Rügen mit „Sagen und mit andern Sachen, die unsern Wälden nützlich oder schäd„lich seyn mögen, nach laut ihrer Brieffe, und wo ihr das nicht ent„hetet, und euch dessen wiedert, so wollen wir, daß ihr von allen eu„ren Ambten und Nutzen derselben Wälde verfallen und beraubt „sollet seyn.“ Gleichergestalt heisset es bereits in der *Constitut. Ludovici Bavari de A. 1331.* „Wie auch der Wald des Jars von den Bürgern „besetzt würd, hielten daß die Amtleute, Forster und Zeidler, oder wer „zu dem Walde gehöret nicht steet oder überführen das, und wolten sein

„nicht gehorsam seyn, an welchen Articuln das were, die vorgeschrieben,
„die soll ein Richter zu Nürnberg, und die Burger von des Reichswe-
„gen straffen an Leib und an Gut, nachdem und sie dünckt, daß sie
„verwirckt haben.“ Siehe auch die Güldene Bulle *de A. 1355. ap. Lu-
nig c. l. p. 97.*

d) Wenn sie sich demjenigen, was ihnen vor dem Zeidelgericht anbefohlen worden, widersetzen. Bekräftig. *Friderici III. de A. 1452.* und *de A. 1476.*, woraus die gehörige Stelle bereits *sub n. 3.* angeführet worden, ibi: „ihr Waldrecht verlohren haben.“

e) Wenn sie die von abhanden gebrachte Stücker nicht wieder herbeyschaften, oder sonsten etwas von ihren Gütern veräusserten oder versetzten. Die hieher dienliche Stelle aus der Güldenen Bulle *Caroli IV. de A. 1355.* stehet vorher sub n. 6. ibi: cives nostri Nurebergenses — se libere intromittant. it. ab omnibus officiis & juribus — cadat & privatus sit. &c. &c. &c.

*** *** ***

Es ist diese Abhandelung von denen mancherley Verleyhungen der Land-Güter in Teutschland wider Vermuthen etwas weitläuftig gerathen: Doch muß ich dessen ungeacht zum Beschluß noch eben dasjenige, was ich zu Anfang des Lehnrechts *p. 639.* gesagt, wiederholen, daß nemlich nicht allein sehr viele Arten gänzlich werden vergessen, sondern, daß auch bey unterschiedenen von denen, die ich abgehandelt habe, wegen Mangel hinlänglicher Nachrichten, öfters annoch mehr dazu gehöriges dürfte ausgelassen seyn, als wie ich davon beyzubringen im Stande gewesen bin. Ja bey einigen habe ich mich fast mit der blossen Anführung des Namens begnügen müssen, wie z. E. bey denen Behandigungs-Cornelien-Dwer-Nachts-Stock-Wittums-Sölden-Gütern ꝛc. Bey welchen letztern, nemlich denen Sölden-Gütern annoch zu merken, daß die Grafen von Castell auch die von Heßberg mit unterschiedenen Sölden-Gütern belehnen, laut des Lehnrevers *de A. 1712. ap. Lunig Corp. Jur. Feud. German. Tom. III. p. 19.* ibi: „Und zwey Sölden-Güter zu Burg-Bernheim = = „noch fünff Sölten-Güter gebauet und ungebauet oder wüst = = und „darzu ein Sölden-Gut zu Buchheimb gelegen = = = mehr ein Sölden-„Gut daselbst gelegen, so jährlich giebt einen Rheynischen Gulden, drey „Faßnacht Hüner, eine Gans uff St. Martins-Tag, und funffzig Eyer „zu Ostern.“ Die Besitzer solcher Sölden-Güter werden Söldner genannt,

nannt, und sind solches im Fränkischen überhaupt solche Bauern, welche wegen Mangel oder Wenigkeit ihrer Feld = Güter kein eigen Geschirr halten, und also dem Gutsherrn nur die Leib = oder Handfrohnden verrichten, wie solches unter andern aus dem, was *Grollmann Diss. de Operar. debitar. mutat. Part. I. Cap. I. §. 3. Lauterb. Colleg. Theoret Practic. Lib. 38. Tit. I. §. 9. &c.* von ihnen anführen, zu schliessen. Im Bayrischen werden nach dem Zeugniß *Ertel in Praxi Aurea* von Anschlag Taxation ꝛc. diejenigen Sölden=Güter, wo weder Garten, noch Ackerbau, noch Viehzucht bey ist, sondern der Bauer nur ein blosses Hauß besitzet: Haußsölden, schlechte einfache Sölden genannt. Von denen Arten, welche ich anzuführen völlig vergessen, fallen mir annitzo folgende zwey Exempel aus dem *Ertel cit. l. Lib. II. Cap.* 35. bey. Nemlich die Stolhöfe, von denen er dieses p. 207. meldet: „Zu Härlingen oben „am Schwartz=Wald, welches dem Geschlecht der Herrn von Auw ge„hört, hat es Güter, so man Stolhöf nennet, deren Innhabere müssen „ihrer, Herrschafft ankommende Gäst, ohne einige Recompens umsonst „tractiren.“ (Siehe oben von denen *Hospitiis n. 2. p. 970.*) Und zum andern die Seel=Lehen, deren er p. 212. mit diesen Worten erwehnet: „Im Bistthum Augspurg werden die Amts=Diener, so dem Straff=Voigt „bey Untersuchung der Verbrechen an die Hand gehen, Seel=Knechte, „und die Güter, deren Abnutzung ihnen vor ihre Arbeit eingethan wird, „Seel=Lehen genennt.“ Sie haben ihren Namen vermuthlich von Saal, in so fern es ein Gerichts = oder Amtshauß anzeiget, und wird Saalmann von Herr *Wachter h. v.* auch durch einen Executorem juris curialis erkläret. Ausser diejenigen Verleyhungen, welche einen gewissen Namen führen, findet man auch in denen Urkunden annoch viele Exempel von solchen, deren Natur blos durch den darüber aufgerichteten Vertrag bestimmt ist, und die in einem Stück, mit dieser und in dem andern mit jener Art von Gütern übereinkommen. Dahin gehöret z. E. die Verabredung *de A.* 1272. bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Diplomat. Antiquit. Nordgav. n. 69.* ibi: Reimbertus de Voychsberg cum domino Udalrico Canonico & Procuratore venerab. Dni. Hildebrandi Episcopi Eystettensis *pro bonis* in Binsagen salvo jure illustris Comitis Meinhardi de Tyrol *talem iniit unionem, ut annuatim* dictus Reimbertus de Voychsberg *quatuor plaustra vini* mensuræ de Heisse, *debeat* Inspruckæ sine damno dicti Dni. Hildebrandi *assignare. Si* memora-

tus Reimbertus de Voychsberg *anno uno* præpeditus *dare* vel præsentare ad dictum locum *non potuit*, *secundo anno* tenebitur dare *octo plaustra*, & *si tertio anno dare neglexerit*, ab omni *suo jure cadit*, quod in dictis bonis de Binsagen dignoscitur habere. *Hæc* autem *unio* tantum *durabit pro temporibus* memorati Dni. Hildebrandi venerabilis Episcopi Eystettensis & Reimberti de Voychsberg, quorum quis quando obiit, hoc instrumentum erit minime valiturum, *non nocivum tam successori* dicti Domini de Eystetten, *quam etiam heredibus* dicti Domini de Voychsberg. *Ertel in Praxi Aurea Lib. II. Cap. 35. p. 207.* meldet von einigen Gütern in Oesterreich, daß die Unterthanen jährlich zu gewisser Tag und Stunde ein gewisses Geld dem Gerichtsherrn abreichen müssen, welches man insgemein verzückte Dienst nenne; wenn aber einer nur eine viertel Stunde zu spat komme, so falle das Grundstück der Obrigkeit anheim. Nichtweniger kann auch folgende Verleyhung de 1494., hieher gerechnet werden.

Verleyhung eines Hofes an Henne Breidenbach und seine Leibeserben *de A. 1494.* Aus einer Copey.

Wir Ludwig von Eisennburg Graue zu Büdingen für Uns auch alle Unsere Erbenn bekennen und thun kunth allermenniglichen mit diesem Brieff, daß Wir betrachtet, angesehen, und zu Hertzen genommen getrewe Dienst, so Henn Breidenbach Friderichs seligen Son Uns biß anhero ertzeiget, auch künftig wol thun magk, und Jne mit Margrethen Renen Unsers Kellners zue Villmar Tochter ehelich verandert, denselben zweien Eheleutten Hennen und Margarethen, auch ihren Leibs-Erbenn, so sie vonn Jre beyder leiben habenn und machenn werden, verschrieben habenn, und verschreiben Jnen hiemitt und Jnn Crafft ditz Brieffs Unnsern Hoff zu Villmar Wolffs-Hoff genannt, mitt aller Freyhaitt, wie wir den biß anhero ingehappt habenn, also daß sie sich desselben gebrauchen mögen mit Aften, Bawen, Nutzungen und Gefellen, gleich andern Jren eigen Guttern, an Jntrag Unser, Unser Erben und allermenniglichs. Doch also ob sie die beide Eheleutte nitt Leibs-Erben mit einander hetten, oder gewonnen, wann sie dann beide thails abgingen, sollt der genant Hoff wiederumb one alle Beschwerung oder Vergeltung einicher Besserung uff Uns Unsere Erbenn, und Grafschaft fallen, auch ob sie Leibs Erbenn mit einander hetten und gewönnen, und dieselben fürters

auch

auch one Leibs Erben abgingen, sollt der Hoff, wie vorstehet, widder hinter sich auff Uns, unnd Unsere Graffschafft fallen, alle Geverde und Argelist hierinnen ußgeschlossen, und des alles zu Uhrkund, hand Wir Unser eigen Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist uff Donderstag nach S. Catharin Tag. Anno Domini millesimo quatringentesimo nonagesimo quarto.

§. 3.

Sciendum autem est, consuetudines & leges feudales essentiam & naturam feudorum primævam multum varialse & alteraſſe. Primo tempore sic erat in dominorum potestate, ut quando vellent, possent auferre rem in feudum à se datam, ut usumfructum precarium. Postea eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent; deinde statutum est, ut ad vitam usque Vasalli produceretur, ut ususfructus communiter. 1. F. 1. §. 1.

§. 4.

At à Conrado Salico Imperatore A. 1027. ad preces fidelium constitutum, ut ad filios successio feudi *transmitteretur*, quod mox ulterius extensum, atque sic feudum naturam dominii minus pleni induit, quod vocatur *dominium utile* ab interpretibus, oppositum *directo*, quod domini est, utrumque tamen retinuit ex veteri consuetudine vetus nomen, ut dominium directum etiam *proprietas* dicatur, & dominium utile adhuc *ususfructus*, sed cum adjectione feudalis, quippe ab usufructu communi diversus. 11. F. 23.

Erklärung.

Gleichwie alle menschliche Anordnungen, die sich auf gewisse Umstände gründen, und zu Erhaltung einer gewissen Absicht eingeführet sind, nicht allein bey Veränderung derer Umstände, und Ermangelung einer solchen Absicht, insgemein mit verändert, und anders eingerichtet; sondern auch überdem öfters äusserliche Vorfälle Anlaß geben, daß diese oder jene Eigenschaften dabey nach und nach verwandelt werden: So ist es auch mit denen Lehen ergangen, als welche auch in vielen Stücken von derjenigen Natur, die sie anfänglich gehabt, abgewichen sind. Unser Verfasser begnüget sich, in denen beyden angeführten §. §. diejenige Verände-

änderung, welche sich bey der Daurung der Lehn-Güter in Absicht des Besitzers ereignet, mit wenigen anzumerken. Wie nemlich solche anfänglich von dem Herrn nach Belieben wieder eingezogen werden können, hernach aber wenigstens ein Jahr lang dem Besitzer gelassen werden müssen, weiter auf die Lebenszeit des Besitzers eingerichtet gewesen, bis daß Conradus Salicus endlich auch die Vererbung derselben auf die Söhne erlaubet, welche Erbfolge nach und nach auch auf die übrige Verwandten des Vasallen ausgedehnet worden, so daß man zuletzt dem Vasallen gar eine Art von Eigenthum über das Lehn zugeschrieben. *Caspar Aebatius Beck* hingegen *in Dissert. de Paribus Reipublicæ Ministri & Vasalli juribus Cap. III.* führet nicht allein diese bey denen Lehnen vorgefallene Veränderung weitläuftiger aus, sondern bringet auch noch unterschiedene Ursachen bey, wodurch die Natur der Lehn-Güter auch in andern Stücken verändert worden. Wiewohl dabey zu wünschen wäre, daß er sich in derselben Erweisung etwas mehr um die Zeugnisse der alten Geschichtschreiber und Urkunden bekümmert, und sich nicht so viel auf die blossen Bejahungen des Sammlers der Longobardischen Lehensgewohnheiten, und anderer neuer Scribenten und Lehrer Beyfall verlassen hätte. Was sonsten die bey denen Lehen-Gütern nach und nach erfolgte Veränderungen selbst anbetrift; so werden wir unten bey der Erbfolge in die Lehen zugleich untersuchen, wie weit die Erzählung, welche von der nach und nach erfolgten Erblichkeit der Lehen 1. F. 1. §. 1. beygebracht wird, Grund habe. Die übrigen Abweichungen aber der heutigen Lehen von der vormaligen Beschaffenheit derselben, werden wir gleichfalls besser bey jedweder Eigenschaft, wo solche Abweichung vorgegangen, bemerken können, als wenn wir solche allhie zusammen ausführen wollten.

§. 5.

Adjecta itaque superiori essentiæ genericæ *fidelitate feudali*, inventa jam est vera definitio negocii feudalis inter Dominum & Vasallum gesti; quod sit *species societatis sive conventio socialis, qua Dominus rem in feudum confert Vasallo, protectionem desuper promittens, & Vasallus ob eam rem Domino fidelitatem præstat.* Feudum porro est, *species dominii utilis in re immobili vel æquipollenti à Domino directo concessi sub conditione fidelitatis feudalis.* Est autem feudum *genus analogum*, cujus speci-

ſpecies alias primaria ſolet definiri, ſub noſtra tamen omnes ſpecies continentur.

Erklärung.

Es iſt aus der Vernunftlehre bekannt, daß eine Erklärung ſolche Merkmale in ſich halten muß, welche der zu erklärenden Sache beſtändig zukommen müſſen, und welche hinreichend ſeyn, ſie zu allen Zeiten von allen andern ähnlichen Dingen zu unterſcheiden. Wir haben ferner bereits oben *p. 687. ſeq.* angemerkt, daß, weil die Lehen von denen Menſchen erfundene willkührliche Anordnungen ſind, denen nach denen beſondern Umſtänden und Zeiten, in welchen ſich die Menſchen, ſo ſolche aufgerichtet, befunden, bald dieſe bald jene Eigenſchaften hinzu- oder abgethan worden, deſſen ungeachtet aber dieſen veränderten Anordnungen immer derſelbige Name: Lehen gelaſſen worden, auch anderntheils bald dieſe bald jene Eigenſchaften der Lehen andern Verträgen und Geſchäften mitgetheilet ſind, es unmöglich ſey, Merkmale oder Eigenſchaften anzugeben, die entweder bey allen Lehen beſtändig anzutreffen, oder denen Lehen allein eigen und alſo hinreichend ſind, dieſelbe insgeſamt zu allen Zeiten von allen übrigen ähnlichen Geſchäften zu unterſcheiden, mithin es auch nicht wohl möglich ſey, eine Erklärung der Lehen anzugeben, welche entweder alle Arten der Lehen unter ſich begreife, oder welche nicht auch zugleich andern Verleyhungen und Verträgen zukommen könne, folglich entweder zu eng und unzulänglich, oder zu allgemein ſey. Bey dieſen Umſtänden darf man ſich nicht verwundern, daß faſt ein jedweder Rechtslehrer eine beſondere Erklärung von denen Lehen angiebt, und daß doch keine vorhanden iſt, noch ſeyn könne, bey welcher man nicht etwas auszuſetzen finde. Wir wollen zur Probe ein und andere anführen, und unterſuchen.

1) Unſer Verfaſſer beſchreibet das Lehensgeſchäfte obberührtermaſſen: Es wäre eine Art von Genoſſenſchaft, oder ein geſellſchaftlicher Vertrag, da der Herr dem Vaſallen eine Sache zu Lehen ertheilet, ihm ſeinen Schutz dabey verſpricht, und der Vaſall wegen ſolcher Sache eine Treue leiſtet. Wider dieſe Erklärung läſſet ſich folgendes einwerfen. a) So iſt keine Urſache vorhanden, warum man hier eine gewiſſe Geſellſchaft zwiſchen den Herrn und den Vaſallen zum Grunde ſetzen wolle, vielmehr

mehr ist bey denen Lehen, zumal wenn man auf den ersten Ursprung derselben in dem Fränkischen Staat zurückgehet, öfters eine Oberherrschaft abseiten des Herrn, und Unterwürfigkeit abseiten des Vasallen vorhanden. b) So werden theils Wörter mit in die Erklärung gebracht, die man noch nicht verstehet, und aus dieser Erklärung selber erstlich erlernen müste. Denn, wie weiß ich, was bey denen Lehnen durch einen Herrn, was durch den Vasallen, und was durch die Leistung der Treue angezeigt werde, wenn mir überhaupt noch unbekannt ist, was ein Lehngeschäfte sey: theils bestehet solche aus andern Worten, die eben so viel als das zu erklärende Wort bedeuten. Denn wenn ich sage, ein Lehnsgeschäfte ist, da ich einem eine Sache zu Lehn ertheile, so geben mir die Worte: zu Lehen ertheilen, kein grösser Licht noch deutlichern Begriff von der zu erklärenden Sache, als wie ich vorhero bey Anhörung der Worte: Lehnsgeschäft, Lehnsvertrag gehabt. c) So ist bey allen Lehnen nicht immer der Schutz von dem Herrn versprochen worden, sondern die Sache ist öfters umgekehret gewesen, und der Vasall hat vor das empfangene Lehn den Herrn beschützen müssen, wie vormals bey denen mehresten Lehen, welche die Kirchen und Klöster an ihre Advocatos und Vasallen ertheileten.

Was die andere von ihm angeführte Erklärung eines Lehens selber anbetrift, daß solches eine Art von nutzbarem Eigenthum über eine unbewegliche oder gleichgeltende Sache sey, welches von dem Domino directo unter der Bedingung einer Lehenstreu ertheilet worden: So hat solche ebenfalls viele Mängel. Denn a) so schickt sich das Wort Eigenthum, zumal wenn man auf die erstern Lehne zurück gehet, gar nicht wohl zu denen Rechten des Vasallen. b) So ist der Umstand, daß eine bewegliche oder gleichgeltende Sache dazu erfordert werde, ohne Grund hinzugefüget, weil auch bewegliche und unkörperliche Sachen zu Lehen ertheilet werden können. c) So sind die Worte Dominus directus, und Lehnstreu abermal theils einem, der noch keine Lehne kennt, unbekannt, theils mit der zu erklärenden Sache gleichbedeutend, und wird also das Wort Lehen einigermassen hinwiederum durch Lehen, und also durch sich selbst erkläret.

2) *Georg Adam Struv in Syntagm. Jur. Feud. Cap. II. §. 3.* giebt folgende drey Erklärungen: a) Feudum est usus fructus in re immobili

bili à Domino proprietatem tenente, conſtitutus alicui ſe obliganti ad præſtandam illi fidem. Vel β) Feudum eſt dominium utile in re immobili à retinente dominium directum alicui conſtitutum, ita ut hic ad fidelitatem illi exhibendam ſit obligatus. Vel γ) Feudum eſt Jus (hoc eſt facultas ſive poteſtas legitima) in re immobili à domino alicui ſe ad fidem ipſi exhibendam, obliganti, conſtitutum ita, ut poſſit re illa uti frui, ac de illa pro arbitrio, quodammodo reſtricto & dependente ab alio, diſponere. Es iſt aber bey jedweder etwas auszuſetzen. Denn a) ſo macht der Zuſatz, daß eine unbewegliche Sache erfordert werde, wie bey der vorigen, ſie insgeſammt zu eng, indem auch bewegliche Sachen, jährliche Einkünfte, Gerechtigkeiten und dergleichen zu Lehn ertheilet werden. b) So giebt das Wort fidelitas oder fides kein hinreichendes Merkmal des Unterſcheides von andern ähnlichen Geſchäften an, indem nicht allein bey ſehr vielen Bauer-Gütern von denen Beſitzern eine beſondere Treue angelobet wird, ſondern auch bey Beamten und Bedienten, welche etwa zu ihrer Beſoldung Wieſen, Aecker und dergleichen mit angewieſen ſind, die Anlobung der Treue jederzeit vorhanden iſt, und ſind alſo ſolche Bauer- und Beſoldungs-Güter unter dieſen Erklärungen mit begriffen. c) So iſt in der letztern die Ausdruckung de illa pro arbitrio quodammodo reſtricto & dependente ab alio, diſponere, nicht allein ſehr undeutlich, ſondern auch widerſprechend, indem ein Willkühr, der eingeſchränkt, und ſich nach eines andern Verfügung richten muß, vor keinen Willkühr ſondern vor einen Gehorſam zu achten.

3) *Stryk in Exam. Jur. Feudal. Cap. II. qu. 11.* erkläret ein Lehn folgendermaſſen. α) Feudum eſt jus in re aliena immobili pleniſſime utenda fruenda alicui ex benevolentia Domini ſub conditione mutuæ fidelitatis conſtituendum. β) Feudum eſt conceſſio domini utilis ſub lege fidelitatis. Allein, ohne was bereits wegen der unbeweglichen Sache, des nutzbaren Eigenthums und der Treue angemerkt worden, zu wiederholen, ſo iſt a) der Zuſatz, daß es ex benevolentia domini ertheilet werden müſſe, unnöthig, weil es ein Lehn bliebe, wenn auch gleich ſolches dem Herrn anfänglich wider Willen abgezwungen worden. b) So ſind die Worte: mutuæ fidelitatis ſehr dunkel und zweydeutig, indem man daraus ſchlieſſen könnte, als wenn Herr und Vaſall ſich einander gleiche Pflichten ſchuldig wären.

4) *Caſpar Achat. Beck in Diſſ. de Conſenſu Feudali §. 6.* machet einen Unterſcheid, ob das Wort feudum oder Lehen efficienter, oder objective, oder effective genommen werde. In dem erſtern Fall erklärt er es: Quod ſit conventio ſuper utilitate certæ rei alteri ſub lege fidelitatis vaſalliticæ conceſſa. In dem zweyten: Quod ſit res quædam alteri ſub lege fidelitatis vaſalliticæ in utilitatem conceſſa. In dem dritten: Quod ſit jus reale vel domino vel vaſallo in re ſub lege fidelitatis vaſalliticæ conceſſa, competens. Es iſt aber auch bey dieſen Erklärungen der Fehler vorhanden, daß das zu erklärende Wort zum Theil mit in die Erklärung gebracht worden. Denn ſo lange ich noch nicht weiß, was ein Lehn ſey, ſo iſt mir auch die Vaſallen- oder Lehns-Treu unbekannt, mithin ſind dieſe Erklärungen nicht hinreichend, mir einen deutlichen Begriff von denen Lehnen zu machen. Die dritte iſt überdem gar zu unbeſtimmt und dunkel, indem auch eine Servitut, oder Hypothec, ſo dem Herrn oder dem Vaſallen auf eines dritten Lehen-Gut zukommt, darunter begriffen iſt, auch man überdem nicht weiß, ob das Jus reale dem Herrn und Vaſallen zugleich, oder bald dem einen, bald dem andern zuſtehen ſoll.

5) *Barthol. Leonhard. Swendendörffer in Annot. Jur. Feud. Exercitat. III. §. 2.* beſchreibet es alſo: Quod ſit uſusfructus quidam rei immobilis, ſeu æquipollentis, à Domino proprietatem tenente, alteri ſub conditione fidei & ſervitiorum conſtitutus. Es iſt aber auch dieſe Erklärung nicht hinreichend, die Lehen von unterſchiedenen Bauer- und Beſoldungs-Gütern zu unterſcheiden. Zugeſchweigen, daß die Leiſtung der Dienſte kein beſtändiges Merkmal der Lehne iſt, und bey der re immobili oder æquipollenti das obangeführte hinwiederum zu erinnern bleibet.

6) *Wilb. Hieronym. Bruckner Diſſ. de Diſpoſitione parentum Vaſallorum inter liberos §. 3.* giebt kraft der von dem Vaſallen gemachten Erklärung, folgende von dem Lehn. Conceſſio rei ſub lege fidelitatis facta alicui, ut ea utatur fruatur non nudo uſusfructus ſed dominii utilis nomine, quod reſpectum habet ad dominium concedentis directum. Wie wenig aber jemand, der vorher nicht weiß, was ein Lehn iſt, durch die darinn vorkommende undeutliche und unbeſtimmte Worte eines dominii, quod reſpectum habet ad aliud dominium, einen Begriff davon, und worinn dieſer Reſpectus beſtehen ſolle, erlangen werde, erkennet man von ſelbſten.

7) *Adam Balthaſ. Werner Diſſ. de Civium Suidnicenſium jure emen-*

emendi feuda nobilia Diff. I. ſect. I. §. 2. ſtellet folgende Beſchreibung dar: Feudum quando Jus notat eſt dominium aliudve jus, quod in latiſſimo ſuo ſpectatum complexu, cum omnibus ſuis acceſſionibus, pertinentiis ac conſequentibus ſpeciatim cum fructibus, ad aliquem ab aliquo ſub ea conditione partimque reſtrictione fuit translatum, ut idem accipiens, qui Vaſallus audit, transferenti, quem Dominum appellant, tum ad peculiarem fidelitatem (pari fidelitate Vaſallo exhibenda à Domino penſandam) tum ad alia præſtanda, perſonaliter obligetur, imo ille Dominus & ſpe certa jus à ſe translatum, aliquando recipiendi, gaudeat, & circa feudum, dum illum adhuc Vaſallus tenet, minoribus juribus in re polleat. So weitläuftig nun auch dieſelbige gerathen, ſo dürfte ſie doch wohl ſchwerlich hinlänglich ſeyn, einem einen deutlichen Begriff von denen Lehen zu verſchaffen. Denn α) ſo kann es nicht anders als einen undeutlichen Begriff erwecken, wenn es heiſſet, daß das Dominium an jemand ſoll ertheilet ſeyn, und daß dennoch derjenige, der es ertheilet, Dominus genannt wird. β) So iſt es ein überflüßiger Zuſatz, was von dem latiſſimo complexu, acceſſionibus, pertinentiis &c. hinzugefüget worden, indem bey Ertheilung einer Sache im Zweifel auch alles, was dazu gehöret, mit ertheilet zu ſeyn, von ſelbſt geachtet wird. γ) So machen die Worte pari fidelitate einen Mißverſtand, indem die Treue des Herrn überhaupt uneigentlich ſo genannt, oder wenigſtens gegen des Vaſallen Treue nicht pro pari fide zu achten iſt. δ) So leidet die perſönliche Verbindlichkeit in vielen Stücken auch einen Abfall, und iſt es nicht ſo ausgemacht, daß der Vaſall, der nicht zugleich ein Unterthan des Herrn iſt, dem Herrn mehr wegen ſeiner Perſon als wegen ſeines Lehn-Guts verpflichtet ſey. ε) So iſt die Hofnung des Heimfalls ein Nebenumſtand, der nicht mit in die Erklärung gehöret, und bleibet es ein Lehen, wenn gleich der Herr wegen des Heimfalls keine gewiſſe Hofnung hat. ζ) So kann man nicht errathen, was durch die minora jura in re verſtanden werden ſoll, und brauchen ſolche um ſo vielmehr hinwiederum eine neue Erklärung, da vorhero des Vaſallen Nutzungsrecht auf die ertheilete Sache ſo allgemein beſchrieben worden.

8) Herr *Auguſt Gottlob Petermann in Meditat. de Separatione feudi & allodii §. 27. p. 40.* beſchreibet es alſo: Feudum deſignat rem, in qua Vaſallo dominium utile ea lege competit, ut ſalvo dominio directo

sub nexu fidelitatis & præstandorum servitiorum eandem habere queat. Es finden aber auch bey solcher viele von denen obigen Einwürfen statt. a) Daß das in derselben gebrauchte Wort Vasall, ehe ich nicht weiß, was ein Lehn ist, nicht wohl verstanden, und von Besitzern anderer Güter unterschieden werden kann. b) Daß das Dominium utile dem Vasallen von vielen mit Recht streitig gemacht wird, auch mit der eigentlichen Natur der mehresten Lehne nicht wohl bestehen kann. c) Daß die Dienste kein beständiges Merkmal derer Lehen sind ꝛc.

9) Herr *Joh. Rudolph Engau in Elementis Jur. Germanici Civil. Lib. II. Tit. IV. §. 1.* setzet folgende Erklärung zum Grunde. Feudum est ususfructus rei, qui alicui sub lege fidelitatis & servitiorum militarium in perpetuum competit. Man kann aber hiewider gleichfalls einwenden. a) So sind die Kriegesdienste nicht bey allen Lehnen vorhanden, indem es auch Lehne giebt, wovon Hof- und andere oder gar keine Dienste geleistet werden. b) So ist die beständige Besitzung eben so wenig ein nothwendiges Merkmal der Lehen, indem solche bey denen ersten Lehen fast niemals vorhanden war, und solche doch Lehen blieben, auch es heutiges Tages niemanden verwehret ist, die Dauer eines Lehens auf gewisse Zeit einzuschränken.

10) Herr Rath *Senckenberg in Jur. feudalis primis lineis P. II. C. VII. §. 136. p. 152.* giebt folgende an die Hand: Feudum est contractus, vi cujus Vasallus Domino operas suas militares & alias à milite præstandas, pro certa mercede elocat. Allein a) so gehet diese Erklärung (wie auch des Herrn Verfassers Endzweck gewesen zu seyn scheinet) nur auf die Lehne, von welchen gewisse Kriegesdienste geleistet werden müssen. Es braucht aber einestheils noch einer weitern Untersuchung, die unten vorkommen wird, ob durch die im Sächsischen Lehnrecht *c.* 63. und Schwäbischen Lehnrecht *c. 113. §. 2.* befindliche, und von denen Verfassern dieser Sammlungen aus dem *Autore vetere de beneficiis §. 130. p. 101. edit. Thomas* genommene Stelle, die Hof-Lehen aus der Zahl der Lehen gänzlich ausgeschlossen worden. Und zum andern sonst bekannt ist, daß es überdem unterschiedene andere Lehen giebt, wegen welcher die Vasallen zu keinen Kriegs- oder anderen Diensten gehalten sind. b) So kann diese Erklärung auf den Vertrag eines jedweden Soldaten angewandt werden, als welcher ebenfalls seine Kriegs- und andere von Soldaten zu leistende Dienste seinem

seinem Herrn gegen einen gewissen Sold vermiethet, mithin wird durch diese Erklärung das Lehensgeschäfte nicht von allen andern ähnlichen Verträgen unterschieden. Und obgleich das beygefügte Wort eines Vasallen ein Merkmal des Unterscheides von andern Soldaten anzugeben scheinet, so ist doch bereits bey denen vorigen Erklärungen angemerkt worden, daß dieses Wort aus der Erklärung der Lehen selber allererst seine bestimmte Bedeutung erhalten müsse, und also vorhero keinen deutlichen Begriff verschaffen, noch zu einem Merkmal des Unterscheides dienen könne ꝛc. ꝛc.

Man könnte übrigens mit leichter Mühe annoch eine unzähliche Menge von Erklärungen derer Lehen, oder des Lehengeschäfts beybringen, indem nicht allein fast ein jedweder, der ein Lehnrecht geschrieben, deren Anzahl gewiß nicht gering ist, sondern mehrentheils auch alle diejenige, welche nur diese oder jene Materie aus dem Lehenrecht erörtert haben, ihre besondere Erklärungen oder Beschreibungen von denenselben, nach denen Begriffen, die sie sich davon gemacht, hinzugefüget haben. Insbesondere kann man bey dem Herrn von Ludewig *in Jur. Clientel. Sect. II. Cap. I. 11.* deren eine grosse Menge zusammen finden, allwo er die Rechtslehrer nach denen unterschiedenen Arten von Erklärungen, die sie von denen Lehen gegeben, überhaupt in vier Klassen eintheilet, unter jedweder Klasse aber wieder ganze Schaaren darstellet. Hingegen hat Herr *Senckenberg c. l.* sowohl des Herrn von Ludewig seine gegebene Erklärung, quod feudum sit beneficium ab uno delatum, ab altero susceptum pro nexu fidelitatis, als auch die, welche *Schilter*, *Cæppen*, *Cragius*, *Thomasius*, Herr Hofr. Struve, und Herr Hofr. Fleischer ertheilet, untersuchet und widerleget.

Wenn man nun diese angeführte und viele andere Erklärungen betrachtet, so wird man zwar finden, daß solche fast insgesammt darinn übereinkommen, daß, um etwas Lehen zu nennen erfordert werde. a) Daß der Gebrauch oder die Nutzungen einer Sache an einen andern ertheilet worden. b) Daß dagegen derjenige, welcher solche Sache von dem erstern empfängt, und derselben geniesset, diesem mit einer gewissen Verbindlichkeit und daraus fliessenden Pflichten verhaftet sey. Mithin scheinet es, daß, da der ganze Unterscheid aller Erklärungen, und die daraus herrührende Mängel nur darinn bestehen, daß erstlich einige diesen ertheilten

Gebrauch

Gebrauch einen Usumfructum, andere ein Jus in re, andere ein Dominium utile, andere ein Beneficium, andere einen Mercedem u. s. w. nennen, und dadurch das Geschlecht oder Genus der Vorträge, wozu die Verleyhung der Lehne gerechnet werden soll, ungewiß machen. Und daß zweytens die Verbindlichkeit und daraus fliessende Pflichten desjenigen, dem der Gebrauch der ertheileten Sache zukommt, von einigen Lex fidelitatis, von andern Fides vasallitica, von andern Nexus fidelitatis, von andern Obligatio ad servitia militaria u. s. w. benamet werden, dadurch aber dasjenige, was denen Lehen eigen seyn soll, und wodurch sie von allen ähnlichen Geschäften unterschieden werden können, welches man sonsten die Differentiam specificam heisset, bald zu eng und nicht alle Lehne unter sich begreifend, bald hingegen zu allgemein und auch andern ähnlichen Dingen zukommend, bald aber so angegeben wird, daß man den damit zu verknüpfenden Begriff allererst aus der zu erklärenden Sache selbst erlernen muß. So scheinet es, sage ich, daß man beyde Fehler vermeiden, und eine ex genere & differentia specifica bestehende richtige Erklärung derer Lehen oder des Lehenvertrags zuwege bringen könne, wenn man erstlich zu Ausdruckung des Geschlechts ein solches Wort nehme, daß alle vorher bemeldete Benennungen unter sich begreift, und zweytens, weil die Verbindlichkeit und Pflichten des Vasallen durch die Verträge, Gesetze und Gewohnheiten so sehr verändert werden, daß keine insbesondere als beständig angegeben werden können, sich begnüge, überhaupt eine solche Verbindlichkeit abseiten des Vasallen zu erfordern, wie solche durch die Verträge, Lehn, Gesetze und Gewohnheiten bestimmet werde. Und man also diesem zufolge das Lehngeschäfte ungefähr folgendermassen beschreiben könne, daß es ein Vertrag sey, kraft dessen einer dem andern den Gebrauch und die völlige Nutzungen einer Sache ertheilet, und sich dagegen gewisse, theils durch den Vertrag selbst, theils durch die von diesem Geschäfte vorhandene Gesetze und Gewohnheiten bestimmte Verbindlichkeit und Pflichten ausdrücklich oder stillschweigend ausbedinget. Sintemal solche Erklärung nicht allein alle Arten von Lehne unter sich begreifen, sondern auch, weil eine solche Verbindlichkeit, die nur von denen Lehnen verordnet worden, erfordert worden, nur allein denen Lehnen und keinen andern ähnlichen Geschäften zukommen würde. Allein das übelste ist, daß diese und dergleichen Erklärungen von niemanden eher, als bis er anderswoher die

Beschaffenheit der Lehen erkannt hat, völlig verstanden werden können, an und vor sich aber keinen deutlichen Begriff davon ertheilen.

Dieserwegen halte ich es nicht allein vergeblich, die grosse Anzahl der unrichtigen Erklärungen durch die meinige vermehren zu wollen; sondern ich bin auch überhaupt der Meynung, daß man hierinnen einer, in andern Sachen sonsten so nöthigen und nützlichen Erklärung ohne grossen Schaden entbehren könne, indem die beyden vornemsten Absichten der Erklärungen doch nicht dadurch erlangt werden können, nemlich, daß man einen klaren und deutlichen Begriff von der zu erklärenden Sache erhalte, und daß man sich der Erklärung bedienen könne, um andere Wahrheiten daraus zu erweisen und herzuleiten. Denn alle obige und andere Erklärungen von denen Lehen, werden einem, der sonsten nichts von denen Lehen und ihrer Beschaffenheit gehöret hat, keinen deutlichen Begriff, kraft dessen er bey vorkommenden Fall solche jederzeit zu erkennen, und von ähnlichen Besoldungs, Bauer- und andern Gütern und Geschäften zu unterscheiden wisse, davon beybringen. Hingegen wird solcher Endzweck viel eher erhalten, wenn ich einem eine kurze historische Nachricht, bey welcher Gelegenheit und zu welcher Absicht die Lehen anfänglich entstanden, und aufgerichtet, und wie solche nachgehends auf andere Absichten ausdehnet, auch deren erstere Natur in vielen verändert worden, ertheile, als worinnen gewissermassen eine Erklärung, welche die Art, wie die Lehne entstehen, anzeiget, enthalten, dergleichen von Leibnitz, und dem Herrn Geh. Rath v. Wolff in denen vernünftigen Gedanken von denen Kräften des menschlichen Verstandes *Cap. I. §. 41.* Definitiones reales oder Sach-Erklärungen genannt werden. Siehe auch Herr Jacob Friederich Müller Lehre von denen Regeln zu denken *§ 90.* Eben so wenig können auch obige allgemeine willkührlich angenommene Erklärungen der Lehen dienen, diesen oder jenen in dem Lehenrecht vorkommenden besondern Satz zu erweisen, und daraus herzuführen, ausser was etwa aus denen obigen beyden in allen Erklärungen gewissermassen enthaltenen Stücken, nemlich der Ertheilung des Gebrauchs und des Nutzens einer Sache, und der Verbindlichkeit desjenigen, der solche empfänget, herzuleiten seyn möchte. Denn wenn gleich die Folgerung und der gemachte Schluß an sich ihre Richtigkeit hätten, so müste doch vor allen Dingen annoch immer erstlich untersuchet werden, ob dieser aus

der Erklärung hergeleitete Satz auch durch die Gesetze, Gewohnheiten und Verträge bekräftiget, und nicht etwa durch selbige abgeändert worden, wie nicht weniger, ob er insbesondere auch bey diesem und jenem Lehen statt finde, indem obangeführtermassen die in denen obigen Erklärungen befindliche, und aus dem allgemeinen Begriff der Lehne hergeleitete Eigenschaften öfters nicht allen Lehen, die doch unter der Erklärung enthalten seyn sollen, zukommen.

Folglich bleibt die vorige Ungewißheit, und erlerne ich die Wahrheit meines Satzes nicht sowohl aus der Erklärung, als vielmehr aus denen übrigen in dem Lehnrecht zur Richtschnur angenommenen Gründen der Entscheidung.

§. 6.

Fidelitas est qualitas personæ, feudalitas est rei. Fidelitas quid sit, ex ejus contrariis patet, quæ sunt *fraus & vis*, utriusque evitatio est fidelitas. Hanc igitur promittit primo *officialis* sive minister, Ampts- oder Dienerpflicht, non absolute, sed tantum ratione muneris concrediti: subjectus igitur est Domino & obedire tenetur ministeri, non quoad rem, neque quoad personam simpliciter, ut subditus: sed quandum ad negocia & officia ejus pertinet. Hanc dicimus fidelitatem officialem seu personalem, restrictam ad officium. *Subditus* vero promittit fidelitatem, quoad personam absolute; & tenetur parere in omnibus, quæ ad statum civitatis pertinent, vocatur Erbhuldigung & Unterthanenpflicht. At *Vasallus* promittit fidelitatem, non mere personam, ut minister & subditus, sed ex personali & reali *mixtam* h. e. quatenus est possessor rei feudalis: igitur tenetur obedire & parere domino, non simpliciter & in omnibus, sed tantum in causis feudum concernentibus, & vocatur Lehenspflicht. Breviter differentia fidelitatis in objecto consistit: fidelitas subjectionis interveniente persona ipsa contrahitur absolute: ministerialis interveniente opera & salario vel mercede: feudalis interveniente re contrahitur, & consistit in promovenda salute corporis, animæ seu vitæ, bonorum & famæ domini, & in avertendis totidem malis. *vid. 2. F. 5. & seqq. Jus Aleman. §. 4. & seqq.*

Erklä-

Erklärung.

Weil der Verfasser in dem vorigen §. die Treue als das einzige Merkmal, woran man das Lehngeschäfte von allen ähnlichen Verträgen unterscheiden könnte, angegeben: Nun aber nebst dem Vasallen auch die Bediente oder Beamte, und die Unterthanen ihren Herrn zu einer gewissen Treue verpflichtet sind, so zeiget er in diesem §. den Unterscheid, welcher zwischen der Beamten und Unterthanen, und zwischen der Vasallen Treue obwaltet.

Die Treue erkläret er, es wäre eine Vermeidung des Betrugs und der Gewalt. Allein einestheils, so ist solches eine verneinende Erklärung, die mehr saget, was die Treue nicht sey, als was sie sey; und zum andern, so ist die Gewalt oder Gewaltthätigkeit der Treue nicht eigentlich entgegengesetzet, indem die Treue von niemand gebrochen werden kann, als welcher sich zu einer gewissen Verbindlichkeit, die er hernach nicht erfüllet, anheischig gemacht hat. Hingegen, wenn z. E. ein souverainer Fürst dem andern sein Land mit Gewalt, und ohne gegebene Ursache wegnimmt, so kann man solche Gewaltthat zwar eine Ungerechtigkeit, aber keine Treulosigkeit nennen. Die Treue aber überhaupt bestehet in einer genauen Beobachtung derjenigen Pflicht, wozu man sich dem andern verbindlich gemacht hat. Ein treuer Vasall ist also derjenige, welcher die Pflichten, wozu er sich als Vasall dem Lehenherrn verbindlich gemacht hat, genau beobachtet. Ein treuer Diener, ein treuer Unterthan, ein treuer Freund, ein treuer Ehegatte ꝛc. werden diejenigen genannt, welche die Pflichten, wozu sie sich als Bediente, Unterthanen, Freunde, Eheleute, ihrem Herrn, ihrem Freunde und Gemahl verbindlich gemacht haben, ihrer Obrigkeit, genau beobachten, u. s. w.

Was nun erstlich die Amts- und Dienerpflicht anbetrift, so hat es seine Richtigkeit, daß solche in denen ältern Zeiten unter denen Franken mit der Vasallenpflicht insgemein einerley gewesen, und die Besoldung der Beamten grösstentheils in Eingebung der Lehen-Güter bestanden. Es hat *Casp. Achat. Beck Diss. de paribus Reipublicæ Ministri & Vasalli juribus* dieses sehr weitläuftig auszuführen, und die Aehnlichkeit der Bedienten und Vasallen in allen Stücken zu zeigen, auch überhaupt aus dem

Grunde den Ursprung der Lehen von denen Aemtern und Bedienungen in einem jedweden Staat herzuleiten gesucht. Es scheinet aber, daß er nicht allein öfters von einer jedweden Aehnlichkeit so fort auf eine völlige Gleichheit geschlossen, sondern auch, weil er die historische Nachrichten sehr beyseite gesetzet, zuweilen die vormalige und jetzige Beschaffenheit der Lehne mit einander verwechselt habe. Was die obberührte Stellen aus dem Autore Vetere de beneficiis §. 130. Sächsischen, Schwäbischen und Longobardischen Lehnrechten anbetrift, welche der Herr Hofrath Gebauer in seinen Noten über diesen §. angeführet, um zu zeigen, daß auch darinnen die Amts- von der Lehnspflicht genau unterschieden werde; so werden wir davon unten bey denen Hof-Lehen oder Hof-Aemtern, als wovon sie eigentlich handeln, mit mehrem zu reden Gelegenheit haben. Heutiges Tages ist wenigstens kein Zweifel, daß die Pflicht der Beamten und der Vasallen in vielen Stücken unterschieden ist.

Die Pflicht eines Beamten beschreibet Herr Hofrath *Kreß Diss. de Jure Officiorum & Officialium Cap. I. §. 2.* folgendermassen. Est complexus agendorum & omittendorum certis personis in certo vitæ genere præter regulas justi, honesti, decori & æqui, plane præter regulas, quibus omnes cives in suo erga civitatem debito continentur præscriptus. Und einen Beamten erkläret er also: Est persona ejusmodi speciali agendorum & omittendorum complexu obstricta, suoque superiori adscripta, & rationibus reddendis, si ita huic visum obnoxia.

Es kommt mir aber diese Erklärung zu unbestimmt und unzulänglich vor, um einen deutlichen Begriff von einem Amt zu erwecken, und solches von andern ähnlichen Geschäften zu unterscheiden. Denn a) so muß man voraussetzen, daß nach der Thomasianischen Philosophie durch die Regulas justi allhie nur diejenigen Pflichten verstanden werden, welche in dem Recht der Natur als solche, die jedweder Mensch auch im natürlichen Stande von dem andern mit vollkommenen Recht, und allenfalls mit Gewalt fordern und erzwingen kann, angegeben werden. Denn sonsten ist hypothetice ein Beamter seinem Herrn zu Erfüllung seiner Amtspflicht ebenfalls secundum regulas justi verbunden, weil er sich durch einen Vertrag dazu anheischig gemacht hat. b) So machen selbst nach der Eintheilung der Pflichten in officia justi, honesti & decori, die officia æquitatis keine besondere Pflichten aus, sondern werden von denen Lehrern

rern unter denen Officiis decori begriffen. Siehe Herr Hofr. *Treuer in not. ad Pufendorf Lib. I. Cap. XVII. §. 12.*, allwo er die Aequität also erkläret: *Æquitas* est officium hominis, quo *secundum principia decori* rigor juris vel temperatur, vel exacerbatur. c) So zeiget diese ganze Erklärung mehr an, worinnen ein Amt nicht bestehe, als worinnen es bestehe. d) So kann solche auch auf Handwerker, welche an gewisse Zunftartickel gebunden, auf Kaufleute und andere, welche durch Verträge gewisse Verordnungen unter sich gemacht, ja überhaupt auf alle andere Stände, denen in einem Staat ein gewisses besonderes Gesetz vorgeschrieben worden, angewandt werden. e) Dieserwegen kann solche ebenfalls auf die Pflicht der Vasallen angewandt werden, und können wir uns also derselben zu unserm jetzigen Vorhaben, da wir den Unterscheid der Amts- und Vasallenpflicht kürzlich zeigen wollen, um so viel weniger bedienen.

Meines Bedünkens kann man folgende Erklärung von einem Amte geben. Ein Amt ist überhaupt eine nach denen stillschweigend oder ausdrücklich vorgeschriebenen Regeln eingerichtete Besorgung einer gewissen durch den Vertrag oder die Gesetze und Gewohnheiten in einem jedweden Staat bestimmten Art Geschäfte, welche ein Landes- oder anderer Herr einem aufgetragen, und dieser übernommen hat. Und ein Beamter ist also überhaupt eine Person, welche sich zu der nach denen vorgeschriebenen Regeln einzurichtenden Besorgung einer gewissen durch den Vertrag oder die Gesetze und Gewohnheiten in einem jedweden Staat bestimmten Art von Geschäften bey einem Landes- oder andern Herrn verbindlich gemacht hat.

Diesem zufolge ist die Amts- und Vasallenpflicht hauptsächlich in folgenden Stücken von einander unterschieden. 1) Des Vasallen Pflicht bestehet überhaupt darinn, daß er diejenige Verbindlichkeit und Dienste, wozu er bey Annehmung des Lehens sich ausdrücklich oder stillschweigend nach Maasgabe der Lehnsgesetze und Gewohnheiten anheischig gemacht, erfüllet. Des Beamten Pflicht bestehet in der getreuen Besorgung derer ihm aufgetragenen Amtsgeschäfte. 2) Des Vasallen Pflicht gründet sich auf den Besitz des Lehen-Guts, als in dessen Absicht er sich dem Herrn verbindlich gemacht hat; des Beamten Pflicht hingegen auf den mit dem Herrn geschlossenen Vertrag und übernommenen Dienst. 3) Der Vasall empfähet vor seine Pflicht den Genuß der zu Lehen ertheileten Sache:

der Beamte die versprochene Besoldung. Mithin 4) wird die Treulosigkeit des Vasallen durch die Einziehung des Lehen-Guts, die Treulosigkeit des Beamten aber durch die Beraubung des Amts, und nach Befinden auch durch andere härtere in denen Gesetzen verordnete Züchtigungen bestrafet ꝛc.

Wenn man übrigens nicht sowohl den Unterscheid der Lehens- und Beamtenpflicht überhaupt, als vielmehr insbesondere wissen will, worinn ein Lehen heutiges Tages von einem Amte unterschieden, so kann mit leichter Mühe annoch eine grosse Anzahl von Umständen, worinnen sie von einander abgehen, angeführet werden, wie denn Herr Hofr. *Kreß cit. Diss. Cap. II. §. 13.* folgende beybringet. 2) So hätte vor diesem die Ertheilung eines Lehn-Guts vor ein gewisses Amt keinen eigentlichen Vertrag, der auf beyden Seiten den Herrn und den Vasallen verbunden hätte, sondern eine Art von Königlichem Precario, das nach Belieben wiederrufen werden können, in sich gefasset. Wie weit die willkührliche Wiederrufung der Lehen gegründet sey, wird unten vorkommen. Nur ist zu merken, daß in einigen Ländern noch heutiges Tages auch bey Bedienungen die willkührliche vierteljährige Aufkündigung sowohl auf Seiten des Herrn als des Bedienten gebräuchlich ist, und allen Bestallungen mit eingeruckt wird. 2) So wären nebst denen vier Hof-Aemtern nur allein die grossen Reichs-Aemter der Herzogen und Grafen als Lehne angesehen worden. Es erhellet aber aus dem oben p. 239. seqq. angeführten Verzeichniß der Bedienten im Fränkischen Staat, daß noch mehrere als wie die Herzogen und Grafen ihre Aemter zu Lehen, und anstatt der Besoldung gewisse Lehen-Güter zu geniessen gehabt, wie solches z. E. von denen domesticis, majoribus villæ, ministerialibus Comitum, Poledrariis &c. bemerket worden. Wie bey denen Königlichen Forsten die dabey bestellete Oberforstmeister ihr Amt zu Lehen getragen, ist bekannt, und heisset es unter andern in der Belehnung des Waldströmers *de A. 1223.* bey Herr *Köhler Diss. de Castro Imperii Forestali Brunn. p. 14.* „So verleyhen wir demselben = = Waldstromern zu rechtem Lehen das „Obrich-Forstmeister Ampt des Waldes bey Nürnberg.“ Und in dem, so an Ottonem colerum geschehen *de A. 1289.* bey Herr *Schwartz Diss. de Butigulariis Norimberg. p. 74. Officium foresti nostri* in Nurnberg *contulimus* Ottoni dicto Forstmeister ac omnibus suis heredibus talium feudo-

feudorum capacibus — *in feudum possidendum.* Von dem Zeidelmeister ist ein gleiches oben bey der Abhandelung von denen Zeidel-Gütern zu lesen. 3) So wäre die Gewalt des Herrn in willkührlicher Wegnehmung der Lehen nach und nach verändert worden, so daß jetzo solche denen Vasallen nicht anders als wegen eines Lehenfehlers entzogen werden könnten. Dergleichen Veränderung und Abwechselung wäre bey denen Rechten der Beamten nicht vorgefallen, und wären also derer Vasallen und derer Beamten Anordnungen ganz unterschieden. 4) So wäre es falsch, daß vor diesem Amt und Lehn-Gut immer mit einander verknüpft oder einerley gewesen, indem es von jeher auch unlehnbare Aemter gegeben. Wiewohl zu denen ältern Fränkischen und Carolingischen Zeiten hievon die Exempel etwas seltener seyn dürften, auch der Herr Hofr. Kress keines dahin gehöriges angeführet hat. 5) So wären sehr viele Lehen, und fast alle aufgetragene ohne Absicht auf gewisse Aemter entstanden. Wie nach und nach mehrere Absichten bey der Einrichtung der Lehen gesucht worden, ist oben *p. 365. seqq.* berühret worden. Daß aber sehr viele sogenannte aufgetragene Lehen diesen Namen nicht verdienen, und ebenfalls ursprünglich gegen Verrichtung gewisser Dienste besessen worden, ist bereits von andern angemerkt, und wird an seinem Ort annoch mit mehrem vorkommen. 6) So wären die Amtsdienste nicht immer gegen den Genuß gewisser Lehen-Güter versprochen worden. Wiewohl auch dabey zu beobachten, daß die Lehen nicht immer in dem Genuß unbeweglicher Güter entstanden, sondern auch die jährliche Ertheilung anderer Nutzbarkeiten dazu gerechnet worden. 7) Daß die wenigsten Aemter heutiges Tages mit einer Lehens-Empfängniß verknüpft wären. Uebrigens füget Er annoch *c. l.* mit Recht hinzu, daß wegen dieser und anderer Umstände die bey denen Aemtern vorkommende Fragen heutiges Tages nicht wohl aus der Lehre von denen Lehen entschieden werden könnten, indem man bey zwey unterschiedenen Sachen nicht füglich von der einen auf die andere schliessen möge.

Die Unterthanen-Pflicht oder Treue war in dem Fränkischen Staat zwar auch zuweilen mit der Vasallen Treue verknüpft, wenn nemlich die Vasallen derer Könige auch zugleich Unterthanen derselben waren. Doch waren solche nicht an und vor sich vereinigt, indem so wenig alle Unterthanen Vasallen, als alle Vasallen Unterthanen ihrer Lehnsherrn

waren, mithin war auch schon in dem Fränkischen Staat die Lehens- und Unterthanen Pflicht unterschieden. Siehe oben *p. 619. seqq.*

Wenn wir die Natur der Pflicht der Unterthanen gehörig untersuchen wollten, so müsten wir das mehreste, welches in dem allgemeinen Staatsrecht abgehandelt wird, allhie wiederholen. Weil uns aber solches gar zu weit vom Zweck abführen würde, so wollen wir nur einige Grundsätze daraus anführen, welche hinreichend seyn werden, einen richtigen Begriff von der Unterthanen Pflicht zu erwecken, und solche dadurch von der Vasallen und andern ähnlichen Pflichten zu unterscheiden. Es kann uns allhie gleich viel gelten, ob der erste Ursprung der Staaten, oder der Vereinigung vieler Menschen unter einer Herrschaft der Furcht derjenigen, welche sich dieser Oberherrschaft unterworfen, um dadurch wider das Unrecht und die Verfolgungen eines dritten gesichert zu seyn; oder der Herrschsucht desjenigen, welcher die andern gezwungen, sich ihm zu unterwerfen, und seinem Willen zu gehorchen, zuzuschreiben sey, immassen es auf beyden Seiten an Exempeln nicht fehlen dürfte. So viel ist unterdessen gewiß, daß sofern ein Staat nicht in einem unordentlichen Schwarm vieler zusammengelaufenen Leute, die nach überstandenem Uebel, weswegen sie sich vereiniget wieder aus einander gehen, oder in einer unerlaubten Unterdruckung und Tyranney, deren Dauer nicht länger, als wie der äusserliche Zwang, so solche hervorgebracht, währet, sondern in einem ordentlichen Staat bestehen soll, der einzige rechtmäßige Endzweck aller Staaten die Erhaltung der äusserlichen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen ist. Denn obgleich die Beobachtung der von Gott denen Menschen vorgeschriebenen natürlichen Pflichten an und vor sich hinlänglich wäre, diesen Endzweck denen Menschen zu verschaffen, so lehret doch die Erfahrung, weil auf die Verletzung und Verabsäumung dieser natürlichen Pflichten keine sichtbare und auf das Verbrechen sogleich folgende Strafen von dem höchsten Wesen vollstrecket werden, noch sonsten einige natürliche, und ohne Zuthun anderer Menschen sich ereignende Zwangsmittel geordnet sind, daß die blosse Vorstellung der erwehnten natürlichen Gesetze bey vielen nicht hinreichend ist, sie von der Beleidigung anderer abzuhalten. Es erforderte also die Glückseeligkeit der Menschen selber, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie man durch äusserlichen Zwang die Widerspenstigen zu der Erfüllung der natürlichen Pflichten, und anderer zu

der Glückseligkeit der Menschen abzielenden Anstalten anhalten möchte. Weil aber in dem natürlichen Stande alle Menschen einander gleich sind, und keiner dem andern etwas zu befehlen hat; so war es zu Erhaltung dieses Endzwecks nothwendig, daß sich die mehresten dieser natürlichen Gleichheit begaben, und sich der Oberherrschaft einiger oder weniger Personen unterworfen. Weil ferner die Menschen in ihren Begriffen sehr unterschieden sind, und dieser etwas vor nützlich ansiehet, was den andern schädlich dünket, mithin nicht wohl zu hoffen war, daß bey ihren Vereinigungen alle Mitglieder die Veranstaltungen, wodurch ihrer aller äusserliche Wohlfahrt besorget werden sollte, durchgängig vor genehm hielten, so war es nöthig, daß sie desjenigen Willen, den sie als Oberherrn angenommen, in denen gemeinsamen Sachen als den Willen aller anzusehen, sich vereinigten. Ein solcher Oberherr muste Mittel in Händen haben, die zu der gemeinsamen Wohlfahrt abzielende Anstalten ins Werk zu richten, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, mithin muste er Gewalt haben, denen Unterthanen in denen dahin gehörigen Sachen zu befehlen, und die Widerspenstigen zu strafen. Und weil eine blosse Züchtigung am Leibe oder an Gütern ofters nicht hinreichend ist, die Menschen von einer dem Staat schädlichen Verrichtung abzuhalten, so muß es einem Oberherrn, wenn er anders den gesuchten Endzweck zu erhalten im Stande seyn soll, frey stehen, in solchem Fall den Verbrecher sowohl andern zum Schrecken, als um ihn selbst ausser Stande zu setzen, dem Staat ferner zu schaden, das Leben zu nehmen. Weil die Unterthanen sowohl durch ihre Personen, als durch den Gebrauch ihrer Güter das Wohlseyn des Staats befördern oder verhindern können, so muß der Oberherr berechtiget seyn, sowohl bey denen Verrichtungen als bey denen Gütern der Unterthanen gewisse zu dem Wohlseyn des Staats abzielende Verordnungen zu machen. Weil auch ein Oberherr die Wohlfahrt des Staats nicht zulänglich würde besorgen können, wenn es einigen in demselbigen erlaubet wäre, seine Befehle zu verachten; so muß er allen denjenigen, die sich in seinem Staat aufhalten, in so ferne ihnen ihre Freyheit nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten worden, zu befehlen haben, folglich müssen auch fremde, die in seinem Staat leben, sich nach seinen Gesetzen richten, und sind so lange als Unterthanen anzusehen, u. w. d. m.

Aus diesen wenigen Sätzen lässet sich schon genugsam erkennen, worinnen die Unterthanenpflicht bestehet, und können also auch leichtlich die Merkmale, woran man solche von der Vasallenpflicht unterscheiden kann, daraus gezogen werden. 1) Die Unterthanenpflicht bestehet in einem Gehorsam gegen den Oberherrn in allen denjenigen Sachen, welche derselbe zu dem Wohlseyn des Staats verordnet; Ein Vasall aber braucht seinem Lehnsherrn nicht weiter zu gehorchen, als in sofern er sich bey dem Lehnsvertrag dazu stillschweigend oder ausdrücklich verbindlich gemacht hat. Dieserwegen 2) ist ein Unterthan schuldig sowohl mit seiner Person, als mit seinem Vermögen nach dem Befehl des Oberherrn die Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu befördern. Ein Vasall hingegen thut seiner Pflicht ein Genüge, wenn er dem Herrn die versprochene Dienste leistet, und im übrigen alles dem Herrn nachtheiliges unterlässet, behält aber sowohl über seine andere Handlungen als über den Gebrauch seiner übrigen Güter eine freye Verfügung. 3) Ein Unterthan ist nicht befugt, seines Oberherrn Befehle, in sofern sie nicht offenbar denen Verträgen und der Absicht der Aufrichtung eines Staats zuwiderlaufen, zu untersuchen, und unter dem Vorwand, daß sie dem Staat nicht zuträglich wären, ihnen die schuldige Folge zu versagen, sondern muß schlechterdings gehorsamen. Ein Vasall aber hat allerdings das Recht, wenn der Lehnsherr Dienste von ihm verlanget, erstlich zu unterrsuchen, ob solche aus dem mit ihm gemachten Vertrag fliessen, widrigen Falls aber ihm den Gehorsam zu versagen. 4) Ein Unterthan, welcher die Befehle seines Oberherrn nicht ausgerichtet, und etwas dem Staat schädliches unternommen, kann nach Befinden auch am Leben gestraft werden. Ein Vasall verlieret wegen Ungehorsams und Verbrechens nur das ihm ertheilete Lehen. 5) Zu der Unterthanenpflicht ist es öfters genug, nur blos in dem Lande des Oberherrn sich aufzuhalten. Um aber ein Vasall zu werden, wird ein besonderer Lehnsvertrag erfordert.

Ausser dieser bey denen Beamten und Unterthanen vorkommenden Pflicht und Treue, muß die Lehenstreue auch annoch unterschieden werden von derjenigen Treue, welche die Besitzer unterschiedener Bauer-Güter dem Gutsherrn ausdrücklich versprechen müssen. So heisset es z. E. in dem oben *p.* 772. eingerückten Schönreyer Weißthum *p.* 778., „daß die armen Leute dem Abt angeloben und schweren müssen

„ime

„ime und dem Closter gehorsam zu seyn, iren Schaden zu waren und „bestes zu werben zu ihren Gerechtigkeiten.“ Von denen Landsiedeln haben wir p. 1012. ebenfalls angemerkt, daß sie ihren Herrn treu und hold seyn müssen. Nicht weniger müssen die Hofleute des Hofes Eickel eidlich treu und hold zu seyn angeloben. Oben *p. 1084.* Wie auch die Hofsleute des Stifts Essen. Ibid. p. 1088 — 89. Die Meyer geloben gleichfalls eine besondere Treue an. Siehe oben von denen Meyer-Gütern *n. 11. p. 1150.* Von denen Bambergischen Erb-Zinß-Leuten führet Herr Hofrath *Estor in Anal. Hass. Coll. III. p. 182.* ebenfalls ein hieher gehöriges Zeugniß an. Und von denen Redwitzischen Lehenleuten erhellet ein gleiches aus dem, was erwehnter Herr Hofrath in seinen kleinen Schriften *IX.* St. *p. 176. seq.* hievon beygebracht hat, anderer Exempel voritzo zu geschweigen. Es fraget sich also, worinnen diese bey denen Bauer-Gütern geleistete Treue bestehe. Daß sie nach dem Beyspiel des bey denen Ritterlehen insgemein gebräuchlichen Leheneides eingeführet worden, hieran ist wohl kein Zweifel; daß aber die Würkungen dieser beyden Treuen sehr unterschiedlich seyn müssen, fliesset aus der Natur der Sache. Ein Vasall ward hauptsächlich deswegen angenommen, damit er seinem Herrn im Kriege beystehen, dessen Ehre und Güter mit dem Schwerdt vertheidigen helfen, und darinnen vornemlich seine Treue zu erkennen geben sollte: Einem Bauern hingegen war insgemein der Gebrauch der Waffen untersagt, der Gutsherr hatte ihn auch nicht zum Soldaten angenommen, sondern, daß er die ihm eingegebene Güter wohl verwalten, die abgeredete Abgiften und Bauerdienste dem Herrn davon richtig und bestermassen entrichten und leisten sollte, und wenn er also hierinnen seiner Schuldigkeit genau nachkam, so war die von ihm versprochene Treue erfüllet. Doch leugne ich nicht, daß auch die Unterlassung und Abwendung alles desjenigen, wodurch seinem Herrn ein Nachtheil an dessen Gütern konnte zugefüget werden, mit unter seiner Treue begriffen gewesen, und wenn er dieserwegen einen seinem bevorstehenden Schaden nicht nach Möglichkeit abgekehret, oder wohl gar mit befördern helfen, er seiner Pflicht zuwider gehandelt habe, und treuloß geworden, auch deswegen von seinem Herrn nach Befinden auch mit Beraubung des gegen Beobachtung dieser Treue mit eingegebenen Guts bestraft werden können. Was übrigens die Treue eines Bundsgenossen, Freundes, Ehegatten und dergleichen auf eine besondere Ver-

bindung und Vertrag sich gründende Pflicht anbetrift, so wird solche niemand mit der Lehnstreue verwechseln, und braucht es also nicht den Unterscheid dieser Pflichten von jener weitläuftig zu zeigen.

§. 7.

Feudalitas, sive feudalis qualitas, quæ rei inhæret, de re non præsumitur, sed allodialis esse. In dubio itaque *feudalitas* est *probanda* utpote singularis, & facti *II. F. 26. §. 1.* Unde in dubio filiæ in possessorio obtinent & manutenendæ sunt, usque dum in petitorio feudum probetur, reservata tamen ipsis reprobatione. *II. F. 41.* Res judicatas refert *Struvius 6. XVI. aph. XI. n. 2. & 3.* Etiamsi bona dubiæ qualitatis dicantur, juncta fundo feudali, cum per destinationem Vasalli non mutent naturam suam.

Erklärung.

So wichtig auch die in diesem §. gehandelte Frage an und vor sich ist, ob nemlich im Zweifel mehr zu vermuthen, daß eine Sache eigenthümlich, als daß sie lehnbar sey, wie solches aus denen vielen bekannten Streitigkeiten, so dieserwegen im vorigen und diesem Jahrhundert zwischen Hessen und Ysenburg, Chur-Maynz und Stollberg, Orleans und Pfalz, Preussen und Limburg, denen Lehen- und Eigenthums-Erben der Grafschaft Oldenburg, Bayern und Wolffstein ꝛc. obgewaltet, abzunehmen; so wenig ist es doch möglich, solche auf eine gewisse, und bey allen Fällen zutreffende Art zu entscheiden, wie aus nachfolgendem erhellen wird.

Vermuthen heisset überhaupt urtheilen, daß eine Sache wegen gewisser dabey vorhandenen Umstände sich vielmehr so als wie anders verhalte, obgleich diese Umstände nicht so beschaffen sind, daß nothwendig daraus folget, daß die Sache sich so und nicht anders verhalten müsse. Alle Vermuthung bestehet also nicht in einem wahren untrieglichen, sondern nur einem wahrscheinlichen und glaublichen Urtheil, mithin verhindert solche Vermuthung nicht, daß nicht auch das Gegentheil des geschlossenen wahrscheinlichen Urtheils wahr seyn könne. Je gewissere und je mehrere Umstände nun vorhanden sind, woraus eine Sache kann geschlossen

schlossen werden, desto gegründeter und desto wahrscheinlicher ist die Vermuthung: hingegen je ungewisser und je weniger die Umstände selber, woraus der Schluß soll gemacht werden, sind, desto unwahrscheinlicher und ungegründeter ist auch die Vermuthung. Gleichwie nun die Umstände, woraus das wahrscheinliche Urtheil oder die Vermuthung soll gemacht werden, von der Beschaffenheit der Sache, von welcher man etwas vermuthen will, hergenommen werden müssen, solche aber sehr mancherley, und fast bey einer jedweden Sache unterschiedlich ist, indem es sich fast niemals oder doch sehr selten ereiget, daß alle Umstände einer Sache oder Begebenheit mit denen Umständen einer andern vollkommen übereinkommen; so ist leicht zu erachten, daß keine Regeln der Vermuthungen können gegeben werden, welche bey allen Sachen ohne Unterscheid zutreffen, sondern, daß bey deren Anwendung immer müsse beobachtet werden, ob auch nicht Umstände vorhanden seyn, welche eine widrige, und diesen Regeln entgegenlaufende Vermuthung an die Hand geben. Was die Umstände selber anbetrift, woraus das wahrscheinliche Urtheil soll gefolgert werden; so müssen solche so beschaffen seyn, daß nach der gewöhnlichen Natur der Sachen und Handlungen, deren Daseyn oder Abwesenheit die Gegenwart oder die Abwesenheit desjenigen Umstandes, von dessen Vermuthung die Rede ist, gemeiniglich voraussetzet und mit sich führet. Mithin, je bekannter einem die Natur der Dinge ist, und je geschickter einer ist, den gewöhnlichen Zusammenhang der Handlungen unter sich einzusehen; desto besser ist er im Stande, Vermuthungen daraus zu ziehen, und wahrscheinliche Urtheile zu fällen. Es ist also aus dem angeführten leicht zu begreifen, wie behutsam man in Anwendung derer von denen Rechtslehrern in grosser Menge beygebrachten Gründe der Vermuthung und daraus gemachten Regeln verfahren müsse, und woher es komme, daß bey vorfallender Streitigkeit öfters auf beyden Seiten deren eine grosse Anzahl aus solchen Büchern angeführet wird. Siehe *Thomas. in Diss de Præsumtione Allodialitatis §. 17. seqq.* Unterdessen können solche gemeine Regeln der Vermuthung doch dazu dienen, theils, daß sie einem Anlaß geben auf diese und jene Umstände in einer Sache Acht zu haben, die man sonsten vielleicht vorbey gelassen hätte, theils auch, wenn einem etwa keine weitere als die in der Regel enthaltene Umstände von einer Sache bekannt sind, sie alsdenn, in sofern sie an und vor sich gegründet sind, würklich eine

Vermuthung oder Wahrscheinlichkeit zuwege bringen. Ich rechne hieher auch diejenigen Vermuthungen, welche in denen Gesetzen selbst davor erkläret und angegeben, und die von denen Rechtslehrern deswegen præsumtiones juris genannt werden, als welche an und vor sich keine gesetzmäsige Kraft haben, sondern nur als wahrscheinliche Urtheile der Verfasser solcher Gesetze anzusehen, und also mit denen übrigen Vermuthungen gleicher Natur sind. Der Nutzen der Vermuthung bestehet nun darinn, daß derjenige, welcher solche vor sich anzuführen hat, von dem Beweiß befreyet ist, und dessen Last dem Gegentheil, der entweder gar keine, oder doch eine schwächere Vermuthung vor sich hat, zuwälzet. Dieser Satz fliesset aus der Natur der Sache. Der Beweiß in gerichtlichen Streitsachen dienet dazu, daß der Richter von einer ungewissen, und von beyden Partheyen auf unterschiedene Art vorgestelleten Handlung die wahre Beschaffenheit so viel möglich erfahre, und dadurch die Streitigkeit nach denen Gesetzen zu entscheiden im Stande gesetzet werde. Wenn nun in solchem zweifelhaften Fall auf der einen Seite dergleichen Umstände vorhanden sind, woraus die Richtigkeit des von derselben Parthey geschehenen Vorgebens wahrscheinlich zu schliessen ist, der andere Theil aber auf seiner Seite nichts als sein blosses Sagen, oder doch eine weniger wahrscheinliche Vermuthung vor sich anzuführen hat; so muß der Richter nothwendig, wenn er anders nach seinem Gewissen urtheilen will, schliessen, daß dasjenige, was aus gewissen vorhandenen Umständen wahrscheinlich folget, gegründeter seyn müsse, als etwas, dessen Wahrheit durch nichts bestärket wird, und daß also des erstern Theils Vorgeben, der Wahrheit gemässer sey, als des letztern seines. Dieserwegen kann er, ohne partheylich zu seyn, von dem erstern keinen weitern Beweiß seines Vorgebens, als welches ohnedem durch die Vermuthung schon glaublicher als das gegentheilige gemacht worden, fordern: Sondern, wenn der andere mit Recht verlangen will, daß der Richter sein Vorgeben vor wahrer halten soll; so muß er zuvor Umstände beybringen, woraus erhellet, daß das aus denen gegenseitigen Umständen geschlossene wahrscheinliche Urtheil entweder ganz falsch oder doch unwahrscheinlicher, als wie das aus denen von ihm angeführten Umständen zu machende Urtheil sey, und also sein Vorgeben beweisen, oder durch stärkere vor ihn streitende Gegenvermuthungen den Beweiß auf den Gegentheil zurückschieben. Ein solcher Beweiß

aber ist demjenigen, welcher die Vermuthung wider sich hat, um so viel weniger zu verwehren, weil obangeführtermassen bey einer Vermuthung auch das Gegentheil wahr seyn kann, der Richter aber verbunden ist, die wahre Beschaffenheit der Sache so viel möglich zu ergründen. Bey allem diesen ergiebet sich von selber, daß die von denen Rechtslehrern sogenannte præsumtiones juris & de jure unter die Zahl der Vermuthungen gar nicht gehören, sondern vielmehr als Verordnungen der Gesetze anzusehen sind, und dieserwegen keinen Gegenbeweiß zulassen. Wenn also eine in denen Gesetzen befindliche Vermuthung so beschaffen ist, daß solche durch einen Gegenbeweiß widerleget werden kann, es mag dieser Gegenbeweiß wegen der besondern Wahrscheinlichkeit der Vermuthung auch noch so deutlich und überzeugend erfordert werden, ehe die Vermuthung dadurch wieder aufgehoben werden kann; so kann selbige nicht mehr unter die sogenannten præsumtiones juris & de jure gerechnet werden, als zu deren Natur, wenn man anders diese ganze Eintheilung mit denen mehresten Rechtslehrern nicht verwirrt, unverständlich und widersprechend machen will, schlechterdings erfordert wird, daß wider diese in denen Gesetzen befohlene Vermuthung, oder vielmehr gemachte Verordnung kein, auch der allerstärkste Gegenbeweiß statt finde; Sondern es ist solche alsdenn vor eine starke in denen Gesetzen enthaltene Vermuthung oder sogenannte præsumtionem juris zu achten, wie solches auch Herr Hofrath *Leyser medit. ad ff. Spec. 259. med. 4. seqq.* sehr wohl angemerket hat. Wir wollen zu desto mehrer Erläuterung dieser Materie einige Exempel, welche die Rechtslehrer unter die præsumtiones juris & de jure zählen, anführen. In dem *L. 34. C. ad L. Jul. de adûlt.* ist verordnet, wenn zwey Personen wegen Ehebruchs angeklaget worden, und sie sich dadurch von der Anklage befreyet, daß wegen ihrer nahen Anverwandtschaft dergleichen Verbrechen unter ihnen gar nicht geglaubet werden könne, sie sich aber hernach einander heurathen; so soll diese Verheurathung als eine deutliche und überzeugende Anzeigung, daß sie den beschuldigten Ehebruch begangen haben, angesehen, und sie diesem zufolge, als die des Verbrechens überführet, und dasselbe eingestanden, bestrafet werden. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Kaiser Theodosius, Arcadius, und Honorius, in dem ihnen vorgetragenen Fall, worauf sie dieses Rescript ergehen lassen, die angeklagte Personen als würkliche Ehebrecher gestraft, und also keinen Gegenbeweiß ihrer Unschuld

schuld weiter angenommen wissen wollen, folglich hier in so weit eine præsumtio juris & de jure, d. i. ein gemessener Befehl vorhanden gewesen. Ob aber diese Verordnung so beschaffen sey, daß solche, wie es aus denen allgemeinen Worten der Kaiser das Ansehen hat, auf alle dergleichen Exempel schlechterdings angewandt werden könne, und also durchgehends pro præsumtione juris & de jure zu halten sey; solches wird billig verneinet, indem viele Fälle möglich sind, wo solches ohne offenbare Ungerechtigkeit nicht statt finden würde. Z. E. wenn bey der ersten Anklage die Anzeigungen des Ehebruchs von schlechter Erheblichkeit gewesen, die Beschuldigte sich aber blos mit ihrer nahen Anverwandtschaft geschützet, und sich auf das übrige nicht eingelassen: wenn sie nach geschehener Verheurathung ganz unwidersprechlich darthun, daß der ihnen angeschuldigte Ehebruch wegen anderer Umstände unmöglich von ihnen begangen werden können, sie aber besonderer Ursachen halber zu der Zeit der Anklage diese Unmöglichkeit nicht vorschützen wollen ꝛc. Ueberhaupt also zu reden, ist die hier angeführte Vermuthung mehr pro fortissima præsumtione juris als vor eine præsumtio juris & de jure zu achten. In dem *L. 25. ff. de Statu hominum* ist versehen, daß derjenige vor einen Freygebohrnen zu halten sey, welcher durch ein rechtskräftiges Urtheil davor erkläret worden, quia res judicata, heisset es, pro veritate accipitur. Diese Vermuthung nun, daß dasjenige vor wahr gehalten wird, was durch ein rechtskräftiges Urtheil davor erkannt worden, ist allerdings eine præsumtio juris & de jure, und leidet keinen Gegenbeweiß, weil allhie eine gesetzmäßige Verordnung vorhanden ist, daß bey einem rechtskräftigen Urtheil nicht auf die Beschaffenheit der Sache, welche darinn vor wahr erkläret wird, sondern blos darauf, ob das Urtheil rechtskräftig geworden, gesehen werden soll, mithin aller Gegenbeweiß von der Wahrheit oder Falschheit der Sache vergeblich seyn würde, gleichwie denn auch in dem angeführten Gesetz ausdrücklich vorausgesetzet wird, daß der vor freygebohren erkläret Mensch in der That nur ein Freygelassener gewesen sey, (quamvis fuerit libertinus). Gleicher Art ist auch die im *L. 22. C. ad SCtum Vellejan.* befindliche Verfügung, daß eine Frau, welche ihre Bürgschaft nach zwey Jahren aufs neue durch Verschreibung, Verpfändung, oder sonsten bekräftiget, sich dadurch verbindlich macht, indem sie das Ansehen gewinne, als wenn sie nach so langer Zeit mehr ihre eigene als fremde Sachen besorget habe. Wie nicht weniger die in dem *L. 7. §. 1. C.*

ad

ad SCtum Macedon. daß ein filiusfamilias, der ein Soldat ist, und Geld ausleihet, immer die Vermuthung wider sich haben, daß er solches Geld zum Kriege angewandt, und ihm also das Senatusconsultum Macedonianum nicht zukommen soll. Ferner, was in dem *c. 30. X. de Sponsalibus* verordnet worden, daß derjenige, welcher einer Frauensperson die Ehe versprochen, und sich hernach mit ihr fleischlich vermischet hat, dadurch das Ansehen haben soll, als wenn er die Ehe würklich vollzogen hätte, so daß eine nachherige öffentliche Ehe mit einer andern vor ungültig gehalten werden soll ꝛc. ꝛc. In allen diesen Fällen ist die Frage von einem Gegenbeweiß ganz vergeblich, weil hieselbst nicht die Rede ist, ob die Sache, welche die Gesetze zu vermuthen befehlen, sich in der That also verhalte, sondern ob die Gesetze bey diesen oder jenen Umständen etwas befohlen haben. Und gleichwie ich auch der Verbindlichkeit denen Gesetzen zu gehorsamen durch meine widrige Erklärung nicht entziehen kann; so kann ich auch dadurch die Verordnung der Gesetze nicht aufheben, wenn ich gleich zeige, daß ich meine Handlungen in anderer Absicht, als wie solche die Gesetze zum Grunde geleget haben, vollführet habe. Dieserwegen, wenn einer in dergleichen Fällen behaupten will, daß das Gesetz bey seiner Handlung nicht statt finde, so muß er sich nicht bey demjenigen, welches die Gesetze zu vermuthen befohlen, aufhalten, und dessen Grund oder Ungrund zeigen wollen, als wodurch er die Gesetze selber anfechten würde, sondern er muß darthun, daß die Umstände selber, weßwegen die Gesetze diese Vermuthung befohlen haben, in den gegenwärtigen Fällen vorhanden seyn, und also solcher Fall unter dem Gesetz gar nicht begriffen sey. So ist es z. E. vergeblich, wenn einer den Ungrund der durch das rechtskräftige Urtheil vor wahr erkläreten Sache zeigen will, sondern er muß darthun, daß das Urtheil nicht rechtskräftig geworden, daß die Rechte ihm diese oder jene Wohlthat dagegen offen behalten. Eine Frau, die ihre Burgschaft nach zweyen Jahren bekräftiget, erledigt sich ihrer Verbindlichkeit nicht, wenn sie gleich zeiget, daß ihre eigene Sache gar nicht mit solcher Burgschaft verknüpft gewesen, sondern sie selbige bloß einem dritten zu gefallen wiederhohlet; sondern wenn sie ihre Bürgschaft unwirksam machen will, so muß sie darthun, daß noch keine zwey Jahre seit der ersten Bürgschaft verflossen, daß sie zu der letztern Bekräftigung durch List, Betrug, Gewalt ꝛc. verleitet und gezwungen worden. Einem filiofamilias, der ein

Soldat ist, hilft es nichts, wenn er gleich darthut, daß er das geliehene Geld nicht zum Kriege angewandt, sondern verspielet, verschenket oder auf andere Art verthan habe; sondern wenn er sich mit dem Senatusconsulto Macedoniano oder sonsten schützen will, so muß er zeigen, daß er bey Aufnehmung dieses Geldes kein Soldat gewesen, daß er das Geld nicht empfangen, daß er es schon wieder bezahlet habe ꝛc. Bey dem letzten Fall ist es ohne Nutzen, wenn einer gleich noch so deutlich darthut, daß er gar nicht gewillet gewesen die Ehe zu vollziehen, sondern er muß erweisen, daß er niemals die Ehe versprochen habe, daß der Beyschlaf nicht erfolgt sey u. s. w.

Wenn man dasjenige, was bishero von der Vermuthung überhaupt gesaget worden, auf unsere gegenwärtige Frage anwendet; so erkennet man leicht, daß auch hier keine Vermuthungsregeln angegeben werden können, welche ohne Unterscheid bey allen Fällen zutreffen sollten, sondern daß die besondere Umstände bald die Lehnbarkeit einer Sache, bald die Befreyung von solcher Verbindlichkeit glaublicher machen. Damit man unterdessen aber doch einigermaßen wisse, auf was vor Umstände man bey dieser Vermuthung hauptsächlich Acht zu geben habe, auch was in dem Fall, wenn entweder alle besondere Umstände der Vermuthung fehlen, oder solche auf beyden Seiten in gleicher Kraft vorhanden sind, überhaupt vermuthet werden müsse; So wollen wir erstlich die vornehmsten Merkmale, welche auf beyden Seiten angeführet werden, bemerken, und deren Richtigkeit untersuchen, und hernach die Regel der Vermuthung, welche bey völligem Zweifel statt findet, anzeigen, und deren Grund erweisen.

Die vornehmsten Umstände, welche man insgemein anführet, um wahrscheinlich zu erweisen, daß eine Sache Eigenthum sey, sind folgende.

1) Wenn in dem Lehen-Briefe eine weitläuftige und genaue Erzehlung von allen zu Lehn ertheileten Stücken angeführet, das Stück aber, worüber der Streit obwaltet, nicht mit darunter begriffen ist. Denn in diesem Fall ist an und vor sich kein Grund der Wahrscheinlichkeit vorhanden, warum eben dieses Stück allein sollte vergessen und ausgelassen seyn. Zumal wenn

2) in

2) In dem Lehenbrief viele geringe Stücke mit erzehlet werden, wogegen das streitige Stück von grosser Wichtigkeit ist, indem alsdenn nicht anders zu schließen, als daß die Sorgfältigkeit des Lehen-Herrn in Anführung der Lehen-Stücke sich eher bey einem wichtigen als bey einem geringen Stücke würde geäussert haben, wenn anders bey dem ersten die Lehnbarkeit vorhanden gewesen wäre.

3) Wenn es bekannt, daß der Vasall, ehe er mit der Sache worunter das streitige Stück begriffen seyn soll, beliehen worden, viele eigenthümliche Herrschaften oder Güter in der Gegend besessen, indem alsdenn kein hinlänglicher Grund ist, warum ich bey der streitigen Sache eher eine gewisse Verbindlichkeit als keine vermuthen solle. Zumal, wenn durch die Vermuthung der Lehnbarkeit die Anzahl der eigenthümlichen Stücke weit geringer gemacht würde, als wie man aus andern Nachrichten weiß, daß solche überhaupt vorhero gewesen.

4) Wenn eine Sache zu Lehen ertheilet worden, die zwar ihrer allgemeinen Benennung halber mehrere darzu gehörige Sachen unter sich begreift, zu deren Erklärung aber hernach viele dazu gehörige Stücke insbesondere angeführet werden, worunter das streitige Stück nicht mit begriffen ist. Denn weil alsdenn die in dem Lehenbriefe befindliche allgemeine Wörter auf etwas gewisses eingeschränket worden, so kann man ohne Ursache keine weitere und mehrere Begriffe damit verknüpfen, als wie die Urheber derselben damit verknüpft zu haben durch die beygefügte Bestimmung an den Tag gelegt haben.

5) Wenn die streitige Sache aus einer gewissen Erbschaft herkommt, oder zu einer auf einmal von dem Vasallen erlangten Vereinigung und Inbegrif vieler Güter gehöret, in dem Lehen-Brief aber nur eine gewisse Anzahl von diesen erbschaftlichen oder auf einmal erlangten Gütern angeführet und benamet, die streitige Sache aber nicht mit darunter begriffen ist. Denn aus dieser Benamung einiger und Auslassung der andern Stücke ist zu schließen, daß solche Stücke nicht einerley Art und nur die erstere, nicht aber die letztern lehnbar seyn müssen, weil keine Ursache vorhanden, warum widrigenfalls die letztern ausgelassen worden.

6) Wenn in dem Lehen-Brief einer verliehenen Sache in der Zahl der Einheit erwehnet worden, die streitige Sache aber mit dieser im Lehenbrief ausgedruckten einerley Art ist; so muß allerdings derjenige, welcher

behauptet, daß unter einer in der Zahl der Einheit erwehnten Sache mehrere begriffen seyn sollen, diese dem Buchstaben des Lehen-Briefes zuwider laufende und also unwahrscheinliche Erklärung erweisen.

7) Wenn das streitige Stück von denen übrigen lehenbaren Stücken ganz entfernet und abgesondert ist, weil die Entfernung eine Wahrscheinlichkeit macht, daß jenes nicht auf gleiche Art wie diese auf den Besitzer gekommen.

8) Wenn andere, die sich mit dem Vasallen in gleichen Umständen befinden, eben dergleichen Güter ohne Lehns-Verbindlichkeit besitzen, weil alsdenn keine Ursache der Vermuthung vorhanden, warum sich eben bey diesem die Sache anders verhalten sollte.

9) Wenn der Besitzer oder seine Vorfahren Theile oder Zubehör von der streitigen Sache als eigenthümliche Güter gehandelt, solche ohne Lehnsherrliche Einwilligung verpfändet, veräussert, vertauscht, vermacht, zu milden Stiftungen angewandt ꝛc. Denn alles dieses sind Handlungen, die an und vor sich mit einer Lehnbarkeit nicht bestehen können, und also deren Daseyn unwahrscheinlich machen.

10) Nicht weniger, wenn der jetzige Besitzer oder dessen Vorfahren das streitige Stück selbst durch Kauf, Tausch ꝛc. erlanget haben, und bey dieser Erwerbung von einer Lehnsverbindlichkeit oder Lehensherrlichen Bekräftigung nichts geäussert worden, weil es nicht wohl glaublich, daß bey einer solchen Gelegenheit, wo sich die Würkung der Lehnbarkeit am mehresten äussert, solche, wenn sie anders vorhanden gewesen, nicht sollte verspüret worden seyn.

11) Wenn ein Theil der streitigen Sache, oder ein derselben anklebendes Recht insbesondere in dem Lehen-Brief gemeldet und zu Lehn ertheilet, die Hauptsache oder die Sache selbst aber gar nicht angeführet worden, als welches eine vergebliche Einschränkung oder Trennung gewesen wäre, wenn die ganze Sache lehnbar wäre.

12) Wenn die streitige Sache auf die Töchter und andere weibliche Anverwandten vererbet worden, die Natur eines solchen Lehens aber, wozu man die streitige Sache rechnen will, solche Erbfolge der Weiber, nicht erlaubet. Indem alsdenn dieser Umstand an den Tag leget, daß das streitige Stück nicht von einer Art, von deren Haupteigenschaft das Widerspiel bey demselben vorhanden ist, seyn könne.

13) Wenn

13) Wenn über das streitige Stück Familien-Verträge vorhanden sind, daß die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen seyn, daß solche ohne Einwilligung der sämtlichen Agnaten nicht veräussert werden sollen, oder sonsten etwas darinnen verabredet worden, welches aus dem Lehen-Recht von selber fliesset. Sintemal alsdenn, wenn anders das streitige Stück lehnbar gewesen, dergleichen Verträge unnöthig und überflüßig gewesen wären.

14) Wenn bey vormaligen vorgefallenen Irrungen über die streitige Sache, welche so beschaffen gewesen, daß sie hauptsächlich aus denen Lehens-Gewohnheiten hätten entschieden werden müssen, die Partheyen sich niemals auf die ihnen nützliche Lehen-Rechte beruffen, sondern ihre Gründe anderswoher geholet, indem in solchem Fall, wenn anders die streitige Sache lehnbar gewesen, nicht zu vermuthen, daß derjenige, der die Lehens-Gesetze vor sich gehabt, so wichtige Beweißthümer gänzlich würde vergessen haben ꝛc. ꝛc.

Zu denen Umständen und Merkmalen, woraus man wahrscheinlich schliesset, daß eine Sache der Lehens-Verbindlichkeit unterworfen sey, können folgende gerechnet werden.

1) Wenn solche Sachen in dem Lehenbriefe ausgedrucket und zu Lehen ertheilet worden, welche wegen ihrer allgemeinen Benennung viele Sachen unter sich begreifen, z. E. wenn einer mit einer Grafschaft, Herrschaft und dergleichen beliehen worden, die streitige Sache aber einen wesentlichen Theil dieser Graf- oder Herrschaft ausmacht; so muß solche nothwendig so lange von gleicher Art mit dem Ganzen, von dem sie einen Theil ausmacht, gehalten werden, bis daß der andere zeiget, daß sie dessen ungeachtet eine andere Natur behalten oder empfangen habe.

2) Wenn in dem Lehen-Brief von dem Ganzen, wovon die streitige Sache einen Theil ausmacht, zwar die unbestimmte Redensart, So viel davon Uns zu Lehen rühret, gebraucht worden, durch die Entziehung des streitigen Stücks aber von dem lehenbaren Ganzen entweder gar nichts oder doch etwas so geringes übrig bliebe, daß es ganz unwahrscheinlich, daß die Lehenbarkeit bloß auf diese Kleinigkeit solle gehaftet haben, und solcher gewissermaßen der Name des Ganzen beygeleget worden seyn.

3) Wenn sich findet, daß auſſer denen im Lehen-Brief ausdrücklich benenneten Lehen-Stücken, die als Theile von einem Ganzen angeführet werden, noch mehrere dazu gehören, und man also erkennet, daß die allgemeine Ausdruckung von dem Ganzen durch die dabey gesetzte Stücke nicht eingeschränkt und bestimmt, sondern solche nur als Exempel angeführet worden; so kann aus diesem Grunde, daß die streitige Sache in dem Lehen-Briefe nicht insbesondere genannt worden, deren eigenthümliche Eigenschaft nicht geschlossen werden, sondern es ist vielmehr zu vermuthen, daß sie unter der allgemeinen Benennung des Ganzen ebenfalls mit begriffen, und also auch mit demselben gleicher Natur sey.

4) Wenn der Vasall in dem Lehenbriefe bekannt, daß er seine an einem gewissen Ort belegene Güter insgesamt von dem Herrn zu Lehen trage, so muß er, wenn er dieses oder jenes eben daselbst belegene Stück von solcher Verbindlichkeit befreyet wissen will, den Grund dieser Ausnahme erweisen.

5) Nicht weniger, wenn die streitige Sache ausdrücklich in dem Lehenbriefe bekannt ist, der Vasall aber einen Irrthum vorschützet, muß er die Würklichkeit dieses begangenen Irrthums erweisen.

6) Welches auch statt findet, wenn solche in denen Lehen-Registern, denombremens, oder andern dergleichen Nachrichten unter denen übrigen Lehen-Stücken mit angeführet worden.

7) Wenn Nachrichten vorhanden, daß der Vasall nach Erwerbung des streitigen Stücks mehrere Lehen-Dienste als wie vorhero leisten müssen, als woraus zu schlieſsen, daß diese Last ihm durch den Besitz des streitigen Stücks zugewachsen, und solches also lehnbar sey.

8) Wenn er als Besitzer des streitigen Stücks zu Kriegs- und andern Lehendiensten berufen, oder sonsten als Vasall vorgeladen worden, von seinem dagegen geschehenen Widerspruch aber keine Nachricht zu finden ist, vielmehr erhellet, daß er entweder würklich gehorsamet, oder doch sein Aussenbleiben bey dem Herrn entschuldiget habe.

9) Wenn der gröste Theil einer Sache Lehen ist, und der Vasall dieses oder jenes Stück von solcher Verbindlichkeit befreyet wissen will, zumal wenn solches mit lauter lehenbaren Oertern, Gütern oder Ländereyen umgeben ist; so hat er allerdings die Vermuthung wider sich, und muß billig den Grund zeigen, weßwegen das streitige Stück eben allein an

derer

derer Natur als die übrigen insgesamt, mit denen es sich sonsten in gleichen Umständen befindet, seyn solle.

10) Wenn überhaupt bey der streitigen Sache solche Umstände sich geäussert haben, welche insgemein eine Lehens-Verbindlichkeit voraussetzen. Z. E. wenn der Besitzer sich in seinem Schreiben an den Herrn einen Vasallen genannt, und keine andere Lehngüter als wie die streitige Sache von ihm innen hat, wenn er um einen Muthschein angesuchet, wenn er bey Verpfändung und Veräusserung des streitigen Stücks sich um die Einwilligung des Lehen-Herrn bemühet, wenn er bey der Erwerbung sich in dem Vertrag ausdrücklich vorbehalten, daß der andere ihm die Lehensherrliche Bekräftigung auswirken solle, wenn in denen über die streitige Sache aufgerichteten Vergleichen von denen Partheyen mit hineingesetzet worden, daß solche denen Lehensherrlichen Rechten unschädlich seyn sollten. Wenn bey der Erbfolge oder andern Streitigkeiten die Besitzer sich auf die Lehen-Rechte berufen, und nach solchen die Natur der streitigen Sache bestimmet haben ꝛc. ꝛc. Denn in allen diesen und dergleichen Fällen muß derjenige, welcher solche eine Lehenbarkeit zum Grunde habende Handlungen aus einer andern Quelle herleiten will, solchen ungewohnlichen Ursprung billig erweisen.

11) Endlich so wird von vielen Rechtslehrern auch als ein Merkmahl, woraus man eine Lehnbarkeit vermuthen müsse, angegeben. Wenn die streitige Sache im Fürstenthum, oder eine Grafschaft des Römischen Reichs ist, oder wenigstens gewisse hohe Regalien derselben ankleben. Die Gründe, wodurch *Coccejus Diss. de Præsumtione Qualitatis feudalis Comitatuum*, *Thomasius Diss. de Præsumtione allodialitatis*, *Gundling Diatribe de feudis Vexilli* diese Vermuthung erhärten wollen, sind ungefehr folgende.

a) So wären und würden die mehresten Länder und Gebiete, welche die Fränkische und nachhero die Deutschen Kaiser und Könige an jemand ertheilet hätten, oder noch ertheileten, unter einer Lehens-Verbindlichkeit gereichet. Die Vermuthung aber müsse bekanntermaßen von dem, was gemeiniglich am mehresten geschähe, hergenommen werden.

b) Wenn ein König an jemand zur Vergeltung der treuen Dienste ein Stück von seinem Reich und Staat ertheile, so wäre um deswillen im Zweifel zu vermuthen, daß solches unter einer Lehns- oder dergleichen

Ver-

Verbindlichkeit geschehen, nicht aber ganz verschenkt worden, weil die Staaten nach denen Sitten der mehresten Völker unveräusserlich wären, und von denen Beherrschern nicht ohne die höchste Noth von dem übrigen Staats-Körper getrennt werden dürften, dergleichen höchste Noth aber wäre bey der Belohnung der wohlverdienten nicht vorhanden.

c) So wären insbesondere die Regalien, welche mit denen Fürstenthümern und Grafschaften verknüpft wären, ein Theil von der höchsten Herrschaft im Staate. Wenn also der Regent deren Ausübung an jemand von seinen Unterthanen ertheile, so könne solches nicht anders geschehen, als daß der Unterthan solche entweder als ein Beamter verwalte, oder daß er solche zwar aus eigner Befugniß ausübe, aber doch die Oberherrschaft des Königs darüber erkenne. In dem ersten Fall bliebe alle Herrschaft bey dem Oberherrn, solche Amtsverwaltung der Regalien wäre aber bey denen Fürstenthümern und Grafschaften in Deutschland nicht mehr vorhanden. In dem letztern aber könne solches nicht anders als unter einer Lehens-Verbindlichkeit geschehen, indem eine völlige Veräusserung dem Regenten nicht allein nicht erlaubet wäre, sondern auch solches einen Staat im Staat hervorbringen, und den Unterthanen in einen obersten Mitregenten verwandeln würde. Und weil dergleichen höchste und unbeschränkte Gewalt in Ausübung der Regalien sich zu der Form des Deutschen Reichs sich ebenfalls nicht schicke, so müsse auch in solchem die Ertheilung der Regalien lehnbar vermuthet werden.

d) Weil bey Mittheilung der Regalien an die Unterthanen solche von diesen nur im Namen des Oberhaupts, oder doch wenigstens mit einer Unterwürfigkeit gegen denselben verwaltet würden, so daß sie von dieser Verwaltung Rechenschaft zu geben schuldig wären; Nun aber nicht jedweder zu der Verwaltung so vieler ansehnlicher Regalien tüchtig wäre, so wäre es aller politischen Klugheit zuwider, wenn das Oberhaupt die Verwaltung der Regalien mit der Befugniß übertragen wollte, daß die Besitzer eben diese Verwaltung auf jedwede auch nur männliche Erben versetzen dürften, geschweige daß man vermuthen sollte, daß diese Verwaltung, wie andere eigenthümliche Güter, auch sogar auf die Weiber gehen sollte, welches insbesondere auch bey dem ansehnlichen Regal der Gerichtbarkeit zu merken wäre.

e) Weil

e) Weil vor dem Interregno in Teutschland nur fünf Herzoge gewesen, welche aus eigener Befugniß, und nicht als Beamte ihre Provinzen regieret, sie unterdessen solche Herrschaften doch nicht ganz ohne alle Unterwürfigkeit in Absicht des Kaisers besessen; so müsten sie solche nothwendig unter einer Lehensverbindlichkeit innen gehabt haben.

f) So heisset es in denen alten Teutschen Gesetzen, daß keiner ein Reichsfürst sey, als der ein Feudum regale vom Kaiser und Reich empfangen habe, und wäre es eine allgemeine Regel, daß der Kaiser alle Bischöffe mit dem Zepter, und alle Fürsten mit der Fahne belehne, auch wäre es das beständige Herkommen im Reich gewesen, daß ein Reichs-Fürstenthum nicht anders als unter einer Lehensverbindlichkeit ertheilet werden könne.

g) So müßten, was insbesondere die Reichs-Grafschaften anbeträfe, solche entweder denen Besitzern als ein völliges Eigenthum, oder nur blos zur Verwaltung, oder unter einer Lehensverbindlichkeit vom Kaiser und Reich ertheilet seyn. Das erstere als eine völlige Veräusserung wäre um deswillen nicht zu vermuthen, weil solches der Natur der Herrschaft obangeführtermassen zuwider wäre: Das zweyte verhielte sich um deswillen nicht so, weil solche Verwaltung nur etwas persönliches seyn würde, die Grafschaften aber erblich besessen würden. Mithin folge also, daß die Grafschaften unter einer Lehensverbindlichkeit ertheilet worden.

h) So erhellet solches aus denen Lehengesetzen, indem es *2. F. 10.* ausdrücklich heisse: Qui à Principe de Ducatu aliquo investitus est, Dux solito more vocatur. Qui vero de Marchia, Marchio dicitur — Qui vero de aliquo Comitatu investitus est, Comes appellatur.

i) So thue es hiewider nichts, wie *Gundling c. l. §. 42.* hinzufüget, daß von vielen Grafschaften keine Belehnung mehr empfangen werde. Denn obgleich die ausdrückliche aufgehöret habe, so wäre doch noch die stillschweigende vorhanden, kraft deren die Besitzer solcher Grafschaften ihre Verbindlichkeit gegen den Kaiser und das Reich, und daß sie von solchen die hohe landesherrliche Rechte hätten, erkenneten.

Es sind aber alle diese Gründe so beschaffen, daß mit Recht sehr vieles dawider einzuwenden bleibet, wie auch bereits von Herr Hofr. *Struve Tr. de Allodiis Imperii p. 491. seqq.* und andern mit mehrem geschehen. Denn

a) So wird α) in dem Satz, daß sowohl vor Alters, als jetzo die von denen Kaisern ertheilete Länder fast immer unter einer Lehnsverbindlichkeit eingegeben worden, etwas an sich unerfindliches als wahr und unstreitig vorausgesetzet. Nemlich, als wenn die Stände des Teutschen Reichs alle ihre Herrschaften und Länder blos von denen Kaisern geschenkt oder sonsten erhalten hätten, da doch aus der Historie bekannt, und auch oben *p. 407. seqq.* mit einigen Exempeln erläutert worden, daß die Nobiles und Grossen des Reichs in allen Provinzen ansehnliche Erb- und Eigenthümliche Güter von Anfang her besessen, die von ihren Vorfahren auf sie gebracht worden. Zu geschweigen, daß auch selbst die Kaiser ihnen zum öftern eigenthümliche Güter geschenket. *Ibid. p. 409.* Ferner β) so richtig auch an und vor sich der Satz ist, daß die Vermuthung von dem, was gemeiniglich und am mehresten geschiehet, hergenommen werden müsse; so kann doch selbiger bey der Frage, ob eine Sache im Zweifel vor Eigenthum oder Lehn zu halten, nicht immer so schlechterdings angewandt werden. Sondern es wird erfordert, wenn ich wahrscheinlich schliessen will, daß eine Sache blos um deswegen, weil die mehresten ihres gleichen von einer gewissen Art sind, ebenfalls von dieser Art seyn müsse, daß bey dieser einen keine Umstände fehlen, welche sich bey denen übrigen allen befinden, und welche eben verursachen, daß man selbige zu dieser Art rechnet. Denn wenn solches ist, so ist eben aus der Abwesenheit dieser Umstände zu schliessen, daß diese eine Sache in diesem Stücke von der Natur der übrigen abgehen müsse, z. E. es besitzen die mehresten Edelleute in einer Provinz Lehen-Güter, Titius hat gleichfalls in derselbigen Provinz ein Gut, behauptet aber, es sey Eigenthum, es finden sich auch keine Nachrichten, daß er jemals damit beliehen, daß er zu Leistung Hof- oder andere Lehendienste berufen worden ꝛc. unerachtet bey denen übrigen Gütern dergleichen Kennzeichen der Lehenschaft häufig anzutreffen sind; So ist der Umstand, daß die mehresten Güter in der Provinz lehenbar sind, unmöglich hinreichend, bey des Titii Gut daraus eine gleiche Eigenschaft zu schliessen, da die Abwesenheit so vieler Merkmale dieser Verbindlichkeit, die bey denen übrigen lehenbaren Gütern anzutreffen sind, eine weit stärkere Vermuthung an die Hand giebt, daß des Titii Gut hierinnen von denen übrigen unterschieden seyn müsse. Es wäre solche Vermuthung eben so ungegründet, als wenn ich schliessen wollte, weil die mehresten Leute in einer Stadt an

einer

einer ansteckenden Seuche danieder liegen, so müsse Titius, der in dieser Stadt wohnet, auch krank seyn, unerachtet bey ihm nicht die geringsten Umstände, womit diese Seuche begleitet ist, anzutreffen sind, sondern er wie ein anderer gesunder Mensch seinen Geschäften nachgehet.

b) Hiebey wird wiederum der irrige Satz als gewiß vorausgesetzet, als wenn die Stände alle ihre Herrschaften und Länder vom Kaiser und Reich geschenkt erhalten, und als wenn ohne Lehnsverbindlichkeit alle Unterwürfigkeit und Dependenz aufhörete, da doch die Besitzung so vieler eigenthümlichen, mittelbaren und unmittelbaren Herrschaften und Güter im Reich das Gegentheil zur Gnüge lehret.

c) Auch bey diesem Schluß ist der vorige Fehler zu merken. Es folget nicht, ein Reichsstand hat in dieser oder jener Herrschaft, Grafschaft ꝛc. die Regalien und Landeshoheit nicht vom Reich zu Lehen. Derowegen besitzet er solche ohne alle Unterwürfigkeit und Dependenz vom Kaiser und Reich, und wird dadurch ein Staat im Staat hervorgebracht. Es kann solche Unterwürfigkeit gar füglich ohne Lehensverbindlichkeit vorhanden seyn. Daß aber auch solche würklich in Teutschland vorhanden sey, lehret die alte und neue Erfahrung zur Gnüge. So führet z. E. Herr Friederich Ernest Burggraf von Kirchberg *Diss. de Superioritate territoriali in Allodiis Imperii Cap. I. §. 7. 8.* unterschiedene merkwürdige Exempel an, daß die Kaiser denen Grossen des Reichs alle Hoheit und Gerichtbarkeit als ein ihnen eigenthümlich zukommendes Recht auf ihren Herrschaften bekräftiget oder ertheilet haben, z. E. in der Bekräftigung K. *Henrici V.* an *Ottonem* von *Ziiphen ap. Lidenborn. Histor. Episcopat. Daventriens. Cap. IV. §. 1.* heisset es unter andern: *Omnimodam jurisdictionem* super homines suos, qui dicuntur Masmanne, & super eorum prædia, *omnimodamque justitiam* in Menardinghamme & *bannum ferarum* ex utraque parte Ysle, *quod totum prædecessores ejus* & ipse *ex proprietate suo non ex dono regali habet*, nec nos invidemus. Ja daß bey Auftragung der Länder zu Lehen die Regalien insbesondere ausgenommen worden. *Becmann in Histor. Anhaltin. II. Th. V. B. 2. Cap. p. 485.* meldet, daß die Frauen Anna und Maria „ihre allodial freye, und sonsten „keinem obern oder andern weltlichen Haupt unterworffene Herrschafft „Jever, samt derselben Stadt, Schloß, Herrlichkeiten, Landen und Leu„ten, jedoch mit Vorbehalt aller Regalien und hohen *jurium*, *A.*

1532. an Carl den Fünften als Herzogen von Burgund und Grafen von Holland zu Lehen aufgetragen. Siehe auch oben *p.* 430. Von der Grafschaft Hohenzollern heisset es in dem Lehenbrief *Ferdinandi II. de A.* 1623. *ap. Lunig* R. A. *Vol. IX. p.* 434. *seqq.* „Eine uhralte mit „allen ihren Regalien, Herrlichkeiten und pertinentiis ganz frey ei„genthümlich unmittel- und unlehnbare Reichs-Graffschafft Zollern.“ Von der Grafschaft Schaumburg heisset es in dem Schreiben des Landgrafen Caroli von Hessen an die Kaiserliche Reichskammer de A. 1702. unter andern: „Auch haben wir sothane Graffschafft als eine „freye Erb-Graffschafft des Heiligen Römischen Reichs bißhero be„sessen, und solche weder *quoad regalia*, noch sonsten von Ihro Rö„mischen Kaiserlichen Majestät und dem Reich zu Lehen empfan„gen ꝛc.“ Und wenn man den Ursprung und Fortgang der Landeshoheit in Teutschland ein wenig genauer erweget, so wird es einem nicht mehr so gar fremd vorkommen, daß die Grossen öfters Gelegenheit gefunden, diese und jene hohe Gerechtsame auch ohne besondere Belehnung zu erwerben, und solche nebst ihren eigenthümlichen Herrschaften als denenselben anklebende Rechte auf ihre Nachfolger fortzupflanzen. Alles dieses aber hindert die dem Kaiser und Reich schuldige Verbindlichkeit und Dependenz eben so wenig, als wie die Reichsstädte der Unterwürfigkeit, womit sie dem Kaiser und Reich verwandt sind, dadurch entzogen werden, daß sie ihre Regalien und Hoheiten vom Kaiser und Reich insgemein nicht zu Lehen tragen.

d) Wenn dieser Satz gleich an sich seine Richtigkeit hätte, so kann er doch nicht mehr als ein Grund der Vermuthung angeführet werden, da die Vererbung der Lehen und derer damit verknüpften Regalien auf die Mannspersonen durchgehends, auf die Weiber aber sehr häufig in Teutschland eingeführet ist, und also die Erfahrung demselben zuwiderlauft.

e) Es ist der Ungrund dieser Meynung, als wenn ganz Teutschland nur durch fünf oder sieben Herzoge regieret worden, welche ihre Herrschaft aus eigener Gewalt geführet, bereits von vielen sattsam gezeiget worden. (siehe unter andern auch Herr *Kayser Diss. de æquali Statuum Imperii Origine & Progressu*) Vielmehr sind die Herzoge sowohl, als die Grafen in denen erstern Zeiten Beamte der Kaiser gewesen, welche dagegen mit einigen Ländern und Nutzungen beliehen worden. Gleichwie sie aber in

denen-

denenselbigen Provinzen, welche sie verwalteten, insgemein ansehnliche Allodia besassen, auch die mehresten heutigen ansehnliche Herzog- und Fürstenthümer in Teutschland aus vielen nachhero dazu gekommenen Graf- und Herrschaften zusammengewachsen; so siehet man wiederum, daß daraus, daß heutiges Tages die Herzog- und Fürstenthümer vom Kaiser und Reich zu Lehen gehen, noch nicht so gleich folge, daß eine jedwede dazu geschlagene Herrschaft, von deren Lehnbarkeit keine weitere Anzeigungen sind, auch Lehen seyn müsse.

f) Die hierher gehörige Worte aus dem Sächsischen Landrecht *Lib. III. art. 58.* sind diese: „Ez en nich ein Van len da der man ab muge des riches vurste wesen, her entpha ez von deme Kunge.“ Und *art. 60. ibid.* „Der Keyser lihet alle geystliche vursten len mit den zeptre, alle wertliche Van len lihet her mit Vanen.“ In dem Schwäbischen Landrecht *cap. 32.* heisset es: „Es ist kein Fahnlehen, davon ein Mann Fürst möge geseyn, er emphahe es dann mit seiner eigenen Hand von dem König.“ Und *c. 33.* „der Keyser soll leihen allen Geistlichen Fürsten ihre Recht mit dem Zepter, und allen weltlichen Fürsten mit dem Fahnen.“ Es lässet sich aber auf den daraus gemachten Schluß auf unterschiedene Art antworten. α) So erfordern die angeführte erstern Stellen nichts weiter, als daß ein Reichsfürst das Lehen, worauf sein Fürstenstand haftet, von niemand, oder wenigstens von keinem andern weltlichen Fürsten, sondern unmittelbar vom Kaiser zu Lehen tragen müsse. Nicht aber, daß der Reichs-Fürstenstand nicht auch auf eigenthümliche Länder haften, noch daß deswegen alle mit seinem Fürstenthum vereinigte Herrschaften nothwendig lehnbar seyn müssen. β) So heisset es zwar in denen letztern, daß alle Fürsten, welche nemlich belehnet werden, entweder mit dem Zepter oder der Fahne belehnet werden müssen; nicht aber, daß deswegen keiner ein Fürst seyn, noch Fürstenthümer im Reich besitzen könne, wenn er solche nicht zu Lehen trage. γ) So ist überdem in solchen Sachen, wo es auf wahrscheinliches Schliessen ankommt, das Zeugniß oder der Beyfall der Sammler dieser beyden Spiegel von schlechtem Nachdruck, wenn es nicht durch die Wahrheit der Sache selbst unterstützet wird. δ) So ist zwar nicht zu leugnen, daß die mehresten Fürstenthümer im Reich lehnbar sind, oder vielmehr, daß nicht leicht ein Reichsfürst, der Land und Leut im Reiche hat, seyn wird, der nicht etwas davon zu Lehen trage. Eine andere

Frage aber ist es, ob deswegen alle die Länder und Herrschaften, welche ein Fürst besitzet, im Zweifel vor lehnbar zu halten, wenn bey denenselben sich gar keine Merkmale, woraus man die Lehenbarkeit schliessen könne, äussern, welches billig kraft des vorher *sub lit. a.* (β) angeführten verneinet wird.

g) Es sind in diesen dreyen Fällen, die nur als möglich angegeben werden, die Umstände überhaupt theils irrig, theils, gar zu eng bestimmet, und andere ebenfalls mögliche dadurch ohne Grund ausgeschlossen worden. Denn a) so wird unbewiesen vorausgesetzet, als wenn die Grafen oder Herrn nothwendig alle ihre Herrschaften von der Freygebigkeit der Kaiser erhalten hätten, da sie doch die mehresten durch Erbschaften, Kauf und dergleichen auf sich gebracht. β) So wird ebenfalls ohne Beweiß als untrieglich angenommen, daß die Kaiser denen Ständen niemals etwas als ein Eigenthum ertheilet, da doch auch hievon hin und wieder in denen Historien Exempel anzutreffen sind, wie unter andern Herr Hofrath *Struve c. l.* zu dem Ende die Grafschaft Hohenzollern und Wartenberg angeführet. γ) So ist es nicht weniger irrig, daß die eigenthümliche Herrschaften dadurch aller Verbindlichkeit gegen den Kaiser und das Reich entzogen würden, wie bereits vorher bemerket worden.

h) Hiewider ist fast eben das, was vorhero wider die Stellen aus den Sachsen- und Schwaben-Spiegel beygebracht worden, zu wiederholen. Nemlich α) daß die Gesetze in dergleichen Sachen, wo die Erfahrung einen widrigen Schluß an die Hand giebt, kein Ansehen haben können. β) Daß durch die angeführte Stelle ebenfalls nicht angezeiget werde, daß einer kein Graf seyn könne, wenn er nicht alle seine Landen zu Lehen trage, sondern nur, daß derjenige, welcher mit einem Herzogthum, Markgrafschaft, Grafschaft beliehen werde, dieserwegen ein Herzog, Markgraf, Graf genannt werde.

i) Es ist zwar nicht zu leugnen, daß viele Stände von dem Kaiser mit denen Regalien insbesondere beliehen werden: Es ist aber auch anderntheils ausser Streit, daß eben so viele dieselbige auch ohne dergleichen Verbindlichkeit bey ihren Landen hergebracht haben, theils, daß ihnen die Kaiser solche als eigenthümlich verliehen, theils aber und hauptsächlich, daß sie die bey einigen lehenbaren Ländern ihnen ertheilete Regalien auch hernach bey allen ihren übrigen eigenthümlichen Herrschaften ausgeübet, und

solche dadurch nach und nach zu gewissen denen Ländern unzertrennlich anklebenden Rechten, die auf jedwede Besitzer mit fortgehen, gemacht haben. Und da also die Hoheit in diesen eigenthümlichen Landen niemals unter einer Lehensverbindlichkeit ertheilet worden, so kann man auch nicht sagen, daß solche Lehensempfängniß annoch stillschweigend vorhanden sey. Vielweniger aber lässet sich daraus schliessen, daß die Herrschaften an sich, wegen derer denenselben anklebenden Hoheiten, vor lehnbar zu achten seyn. Es ist denen Ständen unter andern in dem Westphälischen Frieden ihre Landeshoheit überhaupt bekräftiget worden, und also kann ihnen auch solche nicht in ihren eigenthümlichen Herrschaften angefochten, noch hinwiederum davon getrennet werden, sondern sie muß auf ewig damit verknüft bleiben, und jedwedem Besitzer solcher eigenthümlichen Herrschaften ungekränkt gelassen werden.

Man erkennet aus diesem allen, welches allhie nur kürzlich und gleichsam im Vorbeygehen berühret worden, weil die gehörige Ausführung und der hinlängliche Beweiß eines jedweden Satzes aus der Historie hieselbst nicht Platz finden können, indem dadurch viele an andern Orten vorkommende, oder hieher gar nicht gehörige Materien nicht ohne Unordnung würden mit erkläret und erläutert worden seyn. Daß bey denen Reichs-Herrschaften an und vor sich keine andere Vermuthung als bey denen übrigen Gütern statt finde, und solche blos aus diesem Grunde weder vor lehenbar noch vor eigenthümlich zu halten seyn, sondern bey denenselbigen eben sowohl die besondere Umstände immer die Vermuthung auf der einen oder der andern Seite an die Hand geben müssen.

Wenn nun endlich überhaupt keine besondere Umstände, woraus man entweder die Lehnbarkeit oder das Eigenthum wahrscheinlich schliessen könne, vorhanden sind, oder beydes gleich wahrscheinlich bleibet, so halte ich die gemeine Meynung vor die gegründeste, daß man nemlich im Zweifel eine Sache vor eigenthümlich halten müsse, und zwar folgender Ursachen halber.

1) So bestehet die Lehenbarkeit in einer gewissen Verbindlichkeit, unter welcher das Gut von dem Besitzer besessen wird, wie kann ich aber mit Grunde glauben, daß eine solche Verbindlichkeit vorhanden sey, wenn gar keine Merkmale und Umstände anzutreffen sind, woraus man schliessen könne, daß der Besitzer oder seine Vorfahren sich einem andern wegen dieses Guts verbindlich gemacht haben.

2) Daß

2) Daß es seine Richtigkeit hat, daß sowohl eigene als Lehen-Güter in Teutschland anzutreffen sind, mithin bey vorkommendem Streit eines sowohl als wie das andere an und vor sich möglich seyn kann: so müssen nothwendig die Merkmale und Umstände, welche sich bey einer jedweden von diesen beyden Eigenschaften zu befinden pflegen, der Sache den Ausschlag geben, wovor die streitige Sache zu halten sey. Nun bestehen die Merkmale der Lehenbarkeit in dem Daseyn dieser oder jener besondern Verrichtung und Zeichen der Verbindlichkeit. Die Merkmale des Eigenthums aber können auch in einer blossen Abwesenheit aller eine Verbindlichkeit mit sich führenden Zeichen bestehen, folglich, da bey einer völligen Ungewißheit keine Merkmale der Lehenbarkeit vorhanden sind; so sind eben dadurch die Merkmale des Eigenthums, als welche in der Abwesenheit der erstern mit bestehen, vorhanden, und muß also im Zweifel billig eher vermuthet werden, daß eine Sache eigenthümlich, als daß sie lehenbar sey, weil in solchem Fall jederzeit Umstände anzutreffen sind, woraus man das erstere wahrscheinlich schliessen kann, bey dem letztern aber alle dergleichen Umstände fehlen. Es werden zwar noch mehrere Gründe um die Richtigkeit dieser Vermuthung zu erweisen angeführet, welche aber, in sofern sie gegründet, alle unter dem Satz begriffen sind, daß Verrichtungen, von denen gar keine Merkmale vorhanden sind, an und vor sich nicht vermuthet werden können, indem alsdenn alle Umstände, woraus etwas vermuthet oder wahrscheinlich geschlossen werden kann, fehlen. Dahin gehören nun annoch folgende von Herr Hofrath *Struv de Allodiis Imperii p. 489. seqq.* beygebrachte.

3) So flösse solches aus dem Ursprung des Eigenthums, da anfänglich ein jedweder die Güter, welche sich in keinem Eigenthum befunden, ergriffen, und sich zugeeignet habe, mithin müsse man eher vermuthen, daß einer seine Güter mit vollkommenem als mit eingeschränktem Rechte besäse. Weil aber durch die Einführung der Staaten diese erste in dem natürlichem Stande gegründete Erwerbung des Eigenthums sehr verändert, und in vielen Stücken aufgehoben worden, auch bey vorfallendem Streit der Besitzer sein Eigenthum nicht leicht aus der ersten Ergreiffung im natürlichen Stande herholen wird; so dürfte diese aus dem Ursprung des Eigenthums hergenommene Vermuthung nicht jederzeit von gleicher Wichtigkeit seyn.

4) So

4) So würden die Lehen durch einen besondern Lehensvertrag, Testament, oder Verjährung aufgerichtet, alles dieses aber wären Handlungen, weswegen derjenige, welcher eine Sache vor lehenbar ausgäbe, den Titul oder Grund des Lehenvertrags erweisen müsse. Es ist zwar nicht immer nöthig, daß einer den ersten Titul oder Grund der Lehnbarkeit erweisen müsse, als welche bey manchem würklichen Lehen durch die Länge der Zeit öfters ganz unbekannt geworden, sondern solches ist nur von dem Fall zu verstehen, wenn zu der Zeit des Streits gar keine Merkmale der Lehnbarkeit mehr vorhanden sind, und der andere dennoch behauptet, daß der Besitzer das streitige Gut unter einer Lehensverbindlichkeit empfangen habe; denn so muß er billig die Würklichkeit einer Sache, von der gar keine Merkmale mehr vorhanden seyn, erweisen.

5) So würden die Lehne durch eine Belehnung aufgerichtet, daß aber solche geschehen sey, müsse erwiesen werden. Weil die Lehnsverbindlichkeit auch ohne würkliche Belehnung bestehen kann, so ist auch deren Beweiß nicht immer nöthig. Wer aber seinen Anspruch darauf gründet, der muß ohne Zweifel, wie eben gesaget, die Würklichkeit einer Sache, von welcher keine Umstände, woraus man solche schliessen könne, vorhanden sind, darthun.

6) Die Lehen würden mit einem unvollkommenen Eigenthum und einer eingeschränkten Gewalt ertheilet, welches aber der Natur des Eigenthums zuwider wäre, und also als eine Handlung (res facti) erwiesen werden müste. Das Eigenthum bestehet in einer uneingeschränkten Verfügung über eine Sache, und einem Rechte jedermann von dem Gebrauch derselben auszuschliessen. Will nun jemand behaupten, daß eine Sache, die sich bis dahin nicht in seinem, sondern in eines andern Gebrauch oder Eigenthum befunden, desselben freyen Verfügung nicht unterworfen seyn, sondern ihm gewisse Rechte darüber zukommen sollen, so muß ihm solches entweder kraft eines Gesetzes oder kraft der vorhergegangenen Einwilligung des Besitzers gebühren. Beydes aber kann als etwas würkliches, nicht anders als aus Merkmalen, die damit verknüpft sind, geschlossen werden, und wenn also solche fehlen, ist auch kein Grund, weswegen man solche vermuthen wolle, vorhanden, und muß also die Einschränkung des Eigenthums nothwendig von dem, der solche vorschützet, erwiesen werden.

7) So wären die meisten Güter eigenthümlich, die Vermuthung aber wäre davor zu machen, was am häufigsten sey, und zu geschehen pflege. Wenn diese Regel schlechterdings statt finden sollte, so würde die Vermuthung nicht vor die Eigenthümlichkeit, sondern vor die Lehenbarkeit seyn, indem in denen mehresten Provinzen die Edelleute grösstentheils lehenbare Güter besitzen. Wir haben aber bereits oben angemerkt, daß solche Regel mit einiger Einschränkung allhie angewandt werden müsse.

8) Wenn endlich in der Materie von der Vermuthung die in denen Gesetzen befindliche Regeln nicht als blosse Urtheile der Verfasser anzusehen wären, die nicht weiter gelten können, als in so fern sie mit der Wahrheit übereinkommen, an und vor sich aber keine gesetzmäßige Kraft haben; so wäre es unnöthig, das geringste zu Bestärkung der Regel, daß im Zweifel eine Sache vor eigenthümlich zu halten sey, anzuführen, indem der Ausspruch der Gesetze hierinnen hinlänglich seyn würde. Und wenn ferner die Uebereinstimmung der Rechtslehrer ein sicheres Merkmal von der Richtigkeit eines Satzes wäre, und nicht vielmehr das Gegentheil, daß ein Irrthum zum öftern von der grösten Anzahl verfochten wird, durch die Erfahrung bestärket würde, so würde auch durch den fast allgemeinen Beyfall der Rechtslehrer, die Vermuthung, daß eine Sache im Zweifel vor eigenthümlich zu halten sey, ausser allen Streit gesetzet werden können. Weil aber so wenig die Aussprüche der Gesetze als die Uebereinstimmung der Rechtslehrer in einer Sache, wo es blos auf die Wirklichkeit oder Abwesenheit einer Handlung und deren Vermuthung ankommt, von sonderbarer Kraft seyn können, so habe ich diese beyden Gründe lieber übergehen, als deren Daseyn weitläuftig erweisen wollen, zumal da bey dem erstern die Sache noch vielem Zweifel unterworfen ist, wie aus nachfolgendem sogleich erhellen wird.

Da nun im Zweifel eine Sache vor eigenthümlich und nicht vor lehnbar gehalten wird, so schliesset unser Verfasser daraus ferner, daß bey vorfallendem Streit die Töchter oder eigenthümliche Erben zuforderst in den Besitz der streitigen Sache müssen gesetzet oder darinn gelassen werden, bis daß in dem Petitorio von denen Lehensfolgern, oder dem Lehensherrn, oder dem, der eine Anwartschaft auf die streitige Sache hat, die Lehnbarkeit derselben erwiesen worden, wobey aber denen Töchtern der Gegen-

beweiß

beweiß offen bleibe. Er beruft sich zugleich auf die beyden Stellen aus denen Longobardischen Lehenrechten, nemlich auf die, welche 2. F. 26. §. 1. und die, welche 2. F. 41. befindlich ist. Ob nun gleich die eigentliche Ausführung der Materie, wie weit sowohl bey Führung des Beweises, als auch sonsten bey dem übrigen gerichtlichen Verfahren in denen Longobardischen Lehensgewohnheiten etwas besonders verordnet worden, und ob solches heutiges Tages mit denen Ordnungen, die bey Führung der Processe in denen teutschen Gerichten gebräuchlich sind, bestehen könne und angenommen worden, unten in dem Xten Capitel bey Abhandlung des Lehen-Processes mit vorkommen wird; so kann ich doch nicht umhin, allhie die gemeldeten beyden Verordnungen des Longobardischen Lehenrechts, wie es bey vorfallender Streitigkeit über die Lehnbarkeit einer Sache in Absicht des Besitzers und der endlichen Entscheidung gehalten werden solle, anzuführen, und wie weit solche nach der heutigen Art unsrer Processe statt finden, und also vor angenommen geachtet werden können, zu untersuchen. Was nun erstlich den Besitz der streitigen Sache anbetrift, so heisset es davon *2. F. 26. §. 1.*, daß solcher immer der Tochter während des Processes eingeraumet oder gelassen werden soll, ohne Unterscheid, ob sie mit denen Lehensfolgern, oder mit dem Lehensherrn wegen der Lehenbarkeit oder des Eigenthums der Sache streitet. Ob nun gleich in diesem Gesetz gar keine Ausnahme vorhanden ist, sondern der Besitz denen Töchtern schlechterdings zugesprochen worden, so halte ich doch, daß die Fälle hierinnen zu unterscheiden sind, und daß die Sammler der Longobardischen Lehnsgewohnheiten nur solche Fälle, zu welchen sich diese Verordnung schicket, im Sinn gehabt, und also diejenigen, bey welchen die Anwendung dieser Verordnung aller Billigkeit und allen andern Rechten zuwider seyn würde, nicht mit darunter begreifen wollen, oder man wenigstens selbige nicht weiter, als wie sie mit denen übrigen von dem Besitz vorhandenen Rechten und Gesetzen übereinkommt, ohne Noth erstrecken müsse.

Nemlich es sind bey vorfallendem Streit, ob eine Sache eigenthümlich oder lehnbar sey, drey Fälle in Absicht des Besitzers möglich. a) Es sind die eigenthümlichen Erben. b) Oder es sind die Lehnsfolger, worunter ich sowohl die Agnaten als den Lehnsherrn, und überhaupt alle diejenige, welche auf die Sache einen Anspruch machen, in so fern sie lehnbar ist,

verstehe. c) Oder es ist keine von beyden Theilen in dem ruhigen Besitz der streitigen Sache.

a) In dem ersten Fall ist kein Zweifel, daß die eigenthümliche Erben so lange in dem Besitz der streitigen Sache gelassen werden müssen, bis daß die Lehnbarkeit von denen Lehensfolgern erwiesen worden, weil alsdenn keine Ursache vorhanden ist, warum man die eigenthümliche Erben eher ihres rechtmäßig erlangten Besitzes berauben könne, bevor ihr Gegentheil den Grund, aus welchem er ihnen den Besitz entziehen zu können behauptet, erwiesen hat, und daß in dem angeführten Text dieser Fall mit begriffen sey, lässet sich einigermassen aus denen Worten schliessen: filiam *in possessione* feudi *manere* debere, donec de eo judicetur.

b) In dem zweyten Fall muß man erstlich einen Unterscheid machen, ob man in possessorio summariissimo oder ordinario klage. Weil bey dem erstern nur lediglich auf das factum possessionis oder den blossen Besitz, ohne sich um dessen Rechtmäßigkeit oder Grund zu bekümmern, gesehen wird, so müssen nothwendig die Lehnsfolger, welche sich zur Zeit der erhobenen Klage ruhig darinn befinden, in diesem judicio summariissimo obsiegen, und bey ihrem Besitz geschützet werden, weil widrigen Falls die ganze Natur des summariissimi und der darinnen angestelleten Klage würde verändert und in eine andere verwandelt werden. Wenn es aber auf das possessorium ordinarium kommt, so muß man wiederum unterscheiden, ob die Lehnsfolger die Lehnbarkeit der in Besitz habenden Sache so gleich wahrscheinlich darthun können, und also wegen der vor sie streitenden Vermuthung den Beweiß denen Eigenthums-Erben zuwelzen, denn weil sie dadurch die Gerechtigkeit und den Grund ihres Besitzers zugleich einigermassen mit dargethan haben, so können sie auch desselben nicht eher, als bis dessen Ungerechtigkeit von denen Eigenthums-Erben erwiesen worden, mit Recht beraubet werden. Wenn die Lehensfolger aber gar nichts vor die Lehnbarkeit der streitigen Sache anzuführen, noch ihren Besitz mit etwas zu rechtfertigen wissen, so können sie in solchem Fall, weil die eigenthümliche Erben, wegen der allgemeinen Vermuthung vor die Eigenthümlichkeit, die Vermuthung der Gerechtigkeit vor sich haben, denenselben auch den Besitz nicht länger vorenthalten, sondern müssen ihnen solchen so lange wieder überlassen, bis daß sie die Lehnbarkeit der streitigen Sache erwiesen haben. Ob in dem Longobardischen Text auch auf diesen

Fall

Fall gezielet worden, kann ich nicht sagen, doch flieſſet die Richtigkeit der angeführten Entscheidung aus den gemeinen Rechten und der Natur der Sache.

c) Wenn endlich keine von beyden Partheyen sich in dem Besitz befindet, auch keine hinlängliche Vermuthungen vor die Lehnbarkeit vorhanden sind, und so gleich dargethan werden können, so bin ich auch der Meynung, daß wegen der allgemeinen Vermuthung vor die Eigenthümlichkeit, der Besitz denen Eigenthums-Erben so lange müsse eingeraumet werden, bis die Lehnbarkeit von denen Lehnsfolgern dargethan worden, und von diesem Fall handelt der angeführte Text ebenfalls, wenn es daselbst heisset: Responsum est, apud filiam *possessionem* interim esse *collocandam*. Ein gleiches ist auch in Sachsen durch eine ausdrückliche Verordnung versehen, dann so lautet es *in Decis. Elector. Saxon. noviss.* 37. „So ist „Unser Will und Meynung, daß bey einfallenden Streit und Zweifel, „zwischen den Agnaten und Töchtern das Stück Gut, wofern der *Agnat* nicht *in continenti*, daß es Lehen sey, bescheinigen kan, „nicht allein vor Erbe gehalten, sondern auch denen Töchtern vor denen „Agnaten die Possess desselben eingeräumet, sie darinne so lange, biß der „Lehns-Folger ein anders, wie recht, gnugsam ordentlicher Weise ausgeführet, geruhiglich geschützet und gelassen werden solle."

Wie es zum andern mit der endlichen Entscheidung bey dieser Streitigkeit gehalten werden solle, hievon ist *2. F. 26. §. 1.* folgende Verordnung zu lesen. Nemlich es wird daselbst ein Unterscheid gemacht, ob der Streit wegen der Lehnbarkeit oder Erblichkeit der Sache zwischen denen Lehensfolgern und der Tochter, oder zwischen dem Lehensherrn und der Tochter obwalte. In dem erstern Fall, wenn auf beyden Seiten der Beweiß fehlet, soll es der Wahl der Lehensfolger überlassen werden, ob sie vermittelst Abschwörung eines Eydes der Sache den Ausschlag geben, und selbige dadurch entscheiden wollen. In dem letztern Fall, wenn alsdenn auf beyden Seiten kein Beweiß vorhanden ist, soll es dem Willkühr der Tochter überlassen seyn, ob sie den Eyd abschwören will, *2. F. 41.* wird dieser Unterscheid wiederholet, und ist diesem zufolge verordnet, daß wenn der Streit zwischen der Tochter und dem Lehnsfolger ist, und die Tochter nicht deutlich erweiset, (nisi apertis probationibus fœmina ostenderit non esse feudum) daß die streitige Sache nicht lehnbar ist, so soll darinn dem Lehnsfolger, der solches nebst zwölf Mit-

schwörern eydlich erhärtet, geglaubet werden. Wenn aber zwischen dem Lehnsherrn und der Tochter dieserwegen gestritten wird, und kein Beweiß vorhanden ist, so soll die Tochter schwören. Nicht weniger, wenn zwischen dem Lehnsherrn und dem Käufer des streitigen Guts der Streit obwaltet, und der Herr die Lehnbarkeit nicht erweisen kann, so soll der Käufer schwören, und dadurch dem Streit ein Ende machen. Doch wird annoch hinzugefüget, daß einige einen Unterscheid machten, daß wenn ein grosser Theil derjenigen Güter, welche der Vasall dort herum besessen, Lehen sey, dem Herrn der Eyd zukomme, anderwärts aber, wo nemlich dergleichen lehnbare Stücke des Vasallen nicht vorhanden, er der Frauen oder Tochter gebühre. Meines Erachtens müssen auch diese Verordnungen nur auf solche Fälle, bey welchen durch deren Anwendung denen übrigen in der Vernunft und denen Gesetzen gegründeten Regeln des Beweises nicht zuwider gehandelt wird, eingeschränkt, und nicht so schlechterdings auf alle, welche unter denen allgemeinen Worten begriffen zu seyn scheinen, ausgedehnet werden, und solches um so viel mehr, weil die darinnen anbefohlene Abschwörung der Eyde sich vorgeschriebenermassen zu unserer heutigen Art zu verfahren fast gar nicht mehr schicket. Die Sache verhält sich hierinnen heutiges Tages kürzlich folgendermassen. Ueberhaupt muß derjenige, wider dessen Angeben die Vermuthung streitet, den Grund seines Angebens, er mag nun die Lehnbarkeit oder das Eigenthum bejahen, erweisen, und hieraus muß die angeführte Verordnung *2. F. 41.*, nach welcher der Tochter der deutliche Beweiß, daß eine Sache nicht Lehn sey, wider die gemeine Vermuthungsregel vor die Eigenthümlichkeit, auferleget wird, erkläret, und von dem Fall verstanden werden, wenn ihrem Vorgeben starke Vermuthungen der Lehnbarkeit entgegen stehen. Ist aber keine oder gleiche Vermuthung auf beyden Seiten vorhanden, so muß, wie oben gemeldet, immer derjenige, welcher die Lehenbarkeit angiebt und sein Recht darauf gründet, den Beweiß davon übernehmen. Ist nun von der einen oder der andern Parthey das gethane Vorgeben zwar in etwas aber nicht hinlänglich erwiesen; so muß der Richter beurtheilen, auf wessen Seite die gröste Wahrscheinlichkeit vorhanden und beygebracht sey, und solchem nach Befinden entweder den Reinigungs- oder den Erfüllungseyd auflegen. Wobey der Unterscheid, ob es den Herrn oder die Agnaten anbetreffe, billig ausser Acht zu lassen ist, indem kein Grund

vorhan-

vorhanden ist, warum der in der Natur der Sache gegründete Satz, daß im Zweifel immer vor die Eigenthums-Erben zu sprechen sey, wider die Agnaten nicht statt finden, und warum anderntheils dem Herrn, wenn er die gröste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, der Erfüllungseyd nicht verstattet werden solle. Zumal da die Sammler der Longobardischen Lehensgewohnheiten selber hierinnen nicht alle einerley Gedanken geheget, sondern einige mit Recht auf die Vermuthung, wer nemlich solche vor sich habe gesehen, und diesem zufolge bald dem Herrn bald der Tochter den Eyd zuerkannt haben. Wiewohl ich übrigens davor halte, daß in denen angeführten Texten so wenig von einem Erfüllungs- als von einem eigentlichen Reinigungseyde in dem heutigen Verstande die Rede sey, sondern daß daselbst von dem Eyde gehandelt werde, welchem nach der bey denen Teutschen Völkern üblichen Gewohnheit, wenn auf beyden Seiten gar kein Beweiß vorhanden war, der Richter der einen oder der andern Parthey nach Befinden doch insgemein der Beklagten abzuschwören auferlegte. In denen *LL. Wisigoth. Lib. II. Tit. 1. l. 22.* heisset es hievon: In his vero causis juramenta præstentur, in *quibus nullam scripturam vel probationem, seu certa indicia veritatis* discussio judicantis *invenerit*. In quibus tamen causis, & à quo juramentum detur, pro sola investigatione in Judicis potestate consistat. Siehe auch den Herrn G. R. *Heineccius in Element. Jur. German. Lib. III. Tit. VI.* Es ist dieses unter andern daraus zu schliessen, weil in denen angeführten Stellen des Longobardischen Lehenrechts ausdrücklich gesetzet wird, daß auf beyden Seiten nichts erwiesen, (deficientibus hinc inde probationibus) oder kein Beweiß unternommen worden, (probatione cessante) mithin wird ohne Grund von einigen bejahet, daß in dem angeführten Beweiß der Tochter die Agnaten einigermassen mit widrigen Anzeigungen beschweret worden, wovon sie sich durch den Eyd wieder reinigen müssen. Heutiges Tages ist übrigens diese Gewohnheit nicht mehr gebräuchlich, sondern wenn der Kläger nichts erweiset; so wird der Beklagte schlechterdings von der Klage entbunden. Womit auch der Sammler der Longobardischen Lehnsgewohnheiten an einem andern Orte, nemlich 2. *F.* 33. übereinstimmet, und dabey zugleich zu erkennen giebt, daß nach vieler Meynung nicht jederzeit eine gewisse Regel, wem der Eyd aufzulegen sey, gegeben werden könne, sondern solches des Richters Willkühr, und zwar nach Beschaffenheit der Wahrscheinlichkeit überlassen werden müsse.

Es füget unser Verfasser annoch zum Beschluß hinzu, daß zwar diejenigen Güter, welche mit dem Lehen verknüpft gewesen, vor zweifelhaft, daß sie nemlich so leicht lehnbar als eigenthümlich zu vermuthen seyn, gehalten werden, daß aber dessen ungeachtet auch hier die Töchter in dem Besitz müssen gelassen werden, weil solche Güter durch die Absicht und Widmung des Vasallen ihre Natur nicht verändern. Gleichwie wir nun unten bey der Materie von der Absonderung der Lehen- von denen eigenthümlichen Stücken sowohl von denen Zubehörungen der Lehn-Güter, als auch von der Einverleibung der eigenthümlichen in die lehnbare Güter mit mehrem zu handeln haben, so wollen wir uns hier bey der angeführten Lehre des Verfassers nicht weitläuftig aufhalten, sondern nur kürzlich merken, daß dadurch, daß eine Sache beständig mit dem Lehen-Gut verknüpft gewesen, im Zweifel vor dessen Lehnbarkeit die Vermuthung zu machen sey. Denn weil alsdenn das streitige Stück bey allen Veränderungen, welche das Lehen betroffen, mit demselben immer auf gleiche Weise gehandelt, auch niemals davon getrennet worden, so entstehet daraus eine gegründete Vermuthung, daß es einen Theil desselben ausmache, und also mit dem Ganzen einerley Natur sey. Wer hingegen dessen ungeachtet das Gegentheil behaupten will, der muß nothwendig Merkmale anzuführen wissen, woraus man erkennet, daß die streitige Sache würklich von dem Lehen, wovon sie bishero einen Theil ausgemacht, unterschieden, und also im Zweifel vor dessen Eigenthum die Vermuthung zu machen sey. Dieserwegen halte ich auch davor, daß die Lehensfolger nicht so schlechterdings angehalten werden können, denen Töchtern von einem jedweden Stück des Lehens, welches diese vor eigenthümlich ausgeben, so fort den Besitz einzuräumen, sondern daß die Töchter vielmehr erstlich die unterschiedene Art des mit dem Lehen bishero vereinigt gewesenen Stücks von der Art des Lehens selber, wenigstens in so weit darthun müssen, daß man erkennet, daß solches vor keinen Theil des Lehens zu achten, sondern ehemals ein vor sich bestehendes und von dem Lehen abgesondertes Ganzes ausgemacht habe. Denn sonsten würden bey einem jedweden Lehen, welches aus unterschiedenen Ländereyen, Höfen, Dörfern oder Oertern bestehet, die Lehensfolger auf eine höchst unbillige Art aus dem Besitz der vornehmsten Stücke des Lehen-Guts, wenn solche etwa nicht in dem Lehenbrief insbesondere ausgedruckt worden, von denen eigenthümlichen Erben durch

ihren bloſſen Anſpruch, können geſetzet werden. Weshalber auch vorerwehntermaſſen in ſolchem Fall nicht allein in dem Longobardiſchen Lehenrecht dem Herrn und nicht der Tochter die Abſchwörung des Eydes zuerkannt, ſondern auch in der Magdeburg. Polic. Ordn. *cap 8. §. 35.* denen Lehnsfolgern ausdrücklich der Beſitz bekräftiget worden: „Da „über ein Stück Guts, heiſſet es, welches mit dem Ritter-Lehen noto„riſch vermenget, und in andern Lehens-Fällen als ein corpus bey dem „Lehn gelaſſen, und denen Lehns-Folgern zugleich abgefolget wäre, „Streit vorfiele, ob es Lehen oder Erbe, ſoll denen Lehens-Folgern die „Poſſeſſ deſſelben ſo lange adjudiciret werden, biß die Land-Erben qua„licatem allodialem erwieſen.“

§. 8.

Eſſentialia feudi ſunt (1) dominium directum & utile. (2) promiſſio fidelitatis feudalis. (3) promiſſio fidei & protectionis dominicæ: horum ſi quod abeſt, feudum eſſe deſinit & alia ſpecies ſuboritur. *Naturalia* ſunt (1) obligatio vaſalli ad juramentum, ut fidelitatem jurato præſter. *II. F. 3. 4. 24. §. 1. 47.* (2) perpetuitas ut non poſſit auferri feudum. (3) Succeſſio maſculorum. (4) ut ſi in re immobili. (5) obligatio ad conſenſum in alienatione. (6) determinatio ſervitiorum. *II. F. 23. in fin.* (7) Succeſſio deſcendentium. Horum quodlibet per naturam & regulariter ac tacite ineſt, & ſi quod abeſt, feudum manet, ſed alteratum, quod vulgo *improprium* vocant. Denique quod diximus de allodiis & feudis, notandum & hoc, quod media quoque ſpecies datur: *Terræ Salicæ*, hæc etſi cum feudo in eo convenit, quod ſit res fiſci origine, ſive quod utrumque ex fiſco & bonis Domini profectum, & quod in utroque ſucceſſio fœminas regulariter excludat: Differt tamen à feudo, tum quod jam ab initio fuerit transmiſſibilis, quum beneficia adhuc erant merus uſusfructus, tum quod pleno dominio gaudeat poſſeſſor terræ Salicæ: Ab allodio porro differt terra Salica, quod fœminas non admittat. *Lex Salic. tit. LXII.*

Erklärung.

Es werden die Eigenſchaften, welche man bey denen Dingen, ſonderlich bey denen in denen Geſetzen beſtimmten Geſchäften warnimmt, von

denen Gelehrten und Rechtslehrern in dreyerley Gattungen eingetheilet, nemlich in die wesentliche (Essentialia vel substantialia) gewöhnliche (naturalia) und zufällige (accidentalia). Die Wesentliche Eigenschaften sind diejenige, welche zu einem Dinge, in so fern es dergleichen seyn soll, nothwendig erfordert werden, und ohne welche es also dasjenige Ding, welches es ist, zu seyn aufhören würde. Die Gewöhnliche sind diejenige, welche nach der durch die Natur oder die Einrichtung der Menschen bestimmte Beschaffenheit der Dinge sich insgemein bey denenselben befinden, bey deren Abwesenheit aber doch das Ding dasjenige, was es ist, nicht zu seyn aufhören würde. Die zufällige sind diejenige, welche sich bey denen Dingen dieser Art eben so oft nicht befinden, als wie sie bey selbigen anzutreffen sind. Die wesentliche Eigenschaften müssen nothwendig bey einer Sache vorhanden seyn, und brauchen also, wenn das Daseyn der Sache selbst seine Richtigkeit hat, keines weitern Beweises. Die Gewöhnliche pflegen sich insgemein bey selbiger finden zu lassen, und werden also so lange da zu seyn vermuthet, bis daß deren Abwesenheit erwiesen werden. Die Zufällige können sowohl da als weg seyn, mithin können solche nicht an und vor sich da zu seyn vermuthet, sondern müssen erwiesen werden.

Aus diesem wenigen ist also nun leicht zu beurtheilen, wie weit die bey denen Lehen vorkommende Eigenschaften zu einer jedweden von denen angeführten Arten zu rechnen sind.

Zu denen wesentlichen Eigenschaften zählet unser Verfasser folgende drey. 1) Das zweyfache Eigenthum, nemlich das oberherrliche und nutzbare. 2) Die Angelobung einer Lehenstreu. 3) Die Versprechung der Treue und des Schutzes abseiten des Herrn. Gleichwie wir aber oben bereits angemerkt haben, daß das zweyfache Eigenthum sich gar nicht wohl zu der Natur der Lehen, zumal nach ihrer ersten Beschaffenheit schicke, auch daß ferner die Versprechung eines besondern Schutzes abseiten des Herrn gar wohl abwesend seyn könne, und auch bey vielen Lehen würklich mangele, so dürfen diese drey Stücke wohl nicht die wesentlichen Eigenschaften der Lehen ausmachen, sondern selbige bestehen vielmehr obangeführtermassen in nachfolgenden zweyen. 1) Daß von dem Lehensherrn der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache an den Vasallen ertheilet worden, es mag nun diese Sache vorhero dem Herrn oder dem Vasallen selbst zugehöret haben. 2) Daß dagegen der Vasall dem

Herrn

Herrn zu einer gewissen Verbindlichkeit und daraus fliessenden Pflichten verhaftet sey.

Zu denen gewöhnlichen Eigenschaften rechnet er. 1) Die Verbindlichkeit des Vasallen seine Lehenstreue eydlich anzugeloben. 2) Die beständige Dauer des Lehens, daß solches dem Vasallen nicht nach Belieben weggenommen werden könne. 3) Die Erbfolge der männlichen Erben. 4) Daß das Lehen in einer unbeweglichen Sache bestehe. 5) Die Schuldigkeit des Vasallen bey der vorzunehmenden Veräusserung des Lehens um die Einwilligung des Lehnsherrn anzusuchen. 6) Die Bestimmung der Dienste. 7) Die Erbfolge derer Descendenten.

Der Herr Hofrath Gebauer in seinen Anmerkungen über diesen §. hat das vierte Stück aus der Anzahl der gewöhnlichen Eigenschaften herausgenommen, und solches unter die Zufällige gesetzet, und zwar deswegen, weil darüber, ob ein Lehen über eine bewegliche oder über eine unbewegliche Sache aufgerichtet worden, kein Streit vorfallen könne, mithin da in einer so klaren Sache kein Zweifel jemals obwalte, so brauche man auch keiner Vermuthung, worauf sich die gewöhnliche Eigenschaften gründeten. Es scheinen mir aber diese Gründe nicht allerdings hinreichend, daß man deswegen diese Eigenschaft aus der Klasse der gewöhnlichen wegnehmen sollte. Denn a) so ist es nicht ganz unmöglich, daß über die Frage, ob eine bewegliche oder unbewegliche Sache zu Lehen ertheilet worden, Streit vorfallen kann, wenn etwa die Lehenbriefe verlohren gegangen, und dadurch oder auf andere Art die eigentlich verliehene Sache ungewiß geworden, und alsdenn die eine Parthey eine bewegliche, die andere aber eine unbewegliche Sache davor angiebt. b) So gründen sich die gewöhnliche Eigenschaften nicht auf die Gewißheit oder Ungewißheit derselben, sondern auf die gewöhnliche Natur des Dings selber, es mag übrigens bey diesem oder jenem Exempel das Daseyn oder die Abwesenheit einer solchen gewöhnlichen Eigenschaft auch noch so deutlich und unwidersprechlich seyn. So bleibt es z. E. eine gewöhnliche Eigenschaft eines Lehens, daß solche auf die Söhne vererbet wird, wenn gleich bey diesem oder jenem Lehen solche Erbfolge ausser allen Widerspruch gesetzet, und niemals deswegen Streit erhoben worden. c) So bestehet der Nutzen dieser Eintheilung unter andern auch darinn, daß diejenige Lehen, bey welchen die gewöhnliche Eigen-

schaften anzutreffen sind, eigentliche, und die andern, bey welchen eine derselben fehlet, uneigentliche Lehen genannt werden. Nun aber ist wenigstens nach denen heutigen Sitten ein Lehen über eine bewegliche Sache immer zu denen uneigentlichen Lehen zu rechnen. Weswegen viele Rechtslehrer den Umstand, daß das Lehen über eine unbewegliche Sache aufgerichtet werde, sogar zu denen wesentlichen Eigenschaften der Lehen rechnen, z. E. *Georg Adam Struve in Syntagm. Jur. Feud. Cap. II. §. 5.* Herr Hofrath *Struv in Jurisprud. Feudali Cap. II. §. 3.*

Ferner hält auch der Herr Hofrath *Gebauer c. l.* die *sub n. 6.* angeführte Bestimmung der Dienste nicht mit vor eine natürliche oder gewöhnliche Eigenschaft der Lehen. Denn, setzet er, die Leistung der Dienste überhaupt in eine gewöhnliche Eigenschaft, und also so lange zu vermuthen, bis daß der Vasall erwiesen, daß sein Lehen-Gut von solcher Last befreyet sey. Ob aber solche Dienste bestimmt oder unbestimmt seyn, solches ist etwas, das in einer Würklichkeit oder Handlung bestehet, und also von dem, der eines davon bejahet, erwiesen werden muß. Auch würde dem Vasallen wenig mit der Vermuthung der bestimmten Dienste geholfen seyn. Denn es bliebe ihm dennoch der Beweiß, auf was vor Art die Dienste eingeschränkt oder bestimmet worden, zu vollführen übrig, und wenn er solchen gehörig vollführet, so habe er durch Erweisung der Art, wie die Bestimmung geschehen, auch die Bestimmung selber mit erwiesen, und bedürfe also der angeführten Vermuthung nicht weiter. Ich kann aber auch hierinnen dem Herrn Hofrath nicht allerdings beypflichten, sondern bin vielmehr der Meynung, daß einestheils die Bestimmung der Lehndienste nicht gänzlich aus der Zahl der gewöhnlichen Eigenschaften der Lehen zu nehmen, und daß anderntheils auch die Vermuthung vor die bestimmte Dienste dem Vasallen nicht jederzeit unnütz sey. Denn wenn z. E. der Lehensherr andere als Kriegs- oder Hofdienste von dem Vasallen verlangte, wenn er die letztern in entferneten Landen von dem Vasallen wollte geleistet haben, wenn er solche so häufig von dem Vasallen forderte, daß solchem gar keine Zeit zu seinen eigenen Geschäften übrig bleiben würde, u. w. d. m. So wäre in allen diesen Fällen kraft der gewöhnlichen Natur der Lehen die Vermuthung immer vor den Vasallen, ohne daß solcher nöthig hätte, die besondere Art, wie seine Lehndienste, bestimmet worden,

weiter zu eweisen, vielmehr würde dem Herrn obliegen, diese ausserordentliche Verbindlichkeit des Vasallen darzuthun.

Meines Erachtens ist es übrigens nicht nöthig eine gewisse Anzahl von genen gewöhnlichen Eigenschaften der Lehen anzuführen, sondern alle diejenige Eigenschaften, welche nach der Vorschrift derer gemeinen und besondern Lehengesetze einer jedweden Provinz sich bey einer gewissen Art von Lehen insgemein befinden, sind dessen gewöhnliche Eigenschaften, folglich kann öfters in einer Provinz und bey einer gewissen Art von Lehen etwas eine gewöhnliche Eigenschaft seyn, welche in einem andern Lande und bey andern Lehen vor ungewöhnlich, oder wenigstens vor zufällig zu achten ist.

Die zufällige Eigenschaften der Lehen hat unser Verfasser ganz ausgelassen. Es gehören aber überhaupt solche dahin, welche nach denen Lehengesetzen sowohl da, als nicht da seyn können, sondern deren Daseyn oder Abwesenheit aus andern Umständen vermuthet oder erwiesen werden muß. Der Herr Hofr. *Gebauer c. l.* rechnet folgende dahin. Ob ein Lehen alt oder neu, über eine bewegliche oder unbewegliche Sache aufgerichtet, weltlich oder geistlich, adelich oder unadelich, mit Regalien verknüpft oder nicht, mittelbar oder unmittelbar, gegeben oder aufgetragen, erkauft oder geschenkt, ligium oder non ligium, in Curte oder extra Curtem, theilbar oder untheilbar seyn ꝛc. Doch ist hiebey kraft desjenigen, was eben vorher angemerkt worden, überhaupt zu beobachten, daß unterschiedene von diesen angeführten Umständen in dieser oder jenen Provinz, oder nach dieser oder jenen besondern Lehengesetzen zu rechnen, öfters zu denen gewöhnlichen Eigenschaften, die sich insgemein bey denen Lehen dieser Art befinden, gezählet werden können. So muß z. E. die Gebung oder Ertheilung des Lehens nach dem Longobardischen Lehenrecht unter die gewöhnliche Eigenschaften der Lehen gerechnet werden, weil die aufgetragenen diesem Recht unbekannt sind. In Teutschland hingegen, wo von beyden Exempeln anzutreffen sind, gehöret dieser Umstand, ob ein Lehen gegeben oder aufgetragen worden, überhaupt unter die gefällige Eigenschaften: Doch kann ebenfalls in dieser oder jener Provinz in Teutschland, wo die Lehen in dieser Absicht nur von der einen Art sind, solcher auch zu denen gewöhnlichen gerechnet werden. So war vor diesem die Untheilbarkeit unter die gewöhnliche Eigenschaften der

Lehen zu zählen, ward aber hernach durch die widrige Gewohnheit bey denen mehresten Lehen in eine zufällige verwandelt. *Georg Adam Struv in Syntagm. Jur. Feud. Cap. II. § 5.* hat die wesentlichen Stücke hinwiederum in diejenigen, welche das Wesen selber ausmachen, und diejenigen, welche aus dem Wesen nothwendig folgen, eingetheilet, zu welchem letztern er die Treue, welche der Lehnsherr dem Vasallen schuldig ist, rechnet. Ich sehe aber keine Nothwendigkeit noch Nutzen, wenn man gleich dem Lehnsherrn die Beobachtung einer besondern Treue gegen den Vasallen zuschreiben will, warum man alsdenn diese Treue von der Treue des Vasallen darinnen unterscheiden wolle, daß diese gleich Anfangs bey der Aufrichtung des Lehenvertrags eine wesentliche Eigenschaft des Lehns ausmachen, jene aber nur vor eine nothwendige Folge aus diesem Wesen des Lehens gehalten werden solle. Denn was *Struv c. l.* zu dessen Bestärkung anführet, daß nemlich der Herr seine Treue nicht ausdrücklich verspreche, sondern sich zu selbiger eben dadurch, daß er die Treue von dem Vasallen fordere, nur stillschweigend und kraft einer nothwendigen Folge verbindlich mache, solches fehlet nicht allein, wie Struve selber anführet, in dem Fall, wenn der Vasall sich gleich anfangs ehe er ein Vasall von dem Herrn wird, dessen getreuen Schutz ausbittet, sondern es wird auch dadurch nichts weiter erhärtet, als daß man zwar im Verstande sich eine gewisse Reihe und Ordnung, in welcher die bey dem Lehnsgeschäfte vorhandene wesentliche Eigenschaften der Zeit nach auf einander folgen und entstehen, vorstellen könne. Wie man denn aus gleichem Grunde die Treue des Vasallen ebenfalls sich als eine nothwendige Folge, die aus der Ertheilung einer Sache zu Lehn fliesse, einbilden könnte. In der That aber wird durch diese Vorstellung der unterschiedenen Ordnung, in welcher die wesentlichen Eigenschaften eines Dinges auf einander der Entstehung nach folgen könne, die Natur derselben nicht verändert, sondern, wenn es anders wesentliche Eigenschaften sind, sind sie alle von gleicher Nothwendigkeit, und sind bey einem Dinge, in so fern es bereits völlig würklich ist, alle zugleich vorhanden.

Was schließlich die terras Salicas anbetrift, derer der Verfasser allhie Erwehnung thut, so ist davon schon oben p. 537. seqq. ausführlich gehandelt worden.

Ende des Dritten Capittels.

Anhang

Einiger in dieser Fortsetzung angezogenen ungedruckten Urkunden und Nachrichten.

Num. 1.

Leyhbrief über eine zu Landsiedelrecht verliehene Mühle und Wiesen, *de A.* 1471. Aus einer alten auf Pergament geschriebenen Copey.

Ich Frederich Dalte und ich Gude sind elich Huß-Frauwe bekennen uns gein allermenlich uffentlich mit diessem Brieffe, alß der Wolgeborn Herre Her Ludwig vonn Isenburg Graue zu Büdingen, unser gnediger lieber Herre uns und unsern erben siner gnadee Molenn, und Molnstat an Ulnrode zu Lantsiedeln rechten geluhen hait nach lut siner gnaden Brieff davon der von Wortten zu Wortten hernach geschrieben steet und also ludet: Wir Ludwig von Isenburg Graue zu Büdingen bekennen Uns uffentlich mit diessem Brieffe, daß wir mit wolbedachtem mude, und rechten Wissen vur Uns Unsere erben nachkommen und Herrschafft recht und redelich zu Lantsiedeln rechten geluhen, und lihen auch mit diessem Brieffe Frederich Dulden und Guden siner elichen Huß-Frauwen, Unsern lieben getreuwen, und iren erben Unser Molnstat und Mole zu Ulnrod by Wenings gelegen ane der Langen Wiesen mit irem Zugehörde Begriffe und Wasser, und darzu die Wiesen genant Swindechms Wiesen auch mit irem Begriffe nicht davon ußgenommen alle Jare jerlichs und iglichs Jars besunder umb vier Malder Korns guder herter dorrer Frucht Kauffmanns gut Weningiser Masse und Werunge uff Sant Michels Tag davon zu geben Umserm Kelner in Zyten zu Wenings ane Unser stat ane allen verzog Intrag und Hinderniss aller sachen ane geverde und sullen die vorgnt. Frederich und Gude und ir erben dieselben Molen uff iren Kosten und ane alle Unser zuthun Buwen nach aller notdurfft und auch dieselbe Molen und Wiesen mit jrem Wasser und anders wurter in redelichem wesen und Buwe halten und den von Weniges und sust allermenlich mit dem Maleweret getruwelich und furderlich gewarten und andeloge

thun

thun alß sich geburt nach ihrem Besten vermogen ane geverde und darum sullen sie auch dwyle sie die vorgnt. Molen inhan aller uffsetzunge dienste Bede und anders unbeschwert sin und fry bliben von Unß den Unsern und sust allermenlich von Unsern wegen und sunderlich von den Mennern des Gerichts zu Wolfferborn want sie darinne nit horen und darumb gantz unbekrodt und unangefachten alles dinges von Jne sin und bliben sullen, doch wurden die Unsern von Weniges darin sie gehoren sullen ußziehen Lantwere graben und Hege hauwen, und sie darzu fordern sullen sie mit thun und nit weigern so dicke des noit geschee ungeverlich, wurden auch Wir Unser Erben nachkommen und Herrschaft welch Zyt das were über kurtz oder lang willens die egnt. Molen und Wiesen mit ihren Zugehörden widder zu Unsern Handen zu nemen sullen Wir macht han und thun an inrede der egnt. elude ir erben und anders eynes iglichen, doch das das nit gescheen sal umb merern pacht nach liebern Zynßmann, und alsdann sollen Wir jne gutlich und unverzoglich ußrichten und Bezalunge was sie Besserunge kuntlich darane gelacht hetten, nach Lantsiedeln rechten Landes gewonheit und erkentnüs unser beydersyten Frunde vier von beydersyt als dan darzu geben ungeverlich, wurden aber die vorgenante elude Friederich und Gude oder ir erben welch Zyt das were die vorgnt. Molen und ir zugehörde selbs liegen lassen oder die nit in wesentlichem Buwe hielten noch den luten und Malgesten getruwelich und uffrichtige Wortunge und andeloge teden wie vorgnt. So sullen und mogen Wir die Molen und Wiesen mit jren Zugehoren zu Unsern Handen nemen, domit zuthun nach Unserm Willen ane alle Ablegunge Besserunge noch anders wie Wir die funden und auch ane allen jntrag Hinderniß und forderunge der vorgnt. elude iren erben und anders eyns iglichen von Iren wegen ane Geverde und Argelist. Des zu Bekentnis han Wir Ludwig obgnt. Unser Jngeß vur Uns Unser erben nachkomen und Herschafft wissetlich thun hencken; Geben uff Sant Bartholomeus Tag des Heiligen Zwolffboten anno Dni. Mc. IIIIo. LXXI. Des gereden und geloben Wir Friederich und Gude obgnt. mit guten treuwen waren Wortten ane eyns rechten eyds statt mit diessem Brieffe alles das derselbe Brieffe Jnheldet Uns geburt zuthun und globt han gantz nachzugeen gnugl. zuthun stede veste und unverbrüchlich zu halten sunder alle hande jntreglichkeit Widdersagunge und behelff aller sachen die yemand erdencken mochte ußgescheiden, alle Argeliste und Geverde,

verde, und des zu Bekentnis der Warheit han Wir Frederich und Gude obgnt. gebeden den vesten Jungher Hanssen von Morlen Amptman zu Weniges Unsern lieben Junghern daß er sin Ingeß vor Uns ane diessen Brieff hait gehangen, des ich Hanß jtztgenant mich erkennen umb Frederichs und Guden vorgnt. bede willen also gethan han. Datum & actum ut supra.

Num. 2.

Verleyhung der Breydenbachs Müle zu Bergheim und Revers davon *de A.* 1503.

Aus einer alten sehr unleserlich geschriebenen Copey.

Ich Henn von Breidenbach Kelner, und Ich Margreth sin Eliche Hauß-Frauwe für Uns und alle Unsere Erben, bekennen und thun kunth offentlich mit diesem Brieff, daß wir recht und redelich an Lantsiedeln rechten geluen hann, und lyhenn auch gegenwärtig In krafft dieß Brieffs Unser Müln zu Bergheim gelegenn, die Schöne Müle genant, die Wir an Uns erkaufft und bracht habenn, dem Ersamen Herln Malnen und siner elichen Hauß-Frauwen und jren Erben, also daß sie dieselben Mülen Buwen die jnn redelichem Buwe und wesen holten, und sich des zu Irem Besten notzen bruchen und geniesen sollen, und Uns und Unsern Erben Jerlichs zwischen den zweyen Unser lieben Frauwen Tagen Assumptionis und nativitatis zu Latin genant An Frucht geben betzaln und geyn Büdingen oder uff iij Milweges von derselben Unser Muln lieffern sechß achtel se Korns Büdinger moß guter gemeiner Frucht und Kauffmanns gudt und zwene Hüner oder Enthen one allen uffhalt und verzogte, und offt daß die genante Bestender und Ire Erben, In Bezalung dessen Jerlichen pachts desto gehorsamer seyn und die Müln In desto redelichem Buwe halten und nit verwüsten lossen, So ist Inn dieser verleyhung sunderlich abgeredt und Bethedingt, darin die Bestender auch gewilliget, Also ob sie an Bezalung des Jerlichen pachts sümig würden, und den nit ußrichten und bezalen uff Zyt wie obstet, oder aber die Müln Buwe die tzund gud in geprauch und gesteint sind verfallen liesen und nit jm redelichen Buwe hilten, daß doch nit sin sall, So haben Wir verleyher obgenant und Unser Erben gantz macht und folle Gewalt, dieselben Müln mit aller Besserung zu Unsern Handen zunemen, mit oder one Gericht, darzu et-

liche Atliche andere Unterpfende die Uns darfür verunterpfend sint, Luth eyner sondern verschribung so Wir von ihnen deßhalb jnhan, one Jnrede der Bestender obgnt. Jre Erben oder eyns Jglichen von Jren wegen, geverde und argelist hierinn gentzlichen ußgescheiden, Jn Orkund dessen han ich Hen von Breidenbach obgenant Myn Eigen Jngeß an diessen Brieff gehangen, uff Dienstag nach Sanct Laurentien Tag anno Dn. Millesimo quingentesimo tertio.

Revers.

Jch Herle Malnen und ich N. sine eliche Huß-Frauwe für Uns und alle Erben bekennen und thun kunth offentlich mit diesem Brieff, Alß Wir die Müln zu Bergheim die Schön Müln genant bestanden und von Henn von Breidenbach Kelner entpfangen, luth eyner verschreibung so Wir darüber besagend Jnhann, derselbe Buwe itzunt denen beiden theile gegeben und an N. gl. gereicht und gesetzt sind damit aber durch Uns und Unsere Erben derselben Verschreibung gelebt und gehalten werde, So haben Wir zu widerlegung derselben Bauwe für Uns und Unser Erben Jnen zu rechten Unterpfende gesetzt und verlegt, setzen und verlegen Jnen zu Unterpfende diesse hernachgeschriebene Unsere Gude die vor niemahl verpfendt versetzt oder Jn keynen weg beschwert sint, nemlich einen halben Morgen Wiesen an Quintl. Gudas Wiesen stossend by des Mulen Bauw, Jt einen Morgen Wingart zwischen Bern Elssen und Hennen Preßbüttel Frauen Wingart gelegen. Jtl. ein firtel Wingarten gelegen Endre Cannen und Radt Creburgk. Jtl. einen Morgen Acker neben Hünckeln = = = = Ackeriß Gerten gelegen und einen Morgen Acker nebent Hels fünff Morgen und an rode Hengen gelegen, also befelendlich ob Wir oder Unser Erben die Mülen nit jnne redelichem Buwe und wesen halten sonder die verwüsten liessen, oder an Bezahlung dessen Jerlichen pachts sümig würden und den nit uff Zyt und Ziel wie obstet ußrichten und bezalten, daß doch nit sin soll, so mögen die egnant verlyher Jre Erben oder Jnhaber dieß Brieffs mit Jrem wissen und willen die obgnant Unterpfende sampt der Müln zu Jren Handen nemen, mit und nach ordnung des Gerichts zu Eckertshaussen Jnen die behalten und nit schuldig sin, Uns oder Unsern Erben einige Besserung zu vergelten sunder geverde, Jnn Orkunde dessen haben Wir Elude obgnt. mit Fliß gepetten den vesten unsern lieben Jungker

Jürgen

Jürgen Ruprecht von Büdingen Amptman sin Inges für Uns an diessen Brieff zu hencken, dessen versiegeln Ich Jürgen itzt genant von bede der Elude vorgnt. bekenne und also versiegelt hant, doch mir und Mynen Erben one schaden. Geben uff Dienstag nach Sanct Laurentien Tag anno Dn. mil. quingentesimo tertio.

Num. 3.

Landsiedel-Leyhe über den Isenburgischen Hof zu Bergheim *de A.* 1572.

Aus dem Original.

Wir Philips von Ysenburgk Grave zu Büdingen bekennen undt thun kundt offentlich das Wir unsern Underthanen und lieben getreuen Michael Schöffern undt Hannsen Gertnern zu Bergkheim seßhafft, Unnsern Hoff daselbst zu Lanndtsiedeln Rechtenn gelyhenn habenn davon sie Unns Jerlichs Neun Achtell Korn Büdinger Mas liebern enttrichten undt bezalenn sollen, undt helt berurter Hoff an Eckern Wiessen Weingartten undt Garten Siebentzigk Sechs morgen. Desgleichen sollen sie Uns von fünff morgenn Wiessen auch daselbst zu Bergkheim gelegenn zwen Guldten Gelts Jerlichs Zinns außrichten, welche Zinß undt Pfocht, sie beide, unnß ohn allen Unnsern Costen undt schadenn zwuschen den festen genant Assumptionis undt Nativitatis Mariæ In Unnser Closter Marienpron bar undt an truckner Frucht zu lieffern schuldigk und Pflichtbar sein sollen. Unndt haben des zu Urkhundt Unser klein Secret An diessen Leihe Brieff trucken undt gebenn lassen. Auff Mittwochs nach dem Sontagk Exaudi Im Jar nach Christi Unnsers liebenn Herren undt seligmachers gepurt dausent fünffhundert siebentzigk undt zwey.

(L. S.)

Num. 4.

Verleyhung der Helfte eines Guts vor Sachsenberg *de A.* 1718. Aus einer Copey.

Wir die Fürsteher und Befehlßhaber des hohen Sanct-Hospitals zu Haina, mit namen Wilhelm von Urff, Ober-Vorsteher, Johann Balthasar Günst, Ambts-Vogt, ꝛc. bekennen hiran, daß Wir im

Namen gemeldten Hospitals die hälffte eines Guths vor Sachssenberg bey Josias Kuntzen, so Johannes Schneider, vorhero aber Theophilus Kuntze gehabt gelegen dem bescheidenen Johann Peter Carnimb verliehen haben, und leyhen ihm solches halbe Guth, mit aller seiner Zugehörunge, nichts darvon ausgeschieden, in kraft dieses Zettels, also, daß er solches halbe Guth von gedachten Hospital Acht Jar lang innhaben, nutzen und gebrauchen soll, in auffrichtigem redelichen Wesen, Bau- und Besserung halten; Nichts darvon versetzen, verpfänden, veräussern, oder in fremde Hände kommen lassen; auch seine Kinder damit nicht außsetzen, und verbräutelgaben, oder hievon nichts unter sie, ohne Vorwissen des Hospitals, vorstehere, vertheilen, bey Verlust seiner Leyhe; Und soll jedes Jahr auf St. Martins Tag dem Hospital gen Haine geben und außrichten ohne einigen verzug, zwey Gulden 4. Alb. eine halbe Ganß und ein halb Hun, und sich halten, wie einem frommen Lehen-Mann gegen seinen Lehen-Herrn gebühret. Wo aber gemeldter Carnimb in Bezahlung oder obgemeldeter Stück eins oder mehr zu halten, wie obstehet, säumig, oder nach Ablauff der Lehn-Jahre um neue Belehnung nicht wieder ansuchen, oder sich deren verwegern würde, soll er sich solcher Leyhe und aller seiner Gerechtigkeit ohne alle Mittel hiemit selbst entsetzt haben; Und mögen alsdann die Fürsteher gedachten Hospitals solches halbe Guth ohne Noth recht oder einige Gerichtliche Erkändtnüß zu sich nehmen, und einem andern leyhen, dafür ihn nichts beschirmen soll. Wenn aber obgemeldter Carnimb stürbe und abgienge, soll zu des Hospitals und seiner Fürsteher Macht stehen, solches halbe Guth wiederum ohne alle Ablegung einiger Besserung zu sich zu nehmen, und einem andern zu leyhen ohne alle Gefehrde. Und hat berührter Carnimb jetzt zu trocknem Weinkauff 1. fl. 6½. Alb. geben, und soll nichts weiter diese 8. Jahrlang zu geben verpflichtet seyn, ob diese Fürsteher und Befehlshaber mittlerzeit stürben, und andere an ihre Stätte geordnet würden. Zu Urkund sind dieser Zettel zween gleichlauts, und mir Beständer dieser überlieffert worden. Geschehen und gegeben zu Haina den 2ten Martii 1718.

M. von Urff
Joh. Balthasar Günst.

Num.

Num. 5.

Vertrag zwuschen Deutschen Herrn und Peter Henckels Wittben zu Selbold umb verteylung willen Irer Pfachtguter *de A. 1530.* Aus einer Sammlung Copeylicher Urkunden.

Zue wiessen alß sich zwischen dem Wirdigen Herren Wilhelmen halbern Uberreiter dieß Hauß zue Sachsenhaussen bey Franckfurth teutsch ordenß, als von wegen desselbigen Hauß an einem, und Gelen weylandt Peter Henckels Witwe und irer mit erben zue Selboldt, andern teilß, darumb daß dieselbigen solche Güeter so er Peter Henckel selig in zeit seinß lebenß, von dem gemelten Hauß zue Sachsenhausen sämptlich und einich zue Landsiedeln rechten umb ein Jerlichen Pacht ingehabt genutzet und gebrauchet, Nach absterben sein Peters, weiters an Bewilligung des vorgemelten Hauß Amptleude und Herrn in zwey theil zu theilen vorgenommen, daß sich der Her zugestatten widersetzt und keineßwegs zu zulassen vermeint, Irrung begeben und erhalten haben, derohalben gedachte Parteien von allen theilen, An heudt dato for den wolgebornen Herrn Anthonien von Isenburgk Grauen zue Büdingen, zue verhor und Handtlung komen, und alß sie nottürftiglich gegen einander verhörtt, sein sie solcher irrung durch wolgedachten Graue Anthonien in der gute nachfolgender weiß mit irer beyde sitz gutem wiessen und willen vereiniget, und dermassen vertragen worden, daß obberurte erben solche Guter Peter Henckelß selige zue Landsiedeln rechten in einer Handt, von dem vielgedachten Hern Ingehabt, in zweien theylen und nit weiter zutheilen macht haben sollen, doch dergestalt, daß iren Lehen Herrn der gewonlich Pfocht und anders davon Jerlichß sonder Wegerung gereicht und gegeben werden, und daß die gemelten erben solche gueter von neuem von den oftgedachten deutschen Hern von Sachsenhaussen, nach ihres Hauß geprauch herkomen und gewonheit zue Landsiedeln rechten geschehen (bestehen) die inen auch also umb den alten Pfocht, und daß so die Güter biß anher geben, gelehen werden sollen, daß auch solche Gueter hinfür in zweien Handen pleiben, und nit weiter vertheilt werden sollen, wo daß nit geschehe, und die Guter weiter dan gemelts vertheilt wurden, so sollen die Herrn solche nach Lands gewonheit

und Landsiedeln Recht wieder zue iren Handen sonder Ablegung einer Besserung zu nemen macht haben, es sollen auch die offtgedachten Hern zum teutschen Hauß, einen, welcher Inen geliebt, uß den zweien stemmen welen, und als für ein einchen gewiessen stam haupt schuldener und Außrichter des gantzen Pochts und andere gebure, was im die Bestentnuß-Brive so daruber auffgericht werden, uflegen, annemen und zuverbinden macht haben, deß sich der gemelt mit nichten sperren noch wegern sol, Alles ongeverde, und sollen also obberurte Partheien angetzeigter Irrung hiemit diesem vertrag den sie von allen theilen gutwillig und besonder der oftgedachte Her Wilhelm Uberreiter wolgedachten Grauen Anthonien zue underthenigem gefallen angenomen gentzlich gericht und zue frieden sein und pleiben. Deß zue Urkunth sein dieser vertrags Briefe zween ufgericht, und daruber verfertiget und ider Parthei einer under wolgedachts Grauen Anthonien uftgetrucktem Secret übergeben. Geschehen samptstag nach dem sontag Reminiscere, Als man nach Christi unsers Hern geburth, funffzehn hundert und dreisig Jare zelet.

Num. 6.

Kauffbrieff von Graff Rudolffen zu Wertheim über einige Stücke an Abt Helffrich zu Selbold verkaufft uff wiederlössung. *de An. 1348.* Aus eben der Sammlung.

Wir Rudolff Graff zu Wertheym Elitzabeth Unser eheliche wirthin Eberhardt Unser Sone, bekennen fur Uns und alle Unser Erbenn, denn gegenwärtigen und den kunfftigenn, daß Wir mit gesameter Handt, mit bedachtem Muth und Radt Unser Freunde Recht und redelich verkhufft habenn, und verkhauffen mit diesem Brieff, die Gude und die Gulte zum Heyler, davonn Unns Jerlich fallendt Funfftzehen Malter Korns, darzu, die Gult und die Gudt, die Herbart Unser Schulthes zum Selbold vonn Unns hat, und auch die Korn Gulte, an den Hart zum Selboldt, versucht und unversucht was darzu gehört, darzu den Weynzehenden an dem Hyrtzberg bey Gelnhaussen und den Zehenden zum Ryfrides versucht und unversucht, und unser Fischweyde zum Selboldt Als wir sie bißher bracht habenn, und auch die ander vorgeschriebene Gulte und Gut, und haben ußgenommen Alle die Recht und gewonheidt, die Wir von gerichts wegen zu den egeschrieben Gut gehabenn mogen, und auch

Unser

Unser eygenn Leuth, ob der uff den Guden Icht sessen oder sitzen wurden, dem Erbarn geistlichen Manne, Herrn Helffrich Apt zu Selbpoldt und seinem Stifft umb Funffhundert Pfundt Heller an vier und zwantzig Pfundt Heller guter Werung, der Wir und Unsser Erben vonn Ine bezalt sein gentzlich und gewert, und Wir in Unsern nutz empfangen haben, Auch hat der vorgnant Apt durch der vorgeschriebenn Gudt und gult wegen den Erbarnn Knecht, Rudt vom Hane zu Ahainn bewyset, der auch Unsser Manne darumb worden Ist, alß gewonlich und sitlich ist. Auch hat der vorgnant Apt und sein Stiefft Uns und Unsernn Erbenn die Freundschafft gethan, wann Wir oder Unsere Erben khomen, stetes zwuschen Weynachten und mit fasten, und wollen die vorgeschrieben Gudt und Gult wiederkhauffen, So sollenn sie Uns die wieder zu khauffenn geben, umb als vil Gelts, alß sie die gekhufft habenn, Uns one alle Wiederrede mit allenn nutzen und Rechten, Als wir Ine die gebenn habenn one Geverde umb als vil Gelts alß sie die gekhufft habenn. Auch Ist geredt, Abe die Landsiedel die uff den egeschrieben Gutern sessenn seumigk weren, an der Gulte Jerlich zulangen dem vorgnanten Apt und seinem Stifft, so sollen sie Unsern Amptman, wene wir dan uber das Gericht zu Selbold habenn darumb zusprechen, der sal Ine helffen, daß Ine Ire Gulte und Zinß von den egnt. Gutere gereicht werdenn. Thette der Amptmann das nicht, und were daran seumigk, So mochtene sie selbe umb Gulte oder Zinß pfenden uf den Gutere Waß Ine der versessen were an unsern Zornn oder sie machten uff den Gut ein Landsiedel Dinge besytzen, und nemen von dem Landsiedel der solch Gulte oder Zinß versessenn hette nach der ander Landsiedel Urtheil daß Gudt ufnemen, Alß Recht und gewonlich Ist, und dasselb Gudt zu besitzenn mit eym andern Landsiedel ongeverde. Auch Ist geredt, wanne alle die vorgeschriebene Gulte und Gut Unser pfandt sindt vann dem Reich, wer es Sach, daß das Reich dieselben Gulde und Gudt von Uns lossen wolte und ledigenn, wanne wir dan von dem Reich bezalt werden, solch Gelte als Uns die Pfandt stendt, daß wir keins des Gelts wenig oder vil, In kein Unsern nutz wendenn oder keren sollenn, wir haben dan dem vorgenanten Apt und seynem Stiefft Ihrs Gelts als vorgeschrieben stedt gewert und bezalt gentzlichen und gar, und das geloben wir by guten trewen ane geverde, were aber daß sie darann bruch gewonnen, daß GOtt nicht wolle, So

mogenn sie manen die Burgen die hernach geschrieben sindt, die vesten Knecht, Herman Kruchitz Unsernn Schulthessen zu Wertheym Katpen Waltman und Hanneman Vogt zu Brauberg, die wir Jne zu Burgenn daruber gesetzt habenn, und wanne die von Jne oder von Iren Gewissenn balden gemanth werden, so sollen sie leystenn Jr Iglicher mit eym Knecht und mit eim Pferde In eins offen Wirtes Hausse zu Gelnhaussen als lange biß Jne daß vorgnant Gelt gentzlich und gar wurd bezalt und gerichtet. Were auch das Unsser Herre der Khonig oder das Reiche den vorgeschriebn Kauff bestettiget mit seim Brief und mit seiner Verhangkhnuß, so sollen Unser vorgeschrebene Burgen der egeschriebenn Burgschafft ledig sein und loiß.

Auch Ist geredt, daß die Landsiedel uff den egenanntenn Gutern habenn sollen alle die Recht zu Walde zu Wasser und zu Weyde gleicherweyß als vor,

Wir gelobenn auch daß wir die vorgnanten nicht sollen Irren noch hindern an keynn Irenn Gulten Guten oder Rechten die wir Jne verkhaufft habenn, Alß vorgeschrieben steth, ane Geverde.

Auch Ist geredt, Ab die Landsiedel off den vorgeschrieben Guten vonn Armuth oder notkeydt Jr erbe an den Guten verkauffen musten, welch die were, und das die vorgnatn Apt und sein Stifft daß erbe an den Gutern khaufften, und sie die mitt Bauhe besseren, dieselben Besserung sollen Wir Jne Ablegenn, wanne wir die Gudt wiederkhauffen nach Rat und wort der ander Landsiedel dye bei demselben Gudt das gebessert were nyden und oben nechst sindt gesessen, wolte wir daß nicht thun, So sollen sie darauff erbe habenn Als ander Unsser Landsiedel, und sollen auch wir die Recht und gewonheidt habenn zu demselben Gut die gebessert weren Als zu denn andern Unsern Guden daruff die andern Unsere Landsiedel gesessenn weren, Als lange biß wir Jne denn Bauhe oder die Besserung Als vorgeschriebenn Ist habenn widerlegt.

Were auch daß Unsser vorgnanten Burgenn keyner Abgienge sturbe, oder vonn dem Lande fure, des Got nit wolle, So sollen Wir ein andern alß gut setzenn an sein stat one geverde, Innwendig eim virthel Jars oder obe der leystende Pferde In der Leystung keins abgienge, weß das were, der sal ein anders antwortten an desselben stadt In vierzehen tagen nechst darnach, Geschehee des nicht, so sollen die andern Unser Burgen leystenn biß es geschicht, one Geverde. Und zu merer sicher=

cherheidt und stettigkeith Aller derre vorgeschrieben sach Geben Wir diesen Unssern Brieff mit Unssern und mit Unseren Burgenn Ingesiegelnn besiegelt die mit alle mit Unssen wissen daran gehengkt sein, und wir Herman Walther Waltmann und Hanneman die vorgenanten ver Jehenn und bekhennen Burgen zu sein, Als vor vonn Uns geschrieben steth, und globen auch also zuthuen und zuleysten, ob es zu schulden queme, wann wir gemantt worden von dem vorgnanten Apt und seinem Stieffte mit gutem trewenn one alle Geverde, Und haben Unsser Ingesiegel durch bede willen der vorgnanten Graff und Elizabeth seiner ehelichen Frawen Eberhardt Ires Sones und Ire erben gehangen an diessen Brieff, der geben wardt nach Christus geburth dreyzehenhundert und in dem Acht und vierzigsten Jare, an dem Freitag nach dem Sontage Quasimodogeniti nach Ostern.

Num. 7.

Khundschafft uber Guter an der Hardt gelegen

de A. 1456. Aus eben derselben Sammlung.

Ich Heintzchin Schrodel wonhafftig zu Selboldt, bekhenne und bezeuge In diessem offem brieff, daß mir khundlich und wissentlichenn Ist, daß Peter Schultheß selig da der noch am lebenn und meine gnedigenn Junghern von Issenburg Wildforster zu Selbold waß, von desselben meins gnedigen lieben Junghern wegenn solchenn Acker uff der Hartt zu Selbold gelegen, denn Contz Rythen selig eyne Scheffen zu Selboldt ethwan umb Kuntzen Lappynen hat gekaufft zu erbe umb eynen stendigen erblichen Zinß und nit zu Landsiedeln Rechten, verliehen hat, und daß diß also ware und mir khundig und wyssentlich sey, daß nemen Ich uff meine ayde die Ich allen meynen Herrn von Gerichts wegen und sonst gethan hann. Deß zu Urkhunde so han Ich gebetten denn vesten Jungher Michel Diener meynen lieben Junghernn daß er sein Ingesiegel vor mich uff diessen Brieff hait getruckt deß besiegelns Ich Itzgnanter Michell mich erkhenne, und mein Ingesiegel undenn uff Spatium dieß Brieffs getruckt han umb vleißiger bede willen Heintzchin Schrodels obgnant, der geben ist uff Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti Anno Dmi. Mo. CCCCo. L. sexto.

Num. 8.

Auszug aus einem zwischen Graff Johann von Issenburg und den Apt zu Selbold getroffenem Vergleich *de A. 1372.*

Ibid.

Auch bekhennen Wir Johann von Issenburg, Sophia Unsser eheliche Wyrthin, vor Uns und alle Unsere Erben, Alß Wir Uns zu dem Closter zu Selbold vermessen hatten, Herberge, Dienste, Atzung und ander Recht, daß Wir deß von Unsern Freunden also underweist sein, daß Wir oder niemand von Unserntwegen, daß zu keynem Recht mehr haben sollen oder wollen, und versprechen und verreden, diß mit dissem Unserm Brieff, daß Wir oder Unsser Erben zu dem Closter, und zu aller seyner Zugehörung, nymmermehr, Herberg, Atzung, Leger, Dinste oder ander Recht wie man die genennen mag, erfordern sollen oder wollen one alle Geverde. Doch Ist geredt were es sach daß der Apt oder der Stiefft zu Selbold keyn jr Gudt die under uns gelegen weren, mit Irem selbs viehe und Gesinde nit Arbeythen oder Bawetenn und die Gudt verlauhen oder verlandsiedelten denn Gebawern, die Gebawer solten uns dienen, als ander Ire nachgebawer, dy by Ine gesessen weren. Wer es auch sach, daß den vorgnant Apt und Stiefft hernach keynerley Gudt In Unsser Herschafft verkhaufft vergifftig, oder zu Sele gerede gefast wurde, uff den Guden soltenn Wir denn gewönlichenn Dienst, den uns die Gudt vormals gethann handt furthbaß behalten gleicher weysse als vor ⸗⸗⸗⸗⸗⸗ Datum Anno Dmi. Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo &c. &c.

Num. 9.

Verlyhung des Fronhoffs zu Selbold umb ein Jarpfacht zu Landsidlen Rechten *de A. 1483.*

Ibid.

Zuwissenn, daß der wolgeporn Her, Her Lutwig von Issenburg Graue zu Büdingen, vor datum diß Brieffs Recht und Redelich zu Landsiedelen Recht hat thun verleyhen, seiner Gnaden Hoff zu Selboldt gelegen, mit

mit seinem Begriff und Zugehörungen, wie den Dölle seliger vormals von seiner Gnaden wegen Ingehapt und geprauchț hat Gelen des egenanten Döllen Haußfrawen, Hennen Irem Sone, und Fritz Kremer Irem Eyden, doch also, daß die genant Gele, Ir leptaglang der stamme In dem egnanten Hoff sein soll, und nach Irem Abgang, so sollen die egnanten Henn und Fritz solchen Hoff beyde mit eynander asten, und bauhen Iglicher zu seinem Rechte, von solchem Hoff die obgnant Gele Henne und Fritz jerlichs und Iglichs Jars besonder zu Pocht geben sollen funffzig Malter Korns, Budinger Maß, und sollen die Anthworten, liefern und bezalen gein Budingen, zwuschen den zweyen unsser lieben Frawen Tagen, Als sie zu Hiemel fure, und geborn wardt, Als man Pocht pflecht uffzurichten. Sie sollen auch denselben Hoff, mit allem seinem Begriff und zugehörung In redelichem Wesen und Bauhe halten, den Asten und Bauhenn, Rait und Recht thun, alß sich geburth, Alles ongeverlich. Wer es aber sach, daß die obgnanten Hoffleuth, solchen Hoff nit In redelichem Wessen und Bauhe hielten, oder uß solchem Hoff etliche Ecker oder Wiessen verwenden wolten, oder an Bezalung des Pfochts seumig wurden, In welchem Wegk das were, So haben wir Graff Ludwig obgnant gutt Macht Recht und vollen Gewalt, solchen Hoff mit aller Besserung nach Landsiedelem Recht zu unssern Handen zunemen, damit thun und lassen, nach unsserm Gefaln, one Intragk der vorgeschrieben Haffleuth, oder meinglichs von Irent wegenn one Geverde. Wir haben uns auch In diesser vorgeschrieben Lyhung, uns und unsern Erben vorbehalten, welchs Jars wir oder unser Erben willens werden, den gnanten Hoff zu unsern Handen zunemen, sollen wir gut Macht hann, dach daß den vorgnanten Hoffleuthen, zu rechter Zeith abgekhundet und Ine Ire Besserung nach erkhentniß unsser Rede abgelegt werde, deßgleichen sie auch Macht Abzukhunden habenn, Geverde und Argelisțe hierinne gentzlich ußgescheiden. Und des zu Urkhunde so hann Wir Grave Lutwig unsser eygenn Secret Ingesiegell mit rechter wissen an diessen Brieff thun hencken, uff Donnerstag nach dem Heyligen Pfingstag Anno Octuagesimo tertio.

Num. 10.

Abermahlige Verleyhung dieses Fron-Hofes zu Landsidlen Rechten *de A.* 1535.

Ibid.

Wir Anthonn vonn Isenburg Graff zu Büdingenn bekennen fur uns, unsser Erben und Nachkhomen mit diessem Brieff offentlich, daß Wir deñ Ersamen unsern lieben Getrewen Döllen Bechtolden und Dreuden Henn dem Jungen samptlich und Iren Erben zu Selboldt wonhaftig, unsern Hoff daselbst zu Selboldt gnant der Fronhoff, mit allenn seinen In und Zugehörung Beuhen, Eckern, Wiessen und andernn, nichts ußgescheydenn, wie unssere Voraltern den vil Jar her beseßlich jngehapt, und erblich auff uns khomen und herpracht, jngeben und geliehen haben, zu Landsiedlem Rechten, und leyhen jnen densselbigen unssern Hoff jn craft diß Brieffs, also daß sie sich deß nu hinfuro, jrer notturfft, nach geprauchn, und uns und unssern Erben jerlichs und eins jeden Jars besonder, zwuschen den zweyen unsser lieben Frawen Tagen, Assumptionis und Nativitatiß gnant, davon zu Pfacht reichen und geben sollen, funffzig zwej Malter Korns Budinger Maß an guter dörrer Frucht, und dieselbigen uff jren Coisten gein Budingen jn unssere Kellerej liebern und Anthwortten. Es sollen auch obgedachte unssere Hoffmanne densselbigen unssernn Hoff mit seiner Zugehörung jn thunge und guten fruchtbarlichen Wessen und Bauhe halten, nicht davon Abziehen oder jn einiche weysse vereussern, noch den weithers dan jn zwey theill vertheylen, sonder den jn seinen Rechten Furchen, Stucken und Steynen, so vil jne möglich erhalten, dann welches Jars gnante Hoffmanne oder ire Erben, sampt oder sonder, An Bezalung obgeschriebner Jerlichen Pfochts seumig wurden, und nit Jerlich bezalten, denselben unssern Hoff und Guter weithers dann gehort vertheilten, oder aber denselbigen durch jre Fahrleßigkeit zu ergernuß und Abgang, oder jn andere Hende wachssen liessen, haben wir unß und unssern Erben vorbehalten, obernenten unssern Hoff und Guter, wiederumb zu unssern Handen zu nemen, onvergalten einicher Besserung, daran uns kein Landrecht oder Gewonheidt irren, hindern, noch uns oder unssern Erben zu gegenn oder zuwieder sein soll, densselbigen Hoff und

Guter

Guter further einem andern unſſers beſten Fugs zu verleyhen, oder fur uns ſelbſt zu behalten, nutzen und prauchen, alle Geverde und Argeliſt hierin gentzlich ußgeſcheiden, und des zu Urkhunde haben Wir Grave Anthonn obgnant, unſſer Secreth Inſiegell an dieſſen Brieff zuhencken verfugt, der geben iſt uff Dornſtag nach Valentin alß man An. 1535. zelet.

Num. 11.

Verleyhung der halben Rochs-Huben in Selbold nach Landſiedel-Rechten *de A.* 1554.

Aus dem Original.

Wir Anthon vonn Iſenburg Graue zu Büdingen bekennen und thun kunth offentlich mit dieſſem Brieffe, Als nach Abſterben wyland Peter Echtziels zu Selbold als Innhabere unnd Beſitzere unſers Gelends daſelbs, die Kochs-Hube genant, ſeine gelaſſene Wittib und Erbenn, unns an Handtraichung des jerlichen Pfachts davon, ethwan vill Jare ſeumig wordenn, unnd unbezalt anſtehen laſſen biß auch dahere, derewegenn ſie ſich gehabter Leihe entſetzt unnd uns unnd unſer Graveſchafft wiederumb heimgewachſſen, das Wir demnach unns derſelbigen Guter Angenommen, als der eygenthumbs Herr, unnd den halben theill derſelbigen Kochs-Hube, Es ſeien Ecker, Wieſſen, Gärtten, mit Allen jren zugehördenn, jn Selbolder terminej gelegenn, dem erſamen unſerm lieben Getreuen Contzen Seiffertin zu Selbold Grethenn ſeiner eelichen Haußfrawen unnd jren leibs Erbenn zu Landtſiedlen rechten, durch unſere darzu verordente Bevehlhabere haben laiſſen verleihen, verleihen inen auch dieſelbigen alſo gehorter geſtalt in beſter formm, Wir ſolches thun ſollen unnd mogen, jn Crafft ditz Brieffs. Nemlichen und erſtlichen An Eckernn, jn dem Felde gein Langendippach zu, wie volgt.

Jtem drey virteill an den Anderthalben Morgen bej der Graven Wieſenn, neben Heimen Lappen gelegenn, unnd hat Melchior Ruppel die andern dry virtell jn ſeinem halben theill der Hube.

Jtem dritthalben morgen, an den fünff Morgen ꝛc.

NB. „Hier ſind die übrigen verliehene Ländereyen weitläufftig ſpe-
„cificiret, welche man allhie einzurucken vor unnöthig erachtet.“

Also unnd dergestalt, das gedachter Contz Seiffertin Gretha seine Hußfraw und Jre leibs erben solich unnser itzt specificirt gelende der halben Kochs Hubein nunmehr hinfuro jn auffrichtigem redelichem unnd wesentlichem Baw halten, das Asten Bawen unnd bessern sollenn Als andere jre Guter, uns auch unnd unsern Erben nuhn hinfuro jerlichen unnd eins jeden Jars, zwuschen den zweyen unser Frawen Tagen Assumptionis unnd Nativitatis jn Unnsere Kellerey Selbold, oder wohin Wir sie jerlichenn uff ein Meill Wegs ungeverlich vonn Selboldt hin bescheiden werdenn, sonder Verzug unnd Auffhalt, zwey Malter Korns Geilnhusser Maiß, guter dorrer Frucht, liessern unnd bezallen sollen. Es sollenn auch gedachte eeleude unnd jre Leibs-Erbenn, diesse ernante Unsere Freie eigne unnd ferner unverschriebne Guter hinfuro jn allewege by einander pleiben laissen, davon nichts vereussern, verkeuffen, versetzen, vertauschen, oder vertheilenn, noch mit andern mehrern Burden beschweren, Besonder die jn allewege jn ren jrechtenn forchen unnd steyfen, so vill jnen müglich, erhalten, dann welichs Jars gedachte Bestandner oder jre Erben vorgemelt An Bezalung und Lifferung ehegerurts jerlichen Pfachts seumig unnd wie obsteth zu bestimpter Zeit nit außrichten wurden, oder aber diesselbige unnsere Hube-Guter weitters beschwerenn, vertheilen oder sonsten durch jre Fahrlaßigkeit jn ergernus oder sonsten jn andere Hende sonder Unnserm Furwissen und Willigung wachssen liessen. So haben Wir unns unnd unnsern Erbenn, Als der eigenthumbs Herr, hiemit vorbehaltenn, ob specificirte Unssere freie eigne Guter widerumb zu Unnsern Handen zonemmen, die einem Andern zuverleihen, oder sonsten unnserer Gelegenheit nach, als der eigenthums-Herr, unsers wolgefallens damit zugebaren, onvergolten alsdann eynicher Besserung, daran unns kein Landt-Recht noch Gewonheit, jrren, hindernn, noch unns oder unnsern Erben jn dem zu entgegen und zuwidder sein solle. Wann auch gedachte eeleude mit tode verfaren, Alsdan sollenn jre Erbenn vorgemelt (Ob sie dere laissen werden) disse Guter von unns oder unnsern Erben widerumb zu empfahen, unnd Newe Bestendtnus anzunemen schuldig sein, Alle Geverde hirin ußgeschlossen, und hindangesetzt. Des jn Urkhunde mit Unnserm ends Aufgetrucktem Secret besiegelt. Gebenn unnd geschehenn Montags nach Bartholomej Apostoli jm funffzehenhunderten Vier unnd funffzigsten Jare.

(L. S.)

Num.

Num. 12.

Abrede zwuschen den Teutschen Hern und ihren Pfachtleuthen zu Genſrode *de A.* 1327. Aus einer Sammlung Copeylicher Urkunden.

In irrunge zwischen Hern Wilhelmen Halbe Oberreiter von wegen des Teutschen ordenß, vnd Hauß zw franckfurtt an eynem und etlichen, mennern von Genßrode, ſo von inen den Teutschen Herrn gueter vmb ierlichen pfocht, Nemlich zwen Hoef im Genßroder Termin und Selbelter Gericht gelegen, welche guter, mit der zeit, von der vfgerichten verſchreibung her, ſo allein vf iiij ſtemme, ſolcher Beſtendtnuß deutet vnd zeiget jn vielmer Hend kommen, vnd zertrennet worden, das gemelten deutſchen Hern hochbeſchwerlich, vnd zw ſchmelerung, ſolche jrer pfacht guter reichen thete, darum begert, vermoge angezeigter verſchreibung, dieſelben antzuhalten, das einer den andern ableget, vnd die guter wiederumb, jn vier Stemmen bracht werden moge, daß aber den armen, ſo ſich viel Jare here von ſolchen gutern yetweder nach ſeiner antzal, erhalten, und von iren altern alſo herbracht hetten, hoch ſchedlich, baten derhalben ſie und ir ieden bey ſeinen gutern pleiben zulaſſen erputig vnder inen vier Stemme zuſtellen, die ſollen eim Hauß zu franckfurt iherlich, gewonlichen pfacht vnd andere zugeherden außrichten, von ir allerwegen, das aber genanter Obbereiter, mit nichten thunlich, ſonder vff ſeyner pitt behartt, daruf mein Gn. Her ſich in die ſach geſchlagen, und nach vieler Handelung bei Her Wilhelmen in der gute ſouiel ertheidingt, das er bewilligt für ſich, und ſein orden, daß die pfacht gueter ſo hieuor vermoge der verſchreibung jn vier hende beſtanden, hinfür, vf vj perſon ſo dieſelben pfachtleuth vnder inen ſetzen, vnd er nennen ſollen verliehen werden, umb gleichen pfacht, vnd zinß, wie die alt verſchreibung gibt Nemlich xiiij malter korns iiij. malter habern gelnheuſſer maß viij Huner ij genß j Pfund hellr.

Jt. Sollen die itzige pfacht Leuth jnnerhalb einß halben jhars vberkomen, vnd ſich verglechen, welcher den andern abgelege biß vf vj Beſtentnus menner die ſie beſtimmen ſollen, daruf die verſchreibung von newem vfgericht werden ſolle mit gleicher verpflichtung, daß ſie die guter weither nit zertheilen oder vereuſſernn ſolle, who das geſchee wie die althen verſchrey-

schreybung anzeigen thut, vnd solt woll das best haupts halbenn also stehenn pleiben vnd kein sonderlich meldung jn der verschreybung gescheen, daß aber Hr. Wilhelm, vff anzeige meines Gn. Herrn stillschweigendt, nit wiederredt, doch auch nit vßtrucklich bewilligt, derhalben noch jn zweyffeln, wie es damit gehalten wurdt, vndt ob Her Wilhelm geliebt, moge er zwene vß den vj mennern kiesen vff denen allein jedem zum halbenn theill seins pachts gewertig sey und entrichtung empfahe ꝛc.

Actum Dinstags nach Egidij
Anno D L X vij

Num. 13.

Lehenbrief an Henne von Rüdigheim *de A.* 1454.

Aus einer Copey.

Ich Hans von Waldenstein Als ein Lehen trager des Durchlauchtigen vnd hochgebornnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechts Marggraffen zu Brannburg vnd Burggrauen zue Nurenberg Bekehnnen vnd thuen kundt allen den die diesen Brief sehen lessen oder hören lessenn, daß jch An stadt vnd vann wegen des itzgnanten Mynes gnedigen Herrn dem vesten Henne von Rüdigheim vnd seinen erben zu rechtem manlehen recht vnd redlichen verliehen han und verleihen auch jme vnd sin erben, in Crafft dieß Brieffs diesse hernach geschrieben Lehen, mit Nahmen, ein drieteile An dem halben theill An Rückingen an dem Rückinger theille Burgstadt Vorhof mit Walt, Wasser, Weide, Acker, Wissen, Garten, Marck vnd Marckrechte beide vß und jnne mit allen gefallen, renten, Notzunge und Herrlichkeiten besucht vnd vnbesucht, wie es Nahmen hat, nichts Auß genommen An allerlej Hande dienste vnd Beschwertnis, Sonder die dienste die ein Edelmann sinem Herrn von Lehn wegen billig thun soll, sin teile an dem Banwyne zu Langen Diebpach ein theill an den zehenden zu Wachenbuchen, ein theill An dem Landsiedel Gericht zu Neuen Hasseloch zehenden vnd guter daselbst vnd zu Laubersbach mit aller zugehörung ein theil an dem hofen zu Klein Symern auch mit jhrer zugehörungen die von sine Eltern vf jhme kommen sindt Auch so han ich jhm vnd sinen erben gelichen diesse nach geschriebene Lehen die die von diterich Rorbach seligen vf ihn kommen sindt Nemlich ein theill An dem Gericht zu Rorbach vnd

Killian

Killian steden darfer vnd gericht, mit allen zu gehorrenden gefällen vnd Nutzen jn dorfe jn velden jn Holtz jn Wasser jn Weiden ersucht und unersucht Gewohnheit oder Rechten nicht Außgenohmen an alle Geverdt, ein theill an dem Zehenden zu Rodenbach by Aldenstadt gelegen zu Lanstad vnd zu Wolff jm felde jn dorff mit aller zugehorende nichts vßgenohmen Als die von dem obgntn mynem gnedigen liebe Herrn vnd siner Herrschafft zu Bruneck zu Lehen rüret vnd geet, Also daß der vorgnt Henne vnd sine erben Soliche abgeschrieben stücke vnd guter nu fürbaß von dem jtzt gnt. meym genedigen Hern vnd der Herschafft zu Brunecke zu Rechtem Lehen haben, vnd auch die vermanen verdienen vnd dauon thun Soll Alß Bruneckischer Lehenrecht vndt gewonheidt jst, doch dem obgntl. mym genedigen Herrn vnd syner Herrschafft An siner manschafft vnd gerechtigkeit vnd sonst ein jglicher An sinen rechten von Lehens wegen daran vnschadlich vnd vnengolten vnd daruf hat auch der vorgntl. Henne mir gelobt, vnd zu Got vnd den Heilligen geschworen mynes gnedigen Herrn vnd Sim Herschofft frammen zu fördern jhren schaden zu wahren Und alles daß zu thun daß einen getreuen Lehenmane sinem Lehen Hern schuldig vnd pflichtig ist. Alles ohngeuerlich deß zu vrkundt han ich myn Jngßl. An diessen Brief gehangen der geben ist Am mitwochen Nest vor Sanct Peters Tag ad Cathedra Als man schreibt nach Christi vnsers Hern gepurt vierzehen hundert vnd in dem vier vndt funftzigksten Jahren,

Notandum: Daß zue end diesses zwejten Lehen-Brifs An dem pergamenten, preßlein, darauf des Anhangende Jnsigell getruckt, mit Angehenckt vnd eingefost ist ein pergamenten zetlein, so beide mit einer Handt vnd dinten geschrieben vnd in Worten steht, wie hernach volgt,

Auch So han jch demselben Henne von Rüdigheim recht vnd redlichen gelüwen vnd Lihen jm Auch sin theille An dem Kirchsetzen zu Killiansteden, vnd zu Rohrbach, die auch von meinem obgnt. genedigen Herrn vnd siner Herrschafft zu Bruneck zu Lehen rürent vnd geet, die von Johanne vnd Dieterichen von Rorbach vf sin Altern vnd forders vf in und sin erben kommen sint, deß zu vhrkunth, so han jch Hanß von Waldenstein diesen zetel mit der preßile An diesen Brief gehangen vnd mit mein Jngeßl. beschlossen vnd versiegelt.

Num. 14.

Zuschreibung eines Laß-Guts.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolffgang Ernst Grafen zu Ysenburgk und Büdingen ꝛc. Unsers gnadigsten Grafen und Herrn, Wir Sr. Hochgräfl. Gn. verordnete (Cantzeley-Director und) Regierungs-Räthe, thun kund und bekennen hiermit, daß mit gnädigstem Consens Johann Adam Nollen seines Schwieger-Vaters Adam Räders guth zu Willenrod nach der bißherigen Observanz als ein Laß-Guth zugeschrieben worden.

[Daß mit gnädigster Verwilligung Johann Adam Bauern seines Vorfahren Johann Hübers guth zu Willenrod, nach der bereits aufgerichten Eheberedung und der bißherigen Observanz als ein Laß-Guth zugeschrieben worden.]

[Daß mit gnädigster Verwilligung Baltas Nollen Conrad Nollen Sohn zu Willerod dieses seines Vaters guth nach der bißherigen Observanz alß ein Laß-Guth zugeschrieben worden.]

[Daß mit gnädigster Verwilligung Baltas Wiederspahen dermahligen Schultheissen zu Willenrod seines annoch zu Münster lebenden Vaters Peter Wiederspahns Guth zu gedachten Willerod, nach dem zwischen Ihm und seinem Vater auffgerichteten Vergleich, dann der bißherigen Observanz gemäß als ein Laß-Guth zugeschrieben worden.]

Daß Er solches dem Herkommen gemäß bauen und Nutzen, dargegen die darauf hafftende Herrschafftl. Onera richtig abtragen, und sich im übrigen, wie einem treuen und gehorsamen Unterthan gebühret, und eignet aufführen und betragen soll. Zu mehrerer Urkund und Versicherung Ihme dieser Schein Hochgräffl. Cantzeley-Secret zustellet worden. Signat. Birstein den 10. Decembr. 1715.

(L. S.)

Num.

Num. 15.

Extractus Protocolli die Veräusserung eines Laß-Guts betreffend.

Actum Birstein Veneris den 23. Jan. 1722.

Nachdeme Lentz Pülff und Johannes Becker dessen Tochterman, zu C. Wüllenrodt dermassen in decadence gerathen und mit schulden behafftet worden, daß Sie dasjenige Laß-Guth, so Sie inne haben, nicht mehr zu manuteniren im standt seind, Weßhalben Sie auch solches Gndgstr. Herrschafft unterthänigst vorbringen zulassen sich genöthiget befunden, und solches veralieniren zu dörffen Gndste. erlaubnuß außbitten müssen, daher Ihr. Hochgräffl. Gndl. Unser Gnädigster Graff und Herr deren Elend- und schlechten Zustand erwegende, Ihrem petito in Gnaden deferiret, und vergönnet haben, daß ermeldtes Laß-Guth so guth alß sie es anbringen könten an einen andern doch expressa ea reservatione & eo jure alß Sie solches besessen überlassen möchten.

Num. 16.

Schriftliche Bekräftigung der geschehenen Zuschreibung eines Laß-Guts *de A.* 1732.

Nachdeme Johann Jacob Flach sich schon vor vielen Jahren mit gnädigstem Consens seines Vaters Philipps Flachen Guth zu Willenrodt nach der bißherigen Observanz alß ein Laß-Gut zuschreiben aber sich nichts wie es doch gewöhnlich und nöthig schrifftliches darüber ertheilen lassen; Alß wird sothane Zuschreibung hiermit bestättiget, so daß Er solches Gut ferner dem Herkommen gemäß bauen und nutzen, dargegen die darauf hafftende Herrschafftliche Onera richtig abtragen, und sich im übrigen, wie einem treuen nnd gehorsamen Unterthanen gebühret und eignet, aufführen und betragen soll. Zu Uhrkund dessen und mehrerer Versicherung ist Ihme diesser Schein unterm Hochgräffl. Ysenburgl. Cammer-Secret zugestellet worden. Birstein den 8ten Xbr. 1732.

(L. S.)

Num. 17.

Formular eines Meyerbriefs, wie solcher an die im Bremischen befindliche Königliche Meyer ertheilet wird.

Demnach = = = = = = = = = = = = = = = = = = der Königl. Dohm=Kirchen in Bremen zugehörige, = = = = = = = = So ist gegen Erlegung eines bedungenen Weinkauffs von = = = = = = = hinwieder zu Meyer=Recht mit allen pertinentien und Gerechtigkeiten wie selbige zu Ende dieses Meyer=Briefes specificirt sind, um solche zu seinem Besten zu geniessen und zu gebrauchen, eingethan worden, dergestalt und also, daß Er alljährig = = = =

1) Nachgesetzte Abgifte, als = zu gewöhnlicher Zeit, auf = = in guter grober Müntze oder ⅔tel Stücken an den Baumeister, gegen dessen Quittung bezahlen = = = = = = = = = = = = = = = = = =

2) Alle von Alters her auf diesem = = = hafftende Onera, wie die Nahmen haben mögen, auf eigene Kosten abhalten.

3) Nichts von dem Meyer=Guth und dessen Zubehör veräussern, vertauschen, verpfänden, noch an seinen Kindern zur Aussteuer etwas überlassen, und dadurch dasselbe vertheilen, oder auf einige Weise, unter was Vorwand es seyn könte, davon abkommen, noch demselben neue Beschwerden aufbürden. Vielmehr

4) die Verbesserung und daß die etwan in vorigen Zeiten davon abgebrachte Stücke und Gerechtigkeiten, wieder herbey geschaffet werden, sich äusserst angelegen seyn lassen. Und da Er solches selber zu Wercke zu richten, nicht vermögend wäre, des Baumeisters Hülffe suchen. An selbigen auch,

5) Wan wegen des Meyer=Landes Irrungen mit den Benachbahrten vorfielen, die von ihm erforderte Nachrichtungen unwegerlich mittheilen, bey niemand anders als denselben sich deswegen melden, dessen

Hülfe

Hülfe allein sich bedienen, so oft er sothanen Landes halber von Seiten der Königl. Dohm-Kirchen gefordert wird, willig erscheinen, und sonst in allem, als einen getreuen und gehorsahmen Colono zustehet, sich erweisen soll.

Wann nun = = = = = = = = und dessen Ehe-Frau = = = = = = = = = obigen allen, wie sichs gebühret, nachkommen, sollen nicht nur Sie auf ihre Lebens-Zeit bey dem Meyer-Recht geschützet, sondern auch ihre Eheliche Kinder, wann Sie præstanda præstiren wollen und können, gegen Erlegung des Weinkaufs, nach diesem, vor andern die Nähesten, widrigenfalls aber, und da obigen entgegen gehandelt würde, des Meyer-Rechts verlustig seyn.

Daferne auch = = = = = = = = = bey seiner Lebens-Zeit, eines von seinen Kindern auf der Meyer-Stelle heyrathen lassen, und zu sich ins Hauß nehmen wolte, soll des Alten Meyer-Recht dadurch verloschen, und der Sohn oder Tochter-Mann schuldig seyn, vor Vollziehung der Heyrath, mit dem Baumeister den Weinkauff zu accordiren und zu bezahlen; Widrigenfalls zu Besitzung dieses = = = = nicht zugelassen werden.

Solte auch des Meyers Frau die letzt lebende seyn, muß der Todt des Mannes in der Tweer-Nacht bey dem Baumeister angemeldet werden. Und wan die Kinder von dem Alter, daß einer von ihnen den Hof oder Ländereyen bewohnen und antreten kan, so soll die Verweinkauffung innerhalb 6. Wochen geschehen; Sonsten bleibet der Königl. Dohm-Kirchen frey, solche an jemand anders zu thun.

Könte die Frau nach Absterben ihres Mannes, bey Minderjährigkeit ihrer Kinder, dem Hoffe alleine nicht vorstehen, und wolte entweder dahero, oder aus sonstigen Ursachen zur andern Ehe schreiten, so ist Sie schuldig, vorhero bey dem Baumeister sich zu melden, welcher zu sorgen hat, daß ohne Verkürtzung der Kinder erster Ehe, mit dem Stief-Vatter ein Rechtlicher Vergleich getroffen werde. Massen kein Contract des Meyer-Rechts halber gültig seyn soll, welcher nicht mittelst Zuziehung gedachten Baumeisters geschlossen.

Zur Uhrkund dessen ist dieser Weinkauffs-Brieff von mir darüber ertheilet, unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen, Bremen, den = = = Anno = =

Königl. Groß-Britannischer und Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneburgis. Rath und *Resident* hieselbst, als *Structuarius.*

Num. 18.

Verkaufung einer Wiesen mit Vorbehalt eines jährlichen ablößlichen Zinses *de A.* 1566. Aus dem Original.

Wyr Broder Peter vonn Herraith Prior Christian Elffert, Johann Myntzenburg vnnd der gantz Conuent des Closters ordenß vnser lieben Frawen Brudern In Franckfurt bekennen offentlich mit diessem Brieff vür vns vnnd vnsere nachkommen das wyr mit wolbedachten moidt, vür gehaltem Radt, Capitulariter darzu versamlet, (als bey vns gewonlich) Erblich verkaufft haben vnnd verkauffen ouermitz diesem Brieff dem Erbarn Strocleſen vnnd Catharynen ehelüiden zu Sprendeling vnd ihren Erben vnd nachkommen, vnsere wiessen zu Sprendelinger gemarck vnd termeney gelegen, als nemlich, viertehalben morgen, vnd acht ruden wesen genandt die Metzeler wiesen, ligt in Iren gesteins, Item ein Morgen Zehen roden ziehend vber zwergraben vff die Krumwiesen, vff die andern seiden Maderns Diether vnd Werner Drüdel, Item ein Morgen neben dem bachgraben stuest vff Elsen Lien wiesen, vnd ist sollicher Kauff geschehen vmb ein benante Summa Gelts deren wyr Prior und Conuent vursehez vnd Eheleud obgedacht zu beiden theilen eins vnd vberkommen seindt, doch mit alsolchem vnderschaid das vurgeschz Eheleude, jre Erben oder nachkommen, vnns vnd vnnserm Closter alle vnd jeglich Jahr vff Martini zehen gülden Franckforter wehrunge In vnser frey sicher gewald vnd behalt, vff ihre Kosten schaden mühe vnnd arbeit volkomlich in einer unuertheilte summen liebern vnd bezahlen sollen bynnen Franckfort Im Jahr sieben vnd seysich negstkünfftig Martini erst angehende, daran sol sie nieth hindern, schützen noch schirmen, gebott noch verbott der Herrn gaistlichen oder weltlichen, Krieg, Raub, Brand, Mißwachß und wie die sein möchten oder sich in künfftiger Zeit zutragen sonder trug vnd argliſt, auch sollen gemelde Eheleuthe oder ihre nachkommen die jn gutem Bau halten wie Landrecht vnd gewon-

gewonheit ist, Sollen auch kein macht haben alsolche wiesen weiters zu beschweren zu uerkauffen, zu uereussern, auch keine pacht noch gulde daruff schlagen noch keins andern nutz oder liebnuß halber fernner verkauffen oder verleyhen, sondern dieselbige getreulich in besserung, marcksteinung, furchung vff ihre Kosten und arbeit als ihre eygen gutern halten, vorgehen, vorstehen, ohne schaden und zuthun vnser oder vnser nachkommen, alles sonder trug geferde uud argelist, auch ist bered worden ob es sach were das die wiesen obgenant durch die negste nachfolgende Erbgenossen verthailt wurden, welches doch ohn vnsere wissen vnd willen nit geschehen soll, das alsdann der Elste Erbgenoiß als ein Stam, solche zehen gulden Jarlicher gulde wie obstehet, von andern seinen mitgenossen zufordern, vnd die schuldner zu der bezahlung dringen vnd halten, vff seine Kosten und mühe vnd vns lieberen vnd bezahlen vff termeyn vnd tag wie obgemelt vnuerzöglich. Were aber sach das einnige der obgemelden puncten und articuln die vürige Eheleuthe oder ihre Erben an bezahlung gemelder Zehen gülden seumig fünden wurden, So sollen und mögen alsdann wyr Prior vnd Conuent vnd vnsere nachkommen die wiesen wiederum zu vnsern henden nemen, damit thun und lassen alß mit andern vnsern aigen güthern. Vnd ob auch wyr Prior und Conuent oder unsere nachkommen derhalben oder an bezahlung einichen schaden erlitten Innen oder ausserhalb dem Gericht, der sollen und mögen wyr mit recht an Inen und Iren nachkommen Erben aigen gutern erholen ohne Indrag aller meniglich, jedoch haben wjr Prior und Conuent vürschen den obgemelten Eheleuden und Iren Erben auß sonderlicher günst und Freundschafft erlaubt, und vergonndt, erlauben und vergünnen In Crafft dieß Brieffs, das wanne Jhnen gelegen ist, mögen sie alsoliche zehengülden mit zweyhondert derselbigen gülden an einer anlieger summen ablösen mit einem lauffenden Jahr oder erscheinende termein, und obgenante wiesen frey an sich kauffen und lösen, und wen sie solches thun wollen sollen sie ein solches ein halb Jhar zu uoren ankundigen dem Prior zur Zeit, befünde sich auch in kurtz oder lang das der obgedachten wiesen mehr weren dan obsteht, solche sollen obgemelden Eheleuten nit verhafft sein sondern uns und unserem Conuent zu stendig, dieselbigen mögen Wyr alßdann abmessen und steinen, damit thun und lassen als mit andern unsern aigen gütern, und zu urkundt der Warheit unnd Erblicher vaster stedieheit aller vürschen puncten und articulen haben wyr prior und Conuent vürschen

unsern

unsern gemeinen Conuents Jngesiegel hierunden an diesen Brieff mit unser aller wissen und willen gehangen und zu mehrer vaster sicherheit gebeten den Erwürdigen Hochgelarten Herrn Johann Meyer der Heyliger Schrifft Doctor und prouincial als ordinarien, daß seine Erwürde zuuoran mit anhängung Jres provincialatumbs Siegel alle und jede vürgeschriebene puncten und Articuln wolle approbieren und ratificiren welches Jch prouincial uürsehen umb beden und nutz willen meiner vürschen brüder gern gethan. Geben Jm Jahr unsers Herrn dausend fünffhundert sechs und sechßig den sechsten Tag Decembris.

(L. S.) (L. S.)

Inscriptio.

Anno Dmi millesimo quingetesimo sexagesimo nono die vigesima Martii hat Strocleß diesen Brieff mit zweyhondert und vünff Gülden abgeloist.

Petrus Herraith.

Num. 19.

Verleyhung etlicher Guter zu Gensrode Her Wilhelm Finck und sein zweien Kinden ir lebenlang umb 3. fl. jerlichs Zins in Kellerey Büdingen zeliffern *de A. 1548.* Aus einer Sammlung Copeylicher Urkunden.

Wir Anthon der elter von Jsenburg Graue zu Budingenn Bekhennen und thun khund offentlich mit diesem Brieffe, daß wir Angesehen hann die underthenige Angeneme trewe dienste, so Hern Wilhelms Fincks dieser Zeit Pfarhers zu Mitla alterm, unsern alterm seliger gedechtnuss Jn Zeith Jres Lebens ertzeugt, und bewiesen haben, und Er Wilhelm deßgleichen auch thun mage und will derhalben so haben wir gemeltem Er Wilhelmen für sich Catharin sein eheliche gemahel und Jre beide eheleibliche kindere Anna unnd Engel gnant Jr Aller lebenlang zu rechten erb nachuolgende unsere frey eigene guter zu und umb Genßrode gelegen, durch unseren keller zu Büdingenn Johann Glasern an heudt und aus gnadenn verleyhenn

leyhenn und zustellenn lassen verleyhenn und stellen, Jnen die also erblichen Jn kraft dies briefs zu Nemlichenn und erstlichen die die hoffreide Mit shewernn und Anderer Jrer zugehorde, zu Genßrode Jn dem dorff gelegenn, so ethwan Ein Capplan doselbs Jngehapt, sampt ein Cappus garten ungeuerlich ein vierthel haltendt uff der Bitsch gelegen Jtem Anderthalb morgen wiessenn ongeuarlich auff dem Bruell zwuschen den zweyen bechen Jtem zwene morgen wiesen auch doselbs und zwuschen den beiden bechen gelegen Jtem Ein morgen wiesenn zu Selboldt gelegen Jme hochholtz, Jtem ein Cappus garthen An der wiesen, uff dem Bruell gelegenn ungeuerlich eins halben virtels Jtem ein halben morgen Weingarten zu Mitlaw zuschenn Jost Nollen zu beydenseithenn, und dan zwolff morgen Ackers Jn Gensroder terminej hien und her gelegenn welches Alles unnd jedes uns und unser Herschafft eygenthumlich zusteth, Also und dergestalt Dass ehegemelter Er Wilhelm auch obgemelte sein ehegemahel und beide kinder nuhmfuro die vermelte hoffreyde wiesenn, gerthenn, Weingarten und Ecker zu Jren handenn eynnemen, die Jn guten wesenn und Bauhe haltenn, und demnach die semetlichen unuertheilt Jres bestenn nutzens und gelegenheidt Jrer Aller lebenlang gepruchenn, gleich andern Jren erbgutern sollen und mogen uns auch und unsern erben Jerlich uff ein jedenn sant Martins tage drey gulden Franckfurther Wehrung zu rechtem erbzinse raichenn und gebenn und dieselbenn lieffernn Je zu zeithenn unserm keller zu Budingen, denn wir oder unsere erben des Orts habenn werden, wurde aber Er Wilhelm Absterben und sein gemahel und seine kinder nach sich Jm leben lassen. Soferne unnd so lange dann Cathgrin die mutter bej denn beidenn kindern unverandert sich halten, und die Ehrlich uff ziehenn wurde, Sall sie sich der guter vorgemelt Jre lebenlang benebenn denn Kindernn und also semptlichenn zugebrauchen macht habenn unns auch denn Jarzinse also semptlichenn und auß einer handt Jerlichen entrichten Jme fahll sie sich aber ferners verandernn oder sich sonsten von den kindern thun wurde, Alsdann sal sie mit denn gutternn vorgemelt und derselbenn geprauch und nutzbarkeith gar nichts mehr zu thuen habenn Besonder die Alsdann denn kindernn zu Jrem eynigenn geprauch Allein zu stehenn, und Jnen Jr lebenlang volgen und pleibenn. Es sollenn auch diese unsere Jtz uerliehene guter by eynander gehalten Auch

one unsern und unserer erben wissenn und sondere Willigung ferners nit vertheilt noch In andere fremde hende, durch verkauff, pfandschafft oder andere gestalt, verwendt werden noch In Abgangk oder verwüstung khomen lassen dann ob solches beschen, oder aber das uns der Jar zienß eins oder mehr ziels onbezalt aussenpliebe, Hant Wir unns und unsernn erben damit alsdann zuhandelnn Als dem eygenthumbs herren gepurth vorbehalten Alles one einrede derselbigenn erbenn und meniglichs, sonder geuerde Des zu vrkhunde haben wir Graue Anthonj Ime diesen brieff mit unserm Anhangenden Secreth verfertigt übergeben. Gescheenn Montags nach Petrj Cathedra Ime funfftzehenhunderten acht und viertzigsten Jare.

Num. 20.

Revers Henchin von Spangenbergs über vier Albus jerlichs zu Weissenau Zins fellig *de A.* 1477. Aus einer Sammlung Copeylicher Urkunden.

Ich Hengen vonn Spangenberg, und Ich Ketgen sein eheliche Hauß-Fraue wonhafftig zu Weyssenau Inne der Mentheit zu Sanct victor außwendig Mentz gelegen Bekennen offentlichen Inn crafft diß Brieffs für uns unser Erben und Nachkommenden, das wir umb den Edeln und Wolgebornn Herrn Hern Ludwig vonn Isenburg Grauen zu Büdingen vnsern gnedigen lieben Hern Bestanden han, vnnd Bestehn In crafft diß Reuers Brieffs Einen Flecken für unserm Haus ꝛc. Inne aller forme vnd massen, Alß In dem nachgeschrieben seiner gnaden Brieff, den Wir vonn Ime darüber Inhaben, vnnd von worten zu worten also laudet, vnd hernach geschrieben steth. Wir Ludwig vonn Isenburg Graue zu Budingen Bekennen offentlichen für vnns vnser Erbenn vnnd Nachkommen Herrschafft das wir recht vnnd redlich verliehen han In crafft diß Brieffs den Bescheiden eeleuten Hengen vonn Spangenberg vnnd Ketgen seiner ehlichen haußfrawen vnnd Iren Erben Inn vnser herlichkeit gepiete zu Weissenaue bey der Statt Mentz Einen Flecken für der genantl. eheleutt.

eheleutt Hauß Als weyt der vnden vnnd oben zu begreiffen hat vnd nit weiter vber den gemein weg vnnd die mauer ane dem Rinche furen oben dick des Lynen pfaetz, außwendig des stein Creutzes ane der Mentzer freyheit gelegenn Semplichen Flecken Inne zu habenn erblich vnnd ewiglich, sich des zu Irem nutz zugebrauchen nach Irn nottdorfft mit vnderscheide, Also das sie machen solle einen Graed vnnd Ingang gewelt durch den Rieche vnden dem gemeinwege hienn Inne den keller Ires Hauß vnnd fertter den gewelbten Ingang mit der Mauern Inne reddelichem zimlichem Baue halten, den Flecken Inne gerulichem besesse hane vnnd Niemandts anders sich der zu vnder zien zugebrauchen, doch dem gemein Wege an schaden zu ewigen Zeitten vnd sollen vnns, vnsern erben vnd Nachkommenden Herschafften noch den die des vonn vnsern wegen mechtig weren Alle Jahre vnnd eins Iglichen Jars besunder ewiglichen ausrichten vnnd bezahlen, sunder verzogk vier weißpfennige gutter ganghafftiger Mentzer werunge grunt Zinß, vff Sanct Johans Tag Baptisten zu mittem sommer gelegen, vnnd vnns oder den vnsern den lieffern vnd hantreichen gein Weyssenaue ane vnsern schaden vnnd alle verhinderunge, und wer es sach das die vorgnanten Hengen vnnd Kettgen eheleutt Ire erbenn oder die das Huß geyn den Flecken mit dem selben Inne hetten wie fur gelaut ist, Inne bezahlung des obgemelten Zinß seumig würden, zu einichen Jaren vnnd zielen, oder den nit jnne Buwe hielten jnne massen furgeschrieben des nit sein soll, So mogen Wir oder vnser nachkommenden Herschafft noch vonn vnns die je zu Zeitten des mechtig vnnd beuehl hetten jnn den egnanten Flecken oben vnnd vnden verpieten nit daruff zugehn zu stehn, oder sich des zu gebrauchen jnne keinerley massen vnnd das gescheen so lang biß vnns für vnsern Zinß vnnd außstandt, vnnd darzu weß wir deßhalben schaden gehapt oder gelitten hetten ein gutt gnugen beschene were, vnnd soll diß Bestendtnuß doch vonn jn gehalten werden jnne massen wie für geschrieben steht ane alle geuerde des zu warem vrkundt vnnd vester stettigkeit, So han wir Ludwig obgnant vnser Jngesiegel ane diesen Brieff thun hencken, Geben nach der geburt Christi vnsers Hern vierziehn hundert siebentzig unnd sieben Jahre vff Sanct Jacobs

Tag deer heyligen Aposteln ꝛc. vnnd vff das diß Bestenthuß wie vorgeschrieben steht vonn vnns obgnanten eeleutten vnsern Erben vnnd Nachkommenden veste vnnd stede gehaltenn werde, So han wir mit vleiß gebetten, Henne kern vnsern schulthessen jnne der Monthat sanct victors, daß er sein eigen Ingeß zu ende diß Brieffs gehangen hatt, des ich Henne kern jetzt genant mit vrkundte meins Ingesiegels vmb der gnanten eeleutt fleyßigen bete willen erkennen gethan han, doch vnschedlichen mir vnnd mein Erben Datum Anno et die quibus supra.

Zusäzze
und
Anmerkungen
zu
dem Burischen Lehnrecht

von

D. Justus Friedrich Runde
Hofrath und Professor der Rechte zu Göttingen.

Giessen 1789.

Erste Anmerkung

zu S. 14. daß daraus entsprungen, anzuführen habe.

Die hier vorgetragene, und widerlegte Gundlingische Meynung vom Ursprung der Lehen hat eine noch schärfere Prüfung erfahren in *Georg. Christian. Gebaueri dissertat. origines feudi qua vocem qua rem non externas sed Germanicas* (Lipſ. 1732. und in *Gottl. Aug. Jenichenii Thesauro iuris feudalis* Tom. I. pag. 486.) Cap. II. §. 10. und 11. die wahre Natur der römischen Beneficien, woraus Gundling die Lehne herzuleiten gesucht hat, zeigt am gründlichsten Herr Geheimer Justitzrath *G. L. Bœhmer* in præfatione ad Tom. III. exercitationum ad Pandectas seines seel. Herrn Vaters, welche auch bey Jenichen l. c. pag. 545. zu lesen ist. Der Unterschied zwischen diesen römischen beneficiis, und dem Lehenwesen deutscher Völker fällt am deutlichsten in die Augen, wenn man bemerkt: 1) daß die Römer vom Ober- oder Lehnherrlichen Eigenthum, und wie solches in Ertheilung des nutzbaren Eigenthums könne reservirt werden, gar keinen Begriff gehabt haben; daß ihnen auch 2) die Verpflichtung beyder Eigenthümer zu einer gegenseitigen Treue gänzlich unbekannt war; und daß 3) die Ertheilung ihrer Beneficien die Natur einer völligen Schenkung gehabt habe, wodurch der Besitzer ein so uneingeschränktes und völliges Eigenthumsrecht an den ertheilten Grundstücken erhielt, daß er sie ohne alle Rücksicht und höhere Erlaubniß veräussern konnte. Alles dieses ist dem Lehenwesen so sehr entgegen, daß der Keim von selbigen unmöglich in einer so ganz unterschiedenen Art von Anstalten liegen kann. Gundling und andere, die solches glaubten, wurden in-

insonderheit dadurch irre geführt, daß sie bemerkten, die Besitzer dieser römischen Beneficien wären wegen des Genusses derselben zu Kriegsdiensten verpflichtet gewesen, und deshalb den Vasallen ähnlich. Allein gewöhnlich waren diese Beneficien Belohnungen bereits geleisteter Kriegsdienste, womit nur die Verpflichtung zur Wache an den Grenzen verbunden wurde; keine Besitzertheilung unter der Bedingung annoch künftig zu leistender Kriegsdienste, und wenn es damit auch diese Bewandniß gehabt hätte, so würde solches doch nur eine donatio sub modo, aber keineswegs ein wahres Lehen gewesen seyn. R.

Zwote Anmerkung
zu S. 17. von dem Wort *commendare*.

Daß dieses Wort in der fränkisch-lateinischen Sprache so viel bedeute, als, sich zu einer besondern Treue, zu gewissen Diensten verpflichten, oder wie es Buri hier nach erneuerten Begriffen bestimmt hat, ein Vasall von Jemanden werden, beweisen mit mehrerm die vom Herrn Geheimen Justitzrath Böhmer in obs. iuris feud. S. 98. seq. angeführten Beyspiele. Besonders merkwürdig ist die Stelle aus dem Capitulari Ludovici Pii a. 815. worin gesagt wird, es sey den überwundenen Spaniern erlaubt worden, vt se in vassaticum comitibus nostris *more solito* commendent. R.

Dritte Anmerkung
zu S. 18. eine historische Gewißheit zuwege bringen.

Die bisher vorgetragene Meynung vom fränkischen Ursprunge des Lehenwesens ist durch neuere historische Untersuchungen näher dahin bestimmt worden, daß es 1) keine blos fränkische, sondern eine allen Völkern deutscher Abkunft gemeine Sitte gewesen sey, Ländereyen als beneficia auszutheilen, und von den Besitzern dagegen gewisse Dienste zu fordern; daß man doch 2) keine sichere Spur unter ihnen findet, ehe

ehe sie ihre Wanderungen in die abendländische Provinzen des römischen Reichs unternommen und dieselben erobert haben. Von diesen historischen Sätzen enthält schon unser Verfasser auf den beyden folgenden Seiten etwas; die besten Beweise davon aber finden sich in der bereits angeführten Gebauerischen Dissertation de originibus feudi germanicis Cap. 2. Hiermit ist aber auch noch diese Bemerkung zu verbinden, daß 3) die beneficia der Franken und anderer deutscher Völker zwar den Keim des nachherigen Lehnwesens enthalten; aber keineswegs selbst schon für wahre Lehen zu halten sind. Daß man bey Untersuchung des Ursprunges der Lehen gemeiniglich den fränkischen beneficiis zu viel zuschreibe, und die große Verschiedenheit derselben von den in jüngern Zeiten sogenannten Feudis verkenne, hat zuerst bemerkt *Ludwig Anton Muratori* in seinen Antiquitatibus Italiæ medii æui Tom. I. diss. XI. p. 549. Nach ihm hat Herr Geheimer Justitzrath Böhmer diese Bemerkung in ein helleres Licht gesetzt, in drey nacheinander erschienenen Abhandlungen: 1. de Feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. 2. De natalibus fidei vasalliticæ und 3. de indole fidei vasalliticæ, eiusque a ministeriali discrimine. Alle diese drey Abhandlungen stehen in den bereits angeführten obseruationibus iuris feudalis n. 2. 3. und 4. Diese mit gleich großer Gelehrsamkeit und Scharfsinn abgefaßten Abhandlungen enthalten folgende Hauptsätze: Beneficium ist bey den Völkern deutschen Ursprunges überhaupt nichts anders als ein auf bestimmte Zeit verstatteter Nießbrauch eines Gutes. Insonderheit verstand man darunter die Art des Nießbrauchs, welche für gewisse Aemter und Dienste, bey damaligem Geldmangel, die Stelle der Besoldung zu vertreten pflegte. Die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß solche Nutznießung mit dem Amte, wovon sie abhängig war, aufhören mußte. Gemeiniglich wurden nun zwar allen fränkischen Hof- Staats- und Kriegsbedienten dergleichen Güter zur Benutzung eingeräumt; jedoch machte nicht dieser Genuß des Beneficii, sondern das Amt selbst Jemanden zum Vasallen; welches am sichersten daraus abgenommen werden kann, daß es auch Vasallen gab, die in keinem Besitz von Beneficiis waren. Eben diese Bewandniß hatte es auch ohne Zweifel mit den *Comitibus*, deren Tacitus gedenkt; desgleichen mit den

Solduriis und Deuotis, welche Cäsar beschreibt, und welche einige Schriftsteller, die den Ursprung des Lehenwesens sehr hoch ins Alterthum zu setzen bemühet waren, schon für wahre Lehenleute haben halten wollen. Denn auch diese standen, so viel man aus den von ihnen vorhandenen Nachrichten schließen kann, in einer bloß persönlichen Verbindlichkeit. Ueberhaupt aber waren Ministeriales und Vasallen bey den Franken gleichbedeutende Worte, und man bezeichnete mit beyden Benennungen Personnen, die in Jemands Diensten standen. Die Beneficien musten also so mannichfaltig seyn, als die Dienstleistungen waren, welche von den Besitzern gefordert werden konnten. Sie waren zwar überhaupt den Lehen in manchem Betracht ähnlich, jedoch finden sich auch folgende sichtbare Verschiedenheiten zwischen beyden, welche ich mit Herrn Böhmers eigenen Worten anführe: I. In *beneficio* prædium conceditur *pro determinato officio* vtendum fruendumque; vt veluti sit remuneratio fidei in officio præstandæ; *feudum* non stipendii adinstar datur pro officio, sed sub conditione præstandæ fidelitatis. II. *officii & honoris* concessio vasallum efficiebat apud Francos, non beneficium: cum contra sola feudi concessio facit vasallum, nec vlla in eo collati officii ratio interueniat. III. Vasallus inter Francos non intuitu rei beneficiariæ, sed *propter susceptum officium* ad fidem obstringitur; Vasallus feudatarius officii expers *ex lege feudi* & *intuitu rei feudalis* ad fidelitatem obligatur. IV. Obligatio ad fidem in officio & beneficio præstandam *personalis*, in feudo *realis* est, eaque intuitu rei seu prædii feudalis suscepta. V. Instrumentum fidelitatis in beneficiis propter officium bene gerendum exigitur, quod in feudo intuitu bonorum feudalium præstatur. Aus allem dem folgt also ganz klar, daß der Unterschied zwischen den fränkischen *Beneficiis* und den nachherigen Lehen ohngefehr eben derselbe ist, der sich zwischen geistlichen Pfründen und Lehen heut zu Tage noch findet. Den wahren Uebergang von den fränkischen Beneficiis zu den Lehen, oder die Verwandlung der ersteren in letztere, setzt man mit großer Wahrscheinlichkeit in die Zeit, wo jene erblich geworden sind. Der erste Schritt hierzu geschahe durch die Versicherung, welche Carl der Dicke im Jahr 877. den Söhnen solcher Vasallen ertheilte, die sich im Dienst wohl verhalten

hat-

hatten, daß auf sie vor andern bey weiterer Ertheilung der Beneficien sollte Rücksicht genommen werden. Weil es aber hiebey noch immer auf die bloße Gnade des Regenten ankam, ob er Jemanden zum Genuß des Benefici gelangen lassen wollte oder nicht, so erhielten die Söhne doch dadurch noch kein wahres Erbrecht. Dieses wurde ihnen und den Enkeln des Vasallen erst durch die Constitution Conradi Salici vom Jahr 1037. wirklich und zwar unter der Bedingung zu leistender Kriegsdiensten zugestanden. (Siehe diese Constitution beym Senckenberg in Corp. iuris feudalis p. 432.) Von diesem Zeitpuncte an übernahmen also die Vasallen ihre Dienste nicht mehr aus einer persönlichen Verbindlichkeit, sondern wegen der erblich gewordenen Beneficien; welches die wahre Gestalt des Lehenwesens ist. Diese Veränderung traf aber im Anfange allein die Kriegspfründen oder solche Beneficien, deren Genuß den Vasallen für Kriegsdienste eingeräumet wurde; denn von diesen allein spricht die Conradinische Constitution: Præcipimus, si aliquis miles siue de maioribus siue de minoribus de hoc seculo migrauerit, filios eius beneficium tenere. Wippe (bey Pistorius Tom. I. scriptor. rer. germ. p. 429.) erzählt, in dem Leben dieses Kaisers, daß er durch diese Anordnung die Gemüther seiner im Kriege ihm dienenden Vasallen sehr für sich eingenommen habe. Die übrigen Pfründen, welche statt der Besoldung für andre Arten von Diensten ertheilt wurden, behielten noch eine Zeitlang ihre vorige von den Lehnen ganz verschiedene Natur. Hieraus erwuchs nun der von dieser Zeit an bemerkbare große Unterschied der **Güter, welche nach Hofrecht** (Beneficia iure curiæ concessa) und der **Güter, welche nach Lehnrecht** ertheilt wurden (Beneficia iure feudi concessa, oder Beneficia militaria) der Autor Vetus de Beneficiis sagt cap. 1 § 130. hiervon: Quidquid homo non suscipit per hominium, non iudicetur esse beneficium: sicut cum bona concedit dominus suis ministerialibus, non per hominium sed secundum ius curiæ Hæc concessio caret beneficiali iure, sed est concessio officialis. Noch deutlicher ergiebt sich dieser Unterschied aus einer Urkunde des Abts Wedekind von Corvey vom Jahr 1197. welcher in Gottl. Sam. Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen im Anhange p. 6. sich findet, und worinn ein Wald

iure Pheudali, die curia aber, wozu derselbe gehörte, *iure officiali* zu *Ambetrecht* verliehen wird. Dieser Unterschied dauerte so lang, bis endlich auch die nach Hofrecht verliehene Güter den Vasallen erblich zugestanden wurden, worauf denn die Beneficia insgesamt nach und nach den Nahmen der Lehne erhielten. Dieses ist also der Ursprung so vieler Lehen, von welchen keine Kriegsdienste zu leisten waren, welche man *feuda palatina*, ambachtiæ u. dergl. nannte. Alle diese Lehrsätze findet man in den angeführten Böhmerischen Abhandlnngen weitläuftiger vorgetragen, und mit Beweisen aus Urkunden des mittleren Zeitalters hinreichend bestättigt. Da indessen in der gelehrten Welt neue Meynungen nicht allemal gleich überall Eingang finden, so ist auch diese nicht ohne Widerspruch geblieben. Herr Georg Samuel Madihn, Professor zu Frankfurt an der Oder hat dieselbe in einer Abhandlung bestritten, welche in den Wochentlichen Hallischen Anzeigen vom Jahr 1772. *N.* 15. steht, und hernach vom Herrn D. Zepernick in seine Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht im zweyten Theile *N.* 2. *p.* 9. aufgenommen ist. Herr Madihn behauptet, daß die fränkischen Beneficia dennoch schon vorher wahre Lehen gewesen wären; und nun diese Behauptung zu rechtfertigen, dehnt er den Begriff von Lehen nicht nur nach Willkühr so weit aus, daß derselbe auch auf die alten Beneficia paßt, sondern nimt überdem noch an, daß durch die eingeführte Erbfolge das Wesen derselben so wenig, als durch die übrigen Veränderungen derselben, die sich in spätern Zeiten zugetragen haben, verändert sey. Ohne mich zum Richter in diesem Streit aufzuwerfen, bemerke ich nur, daß dieses nicht der rechte Weg war, jene auf Beobachtungen und Urkunden gegründete Lehre vom Ursprung der Lehen zu prüfen und zu widerlegen. Herr Madihn hätte, um Muratori und Böhmer zu widerlegen, gleichfalls aus ächten historischen Quellen zeigen müssen, daß der zwischen Beneficiis und Lehen bemerkte Unterschied kein Unterschied sey, und durch die eingeführte Erblichkeit keine Veränderung in jenen vorgefallen sey. Da dieses nicht geschehen ist, sondern das Gegentheil vielmehr von ihm zugestanden wird: so liegt wenig oder nichts daran, was Jemand bey den Lehen nach eigenem Gutdünken für wesentlich oder nicht wesentlich halten will,

als welches am Ende nur auf Logomachien führt. Bey allem dem ists aber um desto mehr zu tadeln, wenn solchen Gelehrten vom ersten Range bey so übel gegründeter Veranlassung Ungereimtheit, Unwissenheit, Mangel an aller Beurtheilungskraft und dergl. vorgeworfen werden. Herr Madihn hat in seiner Abhandlung Blöße gegeben, welche manchen Leser geneigt machen könnten, ihm diese Vorwürfe zurück zu geben. Man vergleiche nur zum Beyspiel, was er vom Gebrauch des Worts feudum in den Diplomen des neunten Jahrhunderts sagt, mit der Heumannschen Prüfung dieser Diplome, welche ihm ganz unbekannt zu seyn scheint. Daß übrigens bey den Franken häufig Verpflichtungen zu Diensten ohne beneficia, und eben so oft beneficia ohne Dienstpflichtigkeit vorkommen, hat mit Beweisen, welche keinen Zweifel übrig lassen, dargethan Christ. Ulrich Grupen in obseruationibus rerum & antiquitatum germanicarum & romanarum pag. 340. seq. R.

Vierte Anmerkung

zu S. 33. am Schluß des zweyten Absatzes.

Die Pusendorf-Ludwigische Hypothese von der deutschen Staats- und Lehnsverfassung unter Kaiser Conrad I. hat jetzt so wenig Anhänger mehr, daß es wohl überflüßig seyn würde, zu Widerlegung derselben mehrere Gründe anzuführen. Wem indessen daran gelegen ist, der lese Nic. Hier. *Gundlingii* Diss. de statu germaniæ, sub Conrado I. Halæ 1706. *Ejusdem* librum de Henrico aucupe. Halæ 1711. Joh. Wolfg. *Textoris* Dissert. de feudis imperii propriis non oblatis annumerandis beym *Jenichen* in Thesauro iuris feudalis Tom. I. p. 687. das *Chronicon Gotwicense* lib. II. Tom. I. p. 83. 123. 158. und D. G. Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 1. folg. zu den von unserm Verfasser angemerkten Schriften, worinn Ludwig bemühet war, seine Hypothese zu vertheidigen und auszubilden, gehören noch die *Singularia iuris publici* p. 70. seq. Henricus auceps historia anceps. Halæ 1713. Letztere Abhandlung wurde von dem nachmaligen Helmstädtischen Geschichtschreiber Simon Friedrich Hahn unter Ludwigs Vorsitz vertheidigt, daher einige

nige auch diesen für den Verfasser derselben ausgeben. Daß dieser aber keinen Theil daran habe, ergibt sich am klärsten, wenn man den Inhalt derselben mit gedachten Hahns Reichs- und Kaiser-Historie unter den Capiteln, welche von Conrad *I.* und Henrich *I.* handeln, vergleicht. Was Herr von Buri übrigens von dem Ursprung der unmittelbaren deutschen Reichslehne aus dem Fränkischen an die Reichs-Hof- und Kriegsbeamten ertheilten Beneficiis sagt, erhält noch stärkeres Licht durch die Abhandlungen von *Lud. Ant. Muratori* de allodiis, vassis, vasallis, beneficiis & feudis in Tom. I. antiquitat. Ital. p. 545. und beym *Jenichen* l. c. Tom. III. p. 241. und *Jac. Gabr. Wolff* Comment. de feudorum imperii origine atque indole sub primis Francorum regibus, welche sich gleichfalls beym *Jenichen* Tom. I. p. 631. findet. Zu bedauern aber ists, daß insonderheit der letztere Verfasser die versprochenen beyden Fortsetzungen seiner Arbeit, deren erste die Reichslehns-Verfassung unter Carl dem Großen, nnd dessen Nachkommen, die andere aber unter Conrad *I.* und Henrich *I.* entwickeln sollte, nicht geliefert hat. R.

Fünfte Anmerkung

zu S. 36. am Schluß des dritten Absatzes.

Daß die Anzahl der Lehen überhaupt, insonderheit aber der mittelbaren durch die Lehensauftragungen der Allodien in Deutschland auf eine ungemeine Weise sind vermehrt worden, ist ausser Zweifel. Indessen findet sich, wie leicht zu erachten ist, keine Spur davon vor eingeführter Erblichkeit der Lehen (s. die dritte Anmerkung). Auch hatten die zu leistende Kriegsdienste keinen Theil an dieser Art der Ausbreitung des Lehnwesens, weil die Besitzer solcher Allodien nach der ältern deutschen Verfassung ohnehin durch den Heerbann zu Kriegsdiensten verpflichtet waren. Vielmehr gab es in mittlern Zeiten drey andre sehr stark wirkende Hauptbewegungsgründe zu den Lehnsauftragungen. 1. Furcht vor Befehdungen unruhiger Nachbarn, gegen welche man unter den Flügeln eines mächtigen Lehnherrn Schutz suchte; ja oft rieth selbst die

Furcht

Furcht vor Unterdrückung dem Gutsbesitzer an, ein Vasall desjenigen zu werden, von dem er in seiner ohnmächtigen Unabhängigkeit nichts gutes zu besorgen hatte. 2. Die herrschende Religionsmeinung ein verdienstliches Werk zu thun, wenn man seine Güter dem Heiligen oder Schutzpatron einer Kirche oder eines Klosters zu Lehen auftrug, und sich dadurch in dessen Schutz begab. 3. Begierde zum Gewinn und Vermehrung seiner Besitzungen, indem die Lehenherren, denen man sich unterwarf, insonderheit die Kirchen und Klöster, die ihnen zu Lehen aufgetragene Güter gemeiniglich mit einer ansehnlichen Zulage wieder zurück zu geben pflegten. Dieses begreift *Schannat* in client. Fuldens. p. 13. sehr gut zusammen, wenn er sagt: die Feuda oblata Fuldensia waren theils sola pietate, theils auch timore aut seruili reuerentia, vel lucri seu præmii spe, vel denique tuitionis fiducia entstanden. Ausser dem im Text angeführten Hertius zeigen auch nachfolgende Schriftsteller den Wachsthum des deutschen Lehenwesens durch diese Auftragungen mit lehrreichen Beyspielen. J. H. *Bæhmer* Diss. de feudis ecclesiasticis Cap. I. Christian *Thomasius* de feudis oblatis Cap. I. Herr Möser in der Oßnabrückischen Geschichte, zwote Ausgabe Th. 2. S. 148. seq. *Buder* in amœnitatibus juris feudalis obs. V. und VI. p. 28. seq. R.

Sechste Anmerkung

zu S. 37. die vornehmste Ableitungen.

Um das hier folgende Verzeichniß etymologisirender Einfälle über die Bedeutung des Wortes Feudum vollständiger zu machen, sind noch diese Ableitungen hinzuzufügen. 1. Claudius *Salmasius* in disquisitione de mutuo Lib. I. cap. 9. glaubte, die Emphyteusis sey das Muster, nach welchem die Lehen geformt wären, und wovon sie auch nach einer barbarischen Veränderung des Worts *Phyton* in *Feudum* wären benannt worden. 2. Thomas *Cragius* in iure feudali L. I. Tit. 9. § 2. meynt, *Feudum* sey von *Fundus* gemacht, denn ein Feudum sey ja nichts anders als fundus beneficii loco concessus. 3. Haben andere das Wort Feu-

dum aus *Fuechdom* d. i. bonum superioris dispositioni obnoxium herleiten wollen. Diese Ableitungen sowohl, als auch diejenigen, welche Herr von Buri beygebracht hat, sind von Gebauer in der Diss. origines feudi qua vocem qua rem im ersten Capitel mit großer Gelehrsamkeit und kritischem Scharfsinne geprüft. Herr von Buri und Gebauer treffen oftmals in ihren Urtheilen zusammen, ohne daß, wenigstens bey der ersten Ausgabe ihrer hieher gehörigen Schriften einer des andern Arbeit gesehen oder benutzt hätte, denn sie schrieben beyde zu gleicher Zeit, nemlich im Jahr 1732. R.

Siebente Anmerkung

zu S. 37. will man aber noch mehrere Gründe.

Die Herleitung des Worts Feudum von *Fides*, weil sie in dem Longobardischen Lehnrecht selbst vorkommt, ist von den meisten alten Lehrern des Lehnrechts, deren Gebauer eine große Schaar namhaft macht, angenommen worden. Aller Einwendungen, welche Ludwig dagegen vorgetragen hat, ohngeachtet, hat einer der grösten deutschen Rechtsalterthumsforscher ihr dennoch mit Zuziehung des alten französischen Sprachgebrauchs einen neuen sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben gewußt; dieses ist der verstorbene Hannöverische Consistorialrath Christ. Ulric. *Grupen* in observat. rerum & antiquit. Germ. & Rom. obs. 18. p. 334. R.

Achte Anmerkung

zu S. 39. dieserwegen sind die mehresten als Schilter.

Für den Urheber dieser Ableitung gibt Gebauer, welcher ihr ebenfalls seinen Beyfall schenkt, am a. O. §. 16. den Grotium an, der dieselben in Prolegomenis ad historiam Gothicam pag. 23. zuerst vorgetragen hat. Die Glaubwürdigkeit derselben ist durch starke Zweifel, wel-

welche Grupen a. a. O. erregt hat, sehr entkräftet worden. Einer der stärksten Beweise für die Grupensche Etymologie von *foy* ist der, daß das Wort in den ältesten unterdächtigen Urkunden überall *feus feuz*, *feum*, *feuum*; *feudum* aber nicht eher als im Anfange des eilften Jahrhunderts nach mancherley Verunstaltungen in *figum*, *fegum* geschrieben werde; und überdem ist noch mit keinen gültigen Zeugnissen dargethan, daß Od oder Ode unbewegliche Güter oder Grundstücke in der alten deutschen Sprache bedeutet habe.

Zwar ist nicht unbekannt, was Christ. Gottl. *Buder* in obs. iuris publ. & feudal. S. 53. zur Rechtfertigung dieser Bedeutung der Sylbe *od* in feudum bemerkt. Allein die von ihm beygebrachten Beyspiele treffen nur den Schwedischen Dialect, nicht aber den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch; und da das Lehnwesen nicht in Schweden, sondern vorzüglich in Ländern der fränkischen Monarchie seine erste Ausbildung erhalten hat, so ist es wohl nicht rathsam, die etymologische Parforcejagd in Norden anzustellen. Aus dieser Ursach hält Wachter, und mit ihm Herr von Buri unter der folgenden Nro. 8. p. 42. die Sylbe *od* nur für eine bloße Endigung von *Fei*. *Feoh* oder *Feuum*, welches in der alten deutschen Sprache überhaupt Geld und Sold anzeigt. Dieses ist nun zwar an sich richtig; daß aber daher dennoch wenig Grund für die Abstammung des Wortes feudum zu nehmen sey, hat Grupen ebenfalls bemerkt. R.

Neunte Anmerkung
zu S. 42. noch eine Muthmassung von der Abstammung des Worts *Feodum*.

In das Verzeichniß dieser Muthmassungen gehört auch noch die, welche *Maffei* ap. *Muratorium* A. J. T. I. p. 587. vorträgt, nach welcher Feudum von *infiduciare* herzuleiten seyn soll. B.

Zehente Anmerkung

zu S. 44. da denn das Wort *Feudum* im Lateinischen gebräuchlich wurde.

Die Capitularien der Fränkischen Könige, und andere Urkunden und Geschichtschreiber ihres Zeitalters enthalten so viel fränkische und deutsche Worte mit einer lateinischen Endigung, daß das Wort Feudum oder Feodum zuverläßig darinn gleichfalls vorkommen würde, wenn dasselbe schon zu der Zeit im Gebrauch gewesen wäre; wenigstens ist von den damaligen lateinischen Schriftstellern nicht zu erwarten, daß ihre Bemühung nach Sprachreinigkeit dem Worte beneficium einen so uneingeschränkten und gleichsam allgemein verabredeten Vorzug eingeräumt haben sollte. Vielmehr dient der Nichtgebrauch desselben zum starken Beweise, daß eines Theils dieses Wort noch nicht üblich gewesen; und andern Theils, daß der Begriff, den man mit dem Worte beneficium verband, nach der in der folgenden Zeit erfolgten Veränderung der Beneficien in Lehne nicht mehr vollkommen passend war, weshalb die Schriftsteller des eilften Jahrhunderts sich auch nach und nach desselben entwöhnten, und dagegen das neuere Wort Feudum oder Feodum gebrauchten. S. die dritte Anmerkung. R.

Eilfte Anmerkung

zu S. 44. *Priuilegio Ludouici Pii de A. 824.*

Diese Urkunde hält auch Gebauer a. a. O. Cap. 1. §. 21. für die älteste, worinn die Worte *Feodum*, *feodare*, *infeodare* vorkommen, und sucht ihre Aechtheit zu retten. Alle Gründe desselben reichen aber nicht hin, gegen die diplomatische Prüfung, welche Joh *Heumann* in explicatione diplomatum quorundam aut quorum, quæ feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, damit angestellt hat. Diese Abhandlung steht in seinen exercitat. iuris uniuerli T. 1. nro. 9. pag. 69. seq.

und

und in Jenichens Thesauro iur. feud. T. I. p. 569. seq. Eben so wenig halten die übrigen Beyspiele, welche man zum Beweise des Alterthums des Wortes feodum aus dem achten, neunten und zehenten Jahrhunderte anführt, die diplomatische Probe, wie Gebauer und Heumann an mehrern Urkunden gezeigt haben; welche insgesamt in neuern Zeiten geschmiedet zu seyn scheinen. Die Braunschweigische Anzeigen vom Jahr 1754. St. 59. enthalten noch eine Untersuchung vom Ursprung und ersten Gebrauch des Wortes *Feudum*, welche auch Herr D. Zepernick in seine Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht Th. 2. pag. 1. aufgenommen hat. In derselben wird es als ausgemacht angenommen, daß das Wort feudum im neunten Jahrhunderte noch nicht vorkomme. Im zehenten findet man zwar Beyspiele von *Feus*, *Feuz*, *Feum*, *Feuum*, *Feuales*, aber keine Urkunde vor dem eilften Jahrhundert hat *Feodum* oder *Feudum*. Eben dieses hat auch der große Alterthumskenner *Muratori* in antiq. med. æui Vol. I. p. 594. bemerkt. Ein offener Brief Roberts Königs von Frankreich vom Jahr 1008. ist die älteste bis jetzt bekannte glaubwürdige Acte, in welcher das Wort *Feudum* angetroffen wird. Sie findet sich beym *Bouquet* Recueil des Historiens de Gaule & de la France Tom. X. p. 593 b. Im eilften Jahrhunderte wurde aber der Gebrauch dieses Wortes in Frankreich bald allgemein, und breitete sich von da nach und nach in die Niederlande aus. Nach Deutschland scheint der Gebrauch desselben erst spät gekommen zu seyn. Wie denn der Verfasser der angeführten Abhandlung in den Braunschweigischen Abhandlungen behauptet, daß das Wort *feudum* in keiner deutschen unverdächtigen Urkunde, welche älter ist, als das Jahr 1100. angetroffen werde. Aber auch selbst in diesem zwölften Jahrhundert muß der Gebrauch dieses fränkischen Wortes in Deutschland noch sehr selten gewesen seyn; denn der Autor vetus de beneficiis, welcher nach der wahrscheinlichsten Vermuthung unter Kaiser Friedrich *I.* lebte, bedient sich dessen noch kein einzigmal, wie schon Marquard Freher in seinen Noten ad constitutionem de expeditione romana bemerkt hat. S. die Gebauerische Ausgabe von *Schilteri* inst. iur. feudal. p. 251. R.

Zwölfte Anmerkung
zu S. 45. ferner findet man das Wort *Feudum*.

Beym *Gudenus* in Cod. dipl. Tom. III. pag. 28. steht eine Urkunde vom Jahr 1305. worinn es heißt: Quoddam *feodum* soluens X. sol. Hall. & pullos quatuor annuatim. (Hier scheint aber doch Feodum wohl nur ein Zinßgut oder Bauerlehn zu bedeuten. R.) *Feodos* findet man auch ap. *Guichenon* Bibl. Lab. II. n. 16. *Infeodare* in einer Urkunde vom Jahr 819. ap. Hergot. pag. 20. aber in einem andern Verstande. B.

Dreyzehente Anmerkung
zu S. 45. von Herrn Gebauer.

In seiner Ausgabe dieser Constitution, welche Schilteri *institutionibus iuris feudalis* angehängt ist. Die Benedictiner von der Congregation St. Mauri suchen in der neuen Diplomatick Th. VI. §. 608. dennoch diese Constitution der Regierung Carls des dicken zuzueignen. Herr von Senkenberg *in prim. lin. iuris feudalis* P. I. Cap. IV. §. 71. behauptet dagegen, daß die Urkunde ganz erdichtet, und erst seit Kaisers Otto *IV.* Zeiten vorhanden sey. Dieses ist aber auf eine überzeugende Art widerlegt in den monument. Boicis Tom. II. pag. 372. Die Urkunde selbst wird darinn aus einer Originalhandschrift des XIten Jahrhunderts mitgetheilt, welche in einigen Stellen richtiger und vollständiger ist, als die gedachte Gebauersche, und die, welche Senkenberg aus einer ihm eigenthümlichen Handschrift in seinem corpore iuris feudalis pag. 515. geliefert hat. Ein neuer aber durch Druckfehler verunstalteter Abdruck der gedachten Ausgabe in den Monumentis Boicis findet sich auch in Herrn Fr. Chr. Jon. Fischers Litteratur des Germanischen Rechts S. 228. folg. R.

Vierzehnte Anmerkung
zu S. 46. vor dem *Xten* und *XIten* Jahrhundert.

Zu einem Lehnbriefe vom Jahr 1091. beym *Senkenberg* in append. der prim. linear. iuris feudalis p. 1. heißt es: & dono in *fedium* vt eam

de

de me & ſucceſſoribus meis perpetuo teneant &c. &c. — — Hanc redditionem tali ratione confirmo, vt, ſi eſt *de fedio meo*, de me illud habeant — — Hoc autem erit *ſeruitium*; quod *pro præfato fedio* facies mihi &c. &c. In einer Urkunde vom Jahr 1096. beym *Calmet* hiſtoire de Lorraine Tom. I. pag 509 ſteht: Eccleſiæ bona, vel in *faidum* perſonis ſecularibus dare. In einer andern vom Jahr 1091. beym *Muratori* Antiq. Ital. T. I. pag. 594. kommt folgende Stelle vor: teneant (omnes res illas) ex parte memoratæ Eccleſiæ *nomine feodi* &c. &c. — — quodſi ſupra ſcriptus Epiſcopus vel ſuus ſucceſſor tulerit præfatum *feodum* prædicto Nordilio, vel ſuis filiis, ſine *conuicta culpa feodum perdendi* obligauit ſe &c. &c. Ferner in einer Urkunde de a. 10.. in den *Originibus Guelficis* Tom. II. p. 171 welche aus *Guichenon* hiſtor. ſabaud. T. II. p. 4. genommen iſt, kommen die Worte vor: Præterea ſi quis *de feudo*, quod ab eis habere videtur, liberalitate ſua Eleemoſynam facere voluerit Monachis, *libere & abſque vlla conſuetudine conceſſerunt*. B.

Funfzehente Anmerkung
zu S. 47. am erſten findet man vermuthlich.

Ein paar andere Beyſpiele aus dem zwölften Jahrhundert, da man Lehen ſtatt *Beneficium* oder *Feudum* gebraucht findet, hat Franc. Carl. *Conradi* Diſſ. de nominibus germanicis Feudi & Lehen §. 2. bemerkt. In Jenichens Theſauro iuris feud. T. I. p. 564. womit noch die vorhin allegirte Abhandlung aus den Braunſchweigiſchen Anzeigen in des Herrn D. Zepernicks Sammlung Th. 2. S. 5. ſeq. zu vergleichen iſt. Daß übrigens, wie Herr von Buri am Schluß dieſes ſechſten Abſchnittes bemerkt, von dem Gebrauch des Worts Leben, nicht gleich auf ein wahres *feudum* zu ſchlieſſen ſey, hat eben gedachter Conradi a. a. O. §. 4. ebenfalls hinreichend bewieſen. R.

In *Senkenbergii* ſ. lect. iur. & hiſtor. Tom. III. p. 607 kommt ein Beyſpiel vom Jahr 1364. vor, da *Burglehin* eine jährlich zu bezahlende Abgabe bedeutet. Desgleichen beym *Gudenus* Cod. dipl. T. III. pag. 321. in einer Urkunde vom Jahr 1342. findet man: *Feodum Vaſallatus* quod ein Mannlehen vulgariter dicitur. B.

Sechs=

Sechszehente Anmerkung

zu S. 49. bey *du Freſne voce Beneficium.*

Daß die Worte *Beneficium* und *Feudum* im zwölften Jahrhundert völlig gleichbedeutend geworden ſind, kann unter mehrern Beyſpielen am beſten aus einer Urkunde des Erzbiſchofs Adelbert von Maynz vom Jahr 1141. abgenommen werden, worinn beyde ſo abwechſelnd eins für das andre gebraucht ſind, daß man deutlich ſiehet, der Ausſteller derſelben Erzbiſchof Adelbert von Maynz habe mit beyden einerley Begriffe verknüpft. Sie findet ſich beym *Gudenus* Th. 1. S. 129. Folgende Stelle gehört inſonderheit hieher: Notum itaque eſſe cupimus omnibus tam futuri quam preſentis evi XRI fidelibus, qualiter Nos, diuine remunerationis intuitu, concambium inter iam dictam Eccleſiam Elueſtadenſem & quendam noſtrum *Hominum*, *Embriconem* nomine, conceſſimus. Reddidit enim idem Embricho in manus noſtras *feodum*, quod a nobis habebat in territorio ville *Welverſheim*, & ab ipſis fratribus recepit vineas pro commutatione in *Hattersheim* & *Wincklo*. Vt igitur ſecundum illud apoſtolicum neceſſitatibus factorum communicantes, in hoc pauperum XRI neceſſariis conſulamus & ipſorum memoriæ apud IHESVM nos adtentius commendemus, pro noſtra noſtrorumque ſalute *hoc idem beneficium* Elveſtadenſi Eccleſie in liberam poſſeſſionem libere contradimus &c. R.

Siebenzehente Anmerkung

zu S. 50. unter dieſen Wörtern leſen.

Der gelehrte Verfaſſer des Artickels Caſſamentum in der Frankfurter Encyclopädie führt eine Urkunde vom Jahr 1197. an, worinn es heißt: Cepi de Odone Duce Burgundiæ in *feodum & caſſamentum* Auxonam villam. Desgleichen eine andere vom Jahr 1101. worinn von einem caſamento militari die Rede iſt, welches ebenfalls ein Lehn bedeutet, wovon Kriegsdienſte geleiſtet werden. Brüſſel in ſeinem Tr. de vſu feudorum lib. III. cap. 8. ſucht zu beweiſen, daß man urſprünglich

lich unter dieser Benennung eine Gattung Lehen verstanden habe, die nur auf Zeitlebens verliehen würden. Da aber dieses die ursprüngliche Beschaffenheit aller Beneficien ist, so scheinen die Casamenta hierdurch sich nicht sowohl auszuzeichnen, als dadurch, daß davon kein Leheneid geleistet, sondern jährlich ein gewisser Lehens-Canon bezahlt, oder Kriegsdienste dafür geleistet wurden. R.

Achtzehente Anmerkung zu S. 50. ein Lehengut *per clientelam militarem* erklärt.

Diese Erklärung, so wie die ganze Anwendung der römischen Clientel auf die Lehnsverfassung, welche Hottomann, Jasius und andere ins Lehnrecht zu bringen gesucht haben, ist äusserst ungereimt, und die daher genommene Benennung vom *iure clientelari*, *litteris clientelaribus*, wie auch *clientela* statt *Feudum*, welche der Kanzler Ludewig so gern gebrauchte, passen sehr schlecht. Sie zeigen von der Erbsünde der Rechtsgelehrten, alles mit dem römischen Maasstabe zu messen, oder über den römischen Leisten schlagen zu wollen. Wie verschieden die römischen Clienten und unsre Lehnleute sind, fällt bey geringem Nachdenken bald in die Augen, wenn man erwägt, 1. daß der römische Client nur zu persönlichen Diensten verpflichtet war, 2. daß dieses nie Kriegsdienste waren, 3. daß unsere Lehnleute keine Freygelassene ihrer Lehnherren sind, daß 4. diese nicht als Patroni jenen Einkünfte überlassen, wofür sie Dienste fordern und bey Verweigerung derselben den Clienten in die Knechtschaft zurückfordern könnten. Wollte man auch 5. in der Vergleichung auf die noch ältere römische Clientel zwischen den Patriciern und Plebeiern Rücksicht nehmen, so würde die Anwendung eben so abentheuerlich seyn.

Indessen kommt die ungeschickte Benennung eines würklichen Vasallen mit dem Worte *Clientulus* doch selbst l. F. 10. und 13. vor; und eben diese Stellen scheinen jene Rechtsgelehrten zu einer allgemeinen Anwendung der römischen Ausdrücke von der Clientel verleitet zu haben. In andern Urkunden des mittlern Zeitalters heißt *Cliens* eben das, was

sonst ein *Famulus*, Knappe oder Waffenträger eines Ritters oder Militis genannt wird. Bisweilen wurden auch gemeine Soldaten oder Lanzknechte mit diesem Namen belegt. Die Bedeutung eines Vasallen aber findet sichmit dem Wort Cliens in Urkunden sehr selten verknüpft. R.

Neunzehente Anmerkung

zu S. 51. siehe mit mehrerm *du Fresne h. v.*

Hier ist einzuschalten: 5. b) *Homagium* wird in Urkunden ebenfalls bisweilen statt feudum gebraucht. Beyspiele hiervon finden sich in *Senkenbergii* select. iur. & histor. Tom. VI. pag. 448. und in Chr. Vlr. *Grupen* originibus Pyrmontanis pag. 205. B.

Die Ursach dieser Benennung ist leicht zu errathen, wenn das Homagium in eigentlichem Sinne die Lehenspflicht oder den Lehenseyd bedeutet. S. C. Mart. *Chladenii* diss. de homagio reali §. 3. daß auch das Wort *Hominium*, welches mit Homagium sonst gleichbedeutend ist, in diesem Sinne gebraucht werde, davon siehe die ein und zwanzigste Anmerkung. R.

Zwanzigste Anmerkung

zu S. 51. *Honores.*

Dieses Wort, welches in den Urkunden des Mittelalters so oft vorkommt, haben einige von der Gerichtbarkeit, andere von der Landeshoheit, wieder andere von allen unbeweglichen Besitzungen verstehen wollen. Die richtigste und gemeinste Bedeutung ist aber die, welche Herr von Buri hier angiebt und erläutert. Dieses findet man am besten durch Zeugnisse aus den Gesetzen alter deutscher Völker, aus Geschichtschreibern und Urkunden bewiesen in einer Abhandlung von G. S. T. (d. i. Gottlieb Samuel Treuer) de significatu honorum, qui in feudorum concessione frequentissime commemorantur. Sie steht in den Parergis Göttingensibus Lib. I. pag. 44—80. und ist aus denselben auch in des Herrn D. Zepernicks Sammlung Th. 2. S. 377. aufgenommen. Der Leheneid oder die Lehenstreue wurde daher fidelitas

hono-

honoris genannt. Wenn wegen eines Lehnfehlers das Lehen eingezogen wurde, so hieß das perdere honorem, privare honore u. s. w. daher sind auch die deutschen Benennungen Ehrschatz, Ehrschätzige Güter (Laudemium, bona laudemialia) und andere damit verwandte und das Lehenwesen angehende Namen erwachsen. *Schilter* in Comment. ad ius feudale alem. will zwar unter dem Ausdruck Honores nur *feuda maiora* oder Fürsten-Ambacht verstehen; allein die Schriftsteller des Mittelalters schränken den Gebrauch desselben nicht so genau darauf ein, und man findet auch bisweilen geringere Beneficia darunter angedeutet. R.

Ein und zwanzigste Anmerkung
zu S. 52. unten bey den *feudis palatinis* mit mehrerm handeln.

Von diesen *feudis palatinis* oder Hoflehen spricht Schilter erst im neunten Kapitel §. 29. Bis dahin ist aber der seel. von Buri mit seiner Erläuterung leider! nicht gekommen, und hat also auch die versprochene nähere Bestimmung von dem Worte Mannschaft nicht geliefert. Zu einiger Entschädigung ist hier nur vorläufig zu bemerken, daß Schilter in einer andern Stelle seines allegirten Commentars über das allemannische Lehenrecht, nemlich in Supplemento ad Cap. CIII pag. 474. selbst bemerkt, das Wort Mannschaft bedeute die seruitia militaria feudalia und Vermannen sey nichts anders, als dergleichen Kriegs- und Lehndienste leisten. Dieses bestättigt auch eine Urkunde des Marggrafen Ludwig von Brandenburg vom Jahr 1232. in Alb. Ge. Schwarz pommerscher Lehnhistorie p. 342. worinn *feodalia homagia, quæ Mannschop dicuntur*, erwähnt werden. Hierdurch wird also die Struvische Erklärung, deren Herr von Buri hier gedenkt, gerechtfertigt. S. des Herrn Geheimen Justitzrath *Bœhmer* obseruat. iur. feud. P. III. wo auch durch Beyspiele gezeigt wird, daß Hominium oder Homagium in gleicher Bedeutung gebraucht werden. R.

Zwey und zwanzigste Anmerkung
zu S. 53. vor *n. 11. Tenementum.*

11) a. Hier ist einzuschalten, daß auch Præstaria statt feudum gebraucht werde. Siehe *Sande* Consuetudines Geldriæ p. 2. B.

Drey und zwanzigste Anmerkung
zu S. 59. am Ende des achten Absatzes.

Wer durch die hier angeführte etymologische Erläuterungen der Abstammung und Bedeutung des Wortes Vasall noch nicht gesättigt ist, der wird bey folgenden Schriftstellern volle Weide finden: *Ge. Hickes in grammatica Franco-theotisca* Tom. I. p. 99. Christ. Vlr. *Grupen in obseruat. rerum & antiquit. germ. & rom.* obs. 18. p. 334. Christ. Gottl. *Buder in amœnitatibus iuris feudal.* Num. XV. p. 100. Carl Ferd *Hommel in oblect. iuris feud.* pag. 1. seq. Alle von diesen Schriftstellern angestellte Untersuchungen führen, wiewohl nicht auf völlig einerley Wegen, zur Bestättigung der letzten von dem Verfasser angegebenen und von ihm selbst vertheidigten Abstammung des Wortes von Giuas obnoxius, famulus. R.

Vier und zwanzigste Anmerkung
zu S. 61. *familiari clientulo nostro.*

Clientulus findet sich auch beym *Hergott* Geneal. Habsp. Cliens und Ministerialis werden oft gleichbedeutend gebraucht. S. *Schannat* Vind. lib. I. pag. 58. n. 11. B.

Siehe auch den folgenden Absatz N. 5. dieser 61ten Seite. R.

Fünf und zwanzigste Anmerkung
zu S. 61. *feudatarius, feudalis.*

Addatur: *Confeodati nobiliores.* S. Bericht vom Adel pag. 34. B.

Sechs und zwanzigste Anmerkung
zu S. 61. 7) *Familiaris.*

Addatur: *Muratori* T. I. pag. 433. ibi: recipere in familiaritatem. B.

Sieben

Sieben und zwanzigste Anmerkung
zu S. 62. 10) *Homo.*

Vorzüglich erläutert die hier bemerkte Bedeutung des Worts *Homo* eine Urkunde beym *Gudenus* Cod. Diplom. Tom. II. p. 61. welche überschrieben ist: Abrenuntiatio Henrici & Marquardi Comitum de Solme unius Mansus in Bycle an. 1232. Es heißt darinn: *infeodauimus* præfatum Erwinum ac filium eiusdem, dictum similiter Erwinum, ad idem ius, quo idem antea mansum a nobis tenuerunt, pro quo vterque *homines nostri* sunt effecti. Die richtige Erklärung des bekannten Verses: *Rex venit ante fores* hat Wiedeburg in einer zu Halle 1735. gedruckten Abhandlung gegeben. Mit derselben stehet auch der Ausdruck *Viri infeodati* in naher Verwandtschaft, von dessen Gebrauch sich beym Christ. Jac. Kremer, in den diplomatischen Beyträgen I. Band pag. 246. ein Beyspiel findet. So wie auch eben daselbst S. 243. und 245. *Viri homagiales* vorkommen. B. und R.

Acht und zwanzigste Anmerkung
zu S. 63. daß solches aus *homo ligius* verdorben wäre.

Diese Muthmassung erhält neue Stärke dadurch, daß in der Ausgabe dieses Privilegii, welche Senkenberg aus dem im Kaiserlichen Hausarchive befindlichen Originale veranstaltet hat, de suis Vasallis seu homoleys gelesen wird. Siehe von Senkenberg Gedanken vom lebhaften Gebrauch des alten deutschen Rechts, pag. 127. R.

Neun und zwanzigste Anmerkung
zu S. 69. von den Niedersächsischen Lüde.

In einer Urkunde vom Jahr 1405. beym *Senkenberg* select. iuris & histor. Tom. II. pag. 690. ist anstatt *Leute* annoch *Lit* gesetzet. Vid. plur. beym *Pottgiesser* de statu seruorum pag. 249. seq. und *Strube* de iure villic. p. 16—18.

Dreyßigste Anmerkung
zu S. 70. 16) Mann, Lehensmann.

Lehrreichere Erklärungen von dem Worte Mann und deſſen mancherley Bedeutungen giebt *Buder* in ſymmiktis obſeruationibus Lib. II. p. 58. daß inſonderheit der Ausdruck Mannlehen nicht eben Feudum maſculinum bedeute, ſondern auch feuda fœminina darunter begriffen ſeyn können, davon handelt eben derſelbe in einem 1752. zu Jena gedruckten Programm de formula feudali zu Mannlehen und zu rechten Mannlehen, fœminis quandoque fauorabili, welches auch in den ſymmiktis obſeruationibus Lib. II. pag. 85. ſeq. befindlich iſt. Womit noch verglichen werden muß. Otto Ludwig von Eichmann Abhandlung von der rechten Bedeutung des Kunſt- oder Wiſſenſchaftswortes Mannlehen; in den Duisburgiſchen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1762. Nro 28. und 29. und in Herrn Doct. Zepernicks Sammlung Th. 2. p. 68. R.

Nach dem was Buder am angeführten Orte über die Bedeutung des Wortes Mann geſagt hat, wird nicht überflüßig ſeyn, hier noch anzumerken, daß ſolches in der Sprache des mittleren Zeitalters oft nichts mehr bedeutet, als einen tapferen Helden. Aus einer großen Anzahl Beyſpiele, welche ich hiervon in dem ſo eben von dem Herrn Profeſſor Myller in Berlin herausgegebenen altſchwäbiſchen Gedicht: der Niebelungen Liet, bemerkt habe, will ich nur einige anführen:

ℵ. 682. Den vanen mucſe leiten volker *der cbuone man*
Alſo ſi wolten riten von Wormz an den rin.

ℵ. 720. Sifrit in hohem muote ſach vil frölichen daz.
Do hete ſich ouch ein *reke* gen den vienden dar
Erhaben vof die warte der was ze flize gar.
Den ſach der herre ſifrit vnd in der *Kuare man.*

In folgender Stelle kommt auſſer dieſer allgemeinen Bedeutung des Wortes Mann, auch die beſondere vor, da es einen Vaſallen oder Dienſtmann anzeigt:

ℵ. 463.

¼. 463. Ich truote wol erſtriten daz der *Kuane man*
Diſe ſtarche vbermuote van waren ſchulden muſse lan.
Daz zurnde harte ſere der helt von niderlant.
Er ſprach ſich ſol vermezen nicht wider mich die hant.
Ich bin ein chunich riche ſo biſtu *kuniges man*.
San durften mich die zwelve mit ſtreite nimer beſtan.

In eben dieſem Gedichte findet ſich eine artige Stelle, aus welcher man ſieht, daß auch das Wort Rechen, welches gemeiniglich einen Ritter bedeutet, bisweilen ſtatt Lehnsmann oder Vaſallen gebraucht werde. Der Dichter ſagt nämlich:

So ie die Kunige riche riten in ir lant.
So muoſen ouch die *rechen* mit in alzehant. R.

Ein und dreyßigſte Anmerkung
zu S. 71. in unterſchiedenen Stellen des Longobardiſchen Lehnrechts.

Addatur: I. F. 19. und II. F. 21, 22, 26. desgleichen die Conſtitutio Conradi ſalici de beneficiis de a. 1037. Vollſtändigere Nachricht von den mancherley Bedeutungen des Wortes Miles im mittlern Zeitalter ſiehe beym Chriſt. Ludw. Scheidt vom hohen und niedern Adel in Deutſchland pag. 71. und 249. womit noch zu vergleichen iſt Dav. Georg Strubens Abhandlung über die Frage: ob in den mittlern Zeiten das Wort *miles* allezeit einen Vaſallen, und *Famulus* einen Miniſterialen angezeigt habe? In den Hannöveriſchen Anzeigen vom Jahr 1751. Nro. 99. und in des Herrn D. Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrecht Th. 2. S. 34. R.

Zwey und dreyßigſte Anmerkung
zu S. 72. 21) *ſeruiens*.

In einer Urkunde vom Jahr 1033. beym *Calmet* hiſt. de Lor T. I. p. 546. findet ſich folgendes Beyſpiel: Elegerant etiam de familia dicta

dicta quosdam *ſeruientes*, qui Abbati fratribusque *equitando ſeruirent*, ſicque ab omni ſeruitio immunes eſſent, niſi ſecum vel filiis ſuis equitarent, eorumque nuntia infra prouinciam ferrent. B.

Drey und dreyßigſte Anmerkung

zu S. 72. *Tenere in feudum.*

Addatur: *Tenere pheodaliter* de aliquo, welcher Ausdruck in einer Urkunde beym Gebauer im Leben Kaiſer Richards pag. 408. vorkoñt. B.

Vier und dreyßigſte Anmerkung

zu S. 73. noch einige Benennungen.

Dahin gehört auch *Vanaſſator* beym *Senkenberg* in ſelect. iuris & hiſtor. Tom. VI. p. 448. welches wahrſcheinlich nichts anders als einen Vaſallen andeutet. B.

Fünf und dreyßigſte Anmerkung

zu S. 76. oder das Lehenrecht eben ſowohl *ius feudi* als *ius feudorum* nennen könne.

Der deutſche Ausdruck hat in Urkunden bisweilen eine von der hier gegebenen Erklärung des iuris feudi ganz abweichende Bedeutung. Es heißt nemlich auch eben das, was man ſonſt ius patronatus nennt. Beyſpiele hievon finden ſich in *Senkenbergii* ſelect. iur. & hiſtor. Tom. IV. pag. 234. Der Erzherzog von Oeſterreich ertheilt daſelbſt dem Kloſter das Patronatrecht über die Kirche zu Waldshut. Alſo daz ſi furbas ewegleich daz *lehenrecht derſelben* Kilchen haben mit allen rechten wirden und eren — — — ſunderlich daz ſi zu derſelben kilchen einem byſchof von Koſtenz ainen pharrer oder ainen ewigen Vicari antwurten ſollen und mugen — — — ausgenommen mit ſolichem gedinge, ob ſi die vorgenant Kilchen ze Walzhut — — von vnſerm heilgen Vatter dem pabſt und dem ſtul ze Rom vber iren tiſch nicht beha-

behaben noch erwerben mechten daz denn diz *Kilchenleben* der egenannten kilchen vns beleiben soll. Eben daselbst pag. 264. schenken die **Erzherzogen Albert und Leopold dem Dynasten Kreig** die *Lehenschaft der kirchen* ze Kreicg gelegen ze Kernden im Salzburger bistum — also daz er und all die seinen Namen haben oder gewihnen und Kreyger sein und ire erben die sun sind dieselben Kilchen furbas ewklich leihen sullen — und einen pfaffen zu ainem pharrer ainem bischof von Salzburg oder seinem Vicari in geistlichen Sachen rechtlich darzu antwurten vnd presentiren mugen, vnd geben auch vnsern willen vnd gunst für vns vnd unsere erben darzu daz dersel phaff de also für ainen pharrer geantwart vnd presentiret wurt bestet vnd investiret werde von ainen bischof von Salzburg, oder seinem Vicary in aller Mazze als das daher beschechen ist *von leihung vnd presentacion wegen* unsur vordern vnd vnser an alle geverde wer aber davor Got sy daz der stam vnd daz Geschecht von Kreyger abgienge und kain man belibe genant van Kreyg so sol daz egenant *lehenrecht* wider an vns oder vnser Erben genzlich verfallen &c. &c. Von der im Text erläuterten Bedeutung des Ausdrucks ius feudi, iure feudi, Feodi titulo possidere finden sich Beyspiele beym *Gudenus* Cod. diplom. T. II. pag. 69. Beym *Muratori* histor. Ital. T. I. pag. 560. verglichen mit p. 566. findet man die Redensart Iure beneficiario possidere vom *Dotalitio* gebraucht. Ab *ipsis ius feudi* habuimus heißts in einer Urkunde beym *Ayermann* syll. p. 267. und in einer andern: Ab omni *iure feudationis* libera. Siehe Vogt pag. 538. R.

Sechs und dreyßigste Anmerkung
zu S. 84. wenn es auch gleich von Jemanden zu Papier gebracht worden.

Zu Berichtigung und genauerer Bestimmung der in diesem Abschnitte vorgetragenen allgemeinen Grundsätze von der rechtlichen Natur der Gewohnheit verdienen unter vielen andern Schriftstellern verglichen zu werden *Gundlingiana* P. VII. pag. 142. seq. Gerard *von dem Busch* dissert. de consuetudine vnde & quando vim legis obtineat. Gottingæ

1752. *Leyser* medit. ad Pand. Spec. IX. Insonderheit vermißt man bey dem Verfasser den in der That wichtigen Unterschied zwischen Gewohnheit und Observanz. Beyde stehen in eben dem Verhältnisse gegen einander wie lex und statutum oder pactum. Jene hat eine allgemein verbindliche Kraft, die sich auf das stillschweigende Gutheisen des Gesetzgebers gründet, und zu ihrer Einführung werden viele übereinstimmende Handlungen der Unterthanen erfordert. Diese hingegen gründet sich auf den stillschweigenden Willen derer, welche bey einer Sache interessirt sind, für welche sie deshalb auch allein eine Regel für die Zukunft ist, und zu ihrer Einführung kann auch schon ein einziger Vorfall hinreichend seyn. Ohne diesen Unterschied vor Augen zu haben, wird man bey der so häufigen Anwendung des iuris non scripti in unauflößliche Lehensstreitigkeiten verwickelt werden. Am genauesten hat denselben bestimmt Herr Geheime Justizrath G. L. *Bœhmer* in principiis iuris Canonici Lib. II. Sect. III. Tit. V. R.

Sieben und dreyßigste Anmerkung

zu S. 86. welche sich ein durch das Recht der Natur befohlnes Lehnrecht eingebildet haben.

Es kommt hier sehr darauf an, was für Begriffe man mit dem natürlichen Lehnrecht verbindet. Wollte man das Lehnwesen selbst aus den allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Rechts herleiten, so mögte ein solcher Versuch wohl nicht besser gelingen, als die Bemühung Geheimnisse der geoffenbahrten Religion in der natürlichen Religion zu demonstriren. In dieser Rücksicht kann man also mit dem Verfasser allerdings behaupten, es gebe kein natürliches Lehnrecht. Wenn man aber die unter den Völkern willkührlich bestimmten und angenommenen Grundsätze von dem Wesen und der Natur der Lehen voraussetzt, und alsdenn aus demselben durch Schlüsse der gesunden Vernunft folgert, was in Ansehung derselben Recht oder Unrecht sey, so kann man sich allerdings ein natürliches Lehnrecht gedenken. So oft der practische Rechtsgelehrte, und mit

ihm

ihm auch unser Verfasser in der Folge, in Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle sich von geschriebenen Gesetzen und einem erweißlichen Herkommen verlassen sehen, so nehmen sie ihre Zuflucht zur Natur der Sache oder zur natürlichen Billigkeit und suchen mit Hülfe derselben die Lücken des positiven Lehnrechts zu ergänzen. In der That ist dieses nichts anders, als das natürliche Recht, welches aufs Lehnwesen angewandt wird, und in diesem Falle von unmittelbarem Gebrauch ist. In diesem Sinne haben nicht nur Wolf und Nettebladt ihre Systeme des Naturrechts auch auf das Lehnrecht ausgedehnt, sondern es sind auch zween besondere Abrisse jenes natürlichen Lehnrechts erschienen. Nemlich G. S. *Treueri iuris feudalis vniuersalis pædia*, in paergis Gœttingensibus Tom. I. Lib. III pag. 78. und Regn. *Engelhard* specimen iuris feud. naturalis Lipſ. 1742. in 4. Auch unser Verfasser hat deshalb unten, wo er die Ordnung der Regeln, nach welche Lehensstreitigkeiten entschieden werden müssen, bestimmt das Naturrecht als den letzten Entscheidungsgrund selbst empfolen. Siehe S. 224. Nro. 10. Am neuesten ist dieser Gegenstand behandelt worden von Herrn D. *Bierer* in progr. de finibus iurisprudentiæ naturalis circa feuda regundis. Lipſ. 1782. R.

Acht und dreyßigste Anmerkung
zu S. 93. von *Cujacius* und andern behauptet.

Auch noch von *Heineccius* in historia iuris Lib. I. §. 421. und in institutionibus iuris civilis §. 14. Desgleichen von *Sigismund Finkelthaus* in controuersiis feudal. disp. 1. §. 7. R.

Neun und dreyßigste Anmerkung
zu S. 95. nemlich, daß es unter *Friderico II.* von *Hugolino* geschehen.

Siehe gegen diese Meinung des Verfassers die folgende 41. Anmerkung. R.

Vierzigste Anmerkung

zu S. 98. welche zu Tübingen *in Bibliotheca ſtipendii Martiniani* befindlich.

Siehe mit mehrerm hievon G. D. *Hofmann* de vnico iuris feudális Longobardici Libro. Tubingæ 1754. R.

Ein und vierzigste Anmerkung

zu S. 99. daß dieſes nicht der *Hugolinus* ſey, wie *Panzirollus* meint, der unter *Friderico I.* gelebt.

Nach des Verfaſſers bisher ausgeführten Meinung ſoll alſo Hugolinus de presbyteris, welcher unter Kaiſer *Friderico II.* gelebt hat, die bey dem römiſchen corpore juris heut zu Tage befindlichen Lehnrechtsbücher verfertigt haben. Wenn man hierbey gewahr wird, daß auf der folgenden Seite am Schluſſe dieſes Paragraphen die Abhandlung des Herrn Geheimen Juſtizrath Böhmer de ætate vetuſta conſuetudinum Feudalium Longobardicarum collectionis, welche jezt am beſten in deſſelben obſervationibus juris feudalis pag. I. zu leſen iſt, citirt wird, ſo ſollte man glauben, die hier vorgetragene Buriſche Meinung ſey auch vom Herrn Böhmer angenommen und ausgeführt. Allein die Meinung des leztern iſt von jener ſehr verſchieden, und wegen der zuverläſſigen hiſtoriſchen Beweißthümer, womit ſie unterſtüzt iſt, bey den Lehrern des Lehnrechts und der Rechtsgeſchichte nunmehro faſt überall mit Beyfall angenommen. S. z. B. Herrn Geheimerath von Selchow Geſchichte der in Deutſchland gelt nden Rechte §. 358. ſeq die Hauptſätze, worin ſich dieſelbe von der Buriſchen Meinung unterſcheidet ſind dieſe: 1.) dieſes Lehnrecht iſt unter der Regierung Kaiſers Friederich *I.* und zwar zwiſchen den Jahren 1158. und 1168. verfertigt; weil ſich die in jenem Jahre vom Kaiſer Friederich *I* gemachte Verordnungen darin befinden, und weil Hugolinus de Parta Ravennate, der Gloſſator dieſes Lehnrechts im Jahr 1168. geſtorben iſt. 2.) Der Verfaſſer dieſes Lehnrechts iſt überall ungewiß. Zuverläßig kann es wenigſtens Hugo-

linus

linus de presbyteris nicht seyn, welchem Herr von Buri solches aus einigen Scheingründen zueignet, denn dieser lebte erst unter Kaiser Friederich *II.* Aber auch Hugolinus, welcher unter Kaiser Friederich *I.* lebte, und als Glossator dieses Lehnrechts bekannt ist, kann wohl nicht Verfasser desselben seyn, denn dieser war Lehrer auf der hohen Schule zu Bologna; der Feudist aber gibt sich überall für einen Meyländischen Rechtsgelehrten aus. Siehe zum Beyspiel I. F. 1. II. F. 3. 10. 24. 3.) Dieses Lehnrecht hat Kaiser Friederich I der hohen Schule zu Bologna in der Absicht zugeschickt, daß Vorlesungen darüber angestellt werden mögten; welches jedoch nicht die Meinung hatte, dasselbe dadurch für ein Gesezbuch zu erklären; vielmehr hatte diese Empfehlung keine andre Absicht, als die, welche der Pabst Eugenius *III.* kurz zuvor bey seiner Empfehlung des Decreti gehabt hatte. Die Wahrheit dieser Sätze beruhet vorzüglich auf dem Zeugnis des Calenders der Academie zu Bologna, welchen Alexander Machiavelli in den Anmerkungen zu *Sigonii* historia Bononiensi L. III. T. III. operum p. 150. eingerückt hat, wo es not. 84. heißt: 23. *Anniv. funeris insigniss. D. Hugolini de Parta Ravennate Juris Consulti & libri feudorum Bononiam a Friderico I. Aenobarbo Cæsare missi, Glossatoris*, ac publici Legum in nostro Archigymnasio interpretis, & in omnibus socii D. Bulgari & aliorum nostrorum doctorum, vt infra ad diem 31. Ianuarii. Ossa eius requiescunt ad S. Victorem in Barbiano, vbi solenniter fuit tumulatus A. S. 1168. Die Glaubwürdigkeit dieser wichtigen historischen Quelle haben Alexander Machiavelli in einer Apologia pro Kalendario Archigymnasii Bononiensis, und der seel. Kanzler I. H. *Bœhmer* in dissertatione præliminari ad nouam editionem Corporis Iuris Canon. §. 12. lit. g. dargethan. Ich darf jedoch die Zweifel nicht ganz unberührt lassen, welche neuere Geschichtforscher dagegen erhoben haben. Man lese darüber Mosheims Kirchenhistorie nach der deutschen Ausgabe des Herrn von Einem Th. 4. pag. 302. Joh. Georg Pertschens Historie des Kirchenrechts S. 217. folg. vorzüglich aber Herrn Professor Spittlers Abhandlung von Gratian und dessen Decret in Herrn D. Abele Magazin des Kirchenrechts und der Geschichte St. 1. Ohne Zweifel würde diese Sache am besten aufgeklärt werden, wann das be-

rühmte Calendarium Bononienſe, welches wir bis jezt nur aus einzelnen Fragmenten kennen und beurtheilen, endlich einmal ganz ans Licht geſtellt würde. *Thomas Gragius* in iure feud. lib. I. Tit. VI. §. 5. *Georg. Ad. Struv* in ſyntagm. iur feud. Cap. I. §. 5. n. 2. *Senkenberg* in prim. lin. iuris feudal. P. I. Cap. IV. §. 91. und *Buder* in amœnitatibus iuris feudalis p. 1. ſeq. ſetzen den Urſprung dieſes Lehnrechts gleichfalls in die Regierung Kaiſer Friederich *I.* wiewohl unter mancherley nicht ſicher erwieſenen Nebenbeſtimmungen. Man ſehe von ihnen die angeführte Böhmeriſche Abhandlung in den obſeruationibus iuris feudalis p. 43. ſeq. Die Buriſche Meinung hingegen haben auch *Conring* de orig. iuris germ. Cap. 25. *Schilter* in præf. ad Mincuccium de feudis §. IV. *Vulteius* de feudis lib. I. Cap. 1. N. 7. *Thomaſius* in ſelect. feudal. Tom. I. p. 66. Burc. Goth. *Struv* in hiſt. iuris Cap. 8. §. 10. und in iuriſprud. feudal. Cap. 3. §. 7. *Wolff* in elem. iuris feudal. Cap. 2. §. 16. Man ſehe aber, was dagegen Herr Geheime Juſtizrath Bœhmer l. c. §. 14—17. erinnert.

Ob nun gleich allerdings richtig iſt, daß dieſes Longobardiſche Lehnrechtsbuch unter Kaiſer Friederich *I.* zuſammen getragen, und von ihm den Lehrern auf der hohen Schule zu Bologna empfohlen worden, ſo iſt doch auch nicht weniger gewiß, daß das Anſehen dieſes Werks erſt unter Kaiſer Friederich II. recht hoch geſtiegen ſey. Eine Hauptveranlaſſung hiezu gab *Hugolinus de Præsbyteris* oder *Prætis* dadurch, daß er daſſelbe dem Juſtinianiſchen Geſetzbuche beyfügte, indem er ihm ſeinen Platz hinter den Novellen anwieß, und da die Novellen aus neun Collationen oder Collectionen beſtehen, ſo wurde dieſes longobardiſche Lehnrecht von ihm mit dem Titel der zehenden Collation beehrt. Andere Rechtsgelehrten folgten bald ſeinem Beyſpiele, und man wurde dadurch nach und nach in den Standpunckt geſezt, das Longobardiſche Lehnrecht für einen Theil des römiſchen Corporis iuris anzuſehen. Zuverläßig hat daſſelbe auch dieſem Umſtande ſeine Aufnahme in Deutſchland zu verdanken. Die Glaubwürdigkeit deſſen, was wir hier von dem Hugolino de Præsbyteris anführen, beruhet vorzüglich auf dem Zeugnis des Odofredi, welches Herr von Buri S. 95 u. 96. anführt; wiewohl er daraus zu erweiſen

weisen sucht, daß diese Lehnrechtsbücher erst unter Kaiser Friederich *II.* abgefaßt wären. Den richtigen Sinn der Erzählung des Odofredi hat zuerst Herr Geheime Justizrath G. L. *Bæhmer* l. c. §. 16. ins gehörige Licht gesetzt. *Buder* l. c. hat das Zeugnis des Odofredi dadurch entkräften wollen, daß er überhaupt läugnet, es habe unter Kaiser Friederich *II.* Zeiten kar kein Rechtsgelehrter Namens Hugolinus gelebt. Eine in der That zu dreiste und den historischen Glauben beleidigende Kritik gegen einen testem coævum, der selbst zu Bologna lebte, und von dem Domino Hugolino als seinem Herrn Collegen spricht. Buder ist auf eine überzeugende Weise widerlegt von Carl Gottl. Knorre, in der Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob ein Rechtsgelehrter auf der hohen Schule zu Bononien, mit Namen Hugolinus unter der Regierung Kaisers Friederich *II.* gelebt, und auf dessen Befehl die Longobardische Lehnbücher unter Benennung der zehenden Collation den Novellen des Kaisers Justinian angehängt habe? in den Hallischen Anzeigen vom Jahr 1743. N. 34. und in *Jenichens* Thesaur. iuris feudal. T. I. p. 188. Womit noch zu verbinden sind eben desselben *obseruatio noua de Hugolino decimæ Collationis auctore*; in obseruationibus ad prœmium institutionum Iustiniani Imp. obs. 18. wie auch in *Jenichens* Thes. iur. feud. T. I. p. 219. R.

Zwey und vierzigste Anmerkung

zu S. 101. in den Ferien und ausserordentlichen Lectionen.

Die dies, quibus ordinarie non legebatur, wie sich Franciscus Curtius Iunior ausdruckt, waren der Mittwoch und Sonnabend. Die ausserordentlichen Vorlesungen, welche an selbigen gehalten wurden, pflegten lectiones sabbatinæ genannt zu werden. Ihnen sind auch noch die sogenannte lectiones nundinales an die Seite zu setzen. Der Gegenstand derselben war vorzüglich das Lehnrecht. Und diese Art der Bearbeitung war in der That noch einer andern weit vorzuziehen, die unter den Juristen dieses Zeitalters gleichfalls herrschend war, da nemlich

die

die Legisten und Canonisten, wenn sie in den römischen und canonischen Gesetzbüchern die Lehre de Emphyteusi zu erklären hatten, gelegentlich auch nach ihrer Weise das Lehnrecht herbeyzogen, und durch ihren Vortrag verunstalteten. Daher man auch die alten Commentatores des Corporis iuris Canonici und Romani, insonderheit über das vierte Buch des Codicis Iustinianei zu Rathe ziehen muß, wenn man sich einen vollständigen Begriff von der Lehnrechtsprudenz der damaligen Rechtsgelehrten machen will. S. Herrn Dan. *Nettelbladt* initia historiæ litterariæ iuridicæ edit. 2. §. 243. und 244. und *Ernest Joach. de Westphalen* meditatio de fatis atque vsu studii iuris feudalis in Germania beym *Jenichen* Thes. iur. feud. Tom. I. pag. 135. seq. R.

Drey und vierzigste Anmerkung

zu S. 101. wer der erste von den *Glossatoribus* gewesen, kann man nicht eigentlich sagen.

Nach dem Zeugniß des in der 41. Anmerkung angeführten Calenders der Academie zu Bologna ist wohl kein Zweifel übrig, daß Hugolinus a parta Rauennate der erste Glossator dieses Lehnrechts gewesen sey. Jedoch ist seine Arbeit nicht auf unsre Zeiten gekommen, wovon wahrscheinlich nichts anders die Ursach ist, als daß neuere und vollständigere Arbeiten dieser Art, insonderheit die Glosse des Iacobi Columbini de Regio das Ansehen derselben aus den Schulen und Lehngerichten verdrängt haben. S. G. L Bœhmer l. c. §. Wenn Herr von Buri hier gleich weiter behauptet, der ältere Hugolinus, welcher unter Kaiser Friederich I. lebte, könne keine Glosse über das ius feudale Longobardicum gemacht haben, weil letzteres erst unter Kaiser Friederich II. verfertigt sey, so widerlegt sich solches, nach dem, was in der 41. Anmerkung beygebracht worden, von selbst. R.

Vier und vierzigste Anmerkung

zu S. 114. mit der *Conſtitutione*, welche 5. *F. 1.* zu leſen.

Die richtigſte und beſte Ausgabe dieſer Conſtitution Conradi II. ſalici. (oder 1. Imp.) iſt diejenige, welche Lud. Ant. *Muratorius* in antiquit. Ital. med. æui T. I. Pag. 610. ſeq. aus dem Archiv des Capituli Canonicorum Cremonenſium herausgegeben hat. Es beſtätigt der Inhalt derſelben nicht nur des Herrn von Buri Behauptung, daß ſolche allein den Italiänern gegeben ſey: ſondern wenn man auch mit ihr die Stelle 1. F. 22 §. 2. vergleicht, ſo wird man bald gewahr: das dieſelbe aus dieſer Verordnung des Kaiſers Conradi genommen ſey, oder daß derjenige Kaiſer Lotharius, der die 1. F. 19—23. ſtehende Geſetze gegeben haben ſoll, dieſe Conradiniſche Verordnung müſſe vor ſich gehabt haben; dann es ſind auſſer der übereinſtimmenden Diſpoſition ſo gar Worte nnd Ausdrücke daraus entlehnt. Hieraus ergiebt ſich aber weiter, daß dieſe Geſetze nicht von Lothario I. herrühren können, wie Struv. in hiſt. iur. feud. p. 715. gemeint hatte, ſondern daß Lotharius II. der Urheber deſſelben ſeyn müſſe, wie ſolches Herr von Buri auf der vorhergehenden Seite 113. aus mehrern Gründen erwieſen hat. Uebrigens enthält von allen hier und in den folgenden erwähnten Verordnungen, welche in den Roncaliſchen Feldern gemacht ſind, ſehr ſchätzbare Erläuterungen. E. A. *Heiliger* diſſ. de Campis Roncaliæ. Göttingæ 1751. 4. R.

Fünf und vierzigſte Anmerkung

zu S. 126. und auf die Art wurden die fremden Rechte und unter ſolchen auch das Longobardiſche ꝛc.

Es wird nicht undienlich ſeyn, hier noch einige Schriftſteller zu nennen, welche dieſen ſehr natürlichen Grund von der Aufnahme des Longobardiſchen Lehnrechts in Deutſchland durch eigenes Nachforſchen theils beſtättigt gefunden, theils noch mehr erläutert haben. In dieſer Abſicht kann ich hier noch anführen: Ernſt Ioach. *de Weſtphalen* meditat. de fatis atque vſu ſtudii iuris feudalis in Germania beym *Jenichen* l. c.

T. 1. p. 135. seq. Johann Adam Kopp in den Vorreden zu dem 1ten und 2ten Theil seiner außerlesenen Proben des Lehenrechts, G. L. *Böhmer* obseruationes iuris feudalis, obs. 1. §. 18. von Selchow in seiner Geschichte der in Deutschlaud geltenden Rechte §. 365. Pütter in der Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 50. seq. R.

Sechs und vierzigste Anmerkung

zu S. 126. noch keine ältere Zeugnisse als diejenige, so Schilter.

Phil. Baltas. *Gerdes* in disp. de norma iudicandi controuersias in Germania Cap. II. n. 23. bemühet sich durch Beyspiele darzuthun, daß das Longobardische Lehnrecht schon im zwölften Jahrhundert in Pommern im Gebrauch gewesen sey. Sie halten aber nicht die Probe. Siehe *Böhmeri* obseru. iur. feud. p. 59. §. 19. Eben so wenig verdienen diejenige Gründe Beyfall, welche *Aug. de Balthasar in dissert. de tempore, quo in Germania*, præsertim in Pomerania receptum fuit ius feudale Longobardorum (beym *Jenichen* l. c. T. I. pag. 222.) für eben dieses hohe Alter des gesetzlichen Ansehens desselben in Deutschland angeführt hat. Man sehe Herrn von Selchow a. a. O. §. 365. n. 2. Nach beyden hat auch noch Nic. G. Bern. von Löwenstein einen neuen Versuch gewagt, die Aufnahme des Longobardischen Lehnrechts schon dem zwölften Jahrhundert zuzueignen. Seine Abhandlung darüber hat Herr D. Zepernick aus den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten wieder abdrucken und in seiner schon oft angeführten Sammlung der Abhandlungen aus dem Lehnrecht Th. 3. pag. 15. eingerückt. Die von ihm gebrauchten Gründe haben aber eben so wenig Beweißkraft, als die von Balthasar und Gerdes angeführten Zeugnisse. Indessen mögte doch das Ansehen dieses Longobardischen Lehnrechts in Deutschland wohl um hundert Jahre älter seyn, als Herr von Buri nach den von Schilter bemerkten Zeugnissen dasselbe zu bestimmen geneigt ist. Denn schon im Jahr 1321. wird es in dem schiedsrichterlichen Urtheile Henrichs H. von Mecklenburg zwischen Johann und Erich Herzogen von Sachsen-Lauenburg angeführt und

zu

zu wiederhohltenmalen *das beſchrevene Kayſer Recht* genannt, wie ſolches ausführlich bey Herrn Böhmer l. c. pag. 62. nachzuleſen iſt. R.

Sieben und vierzigſte Anmerkung
zu S. 138. am Ende des *III.* Abſchnittes.

Der richtigſte Geſichtspunkt, aus welchem das Anſehen des Longobardiſchen Lehnrechts in Deutſchland zu beurtheilen iſt, ergibt ſich nach meiner Einſicht am beſten aus dem, was im vorhergehenden über die Aufnahme deſſelben geſagt iſt. Es erhellet nämlich aus alle dem, daß das Longobardiſche Lehnrecht mit dem römiſchen Geſetzbuche zu uns gekommen ſey, und gleiche Gründe, oder vielmehr einerley Vorurtheile die Einführung von beyden in den deutſchen Gerichts- und Lehnhöfen begünſtiget haben. Man kann hieraus den ſichern Schluß ziehen, daß das Longobardiſche Lehnrecht gegen die einheimiſchen Lehnsgeſetze und Obſervanzen in eben dem Verhältniſſe ſtehen müſſe, in welchem das römiſche Recht gegen letztere ſteht. Hieraus folgt nun ſelbſt weiter: 1) daß das Longobardiſche Recht nur ein ſubſidiariſches Anſehen in Deutſchland habe. Siehe den erſten und dritten Grundſatz des Verfaſſers. 2) Daß die Aufnahme deſſelben einmal zwar ſtillſchweigend, aber doch im Ganzen geſchehen ſeyn, und bey Anwendung deſſelben nicht erſt die Aufnahme einer jeden einzelnen Verordnung dargethan werden müſſe. Siehe den zweyten Grundſatz des Verfaſſers. 3) Daß wir zwar Longobardiſches Lehnrecht, aber mit demſelben keineswegs Longobardiſche Lehninſtituta angenommen haben, und folglich alle auf dieſe allein ſich beziehende Anordnungen bey uns von keinem Gebrauch ſeyn können. Siehe den vierten Grundſatz des Verfaſſers. Endlich 4) da es mit ſtillſchweigender Genehmigung unſerer Geſetzgeber den fremden Rechten einmal gelungen iſt, einen großen Theil alter deutſcher Rechte und Gewohnheiten um ihr Anſehen zu bringen, ſo können dieſe auch nunmehro in Entſcheidung der Lehensſtreitigkeiten von keinem weitern Gewicht ſeyn, als in ſofern ſich erweiſſen läſſet, daß ſie in unverrücktem Anſehen geblieben ſind. Alle dieſe Sätze werden heut zu Tage von dem römiſchen Rechte faſt ohne Widerrede zugeſtanden, und ſie

müssen deshalb auch in Ansehung des Longobardischen Lehnrechts gelten. Den vierten Satz bestätigt insonderheit die Reichshofrathsordnung Tit. 5. §. 1. mit den Worten: „doch daß — — gegen unsern klaren „Lehnrechten, den allegirten, aber nicht zu Recht probirten Lehnge„bräuchen, sonderlich in unsern kaiserlichen welschen Lehnsfälligkeiten nicht „zu viel in Relatione noch Decisione deferirt werde.“ S. G. L. *Böhmer* principia iuris feudalis §. 32. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich auch der Werth der von Senkenberg, Balthasar und Bastineller über diesen Gegenstand geäusserten Meinung hinreichend beurtheilen. Man findet ihre hieher gehörigen Schriften beym *Jenichen* l. c. T. I. p. 255. seq. 316. seq. u. 323. seq. R.

Acht und vierzigste Anmerkung
zu S. 142. wie wir gleich mit mehrerm sehen werden.

Was das Ansehen der sogenannten Capitulorum extraordinariorum betrift, so hat der Autor darüber wohl nicht die richtigsten Grundsätze geäussert. Bey der Frage: ob dieselben in Deutschland gesetzliche Kraft haben? kommt alles darauf an, ob sie jemals als Gesetze bey uns anerkannt? Dieses zu erweisen, ist kein anderes Mittel, als den Gerichtsbrauch derselben darzuthun. So lange sich aber letzterer nicht aus würklichen Lehnsrichterlichen Urtheilssprüchen beweisen läßt, kann man auch nicht sagen, daß sie bey uns angenommen, oder als Gesetze, gleich den Capitu'is ordinariis, zu betrachten wären. Nun hat aber bis jetzt noch keiner von denen Rechtsgelehrten, welche das gesetzliche Ansehen der Capitulorum extraordinariorum vertheidigen, dergleichen Beweiß führen können, sondern sie beziehen sich insgesamt auf andere in der Hauptsache ganz unerhebliche Gründe. Diejenigen, welche der Autor S. 139. folg. dafür beybringt, sind von gar keinem stärkern Gewicht, als die Gründe des Finkelthaus und Cujacius, die er selbst widerlegt hat. Denn was den ersten Satz betrift, daß die capitula extraordinaria ein Stück des Longobardischen Lehnrechts wären, und allezeit dafür gehalten worden, so folgt erstlich daraus noch nicht, daß sie auch in Deutschland als Gesetze können angeführt werden. Das Verhältniß,

niß, worinn die Novellæ non gloſſatæ, die Novellæ Leonis, und Edicta Iuſtiniani zu den übrigen Theilen des corporis iuris romani ſtehen, iſt völlig demjenigen gleich, worinn ſich die capitula Feudorum extraordinaria gegen die ordinaria befinden. Auch ſie ſind unbezweifelte Stücke des römiſchen Rechts; und doch haben ſie in deutſchen Gerichten keine geſetzliche Kraft, weil der Gerichtsbrauch ihnen niemals dergleichen zugeſtanden hat. Und da dieſes ihrer erſten Entſtehung nach gleichwohl wahre Geſetze ſind, der Gerichtsbrauch aber dennoch ihre geſetzliche Kraft verkannt hat; ſo iſts gar nicht zu verwundern, daß eben dieſer tyranniſche Gerichtsbrauch den capitulis extraordinariis, welche quoad formam doch urſprünglich nur eine Privatarbeit waren, das geſetzliche Anſehen verſagt hat. Auch iſts zweytens in der Hauptſache ſehr unerheblich, ob dieſe capitula extraordinaria ehedem in Italien als Geſetze gebraucht worden ſind, und ob Mincuccius, Baratherius und Jacob de Ardizone dieſelben den ordinariis gleich geſchätzt haben. Dann die Frage iſt allein dieſe: ob ſie der heutige Gerichtsbrauch in Deutſchland für Geſetze erkenne? und dieſe Frage wird ſolang verneint werden, bis Jemand ex ipſis rerum iudicatarum argumentis das Gegentheil darzuthun vermag. Wie denn auch drittens der Umſtand, daß dieſe Capitula extraordinaria bey allen heutigen Auflagen des Corporis iuris romani einen Theil deſſelben ausmachen, ihnen nicht mehr Vorzüge verſchaft, als *Lancelot* Inſtitutiones iuris canonici dadurch erhalten, daß ſie jeder neuen Ausgabe des Corporis iuris canonici beygeſetzt werden. Der zweyte Satz, welchen der Autor zum Beweisgrunde braucht, daß die Annehmung des Longobardiſchen Rechts auf das vom Kaiſer und den Ständen ſtillſchweigend gebilligte Anſehen der Rechtsgelehrten ſich gründe, welche dieſes fremde Recht nach und nach auf deutſche Streitigkeiten angewendet haben, iſt an ſich richtig. Es frägt ſich aber wieder dabey, wie beweiſet man die ſtillſchweigende Genehmigung? und die Beantwortung dieſer Frage führt uns natürlicherweiſe abermals auf den Gerichtsbrauch zurück. So weit nemlich dieſes ungezweifelt dargethan werden kann, eben ſo weit kann auch jene ſtillſchweigende Genehmigung mit Grunde nur angenommen werden. Da es aber hieran bey den capitulis extraordinariis fehlt, ſo kann man auch nicht

behaupten, daß sie den capitulis ordinariis an gesetzlicher Kraft gleich zu setzen wären. Nach diesen Gründen gegen das heutige gesetzliche Ansehen der capitulorum extraordinariorum braucht auch die Frage von ihrer Collision mit den capitulis ordinariis keine weitere Erörterung, sondern es fällt von selbst in die Augen, daß man sich in Entscheidung der Streitigkeiten nach Longobardischem Lehnrecht allein an letztere zu halten habe. R.

Neun und vierzigste Anmerkung
zu S. 170. also zwischen *A. 1014.* bis *1024.* zu setzen sey.

Nach Herrn von Buri hat die ausführlichste Untersuchung über das Alter des Autoris veteris de beneficiis angestellt Ioh. Gottf. *Schaumburg* in der Abhandlung, welche den Titel führt: Coniectura noua de auctoris vetaris de Beneficiis vetustate. Rinteln 1735 und in *Jenichenii* Thesaur. iur. feud. T. I. p. 347. seqq. Seine Meinung geht dahin, daß der Verfasser nach Conrado Salico und vor Lothario Saxone, also unter der Regierung Henrici III. IV. und V. müsse gelebt haben. Man vergleiche damit die gründliche Prüfung dieser Meinung, welche Herr Hofrath von Selchow in seinen Elementis hist. iur. vniu. p. 377. und in seiner Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte (nach der zwoten Ausgabe) §. 348. angestellt hat. Aus derselben wird höchstwahrscheinlich, daß obgedachter *Autor vetus de Beneficiis* nicht eher als unter der Regierung Conradi III. oder Friderici I. folglich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts könne gelebt haben. Welcher Meinung auch *Heineccius* in præf. ad histor. iur. in fine. *Senkenberg* in der Vorrede zum Corpore iuris feudalis §. 19. (welcher jedoch hernach seine Meinung geändert hat, nnd in dem Tom. II. corp. iur. germ. ihn für eine bloße Kopie des Sächsischen Lehnrechts hält) Ioh. Aug. *Helfeld* in elem. iur. feud. (edit. II.) Cap. 3. §. 28. und Georg. Lud. *Böhmer* in princip. iuris feud. (edit. III.) §. 26. ihren Beyfall ertheilt haben. Man hat von diesem Buche bis jetzt dreyerley Ausgaben, welche wohl von einander zu unterscheiden sind. Die älteste ist von Joh. Häichorst veranstaltet, und hinter Franc. *Duareni* consuetud. feud. p. 396-460.

zu

zu Cöln 1569. gedruckt. Sie führt die Aufschrift: Item vetuſtum libellum de feodis ſiue feudis & de ordine placitationis & vrbano beneficio per aphoriſmon diſtinctum. Und am Schluſſe ſteht: Finit liber de feodis ſiue feudis, ordine placitationis & vrbano beneficio. Jedoch rührt dieſe alte Auf- und Schlußſchrift zuverläßig nicht von dem Verfaſſer her, weil dieſem die Worte feudum, feodum und infeudare überall noch unbekannt ſind, und in ſeinem ganzen Buche nicht vorkommen. Dagegen er beſtändig die Worte Beneficium und inbeneficiare gebraucht, welches in Beſtimmung des Alters dieſes Schriftſtellers ein ſehr wichtiges bisher nicht bemerktes Moment iſt. Dieſe Ausgabe war aber den Gelehrten ſo unbekannt worden, daß man den Autorem veterem de Beneficiis lange Zeit für ein noch ungedrucktes Buch hielt; und ſelbſt Chriſtian *Thomaſius*, welcher in ſeinen ſelectis iuris feudalis T. I. p. 71. die zwote Ausgabe veranſtaltete, glaubte denſelben zum erſtenmal zu ediren. Jedoch hatte ſeine Ausgabe ſchon viele Vorzüge vor der erſteren. Die vollſtändigſte und richtigſte iſt aber ohne Zweifel die dritte Ausgabe, welche zuerſt in Senkenbergs Corpore iuris feudalis S. 159-179. erſchien, und nach derſelben auch in deſſen Corpore iuris germanicii medii æui T. II. P. II. pag. 191. ſeqq. befindlich iſt. R.

Funfzigſte Anmerkung

zu S. 174. daß es zwiſchen 1235. und 1247. müſſe zu Stande gekommen ſeyn.

Nach andern neuern Unterſuchungen iſt das Alter des Sachſenſpiegels, und folglich auch desjenigen Theils, welcher das Sächſiſche Lehnrecht enthält, etwas höher hinauf zu ſetzen, und läßt ſich nach folgenden Datis beſtimmen. In den älteſten und beſten Handſchriften deſſelben wird eine Verordnung des Pabſts Innocentius *III.* vom Jahr 1215. angeführt. Die im Anfange des vierzehenden Jahrhunderts über den Sachſenſpiegel verfertigte Gloſſe meldet aber ausdrücklich, er ſey zu der Zeit verfertigt, da das Haus Braunſchweig, nemlich in der Perſon Kaiſers Otto *IV.* die Kaiſerwürde beſeſſen habe. Kaiſer Otto IV. ſtarb aber ſchon den 19. May 1218. Hieraus folgt alſo, daß der

Sachſen-

Sachsenspiegel zwischen 1215. und 1218. müsse verfertigt seyn. Siehe Chr. Vlr. *Grupen* obseruat. rer. & antiq. german. obs. 29. cap. 1. p. 463. und 477. desselben Abhandlung im Hannöverischen Magazin vom Jahr 1765. S. 911. Henr. Christ. *de Senkenberg* visiones de collect. leg. german. p. 46. von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte §. 289. R.

Ein und funfzigste Anmerkung

zu S. 175. daß vor der Erhebung *Ottonis* die Söhne *Henrici Leonis* bereits von den Geschichtschreibern Herzoge genannt worden.

Otto selber hat von der Auftragung in den Urkunden den Titel Herzog geführt. *Lunig* R. A. Cont. II. Part. IV. *Göbel* Nebenstunden B. II. p. 243. B.

Zwey und funfzigste Anmerkung

zu S. 177. diese leztere Meinung die glaubwürdigste ist.

Die Glaubwürdigkeit dieser Meinung, daß der Sachsenspiegel zuerst in lateinischer Sprache abgefaßt und hernach ins Deutsche übersetzt sey, verliert sich bald, wenn man bedenkt: 1) daß diese Vorrede desselben, worauf man sich beruft, gar nicht von dem Verfasser des Spiegels selbst herrührt, sondern erst in neuern Zeiten hinzugesetzt worden sey; 2) daß gar kein lateinisches Original von Repkows Arbeit bekannt sey, und die davon vorhandenen lateinische Uebersetzungen viel neuer sind, als die alten ohne Zweifel ursprünglich ächten deutschen Handschriften, aus welchen zugleich erweißlich wird, daß er anfänglich in altsächsischer Mundart geschrieben sey. S. von Selchows Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte S. 291. folg. R.

Drey

Drey und funfzigste Anmerkung

zu S. 194. weil von solchen auch Gesetze im Schwabenspiegel angeführt werden.

Mit demjenigen, was der Autor bis hieher der Schilterischen Hypothese, nach welcher der Schwabenspiegel älter seyn soll, als der Sachsenspiegel, entgegengesetzt hat, verdient zu mehrerer Ueberzeugung noch verglichen zu werden Georg Hen. *Ayrer* de ætate speculi Saxonici speculo Sueuico anterioris. Gottingæ 1742. Herr von Buri hat zwar gründlich widerlegt, daß der sogenannte Schwabenspiegel nicht so alt sey, als ihn Schilter zu machen sucht, aber seine eigene Meinung von der eigentlichen Zeit, in welche die Verfertigung desselben zu setzen seyn dürfte, nicht geäussert. Sie fällt nach den neuesten Beobachtungen höchst wahrscheinlich in die letzte Hälfte des dreyzehenden Jahrhunderts, und läßt sich nach folgenden Datis etwas näher bestimmen. Der Verfasser erwähnt des Kaisers Friedrich *II.* (in cap. 351. edit. Lahr.) als eines bereits verstorbenen Herrn, ohne zugleich der Herzoge von Schwaben weiter zu gedenken, daher er nach 1268. geschrieben haben muß. Nun hat aber die bekannte Harrachische Handschrift im Lehnrecht cap. 1. die Clausul: nach Christi Geburth ist die gewisse Zahl tausend jar, zweyhundert jar und zwey und achtzig jar, da ditz Buch geschrieben ward. Dieses kann nun wohl freylich zunächst von der Verfertigung dieser Abschrift verstanden werden; es beweiset aber doch hinreichend, daß das Original bereits vor dem Jahre 1282. müsse vorhanden gewesen seyn. S. Phil. Iac. *Lambacher* de ætate iuris illius antiqui Germanici, quod vulgo speculum Sueuicum vocatur, deque significatu vocabuli Semperleute. Vindob. 1757. Ioh. Gottl. *Gonne* de commento speculi Sueuici, nec non iuris Sueuici S. Alemanni, quod in illo haberi creditur. Erlangæ 1753. *de Senkenberg* in vision. de collection. leg. germ. pag. 78. seq. von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte §. 298. seq. und §. 350.

Daß der Verfasser des Schwabenspiegels ungewiß sey, hat Herr von Buri gegen Goldast richtig angemerkt; jedoch läßt sich als wahrschein-

scheinlich hinzufügen, daß er ein Geistlicher gewesen sey, welches sich aus seiner starken Bekanntschaft mit dem Justinianischen Rechte, welches damals der Geistlichkeit fast allein bekannt war; aus der unumschränkten Ehrfurcht, mit welcher er von dem Pabste spricht; aus den oftmaligen Anführungen der Mosaischen Gesetze und biblischen Historien sehr deutlich abnehmen läßt. Daß er den Gerichtsboten cap. 108. und cap. 133. Wein und Brod vorzusetzen befiehlt, macht wahrscheinlich, daß er in den Rheinländern müsse zu Hause gewesen seyn. Diese und andere merkwürdige Umstände von dem Schwabenspiegel findet man in Hieronymi von der Lahr Vorrede zu seiner Ausgabe desselben, welche vorjetzt ohne Zweifel die vorzüglichste, und in des Herrn von Senkenberg Corp. iur. german. medii æui Tom. I. befindlich ist. Wiewohl gegen den kritischen Gebrauch, welchen von der Lahr von den verglichenen Handschriften gemacht hat, manches zu erinnern seyn dörfte; wenn man erwägt, daß die Abweichungen der vorhandenen Manuscripte solcher Rechtsbücher, mehr den verschiedenen Gerichtsbrauch einzelner Provinzen, als die Nachläßigkeit der Abschreiber zur Ursache habe, und folglich das Ergänzen der einen Handschrift aus der andern in diesem Falle eine sehr mißliche Sache sey. Jedoch hiervon vielleicht zu einer andern Zeit ein mehrers. R.

Vier und funfzigste Anmerkung
zu S. 206. nach Fuldischen Lehnrechten.

Siehe J. A. Kopps Proben des deutschen Lehnrechts Th. 1. die zwote Abhandlung unter dem Titel von der Clausel nach Brauneckischem Lehnrecht; worinn §. 5. auch die Clausel: nach Fuldischem Lehnrechte erläutert wird. In Ansehung der Hauptfrage, wovon hier die Rede ist, nemlich von welchem Ansehen die Observanz eines Lehenhofs in Entscheidung der Lehnstreitigkeiten insonderheit bey den extra curtem gelegenen Lehen sey? giebt den gründlichsten Unterricht *G. L. Böhmer in dissert. de decisione causarum fidelium secundum ius curiæ. Göttingæ 1768.* und in der Abhandlung *de iudice feudorum extra curtem*, in obseruationibus iuris feudalis Nro. 12. pag. 304. womit noch verglichen

glichen zu werden verdient Ioh. Ulr. de *Cramer* in obſeru. iur. vniuerſ. T. I. obſ. 38. und T. II. obſ. 578. R.

Fünf und funfzigſte Anmerkung

zu S. 214. 8) das Canoniſche und 9) Juſtinianiſche Recht.

Bey der hier folgenden ſehr ausführlichen Unterſuchung über die Anwendung des römiſchen und kanoniſchen Rechts in Lehensſtreitigkeiten, vermiſſe ich bey dem Autor, ſo wie faſt bey allen Schriftſtellern über das Lehnrecht einen Hauptgeſichtspunkt, aus welchem dieſe Frage zu beurtheilen iſt; nemlich die Natur der Sache ſelbſt, welche zu unterſuchen und zu entſcheiden iſt. Dieſes kann entweder eine cauſa feudalis oder allodialis ſeyn. Zu jenen rechnet man alle aus der Natur und dem Weſen des Lehns ſelbſt, inſonderheit aus dem Lehens-Contracte erwachſene Streitigkeiten, und was ſonſt nach der Obſervanz und den beſondern Geſetzen eines Lehenhofs für eine wahre cauſa feudalis geachtet wird. Alle andere Rechtshändel, die nicht aus dieſer Quelle entſpringen können, wenn ſie gleich Beziehung auf ein Lehen haben, als cauſæ allodiales betrachtet werden, und bey dieſen ſteht der Anwendung des römiſchen und kanoniſchen Rechts nichts im Wege. Man kann zu den letztern inſonderheit alle Rechtsmittel zählen, die den Beſitzſtand bey Lehen betreffen. In welchem Verhältniſſe nun das römiſche und kanoniſche Recht in dieſen cauſis allodialibus gegen einander ſtehen, iſt durch den Gerichtsgebrauch hinreichend beſtimmt, und bedarf im Lehnrecht keiner neuen Erörterung. In den eigentlichen und wahren cauſis feudalibus aber kann weder das kanoniſche noch römiſche Recht Entſcheidungsgründe geben, weil man ſonſten die Grundſätze dieſer Rechte auf Gegenſtände anwenden würde, an welche die Urheber der Geſetzbücher nicht gedacht haben. Nähere Beſtimmungen von dem, was cauſæ feudales ſind geben *G. L. Böhmer* in principiis iuris feudalis §. 207. u. 372. ſeq. und Carl Ferd. *Hommel* tract. de cauſis pſeudo-feodalibus verisque. Lipſ. 1781. in 8. Wiewohl beyde Schriftſteller die Natur der cauſarum feudalium nur in Beziehung auf den Gerichtsſtand zu beſtimmen ſuchen. R.

Sechs und funfzigste Anmerkung

zu S. 226. daß die übereinstimmende Auslegung aller Rechtsgelehrten.

Aus der Vergleichung dieser Stelle mit dem, was der Verfasser S. 231. vorträgt, ergiebt sich, daß hier von der sogenannten vsuali interpretatione die Rede sey. Der geringe Werth, welcher an beyden Stellen dieser Art der Auslegung beygelegt wird, ist eine Folge des unrichtigen Begrifs, welchen der Verfasser sich davon macht. Vsualis interpretatio heißt bey den Rechtsgelehrten keine übereinstimmende Auslegung aller oder der mehresten Rechtsgelehrten. Denn daß alle Rechtsgelehrten in Auslegung eines dunkeln Gesetzes übereinstimmen sollten, ist an sich weder zu erwarten noch zu erweisen; aber auch nur auf die Mehrheit der Stimmen zu achten, wäre schon große Thorheit, weil die Menge der Irrenden den Irrthum selbst nicht zur Wahrheit machen kann. Nach dem überall angenommenen Sprachgebrauche versteht man unter einer vsuali interpretatione vielmehr eine solche Auslegung der Rechtsgelehrten (interpretatio doctrinalis) welche durch den Gerichtsgebrauch bestätigt ist. Diese Erklärung rechtfertigt sich auch durch den L. 37. D. de Legibus, wo *Calistratus* sagt: si de interpretatione legis quæritur, inprimis inspiciendum est, quo iure ciuitas retro in eiusmodi casibus vsa fuisset: optima enim est Legum interpres consuetudo. Hieraus folgt auch, daß die vsualis interpretatio in eben dem Verhältnisse zur authentischen Auslegung stehe, in welchem die Gewohnheit zum wirklichen Gesetze sich befindet. Beydes gründet sich auf den Willen des Gesetzgebers, jedoch mit dem Unterschiede, daß solcher in dem ersten Falle stillschweigend, im andern aber ausdrücklich erklärt wird. Daher denn auch die vsualis interpretatio eben so eines Beweises bedarf, als die Gewohnheit (S. die 36. Anmerk.) Nun darf man nach Voraussetzung dieses Begrifs auch im geringsten nicht zweifeln, daß diese Art der Auslegung mit der authentischen von gleicher Kraft sey; so wie es Niemanden befremdet, wenn wir behaupten, daß die Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes habe. Daß die Rechtsgelehrten aber hierinn ganz recht thun, wenn sie die vsualem interpretationem

der

der authentischen Auslegung gleich setzen, beweiset das Rescript des Kaisers Severus, welches gedachter Callistratus in Leg. 38. de Legibus anführt, worinn es heißt: in ambiguitatibus, quæ ex Legibus proficiscuntur, Consuetudinem, aut rerum perpetuo similiter iudicatarum auctoritatem, vim legis obtinere debere. Conf. C. H. *Möllerі* distinctiones feudales Cap. 1. diss. 9. p. 41. seq. Rostochii 1775. Chr. Henr. *Eckhardi* Hermeneutica iuris (edit. Walchii) Lib. I. cap. 1. §. 37. 38. pag. 30. seq. R.

Sieben und funfzigste Anmerkung
zu S. 239. auf diese Eintheilung oder Ordnung der Stände bey den Deutschen.

Die bisher von dem Verfasser beygebrachte Zeugnisse aus den Capitularien der Fränkischen Könige (denen noch Capitulare Caroli magni de a. 789. C. 15. 17. 20. 21. beyzufügen ist) und den alten Gesetzen der deutschen Völker, welche ihrem Scepter unterworfen waren, sind hinreichend, auch die Meinung des Grafen von Büat zu widerlegen, welcher in dem sonst lehrreichen Werke, unter dem Titel: Les Origines ou l'ancien gouvernement *de la France & de la Germanie* T. I. L. III. Ch. IX. §. 5. u. 6. S. 159. uns überreden will, Freyheit und Adel sey bey den alten deutschen Völkern einerley gewesen, und überhaupt hätten sie nur zwo Hauptklassen gehabt, nemlich die Freyen oder den Adel, und die Leibeigenen oder Bauern, von denen die Freygelassenen wenig oder nichts verschieden gewesen wären. Es ist in den angeführten Beyspielen ein großer Unterschied zwischen dem Adel und den Freygebohrnen wahrzunehmen, und man konnte sehr wohl Freygebohren seyn, ohne deshalb in die Klasse der Edlen zu gehören; wiewohl insonderheit Kriegsdienste allen Freygebohrnen sehr leicht den Weg zu den Vorzügen des Adels ohne anderweitige besondere Standeserhöhung öfneten. Wenn nemlich der Freygebohrne so viel Vermögen oder so ansehnliche Landgüter hatte, daß er auf eigene Kosten Kriegsdienste zu Pferde thun konnte, so genoß er dadurch die Vorzüge vor andern Freygebohrnen, welche man den Adel nannte, und der sich auch auf seine Nachkommen

fortpflanzte. Die übrigen Freygebohrnen legten sich auf den Ackerbau, daher selbst nicht alle Bauern ursprünglich für Leibeigene oder Freygelassene zu achten sind; oder sie liessen sich in den Städten nieder und trieben Handlung, Handwerker und andre bürgerliche Gewerbe. S. auch Herrn Hofrath von Selchow tract. de iuribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus Cap. 1. §. 4—10. in electis iuris germanici N. 11. (Herrn Stecks) Abhandlung von dem Geschlechtsadel und der Erneurung des Adels, (Leipz. 1778. in 8.) S. 17. seq. Nirgends findet man aber diesen Gegenstand mit so lichtvoller Klarheit behandelt als in dem vortreflichen Werke, welches unter dem Titel: Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte der von Slivin oder Schlieffen 1780. in 4. erschienen ist. S. 12. folg. R.

Acht und funfzigste Anmerkung

zu S. 240. *aut Comes, qui æque habet Abbatiam.*

In einer Urkunde des Kaisers Lotharii de A. 840. apud *Calmet* Preuves de l'histoire de Lorr. Tom. I. pag. 303. steht: Matfridus etiam fidelis *ministerialis noster & illuster Comes*, qui eandem *abbatiam nostro retinebat iure beneficiario.*

In einer Urkunde de A. 852. ap. *Hergott* Geneal. Habsp. Dipl. Vol. II. n. 53. pag. 29. heißt es: ad monasterium, quod dicitur Riningia, & *Gozbertur Comes & Abba* eiusdem monasterii vna cum consensu fratrum &c. B.

Neun und funfzigste Anmerkung

zu S. 244. daß er das königliche Insiegel verwahrte.

Es wird also vermuthlich dieser Apocrisiarius oder Antri-Cancellarius von dem Autore Chronici Fontanellens. oder demjenigen, welcher die Zusätze beygefügt, ap. *d'Achery* Spicil. Tom. II. p. 266. angezeigt, wenn er ihn also beschreibt: *a Radone Scriptore Regalium Priuilegiorum Geruloque annuli Regii;* und kurz darauf: *a Radone Scriptore auctoritatum Regiarum Geruloque annuli Regii.* B.

Sechs-

Sechszigste Anmerkung

zu S. 245. allwo des Königs *Caroli M. Medici Wintari* gedacht wird.

In einer Urkunde K. Arnolphi de Anno 889. ap. *Calmet* Tom. I. pag. 321. heißt es: Cuidam *presbytero & fideli medico* noſtro nomine Amandus. B.

Da die Geiſtlichen dieſer Zeit in Beſitz alles deſſen waren, was man unter dem Namen Gelehrſamkeit begreifen konnte, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß auch ſie vorzüglich mit Erlernung und Ausübung der Arzneykunde ſich beſchäftigten, wie gegenwärtiges Beyſpiel zeigt; und überdem gab auch noch die Seelſorge eine natürliche Veranlaſſung, zugleich für die Geſundheit des Körpers Sorge zu tragen, wie denn auch ſowohl von den alten deutſchen, als andern rohen Völkern bekannt iſt, daß die Heilkunde überall das Geſchäfte der Prieſter war. R.

Ein und ſechszigſte Anmerkung

zu S. 247. welches die vornehmſte unter allen Bedienungen war.

In einer Urkunde de Anno 854. ap. *Hergott* Vol. II. n. 56. p. 32. kommt folgendes Beyſpiel vor: Viri venerabiles *Grimaldus Archicapellanus noſter*, & Abba Monbſterii S. Galli Confeſſoris Chriſti & Salomon Conſtantienſis Eccleſiæ Epiſcopus. B.

Zwey und ſechszigſte Anmerkung

zu S. 247. 9) und in dem *Spicilegio d'Achery*.

Ingleichen ap. *Calmet* Preuves de l'hiſtoire de Lorraine T. I. p. 303. iſt auch eine von dieſen Urkunden Hlotarii de anno 840. angeführt, und ſteht daſelbſt alſo: Hilduinus venerabilis vocatus Archiepiſcopus, *ſacrique palatii noſtri notarius ſummus*. B.

Drey und sechszigste Anmerkung

zu S. 250. Wollte ich es lieber vor eine etwas gekünstellte Benennung des *comitis ſtabuli* halten.

Zur Bestätigung dieser Erkärung darf man nur auf den Ursprung des Worts Achtung geben. Es ist zusammengesetzt aus Eques und Librator. Letzteres kommt her von Librare Livrée, welches nach dem damahligen Sprachgebrauch so viel als liefern bedeutet. Es waren nemlich unter den Geschenken, welche den Fränkischen Königen auf Reichstägen von dem Volke übergeben wurden, insonderheit auch Pferde. vid. Capita ad LL. Sal. Derjenige nun, welcher diese geschenkten Pferde in Empfang nahm und die Oberaufsicht über dieselben führte, wurde von der feyerlichen Lieferung der Equilibrator genannt. Es war also eine Art Stallmeister, oder Comes ſtabuli, welcher diesen Namen führte. S. *Piſtorii* amœnitates hiſtorico-iurid. in der Vorrede zum fünften Theile. R.

Vier und sechszigste Anmerkung

zu S. 250. *Baiuli* oder *Ballivi.*

Auch Bojolacio. S. *Gudenus* Cod. diplom. Tom. II. p. 938. B.

Fünf und sechszigste Anmerkung

zu S. 255.

Beym *Senkenberg* in primis lineis iuris feudalis findet sich unter den Adiunctis nro. XXI. eine Urkunde vom Jahr 1376. welche mit den Worten anfängt: Wir Johann Grave zu Sarbrücken, Herr zu Camercy und Bortilier zu Frankreich thun kund ꝛc. B.

Bey der Krönung des Königs von Frankreich Philipps V. im Jahr 1317. entstand ein Streit zwischen dem Buticularius und Pincerna, mithin müssen beydes schon damals verschiedene Aemter gewesen seyn. Der Buticularius verliert sich hernach ganz aus der Geschichte, und der Titel *Pincerna* oder Schenk bleibt allein übrig. S. *du Freſne.*

Herr

Herr Oetter in der Vorrede zum dritten Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg S. 13. will uns von einer andern Abstammung des Wortes Buticularius belehren, indem er behauptet, das alte deutsche Wort But bedeute einen Wald, und der Buticularius zu Nürnberg, welchen Herr Professor Schwarz in dissert. de Buticulariis Norimbergensibus nach Fränkischen Begriffen für einen großen Kaiserlichen Beamten hält, sey nur der Waldamtmann, folglich ein Unterbedienter des dortigen Burggrafen gewesen. Allein es stehet noch dahin, ob sich diese Ableitung des Wortes, und was darauf gebauet ist, aus dem altdeutschen Sprachgebrauche werde erweisen lassen. R.

Sechs und sechszigste Anmerkung
zu S. 256. Schwaben und Franken.

Siehe Ioh. Dav. *Köhleri* dissert. de fatis Ducatus Alemanniæ & Sueuiæ monumentis breuiter exposita. Altorf 1735. B.

Sieben und sechszigste Anmerkung
zu S. 260. als welchen es eigentlich nur zukam im Kriege zu kommandiren.

Dieses bestätigt sich durch die Bemerkungen, welche *Muratori* in antiq. Ital. Tom. I. p. 524. über das Amt eines Gastaldii gemacht hat. Jedoch kommen daselbst auch Gastaldii Reginarum vor, welches in der That nur Verwalter der den Königinnen zu ihrem Unterhalt angewiesenen Güter und Ländereyen waren. Von den Gastaldis ciuitatum handelt *Muratori* a. a. O. pag. 527. und 528. gleichfalls. B. u. R.

Acht und sechszigste Anmerkung
zu S. 266. bisweilen werden sie gar *illustrissimi* genannt.

Ein schönes Beyspiel hiervon findet sich beym *Muratori* in antiquit. Ital. Tom. I. pag. 437. wo Kaiser Lantbertus in einer Urkunde vom

Jahr 895. einen gewiſſen *Radaldum*, der ſein Vaſſo war, *illuſtriſſimum Comitem* atque ſummum Conſiliarium nennt. B. u. R.

Neun und ſechszigſte Anmerkung

zu S. 266: *Comes Marcarum* oder *Marchio.*

Von den Marchionen handelt *Muratori* in antiquit. Ital. Tom. I. pag. 269. ſeq. B.

Siebenzigſte Anmerkung

zu S. 267. *Comes Palatii.*

Von dieſem findet man ausführlichere Nachricht bey *Muratori* l. c. T. I. pag. 353. ſeq. B.

Ein und ſiebenzigſte Anmerkung

zu S. 271. am Schluß der *n.* 41.

In der Urkunde Caroli Craſſi de a. 879. ap. *Muratori.* A. I. T. I. p. 361. heißt es: Quia Walfredus inſignis *Dapifer* & Illuſtris *Comes Palatii* dilectiſſime *fideles ſeu conſiliarii noſtri.* In einer Urkunde K. Ludouici III. de a. 901. beym Muratori l. c. p. 266 ſteht: Adalbertus inclytus *Marchio* & Sigefredus *glorioſiſſimus Comes*, *noſtri dilectiſſimi Conſiliarii.* Desgleichen in einer andern Urkunde eben dieſes Kaiſers vom Jahr 900. beym *Muratori* a. a. O. S. 582. kommt ein Adelmus Comes ſtrenuusque Conſiliarius vor. Ein ähnliches Beyſpiel iſt auch ſchon in der acht und ſechszigſten Anmerkung angeführt. B. u. R.

Zwey und ſiebenzigſte Anmerkung

zu S. 272. 43) *Conuiua Regis.*

Was der Verfaſſer hier zur Erklärung dieſes Titels ſagt, hat *Piſtorius* in amœnitatibus hiſtorico iuridicis in præfat. T. V. genauer dahin

dahin eingeschränkt, daß nicht alle, welche bisweilen oder oft an der königlichen Tafel gespeißt worden, denselben geführt hätten, sondern daß nur die, welche vermöge ihres Amtes beständige Gäste des Königs gewesen, und solches als einen Theil ihrer Besoldung anzusehen gehabt hätten, mit diesem Titel wären beehrt worden. Mehrere Beyspiele von dem Gebrauch desselben finden sich bey eben gedachtem Pistorius T. I. pag. 55. in der zwoten Dissertation des du Fresne zur Histoire de Louis IX. par Ioinville. R.

Drey und siebenzigste Anmerkung
zu S. 277. bey *N.* 50.

Der V. wollte hier auch noch in den geschriebenen Anmerkungen die Deliciosos einrücken, deren hin und wieder in den Urkunden des Carolingischen Zeitalters gedacht wird. Allein aus den verschiedenen Stellen, welche *Muratori* A. I. T. I. pag 130. seq. von ihnen gesammlet hat, ergiebt sich, daß mit diesem Namen nichts als Lieblinge oder Favoriten des Königs bezeichnet werden. Folglich würde man sie mit Unrecht in das Verzeichniß der Fränkischen Staatsbedienten bringen. R.

Vier und siebenzigste Anmerkung
zu S. 278. 53) *Domesticus.*

Ueber diese Würde hat auch noch *Pistorius* in amœnitat. hist. iuridicis Th. 1. S. 56. (o) und in der Vorrede zum fünften Theile einige brauchbare zu genauerer Bestimmung des Begrifs gehörige Bemerkungen gesammlet. R.

Fünf und siebenzigste Anmerkung
zu S. 278. *penitus in seruitio inclinari non possis.*

Es wird solches c) nicht wenig bekräftiget durch eine Stelle in vita S. Eligi Episcopi Novismens. ap. d'Achery Spicil. Tom. II. p. 83. nov. edit. allwo gemeldet wird, daß der Domesticus nebst dem Monitario

den aus einer gewissen königlichen villa fälligen Zins oder Schatzung in Empfang genommen habe. Die Worte sind diese: Erat enim tempus, quo census publicus ex eodem pago (kurz vorher wird der Ort villa quædam in rure Lemovicino &c. genannt) Regis thesauro exigebatur inferendus, ac vellet *Domesticus* simul & Monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, vt *iuxta vitum* purissimum ac ratilum aulæ Regis præsentaretur metallum &c. Item in Chronico Fontanellensi apud eundem pag. 266. b. heißt es: Directu. Tentgisto *Domestico* & *Custodi saltuum* villarumque regalium. B.

Sechs und siebenzigste Anmerkung

zu S. 280. 55) *Dux.*

Die beyden hier angeführte Stellen des Walafrid und Gregorii Turonensis ergeben schon, daß es zweyerley Duces in dieser Periode gab; nemlich 1) solche, welche mehrere Städte oder ganze Provinzen regierten, und 2) solche, welche nur einer einzelnen Stadt vorgesetzt waren. *Muratori*, der in antiquitatibus Italiæ Tom. I. pag. 147. seq. in einer eignen Dissertation von den Ducibus antiquis Italiæ handelt, theilt deshalb die Duca ein in *Maiores* und *Minores* und handelt von beyden Arten ausführlich. B. u. R.

Sieben und siebenzigste Anmerkung

zu S. 284. die lezteren waren *Nobiles.*

Ein Beyspiel eines solchen Nobilis Forestarii findet man beym *Alcuinus* in vita Sancti Rigarii, welchen *Mabillan* de Re diplom. pag. 279. anführt, mit den Worten: Maurontus *nobilis vir* & terrarum vel *sylvarum ad regem pertinentium* seruator. B.

Acht und siebenzigste Anmerkung

zu S. 284. nach *Nro. 60.*

Der Autor hat in den schriftlich hinterlassenen Anmerkungen an dieser Stelle auch noch die Galindios, deren in den Urkunden und Geschicht-

schichtbüchern des Fränkischen Zeitalters häufige Erwähnung geschieht, hinzugefügt. Allein dieser Name bezeichnet keine besondre Gattung von Staatsbedienten, sondern war allein zu dem Hause eines Königs, Herzogs oder Grafen gehörigen Personen gemein, wie das römische Wort Familia. Siehe *Muratori* in antiquitat. Ital. T. I. pag. 124. seq. Daß dieses auch noch in mittlerm Zeitalter der herrschende Sprachgebrauch gewesen sey, davon kann der Niebelungen Liet Beyspiele geben. Man sehe v. 2534. 2556. und 2561. 2565. R.

Neun und siebenzigste Anmerkung
zu S. 287. dieser Titel wird dem Könige selbst beygelegt.

Ohne Zweifel weil die erste und älteste Stuffe zur königlichen Würde das Richteramt war. Merkwürdige Beyspiele der Könige von Sardinien, welche im eilften und zwölften Jahrhundert iudices genannt worden sind, finden sich beym *Muratori* in antiquitat. Ital. T. I. p. 247. B. u. R.

Achtzigste Anmerkung
zu S. 290. zu den Italiänischen Urkunden.

Hauptsächlich fassen diese Iudices mit den Comitibus Palatii in Italien zu Gericht. S. *Muratori* in antiquit. Ital. Tom. I. pag. 384. seq. Allwo sechs *iudices sacri palacii* die Urkunde mit unterschrieben. In andern Urkunden werden eben diese auch Iudices palatini, Iudices, domini imperatoris genannt. Erläuterungen dieser Benennungen giebt Muratori a. a. O. pag. 501. seq. B. u. R.

Ein und achtzigste Anmerkung
zu S. 291. 68) *Loci seruator.*

Von diesem Titel handelt umständlich *Muratori* in antiquit. Ital. T. I. p. 531. seq. wo auch verschiedene Placita und Iudicata solcher Loci seruatorum vorkommen. B.

Zwey und achtzigste Anmerkung
zu S. 295. von *du Freſne* angemerkt worden.

Daß auch die Longobardiſchen Könige ihre *Maiores domus* gehabt haben, beweiſet *Muratori* in antiquit. Ital. T. I. p. 116. Sie waren aber bey weitem nicht von dem Anſehen, in welchen ſie in der Fränkiſchen Monarchie zur Zeit des Merovingiſchen Stammes ſtanden, ſondern bloße Aufſeher über die innere Verfaſſung der königlichen Haushaltung. B. u. R.

Drey und achtzigste Anmerkung
zu S. 297. *Nro.* 77.

Hier iſt noch einzuſchalten *Marpahis*. Dieſes Longobardiſche oder altdeutſche Wort bedeutet ſtratorem equi, und war eine dem Amt des Oberſtallmeiſters nahe kommende Bedienung. Das Hauptgeſchäfte deſſelben beſtand darinn, daß er dem Könige oder Herrn, welchem er diente, den Steigbügel halten muſte, wenn derſelbe zu Pferde ſtieg. Eine Urkunde, welche die bekannte Geſchichte vom Pabſt Adrian IV. und Kaiſer Friedrich I. erzählt, wie letzterer dem erſtern die Steigbügel halten ſollen, hat Gelegenheit gegeben, daß *Muratori* in antiq. Ital. T. I. pag. 117. über dieſen Titel und Würde gute Erläuterungen mittheilt. B. u. R.

Vier und achtzigste Anmerkung
zu S. 299. deſſen in der Urkunde *de anno* 694. *ap. Mobill.*- Erwehnung geſchieht.

Wie auch derjenige Matfridus, deſſen in einer Urkunde Lotharii d. a. 840. ap. *Calmet* preuves de l'hiſtoire de Lorraine T. I. pag. 303. gedacht wird: Matfridus etiam fidelis *miniſterialis* noſter & inluſter Comes. Eben daſelbſt ad verb: *Capitulare de miniſterialibus palatinis.* Dieſe ſind es vermuthlich, welche in einer Urkunde Kaiſers Henrici II. de a. 1015. ap. Calmet l. c. pag. 398. *Conſecretales Palatii* genannt

nannt werden: Quare nouerint omnes conſecretales palatii, ceterique fideles noſtri &c. B.

Fünf und achtzigſte Anmerkung
zu S. 302. 80) *miſſus.*

Von dieſen Miſſis ſeu iudicibus extraordinariis handelt ausführlich in einer eignen Diſſertation *Muratori* in antiq. Ital. T. I. p. 451. ſeq. B.

Sechs und achtzigſte Anmerkung
zu S. 305. wenn der Graf abweſend war.

Aus einer Urkunde beym *Muratori* l. c. pag. 460. ergiebt ſich, daß die Miſſi auch bey den commutationibus Epiſcoporum zugegen ſeyn mußten, wenn ſie anders rechtbeſtändig ſeyn ſollten. B.

Sieben und achtzigſte Anmerkung
zu S. 305. Unterm: Es gab aber auch noch andere geringere auſſerordentliche ꝛc.

Daß dieſe auſſerordentliche oder Miſſi diſcurrentes nicht eben geringeren Standes geweſen ſind, ergiebt ſich aus einer beym *Muratori* in antiq. Ital. T. I. pag. 455. ſeq. befindlichen Urkunde, worinn Berengarius, der Enkel des Kaiſers Berengarii, der hernach auch ſelbſt die kaiſerliche Würde erhielt, als Miſſus diſcurrens zu wiederholtenmalen genannt wird. B. u. R.

Acht und achtzigſte Anmerkung
zu S. 307. 81) *Monitarius.*

In einer Urkunde beym *Muratori* Tom. I. antiq. Ital. pag. 305. kommt ein Magiſter monetæ vor, welcher ohne Zweifel eben das iſt, was hier Monetarius genannt wird. B.

Neun und achtzigste Anmerkung

zu S. 308. 82) *Notarius.*

Von den Notariis handelt ausführlich Muratori a. a. O. p. 659. seq. B.

Neunzigste Anmerkung

zu S. 311. 86) *Ostiarius.*

Von den Ostiariis ist gleichfalls nachzulesen Muratori a. a. O. p. 121. B.

Ein und neunzigste Anmerkung

zu S. 312. *Ex sententia Palatinorum nostrorum adiudicauimus.*

In Chronico Monasterii S. Michaelis in pago Vindunensi de Ao. 1030. ap. *Calmet* T. I. p. 561. wird von Odone Comite Francorum, der dieses Kloster mit bekrieget hatte, sich aber hernach dem Kaiser Conrado unterwarf, erzählt. Obsidibus deinde datis iuramento se obligat, infra sui regni fines, vbi se libeat se venturum, iuxtaque *iudicium Palatinorum* omnem iustitiam Cæsari facturum. B.

Zwey und neunzigste Anmerkung

zu S. 313. 91) *Patricius.*

Die Patriciatwürde, welche an dem Hofe der orientalischen griechischen Kaisern seit Constantins des Großen Zeiten üblich gewesen ist, muß durchaus nicht, wie hier von dem Verfasser geschehen ist, mit derjenigen verwechselt werden, welche hernach die Fränkische Könige Pipin und Carl der Große von den Päbsten erhielten. Letztere erhielten durch diese neue Art der Patriciatwürde in der That, wie auch der Verfasser ganz richtig angemerkt hat, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Rom. An dem Hofe der griechischen Kaiser hingegen waren mit diesem Titel weder Amtspflichten noch besondere Einkünfte verbunden; sondern der Kaiser erwieß dem, welchem er denselben ertheilte, nur die Ehre,

daß

daß er ihn für seinen Vetter, oder, wie wir jetzt reden würden, für einen Prinzen vom Geblüt erklärte. Aus dieser Ursache fanden auch auswärtige und von den Kaisern unabhängige Prinzen kein Bedenken, dergleichen Titel anzunehmen, so wie jetzt ein großer Herr den Orden eines andern trägt, welcher auch dessen vornehmsten Staatsbedienten zu Theil wird. Denn wirklich ersetzte am griechischen Hofe, sowohl dieser Titel, als der Nobilissimat der heutigen Ordensbänder. Ausser den in der Geschichte allgemein bekannten Beyspielen von den Königen Theodorich, und Odoacer und Chlodowig kann man hier auch noch den *Weimarum* I. Principem Solernitanum anmerken, welcher sich in einer Urkunde de Ao. 899. beym *Muratori* l. c. p. 181. *imperialem patritium* nennet. Von dieser Patriciatwürde handelt auch Iacob. *Gutherius* de officiis domus Augustæ Lib. II. cap. 19. p. m. 463. seq. R.

Drey und neunzigste Anmerkung
zu S. 314. den Titel Patricius beyzubehalten.

Zum Wahrzeichen desselben wurde dem Kaiser bey der Krönung zu Rom ein goldner Bogen oder Cirkel ertheilt. S. *Muratori* antiq. Ital. T. I. p. 110. B.

Vier und neunzigste Anmerkung
zu S. 314. 92. *Pincerna*.

Von diesem handelt gleichfalls *Muratori* T. I. p. 118. B.

Fünf und neunzigste Anmerkung
zu S. 315. *Postsequentaneus*.

Eine viel wahrscheinlichere Erklärung dieses Titels giebt *Pistorius* in amœnit. histor. iurid. P. I. pag. 53. und rechtfertigt solche gegen unsers Verfassers Ableitung in der Vorrede zum P. V. des gedachten Werks. Nach selbiger war der Postsequentaneus derjenige Geistliche, welcher die Bittschriften annehmen, und deshalben den König überall

begleiten mußte. Nach dem Zeugniß des *du Freſne* ad Joinville Diſſert. II. wurde derſelbe im Franzöſiſchen Pourſuivant le Roi genannt. R.

Sechs und neunzigſte Anmerkung
zu S. 320.

Nach Nro. 102. iſt hier noch der *Protoſpatarius* einzuſchalten, von welchem *Muratori* l. c. T. I. p. 338. handelt. B.

Sieben und neunzigſte Anmerkung
zu S. 322. *ad n. 108.*

Von den Referendariis iſt gleichfalls Muratori l. c. p. 118. nachzuſehen. B.

Acht und neunzigſte Anmerkung
zu S. 328. kann ich nicht erweiſen.

Muratori in antiq. Ital. T. I. p. 516. macht allerdings ſehr glaublich, daß die urſprüngliche Beſchäftigung der Saltariorum die Aufſicht über die Waldungen geweſen wäre. Wie er denn auch ſowohl vom heutigen als ehemaligen Werth dieſes Titels handelt. B. u. R.

Neun und neunzigſte Anmerkung
zu S. 239. und von der ſtreitigen Sache ihr Urtheil fällten.

Beyſpiele hiervon finden ſich beym *Muratori* in antiq. Ital. T. I. p. 436. u. 452. Eben derſelbe behauptet p. 498. daß zwiſchen den Iudicibus & Scabinis dieſer Unterſchied ſey beobachtet worden, daß jene vom Könige, dieſe hingegen von den Gliedern einer jeden Gemeinde oder Stadt beſtellt wären, und jene deshalb auch den Vorzug vor dieſen allzeit in den Urkunden behaupteten. In einer Urkunde, welche bey eben demſelben pag. 503. ſeq. vorkommt, wird daher erſt beſonders der Iudicum, und hernach der Scabinorum wieder beſonders Meldung gethan; auch von letztern wird geſagt: *Iudicatum eſt ad* (ſic) *noſtris ſcavinis.* Mehrere andere Urkunden, welche von den Scabinis reden, hat *Muratori* a. a. O., unter welchen inſonderheit S. 505. ſeq. die

Charta

Charta *Placiti* Lucenſis coram Scabinis de Ao. 847. merkwürdig iſt. B. u. R.

Hundertſte Anmerkung
zu S. 330. in einer andern — drey angeführt.

Beym *Muratori* in antiq. Ital. T. I. p. 503. ſeq. finden ſich mehrere Urkunden, worinn bald drey bald auch nur zwey Scabini vorkommen. Daß ſie, wie der Verfaſſer auf dieſer Seite weiter zeigt, gewöhnlich von Adel geweſen wären, beweiſet gleichfalls eine beym *Muratori* l. c. pag. 360. befindliche Urkunde vom Jahr 880. wenn es heißt: Erat notitia ipſa firmata, ab ſcopone Comes, & ab Adalrico Comes, & Grauſone Miſſi & ab Amolus Epiſcopus & *a Scavinis*, *atque a ceteris nobiles homines*, &c. Indeſſen ſcheint doch dieſes nur bey Rechtshändeln des Adels eine erforderliche Eigenſchaft der Scabinorum geweſen zu ſeyn; und es iſt nach dem altdeutſchen Grundſatze: Ein jeder müſſe von ſeines gleichen gerichtet werden, wahrſcheinlich, daß zur Unterſuchung und Entſcheidung der Streitigkeiten der Perſonen unadelichen Standes auch nur Freygeborne zu Scabinis ernannt worden ſind. R.

Hundert und erſte Anmerkung
zu S. 332. *Scariones*.

Von dem Amt und Würde derſelben handelt *Muratori* antiq. Ital. T. I. p. 133. ſeq. B.

Hundert und zwote Anmerkung
Ebendaſelbſt. In der Urkunde *Henrici IV. de Ao. 1065. in Tabular. S. Maximin.*

Conf. *Calmet* T. I. p. 448. allwo ſie, wie nachhero die Schöffen einen Weißthum thun müſſen. vid. ibid. pag. 531. Diplom. Henrici IV. in welchem ſie der Aduocatorum Bottmäßigkeit und Dienſten entnommen werden, niſi *beneficia* ab eis ſeruiant, aut abbas pro neceſſitate & vtilitate monaſterii cum illis (ſcil. Aduocatis) ire præcipiat. B.

Hundert und dritte Anmerkung

zu S. 333. *Scaldasius.*

Die Scaldasii werden in einer Urkunde beym *Muratori* l. c. p. 507-9. den Scabinis vorgesetzt. Ausführlich handelt *Muratori* l. c. p. 513. von Ihnen. B.

Hundert und vierte Anmerkung

zu S. 334.

Vor Scutarius ist noch einzuschalten der *Scriniarius*, welcher in den Urkunden beym *Muratori* l. c. T. I. pag. 198-200. vorkommt; und den Concipienten des Documents bedeutet. B. u. R.

Hundert und fünfte Anmerkung

Ebendas.

Generosius atque nobilius. Und in dem Chronico Fontanellens. ap. d'Achery T. II. pag. 263. nov. Edit. heißt es: Anobertus qui fuit ex genere Senatorum, *vir nobilis* & multis diuitiis pollens, accepit filiam Lotharii Regis Francorum nomine Blithild, & habuit ex illa tres filios &c. B.

Hundert und sechste Anmerkung

zu S. 337. *Regiæ mensæ præpositus.*

Vid. *Muratori* antiq. Ital. Tom. I. pag. 119. B.

Hundert und siebente Anmerkung

zu S. 340.

Hier ist noch einzuschalten der *Silentiarius*, wovon *Muratori* T. I. p. 120; desgleichen der *Siluarius* und *Siluani*, wovon Ebenderselbe a.

a. O. pag. 518. nachzusehen ist. Gleicherweise sind auf der folgenden Seite noch anzumerken 124. *Stoligaz* vid. *Wachter* in Gloss. v. *Stolz.* 125. *Strator* vid. *Muratori* l. c. pag. 116. seq. 125. *Stratigo*, *Spatarius*, *Protospatarius.* vid. Idem l. c. pag. 181. 192. B.

Hundert und achte Anmerkung

zu S. 343. das Hauß über zehen genannt wird.

Eine wahrscheinlichere Abstammung von dem Worte Thiuphadus hat *Heineccius* in Elem. iur. germ. T. II. p. 363. B.

Hundert und neunte Anmerkung

zu S. 344. 129) *Tronmarii.*

Von diesen s. *Muratori* in antiq. Ital. T. I. p. 122. seqq. B.

Hundert und zehente Anmerkung

zu S. 347. waren alle königliche Beamte *Vassi dominici.*

Sie wurden auch bisweilen homines dominici genannt; z. E. in der Schenkung Angibrami de Ao. 770. ap. *Calmet* Preuves de l'histoire de Lorraine P. I. p. 287. heißt es: Villam —— quam nunc per beneficium Sti. Stephani vel nostrum Freddaigus *Vassus Domini* Carolomanni Regis per precariam nostram tenere videtur, nec non & villam aliam —— quam Godfridus similiter *homo dominicus* per beneficium Sti. Stephani &c. Die Vassi wurden auch *Gasindii* genannt, s. *Muratori* in antiq. Ital. T. I. pag. 125. seqq. *Vassi imperiales*, *Vassi Augusti* waren selbst Missi dominici, und hielten Placita, wie aus *Muratori* antiq. Ital. T. I. p. 557. zu ersehen ist, und eine andere Urkunde bey Ebendemselben p. 552. zeigt, daß auch Bischöfe ihre Vassos hatten. B.

Hundert und eilfte Anmerkung
zu S. 349. aus ihrem Ansehen, Verrichtung.

Vassus pro officiali An. 942. apud *Hergott* pag. 73. Vassus & ministerialis; *Muratori* antiq. Ital. T. I. pag. 569. strenuus (inclitus) Vassus & Consiliarius, Ibid. pag. 469. B.

Hundert und zwölfte Anmerkung
zu S. 351. *ad N. 136.*

Vom Vestiario s. *Muratori* antiq. Ital. T. I. pag. 118. B.

Hundert und dreyzehende Anmerkung
zu S. 354. das Amt dieser *Vice-Comitum.*

Siehe von ihnen *Muratori* Antiq. Ital. T. I. p. 118. B.

Hundert und vierzehende Anmerkung
zu S. 360. welche über die zu dem Stift oder Kloster gehörige Leute die Jurisdiction verwalten.

Weswegen in einer Urkunde de an. 952. ap. *Calmet* T. I. p. 542. ein *Vicedominarium placitum* angeführt wird. B.

Hundert und funfzehende Anmerkung
zu S. 362. *In omnibus rationabiliter & iuste concurrant.*

Und Jonas Bischof zu Orleans in libro de institutione Laicali ap. d'Achery spicil. Tom. I. p. 258. Edit. nouiss. giebt in der Vorrede Mathfredo Grafen von Orleans den Titel: Tua strenitas. Nicht weniger in der Urkunde de ao. 996. ap. Calmet Preuves de l'histoire de Lorraine T. I. pag. 397. heisset es: Domina Bertha, Viri illustris Volcmari Comitis relicta & per semetipsum & *Strenuosissimos* internuntios,

Berin-

Beringerum videlicet fratrem ſuum — — & Comitem Henricum, monaſterii noſtri Aduocatum, aliosque viros nobiles. Und in einer andern ibid. pag. 491. de ao. 1091. ſiquidem *Strenuus* Comes Hugo de Darbore, venerabilis Henrici filius intrinſecus tactus Dei inſpiratione & *nobilis proſapiæ* beati Leonis à qua deſcenderat ductus dulcedine. B.

Hundert und ſechszehende Anmerkung
zu S. 369. oben. N. 11.

Ein anderes hieher gehöriges Beyſpiel findet ſich in einer Urkunde de a. 1414. beym *Senckenberg* in ſelect. Iur. & Hiſtor. T. II. pap. 55. Ich Wernher und ich Adolff von Hirzinhein Edilknecht Gebrüdere erkennen und tun kunt uffentlich mit dieſem Brieffe, alſo als ich Wernher der erſamen Wiſen Burgermeiſtere Scheffen und Rade zu Franckenfurt gefangen geweſt bin und ſie nach von in han laſſen kommen, nach Lude der Brieffe darüber gegeben, und auch nachdem als vorgeſchrieben ſtet, das bekenn ich, daß ich den vorgenannten Burgemeiſtern, Scheffen Rade Burgern Einwohnern und Stad zu Franckenfurt für mich myne mit myne Adolffs vorgen ſunderlichen Wiſſen Willen und Verhengniſſe lüterlich und gentzlich uffgegeben han und uffgeben mit dieſem Brief myn Teil mit namen das halbe Teil des Gadens und Hufes mit ſynem Begriffe und Zugehörunge genannt Weltershuſen gelegen by Homberg by Schwynsperg in Heſſen alſu daz ſie damite tun und laſſen ſalden und mochten als mit dem iren. Des han ſie für ſie und ihre Nachkommen und die Stad zu Franckenfurt mir Wernher vorgenannt und mynen Lehens-Erben dazſelbe ir Teil mit Namen daz halbe Teil vorgenant wiederum zu rechten Lehen gelichen daz ich auch und myne Lehens-Erben von yn zu Lehen haben und tragen ſollen, und In darum verbunden ſin, und die auch nach myne Tode myne Lehens-Erben entphahen und tragen, als ein Mann von ſyne Herrn billig tun ſoll, und als Lehens-recht iſt ꝛc. B. u. R.

Hundert und siebenzehende Anmerkung

zu S. 375. *De prærogatiua allodiorum scripsit eleganter Marc. Ant. Dominicus.*

Dieser Tractat, welcher zuerst zu Paris 1645. in 4. und hernach zu Strasburg 1647. und 1728. gedruckt worden, ist in den beyden letzten Ausgaben dem Schilterschen Commentario ad ius feudale alemannicum angehängt. Mit demselben verdient noch verglichen zu werden Sam. *Stryckii* dissert. de iure allod. princip. imp. Cap. 1. B. G. *Struuii* tr. de allodiis imperii. Ien. 1734. in 8. R.

Hundert und achtzehende Anmerkung

zu S. 377. die Stelle des Otfrieds ist diese.

Gebauer in notis ad Schilteri institut. iuris feudalis p. 24. führt noch eine Parallelstelle des Otfrieds aus lib. 3. cap. 1. ℣. 80. an, welche also lautet:

Tho duat er'me afar bitherbi
Thaz sinaz adelerbi

i. e.

Vtrum facit ei iterum bene
Suam (scil.) hereditatem.

und aus einer andern Stelle des Otfrieds, welche sich Lib. IV. Cap. 6. ℣. 15. findet, läßt sich abnehmen, daß Adel-Erbe bey den Zeitgenossen Otfrieds einen filium heredem bezeichnet habe.

Uvi thie scalka sih irhuabun
Joh thie Gotes boton sluagun
Joh then adelerben

i. e.

Quomodo serui surrexerint,
Et Dei nuncios ceciderint,
Atque ipsum heredem suum.

Bey-

Beyde Stellen dienen zur Bestätigung der Ableitung, welche der Verfasser unter der folgenden achten Nummer vorgetragen hat. R.

Hundert und neunzehende Anmerkung

zu S. 379. *tam de alotz quam de comparato.*

Imgleichen in dem Schenkungsbriefe Graf Roberti de ao. 1019. oder 1020. ap. *Guichenon* Bibl. Seb. cent. 1. n. 40. p. 85. Edit. Hofmann. steht drey unterschiedenemale *de aloto* suo decimam de *aloto*, pro *aloto* tenet. B.

Diesen verschiedenen Ableitungen des Worts allodium, welche der Verfasser gesammlet hat, füge ich nur noch diejenige bey, welche *Wachter* in Glossar. germ. h. v. p. 35. giebt. Nach selbiger ist Alode oder Allodium aus dem deutschen Artickel An, En oder Ein und dem Worte Lot oder Loos zusammengesetzt; und heißt ein Gut oder Grundstück, das seinem Besitzer durchs Loos zu Theil worden ist. Es ist nemlich eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß die alten deutschen Völker die von ihnen eroberte Länder durchs Loos den Erobern ausgetheilt haben, wovon die Grundstücker selbst, welche ein Jeder bekam; im Lateinischen Sortes genannt werden. Mehrere Beyspiele hievon finden sich beym *Muratori* in antiq. Ital. T. I. p. 461. seq. Desgleichen beym Gregorio Turonensi Histor. Lib. II. p. 42. in Freheri Script. rer. Franc. T. II. p. 42. Ein jeder Besitzer erhielt an selbigen ein völliges Eigenthum, und folglich auch das Recht solche zu vererben. Da diese Ableitung des Worts Allodium einen so sichern Grund in der Geschichte hat, so verdient sie nach meiner Einsicht auch vor den übrigen etymologischen Vermuthungen den Vorzug. Was der Autor im folgenden zweyten Abschnitte vom Ursprung der Allodien vorträgt, gereicht ebenfalls zur Bestättigung derselben. Jedoch verdient zu mehrerer Berichtigung und Bestätigung der darinn enthaltenen Materie insonderheit Robertson in der Geschichte Kaisers Carl V. Th. 1. S. 270—287. nachgelesen zu werden. R.

Hundert und zwanzigste Anmerkung

zu S. 381. die von dem Könige geschehene Schenkungen seiner *allodiorum.*

Mehrere Beyspiele hievon finden sich beym *Muratori* antiq. Ital. T. I. p. 569—579. B.

Hundert ein und zwanzigste Anmerkung

zu S. 382. und ist dieserwegen die Eintheilung in Allodial- und Feudal-Güter allgemein.

Siehe hiervon C. A. *Mœlleri* distinctiones feudales cap. 2. diss. 4. p. 55. seq. (edit. nouiss. Rostochii 1775.) R.

Hundert zwey und zwanzigste Anmerkung

zu S. 384. *Nro. 1. Hereditas* und *Nro. 3. Proprietas.*

In der alten und heutigen deutschen Rechtsgelahrtheit werden *bona hereditaria* und *bona propria* überall einander entgegengesetzt, obgleich beyde Arten als besondere Species unter dem genere allodiorum begriffen sind. Die erstere heissen auch Erbgüter, Stamm- und Geschlechtsgüter, *Bona auita, stemmatica*, und nach einem sehr sinnreichen Ausdruck beym *Hergott* pag. 286 werden sie *Hereditas sine iure hereditario* genannt. Der Hauptgrund ihres Ursprungs ist die Erhaltung des Ansehens der Familie. Siehe von selbigen *Pufendorfii* obs. iuris vniuers. T. III. obs. 16. 17. *Brandt* de natura bonorum auitorum vulgo Stammgüter. E W. *Strecker* de splendore familiarum conseruando. Erf. 1747. Die *bona propria* werden die Errungenschaft, der Erwerb, freyes Eigenthum oder eigenthümliche Güter genannt. S. *Ludouici* dissert. de discrimine bonorum acquisitorum & hereditariorum. Von unzähligen Beyspielen, da beyde Arten einander entgegengesetzt werden, merken wir nur ein paar an. Beym *Gudenus* in cod. diplom. T. II. p. 141. Tam bona hereditaria quam propria. Ferner bey Ebendemselben

ſelben Tom. III. p. 317. Desgleichen beym *Senkenberg* in ſelectis iuris & hiſtor. pag. 360. werden Erbe und Eigen ſorgfältig unterſchieden. B. u. R.

Hundert drey und zwanzigſte Anmerkung

zu S. 395. vermuthlich aller derjenigen, welche entweder von dem erſten Erwerber des zu veräuſſernden Erbeigenthums herſtammeten.

Hieraus folgt alſo, daß im Gegenſatz ſolche Güter, welche von keinen gemeinſchaftlichen Stammvater, ſondern von einem Seitenverwandten erworben, und auf den jetzigen vererbt ſind, von andern Seitenverwandten als keine wahre Stammgüter angeſehen werden können, mithin auch zu deren Veräuſſerung die Einwilligung der letztern nicht erforderlich ſey. Ein mit Gründen begleitetes Präjudicium des Oberappellationsgerichts zu Celle, welches dieſen Satz beſtätigt, findet ſich in Pufendorfii obſ. iur. univ. Tom. III. obſ. 16. pag. 72. ſeq. Dieſe Einſchränkung iſt auch wohl natürlicherweiſe in allen Urkunden, welche überhaupt von der Einwilligung der Kinder und Verwandten bey Veräuſſerungen unbeweglicher Güter reden, ſtillſchweigend vorausgeſetzt.

Auſſer den im Text ſchon angeführten Urkunden finden ſich mehrere Beyſpiele beym *Senkenberg* in ſelect. iur. univ. & hiſt. T. III. p. 518. T. IV. p. 260. und 504. T. VI. in præfatione p. 78. beym *Gudenus* in cod. dipl. T. II. p. 184. nnd 1022. T. III. p. 1125. *Vogt* Monum. Brem. p. 14. 35. 547. 562. an letzterer Stelle lieſet man inſonderheit folgende Formel: Vnanimi conſenſu vxoris meæ & filiorum meorum --- nec non omnium heredum meorum, quorum intereſt conſentire & iure patrimonii poſſidere. Man ſehe auch noch ebendaſelbſt pag. 594. 598. 602. 605. desgleichen *Grupen* in antiq. Hanover. p. 106. u. 108. Ebenderſelbe in originibus Pyrmontanis pag. 126. B.

Am letztern Orte findet ſich eine beſondre Urkunde, wodurch die Einwilligung ſelbſt ertheilt wird; dagegen in den meiſten Documenten

nur bemerkt zu werden pflegt, die Alienation sey mit Einwilligung der Agnaten geschehen. R.

Hundert vier und zwanzigste Anmerkung

zu S. 397. *vendidit villam suam p. 416.*

Noch andere Beyspiele dieser Art siehe bey *Gudenus* in cod. dipl. pag. 34. u. 447. Bisweilen behielt sich der Besitzer ausdrücklich das Recht vor, seine Güter, auch im Fall ihn eine Krankheit treffen sollte, veräussern zu dürfen, wie eine ebendaselbst S. 442. befindliche Urkunde uns lehrt. B.

Besonders merkwürdig ist das Document da ao. 1396. welches uns *Senkenberg* in select. iuris & hist. Tom. V. pag. 549. aufbehalten hat, und mit diesen Worten anfängt: Ich Gerlach von Breidinbach ritter und ich Luckele sin eliche Husfrawe bekennen mit disin uffin Bribe vor uns und unser rechten Erbin, das wir eindrechtliche vorbedachten mudes und mit samden Handen *gende stende gesondes lybes vnd mit gutir vernunft*, bestellen und geben und han gegeben und bestallt ein ewig Gezugniß und Selgerede, Gode unserm Herin zu Lobe ꝛc. In einer andern Urkunde vom Jahr 1431. welche sich unter den Beylagen der oben angeführten Schlieffenschen Geschlechtshistorie Nro. 10. S. 16. befindet, heißt es: Ick Olde Hans Schleve Börger tho Colberg *an minem Liewe van der Gnade Gottes sund en woll tho Rechte vnd wollmächtig aller miner Sinne vnd Vernunft*, do min testament vnd letsten Willen alse hier is nachschreffen &c. Umständlicher erläutert diesen Gegenstand *Heineccius* dissert. de testamenti factione iure germanico arctissimis limitibus passim circumscripta. Der Grund dieser Einschränkungen mag verschieden gewesen seyn. Einmal scheinen die Deutschen wohl überall gegen diese ausländische Erfindung, über sein Vermögen einseitig zu disponiren, eingenommen gewesen zu seyn. Zum andern glaubten sie, daß der am Leibe Kranke selten den völligen Gebrauch eines gesunden Verstandes habe, und unedle Mittel, seine Erbschaft zu erschleichen, zu viel über seine Schwachheit vermöchten. Wirklich ist

auch

auch drittens dieses die kräftigste Anordnung gewesen, um zu verhüten, daß der Aberglaube und Habsucht der Mönche nicht noch mehr, als ohnehin geschehen ist, an die Todte Hand haben bringen können. R.

Hundert fünf und zwanzigste Anmerkung

zu S. 398. wovon wir noch hin und wieder einiges Ueberbleibsel finden.

In der Stadt Ulzen Recht de anno 1270. bey Herrn J. W. Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten P. 1. p. 238. heißt es: si quis degens in ipsa ciuitate in loco egritudinis constitutus habens vires se erigendi & per se *marcam argenti liberandi*, pro anima sua vel alias ubicunque sibi placuerit, omnia *bona sua conquisita* conferendi habet facultatem. Versionem coæuam vid. ibid. pag. 247. B.

Hundert sechs und zwanzigste Anmerkung

zu S. 403. am Ende: wobey ich mir aber den Fall, wie keine Söhne vorhanden, und dennoch die Brüder Vormünder seyn sollen, nicht wohl vorstellen kann.

Der Verfasser hat diesen Zweifel wegen des richtigen Verstandes dieser Stelle aus dem Lege Saxonum in seinen schriftlich hinterlassenen Anmerkungen folgendermassen selbst gehoben: das Wort *fratri* beziehet sich auf paterni generis, und bedeutet also so viel, als ihres Vaters Bruder; das Wort *earum* aber muß mit *tutela* verbunden werden, und wird durch die folgende Stelle Leg. 5. ausser Zweifel gesetzet, welche also ausgedruckt ist: ad fratrem patris, vel ad proximum eius. R.

Hundert sieben und zwanzigste Anmerkung

zu S. 406. die annoch übliche Entsagungen der adlichen Töchter — ihren Ursprung.

Man sehe hievon Frid. Iac. *de Bostel* diss. de origine renunciationis filiarum illustrium, Giessæ 1766. pag. 20. seq. und eine kurze Uebersicht

ſicht der darinn über dieſen Gegenſtand enthaltenen neuen Beobachtungen in des Herrn Geh. Juſtizraths Pütter neuen Verſuch einer juriſtiſchen Encyclopädie und Methodologie S. 227. ſeq. R.

Hundert acht und zwanzigſte Anmerkung

zu S. 415. ob man aber auch bey Eſchwege die in der Urkunde befindliche Worte ꝛc.

Gegen dieſe Meinung, welche der ehemalige Kanzler *Eſtor* in iure publ. Haſſiaco pag. 67. vorgetragen hat, ſiehe *Senkenbergi* meditationes de vniuerſo iure & hiſt. pag. 300. ſeq. und zugleich *Kuchenbeckeri* analecta Haſſiaca, collectione 7. & 8. p. 360. ſeq. B. u. R.

Hundert neun und zwanzigſte Anmerkung

zu S. 421. ſeine weggenommene *allodia* wieder giebt.

Ein anderes Beyſpiel de ao. 959. da ein Reichsſtand auch mit dem Verluſt ſeiner eigenthümlichen Güter oder Alloden beſtraft worden, findet ſich bey *Hergott* pag. 78. und 97. B.

Hundert und dreyſigſte Anmerkung

zu S. 443. wie wir davon ein merkwürdiges Beyſpiel finden.

Ein ähnliches Beyſpiel hat *Gudenus* in Cod. dipl. T. II. p. 113. wo Ulricus de Minzenberg ebenfalls Deum heredem inſtituit. Ein anderes ſiehe noch beym *Vogt* in monum. Bremenſ. pag. 258. B.

Hundert ein und dreyſigſte Anmerkung

zu S. 446. am Ende.

Nach unſerm Verfaſſer ſind noch folgende Verſuche über die wahre Beſchaffenheit der Sonnenlehen bekannt worden.

1) Ioh. Gottl. *de Hackemann* dissert. de feudo solari σιδηροξιόλω Halæ 1740. 4. behauptet, die Sonnenlehen wären zwar keine besondre Art Lehen, aber doch wahre Mannlehen. Sie gehören also nach dieser Meinung doch auch unter die Allodien. Man sehe von dieser Abhandlung M. A. Siegmanns Anmerkung vom Sonnenlehn in des Herrn D. Zepernicks Sammlung Th. 2. pag. 95. nebst der daselbst befindlichen Gegenanmerkung eines Ungenannten, und Herrn Siegmanns Antwort auf diese Gegenanmerkung.

2) Gott. Aug. Jenichens Gedanken von Sonnenlehen (Giessen 1749.) führt eine starke Anzahl Beyspiele solcher Sonnenlehen an, und zieht aus den über die Natur derselben angestellten Beobachtungen §. 21. folgenden Begriff ab: „Sonnenlehen sind uralte, eigenthümliche, freye, und keiner Oberherrschaft oder andern Abgiften unterworfene Güter, welche deren Besitzer durch ihr Schwerdt, Bogen und Tapferkeit an sich gebracht, und zum Zeichen ihrer ganz unumschränkten Herrschaft mit besondern Ceremonien unmittelbar von Gott, als dem Geber alles Guten zu Lehen empfangen haben.“ Sie werden also nur in uneigentlichem Verstande Lehen genannt, und sind ihrer Natur nach wahre allodia, welche jedoch der Inhaber ganz unabhängig von fremder Oberherrschaft und Abgaben besitzt. Dieser Erklärung haben auch *Senkenberg* in primis lineis iuris feudal. P. II. cap. XIII. §. 370. pag. 433. und G. L. *Böhmer* in princip. iuris feud. §. 42. ihren Beyfall ertheilt. Die Ceremonie beym Empfang des Sonnenlehens lernt man am besten aus einem Document kennen, welches die Herrlichkeit Schönau bey Aachen als ein Sonnenlehen betrift. G. M. *de Ludolf* in obs. for. Part. I. obs. 8. p. 37. hat solches zuerst bekannt gemacht; und aus demselben hat auch unser Verfasser solches S. 444. seq. wiewohl nicht ganz vollständig eingerückt. Umständliche und actenmäßige Nachrichten von dieser Herrlichkeit Schönau giebt der Freyherr Joh. Ulrich von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Th. 9. S. 59. seq. woselbst S. 105. seq. auch eine neuere dieses Sonnenlehen betreffende Urkunde vom Jahr 1675. mitgetheilt wird, welche zwar mit der von Ludolf bekannt gemachten übereinkommt, jedoch mit dem

Unter=

Unterschied, daß darinn das in der ältern Urkunde gedachte herrliche Element der Sonne ein heiliges Element der Sonne genannt wird.

3) *Wachter* in glossario germanico pag. 1543. behauptet, das Wort Sonne bedeute *dominium*; und Sonnenlehen oder bona solis wären nichts anders als freye eigenthümliche Güter. Man sieht, daß diese Meinung nur in der Ableitung des Worts von jener unterschieden ist.

4) Fr. Es. *de Pufendorf* in obs. iur. vniuers. T. III. obs. 147. äussert unter andern schon bekannten Muthmassungen über die Natur des Sonnenlehens auch diese, daß wenn über das dominium directum eines wahren Lehens zwischen zween angeblichen Lehenherren Streit entstanden sey; der Lehensbesitzer oder Vasall, um keines Rechte zu nahe zu treten, durch die bekannte Ceremonie erklärt habe, er wolle das Lehen bis zu ausgemachter Sache gleichsam von der Sonne zu Lehen haben. Die hiervon angeführte Beyspiele bestätigen wenigstens so viel, daß die vorhin gemeldete Unabhängigkeit oder Allodial-Natur der Sonnenlehen ehedem eine allgemein bekannte Sache müsse gewesen seyn; weil der Vasall bey einem bestrittenen dominio directo sich sonst in diese Verfassung nicht hätte setzen können. Daß aber auch bey Sonnenlehen deswegen überall eine wahre natura feudi zu vermuthen sey, wie Herr von Pufendorf glaubt, scheint aus solchen Beyspielen keineswegs zu folgen.

5) Herr Professor Ioh. Chr. *Woltaer* in obs. ad Mœlleri distinctiones feudales S. 56. findet in allen bisher bekannten Meinungen vom Sonnenlehen Widersprüche, und erklärt dieselbe für Chimären. Er giebt dafür zwo andere Erklärungen an. Erstlich, sagt er, sey Sonnenlehen aus *Süne-Lehen* gemacht, und darunter ein Lehen zu verstehen, was zur Aussöhnung oder Beylegung einer Fehde wäre constituirt worden. Zweitens sey Sonnenlehen aus einem Misverstand für *Sun* oder *Sohnlehen*, d. i. feudum hereditarium genommen. Man sieht gleich, daß diese Muthmassungen noch eines Beweises bedürfen, welchen aber Herr Woltär nicht geführt hat. Endlich

6) findet sich auch noch in Herrn D. Zeppernicks oft erwähnten Sammlung Th. 2. S. 107. eine aus den Braunschweigischen Anzeigen hier abgedruckte Abhandlung eines Ungenannten, der die Sonnenlehen auf eben die Art erklärt, als Fritzsch; und dabey zeigt, daß der Name Gotteslehen mit jener Benennung gleichbedeutend sey. Welches letztere insonderheit zur Erläuterung dessen gebraucht werden kann, was Herr von Buri im Text zur Erklärung der Sonnenlehen gesagt hat. R.

Hundert zwey und dreyßigste Anmerkung
zu S. 449. 5) ein Erbzinsgut.

Beym *Gudenus* in cod. dipl. T. III. p. 28. findet sich ein feudum quod pullos soluit, welches auch als ein Beyspiel ohne Zweifel hieher gehört. B.

Hundert drey und dreyßigste Anmerkung
zu S. 452. niemals gebräuchlich gewesen.

Ganz unbekannt war indessen diese Eintheilung der Sachen in körperliche und unkörperliche den Deutschen nicht, wie man aus einer Urkunde vom Jahr 1263. beym *Hergott* pag. 381. sehen kann. B.

Hundert vier und dreyßigste Anmerkung
zu S. 453. oder ihm wird blos eine Gerechtigkeit.

Beyspiele von allerley sonderbaren zu Lehen ertheilten Gerechtsamen hat *Buder* in amœnit. iur. feudal. N. 13. u. 14. pag. 91. seq. gesammlet. Umständlich aber handelt von der Natur solcher Lehen, deren Gegenstand unkörperliche Dinge oder Gerechtigkeiten sind. Christ. Ludov. *Stieglitz* in dissert. de iuribus & actionibus feudi titulo concessis. Lipsi. 1747. R.

Hundert fünf und dreyſigſte Anmerkung

zu S. 454. iſt auch bey den Deutſchen gebräuchlich geweſen.

Die beweglichen Güter werden nach dem altdeutſchen Kunſtworte Fahrniß oder fahrende Habe; die unbewegliche aber liegende Gründe genannt. In einer Urkunde von 1359. beym *Senkenberg* in ſelect. iuris & hiſt. T. V. p. 367. werden die unbewegliche Güter überhaupt Erbgut, die entgegen ſtehende bewegliche aber fahrendes genannt. Beym *Gudenus* in cod. dipl. T. III. ſind in einer Urkunde mobilia & ſtabilia einander entgegen geſetzt. Mehrere Beyſpiele von dieſem Gebrauch des Wortes Stabilia ſiehe beym *du Freſne* in gloſſ. med. lat. ſub. voce ſtabilia. Die Deutſchen haben dieſe Eintheilung zwar gewöhnlich wie die Römer erklärt; indeſſen finden ſich doch auch hin und wieder Abweichungen. Z. E. nach dem ſogenannten Grundsbrauche oder dem iure conſuetudinario im Grund Breidenbach im Heſſen-Darmſtädtiſchen iſt alles was die Fackel verzehrt, Fahrniß. S. Gotth. Lud. *Mogen* diſſ. de ædificiis & arboribus radicatis iure germanico inter res mobiles referendis. Gieſſ. 1759. R.

Hundert ſechs und dreyſigſte Anmerkung

zu S. 455. Georg Adam Struv und Horn.

Addatur Strieglitz in citata diſſert. §. 14. u. 15. R.

Hundert ſieben und dreyſigſte Anmerkung

zu S. 460. Oben die *Lin.* 5—6.

Ein anders Beyſpiel von dieſer Art findet ſich bey *Grupen* in origin. Hannov. pag. 33. ſeq. Ein Hardeke von Reden ſagt daſelbſt. „Eck und mine Erven willet und ſchüllet deme Borcher Bartolde Limberche und ſinen Erven deſſes vorbenanten Ghudes und ghude Lenens gühtig beckenig, und rechte warend weſen, wue und wanne on des nod is, und dat von uns geheeſchet werd„ B. u. R.

Hun-

Hundert acht und dreyſigſte Anmerkung
zu S. 464.

Die hier vorgetragene Struviſche Lehre, daß der Lehnscontract an und vor ſich einen titulum onerosum in ſich enthalte, indem der Vaſall für den Genuß des Lehens ſich zu Lehndienſten anheiſchig macht; daß folglich der Lehnsherr dem Vaſallen in allen Fällen euiction zu leiſten ſchuldig ſey, in welchen dieſer ihn als autorem betrachtet; ſcheint in der That dem Sinn der Geſetze am gemäſſeſten zu ſeyn. Denn die Verordnungen II. F. 8. pr. und II. F. 25. reden ohne einen Unterſchied zwiſchen einer oneröſen und lucrativen Acquiſition zu machen. Wo aber die Geſetze nicht unterſcheiden, da ſoll der Rechtsgelehrte in der Anwendung auch keinen Unterſchied machen. Stellt man die Sache in dieſen Geſichtspunckt, ſo ſind des Verfaſſers Einwendungen dagegen leicht zu heben. Denn ad a) kan man bey Beurtheilung eines tituli oneroſi & gratuiti den Anfang des Contracts von dem künftigen aus dem Contract zu leiſtenden Präſtationen keineswegs abſondern. ad b) würde der Grund der euiction auch ohne Rückſicht eines an den Lehnherrn bezahlten Kaufgelds eintreten. ad c) wird überhaupt geläugnet, daß der Lehnscontract ein lucrativer Titel ſey, mithin können die dahin zielende allgemeine Verordnungen hier nicht ſtatt finden, und ad d) werden Struv und die Vertheidiger ſeiner Meinung ihre Lehre der Natur der Lehen eben ſo angemeſſen finden, als unſer Verfaſſer die entgegen ſtehende. Von neuern hat inſonderheit auch G. L. *Bœhmer* in princip. iur. feud. §. 257. der Struviſchen Meinung beygepflichtet. Ausführlich handelt ſonſt von dieſer Materie Ern. Fried. *Schræder* diſſert. de euictionibus rerum feudalium Ienæ. 1668. R.

Hundert neun und dreyſigſte Anmerkung
zu S. 466. Nur *actionem de dolo* anſtellen.

Oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtänden um die dem Lehnherrn ſchuldige Ehrerbietung nicht aus den Augen zu ſetzen actionem in factum. B.

In diesem Falle würde man aber auch mit dem Verfasser nicht sagen, daß der Vasall durch den *dolum* des Lehnherrn, sondern in milderem Ausdrucke: durch das Verfahren desselben Schaden gelitten habe. R.

Hundert und vierzigste Anmerkung

zu S. 467. Es wollen zwar einige die Gültigkeit dergleichen Vertrags — in Zweifel ziehen.

Die Untersuchung dieser Frage von der Gültigkeit eines Vertrags, dadurch die zu leistende Eviction erlassen ist, gehört eigentlich in die Erläuterung des römischen Rechts, welches in der Anwendung auf die Eviction der Lehngüter durch die Natur des Lehens selbst keine Abänderung leidet. Es wird also hinreichend seyn, hier auf die bekannten darüber zwischen dem berühmten hallischen Rechtsgelehrten I. H *Bœhmer* und dem heidelbergischen Rechtsgelehrten *Franciscus Alef* gewechselten Streitschriften zu verweisen. Ersterer schrieb: Vindicias pacti de non præstanda euictione contra communes errores. Halæ 1735. desgleichen Vsus & commoda pacti de non præstanda euictione ibid. 1736. Dieser setzte entgegen: Veritatem communis opinionis circa pactum de non præstanda euictione contra nouissimos Bœhmeri errores. Heidelberg. 1736. hierauf antwortete der Sohn des erstern, Herr Geh. Justizrath G. L. *Bœhmer* in repetitis vindiciis pacti de non Præstanda euictione. Halæ 1737. womit noch zu vergleichen Io. Tob. *Richter* diss. de pacto euictionis non præstandæ inutili. Lipſ. 1749. R.

Hundert ein und vierzigste Anmerkung

zu S. 470. Wenn ein Vasall Jemanden eine Sache zu Lehen aufträgt.

Was in diesem Falle in Ansehung der Eviction Rechtens sey, zeigt ausführlich Ioh. Gottl. *Gonne* diss. de euictione feudi oblati. Erlangæ 1751. R.

Hun-

Hundert zwey und vierzigste Anmerkung
zu S. 475. Rumpel — *Giſſæ 1733.*

Addatur *Heineccii* diſſert. de præſcriptione annali. B.

Hundert drey und vierzigste Anmerkung
zu S. 479. Als welcher nur die bloſſe Verwaltung darüber hat.

Diejenige Rechtsgelehrten, welche mit unſerm Verfaſſer den Regenten zum bloſſen Verwalter der Staats- und Krongüter machen, ſchweifen auf der einen Seite eben ſo ſehr aus, als andere, welche ihm das Eigenthum darüber zuſchreiben wollen. Nach richtigen und erweißlichen Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, wovon doch hier allein die Rede iſt, kommt dem Regenten über ſolche Güter ein imperium zu. Dem zu Folge kann die Verleihung derſelben rechtsbeſtändig ſeyn, in ſofern der Regent die Gränzen dieſer ihm anvertrauten höchſten Gewalt, ſie mögen nun durch den natürlichen Begrif derſelben, oder durch Grundgeſetze geſteckt ſeyn, nicht überſchreitet. Mithin hat die Verleihung der Flüſſe, Inſeln, Wälder, Wüſtungen, Heerſtraſſen, ſamt den in Anſehung derſelben auszuübenden Gerechtſamen an und vor ſich nichts widerſprechendes; und es kommt auch dabey nicht immer auf die Einwilligung des Volks oder der Stände an, als welche nur da nothwendig iſt, wo die Grundgeſetze den Regenten daran binden. S. G. L. *Bœhmeri* diſſ. de iure principis circa loca & bona publica: in Electis iuris ciuilis T. I. nro. 15. Eben dieſes gilt der Regel nach auch von den Domainen oder Kammergütern. Da indeſſen dieſe ſchon zu einem beſtimmten Zwecke angewieſen ſind, ſo kann die Verleihung derſelben rechtswidrig werden, in ſo fern durch dieſelbe jener Abſicht, wozu ſie den Regenten angewieſen ſind, entgegen gehandelt wird. Hiernach iſt dasjenige, was der Verfaſſer von dieſer Art der Güter vorträgt, leicht genauer zu beſtimmen. Die nähere Anwendung dieſer Grundſätze auf deutſche Kammergüter findet man bey D. G. Struben in rechtlichen Be-

denken Th. 2. pag. 1. seq. Siehe auch G. L. *Bæhmer* in princip. iur. feud. §. 60.

Wenn der Verfasser ferner auf der folgenden 480ten Seite behauptet, ein Regent könne von den durch Krieg eroberten Ländern ohne Einwilligung der Nation, oder der dasselbe vorstellenden Ständen nichts zu Lehen ertheilen, so fließt solches freylich aus seinem angenommenen Grundsatze, daß der Regent ein blosser Administrator solcher Staatsgüter sey. Räumt man ihm aber nach richtigen Grundbegriffen des allgemeinen Staatsrechts ein imperium darüber ein, so ergiebt sich von selbst, daß ihm das Recht, solche zu verleihen, nicht eher abgesprochen werden könne, als bis ihm durch die Grundgesetze des Staats solches versagt ist. Und die Geschichte bezeugt, daß Eroberer dergleichen Verleihungen ohne Widerspruch der Nation ausgeübt haben. R.

Hundert vier und vierzigste Anmerkung
zu S. 493. Ottens des Grossen ausserordentliche Freygebigkeit.

Siehe hiervon Iac. Car. *Speneri* diss. de Ottonismo. Viteb. 1776. und Hahns Kaiser und Reichshistorie Tom. II. p. 156. seq. R.

Hundert fünf und vierzigste Anmerkung
zu S. 501. Albert von Oesterreich.

Conf. Diplom. ap. Lunig Vol. XI. R. A. p. 523. in welchem er Ulrich von Hanau Befehl giebt, die unrechtmäßig verpfändete und veräusserten Reichsgüter wieder an das Reich zu bringen. B.

Hundert sechs und vierzigste Anmerkung
zu S. 503. *Si repetissent emtorem.*

Vide confœderationem inter Archiep. Moguntinum, Colonienſem, Electorem Palatinum & Saxonem de Ao. 1399. de impediendo auulſiones apud *Gudenum* Tom. III. pag. 647. B.

Des=

Desgleichen Vlrici *Obrechti* acta depositionis Wenceslai ex edit. Ioh. Chr. Fischeri. Lipsiæ & Ienæ 1763. R.

Hundert sieben und vierzigste Anmerkung
zu S. 513. In der Mitte.

In Breuiario Caroli M. apud Leibnitzium Collect. Etymol. pag. 324. steht unter dem Register derjenigen, welche von dem Kloster etwas zu Lehen haben: Et habet ipse Unaltheri in pago spirinse in villa Totastat Ecclesiam I. cum casa dominicata. B.

Hundert acht und vierzigste Anmerkung
zu S. 517. Nachdem aber über die Absicht der Messen.

Mehrere Beyspiele, die das hier gesagte erläutern, findet man beym *Senkenberg* in select. iuris & hist. T. V. p. 543. 550. 553. 578. B.

Hundert neun und vierzigste Anmerkung
zu S. 521. Waren solches auch Altarlehen.

Es wurden die Zehenden in dieser Absicht schlechthin Altaria genannt; denn so heißt es in Nomanensi Concil. de Ao. 1096. apud d'Acheri T. I. spicileg. p. 628. Edit. nouiss. Vt Ecclesiæ vel *decimæ*, *quæ vulgari vocabulo apud eos Altaria nuncupantur*, Monasteriis datæ sæpius ab episcopo sub palliata avaritia venum dentur; mortuis nimirum clericis, quos personas vocant &c. B.

Hundert und funfzigste Anmerkung
zu S. 524. *Et a nobis elaboratum aut expressum sit.*

Mehrere Beyspiele von Belehnungen mit den Klöstern findet man beym Muratori in Ant. Ital. T. I. pag. 581. und T. VI. pag. 302. seqq. B.

Hun=

Hundert ein und funfzigste Anmerkung

zu S. 525. *Imminentem reipublicæ neceſſitatem.*

Vid. diploma Lotharii de Ao. 852. apud Calmet I. pag. 305. item Diploma de Ao. 863. ibid. pag. 307. B.

Hundert zwey und funfzigste Anmerkung

zu S. 526. *In beneficium militibus data ſunt.*

Bisweilen ſind dergleichen Belehnungen mit Abteyen für ungültig erkannt. Man ſehe davon ein denkwürdiges Exempel beym *Hergott* pag. 77. B.

Hundert drey und funfzigste Anmerkung

zu S. 527. Eine andere Beſchaffenheit aber hat es bey den proteſtirenden Fürſten.

Als etwas ſonderbares verdient hier der Lehenbrief angemerkt zu werden, welchen Kaiſer Carl *V.* zu Brüſſel im Jahr 1555. den Herzogen von Sachſen Erneſtiniſcher Linie, Söhnen des Churfürſten Johann Friedrich ertheilte. Er belehnet ſie darinn unter andern

„mit allen Prälaten, Grafen, Herren, auch derſelben Prälaturen und Klöſtern, weltlicher Obrigkeit, Schutzrecht und „Advocenen, wie ihre Vorfahren ſolche gehabt und gebraucht „haben. ꝛc.

In den ältern Lehnbriefen, welche die Kaiſer Friederich *III.* und Maximilian *I.* ertheilt haben, findet ſich jene Belehnung mit Prälaten, Prälaturen und Klöſtern nicht. Allein in den nachfolgenden neueren iſt ſie ſorgfältig wiederholt worden. Die Veranlaſſung derſelben iſt ohne Zweifel in der während der Reformation in Sachſen erfolgten Einziehung der Klöſter und Verwendung ihrer Güter zu andern dem Staat nützlichen Zwecken zu ſuchen; welches Verfahren nach dem Religionsfrie-

frieden hiedurch vom Kaiser gleichsam bestätigt wird. Siehe mehreres hievon bey Christ. Gottl. *Buder* in Symmiktis obseruationum Lib. II. n. 7. p. 78. seq. wie auch Joh. Jac. Mosers Reichshofrathsproceß Th. 3. Cap. I. pag. 37. In den Lehnbriefen Katholischer Reichsständen bemerkt man dergleichen gar nicht, und unter den evangelischen Reichsständen finden sich nur in den Lehnbriefen des Hauses Hessen und Baden etwas ähnliches.

Baden nemlich wird beliehen — —

„mit Landen und Leuten, Klöstern, Vogteyen, Mannen und „Mannschaften, Lehen und Lehnschaften, geistlichen und welt„lichen Zwängen und Bännen ꝛc.

S. Lunigs Corpus iuris feudalis Germ. Tom. 3. pag. 187. und Mosers Reichshofrathsproceß a. a. O. pag. 48.

Ganz besonders merkwürdig ist aber in Ansehung der Landgrafen von Hessen, daß Landgraf Ludwig *III.* bereits vom Kaiser Friedrich *III.* im Jahr 1471. also vor der Reformation ist belehnt worden.

— — — „mit seynen Landen, Leuten, Schlössern, Stedten „Besitzungen, Eigenschaften, Stiften, Clöstern, Fogteyen, „Obirn und Nydern Mannen, Mannscheften, Herscheften „Lehen, Lehenstücken, geistlichen und weltlichen Zwingen, „Bennen, Kreyssen ꝛc.

Siehe *Estor* in originibus iuris publ. hassiaci Lib. 3. cap. 20. p. 146. Hiemit stimmen auch die neueren Lehenbriefen überein. Ausser dem empfängt Hessen Cassel noch seit dem Westphälichen Frieden besonders zu Lehen.

„das Fürstenthum Hersfeld — — mit der Probstey Gellin„gen, geistlichen nnd weltlichen — Lehenschaften.

S. Lünig R. A. Part. spec. contin. II. unter Hessen p. 925. Mosers R. H. Proceß Th. 3. cap. I. §. 29. p. 46. Alle diese Beyspiele widerlegen hinreichend den Einfall, welchen *Struve* de allodiis imperii cap. 3. §. 38. p.

253. vorbringt, daß alle secularisirte Kirchengüter allodial wären, und deshalb in kaiserlichen Belehnungen davon nichts gedacht würde. Warum aber in den Lehenbriefen anderer Reichsständen, welche zur Zeit der Reformation sich zur augsburgischen Confeßion bekannt, und gleichfalls viele Klöster und Kirchengüter secularisirt haben, dergleichen nicht wahrzunehmen ist, davon läßt sich kein sicherer und allgemeiner Grund angeben. Moser bemerkt l. c. p. 43. von Wirtemberg, daß die Herzoge dieses Landes ihre Ansprüche auf solche Kirchengüter darauf gegründet hätten, daß solche von alten Zeiten her Stücke des Herzogthums Wirtemberg, und die Prälaten der in dem westphälischen Frieden benannten Klöstern dessen Landstände gewesen wären, welche jetzt als dem Herzogthum völlig inkorporirte Güter betrachtet würden, daher es keiner besondern Belehnung in Ansehung derselben bedürfe. Vermuthlich hat man wegen dieses Umstands bey den übrigen evangelischen Reichsständen die besondre Belehnung mit solchen Kirchengütern gleichfalls für unnöthig gehalten. R.

Hundert vier und funfzigste Anmerkung

zu S. 530. *Pia deuotione fidelium introductum.*

So wird in einer Urkunde de Ao. 1033. apud Calmet P. I. p. 409. unter andern der Abtey S. Evre geschenkten Güter auch gemeldet: similiter allodium unius sc. manſi in Ponto iuxta Caſtrum Fangis ſuper fluvium Ornæ, *quod dedit* Godefridus *miles pro ſepultura ſua.* B.

Hundert fünf und funfzigste Anmerkung

zu S. 531 Von der Belehnung mit den Glocken.

Die hier bemerkte Böhmerische Abhandlung de feudo campanario steht in des Herrn Verfassers obſeruationibus iuris feudalis nro. 7. pag. 190. ſeq. K.

Hundert sechs und funfzigste Anmerkung

zu S. 531. Von den Burglehen unten ausführlich werden zu handeln haben.

Diese Materie kommt in dem Schilterischen Compendio erst im neunten Capitel §. 29. vor, wohin der Verfasser mit seinen Erläuterungen nicht gekommen ist. Es sind also hier wenigstens einige Schriften nahmhaft zu machen, worin diese Materie ausführlicher abgehandelt ist, Dahin gehören G. L. *Bœhmer* diss. de iuribus ex statu militari veterum Germanorum descendentibus Cap. 2. §. 15. Io. Wilh. *Waldschmidt* de feudis castrensibus. Marburgi 1722. In *Jenichens* thesauro iuris feud. T. II. pag. 21. Phil. Carl. *de Knigge* liber singularis de natura & indole castrorum in Germania. Gœttingæ 1747. 4. Durch dergleichen Belehnungen mit Schlössern wurde sehr oft nur das Oefnungsrecht zur Vertheidigung verliehen, welches alsdann mit dem besondern Namen feudum aperturæ bezeichnet wird. Beyspiele davon hat Herr Geh. Justizrath Bœhmer in princip. iur. feud. §. 87. not. d. angemerkt. Zur weitern Erläuterung darüber verdient *Buder* in obs. iur. publ. & feudal. pag. 80. seq. und in amœnitatibus iuris feudalis pag. 71. seq. desgleichen Herr Justizrath Phil. Wilh. Gercken in den vermischten Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Rechte Th. 2. nro. 2. pag. 25. seq. nachgelesen zu werden. R.

Hundert sieben und funfzigste Anmerkung

zu S. 537. *Consensu maioris & sanioris partis alienare præsumat.*

Ein anders Beyspiel eines solchen päbstlichen Privilegii findet sich in der Bekräftigungsurkunde Pabsts Vrbani II. an die Abtey Iuvigni de Ao. 1096. apud Calmet I. p. 509. Nec ipsi (Advocato) aut Abatissæ nec alicui loci ipsius ministro facultas sit, Ecclesiæ bona vel in feudum personis sæcularibus dare, vel sub censum redigere, vel modis quibuslibet alienare. B.

Hundert acht und funfzigste Anmerkung

zu S. 537. c) Oder daß die Prälaten eidlich angeloben müssen, ohne Einwilligung des Pabstes nichts zu verleyhen.

Oder auch schlechthin, daß sie von neuem nichts zu Lehn ertheilen wollen. So erzählt der Bischof zu Anjou Guilielmus Maior von sich selbst in gestis ipsius cap. 22. ap. d'Achery spicil. Tom. II. pag. 173. b) nov. Edit. daß bey seiner Einweyhung der Archidiaconus vor sich und im Namen des Capitels dieserwegen einen Eyd von ihm gefordert, und ihn nicht eher zugelassen: Ad nos, (schreibt er) verba dirigens idem Archidiaconus sub hac forma: Vis tu iurare, te non infeudaturum de nouo. Ad quod respondimus: Volo! At ipse: Iura. Et nos: Iuro — — — Quibus sic actis dicta porta Andegauina reserata & aperta. B.

Hundert neun und funfzigste Anmerkung

zu S. 538. *Aut in beneficio dare præsumat.*

Addatur Hergott p. 45. wo die Belehnung bey Strafe der Confiscation untersagt wird. Daß auch bisweilen solche Belehnung wieder aufgehoben worden, zeigt sich in dem Beyspiele, welches die Urkunde d. a. 1243. beym Schwarz diss. de Buticularius p. 70. enthält. B.

Hundert und sechszigste Anmerkung

zu S. 539. Und darf man nur *Hert de feudis oblatis* hievon nachlesen.

Man sehe auch Ioh. Paul. *Kress* de parœmia: Unter dem Krumstab ist gut wohnen Ien. 1712. I. H. *Bœhmer* de feudis ecclesiasticis cap. IV. §. 1. in Tom. II. exercit. ad Pand. p. 899. Jedoch kann man nicht mit Grunde alle feuda ecclesiastica schlechthin für feuda oblata halten, wie mit mehrerem I. C. *Spener* in prim. obseruat. hist. feud. obs. 2. §. 6. not. e. seq. gezeigt hat. R.

Hundert

Hundert ein und sechszigste Anmerkung

zu S. 543. a) Daß die Stifter von den Vasallen gewisses Geld oder Güter dafür bekommen.

Ausser den hier angemerkten finden sich auch beym *Senkenperg* in select. iur. & histor. T. II. p. 42. und 86. hieher gehörige Beyspiele. B.

Hundert zwey und sechszigste Anmerkung

zu S. 544. Sondern an gehörigen Orten mit mehrern ausführen.

Die Materie von der Erbfolge der Weiber in Lehen überhaupt kommt erst im neunten Capitel der Schilterischen Institutionen des Lehnrechts vor, wohin unser Verfasser hier auf die Beantwortung der Frage: ob in feudis ecclesiasticis ein Erbrecht der Weiber zu vermuthen sey? verweiset. Da er aber mit seinem Commentar nicht bis dahin gekommen ist, so wird nicht überflüßig seyn, hier einige der vornehmsten Schriftsteller anzumerken, welche von jener Frage ausführlich gehandelt haben. Wir können sie in zwo Classen bringen, indem ein Theil derselben sie bejahet, der andre verneinet. Zu jenen gehören: Wernh. *Thummermuth* in tr. Crumstab schleußt Niemand aus. Ioh. *Schilter* ad rubr. iur. feud. alem. §. 14. &. 15. Ioh. Nic. *Hertius* de feudis oblatis part. 1. §. 6. & in parœmiis Lib. 2. parœm. 20. *Estor* in Analectis fuldensibus Cap. 1. §. 10. not. a. pag. 36. Die entgegen stehende Meinung, daß feuda ecclesiastica der Regel nach keine andere Erbfolge haben als die feuda secularia, wofern nicht besondere Gesetze, Gewohnheiten oder Verträge eintreten, und dem weiblichen Geschlechte, die Erbfolge in dergleichen Lehen gestatten, haben vorzüglich folgende Rechtslehrer vertheidigt: Lud. *Schrater* de feudis Part. 7. cap. 4. num. 36. Henr. de *Rosenthal* in synopf. tot. iur. feud. Cap. 7. concluf. 31. Der Verfasser des Tractats (vermuthlich Zimmermann ein Cöllnischer Rath.) Cöllnischer Krumstab schleußt die Weiber aus. G. A. *Struv* in syntagm. iur. feud. Cap. 3. §. 4. n. 3. Casp. Henr. *Horn* in iurisprud.

feudal. Cap. 15. §. 7. Ioh. Paul. *Kreſſ* in diſſertatione proeminali ad Thummermuth §. 59. ſeqq. G. L. *Bœhmer* in princ. iur. feud. §. 91. R.

Hundert drey und ſechszigſte Anmerkung

zu S. 546. Nemlich man machte insgemein vier Theile.

Vid. Libr. Diurn. Pontif. ap. *Hofmann* Coll. Monum. Tom. II. p. 114. B.

Hundert vier und ſechszigſte Anmerkung

zu S. 550. *Concilio Nemauſenſ.* lautet es *cap.* 6.

In d'Achery ſpicil. T. I. p. 629. Edit. nouiſſ. ſtehet es cap. 8. B.

Hundert fünf und ſechszigſte Anmerkung

zu S. 562. Es ſuchten nemlich die Stifter und Klöſter viele Pfarrkirchen, oder auch Altäre.

In einer Urkunde de ao. 1034. apud *Calmet* Preuves de l'hiſtoire de Lorraine P. I. pag. 413. verordnet der Biſchof von Toul zum Beſten der Abtey St. Evre: Altaria Eccleſiarum, quas modernis temporibus ab ingenuis hominibus ſeu a quibuslibet vicinis nouiter acquiſitis poſſidere videntur, conſilio fidelium noſtrorum per ſynodale decretum eis donatione firma conceſſimus, ea ſc. ſtabilitate & lege firma, qua cœtera altaria totius Abbatiæ tenuerunt ab antiquo tempore: id eſt, ut *decedentibus vicariis*, quibus tantummodo curam animarum per eorum electionem committimus, ipſi eadem altaria redimere nequaqnam teneantur, ſed ſolummodo electione ſua, ut dictum eſt, ſucciduos vicarios exhibeant, qui de manu noſtra curam animarum ſuſcipiant. conf. ibid. pag. 419. B.

Addatur *Hontheim* in hiſt. Treuirenſi Tom. I. pag. 317. 594. Ernſt Mart. Chladenius de altaragio eiusq. in feudatione §. 15. 17. R.

Hundert

Hundert sechs und sechszigste Anmerkung
zu S. 564. Item den Kirchen-Satz.

In einem Lehenbrief des Grafen von Hanau an Henrich von Wasin de ao. 1405. bey Herrn *Senkenberg* Tom. II. select. iur. & histor. pag. 50. ertheilt er ihm den Kirchsatz zu Dirtzinbach. B.

Hundert sieben und sechszigste Anmerkung
zu S. 567. *In personales.*

Ionas Aurelianus Episcop. de Institut. Laic. Lib. II. cap. 19. ap. *d'Achery* spicil. Tom. I. p. 294. Edit. nouiss. führet aus dem Augustino an. Quod si decimas non habes fructuum terrenorum vt agricola, quodcumque te pascit, ingenium Dei est, inde decimas expetit, vnde viuis: de militia, de negotio, de artificio tuo redde decimas. B.

Hundert acht und sechszigste Anmerkung
zu S. 570 *Episcopo inconsulto seculari militiæ traderet.*

Ein Beyspiel von solchen durch einen Abt zu Lehen ertheilten Zehenden hat *Hergott* p. 289. B.

Hundert neun und sechszigste Anmerkung
zu S. 572. Unten: *in suos vsus conuertunt.*

Ionas Episcopus Aurel. circa ann. 825. de instit. laic. Lib. II. c. 19. apud d'*Achery* spicil. T. I. p. 293. klagt gleichfalls: sunt plerique Potentes qui obliti ordinis & ministerii sui, huiuscemodi Basilicas possidentes, rebus tenues, fidelium vero largissimis decimis abundantes contra fas suis aut Clericis aut Laicis *beneficiario* munere conferunt, vt de huiuscemodi oblationibus & decimis sibi seruiant. B.

Hundert und siebenzigste Anmerkung

zu S. 573. *In feudum perpetuum concesserunt.*

Und in Frankreich haben bisweilen die Geistlichen selbst den Königen, auf Befehl des Pabstes, den Zehenden geben müssen. vid. d'*Achery* T. II. p. 184. b.) & 185. b.) B.

Hundert ein und siebenzigste Anmerkung

zu S. 577. Einige Exempel von zu Lehn ertheilten Zehenden

Beym *Senkenberg* in prim. lin. iur. feudal. in append. p. 8. findet sich eine Urkunde de a. 1287. darinn ein Erzbischof Giselbert von Bremen sagt: Rudolpho de Nienborch ciui Bremensi contulimus decimam maiorem & minorem in *Horne* cum omnibus attinentiis iure feudali possidendam &c. Mehrere Beyspiele von zu Lehen ertheilten Zehenden, und gründliche Untersuchung dieser Materie findet der Leser in des nunmehrigen Herrn Regierungsraths zu Minden Adolph Lud. *Bæhmer* zu Halle 1770. unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Raths Nettelblatt vertheidigten Inaugural dissert. de feudo decimarum quod pertineat ad nouales. R.

Hundert zwey und siebenzigste Anmerkung

zu S. 587. Vor ein gewisses Geld erkaufen müssen.

Mit mehrerm handelt hievon Johann Adam Kopp in seinen Lehensproben Th. 1. S. 190. *Polac* in syst. iur. germ. antiq. Lib. I. cap. 9. G. Chr. *Gebauer* in progr. de dote mariti Germanorum. Gott. 1736. R.

Hundert drey und siebenzigste Anmerkung

zu S. 606. Welche Formel in den Lehenbriefen über ganze Länder sehr gewöhnlich ist.

Hieher gehöret auch die Formel *cum omni honore*, wovon G. S. *Treueri*

Treuer in parerg. Gœttingenſ. Lib. I. pag. 44. und Franc. Car. *Conradi* de inueſtitura cum omni honore §. 11. handeln.

Die Frage: ob zur Veräuſſerung und alſo inſonderheit auch zur Belehnung mit dem dominio directo des Vaſallen Einwilligung erfordert werde, berührt Schilter erſt unten Cap. 8. §. 18. wohin der Verfaſſer mit ſeinen Erläuterungen bekanntlich nicht gekommen iſt. Ich bemerke alſo wenigſtens hier einige Schriften, welche man mit Nutzen über dieſe Materie nachleſen kann. Dahin gehöret: G. L. *Bœhmer* in princ. iur. feud. §. 210. Johann Matthias Martini Gedanken, ob und in wieferne des Lehenmannes Einwilligung bey einer von dem Lehenherrn vorgenommenen Veräuſſerung ſeines Obereigenthums erforderlich ſey? in des Herrn D. Zeppernicks Sammlung Th. 2. S. 226. folg. Ch. W. Wulfleſs Beweis: daß ein Lehnherr ſein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vaſallen nicht veräuſſern könne. Ebendaſelbſt S. 237. Joh. Matthias Martini Widerlegung dieſes Beweiſes als eine Fortſetzung ſeiner angeführten Gedanken. Ebendaſelbſt S. 258. und deſſelben zwote Fortſetzung dieſer Gedanken. S. 276. R.

Hundert vier und ſiebenzigſte Anmerkung

zu S. 607. Welche wir gelegentlich zum Beſchluß dieſes Capitels als einen Anhang beyfügen wollen.

Die Erfüllung dieſes Verſprechens hätten wir vermuthlich am Ende des neunten Capitels zu erwarten gehabt, wenn der Verfaſſer bis dahin gekommen wäre. Zur kurzen Ueberſicht und weiterer Nachweiſung der Lehre von Verleihung der Regalien kann ſchon dasjenige hinreichend ſeyn, was G. L. *Bœhmer* in princ. iur. feudal. §. 63. ſeq. darüber geſagt hat. R.

Hundert fünf und ſiebenzigſte Anmerkung

zu S. 608. 3.) *Aduocatii.*

Siehe hievon inſonderheit Lud. Mart. *Kahle* comment. de variis

conſtituendi feuda aduocatiæ modis & iuribus præcipuis ex illis manantibus. Gottingæ 1750. 4. und G. L. *Bœhmer* in princ. iuris feudal. §. 72. R.

Hundert ſechs und ſiebenzigſte Anmerkung
zu S. 609. 18. Einkünfte.

Noch einige hieher gehörige Beyſpiele findet man bey *Schannat* in Clientela fuldenſ. Cod. probat. p. 176. *Lunig* R. A. ſpicil. ſecul. Tom. II. 1810. Im ſächſiſchen Lehnrecht Cap. 10. desgleichen im Alemanniſchen oder ſchwäbiſchen Lehnrecht Cap. 14. u. 23. wird dieſes Lehen mit dem Namen Pfund-Lehen bezeichnet. Siehe *Schilter* in Comment. ad ius feud. alem. l. c. R.

Hundert ſieben und ſiebenzigſte Anmerkung
zu S. 611. 26. Geld.

Da der Verfaſſer hievon an der Stelle, wohin er verweiſet, nicht weiter gehandelt hat, ſo können ſtatt deſſen die Abhandlungen von *Lynker* de feudo pecuniario; *Mylius* de feudo in pecunia conſiſtente und *Frankenſtein* de feudo in pecunia conſtituto zu weiterer Belehrung nachgeſehen werden. Sie befinden ſich alle drey in *Jenichens* Theſauro iuris feudalis Tom. III. n. 2. 3. und 4. R.

Hundert acht und ſiebenzigſte Anmerkung
zu S. 613. *n.* 42. Jagd.

Siehe hiervon G. L. *Bœhmer* in princ. iur. feudal. §. 68. 69. wo man zugleich die vornehmſten von Verleihung der Jagdgerechtigkeit handelnden Schriftſteller angeführt findet. R.

Hundert neun und ſiebenzigſte Anmerkung
zu S. 618. Nach Nro. 90.

Das bis hieher gelieferte Verzeichniß von Sachen, welche ehedem zu Lehen ertheilt worden ſind, oder noch jezt einen Gegenſtand des Lehencon-

contracts ausmachen, ist noch einer starken Vermehrung fähig, wenn man die vorhandene Urkunden, und insonderheit die Lehenbriefe in dieser Absicht durchgehet. Der Verfasser selbst hat in seinen schriftlich hinterlassenen Anmerkungen noch folgendes Supplement dazu gesammlet.

Badstube. S. Mosers Reichshofrathsproceß Th. 3. im Anhange N. 1. S. 709. 843.

Brauhaus. Moser eben daselbst.

Brod. Siehe *Senkenberg* in prim. lin. iur. feud. unter den Adiunctis p. 36. 49.

Bärnbrod. S. *Gudenus* Cod. dipl. T. II. p. 497.

Brücke. S. Moser a. a. O. S. 873.

Bauhof u. Burgstall. S. Moser a. a. O. 672. 765. 791.

Büttelamt. S. Moser a. a. O. S. 852.

Dos Ecclesiæ. S. *Hergott* pag. 317.

Faßzieheramt. S. Moser a. a. O. p. 839.

Fischnetze. Ebendaselbst S. 677.

Frontage u. Fastnachtshüner. S. *Senkenberg* in select. iur. & hist. T. II. p. 104.

Gras. S. Moser a. a. O. S. 784.

Haber. Ebendaselbst S. 713.

Domus. S. *Gudenus* Cod. dipl. T. II. pag. 980.

Henkeramt. S. Moser a. a. O. S. 769.

Heugelds ein Fuder. Ebendaselbst S. 668.

Holz. In dem Lehenbrief, so die Freyherren von und zu Frankenstein von dem Hause Ysenburg empfangen, heisset es: Leyhen den Freyherren von und zu Frankenstein und ihren ehelichen männlichen Leibes-Lehens-Erben zu rechtem Mannlehen zehen Stoß Holz, wie es andern Beamten und Dienern in der Dreyeich auch gegeben und verkauft wird, welche ihnen jährlich und jedes Jahrs beson-

ders aus unsern dreyeichischen Wäldern durch unsere Forstbediente angewiesen werden sollen.

Käse. S. *Senkenberg* a. a. O. T. II. p. 104. Moser a. a. O. S. 727.

Keßleramt. S. Moser a. a. O. p 705.

Homines in feudum dati. S. *Hergott* pag. 396.

Leibeigne. S. *Senkenberg* in prim. lineis feud. in Adiunct. p. 57.

Marktschiff. S. *Gudenus* Cod. dipl. T. II. p. 502.

Salmfang. S. Moser a. a. O. p. 816.

Schüsseln aus dem Wald. S. *Senkenberg* in select. iuris & hist. T. II. p. 93. was unter Schüsseln hier zu verstehn seyn mögte, zeigt Im. *Weber* de inuestituris & seruitiis feudorum ludicris sect. 2. §. 6.

Schweine. S. *Gudenus* Cod. dipl. T. II. p. 46.

Stock und Galgen. S. Moser a. a. O. S. 677.

Wein. S. *Senkenberg* a. a. O. p. 104.

Vogelheerd. S. Moser S. 765.

Wachs 16. Pfund. S. *Senkenberg* in prim. lineis iuris feudal. Adiunct. p. 20.

Wapen. S. *Senkenberg* in select. iur. & hist. Tomi IV p. 242.

Wasser. Siehe Fluß und eine Urkunde beym *Glaffey* in Anecdot. pag. 243.

Wasser-Räder. S. Moser a. a. O. S. 780.

Weitzen. S. Moser a. a. O. S. 712.

Ich füge diesem Supplement nur noch einige zum Theil wegen ihrer Sonderbarkeit sehr auffallende Beyspiele von Sachen und Gerechtsamen bey, die man ehedem zu Lehen ertheilte, weil sie mit den vorhergehenden zum Beweise dienen können, wie allgemein der Geist des Lehenwesens in mittlern Zeiten geherrscht habe.

Die

Die Herzoge zu Lothringen erhalten unter mehrern Gütern und Rechten, die sie im deutschen Reiche zu Lehen erhalten, auch das ius, quod quicunque in terra inter Rhenum & Mosam duellare volnerit, quod huiusmodi duella coram eo fieri debeant, & non alibi consummari; & quod filii Clericorum, qui in terris suis nascuntur, ad ipsum debeant pertinere. S. *Lunig* Reichsarchiv Part. spec. contin. secund. unter Lothringen pag. 310.

In einem Lehensregister der adelichen und burgerlichen Reichslehen in Deutschland, welches im Jahr 1590. aufgesetzt und von Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle Th. 2. S. 1051. zuerst bekannt gemacht ist, woraus hernach auch Herr von Moser in seinem Reichshofrathsproceß Th. 3. im Anhange n. 1 solches wieder hat abdrucken lassen, findet sich unter andern folgende Nachricht: „Theobald Julius „von Thüngen ao. 77. das Halsgericht und Blutbann zu seinem „Schloß Buchholt, samt desselben Zugehörungen, Bemärkung oder „Gezirks cum pruilegio, daß er und seine Erben auf demselben Schlosse „Buchholt, und desselben Bezirk und Gemärkung, Todschläger und „andre Malefitz und unsichere Personen, doch offne Mörder und die„jenigen, welche jemand fürsetzlicher Weise entleibt hatten, ausgenom„men, enthalten, dieselbigen auch daselbst Jahr und Tag Freyung „haben, und weder mit noch ohne Recht von einiger Obrigkeit genom„men werden mögen. — Ein merkwürdiges ius Asyli!

Der berühmte Ritter Götz von Berlichingen empfieng im Jahr 1498. von den Grafen von Castell aufs neue zu Lehen „42. Schillings„Pfenninger und 63. Pfenninge, denn alle Jahr eine Atzung mit 12. „Pferden, und den 11. Pferden soll man geben 11. Metzen, und dem „zwölften zwey Metze Habern, item einem Habicht ein Huhn, und „dreyen Winden einen Brey, (ohne Rauch,) item dazu eine schöne „Frau uf Gütteren zu Ran:ers acker, item dazu ein gut Mal uf „Dienstag nach Lichtmeß. Eben dieses Lehen haben hernach die Freyherrn von Heßberg gehabt, wovon ein im Jahr 1712. ausgefertigter Lehenbrief in *Lunig* Corpore iuris feud. germ. T. III. N. X. p. 15—18.

befindlich ist. Götz von Berlichingen meldet in seinem Leben davon nichts. Ausführliche Nachricht von diesem Habicht und Schönenfrauen Lehen giebt ein Ungenannter in den selectis Norinbergensibus Th. 1. Cap. 3. Man kann sie aber nun auch in des Herrn D. Zeppernicks Sammlung Th. 3. n. 8. p. 139. seq. lesen.

In dem Lehenbriefe, welchen Kaiser Carl IV. den Landgrafen von Thüringen ertheilte, kommt unter andern Sachen und Rechten auch das wilde Zydelwerk (d. i. das Recht sich die wilde Bienen zuzueignen) vor; Siehe *Lunig* Reichs Archiv. T. I. p. 583.

Daß in Deutschland ehedem an vielen Orten die Oberlehnherren, und unter denselben insonderheit auch geistliche Fürsten ihre Vasallen mit den von Hurenhäussern zu erhebenden Abgaben beliehen haben, hat C. G. *Buder* in amœnitatibus iuris feudalis num. 14. pag. 95. seq. durch verschiedene Beyspiele gezeigt. Der Bischof von Würzburg zum Beyspiel beliehe ehedem die Grafen von Henneberg, als Erbmarschälle des Stifts mit dem Frauenhauß und Scholderplatz. Auch unter den Vortheilen, welche ehedem von dem Reichserbmarschallamte der Grafen von Pappenheim abhiengen, findet man: Schutz und Politen-Geld von den fremden Krämern, Fechtern, Spielleuten, und unzüchtigen Weibern.

Mehrere solche sonderbare Rechte, welche zu Lehen ertheilt sind, hat *Buder* a. a. O. p. 91. seq. gesammlet. R.

Hundert und achtzigste Anmerkung
zu S. 632. Wem die Gerichtbarkeit über dergleichen zukommen.

Mit den Abhandlungen von *Gribner*, *Struv* und *Gœbel*, welche der Verfasser bey dieser Materie selbst angeführt hat, ist noch zu verbinden G. L. *Bœhmer* commentatio de iudice feudorum extra curtem in Obs. iur. feud. n. 12. p. 304. seq. Die Abhandlungen von Gribner und

und Seruv hat Henr. Gottl. *Franke* zu Leipzig 1743. zusammen gedruckt wieder heraus gegeben. R.

Hundert ein und achtzigste Anmerkung
zu S. 657. Und dem Thale daselbst.

Ein anderes Beyspiel dieser Art findet sich in einer Urkunde d. a. 1456. beym *Senkenberg* in select. iuris & hist. p. 701. wo es heisset: das Sloss Falkesteyene und dale darunter. B.

Hundert zwey und achtzigste Anmerkung
zu S. 664. Die andern hingegen, welche wollen.

Mit den hier nahmhaft gemachten Schriften sind insonderheit noch folgende zu verbinden. *Haltaus* in Gloss. germ p. 668. Christ. Fried. Meisters Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland sect. 1. cap. 11. §. 23. 24. Part. III. pag. 463. Von der Belehnung mit der Gerichtbarkeit überhaupt ist insonderheit *Buder* in opusculis iuris publ. feudal. pag. 533. seqq. nachzulesen. Mehrere Schriftsteller davon finden sich von G. L. *Bœhmer* in princ. iur. feud. §. 67. bemerkt, welchen noch beyzufügen ist Ludwig *Gœckel* dissert. de forma iurisdictionis criminalis apud Germanos. Altorf 1735. R.

Hundert drey und achtzigste Anmerkung
zu S. 669. ganz unten: mit Obern und Niederngerechtsamen.

Item: Omnimoda alta & bassa Iustitia. S. *d'Achery* II. pag. 188.

b. B.

Zusäzze
und
Anmerkungen
zu
dem Burischen Lehnrecht
oder
der ausführlichen Abhandlung von Bauerngütern
von
D. Justus Friedrich Runde
Hofrath und Professor der Rechte zu Göttingen.

Giessen 1789.

Ueber

die

Entstehung der Vorurtheile

Die ältere Ausgabe der vierten und fünften Fortsetzung des Bu-
rischen Lehnrechts war nach der dritten Fortsetzung mit forltaufender Seitenzahl gedruckt. In dem neueren hingegen, so wie in der unter dem Titel einer Abhandlung von Bauergütern, veranstalteten Ausgabe derselben haben sie eine abgesonderte Seitenzahl. Da man für die Bequemlichkeit beyderley Besitzer zu sorgen billig fand, so ist deshalb in den hier folgenden Anmerkungen jedesmal von beyderley Ausgaben die Seite, wohin die Anmerkung gehört, angemerkt worden. Mehrere Nachricht von den Absichten dieser Anmerkungen und Zusätzen giebt die Vorrede zu der hiermit zugleich erscheinenden neuen Ausgabe des ganzen Werks, welche deshalb auch diesem Theile der Anmerkungen beygelegt wird, wenn derselbe besonders verlangt wird. R.

Erste Anmerkung

zu S. 4. (oder S. 686. der ältern Ausgaben) Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Worte *Feodum*, als wodurch ebenfalls die Bauerngüter bisweilen angezeigt werden.

In einer Urkunde de Ao. 1096. beym *Calmet* I. pag. 504. findet sich folgendes Beyspiel hievon: Item si quis de familia mea (Comitissæ Matildæ) vel de rusticis alodum suum vel *feodum*, quod a me tenet, Deo inspirante prædictis Dei senis dare voluerit, laudo & concedo atque dono. B.

Zwote Anmerkung

Ebendaselbst. Mit dem Worte *Beneficium* hat es eine gleiche Bewandniß.

In einer Urkunde de Ao. 1033. beym *Calmet* Histoire de Lorraine I. pag. 410. lieset man: Ex *Beneficiis* autem *rusticalibus* clausuræ & ædificia tectorum, iuxta facultatem vniuscuiusque circa monasterium construantur. B.

Dritte Anmerkung

Ebenbaselbst. Eine gewisse Treue angeloben müssen.

Ein Beyspiel siehe beym *Hergott* pag. 278. B.

Vierte

Vierte Anmerkung
zu S. 6. (688.) Merkmahle, wodurch die Lehen von allen Gütern unterschieden.

Die Verschiedenheit der eigentlichen Lehengüter und der ihnen ähnlichen Bauergüter, welche hin und wieder mit den im Lehnrecht üblichen Benennungen bezeichnet werden, sind sowohl überhaupt, als auch insonderheit in Ansehung der wichtigen Frage, von der in beyden üblichen Art der Erbfolge am besten auseinander gesetzt, in des Herrn Geheimen Raths Ioh. Henr. Christ. *de Selchow* diss. de differentiis Prædiorum Rusticorum & feudorum præsertim quoad successionem. Göttingæ 1765. Daß aber die zwischen beyden obwaltende Aehnlichkeit vorzüglich daher erwachsen sey, daß man in Ertheilung der Bauergüter fast überall die Grundsätze des Lehnwesens nachzuahmen gesucht habe, zeugt auf eine überzeugende Weise Joh. Adam Kopp in den Proben des deutschen Lehenrechts Th. I. p. 272. seq. und 288. seqq. R.

Fünfte Anmerkung
zu S. 8. (690.) *quasi semen & cultura abesset.*

Diesen Grund der Benennung bestätigt eine Stelle in einer Urkunde beym *Muratori* in Antiq. Ital. T. I. p. 661. wo es heißt: Manlio etiam vestitis & absentibus. B.

Sechste Anmerkung
zu S. 17. (699.) *Fictus* oder *Fictum* heisset überhaupt ein jährlicher Zins.

Dieser Erklärung des Worts Fictus hat auch *Muratori* in Antiq. Ital. T. I. pag. 545. seinen Beyfall geschenkt, und zur Bestätigung desselben eine Urkunde beygebracht. B.

Siebende Anmerkung

zu S. 28. (710.) die gewöhnliche Antwort ist.

Mit demjenigen, was der Verfasser hier von der in neueren Zeiten unter dem deutschen Bauerstande ausgebreitetern Freyheit vorträgt, vergleiche man zur Ergänzung und Berichtigung meine Abhandlung von den Mitteln, wodurch die in dem deutschen Bauerstande erfolgte Veränderungen bewürkt worden sind. Sie findet sich in den Memoires de la societé des Antiquités de Cassel T. I. p. 254. seq. R.

Achte Anmerkung

zu S. 39. (711.) Aus dem angeführten ist es nun leicht.

Daß die Patrimonialgerichtbarkeit keineswegs zu der ehemaligen Leibeigenschaft der Bauern, sondern allein in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ertheilung der Landesherren ihren ursprünglichen Grund habe, zeigt aus Gründen und Landesordnung auch Herr Geheime Rath von *Selchow* in elementis iuris germanici §. 290. R.

Neunte Anmerkung

zu S. 42. (724.) In der Urkunde *de Ao. 836. ap. Calmet.*

In einer andern Urkunde de Ao. 1037. apud Calmet c. l. P. I. pag. 416. bedinget sich derjenige, so einem Kloster einige Dörfer oder Höfe (villas) schenket, ausdrücklich bevor: Hoc duntaxat excepto, vt quælibet domus dictarum villarum vno die singulis annis, vnius viri labore pro castro nostro Saarburg laborare tenebitur, & tenetur ad edictum illius, qui ipsum castrum tunc temporis pro tempore titulo possederit iusto. B.

Zehende Anmerkung

Ebendaselbst. Daß ihm und nicht dem Gerichtsherrn.

Daß in zweifelhaften Fällen die Dienste dem Grund- oder Guthsherrn,

herrn, das ist demjenigen, welchem die Verleihung der Bauergüter zukommt, und nicht dem Gerichtsherrn zuzusprechen sind, behauptet auch Herr geheime Rath von *Selchow* in elementis iuris germanici §. 349. und zwar aus dem entscheidenden Grunde, weil diese Dienstleistungen ursprünglich nichts anders sind, als Vergeltungen der verstatteten Benutzung der Bauergüter und dazu gehörigen Grundstücke. Da dieses in der That auch unsers Verfassers Meinung ist, wie er sich darüber am Schlusse dieses Abschnittes sehr bestimt erkärt, so ist derselbe wohl nur durch einen Zufall beym Herrn von Selchow in die Stelle eines Dissentienten gerathen. Als Vertheidiger dieser Lehre verdienen übrigens noch *Engau* in elem. iur. germ. Lib. I. Tit. IV. §. LXIV. und Christ. Henrich de *Berger* in diss. de iure ordinum imperii circa operas subditorum. Wittemberg. 1724 angemerkt zu werden. R.

Eilfte Anmerkung

zu S. 47. (728.) Diejenige Rechtslehrer, welche mit Beyseitsetzung dieser und dergleichen.

Unser Verfasser behauptet hier zu viel, wenn er alle Lehrer des deutschen Rechts für Vertheidiger der Vermuthung für ungemessene Dienste ausgiebt. Von den neueren Schriftstellern wenigstens haben mehrere diese Lehre als in deutschen Gesetzen und Herkommen keineswegs gegründet erkannt, und entweder die gerade entgegen stehende Meinung angenommen, oder einen Mittelweg eingeschlagen. Von denen, welche für die Vermuthung der gemessenen Dienste streiten, hat Niemand die Sache ausführlicher und gründlicher untersucht, als **Joh. Leonhard Häuschild in den juristischen Abhandlungen von Bauern und deren Frohndiensten auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freyheit.** (Dresden und Leipzig 1771. in 4.) N. V—VIII. pag. 69—170. So viel aber auch historisch richtiges zum Besten dieser Meinung und gegen die entgegen stehende gesagt werden mag, so hat doch ihre uneingeschränkte Anwendung fast eben so grosse Bedenklichkeit, als die Vermuthung für die ungemessene Dienste. Ohne Zweifel sind daher solche Grundsätze, welche den Mittelweg einschlagen, wegen ihrer vor-

vorzüglichen Billigkeit und Uebereinstimmung mit der Rechtsanalogie allerdings vorzuziehen. Herr geheime Rath von Selchow hat sie seinen elementis iuris germanici §. 350. not. 5. mit der genauesten Bestimmtheit und Kürze dargestellt, deshalb wir sie hier mit seinen eigenen Worten beschreiben. Res omnis — his regulis continetur. (a) Videndum an lege vel pacto res definita sit. (b) Si his nihil definiatur, ad obseruantiam recurritur. Cum enim ea, quæ vt plurimum & ordinarie fiant, præsumantur, sequitur, pro diuersitate territoriorum nunc determinatas, nunc indeterminatas operas præsumi oportere. (c) In casu dubiæ obseruantiæ ad possessionem deueniendum est. (d) Sin & hæc dubia est, tutius agunt partes, cum rem omnem arbitrio iudicis vel principis decidendam committant, aut transactione controuersiam sopiant. R.

Zwölfte Anmerkung

zu S. 66. (747.) so halte ich, daß so schlechterdings.

Die Meinung, daß der Herr nicht befügt sey, ohne Einwilligung der dienstbaren Bauren anstatt der Naturaldienste ihnen ein gewisses Geld abzufordern, wird jezt von den mehresten Rechtsgelehrten angenommen. Ich nenne von selbigen statt aller andern nur den Herrn Geheimen Rath von Selchow in element. iuris germanici §. 351. Gleichwie aber der Herr nicht nach Willkühr Geld und Geldeswerth statt der Naturaldienste fordern kann, so ist gleicherweise aus leicht zu erachtenden Gründen auch der Bauer nicht befugt, dem Gerichtsherrn statt der zu leistenden Naturaldienste ein Surrogat an Geld oder Getreide und Vieh aufzudringen, und sonst auf irgend eine Art die Dienste zu verringern; denn die Dienste sind keineswegs an sich in iure als odiosa zu betrachten. S. *de Selchow* l. c. *Engau* in elem. iur. germ. Lib. I. Tit. IV. §. LXX. und LXXI. Melch. Dithm. *Grolmann* de mutatione debitarum operarum diss. I—III. cum præf. Estoris. Giss. 1734. Was übrigens in Ansehung dieser Sache von Seiten einer weisen Landesregierung zu verfügen rathsam sey, zeigen folgende Schriften: C. F. G. Westfeld über die Abstellung der Herrendienste. Lemgo 1773.

in

in 8. Und die von mir herausgegebenen zwo Abhandlungen vom Surrogat der Hand- und Spanndienste. Cassel 1775. in 8.

Dreyzehende Anmerkung

zu S. 69. (750.) Zugleich vor sie ausbedinget und verordnet, daß wer seine Dienste bezahlen wolle.

Ein gleiches findet sich auch in der Urkunde de Ao. 1037. ap. *Calmet* c. I. p. 416. ibi: Adiicientes, vt si quæ domus dictarum villarum, aut omnes huiusmodi laborem redimere voluerint vel decreuerint, obulo Treuirensi bono & legali singulæ domus singulis annis redimere valebunt, ac deinceps anno illo ab omni exactione & seruitute, quantum ad prædictum castrum Sarburg liberæ manebunt & absolutæ. B.

Die vorhergehende Worte dieser Urkunde finden sich oben in der neunten Anmerkung. R.

Vierzehende Anmerkung

zu S. 73. (754.) Und wird also billig seine Einwilligung zu dieser Veränderung erfordert.

Bisweilen ist solche Ueberlassung ausdrücklich verboten, z. E. in einer Urkunde de Ao. 1112. ap. Calmet I. p. 530. heisset es: Seruitia quæ in curtibus quibusdam aduocatis tribuuntur, cum villicis & scauionibus accipere & non emittere debent vel vendere quia ad hoc eis donantur, vt quicquid abbati vel familiæ aduersitatis contigerit, per eos corrigatur. Doch stehet dahin, ob eben von Frohnden daselbst die Rede sey, und selbige unter den seruitiis verstanden werden. B.

Funfzehende Anmerkung

zu S. 77. (758.) Daß dergleichen jährliche Abgiften durch keinen Ablauf der Zeit können verjährt werden.

Man sehe hievon Frid. Ch. *Pufendorfii* obs. iur. vniuers. T. I. obs. 116. B.

Sechzehende Anmerkung

zu S. 99. (780.) solches ist mir unbewußt.

Wer mehr von der rechtlichen Beschaffenheit dieser Behandigungsgüter zu lesen wünscht, den verweisen wir auf des Freyherrn von Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. 9. S. 119. seqq. und Th. 40. p. 61. seq. Hellfelds repert. iur. germ. h. v. *Wehner* in obs. pract. sub vocibus. Behandigung und Curmede. *Besoldi* thesaurus continuatus sub voce Behandigungsgüter. C. G. Knorrens rechtliche Anmerkungen pag. 356. *de Selchow* in elem. iur. germ. pag. 406. seq. Hier ist noch anzumerken, daß diese Art Güter auch unter dem Namen Hobegüter vorzukommen pflegen, und daß der Name Behandigungegüter im lateinischen durch *bona amanuata* oder *bona admanuationis* pflegt ausgedruckt zu werden. R.

Siebenzehende Anmerkung

zu S. 103. (784.) Doch wurden ihre Besitzer auch damit verliehen.

Dieses geschahe unter der Formel zu Purgrecht und Grundrecht, wie man aus einigen Beyspielen in select. iur. & hist. Tom. IV. p. 285. v. 300. sehen kann. B.

Achtzehende Anmerkung

zu S. 107. (787.) nro. 20. nach den Worten: *pro recognitione huius donationis dare promitto.*

Ein anderes Beyspiel siehe beym *Calmet I.* pag 577. B.

Neunzehende Anmerkung

zu S. 112. (793) Daß die auf Zinns eingegebene Güter nicht immer einerley Natur gehabt.

Der Hauptgrund dieser verschiedenen Natur ist ohne Zweifel die Erb-

Erblichkeit oder Nichterblichkeit solcher Güter; woraus die übrigen besondern Verschiedenheiten als Folgen herzuleiten sind. Man kann daher mit Herrn Geheimen Rath von *Selchow* in elem. iur. germ. §. 354. seq. diese Bauergüter überhaupt unter zwo Classen bringen. Diejenige, bey welchen eine Erblichkeit statt findet, werden Erbenzinsgüter (bona censiticorum hereditariorum) genannt; die andre hingegen schlechthin *bona censitica* Zinsgüter. Daß erstere durchaus nicht mit der Emphyteusi zu verwechseln sind, hat Herr von Selchow sehr richtig bemerkt, indem er den großen Unterschied von beyden deutlich vor Augen legt. Daß man übrigens ehedem die besondre Natur der nichterblichen Zinsgüter sehr genau gekannt, und sie deshalb von dem übrigen erb- und eigenthümlichen Vermögen sorgfältig unterschieden habe, zeigen unter andern einige Urkunden beym *Gudenus* in Cod. dipl. T. II. pag. 974. seq. und Tom. III. p. 29. worin bona immobilia *propria* & *censualia* siue hereditaria einander entgegengesetzt sind. R.

Zwanzigste Anmerkung

zu S. 125. (805.) Von den Rutscher-Zinsen führt *Carpzov* ein paar Exempel an.

Eine sehr sonderbare Beschreibung findet sich in dem Vergleiche der Stadt Bremen mit dem Erzbischof Hildebold d. a. 1259.

„Ich schal den Voget van wegen des Köninges Gerechtigkeit
„alle Jahr up St. Martens Dach by Sunnen schine den König
„Tins entfangen, und de den nicht uthgift by deme Sunnenschine
„denen schal de Tins duppelt upslan, so vaken de Klocke sleyt,
„de Hane kreyt, de Wind weyet, Sunne und Mande Ebbe
„und Floth up und Darl geyt.

Siehe Christian Ulr. Grupens Alterhümer der Stadt Hanover pag. 123. Mehreres davon siehe beym Herrn von *Selchow* in elem. iur. germ. §. 357. Kopp in den Lehensproben Th. I. S. 311. und *du Fresne* edit. nouiss. sub voce census crescens. R.

Ein und zwanzigste Anmerkung

zu S. 127. (806.) *Legale & antiquum dictum* genannt wird.

Diesem zufolge wird es in einer Urkunde de ao. 1112. ap. *Calmet* P. I. pag. 530. als eine bey den gehaltenen Gerichten gewöhnliche Sache vorausgesetzt, daß, wer seinen Zins nicht richtig bezahlt, des Gutes verlustig werde, ibi: Si *propter census sui negligentiam* vel ob quamlibet aliam culpam mansus aut *possessio* alicuius *hominis* in placitis abbatis *publicata* aut *dominicata fuerint*, omnia abbatis erunt. Und kurz hernach heisset es von denen, welche selbigen zu geben gar weigern: si villani debitum censum voluerint denegare, primum per alios iudices, deinde in ipso principali loco Treuiris per illos iudices ac ministros, qui Scaremanni dicuntur, ad viam si possent, reducantur; sin autem per cartham & aduocatum, ad vltimum vero per manifestum iudicium, in quo si conuicti fuerint, *omnibus bonis suis carebunt*, & nullum ius, nisi quod Abbas postea eis concesserit, habebunt. Vid. aliud exemplum ap. *Guden.* C. D. II. p. 63. B.

Zwey und zwanzigste Anmerkung

zu S. 135. (814.) weil man in den Urkunden nicht *Curmied*, sondern *Curmod* oder *Curmud* finde.

In einer Urkunde bey *Guden.* Cod. dipl. Tom. II. pag. 978. heißt es: Censibus, homagiis, *Cormedis.* S. auch ebendas. pag. 1069. und 1202. B.

Drey und zwanzigste Anmerkung

zu S. 136. (816.) Ferner *Mieta* oder *Meda.*

Die Bedeutung dieser Worte erklärt vorzüglich gut Joh. Ad. Kopp in den Proben des deutschen Lehnrechts Th. I. p. 283. Siehe auch Beyspiele zur Bestätigung seiner Erklärung beym *Gudenus* in Cod. diplom. Tom. III. p. 286. B.

Vier und zwanzigste Anmerkung

zu S. 138. (817.) Welcher Wörter Bedeutung man bey *Harprecht*.

Daß diese Worte nicht völlig gleichbedeutend sind, hat der Verfasser selbst angemerkt. Von dem verschiedenen Sinne handelt ausser dem genannten Harprecht auch Herr Geheime Rath von *Selchow* in elem. iur. germ. §. 384. Das Wort *Budel* oder *Budtheil* insonderheit will *Senkenberg* in præfat. ad Tom. VI. select. iur. & histor. germ. pag. 60. von beid und theilen herleiten, weil vermöge des Budtheils gleichsam beyde Theile, nemlich des Herrn und der Erben des verstorbenen Leibeigenen von einander abgesondert würden. Diese Erklärung hat jedoch viel Gezwungenes. Es ist natürlicher, solches entweder vom Besttheil (res optima) oder vom Beuteltheil herzuleiten. Letztere Herleitung wird dadurch wahrscheinlich, weil das Budtheil nicht blos, wie das Besthaupt ein einziges, und zwar das beste Stück in seiner Art, sondern einen ganzen Theil, nemlich die Helfte, ein Drittel oder Viertel der Verlassenschaft enthält. Daher es auch das Beutelrecht oder ius Bidellæ genannt wird. In einer Urkunde beym *Gudenus* Tom. II. pag. 46. stehen *Buteil*, *Besſebeubt* neben einander. *Meliora capita* findet man ebendaselbst pag. 79. R.

Fünf und zwanzigste Anmerkung

zu S. 140. (819.) Das Gut aufschwören genannt wird.

Daß die Churmedgüter an verschiedenen Orten die Natur der Lehen nachahmen, bezeugt *Ludolf* in obs. forens. T. III. obs. 283 — 294. Ja! Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Th. 4. p. 36. seqq. behauptet, daß sie für wahre Lehen zu halten wären, wenn in Ansehung derselben eine Lehenstreue versprochen würde. Weshalb er auch Churmedgüter und Churmedlehen genau von einander unterscheidet. B. u. R.

Sechs und zwanzigste Anmerkung

Ebendaselbst. 4) Er bezahlt dabey seinen jährlichen Zins.

Auch kann gegen ihn von dem Gutsherrn wegen nicht erfolgter Zahlung des Zinses oder der Churmede die actio priuatoria angestellt werden. S. Cramer a. a. O. pag. 66. seq. B. u. R.

Sieben und zwanzigste Anmerkung

zu S. 144. (823) Welche man in Schwaben Kölnhöfe nenne.

Ein Beyspiel von einem solchen vom Reich zu Lehn gehenden Kölnhofe hat Moser im Reichshofraths-Proceß Th. 3. p. 820. B.

Acht und zwanzigste Anmerkung

zu S. 150. (829.) Am Schluß des *XIV.* Abschnittes.

Von Reichsdinghöfen, welche zu Lehen gehen, finden sich Beyspiele beym Moser a. a. O. pag. 681. 755. 758. 770. B.

Neun und zwanzigste Anmerkung

Ebendaselbst. *XV.* Muß ich mich anjetzo mit der blossen Anführung begnügen.

Herr D. Gerh. *Oelrichs* in glossario ad statuta Bremensia antiqua (Francof. 1767. in 8.) giebt folgende Erläuterung über den Artickel **Dweenacht**: „spatium 24. horarum: quod datur a iudice in rebus pa„ratam executionem requirentibus. **Over de Dwee nacht** significat „tempus, worinn nur eine Nacht in die Quere kommt, d. i. ehe die zwo„te Nacht anbricht.„ Dieses scheint allerdings die ursprüngliche und gewöhnliche Bedeutung zu seyn, wie aus vielen von Herrn Oelrichs

aus

aus deutschen Stadtgesetzen angeführten Beyspielen erhellet. Indessen führt eben derselbe noch einige andere Statuten an, in welchen bald acht, bald vierzehen Tage, bald auch vier Wochen unter dem Ausdrucke Dweewacht verstanden werden. Dweenachtsgüter scheinen mir daher solche Güter zu seyn, bey welchen zur Ausübung des Retractrechts nicht die gewöhnliche Zeit von einem Jahre, sondern eine kürzere, willkührliche, vom Richter nach Befinden der Umstände zu bestimmende Frist statt findet. Umständlicher handelt von dieser letztern Sache **Cramer** in den Wetzlarischen Nebenstunden Band IX. S. 85. seqq. R.

Dreyßigste Anmerkung
Ebendaselbst. *XVI.* und unter andern mehrern wird sie auch Ehrschatz genannt.

In terris nobilium de Riedesel subditi, qui bona censitica onerosa (lastbare Zinsgüter) in alios pro certo pretio transferunt: siue fiat per diuisionem patris inter liberos, siue post eius mortem liberi uni inter ipsos prædium pro certo pretio reliquis soluendo addicant, siue denique in extraneum vel totum, vel pro parte pro certo pretio transferant, tunc emtor vel nouus possessor decimum nummum vel partem pretii conuenti Dominis de Riedesel soluere debent, hac tamen cum restrictione, vt in duobus prioribus casibus emtor de sua portione hereditaria nihil soluat. Hæc præstatio vocatur **Herrn Weinkauff.** in duobus prioribus casibus **der Geschwisterliche** in posteriori **der Fremde.** vid. Quadrupl. in causa Engelrode contra Riedesel p. 46. B.

Ein und dreyßigste Anmerkung
zu S. 153. (832.) Mit den römischen *Emphyteusibus* verwechselt.

Exemplum emphyteuseos vid. apud *Hergott* pag. 271. 389. Iure emphyteutico — — — hereditarie locare, beym *Gudenus* T. III. pag. 287. B.

Zwey

Zwey und dreyßigste Anmerkung

zu S. 163. (841.) So ist der *emphyteuta* allerdings schuldig solchen anzunehmen.

Wie nicht weniger, wenn der Erbbeständer oder seine Vorgänger würklich eine schriftliche Erbleyhe ehedem bekommen, solche aber wieder verloren hat. In welchem Fall, wenn von dem vorigen Brief keine Nachricht vorhanden, der neue Brief nach den bisherigen Abgiften, und in dem übrigen nach den gemeinen Rechten der dasigen Gegenden eingerichtet werden muß. B.

Drey und dreyßigste Anmerkung

zu S. 178. (856.) Es fragt sich hiebey, wenn viele Miterben vorhanden sind.

Es erwächst hier noch eine andre Frage; nemlich, ob mehrere Miterben eines solchen Emphyteutguts oder der Erbleyhe gezwungen werden können, wider ihren Willen einen gemeinschaftlichen Lehenträger (procuraſallum) zu bestellen? Beck de emphyteuſi pag. 344. leugnet solches, wofern nicht ein entgegengesetztes Herkommen vorhanden sey, für welches jedoch billig die Vermuthung an solchen Orten streitet, wo die Erbleyhen ganz nach dem Maaßstabe der würklichen Lehen beurtheilt werden. In diesem Falle müssen nemlich die Erben des Erbbeständers die Erbleyhe erneuern, wenn aber mehrere Erben ohne einen gemeinschaftlichen Lehnträger zu bestellen, die Emphyteusin erhalten, und alle zugleich die Erbleyhe erneuern, so würde nach dem Ableben eines jeden dieser Miterben, entweder von allen, oder wenigstens von den Kindern dieses Miterben jedesmal eine besondre Erneuerung der Erbleyhe zu suchen seyn; und diese würde unzählige Erneuerungen zum großen Schaden der Miterben verursachen. Auch ist überdem dem Grundherrn sehr daran gelegen, zu wissen, von wem er seinen Erbzins zu fordern habe, und er kann daher nicht ohne seinen Nachtheil zugeben, daß sein Emphyteutgut unter so viele Erbpächter getheilt werde. B. u. R.

Vier und dreyßigste Anmerkung

zu S. 187. (865.) *Laudemium* und auf deutsch Lehenwaare genannt.

In Urkunden kommt solches auch unter dem Namen *Vinicopium* und Weinkauf vor. S. *Gudenus* Cod. dipl. T. II. pag. 77. desgleichen wird es Vorhure genannt. Ibid. p. 182. die Benennung Herrn Weinkauf siehe oben in der 30ten Anmerkung. B.

In einer Urkunde beym *Senkenberg* in select. iuris & histor. Tom. IV. pag. 244. kommt auch der Name *Leickouf* vor, welches daselbst ebenfalls die Lehnwaar bedeutet. R.

Fünf und dreyßigste Anmerkung

zu S. 189. (866.) In den spätern Zeiten annoch diese Bedeutung gehabt hat, dieser Abgift den Namen gegeben.

Diese Vermuthung wird um desto stärker, wenn man findet, daß die Worte *Mitleiden* und *Leiden* in alten Urkunden würklich für contributio gebraucht sind. S. *Senkenberg* in select. iur. & histor. Tom. IV. pag. 161. wo es heißt: Wir Albrecht bekennen — — daß er (G. N.) in unsern Landen solle frey und ledig seyn vor aller Stewre, Weingartsstewre, Lehen und Losung vor aller andere Stewer Vorderung und mitleiden wie die genannt seyn. Von dem Gebrauche des Worts *leiden* in eben dieser Bedeutung findet man bey *Senkenberg* a. a. O. pag. 185. gleichfalls ein Beyspiel. R.

Sechs und dreyßigste Anmerkung

zu S. 201. (878.) Und solche bey beyden Veränderungen sowohl des Vasallen als des Herrn erfordert wird.

Beyspiele von Lehnbriefen, welche dieses erläutern, finden sich beym Kopp in den Lehnsproben Th. 1. p. 177—183. B.

Sieben und dreyßigste Anmerkung

zu S. 210. (887.) So kann dieses doch bey der Lehnwaare, die den Herrn angehet, keine Würkung haben.

Mit Recht ist hier zwar behauptet worden, daß auch ein entfernter Erbe bey der auf ihn erfolgten Vererbung eines Emphyteutguts, vermöge eines ihm aus der ersten Aufrichtung der Emphyteusis zukommenden Erbrechts keine Lehnwaare zu bezahlen schuldig sey; daß aber dagegen derjenige entfernte Erbe, der durch eine besondre aus der ersten Errichtung nicht herrührende Translation zum Besitz des Guts gelangt, allerdings dazu verbunden sey. Hierbey entsteht aber noch eine andere Frage: ob nemlich, wenn das Emphyteutgut einem entfernten Erben verkauft ist, der Gutsherr oder dominus directus ein ius protimiseos gegen ihn ausüben könne? Uns scheinet es, daß diese Frage um deswillen bejahet werden müsse, weil der Käufer in diesem Falle nicht als Erbe des letzten Besitzers, sondern als ein successor singularis desselben die Emphyteusin bekommt, mithin für den gegenwärtigen Fall als ein Fremder zu betrachten ist, dem der dominus directus, wenn er eben so viel geben will, allerdings vorzuziehen ist. Weil indessen ein solcher entfernter Erbe doch ein eventuelles Erbrecht hat, welches ihm schon vermöge der ersten Concession der Emphyteusis zukommt, so kann er auch dessen nicht schlechterdings und wider seinen Willen beraubt werden. Hieraus folgt zugleich, daß von dem Zeitpuncte an, da nach Absterben aller übrigen näheren Verwandten, die Erbfolge diesen entfernten Verwandten, welchen der Gutsherr durch sein Näherrecht bey dem Verkaufe ausgeschlossen hatte, treffen würde, desselben Erbrecht revivisciert, und der Gutsherr ihm das Emphyteutgut zurückgeben müsse. Denn ohne dieses würde ein dominus directus, wenn er sich nur mit dem gegenwärtigen Besitzer verstünde, alle entferntere Verwandten per indirectum um das ihnen einmal durch die erste Errichtung der Emphyteusis wohl erworbene Recht bringen können. B. u. R.

Acht und dreyßigste Anmerkung

zu S. 211. (888.) Durch die Veräusserung seines Vaters als des lezten Besizers erhalten hat.

Bey den deutschen Erbzins oder Leyhgütern wird zum öftern das Laudemium auch bey der Veränderung des Herrn ad imitationem feudorum entrichtet, welches gleichwohl in zweifelhaften Fällen nicht zu vermuthen und deshalb auch nicht über die im Contract bestimmten Fälle auszudehnen ist. Wenn nun aber in demselben Meldung geschehen, daß bey erfolgtem Sterbfalle eines der beyden Contrahenten das Laudemium bezahlt werden solle, und der dominus directus alsdann sein Recht bey seinen Lebzeiten einem andern überträgt, so wird auch das Laudemium nicht bey seinem, als des Cedentis Tode entrichtet, sondern es ist in diesem Falle der Tod des Cessionarii abzuwarten. Gleicherweise, wenn der Dominus directus die Emphyteusin zwischen zween Erben theilt, so kann er das Laudemium nach deren Tode nicht rechtmäßiger Weise zweymal fordern, sondern er empfängt bey eines jeden Tode nur die Helfte des versprochenen oder hergebrachten Laudemiums. Wenn auch in dem Leyhbriefe nur des ersten Verleyhers bey Entrichtung des Laudemii gedacht worden, so fällt bey folgenden Sterbfällen alle Schuldigkeit dergleichen weiter zu bezahlen gänzlich weg. Conf. *Beck* vom Erbzinsrecht Cap. XI. B.

Neun und dreyßigste Anmerkung

zu S. 259. (934.) 1) Erbleyhe oder Erblehnen.

Verschiedene merkwürdige Documente von Erblehen siehe beym Kopp in den Lehnsproben Th. I. pag. 177. seqq. B.

Vierzigste Anmerkung

zu S. 259. (935.) 4) Vererbung.

Auch schlechthin Erbe, wie folgendes Beyspiel zeigt: Teneat a dicto monasterio iure, quod vulgo *Erbe* dicitur, pro annuo censu,

vno videlicet ſoldo denariorum. Beym *Hergott* geneal. gent. Auſtr' pag. 340. desgleichen *Ius hereditarium* proprietate oppoſitum kommt vor in einer Urkunde beym *Gudenus* Cod. diplom. T. II. pag. 95. B.

Ein und vierzigſte Anmerkung

zu S. 261. (936.) 7) *Emphyteuſis.*

Auch *ius Colonarium* beym *Gudenus* Cod. dipl. T. II. pag. 182. und in den vorhin angeführten Stellen hin und wieder. B.

Zwey und vierzigſte Anmerkung

zu S. 265. (940.)

In der hier im dritten Abſchnitte folgenden Aufzählung der Rechte und Pflichten des Erbbeſtänders hat der Verfaſſer einen Punct übergangen, den wir jedoch als die Grundlage aller übrigen von ihm erklärten Rechte und Pflichten anſehen müſſen. Dieſen nemlich, daß zu Errichung der Erbleyhe allezeit eine Verbriefung oder ſchriftlicher Contract erforderlich iſt; als worinn gleich anfänglich dieſe deutſche Emphyteuſis von der römiſchen abweicht. Denn es iſt bey den Deutſchen Herkommens, daß die Verleihung zu rechtem Erbe allezeit durch ordentliche geſchriebene Leyhbriefe geſchehe, welche als die Hauptquelle der unter den Contrahenten ſtattfindenden Rechten und Verbindlichktiten betrachtet werden. Eines Theils geſchahe dieſes zu deſto ſtärkerer Gewißheit der einander gethanen Zuſagen; andern Theils aber und vornehmlich auch deshalben, weil durch dergleichen Verleihungen zu rechtem Erbe der würkliche Beſitz des Leyhguts zum deutſchen Nießbrauche übergeben wurde, wozu die ſogenannten Handfeſten oder öffentliche ſchriftliche Urkunden jederzeit als ein nothwendiges Formale betrachtet wurde. Man ſehe die Solmſiſche Landesordnung P. II. tit. VI. §. 1. wo es heißt:

„Erſtlich, daß ſolche Erbleyhen allwege in Schriften, unter des
„Gerichts oder unſer Amptleute, darunter ſolch Gut gelegen,
„oder ſunſt anderer glaubhafter Leuth, ſo Siegel genoſſen,
„Inſiegel verbriefet werden ſoll, um gleiches Behaltswillen,

„wie

„ wie und mit was Pacten und Bedingungen solch Vererbung,
„ oder Erbleyhe geschehen sey, damit dadurch künftige Mißver-
„ stände und unnöthiges Gezänk, auch Rechtfertigungen verhü-
„ tet werden.

Ein gleiches besagt auch die Churpfälzische Landesordnung Part. II. Tit. V. §. 2. Siehe Kopp in den Lehensproben Th. I. S. 297. seq. R.

Drey und vierzigste Anmerkung

zu S. 268. (944.) Noch mehrere hieher gehörige Exempel.

Siehe eines dergleichen beym *Gudenus* Cod. dipl. T. II. p. 78. B.

Ebendaselbst. Bisweilen durch ausdrückliche Gesetze bekräftigt.

In einer Urkunde beym *Senkenberg* in select. iur. & histor. Tom. IV. pag. 486. seq. beruft man sich ausdrücklich auf ein hierüber vorhandenes Herkommen und Gesetz: *vnd er* (Emhpyteuta) *sollich leben also vn ir* (Abbatissæ Kubacensis) *Wissen vnd sy das vor nicht angepoten hette nach lainder gewonheit vnd der herrschaft und des gerichts rechten nach puchs sage.* Herr von Senkenberg bemerkt dabey in der Anmerkung, daß diese Worte aus dem im Jahr 1344. gemachten Bayrischen Landrecht genommen wären. R.

Vier und vierzigste Anmerkung

zu S. 269. (944.) Es fragt sich hierbey, ob der Beständer seine Erbleyhe nicht allein auf seine Leibeserben.

Bey dieser Frage von Vererbung der Erbleyhe, welche der Verfasser hier beantwortet, entsteht noch weiter auch diese Frage: ob in solchen Gegenden, wo Solmsisches Recht gilt, der überlebende Ehegatte den Usumfructum an dieser deutschen Emphyteusi habe? hierauf ist zu antworten: daß in Rücksicht auf die Miterben ohne Anstand die

Frage zu bejahen sey, weil es in der Solmsischen Landes- und Gerichts-Ordnung Tit. 18. §. 11. die Erbleyhe ausdrücklich unter solchen Gütern nahmhaft gemacht wird, worinn dergleichen Nießbrauch des überlebenden Ehegatten statt findet. Wofern indessen dieser Nießbrauch dem Interesse des domini directi auf irgend eine Weise zu nahe treten sollte, da wird zum Rechtsbestande desselben auch seine Einwilligung erforderlich seyn. Wenn aber weiter dieser überlebende Ehegatte zur zwoten Ehe schreitet, verliert er alsdann den Nießbrauch? diese Frage scheint wohl um deswillen mit Nein zu beantworten zu seyn, weil in gedachter Landesordnung der Nießbrauch den überlebenden Ehegatten ausdrücklich auf Lebenszeit angewiesen- dagegen aber in derselben von keiner Strafe der zwoten Heyrath etwas enthalten ist, und die aus der Landesordnung dem überlebenden Ehegatten zukommenden Vortheile also auch keineswegs davon abhangen können. Hierzu kommt noch die allgemeine Vermuthung aus den deutschen Rechten, daß der einer Ehegattin zugesicherte Nießbrauch, oder das dotalitium derselben nicht durch die zwote Heyrath geendigt werde; Man sehe *Senkenbergii* meditationes de vniuerso iure & historia pag. 42. seq. & 432. seqq. (Wie auch *Wernher* in obs. forens. P. VIII. obs. 144. und Ioh. Vlr. de *Cramer* in den Wetzlarischen Nebenstunden P. 9. obs. 1. Christ. Henr. *Breuning* de dotalitio ob secundas nuptias non cessante. Lips. 1754. 4. R.) Als daher (im Jahr 1750. im Monat Junius) ein Vater bey dem domino directo um die Einwilligung nachsuchte, daß die Erbleyhe nach seinem Tode seiner Schwiegertochter, einer Wittwe seines vor ihm verstorbenen Sohns, wenn sie sich gleich zum zweytenmale verheyrathen sollte, so lang verbleiben mögte, bis sein erstgebohrner Enkel das fünf und zwanzigste Jahr erreicht habe, so wurde ihr solches ohne Schwierigkeit zugestanden.

In einem uns vorgekommenen Erbleyhbriefe war dem Erbbeständer verstattet worden, sein Erbrecht und die Oberbesserung andern zu verkaufen und zu begeben. Daraus wollte derselbe den Schluß ziehen, daß diese Emphyteusis nicht blos auf seine Leibeserben eingeschränkt sey: welche Folgerung aber um deswillen als ungegründet angesehen wurde, weil sie 1.) der Natur der Erbleyhe in solchen Gegenden, worinn Solmsisches Recht gilt, ganz zuwiderlauft; 2.) weil auf den Todesfall des

Erb-

Erbbeständers eine Recognition des dominii directi, wiewohl ohne Lehenwaare versprochen war, welches eine Intestaterbfolge voraussetzt; 3) ist auch in Rücksicht auf Laudemium, Näherkaufsrecht und Beurtheilung des neuen Erbbeständers ein so großer Unterschied zwischen einer Veräusserung unter Lebendigen, und einer Testamentarischen Verfügung über die Erbleyhe, daß schlechterdings von jener auf diese nicht geschlossen werden kann.

Daß die Erben bey dieser deutschen Emphyteusi bisweilen eine Lehnwaare oder sogenannte Weinkaufsgelder bezahlen, als worinn sich eine Nachahmung der eigentlichen Lehen, und zugleich ein grosser Unterschied von der römischen Emphyteusis zeigt, davon sind schon oben Beyspiele angeführt, welchen noch beyzufügen ist *Gudenus* in Cod. dipl. T. II. pag. 77. Ausführlich handelt davon Kopp in den Lehensproben Th. I. pag. 301. Ebenderselbe stimmt auch S. 299. darin mit uns überein, daß unter Leibeserben des ersten Erwerbers bey dieser deutschen Emphyteusi, gleichwie bey den eigentlichen Lehngütern, bald die männlichen Descendenten allein, bald auch zugleich die weiblichen verstanden werden, die Ascendenten und Collaterales aber allezeit ausgeschlossen bleiben; wie sich aus mehreren von ihm angemerkten Beyspielen ergiebt. B.

Fünf und vierzigste Anmerkung

zu S. 269. (945.) So sind doch unter den Erben wie bey Lehen nur die Leibeserben des ersten Erwerbers verstanden worden.

Wie aber, wenn mehrere Kinder des letztern Erbbeständers vorhanden sind, müssen solche insgesamt zur Erbfolge in diesem Erblehen oder Emphyteusi gelassen werden? ich antworte: wenn sie es für sich rathsam finden, dasselbe gemeinschaftlich zu verwalten und zu benutzen, so kann ihnen solches nicht untersagt werden; indem der Lehnherr dabey gar nicht interreßirt ist. Ein anderes hingegen wäre zu antworten, wenn sie das Gut unter sich theilen wollten; denn gegen alle Zerstückelung desselben sowohl, als der davon abhangenden Verpflichtung zu Bezahlung

lung des jährlichen Canons hat der Erblehnherr allerdings sehr gerechte Ursach sich zu setzen. Man sehe Beck vom Erbzinsrecht. S. 328.

Wenn nun aber vielleicht die Kinder nicht länger in der gemeinschaftlichen Verwaltung und Benutzung des Guts bleiben wollen, oder wegen des daraus entstehenden Schadens nicht weiter bleiben können; welche von ihnen sind alsdann den übrigen vorzuziehen? und verdient nicht etwa insonderheit ein männlicher Leibserbe den Vorzug vor dem weiblichen? diese Frage ist aus folgenden Gründen zu bejahen: a) weil diese Erbleyhen mit den wahren Lehen eine so grosse Gleichheit haben, daß man der Regel nach auch in Betracht der Erbfolge hier eine rechtliche Analogie annehmen, und von diesen auf jene wohl den Schluß machen darf. Da nun bey der Erbfolge in Lehen den männlichen Erben gewöhnlich der Vorzug vor den weiblichen zukommt, so gilt in zweifelhaften Fällen auch ein gleiches in der Erbleyhe. b) Weil der dominus directus ein sehr gegründetes Interesse hat, dahin zu sehen, daß die Erbleyhe nicht ohne hinreichende Ursache aus einer Familie in die andre übergehe, welches bey der weiblichen Erbfolge ganz natürlicher Weise erfolgt. Indessen kommt es bey dieser ganzen Sache doch gar sehr auf das Gutfinden des Grundherrn an. Wenn nemlich sämtliche Kinder noch unmündig sind, so muß die Obrigkeit, welche gemeiniglich zugleich Dominus directus ist, auch den Nutzen derselben vor Augen haben. In diesen Umständen ist ihr unbenommen, die Emphyteusin mit Vorbeygehung der Söhne einer Tochter und dem Manne, mit welchem sie in der Ehe lebt, zuzuwenden, wenn dieser solche Anerbietungen thut, welche allen Kindern zusammengenommen, vortheilhafter sind, als diejenigen, zu welchen sich der Vormund des Sohnes hat verstehen wollen. So ist zum Beyspiel im Jahr 1749. den 29. März dem Bräutigam oder Ehemann einer minderjährigen Tochter, mit Vorbeygehung eines unmündigen Sohnes eine auf Erbleyhe stehende Mühle auf folgende Bedingung zugesprochen worden: 1.) daß er einem jeden Kinde seinen Antheil an dem Werth der Mühle, welche durch Kunstverständige geschätzt war, entweder baar herausgeben, oder Zinsen dafür bezahlen sollte. 2.) daß er die Gefahr der Gebäude und der gesamten Emphyteusis über sich nehmen sollte. 3.) daß er die sämtlichen Kinder bis zu ihren mann-

baren

baren Jahren, oder wenigstens bis zum sechszehenden oder zwanzigsten Jahr derselben ernähren und erziehen sollte, wogegen ihm der Nießbrauch von den eigenen Gütern derselben zugestanden wurde. 4.) Daß er die sehr in Verfall gerathenen Gebäude der Emphyteusis auf seine eigene Kosten wieder herstellen und ausbessern sollte. 5.) Daß zu gleichem Ende, im Fall seine Frau als Tochter des vorigen Erbbeständers ohne Kinder versterben sollte, nach seinem eigenen gleichfalls erfolgten Ableben, den übrigen Kindern frey stehen solle, von seinen Erben die Emphyteusin mit Ersetzung dessen, wofür er dieselbe angenommen, wie auch aller darauf verwandten Besserungskosten zurück zu nehmen. B.

Sechs und vierzigste Anmerkung

zu S. 270. (946.) 5.) Er muß jährlich einen gewissen Erbzins geben.

In Ansehung der Mittel diesen jährlichen Erbzins beyzutreiben, zeigt sich abermals, wie Kopp in den Lehensproben Th. 1. pag. 308. anmerkt, ein wichtiger Unterschied zwischen der deutschen und römischen Emphyteusi. Bey dieser ist der Dominus directus befugt, actionem emphyteuticariam directam anzustellen, und kann vermöge derselben entweder auf Erfüllung der verabredeten Bedingungen, oder auf die Abtrettung des Guts dringen. Bey der deutschen findet zwar dieses auch statt, jedoch kann der Erbbeständer zugleich noch durch kürzere und bessere Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Schuldigkeit gebracht werden. Dahin gehört 1.) die Leistung oder das *obstagium*, da sich der Erbbeständer verbindlich macht, auf den Säumungsfall, an einem bestimmten Orte in ein Wirthshaus einzureiten, und darin so lange Gysellschaft zu halten, bis alles, was in dem Leyhbriefe versprochen war, erfüllt seyn würde. Ein Beyspiel hievon findet sich in einer Urkunde vom Jahr 1487. welche der Verfasser selbst unten S. 321. (994.) eingerückt hat. Siehe auch, was derselbe hierüber unten S. 277. (952.) sagt. Jedoch ist dieses Hülfsmittel wegen vieler dabey vorgefallenen Mißbräuche durch die Reichspoliceyordnung vom Jahr 1577. §. 10. aufgehoben, und ausser den Hollsteinischen Landen wenig mehr bekannt. 2.) Die Pfandung

auf die rückständigen Zinsen und übrigen in dem Leyhbrief enthaltenen Schuldigkeiten; oder was heut zu Tage gewöhnlich an die Stelle dieses Hülfsmittels tritt, daß gegen denjenigen, welcher sich zu einer solchen willkührlichen Pfandung verpflichtet hat, gleich executivisch verfahren werden kann. 3.) Die sogenannte Zinsbuße, welche der säumselige Erbbeständer seinem Lehnherrn entrichten muste, welche auch der Rutscherzins pflegt genannt zu werden, wovon auch der Verfasser schon oben S. 125. (805.) gehandelt hat. R.

Sieben und vierzigste Anmerkung

zu S. 273. (984.) Und dergleichen auf die Güter haftenden gemeinen Beschwerden zu befreyen.

Es war eine allgemeine ächte deutsche Gewohnheit des mittlern Zeitalters, daß zwar der Adel, wenn er seine liegende Gründe selbst benutzt, von öffentlichen Abgaben befreyet ist; keineswegs aber diejenige Landleute, welche von ihm Güter zur Cultur eingeräumt bekamen. Ein sehr deutliches Zeugniß enthält hiervon eine Urkunde vom Jahr 1357. bey Herrn von *Senkenberg* in select. iur. & histor. T. III. pag. 587. seq. worin ein Friedrich von Ranneberg, Ritterknecht, unter andern sagt: Auch ist geredet, wer es sache, das die vorgenanten Herren (Ulrich Herr zu Hanau und Eberhart Herr zu Eppenstein, denen Friedrich von Ranneberg zwey Theile seines Castri mit den Pertinenzstücken verkauft hatte) oder ir Erben, oder ich Fritze vorgenante, oder myn Erben vnser Gut selber eren buwen wolden an Geverde, so solde es fryhe sin, were aber, das wirs verlantsiddelten, so solden die Landsiddele, oder weme man di gut liche dynen von Wasser vnd von Weyde von Gerichts wegen als ander is Nachgebuer an Geverde, R.

Acht und vierzigste Anmerkung

zu S. 276. (951.) 9.) Er verliert das Gut, wenn er in Bezahlung des Zinses säumig ist.

Mit demjenigen, was hievon in dieser Stelle gelehrt worden, vergleiche man noch, was Kopp in den Lehnsproben T. I. pag. 512. darüber sagt. B.

Neun

Neun und vierzigste Anmerkung

zu S. 277. (952.) Daß bey der Einziehung des Guts dem Beständer eine Maaß Wein gegeben werden solle.

Eine richtigere Erklärung dieser Gewohnheit giebt Kopp in den Lehensproben Th. I. pag 317. B.

Es ist nemlich falsch, wenn der Verfasser sagt: daß bey der Einziehung des Guts dem Beständer eine Maaß Wein wäre gegeben worden. Vielmehr war solches die eigentliche gewöhnliche Gerichtsgebühr, welche dem Richter gegeben werden mußte, worauf die Austreibung des saumseligen und unordentlich wirthschaftenden Erbbeständers ohne Anstand erfolgte. Die Ursach, warum diese Gerichtsgebühr ehedem mit einer Maaß Wein bezahlt werden mußte, mag wohl darin liegen, daß in vorigen Zeiten, in deutschen Gegenden, wo Weinwachs ist, dem Unterrichter fast alle Sportel mit Wein bezahit wurden. Das ganze Verfahren führte den Namen der Aufholung oder Aufholungsprocesses. Es war eine Art executivischen Processes, der auch heut zu Tage gewöhnlich u. in seiner heutigen Gestalt an die Stelle jener alten Gewohnheit tritt, in sofern solcher bereits in den Leyhebriefen ausbedungen ist. Denn wenn letzteres nicht geschehen ist, so wird gegen den Erbbeständer nach dem Inhalte der sonst üblichen oder gemeinen Rechte verfahren. S. Kopp a. a. O. pag. 315. seq. Joh. Georg Estor in der deutschen Rechtsgelahrheit §. 1912. *Struben* de iure villicorum cap. 2. §. 1. seq. und in den accessionibus ad ius villicorum obs. 25. p. 73. Herr Geheime Rath von *Selchow* in elem. iur. germ. §. 367. R.

Funfzigste Anmerkung

zu S. 279. (954.) Anhang zum *XVIII.* Abschnitte von den Erbbestand- Erbleyh- Erbpacht- oder Erbzinsgütern.

Bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der rechtlichen Natur und Eigenschaften der deutschen Bauergüter, müssen insonderheit solche Nachrichten, welche die Beschaffenheit derselben in einzelnen Gegenden aufklären, willkommen seyn. Ich glaube daher den Besitzern dieses

Theils des Burischen Lehnrechts, welcher von Bauergütern handelt, ein angenehmes Geschenk zu machen, wenn ich folgenden von einer verehrungswürdigen Person mir verschaften lehrreichen Aufsatz mittheile. Er enthält einen Appellationsbericht, welcher das bäuerliche Lehnrecht in einem großen District von Oberhessen erläutert. Der Verfasser desselben war Herr Zuehl, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Rath und Amtmann zu Blankenstein, und seine durch vieljährige Erfahrung erlangte Einsicht leuchtet aus dem ganzen Aufsatze von selbst hervor.

Durchlauchtigster ꝛc.

„Um in Appllationssachen G. B. und dessen Eheweib und Consorten zu H. u. D. contra Margret J. L. H. Wittib zu E. erforderten Appellationsbericht, wegen des ex commissione Regiminis pariter ac ferinissimi, wie die vorherige acta mit mehrerm zeigen werden, ertheilten Bescheids mit behörigem Grund zu erstatten, muß zuforderst in aller Kürze prämittiren, wie das gesamte Hinterland und ganze Marburgische District des Oberfürstenthumes Hessen mit ganz besondern bäuerlichen Lehngütern, woraus wenigstens die Helfte, wo nicht zwey Drittel der sämtlichen bäuerlichen Gütern bestehet, von uralten unüberdenklichen Zeiten her angefüllet seye, welche mehrentheils a piis corporibus, als nemlich dem hohen deutschen Haus zu Marburg, dem hohen Samthospital Haina, Pfarrern und Kirchenkasten, einige aber auch von gnädigster Herrschaft, denen von Adel und verschiedenen Privatpersonen dependiren. Es sind jedoch solche Güter weder pro bonis censiticis noch emphyteuticis, oder auch vor Landsiedeley-Güter nach dem Solmsischen Landrecht zu achten, als welches Solmsische Landrecht allein in terris Solmensibus und was vormalen dazu gehört, obtinirt, in dem Oberfürstenthum Hessen aber niemalen etwas gegolten, wo es nicht etwa per incuriam atque ignorantiam der Beamten, welche solches geritten, sensim introducirt worden, so jedoch in allhiesiger Gegend, worinnen die Unterthanen Iuris antiquissimi a maioribus accepti quam tenacissimi sind, nicht geschehen ist, wie solches besondere bäuerliche Lehnrecht des Oberfürstenthums Hessen betr., die vormalige gröste Zierde des Hochpreißlichen Kammergerichts zu Wetzlar,

„illu-

„illustris Assessor de Ludolph in seinen observationibus forensibus, ob-
„servatione CXLVIII. pag. 155. & obs. 157. de colonis Hassiacis mit
„mehrerm sehr vortreflich berühret, und mit wenigem ausführt, mit-
„hin nur zu beklagen, daß dieser theure Mann mit Suppeditirung aller
„Nachrichten von dem ganzen Oberfürstenthum nicht sollicitirt wor-
„den, hievon einen vollständigen Tractat zu schreiben.

„Damit man aber in weiterer Ausführung dieses bäuerlichen Lehn-
„rechts sich aller möglichen Kürze befleißigen möge, so will ich nur nach-
„folgende aus der mit vieler Mühe und treuesten Sorgfallt erlernten
„Observanz fließende Beschreibung desselben machen: Quod scilicet sit
„ius in re vel prædio rustico perpetuum ex antiquissimis Germanorum
„& Cattorum superioris præsertim Hassiæ moribus deriuatum, vigore
„cuius possessor eiusmodi feudi hoc quolibet octo annorum decursu
„recognoscens, ac duplum præstationis cæteroquin annuæ soluens,
„plenariam habet potestatem, vtendi fruendi atque vnum ex descen-
„dentibus aut filium cum vxore, aut filiam cum marito, vel etiam de-
„ficiente prole, extraneum, quem ad legitimam familiæ sustentationem
„aptum existimauerit, in consortium iuris sui recipiendi, eidemque
„possessionem tradendi, cæteroquin diuisionem, oppignorationem,
„atque alienationem horum bonorum absque consensu Domini, cum
„intermissione præstationis annuæ ab antiquo solitæ, sub lege caduci-
„tatis sollicite præcauere debet; Dominus autem eiusmodi possessorem
„præstitis præstandis nunquam depellere potest, sed eundem potius
„cum in consortium iuris a possessore electo, vel descendente, vel hoc
„deficiente, extraneo infeudare tenetur.

„Si autem possessor, successore haud constituto, morte fuerit ab-
„reptus, vnus ex liberis & quidem natu maior, si ad publica ac fami-
„liæ rusticæ onera sustinenda aptus fuerit, in feudo succedit, ita tamen
„vt filia etiam natu maior aptissima filiis adhuc ætate longe inferiori-
„bus, præuia causæ cognitione a iudice vel præfecto ordinario per-
„agenda, præferri possit.

„Deficientibus descendentibus possessoris, & si pacto successorio,
„ut fieri plerumque solet, ab ipso prouisum non fuerit, successio pro-

„ vt feudum a patre vel matre fuerit profectum, ad proximum agna-
„ tum vel cognatum absque vlla diuisione vel æstimatione deuoluitur.

„ Quod si contingat, vt per vxorem aliquis feudum accipiat,
„ atque mortua vxore filius forte vnicus tanquam legitimus feudi suc-
„ cessor mortem sine prole decumbat, solus pater in feudo succedit,
„ exclusis omnibus agnatis pariter ac cognatis. Eodemque iure vxor
„ etiam cum filio vel filia relicta pari casu contingente in feudo a marito
„ profecto gaudet. Decessa autem vxore absque prole, maribus feudum
„ rusticum defunctæ vxoris cognato eiusdem proximo restituere tene-
„ tur, hoc tamen cum discrimine, vt, si per plures annos prædium
„ coluerit, in viduatu permanens, ad dies vitæ ex fructibus feudi susti-
„ nendus sit; hocque etiam obtinet in pari causa ratione feudi a marito
„ profecti.

„ Cæteroquin possessor eiusmodi feudi rustici in dotatione descen-
„ dentium ex familia iure feudi regularis gaudet, alere enim saltem fra-
„ tres sororesque ac sustinere, vsque ad eam ætatem, quæ rusticis ser-
„ uiendo vitam transigere apta est, peruenerint, ac desponsatos etiam
„ saltem ex fructibus feudi absque vlla diuisione atque æstimatione præ-
„ dii dotare tenetur. Dos autem non vno impetu, sed sensim ac succes-
„ siue præstanda vel in pactis dotalibus possessoris, unter dem Namen
„ Hochzeitsteuer und Bräutelgab, constituitur, vel si hoc factum non
„ fuerit, ex officio Iudicis vel præfecti ordinarii pro more ab antiquo
„ recepto, liberorum numero, atque fructuum feudi ratione determi-
„ natur. Ab hisce descendentes atque abeuntes ex familia rustica con-
„ tenti esse atque emigrare, iure equidem germanico, altercationibus
„ atque diuersarum opinionum plaustris haud quaquam amico, absque
„ vllo processus pestilentissimi strepitu, tenentur.

„ Hæc omnia pro natura atque Origine feudi rustici, obseruantia
„ longe antiquissima constituta, Dominus absque vlla contradictione
„ atque vlla innouatione vltro permittere solet ac debet, & si consenti-
„ re noluerit, vel etiam subditos Principis contra mores ab antiquo re-
„ ceptos turbare ausus fuerit, consensus cum administratione iustitiæ
„ subditos tuendo, a iudice loci ordinario vel ipso etiam Principe sup-

pleri

„pleri debet. Quod cum aliis exemplis tum exemplo etiam sereniſſi-
„mo illuſtrat illuſtris de *Ludolf* in obſeruat. forenſ. obſ. CLVII. de Co-
„lonis Haſſiacis pag. 309. 10. 11. 12. & ſequentibus.

„Nachdem nun (1.) das quäſtionirte Gut zu E. A. B. ein ſolches ab-
„geſchriebenes von gnädigſter Herrſchaft dependirendes bäuerliche Lehen-
„gut mit allen Qualitäten iſt, welches J. L. H. deſſen Wittib und Vor-
„fahren von acht Jahren zu acht Jahren von unüberdenklichen Jahren
„her zu Lehen getragen, auch alle gebührende præſtanda richtig präſtirt,
„und darneben dieſes herrſchaftliche Lehngut in fauorem des Allodialer-
„ben vorher noch niemalen weder halb noch ganz geſchätzt, und ſolcher-
„geſtalt in geſchwiſterliche Theilung und Vergleichung gebracht, ſon-
„dern nur Hochzeitſteuer und Bräutelgab pro more ſolito ac recepto
„ex ſtuctibus feudi conſtituirt worden; mithin (2.) keinem Richter in
„der Welt erlaubt iſt, ex quolibet ein quodlibet zu machen, ſondern der-
„ſelbe bey der Natur, Conſtitution und Beſchaffenheit einer jeden ihm vor-
„kommenden Sache feſt verbleiben muß, auch ne ipſo quidem Principi
„durch einen ſogenannten Machtſpruch dargegen zu handeln von Gott
„und Rechtswegen verſtattet iſt; einfolglich man (3.) vermöge anliegen-
„den protocolli die Sache wieder in ihr rechtliches Weſen einleiten müſ-
„ſen, ob ſich gleich an den laudirten Transact unter dem 4. Apr. 1722.
„ſo jedoch cum ante actis wohl geleſen worden, da appellantes ſelbſten
„davon abgegangen, nicht zu kehren gehabt, dannoch geſorgt, daß ſel-
„bige per ſententiam mehr bekommen, als ſolcher Vergleich und der
„Gerichtſchöffen zu F. E. und H. beſchehene Abſtandsſchätzung nach dem
„Landbrauch, wogegen ein erbetteltes widerrechtliches Atteſtat gar
„nichts operiren mag, ausweiſen, mithin alle vermeintliche grauamina
„der Appellanten von ſich ſelbſten gänzlich zerfallen; weniger nicht (4.)
„bey dem prätendirten monſtro prætenſæ obſeruantiæ, und da, was
„einem recht wäre, dem andern auch billig ſeyn müſte, ja J. H. als
„J. L. H. Vaters Geſchwiſtern das halbe Lehengut, und deſſen Vor-
„fahren T. H. Geſchwiſtern die andre Helfte zugeſtanden, oder ſelbiger
„und deren Erben annoch gegeben werden müſte, daß demnach weder an
„Appellantes noch Appellaten davon das geringſte weiter kommen könnte,
„und ſolchemnach die ſo hoch angerühmte nichtige Obſervanz den Appel-

„lanten

„lanten selbsten, welche solchergestalt auch gar keine Hochzeitsteuer und „Bräutelgab zu erhalten vermögten, höchst nachtheilig seyn würde; so„dann (5.) auf diese nichtswürdige Art alle bäuerliche Lehengüter in dem „Amt B. innerhalb 2. bis 3. generationibus vorlängst gänzlich zernich„tet werden müssen; und da gleichwohl (6.) erwehntes Amt noch an„jetzo mit vielen bäuerlichen Lehengütern angefüllt ist, sich allein dadurch „von selbsten an den hellen Tag legt, wie diese fingirte B. Observanz „ein recht leeres Nichts sey; Ferner (7.) ein prædium feudale in toto „complexu aller solches ausmachenden Stücken so wenig ein halbes feu„dum und halbes allodium seyn, oder davor geachtet werden kann, als „wenn man aus einer Sache und Wesen ein halbes ens und ein halbes „non ens machen, oder einen Ochsen vor ein halbes Pferd und halben „Ochsen consideriren, mit der Halbschied davon reiten, und die übrige „Helfte zum Schärgen zurücklassen wollte, anerwogen so wenig dieses „möglich ist, eben so wenig auch unum idemque prædium feudale in „denen solches ausmachenden Lehenstückern halb vor Lehen und halb vor „Erbe, gegen alle Vernunft und Rechte gehalten und consideriret „werden mag, daß sich demnach bey solchen Unwesen ein rech„tes monstrum iuridicum, ein impossibile morale, und ein leeres „non ens prætensæ obseruantiæ, cuius nulla sunt nec esse possunt „prædicata, als daß bey dergleichen widerrechtlichen Schatzun„gen in bonis feudalibus rusticis die besten Unterthanen in dem Hinter„lande ausgeschätzt, und auch zernichtet werden müsten, nur an die Son„ne der theuren Wahrheit stellet; und gleichwie (8.) wofern ein vasallus „absque consensu Domini sich unterstehen wollte, die Halbschied des „Lehenguts als ein allodium schätzen zu lassen, und solchergestalt den „Allodialerben hinzugeben, sich des ganzen Lehens verlustig machen wür„de, also auch (9.) noch vielweniger Iudex loci inscio Domino & con„tradicente vasallo ein kundbares ganzes Lehngut halb pro allodio tracti„ren, und in fauorem der Allodialerben wegschätzen lassen darf, mithin „hierunter wenigstens lauter Nullitäten begehet; weiter (10.) bey Trei„bung dergleichen Unfugs ratione bäuerlicher Lehengüter die ohnehin „den Lehenleuten wegen von uralter Zeit her recipirten sehr geringen Le„hen-Præstandorum sehr auffätzige Lehenherren gewiß mit einander auf„stehen,

„stehen, und die von ihnen dependirende Lehengüter, welche doch solcher-
„gestalt den Allodialerben contra legem & constitutionem feudorum
„rusticorum Preiß gegeben werden sollten, mit allem Recht zu sich neh-
„men würden, welcher unumgänglicher effectus hernach causa semel ad-
„missa, salua iustitia nicht zu behindern stünde, und nichts mehr übrig
„bleiben dürfte, als daß man die dermaligen besten, solchergestalt aber
„güterlose Unterthanen und Lehenleute nur mit weißen Stäben aus dem
„Land ziehen liesse; anbey (11.) in herrschaftl. bäuerlichen Lehngütern,
„womit nomine Principis der Beamte selbsten die Unterthanen belehnet,
„dergleichen präjudicirliches Verfahren contra interesse Principis & abs-
„que eiusdem mandato gar nicht zu justificiren stehet; und endlich (12.)
„gegen eine so uralte von unüberdenklichen Jahren her mit Conserva-
„tion der Fürstl. Unterthanen indissolubili prorsus nexu combinirte Lan-
„desverfassung, mithin contra salutem pariter Principis ac subditorum,
„refragante etiam iustitia, zu handeln, nimmermehr zu verantworten ge-
„standen; Als hat in hac causa von Gottes, Rechts und Gewohnheits-
„wegen anders nicht gesprochen werden können ꝛc. R.

Ein und funfzigste Anmerkung

zu S. 281. (956.) Die mittelste Bedeutung ist unterdessen die gewöhnlichste.

Wir merken davon noch aus *Gudenus* Cod. diplom. einige zur Erläuterung dienende Beyspiele hier an. T. II. pag. 939 kommen *Firmæ imperiales* vor. T. II. pag. 1057—88—91. finden sich die Ausdrücke *ad Firmam seu accensum dare, & locare ad certum temporis spatium.* T. III. p. 305. steht in einer Urkunde der Ausdruck: *Perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt.* B. Aus diesen Stellen ist ersichtlich 1.) wie das Wort Firma sowohl von Zeitpacht als Erbpacht genommen wird. 2.) Und daß diese Art Pachtgüter auch in Deutschland nicht ungewöhnlich gewesen sey. Letzteres zieht Herr Walch in seinen Anmerkungen zu *Eckhardi* Hermeneuticam iuris pag. 609 in Zweifel, so wie er auch unsers Verfassers Meinung von der Abstammung dieses Wortes daselbst nicht richtig vorträgt. R.

Zwey und funfzigste Anmerkung

zu S. 285. (961.) *XXI.*) Von den Hägergütern.

Den Schriftstellern von dieser Materie, welche der Verfasser nahmhaft gemacht hat, ist noch beyzufügen Frid. Ef. *Pufendorfii* Liber de iurisdictione germ. pag. 742. seq. und Herr Geheime Rath von Selchow in Elem. iur. germ. §. 399. R.

Drey und funfzigste Anmerkung

zu S.286. (961.) Holtensche Güter.

Das ist, Güter, welche unter dem Holzgericht, oder nach dem alten Dialect unter dem sogenannten *Holtenck* (Holtding) standen. S. *Grupen* in antiq. Hanouerenf. p. 90. B.

Vier und funfzigste Anmerkung

zu S. 331. (1003.) Welche fremde Güter oder Ländereyen gegen gewissen jährlichen Pacht inhaben.

Diese Bedeutung des Worts *Landfiddel* und *verlandfiddelen* findet der Leser auch in einer beym *Senkenberg* in select. iur. & histor. T. III. p. 589. befindlichen Urkunde. B.

Die hieher gehörige Worte sind aber in der sieben und vierzigsten Anmerkung schon beygebracht. R.

Fünf und funfzigste Anmerkung

zu S. 352. (1004.) Häuser und dergleichen unter gleichen Bedingungen sollten eingegeben werden.

Beym *Gudenus* Cod. dipl. T. II. p. 169. kommt in einer Urkunde: *Domus in Landfiedeliam* vor, welches hier als ein Beyspiel dienen kann B.

Sechs

Sechs und funfzigste Anmerkung

zu S. 343. (1015.) Doch ist er befugt, seine Besserung an andere zu veräussern.

Ein Exempel, da Landsiedel ihre Besserung an andere verkauft de Ao. 1506. ohne daß des Eigenthumsherrn Einwilligung dabey gedacht worden vid. ap. *Cramer* in den Wetzlarischen Nebenstunden Th. III. p. 32. Weil aber dergleichen Anmassung der Landsiedel zu sehr überhand nahmen, so ist durch eine Verordnung Landgraf Philippi Magnanimi de Ao. 1545. (sie findet sich in der Sammlung Hessen-Casselischer Landesordnungen Th. I. S. 142. R.) diese eigenmächtige Verwendung ausdrücklich verboten und den Landsiedeln und dergleichen Lehenleuten anbefohlen worden, wenn sie ihre Besserung verkaufen wollten, solche dem Eigenthumsherrn erstlich anzubieten. *Cramer* ibid. pag. 38. Nach dem Leyhbrief de 1488. ap. *Cramer* in den Gedanken von der Landsiedelleyhe wird dem Landsiedel auch frey gelassen, ihr Mastrecht (Mistrecht) einem Bauersmann, der Ihro glichen were, zu überlassen. B.

Sieben und funfzigste Anmerkung

zu S. 348. (1020.) 13. Er hat ein gewisses Erbrecht auf die ihm verliehene Güter.

In einem Landsiedelbrief de Ao. 1343. ap. Reinhard juristische Ausführung, vierte Ausführung p. 259. 260. wird den Kindern des Landsiedels das Recht zugeschrieben, daß sie das Gut mit Darbringung zweyer Schöllingen Penningen zur Vorhure von dem Convent zu Dirsteyn wieder erhalten können. In einer andern Urkunde de Ao. 1345. ist ein gleiches in Ansehung der Wittwe verordnet, doch ist zu merken, daß in der Urkunde, so die Meisterin und Convent ausgestellt haben, folgende Worte gebraucht sind: „so mogen wir 13. bedenken und begnadigen vor eime andern mit dem Guit. B.

Acht und funfzigste Anmerkung

zu S. 359. (1031.) c) Wenn überhaupt der Herr nicht Belieben hat, die Güter dem Landsiedel länger zu lassen.

Es giebt aber auch Landsiedelleyhen, welche auf Lebenszeit des Herrn, der sie ertheilt, eingegeben werden, wie aus folgender Urkunde erhellet:

„Ich Volprecht Forstmeister bekenne vor mich myn Erben und „Nachkommende, das ich Mertin Forstmeister mynem Vettern inge„geben han zu Landsydeln Rechten die kemnaden Hof, Garten und mit „iren Inbegriff genannt, die Forstmeisterey gelegen in der Vaburgk „Gelnhussen vnd er sal ich oder niemant yn darvon vertriben myn Lebtag, „und wan ich nit mere im Leben bin wer den dazu Recht hait, der sol „dem obgeten Mertin oder sin Erben sine Buwe und Besserunge able„gen was er oder sin Erben daran erbuwet hait oder hetten, wan die „kemmenaden und Begryf sere buwefällig worden want ich sie nit getru„wet zu buwen oder zu bessern auch beken ich Volprecht obgenannt das „Mertins Vater silge di: Schuwerk die uff der obgenant Forstmei„sterey stent ließ buwen mit Willen Herrn Dietrichs Forstmeisters myn „Vaters selgen, die sal man Jme auch geldin und ablegen in Landsi„dels wiße an Geverde. Des zu Orkundt so hab ich Volprecht myn „Ingesß vor mich myn erben und nachkommende an diesen Brieff gehan„gen. Datum anno Du. millesimo quatringentesimo vicesimo sexto, „ipso die purificationis Ste Marie Virginis glorioſe. B.

Neun und funfzigste Anmerkung

zu S. 378. (1050.) Wie die in der *sub N. 1.* und 9. ausbedungen.

Die bis hieher abgehandelte wichtige Lehre von Landsiedelgütern könnte noch stark vermehrt und hin und wieder verbessert werden, wenn ich nöthig oder nützlich fände, ein Buch auszuschreiben, worinn dieselbe aufs gründlichste untersucht ist, und welches von allen, die mit Rechtssachen über diese Art Bauerngüter zu thun haben, selbst gelesen zu wer-

den

den verdient. Ich meyne das gelehrte Werk des würdigen Hessen-Casselischen Hrn. Geh. Raths „Georg Lennep von der Leyhe zu Landsiedel„recht, worinn die Landsiedelgüter und Beschaffenheit gründlich unter„sucht und mit den Lehngütern sowohl als den Meyerpacht-Waldrechts „und andern unter mancherley Namen vorkommenden Bauergütern in „Vergleichung gestellt, auch zugleich viele bisher ungedruckte Leyhebriefe „und andere Archivalische Urkunden in einem besondern codice probatio„num beygefügt werden. Marburg 1769.

In diesem Werke ist zur Aufklärung dieser in Hessen und der Wetterau sehr häufig zu findenden Art Bauergüter alles geleistet, was nur einigermaßen erwartet werden konnte. Man verbinde mit selbigem noch die in den Decisionen des Hessen-Casselischen Oberappellations-Gerichts von dieser Materie befindlichen wichtigen Ausführungen und Präjudicia, welche vermuthlich auch größesten Theils von diesem einsichtsvollen Herrn Verfasser herrühren. R.

Sechszigste Anmerkung

zu S. 419. (1091.) Von denen armen Mannen genannt die Peterlinge.

Beym *Senkenberg* in elect. iur. & hist. T. V. pag. 539. findet sich eine Urkunde vom Jahr 1385. worinnen Leibeigene und Peterlinge von einander unterschieden werden. B. Für die daselbst wiederkäuflich abgetretene Peterlinge werden 250. Gulden, für die *eigin Lude* aber 60. Gulden bezahlt, zugleich wird versprochen, daß, wenn der Verkäufer binnen zwey Jahren die lude wieder kaufen wollte, *es sin Peterlinge ader eigen Lude oder sie beyde mit einander*, so soll solches statt finden. Kopp hat zwar in der angeführten und in den Kuchenbeckerischen Analectis hassiacis befindlichen Abhandlung durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan, daß Peterlinge Leibeigene gewesen sind. Daß jedoch diese Eigenschaft nicht allgemein gewesen sey, sondern unter diesem Namen es ehedem freye wiewol zinspflichtige Bauern gegeben haben müsse, beweiset diese Urkunde deutlich genug. R.

Ein und sechszigste Anmerkung

zu S. 426. (1098.) Daß man keine genugsame Urkunden und Leyhebriefe.

Einige der ältesten hieher gehörigen Urkunden, welche zugleich den Ursprung der Benennung hinreichend zu erkennen geben, findet man beym *Muratori* in antiq. Ital. Tom. I. p. 519. u. 375. B. u. R.

Zwey und sechszigste Anmerkung

zu S. 431. (1103.) Eine schriftliche Urkunde über die Verkaufung.

Beym *Muratori* A. Hab. Tom. I. pag. 164. kommt ein solcher Libellus pensionarius vor, so wie auch ebendaselbst pag. 424. das Wort libellare in dem hieher gehörigen Sinne gebraucht wird. B.

Drey und sechszigste Anmerkung

zu S. 433. (1105.) Weil die Bewohner und Bauer der *Mansorum* sehr oft *Mansionarii* — genannt werden.

Zum Beyspiel hiervon verdient nachgesehen zu werden eine Urkunde beym *Gudenus* in cod. dipl. T. II. pag. 295. Noch mehr dient die Stelle der Urkunde pag. 89. wo gesagt wird: iure mansionario id est sub annuo censu, zur Bestätigung des hier gesagten. Man sehe auch *Muratori* in ant. ital. T. I. p. 431. B.

Vier und sechszigste Anmerkung

zu S. 434. (1106.) Daß *Selgunt* so viel als *Selguet* heisse.

Beym *Hergott* in geneal. Habspurg. pag. 221. und in den notis seq. lieset man *Selguet*. B.

Fünf

Fünf und sechszigste Anmerkung

zu S. 435. (1107.) Daß übrigens durch die *mansos indominicatos* herrschaftliche Güter und Ländereyen verstanden werden.

Beweise hiervon finden sich beym *Calmet* hist. de Lorr. T. I. pag. 455—465. B.

Sechs und sechszigste Anmerkung

zu S. 437. (1109.) Diesem zufolg heisset nun *mansus vestitus* und in Besitz gegebenes oder verliehenes Gut oder Land.

Die Richtigkeit dieser Erklärung, welche hier gegen *du Fresne* vertheidigt wird, ergiebt sich aus solchen Stellen alter Urkunden, worinn den mansis vestitis auch die Indominicati entgegengesetzt werden. Zum Beyspiel in der Urkunde de Ao. 1083. beym *Calmet* P. I. p. 481. wo es heißt: mansum unum indominicatum & quatuor vestitos.

In einer Urkunde beym *Hergott* VIII. p. 32. stehet: Capellam vnam cum terra salica & *hobas vestitas* quinque cum mancipiis ad eas pertinentibus.

In einer Urkunde de Ao. 1330. in deduct. in Sachen Wiesentiaveren c. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln N. 1. heisset es: quod quatuor *mansos absolutos* & quatuor *mansos sitonicos* sitos in Grauestorpe cum hominibus eis attinentibus & aliis eorum pertinentiis quibuscunque. vid. Relat. Comit. Ao. 1748. n. 65. B.

Sieben und sechszigste Anmerkung

zu S. 445. (1117.)

Zur Ergänzung dieses Verzeichnisses der verschiedenen Benennungen der mansorum verdienen auch noch folgende bemerkt zu werden.

1.)

1.) *Manſi comitiales* beym *Gudenus* in cod. diplom. Tom. III. pag. 794.

2.) *Curti manſi.* Es wird derſelben gedacht, in einer Urkunde de Ao. 1097. apud *Calmet* T. I. p. 510. Camerarius dedit in eadem villa VII. *curtos manſos* & mancipia Erundum Benhelinum Bernardum cum vxoribus & filiis & reliquis utriusque ſexus — — — Und gleich hernach: Et duobus *curtis manſis* hac conditione retentis. Preybyter tota vita ſingulis annis denarium inde perſoluet.

3.) *Manſi Flandrenſes.* (Flemiſche Hufen) *Ludwig* reliq. mſtorum. T. I. p. 16—18. B.

Acht und ſechszigſte Anmerkung

Ebendaſelbſt.

Num. XXXI. Ehe hier weiter von Meyergütern zu reden iſt, würde noch etwas von Medumegütern einzuſchalten ſeyn. Es handelt von ihnen Kopp in den Lehensproben Th. I. S. 283. ſeq. und zur Erläuterung deſſen, was daſelbſt vorgetragen iſt, dient die Urkunde beym *Lunig* im Reichsarchiv P. I. ſpic. Eccleſ. Tit. Trier §. 9. pag. 190. B.

Sie gehören unter diejenigen erblichen Leyhgüter, welche der Ausrottung der Wälder und Urbarmachung der Wüſteneyen ihren Urſprung zu danken haben; indem dergleichen Länder gewöhnlich denjenigen gegen einen gewiſſen jährlichen Zins oder Pacht erblich überlaſſen worden, welche ſich zur Urbarmachung derſelben haben gebrauchen laſſen. Sie ſind alſo hierin den Rottländern und denen zu Waldrecht verliehenen Gütern gleich, und finden ſich auch wie die letztern vorzüglich häufig in Heſſen. Was ihre Benennung betrift, ſo iſt Medum, Meta, Methium ein in den alten deutſchen, und inſonderheit heßiſchen Urkunden ſehr oft vorkommendes Wort. In den Legib. Longob. Lib. II. Tit. 4. §. 3. wird ſolches pro ſponſalitio vel nuptiali dono gebraucht, in den Worten: Nulli ſic licentia coniugi ſuæ de rebus ſuis dare amplius per qualecunque ingenium, niſi quod ei in die votorum in *Methio* & Morgengaba dederit. Eine ähnliche Stelle findet ſich im lege Rothar. Lib. I. cap. 5.

Hin-

Hingegen beym Gregorio Turonenſi und andern Fränkiſchen Geſchichtſchreibern, welche *du Freſne* im gloſſario voc. Meta anführt, wird dieſes Wort pro aceruo frugum gebraucht. *Gundling* de emt. vxorum dote & Morgengaba Cap. I. §. 27. will ſolches von dem hebräiſchen Mathan d. i. ein Geſchenk ableiten. Natürlicher iſt wohl die Ableitung dieſes Worts von dem urſprünglich deutſchen Worte Miethe oder Locarium, welche *Eſtor* in Harmon. iur. ciuil. & Haſſ. in Emphyteuſi Waldrecht dict. cap. 3. §. 44. beym *Kuchenbecker* in anal. Haſſ. Coll. 3. pag. 193. Die Churmedgüter, von welchen oben unter Num. X. S. 134. (813.) gehandelt worden, haben eben daher ihre Benennung erhalten; und wie aus denen beym *Schilter* in theſ. antiq. teuton. Tom. II. pag. 23. deßgleichen in gloſſario voce *Mietant* vorkommenden Stellen erhellet, bedeutet *Miete* in der alten deutſchen Sprache nicht nur einen Lohn, ſondern auch eine Gabe oder Geſchenk. Ich bemerke hier noch ein paar Stellen aus dem Altdeutſchen Gedicht: der Niebelungen Liet, welches Herr Profeſſor Myller zu Berlin 1782. hat heraus gegeben, die zur Beſtätigung und Erläuternng dieſer Bedeutung dienen.

ỽ. 370. Hundert ganze wagene es heten niht getragen.
Noch me des roten goldes von niblunge land.
Das ſolt in allez teilen des Kuonen ſifrids hant.
Do gaben ſi im *ze miete* daz niblunges ſwert.

und ỽ. 956. Do ſprach diu minnechliche du haſt mir wol geſeit.
Du ſolt darambe haben *ze miete* richiu chleit.
Cehen march von golde die heize ich dir nu tragen.
Des mach man ſolhin mære richen frouwen gerne ſagen.
Man gap ime *ſine miete* das golt vnd auch daz cleit.

Conf. *Eccard* ad legem ſalicam pag. 60. ſeq. und unſer Verfaſſer oben S. 136. (816.) *Medum* iſt daher nichts anders, als eine gewiſſe Abgabe an Geld oder Früchten, welche der Beſitzer des ihm oder ſeinen Vorfahren geſchenkten Stück Landes zur Recognition der geſchehenen Schenkung jährlich entrichten muß. Mit dieſer Ableitung ſtimmt auch der Begrif, welchen man in Heſſen mit dem Worte Medum verbindet,

vollkommen überein. Denn in dem Oberfürstenthum Marburg muß ein Medumsland, so entweder von der Landesherrschaft oder denen von Adel, denen Bauern ehedessen aus ihren Wüsteneyen oder Waldungen umsonst eingegeben und geschenkt worden, dem Medumsherrn des Jahrs einen gewissen und beständigen Fruchtzins liefern. Insonderheit giebt im Amt Wetter das Medumsland, das erste Jahr Korn (Rocken) das zweyte Jahr Haber, das dritte Jahr aber, wenn solches braach und unbesaamt ist, nichts. Uebrigens muß der Besitzer den Zehenden, Contribution, Steuern und andere Onera gleichfalls abtragen. Siehe Kopp a. a. O. R.

Neun und sechszigste Anmerkung

zu S. 446. (1118.) Daß in den spätern Zeiten ein gewisses Richteramt dadurch angedeutet worden.

Auch schon in den älteren Zeiten. Man sehe *Calmet* I. pag. 471. seq. B.

Siebenzigste Anmerkung

zu S. 510. (1182.) Es werden die Precareyen in den Formeln und Urkunden auch zum öftern *beneficia* genannt.

Auch wohl *beneficiarium*. Siehe *Gudenus* in cod. diplom. Tom. III. pag. 1026. B.

Ein und siebenzigste Anmerkung

zu S. 514. (1186.) Es wird solche Gegenschenkung ꝛc.

Ein Beyspiel einer precariæ pro euentuali donatione conceſſæ findet sich gleichfalls beym *Gudenus* in cod. dipl. Tom. III. p. 1022—1030. B.

Zwey und siebenzigste Anmerkung

zu S. 515. (1187.) Daß diese Precareyen denen Armen bisweilen zu ihrem bessern Auskommen gedient.

Ein Beyspiel davon findet sich beym *Hergott* Gen. Habs. pag. 45. B.

Drey und siebenzigste Anmerkung

zu S. 516. (1188.) Wenigstens dürften davon die Exempel sehr rar seyn

Häufiger sind dagegen solche Beyspiele, da Layen Kirchengüter unter der Bedingung gekauft haben, daß sie nach ihrem Tode wieder an das Kloster zurückfallen sollten; wodurch eigentlich auch nicht mehr als der Besitz und Nießbrauch auf Lebenslang übertragen wurde. Siehe ein Beyspiel dieser Art beym *Gudenus* in cod. dipl. Tom. III. p. 739. B.

Vier und siebenzigste Anmerkung

zu S. 519. (1191.) 5.) Es ist diese Verleyhung insgemein auf Lebenszeit des Besitzers eingerichtet.

Bisweilen geschieht sie aber auch ganz erblich, in welchem Falle gleichwohl die Testamentserben ausgeschlossen sind, und nur die Intestaterben darauf Anspruch machen können. Man sehe *Hergott* in Gen. Habs. pag. 21—25. B.

Fünf und siebenzigste Anmerkung

zu S. 521. (1193.) In einigen Verleyhungen der Kirchen ausdrücklich das Eigenthum zugeschrieben.

Ein dem hier bemerkten gleiches Beyspiel findet sich beym *Schannat* in tradit. Fuldens. P. II. n. 21. B.

Sechs und siebenzigste Anmerkung

zu S. 535. (1207.) Vielmehr schickt sich selbiges besser auf bereits bebauete als neu angerottete Ländereyen.

Dieses bestätigt eine Urkunde vom Jahr 1033. beym *Calmet* P. I. pag. 409. worinn diese Worte vorkommen: Allodium quoque quod dedit quidam Hugo conuersus in *exsarto*. B.

Sieben und siebenzigste Anmerkung

zu S. 541. (1213.) So bedeutet *sala* zwar überhaupt ein Haus.

Zum Beyspiel beym *Muratori* in antiq. Ital. T. I. p. 154. findet sich in einer Urkunde *sala vna cum ipso broilo*. B.

Acht und siebenzigste Anmerkung

zu S. 543. (1215.) *Decimationes in Syluis.*

Salicæ decimationes findet man auch bey Ioan. spicil. p. 91. desgleichen dominicalium agrorum ibid. pag. 108 verglichen mit pag. 113. wo die vorhin sogenannte agri dominicales genannt werden terra salica. Eben daselbst wird pag. 104. Terra salica den Mansis a colonis possessis entgegengesetzt. B.

Neun und siebenzigste Anmerkung

zu S. 544. (1216.) Denen Bauern eingethan, kann man schliessen aus der Stelle.

Man sehe auch *Hergott* Gen. Habs. pag. 372. seq. B.

Acht-

Achtzigste Anmerkung

zu S. 548. (1220.) Hinwiederum an die Bauern verliehen haben.

Siehe *Senkenberg* in medit. pag. 302. B.

Ein und achtzigste Anmerkung

Ebendaselbst. Ein Sodelhov benahmet worden.

Eben dieser Name findet sich auch beym *Gudenus* in cod. diplom. Tom. III. pag. 283. Dagegen lieset man bey eben demselben T. II. p. 266—268. Stadilhobe. B.

Zwey und achtzigste Anmerkung

zu S. 555. (1227.) Schupf- oder Falllehen.

In dem alten Reichslehnsregister, welches Moser dem dritten Theil seines Reichshofraths-Processes angehängt hat, findet man pag. 821. einen Hans Jacob Reutner, der vom Kaiser etliche daselbst mit ihren jährlichen Gefällen beschriebene Schüppeß zu Lehen empfängt, welches allem Ansehen nach auch solche Schupflehen sind. B.

Drey und achtzigste Anmerkung

zu S. 595. (1267.) 6.) Bisweilen hat sich der Herr die Einlösung des Platzes vorbehalten.

Ein Privilegium gegen dergleichen Auslösungen, welches Herzog Albrecht *III.* von Oesterreich dem Kloster Herzogenburg ertheilte, und dadurch das *Grundrecht* und *Burchrecht* oder die iura superficiaria, so demselben in und um die Stadt *Tuln* zuständig waren, unwiderruflich machte, findet man beym *Senkenberg* in select. iur. & histor. Tom. IV. pag. 236. B.

Vier und achtzigste Anmerkung

zu S. 597. (1269.) *XLVII.* Von den Voigtgütern.

Hiervon findet man umständlichere und bestimmtere Nachricht in Christ. Ulr. Grupens Alterthümern der Stadt Hanover St. 245. B.

Fünf und achtzigste Anmerkung

zu S. 616. (1288.) *Qui vulgariter* Forsthub *nuncupatur.*

Ein ähnliches Beyspiel findet sich in dem alten Verzeichnisse der Reichsunmittelbaren Lehne beym Moser im Reichshofraths-Proceß Th. 3. S. 738. wo angemerkt wird, daß die von Hassen oder Lauffen eine Forsthube auf dem Büdinger Wald vom Reich zu Lehen tragen. Auch beym *Schannat* in hist. Fuldens. n. 71. findet man einen mansum pro custodia Foresti. B.

Sechs und achtzigste Anmerkung

zu S. 629. (1301.) Diese der Kirche gewidmete Güter wurden auch bisweilen *dotalitium Ecclesiæ* genannt.

Diese Benennung war nicht nur dem ganzen patrimonio Ecclesiæ eigen, sondern auch jede einzelne zu selbigen gehörige Sache wurde gleichfalls damit bezeichnet. So findet man beym *Senkenberg* in meditat. pag. 627. — 630. *Mansum dotalem ad ecclesiam pertinentem.* Desgleichen beym *Gudenus* in cod. diplom. T. II. pag. 1. *Mancipia dotalia.* Hernach Mansum dotale auch beym *Schannat* in hist. Wormat. pag. 20. und beym *Gudenus* Tom. III. pag. 1031. B.

Mit dem deutschen Wort Wittum verhält sichs gleichermassen. In dem alten Verzeichnisse der Reichslehen beym Moser im Reichshofraths-Processe Th. 3. S. 820. wird bemerkt, daß Eberhards von Reischach nachgelassene Töchter vom Reich zu Lehen empfangen: den Kirchensatz in dem Dorfe Linz bey der Stadt Pfulendorf gelegen, item

den Withum und Kelnhof, wobey angeführt ist, daß in einem unter Carl IV. ausgefertigten Lehenbriefe solches die Ehehafte desselben Dorfs genannt werde. So wird auch der Ausdruck *Bewedemen* gleichfalls in der Bedeutung gebraucht, daß es heißt: eine Kirche oder geistliche Stiftung mit den erforderlichen Einkünften versehen; wie man aus einem Beyspiel beym *Senkenberg* in select. iur. & historiæ T. VI. p. 270 wahrnehmen kann. R.

Sieben und achtzigste Anmerkung
zu S. 630. (1302.) LIII. Von den Zeidelgütern.

Von geschehenen Belehnungen mit der *Zidilweide* findet man bey folgenden Schriftstellern einige Exempel. *Pfeffinger* in Vitr. illustr. T. III. pag. 1369. *Kreß* diss. de variis iurisd. crim gener. pag. 34. *Falkenstein* in antiq. Nordgau. N. 96. *Schannat* in Buchon. vet. pag 391. B.

Acht und achtzigste Anmerkung
zu S. 635. (1307.)

In einem bey *Horn* in *Henrico* illustri pag. 329. vorkommenden Diplom, werden die Bäume, auf welchen die Bienen ihren Honigbau vorzunehmen pflegen, *Büten* genannt. B.

Neun und achtzigste Anmerkung
zu S. 639. (1311.) Und Gelter oder Gelder so viel als ein Schuldner.

Bisweilen bezeichnet dieses Wort auch den Glaubiger. Zum Beyspiel in einer Urkunde des Erzherzogs Albrecht *III.* von Oesterreich beym *Senkenberg* in select. iur. & histor. T. IV. pag. 282. wird einem gewissen *Hunguclen* ein Moratorium ertheilt: daz er von dem Tag als diser brief gegeben ist, zwai ganze Iar nach einander vor allen sein *geltern* die Iuden sind, sicher und frey seyn soll &c. B.

Neun=

Neunzigste Anmerkung

zu S. 645. (1317.) Schlechte einfache Sölden genannt.

Auch der Name Sold schlechthin bedeutete ehedem ein solches Gut, welches gewöhnlich Soldengut genannt wurde. In dem alten Verzeichnisse der Reichslehne beym Moser im Reichshofraths-Processe Th. 3. S. 673. finden sich mehrere solche Zinsgüter, die unter dem Namen Sold zu Lehen ertheilt werden. B.

Ein und neunzigste Anmerkung

Ebendaselbst. Und wird Saalman — auch durch einen *executorem iuris curialis* erklärt.

Man sehe von diesem Worte *Gudenus* in cod. dipl. T. II. pag. 98. 130. seq. B.

Zwey und neunzigste Anmerkung

zu S. 646. (1318.) Nichtweniger kann auch folgende Verleyhung.

Noch einige hieher gehörige Beyspiele findet man beym *Gudenus* in cod. diplom. Tom. II. pag. 192. und beym *Schannat* in historia Wormatiensi pag. 155. B.

Register

der vornehmsten Sachen und Wörter, welche sowohl in den Burischen Erläuterungen, als Rundischen Zusätzen abgehandelt und erkläret werden. Wobey zur Nachricht dienet, daß wo a. dabey stehet, in der ersten bis 3ten Fortsetzung zu finden seyn. Wo b. in der 4ten und und 5ten Fortsetzung anzutreffen. Dasjenige, wobey c. stehet, ist in den Lehnrechtszusätzen zu finden; dahingegen das, wo d. beygesetzt ist, in den Zusätzen zu den Bauergütern zu suchen.

A. pag.

Abba-Comes, wer also in dem Fränkischen Staat genannt worden. a 239. c 46

Abgifften zu Lehen ertheilt a 607
Nach welcher Maaß, Münz ꝛc. solche bezahlet werden müssen b 87 seqq. Ob der Herr dieserwegen ein stillschweigendes Unterpfand habe b 86

Absare, heisset einziehen b 11

Absitares, terræ apsæ, ob solches wüste und unfruchtbare Aecker b 8. Sind herrschaftliche Aecker b 9. Werden zu Lehen und in præcarium ertheilt b 13

Abstammung Ursachen deren Mannichfaltigkeit a 36. Nutzen deren Untersuchung a ibid.

pag.

Accapitum, worinn diese Verleyhung bestanden b 14 seqq.
Acker zu Lehen ertheilet 608
Ackerbau von wem solcher bey den Teutschen besorget worden b 23 seqq. Ist auch von freyen Leuten versehen worden b 438
Actor, wer solcher im Fränkischen Staat gewesen a 241
Adelerbe bedeutet einen filium heredem c 64
Adelode, ob Allode davon gemacht a 377
Advocatus, wer solcher bey den Franken a 242
Affictus, ob solches eine jedwede Pacht bedeute b 15 seqq.
Al, ist eine Endigung der Wörter a 58
Alferus Imperatoris a 353

Allode, dessen Abstammung a 375 seqq. c 65. Wie solche entstanden a 379 seqq. Unterschiedene Bedeutung dieses Worts 382 seqq. Wie solches sonsten mehr genannt werde 384. seqq. Prærogativa allodiorum, wo davon geschrieben c 64. Die Besitzer derselben sind zu Kriegsdiensten verbunden a 387. Müssen solche von andern recognosciren und gewisse Abgiften davon geben a 388. Können derselben beraubet werden a 389. Können bey einigen deutschen Völkern ohne Einwilligung der Erben veräussert werden a 389. Bey einigen aber ist solches nicht erlaubet a 391. Wenn gleich die Veräusserung an dem König oder die Kirche geschiehet a 392. Die Erben haben bey derselben Veräusserung das Näherrecht a 394. Welcher Erben Einwilligung dazu erfordert werde a 395 c 67. Müssen bey gesundem Leibe veräussert werden a 396. c 68 69. Ob solche den Töchtern vermacht werden dürfen a 399. Die Töchter werden bey solchen von den Söhnen von der Erbfolge ausgeschlossen a 400 Entsagung derselben c 69. Succediren aber in subsidium a 403 seqq. Wie vielerley solches sey a 406. Verschenkung der Allodien c 66
Allodia, des Reichs a 407. Siehe Reichs allodia.
Allodialität, ob solche im Zweifel vermuthet werde a 687 seqq.
Allot, was es bedeutet b 378
Altar-Lehen können in dreyerley Absicht diesen Nahmen führen a 518-19-20. Sind noch heutiges Tages anzutreffen a 522
Ambacti, ob solches Vasallen a 59
Amt zu Lehen ertheilet a 608. Was solches sey b 661. Amtspflicht worinnen solche bestehe, und worinnen sie von der Lehenspflicht unterschieden b 660 seqq. Worinnen ein Amt von dem Lehen unterschieden b 662
Anlod, ob Allode davon herstamme a 375
Apocrisiarius, wer also bey den Franken genannt worden a 243 c 46
Aprisiones, was solches vor Güter gewesen b 18 seqq. Rechte der Besitzer darüber b 20 seq. Werden zum fisco gerechnet b 22
Archiater bey den Franken a 244
Archicancellarius, worinn dessen Amt bey den Franken bestanden a 245
Archicapellanus, wer dadurch angezeigt werde a 247 c 47

Archiminister a 294
Archinotarius bedeutet bißweilen den Erz-Canzler a ibid.
Archipresbyter wird der Archicapellanus bißweilen genannt a 248
Argentarius, wer solcher bey den Westgothen gewesen a ibid.
Armigeri, worinnen deren Amt bestanden a 248
Asecretis ist eine Benennung des Erz-Canzlers a 249
Atten, dessen Bedeutung b 43
Auftragung zu Lehen, ob nach dem Römischen Recht dazu die Ueberlieferung erfordert werde a 675 seqq. Wie es bey den Teutschen hierinn gehalten worden, und ob der Herr das aufgetragene Lehen Jahr und Tag behalten a 680 seqq. Hat die Anzahl der mittelbaren Lehen ungemein vermehrt c 8. Vor eingeführter Erblichkeit findet sich davon keine Spur ibid. Bewegungsgründe dazu in den mittlern Zeiten c 8 seq. Ob die Ueberlieferung heutiges Tages nöthig sey a 683. Was zu einer stillschweigenden Auftragung erfordert werde a 648
Auslegung der Gesetze, wird in die Gesetzkräftige und unterrichtende eingetheilet a 225 seqq. Regeln so bey der letztern zu beobachten a 228 seqq. Die erklärende, ausdehnende, einschrenkende und gewöhnliche, und Nutzen dieser Eintheilung a 230 seq.
Ausreuter a 362
Autor Vetus de beneficiis, wann dieses Buch geschrieben a 162 seq. c 38. Hat niemahls die Kraft eines Gesetzes gehabt a 171. Das Sächsische u. Schwäbische Lehn-Recht sind daraus genommen a ibid.

B.

Baccalariæ, baccalarii, Abstammung und Erklärung dieser Wörter b 441
Badstube zu Lehen ertheilt c 91
Backhauß zu Lehen ertheilt a 608
Bärnbrod zu Lehen ertheilt c 91
Bajulus, wer solcher am Fränkischen Hofe gewesen a 250
Bartholom. de Barateriis Buch de feudis, wann solches verfertiget a 110 seq.
Bären bear, was es heisse a 251
Barigildus, was solches vor ein Bedienter gewesen a 250
Baro, was solches Wort heisse a 251
Bauern, ob solches lauter Knechte gewesen b 26 seqq. c. 46. Wodurch solche an den mehresten Orten ihre Freyheit erhalten b 28 seq. Ob sie der Gerichtbarkeit

ihrer Herrn unterworfen gewesen b 36 seqq. Ob sie im Zweifel frohnbar vermuthet werden b 42 seqq. Ob sie ein Eigenthum über ihre Güter haben b 83 seqq. Worinn ihre Treue bestehe b 666 seq.
Bauhof und Burgstall zu Lehen ertheilt c 91
Brauhaus zu Lehen ertheilt ibid.
Brod zu Lehen ertheilt ibid.
Brücke zu Lehen ertheilt ibid.
Becher zu Lehen ertheilt a 608
Behandigungegüter, woher sie ihren Nahmen haben b 98. d 10. Werden auch Hobsgüter genannt ibid.
Belehnung, ob solche auch bey Zinßgütern bey Strafe der Berau-bung nöthig sey b 131 seq.
Beneficiati bedeutet Vasallen a 60
Beneficium bedeutet ein Lehen a 48 seq. Bedeutet eine preceriam b 510. Enthält den Keim des nachherigen Lehnwesens, ist auch demselben ähnlich, aber von wirklichen Lehen noch verschieden c 3 seq. Jure curiæ concessum c 5. Jure feudi concessum. ibid. Bedeutet oft ein Bauergut d 4
Beorgan, Bergen, was solches bedeute a 321
Bersa, Bersarii, was dadurch angezeiget werde a 252
Besitz, ob solcher im Zweifel den Lehens-Folgern oder den Allodial-Erben zuzusprechen sey b 292 seq.
Beverarius, was solches vor ein Bedienter gewesen a 253
Bewegliche und unbewegliche Sachen, ob diese Eintheilung bey den Teutschen gebräuchlich a 454 Ob und wie weit die erstern zu Lehen gegeben werden können a 455
Biebel, ob daraus der Ursprung der Lehen herzuholen a 2. Ob aus solcher die Lehensstreitigkeiten entschieden werden können a 224
Bibliothecarius am Fränkischen Hofe a 253
Boc-land, was also genannt worden b 431
Böhmen ist vor Friderici II. Zeiten bey der Kaiserwahl zugegen gewesen a 190
Boni homines, wer solche gewesen a 253 seq.
Bord bedeutet ein Haus, Tafel b 99
Bordagia, was solches vor Güter ibid.
Budtheil, was es bedeutet d 13
Burgagia, ob solche mit den bonis burgensaticis einerley b 100 seq.
Burgen, Schlösser wurden zu Lehen ertheilt c 83
Burgensatica bona, ob solches allodia bedeute a 385. Unterschiedene Muthmassungen von derselben

ben Natur b 101 seq. Werden zu Purgrecht und Grundrecht verliehen d 10
Buticularius am Fräskischen Hofe a 254 c 48
Butigularius Norimbergensis, wer solcher gewesen b 635 seq. c 49
Byda, dessen Bedeutung b 636

C.

Cambellanus am Französischen Hofe a 255
Cameræ nuncius, worinnen dessen Amt bestanden a 256
Camerarius, was solches vor eine Bedeutung am Fränkischen Hofe ib.
Cammergüther a 478. Siehe Domainen
Cancellarius, ob solcher bey den Römischen Kaisern ein Thürhüter gewesen a 257. Es sind deren von unterschiedener Art a 258
Canonisch Recht, ob es dem Justinianischen auch in Lehen- und andern weltlichen Sachen vorgehe a 215 17 seq.
Capa, Capella, was solches eigentlich bedeute a 246
Capellani, wer solche bey denen Franken gewesen a 246 258
Capelle zu Lehen ertheilet a 516
Capitula extraordinaria des Longobardischen Lehenrechts, wer solche hinzugefüget a 103 seqq. Von deren Gültigkeit a 138 seqq.
Caput mansum dessen Bedeut. b 436
Casa, Casata, Casati &c. was dadurch angezeiget werde a 49
Casamentum bedeutet ein Lehen a 49. Davon wird kein Leheneyd geleistet c 17
Caltaldius-dio, dessen Bedeutung und Amt a 259
Cellæ deren Bedeutung b 144
Cellarius, cellerarius, wer solcher gewesen a 260
Censitica bona b 105 seq. Siehe Zinßgüter.
Census crescens b 124
Centenarius dessen Amt und Stand im Fränkischen Staat a 260
Chartigraphus Benennung des Kanzlers a 261
Churmedgüter woher sie ihren Namen haben b 134 seqq. Unterschiedene andere Benennungen der Abgiften bey dem Tode der Besitzer dieser und dergleichen Güter b 138. Natur und Beschaffenheit dieser Güter b 139 seq. Nehmen an verschiedenen Orten die Natur der Lehen an d 13. Gegen den Beständer solcher Güter kann wegen nicht erfolgten Zins die actio privatoria angestellt werden d 14
Clausum und non-clausum territorium ob solche Eintheilung gegründet a 648 seqq.

Cleri-

Clericus bedeutet einen Schreiber a 261
Cliens, Clientulus bedeutet einen Vasallen a 60. Zu Zeiten auch famulum oder Knappen c 18. Wird mit ministerialis oft gleichbedeutend gebraucht c 20
Clientela bedeutet ein Lehen a 50
Collectarius, was es vor ein Bedienter a 262
Coloniæ b 142 seqq. Siehe Kölnhöfe.
Comes, dessen Amt, Gewalt, Besoldung ꝛc. im Fränkischen Staat a 262 seqq. Wird mit Dux öfters verwechselt a 265. Wird von dem Könige Bruder genannt a 266. Wird bisweilen illustrissimus genennet c 49
Comes Marcarum, dessen Bedeutung und Amt a 266 c 50
Comes Maritimæ, wer also genannt worden a 267
Comes Palatii, dessen Amt und Ansehen am Fränkischen Hofe a 267 seqq. c 50
Comes stabuli, Conestabilis &c. dessen Amt am Fränkischen Hofe a 269
Comites der alten Teutschen a 4
Commendationes, welchen Sachen diese Benennung beygeleget werde b 144 seqq.
Commendatum zeiget ein Lehen an a 50. Beyspiele davon c 2.
Commenden, worinn solche bestanden und ob sie mit dem Patronenrecht einerley a 561 seqq.
Commentariensis dessen Bedeutung a 270
res extra Commercium, wenn solche zu Lehen ertheilet a 475 seq.
Comter Meyer b 484
Consiliarius, wer also am Fränkischen Hofe genannt worden a 270
Conspalatinus, zusammen gezogene Benennung des Comitis Palatii a 268
Consul Benennung der Grafen 271
Conviva Regis, wer also genannt worden Vorbericht p. a 172 c 50
Coquus, Magnus Coquus, dessen Amt und Stand a ibid. seq.
Cornagium dessen Bedeutung a 824.
Cornelien-Güter, deren Beschaffenheit a 825
Corneria, was solches vor Güter a ibid.
Cörperliche und uncörperliche Sachen, Grund dieser Eintheilung a 450. Auf wie vielerley Art die letztern zu Lehen ertheilet werden können a 452. Ob dabey eine Zertheilung derselben vorkomme a 453
Cubicularius, ob er von dem Camerario unterschieden a 274

Cujacii Sammlung der Lehensgewohnheiten a 111
Cunden deſſen Bedeutung b 435
Curiæ dominicales b 147
Curmod, *Curmied* d 12
Lehen extra Curtem, ob ſolches veräuſſert werden dürfe a 645
Cuſtos corporis Regis a 274 352

D.

Dapifer, iſt mit dem Seneſcallo einerley a 274
Decanus deſſen Amt a 276
Defenſivæ, Defenſores bey denen Weſtgothen a 277. *Delicioſus*, was es bedeutet c 51
Demarchus ſoll einen Grafen bedeuten a ibid.
Diaconus iſt ein Kanzleybedienter a ibid.
Dienſte zu Lehen ertheilet a 609
Ob ſolche dem Gerichts- oder dem Gutsherrn geleiſtet werden müſſen b 40 d 6 ſeq. Ob die Vermuthung für ungemeſſene ſey d 7. ob ſolche in Geld verwandelt werden können d 8
Dinghöfe, deren Benennung und Beſchaffenheit b 147 ſeqq. Beyſpiele von Reichsdinghöfen, welche zu Lehen gehen d 14
Diſpenſator deſſen Amt am Hofe a 278
Domainen deren Erklärung, und ob ſie zu Lehen ertheilet werden können a 479 ſeqq. c 77. Ob der Fürſt ſolche veräuſſern dürfe a 482 ſeqq. Des Reichs a 485 ſeq. Siehe Reichs-Domainen.
Domeſticus, wer dieſen Namen im Fränkiſchen Staat geführet a 278 c 51. Deſſen Verrichtung ibid.
Dominium directum, wird zu Lehen ertheilet a 606. Ob dabey des Vaſallen Einwilligung erfodert werde c 89
Dominium emines, ob ſolches dem Fürſten ein Recht die Unterthanen einem dritten als Vaſallen zu unterwerfen gebe a 629
Domus zu Lehen ertheilt c 91
Dos, wer ſolchen bey den Teutſchen gegeben a 588
Dos eccleſia zu Lehen ertheilt c 91
Dotalia bona, Rechte des Mannes über dieſe Güter a 589. ſeqq. Was zu deren Ertheilung zu Lehen nach den Teutſchen Rechten erfordert werde a 591. Wie weit nach dem Römiſchen Recht der Ehemann ſolche zu Lehen ertheilen könne a 593 ſeq.
Dotalitium eccleſiæ manſus dotalis, mancipia dotalia, bedeuten das patrimonium eccleſiæ d 46
Duumvir a 280
Dux, deſſen Amt im Fränkiſchen Staat

Staat a ibid. deren Anzahl ist von Carolo M. vermindert a 281. haben zum öftern zwölf Grafschaften verwaltet a ibid. Zweyerley Bedeutung des Worts c 52
Dwer-Nachts-Güter b 150. Erläuterung des Worts d 15

E.

Edle machten einen besondern Stand bey den Teutschen Völkern aus a 234 seqq. Ob solche auch bey den Franken von den Freyen und Knechten unterschieden gewesen a 236 seq.
Ehrschatz, was solches sey und dessen Ursprung c 19. Ehrschätzige Zinsen b 150 ibid. Ob es besondere ehrschätzige Güter gebe b 151
Des Hofes Eickel Hofleute, deren Eintheilung b 409. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten b 410 seqq. Schwören einen Eyd der Treue b 412
Eigenschaften der Lehen und Eintheilung derselben in wesentliche, gewöhnliche u. zufällige b 701 seq.
Eigen, Eigenthum a 386. Grund und Ursprung desselben a 581. Warum solches im Zweifel eher als die Lehnbarkeit zu vermuthen b 687. seq.
Einkünfte zu Lehen ertheilet a 609 c 90
Eleemosynarius, wer dadurch in dem Fränkischen Staat angezeiget worden a 281. Bedeutet einen Besitzer der Kirchengüter b 512
teneura per Eleemosynam, was solches sey b 511
Emphyteusis, ob solche bey den Teutschen gebräuchlich b 151 seq. Ursprung derselben b 151. Ob sie mit den agris vectigalibus einerley b 157. Natur des darüber aufgerichteten Vertrags b 158. Ob er nominatus oder innominatus sey b 159. Ob er consensualis oder litteralis sey b 160. Ob der emphyteuta zu Annehmung eines Leyhbriefes gezwungen werden könne b 161. Was ist Rechtens, wenn der Erbbeständer wirklich ehedem eine schriftliche Erbleyhe bekommen, solche aber wieder verloren d 16. Ob der Vertrag bonæ fidei oder stricti juris sey b 163. seq. Wie solche erhalten werde 165. Ob der emphyteuta ein dominium utile oder nur ein jus reale darüber habe b. 166. Er genieset all Früchte 168. Ob er servitutes dabey erwerben, oder auf selbige legen könne b 169. seq. Wie weit er selbige verpfänden und veräussern könne b 171. seq. Zu welcher

welcher Zeit er um die Einwilligung des Herrn in die Veräusserung ansuchen müsse b 173. Ob viele Miterben solche unter einander vertheilen oder nach ihrem Gefallen einem unter sich überlassen können b 178. Ob mehrere Miterben eines Emphyteutguts gezwungen werden können, wider ihren Willen einen Lehnträger zu bestellen d 16. Ob solche auf einen adoptivum vererbet werde b 181. Ob der emphyteuta den Zinß bezahlen müsse, wenn er das Gut gar nicht nutzen könne b 187. Ob der Zinß wegen geschehener Alluvion erhöhet werde b 183. Ob durch die Ertheilung in emphyteusin ein Gut die vorige Freyheit verliere b 184. Wie weit der emphyteuta wegen der Verbesserung etwas von dem Herrn fordern könne b 186. Ob ein in emphyteusin ertheiletes Hauß, nachdem es abgebrannt, wieder erbauet werden dürfe b 219. Ob der Herr bey Entstehung anderer Erben des emphyteutæ den fiscum von der emphyteusi ausschliesse b 220. Ob der Gutsherr, wenn das Emphyteutgut einem entfernten Erben verkauft ist, ein jus prosimiseos gegen diesen ausüben könne d 18. Ob der Herr solche dem emphyteutæ aufkündigen könne b 222. Ausnahmen, allwo die emphyteusis wegen unterlassener dreyjähriger Bezahlung des Zinses nicht verwirkt wird b 231. Ob solche Verwirkung durch die Bezahlung einen Theils des Zinses verhütet werde b 232. Wie auch, wenn die Zahlung aus Unvermögen, oder andern geringen Versehen unterbleiben b 236. Imgleichen, wenn der Herr den Zinß von den verflossenen Jahren angenommen b 238. Ob der emphyteuta ohne richterliche Hülfe des Guts entsetzet werden könne b 245. Wie viel Jahre die Zahlung der öffentlichen Beschwerden müsse unterblieben seyn, ehe die Beraubung statt findet b 246. Ob der emphyteuta die gemachte Verbesserungen gegen die verursachte Verschlimmerungen aufrechnen, und dadurch die Beraubung verhüten könne b 248. Ob ein vom emphyteuta verabredetes constitutum possessorium die Beraubung nach sich ziehe b 250. Ob durch die Angebung einer geringern Kauffsumme solches geschehe b 251. Wie auch, wenn der emphyteuta den Herrn nicht mehr davor erkennen will b 253.

Klagen des Herrn und emphyteutæ b 254.
Endzweck der Aufrichtung der Lehen ist vielfach a 365 seq. c 63
Equilibrator, wer also genannt worden a 250. War eine Art von Stallmeister c 48
Erbgerichte, deren Ursprung b 34 seq.
Erbleyhe unterschiedene ähnliche Benennungen b 259 seq. Ein Haupt-Erforderniß derselben ist ein schriftlicher Contract d 20. Ob es sich vor einen Edelmann schicke solche zu übernehmen b 262. Geschiehet insgemein schriftlich gegen Ausstellung gewisser Reversalien b 264. ertheilet ein jus reale b 265. Ob der Beständer das Gut verpfänden oder veräussern dürfe b 267. Wird nur auf die Leibeserben vererbet b 269. Ob ein männlicher Leibeserbe den Vorzug vor dem weiblichen habe d 24. Ob in solchen Gegenden, wo Solmsisches Recht gilt, der überlebende Ehegatte den usumfructum an der Erbleyhe habe. d 21. Ob der Beständer die öffentliche Beschwerden abführen müsse b 277. Ob er das Gut verlassen dürfe b 275. In welchen Fällen er desselben beraubet werde b 270 seq. d 26. Für die Austreibung des unordentlichen Erbbeständers wurde dem Richter eine Maas Wein bezahlt d 27. Exempel von Erbleyhbriefen b 308. Mittel den jährlichen Erbzins beyzutreiben d 25
Erben-Zinß Güter Benennung der Meyerdingsgüter b 493
Erb-Zinß-Güter. Siehe Zinßgüter.
Essarta, was solche seyn und Abstammung dieses Worts b 534
Haves-Güter des Stifts Essen deren Eigenschaft b 413 seqq. Deren Besitzer stehen unter einem Haeves-Gericht b 417
Eviction, wie solche nach den alten Teutschen Gesetzen geleistet worden a 458. Worinn solche nach dem Lehenrecht bestehe a 460. Was erfordert werde, wann solche statt finden solle a 461. seq. Ob solche auch bey geschenkten Lehen statt finde a 463 seq. Ob auch der verursachte Schaden dabey ersetzet werden müsse a 469. Wann solche bey einem aufgetragenen Lehen statt finde a 470 seq. c. 76. Worinn sie alsdenn bestehe a 473. Wie lange der Herr oder der Vasall nach den Teutschen Rechten darzu verbunden gewesen a 474. Wie solche geleistet werde, wenn

res extra commercium zu Lehen ertheilet worden a 476
Extravagantes Constitutiones des Longobardischen Lehenrechts, wer solche hinzugefügt a 105 seq.
Eyd, wer solchen bey Streitigkeit wegen der Lehenbarkeit oder Allodialität abschwören müsse b 694 seqq.

F.

Falconarius, dessen Amt am Fränkischen Hofe a 282
Fallgüter b 554. seqq. Siehe Schupflehen.
Familiengüter, deren Ertheilung zu Lehen a 604 seq.
Familiaris, recipere in familiaritatem c 20
Famulus bedeutet einen Vasallen a 61
Faßzieher-Amt zu Lehen erheilt c 91
Fehde, ob die feuda davon genannt worden a 39
Felonie, ob dieserwegen das Lehengut von dem Landesherrn der nicht Lehensherr ist, eingezogen werden könne a 637 seq.
Fe, feo, was es bedeute a 39
Feodarius, feudalis &c. bedeutet einen Vasallen a 61
Feodum bedeutet oft ein Bauerngut d 4
Feudale vel feudorum feudi jus, dessen mancherley Bedeutung a 74 seq. 157. seq.
Feudium, dieses Wortes Abstammung a 37 seq. c 9 seqq. Dessen erster Gebrauch 44 seqq. c 12 seqq. Dessen mancherley Bedeutung a 447. Bedeutet ein Bauergut a 449. 4. Wird mit dem Wort beneficium im 12ten Jahrhundert völlig gleichbedeutend c 16
Fictio, fictionis, ob solche in den Rechten gegründet a 677
Fictus, fictum, was dadurch angezeiget werde b 17 d 5
Fideicommiß-Güter deren Ertheilung zu Lehen a 604
Fides, ob feudum davon herstamme a 37
Firma, dieses Worts Abstammung und unterschiedene Bedeutung b 279 seqq.
Firma alba, blanca, firma nobilis, firma pura & irrevocabilis, firma recta deren Erklärung b 282 seqq.
Fischerey zu Lehen ertheilet a 609
Fischnetze zu Lehen ertheilet c 91
Fiscus zeiget ein Lehen an a 50
Fluß zu Lehen ertheilet a 609
Fœdus, ob feudum davon seinen Namen habe a 38
Fehd, ob feudum davon herkomme a 39

Forestarius, worinn dessen Amt bestanden a 283. traget sein Amt zu Lehen b 662 c 52
Forfacere, wird nicht blos von Verwirkung der Lehen gebraucht a 152
Forsthuben b 615 seq. d 46. Siehe Wildhuben.
Fremde Sachen, wenn solche zu Lehen ertheilet a 457 seqq. Wenn solche zu Lehen aufgetragen worden a 470 seq.
Freye machen bey den Teutschen Völkern einen besondern Stand aus a 234 seq. c 45. Sind jedoch von den Edeln unterschieden ibid.
Freygelassene sind von den Freyen unterschieden a ibid.
Freygüter, Freymann-Lehn-Hufen, deren Erörterung b 284 seqq.
Freylassung, ob eine allgemeine vorhanden b 28 seqq. Deren vormahlige Wirkung b 29 seq.
Freystatt für Todschläger und unsichere Personen zu Lehen ertheilt c 93
Frey-Stift b 568
Frey-Stühle zu Lehen a 640
Frohnden, ob solche dem Guts- oder Gerichtsherrn geleistet werden müssen b 40. Woraus solche entstanden b 41. Ob solche im Zweifel vermuthet werden b 43 seq. Ob gemessene oder ungemessene vermuthet werden b 44. Ob die erstern in den neuern Zeiten eingeführet b 47 seq. Ob solche wegen unterlassener Forderung verjähret werden b 53 seq. Ob die gemessene auf ähnliche ausgedehnet werden können b 59 Ob der Herr deren Anzahl vermindern könne b 60. Wie weit die ungemessenen Dienste vom Richter eingeschränkt werden können b 61. Ob solche in Geld verwandelt werden können b 63. Ob dessen ungeachtet solche hernach wieder in natura gefordert werden können b 67 seq. Wem die Wahl zukomme, wenn entweder Geld oder Frohnden hergebracht, dem Herrn oder den Bauern b 68. Ob solche anderwerts hin als nach dem Gute des Herrn geleistet werden müssen b 69 seq. Ob der Herr solche an andere verpachten dürfe b 71 seq. Worauf sie haften b 73 seq.
Frohntage und Fastnachtshüner zu Lehen ertheilt c 91
Früchte zu Lehen ertheilt a 610
Fürst, wie vielerley dessen Güter a 477
Fürstenthum, ob solches im Zweifel vor eigenthümlich, oder vor lehnbar zu halten b 679 seq.

G

Ganerben-Güter, deren Ertheilung zu Lehen a 604 seq.
Gardingus, Bedienter bey den Westgothen a 284
Garten zu Lehen ertheilt a 611
Gasindius, was es bedeute c 52
Gastaldus c 49. Bedienter in Italien a 259
Geistliche beschäftigten sich neben der Seelsorge mit Erlernung und Ausübung der Arzneykunde c 47
Geistliche Gerichte, ob solche das Jus Patronatus bedeuten a 671
Geistliche Lehen, Ursachen, welche zu deren häufigen Errichtung Anlaß gegeben b 532 seq. b 510. Ob solche insgemein vor aufgetragen zu halten a 540 seq.
Geld zu Lehen ertheilt c 90
Gelter oder Gelder bedeutet oft den Glaubiger
Gemeinschaftliche Sachen, wie weit sie zu Lehen ertheilet werden können a 586 seq.
Gerade bey den Haußgenossen des Hofes zu Westrum b 407
Gerichtbarkeit ist insgemein mit der Belehnung über ein Schloß verbunden a 655. Ist an und vor sich mit den Lehngütern nicht verknüpft a 658. Die *criminal* peinliche, ob solche unter der Formul: mit den Gerichten, mit der Gerichtbarkeit ꝛc. mit begriffen und zugleich mit zu Lehen ertheilet sey a 659 seqq. Ist insgemein in den Lehnbriefen insbesondere ausgedruckt a 667. Ist von Alters her von den Grafen exerciret worden a 666 Ob solche unter den Worten: mit allen Gerichten, mit Ober- und Niedergerichten immer verstanden werde a 669. Geistliche, ob solche zu Lehen ertheilet werden könne a 671. Ob solche cumulative oder privative ertheilet werde a 672 seqq. Ob sie subordinate von dem Vasallen besessen werde a 674. Ob solche den Herrn über ihre Knechte zugekommen b 35 seq.
Gesell, ob solches Wort von Gwas herkomme a 58
Getreyde zu Lehen ertheilet a 612
Gewehr. Siehe Eviction.
Gewohnheit, was, und wie mancherley solche sey a 78. Deren rechtliche Natur c 25. Unterschied derselben von Observanz c 26
Gildum, Geldum, guilot, was es bedeute a 251
Gillonarius, Schenk bey den Westgothen a 284
Glocken werden zu Lehen ertheilt c 82

Grafio ist mit den Comitibus einerley a 285
Grafschaft ist nicht ganz lehnbar a 364. Ob solche im Zweifel vor eigenthümlich oder lehnbar zu halten b 679 seq.
Gras zu Lehen ertheilt c 91
Grundzinß-Güter sind nach den teutschen Rechten von andern erblichen Verleyhungen nicht unterschieden b 592. Vererbung, Veräusserung, Bezahlung der Lehenwaare ꝛc. bey denselben b 594 seq. Exempel von dergleichen Verleyhung b 730
Güter nach Hofrecht c 5. Nach Lehnrecht ibid.
Gwas, dessen Bedeutung a 56. Vasall, Vallus stammet davon ab a ibid.

H.

Haber zu Lehen ertheilt c 91
Habicht- und Schönenfrauen-Lehen c 94
Hägergüter, Ursprung deren Benennung b 285. Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer derselben b 287. Ob solche an fremde vermacht werden können b 289 d 34
Hagestolzen-Recht ist bey den Probstingsgütern gebräuchlich b 533
Halßeigene b 494
Hand, handen, was solches bedeute b 98. Ob es Einwilligung heisse b 690
Haus zu Lehen ertheilt a 612
Haußgenossen des Meyerhofs zu Westrum b 405 seqq.
Heergewette bey diesen Westrumschen Haußgenossen b 407
Heimburgii, Heimberger, was solche Benennung bedeute a 321
Henkeramt zu Lehen ertheilt c 91
Herdocho, was solches anzeige b 239
Herediras bedeutet ein allodium a 384. c 66
Herren Gunst eine Art Güter b 568
Herzoge haben sich die Herrn bißweilen von ihren eigenthümlichen Gütern genannt a 175 seq. c 40
Heugelds ein Fuder zu Lehen ertheilt c 91
Hilterschen b 286
Hofsgüter b 413. Siehe Essen.
Hofstätte zu Lehen ertheilt a 612
Holtensche Güter b 286. Grund deren Benennung d 34
Holz zu Lehen ertheilt c 91
Homagium wird zuweilen statt feudum gebraucht; Beyspiele davon c 18
Homo, dessen Bedeutung a 62. Zeigt einen Vasallen an ibid. c 21
Homines in feudum dati c 92
Homologus, ob es einen Vasallen anzeige a 63. c 21

Honig zu Lehen ertheilet a 613
Honiggeld bey den Zeidelgütern b 638
Honores zeigen Lehengüter an a 51. Auch werden der liberorum hominum ihre Lehen also genannt a 302. Die Lehenstreue wird daher fidelitas honoris genennt c 19
Hospitäler a 527. Siehe religiosæ domus.
Hospitia oder Hostisia sind dreyerley Gattung und deren Erklärung b 295 seq.
Huben, Hufen werden mit Hof verwechselt, Bedeutung dieser Wörter b 297
Hubengüter, Natur und Beschaffenheit derselben b 298 seq. Alte Hubener Recht b 298
Hufen zu Lehen ertheilet a 613
Hurenhäuser, Abgabe davon, zu Lehen ertheilet c 94

J.

Jagd zu Lehen ertheilt c 96
Jagt mit Raubvögeln bey den Teutschen Völkern sehr gewöhnlich a 282
Jährliche Abgiften, ob solche verjähret werden können b 77 seq.
Jährliche Vermächtnisse, ob bey selbigen eine besondere Verjährung nöthig b 78
Ianitor a 285
Incisor, ob solcher am Fränkischen Hofe gewesen a 285. Der Herzog von Luxemburg wird dazu gemacht a 286
Incorporation, dadurch haben sich die Reichsallodia verlohren a 412. Ob dadurch ein Allodium lehnbar werde a 424. Ob solche dem Nachfolger anbefohlen werden könne a 425
Infertor a 286
Interpretatio Authentica a 225. Usualis, deren richtige Bestimmung c 44. Siehe Auslegung.
Judex, wer diesen Namen im Fränkischen Staat geführet a 286 seq. Wird dem Könige selbst beygelegt c 13
Judex judicum, Judex publicus vel secularis, Judex ecclesiasticus, Judex emunitatis, Judex villarum, Judex Imperatoris, was dadurch vor Beamte angezeiget werden a 287 seqq.
Juniores, welche darunter verstanden werden a 290
Jus beneficiale dessen Bedeutung a 157 seq.
Jus feudorum, Jus feudale, Jus feudi, deren Bedeutung a 74 seq. a 157. seq. c 24. Jus feudi bedeutet oft jus patronatus ibid.
Jus gentium, ob das Lehenrecht

also genannt worden a 159 seqq.
Jus scriptum was es heisse a 77 seq.
Justinianische Recht, ob solches den Canonischen vorgezogen werden müsse a 216 seqq. Beyder Anwendung in caulis feudalibus c 43

K.

Kalandegüter b 307
Kaphangüter, deren Erklärung b ibid.
Kaufbrief auf Wiederlösung b 710
Käse zu Lehn gereicht c 92
Keßleramt zu Lehn gegeben ibid.
Kelter zu Lehen ertheilet a 613
Kirchen, ob die Teutschen Kirchen oder Tempel gehabt a 511. Werden dem Eigenthum aller Menschen entnommen a ibid. Werden unter den Franken und auch nachhero als andere Güter gehandelt a 512 seqq. Auch zu Lehen gereichet a 515. Ob dadurch nur das Jus patronatus ertheilet werde a 516
Kirchengüter, deren Eintheilung a 531. Sind häufig zu Lehen ertheilet worden a 552. Ursachen davon a ibid. seqq. Die Kirchen und Klöster haben sich durch Privilegien, Verträge, eydliche Angelobungen, Verbote der Stifter, wie diese häufige Ertheilungen zu Lehen gesichert a 536 sq.
Kirchenlehen, was es sey a 514
Kirchhöfe, wie solche entstanden a 529. Sind veräussert worden a 531. Die Belehnung mit selbigen a ibid.
Kirchsatz zu Lehen ertheilt c 87
Klagen (Actiones) ob solche zu Lehen ertheilet werden können a 599 seqq.
Klöster, deren Ursprung a 522. Werden häufig zu Lehen ertheilet a 523 seq. c 79. Beyspiele davon c 80. Diese Belehrungen sind bisweilen für ungültig erkannt c 80. Wie weit heutiges Tages solche Ertheilung bey Catholischen und Protestanten erlaubet a 526 seq.
Klöster suchten häufig Pfarrkirchen und Altäre an sich zu bringen c 86
Knecht, Knapp, Knave, deren Bedeutung, und ob sie einen Vasallen anzeigen a 63
Knechte machen einen besondern Stand bey den Teutschen Völkern aus a 234 seq.
Köhr wird bey den Hägergütern bezahlet b 291. Wie auch bey den Meyerdingsgütern b 492
Kölnhöfe, woher solche ihren Namen haben b 142 seq.
Kossetin Bedeutung dieses Worts b 638

L.

Labor bedeutet erworbene Güter a 385
Landeshoheit, ob solche vor allodial oder lehnbar zu achten a 430 seqq. Ob solche in den geschlossenen Gebieten zu vermuthen a 648 seq. Muß nach dem Unterscheid der Länder und Personen vermuthet, oder nicht vermuthet werden a 651 seqq.
Landsäßige Lehen, deren Ursprung a 33 seqq.
Landsiedel-Leyhe, woher solche ihren Namen b 331 d 34. Ob nur allein Feldgüter also verliehen werden b 332. Ob solche schriftlich aufgerichtet werden müsse b ibid. Sind reversales dabey gewöhnlich b 333 a 1378. Wie weit dem Landsiedel die Veränderung des Guts erlaubet b 333 seq. Ob er fremde Ländereyen zugleich bauen dürfe b 336. Ob ihm die mit der Landsiedel-Leyh wieder vereinigte Güter zukommen b 377. Ob und wie weit solche auf seine Kosten wieder herbeygebracht werden müssen b 338. Ob er an dem jährlichen Zinß einen Nachlaß fordern könne b 339. Von dessen Diensten, Bezahlung der Steuern, besonderer Treue, verbotenen Veräusserung, und Beschwerung des Guts b 340 seqq. Wie weit er seine Verbesserungen veräussern dürfe b 343 seqq. d 35. Ob er das Gut verpachten dürfe b 344. Er hat ein Erbrecht darauf b 348 seqq. d 35. Muß die Lehnwaare bezahlen b 350 seq. Wann ein Lehenträger erfordert werde b 351. Der Landsiedel stehet unter einem Landsiedelgericht b 353. Ob diese Leyhe auf eine bestimmte Zeit gesetzet werden könne b 354. Wird oft auf Lebenszeit des Herrn, der sie ertheilt, eingegeben d 36. Ob solche durch den Verkauf des Herrn aufhöre b 357 seq. Wie weit dem Herrn erlaubet sey, solche aufzukündigen b 360 seq. Nach wie vielen Jahren wegen nicht gezahleten Zinses solche verwirkt werde b 362 seqq. Ob und wie weit solche im Heßischen unwiederruflich b 365 seqq. Was bey der Einziehung des Guts zu beobachten b 373 seq. Von Schätzung und Bezahlung der Besserung b 375 seq. Exempel von Landsiedel-Leyhbriefen b 703 705 seq. Dürfen nicht vertheilet werden b 709. Sind von der Erbleyhe unterschieden b 349
Lassen oder Laten Abstammung und Bedeutung dieses Worts b 378 seq.
Laßgüter, ob die Besitzer ein Erbrecht

recht darauf haben b 380 seq. Ob sie solche veräussern und versetzen dürfen b 384 seq. Es findet bey selbigen das Näherrecht statt b 387. Ob die Besitzer auch Frohnden leisten müssen b 389. Sie müssen den Hauptfall theidigen b 390. Sie stehen unter einem besondern Gericht b 391. Formular von der Zuschreibung eines Laßguts b 722. Exempel von Veräusserung, und Bekräftigung der geschehenen Zuschreibung eines solchen Guts b 726

Laudemium Abstammung dieses Worts b 187. Siehe Lehenwaare.

Ledigzehlungs-Schein b 425

Leeg, was es bedeute a 66

Lehen, Ursprung derselben a 2 seq. a 233 c 1. Weßwegen solcher ungewiß a 20 seq. Abstammung und Bedeutung dieses Worts a 46 seq. Unterschied derselben von Röm. beneficiis c 1. Was überhaupt vor Sachen zu Lehen ertheilet werden können a 449. Viele Beyspiele davon c 91 seq. Lehen in einem fremden Gebiet a 623 seqq. Endzweck der Lehen, Beyspiel davon c 63. Erbfolge der Weiber darinnen c 85. Siehe Vasall. Wie weit dem Lehensherrn darüber die Gerichtbarkeit zukomme a 632 seqq. Sind durch Verträge verhütet und aufgehoben a 646. Veränderungen bey den Lehen b 647. seq. Unterschiedene Erklärungen von den Lehen und derselben Beurtheilung b 649 seqq. Unterschied derselben von den Bauerngütern äusert sich in der Erbfolge d 5

Lehenbarkeit einer Sache, ob solche aus der beständigen Verknüpfung mit dem Lehen vermuthet werde b 696

Lehenbriefe, die ältesten sind die erste und vornehmste Regel, wornach eine Lehensstreitigkeit entschieden werden muß a 204. Lehenbrief an Henne von Rüdigheim b 720

Lehengesetze in Teutschland, gemeine und besondere a 201 seq.

Lehenrecht, dessen mancherley Bedeutung a 74 seq. Zeiget sowohl das Recht des Vasallen über das verliehene Gut, als das judicium parium oder Manngericht an a 154 157 seq. Ob es zu dem jure consuetudinario gehöre a 84 seq. Ob es ein allgemeines und in dem Recht der Natur gegründetes gebe a 86 c 26. welches zur Entscheidung dienen soll, wird öfters durch ausdrückliche Verträge bestimmet a 206. Ob das bey dem Lehenhof, oder des Lan-

des, worinn das Lehen belegen, den Vorzug habe a 207-10. seqq. 634 seqq. c 42 Ob dasjenige, welches in dem Lande, wo der Lehensvertrag geschlossen worden, gebräuchlich ist, eine Gültigkeit habe a 209 213. Objecta des Lehenrechts a 372
Lehnrechts-Gelahrtheit, worinn solche bestehe a 371
Lehensstreitigkeiten, nach welchen Regeln solche zu entscheiden a 202 seqq.
Lehenwaare, Ursprung derselben b 189. kommt öfters unter dem Namen Weinkauf, Vorhure vor d 17. Desgleichen unter Leickouf ibid. Ist von der Römischen quinquagesima unterschieden b 190. Wer solche bezahlen müsse b 191. Ob solche größer als 2. von 100. seyn könne b 193. Ob und wann solche auch bey Veränderung des Herrn bezahlet werden müsse b 195. Ob, wenn im Contract bedungen worden, daß sie bey dem Sterbfalle eines der Contrahenten bezahlt werden solle, und der dominus directus sein Recht einem andern überträgt, das laudemium bey des Cedentis Tode entrichtet- oder aber der Tod des Cessionarii abgewartet werden müsse d 19. Ob solche bey allen Arten der Veräusserung bezahlet werden müsse b 201. Wie es bey dem pacto de retrovendendo gehalten werden müsse b 201. Imgleichen bey der addictione in diem, lege commissoria und wieder aufgehobenem Kauf b 203 seq. Ob solche bey der Subhastation entrichtet werde b 205. Ob der Herr solche fordern könne, wenn er in den Kauf nicht einwilligen wollen b 207. Ob und wie solche bey Vererbung und Erbtheilung bezahlet werde b 208 seqq. Wie solche bey Vertauschungen, Vermächtnissen ꝛc. gerechnet werde b 211. Was der Herr deswegen vor eine Klage habe b 213 seqq. Ob der Besitzer des Guts sich durch Verjährung davon befreyen könne b 215 seqq. Ob wegen unterlassener Zahlung das Gut verwirkt werde b 231. Ob, wenn die Emphyteusis unter zweyen Erben getheilt ist, das laudemium nach deren Tode zweymal gefodert werden könne d 19
Leibgeding zeigt eine precariam an b 520
Leibeigene zu Lehen ertheilet b 613
Im Ysenburgischen besitzen ihre Güter unter unterschiedenen Rechten und Verbindlichkeiten b 420 seqq.

seqq. Ergeben sich freywillig b 221. Der Landesherr nimmt sich ihrer an b 423. Wie sie lediglich gezählet werden b 425
Leiden, Mitleiden bedeutet in den alten Urkunden öfters eine Art von Contribution d 17
Leod, ob allode davon genannt a 376
Leudes, liudi &c. deren Bedeutung, und ob Vasallen dadurch angezeigt werden a 65 seq.
Leute werden zu Lehen ertheilet a 602 seq.
Libellarius contractus, ob solcher aus dem Justinianischen Recht herzuleiten b 426. Ob er ein subfeudum oder eine subemphyteusis sey b 427. Ob er eine emphyteusis oder Meyergut b ibid. seqq. Gedanken von dessen Natur b ibid.
Lidolaip, ob solches eine Leyhe zu Leib heisse b 562
Ligius, dieses Worts Abstammung und Bedeutung a 66 seq.
Limitrophi agri, ob von solchen die Lehen entstanden a 4 seqq.
Liti, litones &c. was dadurch anzeigt werde a 69. Abstammung dieses Wors b 443. Ob es von Lyt herkomme und solches einen villam anzeige b ibid.
Lit anstatt Leute c 21
Load, ob allode davon gemacht a 377
Locatio ad firmam d 33
Lociservator, Locopositus, Unterbedienter derer Grafen bey den Longobarden a 291 c 53
Lod, lot, ob allode davon herkomme a 377. bedeutet eine Abgift b 188
Longobarden, wo sie gewohnet a 87. Ob gleich anfänglich die Lehengüter bey ihnen gebräuchlich gewesen a 88 seq. Ob sie von den Lehen Gesetze gehabt a 91 seq.
Longobardische Lehenrecht, ob Bischof Fulbertus dessen erster Urheber gewesen a 92. Was Obertus de Orto und Gerardus Niger zu dessen Sammlung beygetragen a ibid. Wahrscheinlicher Ursprung desselben, und wer es dem Corpori Juris beygefüget a 95 seqq. Von welchem Hugolimo solches geschehen a 99 c 28 seq. Daß er nur in einem Buch bestanden a 98. Wer die ersten Glossen darüber gemacht a 101 seq. c 32. Wer die Capitula extraordinaria hinzugefüget a 103 seq. Ansehen derselben c 36. Wer die Constitutiones extravagantes hinzugethan a 105 seq. Ob Reichsgesetze darinnen vorhanden a 113 seqq. Ob solches ausdrücklich oder stillschweigend von den Kaisern bekräftiget worden a 119 seqq. c 35.

Wie es auf die Teutschen gekommen a 124 seqq. c 33 seqq. Wenn es in Gebrauch gekommen c 34. Ob und wie weit es eine Gesetzmäßige Kraft in Teutschland habe a 131 seqq. Wenn mit einander streitende Verordnungen darinnen anzutreffen, welche darunter vorzuziehen sey a 142 seqq. Ob es auch in allodialibus gesetzmäßige Kraft habe a 144 seqq. Ob es dem Canonischen und Justinianischen Recht in Lehensachen vorgehe a 214 seqq.
Ludorum exhibitor, wer solcher sey a 291
Luparius, dessen Amt a ibid.

M.

Magister cubiculariorum, ostiariorum &c. a 292
Major domus, unterschiedene Benennungen, und Beschaffenheit dieses Amts a 292 seqq. Ob deren mehr zugleich vorhanden gewesen a 294. Was dieses Amt bey den Longobardischen Königen gewesen c 54
Major villæ, dessen Verrichtung a 295
Mann zeiget einen Vasallen an a 70 c 22. Noch andere Bedeutung bedeutet im mittlern Zeitalter einen tapfern Helden ibid.
Mannschaft, was und ob es Lehen bedeute a 51 seqq. bedeutet servitia militaria feudalia c 19
Mansionarius, dessen Besorgung a 296. Ob es besondere Comites Mansionariorum gegeben a ibid.
Mansus, Abstammung dieses Worts b 432. Amasatus b 433. Baccalarius b 441. Capitalis b 436. Carroperarius & manoperarius b 444. Dominicatus, indominicatus, dominicus b 433. Heißt herrschaftliches Guth, Länderey d 39. Ecclesiasticus b 436. Exercitalis & barscalcus b 441. Ingenuilis c 438. Ledilis b 443. Regalis b 433. Vestitus b 437. Bedeutet ein verliehenes Gut d 39
Mansi comitiales, curti, Flandrenses b 40
Manufirma, worinnen solche bestanden b 281
Marchio, Marchisus a 266 c 50
Mareschallus a 269
Marpalis, was es bedeutet c 54
Markschiff zu Lehen ertheilt c 92
Medum, Medumsgüter, was sie bedeuten d 40 seq. Was im Hessischen das Medumsland erträgt d 42
Mellis feudum b 638
Meræ facultatis res, was darunter zu verstehen, und ob sie verjähret werden

werden können b 54 seq.
Merkmale des Unterscheides, ob ein beständiges bey den Lehen anzugeben b 5 seq.
Meyer, (Meyergüter) machen ihre Güter erblich b 446. Sind unterschiedener Gattung b ibid. seq. Weßwegen einige Bauern also genannt worden b 448 seq. Bedeutet auch einen Pachter b 450. Ob solcher vor einen blossen Conductorem zu halten b 451. Ob ihm der gefundene Schatz zugehöre b 453. Ob er das Gut verpachten dürfe b ibid. seq. Ob der Herr der von dem Meyer unternommenen Veräusserung der Güter ohne Ursache widersprechen könne b 457. Wie weit der Meyer im Fall der Noth Geld auf sein Gut nehmen dürfe b ibid. Ob er das Gut mit einer Dienstbarkeit beschweren könne b 456. Ob er vor diesem seine Güter nur bittweise besessen b 458. Ob er durch ein Testament sein Erbrecht einem andern vermachen dürfe b 459. Ob solche Verfügung durch des Herrn Einwilligung gültig werde b 462. Ob alle Erben des Meyers einen Antheil am Gut haben b 664. Unter was Bedingungen er die veräußerte Pertinentien des Guts vindiciren könne b 466 seqq. Wie es gehalten werde, wenn in solchem Fall die Pertinenzien und das Hauptgut in unterschiedenen Gebieten liegen b 468. Ob die Vindication dem Besitzer des Hauses, oder der Ländereyen zukomme ibid. Ob solche durch eine eydliche Begebung verhindert werde b 469. Ob solche auch einem Käufer zukomme b ibid. Ob solche auch bey einem vertauschten Stück statt finde b 470. Warum der Meyer von der Satisdation befreyet sey b 471. Ob sein jährlicher Zinß erhöhet werden könne b 472. Ob wegen Mißwachses solcher nachgelassen werde b 473. Ob der Herr wegen desselben ein Vorzugsrecht habe b 474. Weßwegen er zu Abführung der Steuern gehalten sey b 475. Von dessen Verbindlichkeit zu den Diensten b 475. Er gelobet seinem Herrn eine besondere Treue an b 478. Ob er, wenn er in einem Jahr den Zinß nicht bezahlet des Guts verlustig gehe b 478. Imgleichen, wenn er einen Theil des Zinßes bezahlet b 451. Uebrige Ursachen der Beraubung b 482. Ob solche auch wegen unterlassener Recognition statt finde b 483. Imgleichen,

wenn

wenn der Herr der Güter selber benöthiget ist b 484. Ob ein singularis successor des Herrn den Meyercontract aufrufen könne b 486. Wie es hierinnen bey einem Wieder-Verkauf gehalten werde b 488. Imgleichen bey dem Heimfall des Lehenguts b 489. Ob der Meyer das Gut verlassen dürfe b 490. Wann ihm die Besserung bey der Einziehung gut gethan werde b 492. Formular eines herrschaftlichen Meyerbriefes im Bremischen b 724

Meyerdingsgüter, deren Besitzer sind Leibeigene b 493. Stehen unter einem besondern Gericht b 495. Empfahen keine Briefe b 496. Ihre Rechte über diese Güter b 498. Das Näherrecht findet bey selbigen Statt b 500. Die Besitzer werden mit selbigen beliehen b 502. Wann sie der Güter beraubet werden können b 504 seqq.

Meyerstättische Güter sollen nicht nach den Römischen Rechten beurtheilet werden b 397. Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer derselben b 398

Mieta oder *Meta* d 12

Miles bedeutet einen Vasallen a 70. Mancherley Bedeutung dieses Worts in mittlern Zeiten e 23

Miles Regis bedeutet einen jedweden vornehmen Hofbedienten a 297

Militia zeiget ein Lehen an a 52. Ob solche Bedeutung aus 2. F. 54. erwiesen werde a ibid.

Millenarius, Bedienter bey den Westgothen a 297

Ant. Mincucci Buch de feudis, ob solches auf Kaiserlichem Befehl verfertiget, oder von den Kaisern bekräftiget worden a 107 seqq.

Ministerialis bedeutet einen Vasallen a 71. Minister, welche unter den Franken diesen Namen geführet a 297 seqq. c 54

Ministerium bedeutet ein Lehen a 52

Missi, worinnen deren Amt bestanden a 302 seqq. c 55. Musten bey commutationibus episcoporum gegenwärtig seyn ibid.

Missi discurrentes, c 55. Reipublicæ, Archiepiscopi, Episcopi, Ducis, Comitis &c. a 305 seq.

Mittelbare und unmittelbare Provinzen, ob solche Eintheilung gegründet a 649

Mittere, dessen Bedeutung a 307

Mompar sind bey den Landsiedel-Leyhen gebräuchlich b 351

Monetarius, wer solches gewesen, dessen Besoldung a 307. Hat nebst dem domestico den Zins in Empfang genommen c 52 55

Moraſt ſumpfigte Gegend zu Lehen ertheilet a 614
Mühle zu Lehen ertheilt a ibid.
Mundilio, Mondeling, deſſen Bedeutung b 621
Münze, die Aufſicht darüber liegt den Grafen ob a 308
Munus regium bedeutet ein Lehen a 53. Ob ſolche Bedeutung allezeit zutreffe a 15

N.

Nagelgeld müſſen die Ravensbergiſche Eigenbehörige bezahlen b 394
Näherrecht der Erben bey Verkaufung der allodiorum a 394. Ob dem Herrn ſolches bey den Zinßgütern zukomme b 121. Iſt bey den Hägergütern gebräuchlich b 289 ſeqq. Wie auch bey den Laßgütern b 387. Imgleichen bey den Meyerdingsgütern b 500
Neue Stiftgüter b 559
Niſi bedeutet ſo viel als: Sondern b 522
Notarius, dadurch wird der Canzler angezeigt a 308 c 47
Nothen, ſind Beyſitzer des Meyerdings b 496
Numerarius, Bedienter bey den Weſtgothen a 309

O.

Oblationes, ob ſolche zu Lehen ertheilet werden können a 578 ſeqq.
Od, Odd, Odds, deren Bedeutung a 39
Ode, eine Endigung a 42 ſeqq.
Oeconomus, wer alſo genannt werde a 310. Bedeutet bißweilen den Truchſeß a ibid.
Optimas, wer alſo genannt worden a 310
Orleanſiſche Forderung der Allodialien, worinn ſolche beſtanden a 433 ſeqq.
Osnabrückiſche Eigenbehörige, deren Erbrecht b 399. Wiefern ſie über ihre Güter Verträge machen dürfen b 400. Ihre Abgiften b ibid. Wie weit ihnen der Herr erbe b 401. Urſachen, weßwegen ſie ihrer Güter beraubet werden b 402 ſeq.
Oſtiarius, Oſtiariorum magiſter, deſſen Amt und Anſehen a 311 c 56

P.

Pacht, Abſtammung dieſes Worts b 259. Ob ſolche nach dem Römiſchen Recht, wenn in einem Jahr das Pachtgeld nicht gezahlet worden, aufgehoben werden könne b 478 ſeqq. Siehe Verpachtung.
Pacis aſſertor, worinn deſſen Amt bey den Weſtgothen beſtanden a 312
Pagenſes, wer ſolche geweſen a 324

Palatinus, wer solchen Namen geführet a 312 c 56
Panetarius Franciæ a ibid.
Par, dessen besondere Bedeutung a 496
Paraphernalia bona, Rechte des Manns darüber, und ob er sie zu Lehen ertheilen dürfe a 597 seqq.
Pares, (Pairs de France) a 313
Patrimonialis jurisdictio b 34 seq. Worinnen sie ihren Grund habe d 6
Patrimonium bedeutet ein allodium a 385
Patritius (Romanus) was durch solche Benennung angezeigt, und wem solche im Fränkischen Staat beygeleget worden a 313. Diejenige Patriciatwürde, die am Hofe der Griechischen Kaiser üblich gewesen, muß von der am Fränkischen Hofe wohl unterschieden werden c 56. In Rücksicht dieser Würde wurde dem Kaiser bey der Krönung ein goldner Bogen ertheilet c 57
Patronatus jus bey den Römern a 3
Patronenrecht, dessen Ursprung a 559 seq. Ist öfters zu Lehen ertheilet worden a 563 seq. In welchem Verstande es ein Geistlich Lehen genannt werde a 565 seqq.
Pecunia, bedeutet eigenthümliche Güter a 385
Persona, wer also genannt werde a 562
Pfändung, ist wegen der Abgiften von den Bauergütern gebräuchlich b 477
Pfandschaften des Reichs, ob solche vor allodial zu achten a 428
Pincerna, ob solches Amt auch von der Königin verwaltet worden a 314 c 57
Poledrarius, dessen Verrichtung a 315
Possessio zeiget ein allodium an a 385
Postcomes a 354
Postsequentaneus, wer darunter verstanden werde. Vorbericht p. a 315 c 57
Potestas, wer also genannt worden a 317
Præceptor, wer also genannt worden a ibid.
Præfectus palatii bedeutet den Majorem domus a ibid.
Prälaten müssen eydlich angeloben ohne Einwilligung des Pabsts nichts zu verleyhen c 83 84
Præpositus, mancherley Bedeutung dieses Worts a 318 seq. Cameræ Regalis a ibid. Canonicorum a ibid. Civitatis a ibid. Comitis a ibid. Domus a ibid. Ec-

clesiæ a ibid. Hostis a ibid. Loci a ibid. Mensæ a 319 c 60. Monachorum, Monasterii a ibid. Palatii a ibid. Urbis a ibid. Xenodochii a ibid.
Præses provinciæ, wer also genannt worden a ibid.
Præsumtio juris, ob solche vim legis habe b 670
Præsumtio juris & de jure, worinn solche bestehe b 672. Untersuchung einiger Exempel, welche dazu gerechnet werden b ibid. seq. Siehe Vermuthung.
Præcariæ oder Præstariæ, Grund dieser Benennung b 508. Wird anstatt feudum gebraucht c 19. Heissen auch beneficia b 110. Sind fünferley Gattung b ibid. Bey welchen Sachen solche statt finden können b 516. Von wem solche verliehen werden könne b 518. Müssen schriftlich geschehen b 519. Auf wie lange Zeit solche gerichtet werden b ibid. Werden auch Leibgedinge genannt b 520. Deren Besitzern stehet kein Eigenthum zu b ibid. Bezahlen einen jährlichen Zinß b 522. Deren übrige Pflichten b 523. Ob sie auch die Lehnwaare bezahlen müssen b ibid. Weßwegen solche Verleyhungen aufhören b 524. Ob solche nach Belieben wiederrufen werden könne b 526
Presfoch, Bedeutung dieses Worts b 935
Primiscrinius, Benennung des Kanzlers a 320
Privatus, wird den Soldaten entgegengesetzet a 9
Probstingegüter, deren Besitzer stehen unter einem besondern Gericht, welches in der Kirche oder auf den Kirchhöfen gehalten wird b 527 seq. Können ihre Güter verlassen b 529. Sind dienstfrey b ibid. Vererben ihre Güter nur auf die Söhne b ibid. Müssen Zinß, Lehnwaare ꝛc. bezahlen b 531. Sind dem Hagenstolzenrecht unterworfen b 533. Weßwegen sie die Güter verliehren b ibid.
Proconsul a 353
Protospatarius, wer solcher gewesen c 58
Propositor bedeutet den Truchseß a 320
Proprietas, proprium bedeutet ein allodium a 384 c 66

Q.

Quæstionarius, wer darunter verstanden werde a 320
Quaternio a 321
Quingentarius, wer solcher bey den Westgothen gewesen a 321

R.

Racha, Rachinburgii, Bedeutung dieser Wörter a 321
Ravensbergische Eigenbehörige. Ihr Erbrecht auf ihre Güter b 393. Ob sie etwas von ihren Gütern veräussern oder beschweren dürfen b 394. Wann die Auffahrt, Weinkauf und Nagelgeld bezahlet werden müsse b 394. Wie weit ihnen der Herr erbe b ibid. Weßwegen sie ihre Güter verlieren b 395
Receptitia bona sind von den paraphernalibus nicht unterschieden a 598
Referendarius, worinn dessen Amt bestanden a 322 c 58
Refuration der Lehen bey Befehdungen a 641
Regalien, deren Lehensertheilung a 607 c 89
Rechen bedeutet gemeiniglich einen Ritter, wird aber auch statt Lehensmann oder Vasallen gebraucht c 23
Reichsallodia, deren Ursprung a 407 seq. Haben Gelegenheit zu der Erblichkeit der Reichslehen gegeben a 410. Imgleichen zu der weiblichen Erbfolge a 411. Wodurch deren Anzahl vermindert worden a 412. Sind den Reichslehen incorporirt a ibid. Ob sie dadurch lehnbar werden a 424 seq. Sind zu Lehen aufgetragen worden a 414. Einige Exempel derselben a 416. Die erworbene können von den Besitzern veräussert werden a 418. Aber nicht die ererbten a 419. Es haften die Reichs- und Kreyßanlagen darauf a ibid. Die Reichsstandschaft kann sich darauf gründen a 420. Werden durch die Reichsacht verlohren a 421. Wie weit die Weiber davor ausgeschlossen sind a 422. Fallen dem Reich anheim a 423. Ob secularisirte Güter dazu zu rechnen a 426. Ob die Reichspfandschaften dazu zu rechnen a 428. Ob erheyrathete Länder dazu zu zählen a ibid. Ob die Reichsstädte dazu gehören a 429. Ob die Landeshoheit darunter zu rechnen a 430 seqq. Wie weit die in der Orleansischen Forderung begriffene Stücke dazu zu zehlen a 433 seqq.
Reichs-Domainen, worinnen solche bestanden a 485 seq. Wie solche nach und nach von den Kaisern veräussert worden a 487 seq. Wie diese Freyheit zu spät eingeschränkt worden a 503. Vorschläge solche zu vermehren a 504. Ob die zu Lehen ertheilete widerrufen werden können a 505.

Was heutiges Tages zu deren gültigen Ertheilung zu Lehen erfordert werde a 506 c 77
Reichslehen, deren Ursprung a 22 seq. c 7 seq. Ob deren Natur unter Conrado I. verändert worden a 25 seq. c 7 seq. Sind damals noch nicht erblich gewesen a 29 seq. Ob durch die Auftragung deren Natur verändert werde a 32 seqq.
Reichsstädte, ob solche unter die Reichsallodia gehören a 429
Rekirium, dessen Bedeutung b 515
Religiosæ domus, wodurch sie zu solchen werden a 528. Sind zu Lehen gereicht a ibid. Wie weit solches heutiges Tages erlaubet sey a 529
Religiosæ res, deren Ertheilung zu Lehen a 510
Res communes, nullius &c. Grund dieser Eintheilung a 579 seqq. Ob sie zu Lehen ertheilet werden können a 581 seq.
Römerzüge, ob deren Ursprung unter Henrico V. zu setzen a 165 seqq.
Roturier, dessen Abstammung b 536
Rothweilisch Hofgericht, ob es von Conrado III. angeordnet a 186 seqq.
Rudemeister a 362
Rupticium, ruptura, Abstammung und Bedeutung dieser Wörter b 535
Rutscharzinß, Muthmassung von dessen Benennung und Natur b 125 seq. Beyspiel davon d 11 12

S.

Saalmann d 48
Saccellarius, worinn dessen Amt bestanden a 322 seq.
Sächsisch Lehenrecht, ist mehrentheils aus dem Autore Vetere de beneficiis übersetzet a 172. Wann es verfertiget worden a 174 seqq. c 39. In welcher Sprache es anfänglich geschrieben a 176 seq. c 40. Ob es eine gesetzmäßige Kraft habe a 178 seqq. Dessen Nutzen a 198 seqq.
Sacibarones, ob sie mit den bonis hominibus einerley a 323. Wer sie gewesen a 324
Sacræ, sanctæ res, deren Ertheilung zu Lehen a 508 seq.
Sagio, woher er genannt, und wer er gewesen a 525 seq.
Sala bedeutet ein Hauß d 44
Salmfang zu Lehen ertheilt c 92
Salica terra, ob dadurch die eroberte, und ausgetheilete Ländereyen angezeigt werden b 537. Ob selbige mit dem allodio einerley b 538. Ob sie von ihren Besitzern den Namen habe b ibid. Ob sie von sala publica oder von selen genannt worden b 539. Ob es freye

freye Lehengüter b 540. Ob sie mit den Stammgütern einerley b 541
Salicæ decimationes d 44
Saltuarius, Saltarius, ein Beamter bey den Longobarden a 327
Salz, Salzbrunnen zu Lehen a 614
Satelles, bedeutet einen Vasallen a 71
Sattelhöfe oder Sattelfreye Güter, woher solche also genannt b 546. Sind zweyerley Gattung b 547.
Scabini, ihre Benennung, Amt und Stand a 328 seqq. Unterschied derselben von den Judicibus c 58
Scancio a 332
Scapha, scapilus, skep, Bedeutung dieser Wörter a 331
Scaporadus, dessen Amt a ibid.
Scaramanni, Scararii, wer solche gewesen a 332
Scariones c 59
Schatzungsregister, Auszüge daraus b 323
Schaufelrecht, was es sey b 345
Schenken (cauponæ) zu Lehen ertheilet a 615
Schenkung, ob solche immer ad titulos lucrativos zu rechnen a 463
Scheuer zu Lehen ertheilet a 615
Schillingshauer, die Besitzer haben ein Erbrecht auf diese Güter b 549. Des Erben Vorrechte b 550. Haben kein Eigenthum über die Güter b 551. Weßwegen, und mit was vor Ceremonien sie derselben beraubet werden b 553
Schloß, mit selbigen wird insgemein die Gerichtbarkeit zugleich ertheilet a 655 seqq.
Schönreiner Weißthum b 91 seqq.
Schupfleben, Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer derselben b 556 seqq. Ob solche niemals erblich b 558. Ob die Besitzer etwas davon veräussern dürfen b 560. Weßwegen solche aufhören b 563
Schüsseln aus dem Wald zu Lehen ertheilt c 92. Denn Bedeutung ibid.
Schwäbisches Lehenrecht, ob solches von Ottone IV. bekräftiget worden a 183 seqq. Ob es älter als wie das Sächsische Lehnrecht a 189 seqq. c 41. Dessen Verfasser ibid. seq Ob es in Teutschland als ein Gesetz gegolten und noch gelte a 195 seqq. Dessen Nutzen a 198 seqq.
Schweine zu Lehen ertheilt c 61
Schwerd- und Spillmagen, ob solche Wörter unrichtig b 530
Scindæ b 535
Scrinium, Scriniarius, Bedeutung dieser Wörter a 320 c 60
Sculdasius, wer solcher gewesen a 333 c 60

Scutarius a 334
Secularisirte Güter, ob solche vor lehenbar oder allodial zu achten a 426
Sedile, sella, Bedeutung dieser Wörter b 546
See zu Lehen ertheilet a 615
Seel-Lehen a 645
Selgunt, dessen Bedeutung b 434 d 58
Senator, wer also genannt worden a 334
Senascallus, dessen Ansehen und Amt a 335 seqq.
Senior, dessen Bedeutung a 338 commandiret die liberos homines im Kriege a 339. Sind die Urheber vor den Ritterlehen a 340
Sepultura, was solches Wort bedeute a 530
Sequentia, was solches heisse a 316
Serviens, ob es einen Vasallen anzeige a 72 c 23
Servitutes, wie weit solche zu Lehen ertheilet werden können a 600
Signifer a 340 352
Silber zu Lehen ertheilet a 614
Silentiarius c 60
Silvarius, Silvani ibid.
Socagium liberum und villanum, was solches sey b 565
Sodelhof d 45
Soldengüter b 567 644 d 48
Soldurii, ob solches Vasallen gewesen a 5
Sonnenlehen, ob sie von der Anbetung der Sonnen also genannt worden a 437-40 42 c 71 seqq. Ob an universitates ertheilete Lehen darunter zu verstehen a 437. Ob es gewisse davon unterschiedene Sonnengüter gebe a 438 seq. Ob es so viel als Sonderlehen a 441. Ob es so viel als Sein oder eigen Lehen a 442. Ob eine besondere Auftragung zu Lehen darunter verborgen a 443 sq.
Sors bedeutet ein allodium a 379-84
Spatarius c 61
Staatsgüter, was solche seyn, und deren Ertheilung zu Lehen a 478 seq.
Stabularius, stabulator a 340
Stadt zu Lehen ertheilet a 615
Strämme werden bey erblichen Verleyhungen gesetzet b 351
Stand war drey oder viererley bey den Teutschen Völkern a 234
Stift, Stiften, dessen Bedeutung b 567. Veranlaitete Freystift, bloße Freystift, Neustiftgüter b 568 seq.
Stock und Galgen zu Lehen gereicht c 92
Stockgüter b 569
Strogliaz c 61
Strolhof b 645

Strator, Stratigo c 61
Strenuus, war vormahls ein Titul der Nobilium a 361
Strenuosissimus c 62
Subregulus, Benennung der Majorum domus a 341
Superficies, Bedeutung dieses Worts b 570. Worinnen sie von der emphyteusi unterschieden b 511 seqq. Wie solche entstehe b 575. Worauf sich des superficiarii jus reale gründe b 576. Ob derselbige ein dominium utile habe b 578. Ob bey Veräusserung des Juris superficiarii dem Herrn das Näherrecht zukomme b 579. Ob die Veräusserung mit des Herrn Bewilligung geschehen müsse b 581. Ob widrigenfalls die superficies verwirkt werde b 582. Ob die quinquagesima dabey statt finde b ibid. Des Superficiarii remedia possessoria b 583. Ob er die Dienstbarkeiten bey der superficie erwerben oder selbige damit belegen könne b ibid. Von desselben nunciatione novi operis, cautione de damno infecto, jährlichem Zinß, Abführung der öffentlichen Beschwerden b 588. Ob die superficies durch den Untergang des Gebäudes aufhöre b 589. Ob solche wegen nicht gezahleten Zinses verwirkt werde b 591

T.

Tafelgüter, Ursprung derselben a 545 seqq. Ob solche können veräussert und zu Lehen ertheilet werden a 548 seqq. Sind wieder eingezogen worden a 556 seqq. Exempel, daß solche zu Lehen ertheilet worden a 558
Tasca, was solches bedeute b 537
Telonearius, worinnen dessen Amt bestanden a 341. Wer der telonearius Palatii gewesen a ibid.
Tenementum, ob es ein Lehen anzeige a 53
Tenens, ob es einen Vasallen bedeute a 72
Tenere pheodaliter c 24
Teneura per eleemosynam b 511
Teutsche Lehenrechte unter den Fränkischen Königen a 149 seqq. Ob Lotharius II. ein allgemeines Teutsches Gesetz von den Lehen gegeben a 151 seqq.
Thal, was also genannt worden a 657
Thesaurarius an dem Fränkischen Hofe a 342
Thyuphadus, Bedienter bey den Westgothen a ibid. Woher er seinen Namen habe a 343 c 61
Titulus, unterschiedene Bedeutungen dieses Worts a 550 seqq.

Treue, worinnen sie bestehe b 659. Worinnen solche bey den Bauergütern bestehe b 666 seqq.
Tribunus, wem solcher Nahmen unter den Franken beygeleget worden a 343
Tronarius, trona, tronator, was solche Wörter bedeuten a 344 c 61
Truchseß, Abstammung und Bedeutung dieses Worts a 275. Bedeutet auch einen Richter a 337
Tunginus, Tunzinus, wer also genannt worden

U V.

Vanassator bedeutet einen Vasallen c 24
Vas, ob Vasall davon herkomme a 54
Vasall, Ursprung und Bedeutung dieses Worts a 54 seq. c 20. Dessen synonyma a 59 seqq. Ist an und vor sich kein Unterthan a 619. 647. De & in territorio a 621. Wegen seiner Person de, wegen seines Guts aber weder de noch in territorio a ibid. Ursprung dieser Vasallen a 624. Weder de noch in territorio a 622 seqq. In aber nicht de territorio a 647. Wie weit ein Vasall, der weder de noch in territorio ist, zu Leistung der Lehen-Dienste verbunden sey a 640. Unterschiedene Wirkungen, ob ein Vasall zugleich Unterthan ist oder nicht a 654
Vasel, mancherley Bedeutung dieses Worts a 55
Vassen, was es anzeige und ob Vasall davon herkomme a 54
Vassus. vasallus Comitis, ist zweyerley Gattung a 346
Vassus dominicus, dessen Verrichtungen, Stand und Ansehen a 347 c 61 62
Vasten, ob Vasall davon herstamme a 54
Veltrarius, wer solcher gewesen a 349
Venator principalis, wer diesen Nahmen geführet a 350
Verbesserungen zu Lehen ertheilet a 616
Veredarius, wer solcher gewesen a 350
Vereinigung der Kirchen, ob daraus das Patronenrecht entstanden a 562 seq.
Verjährung, ob solche bey jährlichen Abgifften statt finde b 77 seqq. Ob solche bey jährlichen Vermächtnissen zugelassen b 78 seqq.
Verleyhung. Siehe Verpachtung.
Vermächtnisse (jährliche) deren Verjährung b 79 seqq.

Vermannen bedeutet Kriegs- und Lehnsdienste leisten c 19
Vermuthen, was solches sey b 668 seq. Wozu es helfe, daß einer die Vermuthung vor sich habe b 670. Siehe Præsumtio.
Vermuthung der Allodialität, bey welchen Umständen solche statt finde b 674. Der Lehnbarkeit, bey welchen Umständen solche statt finde b 677 seqq. Was vor eine Vermuthung bey den Reichsfürstenthümern und Grafschaften statt finde b 697 seqq. Ob überhaupt solche im Zweifel vor die Lehenbarkeit oder das Eigenthum einer Sache zu machen sey b 687 seqq.
Verpachtung, wie vielerley sie ist b 255. Zu welcher die auf keine bestimmte Zeit geschehene Verpachtung zu zählen b 257. Auf Lebenszeit 558. Exempel von dergleichen Verleyhung b 728
Verschreibung eines Hofes b 646
Vestiarius, ob dergleichen Bedienter am Fränkischen Hofe gewesen a 351 c 62
Vestire, vestitura, dieser Wörter Bedeutung b 437
Vexillifer bey den Franken a 352
Vicarius, ist von zweyerley Gattung a 356. Ist von dem Vicecomite unterschieden a ibid. seq. Wer bey den Kirchen diesen Nahmen geführet a 562. Wer unter den Knechten b 10
Vicecomes, worinnen dessen Amt bestanden a 353. Es war nur einer in einer jedweden Grafschaft a 356 c 62
Viceconsul Benennung des Vicecomitis a 354
Vicedominus, mancherley Bedeutung dieses Worts a 358 seq. Worinnen dessen Amt bestanden a 359. War Nobilis a 361 c 62
Villanus, villenagium, deren Bedeutung und Beschaffenheit b 595 seq.
Villicationes heissen Voigteyen b 447
Villicus, deren Besorgung a 362 Siehe Meyer.
Umsaat muß von dem neuen Besitzer eines Meyerdingsguts bezahlet werden b 503
Ungericht, was es bedeute a 669
Universitatis res, wie weit sie zu Lehen ertheilet werden können a 584
Universitates zu Lehen a 585
Unterpfand, ob der Herr ein stillschweigendes auf der Bauern ihren Gütern habe b 86
Unterthanen, ob sie einem fremden Landesherrn ihre Güter zu Lehen auftragen dürfen a 625 seqq.

Ob sie von dem Landesherrn wider Willen an jemand zu Lehen gegeben werden können a 627 seq. Ob dem Kaiser solches erlaubet sey a 631. Worinnen ihre Pflicht bestehe und von der Lehenspflicht unterschieden sey b 664 seqq.
Vogelheerd zu Lehen ertheilt a 616 c 92
Vogen, ob feudum davon seinen Namen habe a 38
Voigtgüter b 597 d 46
Vormundschaft, Weiber leben unter einer beständigen Vormundschaft a 589
Urbani II. 1. f. 6. befindliche Verordnung a 549. Wer deren Urheber a 550. Deren Verstand a ibid. Ansehen a 553. Ob die Belehnung mit Tafelgütern dadurch verboten ibid.
Vronen, was solches heisse a 11

W.

Wachs 16 Pfund zu Lehen ertheilt c 92
Waesel, ob Vasall davon herkome a 56
Wald zu Lehen ertheilet a 616
Waldrecht (Güter zu) woher solche ihren Namen a 598. Die Verleyhung derselben geschiehet insgemein schriftlich b 601. Ist erblich a ibid. Gehet aber nicht auf die Seitenverwandten b 602. Ob sie können veräussert werden b 603. Ob die Verpfändung oder Vertheilung derselben erlaubt b 604 seq. Es muß von solchen ein jährlicher Zinß, wie auch die Lehenwaare bezahlet werden b 606. Wie derselben Verleyhung aufhöre b 607
Walzende Feldlehen, was solche seyn b 608
Wasserprobe ist bey dem Wildhubengerichte gebräuchlich b 621. Ist zweyerley Gattung b ibid.
Wasser, Wasserräder zu Lehn gereicht c 92
Wasso, was es bedeute a 15
Wapen zu Lehen ertheilet c 92
Wein zu Lehen ertheilet a 617 c 92
Weinberg zu Lehen ertheilet a ibid.
Weißthum Schönreiner b 91 seqq.
Weizen zu Lehn ertheilt c 92
Werder zu Lehen ertheilet a 617
Westerburgische Leibeigene, deren Abgiften b 408
Haußgenossen des Hofes zu Westrum sind eigenbehörige b 405 Rechte und Verbindlichkeiten derselben b 406
Wetterfreye Güter, deren Besitzer sind in Betracht ihrer Personen freye Leute b 610. Aber nicht we-

wegen ihrer Güter b 611. Haben ihren jährlichen Pflichttag b ibid. Bezahlen einen jährlichen Zinß und die Lehenwaare b ibid. Ihre Dienste b 612. Sind dem Hauptfall unterworfen b 613. Wie weit sie über diese und ihre andere Güter disponiren können b ib. seqq.
Weydenbäume zu Lehen ertheilet a 617
Weyher zu Lehen a ibid.
Wiesen zu Lehen a 618
Wildhuben, deren Ursprung b 616. Deren Besitzer werden damit beliehen b 617. Schwören einen Eyd der Treue 618. Besitzen das Meygericht b 619. Vererben solche Güter b 623. Wie weit sie solche an andere abtreten und veräussern können b 624. Haben das jus asily b 625. Ihre Abgiften an Zinß und Empfahgeld b 626. seq. Sind dem Beherbergungsrecht unterworfen b 628
Wirtumsgüter, deren Erklärung b 629
Wittiscalcus, wer also genannt worden a 363
Wörter, wann sie erkläret werden müssen a 74. Wie weit man solchen eine besondere Bedeutung beylegen könne a 272 seq.
Worthpennunge b 406
Worthzinß ibid.
Wroinde, was solches sey b 9

Z.

Zehenten, Eintheilung derselben in personales und prædiales a 567. Wurden schlechthin altaria genennet c 79. Ursprung derselben a 568. Wie solche in der Weltlichen Hände gerathen a 569 seqq. Ob die Kirchen solche selber geben müssen a 570. Ob diejenigen, welche sich vor dem Lateranensischen Concilio in der weltlichen Hände befunden, ihnen bekräftiget worden a 573. Ob solche zu Lehen ertheilet werden können a 574. Ob es weltliche Zehenten gebe a 575. Ob solche in Sachsen den Geistlichen niemals gehöret ibid. Exempel, daß solche zu Lehen ertheilet a 577 seqq. c 88
Zeidelgüter, woher sie den Namen haben b 630. Deren Eintheilung und Anzahl b ibid. Gehen von Nürnberg zu Lehen b 632. Die Besitzer müssen auf die Erhaltung der Reichswaldung sehen b 634. Stehen unter einem besondern Zeidelgericht b 635. Bezahlen ein gewisses Honiggeld b 638. Sind dem Kaiser und Reich zu ge-

gewissen Diensten verbunden b 639. Dürfen solche auf keine Art veräussern b ibid. Sind von Zöllen befreyet b 640. Haben ein Beholzungsrecht und daß sie allein Bienen halten dürfen b 641. Wie sie solche verlieren ibid.

Zidilweide Belehnung damit d 47

Zinß, dessen Bezahlung rühret aus mancherley Ursachen her b 105 seq. Ob aus dessen Bezahlung eine Landeshoheit zu vermuthen b 133. Eigen Zinß, was solches sey b 522. Grund-Boden-Ständer-Zinß b 593. Zinß um Gunst ist wiederruflich b 110 114. Exempel von vorbehaltenem ablößlichen Zinß b 108

Zinßgut, ob der Besitzer ein Eigenthum darüber habe b 111 seqq. Ob er solches versetzen oder veräussern dürfe 118 seqq. Ob dem Herrn bey dessen Veräusserung das Näherrecht zukomme b 121 seqq. Ob der Besitzer desselben wegen nicht bezahleten Zinses beraubet werde b 124. Oder ob der Zinß in solchem Fall nur verdoppelt werde ibid. In wie vielen Jahren solcher nicht müsse bezahlet worden seyn, wenn die Beraubung statt finden soll b 124. Ob das Gut wegen nicht gesuchter Belehnung verwirket werde b 131. Abgabe davon, im Riedeselschen, wenn solche Güter verkauft werden, der Herren Weinkauf genannt d 15

Zinßlehen ist zweyerley Gattung b 108

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buri, Friedrich Carl von, 1702-1767

Friedrich Carl von Buri, weiland Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen wirklichen geheimen Raths ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts
Bd.: Zwote Abtheilung oder vierte und fünfte Fortsezzung

Giessen 1789

4 Feud. 8 b-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10355072-0
VD18 90645677